Bezeichnung der Gruppen	Anzahl der Klassen		Ausgesetzte Preise		Zur Verfügung der Richter Preise	Zahl der angemeldeten Tiere
	Einzel-	Sammlung	Geldpreise ℳ	Preisgaben		
g) Kleines geflecktes oder rückenblässiges Höhenvieh (Hinterwälder, Wälder- und Vogesenvieh)	3	3	675	—	2	4
h) Ansbach-Triesdorfer. Mittelgrosses Fleckvieh mit ausgesproch. Simmentaler Charakter (schwarzes Pigment schliesst aus)	—	—	—	—	—	0
Sammlungen aus A	—		1680	—	9	—
B. Tieflandschläge			**42429**	**17**		**752**
a) Schwarzbunte Tieflandschläge (Ostfriesen, Jeverländer, Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen usw.)	11	3	12995	3	76	269
b) Wesermarschschlag	10	3	5050	1	22	72
c) Rotbunte Tieflandschläge Rheinlands u. Westfalens	8	3	3410	4	24	73
d) Rotbunte holsteinische Schläge (Rotbuntes Milchvieh der holstein. Marschen, Breitenburger, rotbuntes Milchvieh der holstein. Geest und rotbuntes Vieh der hannoverschen Marschen)	8	3	3450	—	24	79
e) Rotes schleswigsches Milchvieh (Angler u. Nordschleswiger)	5	3	1680	—	12	49
f) Rote Ostfriesen	3	3	1089	1	9	22
g) Schlesisches Rotvieh	—	—	—	—	—	0
h) Rotbunte Ostfriesen	3	3	1135	1	10	29
i) Alle anderen Niederungsschläge	6	3	4965	5	54	159
Sammlungen aus B	—		8655	—	28	—
C. [illegible]			[illegible]	—		32
[illegible]				—	3 } 2[1])	13
[illegible]				—	5 }	19
[illegible]				—	2	—



Die Rindviehzucht

im In- und Auslande.

Dargestellt von

Dr. J. Hansen, und **A. Hermes,**
Professor Assistent
an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf.

Erster Band.

Mit 96 Abbildungen und 12 Karten.

LEIPZIG.
Verlag von Richard Carl Schmidt & Co.
1905.

Vorwort.

Im Jahre 1901 gaben Ramm und Buer im Verlage von Richard Carl Schmidt & Co. in Leipzig ein Werk heraus, das sich „Nachrichten aus den hervorragendsten Pferdezuchtgebieten des In- und Auslandes“ betitelt. Das vorliegende Werk ist als eine Fortsetzung des genannten Buches gedacht. Es befasst sich mit den Rindviehzuchtgebieten des In- und Auslandes. Wir haben uns bemüht, in dem Werke den gegenwärtigen Stand der Rindviehzucht in den wichtigsten Kulturstaaten an der Hand einer möglichst eingehenden Statistik nachzuweisen und dann die Massregeln zu schildern, welche von öffentlicher oder privater Seite für die Förderung dieses wichtigen Zweiges der Viehzucht unternommen worden sind. Die Rinderschläge der einzelnen Länder sind erwähnt und teilweise durch Abbildungen zur Darstellung gebracht. Im ganzen haben wir uns aber bei der Beschreibung der Viehschläge kurz gefasst, weil unsere neuere Literatur hierüber eine Reihe von guten Werken aufweist. Dagegen besitzen wir keine zusammenfassende Darstellung der vielfachen Massregeln, welche zur Förderung der Rindviehzucht unternommen worden sind. In der landwirtschaftlichen Tagespresse, in Monographien und kleinen Schriften, die sehr vielfach nicht allgemeiner bekannt sind, ist eine Menge Material niedergelegt. Die grosse Bedeutung der Rindviehzucht für die heutige Landwirtschaft kommt in einer weitgehenden Fürsorge für den Zuchtbetrieb zum Ausdruck. Damit erhält eine Schilderung der Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht eine besondere Bedeutung, und sie dürfte einem allgemeinen Interesse in landwirtschaftlichen Kreisen begegnen.

Wir haben soweit irgend möglich auf die Quellen zurückgegriffen. Die geschilderten Massregeln sind an der Hand des ursprünglichen Materials dargestellt. Sehr viel Material fand sich in der Herdbuchbibliothek der hiesigen landwirtschaftlichen Akademie. Wir haben dann mit sämtlichen massgebenden Instanzen,

mit Regierungen, Landwirtschaftskammern, Landwirtschafts-Gesellschaften und -Vereinen, Züchtervereinigungen, Herdbuch-Gesellschaften, Tierzucht-Inspektoren usw. im In- und Auslande korrespondiert und um Zusendung von Materialien gebeten. Dieser Bitte ist in weitestgehender Weise entsprochen worden. Es ist unmöglich, alle Personen, die uns in liebenswürdigster Weise entgegengekommen sind, an dieser Stelle zu nennen. In Deutschland haben uns neben der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft die Landwirtschaftskammern und sonstigen Zentralvertretungen, sehr viele Züchtervereinigungen, die Zuchtdirektoren und -Inspektoren, wie auch einzelne Privatpersonen mit Materialien reichlich versehen. Naturgemäss war die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen aus dem Auslande erheblich schwieriger. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass wir auch hier ungemein grosses Entgegenkommen gefunden haben. Für die Schweiz verdanken wir namentlich dem Landwirtschaftsdepartement in Bern, dann den beiden Geschäftsführern der grossen Zuchtverbände, den Herren Abt-Brugg und Käppeli-Zollikofen, sowie Herrn Prof. Dr. Bieler-Lausanne wertvolles Material. In Österreich haben uns neben vielen anderen Herren namentlich unterstützt die Herren: Gierth und von Pirko-Wien, Dr. Schuppli-Oberhof-Buchau, von Kripp-Innsbruck, Grimm-Rotholz (Tirol), Lassmann-Prag, Prof. Macalik-Prerau, Fleischer-Gross-Luckow (Mähren), von Romer-Jodlownik (Galizien), Prof. Dr. Chaniewski-Dublany bei Lemberg und der Vorarlbergische Landwirtschafts-Verein in Dornbirn. In Ungarn fanden wir bereitwilliges Entgegenkommen beim Ackerbauministerium und besonders bei Herrn Dr. Köerfer-Budapest. Auch der landwirtschaftliche Sachverständige in Bukarest, Herr Scheidemann, stellte uns für Österreich-Ungarn wertvolles Material zur Verfügung. Für Dänemark haben die Herren Staatskonsulenten Mørkeberg-Kopenhagen und Appel-Aarhus sowie Herr Dr. Hollmann-Bonn uns sehr wertvolle Dienste geleistet. Unsere Materialien über Schweden verdanken wir in der Hauptsache Herrn Lyttkens, Landwirtschafts-Inspektor im Landwirtschafts-Departement in Stockholm, und für Norwegen dem Landwirtschafts-Direktor Smitt in Kristiania.

Allen genannten Herren auch an dieser Stelle unseren tiefgefühlten Dank auszusprechen, ist uns eine angenehme Pflicht. Weit grösser ist aber die Zahl derjenigen Herren, die hier nicht namentlich aufgeführt sind. Auch ihnen sind wir zu grösstem Danke verpflichtet, und wir bitten, nicht etwa aus der Tatsache, dass uns die Nennung sämtlicher Namen nicht möglich ist, zu schliessen,

dass wir ihre wertvolle Mitwirkung geringer einschätzten. Im Gegenteil sind wir uns unserer grossen Dankesschuld voll bewusst.

Wir sind bemüht gewesen, eine möglichst vollständige Schilderung der bestehenden Verhältnisse zu geben. Vielfach sind Rückfragen vorgenommen worden. Wir waren ernstlich bestrebt, Irrtümer zu vermeiden, schmeicheln uns aber nicht, dass dies allenthalben gelungen ist, und bitten in solchen Fällen den guten Willen für die Tat zu nehmen. Bei unserer Schilderung mussten wir uns nach dem verfügbaren Material richten. Diese Tatsache und weiter die grossen Verschiedenheiten der Massregeln in den einzelnen Ländern liessen eine ganz gleichmässige Darstellung nicht zu.

Es war unser Bestreben, die in Frage kommenden Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht in einer solchen Weise darzustellen, dass der Leser sich ein klares Bild von den Verhältnissen machen kann. Dadurch ist der Umfang des Werkes leider ein grösserer geworden, als ursprünglich beabsichtigt war. Trotzdem halten wir das von uns eingeschlagene Verfahren für das richtige.

In dem vorliegenden ersten Bande sind behandelt worden: Deutschland, die Schweiz, Österreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und Norwegen. Der im Laufe des Winters nachfolgende zweite Band wird sich beschäftigen mit den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Italien, Russland, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada und Australien.

Wir übergeben unsere Arbeit hiermit der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, dass unser ernstes Streben beitragen möge zur Förderung der Rindviehzucht und damit der gesamten Landwirtschaft.

Bonn, den 19. August 1904.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt. Deutschland.

Zweiter Abschnitt. Die Schweiz.

Dritter Abschnitt. Österreich-Ungarn.

Österreich.

Vierter Abschnitt. **Dänemark.**

Fünfter Abschnitt. **Schweden.**

Sechster Abschnitt. Norwegen.

Erster Abschnitt.

Deutschland.

Die deutsche Viehzucht und in erster Linie die Rindviehzucht befindet sich in den letzten Jahrzehnten in einer aufsteigenden Entwicklung. Die veränderten Produktionsverhältnisse, namentlich die sich für den Ackerbau immer ungünstiger gestaltenden Umstände haben den deutschen Landwirt mehr und mehr auf die Viehhaltung hingewiesen. Für diese war die Preisbewegung, veranlasst durch die immer weiter wachsende Bevölkerungsziffer und besonders durch den steigenden Wohlstand aller Kreise der Bevölkerung, eine günstigere als auf dem Getreidemarkte. Wurden auf dem letzteren die Absatzverhältnisse durch die erdrückende überseeische Konkurrenz immer schwieriger, so eröffneten sich für die tierischen Erzeugnisse neue Absatzgebiete. Bedingt durch die natürliche Beschaffenheit der tierischen Produkte, haben diese unter der Konkurrenz des Auslandes weniger zu leiden. Man findet deshalb eine ganz oder annähernd sich gleichbleibende Preisgestaltung für Fleisch, Butter usw., während der Ackerbauer sich mit Recht über eine unbefriedigende Preisbildung seiner Erzeugnisse beklagt.

Die Landwirte Deutschlands haben aus diesen Gründen der Viehzucht eine vermehrte Sorgfalt zugewendet. In den Gegenden, in denen dieser Betriebszweig früher eine untergeordnete Bedeutung besass, ist er mehr in den Vordergrund gerückt, und die Gegenden, die immer schon durch ihre natürlichen Verhältnisse auf die Viehhaltung hingewiesen waren, haben eine ungemein rührige Tätigkeit entfaltet, um ihre Viehzucht auf eine höhere Stufe zu heben. Der Erfolg ist deutlich nachweisbar. Er geht hervor aus den Zahlen der Statistik, und ebenso deutlich zeigt er sich auf den Tierausstellungen. In erster Linie sind die Viehzuchtgenossenschaften, deren sich eine sehr grosse Zahl, namentlich unter dem Einfluss der Ausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft gebildet hat, als Beförderungsmittel der Viehzucht zu nennen. Daneben kommt eine ganze Anzahl von anderen Massregeln in Frage. Mit diesen uns zu beschäftigen soll in diesem Buche unsere Aufgabe sein.

Dabei haben wir es nur mit der Rindviehzucht zu tun. Die anderen Zweige der Tierhaltung liegen ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtungen.

Ehe wir auf die einzelnen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht zu sprechen kommen, wollen wir die tatsächlichen Ver-

Provinz resp. Staat	Kälber noch nicht 6 Wochen alt	Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt	Jungvieh		2 Jahre altes und	
			von ½ bis 1 Jahr alt	von 1—2 Jahre alt	Bullen (Zuchtstiere)	Sonstige Stiere und Ochsen
Provinz Ostpreussen	30681	68385	184611	204035	5933	63644
„ Westpreussen	18291	43550	98923	92524	3222	26480
Stadt Berlin	237	1009	301	938	2	1795
Provinz Brandenburg	25971	53954	97926	118301	5071	59536
„ Pommern	34332	39845	76566	96575	4695	20791
„ Posen	22157	67143	108279	143952	4056	79303
„ Schlesien	46604	122547	173143	207437	13542	101179
„ Sachsen	29980	59395	86783	107008	5278	72440
„ Schleswig-Holstein	42725	49433	136477	176013	3353	48339
„ Hannover	50692	75543	142257	168173	4297	41959
„ Westfalen	22001	34782	89453	80381	2410	14854
„ Hessen-Nassau	20366	43796	74129	92778	2739	30204
„ Rheinland	39168	80866	134052	154446	3864	65535
Hohenzollern	2380	4703	6408	7195	220	2954
Königreich Preussen	385585	744951	1409308	1649756	58682	629013
Bayern	124377	235013	363892	463804	36192	398891
Sachsen	21505	41434	51967	76576	6805	23967
Württemberg	52137	93807	130873	160061	7783	67434
Baden	26138	46372	75773	91169	4359	39421
Hessen	14183	25454	37914	50178	2124	7589
Mecklenburg-Schwerin	18372	16193	35761	40583	3960	4978
Sachsen-Weimar	6518	11953	14960	18824	1174	7637
Mecklenburg-Strelitz	2859	2666	7026	7641	609	1093
Oldenburg	14937	18528	39140	43337	1358	9179
Braunschweig	5077	10315	14790	19111	1285	9710
Sachsen-Meiningen	3267	6226	8425	10363	523	5423
Sachsen-Altenburg	3291	6297	7127	9228	950	1543
Sachsen-Coburg-Gotha	2713	5513	8314	10273	469	4430
Anhalt	2641	5480	6473	8578	760	11949
Schwarzburg-Sondershausen	1286	1969	2732	3825	225	901
Schwarzburg-Rudolstadt	855	1649	2211	2899	172	1517
Waldeck	1194	2509	4421	4862	190	1247
Reuss älterer Linie	591	1261	1532	2106	177	1664
Reuss jüngerer Linie	1414	3960	2991	5077	268	4423
Schaumburg-Lippe	484	830	1456	1538	252	280
Lippe	1336	1882	5262	5075	194	913
Lübeck	247	239	766	798	131	49
Bremen	718	1248	2317	3345	57	566
Hamburg	587	509	1466	1501	88	285
Elsass-Lothringen	20609	34598	51743	74348	4465	26434
Deutsches Reich	**712921**	**1320856**	**2288640**	**2764856**	**133252**	**1260536**
1892	**537362**	**1328090**	**4180408**		**185144**	**1378575**
1883	**512729**	**1133136**	**3423367**		**185035**	**1445204**
1873	**1469581**		**3665965**		**115194**	**1564741**

hältnisse im Lichte der Statistik betrachten. Die folgende Tabelle zeigt zunächst die Ergebnisse der letzten allgemeinen deutschen Viehzählung vom 1. Dezember 1900.[1]) Es findet sich in ihr für die einzelnen Staaten resp. preussischen Provinzen das Rindvieh nach Stückzahl für die verschiedenen Alters- und Geschlechtsklassen auf-

Älteres Rindvieh		Rindvieh überhaupt		Auf 1 qkm Gesamtfläche Rindvieh		Auf 100 Einwohner Rindvieh	
Kühe und Färsen	Zusammen	Stück	Summe des Verkaufswertes in 1000 ℳ	Stück	Wert ℳ	Stück	Wert ℳ
504955	574532	1062244	189131,4	28,7	5112,5	53,2	9472,6
355482	385184	638472	122777,3	25,0	4808,2	40,8	7851,9
10010	11807	14292	3347,0	225,6	52833,5	0,8	177,2
468205	532812	828964	194755,7	20,8	4888,7	26,7	6265,2
412620	438106	685424	150786,7	22,8	5006,1	41,9	9223,4
444598	527957	869488	173018,2	30,0	5972,2	46,1	9167,6
866051	980772	1530503	311748,3	38,0	7732,0	32,8	6677,2
417267	494985	778151	203942,5	30,8	8075,3	27,5	7199,8
442694	494386	899034	201721,1	47,3	10614,5	64,8	14533,5
632101	678357	1115022	253280,9	29,0	6576,8	43,0	9775,7
417366	434630	661247	143078,0	32,7	7079,3	20,7	4488,3
323790	356733	587802	127608,9	37,4	8128,3	31,0	6723,4
680492	749891	1158423	264230,1	42,9	9788,1	20,1	4587,5
24046	27220	47906	9986,2	41,9	8742,4	71.7	14953,9
5999677	6687372	10876972	2349412,3	31,2	6738,5	31,6	6815,3
1846994	2282077	3469163	757152,3	45,7	9979,6	56,2	12259,5
466699	497471	688953	171601,5	46,0	11445,3	16,4	4083,6
509357	574544	1021452	215498,3	52,4	11043,5	47,1	9933,2
368522	412302	651754	167477,1	43,2	11105,2	34,9	8965,8
193224	202937	330666	81492,7	43,1	10610,0	29,5	7276,8
208862	217800	328709	64942,1	25,0	4947,3	54,1	10685,3
72770	81581	133836	36811,6	37,0	10177,0	36,9	10144,5
30005	31707	51899	10111,2	17,7	3451,3	50,6	9854,8
138406	148943	264885	61326,4	41,2	9541,5	66,4	15363,1
63345	74340	123633	31778,2	33,7	8653,8	26,6	6843,8
39943	45889	74170	16300,5	30,1	6604,0	29,6	6501,2
40805	43298	69241	17185,7	52,3	12984,8	35,5	8817,1
37108	42007	68820	16874,6	34,8	8533,5	30,0	7351,2
31816	44525	67697	20133,2	29,4	8755,9	21,4	6369,6
14098	15224	25036	5385,7	29,0	6247,4	31,0	6657,4
12851	14540	22154	4765,3	23,6	5067,1	23,8	5120,7
16610	18047	31033	6413,6	27,7	5721,5	53,6	11073,6
7187	9028	14518	3221,6	45,8	10172,1	21,2	4710,2
16183	20874	34316	7885,1	41,5	9537,1	24,7	5664,2
7671	8203	12511	3611,8	36,8	10617,0	29,0	8373,8
23634	24741	38296	7980,0	31,5	6566,8	27,6	5743,0
6312	6492	8542	1744,0	28,7	5858,0	8,8	1802,1
7809	8432	16060	3940,3	62,6	15366,6	7,1	1752,2
9007	9380	13443	2922,3	32,4	7036,6	1,8	380,4
289736	320635	501933	116280,8	34,6	8012,2	29,2	6762,6
10458631	**11852419**	**18939692**	**4182248,2**	**35,0**	**7734,3**	**33,6**	**7419,6**
9946255	**11509974**	**17555834**	**3547321,6**	—	**6561,9**	—	**7176,6**
9087293	**10717532**	**15786764**	**3074264,2**	—	—	—	—
8961221	**10641156**	**15776702**	—	—	—	—	—

[1]) Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dez. 1900 im Deutschen Reich. Berlin 1903.

geführt. Ferner enthält die Zusammenstellung den in den einzelnen Erhebungsbezirken ermittelten Verkaufswert und endlich die Verbreitung im Verhältnis zur Gesamtfläche und zur Bevölkerungsziffer.

Die Statistik zeigt demnach eine fortdauernde Zunahme des Rindviehbestandes. Es waren vorhanden:

	Rindvieh Stück	Zunahme absolut Stück	Zunahme %
1873	15776702	—	—
1883	15786764	10062	0,1
1892	17555834	1769070	11,2
1900	18939692	1383858	7,9

Einem unbedeutenden Wachstum im Jahrzehnt 1873/83 folgt eine erhebliche Zunahme im Jahrzehnt 1883/92, und diese ist sich in den 8 Jahren von 1892—1900 ungefähr gleich geblieben.

Die prozentische Verteilung der einzelnen Altersklassen auf den Gesamtrindviehbestand zeigt die folgende Zusammenstellung:

	1873	1883	1892	1900
Kälber unter 6 Wochen alt . . .	10,1 %	3,3 %	3,1 %	3,8 %
Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt		7,2 „	7,6 „	7,0 „
Jungvieh von ½ bis 2 Jahre alt .	22,5 „	21,7 „	23,8 „	26,7 „
2 Jahre und älteres Rindvieh . .	67,4 „	67,8 „	65,5 „	62,5 „
	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass sich der Rindviehbestand Deutschlands fortwährend verjüngt hat. Namentlich die Abteilung des Jungviehes von ½—2 Jahren ist gewachsen, während sich der Anteil der älteren Tiere entsprechend verminderte. Das muss wohl als eine Vermehrung der Zucht angesehen werden. Vielleicht hat auch die Tatsache, dass für die Mästung gegenüber der früheren Zeit mehr jüngere Tiere verwendet werden, einen Anteil an dieser Erscheinung. Von dem am 1. Dezember 1900 vorhandenen Jungvieh von 1—2 Jahren von 299310 Stück waren 133387 Stück auf Mast gestellt. Die letztere Zahl macht 0,7 % des Gesamtviehbestandes aus, während sie sich 1892 nur auf 0,5 % stellte.

Bei der Viehzählung von 1900 ist zum erstenmal die Zahl der in den letzten 12 Monaten geborenen lebenden Kälber festgestellt worden. Diese stellte sich auf 7616927 Stück. Da 10458631 Kühe vorhanden waren, so haben im Durchschnitt des Deutschen Reiches 100 Kühe 72,8 lebende Kälber gebracht.

Interessant ist die Verbreitung des Rindviehbestandes auf die einzelnen Betriebsgrössen. Hierüber gibt zwar die Viehzählung von 1900 keinen Aufschluss, wohl aber die Betriebs-

statistik von 1895.[1]) Es handelt sich bei dieser nicht wie bei der Viehzählung um die Gesamtzahl des Rindviehes, sondern nur um die Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe. Es soll das Verhältnis des Nutzviehbestandes zur landwirtschaftlichen Fläche nach Grössenklassen der Betriebe klargestellt werden. Eingeschlossen sind die (663) Betriebe, welche keine Fläche haben, sondern nur Kühe für Milchhandel oder Molkereibetrieb halten. Bei Viehhändlern, Fleischern usw. ist nur das für den etwa vorhandenen eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehaltene Vieh gezählt. Es handelt sich demnach nur um das wirklich für landwirtschaftliche Zwecke gehaltene Vieh. In 84,35 % aller Betriebe wurde Vieh gehalten, 15,65 % aller Betriebe hatten überhaupt kein Nutzvieh. An dieser Stelle interessiert nur die Rindviehhaltung. 37,5 % aller Betriebe hatten Rindvieh, aber keine Pferde, während in 19,02 % aller Betriebe neben Rindvieh auch noch Pferde gehalten wurden. Im ganzen betrug der Rindviehbestand der landwirtschaftlichen Betriebe am 14. Juni 1895 17053642 Stück, während der Gesamtrindviehbestand bei der vorhergegangenen Viehzählung vom 1. Dezbr. 1892 sich auf 17555694 Stück stellte. Legt man diese Zahl zugrunde, so entfallen 97,15 % des Rindviehes auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Verteilung des Rindviehes auf die 5 von der Betriebsstatistik unterschiedenen Betriebsgrössen stellt sich wie folgt:

Grössenklassen der Betriebe	Anzahl der landw. Betriebe	Von den Haushaltungen mit landw. oder Molkereibetrieb halten für den Betrieb		Von 100 Haushaltungen mit landw. oder Molkereibetrieb halten		Auf 100 ha landw. benutzte Fläche kommen Stück Rindvieh	Gesamt-Rindviehbestand der einzelnen Betriebsklassen
		Pferde und Rindvieh	Rindvieh oder keine Pferde	Pferde oder Rindvieh	Rindvieh od. keine Pferde		
unter 2 ha	3237030	28954	896483	0,89	27,70	78,26	1415239
2—5 „	1016318	152440	786702	15,00	77,41	85,30	2802900
5—20 „	998804	584561	390749	58,53	39,12	64,05	6227233
20—100 „	281767	267190	10611	94,83	3,77	47,12	4650993
100 ha und darüber	25061	24357	132	97,17	0,53	24,99	1957277
Sa. resp. Mittel	5558980	1057502	2084677	19,02	37,50	52,44	17053642

Am meisten interessieren die Verhältniszahlen. Die stärkste Rindviehhaltung weist der kleinbäuerliche Betrieb auf. Hierauf folgen die Parzellenwirte, und dann stuft sich im Verhältnis zur Fläche die Zahl des gehaltenen Rindviehes ab. Im Grossbetriebe

[1]) Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der landw. Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge. Bd. 112. Berlin 1898.

entfallen auf 100 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche nur rund 25 Stück Vieh, der grossbäuerliche Betrieb hält 47 Stück, der Mittelbauer 64 Stück, während der Kleinbauer sogar 85 Stück hält. Im Mittel des Deutschen Reiches wurden pro 100 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche 52,44 Stück Rindvieh — gegenüber 48,49 Stück im Jahre 1882 — gehalten.

Von den Parzellen- und den kleinbäuerlichen Betrieben kommt eine ganze Anzahl — 27,7 resp. 77,4 % — vor, welche nur Rindvieh, aber keine Pferde hält. Bei den Mittelbauern sind immer noch 39,12 % solcher Betriebe vorhanden, während im grossbäuerlichen und erst recht im Grossbetriebe die Zahl dieser Wirtschaften verschwindet.

Es lohnt noch, einen Blick auf den Umfang, in dem Deutschland das Rind zur Arbeitsleistung verwendet wird, zu werfen. Auch hierüber gibt die Betriebsstatistik Aufschluss. Ausser dem als Arbeitstier wichtigsten Pferd, von dem 2646603 Stück zur Ackerarbeit gehalten wurden, sind 1006253 Ochsen und 2352406 Kühe für die Ackerarbeit verwendet worden. Es sind das 19,69 % des Rindviehbestandes der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt. Die Verteilung dieses Arbeits-Rindviehes auf die einzelnen Betriebsgrössen ist die folgende:

Grössenklassen der Betriebe	Gesamtzahl des Arbeits-Rindviehes		Auf 100 ha landw. benutzte Fläche	
	Ochsen	Kühe	Ochsen	Kühe
unter 2 ha	20612	389971	1,14	21,56
2—5 „	125923	1109705	3,83	33,77
5—20 „	475248	791919	4,89	8,15
20—100 „	174706	57912	1,77	0,59
100 ha und darüber	209764	2899	2,68	0,04
Sa. resp. Mittel	1006253	2352406	3,09	7,23

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass eine ganz erhebliche Anzahl von Kühen ausser zur Milchnutzung auch noch zur Arbeit verwendet wird. Naturgemäss stehen in dieser Beziehung die Kleinbauern und Parzellenwirte an der Spitze, aber auch in den mittleren bäuerlichen Betrieben von 5—20 ha wird die Kuh noch vielfach als Arbeitstier benutzt. In den grösseren Betrieben kommt die Kuharbeit nicht mehr wesentlich in Frage, doch verzichtet man, wie die Statistik zeigt, nicht ganz auf dieselbe. Die Ochsenarbeit findet sich am stärksten vertreten bei den Klein- und Mittelbauern. Der Grossbauer arbeitet etwas weniger mit Ochsen, als das im Grossbetrieb der Fall ist.

In den einzelnen deutschen Landesteilen ist die Heranziehung des Rindes zur Arbeit eine ausserordentlich verschiedene. Während im Durchschnitt des Reiches auf 100 ha 3,09 Ochsen und 7,23 Kühe zur Arbeit dienen, werden z. B. in Baden 6,55 Ochsen und 27,81 Kühe, in Schleswig-Holstein dagegen nur 0,13 Ochsen und 0,34 Kühe zur Arbeit herangezogen. Teilweise spielt der durchschnittliche Umfang der Betriebe dabei eine Rolle. Wo sich viel Grossbetrieb findet, wird das Rind, namentlich die Kuh, viel weniger zur Arbeit herangezogen als dort, wo der Kleinbetrieb vorwaltet. Ersteres ist mehr im Osten und Norden, letzteres im Westen und Süden der Fall. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt hierbei auch die Eignung des in einer Gegend gehaltenen Rindviehschlages für die Arbeitsleistung. Die Niederungsschläge stehen im allgemeinen gegenüber den Höhenschlägen zurück.

Wesentlich ist die Grösse des Rindviehbestandes im Vergleich zur Bodenfläche und Bevölkerungszahl. Für die einzelnen deutschen Landesteile finden sich die Angaben der letzten Zählung in der Tabelle S. 2 u. 3 verzeichnet. Die Entwicklung seit 30 Jahren veranschaulicht nachstehende Zusammenstellung. Es kamen an Rindvieh:

	1873 Stück	1883 Stück	1892 Stück	1900 Stück
auf 1 qkm Gesamtfläche	29,2	29,2	32,5	35,0
auf 100 Einwohner . .	38,4	34,5	35,5	33,6

Es ist demnach im Verhältnis zur Fläche der Rindviehbestand zwar ein grösserer geworden, aber diese Vermehrung hat doch nicht mit der Zunahme der Bevölkerung Schritt gehalten, wenn man lediglich diese Zahlen berücksichtigt. Günstiger stellt sich das Verhältnis, wenn die nicht unerhebliche Erhöhung des Lebendgewichtes der einzelnen Tiere mit ins Auge gefasst wird.

	Lebendgewicht des Gesamt-Rindviehbestandes	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen
1900	6708002,5 Tonnen	119 kg
1892	5989644,6 „	121 „
1883	5062038,3 „	111 „

Demnach entfallen nur 2 kg weniger an Rindvieh-Lebendgewicht auf den Kopf der Bevölkerung als 1892 und 8 kg mehr als 1883. Im einzelnen ergibt sich das durchschnittliche Lebendgewicht und der geschätzte Geldwert der verschiedenen Altersstufen wie folgt:

	Lebendgewicht			Verkaufswert		
	1900 kg	1892 kg	Zunahme %	1900 ℳ	1892 ℳ	Zunahme %
Kälber noch nicht 6 Wochen alt	55	53	4,0	40	33	21,2
„ v. 6 Wochen bis 6 Monate alt	99	97	2,0	72	62	16,1

	Lebendgewicht 1900 kg	Lebendgewicht 1892 kg	Lebendgewicht Zunahme %	Verkaufswert 1900 ℳ	Verkaufswert 1892 ℳ	Verkaufswert Zunahme %
Jungvieh ½ bis 1 Jahr alt	164	219 (für beide)	5,0 (für beide)	108	130 (für beide)	12,7 (für beide)
„ 1 bis 2 Jahre alt	281			177		
2 Jahre alte und ältere:						
Bullen (Zuchtstiere)	561	497 (für beide)	6,9 (für beide)	360	314	14,6
sonstige Stiere und Ochsen	519			323	291	12,0
Kühe und Färsen	443	416	6,0	274	246	11,4

Diese Zahlen zeigen, dass eine nicht unerhebliche Steigerung des Lebendgewichtes in sämtlichen Altersklassen eingetreten ist; beim gesamten Rindvieh macht dieselbe 4 % aus. Wesentlich stärker ist aber der Verkaufswert gestiegen, beim gesamten Rindvieh um 9,4 %. Der Verkaufswert betrug:

	Rindvieh überhaupt in 1000 ℳ	pro Tonne Lebendgewicht ℳ
1900	4182248,2	623
1892	3547321,6	592
1883	3074264,2	607

Es ergibt sich hieraus, dass die Zunahme des Verkaufswertes sich nur zum Teil aus einem höheren Lebendgewicht, zum Teil dagegen aus einer Erhöhung des Preisstandes, hervorgerufen durch eine Verbesserung der Qualität des Viehstandes, erklärt.

An dieser Stelle sei auch noch bemerkt, dass von dem Gesamtwert aller Viehgattungen das Rindvieh allein mehr als die Hälfte ausmacht. Im Durchschnitt des Deutschen Reiches entfielen 1900 auf das Rindvieh 54,3 %, 1892 55,6 % des Gesamtwertes, während die Pferde 30,6, die Schafe 2,5 %, die Schweine 11,9 % und die Ziegen 0,7 % ausmachen. Diese Zahlen veranschaulichen treffend die hervorragende Wichtigkeit der Rindviehhaltung den anderen Viehgattungen gegenüber.

Wie die Tabelle S. 2 u. 3 zeigt, ist in den einzelnen deutschen Landesteilen die Dichtigkeit des Viehstandes eine sehr verschiedene. Im Verhältnis zur Fläche weisen den dichtesten Viehstand auf Sachsen, Bayern und Württemberg, von den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein. Am wenigsten Rindvieh findet sich im Verhältnis zur Fläche in Mecklenburg und Waldeck, von den preussischen Provinzen in Brandenburg. Auf die Einwohnerzahl berechnet, stehen an erster Stelle Hohenzollern, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Ostpreussen. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Über die Ein- und Ausfuhr von lebendem Rindvieh und an Rind- und Kalbfleisch geben die nachstehenden Zusammenstellungen Aufschluss.

Einfuhr von lebendem Rindvieh.

Jahr	Kühe		Stiere		Ochsen		Jungvieh bis $2^1/_2$ Jahre alt		Kälber unter 6 Wochen		Gesamtwert
	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	1000 ℳ
1901	76959	23636	7221	2318	64664	26998	68146	14165	21345	890	68007
1900	70683	21581	6158	2003	64947	26990	58484	11817	14137	503	62874
1899	59377	17652	5907	1897	63087	26109	56721	12130	12762	441	58229
1898	58138	19245	4213	1388	49177	19082	56236	12202	18464	831	52748
1897	73788	22868	5977	1766	51282	18635	71923	15059	14597	702	59030
1896	82882	24081	7834	2538	51553	18561	65876	13739	9660	447	59366
1895	113712	34849	11199	3711	62405	22846	88044	20418	15665	763	82587
1894	153310	53994	14635	5313	87082	32982	106408	26190	23634	1141	119620
1893	83407	28650	7969	2621	40568	13747	67036	15824	13789	683	61525
1892	135487	44960	7251	2465	43524	15708	76429	18537	14291	789	82459

An dieser Einfuhr sind nur 3 Länder in nennenswerter Weise beteiligt: Österreich-Ungarn, die Schweiz und Dänemark, die Einfuhr aus Frankreich ist unbedeutend, und mit ganz geringen Ziffern finden sich z. B. in den Nachweisen aus dem letzten der obigen drei Jahre noch genannt: die Niederlande, Belgien, Brasilien, Italien, doch handelt es sich da nur um einzelne Tiere. Der Rest der Einfuhr ist als aus den Freihäfengebieten Hamburg und Cuxhaven und den badischen Zollausschlüssen stammend genannt. Österreich-Ungarn liefert mehr als die Hälfte des bei uns lebend eingeführten Rindviehes, und an dem Ochsenimport ist es in noch stärkerem Grade beteiligt.

Ausfuhr von lebendem Rindvieh.

Jahr	Kühe		Stiere		Ochsen		Jungvieh bis $2^1/_2$ Jahre alt		Kälber unter 6 Wochen		Gesamtwert
	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	Stück	Wert 1000 ℳ	1000 ℳ
1901	1651	718	166	117	2505	1189	3867	1245	458	24	3293
1900	1119	493	154	120	2888	1371	2125	688	471	26	2698
1899	1226	548	257	180	2113	1003	1666	543	378	21	2295
1898	2609	1159	265	189	3364	1648	3520	1136	302	18	4150
1897	2838	1260	375	232	3951	1935	4966	1596	455	25	5048
1896	3491	1518	307	167	4286	1972	4584	1476	580	31	5164
1895	4479	2038	368	210	4825	2220	4961	1605	1033	54	6127
1894	3907	1681	259	147	3719	1858	3637	1169	991	51	4906
1893	3199	1206	703	339	5091	2334	4741	1317	1308	60	5256
1892	3221	1287	731	372	4826	2314	5728	1672	2623	112	5757

Diese Ausfuhr ist im ganzen unbedeutend. Während sich die Einfuhr zwischen Summen von 52,7 bis 119,6 Mill. Mk. bewegt, schwankt die Ausfuhr zwischen 2,2 und 6,1 Mill. Mk. Eine nennenswerte Ausfuhr findet eigentlich nur nach der Schweiz statt, welche im Durchschnitt der 3 letzten Jahre von der sich auf 2,8 Mill. Mk. stellenden Ausfuhr 1,9 Mill., in erster Linie Ochsen, aufnahm. Die

ausserdem ausgeführten Tiere, von denen noch die meisten nach Österreich-Ungarn und Russland gingen, werden in der Hauptsache Zuchttiere darstellen. Eine Aufzählung der einzelnen Länder hat hier keinen Zweck, nur soviel sei noch bemerkt, dass unsere afrikanischen Kolonien mit einigen Tieren zu den Ausfuhrländern gehören.

Die Zahlen der Statistik zeigen demnach, dass die Einfuhr von lebendem Vieh die Ausfuhr wesentlich übersteigt. Wir sehen davon ab, hier die Mehreinfuhr der einzelnen Jahre aufzuführen. Dagegen mögen noch folgende Durchschnittszahlen für längere Perioden mitgeteilt werden. Es betrug die Mehreinfuhr an Rindvieh:

	Stück	Wert in 1000 ℳ
1889/92	216761	65492
1893/96	262550	75366
1897/1900	195254	54678

Die höheren Zahlen der Periode 1893/96 sind wesentlich veranlasst durch ein Anschwellen der Einfuhrziffern im Jahre 1894. Die schlechte Futterernte des Jahres 1893 und die dadurch bedingte Verminderung des Viehstandes sind die Ursache hierfür.

Die Mehreinfuhr von 1897/1900 und ebenso die von 1901 sinkt unter die von 1889/92. Vergleicht man die einzelnen Zahlen, so wird ein Fortschritt in der Deckung des Bedarfes durch die einheimische Zucht ganz besonders bemerkbar bei Kühen und Jungvieh. Für Stiere, Ochsen und Kälber ist ein solcher Fortschritt vorläufig noch nicht zu erkennen. Dass die Produktion im eigenen Lande noch einer erheblichen Steigerung fähig und somit zur Deckung des noch vorhandenen Defizits ohne Schwierigkeiten in der Lage sein würde, ist über allem Zweifel erhaben.

Über die Ein- und Ausfuhr an Rind- und Kalbfleisch gibt die Reichsstatistik für die 5 Jahre 1897/1901 folgende Auskunft:

	Einfuhr				Ausfuhr				Gesamtwert der	
	Fleisch, frisch		Fleisch, einfach zubereitet		Fleisch, frisch		Fleisch, einfach zubereitet		Einfuhr	Ausfuhr
	dz	Wert in 1000 ℳ	dz	Wert in 1000 ℳ	dz	Wert in 1000 ℳ	dz	Wert in 1000 ℳ	in 1000 ℳ	
1901	140543	12140	29705	2461	12992	1597	981	151	14601	1748
1900	154184	13129	25135	1952	14187	1767	1214	189	15081	1956
1899	192678	16079	24957	1843	11160	1397	832	128	17922	1525
1898	145151	11929	23037	1780	11180	1401	1020	157	13709	1558
1897	44990	3652	21705	1778	11194	1423	921	142	5430	1565

Abgesehen von der niedrigen Ziffer des Jahres 1897 sind bis zum Jahre 1901 die Einfuhrziffern nicht wesentlich von einander

verschieden. Da es sich in den obigen Ziffern nur um Rind- und Kalbfleisch handelt, so geben dieselben von der Bedeutung der Ein- und Ausfuhr von Fleisch keine vollständige Vorstellung. Die Einfuhr von Rindfleisch erfolgt namentlich aus Dänemark und den Niederlanden, kleinere Mengen kommen aus Frankreich, Österreich-Ungarn und der Schweiz. Das einfach zubereitete Fleisch wurde in grösster Menge aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika geliefert. Die Ausfuhr von Rindfleisch ist an und für sich unbedeutend. Sie spielt gar keine Rolle mehr, wenn man die in die Freihäfengebiete ausgeführten Mengen in Abzug bringt.

Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht.

Von seiten der Reichsregierung werden direkte Massregeln zur Förderung der Viehzucht nicht unternommen. Die allenfalls dahin zu rechnenden gesetzlichen Erlasse zur Wahrung des Seuchenschutzes sind hier nicht zu besprechen. Soweit staatliche Massnahmen überhaupt in Frage kommen, sind sie Sache der Einzelstaaten. Wir werden uns mit ihnen zu beschäftigen haben, wenn wir die Viehzuchtverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten einer Betrachtung unterziehen.

Im wesentlichen sind auch die von Vereinen, Gesellschaften usw. ausgehenden Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht auf die Einzelstaaten oder Provinzen beschränkt. Nur die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, die Berliner Mastviehausstellungen und der Deutsche milchwirtschaftliche Verein haben ihr Arbeitsfeld weiter gesteckt, als die politischen Grenzen eines Einzelstaates reichen. Die Tätigkeit dieser 3 Gesellschaften, namentlich der an erster Stelle genannten, weitaus wichtigsten Gesellschaft muss hier besprochen werden.

1. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.

Erst seit dem Bestehen dieser Gesellschaft existiert ein grosses, ganz Deutschland umfassendes Ausstellungswesen mit einheitlicher und zielbewusster Organisation. Wohl hatten sich einige grössere Ausstellungen an die früheren Wanderversammlungen Deutscher Land- und Forstwirte angelehnt, aber mit dem Aufhören dieser Versammlungen im Jahre 1869 war hierzu keine Gelegenheit mehr. Auch die 1861 gegründete deutsche Acker-Gesellschaft konnte es zu regelmässigen grossen Ausstellungen nicht bringen und noch viel weniger die 1866 gegründete süddeutsche Ackerbau-Gesellschaft. 3 grössere Ausstellungen — 1863 Hamburg, 1874 Bremen, 1883 wieder Hamburg — hatten internationalen Charakter. Sie wurden aber nicht von einer grossen landwirtschaftlichen Organisation ge-

tragen, sondern sie verdankten ihre Entstehung der Anregung städtischer Kreise.

Gegenüber diesen wenig erfreulichen Zuständen in unserem Vaterlande wirkte in England seit 1840 die später zu besprechende Royal Agricultural Society durch ihre jährlich wiederkehrenden grossen Wanderausstellungen ungemein segensreich für die englische Landwirtschaft. Die Versuche deutscher Landwirte, etwas ähnliches zu erreichen, schlugen zunächst fehl. Erst dem deutschen Ingenieur Max Eyth, der in England lange Jahre den tiefgreifenden Einfluss der Royal Agricultural Society auf die dortige Landwirtschaft kennen gelernt hatte, war es vorbehalten, die richtige Form für diese Bestrebungen zu finden. Hatte auch die auf politischem Gebiet errungene deutsche Einheit den Boden für solche Bestrebungen gewerblichen Lebens ebnen helfen, so wird Eyths Verdienst dadurch nicht geringer. Er begann, 1882 in sein Vaterland zurückgekehrt, die Werbetätigkeit für seine Idee, eine Gesellschaft zu gründen, die in erster Linie grosse allgemeine deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellungen abhalten sollte. Nachdem im Jahre 1884 ein Provisorium zusammengetreten war, gründete sich im Jahre 1885 die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, kurz D. L. G. genannt, mit dem Sitze in Berlin SW., Dessauerstrasse 14. Seitdem sind 18 Jahre verflossen. Was die D. L. G. in dieser Zeit erreicht und für die deutsche Landwirtschaft geleistet hat, das wissen alle deutschen Landwirte und wird von ihnen dankbar anerkannt. Wir können an dieser Stelle, wo wir lediglich uns mit Rindviehzucht zu beschäftigen haben, nicht die umfassende, auf alle Gebiete der landwirtschaftlichen Technik sich erstreckende Tätigkeit der D. L. G. besprechen. Aber es würde eine Lücke in unseren Ausführungen bedeuten, wenn wir nicht auf dieselbe eingehen und wenigstens ihre Arbeit auf dem wichtigen Gebiete der deutschen Rindviehzucht erwähnen wollten[1]), selbst auf die Gefahr hin, allgemein Bekanntes sagen zu müssen.

Zweck und Ziel, Verfassung und Verwaltung der D. L. G. sind in dem „Grundgesetz" näher dargelegt. Als Mittel zur Erreichung des Zweckes interessieren an dieser Stelle:

a) Die jährliche Wanderversammlung und andere Versammlungen der Mitglieder.

b) Eine jährlich in Verbindung mit der Wanderversammlung abzuhaltende landwirtschaftliche Ausstellung.

---

[1]) Zu weiterer Orientierung über die ungemein reichhaltige Tätigkeit der Gesellschaft sei auf das alljährlich erscheinende Jahrbuch der D. L. G. verwiesen.

c) Preisausschreiben für Tiere und Erzeugnisse. Auf die vielfachen anderen Mittel können wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Mitglieder können nur physische Personen werden. Die ordentlichen Jahresmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 20 Mk., lebenslängliche Mitglieder einen einmaligen Beitrag von 200 Mk., Patronatsmitglieder einen Jahresbeitrag von 100 Mk. oder für ihre Lebensdauer eine einmalige Summe von 1000 Mk. Die Gesellschaft hat gegenwärtig — 1. Oktober 1903 — 14415 Mitglieder.

Für die Zwecke ihrer Wanderversammlungen und Ausstellungen hat die D. L. G. das Gebiet des Deutschen Reiches in 12 Gaue eingeteilt. Die Leitung der D. L. G. erfolgt durch: Präsident, Gesamtausschuss, Vorstand, Direktorium und Verwaltungsrat. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Die D. L. G. hat zur Pflege besonderer Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes „Abteilungen" eingerichtet. Ausserdem können für gewisse Aufgaben noch „Sonderausschüsse" gebildet werden. An dieser Stelle sind zu nennen: Die Tierzuchtabteilung und der Sonderausschuss für Rinderzucht; allenfalls interessieren hier noch die Sonderausschüsse für: Tierabbildungen, Molkereiausstellungen und Schlachtbeobachtungen. Im ganzen bestehen 7 Abteilungen und 29 Sonderausschüsse.

Die für unsere Betrachtung wichtigste und eine der wesentlichsten Unternehmungen überhaupt wird gebildet durch

A. Die Ausstellungen der D. L. G.

Diese werden seit dem Jahre 1887 regelmässig Mitte Juni als Wander-Ausstellungen abwechselnd in einem der 12 Gaue des Deutschen Reiches abgehalten. Als Vorbild für diese Schauen dienten die Ausstellungen der Royal Agricultural Society von England. Aber die deutschen Schauen haben von Anfang an, wie von dem Begründer der D. L. G. wiederholt betont worden ist,[1]) einen ausgesprochen deutschen Charakter gehabt. Sie sind voll und ganz den deutschen Eigentümlichkeiten und den landwirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands angepasst worden. Diese Tatsache verdient besonders hervorgehoben zu werden. Die Schauen stehen jedem deutschen Tieraussteller offen; ausserdeutsche Landwirte können keine Tiere ausstellen.

Bislang sind 17 Ausstellungen[2]) abgehalten worden. 1902 fand die Ausstellung in Mannheim, 1903 in Hannover statt; 1904 wird

---

[1]) M. Eyth, Vergangenheit und Zukunft der Wanderausstellungen der D. L. G. „Arbeiten" Heft 15. Berlin 1896.

[2]) Über jede Ausstellung findet sich ein eingehender Bericht in dem „Jahrbuch" des betr. Jahres. Für die ersten 12 Ausstellungen gibt eine gute Übersicht:

sie in Danzig, 1905 in München abgehalten werden. Es ist Grundsatz, dass auf je 2 Ausstellungen nördlich des Mains eine solche südlich des Mains folgt.

Die Schauen umfassen 3 Abteilungen: 1. Tiere, 2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Hilfsmittel, 3. Geräte und Bauwesen. Der Ausstellungsplatz ist eine Stätte ernster Arbeit, und er trägt auch den Charakter einer solchen. Alles, was an Volksbelustigungen und dgl. erinnern könnte, ist grundsätzlich fern gehalten.

In der Tierabteilung finden sich folgende Tierarten vertreten: Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Fische. Hier soll nur auf die Rinder eingegangen werden. Die wesentlichsten für diese Tiergattung in Frage kommenden Bestimmungen der

Schauordnung

sollen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

a) Bedingung für die Zulassung von Rindern. Es werden nur solche Tiere zugelassen:

1. welche mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers sind und einem in Deutschland gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb desselben angehört haben;
2. deren Züchter nachgewiesen ist;
3. welche zur Zucht verwendet oder bestimmt sind;
4. welche zur Preisbewerbung in irgend einer Klasse angemeldet werden.

Die Rinder müssen durch Brand bezw. Ohrzeichen die Zuchtbuchnummer nachweisen. Von jedem Aussteller wird nur eine bestimmte Zahl von Tieren zugelassen. Die ausstellenden Züchtervereinigungen müssen von der D. L. G. „anerkannt" sein (S. 23).

Die Anmeldung ist bis zum 28. Februar des Ausstellungsjahres nach der Stückzahl unter Einsendnng des Standgeldes zu bewirken. Die Beschreibung hat bis zum 31. März zu erfolgen. Für die Bewerbungen um Sammlungs- und Familienpreise sind von den Ausstellern besondere Einsätze zu entrichten; aus den eingegangenen Summen werden vom Direktorium stufenweise Preise gebildet.

Jedes Tier kann nur in einer Klasse mit Einzelbewerb angemeldet werden. Rinder können gleichzeitig zu je einer Einzelklasse, Sammlungsklasse für Einzelzüchter, für Genossenschaften, für Verbände und zu mehreren Familienklassen angemeldet werden.

Wölbling, Der erste Rundgang der landw. Wanderausstellungen in Deutschland. „Arbeiten" Heft 42. Berlin 1899.

Für Rinder gelten dann noch folgende Sonderbestimmungen. Im Interesse der Übersichtlichkeit soll sich die Zahl der Rinder auf 1100 beschränken. Deshalb werden vom Einzelaussteller höchstens 7, bei Sammlungen von Züchtervereinigungen bis zu 200 eingetragenen Tieren 7, dann mit steigender Zahl der eingetragenen Tiere immer mehr bis höchstens 60 Tiere zugelassen. Sammlungen haben zu bestehen aus selbst gezüchteten Tieren, doch darf ein bestimmter Teil der Bullen angekauft sein. Nach der Anmeldung werden von der Geschäftsleitung die Sammlungen nach Bewerbungsgruppen festgestellt.

Das Standgeld beträgt für ein Rind für Mitglieder 17 Mk., für Nichtmitglieder 26 Mk. Dazu kommt eine Gebühr von 1—1,50 Mk. für die Überführung von dem Ausladeplatz bis zum Stande und zurück. Für Rinder, die sich um Familien- und Sammlungspreise bewerben, zahlt der Aussteller 5 Mk., die Gesellschaft 10 Mk. Einsatz für jede Bewerbung.

b) Die Tiere auf der Ausstellung. Die Aufsicht auf der Ausstellung wird von Schauwarten, Schauleitern, Oberordnern und Ordnern ausgeübt. Besondere Bestimmungen bestehen für die Sicherung der Tiere gegen Seuchen. Die Tiere unterstehen auf dem Platze einer fortwährenden tierärztlichen Kontrolle. Wir können auf diese Bestimmungen, die bislang ihren Zweck vollständig erfüllt haben, hier nicht weiter eingehen.

c) Preise. Die Preise werden ihrer Gattung nach eingeteilt in Klassen-, Sieger- und Sonderpreise. Die ersteren sind Geldpreise und werden bezeichnet mit I., II., III., IV. Preis. Je nach der Beschickung der Klassen werden mehrere I., II., usw. Preise ausgesetzt, die dann mit Ia, Ib, Ic usw. bezeichnet sind und den Richtern eine sehr weitgehende Wertsordnung der Tiere gestatten. Ausserdem stehen den Richtern noch „Anerkennungen“, die lediglich aus Urkunden bestehen, in beliebiger Zahl zur Verfügung. Die Sieger- und Sonderpreise können Geldpreise sein oder mehr oder minder wertvolle Preisgaben (Kunstgegenstände usw.), die Siegerpreise sind immer Zuschlagspreise zu ersten Preisen. Mit Genehmigung des Direktoriums können die Aussteller noch besondere Wettpreise aussetzen. Im allgemeinen wird seitens der Gesellschaft auf je 5—6 Tiere einer Einzelklasse ein Preis ausgesetzt. Durch Preisstiftungen von anderer Seite kann die Zahl der Preise bis auf einen für je 5—4 Tiere vermehrt werden. Als Zuschläge zu den I. bis III. Preisen erhalten die Aussteller ein Album mit 20—6 Tierbildern. Bei den Vorführungen haben die prämiierten Tiere ein Preisschild zu tragen: 1. Preis weiss, 2. Preis rot, 3. Preis gelb, 4. Preis blau, Anerkennungen grün.

d) Das Richten. Die Richter werden von dem Direktorium auf Vorschlag des Sonderausschusses für Rinderzucht und des Ausschusses der Tierzuchtabteilung ernannt. Hierbei werden in erster Linie Mitglieder der D. L. G. berücksichtigt. Niemand darf zum Richter in einer Unterabteilung berufen werden, in der er selbst Aussteller ist oder an der er ein persönliches Interesse hat. Die Gesamt-Richterarbeit besteht aus:

a) der Vorprüfung der vorgestellten Tiere seitens der Vorprüfer,

b) der Erteilung der Preise seitens der Richter.

Die Vorprüfung hat die Übereinstimmung der Tiere mit dem Schauverzeichnis festzustellen und findet während der beiden letzten Tage vor Eröffnung der Ausstellung statt. Gegebenenfalls können Tiere von dem Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Für das Richten von Rindern hat die D. L. G. eine besondere „Anleitung" herausgegeben,[1]) in welcher die Eigenschaften, auf die beim Richten zu achten ist, kurz angegeben sind. Beim Richten ist nur der Zuchtwert, soweit dieser äusserlich erkennbar ist, nicht der Wert für die Schlachtbank in Erwägung zu ziehen. Für jede Richtergruppe werden 3 Richter bestimmt. Bislang waren von diesen bei Beurteilung zu einer Klasse zunächst 2 tätig, und ihre Übereinstimmung entscheidet die Preiszuerkennung. Weichen ihre Ansichten von einander ab, so gibt der 3. Richter, der zugegen sein muss, als Obmann den Ausschlag. Vom Jahre 1904 an werden alle 3 Richter zugleich tätig sein.

Das Richten erfolgte bisher nach freier Urteilsbildung. Ein Punktierverfahren hat zum erstenmal auf der Ausstellung in Hannover 1903 probeweise Anwendung gefunden. Von der Danziger Ausstellung 1904 an soll es allgemein an die Stelle des Richtens nach freier Urteilsbildung gesetzt werden. Hierzu haben die günstigen Erfahrungen in Hannover den Anlass gegeben. Über diese hat Lydtin einen Bericht verfasst, worin er zu dem Schluss kommt, „dass die Punktierung für die Beurteilung von Zuchtrindern auf den Ausstellungen der D. L. G. sich nicht bloss eigne, sondern notwendig sei." [2])

Dieses probeweise angewendete Punktsystem, dessen allgemeine Einführung nunmehr beschlossen ist, nimmt als Höchstzahl sämtlicher Wertmale 100 an und verteilt diese wie folgt:

---

[1]) Werner und Lydtin, Anleitung für das Richten von Rindern. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1900.

[2]) Lydtin, Das Punktrichten von Rindern auf der Wanderausstellung in Hannover von 1903. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1903. S. 36.

	Höchste Punktzahl	
I. Zuchtwert:		
1. Schlag, Farbe, Abstammungsnachweis	10	
2. Wüchsigkeit	10	
3. Gesundheit, Widerstandskraft	10	
		30
II. Körperbau:		
1. Kopf und Hals	5	
2. Rumpf	10	
3. Gliedmassen, Gang	5	
4. Haut und Haar	5	
		25
III. Nutzwert:		30
1. Zeichen der Milchergiebigkeit	verteilt nach besonderer Geschäftsanweisung für die einzelnen Schläge	
2. „ „ Fleischleistung		
3. „ „ Arbeitsleistung		
IV. Gesamteindruck:		15
	Summe	100

Die 30 Punkte unter Nutzwert sind in der Geschäftsanweisung für das Punktrichten in folgender Weise verteilt:

Einteilung nach der Schauordnung und Zuchtrichtung	Höchstzahl der Punkte für:		
	1. Milchleistung	2. Fleischleistung	3. Arbeitsleistung
Aa Grosses Fleckvieh usw.			
Badische Zuchten	10	10	10
Bayrische Zuchten	10	10	10
Württembergische Zuchten	15	10	5
Hessische Zuchten	15	10	5
Sächsische Zuchten	15	10	5
Ab Gelbe einfarbige Höhenschläge	10	10	10
Ac Graubraunes Gebirgsvieh	20	10	—
Ad Einfarbiges rotes und rotbraunes Vieh	10	10	10
Ae Rot- und Braunblässen	10	10	10
Af Pinzgauer	10	10	10
Ag Kleines usw. Höhenvieh	10	10	10
Ah Ansbach-Triesdorfer	15	10	5
Ba Schwarzbunte Tieflandschläge	15	15	—
Bb Wesermarschschlag	12	18	—
Bc Rotbunte Tieflandschläge Rheinlands etc.	15	15	—
Bd Rotb. Holstein. Schläge (mit Ausnahme der	15	15	—
Breitenburger)	18	12	—
Be Rotes Schleswigsches Milchvieh	20	10	—
Bf Rote Ostfriesen	15	15	—
Bg Schlesisches Rotvieh	10	10	10
Bh Rotbunte Ostfriesen	15	15	—
Bi Alle anderen Niederungsschläge	15	15	—
C Shorthorns	10	20	—

Die Einführung des Punktrichtens muss zweifellos als ein Fortschritt bezeichnet werden; sowohl die Züchter als auch die Besucher der Ausstellungen, die lernen wollen, werden von demselben Vorteile haben.

Die Preise dürfen nur dann vergeben werden, wenn würdige Tiere vorhanden sind. Die Aussteller können wegen Verletzung der förmlichen Bestimmungen der Schauordnung — nicht hinsichtlich der Beurteilung der Tiere — Einspruch erheben.

Einteilung der Rinder auf der Ausstellung.

Es würde der gewiesene Weg sein, die Rinder auf den Ausstellungen nach Nutzungszwecken in Klassen einzuteilen. Diesem Ziel muss nachgestrebt werden; vorläufig ist es aber noch nicht erreicht. Bis dahin bedient man sich als Hilfsmittel der Beurteilung nach Schlägen, indem man annimmt, dass die Tiere eines Schlages in ihren Nutzungszwecken einheitlich und daher vergleichbar sind. Wie später gezeigt werden wird, ist dies Verfahren auch in anderen Ländern üblich.

Die in Deutschland gezüchteten Viehschläge sind in bestimmte **Gruppen** eingeteilt. Diese Einteilung soll durch die nachstehende Zusammenstellung veranschaulicht werden. Die Tabelle gibt zugleich Aufschluss über die für die Ausstellung in Hannover 1903 gebildeten Klassen, über die ausgeteilten und zur Verfügung der Richter stehenden Preise und über die Zahl der angemeldeten Tiere.

Bezeichnung der Gruppen	Anzahl der Klassen		Ausgesetzte Preise		Zur Verfügung der Richter Preise	Zahl der angemeldeten Tiere
	Einzel-	Sammlung	Geldpreise ℳ	Preisgaben		
Abteilung II Rinder im ganzen			56054	18		891
A. Gebirgs- und Höhenschläge Deutschlands			11055	1		107
a) Grosses Fleckvieh mit hellem Pigment (schwarzes Pigment schliesst aus)	3	3	1560	—	6	19
b) Gelbe einfarbige Höhenschläge (Gelbes Frankenvieh, Glan-Donnersberger, Limpurger, Schwälmer, Lahnschlag)	3	3	1400	—	4	8
c) Graubraunes Gebirgsvieh (Allgäuer, Schwyzer, Montafuner, Murnau-Werdenfelser)	3	3	1500	—	3	5
d) Einfarbig rotes und rotbraunes Vieh des Höhenlandes (Bayrisches Rotvieh, Vogelsberger, Vogtländer, Siegerländer, Harzer, Waldecker, Odenwälder)	6	3	2290	1	18	51
e) Rot- und Braunblässen (Kelheimer, Westerwälder, Wittgensteiner)	3	3	975	—	3	16
f) Pinzgauer	3	3	975	—	3	4

Bezeichnung der Gruppen	Anzahl der Klassen: Einzel-	Anzahl der Klassen: Sammlung	Ausgesetzte Preise: Geldpreise ℳ	Ausgesetzte Preise: Preisgaben	Zur Verfügung der Richter Preise	Zahl der angemeldeten Tiere
g) Kleines geflecktes oder rückenblässiges Höhenvieh (Hinterwälder, Wälder- und Vogesenvieh)	3	3	675	—	2	4
h) Ansbach-Triesdorfer. Mittelgrosses Fleckvieh mit ausgesproch. Simmentaler Charakter (schwarzes Pigment schliesst aus)	—	—	—	—	—	0
Sammlungen aus A	—		1680	—	9	—
B. Tieflandschläge			42429	17		752
a) Schwarzbunte Tieflandschläge (Ostfriesen, Jeverländer, Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen usw.)	11	3	12995	3	76	269
b) Wesermarschschlag	10	3	5050	1	22	72
c) Rotbunte Tieflandschläge Rheinlands u. Westfalens	8	3	3410	4	24	73
d) Rotbunte holsteinische Schläge (Rotbuntes Milchvieh der holstein. Marschen, Breitenburger, rotbuntes Milchvieh der holstein. Geest und rotbuntes Vieh der hannoverschen Marschen)	8	3	3450	—	24	79
e) Rotes schleswigsches Milchvieh (Angler u. Nordschleswiger)	5	3	1680	—	12	49
f) Rote Ostfriesen	3	3	1089	1	9	22
g) Schlesisches Rotvieh	—	—	—	—	—	0
h) Rotbunte Ostfriesen	3	3	1135	1	10	29
i) Alle anderen Niederungsschläge	6	3	4965	5	54	159
Sammlungen aus B	—		8655	—	28	—
C. Shorthorn			2570	—		32
a) Vollblut-Shorthorn (mit nachweisl. Stammbaum laut deutschem, englischem oder französischem Herdbuch)	3 }	3[1]	1175	—	3 } 2[1]	13
b) Landshorthorn	3 }		975	—	5 }	19
Sammlungen aus C	—		420	—	2	—

Die **Klasseneinteilung** und zugleich die Art und Höhe der **Preise** soll an dem Beispiel der Gruppe Ba: Schwarzbunte Tieflandschläge (Ostfriesen, Jeverländer, Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen, usw.), welche auf der Ausstellung in Hannover 1903 am stärksten beschickt war, dargestellt werden. Der Wettbewerb in dieser Gruppe spielte sich in den nachstehenden Klassen ab:

[1]) Familien nur für beide Gruppen zusammen.

Klasse	Bezeichnung der Klasse	Anzahl der angemeldeten Tiere	I. Preis ℳ	II. Preis ℳ	III. Preis ℳ	IV. Preis ℳ	Zur Verfügung der Richter Preise
53	Bullen, sprungfähig, vor dem 18. Juni 1900 geboren	22	2 z. 250	2 z. 200	150	100	6
54	„ sprungfähig, in der Zeit vom 18. Juni 1900 bis 18. Juni 1901 geboren	24	2 z. 200	2 z. 150	100	50	6
55	„ sprungfähig, in der Zeit vom 18. Juni 1901 bis 18. Dez. 1901 geboren	12	200	150	100	50	3
56	„ in der Zeit vom 18. Dezember 1901 bis 18. Juni 1902 geboren	40	3 z. 150	3 z. 100	3 z. 75	3 z. 50	12
57	Kühe, vor dem 18. Juni 1899 geboren, in Milch	53	4 z. 200	4 z. 150	4 z. 100	4 z. 50	16
58	„ vor dem 18. Juni 1899 geboren, erkennbar tragend	40	3 z. 200	3 z. 150	3 z. 100	3 z. 50	12
59	„ nach dem 18. Juni 1899 geboren, in Milch	10	200	150	100	50	2
60	„ nach dem 18. Juni 1899 geboren, erkennbar tragend	6	200	150	100	50	2
61	Färsen, vor dem 18. Dez. 1900 geboren, erkennbar tragend	11	100	75	75	50	4
62	„ vor dem 18. Dezember 1900 geboren, vor dem 18. Jan. 1903 gedeckt	11	100	75	75	50	3
63	„ nach dem 18. Dezember 1900 geboren, vor dem 18. Jan. 1903 gedeckt	21	2 z. 100	2 z. 75	2 z. 75	50	7
64	Familien: Bulle mit mindestens 3 unmittelbaren Nachkommen	10 Fam.	300	200	150	100	—
65	„ Kuh mit mindestens 3 unmittelbaren Nachkommen	6 Fam.	150	125	85	—	3
66	„ Kuh mit mindestens 2 Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge	6 Fam.	120	100	65	—	—

Dazu kamen 12 Züchter-, Ehren- und Siegerpreise und zwar 3 Preisgaben und 2350 Mk. Im ganzen standen zur Verfügung 12295 Mk. und 3 Preisgaben. Hieran schliessen sich die Sammlungspreise, um welche die schwarzbunten Tieflandschläge aus Ba zusammen mit dem Wesermarschvieh (Bb) und „allen anderen Niederungsschlägen“ (Bi) konkurrierten. Hier waren folgende Preise vorhanden:

I. Sammlungen von Einzelzüchtern		3 z. 300	3 z. 200	2 z. 125	2 z. 75	9
II. „ von Züchtervereinigungen bis 1200 Tiere		2 z. 400	2 z. 250	2 z. 150	100	7
III. „ von Züchtervereinigungen von 1201 bis 4000 Tiere		600	400	260	—	3
IV. „ von Züchtervereinigungen über 4000 Tiere		1000	455	—	—	2

Hierzu kommen endlich noch für die gesamte Gruppe Ba bis i 2 Preisgaben.

Diese Einteilung wird nur dann bei den Einzelklassen vollständig durchgeführt, wenn eine starke Beschickung stattgefunden hat. Ist das nicht der Fall, so werden die Klassen vermindert, ev. bis auf 3, nämlich je eine Bullen-, Kuh- und Färsenklasse. Die Familienbewerbung wird unter allen Umständen ausgeschrieben. Ebenso ist grundsätzlich für jede Gruppe ein Preisbewerb in Sammlungen eingerichtet, für Einzelzüchter und Züchtervereinigungen getrennt. Es werden gefordert für:

Einzelzüchter	1 bis 2	Bullen	u.	5 bis	7	weibl.	Tiere;
Züchtervereinigungen	2 „ 4	„	„	10 „	14	„	„
Verbände v. Zuchtgenossenschaften und Herdbuchgesellschaften	6 „ 9	„	„	30 „	42	„	„

Die Gruppen sind in den einzelnen Jahren, je nach der Lage des Ausstellungsortes, sehr verschieden beschickt. In Norddeutschland überwiegen die Niederungsschläge, in Süddeutschland die Höhenschläge. Das zeigt folgende Zusammenstellung der letzten 5 Ausstellungen:

		Höhenschläge	Tieflandschläge	Shorthorns	Im ganzen
Ausstellung	Hannover 1903	107 Stück	753 Stück	31 Stück	891 Stück
„	Mannheim 1902	511 „	146 „	37 „	694 „
„	Halle a. S. 1901	328 „	731 „	17 „	1076 „
„	Posen 1900	81 „	686 „	34 „	801 „
„	Frankfurt a. M. 1899	862 „	304 „	36 „	1228 „
Durchschnitt der 17 Ausstellungen	1887 bis 1903	453 Stück	485 Stück	29 Stück	977 Stück

Im Durchschnitt sämtlicher Ausstellungen ist der Unterschied zwischen Höhen- und Tieflandvieh demnach nicht gross.

Die Höhe der Preise für die Ausstellung in Hannover ist in der Zusammenstellung S. 18 u. 19 aufgeführt. Im Durchschnitt der 17 Ausstellungen sind für die Rinderabteilung 41 509 Mark an Geldpreisen, 10 Preisgaben, 1 Preismünze und 116 Anerkennungen erteilt worden. Auf jedes ausgestellte Rind entfielen an Geldpreisen in Hannover 42,28 Mk. gegenüber 42,55 Mk. im Durchschnitt der 17 Ausstellungen.

Die pekuniären Erfolge der Ausstellungen sind sehr wechselnde gewesen, in den meisten Jahren ist ein Verlust zu verzeichnen, der sich im Durchschnitt auf 37 097,35 Mk. stellt. Die Ausstellung in Hannover war eine ausnahmsweise begünstigte, denn sie hatte bei

474 603,11 Mk.	Einnahmen
433 498,71 „	Ausgaben
41 104,40 Mk.	Gewinn.

Der Einfluss dieser grossen Ausstellungen der D. L. G. auf die deutsche Tierzucht im allgemeinen und die Rindviehzucht im besonderen ist ein ganz gewaltiger und durchgreifender gewesen. Man hat sich in Deutschland daran gewöhnt, die Ausstellungen der D. L. G. als vorbildlich und oberste Instanz in schwebenden Fragen anzusehen und das gefällte Urteil als Richtschnur zu weiterem Handeln zu machen.

Zu bedauern bleibt, dass die **Leistungsprüfungen** auf diesen Ausstellungen einen so verhältnismässig geringen Platz einnehmen, ja seit 1899 werden solche Prüfungen überhaupt nicht mehr abgehalten.

Auf der ersten Ausstellung in Frankfurt 1887 wurde eine Prüfung der Milchleistung vorgenommen [1]. Diese Prüfungen sind nicht fortgesetzt worden, weil man der Meinung war, dass unter den ausserordentlichen Verhältnissen einer Ausstellung und bei einer kurzen Dauer der Prüfung nicht daran gedacht werden könne, wirklich zutreffende Ermittelungen zu machen [2]. Dieser Einwand ist sicher stichhaltig, trotzdem sind wir aber auf Grund der Erfahrungen, die man in England und Amerika mit diesen Milchprüfungen gemacht hat, der Meinung, dass sie eine wesentliche Anregung geben können, und dass man ihre Fortsetzung auf die eine oder andere Weise näher ins Auge fassen sollte.

Die Prüfung von Ochsen im Zuge ist auf den 13 ersten Ausstellungen durchgeführt worden. Seit dem Jahre 1900 hat man auf dieselben verzichtet. Ihre Durchführung war immer mit grossen Schwierigkeiten verknüpft.

Schlachtversuche gehören natürlich nicht in den Rahmen der Ausstellungen der D. L. G. Ausserhalb derselben sind sie einmal im Jahre 1896 vorgenommen worden. Es sollte festgestellt werden, ob die Schlachtausbeute eine Schlageigentümlichkeit sei. Diese Frage musste im allgemeinen verneint werden [3]. — Die einzelnen Leistungen mehr und mehr in den Vordergrund zu rücken, nach ihnen die Beurteilung mehr und mehr zu bemessen, muss Aufgabe der Zukunft sein.

B. Sonstige Unternehmungen der D. L. G. zur Förderung der Rindviehzucht.

Einen ganz gewaltigen Einfluss haben die Rinderausstellungen der D. L. G. auf die Entwicklung der Zuchtgenossenschaften gehabt. Die Gesellschaft hatte zunächst für Ausstellungszwecke im engeren Sinne die „Anerkennung" der Züchtervereinigungen geschaffen. Es handelt sich dabei nur um solche

[1]) Jahrbuch der D. L. G. Bd. 2. 1887. S. 273.

[2]) Wölbling, Der erste Rundgang der landw. Wanderausstellungen in Deutschland. Arbeiten 42. 1899.

[3]) Martiny, Schlachtversuche. Arbeiten 18. 1896.

Züchtervereinigungen, welche männliche und weibliche oder nur weibliche Tiere eintragen, also nicht um Bullenhaltungs-Genossenschaften. Die anerkannten Züchtervereinigungen haben alle Rechte des Ausstellers. Die Bedingungen sind im Jahre 1902 neu herausgegeben und etwas verschärft worden. Sie folgen nachstehend [1]):

Bedingungen der Anerkennung von Rinderzüchter-Vereinigungen.

Rinderzüchter-Vereinigungen sind als dauernde Züchter-Vereinigungen im Sinne der Schauordnung der D. L. G. anzuerkennen, wenn in den Satzungen nachstehende Bestimmungen enthalten sind:

1. Zweck der Vereinigung. Der Zweck soll die Hebung der Viehzucht in einem bestimmten, abgegrenzten Zuchtgebiete sein. Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) durch weitere Reinzucht eines reingezüchteten Viehschlages;

b) durch Auswahl und Paarung von solchen Tieren, welche den Landschlag-Charakter am besten bewahrt haben, um einen mit anderen Schlägen bereits mehr oder weniger vermischten Landschlag zu einem Landschlage herauszuzüchten;

c) durch Zuführung entsprechender männlicher Zuchttiere einen nicht rein gezüchteten, aber im allgemeinen ziemlich gleichmässigen Viehschlag zu verbessern und allmählich zur Reinzucht zu bringen;

d) durch Einführung reinblütiger Tiere eine Reinzucht zu begründen.

2. Zuchtrichtung und Zuchtziel sind genau anzugeben, namentlich sind die Eigenschaften, auf die besonders Gewicht gelegt wird, genau zu bezeichnen.

3. Die Mittel zur Erreichung des Zwecks:

a) die Körung und Revision der männlichen und weiblichen Tiere (überall da, wo nur staatlich gekörte Bullen zur Verfügung stehen, dürfen nur die von der Körkommission der Züchter-Vereinigung für tauglich befundenen Bullen benutzt werden. Diese zu benutzenden Bullen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.);

b) eine geordnete Zuchtbuchführung;

---

[1]) Anleitung No. 12. Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Züchtervereinigungen. Von Knispel mit Vorwort von Wölbling. Berlin 1903. Die Schrift enthält die Grundsätze, die sich bei Einrichtung von Z.-V. bewährt haben.

c) die Kennzeichnung[1]) der angekörten Tiere und deren Nachkommen, letzterer im jugendlichen Alter;
d) die Belehrung der Mitglieder über zweckmässige Haltung und Pflege der Zuchttiere, sowie über Aufzucht und Pflege des Jungviehs.

4. Pflichten der Mitglieder. Die Pflichten bestehen:
a) in der genauen Befolgung der Vorschriften der Satzung;
b) in der Leistung von Beiträgen zur Erhaltung und Verwaltung der Züchter-Vereinigung;
c) in der Vornahme der Eintragung der Deckungen und Geburten, sowie der Abgänge;
d) darin, dass sämtliche Tiere des betr. Schlages der Körkommission auf Verlangen vorgestellt werden;
e) darin, dass die im Zuchtbuch eingetragenen weiblichen Tiere nur von den eingetragenen oder zur Eintragung angemeldeten Bullen besprungen werden.

5. Verpflichtung der Vorstände der Züchter-Vereinigungen. Diese sind:
a) die angemeldeten Tiere kören und Revisionen vornehmen zu lassen;
b) die Bestimmungen, unter welchen die Körung erfolgt, festzusetzen und der Satzung beizugeben, Nachweise über die Abstammung der Vereinstiere zu geben und eine geordnete Zuchtbuchführung festzusetzen und deren Durchführung zu überwachen;
c) die Kennzeichnung der angekörten Tiere und der Kälber festzusetzen und deren Ausführung zu überwachen.

6. Strafbestimmungen. Mitglieder, welche der Satzung zuwiderhandeln, können, Mitglieder, welche sich betrügerischer Handlungen schuldig machen, müssen ausgeschlossen werden.

7. Schlussbestimmung. Vereinigungen, welche ihre Anerkennung bei der D. L. G. beantragen, müssen sich bereit erklären, Untersuchungen betr. die Befolgung der Satzung und die Verwaltung der Vereinigung an Ort und Stelle seitens der D. L. G. vornehmen zu lassen.

Wie Wölbling ausführt[2]), konnte durch die Anerkennung oder deren Verweigerung ein bedeutsamer erzieherischer Einfluss auf die Gestaltung des Züchter-Vereinigungswesens ausgeübt werden. Durch die Zulassung zu den Ausstellungen selbst, die von den Züchter-Vereinigungen nicht zu umgehen waren, hat die D. L. G.

---

[1]) Die Art der Kennzeichnung ist den Züchter-Vereinigungen überlassen.
[2]) Wölbling, Der erste Rundgang der landw. Wander-Ausstellungen S. 192.

aber auch einen Anreiz auf die Bildung von Züchter-Vereinigungen überhaupt gegeben. Das lässt sich zahlenmässig nachweisen. Im Jahre 1886 vor der ersten Ausstellung der D. L. G. bestanden in Deutschland im ganzen 60 Zuchtgenossenschaften für Rindvieh, davon waren 51 von der D. L. G. anerkannt. Am 1. Januar 1901 bestanden 668 Z.-V., von denen 424 anerkannt, 244 nicht anerkannt waren[1]), und am 1. Januar 1902 existierten 707 Züchter-Vereinigungen mit 167567 eingetragenen Rindern[2]). Die Zahl der Züchter-Vereinigungen hat sich in 16 Jahren also etwa um das 12fache vermehrt, und wenn auch nicht gesagt werden kann, inwieweit der Einfluss der D. L. G. hierbei mitgesprochen hat, so wird doch nicht bestritten werden können, dass dieser Einfluss ein sehr weitgehender ist, und dass ohne die Ausstellungen und Anerkennungen der D. L. G. auch nicht annähernd ein so hoch entwickeltes Züchter-Vereinigungswesen existierte. Die ganze deutsche Viehzucht hat den Vorteil davon gehabt.

Das Arbeitsfeld der D. L. G. auf dem Gebiete der Rinderzucht ist damit noch nicht erschöpft. Umfangreiche Körpermessungen aller deutschen Viehschläge sind vorgenommen[3]), die besten Tiere sind regelmässig photographiert, und diese Bilder typischer Tiere haben eine weite Verbreitung gefunden[4]). Dieses Material und ausgedehnte Erhebungen in den Zuchtgebieten haben dann die Grundlage abgegeben für das von Lydtin und Werner verfasste Werk „Das deutsche Rind“, (Berlin 1899) das einzig in seiner Art dasteht und unsere Kenntnis der deutschen Rinderschläge wesentlich vertieft hat. In diesem Zusammenhange ist auch noch der Arbeit von Wölbling und Knispel, „Die Verbreitung der Rinderschläge in Deutschland“ (Arbeiten Nr. 23) zu gedenken, auf die wir noch häufig zurückkommen werden.

Damit haben wir die Tätigkeit der D. L. G., so weit sich dieselbe auf die Förderung der deutschen Rindviehzucht erstreckt, erschöpft. Es ist ein Bild umfangreichen und fruchtbaren Schaffens, und wenn die D. L. G., wie anzunehmen ist, sich auch in Zukunft die Mitarbeit der besten Kräfte aus Praxis und Wissenschaft zu sichern weiss, so wird sich ihre Wirksamkeit zu einem immer grösseren Segen für die ganze deutsche Landwirtschaft gestalten.

---

[1]) Arbeiten 66, Die Züchter-Vereinigungen im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. Januar 1901.

[2]) Anleitung No. 12, S. 13.

[3]) Als Anleitung No. 7 ist ein von Lydtin herausgegebener „Rechenknecht“ erschienen, der die gewonnenen Masse bequem auf eine vergleichbare Basis zu bringen gestattet.

[4]) Die Tierbilder sind zu beziehen von Hofphotograph F. Albert Schwarz, Berlin W.

2. Die Berliner Mastviehausstellung.

Die erste Mastviehausstellung in Berlin fand auf Anregung von von Behr-Schmoldow 1875 statt[1]), nachdem sich schon 1872 ein Komitee zu diesem Zweck gebildet hatte. Unter den führenden Männern befand sich Hermann von Nathusius. Seit 1891 hat Ministerialdirektor Dr. Thiel den Vorsitz im Komitee, dem die Leitung der Ausstellung untersteht. Von 1880 an wird die Ausstellung in der ersten Hälfte des Monats Mai auf dem städtischen Zentralviehhofe abgehalten. Bis 1884 waren nur lebende Tiere ausgestellt, seit 1885 sind auch Schlachtkonkurrenzen in das Programm aufgenommen. Man wurde hierzu gedrängt, weil, veranlasst durch das Sinken der Fettpreise, die Metzger möglichst viel mageres Fleisch und wenig Fett verlangten. Die äussere Beurteilung der Tiere durch „Griffe" genügte nicht mehr, so schloss man die Beurteilung der geschlachteten Tiere an.

Die Ausstellung erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine sowie auf geschlachtetes Mastgeflügel. Wir können uns an dieser Stelle nur auf die Abteilung Rindvieh einlassen.

Die 29. Mastviehausstellung fand vom 12.—14. Mai 1903 statt. Im ganzen waren 145 Kälber und 825 Stück Grossvieh, zusammen 970 Stück Rindvieh ausgestellt. Das ist die stärkste Beschickung, die je vorhanden war. Im Durchschnitt der 29 Jahre waren in Abteilung A. Rindvieh 118 Kälber und 359 Stück Grossvieh, zusammen 477 Stück ausgestellt.

Aus den „Allgemeinen Bestimmungen" möge folgendes hervorgehoben sein. Das Standgeld beträgt für Kälber 6—8 Mk., für Grosshornvieh 12 Mk. Die Anmeldung der auszustellenden Tiere hat bis zum 31. März des Ausstellungsjahres auf besonderen Formularen zu erfolgen. Alle ausgestellten Tiere werden beim Einbringen auf dem Platz gewogen. Angaben über Rasse, Alter, Abstammung, Züchter, Fütterung sind erwünscht.

Zur Verteilung gelangen Geldpreise, silberne und bronzene Medaillen, ausserdem besondere Ehrenpreise. Die höchste Auszeichnung ist eine vom Kaiser bewilligte goldene Staatsmedaille als Züchter-Ehrenpreis. Auf der Ausstellung 1903 standen zur Verfügung für die Abteilung A Rindvieh 7 Preise der Stadt Berlin im Betrage von 2150 Mk. und 118 weitere Preise im Werte von 11 755 Mk., im ganzen 13 905 Mk.; für alle Abteilungen zusammen waren 200 Geldpreise im Werte von 20 600 Mk. ausgelobt. Hiervon hatte der Landwirtschafts-Minister 13 100 und die Stadt Berlin 3000 Mk. gestiftet. Abgesehen von der erwähnten grossen, goldenen Staatsmedaille und der goldenen Nathusius-

[1]) Herter, Deutsche landw. Presse 1899. No. 35, S. 399.

Medaille stand eine ganze Anzahl von silbernen und bronzenen Medaillen zur Verfügung, für die Rinderabteilung allein 29 von jeder Sorte.

Über die **Einteilung des Rindviehes in Klassen**, die Zahl der in diesen ausgeteilten **Preise**, die Gesamtsumme der Preise und die Beschickung für die Ausstellung 1903 gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Klasse		Anzahl der Tiere	Summe der Geldpreise	Ehrenpreise		Geldpreise					Medaillen	
No.	Bezeichnung			Geld	Sonstige	I.	II.	III.	IV.	V.	silberne	bronzene
			M	Zahl M		Zahl M	Zahl M	Zahl M	Zahl M	Zahl M		
I	Kälber aller Rassen											
a	nicht voll 2 Monate alt	28	180			1à 80	1à 60	1à 40				
b	2 bis nicht voll 3½ Monate alt	41	220			1à 80	1à 60	2à 40				
c	3½ bis 4½ Monate alt	9	100			1à 60	1à 40					
II	Doppellender aller Rassen											
a	nicht voll 2 Monate alt	17	100			1à 50	1à 30	1à 20				
b	2 bis nicht voll 3½ Monate alt	26	125			1à 50	1à 30	1à 25	1à 20			
c	3½ bis 4½ Monate alt	24	130			1à 50	1à 35	1à 25	1à 20			
	für Klasse I und II		250	1à 250	3						4	4
	Kälber zusammen	145	855	250	3	—	—	—	—	—	4	4
III	Färsen u. Ochsen, 1½ bis nicht voll 2 Jahre alt	81	1100	1à 300		1à 200	1à 150	2à 100	2à 75	2à 50	2	2
IV	Färsen u. Ochsen, 2 bis nicht voll 2½ Jahre alt	99	1250	1à 300		1à 200	2à 150	2à 100	2à 75	3à 50	2	2
V	Färsen u. Kühe, 2½ bis nicht voll 3½ Jahre alt	42	1175	1à 200		2à 200	1à 150	3à 100	1à 75	1à 50	2	2
VI	Färsen u. Kühe, 3½ Jahre alt und älter	70	1350	1à 200		2à 200	1à 150	5à 100	2à 50	—	5	5
VII	Ochsen, 2½ bis nicht voll 3½ Jahre alt	327	4375	1à 700		4à 200	6à 150	11à100	11à 75	1à 50	6	6
VIII	Ochsen, 3½ Jahre alt und älter	114	2075	1à 300		2à 200	4à 150	4à 100	5à 75	—	5	5
IX	Bullen, 2½ bis nicht voll 3½ Jahre alt	59	875	—		3à 150	2à 150	3à 75			} 3	3
X	Bullen 3½ Jahre alt und älter	33	700	—		2à 150	1à 100	4à 75				
	Grosshornvieh zusammen	825	12900	—		—	—	—	—		25	25

Die Klassen V—X zerfallen noch je in folgende 4 Unterklassen:

a) Stämme des deutschen Tieflandes,

b) Stämme des deutschen Höhenlandes,

c) alle anderen vorstehend nicht genannten Rassen und Stämme,
d) Kreuzungen.

Die vorseitig verzeichneten Preise gelten in diesen Klassen für sämtliche Unterklassen zusammen. Bei den Klassen I—IV ist diese Einteilung nicht durchgeführt.

Für Tiere, die in besonderen Fütterungsversuchen gemästet sind, war eine besondere Klasse vorgesehen, doch war diese im Jahre 1903 nicht beschickt.

Die Preise sind in dem Preisausschreiben nicht als 1., 2. usw. bezeichnet, sondern es heisst einfach, dass eine gewisse Zahl von Preisen zu einem bestimmten Werte in jeder Klasse ausgesetzt ist. Die Bezeichnung 1., 2. usw. Preise, die in der Liste der vergebenen Preise übrigens angewendet wird, haben wir nur gewählt, um das Preisausschreiben etwas übersichtlicher zu gestalten. Es ergibt sich aus der obigen Zusammenstellung, dass nicht nur die Zahl, sondern auch die Höhe der Preise in den einzelnen Klassen verschieden ist. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass die beiden letzten Unterklassen der Klassen V—X mit niedrigeren Preisen bedacht sind als die Stämme des Tief- und Höhenlandes in den beiden ersten Unterklassen.

Die Richter werden vom Komitee ernannt. Die Richter-Abteilungen bestehen aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen für die einzelnen Klassen. Die Entscheidung der Richter ist endgültig. Nur im Falle sie die Angaben des Anmeldeformulars bezweifeln, kann seitens der betr. Aussteller Protest eingelegt werden. Über die Gründe der Prämiierung sind die Richter niemand Rechenschaft schuldig. Alle Preise dürfen nur wirklich guten, nicht bloss den relativ besten Ausstellungstieren zuerkannt werden. Bei den jüngeren Tieren soll Frühreife und intensive Fleischmast in erster Linie berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass damit eine gute Form verbunden ist. Bei gleicher Preiswürdigkeit wird der Züchter vor dem Mäster berücksichtigt. Das seitens der Ausstellungsleitung vor Beginn der Ausstellung ermittelte Lebendgewicht der ausgestellten Tiere wird den Richtern zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse der Jury müssen mit Stimmenmehrheit gefasst sein; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der vor Beginn des Richtens von jeder Richter-Abteilung gewählt wird. Preisrichter dürfen in keiner Abteilung Aussteller sein. Über die sämtlichen Verhandlungen sind Protokolle zu führen.

Die Schlachtkonkurrenzen besitzen ihre wesentlichste Bedeutung für Schafe und Schweine; für Rinder werden sie sehr viel weniger benutzt. Im Interesse einer besseren Kenntnis auf diesem Gebiete und namentlich zur Belehrung der Züchter resp. Mäster wäre eine stärkere Beteiligung an diesen Konkurrenzen erwünscht.

Die Resultate der Schlachtungen von Kälbern und Ochsen auf der Ausstellung 1903 lassen wir hier folgen:

Katalog No.	Bezeichnung der Tiere	Lebend-gewicht kg	Schlachtgewicht			Schlachtgew. in Prozent d. Lebendgew.	
			Fleisch kg	Fett kg	Sa. kg	ohne Fett	mit Fett
	A. Kälber:						
21	Bulle, 1 Mon. 28 Tage alt, Landrasse	163	104	1,2	105,2	63,80	64,54
45	„ 2 „ 12 „ „ Geestrasse	217	139	5,0	144,0	64,06	66,31
53	„ 2 „ 12 „ „ Shorthorn	184	117	1,5	118,5	63,59	64,40
	B. Ochsen:						
259	Ochse, schwarz u. weiss, Ostpreuss. Holl. 2 J. 6 M.	648	397	41	438	61,27	67,59
284	Ochse, weiss u. rote Simmentaler 2 J. 3 M.	629	406	29	435	64,55	69,16
581	Ochse, dunkelgrau, Schwyzer, 2 J. 8 M.	623	364	21	385	58,59	61,80
702	Ochse, fahlrot u. weiss, Schles. Landrasse, 2 J. 11 M.	654	399	44,5	443,5	61,01	67,81

Die Kommission fand bei den Kälbern die Qualität nicht erstklassig. Das Fleisch war nicht genügend zart, No. 21 war ausserdem nicht fleischreich genug, besonders am Rücken. No. 53 war zwar sehr fleischreich, hatte aber eine auffallend dunkle Farbe.

Die Ochsen wurden als von sehr guter Qualität und hohen Ansprüchen genügend befunden, besonders No. 284; No. 702 hatte zu starken Fettansatz.

Gelegentlich sind auch in anderen deutschen Städten Mastvieh-Ausstellungen veranstaltet worden, so z. B. in Cöln, Hamburg u. a. Alljährlich finden diese Ausstellungen aber nur in Berlin statt, und sie sind vorbildlich für die ähnlichen Veranstaltungen geworden.

3. Der Deutsche Milchwirtschaftliche Verein.

Der Deutsche Milchwirtschaftliche Verein ist 1874 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin. Sein Zweck ist die Förderung der Milchwirtschaft in technischer und wirtschaftlicher Richtung. Mitglieder können werden: Einzelne Personen (3 Mk. Jahresbeitrag), Vereine und Korporationen, je nach ihrer Art mit Beiträgen von 10—20 Mk. Die Leitung wird durch den Vorstand und Verwaltungsrat bewirkt. Daneben besteht ein Ausschuss. Jährlich einmal tritt die Mitglieder-Versammlung zusammen. Zur Zeit der Gründung des Milchwirtschaftlichen Vereins begann die moderne Entwicklung des Molkereiwesens sich eben zu regen. Es galt die Veranstaltung von Molkerei-Ausstellungen, die Verbreitung volkstümlicher Schriften über Milchwirtschaft, Anstellung von Molkerei-

Instruktoren, Errichtung von milchwirtschaftlichen Versuchsstationen, Ausbildung von Molkereipersonal, Anregung zur Gründung von Molkerei-Genossenschaften und überhaupt alle Aufgaben, von denen eine gedeihliche Entwicklung des Molkereiwesens erwartet werden konnte, in die Hand zu nehmen.[1]) Manche wertvolle Anregung auf milchwirtschaftlichem Gebiete ist im Laufe der Zeit auf fruchtbaren Boden gefallen und hat die Tätigkeit des Vereins zu einer segensreichen gestaltet. Sein Arbeitsgebiet liegt aber im allgemeinen ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtungen. Nur auf einen Teil seiner Tätigkeit wollen wir hier noch eingehen.

Der Deutsche Milchwirtschaftliche Verein hat neben einer Reihe von kleineren Ausstellungen 3 grosse Deutsche Molkerei-Ausstellungen veranstaltet: 1877 die 1. in Hamburg, 1884 die 2. in München, 1895 die 3. in Lübeck. Die letzte Ausstellung, die wenn auch nicht von dem Deutschen Milchw. Verein selbst, doch unter wesentlicher Mitwirkung desselben durchgeführt wurde, war die im Mai 1903 in Hamburg abgehaltene „Allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung“. Der Zweck dieser Ausstellung war, die Gewinnung der Milch und die Milchversorgung vom wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkt aus in ihren verschiedenen Formen und mit allen dabei in Betracht kommenden Hilfsmitteln zur Darstellung zu bringen. Man wollte anregend und belehrend in den Kreisen der Produzenten und Händler und orientierend bei den Konsumenten und ihren Vertretungen wirken. Diese Absicht ist durch die Ausstellung vollkommen erreicht worden. Im allgemeinen gehört die Besprechung der Ausstellung nicht in unsere Betrachtungen. Hier interessiert nur eine mit der Ausstellung verbundene

Leistungsprüfung von Milchkühen.

Prüfungen dieser Art sind bisher — im Gegensatz zu England und Amerika — in Deutschland nur selten abgehalten worden. Bislang haben auf grösseren Ausstellungen nur in Hamburg 1883 und in Frankfurt a. M. 1887 Milchkuh-Konkurrenzen stattgefunden. Die Hamburger Veranstaltung war dadurch besonders beachtenswert, dass man nicht nur die Menge der Milch, den Gehalt derselben an Fett und fettfreier Trockensubstanz, sondern auch das verbrauchte Futter ermittelte. Man wollte so feststellen, welche Kühe mit dem geringsten Aufwand an Futter (in Geld berechnet) die meiste und an wertbestimmenden Bestandteilen reichste Milch lieferten, bei denen also das Verhältnis zwischen Produktion und Kosten am günstigsten ist. Der Wert der Milch wurde aus dem

[1]) Korrespondenz des Deutschen Milchw. Vereins. 1899, No. 59.

Gehalt an Fett und fettfreier Trockensubstanz berechnet, wobei der fettfreien Trockensubstanz $^1/_7$ des Wertes einer gleichen Menge Fett beigemessen wurde. Bei Feststellung des Wertes der Milch wurde je 1 % Fett bezw. die demselben entsprechende Menge fettfreier Trockensubstanz in 1 kg mit 3 Pf. berechnet.

Die ursprüngliche Absicht, 10 Sammlungen von je 5 Kühen der hervorragendsten Zuchtgenossenschaften für die Konkurrenz zu verwenden, kam nicht zur Durchführung. Man musste sich auf 7 Sammlungen von je 5 Kühen, also im ganzen 35 Kühe beschränken und auch hinsichtlich der Reinblütigkeit weniger strenge Forderungen stellen. Die Tiere waren in einem besonders hergerichteten Musterstall aufgestellt; die 5 zusammengehörigen Kühe standen immer in einer Reihe nebeneinander. Die Fütterung wurde vom Personal der Aussteller unter Aufsicht des Komitees bewirkt. Beschränkungen waren nur insoweit vorgesehen, als die Verabreichung von Schlempe, Biertrebern und Schnitzeln in frischem Zustande verboten war. Das Melken geschah ebenfalls durch das Personal der Aussteller unter Aufsicht des Komitees. Die Milch war sogleich an letzteres abzuliefern. Hierauf wurde sofort die Menge festgestellt und dann die schon besprochene Feststellung der Qualität bewirkt.

Der amtliche Bericht über die Milchkuh-Konkurrenz ist noch nicht erschienen; die Einzelheiten des Schlussergebnisses sind daher noch nicht bekannt. Die landw. Tageszeitungen [1]) brachten einige Zahlen: die Menge der Milch und des Fettes für die 5 Tiere einer Gruppe in 6 Tagen, zusammengefasst in einer Zahl, die Futterkosten pro Tier und Tag und die Kosten für 1 kg Milch; wir haben noch die Kosten pro 1 kg Fett berechnet und geben nachstehend diese Zusammenstellung nach der Rangordnung der verliehenen Preise.

Verliehener Preis	Bezeichnung des Viehschlages	Gesamtertrag an		Futterkosten pro Tag u. Kopf	Kosten für	
		Milch kg	Fett kg	ℳ	1 kg Milch ₰	1 kg Fett ℳ
I. (500 ℳ)	Rotbunte Holsteiner	730,5	25,906	1,52	6,22	1,76
IIa. (400 ℳ)	Westpreussische Holländer	667,4	21,665	1,17	5,28	1,63
IIb. (400 ℳ)	Schwarzbunte Ostfriesen	595,7	21,334	1,37	6,88	1,92
III. (300 ℳ)	Jeverländer	762,8	22,844	1,95	7,66	2,56
IVa. (200 ℳ)	Angler	560,3	17,036	1,21	6,50	2,15
IVb. (200 ℳ)	Rotbunte Holsteiner	634,8	17,871	1,54	7,27	2,58
—	Breitenburger	357,8	13,432	1,34	11,22	3,00

Die Zahlen für die fettfreie Trockensubstanz und damit für die Gesamtproduktion sind noch nicht bekannt. Diese müssen den

[1]) Vergl. Deutsche landw. Presse 1903, No. 52, S. 470.

Ausschlag geben, denn die obigen Zahlen decken sich noch nicht mit der Reihenfolge der verliehenen Preise. Es ist bedauerlich, dass der Bericht noch nicht vorliegt.

Es kann natürlich aus den obigen Zahlen auf keinen Fall auf die Leistungsfähigkeit des einen oder anderen Viehschlages geschlossen werden. Das geht am besten daraus hervor, dass ein und derselbe Viehschlag — rotbunte Holsteiner — sowohl an 1. als an 6. Stelle steht. Das Preisausschreiben hatte den Fehler, dass es nicht die Beibehaltung der einmal gewählten Futterration für die ganze Dauer der Konkurrenz vorschrieb, sondern dass Änderungen gestattet waren, und dass die Preise der Futtermittel zu wenig den Verhältnissen der landw. Praxis entsprachen. Eine geschickte Ausnutzung der Schwächen des Preisausschreibens hat das Ergebnis — soviel ist aus den Tageszeitungen bekannt geworden — beeinflusst, jedenfalls in einem Sinne, den das Komitee nicht vorhergesehen hatte. Auch den Stand der Laktation der einzelnen Kühe hätte man vielleicht, ähnlich wie dies später für die englischen Konkurrenzen beschrieben wird, berücksichtigen können. Trotz dieser Mängel war die Milchkuhkonkurrenz unserer Auffassung nach ein verdienstliches Unternehmen; sie hat auf alle Fälle Anregung gegeben, die Feststellung der Leistungsfähigkeit der Kühe einer vermehrten Beachtung zu unterziehen.

4. Das Deutsche Herdbuch.

Die ersten Anfänge des Herdbuchwesens in Deutschland datieren aus dem Jahre 1865. Damals gaben H. Settegast und A. Krocker den ersten Band eines Werkes heraus, das sich „Deutsches Herdbuch" betitelte. Die Herausgeber waren, wie sie in dem Vorwort ausführen, der Meinung, dass sich die deutsche Viehzucht so weit entwickelt habe, dass es an der Zeit sei, nach dem von England gegebenen Beispiel mit dem Herdbuchwesen vorzugehen. Das deutsche Herdbuch sollte alle Viehgattungen: Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine umfassen. Tatsächlich sind Pferde wegen mangelnder Anmeldung nie registriert worden, im ersten Band auch keine Schweine, sondern nur Rindvieh und Schafe. Dabei hatten die Verfasser einen von den in England, Amerika usw. üblichen Gepflogenheiten abweichenden Weg eingeschlagen. Sie wollten nicht nur ein Verzeichnis von Individuen bestimmter Art und Rasse sowie den Nachweis der Abstammung derselben, sondern sie wollten ebenso die Beschreibung ganzer Zuchten bringen, also ein Züchter-Adressbuch liefern.

Die eigentliche Registrierung des ersten Bandes erstreckte sich auf 80 männliche und 110 weibliche Rinder der Shorthornrasse. Daneben waren von 10 verschiedenen Viehschlägen 34 Herden kurz

aufgeführt. Ähnlich wurde vorgegangen bei den folgenden Bänden, von denen der 2. 1868, der 3. 1871, der 4. 1875 erschien. Tatsächlich nach englischem Muster registriert waren immer nur die Shorthorns und daneben als II. Abteilung aufgeführt „Rinder verschiedener Rassen", aber nur in Angaben über die ganzen Herden. Auf die Abteilungen Schafe und Schweine gehen wir hier nicht ein. Im 5. Bande, der 1882 von B. Martiny herausgegeben wurde, waren neben 151 Shorthorns noch 8 Polled Angus einzeln registriert, alles andere aber fortgelassen. In dem Vorwort zu diesem Bande vertritt Martiny sehr energisch den durchaus richtigen Standpunkt, dass die nach englischem Muster allgemein übliche Art der Herdbuchführung keinen gar zu grossen Wert habe. Auf die Angabe von Eigenschaften und Leistungen müsse für die Zukunft mehr Gewicht gelegt werden. Der 6. 1889 erschienene Band ist dann von der inzwischen gebildeten „Gesellschaft Deutscher Shorthornzüchter" herausgegeben, welche 1900 den 7. Band nachfolgen liess. War das „Deutsche Herdbuch" schon immer der Hauptsache nach ein Shorthorn-Herdbuch, so ist das seit der genannten Zeit ausschliesslich der Fall. Wir werden an anderer Stelle noch auf dasselbe zurückkommen und ebenso auch die vielen anderen Herdbücher, die für die verschiedenen Viehschläge inzwischen in Deutschland begründet worden sind, besprechen.

I. Königreich Preussen.

A. Staatliche Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Die staatliche Fürsorge für die Förderung der Rindviehzucht kommt zum Ausdruck in Subventionen, welche zum weitaus grössten Teil durch die Landwirtschaftskammern als die hierfür am meisten geeigneten Organe an die einzelnen Provinzen verteilt werden. Die letzteren sind an diesen Fonds im einzelnen sehr verschieden beteiligt. Leitend ist dabei kein mechanischer Massstab, der sich nicht durchführen liesse oder doch zu unsinnigen Resultaten führen würde, sondern die freie Würdigung aller Verhältnisse, um mit den verfügbaren Mitteln möglichst viel Gutes für die Landwirtschaft zu erreichen. Auch die Aufwendungen der Kammern selbst resp. diejenigen der Provinzialorgane spielen eine Rolle, weil die landwirtschaftliche Verwaltung sich sagt, dass dort, wo man selbst tätig ist, auch Interesse sich findet, und für höhere Mittel eine nützliche Verwendung angenommen werden kann. Im ganzen sind die weniger leistungsfähigen Provinzen stärker berücksichtigt als die leistungsfähigeren.

Die Verwendung der Staatsunterstützungen zur Förderung der Rindviehzucht erfolgt nach den Beschlüssen des Landes-Ökonomie-

Kollegiums vom Jahre 1892 [1]). Diese sollen ihrem wesentlichsten Inhalte nach hier folgen:

Es empfiehlt sich, die Verwendung staatlicher Mittel, jedoch selbstredend unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Landesteilen und vorbehaltlich einzelner besonderer Verwendungszwecke auf folgende Punkte zu konzentrieren:

1. zu Prämiierungen;
2. zum Ankauf von Zuchtvieh;
3. zur Unterstützung zielbewusster Züchtung einheitlicher Rassen durch Beihilfen zum Ankauf und zur Unterhaltung von Stationsbullen, durch Unterstützung der Zuchtverbände, durch Beihilfen zur Abhaltung von Zuchtviehmärkten und Zuchtverbandsschauen;
4. zur Unterstützung der landw. Vereine — heute würde Landwirtschaftskammern gesagt sein — durch Tragung der Kosten der Ausstellung von Kollektionen guten Zuchtviehs auf grösseren, nicht im Vereinsgebiet liegenden Ausstellungen;
5. zur Prämiierung verbesserter Stalleinrichtungen und zur Gewährung von Prämien für rationelle Aufzucht und Pflege des Viehs;
6. zur Errichtung von Bullenstationen;
7. zur Bildung von Stammherden;
8. zur Anlage von Herdbüchern;
9. zur Unterstützung des Molkereiwesens.

Es soll möglichst auf die Einführung einer einheitlichen Landesviehzucht geachtet und die bisherige Mannigfaltigkeit der Zuchtziele vermieden werden. Wo eine Landesviehzucht in geographisch abgegrenzter Weise besteht, dürfen andere Viehschläge auf Lokal- und Distriktschauen nicht prämiiert werden. Die Staatspreise können in Medaillen und Geldpreisen bestehen; die letzteren sollen nicht zu geringe Beträge umfassen. Sowohl die Veranstaltung von besondern Wettbewerben unter Zahlung von Einsätzen seitens der Konkurrenten als auch die Aussetzung von Siegerpreisen ist zulässig. Bei der Bewilligung von Geldpreisen kann vorbehalten werden, dass das prämiierte Tier mindestens noch für eine gewisse Zeitdauer zur Zucht benutzt wird. Der Grossgrundbesitz ist nicht grundsätzlich von der Bewerbung um Geldpreise auszuschliessen, doch kann es unter Umständen wünschenswert sein, dass er vorübergehend auf Geldpreise verzichtet.

---

[1]) Landw. Jahrbücher. Bd. 22. 1893. Ergänzungsheft II, S. 206.

Die Preisrichter-Kollegien sollen für räumlich begrenzte Bezirke bestellt werden; der Regel nach sollen sie aus 3 Mitgliedern bestehen. Von diesen muss eins von dem betr. Zentralverein (resp. Landw.-Kammer) ernannt werden, während der betr. Lokalverein die beiden anderen ernennt. Im Interesse der dauernden Erhaltung einer einmal eingeschlagenen Zuchtrichtung liegt es, dass einmal bestellte Preisrichter ihr Amt möglichst lange verwalten. Empfohlen wird, zunächst nur 2 Richter tätig sein und den dritten als Obmann fungieren zu lassen. Aussteller dürfen nicht Preisrichter sein. Die Art des Richtens bleibt der Zentral-Körperschaft überlassen. Die Gründe für die Prämiierung brauchen nicht genannt zu werden, wohl aber ist ein Gesamturteil der Richter über die von ihnen bearbeiteten Klassen wünschenswert.

Die Prämiierung soll nach Altersklassen und getrennt nach dem Geschlecht erfolgen. Der Regel nach sollen Tiere unter 1 Jahr ausgeschlossen sein. Wegen hohen Alters ist ein Ausschluss unzulässig, sofern das betreffende Tier noch zuchttauglich ist. Empfohlen werden besondere Auszeichnungen für ältere, mit Erfolg zur Zucht benutzte und noch brauchbare Stiere, sowie für zum Zuge benutzte Zuchtstiere.

Die Einrichtung der Ausstellungen bleibt den Zentralvorständen überlassen, nur ist es dringend wünschenswert, dass die Aufstellung der Tiere überall getrennt nach Altersklassen und Geschlecht erfolge, dass die Richter unbelästigt vom Publikum arbeiten, und dass die preisgekrönten Tiere in geeigneter Weise den Besuchern vorgeführt werden. Die Tiere müssen mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers sein. Der Züchter geht unter sonst gleichen Umständen dem Besitzer vor. Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchtetem Vieh am Wettbewerb sich beteiligen. Ein und dasselbe Tier kann innerhalb eines Jahres wohl auf verschiedenartigen, nicht aber auf Schauen gleichen Ranges wiederholt prämiiert werden. Der Preisbewerb von Generationsfolgen ist dringend zu empfehlen. Die Ausstellungsprogramme sind zum mindesten für alle grösseren Ausstellungen möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

Falls die Tiere nicht vom Züchter selbst ausgestellt sind, kann der letztere besonders genannt und ausgezeichnet werden. Die Gewährung von besonderen Preisen an Viehwärter von Ställen, an die Preise verliehen wurden, wird empfohlen. — Zugochsen dürfen ohne Erprobung ihrer Leistungsfähigkeit, die angeraten wird, nur in Bezirken prämiiert werden, wo sie gezüchtet sind.

So wertvoll die Viehmärkte auch für die Viehzucht sind, so empfiehlt sich ein Preisbewerb auf allgemeinen Viehmärkten nicht.

Dagegen ist die mit Prämiierung der besten Tiere verbundene Einrichtung von besonderen Zuchtviehmärkten sehr zu empfehlen.

Die Abhaltung von Stallkonkurrenzen unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Momente und unter Anwendung eines Prämiensystems, das den sicheren Vergleich der Leistungen der einzelnen Viehhalter gestattet, ist sehr zweckmässig. Dasselbe gilt von Probemelkungen mit genauer Feststellung der qualitativen und quantitativen Leistungen der Tiere, doch empfiehlt sich hierfür eine längere Dauer der Prüfung, als bei Verbindung mit einer Ausstellung möglich wäre.

Mit Genehmigung des Ministers dürfen aus dem Fonds Mittel zum Ankauf guter Zuchttiere verwandt werden, sofern eine bestimmte Zuchtrichtung für das betr. Gebiet festgelegt ist. — Die schon früher geübte Praxis der Verwendung von Staatsmitteln zur Errichtung von Bullenstationen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. — Die Anlegung von Herdbüchern und die Bildung von Zuchtgenossenschaften ev. auch von Stammherden ist möglichst zu fördern. Die Begünstigung der Anlage von gemeinschaftlichen Lauf- und Tummelplätzen für Jungvieh sowie eine etwaige Prämiierung verbesserter Stalleinrichtungen und rationeller Pflege und Aufzucht bleibt den Kammern resp. Zentralvereinen überlassen.

Eine richtig gehandhabte Körordnung für Stiere hat sich überall als sehr zweckmässig erwiesen; auch empfiehlt es sich, mit der Stierkörung eine Prämiierung zu verbinden.

Für die Verteilung der zur Förderung der Rindviehzucht bestimmten Fonds wird empfohlen, ohne Trennung nach Verwendungszwecken einen grösseren Teil auf alle Kammer- resp. Vereinsgebiete nach Massgabe des Rindviehbestandes abzuführen. Die Verwendung dieser Summe hat nach einem von dem Minister genehmigten Plan zu geschehen. Wünschenswert ist es dann, hierüber hinaus einzelnen Landesteilen, in denen der Rindviehzucht eine wesentlichere Bedeutung zukommt als in anderen Landesteilen, und in denen erhebliche Anstrengungen für die Hebung der Zucht gemacht werden, besondere Zuwendungen zukommen zu lassen.

In seiner Sitzung vom 13. März 1900 hat das Landes-Ökonomie-Kollegium darüber beraten, ob die soeben besprochene Art der Verwendung der Staats-Subventionen sich bewährt habe [1]). Man war allgemein der Meinung, dass das im grossen ganzen der Fall gewesen wäre, und dass die Landwirtschaftskammern in keiner Weise in der Anpassung an ihre örtlichen Verhältnisse beengt worden seien. Im einzelnen brachte man zum Ausdruck, dass die Schauen

---

[1]) Landw. Jahrbücher, 29. Band 1900. Ergänzungsband I, S. 89.

nach wie vor ein geeignetes Mittel zur Förderung der Viehzucht darstellten, ganz besonders, wenn sie auf einzelne Viehgattungen beschränkt blieben. Daneben hielt man eine Prämiierung ganzer Zuchten und die Prämiierung von Bullen auf den Körungen für wertvoll. Besonders wurde dann hingewiesen auf den Ankauf von guten, der vorgeschlagenen Zuchtrichtung entsprechenden Zuchttieren. Wo Bullenstationen noch nicht genügend vorhanden seien, müsse auf Errichtung derselben hingewirkt werden. Da wo durch die letztgenannte Einrichtung die Viehzucht sich schon zielbewusst entwickelt und bestimmten Schlägen zugewendet habe, sei die Organisation von Viehzuchtvereinen, -Genossenschaften und -Verbänden mit Herdbuchführung zu fördern.

Nach diesen Grundsätzen sind in Preussen die staatlichen Zuwendungen bislang vergeben worden [1]). Die zur Verfügung stehende Summe ist von 309 253 Mk. im Jahre 1888 auf 494 431 Mk. im Jahre 1900 gestiegen. Davon sind an die Landwirtschaftskammern an Staatsbeihilfen für die Zwecke der Rindviehzucht und des Molkereiwesens, einschliesslich Prämiierung von Rindvieh, Errichtung von Bullenstationen und Stierhaltungs-Genossenschaften im Jahre 1888 275 650 Mk., im Jahre 1900 dagegen 416 513 Mk. überwiesen worden. Direkt vom Minister gewährt wurden für die Einrichtung von Gemeindestierhaltungen erstmalig 1894 2400 Mk., 1900 8463 Mk., für Ehrenpreise an Statuetten, Medaillen und Medaillons in den einzelnen Jahren wechselnd von 2043 Mk. bis 7134 Mk., für sonstige Beihilfen zur Förderung der Viehzucht im Jahre 1888 11 022 Mk., im Jahre 1900 24 945 Mk. Hierzu kommen dann noch die erheblichen Mittel aus dem Fonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den östlichen Provinzen — „Ostfonds“ und dem gleichnamigen Fonds für die westlichen Provinzen — „Westfonds“.

Die Verwendung der staatlichen Subventionen aus dem Dispositionsfonds zur Förderung der Zucht verschiedener landw. Tiergattungen und zur Förderung des Molkereiwesens nebst Anteilen aus dem Ost- und Westfonds für das Jahr 1901 soll etwas näher nachgewiesen werden [2]).

---

[1]) Die Verwendung dieses Fonds ist nachgewiesen in den von Thiel herausgegebenen „Beiträgen zur landw. Statistik von Preussen“, welche alljährlich als Ergänzungsbände zu den Landw. Jahrbüchern erscheinen. Zusammengefasst für die Jahre 1888 bis 1897 findet sie sich in einem Vortrag von Tr. Müller in den Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums 1899; Landw. Jahrbücher, 28. Band, Ergänzungsband II, S. 39 ff.

[2]) Wir verdanken diese Zusammenstellung der Liebenswürdigkeit des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Tr. Müller-Berlin.

Im ganzen standen 1901 aus regulären Fonds zur Verfügung	520 000	Mk.
Dazu die Bestände aus dem Vorjahre	27 322	„
Ferner treten hinzu:		
a) der Anteil aus dem Ostfonds	132 200	„
b) „ „ „ „ Westfonds	63 777	„
sodass verfügbar waren	743 299	Mk.
die gesamten Ausgaben betrugen	707 289	„
demnach verblieb ein Bestand von	36 010	Mk.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, in welcher Weise die Summe von 707 289 Mk. auf die einzelnen Provinzen verteilt worden ist. Um die Tabelle nicht zu umfangreich werden zu lassen, ist in jedem Falle nur die Gesamtsumme für die einzelnen Zwecke, nicht aber der den Landwirtschaftskammern überwiesene Anteil derselben angegeben. Weiter ist bei den Einzelsummen für die Provinzen nicht mitgeteilt, wieviel davon aus dem Ost- resp. Westfonds stammte. Nur in den beiden Spalten 13 und 14 der Tabelle ist ersichtlich, welcher Anteil der in Spalte 12 genannten Summe sämtlicher Subventionen auf den Ost- resp. Westfonds zurückzuführen ist.

Verwendung des Dispositionsfonds zur Förderung der Zucht verschiedener landw. Tiergattungen

Landesteil	1 Zur Hebung der Viehzucht im allgemeinen und zur Prämiierung von Rindvieh ℳ	2 Zur Errichtung von Bullen- und Eberstationen ℳ	3 Für Viehmärkte und Ausstellungen ℳ	4 Für Molkereiwesen, Molkereischulen, Molkerei-Versuchsstationen ℳ	5 Für Viehzucht-Instrukteuren ℳ	6 Für Herdbuch-Gesellschaften ℳ
Ostpreussen	35600	—	—	11250	4000	—
Westpreussen	14600	11300	—	3100	—	2500
Brandenburg	20100	—	12100	11000	5500	—
Pommern	36500	16500	1500	13000	—	—
Posen	44000	2670	—	4000	—	2100
Schlesien	29000	9000	2000	6100	—	—
Sachsen	20200	12000	300	5500	3000	—
Schleswig-Holstein	14000	11000	—	18500	—	3000
Hannover	25900	13100	1500	13600	—	—
Westfalen	29250	13825	1500	3875	2000	—
Reg.-Bez. Cassel	13537	4200	900	10000	—	—
„ Wiesbaden	14050	3000	—	1450	—	—
Rheinprovinz	21200	7000	500	19631	4000	—
Hohenzollern	900	1250	—	—	—	—
Zusammen	318837	104845	20300	121006	18500	7600
Direkt vom Ministerium						

[1]) Zu den Summen des Westfonds ist zu bemerken, dass bei sämtlichen Positionen ein gleicher Betrag aus den Mitteln der betr. Provinzen aufgebracht ist, sodass im ganzen aus dem Westfonds 63 777 Mk. aus Mitteln des Staates, 63 777 Mk. aus Mitteln der Provinzen, im ganzen 127 554 Mk. für die Zwecke der Viehzucht zur Verfügung standen.

Ausser diesen regelmässigen Unterstützungen finden noch besondere Massnahmen die Förderung der landwirtschaftlichen Verwaltung. Im Jahre 1896/97 wurde auf Veranlassung des Landwirtschafts-Ministeriums ein Probemelken in den Gebieten des schwarz- und rotbunten norddeutschen Niederungsviehs veranstaltet [1]). Die Prüfung wurde in den heimischen Stallungen der Kühe vorgenommen und dauerte für jede Kuh 365 Tage. Die Tiere mussten deutschen Zuchten entstammen und in ein Zuchtstammbuch eingetragen sein. Die Kühe wurden alle 14 Tage unter Aufsicht eines Vertrauensmannes gemolken. Von jedem Gemelk wurden Proben genommen und diese im Laboratorium der D. L. G. auf refraktometrischem Wege auf Fett untersucht. Die besten Kühe erhielten Preise. Für die Preiserteilung war massgebend die nach dem Gewicht ermittelte, auf 365 Tage berechnete Menge Butterfett. Die prämiierten Kühe waren auf der Ausstellung der D. L. G. in Hamburg ausgestellt. Die Kosten des Unternehmens wurden mit 22 884 Mk. vom Ministerium getragen.

Das wesentlichste Ergebnis dieses Probemelkens war die Erzielung von ungemein grossen Milch- und Fetterträgen in den einzelnen Zuchtbezirken. Wir lassen die Erträge der mit den

und zur Förderung des Molkereiwesens nebst Anteilen aus dem Ost- und Westfonds 1901.

7	8	9	10	11	12	13	14
Für Schweinezucht	Für Schafzucht	Für Ziegenzucht	Zu Stierstallbauten	Für verschiedene Zwecke im Interesse der Viehzucht	Gesamtsumme (Spalte 1—11 zusammen)	Von der Gesamtsumme (Spalte 12) entstammen dem Ostfonds	Westfonds
M	M	M	M	M	M	M	M
—	—	1000	—	8610	60460	24000	—
—	—	500	—	800	32800	16500	—
4000	2500	3000	—	1200	59400	26500	—
800	800	600	—	2000	71700	28200	—
—	—	—	—	400	53170	34000	—
3000	—	1000	—	—	50100	3000	—
1475	—	1600	—	700	44775	—	700 [1])
700	700	600	—	—	48500	—	—
6000	—	100	—	2600	62800	—	500 [1])
2500	—	5275	—	6975	65200	—	32425 [1])
500	500	—	—	8699	38336	—	10936 [1])
2000	—	500	2500	706	24206	—	216 [1])
500	—	7994	4000	2602	67427	—	18250 [1])
150	—	100	1000	1450	4850	—	750 [1])
21625	4500	22269	7500	36742	683724 23565 707289	132200	63777 [1])

[1]) Probemelken 1896/97, veranstaltet vom Kgl. Preuss. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin 1897.

1. Preisen ausgezeichneten Kühe der 7 Zuchtgebiete hier folgen; es sind das die Kühe, die den höchsten Fettertrag aufgewiesen haben.

Schlag	Jahresmilchmenge kg	Durchschnitts-Fettgehalt %	Jahres-Fettmenge kg
Ostfriesischer Schlag (Ostfriesland)	8973,35	3,33	299,222
Ostpreussischer Holländer	7915,10	3,30	261,140
Rotbunter Niederrheiner	7789,95	3,32	258,679
Holländer Kreuzung	7521,50	3,42	257,144
Wilstermarsch	6035,25	3,73	225,143
Jeverländer	7165,50	3,14	225,126
Ostfriesischer Schlag (Brandenburg)	6007,05	3,43	206,248

Diese Erträge hatte man damals für unmöglich gehalten. Die Fütterung der Kühe war vollständig freigestellt. In den Absichten des Konkurrenz-Ausschreibens hat es aber selbstredend gelegen, eine Ernährungsweise angewendet zu sehen, die, wenn auch mit sehr grossen Kraftfuttergaben, doch mit den allgemeinen Gepflogenheiten der Praxis rechnete.

Um auch die Fütterung kontrollieren zu können, finden auf Anordnung des Ministeriums seit dem Jahre 1897 in der Gutswirtschaft der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf Leistungsprüfungen mit verschiedenen Viehschlägen statt. Der Bericht über die Westerwälder, Glaner und Niederrheiner Kühe ist von Ramm und Momsen herausgegeben worden [1]. Inzwischen sind noch Schwyzer, Simmentaler und Ostfriesen geprüft worden; Der Bericht hierüber wird demnächst erscheinen. Gegenwärtig wird das rotbunte Milchvieh der holsteinischen Marschen geprüft.

Auch für die Einrichtung von Kontrollvereinen werden neuerdings Subventionen, deren Höhe uns nicht bekannt ist, gewährt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Förderung der Rindviehzucht in Preussen kann zur Besprechung der Verhältnisse der einzelnen Provinzen übergegangen werden.

B. Die einzelnen Provinzen.

1. Provinz Ostpreussen [2].

Durch ihren vorwiegend schweren Boden, ein die Graswüchsigkeit stark begünstigendes Seeklima und ihren Reichtum an Wiesen und Weiden ist die Provinz Ostpreussen zur Aufzucht und Haltung von Rindvieh in ganz besonderem Masse geeignet.

[1]) Ramm und Momsen, Landw. Jahrbücher Bd. 25, Ergänzungsband III. Arbeiten der Landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf 1901. S. 179.

[2]) Die Bestrebungen zur Hebung der Viehzucht sollen für die an erster Stelle besprochene Provinz Ostpreussen etwas ausführlicher dargestellt werden. Bei Besprechung der folgenden Provinzen werden wir uns kürzer fassen können.

Hinsichtlich der Dichtigkeit seines Rinderbestandes steht Ostpreussen nach den statistischen Erhebungen des Jahres 1900 [1]) unter den 13 preussischen Provinzen [2]) an 10. und unter den 38 deutschen Gebietsteilen an 33. Stelle. Es sind im ganzen in der 2714662 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche aufweisenden Provinz 1062244 Stück Rindvieh vorhanden; auf 100 ha entfallen 39,3 Stück. Die ortsanwesende Bevölkerung betrug am 1. Dezbr. 1900 1996626 Personen; auf 100 Einwohner entfielen 53,2 Stück Rindvieh.

An der Gesamt-Rinderzahl von damals 958288 Stück waren nach den Erhebungen der D. L. G. 1896 die einzelnen Schläge in folgendem Verhältnis beteiligt: [3])

Ostpreussische Holländer	561 284	Stück	= 58,6 %
Niederungs-Landvieh	249 154	„	= 26 %
Ostpreussische Breitenburger	114 995	„	= 12 %
Unbestimmter Niederungsschlag	30 117	„	= 3,1 %
Holländer, rotbunt	2 738	„	= 0,3 %

Unter den in Ostpreussen gezüchteten Rinderschlägen nimmt, wie aus den angeführten Zahlen ersichtlich, das schwarzbunte ostpreussische Holländer Vieh die erste Stelle ein. Es ist hervorgegangen aus einer Vereinigung von schwarzbunten Ostfriesen und westfriesischen Holländern, die schon früh in den besten Zuchtexemplaren in Ostpreussen eingeführt wurden. Während früher neben den Holländern in bunter Mannigfaltigkeit Shorthorns, Ayrshires, Allgäuer, Harzer und Angler eingeführt und gezüchtet wurden, verhalf den ersteren die Einführung eines geordneten Tierschauwesens im Jahre 1875 zur ausschlaggebenden Bedeutung.

Die Vielgestaltigkeit der ostpreussischen Rinderschläge bedingte nämlich bei der Aufstellung des Rindvieh-Prämiierungsplanes in dem genannten Jahre eine Einteilung des Rindviehes nach Zuchtrichtungen,

---

[1]) Die statistischen Erhebungen, auf welche wir uns an dieser Stelle beziehen, sind sämtlich im Jahre 1900 veranstaltet. Es sind:

a) Die Ergebnisse der Ermittelung der landw. Bodenbenutzung im Jahre 1900. Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 1902. Heft III, S. 125.

b) Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezbr. 1900. Daselbst. Ergänzungsheft zu Heft I 1903.

c) Die Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezbr. 1900. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1903. S. 1.

[2]) Da Hohenzollern in der Statistik besonders aufgeführt wird, haben wir diesen Landesteil als einen besonderen Gebietsteil gerechnet, was bei den eigenartigen Verhältnissen seiner Viehzucht an dieser Stelle berechtigt sein dürfte.

[3]) Alle Angaben über Schlagzugehörigkeit in Deutschland sind entnommen den Arbeiten der D. L. G. Heft 23: Wölbling und Knispel, Die Verbreitung der Rinderschläge in Deutschland. Berlin 1897.

und aus dem Wettbewerb, in den hierdurch die verschiedenen Schläge und entstandenen Kreuzungsprodukte innerhalb der einzelnen Zuchtrichtungen traten, gingen die auf Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit gezüchteten Holländer bezw. Ostfriesen siegreich hervor. Neben ihnen konnten sich nur noch, allerdings in bescheidenerem Umfange, die rotbunten Schläge Holsteins behaupten. Es werden demnach heute in Ostpreussen 2 verschiedene Schläge gezüchtet:

1. das schwarzbunte, ostpreussische Holländer-Vieh,
2. das ostpreussische Breitenburger und Wilstermarsch-Vieh.

Das Zuchtgebiet des ersteren liegt in der Hauptsache im Bezirk des ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins, der seinen Sitz in Königsberg hat, und das des letztern vornehmlich im Bezirk des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Littauen und Masuren, dessen Sitz Insterburg ist.

Der Tätigkeit dieser beiden in der Provinz Ostpreussen bestehenden grossen Zentralvereine ist der heutige hohe Stand der ostpreussischen Rindviehzucht zu verdanken; ihre Geschichte enthält auch die der Rindviehzucht ihres Bezirkes.

Die Massnahmen der beiden Zentralvereine.

Die Mittel, die seitens der beiden Vereinigungen nach dieser Richtung in Anwendung gelangen, liegen teils auf dem Gebiete privater Tätigkeit, teils sind sie der wohlwollenden Unterstützung der züchterischen Bestrebungen durch den preussischen Staat zu verdanken. Der eigentliche Aufschwung der Provinz auf dem Gebiete der Rinderzucht hat sich in den letzten 40 Jahren vollzogen.

A. Die Tätigkeit des ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins.

Schon bald nach der Gründung des Zentralvereins kamen Ausstellungen und Tierschauen auf. Während bereits in den vierziger Jahren der preussische Staat zu den Tierschauen Prämien beisteuerte, setzte mit dem Jahre 1875 eine stärkere Beteiligung des Staates an denselben ein. Entsprechend der an die Gewährung der höhern Staatssubvention geknüpften Bedingung entwarf der ostpreussische landwirtschaftliche Zentralverein 1875 einen Plan für die Verwendung dieser Staatsbeihilfe in seinem Bezirk und schuf damit die Grundlagen für ein geordnetes Tierschauwesen. Durch die 1892 erfolgende wesentliche Umarbeitung dieses Planes trat eine grosse Änderung in den auf die Hebung der Rindviehzucht abzielenden Massnahmen ein. Dieser Plan ist auch heute noch massgebend und

soll deshalb in seinen wesentlichsten Bestimmungen besprochen werden.

1. Die Verwendung von Staatssubventionen zur Verteilung von Prämien auf Ausstellungen.

a) Einteilung des Gebiets in Prämiierungsbezirke.

Der Zentralvereinsbezirk wird behufs Veranstaltung von Bezirksschauen zur Prämiierung von Rindvieh in 7 Prämiierungsbezirke eingeteilt; in jedem findet 3 Jahre hintereinander eine Bezirksschau statt. In jedem 4. Jahre fallen alle Bezirksschauen aus, und tritt in diesem Jahre an ihre Stelle die Hauptschau in Königsberg. Die Bezirksschauen für Rindvieh finden hinsichtlich Ort und Zeit gemeinsam mit den Pferdeschauen statt.

b) Verteilung der Staatsprämiengelder.

Von der zur Rindvieh-Prämiierung zur Verfügung gestellten Staatsbeihilfe werden jährlich 2000 Mk. zurückgelegt. Aus dem aus diesen Beträgen gebildeten Fonds werden Beihilfen zur Beschickung auswärtiger Ausstellungen mit Zuchtvieh-Kollektionen gewährt, die Reisekosten für die Preisrichter und sonstige durch die Prämiierung hervorgerufene sachliche Kosten, für die eine anderweitige Deckung nicht vorhanden ist, bestritten. Der übrige Teil der Staatsbeihilfe wird in den Jahren, in denen eine Hauptschau stattfindet, auf dieser verwandt, in den übrigen Jahren durch die Generalversammlung des Zentralvereins auf die einzelnen Prämiierungsbezirke für die Bezirksschauen verteilt.

Zum Zwecke der Begründung einer einheitlichen Landesviehzucht dürfen staatliche Mittel nur für die Zucht und Haltung des ostpreussischen Holländer- und des rotbunten Holsteiner Viehschlages verwendet werden. Demnach können auf den Bezirksschauen nur solche Tiere zum Preisbewerb zugelassen werden, die ihrer Abstammung und äussern Erscheinung nach einem der beiden genannten Schläge angehören. Bei sonst gleichen Eigenschaften zweier Tiere hat dasjenige den Vorzug, das in ein vom Zentralverein anerkanntes Herdbuch eingetragen ist oder von darin eingetragenen Eltern abstammt. Auf den Hauptschauen können auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch noch andere Rindviehschläge zugelassen werden, sofern und soweit die Generalversammlung diese Massregel im Interesse der provinziellen Viehzucht für notwendig erachtet. Die Prämiierung der Rinder erfolgt nach nachstehenden Alters- und Geschlechtsklassen.

A. Altersklassen für Bullen.

1. Bullen, sprungfähig, über 36 Monate alt,
2. „ „ von 24—36 Monate alt,
3. „ „ von 18—24 Monate alt,
4. „ „ von 12—18 Monate alt.

B. Altersklassen für Kühe und Färsen (Stärken).

5. Kühe über 48 Monate alt, erkennbar tragend oder in Milch,
6. Kühe unter 48 Monate alt, erkennbar tragend oder in Milch,
7. Färsen bis 36 Monate alt, seit mindestens 5 Monaten tragend,
8. Färsen bis 30 Monate alt, tragend.

C. Altersklassen für Zugochsen, ohne Rücksicht auf Abstammung.

9. Zugochsen, paarweise, mindestens 4 und nicht über 6 Jahre alt,
10. jüngere, zum Zuge geeignete Ochsen, paarweise, mindestens 30 und nicht über 48 Monate alt.

Unter 1 Jahr alte Bullen und nicht tragende Färsen können zwar als Nachzucht älterer Tiere zur Begründung des Zuchtwertes derselben mit diesen ausgestellt werden, dürfen indes selbst keinen Preis aus Staatsmitteln erhalten.

In den Bullenklassen 1, 2 und 3, sowie in den Klassen 5, 6 für Kühe und 7 für Färsen bis 36 Monate alt dürfen Geldpreise aus Staatsmitteln nicht unter 75 Mk. und in der Bullenklasse 4, sowie in der Färsenklasse 8 nicht unter 50 Mark in jedem einzelnen Falle vergeben werden.

Zur Prämiierung von Zugochsen darf nicht mehr als der sechste Teil der für die Schau zur Verfügung stehenden staatlichen Prämiengelder verwendet werden. Der geringste Prämienbetrag in Klasse 9 ist 50 Mark und in Klasse 10 dreissig Mark.

c) Sonstige Bestimmungen für die Ausstellung und Prämiierung.

Die ausgestellten Tiere müssen sich seit mindestens 6 Monaten vor dem Austellungstage im Besitz des Ausstellers befunden und in dem betr. Prämiierungsbezirk gestanden haben. Für die Stiere der Stierhaltungsgenossenschaften gelten diese Bestimmungen nicht. Eine gesonderte Prämiierung nach dem Besitzstande der Aussteller findet nicht statt; nur die Prämiierung von Zugochsen ist auf solche Aussteller beschränkt, die nicht mehr als 100 ha in Besitz oder Pacht haben. Bullen können nur prämiiert werden, wenn sie sprungfähig

sind. Kühe müssen im letzten Jahre ein Kalb zur Welt gebracht haben und Milch geben oder ersichtlich tragend sein.

Ein und dasselbe Tier darf nur in dem Prämiierungsbezirk seines Besitzers oder seiner dauernden Aufstellung sich um die Preise der dortigen Bezirksschau bewerben, so dass eine wiederholte Prämiierung auf Schauen gleichen Ranges innerhalb eines Jahres ausgeschlossen ist.

Der Preisbewerb auf den Hauptschauen erstreckt sich nur auf Tiere von Landwirten, die im Zentralvereinsbezirk ansässig sind. Die Austeilung von besondern Alters- bezw. Haltungsprämien an ältere, mit Erfolg zur Zucht benutzte und noch brauchbare, sowie für zum Zuge benutzte Bullen wird sehr empfohlen.

Die Veranstaltung von Spezialkonkurrenzen (z. B. Wettpreise für Sammlungen, bestehend aus einem Bullen und einer Anzahl selbstgezogener weiblicher Tiere oder Wettpreise für ausgestellte Familien- bezw. Generationsfolgen) unter der Bedingung einer Einzahlung seitens der Konkurrenten ist zulässig und erwünscht. Die Gewährung besonderer Prämien an die Viehwärter solcher Herden, aus denen Vieh mit Preisen ausgezeichnet worden ist, darf stattfinden.

Die für Zuchtvieh verliehenen Geldprämien werden nur zur Hälfte auf den Schauen ausbezahlt; die Auszahlung der andern Hälfte erfolgt erst nach Jahresfrist, wenn der betr. Besitzer nachweist, dass das prämiierte Tier noch innerhalb der Provinz Ostpreussen zur Zucht benutzt wird. Für die als tragend prämiierten Färsen ist vor der Auszahlung der zweiten Prämienhälfte nachzuweisen, dass sie während des letzten Jahres ein lebendes Kalb zur Welt gebracht haben bezw. bei Verkalbung wieder trächtig geworden sind. Die volle Auszahlung erfolgt bei den den Zugochsen zuerkannten Preisen, den Alters- bezw. Haltungsprämien, den Sammlungs- und Wettpreisen, sofern dieselben in Geld gegeben werden, und den Prämien für die Viehwärter.

d) Vorschriften für die Preisrichterkollegien.

Die Bildung der Preisrichterkollegien für jede Hauptschau erfolgt durch die Generalversammlung des Zentralvereins, die ebenfalls für die Bezirksschauen zur Beurteilung von Zuchtvieh je 2 Preisrichter auf die Dauer von 3 Jahren wählt. Die für die Veranstaltung der Bezirksschauen von den bei einer solchen beteiligten Zweigvereinen gebildeten Ausstellungsausschüsse wählen für jedes Preisrichter-Kollegium, das auf der betr. Bezirksschau Zuchtvieh zu beurteilen hat, einen Preisrichter und ausserdem ein Preisrichter-Kollegium von 3 Mitgliedern zur Prüfung der ausgestellten Zugochsen.

Ein jedes Preisrichter-Kollegium besteht demnach aus 3 Mitgliedern. Für jeden zur Prämiierung aus Staatsmitteln zugelassenen Schlag ist ein besonderes Preisrichter-Kollegium zu bilden.

Die Generalversammlung des Zentralvereins hat das Recht, mit Rücksicht auf eine möglichst einheitliche Beurteilung der ausgestellten Rinder ein und denselben Preisrichter mit dem Richten in mehreren Prämiierungsbezirken zu beauftragen. Von den 3 Mitgliedern eines Preisrichter-Kollegiums sind abwechselnd in jeder Klasse nur 2 Preisrichter tätig, denen das dritte Mitglied nur bei Meinungsverschiedenheiten als Obmann mit entscheidender Stimme beitritt. Es darf niemand Preisrichter und Aussteller gleichzeitig sein.

Die für diese Prämiierungen von Rindern auf Ausstellungen zur Verfügung stehenden Staatsprämien belaufen sich auf 12000 Mark. Die 7 Bezirksschauen für Rinder im Jahre 1901 waren beschickt von 267 Ausstellern mit insgesamt 1618 Rindern; prämiiert wurden 190 Rinder = 30,7 % der im ganzen ausgestellten Tiere.

2. Prämiierung ganzer Rindviehbestände.

Diese bildet ein wesentliches Mittel zur Hebung der kleinbäuerlichen Rindviehzucht.

Die Hauptpunkte des zur Verwendung der Staatsbeihilfe für diesen Zweck aufgestellten Planes sind folgende:

Die zu dieser Prämiierung zugelassenen Rindviehbestände dürfen einschliesslich des über 1 Jahr alten Jungviehes nicht mehr als 30 Stück betragen. Der Preisbewerb ist nur offen für Landwirte mit einem Besitz bis zu 75 ha, die Rindviehzucht betreiben und die zur Konkurrenz angemeldeten Tiere seit mindestens 6 Monaten im Besitz haben.

Die ev. gehaltenen Bullen müssen entweder dem ostpreussischen Holländer Rindviehschlage oder dem rotbunten Holsteiner Vieh angehören; ferner muss sich die Beschaffenheit des ganzen Rindviehbestandes in Übereinstimmung mit der Zuchtrichtung eines der genannten Schläge befinden.

Die Bewerbungen sind an den zuständigen Wanderlehrer zu richten.

Die Prämiierung findet alljährlich in einer der Anzahl der landwirtschaftlichen Wanderlehrer entsprechenden Zahl von Prämiierungsbezirken, deren jeder aus einem Landratskreise gebildet wird, statt. Die Reihenfolge der Kreise setzt der Zentralvereinsvorstand alljährlich fest. Die in jedem Jahre für die Prämiierung zur Verfügung stehende Summe wird auf die einzelnen Wanderlehrbezirke nach der Zahl der dieselben bildenden Kreise verteilt

und kommt in den innerhalb der Wanderlehrbezirke gebildeten Prämiierungsbezirken zur Verwendung.

Die Prämiierung wird in jedem Kreise durch eine Kommission vorgenommen, die besteht

1. aus einem vom Zentralvereinsvorstand ernannten, in dem betr. Wanderlehrbezirke ansässigen Preisrichter,
2. aus dem vom Zentralverein angestellten Viehzuchtinstruktor bezw. bei dessen Behinderung durch einen zweiten vom Zentralvereinsvorstand ernannten Preisrichter und
3. aus dem zuständigen Wanderlehrer.

Es werden bei der Beurteilung besonders folgende Punkte berücksichtigt:

1. Eigene Aufzucht, wobei dieser Begriff aus Zuchtherden angekaufte und aufgezogene Kälber miteinschliesst,
2. Körperbau,
3. Ausgeglichenheit,
4. Milchergiebigkeit,
5. Mastfähigkeit bezw. Zugtüchtigkeit,
6. Futterzustand,
7. Pflege und Haltung,
8. Milchverwertung,
9. Stalleinrichtung,
10. Düngerbehandlung.

Das Ergebnis wird in folgenden Punkten ausgedrückt:

0 = ungenügend,
1 = wenig befriedigend,
2 = befriedigend,
3 = gut,
4 = sehr gut.

Die zuerkannten Punkte werden in den Beurteilungsklassen: 2 Körperbau und 4 Milchergiebigkeit mit 4, in den Klassen 1 Eigene Aufzucht, 5 Mastfähigkeit bezw. Zugtüchtigkeit, 6 Futterzustand und 7 Pflege und Haltung mit 3, in der Klasse 10 Düngerbehandlung mit 2 multipliziert; die in den Klassen 3 Ausgeglichenheit, 8 Milchverwertung und 9 Stalleinrichtung erteilten Punkte werden mit ihrem einfachen Betrage der Summe der übrigen zugezählt. Die Gesamtsumme des Höchstbetrages aller Punkte ist gleich 100.

In Klasse 1 Eigene Aufzucht wird die Bewertung nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

a) Kein Stück (Kälber und Bullen ausgenommen) angekauft 4 Punkte,
b) bis einschliesslich $1/6$ der Tiere angekauft 3 „
c) „ „ $1/8$ „ „ „ 2 „

d) bis einschliesslich $^1/_2$ der Tiere angekauft 1 Punkt,
e) über $^1/_2$ der Tiere angekauft 0 Punkte.

In den Klassen 2 Körperbau, 4 Milchergiebigkeit und 5 Mastfähigkeit ist für jede einzelne Kuh und den zur Zucht benutzten Bullen des betr. Besitzers die Anzahl der Punkte zu bestimmen und der Durchschnitt der so gewonnenen Zahlen als Unterlage bei der Bildung des Gesamturteils zu benutzen.

Es steht den Preisrichtern zu, der von einer Herde erzielten Gesamtzahl von Punkten noch weitere bis zu 5 hinzuzufügen oder davon abzuziehen, je nachdem der zur Zucht benutzte Bulle besonders gut oder weniger gut ist.

Herden, die in einer der Klassen 2, 4 und 6 0 Punkte erhalten, und solche, auf die im ganzen weniger als 50 Punkte entfallen, scheiden aus dem Preisbewerb aus. Die Beurteilung der Bestände erfolgt 2 mal jährlich, in den Monaten April und Juli. Die zur Prämiierung zur Verfügung gestellten Summen können in Preisen von nicht unter 50 Mk. und nicht über 300 Mk. vergeben werden.

An Staatsgeldern zur Prämiierung ganzer Rindviehbestände stehen dem ostpreussischen landw. Zentralverein 6000 Mk. zur Verfügung. Im Jahre 1901 waren zu dieser Prämiierung im ganzen 77 Bestände angemeldet worden, von denen 44 eine Prämie erhielten. Der erteilte höchste Preis betrug 250 Mk., der niedrigste 50 Mk.

3. Stierhaltungsgenossenschaften.

Der Staat überweist dem ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralverein zur Bildung derartiger Genossenschaften jährlich 4000 Mk. Es sollen Genossenschaften dort gebildet werden, wo die nötigen Vatertiere nicht in genügender Zahl vorhanden sind und wegen der Bedürftigkeit und mangelnden wirtschaftlichen Einsicht der Interessenten auch nicht aus eigenen Mitteln derselben ausreichend beschafft werden können, oder wo zur Förderung der Zucht die Anschaffung besonders wertvoller Stiere wünschenswert erscheint.

Die Begründung der Genossenschaften ist nach dem vom Zentralverein vorgeschriebenen Schema einer Konstituierungsverhandlung zu bewirken. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft wird von dem von ihr gewählten Vorstand geleitet. Der Zentralverein gewährt den Genossenschaften aus der Staatsbeihilfe zinsfreie Darlehen zum Ankauf von Stieren auf die Dauer von 3 Jahren. Das Darlehen darf den Ankaufspreis eines Stieres nicht oder doch nicht wesentlich überschreiten.

Es dürfen nur Stiere des ostpreussischen Holländerviehes oder des rotbunten Holsteiner Marschviehes angekauft werden; die Eltern derselben müssen in dem ostpreussischen Herdbuch des betr. Schlages eingetragen sein.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Stier zu seinem vollen Wert gegen Feuersgefahr, Krankheit und Tod zu versichern. Eine Versicherung der Genossenschaftsstiere seitens des Zentralvereins besteht nicht.

Mehr als 60 Kühe dürfen dem Zuchtstiere während eines Jahres nicht zugeführt werden. Das für die gezeichneten Kühe zu erhebende Deckgeld ist in solcher Höhe festzusetzen, dass die Rückzahlung des Darlehns aus den Deckgeldereinnahmen in 3 Jahren unbedingt gesichert ist. Der Stier wird einem Genossenschaftsmitglied, das aber nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf, in Haltung und Pflege gegeben. Der Stationshalter hat ein Sprungregister zu führen. Mehr als 2 Kühe dürfen dem Stier an einem Tage nicht zugeführt werden. Der Stationshalter erhält kein Futtergeld, dagegen wird ihm als Entschädigung für die Wartung des Stieres bei etwaigem Verkauf desselben nach Ablauf des ersten Jahres der 3. Teil und nach Ablauf des zweiten Jahres $^2/_3$ des Kaufgeldes ausgezahlt, während nach Ablauf des dritten Jahres der Stier sein freies Eigentum wird. Fällt der Stier innerhalb der 3 Jahre, so hat der Stationshalter einen entsprechenden Anspruch auf die Versicherungssumme bezw. auf den aus der sonstigen Verwertung des Tieres erzielten Erlös.

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Besichtigung des Genossenschaftsstieres und die Verpflichtung, eine solche alle 2 Monate vorzunehmen. Ist die Haltung des Stieres eine mangelhafte, oder handelt der Stationshalter unzweideutig gegen die Bestimmungen des Statuts, so hat der Vorstand den Stier sofort anderweitig unterzubringen.

Geht nach 3jährigem Bestehen der Genossenschaft der Stier in den freien Besitz des Stationshalters über, und beabsichtigt die Genossenschaft ein neues Darlehn zum Ankauf eines andern Stieres aufzunehmen, so hat sie sich von neuem zu konstituieren. Bei Neuankauf muss der einmal gewählte Schlag beibehalten werden.

Im Jahre 1901 bildeten sich 13 neue Stierhaltungsgenossenschaften; dieselben erhielten vom ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralverein zinsfreie Darlehen in Höhe von 328—603 Mk. und im Gesamtbetrage von 6649 Mk. Es rekonstruierten sich 5 Stierhaltungsgenossenschaften, die wiederum Darlehen in Beträgen von 400—600 Mk., insgesamt 2500 Mk. erhielten. Demnach wurden 1901 an 18 Stierhaltungsgenossenschaften Darlehen in der Gesamthöhe von 9149 Mk. erteilt.

B. Herdbuchgesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreussen gezüchteten Holländer Rindviehes.

1. Organisation der Gesellschaft.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der ostpreussischen Rindviehzucht, insbesondere im Gebiet des ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins, war die im Jahre 1882 vornehmlich auf Betreiben des verdienten damaligen Generalsekretärs Ökonomierat Kreiss erfolgte Gründung der „Herdbuchgesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreussen gezüchteten Holländer Rindviehes“.



Abb. 1. Kuh **„Vesta“**, Ostpr. Holländer. Herdbuch No. 11558.

Die ausserordentlich vielseitige und segensreiche Tätigkeit dieser Gesellschaft war die Hauptquelle des züchterischen Fortschrittes auf dem Gebiete der ostpreussischen Rindviehzucht. Die Gesellschaft hat zum Zweck: die Förderung der in Ostpreussen gezüchteten Holländer-Ostfriesen-Rasse. Die Bezeichnung „Holländer Rindvieh“ erstreckt sich gleichzeitig auf das verwendete ostfriesische Blut. Das Zuchtziel der Gesellschaft ist auf Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit gerichtet; beide Nutzungseigenschaften werden in gleicher Weise berücksichtigt. Von Anfang an zielte das Hauptbestreben auf die Ausmerzung der dem Schlag eigentümlichen Fehler ab, die namentlich bestanden in einer oftmals zu schmalen Brust, eckigen Hüften und einer zuweilen übermässig feinen Haut. Unsere Abbildungen 1 und 2 zeigen einen Bullen

und eine Kuh des ostpreussischen Holländer Rindes. Neben dem genannten Hauptzweck der Gesellschaft sucht dieselbe auch auf die gesamte Rindviehzucht Ostpreussens einen gedeihlichen Einfluss auszuüben.

Die Mittel, die zur Erreichung der Zwecke dienen, sind:

1. das Herdbuch, in das die Zuchttiere nach erfolgter Körung eingetragen werden,
2. gemeinschaftliche, mit Prämiierungen verbundene öffentliche Zuchtvieh-Auktionen,
3. Beschickung der grossen landwirtschaftlichen Ausstellungen,



Abb. 2. Bulle **„Censor“**, Ostpr. Holländer. Herdbuch No. 755.

4. Bekämpfung der Tuberkulose in den Beständen der Mitglieder.

Sitz der Herdbuchgesellschaft ist Königsberg. Im Jahre 1890 wurde die Gesellschaft dem ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralverein als Zweigverein angeschlossen und 1893 von der D. L. G. als dauernde Züchtervereinigung anerkannt. Die Mitglieder repräsentieren fast ausschliesslich den Grossgrundbesitz; über die Hälfte aller zugehörigen Herden hat einen Kuhbestand von 50 bis 100 Haupt.

Es werden unterschieden:

a) Lebenslängliche Mitglieder mit einem einmaligen Beitrag von 150 Mark,

b) ordentliche Mitglieder mit einem jährlichen Beitrag von 15 Mark,

c) Ehren- und technische Mitglieder, die auf Vorschlag des Ausschusses bezw. des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden und zu keinerlei Beitragszahlung verpflichtet sind.

Ende 1902 zählte die Gesellschaft

40 lebenslängliche Mitglieder und
153 ordentliche „
193 Mitglieder im ganzen.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Generalversammlung,
3. der Ausschuss,
4. die Körungskommission.

Der Vorstand

besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Geschäftsführer und den Körungskommissaren. Ausserdem hat der jeweilige Generalsekretär des ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins, der Schatzmeister der Herdbuchgesellschaft ist, im Vorstand Sitz und Stimme. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses vor und führt dieselben aus. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Wenn Vorstandsmitglieder dreimal ohne Entschuldigung bei den Sitzungen fehlen, können sie durch andere ersetzt werden.

Die Generalversammlung

sämtlicher Mitglieder ist die höchste Instanz in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit dieselben nicht vom Vorstand oder Ausschuss erledigt werden. Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt; auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefasst, ausgenommen diejenigen über die Auflösung der Gesellschaft, Verlegung ihres Sitzes oder den Ausschluss von Mitgliedern, zu denen Zweidrittelmajorität erforderlich ist.

Die besondere Aufgabe der Generalversammlung ist:

1. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses bezw. die Vertrauensmänner der Gesellschaft zu wählen.

2. die Rechnung zu dechargieren,
3. zu beschliessen über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, sowie über Änderung der Statuten, Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, über deren etwaige Auflösung und Abänderung der für das Herdbuch erlassenen Bestimmungen.

Der Ausschuss.

Die Provinz Ostpreussen wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss auf den jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren in eine Anzahl Körbezirke eingeteilt. Gegenwärtig bestehen 7 Körbezirke im Zuchtgebiet. Für jeden Körbezirk werden 2 Vertrauensmänner gewählt. Die Vertrauensmänner bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuss, dessen Aufgabe darin besteht, jährlich den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins festzustellen und die Höhe und Zahl der Prämien auf den Zuchtviehauktionen zu bestimmen.

Der Ausschuss wird vom Vorstand zusammenberufen und zwar wenigstens einmal im Jahre. Die Vertrauensmänner werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ausschussmitglieder, die dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen fehlen, können durch andere ersetzt werden.

Die Körkommissionen.

Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet, bestehend aus einem Vorstandsmitglied und den beiden Vertrauensmännern des Bezirkes. Der Vorstand kann für den ganzen Bezirk der Herdbuchgesellschaft einen Körkommissar berufen, dem dann nach Anordnung des Vorstandes die Ausführung der Körungen unter Mitwirkung zweier Mitglieder der Herdbuchgesellschaft, bei denen mindestens dreimal gekört ist, übertragen wird. Diese Bestimmung, von der man bis heute noch niemals Gebrauch gemacht hat, ist zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der Körungen aufgenommen worden.

Die Körung.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet,

1. zur Zucht benutzte Stiere, deren Eintragung bisher noch nicht möglich war, zum nächsten Körtermin zur Körung bezw. Vorkörung vorzuführen,
2. die Nachzucht ihrer Herden sowie etwaige zur Zucht angekaufte Tiere spätestens alle 3 Jahre kören zu lassen.

In besonderen Fällen, wie Krankheit im Viehstande, grosser Futtermangel, Brandschaden kann auf Antrag des betr. Züchters die

Körung ausnahmsweise um 1 Jahr hinausgeschoben werden. Die Anmeldungen zur Körung, die gleichzeitig als Anmeldungen zur nachherigen Eintragung der angekörten Tiere in das Herdbuch gelten, sind spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres an den Geschäftsführer zu richten. Für die Richtigkeit der gemachten Angaben hat der Züchter sich schriftlich mit seinem Ehrenwort zu verbürgen.

Die zur Körung zugelassenen Stiere müssen mindestens 24 Monate alt sein, Färsen müssen ein Kalb haben. Nur schwarz- und weissgefärbte Tiere mit den vorgeschriebenen Abzeichen (weisse Behaarung des unteren Teiles der Beine, mindestens unmittelbar über den Klauen, des Hodensacks und der Schwanzspitze) können zur Körung vorgeführt werden. Jedes zu körende Tier muss durch Einbrennen seiner Stallnummer auf der Vorderseite des Hornes gekennzeichnet sein.

Bei der Körung sind die Stammzuchtregister vorzulegen.

Es werden bei jeder Körung die folgenden Masse genommen:

1. Länge des Rumpfes, von der Bugspitze nach dem Sitzbeinhöcker gemessen,
2. Höhe des Widerristes,
3. „ vor den Hüften,
4. Tiefe des Brustkastens,
5. Breite „ „ ,
6. „ der Hüften,
7. „ des Beckens.

Für die Aufnahme in das Herdbuch sind bestimmte Minimalmasse erforderlich.

Die Körkommission verfährt bei der Körung nach ihrem eigenen freien Ermessen. Sie ist in keiner Weise gehalten, die Gründe für eine etwaige Zurückweisung eines Tieres anzugeben. Eine solche Zurückweisung kann besonders erfolgen wegen fehlerhaften Körperbaues und zu schlechter Haltung.

Es steht der Körkommission das Recht der jederzeitigen Besichtigung der beteiligten Herden zu, und haben die Züchter auf Verlangen die Stammzuchtregister vorzulegen und alle Fragen eingehend zu beantworten.

Nach der Körung gibt die Körkommission nach Vereinbarung mit dem Besitzer jedem angekörten Tier einen Namen und macht die erforderlichen Eintragungen in ein ebenso wie das Hauptbuch angelegtes Köruugsbuch.

Die angekörten Tiere werden auf der Rückseite beider Hörner mit der gesetzlich geschützten Marke OHP (Ostpreussisches Holländer Herdbuch) gebrannt.

Für die Körung und Eintragung in das Herdbuch sind für jedes Tier 5 Mk. zu entrichten.

Die Vorkörung.

Unter 24 Monate alte Stiere, deren Eltern oder Grosseltern dem Herdbuch angehören, können bei Benutzung zur Zucht zur Vorkörung vorgestellt werden. Diese im Jahre 1888 aufgenommene Bestimmung hat den Zweck, für die von jüngern, unter 24 Monate alten Bullen erzeugten Nachkommen einen Anspruch auf Reinblütigkeit zu begründen. Es wurde durch dieselbe der frühere Übelstand beseitigt, dass solche Nachkommen bei Verkauf oder Krepieren des jungen Bullen vor seiner Körung nicht als reinblütig angesehen wurden.

Es gilt nun als reinblütig die Nachkommenschaft der bei der Vorkörung angenommenen Stiere und solcher reinblütigen weiblichen Tiere, die innerhalb des nächsten Jahres bezw. bis zu der im nächsten Jahre stattfindenden Körung, längstens jedoch innerhalb 14 Monaten nach der Vorkörung von diesen Stieren gedeckt werden.

Wird ein vorgekörter Stier nicht auf der nächsten Körung vorgeführt, so verliert er von diesem Termin ab, spätestens jedoch 14 Monate nach der Vorkörung, das Recht der reinblütigen Vererbung. Die zur Körung vorgestellten Bullen werden nur dann angenommen, wenn ihre Entwicklung seit der Vorkörung zufriedenstellend war. Im anderen Falle werden sie zurückgewiesen und weiterhin nicht mehr zur Zucht benutzt. Die von solchen Bullen vor ihrer Zurückweisung erzeugten Nachkommen gelten indes als reinblütig.

Bei der Anmeldung zur Vorkörung sind dieselben Vorschriften zu beobachten wie bei der Körung. Die vorgekörten Bullen werden in ein besonderes Buch nach laufender Nummer unter Angabe der bei der Vorkörung ermittelten Körpermasse eingetragen. Für die Vorkörung ist eine Gebühr von 2 Mk. pro Stier zu entrichten. Das Brandzeichen erhalten die vorgekörten Bullen nicht.

Die Stammzuchtregister.

Jedes Mitglied der Herdbuchgesellschaft, das Herdbuchtiere züchtet und deren Nachkommen in das Herdbuch eintragen zu lassen beabsichtigt, ist zur Führung eines Stammzuchtregisters verpflichtet, in das nur die in seinem Besitz befindlichen Herdbuchtiere und

deren reinblütige Nachkommen eingetragen werden dürfen, aber auch eingetragen werden müssen.

Die Eintragung des Bestandes erfolgt am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Nachzucht muss solange im Stammzuchtregister verzeichnet sein, bis dieselbe entweder durch Zurückweisung bei der Körung aus der Reihe der Herdbuchtiere oder durch Verkauf aus der Herde ausscheidet. Sämtliche Nachzucht, die vor dem laufenden Berichtsjahre geboren ist und sich noch in der Herde befindet, muss unter einer selbständigen Nummer eingetragen werden. Ist der Bestand am 1. Januar aufgeführt, so sind die im Laufe des Berichtsjahres eintretenden Veränderungen im Bestande und die Angaben über Abkalben, Belegen der Kühe und über die im Berichtsjahre geborenen Kälber entweder gleich nach der betr. Begebenheit oder wenigstens allwöchentlich einzutragen. So sind am Ende des Jahres die Stammzuchtregister vollständig fertig. Es ist dann eine Abschrift derselben spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an den Geschäftsführer der Gesellschaft einzusenden. Die Richtigkeit der Eintragungen im Stammzuchtregister haben die Züchter schriftlich mit ihrem Ehrenwort zu verbürgen.

Von einer Farbenbeschreibung im Stammzuchtregister, wie sie früher vorgeschrieben war, hat man im Jahre 1900 wegen der Schwierigkeit der Durchführung Abstand genommen; statt dessen wird, wie oben schon erwähnt, eine Hornbrandnummer der gekörten und zur Körung angemeldeten Tiere verlangt. Die Kennzeichnung der Nachzucht nimmt der Züchter nach Belieben vor, entweder durch Tätowieren, Kerben oder Ohrmarken.

Eine wertvolle Ergänzung zu dem Stammzuchtregister bildet das Probemelkregister, dessen Führung indes nicht obligatorisch ist. Die Durchführung von Probemelkungen ist im Zuchtgebiet ziemlich allgemein.

2. Das Herdbuch.

Der erste Band des Herdbuches der Gesellschaft erschien 1883, im Jahre 1903 wurde der 15. Band von dem Tierzuchtinstruktor J. Peters herausgegeben, der den Jahrgang 1902 umfasst.

Gegenwärtige Bedingungen der Eintragung.

Das Herdbuch wurde am 1. Januar 1900 geschlossen; seit dieser Zeit dürfen nur noch reinblütige, d. h. väterlicher- und mütterlicherseits von ostpreussischen Holländer Herdbuchtieren abstammende Nachkommen nach vorausgegangener Körung eingetragen werden. Falls der Vater oder die Mutter des einzutragenden Tieres vor der Körung verendet, genügt zur Eintragung der Nachweis der Herd-

buchangehörigkeit der Grosseltern. Hervorragende Tiere der gleichen Zuchtrichtung, die in die Provinz eingeführt werden, können zur Körung zugelassen werden, wenn ihre Abstammung herdbuchmässig nachgewiesen ist.

Einrichtung des 15. Bandes.

I. Vorwort, in dem ein kurzer Rückblick auf die die Gesellschaft betr. Ereignisse des Jahres 1902 geworfen wird.

II. Alphabetisches Mitgliederverzeichnis.

III. Verteilung der Herden auf die Körbezirke pro 1903.

IV. Zahl der aus den einzelnen Herden und in den einzelnen Jahren gekörten bezw. vorgekörten und in das Herdbuch eingetragenen Rinder.

V. Verzeichnis der Stiere.

Beispiel der Eintragung:

Besitzer: Gutsbesitzer **Ross-Achthuben** b. Finken (Kr. Pr. Eylau).

Qui vive No. 2169.

Vater „Florian“, Ostpr. Hdb. Bd. XI, Jahrg. 1898, No. 1389.

Mutter „Quader“, Ostpr. Hdb. Bd. IX, Jahrg. 1896, No. 15750.

Züchter: Rittergutsbesitzer Ökonomierat Benefeldt-Quoossen.

„Qui vive“, schwarz und weiss.

Geboren den 22. Dezember 1898.

Gekört den 5. März 1902.

Die Tiere sind alphabetisch nach den Wohnorten ihrer Besitzer geordnet. Die Abstammung ist bei jedem Tier für die erste Generation mitgeteilt. Im übrigen ist die einfache und übersichtliche Art der Eintragung ohne weiteres verständlich.

VI. Verzeichnis der Kühe.

VII. „ „ vorgekörten Stiere.

Die Eintragung ist in beiden Registern genau wie in dem Bullenverzeichnis durchgeführt.

VIII. Tabellarische Zusammenstellung der Körpermasse der eingetragenen Tiere.

a) Stiere.

Beispiel:

Herdbuch-Nummer	Des Tieres Name	Geboren	Gekört	Körpermasse in cm: Länge des Rumpfes	Höhe des Widerristes	Höhe vor den Hüften	D. Brustkastens: Tiefe	Breite	Breite der Hüften	des Beckens
	Achthuben									
2169	Qui vive	22. 12. 99	5. 3. 02	176	143	145	75	48	53	52
	Althof-Ragnit									
2171	Solon	7. 8. 99	20. 6. 02	187	153	153	82	60	60	60

b) Kühe.

c) Vorgekörte Stiere.

Wie in dem obigen Beispiel.

IX. Verzeichnis der in den 15. Band eingetragenen Herden.

Das Verzeichnis ist alphabetisch nach den Standorten der Herde in folgender Weise angelegt.

Laufende No.	Standort der Herde	Stiere: Seite	Stiere: Nummer	Kühe: Seite	Kühe: Nummer	Vorgekörte Stiere: Seite	Vorgekörte Stiere: Nummer
1	Achthuben	3	2169	51—54	34716—34738	—	—
2	Althof-Insterburg	—	—	54—60	34740—34786	545	657—658

In Band 15, der, wie oben erwähnt, die Resultate der Körung des Jahres 1902 enthält, sind von den aus 142 Herden zur Körung vorgestellten Rindern eingetragen:

135 Bullen
1 712 Kühe

1 847 Rinder zusammen und als vorgekört:
98 junge Bullen.

Seit der Gründung der Herdbuchgesellschaft bis Ende 1902 wurden im ganzen gekört und in das Herdbuch eingetragen:

1 219 Bullen und
19 037 Kühe

20 256 Rinder insgesamt.

Ferner sind in dem genannten Zeitraum 754 junge, unter 2 Jahre alte Bullen vorgekört und in das Vorkörungsregister eingetragen worden. Mitte 1902 betrug die Zahl der im Zuchtgebiet befindlichen eingetragenen Herdbuchtiere

ca.	200	gekörte Bullen
	7 500	„ Kühe und
	100	vorgekörte Bullen
	7 800	Tiere insgesamt.

3. Zuchtvieh-Ausstellungen und -Auktionen.

Seit dem Jahre 1886 hält die Herdbuchgesellschaft regelmässige Zuchtvieh-Ausstellungen und -Auktionen ab. Während es sich anfangs in der Hauptsache um eine blosse, mit Prämiierung verbundene Ausstellung handelte, fand bald nur noch eine Ausstellung und Prämiierung von solchen Tieren statt, die nachher zur Auktion gestellt wurden. Seit 1898 werden die Zuchtvieh-Ausstellungen und -Auktionen regelmässig 2 mal im Jahre, im Frühjahr und im Herbst abgehalten und zwar auf dem Viehhofe der Stadt Königsberg. Nachdem 1899 der Beschluss gefasst worden war, von einer Prämiierung auf den fraglichen Veranstaltungen abzusehen, werden jetzt seit Frühjahr 1901 wieder die besten Tiere durch Anerkennungen ausgezeichnet, um dem Käufer einen zuverlässigen Fingerzeig beim Ankauf zu geben. Eine eigentliche Prämiierung findet aber nicht mehr statt.

Die heute geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Zuchtvieh-Ausstellungen und -Auktionen sind in kurzem die folgenden:

Nur Mitglieder der Gesellschaft können ausstellen.

Jedes ausgestellte Tier muss am Tage der Anmeldung und zur Zeit der Ausstellung Eigentum des Ausstellers sein. Die ausgestellten Tiere gelten gleichzeitig als zur Auktion angemeldet.

Ausser reinblütigen, d. h. väterlicher- und mütterlicherseits von Herdbuchtieren abstammenden Bullen werden auch noch solche weiblichen Tiere zugelassen, die väterlicher- oder mütterlicherseits von Herdbuchtieren abstammen.

Zur Ausstellung und Auktion werden nur Bullen zugelassen von schwarzweisser Farbe mit den von der Gesellschaft anerkannten Abzeichen, bei schwarzweissen weiblichen Tieren sind auch Farbfehler gestattet.

Das Standgeld beträgt für jedes Tier 5 Mk., es ist bei der Anmeldung zu entrichten und verfällt als Reugeld, im Falle die Tiere aus irgend einem Grunde nicht ausgestellt werden können.

Die Ausstellung uud Verauktionierung der Bullen erfolgt in den nachstehenden beiden Klassen:

1. Klasse: 16 bis 20 Monate alt.
2. „ : 12 bis nicht voll 16 Monate alt.

Am Ausstellungstage werden die Bullen einer Vormusterung unterworfen und diejenigen, die wenigstens den an einen Zuchtbullen zu stellenden Anforderungen entsprechen, mit einer Anerkennung ausgezeichnet.

Ferner werden sämtliche zur Auktion kommenden Tiere bei dem Auftrieb einer Untersuchung auf das etwaige Vorhandensein klinisch erkennbarer Tuberkulose unterworfen, und die dieser Krankheit verdächtig befundenen von der Ausstellung und Auktion ausgeschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei zu starker Anmeldung die Zahl der von den einzelnen Ausstellern zu verauktionierenden Bullen nach dem Verhältnis der nach Ausweis des letzten Stammzuchtregisters in ihrem Besitz befindlichen Tiere festzusetzen.

Beim Auftrieb ist ein von einem Tierarzt oder dem Amtsvorsteher ausgestelltes Zeugnis vorzuzeigen über den Gesundheitszustand der Tiere und darüber, dass innerhalb der letzten 3 Monate im Stalle des Besitzers und innerhalb der letzten 6 Wochen im Herkunftsort der Tiere keine ansteckende Krankheit geherrscht hat.

Die Versicherung gegen Feuersgefahr bleibt den Ausstellern überlassen.

Jeder Aussteller hat mindestens für je 4 Tiere einen Wärter zu stellen, also z. B. für 5—8 Tiere 2 Wärter.

Ein freihändiger Verkauf bereits angemeldeter Tiere in der Zeit von der Anmeldung bis zur Auktion, sowie ein solcher der auf dem Ausstellungsplatz befindlichen Tiere vor und während der Auktion ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist für jedes freihändig verkaufte Tier eine Konventionalstrafe von 50 Mk. an die Gesellschaft zu entrichten.

Erst nach öffentlicher Verkündigung der vollständigen Beendigung der Auktion darf ein freihändiger Verkauf der in der Auktion etwa nicht verkauften Tiere stattfinden. Für jedes zur Auktion gestellte Tier ist ein besonderes Ursprungsattest bezw. ein besonderer Erlaubnisschein beizubringen.

Bei Nichtausstellung eines angemeldeten Tieres ist eine Konventionalstrafe von 50 Mk. an die Kasse der Gesellschaft zu zahlen. Von derselben wird nur dann abgesehen, wenn die Unmöglichkeit einer Ausstellung des betr. Tieres infolge Krankheit, Tod oder veterinärpolizeilicher Vorschriften durch tierärztliche oder ortspolizeiliche oder durch eine nach bestem Wissen und Gewissen

abgegebene schriftliche Erklärung des Ausstellers nachgewiesen wird.

Auktionsbedingungen.

Es steht den Ausstellern frei, für die zur Auktion gestellten Tiere Minimalpreise festzusetzen; in solchen Fällen findet der Verkauf zu diesen oder zu jedem dieselben übersteigenden Gebot statt. Im übrigen werden die Tiere zu dem Meistgebot verkauft.

Der Verkauf geschieht gegen Barzahlung ohne jegliche Gewähr seitens der Gesellschaft.

Für jedes in der Auktion verkaufte Tier sind von dem Verkäufer 5% des Erlöses an die Herdbuchgesellschaft abzuführen.

Im Herbst 1902 fand die 20. Zuchtvieh-Ausstellung und -Auktion der Gesellschaft statt. Die beiden Ausstellungen und Auktionen des genannten Jahres waren wie folgt beschickt:

321 Bullen, davon verkauft 295;
23 weibliche Tiere, „ „ 21;

344 Tiere insgesamt, davon verkauft 316.

Über die im Mittel des Jahres 1902 erzielten Maximal-, Minimal- und Durchschnittspreise der verauktionierten Tiere gibt die folgende kleine Zusammenstellung Aufschluss.

Jahr 1902	Verkaufspreis		
	Höchster ℳ	Niedrigster ℳ	Durchschnitt ℳ
Bullen	1500	210	523,95
Weibliche Tiere	540	290	363,48

Wie ersichtlich, handelt es sich bei der Auktion hauptsächlich um männliche Tiere; weibliche sind infolge der stetig wachsenden Nachfrage und des damit verbundenen regen Handels im Stalle nur schwach vertreten.

4. Beschickung grosser landwirtschaftlicher Ausstellungen.

In der Beschickung grosser landwirtschaftlicher Ausstellungen hat die Gesellschaft seit ihrer Gründung ein hervorragendes Mittel zur Förderung des ostpreussischen Holländer Schlages erblickt. Die in ausserordentlich kurzer Zeit über die Provinz Ostpreussen hinaus gewonnene Bedeutung desselben ist vornehmlich auf die weitgehende Durchführung der genannten Massnahme zurückzuführen. Schon gleich nach ihrer Gründung trat die Gesellschaft im Jahre 1883 auf der internationalen Tierausstellung in Hamburg mit einer Kollektiv-Ausstellung auf; seitdem hat sie bis Ende 1902 auf den

Ausstellungen der D. L. G. im ganzen die stattliche Zahl von 935 Herdbuchtieren vorgeführt, auf die 99 erste Preise und 35 Sieger- und grosse Züchterpreise entfallen sind.

5. Das Tuberkulose-Bekämpfungsverfahren der Gesellschaft.

Eine besondere Sorgfalt wendet die Herdbuchgesellschaft der Bekämpfung der Tuberkulose in den Beständen ihrer Mitglieder zu. Bereits im Jahre 1895 wurde in der Gesellschaft die Frage der Tuberkulinimpfung ventiliert. 1899 wurde dieselbe für die zur Auktion kommenden Bullen eingeführt. Auf Grund eines in demselben Jahre auf der Jahresversammlung des ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins von Professor Ostertag-Berlin gehaltenen Vortrages über die Tuberkulosetilgung wurde auf einer ausserordentlichen Generalversammlung der Herdbuchgesellschaft im März 1900 die systematische Bekämpfung der Tuberkulose in den Beständen der Mitglieder nach dem von Ostertag empfohlenen Verfahren beschlossen. Dem Plan zur Bekämpfung der genannten Krankheit liegt das folgende Prinzip zugrunde [1]):

1. Beseitigung aller mit klinisch erkennbaren, tuberkulösen Krankheitserscheinungen behafteten Tiere aus der Herde,
2. Schutz der Nachzucht vor Ansteckung. Diesen Plan führt man in folgender Weise aus.

Die Bestände älterer Tiere, der Milchkühe, Zuchtbullen und gedeckten Färsen werden in häufiger Aufeinanderfolge klinisch auf Tuberkulose untersucht. Es handelt sich dabei um bestimmte Formen der Lungentuberkulose, um Gebärmutter-, Euter- und Darmtuberkulose. Zur Feststellung der Lungentuberkulose werden sämtliche älteren Tiere der Herden nach kräftiger Bewegung durch Auskultation bezw. Perkussion untersucht. Während hinsichtlich der genannten Form der Tuberkulose diese Untersuchung in der Hauptsache das einzige Mittel zur Erkennung bildet, tritt für die übrigen Formen der Tuberkulose neben der genauen körperlichen Untersuchung noch die bakteriologische Prüfung von Proben aus den erkrankten Organen hinzu (Schleim, Milch, Gewebeteilchen, Kot etc). Die Zuhilfenahme der bakteriologischen Untersuchung ist für die Lungentuberkulose aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die Rinder fast regelmässig den Lungenschleim herunterschlucken, daher Proben desselben selten zu erlangen sind. Zur Vornahme

[1]) Die folgenden Ausführungen sind entnommen der „Festschrift zum 20jährigen Bestehen der Herdbuch-Gesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreussen gezüchteten Holländer Rindviehes“. Leipzig 1902. Auf diese sehr interessante Schrift müssen wir bezüglich weiterer Einzelheiten verweisen.

der bakteriologischen Untersuchungen ist ein besonderes Laboratorium eingerichtet; die eingelieferten Proben werden mikroskopisch und durch Verimpfen auf Versuchstiere (Meerschweinchen) auf Tuberkelbazillen weiter untersucht.

Es gelangen nun alle diejenigen Tiere sofort zur Ausmerzung, die bei den klinischen und ev. bakteriologischen Untersuchungen als derart tuberkulös befunden werden, dass sie als Verbreiter der Tuberkulose auftreten können.

Ein weiteres Mittel zur ständigen Überwachung der Viehbestände liegt in der alle 2 Monate stattfindenden bakteriologischen Untersuchung von Durchschnittsproben der Gesamtmilch der einzelnen Bestände.

Der Schutz der Nachzucht vor Infektion wird dadurch erstrebt, dass man dieselbe erstens vom zweiten Tage nach der Geburt nur mit gekochter Milch tränkt und sie zweitens von den älteren Tieren räumlich getrennt hält.

Nach diesen Grundsätzen bekämpft die Herdbuchgesellschaft seit Mai 1900 systematisch die Tuberkulose in den Beständen ihrer Mitglieder. Während das Verfahren anfangs freiwillig war, führte die Erkenntnis seiner Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit bereits im August 1901 zur obligatorischen Einführung desselben. So ist also heute jedes Mitglied verpflichtet, den Gesundheitszustand seines Bestandes einer dauernden und regelmässigen Kontrolle seitens der Gesellschaft zu unterstellen.

Gegenwärtig sind mit der Untersuchung der Rinderbestände 5 Tierärzte beauftragt, von denen 3 die klinischen und 2 die bakteriologischen Untersuchungen durchführen.

C. Die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Littauen und Masuren.

Das Gebiet des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Littauen und Masuren erstreckt sich über den Regierungsbezirk Gumbinnen. Alle Bestrebungen zur Förderung der Tierzucht im Vereinsbezirk gehen vom Zentralverein aus. Derselbe erhält an Staatssubventionen zur Förderung der Rindviehzucht zur Zeit insgesamt 12000 Mk. Diese Summe wird in folgender Weise verteilt:

1600 Mk. zur Subventionierung der Mustermeierei in Kleinhof-Tapiau und zur Besoldung des Molkerei-Instruktors des ostpreussischen milchwirtschaftlichen Vereins,

3000 Mk. zu Darlehen für Stierhaltungsgenossenschaften,

ca. 7000 Mk. zu Prämien für Rindvieh, Schweine und Schafe auf den Schauen.

Der Rest dient zur Subventionierung der Ausstellungen der D. L. G. oder zur Durchführung von Unternehmungen von allgemeinerm Interesse zum Nutzen der Viehzucht.

Es besteht innerhalb des Zentralvereins eine besondere Sektion für Viehzucht. Sie hat im besondern

1. nach Massgabe des Etats, der geltenden Prämiierungsbedingungen und ihrer Geschäftsordnung die zur Prämiierung von Vieh bestimmten Gelder auf die einzelnen Schauen zu verteilen,
2. die Preisrichter für alle im Bezirk stattfindenden Schauen zu wählen,
3. das Recht, alle Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung, die sich auf Viehzucht beziehen, vorzuberaten und ihre bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung als technische Gutachten zu unterbreiten.
4. Die Sektion ist berechtigt, selbständig über alle die Viehzucht und das Prämiierungswesen angehenden Fragen zu beraten und ihre Beschlüsse der Generalversammlung als Anträge einzureichen.

1. Die Abhaltung von Tierschauen.

Die Anordnungen über die jährlich im Bereich des Zentralvereins abzuhaltenden Haupt- und Bezirksschauen trifft der engere Ausschuss in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der engere Ausschuss wird gebildet von:

1. dem Hauptvorsteher,
2. dessen beiden Stellvertretern,
3. dem Generalsekretär,
4. dessen Stellvertreter,
5. je einem Mitglied der vom Zentralverein erwählten Kuratorien,
6. je einem Bevollmächtigten der Kreis- und Zweigvereine und
7. dem Vorsitzenden der von der Generalversammlung anerkannten Sektion mit gewählten Mitgliedern.

Der engere Ausschuss bestimmt die Orte für die Schauen und bewilligt die vom Zentralverein aufzuwendenden Geldmittel.

Die Prämiierungsbedingungen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Geschäftsordnungen und Preisausschreiben für die im Bezirk des landwirtschaftlichen Zentralvereins stattfindenden Haupt- und Bezirksschauen setzt der engere Ausschuss nach Begutachtung durch die Sektionen für Viehzucht fest.

Prämiierungsbedingungen auf den Haupt- und Bezirksschauen.

Das Gebiet des Zentralvereins wird zum Zwecke der Abhaltung von Bezirksschauen in Bezirke eingeteilt. Gegenwärtig bestehen 6 solche Bezirke. Die Schauen für Rindvieh finden jährlich nur in der Hälfte der Bezirke statt in Verbindung mit den Fohlenschauen.

Hauptschauen finden nur auf besondern Beschluss der Generalversammlung in Insterburg statt.

Auf den Bezirksschauen dürfen nur Tiere aus dem betr. Prämiierungsbezirk, auf der Hauptschau nur Tiere aus dem Gebiet des Zentralvereins konkurrieren.

Zur Prämiierung werden nur Tiere des schwarzbunten Holländer und des rotbunten Holsteiner Schlages in Reinzuchten bezw. Kreuzungen von reinblütigen Tieren der genannten Schläge zugelassen.

Bei der Preisbewerbung hat unter sonst gleichen Umständen dasjenige zweier Tiere den Vorzug, das in eines der beiden vom Zentralverein anerkannten Herdbücher der Provinz eingetragen ist.

Die Prämiierung erfolgt nach Klassen in folgender Weise:

I. Reinzuchten der beiden erwähnten Schläge ohne Rücksicht auf Grösse des Grundbesitzes der Züchter und der Aussteller.

a) Repräsentationen ganzer Zuchten, die aus mindestens einem Bullen und 4 weiblichen Tieren, darunter mindestens 2 Kühen, bestehen müssen. Alle Tiere mit Ausnahme des Bullen müssen vom Aussteller selbst gezüchtet sein.

Mit Ehrenpreisen.

b) Reinblütige Bullen, selbst gezüchtet oder zu Zuchtzwecken angekauft, Einzelzüchtern oder Stierhaltungsgenossenschaften gehörend. Die Bullen müssen bereits zur Zucht benutzt worden sein.

Mit Geldpreisen.

II. Kühe und Färsen, reinblütig oder in Kreuzungen von reinblütigen Bullen eines der beiden genannten Schläge, im Besitz von Züchtern.

a) Ohne Berücksichtigung der Grösse des Besitzes,

b) deren Besitz zu einer Grundsteuer von nicht über 120 Mk. veranlagt ist.

Nach Altersklassen mit Geldpreisen.

III. Ochsen, ohne Unterschied der Rasse, mindestens 1 Jahr im Besitz des Ausstellers, paarweise vorzustellen und zu prämiieren.

Nach Altersklassen mit Geldpreisen.

IV. Reinblütige Zuchtbullen, im Besitze von Züchtern und Stierhaltungsgenossenschaften, im Zuge vorzuführen.

Mit Geldpreisen.

Auf den Bezirks- und Hauptschauen können für Zucht- und Familiengruppen Siegerpreise aus den Einsätzen der konkurrierenden Aussteller gebildet werden.

Alle nach dem jährlich aufgestellten Prämiierungsplan verwandten Geldpreise sollen für dieselben Altersklassen auf sämtlichen Schauen gleich hoch sein.

Die Auszahlung der Geldpreise erfolgt zur Hälfte spätestens 4 Wochen nach den Schauen; die andere Hälfte wird nach Ablauf von 6 Monaten ausgezahlt, sofern der Aussteller schriftlich erklärt, dass das prämiierte Tier noch in seinem Besitz ist und zur Zucht benutzt wird. Auch dann erfolgt die Auszahlung des Restbetrages, wenn das Tier innerhalb der Provinz Ostpreussen verkauft worden ist, und der Käufer es zur Zucht verwendet.

Die Prämiierungskommissionen bestehen aus:

1) dem Vorsitzenden der Viehzuchtsektion und dessen Stellvertreter,
2) aus je 4 für jeden Bezirk gewählten Preisrichtern und je 4 Stellvertretern. Der Vorsitzende der Viehzuchtsektion ist der Präses der Prämiierungskommissionen, der stellvertretende Vorsitzende sein Stellvertreter.

Die Preisrichter für die einzelnen Bezirke werden von der Viehzuchtsektion auf 3 Jahre gewählt. Die Preisrichter für die Hauptschau ernennt die Viehzuchtsektion für jede Hauptschau besonders und zwar aus den zur Zeit derselben amtierenden Preisrichtern für sämtliche Bezirksschauen. Präses und Stellvertreter bleiben auch für die Hauptschau im Amte.

Preisrichter, die zugleich Aussteller sind, dürfen nur in denjenigen Klassen fungieren, in denen sie nicht ausgestellt haben.

2. Stierhaltungs-Genossenschaften.

Für diesen Zweck werden jährlich ca. 10 000 Mk. aufgewendet und mit dieser Summe etwa 25 Genossenschaften neu gegründet. Anfang 1902 bestanden im Vereinsbezirk ungefähr 90 Stierhaltungsgenossenschaften. Die Genossenschaften werden meist auf Anregung der Wanderlehrer des Zentralvereins ins Leben gerufen.

Die Bedingungen, unter denen der Zentralverein den Genossenschaften Darlehen gewährt, sind kurz die folgenden:

Der Zentralverein gibt zum Ankauf von in Ostpreussen gezüchteten, von Herdbuchtieren abstammenden oder selbst einem

anerkannten Herdbuch angehörenden Zuchtstieren des Holländer bezw. des rotbunten Holsteiner Schlages Darlehen zinsfrei auf die Dauer von 3—4 Jahren.

Der Zentralverein übernimmt die Versicherung der Stiere gegen Feuersgefahr, Krankheit und Absterben gegen eine feste Vergütung von jährlich 3 % der als Darlehen gewährten Summe.

Die Versicherung erlischt mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens oder dem Verkauf des Stieres durch die Genossenschaft. Stiere von Genossenschaften, die kein Darlehen erhalten haben, werden nur dann in die Versicherung aufgenommen, wenn dieselben den vom Zentralverein gestellten Bedingungen entsprechen. Die Darlehen einschliesslich der Versicherungsgebühr sind in gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Der Höchstbetrag eines Darlehens ist 500 Mk. Bei Verlust des Stieres durch Krankheit, Feuer oder dergl. wird unter keinen Umständen ein Erlass oder eine Verlängerung der Zahlungstermine gewährt.

Die Genossenschaft hat ein genaues Sprungregister zu führen, in das einzutragen ist, wieviel Kühe der Stier in jedem Jahre gedeckt hat, und wieviel Kälber aus den Paarungen hervorgegangen sind.

Für die Versicherung des Stieres bestehen besondere Bestimmungen, die sich namentlich beziehen auf die Massnahmen, die der Stierhalter im Falle der Erkrankung des Stieres oder des Verlustes desselben durch Feuer etc. zu treffen hat.

Dem Zentralverein steht das Recht zu, den Stier jederzeit durch einen Vertrauensmann besichtigen zu lassen; hat der Stier nicht den Wert des angegebenen Darlehens, oder ist er durch schlechte Haltung im Wert zurückgegangen, so kann der Zentralverein den Restbetrag des Darlehens mit sechswöchentlicher Frist kündigen und den Versicherungsvertrag aufheben.

3. Das Ostpreussische Herdbuch für in Ostpreussen gezogenes rotbuntes Vieh der Breitenburger und Wilstermarsch-Rasse.

Dasselbe ist auf Anregung des Zentralvereins gegründet worden. Der Zentralverein hat sich ein gewisses Aufsichtsrecht über das Herdbuch vorbehalten; es wird von seinem Generalsekretär verwaltet, und sowohl der Etat als auch die ganze Geschäftsführung ist der Viehzuchtsektion zur Genehmigung vorzulegen. Das Herdbuch hat seinen Sitz in Insterburg; es wurde 1900 von der D. L. G. als Züchtervereinigung anerkannt.

Zweck der Herdbuchgesellschaft ist, das in Ostpreussen gezüchtete rotbunte Vieh der Breitenburger und Wilstermarsch-Rasse zu einer reinblütigen, hinsichtlich Körperform, Eigenschaften und Farbe (rotbunt bis rot mit bunten oder roten Beinen, weiss aus-

geschlossen) konsolidierten Zuchtrasse herauszuzüchten, die ein kräftiges Milchvieh mit Anlage zur Mastfähigkeit darstellen soll.

Im übrigen decken sich die Zwecke und die zur Erreichung derselben angewandten Mittel vielfach mit denen der ostpreussischen Holländer Herdbuchgesellschaft. Die Bestimmungen über die Tätigkeit der Organe der Gesellschaft, des Vorstandes, der Generalversammlung und der Körungskommission sind auch im wesentlichen dieselben, wie sie oben für das Holländer Herdbuch geschildert wurden.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe für jedes Etatsjahr von der Generalversammlung festgesetzt wird. Derselbe darf den Betrag von 10 Mk. nicht übersteigen.

Die Körungen für das Herdbuch finden statt:

1. auf den Bezirksschauen des Zentralvereins für Littauen und Masuren,
2. an einem von mehreren Mitgliedern gemeinschaftlich vereinbarten und mit angemeldeten Tieren beschickten Orte,
3. am Standort der Herden.

Für jedes unter 1 oder 2 gekörte Tier sind 3 Mk., für unter 3 gekörte Tiere je 5 Mk. Eintragungsgebühr zu entrichten. Im übrigen sind die Körbedingungen ähnlich den für das Holländer Herdbuch beschriebenen.

Die angekörten Tiere erhalten auf der Rückseite beider Hörner das Brandzeichen ORH (ostpreussisches rotbuntes Herdbuch).

Die Mitglieder sind zur Führung von Stammzuchtregistern verpflichtet, deren Einrichtung mit denjenigen der ostpreussischen Holländer Herdbuchgesellschaft übereinstimmt.

Das Herdbuch.

Das erste Heft des Herdbuches erschien 1892, im Jahre 1901 wurde das 7. herausgegeben.

Gegenwärtige Bedingungen der Eintragung.

Es können in das Herdbuch alle Tiere der Breitenburger und Wilstermarsch-Rasse aufgenommen werden, die im Besitz von ostpreussischen Züchtern sind und von der Körkommission für geeignet befunden werden. Diese Körung bezieht sich auch auf alle in die Provinz eingeführten Tiere der genannten Rasse ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bereits andern Herdbüchern angehören oder nicht. Der Termin, zu dem das Herdbuch geschlossen werden soll, ist spätern Beschlüssen vorbehalten.

Einrichtung von Heft 7 des Herdbuches.

(Verzeichnis der bis zum 1. August 1901 erfolgten Eintragungen in das ostpreußische Herdbuch für in Ostpreussen

gezogenes rotbuntes Vieh der Breitenburger und Wilstermarsch-Rasse.)

Heft 7 enthält:

I. Vorwort mit kurzem Rückblick auf die das Herdbuch berührenden Ereignisse des verflossenen Jahres.

II. Stier-Register.

Eintragungsbeispiel:

Rudupönen
(Kreis Gumbinnen). Hundsdörfer.
No. 140 **Lord**
rot mit weissen Flecken, geb. 1896, importiert von Hesse-Abellienen.
Gekört den 14. September 1900.

Eine alphabetische Anordnung der Tiere ist nicht durchgeführt. Die Art der Eintragung ist ohne weiteres verständlich. Das obige Beispiel besagt, dass der Bulle Lord im Besitze des Züchters Hundsdörfer zu Rudupönen im Kreis Gumbinnen mit der Herdbuchnummer 140 eingetragen ist.

III. Kuh-Register.

Beispiel für die Eintragung.

Rudupönen
(Kreis Gumbinnen). Hundsdörfer.
No. 1547 **Hulda**
rot, einige weisse Flecken, geb. 1896 Rudupönen von Diamant (Herdb. No. 85) u. d. Bella (Herdb. No. 640).
Gekört den 14. September 1900.

Wie ersichtlich, ist die Art der Eintragung gleich derjenigen bei Bullen. Nur ist bei den weiblichen Tieren die Abstammung häufiger angegeben als bei den männlichen.

IV. Tabellarische Zusammenstellung der Körpermasse der eingetragenen Tiere.

a) Stiere.

Des Tieres		Zeit der		Körpermasse in cm						
							D. Brustkastens		Breite	
Herdbuch-Nummer im Tierregister	Name	Geburt	Körung	Länge des Rumpfes	Höhe hinter d. Widerrist	Höhe vor den Hüften	Tiefe	Breite	der Hüften	des Beckens
	Rudupönen									
140	Lord	1896	14. 9. 00	193	132	134	97	74	70	68
141	Magnus	1897	14. 9. 00	185	132	133	90	65	69	62
	Gerskullen									
142	Anton	1898	5. 2. 01	152	116	118	74	51	52	50

b) Kühe.

In derselben Weise durchgeführt.

Heft 7 enthält die Eintragungen von:

33 Stieren
367 Kühen

400 Tieren im ganzen.

Insgesamt sind einschl. Heft 7 zur Eintragung in das Herdbuch gelangt:

172 Bullen
1 913 Kühe

2 085 Tiere im ganzen.

Am 31. Dezember 1901 waren vorhanden lebende eingetragene Tiere:

174 Stiere
1 057 Kühe

1 131 Rinder insgesamt.

---

2. Provinz Westpreussen.

In Westpreussen liegen ähnlich wie in dem benachbarten Ostpreussen für die Rindviehzucht durchaus günstige natürliche Verhältnisse vor. Die zielbewussten Bestrebungen der Nachbarprovinz haben für die westpreussische Viehzucht in mancher Beziehung vorbildlich gewirkt.

Nach den statistischen Erhebungen des Jahres 1900 beziffert sich der Rindviehbestand Westpreussens auf 638 472 Stück. Bei einer landwirtschaftlich benutzten Bodenfläche von 1 747 932 ha entfallen auf 100 ha 36,5 Stück, wodurch Westpreussen unter den 13 preussischen Provinzen an die 11. und unter den 38 Gebietsteilen des Deutschen Reiches hinsichtlich der Dichtigkeit seines Viehbestandes an die 34. Stelle rückt. Auf 100 Einwohner entfielen im Jahre 1900 bei einer Bevölkerung von 1 563 658 Personen 40,8 Stück Rindvieh.

Im Jahre 1896 hat die D. L. G. über die Schlagzugehörigkeit des damals vorhandenen Rinderbestandes von 553 600 Stück folgendes Verhältnis festgestellt:

Holländer, schwarzbunt	267 943	Stück	oder	48,4 %
Niederungs-Landvieh	115 149	„	„	20,8 „
Unbestimmter Niederungsschlag	66 432	„	„	12,0 „
Schwarzbunter Schlag der Weichselniederung	53 146	„	„	9,6 „
Ostfriesen, schwarzbunt	31 002	„	„	5,6 „

Ostpreussische Holländer	11 072	Stück	oder	2,0 %
Holländer, blaubunt	2 214	"	"	0,4 "
" rotbunt	2 214	"	"	0,4 "
Wesermarschschlag	2 214	"	"	0,4 "
Rotbunter Holsteiner Marschschlag	2 214	"	"	0,4 "

Es fand sich also schon damals nur Niederungsvieh vor. Da die öffentlichen Zuchtbestrebungen sich, wie gezeigt werden soll, nur auf die schwarzbunten Holländer resp. Ostfriesen, als westpreussische Holländer bezeichnet, erstrecken, so zeichnet sich Westpreussen vielen Zuchtgebieten gegenüber durch eine einheitliche Landesviehzucht aus. Es darf angenommen werden, dass die Einheitlichkeit heute noch weitere Fortschritte gemacht hat, als aus den obigen Zahlen hervorgeht, doch liegt hierüber ein zahlenmässiger Nachweis nicht vor.

Eine allgemeine Stierkörung existiert trotz vielfacher Bemühungen in Westpreussen noch nicht. Nur einzelne Kreise haben diese Körung eingeführt. Es sind das die Kreise Carthaus, Danziger Niederung, Schlochau, Konitz, Tuchel, Briesen und Löbau.

Die Bestrebungen zur Förderung der Viehzucht erstrecken sich in der Hauptsache nur auf 2 Punkte: die von der Landwirtschaftskammer eingerichteten Bullenstationen und die westpreussische Herdbuchgesellschaft.

A. Die Massnahmen der Landwirtschaftskammer.

Der frühere Zentralverein westpreussischer Landwirte hatte ein Statut für die Verwendung der Staatsunterstützungen zur Förderung der Rindviehzucht aufgestellt, welches am 1. April 1893 in Kraft getreten ist. Neuere allgemeine Bestimmungen sind seitdem nicht getroffen. Die staatlichen Mittel sollten nach dem erwähnten Statut verwendet werden:

1. Zur Prämiierung von Rindvieh auf Schauen;
2. zur Errichtung von Bullenstationen bezw. von Stierhaltungs-Genossenschaften;
3. zur gelegentlichen Unterstützung von Zuchtverbänden und Zuchtverbandsschauen;
4. zur Unterstützung von Kollektiv-Ausstellungen auf grossen Rindviehschauen ausserhalb der Provinz;
5. zur Unterstützung des Molkereiwesens.

1. Die Tierschauen.

Über die Abhaltung von Schauen trifft das Statut Bestimmungen, welche sich im wesentlichen an die S. 34 mitgeteilten Beschlüsse des Landes-Ökonomie-Kollegiums anlehnen. Danach sollen die Schauen in Provinzial-, Distrikts- und Gruppenschauen zerfallen. Die

Distrikte sind annähernd gleich den beiden Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder. Die Gruppenschauen sollen das Rindvieh mehrerer einander naheliegender landwirtschaftlicher Vereinsgebiete zur Prämiierung vereinigen. Im ganzen sind 11 solcher Gruppen, die mehrere Kreise umfassen, in der Provinz gebildet worden. Auf den Gruppenschauen soll das Vieh von Gross- und Kleingrundbesitzern getrennt prämiiert werden; die Geldpreise sollen ausschliesslich den letztgenannten zufallen, während die erstern nur mit Medaillen und Diplomen ausgezeichnet werden können. Auf den Distrikts- und Provinzialschauen soll dieser Unterschied fortfallen.

Über die einzelnen Bestimmungen über das Schauwesen können wir an dieser Stelle hinweggehen, weil man in der Provinz Westpreussen nur sehr wenig Schauen abhält. In den Jahresberichten der Landwirtschaftskammer über die Jahre 1900, 1901 und 1902 — weitere haben uns nicht vorgelegen — wird von der Abhaltung von Tierschauen überhaupt nicht berichtet. Allerdings sind nach einer Mitteilung des Viehzucht-Instruktors Rasch in den letzten Jahren die Ausstellungen deshalb besonders eingeschränkt, weil man für die im Jahre 1904 in Danzig bevorstehende Ausstellung der D. L. G. über grössere Mittel verfügen wollte.

2. Die Bullenstationen.

Wie schon erwähnt, erblickt die Landwirtschaftskammer in den Bullenstationen ein sehr wesentliches Mittel zur Hebung der Viehzucht. Die Staatssubventionen werden zum weitaus grössten Teile für diese Einrichtung verwendet, und man schreibt ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Hebung der Rindviehzucht zu. Über die Einrichtung von Bullenstationen ist ein Normalstatut erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen hier folgen sollen.

Die staatlichen Unterstützungen für die Errichtung von Bullenstationen werden seit dem Jahre 1894 nicht wie bis dahin in barem Gelde gewährt, sondern die Stationen werden direkt seitens der Kammer mit Bullen besetzt.

Unternehmer der Stationen können landwirtschaftliche Zweigvereine als solche oder besondere Genossenschaften sein. Für die Geschäftsführung der Stationen muss ein aus mindestens 3 Personen bestehender Vorstand, meist Aufsichtsrat genannt, gewählt werden. Dieser hat einen Vertrag mit dem Stationshalter für eine mindestens 3jährige Dauer abzuschliessen; der Vertrag ist von der Landwirtschaftskammer zu genehmigen. Der Stationshalter muss den Bullen in seinem Stalle aufnehmen, für gute Wartung und Pflege Sorge tragen, die Versicherung bewirken und ein Sprung- und Zuchtregister führen. Letzteres ist im April eines jeden Jahres der Land-

wirtschaftskammer einzureichen. Im Vertrag ist die Höhe des Sprunggeldes festzusetzen. Das Sprunggeld steht dem Stationshalter als Vergütung für seine Verpflichtungen zu; ausserdem darf er seinen eigenen Viehstand unentgeltlich von dem Bullen decken lassen. Bezüglich der Haltung des Bullen ist vorgeschrieben, dass derselbe wenn möglich im Sommer auf die Weide gehen, bei Stallhaltung aber mindestens eine ausreichende tägliche Bewegung erhalten muss. In Krankheitsfällen muss eine bezügliche Anzeige erfolgen und sofort ein Tierarzt hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat hat ebenso wie die Landwirtschaftskammer das Recht, jederzeit eine Revision der Bullen vorzunehmen. Erfüllt der Stationshalter seine Verpflichtungen nicht, so hat der Aufsichtsrat das Recht, den Vertrag sofort ohne jede Entschädigung aufzuheben.

Im allgemeinen nimmt man eine dreijährige Benutzung der Bullen an. Dann kann ein Antrag auf Neubesetzung der Station bei der Landwirtschaftskammer gestellt werden. Die Zunahme des Bullen an Lebendgewicht während der Zeit seiner Benutzung wird dem Stationshalter nach dem jeweiligen Preise des Magerviehes vergütet. Ein etwaiger Gewichtsverlust wird von der Landwirtschaftskammer getragen. Geht der Bulle ein, oder muss er geschlachtet werden, so hat die Landwirtschaftskammer unter der Voraussetzung, dass die gleich zu besprechenden Versicherungsbedingungen erfüllt sind, ein etwaiges Mehrgewicht nach Massgabe der letzten Wägung zu bezahlen. Wegen dieser Bestimmungen müssen die Bullen vierteljährlich gewogen und das Gewicht der Landwirtschaftskammer mitgeteilt werden. Durch die Neubesetzung einer Station entstehen dem Unternehmer derselben keine weiteren Kosten, als sie durch den Transport der Bullen von und zur Bahn erwachsen.

Der Aufsichtsrat haftet der Landwirtschaftskammer für den Wert des Bullen in der Höhe seines Anschaffungspreises solidarisch und ebenso für alle Folgen der Haftpflicht. Um dieses Risiko zu verringern, ist eine

Zuchtstier-Versicherung

eingerichtet. Diese wird von der Landwirtschaftskammer verwaltet. Bei ihr müssen die Stationsbullen gegen alle Verluste durch Feuer, Krankheit und sonstige Zufälle versichert sein. Der Wert eines jeden Bullen ist vorläufig auf 410 Mk. festgesetzt. Für diese Summe ist am 1. April eines jeden Jahres eine 4 prozentige Prämie mit 16,40 Mk. im voraus zu bezahlen. Im Falle eines Verlustes des Bullen hält sich die Kammer an die Versicherung. Der Genossenschaft ist in einem solchen Falle nur das Mehrgewicht des Bullen zu vergüten. Werden die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Tier

arztes in Krankheitsfällen ausser acht gelassen, so erfolgt eine Entschädigung der Genossenschaft nicht.

Die Kurkosten eines erkrankten Bullen werden nicht von der Versicherung übernommen, wohl aber die Kosten des Tierarztes, wenn dieser beim Eingehen eines Stieres die Todesursache konstatieren soll.

Ausser der genannten Prämie hat jede Genossenschaft ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 Mk. zu bezahlen. Falls die Versicherung



Abb. 3. Westpreussischer Holländer Bulle.

aus den Prämien und Eintrittsgeldern ihre Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen vermag, hat für die letzteren das Vermögen der Landwirtschaftskammer zu haften. Streitigkeiten werden durch den Vorstand und in letzter Instanz durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer entschieden.

Am 31. März 1903 wurden durch die Landwirtschaftskammer 343 Bullenstationen unterhalten. Davon waren 105 im Regierungsbezirk Danzig, 222 im Regierungsbezirk Marienwerder und ausserdem 16 in Rentengutskolonien belegen. Sämtliche Bullen sind ihrer Schlagzugehörigkeit nach westpreussische Holländer, die ausschliesslich auf den Auktionen der Westpreussischen Herdbuchgesellschaft gekauft werden. Im Jahre 1902/03 wurden auf diesem Wege 122 Stationsbullen erworben.

Zu den S. 71 unter 3—5 erwähnten Verwendungsarten der staatlichen Subventionen ist zu bemerken, dass zur Unterstützung der Westpreussischen Herdbuchgesellschaft, insbesondere durch Anstellung des Viehzucht-Instruktors als Geschäftsführer der Gesellschaft Mittel gewährt werden. Auch für die Beschickung der Ausstellungen der D. L. G. durch die Herdbuchgesellschaft sind Mittel zur Verfügung gestellt worden. Mit der Förderung des Molkereiwesens haben wir uns an dieser Stelle nicht zu beschäftigen.



Abb. 4. Westpreussische Holländer Kuh.

B. Die Westpreussische Herdbuch-Gesellschaft.

1. Die Organisation der Gesellschaft.

Das durch Ostpreussen gegebene Vorbild gab auch in dem benachbarten Westpreussen Anregung, der Errichtung einer Herdbuchgesellschaft näher zu treten. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte im Jahre 1889, und im folgenden Jahre schloss sie sich dann dem Zentralverein Westpreussischer Landwirte an. Im Jahre 1892 wurde die Gesellschaft, die auf die Viehzucht der Provinz ungemein segensreich gewirkt hat, von der D. L. G. als dauernde Züchtervereinigung anerkannt.

Die Grundlage der Westpreussischen Herdbuchgesellschaft musste das Holländer Vieh abgeben, da dieses am meisten in der Provinz vorhanden war. Schwarzweisse und grauweisse Holländer

werden heute noch rein nebeneinander gezüchtet, eine Vermischung der beiden Typen ist nicht gestattet. Unsere Abbildungen 3 u. 4 zeigen 2 westpreussische Holländer Rinder.

Die „Herdbuchgesellschaft für Züchtung von Holländer Rindvieh in Westpreussen" hat ihren Sitz in Danzig.

Als Zwecke der Gesellschaft sind in dem Statut angegeben:

a) die Herauszüchtung der heimischen Holländer Rinderrasse in eine reinblütige, in bezug auf Körperformen, Eigenschaften und Leistungen mit besonderer Berücksichtigung höchster Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit konsolidierte Zuchtrasse,

b) zuverlässiger Ausweis über die Reinblütigkeit der Zuchttiere,

c) die bestmögliche Verwertung der Zuchttiere.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen:

a) ein Herdbuch,

b) die Beschickung von Schauen und Ausstellungen,

c) öffentliche Zuchtviehmärkte, bezw. Auktionen.

Über die Organisation der Gesellschaft kann kurz hinweggegangen werden, weil sie mit der vorher beschriebenen Ostpreussischen sehr viel Ähnlichkeit hat. Die ordentlichen Mitglieder zahlen 5 Mk. (Kleingrundbesitzer) resp. 10 Mk. (Grossgrundbesitzer) Jahresbeitrag, lebenslängliche Mitglieder einmalig 150 Mk. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu befolgen, insbesondere Stammzuchtregister zu führen, die gekörten Kühe nur von gekörten Bullen decken zu lassen und die Nachzucht der gekörten Tiere mindestens alle 3 Jahre zur Körung anzumelden. Bei Täuschungen sind Konventionalstrafen von 10—50 Mk. vorgesehen; liegt böswillige Absicht vor, so erfolgt der Ausschluss der betr. Mitglieder.

Die Verwaltung der Gesellschaft geschieht durch den Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Geschäftsführer und mindestens 8 Beisitzern besteht, und durch die Generalversammlung.

Die Körung.

Die Provinz ist in 9 Körbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk werden mindestens 3 Vertrauensmänner gewählt. Die Körkommission besteht aus einem Vorstandsmitglied, einem Vertrauensmann und dem Geschäftsführer. Die Anmeldungen zu den Körungen sind spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres unter Bezeichnung der zu körenden Tiere zu bewirken. Bullen können im Alter von unter $1^1/_2$ Jahren vorgekört und müssen tunlichst im Alter von $1^1/_2$ Jahren an- oder abgekört werden. Weibliche Tiere müssen zur Zeit der Körung abgekalbt haben.

Bei den Körungen sind die angemeldeten Tiere nach bestimmten, von der Generalversammlung festgesetzten Grundsätzen auf ihre Körperformen und auf ihren Zuchtwert zu beurteilen. Die Formen müssen dem Typus entsprechen, die Zeichnung bestimmten Anforderungen genügen, und die Tiere müssen so beschaffen sein, dass sie bei einer kräftigen Körperkonstitution die Erreichung des Zuchtzieles: Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit zu gewährleisten scheinen.[1]) Bei der Körung ist die Feststellung von 7 Körpermassen vorgeschrieben:

a) Länge des Rumpfes,
b) Höhe des Widerristes,
c) Höhe der Hüften,
d) Tiefe } des Brustkastens hinter den Schultern,
e) Breite }
f) Breite der Hüften,
g) Breite des Beckens.

Für die Aufnahme in das Herdbuch werden folgende Minimalmasse verlangt:

Bezeichnung des Tieres	Rumpflänge	Höhe		Brustkasten		Breite	
		vordere	hintere	Tiefe	Breite	Hüften	Becken
	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm
1½ Jahr alte Bullen	160	128	130	65	43	47	46
2 Jahre " "	168	136	138	73	50	52	51
3 " " "	172	137	139	75	54	56	54
ältere Bullen	174	141	142	79	56	58	56
bis 3 Jahre alte Kühe	147	124	126	65	40	48	45
ältere Kühe	155	130	132	68	43	51	45

Die Kommission verfährt nach eigenem Ermessen; sie ist zur Angabe von Gründen für ihre Entscheidung nicht verpflichtet. Sie hat das Recht, die beteiligten Herden jederzeit zu besichtigen und die Mitteilung aller erforderlichen Angaben zu verlangen.

Die Kommission gibt nach Vereinbarung mit dem Besitzer dem Tiere einen Namen und macht sämtliche erforderlichen Eintragungen in ein dem Hauptbuch gleich angelegtes Körbuch. Die Richtigkeit der Eintragung ist zu bescheinigen. Das Körbuch wird nach Beendigung der Körungen dem Geschäftsführer eingereicht, und dieser hat auf Grund der Angaben die Eintragungen in das Haupt- bezw. Herdbuch zu bewirken.

[1]) Vergl. Herdbuch Bd. III, Vorwort S. IV.

Die angekörten Tiere werden auf der linken Lende mit dem Zeichen: WPH (Westpreuss. Herdbuch) gebrannt. Beschwerden gegen die Körung sind innerhalb 10 Tagen unter gewissen Voraussetzungen zulässig. An Körgebühren haben Grossgrundbesitzer 3 Mk. zu bezahlen; Kleingrundbesitzer haben die Körungen frei.

Das Stammzuchtregister.

Jedes Mitglied ist zur Führung eines Stammzuchtregisters verpflichtet. In dieses dürfen nur die in seinem Besitz befindlichen Herdbuchtiere und die reinblütigen Nachkommen eingetragen werden. Es ist getrennt in zwei Abteilungen: A Stiere, B Kühe und enthält alle Angaben, welche für die Führung und Ergänzung des Herdbuches notwendig sind: Laufd. No., No. des vorjährigen Stammzuchtregisters, laufd. No. des Herdbuches, Name, Farbe und Abzeichen, Geburtsort, Abstammung, bei angekauften Tieren Name und Wohnort des Züchters, Datum und Ergebnis der Körung, bei weiblichen Tieren weiter Angaben über Deckungen mit Angabe des Stieres, das Abkalben und das geworfene Kalb sowie dessen Verbleib, endlich Bemerkungen.

Die Stammzuchtregister müssen jedes Jahr in zwei Exemplaren angelegt werden. Ein Exemplar ist am Schlusse jeden Jahres dem Geschäftsführer einzureichen und zwar mit dem eigenhändigen Vermerk des Besitzers, dass die Eintragungen nach bestem Wissen bewirkt sind, was „auf Treu und Glauben" bestätigt werden muss. Bei den jedesmaligen Körungen werden die Stammzuchtregister regelmässig revidiert.

Leistungsprüfungen sind in den Statuten nicht vorgesehen, doch führen die Mitglieder fast ausnahmslos Probemelkregister.

2. Das Herdbuch.

Der I. Band des Herdbuches ist 1890 erschienen, der III. Band 1897. Mit dem 1. Januar 1897 sollte das Herdbuch geschlossen werden, sodass in den IV. Band nur noch solche Tiere eingetragen werden könnten, die beiderseits von im Westpreussischen oder einem anderen anerkannten [1]) Herdbuch eingetragenen Eltern abstammten. Um den Eintritt zu erleichtern, wurde am 2. Mai 1896 beschlossen, dass junge tragende Rinder nach den bestehenden Vorschriften vorgekört werden könnten; diese Tiere sollten dann, nachdem sie

---

[1]) Alle Züchtervereinigungen, welche von der D. L. G. anerkannt sind und Vieh im holländischen Typus züchten, sind von der Westpreussischen Herdbuchgesellschaft anerkannt und als Bezugsquellen für Zuchttiere — mit beiderseits eingetragenen Eltern — gestattet, vorausgesetzt, dass dieses Vorgehen auf Gegenseitigkeit beruht.

gekalbt hatten, gekört oder abgekört werden. Man beabsichtigte weiter, die abgekörten Tiere im IV. Bande des Herdbuches namhaft zu machen und die angekörten mit ihren Massen aufzuführen.

Gegen die Schliessung des Herdbuches machte sich eine starke Bewegung unter den Rinderzüchtern der Provinz bemerkbar. Die Herdbuchgesellschaft verharrte zunächst auf ihrer Entscheidung. Um aber die Einheitlichkeit der Zuchtbestrebungen in der Provinz zu wahren, wurde in der Generalversammlung vom 20. Februar 1899 der Beschluss gefasst, das Herdbuch zwar für Bullen zu schliessen, es aber für weibliche Tiere bis zum 1. Januar 1900 offen zu halten. Es traten dann noch 87 neue Mitglieder bei, und die aufgenommenen Tiere wurden in einem 1900 erschienenen „Band III Anhang" mit rund 3700 Stück verzeichnet. Auf diese Weise blieb die erste Absicht in den IV. Band des Herdbuches nur solche Tiere, die von beiderseits eingetragenen Eltern abstammten, aufzunehmen gewahrt. Dieser IV. Band ist im Jahre 1902 von dem Viehzucht-Instruktor Franz Rasch herausgegeben und umfasst die Jahrgänge 1899 bis 1902.

Einrichtung des IV. Bandes.

1. Vorwort. In diesem wird über die Erfolge bei der Beschickung der Ausstellung der D. L. G. in Halle und über die beiden letzten Zuchtvieh-Auktionen berichtet. Bemerkenswert und für den hohen Stand der westpreussischen Rindviehzucht charakteristisch ist die Angabe, dass in den letzten vier Jahren 73 Bullen aus den besten Herden Ostfrieslands zum Preise von 87865 Mk., also durchschnittlich etwa 1200 Mk. importiert sind; für einzelne Bullen sind Preise bis zu 2500 Mk. bezahlt worden.

2. Mitgliederverzeichnis. Es werden 322 Mitglieder nachgewiesen. Die Vorstands- und die Körkommissions-Mitglieder sind besonders namhaft gemacht. Auch die Minimalmasse der Tiere sind hier angegeben.

3. Verzeichniss der eingetragenen Tiere. Dieses zerfällt in zwei Abteilungen.

I. Teil: Schwarzweisses Vieh.

Hier sind zunächst die vorgekörten Tiere aus Band III und III Anhang mit den Ergebnissen der Körung verzeichnet. Bei den angekörten Tieren sind die Körpermasse und der Tag der Körung angegeben, bei den abgekörten finden sich keine weiteren Angaben oder höchstens der Zusatz abgekört.

Dann folgen die Eintragungen der

gekörten schwarzweissen Stiere.

Beispiel.

Grunau-Tralau. I. B.

No. 9297 Toas. 169, 139, 140, 78, 55, 55, 56.

Importiert aus Ostfriesland.
V.: Ostfr. H. B. No. 1832.
M.: „ „ „ „ 5361.

Stern. Gürtelähnlicher weisser Streifen hinter Widerrist. Kreuz weiss, nach links breiter Streifen ablaufend.

Geb.: 19. 3. 98.
Gek.: 10. 2. 00.

No. 2299. Leo. 176, 138, 140, 78, 61, 60, 60.

V.: Prometheus W. H. B. III. T. I No. 561.
M.: Lina W. H. B. III T. I No. 7842.

Stern. Schnibbe, auf rechter Seite zwei runde schwarze Flecken und weisser Strich.

Geb.: 4. 7. 98.
Gek.: 17. 5. 00.

Die erste Eintragung bedeutet, dass der Bulle Toas, dem Züchter Grunau in Tralau, wohnhaft im I. Körbezirk, gehörig, am 19. März 1898 geboren und am 10. Febr. 1900 gekört worden ist. Die rechts neben dem Namen verzeichneten Zahlenangaben bezeichnen die Körpermasse von links nach rechts in folgender Reihenfolge: 1. Rumpflänge, 2. vordere Höhe, 3. hintere Höhe, 4. Brusttiefe, 5. Brustweite, 6. Hüftenweite, 7. Beckenbreite. Toas ist aus Ostfriesland importiert, und seine Eltern sind unter den angegebenen Nummern im Ostfriesischen Herdbuch eingetragen. Dagegen ist der Bulle Leo von seinem Besitzer gezüchtet, und seine Eltern finden sich unter den verzeichneten Nummern im I. Teil des III. Bandes des Wetpreussischen Herdbuches.

Die Anordnung der Bullen ist in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Besitzer getroffen. Die vorgekörten Bullen sind unter Weglassung der Masse zusammen mit den gekörten eingetragen. Die Bullen erhalten, was noch bemerkt sein möge, immer ungerade, die weiblichen immer gerade Nummern.

Genau in derselben Weise eingetragen sind die
schwarzbunten Kühe.

II. Teil: Grauweisses Vieh.

Abteilung A: Vorgekörte graubunte Stiere aus Band III und Band III Anhang,

Abteilung B: Vorgekörte graubunte Kühe aus Band III und Band III Anhang.

Dann folgen:

Gekörte graubunte Stiere.

„ „ Kühe, in der oben geschilderten Art aufgeführt.

4. Inhalts-Register. In diesem sind alphabetisch geordnet Namen und Wohnorte der Besitzer der gekörten resp. vorgekörten Tiere aufgeführt unter Hinweis auf die Seiten, auf denen die Tiere verzeichnet sind.

Einschliesslich Band IV sind im ganzen eingetragen:

2187	schwarzweisse Bullen,
13374	„ Kühe,
43	grauweisse Bullen,
874	„ Kühe,
16478	Tiere.

Am 1. Januar 1902 lebten von diesen Tieren nach den Stammzucht-Registern in den Ställen der Mitglieder:

schwarzweisse	312	Bullen,	5091	Kühe,	zus.	5403	Tiere
grauweisse	7	„	136	„	„	143	„
dazu Stationsbullen	371	„	—	„		371	„
						5917	Tiere.

3. Zuchtvieh-Auktionen.

Es werden jährlich 2 Zuchtviehauktionen, die nicht mit Prämiierungen verbunden sind, abgehalten. Zur Frühjahrsauktion werden nur Bullen, zur Herbstauktion ausserdem Färsen gestellt. Sämtliche Tiere stammen von im Westpreussischen Herdbuch eingetragenen Eltern ab. Die über 18 Monate alten Bullen sind gekört, die über 12 Monate alten vorgekört. Alle zum Verkauf gestellten Färsen haben auf der rechten Keule das Brandzeichen. Die Bullen haben sämtlich im letzten Vierteljahr nur eine einzige Tuberkulin-Impfung erhalten und auf diese nicht reagiert.

Die Verkaufsbedingungen

haben im wesentlichen folgenden Inhalt: Mit dem Zuschlage geht die Gefahr auf den Käufer über. Wenn wegen des Zuschlages Streitigkeiten entstehen, so wird die Versteigerung von neuem vorgenommen. Ob dies geschehen soll, wird von dem Vorsitzenden der Herdbuchgesellschaft oder seinem Stellvertreter endgültig entschieden. Der Zuschlag erfolgt ohne jede Gewähr von seiten der Herdbuchgesellschaft. Das Aufgebot erfolgt nicht unter 5 Mk. Der Käufer hat für jedes gekaufte Tier 3 Mk. Stallgeld zu entrichten. Die gekauften Tiere müssen bis 6 Uhr abends nach Erlegung der Kaufgelder abgenommen sein. Die Ursprungsatteste und sonstigen Bescheinigungen werden mit dem Tiere verabfolgt.

Die XIII. Auktion fand am 30. Oktober 1903 in Marienburg statt. Der Verkauf erfolgte in 3 Klassen:

			Zum Verkauf gestellt	Durchschnitts-erlös
A Klasse	I	Bullen über 12 bis 18 Monate alt	41 Stück	436 Mk.
B „	II	„ „ 18 Monate alt	50 „	463 „
C „	III	Färsen, die vor dem 1. Juli 1902 geboren sind	44 „	256 „

Über die zum Verkauf gestellten Tiere lag ein gedruckter Katalog vor, in welchem die Tiere innerhalb der 3 Klassen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Züchter aufgeführt sind. Bei jedem Tier ist eine Beschreibung, der Geburtstag, die Abstammung und — bei Bullen — der Vorkörungs- resp. Körungstermin angegeben. Ausserdem ist bei den meisten Tieren ein Minimal-Verkaufspreis genannt.

Diese Auktionen, die mehr und mehr auch aus anderen Provinzen besucht werden, haben einen sehr günstigen Einfluss auf den Absatz des Viehes ausgeübt. Dass die Westpreussische Landwirtschaftskammer die Auktionen zum Ankauf ihrer Stationsbullen benutzt, wurde gesagt.

4. Beschickung grösserer Ausstellungen.

Die Ausstellungen der D. L. G. sind von der Westpreussischen Herdbuchgesellschaft wiederholt mit gutem Erfolge beschickt worden. Die Vorworte zu den einzelnen Herdbuchbänden geben hierüber nähere Auskunft. Durch diese Ausstellungen sind die Bestrebungen der Gesellschaft in vorteilhafter Weise weiteren Kreisen bekannt geworden, was sich bei dem Verkauf, zu dem sich mehr und mehr Käufer aus anderen Provinzen einstellen, für die Züchter bemerkbar macht. Auch an der Milchkuhkonkurrenz der Allgemeinen Ausstellung für hygienische Milchversorgung in Hamburg 1903 war die Gesellschaft beteiligt; sie erwarb hier, wie S. 31 bemerkt, den IIa Preis.

---

3. Die Provinz Brandenburg.

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Brandenburgs sind verschieden, doch liegen in den Flussniederungen der Prignitz, der Havel, Oder, Warthe und Netze, in denen sich die wichtigsten Zuchtgebiete finden, für die Viehzucht sehr geeignete Gebiete vor. Nicht so geeignet sind die ärmeren Gegenden mit dürftigem Boden, in denen die Zucht noch weniger weit entwickelt ist.

Im Jahre 1900 betrug der Rinderbestand der Provinz 828 964 Stück. An landwirtschaftlich benutzter Bodenfläche sind 2 335 934 ha vorhanden, sodass auf 100 ha 35,5 Stück Rindvieh entfallen. Brandenburg steht seiner Viehdichtigkeit nach unter den preussischen

Provinzen an 12., unter den 38 deutschen Landesteilen an 35. Stelle. Auf 100 Einwohner entfielen bei einer Bevölkerung von 3 108 554 Seelen 26,7 Stück Rindvieh.

Bezüglich der Schlagzugehörigkeit sind in Brandenburg mehr Verschiedenheiten vorhanden als in den beiden bisher besprochenen Provinzen. Die Erhebungen der D. L. G. stellten 1896 für die damals vorhandenen 768 258 Stück Rindvieh folgende Schlagzugehörigkeit fest:

Höhenrinder (26 409 Stück):				
Grosses Fleckvieh	12 004	Stück	oder	1,6 %
Unbestimmter Höhenschlag	7 202	„	„	1,0 „
Braunvieh	4 802	„	„	0,6 „
Landvieh mit Braunviehcharakter	2 401	„	„	0,3 „
Niederungsrinder (741 849 Stück):				
Holländer, schwarzbunt	244 882	„	„	31,9 „
Niederungs-Landvieh	144 048	„	„	18,7 „
Ostfriesen, schwarzbunt	117 639	„	„	15,3 „
Schwarzbuntes Niederungsvieh fries. Stammes	76 826	„	„	10,0 „
Unbestimmter Niederungsschlag	69 623	„	„	9,1 „
Ostpreussische Holländer	21 607	„	„	2,8 „
Holländer, rotbunt	12 004	„	„	1,6 „
Ostfriesen, „	12 004	„	„	1,6 „
Schlesisches Rotvieh	9 603	„	„	1,2 „
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	7 203	„	„	0,9 „
Schwarzbunter Schlag der Weichselniederung	2 401	„	„	0,3 „
Ostpreussische Breitenburger	2 401	„	„	0,3 „
Wesermarschschlag	2 401	„	„	0,3 „
Jeverländer	2 401	„	„	0,3 „
Angler	2 401	„	„	0,3 „
Schlesisch-polnisches Landvieh	2 401	„	„	0,3 „

Trotz dieser vielseitigen Schlagzugehörigkeit ist doch deutlich zu erkennen, dass weitaus die meisten Rinder den verschiedenen Typen der schwarzbunten Niederungsrinder angehören. Das geht besonders deutlich hervor aus der Karte I, für welche wir das Material der Landwirtschaftskammer verdanken. Die Kammer hat bei Ausstellungen, Besichtigungen usw. eine Erhebung über die in den einzelnen Kreisen vorkommenden Rinderschläge

aufgestellt. Danach finden sich in 19 von den 31 Kreisen der Provinz ausschliesslich schwarzbunte Niederungsrinder, die den Prignitzern, Ostfriesen, Holländern und Jeverländern zuzurechnen sind, in weiteren 2 Kreisen finden sich ebenfalls schwarzbunte Niederungsrinder in den oben genannten Typen, denen sich noch die Netzebrucher hinzugesellen. Die 14 Kreise des Regierungsbezirks Potsdam haben mit Ausnahme von 2 Kreisen ausschliesslich schwarzbuntes Niederungsvieh. Allein die Kreise Ost- und Westhavelland weisen neben $^4/_5$ Vieh in diesem Typus $^1/_5$ grau- und rotbuntes Niederungsvieh auf. In 6 Kreisen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. sind ebenfalls $^4/_5$, in 3 Kreisen $^3/_5$ und allein im Kreise Guben nur $^2/_5$ schwarzbuntes Niederungsvieh. Die fehlenden Fünftel bestehen teils aus Höhenvieh, teils aus Kreuzungen, und in einigen Kreisen wird auch nur von „anderem Vieh" gesprochen. Da, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, die öffentlichen Bestrebungen zur Förderung der Zucht mit wenigen Ausnahmen sich auf das schwarzbunte Niederungsvieh erstrecken, so wird dieser Typus allmählich weiter vorschreiten und die Zucht mehr und mehr einheitlich gestalten.

A. Körordnungen.

Körordnungen für öffentliche Zuchtstiere sind in 18 Kreisen erlassen. Eine Provinzial-Körordnung besteht nicht. Der Inhalt der Kreis-Körordnungen — mit Ausnahme des Kreises Teltow — ist annähernd derselbe. Zuchtstiere dürfen zum Decken fremder Kühe und Färsen nur zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Schauamt für tauglich zur Zucht befunden — angekört — sind. Befreit hiervon sind nur ausser den zum Decken der eigenen weiblichen Tiere gehaltenen Bullen die unter ständiger Kontrolle der Landwirtschaftskammer stehenden Stationsstiere.

Die gekörten Stiere sollen dem Typus des niedersächsischen Niederungsviehes angehören und schwarzweiss sein. Bullen anderer Typen dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Schauämter verwendet werden. Auch sie müssen gekört sein und dürfen ausserhalb des festgesetzten Bezirkes nicht decken. Die einmal eingeschlagene Zuchtrichtung ist beizubehalten und darf nur mit Genehmigung der Kreis-Schauämter geändert werden.

Der Kreisausschuss teilt den Kreis unter Anlehnung an die Amtsbezirke in Körbezirke ein und bestellt für jeden Körbezirk ein Schauamt. Dieses besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Beisitzer und dem Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer resp. dem Bezirks-Zuchtinspektor; für die beiden erstgenannten Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Kreis-Schauämter werden unter dem Vorsitz des Kgl. Landrats gebildet aus dem Vorsitzenden der Schauämter, dem Geschäftsführer der Kammer resp. dem Bezirks-Zuchtinspektor und dem Kreistierarzt. Das Kreis-Schauamt entscheidet über Gesuche aus den Bezirken, über Verwendung von Geldmitteln usw.

Körungen finden jährlich im März und Oktober statt. Die Körung ist öffentlich. Stiere müssen bei der Körung mindestens 12 Monate alt sein. Die Körung hat Gültigkeit bis zur zweitnächsten Körung, also 1 Jahr. Sie gilt nur für den Bezirk, in dem sie stattgefunden hat. Die Ergebnisse der Körung und sonstige Angaben über die gekörten Bullen werden in ein Körbuch eingetragen. Das Schauamt bestimmt die Höhe der Deckgelder, welche bei Vermeidung einer Strafe von 20 Mk. nicht willkürlich geändert werden darf. Die Körgebühren betragen 1 Mk. Jeder Besitzer eines gekörten Stieres hat ein Sprungregister zu führen. Für das einmal gezahlte Deckgeld muss der Stierhalter beim Umrindern 2 Nachsprünge unentgeltlich vollziehen lassen. Umgehungen der Körordnung werden mit 30 Mk. bestraft. — Auf die Abweichungen der Körordnung für den Kreis Teltow können wir an dieser Stelle nicht eingehen.

B. Die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer.

1. Die Abhaltung von Tierschauen.

Die landwirtschaftlichen Ausstellungen zerfallen, soweit Rindvieh in Frage kommt, in Provinzial-, Bezirks-, Jungviehschauen landwirtschaftlicher Vereine und Jungviehschauen von Züchtervereinigungen.

Provinzial-Tierschauen werden selten und nur bei besonderen Veranlassungen abgehalten. Bezirks-Tierschauen erstrecken sich über mehrere Kreise, welche zu diesem Zweck in Bezirke vereinigt sind, etwa entsprechend den Bezirken für die Rindviehzuchtvereine. Im ganzen sind in der Provinz 6 Bezirke vorhanden. Der Regel nach findet jährlich in einem Bezirke eine Tierschau statt.

Jungviehschauen landwirtschaftlicher Vereine werden von einzelnen oder mehreren Vereinen abgehalten. Anwartschaft auf Staatsbeihilfen haben zunächst die Vereine, in denen Zuchtgenossenschaften vorhanden sind.

Tierschauen von Züchtervereinigungen können von solchen Vereinigungen abgehalten werden, deren Statuten von der Landwirtschaftskammer anerkannt sind. Die Preisverteilung durch Züchtervereinigungen darf auch geschehen

a) bei Zucht- und Jungviehmärkten;

b) bei Gelegenheit der Körung der weiblichen Tiere. Bei Bullenkörungen können nur dann Staatsbeihilfen verwandt werden, wenn dieselben mit einer Jungviehschau verbunden sind.

Empfohlen werden Schauen, die sich nur auf Pferde und Rindvieh erstrecken. Lotterien dürfen nur unter ganz besonderen Bedingungen mit den Ausstellungen verbunden werden.

Prämien sind nur nach einem ganz bestimmten Plan zu vergeben. Es werden 1. bis 4. Preise, letztere als „Wegegeld" bezeichnet und als Aufmunterungspreise betrachtet, verliehen. Staatspreise werden nur an Tiere der schwarzbunten Niederungsschläge vergeben. Nur in den Kreisen, in denen ein namhafter Ochsenverkauf stattfindet, sind rote Ostfriesen und schlesisches Rotvieh zulässig, nicht aber Simmentaler, Franken und sonstige Höhenschläge. Dadurch will man in sehr berechtigter Weise die Einheitlichkeit der Zucht fördern. Auf den Ausstellungen ist eine Klasseneinteilung vorgeschrieben: Bullen 3, Kühe und Jungvieh je 2 Klassen. Die Preise schwanken von 20 bis 50 Mk. auf Vereins- und 40 bis 75 Mk. auf Bezirkstierschauen. Das als 4. Preis zu vergebende Wegegeld beträgt 15 bezw. 25 Mk. Ausserdem können für hervorragende Leistungen besondere Ehrenpreise verliehen werden.

Die Tiere müssen selbst gezogen bezw. im ersten Jahre ihres Lebens angekauft sein; nur bei importierten Zuchtstieren wird eine Ausnahme gemacht. Unter sonst gleichen Umständen haben angekörte Stiere den Vorzug.

Beim Richten wird die Anwendung des Punktierverfahrens empfohlen; zur Bedingung gemacht wird es bei solchen Züchtervereinigungen, welche dasselbe für ihre Körungen benutzen (s. S. 91). Für die Körpermessungen sind folgende Mindestforderungen aufzustellen:

1. Das Kreuz darf bei ausgewachsenen Tieren höchstens 8 cm, die Schwanzwurzel höchstens 6 cm höher sein als der Widerrist;
2. die Brusttiefe muss mindestens $^1/_2$, die Brustbreite annähernd $^1/_3$ der Widerristhöhe betragen;
3. die Beckenbreite muss mindestens $^1/_3$ der Widerristhöhe ausmachen;
4. die Länge muss bei Tieren unter 3 Jahren mindestens $1^1/_{10}$, bei älteren Tieren mindestens $1^3/_{20}$ der Widerristhöhe betragen.

Auf die weiteren Bestimmungen können wir an dieser Stelle nicht eingehen; sie decken sich in ihren wesentlichen Punkten mit den früher besprochenen Normativbestimmungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums (S. 34).

In Aussicht genommen ist, in Zukunft die Schauen der Züchtergenossenschaften mehr zu berücksichtigen und das Moment der geschlossenen Zuchtbezirke mehr in den Vordergrund treten zu lassen.

Im Jahre 1901 sind 15 Rindviehschauen in der Provinz abgehalten und für diese rund 10 000 Mk. Prämien verausgabt worden; 1902 fanden 14 Schauen statt.

2. Die Bullenvermittlungsstelle und Bullen-Aufzuchtstation.

Diese ist in Legde bei Wilsnack durch Übereinkommen mit einem Gutsbesitzer errichtet und soll den Züchtern der Provinz die Beschaffung guter Zuchtbullen erleichtern. Die Kammer kauft in Ostfriesland 12 bis 18 Monate alte schwarzbunte Bullen auf. Die Tiere werden in der Aufzuchtstation bei bester Pflege und unter tierärztlicher Aufsicht bis zur Sprungfähigkeit gehalten. Zweimal im Jahre werden Auktionen abgehalten, meist stehen aber auch ausserdem Bullen zum Verkauf. In erster Linie sollen genossenschaftliche Stationen und Züchtervereinigungen berücksichtigt werden, doch können bei genügendem Bestande auch Einzelzüchter Bullen erhalten. Die Abgabe erfolgt zum Selbstkostenpreise, und etwaige Überschüsse der Auktionen sollen zur Ermässigung des Bullenpreises Verwendung finden. Die Kammer trägt die Fracht von Wilsnack nach allen brandenburgischen Stationen und ferner die 5 Mk. Aufgeld für den Impfschein. Ausserdem können beim Verkauf an ärmere Gemeinden und Vereinigungen etwas niedrigere Preise als die Selbstkosten zur Verrechnung gelangen.

Der Station steht ein Betriebskapital von 10 000 Mk. zur Verfügung. Im Jahre 1902 sind 90 Bullen und bis Ende 1902 im ganzen rund 250 Bullen, grösstenteils aus Ostfriesland, vermittelt.

Ist diese Art der Beschaffung guter Bullen hauptsächlich für die eigentlichen Zuchtgebiete bestimmt, so sucht die Vermittlungsstelle für die Gegenden mit weniger hochentwickelter Zucht auch die Beschaffung von guten Zuchtbullen aus den hochstehenden Zuchten der eigenen Provinz zu vermitteln.

3. Die Zuchtstier-Vereine.

Die Landwirtschaftskammer verwendet einen Teil der Staatssubventionen zu Beihilfen für Haltung guter Zuchtbullen auf genossenschaftlichem Wege. Denjenigen Gemeinden, welche sich verpflichten eine Zuchtstier-Vereinigung zu gründen und dem anzuschaffenden Bullen mindestens 60 Kühe zuzuführen, kann ein zinsfreies Darlehn von 400 bis 500 Mk. gewährt werden. Dieses Darlehn verbleibt der Vereinigung so lange, bis sie sich aus irgend einem Grunde auflöst; dann muss es ohne Abzug an die Land-

wirtschaftskammer zurückgezahlt werden. Die betr. Vereinigung kauft von dem Geld einen Zuchtstier, wobei es ihr unbenommen bleibt, zum Erwerbe eines wertvolleren Bullen den bewilligten Betrag aus eigenen Mitteln zu erhöhen. Der Stier muss der schwarzbunten Niederungsrasse angehören, gute Formen aufweisen, auf Tuberkulin nicht reagiert haben und endlich bei der Kammer gegen Verluste versichert werden.

Der Bulle wird gegen eine Entschädigung von 150 bis 200 Mk. pro Jahr in Station gegeben; regelmässige Vergebung an den Mindestfordernden und Reiheumhalten ist untersagt. Das Stationsgeld und die Versicherungsgebühr sind durch das Deckgeld für die weiblichen Tiere aufzubringen. Falls sich die Sprungzeit über das ganze Jahr verteilt, können einem Bullen 100—120 Kühe zugeführt werden. Die Mitglieder haben sich bei Gründung eines Vereines auf eine bestimmte Zahl weiblicher Tiere zu verpflichten und für diese unter allen Umständen das Deckgeld zu bezahlen. Wenn der Bulle unbrauchbar wird, so ist er durch ein gleichwertiges Tier zu ersetzen. Sollte der Verkaufspreis für den Ankauf des neuen Bullen nicht genügen, so hat der Verein aus eigenen Mitteln zuzulegen; eine weitere Beihilfe wird seitens der Landwirtschaftskammer nicht gewährt.

Die Mitglieder zahlen ein bestimmtes Eintrittsgeld; ein Verlust wird pro Haupt Rindvieh auf die Mitglieder verteilt. Die Kammer hat ein Normalstatut für Zuchtstier-Vereine herausgegeben; die geschäftlichen Bestimmungen desselben geben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung. Die Kammer hat weiter eine

Zuchtstier-Versicherung

eingerichtet. Bei dieser müssen alle Stationsbullen gegen Krankheit, Tod, Feuersgefahr und unverschuldete frühzeitige Unbrauchbarkeit versichert werden. Der Wert der Bullen wird durch eine Kommission, die aus 2 Vertretern der Genossenschaft und dem Gemeindevorsteher besteht, geschätzt. Der Höchstbetrag der Versicherungssumme beträgt 600 Mk. Entschädigt wird die volle Versicherungssumme; nur behält sich die Landwirtschaftskammer vor, ältere Bullen ohne wesentlichen Zuchtwert nur nach ihrem Fleischwert zu entschädigen. Ausser einem einmaligen Eintrittsgeld von 6 Mk. sind an Prämien zu zahlen für einen Wert von unter 400 Mk. 2 %, über 400—500 Mk. 3 %, über 500 Mk. 4 %. Die Prämien sind am 1. April eines jeden Jahres im voraus zahlbar.

Reichen die verfügbaren Mittel der Genossenschaft nicht aus, so wird der Fehlbetrag auf die einzelnen Vereinigungen verteilt. Beabsichtigt ist die Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe

von 3000 Mk. Ist diese Summe erreicht, so sollen event. die Prämien ermässigt werden.

Im Jahre 1902 bestanden in der ganzen Provinz 344 Stationen. In 17 Fällen wurden im ganzen 3811,50 Mk. Entschädigungen gezahlt; dazu kamen noch 280 Mk. an Unkosten für die Geschäftsführung und für tierärztliche Gutachten.

4. Sonstige Einrichtungen der Landwirtschaftskammer.

Zur Förderung der Viehzucht hat die Kammer einen Sonderausschuss für Rindviehzucht eingesetzt; ein besonderer Beamter ist als Geschäftsführer bestellt. Zwei Bezirkszuchtinspektoren, je einer für die Prignitz und für die Neumark, sind weiter auf diesem Gebiet tätig. Gelegentlich werden Zuschüsse zum Zuchtviehimport gewährt; der Bericht für 1902 verzeichnet hierfür die Summe von 5000 Mk. — Ausserdem hat die Kammer im Jahre 1901 ein „Adressbuch der Tierzüchter der Provinz Brandenburg“ herausgegeben; in diesem sind die Züchter der verschiedenen Tierarten in der Provinz mit Angabe des zu verkaufenden Materials namhaft gemacht.

C. Züchter-Vereinigungen.

Im Gegensatz zu Ost- und Westpreussen, wo je eine einzige grosse Herdbuch-Gesellschaft ihre Tätigkeit über die ganze Provinz erstreckt, haben sich in Brandenburg eine Reihe kleinerer Herdbuch-Gesellschaften gebildet, die teilweise wieder zu Verbänden vereinigt sind. Die Lage dieser Herdbuch-Gesellschaften geht aus der Karte I hervor. Die römischen Ziffern bezeichnen die Verbände, die arabischen Zahlen die Herdbuch-Gesellschaften; diese Zahlen decken sich mit den in der nachfolgenden Übersicht benutzten Nummern für die einzelnen Gesellschaften. Im übrigen gibt die folgende Zusammenstellung die einzelnen Verbände und Herdbuch-Gesellschaften an, welche Ende 1902 nach den Mitteilungen der Landwirtschaftskammer in der Provinz Brandenburg bestanden.[1]) So weit wir Angaben hierüber besitzen, sind in allen Fällen angegeben: das Brandzeichen, das Gründungsjahr, die Zahl der Mitglieder und der am Ende des Jahres 1902 vorhandene Bestand an eingetragenen Tieren.

[1]) Über die einzelnen Züchter-Vereinigungen in ganz Deutschland nach dem Stande vom 1. Januar 1901 gibt Auskunft Heft 66 der Arbeiten der D. L. G.: Knispel, Die Züchter-Vereinigungen im Deutschen Reiche. Berlin 1901. Wir haben an einzelnen Stellen, wo direkte Angaben fehlten, diese Zusammenstellung benutzt.

Bezeichnung des Verbandes resp. der Herdbuch-Gesellschaft	Brandzeichen	Jahr der Gründung	Zahl der Mitglieder	Bestand an eingetragenen Tieren	
				Bullen	Kühe
I. Verband der Herdbuch-Gesellschaften für schwarzbuntes Niederungsvieh in der Prignitz mit folgenden 8 Herdbuch-Gesellschaften:	—	1900	rd. 600	—	—
1. Rindviehzuchtverein der Wilsnacker Niederung	WN	1886	44	22	494
2. Herdbuch-Gesellschaft Wittenberge	WH	1896	—	—	—
3. „ der Lenzener Niederung	LH	1896	155	41	524
4. „ „ Havelniederung	HGH	1897	78	19	351
5. „ Westprignitz-Höhe	WP	1898	27	14	191
6. „ Ostprignitz I Pritzwalk u. Meyenburg	OP	1899	41	32	246
7. „ Ostprignitz II Kyritz	OP	1899	16	16	190
8. „ Ostprignitz III Wittstock a. D. u. Freyenstein	P III	1899	42	10	181
II. Verband der Herdbuch-Gesellschaften für schwarzbuntes Niederungsvieh in der Neumark mit folgenden 4 Herdbuch-Gesellschaften:	—	1902	—	—	—
9. Herdbuch-Gesellschaft f. das Netzebruch	NH	1890	68	13	415
10. „ f. „ Warthebruch	WH	1891	84	10	ca. 300
11. Neumärksche Herdbuch-Gesellschaft	NZ	1896	40	40	332
12. Oderbrucher Ostfriesen-Zuchtgenossenschaft in Ortwig u. Umg.	OO	1900	12	1	50
III. Verband der Züchter rotbunten Niederungsviehes (ostfriesischen Charakters) mit dem Sitz in Berlin; soll die ganze Provinz umfassen.	—	1902	—	—	—
Nicht zu Verbänden zusammengeschlossen sind vorläufig folgende 5 Herdbuch-Gesellschaften:					
13. Herdbuch-Gesellschaft Löwenberg	L	1899	28	4	104
14. „ Grüneberg (Nordbahn)	G	1899	47	5	190
15. „ Westhavelland-Barnewitz	WH	1900	38	8	140
16. „ Kietz bei Küstrin	—	1901	30	4	50
17. „ Friesack-Neustadt	—	1902	—	—	—

Mit Ausnahme des unter III genannten Verbandes und der unter 16 aufgeführten Herdbuchgesellschaft Kietz, die rotbunte Ostfriesen züchten wollen, wird von allen anderen Vereinigungen die Zucht des schwarzbunten Niederungsviehes betrieben.

Die von der Landwirtschaftskammer ausgearbeiteten Normalsatzungen

1. der Herdbuchgesellschaften

sind von diesen in der Hauptsache angenommen. Wir lassen die wesentlichsten Bestimmungen hier folgen.

Zweck der Herdbuchgesellschaften ist die Zucht und die Veredlung des schwarzbunten Niederungsviehes — der Typus wird besonders namhaft gemacht — zur Erzielung höherer Reinerträge aus der Rindviehzucht.

Zuchtziel: Höchste Milchergiebigkeit, fettreiche Milch, schöne, ausgeglichene Formen (Milchfleischform), welche für hohe Mastfähigkeit notwendig sind, Gesundheit und Farbenreinheit.

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

a) Anlegung eines Herdbuches;

b) Führung von Stammzucht- und Leistungsregistern;

c) Ankörung und Revision der zur Erreichung des Zuchtzieles geeignet erscheinenden männlichen und weiblichen Tiere;

d) den Mitgliedern auferlegter Zwang, zum Decken nur angekörte Stiere zu benutzen;

e) gemeinschaftlicher Verkauf von Zucht- und Nutzvieh;

f) gemeinsamer Bezug guter Bullen und Fesselung hervorragender Tiere an das Vereinsgebiet;

g) Abhaltung von Tierschauen und gemeinschaftliche Beschickung von Tierschauen ausserhalb des Bezirks.

Die geschäftlichen Bestimmungen übergehen wir hier. Nur die Körung wollen wir noch erwähnen. Bullen werden im Alter von 12 Monaten vorgekört; mit 18 Monaten erfolgt die Körung und Aufnahme in das Herdbuch. Tragende Färsen können vorgekört werden; bei Kühen wird nach dem ersten Abkalben gekört.

Die Kennzeichnung ist den Gesellschaften anheimgestellt; meist erfolgt sie durch Hornbrand in der Weise, wie in der Zusammenstellung S. 90 angegeben ist. Zuweilen wird daneben noch ein Haut- (Keulen-) Brand gegeben. Kälber werden mit Deriazmarken gekennzeichnet oder mit einem Keulenbrand versehen.

Gekört wird nach dem Brandenburgischen Punktierverfahren:

1. Gesamterscheinung	1—6	Punkte
2. Rasse und Farbe	1—3	„
3. Kopf, Haut und Hörner	1—3	„
4. Rücken	1—3	„
5. Vorhand	1—3	„
6. Hinterhand	1—3	„
7. Milchzeichen und Milchleistung	1—3 (4)	„
	Maximum 24 (25)	Punkte.

Nachdem im einzelnen die Punkte festgestellt sind, werden dieselben addiert, und es erfolgt die Zuteilung bei

24 (25)	Punkten	in	die	erste	oder	Ia	Zuchtklasse
21—23	„	„	„	zweite	„	I	„
17—20	„	„	„	dritte	„	II	„

Tiere mit weniger als 17 Punkten werden abgekört.

Das Herdbuch wird in 3 Teilen geführt:

a) einem Stammbuch der angekörten Bullen;
b) einem Stammbuch für Kühe mit genauem Ausweis des Verbleibs der Nachkommen. — Ausserdem können besondere Stammbäume für Familien mit hervorragender Leistung und Form angelegt werden;
c) einem Buch, welches die Milchleistung in den einzelnen Jahren — auf Grund der Probemelkregister —, das Gewicht, die Körpermasse und Angabe der Zuchtklasse nach den erhaltenen Punkten enthält.

Alle Eintragungen in das Herdbuch werden auf Grund der Körbücher, Stammzucht-, Deck- und Melkregister bewirkt. Eine regelmässige Kontrolle der Probemelkungen findet nicht statt, doch kann die Körkommission jederzeit ohne vorherige Anmeldung eine Probemelkung zur Kontrolle der Melkregister vornehmen. Ebenso können Mitglieder eine Probemelkung unter Aufsicht beantragen, um ausserordentlich hohe Milcherträge nachzuweisen. Unterlassung der Probemelkung wird mit 2 bis 6 Mk. bestraft.

Von den Herdbüchern ist bislang nur durch die älteste Vereinigung der Provinz der 1. Band des

„Stammbuch des Rindviehzuchtvereins der Wilsnacker Niederung“

im Jahre 1901 veröffentlicht. Dasselbe bietet mit Rücksicht auf die vorangegangenen Erörterungen zu wenig Bemerkungen Veranlassung. Nur ein Eintragungsbeispiel soll aufgeführt werden:

107. **Onkel.**

Vater: Krösus 61. Mutter: Juno 793.

Vater: Figaro 34. Mutter: Torte 10. Vater: Hödur 39. Mutter: Ceres 453.

Besitzer: Genossenschaft Abbendorf. Geboren: 17. Juni 1897.

Farbe: Schwarz und weiss. Abzeichen: Rechte Rippen und Schwanzansatz weisse Härchen; linke Rippen schwarz. Fleck. Klasse I. 21 Punkte. 7. Dezember 1899.

Wh. 142,5, Rh. 143,5, Kh. 144,5, Schw. 141,5, Bt. 80, Bw. 52, Hw. 51, Bbr. 54, L. 173.

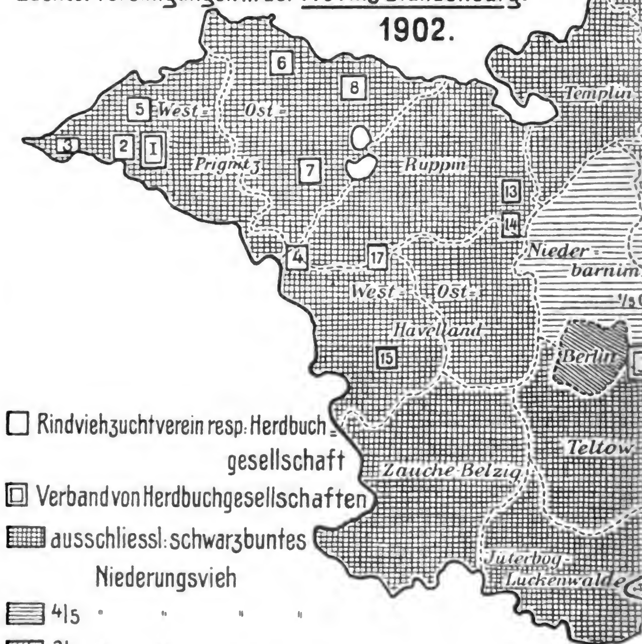
I. Preis auf der Jungviehschau in Wilsnack 1898.

Provinz Brandenburg

Übersichtskarte

über die Verbreitung der Viehschläge und die Verbreitung der Züchtervereinigungen in der Provinz Brandenburg.

1902.



☐ Rindviehzuchtverein resp. Herdbuch=gesellschaft

☐ Verband von Herdbuchgesellschaften

▦ ausschliessl. schwarzbuntes Niederungsvieh

▤ 4/5 " " " "

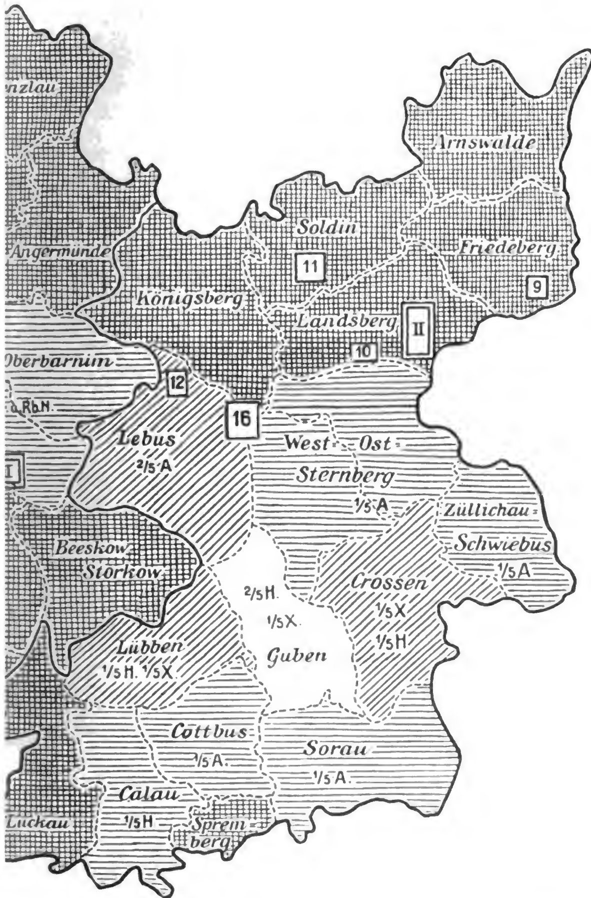
▨ 3/5 " " " "

☐ 2/5 " " " "

Gr. u. R. N = grau u. rotbuntes Niederungsvieh.

A = anderes Vieh, H = Höhenvieh, X = Kreuzungen.

Karte I.



nzlau
Arnswalde
Soldin
Angermünde
Friedeberg
11
9
Königsberg
Landsberg
II
10
Oberbarnim
12
a.RbN.
16
Lebus
2/5 A
West
Ost
Sternberg
1/5 A
Züllichau
Schwiebus
1/5 A
Beeskow
Storkow
Crossen
2/5 H.
1/5 X
1/5 X.
1/5 H
Lübben
1/5 H. 1/5 X
Guben
Cottbus
1/5 A.
Sorau
1/5 A.
Calau
1/5 H
Luckau
Sprem
berg

Die Eintragung ist von selbst verständlich. Das Datum bezieht sich auf den Tag der Körung. Es bedeutet Wh. Widerristhöhe, Rh. Rückenhöhe, Kh. Kreuzhöhe, Schw. Schwanzwurzelhöhe, L. Länge, Bw. Brustweite, Bbr. Beckenbreite, Hw. Hüftenweite, Bt. Brusttiefe. Die Zahlen hinter diesen Abkürzungen geben die Körpermasse in cm an.

Die Abstammung ist bei den meisten Tieren nicht verzeichnet; auch die Masse fehlen vielfach. Eingetragen sind in Abteilung A 120 Bullen, in Abteilung B 1138 Kühe, beide mit fortlaufenden Nummern. Über die Leistungen der Kühe finden sich nur im Vorwort einige zusammenhängende Ausführungen.

Die Landwirtschaftskammer gibt jeder Herdbuchgesellschaft die gesamten Einrichtungskosten im Betrage von 200 bis 300 Mk., bare Unterstützungen von 500 bis 1000 Mk. beim Zuchtviehbezug und trägt zu den Kosten der laufenden Geschäfte jährlich 50 Mk. bei.

Man strebt danach, die einzelnen Herdbuch-Gesellschaften in Verbände zu vereinigen. Als Muster der Organisation sollen hier folgen die wesentlichsten Punkte aus den Satzungen vom

2. Verband der Herdbuch-Gesellschaften für schwarzbuntes Niederungsvieh in der Prignitz.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Rindviehzucht im Gebiete der ihn bildenden Herdbuch-Gesellschaften, sowie die allgemeine Hebung der Rindviehzucht in der Prignitz. Das Zuchtziel deckt sich mit dem vorhin bei den Einzelgesellschaften besprochenen.

Vorstand. Jede Herdbuch-Gesellschaft wählt ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter. Der Vorsitz im Vorstand wechselt jährlich, doch ist Wiederwahl zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses (Hauptversammlung), welcher regelmässig anfangs Februar — ausserdem auf Vorstandsbeschluss — tagt. Die Gesellschaften haben im Ausschuss für jede angefangenen 100 gekörten Tiere Bestand eine Stimme. Der Verbandsausschuss beschliesst über die Mittel und Wege zur Erreichung des Verbandszweckes, Grundsätze der Körung, Verkaufsorganisation, Ausstellungswesen, Aufbringung der Verbandsunkosten usw., ferner über Aufnahme und Ausschliessung von Herdbuch-Gesellschaften. Die laufenden Geschäfte verwaltet der Vorstand. An den Sitzungen des Verbandsausschusses können sämtliche Mitglieder der Gesellschaften mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Verband veranstaltet im Frühjahr und im Herbst in Wittenberge eine Zuchtviehauktion.

Im Jahre 1902 ist dann noch als besondere Genossenschaft die

3. Oderbrucher Weidegenossenschaft

in Kietz bei Küstrin gegründet. Sie zählt 39 Mitglieder, die eine Weide für Fohlen und Jungvieh gemeinschaftlich benutzen wollen. Die Genossenschaft hat eine Weide von 34 ha gepachtet, auf ihr einen Schuppen errichtet, sie durch Einfriedigungen in vier Koppeln geteilt und die notwendigen Brunnen angelegt. Ausser 56 Fohlen waren 1902 34 Stück Jungvieh auf der Weide. Die Erweiterung der Anlage ist geplant.

---

4. Provinz Pommern.

In Pommern sind die Boden- und klimatischen Verhältnisse dem Futterbau und damit der Entwicklung der Viehzucht günstig. Im allgemeinen herrschen die diluvialen lehmigen Sand- und sandigen Lehmböden vor; in Hinterpommern findet sich stellenweise auch mooriger und in einigen Küstengegenden schwerer Lehmboden. Vorpommern hat ein mehr gemässigtes Küstenklima, Hinterpommern mehr wechselndes Binnenlandsklima. Dafür kommen im letzteren Gebiete stärkere Sommerregen vor, sodass der ausgedehnte Futterbau durchaus günstige Bedingungen vorfindet.

Im Jahre 1900 fanden sich in Pommern 685424 Stück Rindvieh. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche betrug 2 156 596 ha, sodass auf 1 ha 31,8 Stück Rindvieh entfallen. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Pommern unter den preussischen Provinzen an letzter (13.) und unter den 38 deutschen Gebietsteilen an 37. Stelle. Auf 100 Einwohner entfallen bei einer Bevölkerung von 1 634 832 Seelen 41,9 Stück Vieh.

Der Schlagzugehörigkeit nach findet sich in Pommern nur Niederungsvieh. Die Erhebungen der D. L. G. vom Jahre 1896 zeigten für den damals vorhandenen Rinderbestand von 598254 Stück folgende Verteilung:

Holländer, schwarzbunt	173066	Stück	oder	28,9 %
Ostfriesen, „	166656	„	„	27,8 „
Niederungs-Landvieh	115377	„	„	19,3 „
Unbestimmer Niederungsschlag	49142	„	„	8,2 „
Schwarzb. Niederungsvieh friesischen Stammes	23503	„	„	3,9 „
Holländer, blaubunt	21366	„	„	3,6 „
Ostpreussische Holländer	19230	„	„	3,2 „
Ostfriesen, rotbunt	12820	„	„	2,1 „
Angler	6410	„	„	1,1 „
Rotbunter holsteinischer Geestschlag	4273	„	„	0,7 „

Holländer, rotbunt	2 137	Stück oder	0,4 %
Ostfriesen, rotbraun	2 137	„ „	0,4 „
Rotbunt. holsteinischer Marschschlag	2 137	„ „	0,4 „

Über die Entwicklung der Rindviehzucht in Pommern verdanken wir Herrn Drewitz-Helmshagen einige Mitteilungen. In früherer Zeit wurden in Pommern ähnlich wie in verschiedenen anderen deutschen Landesteilen die verschiedenartigsten Viehschläge eingeführt. Unter diesen zeichnete sich, namentlich bei den Versuchen an der Akademie Eldena, das holländisch-ostfriesische Vieh vorteilhaft aus. Es schien in erster Linie wegen seiner grossen Milchergiebigkeit für die Verhältnisse Pommerns sehr gut geeignet. Bereits in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden die ersten reinblütigen Herden dieses Typus, der sich dann mehr und mehr ausbreitete. Das wurde besonders begünstigt durch die vom Greifswalder Landwirtschaftlichen Verein eingerichteten Bullenstationen. Zur Förderung der Zucht entstand 1881 der Baltische Rindviehzuchtverein, und aus ihm entwickelte sich im Jahre 1887 die Baltische Herdbuch-Gesellschaft, die sich grosse Verdienste um die Hebung der Rindviehzucht in Vorpommern erworben hat. Bis zum Jahre 1900 sind 10 Bände des Herdbuches zusammengestellt und hiervon 8 Bände veröffentlicht worden.

In Hinterpommern hatte sich ebenfalls seit langer Zeit eine Zucht auf der Grundlage des holländisch-ostfriesischen Viehes herausgebildet. 1892 entstand der Pommersche Rindviehzuchtverein, und ihm folgte 1896 die Pommersche Herdbuch-Gesellschaft für Ostfriesen und Holländer, welche 3 Bände ihres Herdbuches hat erscheinen lassen.

Da sich nach Gründung der Landwirtschaftskammer die beiden bisherigen landwirtschaftlichen Hauptvereine aufgelöst hatten, lag es nahe, auch die beiden Herdbuch-Gesellschaften, welche in der Hauptsache dasselbe Ziel verfolgten, zu einer Gesellschaft zu vereinigen. So bildete sich im Jahre 1900 die „Herdbuch-Gesellschaft der Provinz Pommern für Ostfriesen und Holländer“ mit dem Sitz in Stettin. Dieselbe ist der Landwirtschaftskammer angegliedert und von der D. L. G. als dauernde Züchter-Vereinigung anerkannt. Daneben besteht dann noch ein selbständiger „Verband Pommerscher Züchter von Holsteiner und Schleswiger Rotvieh“, welcher sich ebenfalls über die ganze Provinz erstreckt.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der in der Provinz Pommern getroffenen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht über.

A. Körordnung.

Eine allgemeine Körordnung für Rindvieh besteht heute in Pommern noch nicht. Die Vollversammlung der Landwirtschafts-

kammer hat im Herbst 1903 den Entwurf einer Provinzial-Körordnung angenommen. Man hofft, dass dieselbe mit dem 1. April 1904 in Kraft treten soll. Nach diesem Entwurf dürfen zum Decken fremder Kühe und Färsen nur solche Bullen verwendet werden, welche von der zuständigen Körkommission angekört worden sind. Ausgenommen hiervon sollen nur sein die im Eigentum einer Erbgemeinschaft stehenden Bullen, welche bloss zum Bedecken der dieser Gemeinschaft gehörenden Kühe dienen, und die Haltereibullen der Landwirtschaftskammer. Bemerkenswert ist noch die Bestimmung, dass die Kühe der Instleute dem zugehörigen Gute gegenüber nicht als fremde Kühe angesehen werden sollen. Nur solche Bullen dürfen angekört werden, welche dem im Körbezirk vorhandenen Rindviehbestand angemessen, mindestens 12 Monate alt, entsprechend entwickelt und sprungfähig sind, sowie keine der Zucht nachteiligen Fehler haben. Die Kommission setzt ein Mindest-Deckgeld von 1,50 bis 3 Mk. fest. Im übrigen gibt der Entwurf zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

B. Massnahmen der Landwirtschaftskammer zur Förderung der Rindviehzucht.

Die Landwirtschaftskammer hat einen Ausschuss für Viehzucht gebildet. Zur Förderung der Rindviehzucht sind verschiedene Massnahmen getroffen, die im einzelnen kurz besprochen werden sollen.

1. Die Prämiierung von Rindvieh auf Schauen.

Die Schauen zerfallen in Provinzial-, Bezirks- und Gruppenschauen. Eine Provinzialschau ist alle 10 Jahre vorgesehen; die letzte fand 1900 statt. Für die Abhaltung von Bezirksschauen sind in der Provinz 3 Bezirke gebildet; in jedem dieser Bezirke soll in jedem Jahrzehnt eine Bezirksschau stattfinden. Die Gruppenschauen erstrecken sich im allgemeinen auf das Gebiet eines Kreises; in 10 Jahren sollen im ganzen 26 Gruppenschauen abgehalten werden.

Von der für die Prämiierung zur Verfügung stehenden Summe werden 20 % in Abzug gebracht zur Bildung eines besonderen Fonds, welcher zur Deckung sachlicher Kosten der Schauen, zu Beihilfen für Beschickung der Ausstellungen der D. L. G. und ausserdem zur Prämiierung auf dem in Stettin üblichen Pferdemarkt verwendet wird. — Die sonstigen Bestimmungen lehnen sich an die Beschlüsse des Landes-Ökonomie-Kollegiums (S. 34) an und zeigen mit den bei anderen Provinzen besprochenen Einrichtungen vielfach Übereinstimmung. Bemerkt sei noch, dass nur Rinder des ostfriesisch-holländischen Schlages und des holsteiner und schleswiger

Rotviehes, also die Zuchtrichtungen der beiden in der Provinz bestehenden Verbände aus öffentlichen Mitteln prämiiert werden dürfen. Endlich ist noch zu betonen, dass nach einem Kammerbeschluss bis zum Jahre 1908 die Schauen ausfallen; die dadurch freiwerdenden Mittel sollen für Beihilfen zur Beschaffung von Zuchttieren verwendet werden.

2. Errichtung von Bullenstationen.

Die Landwirtschaftskammer gewährt landwirtschaftlichen Vereinen, Bullenhaltungs-Genossenschaften oder Gemeinden die Mittel zur Errichtung von „Bullenhaltereien". Das Vorgehen ist dem in Westpreussen üblichen ähnlich (S. 72), d. h. die Kammer kauft durch eine Kommission die Bullen direkt an und überweist sie den Stationen. Wesentlich ist, dass die Bullen nur aus solchen Herden gekauft werden dürfen, die der gleich zu besprechenden Gesundheitskontrolle unterworfen sind, und dass nur Bullen des schwarzbunten Niederungsviehes in Frage kommen. Bei Einreichung des Antrages auf Errichtung einer Bullenhalterei müssen mindestens 25 Kühe nachgewiesen sein. Die Bullen sind gegen eine feste Prämie von 10 Mk. bei der Landwirtschaftskammer zu versichern.

Ende 1902 bestanden in der Provinz Pommern 172 Bullenhaltereien und zwar 93 in landwirtschaftlichen Vereinen, 42 in Gemeinden und 37 in Rentengutskolonien. Von diesen 172 Bullen wurden 9804 weibliche Tiere gedeckt, von einem Bullen also 57 Tiere.

3. Gesundheitskontrolle zur planmässigen Tilgung der Tuberkulose.

Zur planmässigen Tilgung der Tuberkulose hat die Landwirtschaftskammer eine regelmässige Gesundheitskontrolle der Viehbestände eingeführt. Diese ist auf dem Ostertagschen Verfahren begründet, wie es S. 62 für die Provinz Ostpreussen beschrieben wurde. Die Kammer hat besondere Vertrauenstierärzte angestellt und ausserdem in Stettin ein bakteriologisches Institut eingerichtet. Dieser Gesundheitskontrolle kann jeder Viehzüchter der Provinz seine Herde unterstellen. Hierzu verpflichtet sind die Mitglieder der Pommerschen Herdbuch-Gesellschaft und zwar für ihren ganzen Viehbestand — nicht nur für Herdbuchtiere — und ebenso, wie bereits gesagt, diejenigen Landwirte, welche Bullen an die Bullenhaltereien der Landwirtschaftskammer verkaufen wollen. Die Tiere, welche bei der klinischen Untersuchung keinen Tuberkuloseverdacht aufkommen lassen, werden mit einem besonderen Brandzeichen gekennzeichnet. Werden Rinder als gemeingefährlich

tuberkulös befunden, so ist der Besitzer nicht gezwungen, dieselben sofort auszumerzen, er hat sich nur schriftlich zu verpflichten, die Tiere nicht anders als zum Schlachten zu verkaufen, sie bis zum Verkauf von den gesund befundenen Tieren sofort abzusondern und die Milch gegebenenfalls nicht im ungekochten Zustande zu verwenden.

Die Kosten der Gesundheitskontrolle betragen: 1. Grundpreis 10 Mk. für jede Herde, 2. je 50 Pf. Gebühren pro Tier mit Ausnahme der über 6 Monate alten Bullen, für welche 3 Mk. Gebühren zu entrichten sind. Die Mindestgebühr für eine Herde beträgt 25 Mk.

Nach dem Kammerbericht wurden im Jahre 1902 93 Rinderherden mit 9840 Stück Vieh klinisch auf Tuberkulose untersucht. Es wurden hierbei 250 Stück Vieh als mit offener oder geringgefährlicher Tuberkulose behaftet befunden. Infolge der bakteriologischen Untersuchung mussten weitere 8 Kühe als gemeingefährlich tuberkulös ausgemerzt werden. Diese 258 Stück machen 2,6 % sämtlicher untersuchten Tiere aus.

C. Rindviehzuchtvereine.

1. Der Baltische Rindviehzuchtverein in Greifswald.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung der Rindviehzucht in der Provinz Pommern im Bezirk westlich der Oder. Der Zweck soll in erster Linie erreicht werden durch Ankauf guten Zuchtmaterials und öffentliche Versteigerung desselben, dann durch Versammlungen mit Vorträgen belehrenden Inhalts. Der Verein ist der Landwirtschaftskammer angeschlossen. Mitglied kann gegen einen Jahresbeitrag von 3 Mk. jeder viehzuchttreibende Landwirt werden. Die Leitung des Vereins wird von einem aus 7 Personen bestehenden Vorstand besorgt. Wie wir den Mitteilungen des Geschäftsführers Drewitz entnehmen, hat der Verein, der gegen 70 Mitglieder aufweist, in den letzten 3 Jahren 90 Kuhkälber und 31 hochtragende Färsen aus Ostfriesland importiert und öffentlich versteigert. Kleinere Züchter erhalten bei der Versteigerung einen Rabatt von 20—40 % je nach den Mitteln des Vereins. Der Verein erhält eine Subvention von jährlich 4250 Mk.

2. Der Pommersche Rindviehzuchtverein in Stargard

will die gleichen Zwecke für den östlich der Oder belegenen Teil der Provinz Pommern verfolgen. Seine Satzungen stimmen in den wesentlichsten Punkten mit denjenigen des baltischen Vereins überein. Auch der Pommersche Rindviehzuchtverein sucht im wesentlichen seine Zwecke durch Import und auktionsweisen Verkauf von

schwarzweissem Niederungsvieh zu erreichen. Aus den Auktionsbedingungen soll hier folgendes erwähnt werden. Die Käufer müssen Mitglieder des Vereins sein. Zur Deckung der Unkosten ist für jedes gekaufte Tier 1 Mk. zu entrichten. Die Tiere werden zu einem bestimmten Minimalpreise — Färsen 300 Mk., Kuhkälber 130 Mk., Bullenkälber 165 Mk. — angeboten. Falls diese Summe nicht überboten wird, gilt das Tier als nicht verkauft und geht in das Eigentum des Lieferanten zurück. Bäuerliche Wirte erhalten vom Angebotspreise 10 % und für jedes Mehrgebot 20 % Rabatt.

Nach einer Übersicht, welche der Geschäftsführer Schultz uns zur Verfügung stellte, hat der Verein z. Z. 498 Mitglieder, von denen 164 (= 32,9 %) dem bäuerlichen Grundbesitz angehören. In den Jahren 1897 bis 1903 wurden im ganzen 68 sprungfähige Bullen, 258 tragende Färsen, 375 Bullen- und 1058 Kuhkälber importiert. Der Kaufpreis für diese 1759 Tiere betrug 456 980 Mk., der Erlös 380 359 Mk., sodass ein Gesamtverlust von 76 621 Mk. entstand. Zur Deckung dieser Verluste und zur Bestreitung seiner sonstigen Ausgaben erhielt der Verein eine jährlich von 9300 bis 20 555 Mk. schwankende Subvention, im ganzen in den 5 Jahren 84 405 Mk.

Seitens der Landwirtschaftskammer werden ausser an die beiden obigen Vereine noch an die landwirtschaftlichen Kreiskommissionen und landwirtschaftlichen Vereine Beihilfen zur Beschaffung von Zuchtbullen für bäuerliche Besitzer zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1902 sind nach dem Kammerbericht hierfür 5100 Mk. aufgewendet worden.

D. Züchter-Vereinigungen.

1. Herdbuch-Gesellschaft der Provinz Pommern für Ostfriesen und Holländer.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Reinzucht des ostfriesisch-holländischen Rindes behufs Förderung der Rindviehzucht.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

1. Führung eines Herdbuches;
2. gewissenhafte Führung der Stammzuchtbücher und Milchverzeichnisse;
3. Anlegung (und Veröffentlichung) eines Verkaufsbuches;
4. Körung von Rindern nach Formen und Leistungen;
5. Verpflichtung der Mitglieder, zum Decken gekörter Kühe nur gekörte Bullen zu benutzen;
6. gemeinschaftlichen, möglichst mit Prämiierung verbundenen Verkauf in öffentlicher Versteigerung;

7. Gewährung von Prämien an Mitglieder der Gesellschaft;
8. Fesselung hervorragender Tiere an die Provinz;
9. Beschaffung von Zuchttieren.

Der Jahresbeitrag beträgt für Besitzer von 1—20 angekörten Rindern 10 Mk., über 20 Rinder 20 Mk. Die Hauptgeschäftsführung liegt in den Händen des Generalsekretärs der Landwirtschaftskammer Schumann; ausser dem Hauptgeschäftsführer sind noch zwei Geschäftsführer angestellt, die gleichzeitig die Funktionen von Viehzucht-Instruktoren ausüben. Dem Geschäftsführer Drewitz ist der Bezirk westlich der Oder und dem Geschäftsführer Schultz der Bezirk östlich der Oder zugeteilt. Die Körungen werden im erstgenannten Bezirk durch eine, im letztgenannten durch fünf Kommissionen bewirkt. Die Kommission besteht aus je einem Vorstandsmitglied, einem weiteren Gesellschafter und dem betr. Geschäftsführer.

Die Körungen finden in den Monaten Februar bis Mai statt. Die Entscheidung der Körkommission ist unanfechtbar. Bei den Körungen ist als Zuchtziel anzustreben: Rassereinheit, reiche Milchergiebigkeit mit hohem Fettgehalt der Milch, gute Körperform und gute Futterverwertungsfähigkeit. Die angekörten Tiere werden mit der Qualität I oder II bezeichnet. Die Herdbuch-Nummer wird ins Ohr tätowiert. Bei den Körungen ist der Messstock anzuwenden; bestimmte Minimalmasse sind vorgeschrieben. Vorzukörende Bullen müssen 1 Jahr, zu körende 2 Jahre alt sein; sie werden alljährlich nachgekört. Kühe müssen vor der Körung einmal gekalbt haben.

Das Herdbuch wird vom Hauptgeschäftsführer geführt. Jedes Mitglied muss ein Stammzuchtbuch, das von der Körkommission revidiert wird, führen. Ein Auszug desselben muss alljährlich dem betr. Geschäftsführer eingereicht werden.

Das Verkaufsbuch ist dazu bestimmt, den Verkauf der Tiere zu erleichtern. In dasselbe aufgenommen werden angekörte und vorgekörte Tiere, sowie Nachkommen von Herdbuchtieren. Eintragungen erfolgen auf Anmeldung jederzeit. Es ist in Aussicht genommen, dass das Verkaufsbuch, welches alle wissenswerten Angaben über die Tiere enthält, kurz vor dem in Aussicht genommenen gemeinschaftlichen Verkauf gedruckt und möglichst weit verbreitet werden soll.

Die Führung von Melklisten und die Kennzeichnung der Kälber durch Tätowierung ist obligatorisch.

Öffentliche Zuchtvieh-Versteigerungen werden in Greifswald und Stargard vorgenommen. Im Jahre 1902 wurden in Greifswald 20 Bullen, in Stargard 48 Bullen versteigert. Seit dem

Jahre 1903 werden regelmässig gelegentlich des Stettiner Pferdemarktes öffentliche Zuchtbullen-Versteigerungen vorgenommen.[1]) Bei der ersten Versteigerung am 16. Mai 1903 wurden 35 Bullen verkauft und zwar

12 Bullen über 15 Monate zum Durchschnittspreise von 470 Mk.,
16 „ von 12—15 „ „ „ „ 434 „
7 „ „ 10—12 „ „ „ „ 531 „

Vom Versteigerungserlöse sind 4 % an die Herdbuch-Gesellschaft abzuführen.

Die in Aussicht genommene Prämiierung ist bislang noch nicht zur Durchführung gekommen.

Dass die planmässige Tilgung der Tuberkulose nach dem Ostertagschen Verfahren für die Mitglieder der Herdbuch-Gesellschaft obligatorisch ist, wurde bereits betont. — Auf die geschäftlichen Einrichtungen, die viele Ähnlichkeit mit den Bestimmungen der ostpreussischen Herdbuch-Gesellschaft (S. 50) haben, wollen wir nicht weiter eingehen.

Der 1. Band des Herdbuches ist 1902 veröffentlicht. Er schliesst an die letzten Bände der beiden früheren Herdbuch-Gesellschaften der Provinz (S. 95) an und umfasst die Körungen bis zum Schluss des Jahres 1901. Er enthält ausser einem Vorwort, welches die Entstehung und Einrichtung der Gesellschaft schildert, ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und der Körkommissionen, ein tabellarisches Verzeichnis der Mitglieder unter Hinweis auf deren angekörte Tiere. Dann folgen die eingetragenen Tiere:

I. Schwarzweiss:		
A. Bullen, im ganzen	101	Stück,
B. Kühe, „ „	1401	„
II. Grau- und rotweiss:		
A. Bullen, im ganzen	4	Stück,
B. Kühe, „ „	45	„
Sa.	1551	Stück,
III. Vorgekörte Stiere	207	Stück.

[1]) Die Landwirtschaftskammer hat für die Zukunft die Abhaltung eines ständig wiederkehrenden Zuchtviehmarktes in Labes beschlossen.

Die Art der Eintragung ist eine tabellarische; sie soll an einem Beispiel aus der Abteilung I B erläutert werden:

Nr. des Herdbuchs für Pommern	Des Tieres		Datum der a) Geburt b) Körung	Farbe Abzeichen	Abstammung a) Vater b) Mutter
	Orts-Herd-buch-Nr.	Name			
12366		Lene	a) 20. 10. 96 b) 13. 3. 00	Herz kl. w. Fleck	a) B 529 Herkules b) B 960 Bianka
12367		Leonore	a) 29. 10. 96 b) 13. 3. 00	Herz	a) B 529 Herkules b) B 6230 Gabriele

Wenn hinzugefügt wird, dass das B vor den Nummern der Elterntiere sich auf das frühere Baltische Herdbuch (S. 95) bezieht, so ist das obige Beispiel ohne weiteres verständlich.

Am 31. März 1903 hatte die Herdbuch-Gesellschaft der Provinz Pommern 120 Mitglieder, welche an angekörten Tieren 116 Bullen und 3767 Kühe besassen.

2. Der Verband Pommerscher Züchter von Holsteiner und Schleswiger Rotvieh.

Der Verband umfasst folgende Viehschläge:

a) Holsteiner Elbmarsch, Wilstermarsch und Breitenburger,
b) Angler.

Der Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Verbesserung und Verbreitung der holsteiner und schleswigschen Milchviehstämme in der Provinz Pommern. Zuchtziel: Grosse Milchergiebigkeit und möglichst hoher Fettgehalt der Milch in Verbindung mit guten Körperformen und entsprechender Mastfähigkeit. Bei der Punktierung sind Milchnutzung, Körperform und Mastfähigkeit im Verhältnis von 3 : 2 : 1 zu bewerten.

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

1. Führung eines Stammzuchtbuches,
2. „ „ Milchverzeichnisses,
3. Vornahme von Milchfettbestimmungen,
4. Benutzung von reinblütig gezogenen, gekörten Zuchtbullen,
5. gemeinsamer Bezug von Zuchtvieh,
6. Beschickung von Ausstellungen der Landwirtschaftskammer und der D. L. G.

Die angekörten Bullen und Kühe werden in das Herdbuch eingetragen. Dieses zerfällt in zwei Abteilungen:

Körpermaße							Kl.	Des Besitzers	Des Züchters	Bemerkungen
Rumpflänge	Höhe		Brustkasten		Breite			a) Name b) Wohnort	a) Name b) Wohnort	
cm	hint. d. Widerrist	v. d. Hüfte	Tiefe	Breite	d. Hüfte	d. Beckens				
153	128	133	66	46	50	47		a) Mobrow b) Kemnitzerhagen	a) Mobrow b) Kemnitzerhagen	
155	130	131	69	55	52	47		a) Mobrow b) Kemnitzerhagen	a) Mobrow b) Kemnitzerhagen	

1. für Elbmarschvieh ⎫
   „ Wilstermarsch ⎬ Holsteiner
   „ Breitenburger ⎭
2. „ Angler

Auf die sonstigen geschäftlichen Bestimmungen wollen wir nicht weiter eingehen. Ende Dezember 1902 waren an eingetragenen Tieren 17 Bullen und 468 Kühe vorhanden.

In den beiden oben besprochenen Züchtervereinigungen wird die Milch einzelner Kühe an dem Milchwirtschaftlichen Institut in Greifswald untersucht, um die Grundlagen für eine Zucht auf Leistung zu gewinnen.

5. Provinz Posen.

Der Boden ist in der Provinz Posen von sehr verschiedener Beschaffenheit. Neben lehmigen, tonigen und moorigen Böden findet sich vielfach ein mehr oder weniger leichter Sand, welcher der Entwicklung der Viehhaltung um so eher Schwierigkeiten bietet, als ein mehr wechselndes kontinentales Klima vorhanden ist.

Im Jahre 1900 wies Posen einen Rindviehbestand von 869 488 Stück auf. Bei einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 2 151 439 ha entfielen auf 100 ha 40,4 Stück Vieh. Unter den preussischen Provinzen steht Posen seiner Viehdichtigkeit nach an 9., unter den 38 deutschen Gebietsteilen an 32. Stelle. Die Einwohnerzahl belief sich auf 1 887 275 Seelen, sodass auf 100 Einwohner 41,1 Stück Rindvieh kamen.

Im Jahre 1896 waren 752 736 Stück Rindvieh vorhanden, und diese hatten nach den Erhebungen der D. L. G. folgende Schlagzugehörigkeit:

Höhenrinder (11 291 Stück).

Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	11 291	Stück	oder	1,5 %

Niederungsrinder (741 455 Stück).

Unbestimmter Niederungsschlag	270 989	Stück	oder	36,0 %
Wesermarschschlag	210 769	„	„	28,0 „
Holländer, schwarzbunt	150 549	„	„	20,0 „
Schlesisches Rotvieh	107 266	„	„	14,3 „
Holländer, blaubunt	1 882	„	„	0,2 „

Eine territoriale Abgrenzung der einzelnen Schläge ist nicht vorhanden. Diese anzubahnen ist die Landwirtschaftskammer durch ihre Bestrebungen zur Förderung der Rindviehzucht bemüht. Öffentliche Mittel hierfür werden in den einzelnen Bezirken nur für ganz bestimmte Schläge gewährt; man hofft dadurch die Einheitlichkeit der Zucht mehr und mehr zu fördern. Unsere Karte II zeigt, wohin die Bestrebungen der Kammer zielen. Für die bäuerliche Viehzucht will man in der Provinz 3 Zuchtrichtungen anstreben. Im grössten Teile der Provinz soll schwarzbuntes Niederungsvieh, in 8 Kreisen ganz oder zum Teil Simmentaler und in 7 Kreisen ausschliesslich, in einem etwa zur Hälfte schlesisches Rotvieh die Grundlage der bäuerlichen Zucht abgeben. Für den zahlreich vorhandenen Grossgrundbesitz ist ein derartiger Zuchtplan nicht vorhanden. Jeder züchtet nach seinem Ermessen, doch herrscht das schwarzbunte Niederungsvieh weit vor. Eine Anzahl von Grossgrundbesitzern ist zu den später zu besprechenden Herdbuch-Gesellschaften zusammengetreten.

Körordnungen für Zuchtstiere, die zum Decken fremder Kühe verwendet werden, bestehen in allen 40 Kreisen der Provinz.

A. Die Massregeln der Landwirtschaftskammer zur Förderung der Rindviehzucht.

Die Landwirtschaftskammer hat einen „Ausschuss IV“ für gesamte Tierzucht, Vereinswesen, Viehhandel und Viehverkehr ernannt. Die Zuchtleitung für die ganze Provinz liegt in den Händen des Zuchtdirektors Marks.

1. Prämiierung von Rindvieh im Besitz bäuerlicher Züchter.

Die Staatsprämien werden auf Schauen an kleinere Grundbesitzer und Pächter, deren Grundstücke nicht höher als zu einem Grundsteuerreinertrage von 600 Mk. eingeschätzt sind, verteilt, ausserdem an Züchtervereinigungen kleinerer Züchter. In Frage kommt ausschliesslich Vieh des für den Bezirk als Zuchtziel angenommenen Schlages in folgenden Klassen:

1. Bullen, nicht unter 1 und nicht über 5 Jahre alt,

2. Kühe, nicht über 7 Jahre alt, und Färsen,

3. Zugochsen, nicht über 5 Jahre alt, und Spannkühe.

In erster Linie sollen angekörte Bullen des für den betr. Bezirk als Zuchtziel angenommenen Schlages mit möglichst hoch bemessenen Geldpreisen, daneben Kühe, Färsen und Zugochsen desselben Schlages mit niedrigeren Preisen ausgezeichnet werden. Die höheren Prämien sind namentlich solchen Tieren zu verleihen, mit denen zugleich gute Nachzucht ausgestellt wird. Die Preise sind nur in barem Gelde zu geben und sollen 30—100 Mk. betragen. Prämiierte Bullen, Kühe und Färsen müssen wenigstens noch ein Jahr im Vereinsbezirk zur Zucht verwendet werden. Zur Sicherheit wird zunächst nur die Hälfte der Prämien ausgezahlt; über die zurückgehaltene Hälfte wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei der nächsten Schau eingelöst wird, sofern das betr. Tier wieder ausgestellt resp. der Nachweis erbracht ist, dass es ohne Verschulden seines Besitzers einging oder verkauft werden musste. Andernfalls verfällt die 2. Hälfte der Prämie. Für Ochsen werden die verliehenen Preise sofort ausgezahlt. Prämiierte Bullen können in den folgenden Jahren Zusatzprämien von 50, 40 oder 30 Mk. erhalten, wenn sie zuchttauglich, bezw. von neuem angekört sind. Diese Zusatzprämien werden sofort voll ausgezahlt. Weibliche Tiere können eine weitere Prämie nicht erhalten.

Im Jahre 1902 sind nach dem Bericht der Landwirtschaftskammer in der Provinz Posen 41 Schauen abgehalten worden. Auf denselben wurden im ganzen 391 Stiere, 85 Kühe mit Saugkälbern, 1329 Kühe ohne Saugkälber, 599 Färsen, 68 Kälber und 51 Zugochsen, zusammen 2523 Stück Rindvieh ausgestellt.

Prämiiert wurden im ganzen 790 Rinder, sämtlich im Besitz von Kleingrundbesitzern und hierfür eine Gesamtsumme von 19650,50 Mk. an Preisen verausgabt; davon waren 8549,50 Mk. aus Mitteln der Kammer, der übrige Teil aus den verfügbaren Staatssubventionen geflossen. Im Jahre 1901 wurden 46 und 1900 41 Rindviehschauen abgehalten, für welche 18014,50 Mk. resp. 21530,50 Mk. an Prämien verwendet wurden.

2. Bullenstationen.

Seit dem Jahre 1892 gibt die Landwirtschaftskammer Beihilfen zum Ankauf von sprungfähigen Zuchtstieren, welche dem Zuchtziel entsprechen, in halber Höhe der Anschaffungskosten an bäuerliche Landwirte bis zum Höchstbetrage von 200 Mk., für Stierhaltungs-Genossenschaften bis 300 Mk. Hierfür stehen der Kammer aus staatlichen Mitteln 30000 Mk. und aus Provinzialmitteln 10000 Mk. zur Verfügung. Ausserdem unterstützen die Kreise zum

Teil noch diese Bestrebungen mit nicht unerheblichen Summen. Der Bericht der Kammer für 1898 gibt an, dass bis dahin seitens der Kreise etwa 15 000 Mk. für den genannten Zweck aufgewendet sind.

Die Stierhalter werden vom Kreisausschuss präsentiert; sie müssen einen Verpflichtungsschein unterschreiben. Nach diesem muss der Stier 3 Jahre lang gegen ein bestimmtes Deckgeld zum Decken fremder Kühe zugelassen, regelmässig zu den Körterminen der Körkommission vorgestellt und gut gefüttert und gepflegt werden. Ein früherer Verkauf ist nur mit Genehmigung der Kreiskommission zulässig, wenn der Stier zuchtuntauglich wird. Falls der Stierhalter die Bedingungen nicht erfüllt, muss die erhaltene Beihilfe voll zurückgezahlt werden.

Eine Stierhaltungs-Genossenschaft kann, wie bemerkt, einen höheren Zuschuss erhalten. Die Mitglieder müssen sich auf 3 Jahre verpflichten. Im übrigen enthalten die Normalstatuten die auch sonst üblichen Bestimmungen. Falls sich der Erwerb eines neuen Stieres notwendig macht, werden neue Subventionen nicht gezahlt. Etwaige Ausstellungsprämien der Stationsbullen fliessen zu 90 % dem Genossenschaftsvermögen, zu 10 % dem Stierhalter zu.

Die Landwirtschaftskammer hat eine Instruktion über zweckmässige Bullenhaltung herausgegeben. In dieser wird darauf hingewiesen, dass die Klagen über ein vorzeitiges Unbrauchbarwerden der Bullen der Regel nach durch unzweckmässige Haltung und Pflege der Bullen bedingt sind, namentlich durch eine übermässige Benutzung der Bullen zum Decken, durch unzweckmässige Ernährung und Mangel an Bewegung. Die nötigen Vorschriften, um diesen Übelständen vorzubeugen, sind in dem Schriftchen enthalten.

Die Stiere für die Stationen müssen von dem Zuchtdirektor als geeignet anerkannt sein; die meisten werden von ihm selbst angekauft und in dem gleich zu besprechenden Zuchtstier-Depot in Jersitz-Posen untergebracht, von wo die Stierhalter sie dann abholen.

Die Berichte der Landwirtschaftskammer geben über die Bullenstationen in den 40 Kreisen der Provinz folgende Auskunft:

	Eingerichtete Stationen	Anzahl der aufgestellten Bullen			
		Holländer	Oldenburger	Simmentaler	Schlesisch. Rotvieh
1892-98	1094	247	131	206	510
1899	151	37	33	24	57
1900	121	45	25	15	35

Für die beiden letzten Jahre fehlen die Nachrichten; auch ist nicht angegeben, wieviel Stationen inzwischen wieder eingegangen sind.

3. Das Zuchtstier-Depot in Jersitz-Posen.

Die Landwirtschaftskammer hatte schon früher ein Zuchtstier-Depot in Tarnowo bei Czempin. Dieses wurde im Herbst 1898 aufgelöst resp. nach Jersitz-Posen verlegt. Hier hat die Kammer ein eigenes Gebäude aufgeführt, welches Raum für etwa 40 Stiere aufweist. Ein eingefriedigter Lauf- und Tummelplatz bietet den Tieren genügend Gelegenheit zur täglichen Bewegung. Man will mit dem Depot den direkten Import von Bullen aus den Zuchtgebieten bewerkstelligen und den Züchtern unter Ausschaltung des Zwischenhandels gute Bullen preiswert und bequem zur Verfügung stellen. Einmal können die Grossgrundbesitzer ihren Bedarf in dem Depot decken, und dann soll namentlich die Besetzung der Stierstationen mit Bullen in zweckmässige Bahnen geleitet werden. Die Kammerberichte geben folgende Nachrichten über das Depot:

	Umgesetzte Stiere	Gewinn oder Verlust
1. 10. 98 bis 1. 10. 99	98	— 2 422,41 Mk.
1. 10. 99 „ 1. 10. 00	86	— 3 085,05 „
1. 10. 01 „ 1. 4. 03	218	?

In der ersten Zeit handelte es sich um Rotvieh und schwarzbuntes Niederungsvieh zu etwa gleichen Teilen; im letzten Berichtsabschnitt wurden namentlich schwarzbunte Zuchtstiere aus Ostfriesland und der Wesermarsch vermittelt. Für die Zeit vom 1. 10. 00 bis 1. 10. 01 fehlen uns die Nachrichten. Im Etat für 1903 sind die Kosten des Depots mit 5850 Mk. zum Ansatz gebracht, daneben die Verzinsung und Amortisation des für die Einrichtung aufgenommenen Darlehens mit 1533 Mk.

B. Die Herdbuch-Gesellschaften.

In der Provinz bestehen 3 Herdbuch-Gesellschaften von Grossgrundbesitzern, die sämtlich 1896 gegründet, von der D. L. G. anerkannt sind und ihren Sitz in Posen haben.

	Brandzeichen am rechten Horn	Vorhandene eingetragene Tiere am 1. 1. 03.[1])	
		Bullen	weibl. Tiere
1. Die Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft	OHP	26	780
2. „ Holländer „	HHP	43	1030
3. „ Simmentaler „	SHP	21	510

Die Satzungen dieser 3 Gesellschaften stimmen dem Sinne nach im wesentlichen völlig überein. Als Muster lassen wir die

---

[1]) Wir verdanken die Zahlen des Bestandes an eingetragenen Tieren dem liebenswürdigen Entgegenkommen der D. L. G., welche uns die Aufstellungen für sämtliche deutschen Züchter-Vereinigungen zur Verfügung stellte.

Bestimmungen der Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft, welche mit Wesermarschvieh arbeitet, folgen.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Züchtung des im Besitz der Mitglieder der Gesellschaft vorhandenen Oldenburger Rindviehs zu einem in bezug auf Farbe, Körperformen und Leistungen konsolidierten Schlage,
b) zuverlässige Legitimation der reinblütigen Zuchttiere durch Eintragung in ein Herdbuch,
c) Erweiterung des Absatzes für derartige Zuchttiere und Schaffung der Grundlagen für bestmöglichste Verwertung derselben.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

a) ein Herdbuch, in welches nach Massgabe der dafür getroffenen besonderen Anordnungen (Körordnung) bis auf weiteres die aus reinblütigen Oldenburger Herden bezogenen, sowie nachweislich von Tieren des Oldenburger Schlages bezw. von Herdbuchtieren der Provinz gefallenen Zuchtrinder nach Körung derselben eingetragen werden,
b) gemeinschaftliche, mit Prämiierungen verbundene Zuchtviehauktionen und Ausstellungen, Herbeiführung einer angemessenen Vertretung der Posener Oldenburger Zucht bei Viehausstellungen, sowie Begründung von Zuchtviehmärkten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Mk. Die Geschäftsführung wird im Auftrage der Generalversammlung von einem aus 4 Personen bestehenden Vorstand besorgt. Für die laufenden Geschäfte, insonderheit die Führung des Herdbuches ist ein Geschäftsführer angestellt. Die Körkommission besteht aus 3 Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende und der Geschäftsführer sich befinden. Das Herdbuch zerfällt in 2 Hauptteile:

a) für Zuchtstiere,
b) für weibliche Tiere.

Jedes Mitglied muss Stammzuchtregister führen und zwar in folgenden Abteilungen:

a) Zuchtregister der Muttertiere,
b) Probemelkregister,
c) Register der eingetragenen Vatertiere.

Bei den Körungen werden diese Register revidiert; Duplikate derselben sind alljährlich dem Geschäftsführer einzureichen. Probemelkungen sind alle 14 Tage vorzunehmen. Die Körungen müssen alle $1^1/_2$ Jahre beantragt werden. Für die Körung müssen Stiere


Karte II
Provinz Posen
Übersichtkarte
über die Zuchtrichtung der bäuerlichen
Rindviehzucht.
Bromberg
Stadtkreis
Wirsitz
Kolmar
Schubin
Czarnikau
Filehne
Inowrazlaw
Wongrowitz
Znin
Obornik
Mogilno
Strelno
Gnesen
Schwerin
Birnbaum
Samter
Posen
Stadtkreis
West-
Ost-
Witkowo
Meseritz
Neutomischel


Wreschen
Bomst
Schmiegel
Kosten
Schrimm
Jarotschin
Fraustadt
Lissa
Gostyn
Koschmin
Pleschen
Krotoschin
Rawitsch
Ostrowo
Adelnau
Schildberg
Kempen

Schwarzbunte Niederungsschläge.
Schlesisches Rotvieh.
Simmentaler.

mindestens 12 Monate alt, Färsen sichtbar tragend sein. Weibliche Tiere dürfen nur von angekörten Stieren gedeckt werden. Kühe sind nicht körfähig, wenn sie nicht nach dem 2. Kalbe wenigstens 2000 l Milch[1]) geben, event. sind solche Tiere abzukören. Die Kälber werden unter Zugrundelegung des Pabstschen Schlüssels durch Kerben gekennzeichnet; eine andere Kennzeichnungsart ist zulässig. Die angekörten Tiere erhalten, ausser dem oben erwähnten Herdbuchbrand am rechten Horn, die Herdbuchnummer am linken Horn. Stiere dürfen nicht auf Tuberkulin reagiert haben. Bullen sollen im allgemeinen höchstens bis zum 6., Kühe bis zum 10. Jahre eingetragen werden. An die Formen werden bestimmte Anforderungen gestellt, die in der Körordnung näher ausgeführt sind.

Der Etat der Landwirtschaftskammer weist für 1903 für die 3 Herdbuch-Gesellschaften zusammen eine Subvention von 3600 Mk. auf.

Nach dem Bericht der Landwirtschaftskammer für 1902/3 beginnen auch die bäuerlichen Züchter sich zu Züchter-Vereinigungen zusammenzuschliessen. Im Kreise Filehne hat sich eine Herdbuch-Gesellschaft für die Züchtung des schwarzbunten Niederungsviehes im ostfriesischen Typ gebildet. In das Herdbuch sind im März 1903 46 Bullen und 203 weibliche Tiere eingetragen worden.

6. Provinz Schlesien.

Im Jahre 1900 waren in Schlesien 1 530 503 Stück Rindvieh vorhanden. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche beträgt 2 651 518 ha, und die ortsanwesende Bevölkerung beläuft sich auf 4 668 857 Einwohner, sodass auf 100 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche 57,8 und auf 100 Einwohner 32,8 Stück Vieh kommen. Hinsichtlich der Dichtigkeit seines Rindviehbestandes steht Schlesien unter den preussischen Provinzen an 5. und unter den 38 deutschen Gebietsteilen an 15. Stelle.

Die Schlagzugehörigkeit hat die D. L. G. 1896 für den damals vorhandenen Rinderbestand von 1 457 576 Stück wie folgt festgestellt:

Höhenrinder (183 454 Stück):

Grosses Fleckvieh	75 392 Stück	oder 5,2 %
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	37 696 „	„ 2,6 „
Unbestimmter Höhenschlag	27 644 „	„ 1,9 „

[1]) Genau dieselbe Bestimmung hat die Holländer Herdbuch-Gesellschaft. Die Simmentaler Gesellschaft verlangt ebenfalls mindestens 2000 l Milch, doch kann den Anforderungen auch genügt werden, wenn jährlich mindestens 60 kg Fett, wenn auch in einem kleineren Milchquantum produziert werden.

Landvieh mit Rotvieh-Charakter	20 105	Stück	oder	1,4 %
Braunvieh	7 539	"	"	0,5 "
Landvieh mit Braunvieh-Charakter	7 539	"	"	0,5 "
Sudetenvieh	5 026	"	"	0,3 "
Ober- und niederbayrisches Landvieh	2 513	"	"	0,2 "

Niederungsrinder (1 274 122 Stück):

Holländer, schwarzbunt	321 672	Stück	oder	22,1 %
Schlesisches Rotvieh	266 384	"	"	18,3 "
Niederungs-Landvieh	253 819	"	"	17,4 "

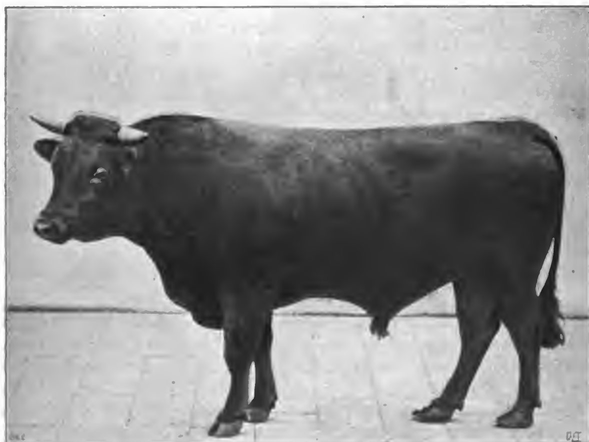


Abb. 5. Schlesischer Rotvieh-Bulle.

Unbestimmter Niederungsschlag	125 653	Stück	oder	8,6 %
Schlesisch-polnisches Landvieh	123 140	"	"	8,4 "
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	42 722	"	"	2,9 "
Holländer, rotbunt	27 644	"	"	1,9 "
Ostfriesen, schwarzbunt	27 644	"	"	1,9 "
Wesermarschschlag	25 131	"	"	1,7 "
Holländer, blaubunt	22 618	"	"	1,6 "
Ostfriesen, rotbunt	12 565	"	"	0,9 "
Jeverländer	10 052	"	"	0,7 "

Ostpreussische Breitenburger	5 026	Stück	oder	0,3 %
Shorthorn	5 026	„	„	0,3 „
Ostpreussische Holländer	2 513	„	„	0,2 „
Angler	2 513	„	„	0,2 „

Die obige Zusammenstellung zeigt ein Bild, wie es buntscheckiger nicht gedacht werden kann. Schlesien ist heute noch von einer einheitlichen Landesviehzucht weit entfernt. Die Landwirtschaftskammer der Provinz ist bemüht, etwas mehr Einheitlichkeit herbeizuführen, indem sie nur ganz bestimmte Zuchtrichtungen subventioniert.



Abb. 6. Schlesische Rotvieh-Kuh.

In Schlesien war ebenso wie in vielen anderen Teilen Deutschlands die Landesviehzucht durch plan- und zielloses Kreuzen zugrunde gegangen. Hierunter litt namentlich die Viehhaltung der Kleingrundbesitzer. Im Jahre 1884 suchte der damalige landwirtschaftliche Zentralverein wieder eine einheitliche Landesviehzucht zu organisieren. Es fanden sich, wenn auch teilweise mit anderem Blut vermischt, noch Reste des alten roten, resp. rotbunten Landviehes, und diese wurden zum Ausgangspunkt für die Bildung eines einfarbig roten Schlages, der als schlesisches Rotvieh bezeichnet wurde, gemacht. Man bildete die weiter unten zu be-

sprechenden Stammherden und besetzte namentlich auch die Bullenstationen mit diesem Vieh.

Unsere Abbildungen 5 und 6 stellen den heutigen Typus des schlesischen Rotviehes dar.

Die Tiere sind einfarbig rot, bald heller, bald dunkler. Der Kopf ist mittellang mit verhältnismässig breiter Stirn. Der Rumpf ist gedrungen und kräftig bemuskelt. Die Gliedmassen sind stark und meist gut gestellt. Das Rotvieh ist für alle drei Nutzungsrichtungen des Rindes gezüchtet, dabei genügsam in seinen Ansprüchen. Die Kühe haben eine mittlere Milchergiebigkeit, 2500 bis 2800 Liter mit 3,6 % Fett. Die Ochsen und auch die Kühe sind sehr gute Arbeitstiere.[1])

Schlesien ist aber zu ausgedehnt und mit viel zu grossen Unterschieden in den klimatischen und Bodenverhältnissen ausgestattet, als dass die Aufstellung eines einzigen Zuchttypus für die ganze Provinz durchführbar wäre. Man hat den ursprünglich enggezogenen Rahmen etwas weiter fassen müssen. Zunächst ist neben dem Rotvieh für den Bereich der ganzen Provinz das einheimische rotbunte Landvieh zugelassen. Diese beiden Typen werden namentlich für die bäuerlichen Wirtschaften und ganz besonders in den gebirgigen Teilen und in den futterärmeren Teilen der Ebene am Platze sein. Die Landwirtschaftskammer stellt neuerdings diese beiden Schläge für die Subventionierung zwar in die erste Linie, sie lässt aber, wo es notwendig erscheint, daneben rote und rotbunte Ostfriesen zur Kreuzung zu, und ferner erkennt sie für 29 Kreise der Provinz[2]) das schwarzbunte Niederungsvieh neben den genannten Typen als Zuchtziel an; in 2 Kreisen, Beuthen und Hoyerswerda, kommt nur schwarzbuntes Niederungsvieh in Frage. Innerhalb dieser 3 resp. 4 Typen ist jedem schlesischen Züchter sowohl dem Grossgrund- als dem bäuerlichen Besitzer voll-

[1]) Wir beschränken uns in diesem Buche auf wenige Worte über die einzelnen Viehschläge und zwar nur bei denjenigen Landesteilen, wo besondere Typen gezüchtet sind. Für eine eingehende Beschreibung der einzelnen Schläge wird verwiesen auf:

Lydtin und Werner, Das deutsche Rind. Arbeiten der D. L. G. Heft 41. Berlin 1899.

Werner, Die Rinderzucht. 2. Auflage. Berlin 1900.

Ramm, Die Arten und Rassen des Rindes. Stuttgart 1901.

[2]) Es sind das die Kreise Kreuzburg, Lublinitz, Oppeln, Ratibor, Rybnik, Gross-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Breslau, Brieg, Namslau, Neumarkt, Nimptsch, Ohlau, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Gross-Wartenberg, Freystadt, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Waldenburg, Jauer, Lauban, Lüben, Rotenburg, Sagan und Sprottau. — Im Kreise Löwenberg dürfen neben dem Rot- und rotbunten Landvieh auch Simmentaler Bullen verwendet werden. In allen Kreisen, in denen 2 Schläge zugelassen sind, kann auf Antrag der Kreiskommission eine örtliche Begrenzung eintreten.

ständige Bewegungsfreiheit für seine züchterischen Bestrebungen gegeben. Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der schlesischen Rinderzucht zu einer blühenden Landesviehzucht ist zu wünschen, dass innerhalb der oben umschriebenen Grenzen weitergearbeitet wird, und dass nicht Sonderbestrebungen in nachteiliger Weise auftreten.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der in Schlesien getroffenen Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht über.

A. Vorschriften über die Haltung von Zuchtbullen.

1. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung.

Durch das Gesetz vom 19. August 1897 betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung wird bestimmt, dass im Falle die Anzahl der Zuchtbullen in einer zu einem Landkreise gehörenden Gemeinde eine ungenügende ist, die Gemeinde die Verpflichtung hat, eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Bullen aufzustellen und zu unterhalten. Die Entscheidung hierüber steht dem Kreisausschuss zu; gegen dessen Beschluss ist Beschwerde beim Provinzialrat zulässig. Auf jedes angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern muss mindestens ein Bulle vorhanden sein. Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht dem Mindestfordernden übertragen werden. Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Im Falle des Unvermögens einzelner Gemeinden, den Bestimmungen des Gesetzes nachzukommen, kann der Kreisausschuss die Bildung eines solchen Verbandes anordnen. Auf Antrag beteiligter Viehbesitzer kann in Stadtkreisen seitens der Kommunal-Aufsichtsbehörde die Haltung von Bullen in die Wege geleitet werden; an die Stelle des Kreisausschusses tritt dann der Bezirksausschuss.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt. — Über die Kostendeckung ist in dem Gesetz nichts gesagt. Sie regelt sich nach dem Kommunal-Abgabengesetz vom 14. Juli 1893 dahin, dass die durch die Bullenhaltung entstehenden Kosten den Viehbesitzern, welche durch die Aufstellung der Bullen besondere wirtschaftliche Vorteile haben, auferlegt werden können und gegebenenfalls auch müssen.

2. Die Provinzial-Körordnung.

Nach der Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien vom 4. April 1898 müssen die Bullen, wenn sie entgeltlich oder unentgeltlich zum Decken fremder Kühe verwendet werden sollen, gekört

werden. Zu diesem Zwecke teilt der Kreisausschuss jeden Landkreis in Körbezirke ein; für jeden derselben wird eine aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende Körkommission vom Kreisausschuss gewählt. Der letztere ernennt gleichzeitig den Vorsitzenden der Kommission und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Dem Landrat steht das Recht zu, an allen Körterminen teilzunehmen; er tritt dann als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu. Die allgemeinen Körungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. Die angekörten Bullen werden im Körtermin auf der linken Keule mit einem Brandzeichen, z. B. dem Anfangsbuchstaben des Kreises, versehen. Die Geltungsdauer der Ankörung wird von der Körkommission bestimmt; die Ankörung gilt der Regel nach nur für den Kreis, in dem sie erfolgt ist.

Die Körgebühren, die in die Kreiskommunalkasse fliessen, werden zur Bestreitung der der Kommission entstandenen Unkosten verwendet. Dem Kreis steht das Recht zu, von der Erhebung besonderer Körgebühren abzusehen. Umgehungen der Körordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. bestraft.

B. Die Massnahmen der Landwirtschaftskammer zur Hebung der Rindviehzucht.

Die spezielle Bearbeitung aller auf die Viehzucht bezüglichen Fragen ist einem aus 14 Mitgliedern bestehenden besonderen Ausschuss übertragen. Um die tatsächlich in der Provinz vorhandenen Zuchten kennen zu lernen und um den Handel zu beleben, hat der Ausschuss ein „Handbuch schlesischer Stamm- und Reinzuchten“ herausgegeben. Dieses Handbuch enthält für die einzelnen Gattungen der Haustiere den Nachweis:

1. der Stammherden, d. h. der Herden, in denen die Aufzucht von Vatertieren zu Zuchtzwecken betrieben wird,
2. der Nutzherden, d. h. Herden, die in erster Linie gewöhnlicher landwirtschaftlicher Nutzung dienen, deren Kenntnis aber für den Handelsverkehr von gleicher Wichtigkeit ist wie die der Stammzuchten.

1. Die Prämiierung gekörter Bullen.

Bis zum Jahre 1901 veranstaltete die Kammer Kreis- und Lokalschauen, auf denen ein Teil der staatlichen Beihilfen zur Hebung der Rindviehzucht in Form von Prämien zur Verwendung kam. Diese Schauen sind im Jahre 1901 aufgehoben, weil man sich von denselben keinen genügenden Nutzen versprach. Die bis dahin für die Schauen aufgewendeten Mittel werden seitdem zur Prämiierung

gekörter Bullen benutzt. Die Kammer hat hierfür unter dem 19. November 1900 eine Geschäftsordnung herausgegeben, deren wesentlichste Bestimmungen hier folgen sollen.

Die Prämiierung findet in jedem Kreise in der Regel alle zwei Jahre statt. Zur Verfügung stehen Geld- und Ehrenpreise. Von letzteren stiftet der Minister ebenso wie die Landwirtschaftskammer für jeden eine Prämiierung veranstaltenden Kreis eine silberne und eine bronzene Medaille. Zum Wettbewerb werden nur Bullen aus Ortschaften des betr. Kreises und nur sofern sie der von der Kammer anerkannten Zuchtrichtung angehören (S. 112) zugelassen. Erwerbsmässige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit dem von ihnen gezüchteten Vieh konkurrieren.

Die Geldpreise sollen an bäuerliche Züchter und Gemeinden, die Ehrenpreise an Rittergutsbesitzer verliehen werden. Bei Stationsbullen fällt der Geldpreis dem Stationshalter zu. Die Geldpreise sollen in nicht mehr als 3 Abstufungen nicht unter 30 und nicht über 100 Mk. betragen. Die eine Hälfte der Preise wird sofort, die andere Hälfte erst nach einem halben Jahre ausgezahlt, wenn der amtliche Nachweis darüber erbracht ist, dass der Bulle in dieser Zeit zum Decken zur Verfügung gestanden hat. Es empfiehlt sich, für ältere — d. h. über 3 Jahre alte — mit Erfolg zur Zucht benutzte und noch brauchbare Bullen, sowie für zum Zuge benutzte Zuchtstiere besondere Zusatzpreise zu gewähren. Die Auszahlung derselben unterliegt keiner Beschränkung. Die Höhe dieser Zusatzpreise darf den halben Betrag der Geldpreise nicht übersteigen, und Geld- und Zusatzpreise zusammen dürfen höchstens 100 Mk. ausmachen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen liegt in den Händen der Prämiierungs-Kommissionen, welche für jeden Körbezirk zu bilden sind. Dieselben bestehen aus dem Vorsitzenden der zuständigen Kreiskommission, aus dem Vorsitzenden der Körkommission und mindestens einem weiteren von dem Kreiskommissions-Vorsitzenden ernannten Mitgliede. Der Anteil der Kreise an den verfügbaren Mitteln wird nach der Anzahl der im bäuerlichen bezw. Gemeindebesitz befindlichen Bullen verteilt. Einzelne Kreise geben zur Verstärkung der Fonds aus ihren Mitteln besondere Zuschüsse.

Die Zuerteilung der Preise findet statt in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Prämiierungskommissionen des betr. Kreises nach Beendigung der allgemeinen Körungen des Jahres. Die Grundlage für die Verteilung bilden die Vorschläge der einzelnen Prämiierungskommissionen.

Die Beurteilung behufs Prämiierung findet statt:

a) bei den Körreisen,

b) auf zum Zwecke der Körung veranstalteten Bullenschauen.

Dem letzteren Modus ist der Vorzug zu geben. Die Anzahl solcher Schauen darf in einem Kreise nicht unter 6 betragen. Die Prämiierung kann nach freier Urteilsbildung erfolgen. Die Bullen sind bei der Besichtigung in 4 Klassen zu bringen und zwar in solche, die für einen I., II. oder III. Preis in Frage kommen und 4. solche, die nicht prämiiert werden können. Wünschenswert ist die Bewertung nach folgendem Punktierverfahren:

1. Kopf, Hörner, Haut	0—3	Punkte,
2. Vorhand einschliesslich Beinstellung	0—3	"
3. Rücken und Rumpf	0—3	"
4. Hinterhand einschliesslich Beinstellung	0—3	"
5. Gesamteindruck (Pflege, Haltung, Rassezeichen)	0—6	"

Die Höchstzahl der Punkte beträgt demnach 18. Punktierformulare werden von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

Falls in einem Kreise keine genügende Zahl von prämiierungswürdigen Bullen vorhanden ist, so wird der nicht verbrauchte Teil der Summe dem Kreise zur Verwendung in späteren Jahren aufbewahrt. Ebenso werden etwa nicht zur Abhebung gekommene Beträge resp. 2. Hälften der Prämien dem Kreise gutgeschrieben.

Der Landwirtschaftskammer stehen für die Prämiierung gekörter Bullen aus Mitteln des Staates 14000 Mk., von Kreisen und landwirtschaftlichen Vereinen 4000 Mk. zur Verfügung. Im Jahre 1902 wurden in 37 Kreisen Prämiierungen vorgenommen; verliehen wurden 83 Ehrenpreise und 827 Geldpreise.

Von landwirtschaftlichen Vereinen werden vereinzelt Tierausstellungen veranstaltet. Der Kammerbericht für 1902 weist 2 solcher Schauen nach, für welche die Kammer einige Ehrenpreise gestiftet hatte. Im ganzen spielt aber im Gegensatz zu den meisten anderen Provinzen das Ausstellungswesen in Schlesien keine Rolle.

2. Bullenstationen.

Die Landwirtschaftskammer gibt an Stierhaltungs-Genossenschaften, Gemeinden und an die Besitzer von Rotviehstammherden zinsfreie Darlehen zur Beschaffung von Zuchtbullen. Diese müssen einer für den betr. Kreis anerkannten Zuchtrichtung (s. S. 112) angehören, nicht jünger als $1^1/_4$ und nicht älter als $2^1/_2$ Jahre sein. Das Darlehen darf 600 Mk. nicht übersteigen und bleibt solange im Besitz der Station, als dieselbe mit einem geeigneten Zuchtbullen besetzt ist; andernfalls hat die Rückzahlung zu erfolgen. Bei ge-

nügender Inanspruchnahme der Station können Unterhaltungszuschüsse gewährt werden. Im übrigen wollen wir auf die Einrichtung der Stationen mit Rücksicht auf das bei anderen Provinzen Gesagte nicht weiter eingehen.

Für Bullenstationen standen an Subventionen für 1903 zur Verfügung: Vom Staat 29 000 Mk., von der Provinz 2 150 Mk. Ausserdem sind im Kammerbericht noch aus „anderweitigen Mitteln“ subventionierte Stationen aufgeführt. Es ist wohl anzunehmen, dass diese Mittel von Kreisen oder landwirtschaftlichen Vereinen stammen. Es bestanden am 31. März 1903:

	Stationen	Bullenwert
1. aus Staatsmitteln	494	145 392,48 Mk.
2. „ Provinzialmitteln	114	35 847,25 „
3. „ anderweitigen Mitteln	51	14 335,91 „
Zusammen	659	195 574,91 Mk.

Die Stationen verteilen sich auf 52 Kreise der Provinz. Es wurden ihnen im Jahre 1902 42 282 Kühe zugeführt, von denen 40 366 dem Kleingrundbesitz gehörten.

Von den 659 Stationen waren 4 am Jahresschlusse nicht besetzt. Die Schlagzugehörigkeit der übrigen 655 Bullen stellt sich wie folgt:

619 Bullen schlesisches Rotvieh und rotbuntes Landvieh,
2 „ Scheinfelder,
4 „ Holländer,
27 „ Ostfriesen,
3 „ Oldenburger.

Die Kammer hat die schon vom landwirtschaftlichen Zentralverein für Schlesien auf Gegenseitigkeit errichtete

Zuchtstier-Versicherungsgesellschaft zu Breslau

übernommen. Bei dieser sind alle Stationsbullen gegen eine feste Prämie von $1\frac{1}{2}$ % der Versicherungssumme, die 600 Mk. nicht übersteigen darf, gegen Verluste und Zuchtuntauglichkeit zu versichern. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist zugleich Vorstand der Versicherungs-Gesellschaft. Er ernennt in jedem Kreise einen oder mehrere Delegierte, deren Aufgabe darin besteht, die Stationen zu überwachen. Ausserdem ist noch ein aus 9 Mitgliedern — je 3 aus jedem Regierungsbezirke — bestehender Verwaltungsrat vorhanden.

Nach dem Jahresbericht der Landwirtschaftskammer wurden 1902 9 Schäden mit 1624 Mk. reguliert, dazu kamen für Verwaltungskosten 321,73 Mk., sodass im ganzen 1945,73 Mk. verausgabt waren. Die Kasse schliesst mit einem Bestande von rund 9100 Mk.

ab und hat ausserdem ein Vermögen von 7200 Mk. Dieser Abschluss ist bei den niedrigen Prämien als ein sehr günstiger zu bezeichnen.

Eine entsprechende Versicherung ist 1899 eingerichtet für die auf Grund des Gesetzes vom 19. August 1897 von Gemeinden und Bullenhaltungs-Verbänden (S. 113) gehaltenen Bullen unter der Bezeichnung

Gemeindebullen-Versicherungsverein zu Breslau.

Die Verwaltung erfolgt in derselben Weise wie bei der oben besprochenen Versicherungsgesellschaft. Die Prämie beträgt 2 %, doch nimmt man an, dass sie später auf $1\frac{1}{2}$ % herabgesetzt werden kann.

Ende März 1903 waren 162 Bullen beim Verein versichert. Für 3 regulierte Schäden und für die Verwaltung waren im ganzen 545,85 Mk. zu bezahlen. Der Verein schliesst mit einem Bestande von 1751,04 Mk. ab.

3. Schlesischer Zuchtviehmarkt.

Alljährlich im Mai oder Juni, gleichzeitig mit dem bekannten Breslauer Maschinenmarkt findet in den Räumen des städtischen Viehhofes zu Breslau ein Zuchtviehmarkt statt. Zu demselben sind zugelassen Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen. Die Landwirtschaftskammer stellt für eine Prämiierung bei Rindvieh, Schweinen und Fleischschafen, die sich im Besitz schlesischer Landwirte befinden, eine Summe von 2000 Mk. aus Staatsmitteln und einige Medaillen aus eigenen Mitteln zur Verfügung. Ausserdem stiftet der Landwirtschaftsminister eine Reihe von bronzenen und eisernen Medaillen mit Tierbildern und eine Anzahl von Albums mit Tierphotographien zu Ehrenpreisen. Im Jahre 1902 fand der 10. Zuchtviehmarkt statt. Auf demselben waren 344 Stück Rindvieh ausgestellt und zwar 181 Bullen, 76 Kühe und 87 Färsen, die zum Teil von den Züchter-Vereinigungen der Provinz ausgestellt waren.

In einem Schreiben der Landwirtschaftskammer ist noch als staatliche Subvention für die Prämiierung kleiner Landwirte für gute Rindviehhaltung eine Summe von 1000 Mk. erwähnt, über deren Verwendung uns nichts bekannt ist.

C. Züchter-Vereinigungen.

1. Verband der Rotviehstammherden der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau.

Die Stammherden sollen die Zucht des schlesischen Rotviehes fördern und namentlich auch zuchttaugliche Bullen für die Stationen

der Landwirtschaftskammer liefern. Der Verband ist 1886 gegründet und erstreckt sich über die ganze Provinz Schlesien. Das Zuchtziel ist wie folgt festgesetzt:

a) Erzeugung von Kühen, deren Haltung in kleineren und mittleren Wirtschaften lohnend ist, und welche bei mässigem Futter mittleren Ertrag fettreicher Milch geben;

b) Erzeugung guter, gängiger und im Handel gesuchter Zugochsen von gleichartiger Gestalt und einheitlich roter Färbung;

c) Erzeugung eines Viehschlages, welcher durch leichte Ernährbarkeit, Anspruchslosigkeit, guten Fleischansatz und feste Gesundheit sich auszeichnet.

Der Besitzer einer Stammherde ist verpflichtet:

1. Die Leitung der Zucht dem Vorstande der Landwirtschaftskammer resp. deren Organen zu unterstellen;
2. ein Zuchtregister in 2 Exemplaren zu führen, wovon das eine dem Vorstande am Schlusse eines jeden Kalenderjahres einzureichen ist;
3. den Ausbruch von Krankheiten und eintretende Todesfälle sofort dem Vorstande zu berichten;
4. vierteljährlich ein Verzeichnis des verkäuflichen und für die von der Kammer subventionierten Bullenstationen zum Kauf zu reservierenden Zuchtmaterials einzureichen.

Die Mitglieder müssen weiter Probemelkungen und Wägungen der Tiere vornehmen.

Mit der Zuchtleitung der Rotviehstammherden ist seitens der Kammer ein Rinderzuchtkommissar — Ökonomierat Ziegert — betraut.

Die Körung, die die Voraussetzung für die Aufnahme in das Herdbuch bildet, erfolgt bei Bullen im Alter von mindestens einem Jahr, bei weiblichen Tieren nach dem ersten Abkalben. Gekörte Kühe dürfen nur von gekörten Bullen gedeckt werden. Den gekörten Bullen wird das Verbandszeichen — schlesischer Adler — auf den linken Hinterschenkel gebrannt. Gegebenenfalls kann für die Neubeschaffung eines Zuchtbullen dem Besitzer einer Stammherde ein zinsfreies Darlehen zu den S. 116 besprochenen Bedingungen zur Verfügung gestellt und hierbei ev. auf einen Anteil von 35 % bei der Rückzahlung verzichtet werden.

Ende März 1903 umfasste der Verband 22 Herden mit 1653 Stück Vieh, vier weitere Herden stehen noch unter vorläufiger Aufsicht der Zuchtleitung. Ausser 89 weiblichen Zuchttieren wurden im Jahre 1902 159 Bullen verkauft. In der Generalversammlung von 1902 wurde beschlossen, das bisher angewendete Bangsche

Verfahren zur Tuberkulosetilgung aufzugeben und dafür das S. 62 beschriebene Ostertagsche Verfahren zur Anwendung zu bringen.

2. Sonderabteilung des landw. Kreisvereins Liegnitz

ist seit 1899 ebenfalls zum Zwecke der Förderung der Zucht des schlesischen Rotviehes und mit demselben Zuchtziel wie der eben besprochene Verband begründet worden. Die angekörten Tiere werden mit dem Brandzeichen **LV** und der Herdbuchnummer gezeichnet. Anfang 1903 waren 11 Mitglieder vorhanden, deren Zuchtherden sich zusammensetzten aus 401 Kühen, 144 gedeckten Färsen, 150 weibl. Kälbern und 161 Bullen, zusammen 856 Tieren.

3. Züchter-Vereinigung für das Gebirgsvieh der Grafschaft Glatz

ist 1902 gegründet. Sie bezweckt die Förderung des in der Grafschaft Glatz heimischen rotbunten Gebirgsviehes als eines Schlages, der bei guter Haltung Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und insbesondere eine hohe Zugleistung in sich vereinigt.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Eintragung der ausgewählten Tiere in ein Herdbuch,
2. jährlich wiederkehrende Musterungen der Zuchttiere,
3. Zuerkennung von Prämien für die besten Zuchtresultate,
4. Einrichtung einer Vermittlungsstelle zum An- und Verkauf,
5. Belehrung der Mitglieder.

Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Vorsitzende der Landwirtschaftskammer. Der Vorstand besteht im ganzen aus acht Personen. Weitere Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, die Schau- (Kör-) Kommission und die Obmänner, deren einer für jeden Ort gewählt werden muss.

Die gekörten Tiere werden mit **G** am linken Horn gebrannt.

Anfang 1903 hatte die Vereinigung 218 Mitglieder. An gekörten Tieren waren vorhanden: 216 Bullen, 780 Kühe, 282 Färsen, zusammen 1278 Rinder.

4. Herdbuch-Gesellschaft für die Verbesserung des in der Provinz Schlesien gezüchteten schwarzbunten Niederungsviehes.

Die Gesellschaft ist 1901 gegründet und hat ihren Sitz in Breslau. Sie will die Reinzucht des im Besitz der Mitglieder befindlichen ostfriesischen bezw. oldenburger Wesermarschviehes fördern und dies erreichen durch Einrichtung eines Herdbuches, durch Zuchtviehauktionen und -Ausstellungen.

Die Organisation der Gesellchaft hat sehr viel Ähnlichkeit mit der S. 108 beschriebenen Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft für die Provinz Posen. Wir können daher auf die an jener Stelle

gemachten Ausführungen verweisen. Als Abweichungen seien nur hervorgehoben, dass der Vorstand der Landwirtschaftskammer auch Vorstand der Herdbuch-Gesellschaft ist, dass als Minimal-Milchertrag für Ostfriesen 2400 l, für Oldenburger 2100 l gefordert, und dass am rechten Horn **NHS** als Herdbuchbrand gegeben wird. Das Herdbuch zerfällt in 2 Abteilungen:

I. Für Ostfriesen und
II. „ Oldenburger Wesermarschvieh.

Anfang 1903 umfasste die Gesellschaft 42 Herden:

	Herden	Bullen	Kühe u. Färsen	Im ganzen
Abteilung I Ostfriesen	17	74	939	1013
„ II Wesermarsch	25	108	1252	1360
Zusammen		182	2191	2373

7. Provinz Sachsen.

Die Provinz Sachsen wies 1900 einen Rinderbestand von 778151 Stück auf. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche betrug 1810272 ha; auf 100 ha entfielen 43,0 Stück Vieh. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Sachsen unter den preussischen Provinzen an 8., unter den deutschen Landesteilen an 29. Stelle. Bei einer Bevölkerung von 2832616 Seelen entfallen auf 100 Einwohner 27,5 Stück Vieh.

Man ist im allgemeinen zu der Annahme geneigt, dass in der Provinz Sachsen durch den ausgedehnten Hackfruchtbau weniger Raum für die Viehzucht vorhanden sei als in anderen deutschen Landesteilen. Für gewisse sehr intensiv bewirtschaftete Gegenden mit hervorragend gutem Boden mag das auch zutreffen. Andererseits sind aber ausgedehnte Bezirke vorhanden, in denen durch die örtliche Lage, durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse die Viehzucht durchaus am Platze ist. Dazu haben die veränderten wirtschaftlichen Zustände auch in der in Rede stehenden Provinz eine starke Anregung zur Ausdehnung der Viehhaltung gegeben. Das wird am besten bestätigt durch die Tatsache, dass im Jahre 1873 nur 24,5 Stück Rindvieh auf 100 ha landw. benutzte Fläche entfielen, während es 1883 schon 36,4 und 1900 43 Stück waren.

Die Schlagzugehörigkeit stellte sich 1896 nach den Erhebungen der D. L. G. für die damals vorhandenen 697906 Stück wie folgt:

Höhenrinder (261268 Stück.)

Harzer	53685 Stück oder	8,0 %
Grosses Fleckvieh	50106 „ „	7,1 „

Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	48317	Stück	oder	7,0 %
Unbestimmter Höhenschlag	44738	„	„	6,4 „
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	34001	„	„	5,0 „
Franken	12526	„	„	2,0 „
Landvieh mit Braunvieh-Charakter	8948	„	„	1,2 „
Ober- und niederbayrisches Landvieh	3579	„	„	0,5 „
Glan-Donnersberger	3579	„	„	0,5 „
Scheinfelder	1789	„	„	0,2 „

Niederungsrinder (436638 Stück).

Holländer, schwarzbunt	136002	Stück	oder	19,4 %
Ostfriesen, schwarzbunt	100212	„	„	14,3 „
Niederungs-Landvieh	100212	„	„	14,3 „
Unbestimmter Niederungsschlag	62633	„	„	9,0 „
Wesermarschschlag	10737	„	„	1,5 „
Jeverländer	8948	„	„	1,2 „
Ostpreussische Holländer	7158	„	„	1,0 „
Holländer, rotbunt	3579	„	„	0,5 „
Ostfriesen, rotbunt	3579	„	„	0,5 „
Holländer, blaubunt	1789	„	„	0,2 „
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	1789	„	„	0,2 „

Diese nun 7 Jahre zurückliegende Zusammenstellung zeigt ein sehr buntes Bild, das nicht bleiben durfte, wenn wirkliche Leistungen auf dem Gebiete der Rindviehzucht verzeichnet werden sollten. Inzwischen hat die Landwirtschaftskammer mit grossem Erfolge in zielbewusster Weise durch die Gründung von Stierhaltungs- und besonders Stammzuchtgenossenschaften mehr Einheitlichkeit in dieses bunte Rassengemisch zu bringen sich bemüht. Unsere Karte III, die wir der Landwirtschaftskammer verdanken, zeigt, in welcher Weise die Provinz in Zuchtbezirke eingeteilt ist. Es ist bestimmt für:

a) Schwarzbuntes Niederungsvieh — Ostfriesen, Jeverländer, Oldenburger und deren Nachzucht — der Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Harzkreise, ferner im Regierungsbezirk Merseburg die Gebietsteile östlich der Mulde, sowie die Kreise Bitterfeld, Delitzsch und die tiefer gelegenen Teile des Mansfelder Gebirgskreises;

b) Simmentaler. Der südliche Teil der Provinz, also die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg, mit Ausnahme der vorhin für Niederungsvieh erwähnten Bezirke und der Harzlandschaften;

c) Harzvieh. Die Kreise Wernigerode, Quedlinburg, Halberstadt und die höher gelegenen Teile der Kreise Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen und Nordhausen;

d) Glan-Donnersberger. Die Umgegend von Bibra im Kreise Eckartsberga.

Wenn diese Einteilung auch heute noch nicht ganz durchgeführt ist, und die Zuchtbezirke stellenweise noch mit anderen Schlägen durchsetzt sind, so wird bei systematischer Weiterarbeit sich doch mit der Zeit in allen Bezirken eine einheitliche Landesviehzucht entwickeln. In einzelnen Zuchtgebieten ist hierzu schon ein sehr erfreulicher Anfang gemacht.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der zur Förderung der Rindviehzucht getroffenen Massnahmen über.

A. Die Regelung der Bullenhaltung.

1. Die Gemeinde-Bullenhaltung.

Am 1. Oktober 1899 ist das Gesetz vom 7. Juni 1899 betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung in Kraft getreten. Seinem Inhalte nach entspricht es genau dem Wortlaute des Gesetzes von 1897 für Schlesien und Hessen-Nassau, welches Seite 113 besprochen wurde. Wesentlich ist die Bestimmung des Gesetzes, dass auf Beschluss des Kreistages die Bullenhaltung den Gemeinden resp. mehreren zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigten Gemeinden übertragen werden kann.

2. Körordnung.

Durch die Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1901 ist vom 1. Juli 1901 an für die Provinz Sachsen vorgeschrieben, dass die Verwendung von Bullen zum Decken fremder Kühe nur mit Genehmigung des zuständigen Schauamtes erfolgen darf. Diese Erlaubnis ist auch erforderlich für jeden Stier, welcher mehreren Besitzern gemeinsam, einer Gemeinde, einem Verbande oder einer Genossenschaft gehört, falls derselbe zum Bedecken eigener oder fremder Kühe verwendet werden soll.

Das Schauamt besteht aus 3 Mitgliedern, welche vom Kreistage auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Als beratendes Mitglied kann ein Tierarzt zugezogen werden. Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, zu jedem Termin einen Vertreter mit beratender Stimme auf ihre Kosten zu entsenden. Der Kreistag bestimmt die Zahl der für jeden Kreis zu ernennenden Schauämter. Die Körung findet alljährlich statt und hat für ein Jahr Gültigkeit; die Beschlüsse des Schauamtes sind endgültig. Die Besitzer der angekörten Stiere erhalten einen Körschein; der betr. Stier wird

ausserdem durch ein Brandzeichen kenntlich gemacht. Die Körgebühren werden vom Kreistage festgesetzt; mit demselben werden die Kosten des Körgeschäftes bestritten. Nachkörungen auf Kosten der Besitzer sind statthaft. Umgehungen der Körordnung werden mit 60 Mk. bestraft. — Auf Antrag des zuständigen Kreisausschusses kann in besonderen Fällen vom Oberpräsidenten bestimmt werden, dass für einzelne Kreise oder Kreisteile die Körordnung keine Gültigkeit haben soll.

B. Die Massnahmen der Landwirtschaftskammer zur Förderung der Rindviehzucht.

Die spezielle Förderung der Viehzucht ist einem aus 11 Personen bestehenden Ausschuss übertragen. Für die Leitung der Zucht sind tätig ein Zuchtdirektor und zwei Zuchtinspektoren, einer für Niederungs-, einer für Höhenvieh.

Der Etat der Landwirtschaftskammer sieht für 1903 zur „Förderung der Zucht aller übrigen Tiergattungen“ — mit Ausnahme der Pferde — 57 200 Mk. vor. Wie diese Summe auf die einzelnen nachstehend besprochenen Massnahmen verteilt werden soll, ist uns nicht bekannt. Ausser für die unten im einzelnen besprochenen Zwecke werden auch für Zuchtviehimporte und die Anlage von Weidekoppeln Mittel bewilligt.

1. Abhaltung von Tierschauen.

Die Kammer hat Anweisungen herausgegeben, welche die landwirtschaftlichen Kreisvertretungen und landw. Vereine über die zweckmässigste Art der Abhaltung von Tierschauen unterrichten sollen. Wir beschränken uns auf die für Rindvieh geltenden Bestimmungen. Es handelt sich um:

Bezirkstierschauen,
Lokaltierschauen,
Bullenprämiierungen,
Stallprämiierungen.

a) Tierschauen.

Für Lokalschauen werden nur dann Staatsmittel gewährt, wenn nur eine Tiergattung, also in unserem Falle nur Rindvieh, ausgestellt wird, und die Schau höchstens nach 2 Jahren an denselben Ort wiederkehrt. Hiervon kann nur bei Züchtervereinigungen eine Ausnahme gemacht werden.

Die Bezirkstierschauen sollen nach längeren Zeiträumen ein Bild von dem Stande der Tierzucht der betr. Bezirke geben;

auf ihnen sollen alle Tiergattungen vertreten sein. Das Gebiet der Landwirtschaftskammer ist in 4 bestimmt abgegrenzte Schaubezirke eingeteilt. Unternehmer dieser Tierschauen sind die landwirtschaftlichen Vereine des Bezirks.

In längeren Perioden werden Provinzialtierschauen für das Gebiet der ganzen Provinz abgehalten; eine solche ist für 1904 geplant.

Staats- und Kammergelder gelangen auf den Schauen nur dann zur Verteilung, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind und namentlich nur an Tiere der für den betr. Bezirk (S. 122) anerkannten Zuchtrichtung. Die Bestimmungen über die Abhaltung von Tierschauen übergehen wir hier. Sie lehnen sich an die S. 34 besprochenen Normal-Bestimmungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums an und haben sich bezüglich Anordnung der Schauen, Richtertätigkeit usw. vielfach die Erfahrungen bei den Ausstellungen der D. L. G. (S. 13) zunutze gemacht. Bemerkt sei nur noch, dass die ausgestellten Tiere in Alters- und Geschlechtsklassen zu beurteilen sind und in einem besonderen Katalog aufgeführt sein müssen. Neben Einzelklassen sind Familienklassen vorgesehen, auch die Gesamtleistung kann besonders prämiiert werden. Beim Höhenvieh werden besondere Klassen für Zugkühe und selbstgezogene Zugochsen empfohlen. Im allgemeinen wird nach freier Urteilsbildung gerichtet, doch kann auch punktiert werden, wobei 8 verschiedene Wertmale mit Zahlen von 1—3 zu bewerten sind, und ein Tier im günstigsten Falle 24 Punkte erhalten kann.

1900 sind 12 Lokalschauen abgehalten worden, wofür die Kammer 4450 Mk. Prämien beisteuerte. [1])

b) Bullenprämiierungen.

Bullenprämiierungen, auch Körbullen-Prämiierungen genannt, sollen zur guten Haltung reinrassiger, züchterisch vollwertiger Bullen anregen. Ausserdem dienen sie dazu, die Wirkungen der Körordnung zu erhöhen. Sie werden von den Kreisvertretungen durchgeführt. Bedingung für die Bewilligung von Prämiengeldern ist, dass die Kreise zu den Bullenprämiierungen eine mindestens ebenso hohe Prämiensumme geben wie die Kammer. Der Prämiierungskommission muss ein Vertreter der Landwirtschaftskammer als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Die Höhe der Prämien wird unter Mitwirkung der Kammer festgesetzt. Prämiierungswürdig sind nur solche Bullen, welche

a) reinblütig sind,

---

[1]) Diese Ziffern und ebenso die später für die Provinz Sachsen folgenden für 1900 entnehmen wir den „Beiträgen zur landw. Statistik von Preussen für 1900.“ Landw. Jahrbücher Bd. 30. Ergänzungsband IV. S. 216.

b) ihrem Schlage nach der von der Landwirtschaftskammer für den betr. Bezirk anerkannten Zuchtrichtung angehören,
c) ihrer Form nach einwandfrei sind,
d) von guter Qualität,
e) vollständig gesund und
f) für ihr Alter entsprechend entwickelt sind.

Schlechtgenährte Bullen können von der Prämiierung ausgeschlossen werden. Die Prämiierung erfolgt am besten ähnlich dem bei der Ankörung von Zuchtvieh üblichen Verfahren (S. 129). Ein einmal prämiierter Bulle kann nur dann wieder ausgezeichnet werden, wenn ihm ein höherer Preis zusteht.

1902 sind in 20 Kreisen Prämiierungen abgehalten worden.

c) Stallprämiierungen.

Diese sollen, besonders in züchterisch noch nicht organisierten Bezirken, die Lokaltierschauen ergänzen, indem sie den ganzen Zuchtbetrieb einer Revision unterziehen. Sie sind auf möglichst kleine Bezirke zu beschränken. Unternehmer sollen Züchtervereinigungen, Stierhaltungs-Genossenschaften und landw. Vereine sein. Die Kammer entsendet zur Prämiierung einen Vertreter mit vollem Stimmrecht, welchem in streitigen Fällen die Entscheidung zusteht.

Die Prämiierung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

a) Lage des Stalles, Zahl, Lage und Bequemlichkeit seiner Zugänge;
b) Stall, Raumverhältnisse und Bauweise desselben, Laufstall, Tiefstall oder Stall mit festen Fütterungs- und Standanlagen;
c) Luft- und Lichtverhältnisse des Stalles, Ventilationseinrichtungen;
d) Fütterungseinrichtungen, Höhe und Art der Krippen, Höhe und Art der Raufen, Selbsttränke, Futtertenne, Futterbereitungs-Maschinen und Geräte;
e) Jauchengrube und Düngerstätte, Jauchenabfluss, Jauchenpumpe, Jauchen- und Düngerbehandlung;
f) Aussehen und Charakter des Viehes;
g) Fütterung und Pflege, Art der Futterzubereitung, Futterzeiten, Putzen, Streu;
h) Zweckmässigkeit der Zuchtrichtung, Art und Handhabung der Zucht;
i) Wert der Nachzucht, Wirkung und Haltung derselben, Fütterung;

k) Aufzucht des Jungviehs, Vorhandensein von Koppeln, Tummelplätzen, Ausläufen;
l) Gesamteindruck der Wirtschaft, Stärke der Viehhaltung, Stärke des Futterbaues.

Die Kommission drückt ihr Urteil über jeden Punkt durch die Zahlen 0, 1, 2 oder 3 aus, wobei 3 den besten Grad bedeutet. Punkt 1 kann mit 0—6 bewertet werden, sodass eine Wirtschaft im günstigsten Fall die Wertzahl 33 resp. 36 erhalten kann.

Die besonderen Verhältnisse, unter denen der Wirtschafter arbeitet, sind im Auge zu behalten. Das Ergebnis der Schau mit allen Angaben über Grösse und Charakter der Wirtschaft ist protokollarisch niederzulegen und der Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Prämien können in Geld oder in Preisgaben gewährt werden.

1900 sind in 3 Vereinen solche Prämiierungen abgehalten worden und hierfür an Beihilfen 914 Mk. gewährt.

2. Stierhaltungs-Genossenschaften.

Diese werden allenthalben empfohlen, wo wegen der mangelnden Beschaffenheit der weiblichen Tiere die Gründung von Stammzuchtgenossenschaften noch nicht am Platze ist. Die Landwirtschaftskammer hat Normalstatuten herausgegeben. Um ein unverzinsliches Staatsdarlehen zur Anschaffung eines Bullen zu erhalten, muss der im Bezirk bestehende landwirtschaftliche Verein einen diesbezüglichen Antrag an die Kammer richten. Die letztere stellt sich durch den üblichen Vertrag, nach welchem sämtliche Mitglieder solidarisch haften, sicher. Im übrigen sind die Bestimmungen denjenigen anderer Provinzen ähnlich. Wir heben nur die folgenden Punkte hervor.

Die Mitglieder müssen sich auf 3 Jahre verpflichten. Nach dieser Zeit kann ein Mitglied mit halbjähriger Kündigung am Schlusse des Geschäftsjahres ausscheiden, bleibt aber noch 2 Jahre nach seinem Ausscheiden haftbar. Die Beiträge werden nach Massgabe der angemeldeten weiblichen Tiere aufgebracht. Die gewährten Darlehen haben eine Höhe von 450 Mk. und bleiben solange unkündbar und unverzinslich stehen, als die Station mit einem geeigneten Bullen besetzt ist. Falls sich die Genossenschaft auflöst, muss das Darlehen zurückerstattet und etwa haftende Beträge nach dem Anteil der angemeldeten Kühe aufgebracht werden. Auch Gemeinden können sich die Staatsdarlehen in sinngemässer Weise nutzbar machen.

Die Stiere müssen rasserein und von einer Vertrauensperson der Landwirtschaftskammer für gut befunden sein. Ein bis 2 Jahre

alter Bulle darf im Jahre höchstens 100, ältere höchstens 120 Kühe decken. Die mit dem Stierhalter abzuschliessenden Verträge, die Verpflichtungen, die dieser übernehmen muss, sind ähnlich wie bei den früher besprochenen Provinzen. Die Entschädigung an den Stationshalter soll nicht unter 150 Mk. betragen. Das Reihumhalten der Stationsbullen ist nicht gestattet. Auf den Stationen ist zur Schonung der wertvollen Bullen ein Sprungstand einzurichten.

Die Landwirtschaftskammer hat eine besondere

Zuchtstierversicherungs-Genossenschaft

eingerichtet, bei welcher die Stationsbullen versichert sein müssen. Die Bullen werden taxiert — Maximalsumme 600 Mk. — und gegebenenfalls mit der vollen Summe entschädigt. Zu bezahlen ist für jeden Stier ein einmaliges Eintrittsgeld von 6 Mk. und eine jährliche Prämie von 2 % der Versicherungssumme. Sind die Mittel erschöpft, so werden Zuschläge nach dem Verhältnis der Versicherungssumme erhoben. Die Kammer stellt jedoch ein unverzinsliches Darlehen als Grundstock der Genossenschaft zur Verfügung.

Bemerkenswert ist noch, dass auch Stiere im Privatbesitz auf Antrag versichert werden können. Hierfür gelten dieselben Bestimmungen nur mit dem Unterschiede, dass die Prämien 2½ % betragen und die Versicherungssummen 700 Mk. nicht überschreiten dürfen.

Anfang 1902 waren 400 Stationsbullen in der Provinz vorhanden, die sich annähernd gleichmässig auf Höhen- und Niederungsvieh verteilten.

C. Züchter-Vereinigungen.

1. Stammzucht-Genossenschaften.

Diese werden dort empfohlen, wo ein gutes Material an weiblichen Tieren zur Verfügung steht, oder wo man dasselbe durch Einfuhr beschaffen will. Die Kammer hat auch für diesen Zweck Normalstatuten entworfen; diese sind von den jüngeren Genossenschaften angenommen, während sich bei den älteren einzelne abweichende Bestimmungen finden. Wir lassen die wesentlichsten Bestimmungen folgen:

Der Zweck der Stammzucht-Genossenschaft ist die Förderung der Zucht und die fachgemässe Haltung eines — bestimmt zu bezeichnenden — Viehschlages.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

a) Anschaffung und Haltung reinblütiger Zuchtstiere,
b) Einführung von weiblichen Tieren und die Ankörung der vorhandenen Stammzuchttiere,
c) Vermehrung der staatlich subventionierten Bullenstationen,

d) Führung von Zuchtregistern und Einrichtung eines Herdbuches,
e) zweckentsprechende Haltung und Verwendung der Stammzuchtkälber.

Die erforderlichen Beiträge werden nach Massgabe der angekörten weiblichen Tiere aufgebracht. Jedes Mitglied muss sich auf 3 Jahre verpflichten; später kann mit dem Schluss des Geschäftsjahres der Austritt erfolgen, doch haftet der Betreffende noch zwei weitere Jahre. Der Vorstand besteht aus drei Personen, ebenso die Körkommission, die mit den ersteren dem Gesamtvorstand angehört. Auf die sonstigen geschäftlichen Bestimmungen gehen wir nicht ein.

Besondere Anordnungen sind über die Haltung von Zuchtbullen getroffen, die — sofern staatliche Subventionen benutzt werden — den vorhin besprochenen Bedingungen der Stierhaltungs-Genossenschaften entsprechen.

Die angekörten weiblichen Tiere werden in das Stammregister eingetragen und dürfen nur von den Stammbullen gedeckt werden. Die letzteren dürfen zum Decken nicht eingetragener weiblicher Tiere erst dann verwendet werden, wenn weniger als 80 gekörte Kühe für einen Stammbullen vorhanden sind. Die Milch der angekörten Kühe soll zweimal gemessen und das Ergebnis in eine Liste eingetragen werden. Jede Kuh, die nicht eine bestimmte Milchmenge — z. B. St.-Gen. Fischbeck 3000 l — gibt, ist im Stammregister zu streichen.

Stammzuchtkälber müssen zur Zucht in den eigenen oder durch Vermittlung des Vorstandes in den Genossenschaftsherden verwendet werden. Erst wenn dies unmöglich ist, steht dem Besitzer völlig freie Verfügung über das betr. Kalb zu.

Die Körungen werden ein- bis zweimal jährlich vorgenommen. Die Kommission besteht, sofern es sich um eine zu einem Verband gehörige Genossenschaft handelt, aus dem zuständigen Zuchtinspektor und je einem Vertreter des Verbandes und der betr. Genossenschaft. Weibliche Tiere werden zuerst im Alter von 18 Monaten, nachdem sie gedeckt sind, gekört und zum zweiten Male endgültig im Alter von 4 Jahren. Bullen sind frühestens mit 12 Monaten — bei einzelnen Genossenschaften erst mit 18 Monaten — zu kören; die Körung der Bullen ist alljährlich zu wiederholen. Jedes angekörte Tier erhält eine Herdbuchnummer und ein entsprechendes Kennzeichen (Ohrzeichen oder Hornbrand).

Die Körkommission trägt die angekörten Tiere in ein Körprotokoll ein, das dem für das Herdbuch gültigen Formular entspricht. Bei der Körung sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

Rassenmerkmale,
Abstammung,
Körperformen,
Milchleistung.

Hierüber werden entsprechende Notizen in den Protokollen verzeichnet, dazu noch Bemerkungen über Haut, Hörner, Kopf, Beinstellung und Lebendgewicht nach dem 3. Kalben. An Körpermassen werden genommen: Wideristhöhe, Kreuzhöhe, Schwanzansatz, Rumpflänge, Brusttiefe, Brustbreite und Beckenbreite.

Nach dem Gesamtergebnis werden 2 Klassen von Tieren gebildet: I. sehr gut, II. befriedigend. Die reinblütigen Herdbuchtiere werden mit A bezeichnet, daneben können in einem Nebenregister die mit B bezeichneten weiblichen Körungstiere eingetragen werden. Die Nachzucht dieser Gruppe kann von der 3. Generation an als genügend reinblütig angesehen und, wenn sie sonst den Anforderungen entspricht, in das A-Register eingetragen werden.

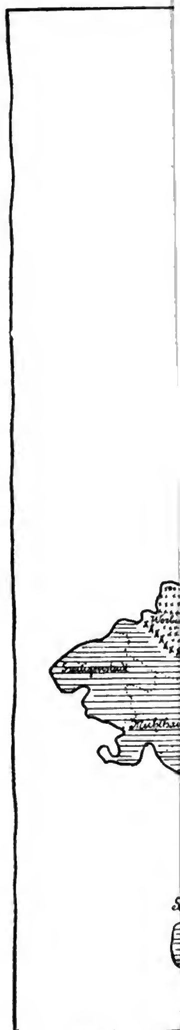
Entsprechend den Körprotokollen erfolgen die Eintragungen in das Herdbuch, welches in jeder Genossenschaft geführt und von dem Zuchtinspektor alljährlich revidiert wird. — Jeder Züchter führt ein Zuchtregister, das neben dem Sprungregister die Grundlage des Herdbuches bildet, und ein Kälberregister. In dem letzteren werden auf weiss gehaltenen Klischees die Herden eingetragen, ev. auch die Ohrmarke, um den Identitätsnachweis führen zu können.

2. Verbände von Zuchtgenossenschaften.

Die einzelnen Stammzucht-Genossenschaften mit gleicher Zuchtrichtung sind zu Verbänden zusammengeschlossen.

Zweck des Verbandes ist die einheitliche Förderung der Zucht und Haltung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandsgebietes entsprechenden Rindviehschlages. Der Vorstand wird gebildet aus dem Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins bezw. der beteiligten landwirtschaftlichen Vereine und den Vorständen der beteiligten Stammzucht-Genossenschaften. Über die Geschäftsführung sollen nur wenige Bemerkungen gemacht werden.

Der Verbandsvorstand führt auf Grund der ihm von den einzelnen Genossenschaften vorzulegenden Register das Herdbuch des Verbandsbezirkes. Weiter liegt ihm die Verteilung der gewährten Subventionen ob. Bei der Körung erhalten die angekörten Tiere auf der Kruppe den Verbandsbrand: S in einem Kreise, darüber die sächsische Rautenkrone. — Der Austritt einer Genossenschaft kann nur bei ihrer Auflösung erfolgen; im Verbandsbezirk sich neubildende Stammzucht-Genossenschaften sind verpflichtet, dem Verbande beizutreten.



Zuchtviehauktionen werden von den S. 131 unter 1 und 2 genannten beiden Verbänden abgehalten. Im Jahre 1902 wurden auf einer Auktion des Verbandes für die Züchtung des schwarzbunten Niederungsviehs in Stendal 40 Bullen zu einem Durchschnittspreise von 380 Mk. verkauft; im Jahre 1903 erzielten 60 Bullen durchschnittlich 410 Mk. An den Ausstellungen der D. L. G. haben sich die Genossenschaften wiederholt beteiligt.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Verhältnisse der Verbände und Zucht-Genossenschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1903.

Verband bezw. Zucht-Genossenschaft	Jahr der Gründung	Zahl der Mitglieder	Zahl der Herdbuchtiere
1. Verband für die Züchtung des schwarzbunten Niederungsviehs mit 15 Zucht-Genossenschaften, deren erste (Fischbeck) 1876 gegründet worden ist.	1899	350	2132
2. Verband für die Züchtung des Simmentaler Rindes mit 11 Genossenschaften, deren erste (Steigra) 1888 gegründet wurde.	1899	441	2434
3. Verband der Zucht-Genossenschaften des Harzrindviehs, umfasst die Genossenschaften in Hannover, Sachsen, Braunschweig und Anhalt; in der Provinz Sachsen gehören ihm 4 Zucht-Genossenschaften an.	1902	141	362
4. Zucht-Genossenschaft Bibra für Glan-Donnersberger	1881	17	137

Der Verband für schwarzbuntes Niederungsvieh hat die Tilgung der Tuberkulose nach dem Ostertag'schen Verfahren (S. 62) und die Bildung von Kontrollvereinen nach dänischem Muster in Aussicht genommen. Die Verwaltung des Verbandes der Zuchtgenossenschaften des Harzviehes ist der Landwirtschaftskammer für Hannover übertragen; wir werden ihn dort noch zu besprechen haben.

---

8. Provinz Schleswig-Holstein.

Rindviehzucht und Milchwirtschaft standen in Schleswig-Holstein schon in relativ hoher Blüte, als man in vielen anderen Teilen Deutschlands diesen Betriebszweigen noch eine sehr geringe Beachtung schenkte. Die natürlichen Verhältnisse drängten von selbst dazu. Sowohl der überaus fruchtbare Marschboden an der Westküste als auch der im ganzen gute Mittelboden an der Ostküste sind, unterstützt durch ein gleichmässiges, feuchtes Klima, sehr gras-

wüchsig. In dem mittleren Teile der Provinz, dem Mittelrücken, sind die Bodenverhältnisse — Sand, Heide, Moor — zwar nicht so günstig, aber die Nähe der See schafft doch für die Viehhaltung durchaus passende Verhältnisse. Auch der vorwiegend mittlere und kleine Besitz gab eine für die Viehzucht geeignete Grundlage ab. So finden wir eine ausgedehnte Weidewirtschaft, im Westen vielfach auf Dauerweiden, im Osten auf den Ackerweiden der Koppelwirtschaften.

Die Viehzucht nimmt dementsprechend in Schleswig-Holstein einen breiten Raum ein. Im Jahre 1900 waren 899 034 Stück



Abb. 7. Shorthornbulle aus Eiderstedt.

Rindvieh vorhanden, die landwirtschaftlich benutzte Fläche betrug 1 508 013 ha, sodass auf 100 ha 59,06 Stück Rindvieh kamen. Unter den preussischen Provinzen steht Schleswig-Holstein seiner Viehdichtigkeit nach an 4. und unter den deutschen Landesteilen an 14. Stelle. Bei einer Bevölkerung von 1 387 968 Seelen entfallen auf 100 Einwohner 64,8 Stück Vieh.

Nach den Erhebungen der D. L. G. gehörten im Jahre 1896 die damals vorhandenen 823 539 Stück Niederungsrinder folgenden Schlägen an:

Vollblut- bezw. Land-Shorthorn	185 296	Stück	oder	22,5 %
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	148 237	„	„	18,0 „

Rotbunter holsteinischer Geestschlag	131 766	Stück	oder	16,0	%
Angler	127 649	"	"	15,5	"
Niederungs-Landvieh	123 531	"	"	15,0	"
Holländer, schwarzbunt	53 531	"	"	6,5	"
Rotes schleswigsches Milchvieh	28 824	"	"	3,5	"
Unbestimmter Niederungsschlag	20 588	"	"	2,5	"
Ostfriesen, schwarzbunt	4 117	"	"	0,5	"

Die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben im Laufe der Zeit verschiedene Zuchtrichtungen herausgebildet. Wir wollen die vorhandenen Viehschläge kurz charakterisieren.



Abb. 8. Shorthornkuh aus Eiderstedt.

Im Westen der Provinz in der Landschaft Eiderstedt begann man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der Einführung von Shorthornstieren aus England, um den damals bedeutenden Export von Mastvieh den Ansprüchen des englischen Marktes entsprechend einrichten zu können. Da man viel gutes Zuchtmaterial einführte, wurde das Landvieh bald von den Shorthorns verdrängt. Von Eiderstedt aus verbreitete sich das Shorthornvieh dann später bis in die nördlichen und südlichen Marschen und in den Geestbezirken bis an die Grenze der Milchviehschläge [1]).

Man sucht die Mastfähigkeit zu heben und die Formen zu verbessern. In den schleswigschen Marschen finden sich Shorthorns

[1]) Breyholz, Jahrbuch der D. L. G. Band 12. 1897. Seite 127.

als Vollblut-Shorthorns — Abb. 7 und 8 — und Land-Shorthorns. Wir haben hier das grösste Zuchtgebiet dieses Schlages in Deutschland. Nach Werner[1]) gleicht die Körperform der Land-Shorthorns im allgemeinen derjenigen des Vollbluts. Nur ist das Vorderteil nicht unbeträchtlich schwächer entwickelt und das Mittelstück länger, auch fallen die Rippen etwas flacher ab. Die Tiere sind etwas milchergiebiger und nicht ganz so frühreif als die Vollblut-Shorthorns. Die Kühe wiegen etwa 600 kg.

In den holsteinischen Marschen dagegen hat man neben der Mastfähigkeit mehr Gewicht auf Milchergiebigkeit gelegt und deshalb



Abb. 9. Bulle des rotbunten Milchviehes der holsteinischen Marschen.

in neuerer Zeit das Shorthornblut mehr zurücktreten lassen.

In Dithmarschen, der Wilster- und Elbmarsch züchtet man das rotbunte holsteinische Marschvieh (Abb. 9 und 10), welches ausgezeichnet ist durch einen feinen Kopf, einen tiefen, gut gewölbten Brustkasten, einen fast geraden Rücken, breites, gut bemuskeltes, gerades Kreuz, mittellange, korrekt gestellte Gliedmassen mit kräftiger Muskulatur. Die Farbe ist rotbunt, das Flozmaul der Regel nach hell. Die mittlere Milchmenge beziffert sich etwa auf 2500 bis 3000 kg mit 3,3 % bis 3,4 % Fett. Gewicht der Kühe 600 kg.

[1]) Das deutsche Rind. Seite 233.

Die Züchter des Breitenburger Schlages (Abb. 11 und 12), wollen ein schweres, kräftiges Milchvieh mit guten Körperformen züchten. Man wünscht hier in erster Linie Milchergiebigkeit und daneben Mastfähigkeit. Die Tiere sind ebenfalls rotbunt, der Regel nach mit dunklem Pigment, je nach den Haltungsbedingungen schwerer oder leichter. Die Milchmenge kann im Mittel auf 3000 bis 3200 kg angenommen werden.

Das Angler Vieh (Abb. 13 und 14) wird in der kleinen schleswigschen Landschaft Angeln gezüchtet. Wohl wenige andere deutsche Viehschläge sind von der Beimischung fremden Blutes so

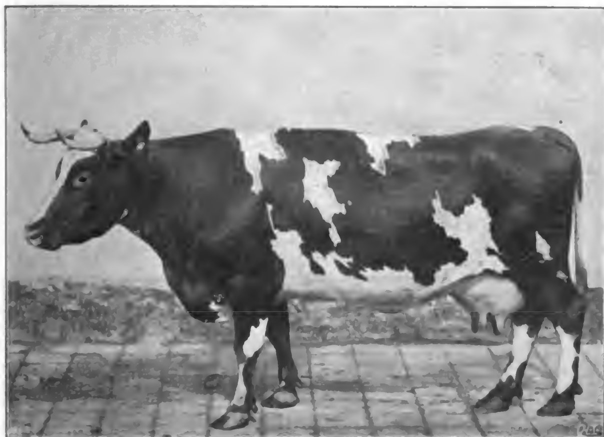


Abb. 10. Kuh des rotbunten holsteinischen Marschviehes.

frei geblieben wie die Angler. Wir haben es in ihnen mit einem uralten, durch fortgesetzte Reinzucht verbesserten Schlage zu tun. Die Angler sind einfarbig rot, klein gebaut, haben leichte Knochen und schwache Bemuskelung. Sie machen den Eindruck eines edlen, hochgezüchteten Milchviehes. Die Kühe sind 400 bis 425 kg schwer und liefern 2500 bis 2800 Liter Milch mit 3,2 bis 3,3 % Fett.

Im nördlichen Schleswig wird ein dem Angler ähnlicher, nur etwas schwererer und stärker bemuskelter Viehschlag, das rote nordschleswigsche Milchvieh gezüchtet und in dem Angeln benachbarten Schwansen sucht man seit einigen Jahren das ursprünglich dem Angler sehr ähnliche Rind durch rote Ostfriesen zu verbessern.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass man in einem Teile Mittel- und Ostholsteins mit eingeführten schwarzbunten Niederungsrindern — Holländer und Jeverländer — züchtet, die heute als schwarzbunte Holsteiner bezeichnet werden.

Im grössten Teile der Provinz sind diese Zuchtrichtungen territorial von einander geschieden und kann von einer einheitlichen Landesviehzucht gesprochen werden. Die Landwirtschaftskammer hat eine Einteilung der Zuchtbezirke aufgestellt und erkennt in jedem Bezirke entweder nur einen oder höchstens zwei Schläge an. Nur diesen darf aus öffentlichen Mitteln eine Förderung zuteil



Abb. 11. Breitenburger Bulle.

werden. Unsere Karte IV veranschaulicht diese Organisation der Rindviehzucht. Danach sind anerkannt und dürfen um Preise auf Schauen nur konkurrieren:

a) in den Kreisen Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Flensburg, Schleswig und Eckernförde Rinder, welche den Typus des roten schleswigschen Milchviehes deutlich erkennen lassen. (In Angeln dürfen nur reinblütige Angler konkurrieren.) Neben diesen können jedoch in den Kreisen Hadersleben, Apenrade und in den westlichen Teilen der Kreise Flensburg und Schleswig auch Shorthorns und Land-Shorthorns und im westlichen Teile des Kreises Eckernförde rotbunte Rinder konkurrieren.

b) in den Kreisen Tondern, Husum und Eiderstedt nur Vollblut-Shorthorns und Land-Shorthorns.

c) in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Rendsburg und Segeberg nur Rinder, die den Typus des rotbunten holsteiner Milchviehes deutlich erkennen lassen.

d) in den Kreisen Plön, Oldenburg, Kiel, Stormarn und Lauenburg Rinder, die den Typus des rotbunten holsteiner Milchviehes deutlich erkennen lassen, und schwarzbunte Rinder.



Abb. 12. Breitenburger Kuh.

A. Körung der Zuchtstiere.

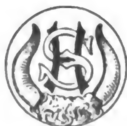
Unterm 7. April 1900 ist eine Polizeiverordnung erlassen worden, nach welcher vom 1. April 1901 ab in der Provinz Schleswig-Holstein ein Stier nur dann zum Decken fremder Kühe und Färsen (Starken) verwendet werden darf, wenn er angekört ist. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf Stiere, welche Gemeinden oder Stierhaltungs-Genossenschaften angehören. Ein im Miteigentum stehender ungekörter Stier darf nur von den Miteigentümern zum Decken der eigenen Kühe verwendet werden. Jeder Land- und jeder Stadtkreis bildet einen Körbezirk. Stadtkreise können eventuell mit einem benachbarten Landkreise zu einem Körbezirk vereinigt werden. Falls in einem Körbezirk mehrere von der Landwirtschaftskammer

anerkannte Zuchtrichtungen vorhanden sind, ist für jede derselben eine besondere Körkommission zu bestellen. Die Körkommission besteht aus drei Mitgliedern: einem von der Landwirtschaftskammer auf sechs Jahre gewählten Vorsitzenden und zwei weiteren vom Kreistage auf dieselbe Zeit gewählten Mitgliedern nebst zwei Ersatzmännern. Dem Tierzuchtinstruktor der Landwirtschaftskammer steht die Teilnahme an allen Körungen mit beratender Stimme zu. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied der Körkommission aus, Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung, die endgültig ist, wird mit Stimmenmehrheit getroffen und zwar durch freie Urteilsbildung;



Abb. 13. Angler Bulle.

Punktieren ist wünschenswert, auch Normalmasse können gefordert werden. Die Kommission hat die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtrichtungen zu berücksichtigen. Stiere, welche gegen Entgeld decken sollen, müssen ihr angehören. Der Besitzer des angekörten Stieres erhält einen Körschein. Die angekörten Stiere werden im rechten Ohr mit Deriaz-Marken aus „Tempestan“ versehen, die die Buchstaben S. H. zeigen. Diese sind auf der anderen Platte mit fortlaufender Nummer versehen. Stiere unter $^3/_4$ Jahren dürfen nicht angekört werden. Ob ein angekörter Stier auch in einem anderen Orte zum Decken zugelassen werden kann, ist dem



Ermessen des Vorsitzenden der Kommission anheimgestellt. Die Körung gilt für ein Jahr. Wird ein angekörter Stier bei der nächstjährigen Hauptkörung nicht wieder angekört, so kann derselbe mit Genehmigung des Vorsitzenden eventuell noch auf weitere sechs Wochen zum Decken zugelassen werden.

Die Hauptkörung findet regelmässig im Frühjahr und Herbst an bestimmten Orten statt. Auf Antrag der Stierbesitzer können auch ausserordentliche Körungen vorgenommen werden. Der Stierbesitzer muss nach einem durch die Landwirtschaftskammer festgestellten Formular eine Deckliste führen und diese am Schlusse



Abb. 14. Angler Kuh.

des Körjahrs dem Kommissionsvorsitzenden einreichen. Bei Stieren, die von Herdbuchtieren abstammen, sind Abstammungsnachweise im Körtermin vorzulegen. Die Körgebühren betragen für einen zum ersten Male angekörten Stier 3 Mk., für einen zurückgewiesenen 1 Mk., für jede weitere Vorführung 1 Mk., für ausserordentliche Körungen 20 Mk. pro Stier. Die Gebühren dienen zur Bestreitung der Reisekosten der Mitglieder der Körkommission. Etwaige Überschüsse werden im Interesse der Tierzucht zu Prämien verwendet, etwaige Mindereinnahmen durch die Landwirtschaftskammer gedeckt. Wer mehr als 8 Monate alte, nicht angekörte Stiere weiden lassen will, muss durch sichere Umwehrungen oder durch Tüdern oder Zusammenkoppeln mit anderem Vieh das Decken fremder Kühe

sicher verhindern. Umgehungen der Körordnung werden mit Geldstrafe von 5 bis 15 Mk. geahndet.

Nach dem Bericht der Landwirtschaftskammer wurden im Jahre 1902 im ganzen an Stieren

vorgeführt	angekört		zusammen	abgekört
	erstmalig	wiederholt		
9068	4021	2695	6716	2352
	= 44,34 %	29,72 %	74,06 %	25,94 %.

Die angekörten Tiere gehörten folgenden Schlägen an:

Rotbuntes holsteinisches Milchvieh der Marschen	983	Stück.
" " " " Geest	1011	"
Breitenburger	896	"
Rotes schleswigsches Milchvieh: Angler	730	"
" " " Nordschleswiger	504	"
Schwarzbunte Holsteiner	852	"
Shorthorns	1645	"
Andere Rassen und Kreuzungen (bes. Ostfriesen)	98	"

B. Die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer.

1. Die Abhaltung von Tierschauen.

Abgehalten werden folgende Schauen:

I. Kreis- bezw. Bezirkstierschauen.

II. Verbands- bezw. Unterverbandstierschauen.

III. Provinzialtierschauen.

IV. Jungviehschauen.

Ausserdem kann der Vorstand die Prämiierung ganzer Viehstapel auf Antrag für zulässig erklären und durch Gewährung von Beihilfen unterstützen. An Prämien stehen zur Verfügung Staatsgelder, Staatsehrenpreise, Tieralbums, Vereins- und Ehrenpreise von Privatpersonen, Medaillen und Anerkennungen. Über alle Auszeichnungen werden Diplome verliehen.

I. Kreis- bezw. Bezirkstierschauen.

Ihr Gebiet deckt sich mit dem Umfang der Kreis- bezw. Bezirksvereine. Die Schauen umfassen sämtliche Tiergattungen, sollen womöglich als Wanderschauen höchstens an 4 Orten des Kreises abgehalten werden und nicht zu häufig, in der Regel nach frühestens zwei Jahren sich im Kreise wiederholen. Träger der Schauen sind die Kreis- bezw. Bezirksvereine.

Nur die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtrichtungen können mit Preisen bedacht werden. Kreis- bezw. Bezirksvereine, welche eine Schau veranstalten wollen, haben die Gewährung von Staatspreisen bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres bei

der Landwirtschaftskammer zu beantragen. Die Verteilung der Staatsprämien für das Jahr wird seitens des Vorstandes der Landwirtschaftshammer von Fall zu Fall durch freie Bestimmung getroffen. Der Kreisverein hat ein Tierschau-Komitee zu ernennen, welchem es obliegt, den Katalog und die Schauordnung festzustellen, die geschäftlichen Anordnungen für die Tierschau zu treffen und die Durchführung der Schau zu übernehmen.

Der Katalog ist zu drucken. In ihm sind die Tiere nach Prämienklassen zu ordnen und alle wünschenswerten Bestimmungen aufzuführen. Die eingetragenen Herdbuchtiere sind besonders kenntlich zu machen. Auf dem Platz ist ein Musterungsring vorzusehen. Die Aufstellung hat nach Klassen zu erfolgen. Standgeld kann erhoben werden. Die prämiierten Tiere sind mit Preisschildern zu versehen und in der im Katalog vorgesehenen Reihenfolge vorzuführen. Empfänger von Staatsprämien müssen dafür sorgen, dass die Rinder in der Provinz zu Zuchtzwecken verwendet werden, andernfalls ist die Prämie zurückzuzahlen. Bei Bullen, die älter als 3 Jahre sind, werden die Prämien erst dann ausgezahlt, wenn nach Jahresfrist die Benutzung der Stiere zur Zucht nachgewiesen ist. Falls in den nächsten drei Jahren eine Provinzial-Verbands- oder Unterverbandsschau stattfindet, sind die prämiierten Tiere wieder auszustellen, wenn sie nicht inzwischen verkauft oder zuchtuntauglich geworden sind.

Die Klassen der Preisbewerbung und Zahl der Prämien werden von dem Tierschau-Komitee festgesetzt, wobei die Wünsche der Verbände bezw. Unterverbände möglichst zu berücksichtigen sind. Staatsprämien dürfen nur zuerkannt werden:

a) Für sprungfähige, über 1 Jahr alte Stiere,
b) für Kühe, die in den letzten 12 Monaten ein Kalb gebracht haben, und deren Nachzucht nachweislich aufgezogen wird,
c) für Starken (Färsen) unter 3 Jahren,
d) für Familien,
f) für Sammlungen, deren sämtliche Tiere einem Besitzer gehören müssen. Diese sind besonders zu beachten.

Wenn in dem Schaubezirke die Herdbuch-Führung von anerkannten Vereinen oder Verbänden in grösserem Umfange eingeführt ist, dürfen Staats- oder Vereinsprämien nur an eingetragene Tiere oder deren Nachzucht vergeben werden. Sammlungen müssen in diesem Falle zu 60% aus eingetragenen Tieren bestehen. Die Entscheidung über die Einführung dieser Bestimmung steht dem Vorstande der Landwirtschaftskammer zu. Dieser kann auf Antrag auch bestimmen, dass in dem Bezirke sämtliche angekörte Stiere bei Vermeidung einer Strafe von 20 Mk. auf der Schau ausgestellt werden müssen, sofern nicht ein triftiger Hinderungsgrund nach-

gewiesen wird. Staatspreise dürfen bei Einzeltieren nicht unter 50 Mk., bei Sammlungen nicht unter 100 Mk. betragen.

Jede Preisrichterkommission hat aus 3 Mitgliedern zu bestehen, von denen 2 vom Vorstande der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag der Verbände und Unterverbände bestimmt werden.

Die Preisrichter erhalten Kataloge, in denen die Namen der Aussteller nicht angegeben sind. Auf die weiteren Bestimmungen für die Preisrichter gehen wir nicht ein. Bemerkt sei nur noch, dass die Prämiierung nach freier Urteilsbildung erfolgt. Beurteilung nach Punkten ist zulässig und besonders wünschenswert, wo solche in der Körordnung festgesetzt ist. Die Preisrichter haben ein Prämiierungsprotokoll mit kurzer Begründung ihres Urteils abzufassen und zu unterschreiben. Die vom Vorstande der Landwirtschaftskammer ernannten Preisrichter haben ein Gesamturteil über die Schau und ihre Wahrnehmungen über den Stand der Zucht in einem allgemeinen Tierschaubericht spätestens vier Wochen nach der Schau dem Vorstande der Kammer vorzulegen. Diesem Berichte sind beizufügen etwaige Anträge auf Verleihung von Staatsehrenpreisen, die nur für hervorragende züchterische Leistung als Zuschlag für erste Preise und nur für selbstgezüchtete Tiere oder Sammlungen und Familien zu beantragen sind.

Nach dem Bericht der Landwirtschaftskammer sind 1902 elf Kreis- und Bezirksschauen abgehalten worden. Diese waren mit 2443 Stück Rindvieh beschickt, an welche im ganzen 26 870 Mk. an Geldpreisen verliehen wurden.

II. Verbands- bezw. Unterverbandsschauen.

Diese können für Pferde und Rindvieh getrennt abgehalten werden, jedoch sind nach Möglichkeit beide Tiergattungen gleichzeitig auszustellen. Träger der Schau ist der veranstaltende Verband oder Unterverband. Die Schauen sollen ein Bild über den Stand der Zucht im Schaugebiet und bei Wiederholung namentlich auch über die gemachten Fortschritte und die Wirkung der zur Förderung der Zucht angewandten Mittel geben. Ferner sollen sie zeigen, ob und in welchem Masse die aufgestellten Zuchtziele erreicht oder die aufgestellten Zuchtrichtungen innegehalten sind. Die Schauordnung wird in jedem Falle besonders festgestellt.

II. Provinzialtierschauen.

Diese sollen alle Tiergattungen umfassen. Sie haben den Zweck, ein Gesamtbild vom jeweiligen Stande der Viehzucht im Kammerbezirk zu liefern, den viehzüchterischen Bestrebungen Vorschub zu leisten und die auswärtigen Besucher im Interesse des Absatzes über die Zuchtziele zu orientieren. Träger der Provinzialschau ist

die Landwirtschaftskammer. Für die Provinzialtierschau des betreffenden Jahres werden sämtliche verfügbaren Staatsprämiengelder verwendet.

Die nächste Provinzialtierschau wird 1905 in Altona stattfinden.

IV. Jungviehschauen.

Diese sind als Kreisschauen für Bullen und Färsen im Bezirke eines Lokalvereins abzuhalten. Träger der Schau ist der betreffende Lokalverein. Die Landwirtschaftskammer gewährt Beihilfen zur Abhaltung dieser Schauen. Die Jungviehschau darf nicht den Charakter einer Lokaltierschau tragen und nicht in einem Jahre abgehalten werden, in welchem in demselben Kreise eine Kreis- bzw. Bezirksschau stattfindet.

Im übrigen gelten die für obige Ausstellungen gültigen Bestimmungen.

Im Jahre 1902 sind an Kreis- bzw. Bezirksvereine zur Abhaltung von Jungviehschauen Beihilfen von 160 bis 640 Mk., im ganzen 3000 Mk. gewährt worden.

2. Prämiierung ganzer Viehstapel.

Diese Stallschauen sollen ein Bild über die ganze züchterische Tätigkeit der betr. Landwirte geben. Während bei den Ausstellungen nur die äusseren Formen einzelner Tiere beurteilt werden können, ist es möglich, bei den Stallschauen auch die Leistung, Abstammung und Vererbung einzelner Tiere sowie die Aufzucht, Ernährung und Haltung der Beurteilung zugrunde zu legen. Diese Schauen sind vorläufig nur in kleinerem Umfange geplant, falls sie sich bewähren, sollen sie später grössere Ausdehnung erhalten. Gegenwärtig kann nur jährlich eine solche Konkurrenz abwechselnd in Schleswig und Holstein stattfinden Man will nach und nach durch die Stallschauen die besten Zuchten der Bezirke kennen lernen und hofft damit die Grundlage zu finden für eine event. spätere Bildung von Zuchtzentren, von denen später bei Dänemark die Rede sein wird.

Für 1904 ist eine solche Prämiierung ganzer Viehstapel in Angeln geplant. Die Ausführung liegt in den Händen der Vereinigung Angler Viehzüchter.

Zur Verfügung stehen an Prämien 800 Mk. Die Zahl der Prämien wird noch bestimmt. Der höchste Preis beträgt 250 Mk., der niedrigste 50 Mk. Konkurrieren können alle Mitglieder der Vereinigung Angler Viehzüchter, die mindestens vier Kühe besitzen, und deren angekörte Tiere im Herdbuch eingetragen sind. Die Bewerbung findet in zwei Klassen statt. In der einen konkurrieren Besitzer von 4—12 Kühen und in der anderen Besitzer von 13 und

mehr Kühen. Massgebend ist die Zahl der am 1. Juli 1904 vorhandenen Kühe. Die Beurteilung erfolgt nach folgender Punktierskala:

	Höchstzahl der Punkte
a) Ausgeglichenheit des ganzen Viehstandes	12
b) edler Typus (Form der einzelnen Tiere)	8
c) Milchergiebigkeit	20
d) Körpergewicht (Mastfähigkeit)	8
e) Widerstandsfähigkeit	15
f) eigene Aufzucht	9
g) Fütterungs- und Weideverhältnisse	5
h) Pflege und Haltung	8
i) Stalleinrichtungen	5
k) Probemelken und Melkregister	10
	Summa: 100 Punkte.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt nach der Zahl der erteilten Punkte. Viehstände, die nicht mindestens 50 Punkte erreichen, scheiden aus. Die Besichtigung durch die Prämiierungs-Kommission erfolgt während der Dauer der Konkurrenz — 1. Januar bis 31. Dezember 1904 — mindestens dreimal und zwar einmal im Winter, einmal im Frühjahr und einmal im Sommer.

3. Bewilligung von Staatsbeihilfen zum Ankauf von Zuchtstieren.

Diese unterscheiden sich nicht unwesentlich von den in den bisher besprochenen Provinzen gültigen Einrichtungen. Zum Ankauf von Zuchtstieren dürfen von 1903 ab Staatsbeihilfen nur an von der Landwirtschaftskammer anerkannte, im Vereinsregister eingetragene Viehzuchtvereine gegeben werden. Staatsbeihilfen werden bewilligt entweder:

1. (als zinsfreies Darlehen) zum Zwecke des Ankaufs von Zuchtstieren, die in das Eigentum des betr. Vereins übergehen, — Bullenstationen — oder
2. als Unterstützung beim Ankauf von Zuchtstieren, die durch Kauf oder Verlosung in das Eigentum einzelner Vereinsmitglieder übergehen.

Den Ankauf der Stiere hat in beiden Fällen der antragstellende Verein ausführen zu lassen. Die Staatsbeihilfe beträgt im ersten Falle höchstens 50 % vom Ankaufspreise des Stieres mit Ausnahme aller Nebenkosten, im zweiten Falle höchstens 50 % des beim Wiederverkauf des Stieres ungedeckt bleibenden Teiles des Ankaufspreises. Den Rest hat der betreffende Verein zu übernehmen.

Alle Zuchtstiere, für deren Ankauf eine Staatsbeihilfe bewilligt ist, müssen der von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zucht-

richtung des Bezirks, in dem sie decken sollen, entsprechen, von eingetragenen Tieren abstammen und in ein von der Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch eingetragen sein. Der Ankauf darf nur innerhalb des Gebietes des Verbandes erfolgen, dem der ankaufende Viehzuchtverein angeschlossen ist. Hiervon tritt eine Ausnahme ein für den Verband der Shorthornzüchter-Vereine und für den Verband der Viehzuchtvereine für die Zucht des schwarzbunten Viehs bei der Einführung von Stieren aus ausserhalb der Provinz belegenen Zuchtbezirken.

Die Gewährung von Staatsbeihilfen zum Ankauf von Zuchtstieren ist auf die Teile der Provinz beschränkt, in welchen entweder die Einführung von Stieren aus anderen Zuchtgebieten in- oder ausserhalb der Provinz zum Zwecke der Veredlung oder Konsolidierung des vorhandenen Viehschlages noch nicht entbehrt werden kann, oder der Ankauf von hochwertigen Stieren aus der eigenen Zucht des Vereinsbezirks sich als notwendig erweist, um das beste männliche Zuchtmaterial dem Vereine zu erhalten. Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn es sich nur um die Erhaltung bereits benutzter Stiere handelt. Anträge auf Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Stieren dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Viehzuchtverein mindestens 15 Mitglieder angehören, oder wenn die Mitglieder mindestens über einen Viehstand von 500 Stück verfügen.

Mit dem Stationshalter muss ein Vertrag abgeschlossen werden, der die üblichen, öfter erwähnten Bestimmungen enthält. Bemerkenswert ist nur, dass die Stationsstiere bloss mit 8 Pfund Hafer, eventuell 2 Pfund Ölkuchen und Heu gefüttert werden dürfen, und dass sie regelmässige Bewegung erhalten müssen. Ausser zur Führung der Sprungregister ist der Stierhalter auch zur Ausstellung von Deckscheinen verpflichtet. Er erhält eine feste Entschädigung und muss den Bullen versichern. Die Prämie wird vom Vereine erstattet. Bis zum Schluss des Kalenderjahres muss der Landwirtschaftskammer an der Hand eines Fragebogens ein Bericht über den Stand der Station eingereicht werden.

Die Staatsbeihilfen müssen seitens des Viehzuchtvereins ihrem ganzen Betrage nach zurückvergütet werden, wenn die Station eingeht, wenn beim Abgange eines Stieres nicht binnen 3 Monaten ein gleichwertiger Stier eingestellt wird, und wenn der Verein oder der Stierhalter nicht seinen vertragsmässigen Verpflichtungen nachkommt. Sollte ein Stier beim Verkauf mehr einbringen, als er gekostet hat, so müssen 50 % des Mehrerlöses, höchstens aber der zum Ankauf gewährte Betrag an die Landwirtschaftskammer zurückgezahlt werden.

Stiere, die nach dem Ankauf seitens des Vereins in den Besitz von Einzelzüchtern übergehen sollen, dürfen nur an Vereinsmitglieder abgegeben werden. Die Käufer haben sich zu verpflichten, den Stier neben den eigenen auch fremde Kühe decken zu lassen, ihn mindestens 3 Jahre zum Decken zu verwenden und, falls er in dieser Zeit zuchtuntauglich werden sollte, durch einen gleichwertigen zu ersetzen. Die Deckgelder dürfen nicht niedriger sein als bei Stationsbullen. Tiere von Nichtmitgliedern dürfen nur gedeckt werden, wenn der Bulle von den Mitgliedern nicht genügend in Anspruch gonommen wird. Im übrigen gelten ähnliche Bestimmungen wie bei den Stationsbullen.

Beim Ankauf von Stieren im eigenen Vereinsgebiete kann eine Beihilfe auch zum Ankauf junger, noch nicht deckfähiger Stiere gegeben werden unter der Voraussetzung, dass die Stiere einen höheren Zuchtwert haben und zur Konsolidierung des Viehschlages im Vereinsgebiet nach dem Urteil der amtlichen Körkommission geeignet sind.

Damit die Beihilfen nicht zu niedrig bemessen werden, kann nach einem bestimmten Turnus nur ein Teil der Provinz in jedem Jahre berücksichtigt werden. Dieselben Bezirke können sich jedes dritte Jahr von neuem um Beihilfen bewerben.

Nach dem Jahresbericht der Landwirtschaftskammer sind im Jahre 1902 an 21 Viehzüchtervereine Beihilfen zum Ankauf von Zuchtstieren im Betrage von 150 bis 1800 Mk., im ganzen 7450 Mk., gewährt worden, im Jahre 1900 stellte sich die Summe auf 6550 Mk.

4. Gewährung von Staatsbeihilfen zur längeren Haltung von Zuchtstieren.

Diese haben den Zweck, den Bezirken, in denen die Gefahr vorliegt, dass die besten Stiere in einem die Zucht gefährdenden Umfange ausgeführt werden, möglichst viele der besten Vatertiere zu erhalten. In Frage kommen dabei die Vereinigung Angler Viehzüchter, der Verein Breitenburger Viehzüchter und der Unterverband für das rotbunte Milchvieh der holsteinischen Marschen. Anträge sind bis zum 1. Februar an den zuständigen Unterverband zu richten und von diesem an die Landwirtschaftskammer weiter zu geben.

Beihilfen dürfen nur gewährt werden für von Herdbuchtieren abstammende, in das Vereinsstammregister eingetragene Stiere, welche sich entweder im Besitz des Viehzuchtvereins oder im Privatbesitz von Vereinsmitgliedern befinden. Der Verein hat sich zu verpflichten, 50 % der gewährten Beihilfe aus eigenen Mitteln zu dem Zweck bereitzustellen.

Den Anträgen auf Bewilligung von Erhaltungsprämien ist ein Plan beizufügen, aus welchem zu ersehen ist, dass die beantragten Mittel in zweckentsprechender Weise verwendet werden sollen. Insbesondere ist darzulegen:

a) wie hoch die Beihilfen für die einzelnen Tiere bemessen sind;
b) in welcher Weise auf die längere Haltung der Tiere hingewirkt werden soll;
c) welche Vereinsorgane die Verteilung vorzunehmen haben.

Die Landwirtschaftskammer ist zur Revision an Ort und Stelle berechtigt. Die Beihilfen werden ausgezahlt, wenn der Verein seine Verpflichtungen genau erfüllt, und wenn durch Deckregister der Nachweis erbracht ist, dass der Stier im Jahre mindestens 30 Kühe oder Färsen gedeckt hat. Nach dem Jahresbericht der Landwirtschaftskammer sind im Jahre 1902 für diese Zwecke an Beihilfen 7455 Mk. verwendet worden.

5. Kontrollvereine.

In neuester Zeit hat die Landwirtschaftskammer auch das später zu besprechende System der dänischen Kontrollvereine für die schleswig-holsteinische Viehzucht nutzbar gemacht und damit einen bedeutenden Schritt vorwärts getan. Bei Einrichtung derselben hat das dänische Vorbild zwar als Muster gedient, aber es sind doch mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse Schleswig-Holsteins einige Veränderungen vorgenommen worden. Für die Durchführung und Beaufsichtigung der Vereine hat die Landwirtschaftskammer einen eigenen Beamten angestellt. Bei der Wichtigkeit der Sache lassen wir die von der Landwirtschaftskammer entworfenen Normalsatzungen wörtlich folgen:

§ 1. Der Zweck des Vereins ist, zuverlässige Aufklärung über die Leistung jeder einzelnen Kuh nach Menge und Fettgehalt ihrer Milch unter Berücksichtigung ihrer Futterverwertung zu gewinnen.

§ 2. Der Verein wird auf mindestens zwei Jahre gegründet; vor dieser Zeit kann kein Mitglied aus dem Vereine austreten, ausgenommen bei Verzug oder Todesfall.

§ 3. Die Mitgliederzahl darf nur so gross sein, dass der Kontrollbeamte imstande ist, seine Obliegenheiten ordnungsmässig zu erledigen.

§ 4. Die Mitglieder verpflichten sich, alle 14 Tage einmal die Gemelke jeder angemeldeten milchenden Kuh feststellen zu lassen.

§ 5. Als Beitrag zu den Vereinskosten zahlt jedes Mitglied jährlich . . . . Mk. für jede angemeldete Kuh ohne Rücksicht auf den Wechsel im Viehbestande.

§ 6. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung. Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstande wahrgenommen, welcher aus .... Mitgliedern besteht und für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt wird. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer und Kassierer ist. Die Jahresrechnung ist spätestens 14 Tage nach Schluss des Rechnungsjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 7. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die ordentliche Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer. Nach der Prüfung ist die Jahresrechnung, und zwar 14 Tage nach Empfang, an den Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 8. Das erste Rechnungsjahr läuft am 31. Oktober ab. In Zukunft läuft das Rechnungsjahr vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 9. Die Anstellung und Entlassung des Kontrollbeamten liegt dem Vorstande ob.

§ 10. Die Mitglieder haben sich nach der vom Vorstande hergestellten Dienstanweisung des Kontrollbeamten zu richten und ihm bei seiner Tätigkeit die nötige Unterstützung zu gewähren. Ferner sind sie verpflichtet, während der Tage, an welchen er bei ihnen arbeitet, für freie Station zu sorgen und bei der Weiterbeförderung der Apparate behilflich zu sein, sodass er zur rechten Zeit auf dem nächsten Arbeitsplatze sein kann.

§ 11 enthält Bestimmungen über die Generalversammlung, die Ende Dezember stattfindet. Bemerkt sei hier nur, dass jedes Mitglied für je angefangene 10 Kühe eine Stimme hat.

§ 12 und 13 enthalten Bestimmungen über die Auflösung des Vereins, die nach zweijährigem Bestehen unter gewissen Voraussetzungen beschlossen werden kann.

Die Landwirtschaftskammer trifft mit den Kontrollvereinen ein besonderes Abkommen. Sie hat eine Zentralstelle für die Kontrollvereine eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle derselben zu unterstützen und für ihre weitere Ausbildung Sorge zu tragen. Insbesondere geschieht dies durch:

1. Ausbildung von Kontrollbeamten sowie den Nachweis von vakanten Stellen;
2. kostenlose Untersuchung der Milch auf Fettgehalt durch die milchwirtschaftliche Versuchsstation in Kiel;
3. Ausübung einer Kontrolle über die Arbeiten der Kontrollbeamten in den einzelnen Vereinen;
4. Verarbeiten der von den Kontrollvereinen einzureichenden Resultate der Leistungsprüfungen.

Die Ausbildung der Kontrollbeamten wird in einem besonders eingerichteten Kursus bewirkt. Personen, welche an

diesem Kursus teilnehmen wollen, haben ein Gesuch an die Landwirtschaftskammer einzureichen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt, gesund und kräftig sein, sowie sich über gute Schulbildung, guten Leumund und genügende praktische Befähigung ausweisen. Bevorzugt werden solche, welche eine landwirtschaftliche oder Molkereilehranstalt besucht haben.

Der Kursus hat vorläufig eine Dauer von 2 Monaten. Im ersten Monat wird an der milchwirtschaftlichen Untersuchungs- und Lehranstalt in Kiel theoretischer Unterricht über Fütterungslehre, Milchwirtschaft inkl. Bakteriologie, in Milchuntersuchungen und Buchführung erteilt. Daneben wird das Melken gelehrt. Der zweite Monat wird zur praktischen Unterweisung in einem Kontrollverein benutzt. Am Schluss erhalten die Schüler ein Zeugnis. Für die Ausbildung haben Einheimische 15 Mk., Auswärtige 30 Mk. Honorar zu zahlen und ausserdem für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen. Denjenigen Schülern, die sich verpflichten, zwei Jahre als Kontrollassistenten in Schleswig-Holstein tätig zu sein, wird eine Beihilfe von 60 Mk. und ausserdem Erlass des Honorars gewährt. Nach erfolgter Anstellung erhält der Beamte seitens des betr. Kontrollvereins freie Station und ein Gehalt in Höhe von 350 bis 400 Mk. Über diese Bestimmungen schliesst die Landwirtschaftskammer mit dem Kontrollbeamten einen besonderen Vertrag.

Für die Kontrollbeamten ist eine Dienstanweisung aufgestellt. Nach dieser hat der Beamte nach Anweisung des Vorstandes des Kontrollvereins zu übernehmen:

1. Die Feststellung und Berechnung der Futterrationen;
2. die Überwachung des Melkens an den Kontrolltagen;
3. die Probewägung und Probenahme der Milch;
4. die ordnungsmässige Einsendung der Milchproben an die milchwirtschaftliche Versuchsstation in Kiel;
5. die gewissenhafte Führung sämtlicher Rechnungen und Bücher der Kontrollvereine.

Ferner hat der Kontrollbeamte auf Wunsch der Besitzer dem Melkpersonal die Hegelundsche Melkmethode zu erklären.

Dem dänischen Verfahren gegenüber ist neu, dass die Milchuntersuchung in einer Zentrale zu Kiel vorgenommen wird. Dagegen haben die schleswig-holsteinischen Vereine die dänische Rechnung nach Futtereinheiten, die sehr angreifbar ist, übernommen. Allerdings rechnet man in Schleswig-Holstein nicht wie in Dänemark nach Pfund, sondern nach Kilo.

Ende 1903 bestanden in Schleswig-Holstein 14 Kontrollvereine. Über 4 derselben waren nähere Angaben nicht zu erhalten. Die anderen 10 Vereine hatten einen Bestand von 3910 kontrollierten Kühen, die 194 Besitzern gehörten. Seitens der Landwirtschafts-

kammer ist in Aussicht genommen, jedem Verein eine einmalige Beihilfe zu den Einrichtungskosten zu gewähren.

6. Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Seit dem Jahre 1903 hat die Landwirtschaftskammer die Bekämpfung der Tuberkulose nach dem zuerst von der ostpreussischen Herdbuch-Gesellschaft angewendeten Ostertag'schen Verfahren in ihren Arbeitsplan aufgenommen. Es handelt sich dabei, wie früher (S. 62) bemerkt wurde, um die Ausmerzung der mit ansteckungsfähiger (offener) Tuberkulose behafteten Tiere und um die tuberkulosefreie Aufzucht der Kälber. Die Kammer hat Vertrauenstierärzte angestellt, welche jährlich mindestens einmal die Bestände untersuchen. Ausserdem ist in Kiel ein bakteriologisches Institut eingerichtet. Bezüglich der Durchführung des Verfahrens verweisen wir auf unsere früheren Ausführungen (S. 62).

Für die Untersuchung durch die Vertrauenstierärzte einschliesslich der nach deren Urteil etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchung ist an die Landwirtschaftskammer zu zahlen: 1. eine Grundgebühr von 5 Mk. bei Viehbeständen bis zu 25 Stück, 10 Mk. bei grösseren Beständen; 2. eine Jahresgebühr bei Beständen bis 50 Stück von 50 Pfg., bei grösseren Beständen für die ersten 50 Tiere je 50 Pfg., für alle weiteren Tiere 25 Pfg. pro Haupt. Für über 6 Monate alte Zuchtbullen beträgt die Gebühr 2 Mk. pro Stück. Der Mindestbetrag der Gebühren für eine Herde beträgt 10 Mk.

Das bakteriologische Institut hat weiter die Aufgabe bei der Bekämpfung der Kälberruhr und anderer seuchenhafter Krankheiten neugeborener Kälber mitzuwirken. Das seuchenhafte Kälbersterben wird durch allgemeine hygienische Massregeln bekämpft, besonders werden Versuche angestellt, um der häufig auftretenden Kälberruhr durch Schutzimpfung mit Serum entgegenzutreten. Auch andere praktisch wichtige Viehseuchen sollen bei den Arbeiten des Instituts berücksichtigt werden.

C. Züchtervereinigungen.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Schon in den 70er Jahren machte sich in den einzelnen Teilen der Provinz das Bedürfnis znr Bildung von Viehzuchtvereinen geltend. Man hatte richtig erkannt, dass namentlich dann, wenn es sich um die Erweiterung des Absatzgebietes für Zuchtvieh handelt, nicht die züchterischen Erfolge Einzelner, sondern die Leistungen der Gesamtheit, die gemeinsam demselben Ziele zustrebt, von ausschlaggebender Bedeutung sind. [1])

---

[1]) Breyholz, Landwirtsch. Wochenblatt für Schleswig-Holstein 1897, No. 36, S. 507.

In Angeln begann 1875 die Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der Viehzucht; in den folgenden Jahren schlossen sich die Züchter in den einzelnen Teilen Holsteins (Wilstermarsch, Breitenburg und Mittel-Holstein) zusammen. Weitere Anregung gab die internationale Tierausstellung in Hamburg 1883. In den 80er Jahren entstand dann eine ganze Reihe von Viehzuchtvereinen. Diesen lokalen Vereinen fehlte aber noch die Fühlung miteinander, und grosse einheitliche Ziele konnten sie nicht erreichen, namentlich konnten sie eine geschlossene Landeszucht nicht schaffen.

Zwar bildete sich 1885 ein Verband schleswig-holsteinischer Viehzuchtvereine, der aber eine wesentliche Tätigkeit nicht entfaltet hat und bald wieder eingegangen ist. Es kamen hier wohl zu viele verschiedene Interessen, die sich nur schwer vereinigen liessen, in Frage. Es kommt darauf an, in möglichst grossen Landesteilen das gleiche Streben zu vereinigen und alle Kräfte auf dasselbe Ziel zu konzentrieren. Das ist erst durch die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer im Jahre 1898 erreicht worden, indem die einzelnen Viehzuchtvereine mit gleicher Zuchtrichtung zu Verbänden resp. Unterverbänden zusammengefasst wurden. So ist der Rahmen geschaffen, in dem die heute schon auf hoher Stufe stehende schleswig-holsteinische Viehzucht bei zielbewusstem Vorgehen der Züchter und ihrer Vertretungen weiterer Blüte entgegengeführt werden kann.

Die heute in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Züchter-Vereinigungen und ihre Organisation werden durch folgende Zusammenstellung veranschaulicht:

Verband bezw. Unterverband	Zuchtziel	Zahl der angeschloss. Vereine	Verbands- bezw. Unterverbandsmarke	Eingetragene Tiere am 1. I. 03		
				Bullen	Kühe	Färsen
I. Verband der Viehzuchtvereine für die Zucht des schweren rotbunten holstein. Milchviehs. Hohenwestedt.						
1. Unterverband für die Viehschläge d. holsteinisch. Marschen. Glückstadt.	Hohe Milchergiebigkeit in Verbindung mit schönen Körperformen und entsprechender Mastfähigkeit.	5		600	4358	296
2. Unterverband für den Breitenburger Viehschlag. Lohbarbeck bei Kellinghusen.	Hohe Milchergiebigkeit, verbunden mit möglichster Körperschönheit.	20		473	5223	585

Verband bezw. Unterverband	Zuchtziel	Zahl der angeschloss. Vereine	Verbands- bezw. Unterverbandsmarke	Eingetragene Tiere am 1. I. 03		
				Bullen	Kühe	Färsen
3. Unterverband für die rotbunten Milchviehschläge der holsteinischen Geest. Hohenwestedt.	Hohe Milchergiebigkeit, verbunden mit möglichster Körperschönheit.	10	G	209	2652	—
II. Verband der Viehzuchtvereine für die Zucht des roten schleswigschen Milchviehs. Karlsdamm.						
1. Unterverb. Vereinigung Angler Viehzüchter. Karlsdamm b. Ulsby.	Hervorrag., gesundes Milchvieh mit guten Formen. Milchergiebigkeit steht an allererster Stelle.	29	A	174	4527	—
2. Unterverb. Züchtervereinigung für die Zucht des schweren, roten nordschleswigsch. Milchviehs. Hadersleben	Rotes Milchvieh mit schwerem Körper, welches widerstandsfähig und milchergiebig ist.	8[1])	N	122	1784	—
III. Verband der schleswigschen Shorthornzuchtvereine. Damm vor Husum.	Neben schöner Körperform entsprechende Schwere und Mastfähigkeit, verbunden mit hoher Milchergiebigkeit.	23	V S [2]) L S [3])	488	4878	53
IV. Verband der Viehzuchtvereine für die Zucht des schwarzbunten Viehs. Kl. Harrie.	Schwarzbuntes Niederungsvieh mit hoher Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit.	10	S	182	2923	3

Demnach sind die einzelnen Rindviehzuchtvereine zu Verbänden resp. Unterverbänden zusammengefasst.

Das **Herdbuchwesen** ist im Jahre 1901 neu geregelt worden. Die Landwirtschaftskammer ernennt für jeden der 7 Verbände resp. Unterverbände (wir werden in Zukunft der Einfachheit halber nur

---

[1]) Mit Einschluss der Zuchtgenossenschaft **Schwansen**, welche einheimisches Landvieh mit **roten Ostfriesen** kreuzt.

[2]) Vollblut-Shorthorn. [3]) Land-Shorthorn.

von Verbänden reden) einen besonderen Herdbuchführer, der dem Verbande, unter dessen Aufsicht er arbeitet, überwiesen wird. Die Herdbuchführer sind für die einwandfreie Registrierung verantwortlich, sie sollen mit der Viehzucht vertraut und soweit möglich an den amtlichen Körungen und den Körungen der Viehzuchtvereine als Protokollführer teilnehmen. Über die Anstellung der Herdbuchführer hat die Kammer mit den Verbänden eine Vereinbarung getroffen und besondere Dienstanweisungen erlassen. Die Verbände besolden die Herdbuchführer — die Kammer gibt eine Subvention von je 900 Mk. — sie sind demnach nicht als etatsmässige Beamte der Landwirtschaftskammer anzusehen. Die Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Herdbuchführer müssen sachverständig, im Besitz einer deutlichen Handschrift, zuverlässig sein und soviel Einnahme haben, dass sie nicht ausschliesslich auf das ausgeworfene Gehalt angewiesen sind. Der Vorsitzende des Verbandes ist der direkte Vorgesetzte des Herdbuchführers. Er hat seine Tätigkeit zu überwachen und alljährlich einen Tätigkeitsbericht an die Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, die Herdbuchführung zu revidieren.

Bei den Zuchtvereinskörungen werden die Tiere mit Messingohrmarken, System Deriaz, gekennzeichnet. Diese unterscheiden sich schon durch die Farbe von den bei der obligatorischen Stierkörung benutzten Tempestan-Marken. Die letzteren sind auf der einen Platte mit **SH** und auf der anderen Seite mit fortlaufender Nummer versehen (S. 138). Die Marken der Viehzuchtvereine zeigen für die einzelnen Verbände bestimmte Buchstaben, wie es die Tabelle (S. 151/52) veranschaulicht. Auf der anderen Platte sind die Marken für das Gebiet des ganzen Verbandes mit fortlaufenden Zahlen versehen. Während alle Nummern der Stierkörungsmarken durch die ganze Provinz fortlaufen, ist das bei den Züchtervereinsmarken nur für das Gebiet des Verbandes der Fall. Dadurch hat jedes Tier desselben Schlages eine besondere Nummer mit dem zugehörigen Buchstaben. Eine Verwechslung ist ausgeschlossen. Diese Marken werden in das rechte Ohr eingesetzt. Zur Zeichnung der Kälber werden möglichst bald nach der Geburt in das linke Ohr Marken mit denselben Buchstaben und fortlaufender Nummer eingesetzt. Sie dienen solange zum Nachweis der Abstammung, bis das Tier gekört wird und dann noch die grössere Körmarke in das rechte Ohr dazu erhält.

Die Landwirtschaftskammer gewährt insofern eine Unterstützung, als sie für eine Garnitur Zangen und die zur ersten Körung erforderlichen Marken eine Erstattung von 50 % der Kosten übernimmt.

2. Rindviehzuchtvereine.

Für die Rindviehzuchtvereine hat die Landwirtschaftskammer eine Normalsatzung und Geschäftsordnung entworfen. Die Normalsatzungen enthalten lediglich formelle Bestimmungen über die Errichtung, Mitgliedschaft, Vertretung und Geschäftsführung, Vorstand, Mitglieder, Versammlungen, Geschäftsbetrieb, Rechnungswesen, Auflösung und Liquidation. Sie sind so abgefasst, dass die Rindviehzuchtvereine als „eingetragene Vereine" in das Vereinsregister eingetragen werden können.

Die Geschäftsordnung enthält die sachlichen Bestimmungen über die Tätigkeit der Vereine, die so gehalten sind, dass die Vereine von der D. L. G. als dauernde Züchter-Vereinigungen anerkannt werden können.

Wir lassen die wesentlichsten Bestimmungen folgen:

Das Zuchtziel ist zu bezeichnen. Mittel zur Erreichung des Zuchtzieles sind:

a) Körung und Revision der männlichen und weiblichen Tiere;
b) Stammregister-Führung;
c) Errichtung von Bullenstationen;
d) etwaige Beschaffung reinblütigen Zuchtmaterials;
e) Kennzeichnung der angekörten Tiere und deren Nachkommen kurz nach der Geburt;
f) tunlichste Kontrolle der Zuchtleistungen und
g) sonstige Ausnutzung aller zur Förderung der Rindviehzucht vorhandenen Einrichtungen.

Das körfähige Alter beginnt bei Stieren mit 10, bei weiblichen Tieren mit 18 Monaten. Es dürfen nur solche Tiere angekört werden, welche dem in der Körordnnng des Verbandes festgelegten Typus entsprechen. Die Zeichnung erfolgt nach den besprochenen Bestimmungen.

Die Körkommission besteht aus 3 Mitgliedern, zwei werden vom Verein gewählt, das dritte wird vom Verbande ernannt und führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden nach freier Urteilsbildung gefasst. Die Einführung eines Punktiersystems ist zulässig. Bei den Körungen finden Revisionen der früher angekörten Stiere und der Zuchtbücher statt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. sein Vieh, soweit es zu Zuchtzwecken benutzt werden soll, nach Anordnung der Körkommission zur Körung vorzuführen;

2. nur vom Vereine angekörte Stiere zum Decken zu halten und zu benutzen;
3. die ihm eingehändigten Zuchtbücher sorgfältig nach Anleitung der eingerichteten Spalten zu führen;
4. jeden Ab- und Zugang eines ihm gehörigen angekörten Stückes Vieh dem Stammregisterführer spätestens innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, ebenso den Zeitpunkt der Paarung und der Geburt der Kälber;
5. ein Amt im Verein anzunehmen;
6. vom Verein oder obligatorisch abgekörte Stiere zur Zucht nicht weiter zu benutzen;
7. Beiträge zu zahlen.

Die Statuten setzen bestimmte Jahresbeiträge und Körgebühren fest. Zuwiderhandlungen gegen Satzungen und Geschäftsordnung ziehen Strafen von 1—10 Mk. nach sich.

Der Verein stellt gegen Bezahlung einen Stammregisterführer an, der die Stammregister führt und namentlich die Eintragung der Paarung und der Geburten in die Zuchtbücher kontrollieren und die Kennzeichnung der Kälber bewirken soll. Er ist hinsichtlich seiner Geschäftsführung dem Herdbuchführer untergeordnet. Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, die Stammbuchführung zu kontrollieren. Der Vorsitzende des Vereins muss Mitglied der D. L. G. werden, und die letztere hat das Recht die Zuchtvereinigung revidieren zu lassen.

3. Verbände resp. Unterverbände.

Wir können hier nicht die Satzungen sämtlicher Verbände und Unterverbände besprechen. Als Beispiel führen wir an die wesentlichsten Punkte der Satzungen des

Unterverbandes „Vereinigung Angler Viehzüchter“.

Der Unterverband umfasst den Bezirk der Vereinigung Angler Viehzüchter in den Kreisen Flensburg und Schleswig (Angeln). Die Zuchtrichtung wird durch die von der Vereinigung aufgestellten Grundsätze und die Bestimmungen der Körordnung des Unterverbandes bestimmt.

Zweck des Unterverbandes ist „die Erhaltung und Veredlung der einheimischen Angler Vollblutrasse in der Landschaft Angeln mit Ausschluss von allen fremden neuen Einmischungen, sowie die Erweiterung des Absatzgebiets.“

Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) Durch Körung von Zuchttieren und Führung von Stammregistern des für die Provinz Schleswig-Holstein von der Landwirtschaftskammer anerkannten Herdbuches,

b) durch Erhaltung der besten Zuchttiere im Zuchtgebiet,
c) durch Veranstaltung von Unterverbandsschauen und Beschickung grösserer Ausstellungen,
d) durch Ausnutzung aller zur Förderung der Viehzucht vorhandenen oder noch entstehenden Einrichtungen,[1])
e) durch Veröffentlichungen in der Presse zum Nutzen der Züchter.

Der Eintritt ist jedem von der Landwirtschaftskammer anerkannten Rindviehzuchtverein[2]) in Angeln, der die Zuchtziele des Unterverbandes verfolgt und sich dessen Satzungen unterwirft, freigestellt.

Organe des Unterverbandes sind der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die angeschlossenen Vereine haben auf je 10 Mitglieder eine, höchstens aber fünf Stimmen. Das Stimmrecht des ganzen Vereins wird durch einen Bevollmächtigten, in der Regel den Vorsitzenden des Vereins ausgeübt. Zur Aufbringung der Kosten hat jeder Verein einen Beitrag zu zahlen.

Die Körordnung schreibt die Körung der Stiere nach einer besonderen Punktierskala vor. Bei Kühen entfallen im Maximum auf Milchergiebigkeit 50, Körperschönheit 30 und Mastfähigkeit 20 Punkte.

Der Unterverband schliesst sich durch Vermittlung des Verbandes der Viehzuchtvereine für die Zucht des roten schleswigschen Milchviehs der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein an. Die letztere verkehrt nur durch Vermittlung des Verbands mit dem Unterverband.

Ähnlich wie der eben genannte Verband sind, wie unsere Übersicht (S. 151/52) ergibt, in Holstein 3 Unterverbände zu einem Verbande vereinigt. Die Verbände werden repräsentiert durch die Vertreter der Unterverbände, und in den letzteren liegt der Schwerpunkt der züchterischen Bestrebungen. Die Verbände haben den Zweck, verwandte Zuchtrichtungen zu vereinigen, wenn es grosse, das ganze Verbandsgebiet berührende Ziele zu erreichen gilt.

---

[1]) Hier ist der Zusatz gemacht, dass die Rasse insbesondere auch durch Marke geschützt werden soll. Ausser den früher erwähnten Ohrmarken wird das Vieh bei der Ausfuhr durch Vertrauensmänner auf der linken Lende mit den Buchstaben A. R. (Angler Rasse) und auf der rechten Lende mit den Buchstaben A. A. (Angler Aufzucht) gebrannt.

[2]) Die einzelnen Rindviehzuchtvereine in Angeln sollen in Zukunft in „Körbezirke" umgewandelt werden, wodurch man der Hauptsache nach nur die Eintragung der vielen kleinen Vereine in das Vereinsregister vermeiden will.

4. Herdbücher.

Ausser dem noch zu besprechenden Shorthorn-Herdbuch der Gesellschaft deutscher Shorthornzüchter sind bislang 2 Herdbücher veröffentlicht worden. Weitere Veröffentlichungen sind mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer in Aussicht genommen.

A. Herdbuch des Viehzuchtvereins für die Holsteinische Elbmarsch.

Der erste Band erschien 1891, der dritte 1903.

Einrichtung des dritten Bandes.

Nach einem Vorwort und Ergänzungen zu den beiden früheren Bänden folgt das Verzeichnis der eingetragenen Tiere, nach Körbezirken geordnet: A. Bullen, B. Kühe und Starken (Färsen).

Beispiel:

10035 Anzettler, 1901, April 2. — Klaus u. Johannes Schmidt-Hahnenkamp, gez. vom Bes. — rotbunt — V. Urenkel 715, M. Regalia 5149 — *Stamm 1510* — verk. 1902, März zur Zucht nach Mittelholstein.

Dieses Beispiel ist leicht verständlich. Der von Gebrüder Schmidt-Hahnenkamp gezogene Bulle Anzettler, Herdbuch No. 10035, ist am 2. April 1901 geboren und im März 1902 verkauft. Er gehört dem Stamm 1510 an.

Stammtafeln der Kühe. Diese stellen eine eigenartige Einrichtung dar. Wir lassen als Muster den in dem obigen Eintragungsbeispiel erwähnten Stamm 1510 folgen:

1510.			
Alene 261 d. H. H.	— Jena 1510 v. Franz 15 d. H. H.	Meerkatze 1660 v. Fürst 67 d. H. H.	
		Opposition 1752 v. Montezuma 67	— **Westphal** 10033 von Ramses 428
		Pekula 418 v. Montezuma 67	**Vahlen** 729 von Ramses 428
		Regalia 5149 v. Montezuma 67	**Anzettler** 10035 von Urenkel 715

Diese Stammtafel soll die ganze Abstammung der Herdbuchtiere veranschaulichen. Als Stammmutter wird die erste eingetragene Kuh angesehen und nach ihr der Stamm benannt, dessen Bezeichnung bei jedem auf den betreffenden Stamm zurückzuführenden Tiere mit eingetragen wird. In dem obigen Beispiele ist die Stammmutter die Kuh Jena 1510, welche von der im

Horster Herdbuch (welches sich später dem Viehzuchtverein für die Elbmarsch anschloss) unter No. 261 eingetragenen Kuh Alene abstammt. Im übrigen erklärt sich das Beispiel von selbst. Bemerkt sei nur, dass die männlichen Tiere durch den Druck hervorgehoben sind. Zweifellos geben diese Stammtafeln eine sehr gute Orientierung. Bei der Durchführung für einen längeren Zeitraum dürften sie aber einen sehr grossen Platz im Herdbuch beanspruchen.

Es schliessen sich an die Körpermasse der gekörten Tiere in tabellarischer Anordnung, ein Verzeichnis der auf den Ausstellungen erzielten Preise und ein Verzeichnis der angekörten Tiere sowie ein solches der Vereinsmitglieder unter Angabe der Herdbuchnummer ihrer Tiere.

Hieran reihen sich zum Schluss die Satzungen und die Geschäftsordnung des Vereins.

Bemerkt sei noch, dass die Namen aller eingetragenen Tiere eines Jahres mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen. Die 1880 geborenen Tiere tragen alle Namen mit A., die 1881 geborenen mit B. Im Jahre 1901 wurde wieder mit A. begonnen. Im ganzen sind im 3. Bande eingetragen 671 Bullen und 1869 weibliche Tiere.

B. Herdbuch des Unterverbands Vereinigung Angler Viehzüchter.

Der 1. Band ist 1900 erschienen. In demselben sind die seit 1898 vorhandenen angekörten Bullen und Kühe eingetragen, während das handschriftlich geführte Herdbuch bis 1879 zurückgeht. Der veröffentlichte Herdbuchband enthält ein sehr eingehendes Register, eine einfache Eintragung der Tiere, nach Bullen und Kühen getrennt, und für einen Teil der Kühe noch besondere Stammtafeln. — Wir haben keine Veranlassung auf das Herdbuch näher einzugehen.

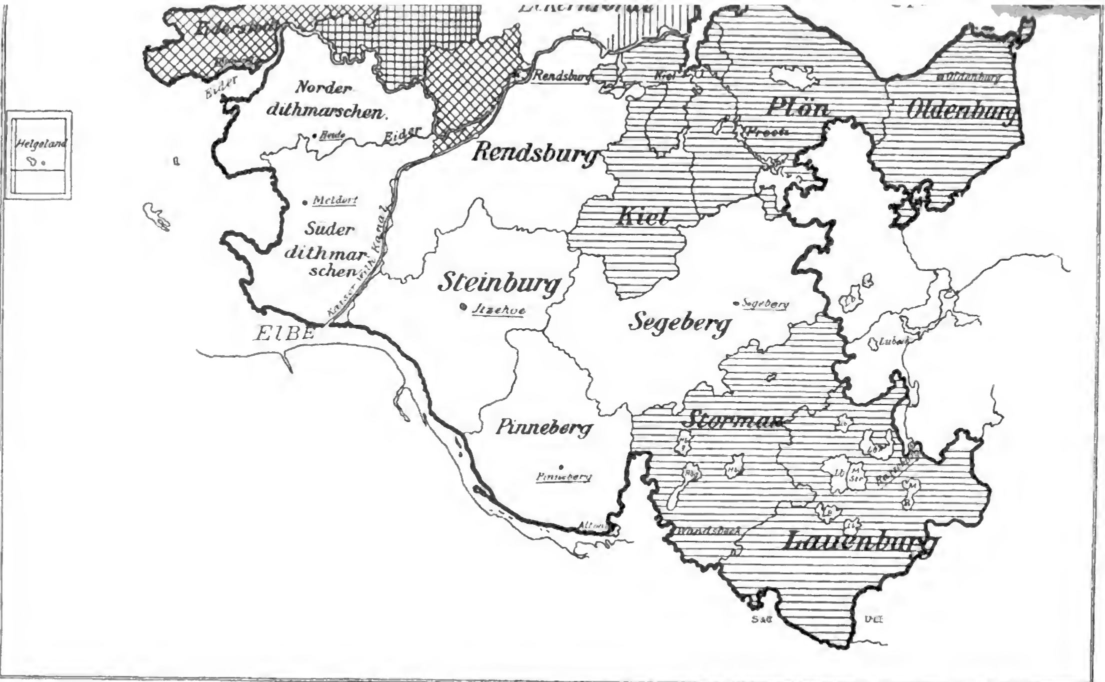
Anhangsweise ist zu besprechen:

Die Gesellschaft deutscher Shorthornzüchter.

Sie ist 1897 gegründet und hat ihren Sitz in Damm vor Husum. Der eigentliche Träger der Gesellschaft ist der in unserer Übersicht Seite 152 genannte Verband der schleswigschen Shorthornzuchtvereine. Angeschlossen ist ihr ferner die in der Pfalz belegene Zuchtgenossenschaft Bruch-Sickingerhöhe.

Die Gesellschaft bezweckt die Hebung der Shorthornzucht. Sie will unter anderem das deutsche Herdbuch (S. 32) als deutsches Shorthornherdbuch weiterführen und ausserdem zwanglos erscheinende Mitteilungen in bezug auf die Shorthornzucht herausgeben. Mitglied


Karte IV.
Schleswig-Holstein.
Verbreitung der Viehschläge.
Rotbuntes holstein. Milchvieh.
do. und schwarzbuntes Vieh.
Rotes schleswigsches Milchvieh.
do. und Shorthorns.
Shorthorns.
Jütland
Kleiner Belt
Hadersleben
Röm
Sylt
Föhr
Amrum
Tondern
Apenrade
Sonderburg
Flensburg
Schleswig
Husum
Pellworm



Norder
dithmarschen.
Heide
Eider
Meldorf
Suder
dithmar
schen
Kaiser Wilh. Kanal
ElBE
Helgoland
Rendsburg
Rendsburg
Kiel
Kiel
Plön
Preetz
Oldenburg
Oldenburg
Steinburg
Itzehoe
Segeberg
Segeberg
Lubeck
Pinneberg
Pinneberg
Altona
Stormarn
Wandsbeck
Ratzeburg
Lauenburg

kann jeder Shorthornzüchter (Jahresbeitrag 10 Mk.) und jeder Shorthornzuchtverein (Jahresbeitrag 50 Mk.) werden. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Körung erfolgt bei Bullen frühestens im Alter von 9 Monaten, bei weiblichen Tieren im Alter von 2 Jahren. Stiere, die früher als in einem Alter von 2 Jahren gekört werden, unterliegen im folgenden Jahre einer nochmaligen Prüfung.

Die Gesellschaft hat ca. 1000 Mitglieder; am 1. Januar 1903 hatte sie an eingetragenen Tieren einen Bestand von 272 Bullen und 2585 Kühen.

Band VII des deutschen Herdbuches ist 1900 erschienen. Bei männlichen Tieren ist die Eintragung genau nach dem Muster des englischen Shorthornherdbuchs (siehe unter England) erfolgt. Bei weiblichen Tieren ist insofern eine Neuerung eingeführt, als dieselben, ebenso wie die Bullen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet worden sind. Dadurch wird die Übersichtlichkeit erhöht, und namentlich ist es nicht mehr nötig, den ganzen Stammbaum anzuführen. Es wird einfach auf die Herdbuchnummer der Ahnen verwiesen.

Das Herdbuch wird in zwei Abteilungen geführt: Abteilung I: Vollblut-Shorthorns, Abteilung II: Land-Shorthorns.

Die ersteren müssen vollgültigen Stammbaum aufweisen oder entsprechend den Gepflogenheiten des englischen Shorthornherdbuchs bei männlichen Tieren 5 mal, bei weiblichen Tieren 4 mal mit Shorthorn gekreuzt sein.

Als Land-Shorthorns werden die Tiere eingetragen, die Shorthorntypus zeigen und von der Körkommission als solche anerkannt werden. Land-Shorthornkühe müssen, wie alle gekörten weiblichen Tiere, von eingetragenen Stieren gedeckt werden, wenn die Nachzucht eintragungsfähig sein soll.

Die Kühe werden wie im englischen Shorthornherdbuch wiederholt eingetragen, um die Nachzucht registrieren zu können.

Wir lassen ein Eintragungsbeispiel für Kühe folgen:

151. **Lady Lottie I**

Hellrotschimmel, geb. 21. Dezember 1894, gez. von Jann Schätzel-Tetenbüll bei Katharinenheerd, Kr. Eiderstedt.

Vater: Corrector 481, Mutter: Lady Lottie 136 von Young Lord Sandgrove (53214).

Nachzucht.

Tag der Geburt	Farbe	Geschlecht	Name des Kalbes	Name und No. des Vaters	Züchter des Kalbes
17. Septbr. 1897	rot	K.-K.	—	Flora King II 501	Eigentümer
1. Oktober 1898	hellrotschimmel	B.-K.	Lord Customer	Duke of Warwick X 506	do.

Die eingeklammerten Nummern beziehen sich auf das englische Shorthornherdbuch. Im übrigen ist die Eintragung ohne weiteres verständlich. Die Nummern ohne Zusatz gelten für die Abteilung I Vollblut-Shorthorn, ein L nach der Nummer bezieht sich auf die Abteilung II Land-Shorthorn. Angehängt ist dem Bande ein Mitglieder-Verzeichnis und ein Register.

Der VIII. Band ist in Vorbereitung.

---

9. Provinz Hannover.

In seinen See- und Flussmarschen hat Hannover für die Rindviehzucht ausserordentlich günstige Verhältnisse. Eine ganz besonders blühende Rindviehzucht findet sich in Ostfriesland, von woher nicht wenige deutsche Zuchtgebiete seit langen Jahren immer wieder neues, edles Zuchtmaterial beziehen. Andere Teile der Provinz, in bezug auf Boden und Klima weniger begünstigt, haben nicht so vorteilhafte Bedingungen, und in diesen ist der Stand der Zucht naturgemäss ein weniger hoher als in den von der Natur mehr gesegneten Distrikten.

Hannover hatte 1900 1115022 Stück Rindvieh. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche betrug 2148213 ha, sodass auf 100 ha 51,9 Stück Vieh entfielen. Unter den preussischen Provinzen steht Hannover seiner Viehdichtigkeit nach an 7., unter den deutschen Gebietsteilen an 23. Stelle. Die Bevölkerung bezifferte sich auf 2590939 Einwohner, sodass auf 100 Einwohner 43 Stück Vieh kamen.

Im Jahre 1896 stellte die D. L. G. die Schlagzugehörigkeit des damals vorhandenen Rindviehbestandes von 985279 Stück wie folgt fest:

Höhenrinder (101384 Stück):

Harzer	57118 Stück	oder	5,8 %
Landvieh mit Braunvieh-Charakter	17135 „	„	1,8 „
Glan-Donnersberger	15707 „	„	1,6 „
Unbestimmter Höhenschlag	7140 „	„	0,7 „

Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	2 856	Stück	oder	0,3 %
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	1 428	„	„	0,1 „

Niederungsrinder (883 895 Stück):

Ostfriesen, schwarzbunt	285 588	Stück	oder	29,01 „
Schwarzbuntes Niederungsvieh fries. Stammes	182 776	„	„	18,6 „
Wesermarschschlag	105 668	„	„	10,7 „
Niederungs-Landvieh	89 960	„	„	9,1 „
Holländer, schwarzbunt	79 965	„	„	8,1 „
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	37 126	„	„	3,8 „
Ostfriesen, rotbunt	21 419	„	„	2,2 „
Unbestimmter Niederungsschlag	21 419	„	„	2,2 „
Jeverländer	17 135	„	„	1,8 „
Ostfriesen, rotbraun	15 707	„	„	1,6 „
Holländer, rotbunt	11 424	„	„	1,2 „
Shorthorn	7 140	„	„	0,7 „
Rotbunter holsteinischer Geestschlag	4 284	„	„	0,4 „
Holländer, blaubunt	1 428	„	„	0,1 „
Ostpreussische Holländer	1 428	„	„	0,1 „
Westfälisches Niederungsvieh	1 428	„	„	0,1 „

Nur etwa 10 % entfallen auf Höhenvieh, das in den südlichen höher gelegenen Teilen in Frage kommt. Der weitaus grösste Teil der Provinz wird von schwarzbuntem Niederungsvieh eingenommen. Auf Ostfriesen und ihre Abkömmlinge entfallen allein 48 %, auf die verschiedenen Typen des schwarzbunten Niederungsviehes rund 80 % des gesamten Viehbestandes der Provinz.

Die Landwirtschaftskammer subventioniert in jeder Gegend nur einen ganz bestimmten Typus, wie dies durch unsere Karte V, die wir Herrn Steiger-Hannover verdanken, veranschaulicht wird. Für die Marschen an der Unterelbe kommt ein auf Frühreife und leichte Mastfähigkeit bei befriedigender Milchergiebigkeit gezüchtetes rotbuntes Rind in Frage.

In den Wesermarschen züchtet man Vieh mit schönen abgerundeten Körperformen mit entsprechender Schwere und guter Milchergiebigkeit.

In den gebirgigen Teilen im Süden der Provinz will man einfarbiges Höhenvieh mit normalem kräftigem, insbesondere für Anspann und Mast geeignetem Körperbau in Verbindung mit ent-

sprechender Milchergiebigkeit züchten. In vier Kreisen kommen nur Glaner, in den Harzkreisen nur Harzvieh für die Subventionierung in Frage.

In der ganzen übrigen Provinz züchtet man schwarzbuntes Niederungsvieh, je nach der Beschaffenheit des Bodens in leichterem oder schwererem Typus. In Ostfriesland überwiegt zwar auch weitaus das schwarzbunte Vieh, doch finden sich daneben rotbunte und einfarbig rote Tiere. In erster Linie steht die Milchergiebigkeit, die mit für die Mastfähigkeit geeigneten Körperformen verbunden sein muss.

A. Die Regelung der Bullenhaltung.

1. Die Gemeindebullenhaltung.

Durch das am 1. Oktober 1900 in Kraft getretene Gesetz vom 25. Juli 1900, welches gleichlautend ist mit den Gesetzen für Schlesien, Hessen-Nassau und Sachsen, kann die Bullenhaltung auf Beschluss des Kreisausschusses den Gemeinden resp. mehreren zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigten Gemeinden übertragen werden. Wir verweisen bezüglich der weiteren Bestimmungen des Gesetzes auf die früher (S. 113) gemachten Ausführungen.

2. Körordnungen.

Bezüglich der Körordnung hatte die Kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft für Hannover anfangs der 80er Jahre Normalbestimmungen erlassen. Der wesentlichste Inhalt war der folgende:

1. Die Stierkörung ist das vorzüglichste Mittel, die Rindviehzucht zu heben, und sie ist dort, wo Viehzucht getrieben wird, obligatorisch einzuführen.
2. Die Stierkörung hat sich auf alle Zuchtstiere zu erstrecken, welche ausser dem Vieh des Besitzers noch fremdes Vieh decken, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
3. Es ist, wenn irgend möglich, neben der Stierkörung eine Prämiierung der vorzüglichsten Zuchttiere ins Leben zu rufen.
4. Wenn irgend tunlich, ist die Körung an bestimmten Sammelpunkten in gemeinschaftlicher Zusammenführung vorzunehmen.
5. Es ist den landwirtschaftlichen Vereinsorganisationen ein massgebender Einfluss zu sichern.

Polizeiverordnungen betr. die Körung der Zuchtstiere wurden sodann mit Ausnahme des Regierungsbezirks Osnabrück in allen Bezirken in den Jahren 1883 bis 1886 erlassen. Im Regierungsbezirke Osnabrück wurde die Körung kreisweise geregelt. Sie war

hier vollständig durchgeführt im Jahre 1898. Seit dieser Zeit haben alle Regierungsbezirke der Provinz Körordnungen. Für die Körkommissionen ernennt der landwirtschaftliche Hauptverein einen Deputierten auf unbestimmte Zeit, die Kreise je zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.

Die Körordnung für den Regierungsbezirk Aurich (Ostfriesland) besteht seit 1887 und ist 1903 einer Revision unterzogen worden. Sie bestimmt, dass Stiere zum Decken fremder Kühe nur zugelassen werden dürfen, wenn sie gekört sind. Dieser Körung unterliegen auch Zuchtstiere, welche von Gemeinden, Stiergenossenschaften oder auf Grund besonderer Verpflichtung von einzelnen oder mehreren Gemeindemitgliedern gehalten werden. Nicht unterliegen der Körung die in das Stammbuch des Vereins ostfriesischer Stammzüchter eingetragenen und mit dem Brandzeichen dieses Vereins versehenen Stiere. Der Körausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Alljährlich im Frühjahr und im Herbst findet die Hauptkörung statt. Die umfangreichste Körung ist die im Frühjahr stattfindende, welche mit einer Prämiierung verbunden ist. Das körfähige Alter beträgt 1 Jahr.

Ausserordentliche Körungen (Nachkörungen) werden auf Antrag der Beteiligten von zwei Mitgliedern der Körkommission vorgenommen. Sämtliche Körungen gelten der Regel nach nur bis zur nächsten Frühjahrshauptkörung, die Gebühren betragen bei der ordentlichen Körung 1,50 Mk. (für Abkörungen 1 Mk.), bei Nachkörungen ausser den Kosten, die jedoch erlassen werden können, 3 Mk.

Die angekörten Stiere werden an der rechten Halsseite mit einem Brandzeichen versehen. Das Deckgeld wird vom Landrat nach Anhörung des Körausschusses festgesetzt, aber nicht unter 2 Mk. Umgehungen der Körordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. bestraft. Diese Strafe erhält auch derjenige, welcher einen Stier von 8 Monaten alt oder älter oder einen un- oder abgekörten Stier derart weiden lässt, dass er fremdes Vieh decken kann.

B. Die Massnahmen der Landwirtschaftskammer und der landwirtschaftlichen Hauptvereine.

Die Landwirtschaftskammer hat einen aus neun Mitgliedern bestehenden Ausschuss für Rindviehzucht ernannt.

1. Die Prämiierung von Rindvieh.

Die Landwirtschaftskammer hat eine Ausstellungsordnung für Tierschauen erlassen, welche auf den Seite 34 erwähnten Beschlüssen des Landes-Ökonomie-Kollegiums von 1892 begründet ist. Wir lassen die wesentlichsten Bestimmungen hier folgen. — Die den Hauptvereinen überwiesenen Prämiengelder, über welche der Vor-

stand der Landwirtschaftskammer verfügt, können verwandt werden zur Prämiierung auf den Rindviehbezirksschauen, zur Prämiierung von Stieren gelegentlich der Stierkörungen und zur Prämiierung ganzer Rindviehbestände.

a) Rindviehbezirksschauen.

Für die Rindviehbezirksschauen wird eine aus drei Personen bestehende Prämiierungskommission gewählt. Den Vorsitzenden ernennt die Landwirtschaftskammer, je ein weiteres Mitglied der betr. Haupt- resp. Bezirksverein. Falls Herdbücher eingerichtet sind, muss das von dem Hauptverein gewählte Mitglied der Herdbuch-Gesellschaft angehören. Für die Richter sind Ersatzmänner zu wählen. Wo eine starke Beschickung der Schauen stattfindet, treten mehrere Kommissionen in Tätigkeit. Die Pflichten und Rechte der Kommission sind in einer besonderen Geschäftsanweisung, auf die wir nicht eingehen wollen, festgestellt.

Die Schauorte werden in einem feststehenden Umlauf von den Hauptvereinen bestimmt. Mehr als zwei Schauen jährlich dürfen in einem Hauptvereinsbezirk nicht abgehalten werden. Die Schauorte müssen möglichst entfernt voneinander liegen. Der Hauptverein kann aber auch dauernd ein und denselben Schauort bestimmen.

Stiere sind höher zu prämiieren als weibliches Zuchtvieh. Der Mindestsatz der einzelnen Staatspreise beträgt 50 Mk. Das beste Vieh in den einzelnen Gruppen wird prämiiert unter Berücksichtigung der Zuchtrichtung, welche für den betreffenden Bezirk als grundlegend zur Herstellung eines einheitlichen Rindviehschlages festgestellt ist. Herdbuchtiere haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug. Vieh, welches auf einer Bezirksschau prämiiert wurde, kann erst ein Jahr nach der Prämiierung wieder konkurrieren. Das Mindestalter für die Prämiierung ist bei Bullen das vollendete erste, bei tragenden Rindern das vollendete zweite Jahr. Die Tiere sind solange konkurrenzfähig, als ihre Zuchttauglichkeit nachweisbar ist. Zuchtsammlungen, die aus mindestens vier Stück Vieh von nachweisbarer verwandtschaftlicher Abstammung bestehen müssen, sind bei der Prämienverteilung vorzugsweise zu berücksichtigen. Wo Herdbücher bestehen, müssen die Tiere einer Sammlung in dasselbe eingetragen sein.

Der Empfänger der Prämie hat sich schriftlich zu verpflichten, das prämiierte Tier mindestens ein Jahr zur Zucht im Hauptvereinsbezirke zu benutzen und Stiere gegen ein Deckgeld von nicht über 5 Mk. zum Decken fremder Kühe zur Verfügung zu stellen. Andernfalls muss er die Prämie zurückzahlen. In Ostfriesland muss sogar ausser der Prämie ein Reugeld in gleicher Höhe gezahlt werden.

Tiere, die Einzelpreise erhalten haben, werden am Horn durch Brennen gekennzeichnet. Vor der Schau ist ein gedruckter Katalog mit allen die Tiere betreffenden Angaben fertig zu stellen. Die Tiere werden in Klassen, mindestens je einer Bullen-, Kuh-, Färsen- und Sammlungsklasse, ev. auch noch in Altersklassen getrennt. Wo Marsch- und Geestgebiete vorkommen, werden für beide Gebiete die Tiere besonders gerichtet. Die weiteren geschäftlichen Bestimmungen übergehen wir.

In 7 Hauptvereinsbezirken der Provinz Hannover sind 1902 zehn Bezirksschauen abgehalten worden, auf denen an Staatspreisen 12800 Mk., an Vereinspreisen 1560 Mk., im ganzen 14360 Mk. zur Verteilung kamen. Die Zahl der Aussteller schwankt zwischen 14 und 215, die der ausgestellten Tiere von 43 bis 346. Im ganzen hatten 987 Aussteller 1523 Tiere ausgestellt. 1901 wurden auf 11 Ausstellungen 1736 Tiere von 898 Ausstellern vorgeführt und an Staatspreisen 13800 Mk., an Vereinspreisen 4250 Mk., im ganzen 18050 Mk. vergeben. Die stärkste Ausstellung war in beiden Jahren die des ostfriesischen Hauptvereins in Aurich, welche 1901 mit 631, 1902 mit 346 Rindern beschickt war. An Staatspreisen gelangten in jedem Jahre 3600 Mk. zur Verteilung. Zu diesen kommen noch bedeutende Prämien von den Landkreisen und der Stadt Aurich. Die Einzelpreise schwanken in Aurich zwischen 50 und 300 Mk.

b) Prämiierung von Stieren.

Die Bullenprämiierungen finden gelegentlich der Körungen statt. Im Jahre 1902 sind in der ganzen Provinz 18942 Mk. für diesen Zweck an Staatsmitteln verwendet und hiermit 692 Tiere prämiiert worden. Die Prämienempfänger müssen sich verpflichten, die Tiere mindestens ein Jahr zum Decken fremder Kühe zur Verfügung zu halten. Falls die Bullen vorher ohne genügenden Grund zum Abgang kommen, ist die Prämie zurückzuzahlen.

In Ostfriesland gelangen Bullenprämien in Sätzen von 150, 125 und 100 Mk. zur Verteilung. Die Annahme dieser Prämie verpflichtet den Besitzer, seinen Bullen zwei Jahre lang zum Decken für ein Deckgeld von höchstens 5 Mk. zur Verfügung zu halten oder den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Prämie an den landwirtschaftlichen Hauptverein zu entrichten. In den letzten Jahren ist in Ostfriesland für die Prämiierung von Bullen gelegentlich der Stierkörung ein Betrag von 3000 Mk. aufgewendet worden.

c) Prämiierung ganzer Rindviehbestände.

Die hierfür erforderlichen Mittel müssen von den für die Prämiierungen vorhandenen Staatsbeihilfen der Hauptvereine ab-

gezweigt werden. Die Bestimmungen für die Prämiierungskommission sind dieselben wie bei den Schauen der Bezirksvereine. Der Hauptvereinsbezirk ist in Schaubezirke einzuteilen. Nur in einem der letzteren kann jährlich eine Konkurrenz stattfinden. Für die Abhaltung der Konkurrenzen werden die ersten sechs Monate des Kalenderjahres empfohlen. Die angemeldeten Viehbestände können nach der Grösse des Bestandes oder nach der Bodenbeschaffenheit in Klassen eingeteilt werden. Die Prämien sollen nicht unter 100 Mk. und nicht über 300 Mk. betragen.

Die Besitzer haben den Richtern die Besichtigung des Bestandes zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu geben, auch etwaige Veränderungen anzuzeigen. Die Prämiierung hat nach Punkten zu geschehen. Die Anzahl der Punkte ist vor Beginn der Konkurrenz bekannt zu geben. Es sind der Beurteilung zu unterziehen:

1. beim Rindviehbestande selbst:
   a) die eigene Aufzucht,
   b) Rasse oder Schlag, besonders ob dieser den festgesetzten Zuchtzielen entspricht,
   c) die Ausgeglichenheit des ganzen Viehbestandes,
   d) edler Typus (Form),
   e) Milchergiebigkeit,
   f) Mastfähigkeit,
   g) Gesundheitszustand,
   h) Aufzucht und Mästung der Kälber,
2. Fütterung,
3. Pflege und Haltung,
4. Stalleinrichtung,
5. Molkereibetrieb sowie Probemelken und Melkregister.

Für eigene Aufzucht, Rasse oder Schlag im Rahmen des Zuchtzieles, Ausgeglichenheit, Fütterung und Pflege sowie Milchergiebigkeit sind die meisten Punkte festzusetzen, denen sich dann edle Form, Mastfähigkeit, Gesundheitszustand, Stallung, Aufzucht und Mästung der Kälber, sowie Molkereibetrieb, Probemelken und Milchregister etwa in dieser Reihenfolge anschliessen. Falls ein Bestand weniger als die Hälfte der Maximalpunktzahl erhält, darf kein Preis erteilt werden. Die Besichtigung hat zweimal, einmal im Winter und einmal im Sommer zu erfolgen.

Die Prämiierungen ganzer Viehbestände waren zeitweise anstelle der Tierschauen eingeführt. Heute ist man wieder zu den letzteren zurückgekehrt.

2. Stierhaltungs-Genossenschaften und Vereinsstiere.

Nach demselben Verfahren und den Bedingungen, wie sie wiederholt bei den anderen Provinzen geschildert worden sind, gewährt die Landwirtschaftskammer zur Beschaffung von guten Zuchtstieren zinsfreie Staatsdarlehen. Der Vorstand der Genossenschaft, Kommission genannt, kauft die Bullen unter Kontrolle der Kammer. Die Genossenschaft muss die Bullen versichern. Eine von der Landwirtschaftskammer eingerichtete Versicherung besteht nicht. Die Höhe der Darlehen schwankt je nach der Anzahl der Stiere der einzelnen Genossenschaften von 180 bis 700 Mk. Gegenwärtig bestehen 66 Genossenschaften in der Provinz. Der Etat der Landwirtschaftskammer für 1903 sieht für die Errichtung von Bullenstationen 3350 Mk. vor.

Die Stierhaltungs-Genossenschaften sind an Zahl zurückgegangen, dagegen macht sich eine Zunahme in den durch die Züchtervereinigungen eingeführten freiwilligen Bullenstationen bemerkbar.

In Ostfriesland, wo eine etwas abweichende Einrichtung besteht, müssen die Mitglieder der Stierhaltungs-Genossenschaft dem Vereine ostfriesischer Stammzüchter angehören. Der betr. Bulle muss von Eltern abstammen, die zwei Generationen hindurch im Stammbuch eingetragen sind. Die Anzahl der Ahnen soll nach und nach gesteigert werden. Unter diesen Voraussetzungen erhält die Genossenschaft zum Ankauf ein unverzinsliches Staatsdarlehen von 500 Mk., und ausserdem für die erste Deckperiode 8 %, die zweite 10 %, die dritte und jede folgende Deckperiode je 12 %, der Ankaufssumme als Zuschuss.

Man hat in Ostfriesland von dieser Einrichtung wenig Gebrauch gemacht. Im ganzen bestehen heute nur zwei Stierhaltungsgenossenschaften. Der Grund hierfür besteht darin, dass der landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland mit der Aufstellung von erstklassigen

Vereinsstieren

noch einen Schritt weitergegangen ist. Die Stiere sind Eigentum des landwirtschaftlichen Hauptvereins und werden an geeignete Stierhalter übergeben. Diese haben die auch sonst an Bullenstationen üblichen Verpflichtungen. Sie müssen sich der Kontrolle des Zuchtinspektors unterstellen. Der Bulle muss gegen ein Deckgeld von 2 Mk. decken. Das Deckgeld erhält der Stationshalter, und ausserdem werden ihm, sofern er seine Verpflichtungen erfüllt, insbesondere den Bullen gut füttert und pflegt, jährlich 75 bis 100 Mk. Futtergeld aus der Kasse des Hauptvereins gezahlt. Für Ausstellungszwecke steht der Bulle stets zur Verfügung des

Hauptvereins. Der Stierhalter hat den Bullen entsprechend zu halten und erhält hierfür mindestens die halben event. auch die ganzen auf den Stier entfallenden Prämien.

In den Jahren 1899 bis 1902 sind 194 Vereinsstiere in Ostfriesland aufgestellt und hierfür im ganzen 64 100 Mk. aufgewendet worden. Im Jahre 1903 wurden nur 5 Vereinsstiere aufgestellt, doch ist für 1904 wieder eine grössere Zahl in Aussicht genommen.

2. Aufzuchtstation für tuberkulosefreies Rindvieh mit hoher Milchfettleistung.

Im Bezirke des landwirtschaftlichen Hauptvereins Hannover sind mit Unterstützung aus Staatsmitteln sog. Aufzuchtstationen für tuberkulosefreies Rindvieh mit hoher Milchfettleistung in Uenzen (Kreis Hoya), Ahausen (Kreis Syke) und Holtorf (Kreis Nienburg) eingerichtet. Neben der Aufgabe, die tuberkulosefreie Aufzucht in bäuerlichen Betrieben auszuprobieren und zu demonstieren, haben die Stationen den Zweck, festzustellen, ob und mit welchen Mitteln die Zucht auf Leistung im bäuerlichen Betriebe praktisch durchzuführen ist.

Die Bildung solcher Herden erfolgt nur in Gegenden, in denen die Rindviehzucht eine grosse Rolle spielt, und im Sommer Weidegang vorhanden ist. Die Tiere müssen alljährlich mit Tuberkulin geimpft werden, und die reagierenden sind nach den Vorschriften des landwirtschaftlichen Ministeriums über die Bekämpfung der Tuberkulose auszumerzen. Bei allen Schlachtungen von Tieren solcher Herden ist eine gründliche Untersuchung auf das Vorhandensein von Tuberkulose vorzunehmen. Der Besitzer muss ein Probemelkregister führen, und die Milch der einzelnen Kühe muss auf Fettgehalt untersucht werden. Ein möglichst hoher Fettgehalt ist Bedingung für Neueinstellung in die Herde. Die Nachzucht ist, soweit sie nicht zur Ergänzung der eigenen Herde notwendig ist, dem Hauptverein anzubieten, der andere Züchter auf den Ankauf aufmerksam macht. Die Besitzer der betr. Herden müssen sich auf fünf Jahre verpflichten. Sie erhalten für die Anschaffung eines geeigneten Bullen, zur Bestreitung der Kosten der Tuberkulinimpfung und der Milchuntersuchung eine Beihilfe von 750 Mk. Nach Ablauf dreier Jahre kann ihnen eine zweite Beihilfe gewährt werden.

C. Züchtervereinigungen.

1. Verein ostfriesischer Stammviehzüchter.

Unter den Züchtervereinigungen steht an erster Stelle der auf Anregung des landwirtschaftlichen Hauptvereins im Jahre 1883 ge-

gründete Verein ostfriesischer Stammviehzüchter[1]), dessen energische und zielbewusster Tätigkeit der heutige hohe Stand der Zucht in dem alten Zuchtgebiet wesentlich zu danken ist.

Ehe wir auf die Organisation des Vereins eingehen, wollen wir zunächst eine kurze Charakteristik des durch die Abb. 15 und 16 (S. 170/71) veranschaulichten ostfriesischen Viehes geben.

Der ostfriesische Viehschlag ist durch eine lange Zeit hindurch betriebene sorgsame Zucht zu hoher Vollkommenheit, Leistungsfähigkeit und Ausgeglichenheit gebracht. Die Tiere zeichnen sich durch einen feinen, mittellangen Kopf mit leichten Hörnern, ziemlich langen Körper mit gerader Rückenlinie, ein leicht abfallendes Kreuz, eine mitteltiefe, nicht übermässig starke Brust und gute Bemuskelung aus. Die Haut ist geschmeidig, lose aufliegend, derb, aber feinfaltig. Die Milchzeichen sind vorzüglich entwickelt. Die Mastfähigkeit ist gut. Wychgram stellte bei 97 Kühen eine mittlere Milchergiebigkeit von 3178 kg mit 97,97 kg und 3,08 % Fett fest[2]). Bedeutend höhere Milchergiebigkeit kommt sehr häufig vor. Man unterscheidet dreierlei Farben: schwarzbunt, rotbunt und rotbraun. Nach den Erhebungen der D. L. G. waren etwa 85 % aller Rinder schwarzbunt, dann folgen die rotbunten, und am wenigsten verbreitet sind rotbraune Tiere. Man sieht in Ostfriesland alle drei Farben als gleichwertig an. An bunten Tieren sind ausschliessende Farbenfehler schwarze Flecken an den Unterfüssen, schwarzes Euter und ganz oder teilweise schwarzer Hodensack. Als Zuchtziel gelten höchste Milchergiebigkeit, fettreiche Milch, schöne ausgeglichene Formen, Gesundheit und Farbenreinheit.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung der Organisation des Vereins ostfriesischer Stammzüchter. Derselbe ist dem landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland angeschlossen und von der D. L. G. anerkannt. Zweck der Genossenschaft ist die Hebung der Rindviehzucht in Ostfriesland, insbesondere die Einrichtung eines einheitlichen Zuchtverzeichnisses für ostfriesisches Vieh. Zur Erreichung dieses Zweckes fasst der Verein ins Auge:

1. Die Verbesserung der Züchtung,
   a) durch Eintragung ausgewählter angekörter Tiere und ihrer Nachkommen in das Stammbuch des ostfriesischen Rindviehschlages,
   b) durch Führung des Kälberregisters,
   c) durch Einrichtung von Leistungsprüfungen bezw. Förderung der dieselbe bezweckenden Genossenschaften,

---

[1]) Gross & Ellerbroek, Das ostfriesische Zuchtgebiet und seine Zuchten. Leipzig 1903.

[2]) Wychgram, Untersuchung der Milch von 97 ostfriesischen Kühen, Bremen 1897.

d) durch Fesselung der durch Abstammung, Form und Leistung besonders geeigneten Stammtiere an das Zuchtgebiet,

e) durch Einrichtung von Stammviehschauen mit Prämiierung und Bildung von Stierhaltungsgenossenschaften.

2. Die Verbesserung der Haltung.
3. Die Belebung des Handels mit ostfriesischem Stammvieh.

Unter den Mitteln zur Erreichung der genannten Zwecke sind

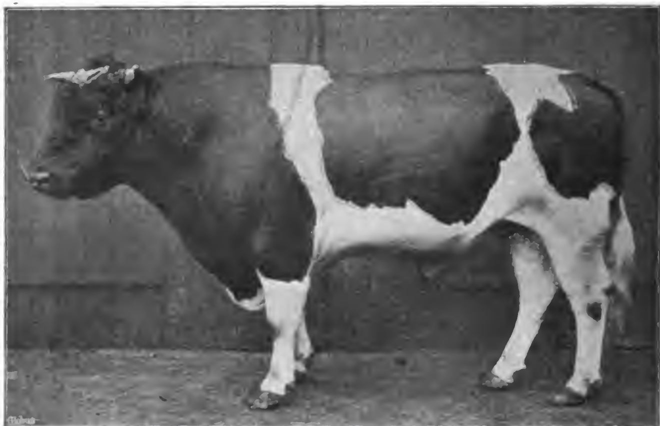


Abb. 15. Ostfriesischer Bulle.

zu nennen Versammlungen der Mitglieder, Veröffentlichung von Arbeiten, besonders der ostfriesischen Stammbücher.

Die Mitglieder zerfallen in ständige (einmaliger Beitrag 50 Mk.) und ordentliche Mitglieder (Jahresbeitrag 5 Mk.). Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Zuchtinspektor, dem Generalsekretär des landwirtschaftlichen Hauptvereins und für je 50 Mitglieder einem Beisitzer. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im engeren Ausschuss des Hauptvereins.

In das Stammbuch des ostfriesischen Rindviehschlages können nur die drei genannten Typen: schwarzbuntes, rotbuntes und braunes Vieh aufgenommen werden, Mischlinge dieser drei Typen sind ausgeschlossen. Die Körung der aufzunehmenden Tiere erfolgt durch

den Zuchtinspektor resp. die demselben beigeordneten Hilfsinspektoren. Die angekörten Tiere werden durch Deriaz-Marke mit dem eingetragenen Vereinszeichen gekennzeichnet.

Stiere können nach zurückgelegtem ersten Lebensjahre, Kühe nach dem ersten Kalben und Färsen in erkennbar trächtigem Zustande aufgenommen werden. Die Eintragungsgebühr beträgt 2 Mk. Weibliche Tiere müssen von Stammbuchbullen gedeckt werden. Das Herdbuch ist noch nicht geschlossen, wenn auch



Abb. 16. Ostfriesische Kuh.

ausser Tieren mit nachgewiesener Abstammung nur solche Tiere, die einen hervorragenden Zuchtwert besitzen, aufgenommen werden können. Ausser Nachkommen von Herdbuchtieren können namentlich bei den ostfriesischen Körungen und den Bezirksschauen mit *Staatspreisen bedachte Stiere* in das Zuchtbuch eingetragen werden. Gegen eine erhöhte Gebühr von 20 Mk. für Stiere und 5 Mk. für Kühe, sowie die Verpflichtung, die Tiere in dem Jahre der Aufnahme und dem folgenden Jahre zur Zucht zu benutzen, können Tiere ohne Abstammungsnachweis bis auf weiteres aufgenommen werden. Wird die festgesetzte Frist nicht innegehalten, so ist ein Reugeld von 100 Mk. an die Vereinskasse zu entrichten. Falsche Angaben ziehen den Ausschluss nach sich.

Für je 6 Stammbuchherden werden Vertrauensmänner ernannt. Diese haben die Zuchtinspektoren zu unterstützen, die Zuchtbücher zu kontrollieren und die Zeichnung der Kälber mit Ohrmarken vorzunehmen. Über alle Vorgänge in seiner Herde hat der Besitzer Buch zu führen und dem Herdbuchführer Bericht zu erstatten. Jedem Besitzer von Herdbuchtieren wird ein Zuchtbuch eingehändigt. Dieses enthält eine Deck- und eine Geburtsbescheinigung und Bemerkungen über den Verbleib der Kälber.

Stammbuch ostfriesischer Rindviehschläge.

Der erste Band erschien 1885, im Jahre 1903 wurde der 18. Band herausgegeben. Seit dem 1. Januar 1896 kommt für die Stammbuchkörungen der Lydtinsche Messstock und ein Punktiersystem, welches auf den vom Zuchtinspektor Ellerbroek aufgestellten Minimalmassen basiert, zur Anwendung. Den Verhältniszahlen ist die Widerristhöhe (Wh) zugrunde gelegt. Die Minimalmasse sind die folgenden:

	Bullen, 14 Monate alt und älter	Kühe, unter 3 Jahre alt	Kühe, über 3 Jahre alt
Rückenhöhe	Wh + 3 cm	+ 4 cm	+ 3 cm
Kreuzhöhe	Wh + 6 "	+ 8 "	+ 6 "
Schwanzhöhe	Wh + 4 "	+ 5 "	+ 4 "
Länge	Wh + $^1/_{10}$ Wh	+ $^1/_{10}$ Wh	+ $^3/_{20}$ Wh
Rippenweite	$^1/_3$ "	$^1/_3$ "	$^1/_3$ "
Beckenweite	$^1/_3$ "	$^1/_3$ "	$^1/_3$ "
Brusttiefe	$^1/_2$ "	$^1/_2$ "	$^1/_2$ "

Beim Punktiersystem können nach folgendem Schema im Maximum 42 Punkte zur Verteilung kommen:

	Maximalzahl der Punkte	
Milchzeichen	6	
Kopf und Hörner	3	
Haut	3	
Farbe	3	
Form und Stellung der Glieder	3	
Gesamterscheinung	6	24
Massergebnisse:		
a) Widerristhöhe, b) Mitte des Rückens, c) Kreuzspitze, d) Schwanzwurzel — Rückenlinie	3	
e) Länge	3	
f) Brust- und Rippenbreite	3	
g) Beckenbreite	3	
h) Hüftenweite	3	
i) Brusttiefe	3	18
		42

Es gilt 3 = vorzüglich, 2 = gut, 1 = genügend und 0 = ungenügend. Bei den Milchzeichen und der Gesamterscheinung sind sämtliche Zahlen zu verdoppeln. Von vornherein auszuschliessen sind die Tiere, die nicht den reinen Typus und den ausgeprägten Charakter ihres Geschlechtes tragen, ferner solche, die ihrem Alter nach zu wenig entwickelt sind, eine unregelmässige Stellung der Gliedmassen besitzen und nicht proportioniert gebaut sind. Nach dem aufgestellten Punktiersystem werden die Tiere in drei Gruppen geteilt:

I. genügend,
II. gut,
III. vorzüglich.

Ausserdem ist bei sämtlichen Bullen die Eintragung in das Herdbuch von dem günstigen Ausfall der Tuberkulinprobe abhängig zu machen. Sind die Noten für Milchergiebigkeit und Gesamterscheinung nicht genügend ausgefallen, dann bleiben die Tiere von vornherein von der Messung resp. Eintragung ausgeschlossen.

Einrichtung des 18. Stammbuchbandes.

Derselbe zerfällt in zwei Abteilungen: Buntes Vieh und braunes Vieh mit den Unterabteilungen: A Stiere, B Kühe.

Eintragungsbeispiel.

2953 **Lisbeth.**

Vater 1714. Mutter 8003.

Bes. A. v. Frege in Loppersum. Zücht. ders. Marsch. Schwarzbt., Stern, gr. Schn., in rechter Flanke u. am r. Dreher je ein schw. Fleck. Geb. 15. Febr. 1898.

Gesamterscheinung gut. Milchzeichen sehr gut. Gesamtzahl der Punkte 32.

Wh. 133, Rh. 134, Kh. 135, Schw. 133, L. 156, Bw. 46, Bbr. 52, Hw. 52, Bt. 73.

Bullen und Kühe sind in gleicher Weise eingetragen. Es bedeutet: Wh. Widerristhöhe, Rh. Rückenhöhe, Kh. Kreuzhöhe, Schw. Schwanzhöhe, L. Länge vom Bug bis zum Sitzbein, Bw. Brustweite, Bbr. Beckenbreite, Hw. Hüftweite, Bt. Brusttiefe. Die Zahlen geben die Masse in cm an. Im übrigen ist das Beispiel ohne weiteres verständlich.

Die Tiere sind in jeder Unterabteilung mit laufender Nummer nach der Zeit der Aufnahme in das Stammbuch eingetragen. Die Abteilung buntes Vieh enthält gleichzeitig die schwarzbunten und die rotbunten Tiere. Der 18. Band enthält: Bunte Stiere 678, bunte Kühe 2062, braune Stiere 30, braune Kühe 105, im ganzen 2878 Tiere.

Sonstige Tätigkeit des Vereins ostfriesischer Stammzüchter.

Auf 10 Schauen der D. L. G. sind bislang 511 Tiere ausgestellt worden. Auf den ersten neun Schauen waren 414 Tiere ausgestellt, für welche 11 Sieger- und Züchterpreise, 53 erste, 88 zweite bis vierte Preise und 35 Anerkennungen erworben wurden. Auf der Ausstellung in Hannover 1903 waren 95 Rinder ausgestellt. Auch diese Tiere haben den Wettkampf rühmlich bestanden; doch liegt uns ein näherer Nachweis über die erzielten Preise nicht vor.

Diesen grossen Erfolgen gegenüber entfaltet der Verein ostfriesischer Stammviehzüchter eine rührige Tätigkeit, um das Zuchtmaterial immer weiter zu vervollkommnen. Er arbeitet mit Umsicht und Tatkraft und mit grossen Mitteln. Nach einem Bericht des Generalsekretärs Gross standen im ganzen für die Hebung der Rindviehzucht in Ostfriesland im Durchschnitt der Jahre 1899 bis 1903 41 412 Mk. zur Verfügung. Von dieser Summe entstammen durchschnittlich 22 382 Mk. aus eigenen Mitteln des Hauptvereins und des Vereins ostfriesischer Stammviehzüchter. Der Rest war vom Staat, der Landwirtschaftskammer und der Landschaft bewilligt worden.

Verwendet wurden ebenfalls im Durchschnitt der fünf Jahre für die Prämiierungen bei Schauen und Körungen 5438 Mk., Vereinsstierhaltung 12 820 Mk., Stierhaltungs-Genossenschaften 134 Mk., Veranstaltung von Zuchtviehmärkten 740 Mk., Beteiligung an auswärtigen Ausstellungen 5860 Mk., sachliche Unkosten der Stammviehzucht 16460 Mk.

Im Interesse der Weiterentwicklung der ostfriesischen Rindviehzucht ist es sehr wesentlich, dass die Einrichtung von Kontrollvereinen nach dänischem Muster bevorsteht. Die Gründung von 7 Vereinen dieser Art ist beschlossen.

Der Verein ostfriesischer Stammviehzüchter zählte Ende 1903 1470 Mitglieder. In die Stammbücher sind seit ihrem Bestehen im ganzen 29 155 Tiere eingetragen worden.

2. Verband der Zuchtgenossenschaften des Harzrindviehes.

Dieser, durch die Geschichte seiner Entstehung interessant, bedarf noch einer besonderen Besprechung. Die Viehzucht im Harz war zu Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in starkem Rückgang begriffen. Der alte Harzschlag ging an Zahl und Qualität zurück. Kreuzungen mit Allgäuern, Glanern und Simmentalern hatten Misserfolge. Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts begann der Landwirtschaftliche Hauptverein Göttingen die Förderung der Rindviehzucht des Harzes in die Hand zu nehmen.

Er machte verschiedene Vorschläge, die zunächst darin gipfelten, die alte Harzrasse aus den vorhandenen Resten herauszuzüchten. Stierkörungen wurden durchgeführt, Stammherden eingerichtet, Ausstellungen und Prämiierungen veranlasst und die Verbesserung der Weideverhältnisse angestrebt. Keinen rechten Erfolg hatte die Einrichtung eines Herdbuchs, und nicht bewährt hatte sich die Anlage von Bullenaufzuchtstationen. Die Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft für Hannover hatte inzwischen die Sache zu der ihrigen gemacht, die preussische Regierung interessierte sich dafür, und auch die anderen Staatsverwaltungen bekundeten Interesse. Die Viehzucht im Harz machte Fortschritte, und so konnte man den Gedanken, einen Verband von Zuchtgenossenschaften zu gründen, am 8. September 1902 verwirklichen. Da die Provinz Hannover im Harz am meisten beteiligt ist, so ist die Leitung des Verbandes der Landwirtschaftskammer Hannover unterstellt, daher hier zu besprechen.

Das heutige Harzvieh wird durch unsere Abb. 17 u. 18 (S. 176/77) dargestellt. Es ist einfarbig rot; die innere Schwanzquaste ist weiss, und zuweilen findet sich ein weisser Fleck am Euter. Die Tiere sind kaum mittelgross. Der Kopf ist kurz, ebenso der Hals, die Brust weder in der Breite noch in der Tiefe stark entwickelt, der Rumpf ziemlich lang mit etwas ansteigender Rückenlinie, die Gliedmassen sind kräftig. Die Tiere haben eine vorzügliche Bewegungsfähigkeit. Das Harzer Rind ist für mehrseitige Nutzung gezüchtet, wenn auch die Milchergiebigkeit an erster Stelle steht. Die Kühe geben im Mittel 2600 Liter Milch mit 3,5 bis 4 % Fett. Für die eigenartigen Verhältnisse des Harzes, namentlich die weit vom Hofe liegenden Weiden mit schwierigem Terrain ist das Vieh sehr wertvoll.

a) Zuchtgenossenschaften.

Die Landwirtschaftskammer für Hannover hat Mustersatzungen für Genossenschaften zur Züchtung des Harzrindes entworfen. Wir lassen die wesentlichsten Bestimmungen derselben folgen.

Zweck der Genossenschaft ist die Herbeiführung und nachhaltige Sicherung einer einheitlichen gleichmässigen Züchtung des Harzrindviehes innerhalb des Zuchtgebiets, verbunden mit dem Bestreben, nach aussen ein erweitertes Absatzgebiet für die Zucht und den Gebrauch der Tiere zu erwerben. Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

a) Körung und Revision der männlichen und weiblichen Tiere,
b) Führung eines Stammregisters für das Zuchtgebiet,
c) Vermittlung des Austauschs guter Zuchttiere,
d) Beschickung von Ausstellungen,

e) Vermittlung des Verkaufs von Zuchttieren nach aussen und

f) Beschaffung männlichen Zuchtmaterials.

Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft übergehen wir hier. Die Beiträge sind mit Rücksicht auf die kleinen Züchter des Harzes auf 25 Pfg. jährlich festgesetzt. Die Körgebühren sind nicht allenthalben dieselben.

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, die Vertrauensmänner und die Generalversammlung. Es werden innerhalb der Genossenschaft Zuchtbezirke gebildet, deren Umfang der Vorstand bestimmt. Für jeden Bezirk wird ein Vertrauensmann gewählt.



Abb. 17. Bulle des Harzschlages.

Die Körkommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Wanderlehrer für Tierzucht der Landwirtschaftskammer für Hannover ist Vorsitzender der im ganzen Verbande bestehenden Körkommissionen, sein Stellvertreter ist der Verbandsgeschäftsführer; die beiden übrigen Mitglieder der Körkommission werden von der Generalversammlung der Zuchtgenossenschaft gewählt. Die Körung wird nach der Verbandskörordnung vorgenommen. Jedes angekörte Tier wird von der Körkommission am Horn mit einer Nummer versehen und unter dieser in das Stammregister eingetragen. Die ordentlichen Körungen finden im Frühjahr statt. Nachkommen eingetragener Zuchtstiere müssen, wenn sie das erforderliche Alter erreicht haben — männliche $^1/_2$, weibliche $1^1/_2$ Jahre — der Körkommission vorgeführt werden.

Alle gekörten Tiere werden, nach Stieren und Kühen getrennt, in ein vom Vorstande zu führendes Stammregister eingetragen. Die Genossenschafter haben für jede ihrer eingetragenen Kühe ein Zuchtregister, die Besitzer angekörter Stiere ein Sprungregister zu führen.

Der Vorstand wird den Austausch guter Zuchtstiere, welche in ihrem bisherigen Bezirke nicht mehr verwendbar sind, zur Aufstellung in einem anderen Teile des Zuchtgebietes vermitteln. Besitzer von eingetragenen Stieren sind verpflichtet, von dem beabsichtigten Verkauf als hervorragend gut bezeichneter Zuchtstiere dem Vorstande Mitteilung zu machen. Dem Vorstande steht es frei, zu dem vom Besitzer festzustellenden Preise das betreffende

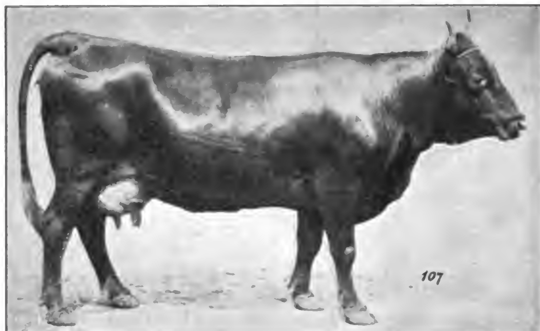


Abb. 18. Kuh des Harzschlages.

Tier zu übernehmen. Für solche Fälle soll ein Fonds angesammelt werden.

Ausserhalb des Verbandsgebietes liegende Ausstellungen können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes beschickt werden. Die Beteiligung an Ausstellungen im Verbandsgebiet ist in das freie Ermessen der Mitglieder gestellt.

Die Mitglieder dürfen ihre Zuchtkühe nur von eingetragenen Bullen decken lassen. Die Nachzucht ist innerhalb zwei Wochen zwecks Eintragung in das Kälberregister dem Vertrauensmanne anzuzeigen. Dieser zeichnet die Tiere innerhalb acht Wochen mit einer Ohrmarke.

b. Verband der Zuchtgenossenschaften des Harzrindviehs.

Zu dem Verbande vereinigen sich die Zuchtgenossenschaften in den Provinzen Hannover und Sachsen, in den Herzogtümern

Braunschweig und Anhalt. Zweck des Verbandes ist die Veredelung und Verbreitung der reinen Harzviehrasse. Der Zweck wird erreicht durch folgende Mittel:

1. Förderung der reinen Zucht des Harzrindviehs,
2. Unterstützung von Zuchtviehmärkten und Schauen,
3. Austausch von Zuchtbullen,
4. Beschickung von Ausstellungen.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 24 Mitgliedern — 12 aus Hannover, je vier aus den drei anderen Gebieten — die von den Landwirtschaftskammern der betreffenden Länder auf Vorschlag der Zuchtgenossenschaften ernannt werden. Der Vorstand hat das Recht, für besondere Zwecke Ausschüsse zu bilden. Nach Bedarf sind Zuchtviehmärkte zu veranstalten und Verbandsschauen abzuhalten, auch ist der Austausch guter Zuchtbullen und die Beschickung der Ausstellungen der D. L. G. ins Auge zu fassen. Der Verband ist im Frühjahr 1903 von der D. L. G. anerkannt worden.

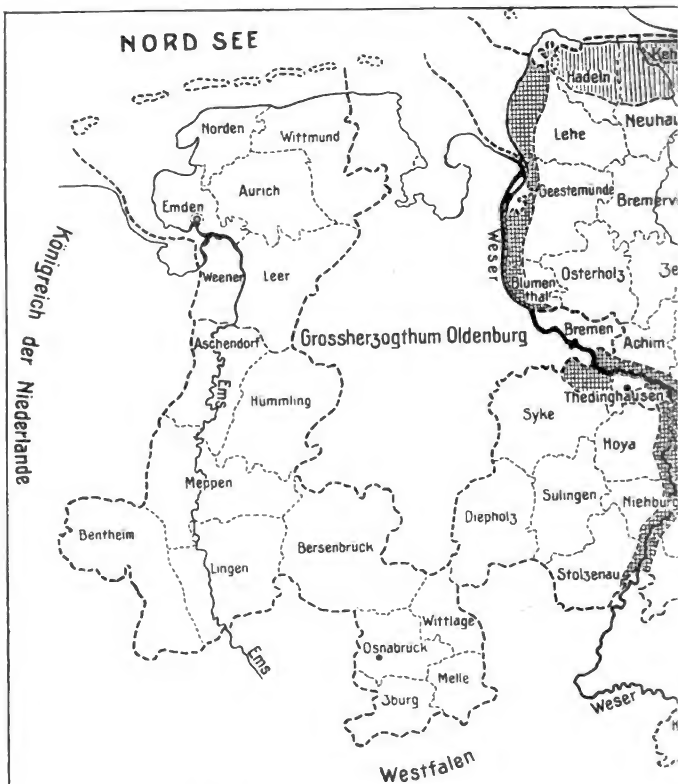
Am 1. Januar 1903 waren dem Verbande beigetreten:

Provinz resp. Land	Zahl der Zuchtgenossenschaften resp. Sektionen.	Eingetragene Tiere am 1. 1. 03	
		Bullen	Kühe
Hannover	9	27	253
Sachsen	4	26	253
Anhalt	3	10	78
Braunschweig	10	19	193
Zusammen	26	82	777

Nach dem Bericht des Geschäftsführers Dr. Georgs in Göttingen hat der Verband im Jahre 1902 3 Lokalschauen, für welche 1100 Mk. Prämien vergeben wurden, veranstaltet. Von der Stierkörkommission wurden 18 Stiere mit 450 Prämien ausgezeichnet. Der Etat der Landwirtschaftskammer für Hannover weist für die Hebung der Rindviehzucht im Harz eine Summe von 3000 Mk. auf.

3. Sonstige Züchtervereinigungen.

Ausser den beiden besprochenen Züchtervereinigungen besteht in der Provinz Hannover noch eine ganze Reihe weiterer Zuchtgenossenschaften, von denen eine Anzahl zu Verbänden vereinigt ist. Es sind das der Verband zur Hebung der Rindviehzucht im landwirtschaftlichen Hauptvereinsbezirk Osnabrück mit 10 angeschlossenen Vereinen, der Verband der Stammviehzuchtvereine für das mittlere Wesergebiet in Brinkum mit sechs Vereinen, von denen einer allerdings in der braunschweigischen Exklave Thedinghausen liegt, der Verband der Stammviehzuchtvereine für die hannoversche untere Elbmarsch mit vier Vereinen; endlich setzt



Karte V.
Verbreitung der Viehschläge in der Provinz Hannover.

H



Holstein
Hamburg
Jork
Stade
Harburg
Winsen
Grossherzogthum Mecklenburg
Elbe
Bleckede
Lüneburg
Rotenburg
Soltau
Dannenberg
Elbe
Uelzen
Lüchow
Verden
Fallingbostel
Celle
Isenhagen
Aller
Neustadt
Burgdorf
Leine
Gifhorn
Hannover
Linden
Peine
Springe
Hildesheim
Herzogth. Braunschweig
Marienburg
Gronau
Goslar
Alfeld
Zeichenerklärung:
Einbeck
Zellerfeld
Schwarzbuntes Niederungsvieh im Typus der Ostfriesen
Uslar
Northeim
Osterode
Wesermarschvieh.
Ilfeld
Rotbuntes Vieh d. Elbemarschen.
Göttingen
Duderstadt
Münden
Sachsen
Harzer.
Glaner.

sich die Lüneburger Herdbuchgesellschaft aus vier Abteilungen zusammen. Die übrigen Züchtervereinigungen stehen vorläufig ausserhalb eines Verbandes. Alle züchten Niederungsvieh, im einzelnen zeigt die unten folgende Zusammenstellung die Zuchtrichtung an. Auf die Organisation dieser Züchtervereinigungen wollen wir nicht weiter eingehen. Bemerkt sei nur noch, dass die Satzungen zum grössten Teile den Anforderungen der D. L. G. für anerkannte Züchterveinigungen entsprechen, und dass die meisten Genossenschaften ihren Mitgliedern Probemelkungen vorschreiben. Die Kennzeichnung erfolgt in den meisten Fällen durch Ohrmarken. Der Osnabrücker Verband sieht in seinen Satzungen die Errichtung eines Elite-Herdbuches vor, in welches nach Beschluss einer für den ganzen Verbandsbezirk zuständigen Körkommission die besten Herdbuchtiere eingetragen werden können.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt den Stand der sämtlichen hannoverschen Züchtervereinigungen an.

Zuchtrichtung	Bezeichnung der Züchter-Vereinigung	Zahl der angeschlossenen Vereine	Zahl der eingetragenen Tiere am 1. 1. 03.		
			Bullen	Kühe	Färsen
I. Schwarzbuntes Niederungsvieh.	a) Verein ostfriesischer Stammviehzüchter. Norden [1]).	1	1156	7354	5139
	b) Lüneburger Herdbuchgesellschaft (mit 4 Abteilungen). Lüneburg.	4	432	4434	382
	c) Verband zur Hebung der Rindviehzucht. Osnabrück [2])	10	53	987	22
	d) Einzelgenossenschaften.	5	129	1335	—
II. Rotbuntes Vieh der hannoverschen Elbmarsch.	Verband der Stammviehzuchtvereine in den hannoverschen unteren Elbmarschen. Nordleda b. Otterndorf.	4	38	882	20
III. Wesermarschvieh.	a) Verband der Stammviehzuchtvereine für das mittlere Wesergebiet. Brinkum.	6	150	1386	—
	b) Verein der Stammviehzüchter der hannoverschen Unterwesermarschen. Welle bei Stotel.	1	96	1161	—
IV. Harzvieh.	Verband der Zuchtgenossenschaften des Harzrindviehes. Göttingen. Hannoversche Genossenschaften (s. S. 178.)	9	27	253	—

Der Etat der Landwirtschaftskammer sieht für 1903 vor zur Förderung der Rindviehzucht im Harz 3000 Mk., an der Mittelweser 1500 Mk., an der Unterweser 500 Mk., im Osnabrückschen

[1]) Auch rotbunte und rote Ostfriesen.

[2]) Teilweise auch rotbunte Tiere.

1000 Mk., in Ostfriesland 8000 Mk. Dabei ist wohl anzunehmen, dass auch noch ein Teil der den landwirtschaftlichen Hauptvereinen erteilten Subvention zur Förderung der Rindviehzucht verwendet wird.

---

10. Provinz Westfalen.

In allen Teilen Westfalens sind für die Viehzucht günstige Verhältnisse vorhanden. Die ausgedehnten Flächen minderwertigen Bodens, wie sie namentlich im Münsterlande sich finden, sind durch Verbesserungen auf dem Gebiete der Kulturtechnik und des Düngungswesens befähigt worden, gesundes und gedeihliches Futter in grösserer Menge zu produzieren, und auch die gebirgigen Teile des Sauerlandes bieten der Rindviehzucht durchaus günstige Bedingungen. Eine wesentliche Anregung erhielt die westfälische Rindviehzucht, als es nicht mehr möglich war aus Holland bequem Rindvieh zu importieren, und als ziemlich gleichzeitig eine Verschiebung der Produktionsverhältnisse zugunsten der Viehhaltung eintrat. Die westfälischen Landwirte nahmen die Bestrebungen zur Verbesserung der Rindviehzucht mit Verständnis auf, und seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind wesentliche Fortschritte zu verzeichnen.

Westfalen hatte im Jahre 1900 bei einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 1 228 967 ha einen Rindviehbestand von 661 247 Stück. Auf 100 ha entfielen 53,8 Stück. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Westfalen unter den preussischen Provinzen an 6., unter den deutschen Landesteilen an 21. Stelle. Die ortsanwesende Bevölkerung stellte sich auf 3 187 777 Seelen, auf 100 Einwohner kamen 20,7 Stück Vieh.

Die Schlagzugehörigkeit stellte sich 1896 für den damals vorhandenen Bestand von 603 305 Stück wie folgt:

Höhenrinder (65 098 Stück).

Wittgensteiner	22 227	Stück	oder	3,6 %
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	14 289	"	"	2,4 "
Unbestimmter Höhenschlag	12 701	"	"	2,1 "
Siegerländer	11 114	"	"	1,8 "
Braunvieh	1 589	"	"	0,3 "
Vogelsberger	1 589	"	"	0,3 "
Westerwälder	1 589	"	"	0,3 "

Niederungsrinder (538 207 Stück):

Niederungs-Landvieh	155 586	Stück	oder	25,8 %
Westfälisches Niederungsvieh	107 958	"	"	17.9 "
Holländer, rotbunt	104 783	"	"	17,4 "

Unbestimmter Niederungschlag	65092	Stück	oder	10,8 %
Holländer, schwarzbunt	41297	„	„	6,8 „
Ostfriesen, schwarzbunt	30165	„	„	5,0 „
Jeverländer	15877	„	„	2,6 „
Wesermarschschlag	6351	„	„	1,1 „
Holländer, blaubunt	4764	„	„	0,8 „
Ostfriesen, rotbunt	3176	„	„	0,5 „
Schlag des Niederrheins	3176	„	„	0,5 „

Demnach entfielen annähernd 90 % des vorhandenen Rindviehbestandes auf die verschiedenen Typen des Niederungsviehes, dessen Zucht neuerdings in einer Reihe von Züchtervereinigungen systematisch betrieben wird. Die Höhenschläge machten nur 10 % aus und entfallen auf die gebirgigen Teile der Provinz. Die Landwirtschaftskammer erkennt für die einzelnen Gebiete nur bestimmte Zuchtrichtungen an, wie dies durch unsere Karte VI, welche wir Herrn Zuchtinspektor Manitius verdanken, zur Anschauung gebracht wird. Demnach ist

in 15 Kreisen ganz und in 2 Kreisen (Brilon und Olpe) teilweise der rotbunte westfälische Tieflandschlag,

in 11 Kreisen der schwarzbunte westfälische Tieflandschlag,

in 4 Kreisen sowohl rotbuntes als schwarzbuntes westfälisches Tieflandsvieh,

in 2 Kreisen ganz und in 2 weiteren Kreisen (Brilon und Olpe) zum Teil das rote Höhenvieh die seitens der Landwirtschaftskammer anerkannte Zuchtrichtung. Vier Kreise des Industriebezirks mit ihren Abmelkwirtschaften kommen für die Zucht überhaupt nicht in Frage.

Im ganzen Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Kreises Beckum, der schwarzbuntes Vieh hat, züchtet man rotbuntes westfälisches Tieflandvieh. Der Regierungsbezirk Minden gehört zum grössten Teil dem schwarzbunten Tieflandschlag (sechs Kreise, vier Kreise sind gemischt), der Regierungsbezirk Arnsberg ist, wie dies unsere Karte zeigt, entsprechend der Ungleichheit seiner natürlichen Verhältnisse mit verschiedenen Zuchrichtungen bedacht, doch wird auch hier in ganz systematischer Weise gezüchtet, soweit es sich nicht um Abmelkwirtschaften handelt.

Die in Westfalen heimischen Rinder-Typen sollen mit wenigen Worten besprochen werden.

Beim westfälischen Tieflandsvieh (Abb. 19 u. 20) sucht man in erster Linie hohe Milchergiebigkeit, in zweiter Linie eine gute Mastfähigkeit zu entwickeln. Teils züchtet man rotbunte, teils schwarzbunte Tiere, bei denen das Zuchtziel im allgemeinen das gleiche ist.

Die Siegerländer (Abb. 21, S. 184) sind einfarbig rot, gedrungen gebaut mit kräftiger, guter Bemuskelung und gut gestellten Gliedmassen versehen. Als Zuchtziel wird angegeben: Heranzüchtung von gleichartig gebauten, einfarbig roten Kühen, mit fester Gesundheit, deren Haltung bei leichter Ernährbarkeit und Anspruchslosigkeit in kleinen und mittleren Wirtschaften lohnend ist, und welche bei mässigem Futter einen mittleren Ertrag an fettreicher Milch geben, gut gängige Zugtiere liefern und befriedigenden Ansatz von gutem Fleisch zeigen. Die Kühe wiegen im Mittel 450 kg und liefern etwa 2500—2700 kg Milch mit 3,6—3,7 % Fett.



Abb. 19. Kuh des schwarzbunten westfälischen Tieflandviehes.

Die Wittgensteiner (Abb. 22, S. 186) sind gelbrot bis rot mit Blässe, weissen Flecken an der Unterbrust, an der hinteren unteren Bauchgegend und an den Fusskronen. Sie sind in Farbe, Abzeichen, Gestalt und Leistung den Westerwäldern sehr ähnlich und stellen ebenfalls einen auf mehrseitige Nutzung gezüchteten Viehschlag dar, bei dem die Arbeitsleistung in erster Linie steht. Die Milchergiebigkeit kann auf 1500—2000 kg angenommen werden.

A. Regelung der Bullenhaltung.

1. Die Gemeindebullenhaltung.

Unter dem 25. Juli 1900 mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 ist ein den früher besprochenen Gesetzen für Schlesien, Hessen-

Nassau, Sachsen und Hannover in seinen wichtigsten Bestimmungen gleichlautendes Gesetz erlassen worden. Nach demselben kann die Bullenhaltung auf Beschluss des Kreisausschusses den Gemeinden resp. mehreren zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigten Gemeinden übertragen werden. Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen verweisen wir auf die Seite 113 für Schlesien gegebenen Ausführungen.

2. Die Körordnung.

Unter dem 30. Juni 1901 mit Wirkung vom 1. April 1902 ist



Abb. 20. Bulle des rotbunten westfälischen Tieflandviehes.

eine Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Westfalen erlassen worden, nach welcher Bullen zum Decken fremder Kühe oder Rinder nur dann Verwendung finden dürfen, wenn sie nach vorheriger Prüfung durch die hierzu bestellte Kommisson für zulässig zur Zucht anerkannt (angekört) worden sind. In derselben ist charakteristisch und sehr zweckmässig die weitgehende Rücksichtnahme auf die Bestrebungen der Züchtervereinigungen, wodurch die Einheitlichkeit der Zucht wesentlich gefördert wird. Die in dem Herdbuch des von der Landwirtschaftskammer für den betreffenden Körbezirk anerkannten Zuchtvereins eingetragenen Tiere unterliegen der Körung innerhalb des Zuchtvereinsbezirks nicht. Der Regel nach bildet jeder Kreis einen Körbezirk, doch

sind Ausnahmen von dieser Regel zulässig. Dieselben können durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Kreisausschusses und des für den betreffenden Kreis von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereins verfügt werden.

In jedem Körbezirk wird eine aus 3 Personen und ihren Stellvertretern bestehende Körkommission gebildet. Damit eine möglichst grosse Übereinstimmung der Zuchtbestrebungen erzielt wird, sind für die Wahl der Beisitzer in erster Linie die Mitglieder der Körkommission des von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereins in Aussicht zu nehmen. Sie werden durch den Kreis-



Abb. 21. Siegerländer Kuh.

ausschuss gewählt, während der Vorsitzende vom Regierungspräsidenten ernannt wird. Alljährlich finden 2 Hauptkörungen im Frühjahr und Herbst statt. Die betreffenden Bullen sind zu dem Termin an den für die Körung festgesetzten Ort zu bringen. Ausserordentliche Körungen können auf Antrag eines Bullenbesitzers vorgenommen werden, doch hat dieser dann die Kosten zu tragen.

Die Beurteilung der Bullen, die mindestens 12 Monate alt sein müssen, erfolgt an der Hand eines Punktiersystems. Die Zahl der Maximalpunkte hat die Körkommission nach Anhörung des Vorstandes des Landwirtschaftlichen Kreisvereins festzusetzen. Dabei soll

die Kommission sich bei der Körung die Zuchtgrundsätze des von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereins zur Richtschnur nehmen. Über die Ankörung erhält der Besitzer des Bullen ein mit der Körerlaubnis für 1 Jahr versehenes Deckbuch (Sprungregister), zu dessen Führung er verpflichtet ist. Die Körgebühr beträgt in der Regel 3 Mk., für wiederholte Körung desselben Bullen die Hälfte. Falls zur Deckung der Unkosten der Körung eine besondere Kasse gebildet wird, sind deren Überschüsse im Interesse der Hebung der Rindviehzucht zu verwenden. Der Kreisausschuss kann ein Mindest-Deckgeld festsetzen. Der Vorsitzende der Kommission hat nach jeder ordentlichen Körung über den Ausfall derselben und seine sonstigen Wahrnehmungen dem Landrat einen kurzen Bericht zu erstatten. Umgehungen der Körordnung werden bis zu 60 Mk. bestraft.

Im Anschluss hieran mögen die von der Landwirtschaftskammer für die Anerkennung von Rindviehzuchtvereinen im Jahre 1901 aufgestellten Grundsätze folgen:

Eine Züchtervereinigung kann anerkannt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Zuchtziel seit längerer Zeit verfolgt und mindestens 100 Tiere im Herdbuch eingetragen hat. Die Satzungen sowie Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Kammer. Die Körung hat nach dem Punktiersystem zu erfolgen, und die angekörten Tiere sind deutlich zu kennzeichnen. Die erfolgte Eintragung im Herdbuch ist den Besitzern schriftlich anzuzeigen. Die in einem Kreise angekörten Bullen sind 8 Tage nach Beendigung der Körung unter Angabe der Punkte und Nennung der Besitzer durch die Züchtervereinigung dem Landrat anzuzeigen. Die Züchtervereinigung unterwirft sich bezüglich der züchterischen Massnahmen der Revision durch die Landwirtschaftskammer. Letztere kann die Anerkennung zurücknehmen.

B. Die Massnahmen der Landwirtschaftskammer und der landwirtschaftlichen Hauptvereine.

1. Die Abhaltung von Ausstellungen.

Eine allgemeine Schauordnung besteht in Westfalen nicht. Zum Zweck der Verwendung der Staatszuschüsse sind die 38 Kreise der Provinz in fünf Bezirke eingeteilt. Die Schauen zerfallen in Lokal- und Bezirksschauen. Im allgemeinen haben die aus den Beschlüssen des Landesökonomie-Kollegiums (S. 34) sich ergebenden Bestimmungen Geltung. Einige Hauptvereine haben in neuerer Zeit feste Ausstellungsprogramme aufgestellt. Im Bezirk des landwirtschaftlichen Hauptvereins Münster werden auf den Schauen zunächst zwei Kategorien gebildet:

I. rotbuntes westfälisches Niederungsvieh (alle Kreise mit Ausnahme von Beckum),

II. schwarzbuntes westfälisches Niederungsvieh (Kreis Beckum).

In den beiden Kategorien werden die ausgestellten Tiere in Alters- und Geschlechtsklassen gesondert. Für die Kategorie I waren auf der Schau in Recklinghausen 1903 folgende Klassen gebildet:

	Staatspreise		Kreisvereinspreise	
	Zahl	Wert	Zahl	Wert
Kl. I Bullen, 12 bis 24 Monate alt	4	50—70 Mk.	5	15—50 Mk.
„ II „ über 24 „ „	4	50—80 „		
„ III Rinder, über 12 „ „	3	50—70 „	6	15—40 „
„ IV Kühe, bis 12 Jahre alt	6	50—100 „	8	5—50 „

„ V—VII Familien nach dem Muster der Schauen der D. L. G. (S. 20).



Abb. 22. Wittgensteiner Bulle.

Über die im Jahre 1902 abgehaltenen Schauen gibt folgende Zusammenstellung nähere Auskunft:

Hauptverein	Zahl der Schauen	Ausgestellte Rinder: Stiere	Kühe mit Saugkälber	Kühe ohne Saugkälber	Färsen	Zugochsen und Kühe	Zusammen	Prämiierte Rinder	Geldpreise
Landeskultur-Gesellschaft Arnsberg	15	23	23	472	210	191	1077	397	6611
Landw. Hauptverein Minden-Ravensberg	3	86	—	79	73	—	238	142	2717
Landw. Hauptverein Münster	15	251	—	445	225	—	921	403	7965
„ „ Paderborn	2	38	—	87	58	2	185	56	3238
Dazu: Zuchtviehmarkt Hamm	—	124	—	20	56	—	200	30	1500
Zusammen:	35	680	23	1103	622	193	2621	1028	22031

1901 waren auf 30 Schauen 2181 Rinder ausgestellt; an 816 Stück wurden im ganzen 18360 Mk. Prämien verteilt. Aus Staatsmitteln stehen jährlich 9700 Mk. für Prämiierungen zur Verfügung; die darüber hinaus gegebene Summe entstammt den Fonds der Landwirtschaftskammer und der Hauptvereine.

2. Bullenstationen.

Bullenstationen werden nach ähnlichem Modus wie in anderen Provinzen und unter den wiederholt besprochenen Bedingungen eingerichtet. Die unverzinslichen Staatsdarlehen betragen die Hälfte der Anschaffungskosten. Aus dem Westfonds werden jährlich 13000 Mk. zum Ankauf von Vatertieren zur Verfügung gestellt, die aber auch an Gemeinden vergeben werden. Nach dem Kammerbericht bestanden 1902 in Westfalen 296 Bullenstationen, welche mit 304 Bullen besetzt waren. Die Höhe der gewährten Staatsbeihilfen stellte sich im ganzen auf 81600 Mk.

Um eine organische Angliederung der Bullenhaltung an ihre sonstige Organisation zu erreichen, bemühen sich die Züchtervereinigungen neuerdings, auf einer anderen Grundlage Bullenstationen einzurichten. Diese werden als „Zuchtgenossenschaften“ bezeichnet und als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eingerichtet. Sie müssen sich demgemäss den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes unterwerfen. Dadurch erhalten die Statuten sehr viele formelle Bestimmungen, auf die wir hier nicht eingehen. Aus der Geschäftsordnung für die „Zuchtgenossenschaften“ soll folgendes hervorgehoben werden: Je nach der Beteiligung werden eventuell im Genossenschaftsgebiet an verschiedenen Plätzen Zuchtstiere aufgestellt, da ein Bulle nicht mehr als 100 Kühe decken soll. Jeder Genosse erhält alljährlich eine seinen Kühen entsprechende Anzahl von Deckscheinen ausgestellt. Nur gegen Vorzeigen eines solchen Scheines und des dem betr. Genossen ausgestellten Statuts wird eine Kuh zum Stier zugelassen. Der Stierhalter macht einen entsprechenden Vermerk auf dem Deckschein. Das Deckgeld wird in bestimmter Höhe festgesetzt. Kühe von Nichtgenossen dürfen von den Genossenschaftsstieren nur gegen ein höheres Deckgeld und nur dann belegt werden, wenn die letzteren nicht voll beschäftigt sind. Die Genossenschaften versichern die Stiere bei einer Versicherungsgesellschaft. Für etwaige Beschädigungen der Kühe beim Decken kann die Genossenschaft nicht regresspflichtig gemacht werden. Die Zahl der nach diesen Bestimmungen errichteten Genossenschaften ist vorläufig noch nicht gross.

C. Züchtervereinigungen.

Dem „Verband der Rindviehzuchtvereinigungen Westfalens“ gehören folgende Züchtervereinigungen an:

Zuchtrichtung	Bezeichnung der Züchtervereinigung	Jahr der Gründung	Bestand an eingetragenen Tieren am 1. 1. 03.		
			Bullen	Kühe	Färsen
Rotbunter westfälischer Tieflandschlag	Verein zur Hebung der Rindviehzucht im Münsterlande	1892	174	1354	—
	Rindviehzucht-Genossenschaft des Kreises Hamm	1895	7	89	—
	Rindviehzucht-Genossenschaft des Kreises Lippstadt	—	16	109	—
Rot- und schwarzbunter westfälischer Tieflandschlag	Verein zur Hebung der Rindviehzucht im Hauptvereinsbezirk Paderborn	1894	65	482	—
Schwarzbunt. westfälischer Tieflandschlag	Rindviehzucht-Verband Minden-Ravensberg	1897	63	383	—
	Rindviehzuchtverein für das südöstliche Münsterland in Beckum	1900	120	345	—
Siegerländer	Siegerländer Herdbuch-Gesellschaft	1894	133	562	—
Wittgensteiner	Herdbuch-Gesellschaft zur Züchtung Wittgensteiner Rindviehes	1899	62	231	—
Rotes Höhenvieh und rotbuntes Tieflandvieh	Sauerländische Herdbuch-Gesellschaft für den Kreis Olpe	1899	83	194	—
Vogelsberger	Zuchtgenossenschaft des Amtes Hallenberg	1899	9	64	50

Als dem grossen Provinzialverband angeschlossener Unterverband hat sich im Jahre 1900 der „Verband zur Hebung der Rindviehzucht im Sauerlande“ gebildet. Er umfasst die Kreise Siegen, Olpe, Wittgenstein, Altena, Hagen, Schwelm, Iserlohn, Meschede, Arnsberg und Brilon mit dem Sitz in Hagen. Er hat den Zweck, in den Tälern die Zucht des westfälischen Tieflandschlages zu fördern und in den gebirgigen Teilen sich an die bestehenden Züchtervereinigungen anzuschliessen. Die Kreisvereine bezw. Züchtervereine sollen für sich arbeiten und im Verbande nur für gemeinsame Ziele den nötigen Zusammenschluss haben. Gezüchtet werden rot- und schwarzbuntes westfälisches Tieflandvieh sowie einfarbig rotes Höhenvieh.

Der Verband will unter Zugrundelegung der Bezirksherdbücher den festgelegten Zuchtzielen entsprechend Körungen einführen und

Verbands-Herdbücher anlegen; in den letzteren sollen nur Elite-Tiere eingetragen werden.

Nach einer Mitteilung des Herrn Zuchtinspektor Manitius ist dem Sauerländischen Verbande von den 3 in unserer obigen Zusammenstellung aufgeführten Züchtervereinigungen in Siegen, Wittgenstein und Olpe nur die erstere angeschlossen, doch arbeitet auch sie, ebenso wie die anderen, nach wie vor durchaus selbständig.

Rindviehzuchtvereine, die sich ein einheitliches Zuchtziel im Rahmen der Provinzialbestrebungen gesteckt haben, und die in unserer Zusammenstellung nicht enthalten sind, bestehen noch in Arnsberg, Schwelm, Altena, Brilon, Soest, Hörde.

1. Rindviehzuchtvereine.

Unter den Züchtervereinigungen ist die älteste der im Jahre 1892 in Münster gegründete „Verein zur Hebung der Rindviehzucht im Münsterlande“. Wir lassen hier als Muster für die in ihrer Organisation sehr viel Übereinstimmung zeigenden westfälischen Züchtervereinigungen die wesentlichsten Punkte seiner Satzungen folgen.

Zweck des Vereins ist, den züchterischen Bestrebungen der Vereine und einzelnen Züchter ein gemeinsames Ziel zu setzen und zwar unter Zugrundelegung des in den Bezirken schon vorhandenen Zuchtmaterials, um die Rindviehzucht zu einem rentablen Zweige der Landwirtschaft zu gestalten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Körung von Bullen und Kühen,
2. Einrichtung eines Herdbuches und Elite-Herdbuches,
3. Einrichtung von Bullenstationen,
4. Ankauf guten Zuchtmaterials,
5. Einrichtung von Zuchtviehmärkten,
6. Abhaltung von Schauen,
7. Erteilung von Prämien für gute Haltung von Bullen, Stalleinrichtungen usw., Veranstaltung von Probemelkungen,
8. Belehrung und Förderung der Züchter in ihren Bestrebungen.

Persönliche Mitglieder zahlen 1 Mk., Vereine 10 Mk. jährlichen Beitrag. Organe des Vereins sind: Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und aus den von den angeschlossenen Vereinen und persönlichen Mitgliedern gewählten Beisitzern, deren Zahl sich nach dem Mitgliederbestand

richtet. Auf die geschäftlichen Bestimmungen gehen wir nicht weiter ein. Bemerkt sei nur, dass die Körung bei Gelegenheit der Schauen oder auf besonderen Körterminen vorgenommen werden kann. Die Körung erfolgt auf Grund einer besonderen Instruktion nach einem Punktverfahren. Das letztere findet sich zugleich mit dem in den Vereinen für Minden, Ravensberg und Paderborn gebräuchlichen auf S. 191 mitgeteilt.

Tiere, die nicht mindestens 57 Punkte erhalten, dürfen nicht angekört werden. Für das Elite-Herdbuch, in welches allerdings noch keine Tiere eingetragen sind, sieht das Statut mindestens 79 Punkte vor. An Körpermassen werden genommen: Widerristhöhe, Rückenhöhe, Kreuzhöhe, Brusttiefe, Hüftbreite, Hüftgelenkbreite, Beckenlänge, Körperlänge. Für das Elite-Herdbuch müssen sämtliche Lydtinschen Masse genommen werden.

Die Körgebühren betragen für einen Bullen 2 Mk., für eine Kuh 1 Mk. Stiere müssen bei der Körung 15 Monate alt sein, weibliche Tiere einmal gekalbt haben. Die letzteren sind spätestens nach 3 Jahren nochmals vorzuführen. Die angekörten Tiere werden im linken Ohr mit Ohrmarken, die ein **RM** und die Herdbuchnummer tragen, gezeichnet. Die Kälber werden in den ersten Wochen durch die Vertrauensmänner mit Ohrmarken gezeichnet und ins Kälberregister eingetragen.

Das Herdbuch wird vom Schriftführer geführt und erscheint in einzelnen Bänden nach Bedarf. Besitzer angekörter Tiere sind verpflichtet, Sprung-, Zucht- und Probemelkregister zu führen. Eingetragene Kühe dürfen nur von Herdbuchbullen gedeckt werden.

In dem ohne Jahreszahl — wohl 1900 — erschienenen „Stut- und Herdbuch für den landwirtschaftlichen Kreisverein Münster“ sind 61 Bullen und 311 Kühe eingetragen. Die Art der Eintragung gibt zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Der Verein hat Schauen in Verbindung mit Zuchtviehmärkten abgehalten und sich an den Schauen der D. L. G. mit Erfolg beteiligt. Männliches und weibliches Zuchtmaterial aus anderen Zuchtgebieten wurde eingeführt. Weiter hat der Verein Anregung gegeben zur Gründung von kleineren Züchtervereinen und der S. 187 erwähnten Zuchtgenossenschaften. Den letzteren gewährt der Verein zum Ankauf von Bullen, die ihrer Qualität nach ins Elite-Herdbuch eingetragen werden können, eine Beihilfe von 100 Mk. pro Stück. 1901 sind hierfür 700 Mk. ausgegeben worden.

Besonders hervorzuheben sind die Probewettmelken des Vereins. Hierüber bestehen besondere Bestimmungen. Die Milch muss ein Jahr lang am 1. und 16. eines jeden Monats gewogen und das Ergebnis in die vorgeschriebene Liste eingetragen werden. Die Listen sind am Jahresschluss abgeschlossen einzureichen. Die

Teilnehmer müssen sich der Kontrolle durch die Vertrauensmänner unterwerfen. Fettbestimmungen der Milch der einzelnen Kühe erfolgen in bestimmten Zwischenräumen auf besondere Anmeldung auf Kosten des Vereins. Das Gewicht der Kühe ist 14 Tage nach dem Kalben festzustellen. Für die gewissenhafte Durchführung der Probemelkungen können auf Vorschlag der Kommission Preise verliehen werden. 1901 beteiligten sich an den Probemelkungen 16 Züchter.

Auf die anderen Rindviehzuchtvereine, die im grossen und ganzen ähnlich organisiert sind, wollen wir nicht weiter eingehen. Nur die Punktiersysteme der Vereine für das Münsterland, für Minden-Ravensberg und Paderborn sollen übersichtlich mitgeteilt werden. Die Höchstzahl der Punkte beträgt:

Körperteil	Münsterland		Minden-Ravensberg		Paderborn	
	Bulle	Kuh	Bulle	Kuh	Bulle	Kuh
Kopf	10	5	10	5	10	5
Hörner	10	5	10	5	10	5
Hals	5	5	5	5	5	5
Rücken	10	10	10	10	10	10
Schulter- und Rippenwölbung	10	10	12	10	10	5
Bauchpartie	5	5	5	5	5	10
Kruppe und Kreuz	} 15	15	} 15	15	15	15
Schwanzansatz		5				5
Hinterschenkel	15	5	15	9	15	5
Vorderschenkel	10	5	10	6	10	5
Haut	5	10	5	10	5	10
Hoden resp. Euter und Milchzeichen	5	20	3	20	5	20
Summa	100	100	100	100	100	100

Bezüglich der Siegerländer Herdbuch-Gesellschaft soll nur erwähnt sein, dass diese einen Teil der Bullen ankauft und in ihrem Eigentum behält. Im übrigen wollen wir auf die Einrichtungen der anderen Züchtervereinigungen nicht näher eingehen.

Im April 1894 bildete sich die „Sektion für Rindviehzucht in Westfalen", die 1899 den Namen „Verband der Rindviehzucht-Vereinigungen Westfalens" annahm und sich der Landwirtschaftskammer anschloss.

2. Verband der Rindviehzuchtvereinigungen Westfalens.

Der Verband hat die Hebung der Rindviehzucht in Westfalen nach allen Richtungen und mit allen verfügbaren Mitteln zu betreiben. Mitglied des Verbandes kann jede Rindviehzuchtvereinigung Westfalens und ausserdem jeder Landwirt der Provinz werden. Mitglieder der angeschlossenen Züchtervereinigungen sind auch Mitglieder des

Verbandes. Persönliche Verbandsmitglieder zahlen 2 Mk. Jahresbeitrag. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Delegierten der einzelnen Züchtervereinigungen (für jedes angefangene Hundert Mitglieder wird ein Delegierter gewählt) und aus den Vertretern der persönlichen Mitglieder (1 Vertreter für je 50 Mitglieder). Auf die geschäftlichen Bestimmungen gehen wir nicht weiter ein. Erwähnt sei nur, dass der Vorstand des Verbandes die Pflicht hat, die Mitglieder für den Ausschuss für Rindviehzucht an der Landwirtschaftskammer vorzuschlagen.

Der Verband gibt den Züchtervereinigungen Westfalens einen festen Zusammenhalt und lässt sie gemeinsame Ziele und vor allen Dingen die Einheitlichkeit in den Zuchtbestrebungen weit leichter erreichen. Durch den Anschluss an die Landwirtschaftskammer erhält der Verband eine finanzielle Kräftigung und nach aussen hin eine einflussreichere Position. Im einzelnen hat sich der Verband an folgenden Aufgaben beteiligt:

1. Durchführung von Probemelkungen für den Bezirk der Landwirtschaftskammer für Westfalen. Hierfür gelten die schon Seite 190 für den Verein zur Hebung der Rindviehzucht im Münsterlande aufgeführten Bestimmungen. Die kontrollierenden Vertrauensmänner werden von den einzelnen Viehzuchtvereinen ernannt, und diese Vereine tragen auch die Kosten für die Fettuntersuchungen. Für die Durchführung von Probemelkungen erhielt der Verband 1902 eine staatliche Subvention von 2000 Mk., die nach Massgabe der Vorschriften an die einzelnen Vereine ausgezahlt werden, wenn ein Bericht mit den erzielten Resultaten an den Verband eingereicht ist. 1902 beteiligten sich 30 Züchter an den Probemelkungen. Es wurden I. bis III. Preise im Betrage von 75, 60 und 50 Mk. verliehen.
2. Beschaffung besonders wertvoller Vatertiere. Hierfür stehen 3000 Mk. pro Jahr zur Verfügung, welche für besonders gute Bullen ausser den unverzinslichen Staatsdarlehen S. 187 gegeben werden. Der Rindviehzuchtverein für das Münsterland gibt an Bullen, die 75 Punkte bei der Körung erhalten haben, Zuschüsse in Höhe von 100 Mk.
3. Einführung von Stallschauen.

Diese sind bislang nicht zur Durchführung gelangt.

4. Die Gründung von „Zuchtgenossenschaften". Hierunter sind die Seite 187 besprochenen Bullenstationen auf der Grundlage des Genossenschafts-Gesetzes zu ver-

Verbre
in
We



Erklärun











S&E

stehen. Man will diese in möglichst innige Verbindung mit den Rindviehzuchtvereinen bringen, um den Mitgliedern gleichzeitig Gelegenheit zu geben, ihre weiblichen Tiere kören zu lassen.

Zum Import von Zuchtvieh wird Anregung gegeben. Ausser den von privater Seite eingeführten Zuchttieren sind 1901 262, 1902 163 Zuchttiere vom Niederrhein, aus Jeverland und Ostfriesland importiert worden. Hierfür stehen Unterstützungen aus dem Westfonds zur Verfügung.

Eine wichtige Einrichtung des Verbandes ist die Abhaltung des mit Prämiierung verbundenen

Westfälischen Zuchtviehmarktes in Hamm.

Dieser ist seit dem Jahre 1901 alljährlich im Herbst abgehalten worden. Der erste Markt umfasste nur Rinder, seitdem sind auch Schweine hinzugekommen. Wir beschränken uns auf die Abteilung Rindvieh. Für den Zuchtviehmarkt sind zwei Tage vorgesehen. Nur Züchtervereinigungen können ausstellen. Ausgeschlossen sind Bullen und Färsen unter sechs Monaten, sowie Kühe. Letztere waren in den ersten Jahren zugelassen. Für die Prämiierung kommen nur Bullen über acht Monate und Färsen über ein Jahr in Frage. Jedes aufgetriebene Tier muss zur Auktion gestellt werden. Vor der Auktion ist jeder Verkauf verboten. Die Tiere werden nach der Katalognummer mit einem Mindestgebot ausgeboten. Gebote unter 5 Mk. werden nicht angenommen. Erworbene Tiere sind sofort zu bezahlen. Händler dürfen Tiere nicht zum Verkauf anmelden, wohl aber auf der Auktion kaufen. Die aufgetriebenen Tiere dürfen vor Schluss des Marktes nicht vom Platze entfernt werden. Aus besonderen Gründen kann dies ev. gegen Erlegung von 5 Mk. gestattet werden. Für die Beaufsichtigung des Marktes ist eine besondere Marktkommission gebildet. Für die Prämiierung war 1903 folgende Einteilung vorgesehen.

I. Abteilung:	Rotes Höhenvieh	16	Tiere
II. „	Rotbunter Tieflandschlag	91	„
III. „	Schwarzbunter „	49	„
	Zusammen	156	Tiere.

Dazu kamen noch 6 Bullen, die wegen zu jugendlichen Alters nicht an der Prämiierung teilnehmen konnten.

In jeder Abteilung waren vier Klassen vorgesehen:

Kl. I	Bullen,	8—12 Monate alt,	2	Preise	von	25—40 Mk.
„ II	„	12—18 „ „	4	„	„	40—100 „
„ III	„	über 18 „ „	2	„	„	30—60 „
„ IV	Rinder (Färsen), über 1 Jahr alt,		2	„	„	25—50 „

Dazu kommen in jeder Klasse zwei Anerkennungen.

Verkauft wurden 1903 auf der Auktion 57 Tiere mit Preisen von 140—625 Mk. Nach Schluss der Auktion wurde eine grosse Zahl von Tieren noch freihändig verkauft, sodass im ganzen 45 % der aufgetriebenen Tiere zum Verkauf gelangten. Zur Deckung der Unkosten standen 4000 Mk. (für die Abteilung Schweine ferner 2500 Mk.) aus dem Westfonds zur Verfügung. An Standgeld wird 1 Mk. pro Stück erhoben und 2 % vom Verkaufserlös zurückgehalten.

---

11. Provinz Hessen-Nassau.

In Hessen-Nassau war nach der Viehzählung von 1900 ein Bestand von 587 802 Stück Rindvieh vorhanden. Bei einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 868 775 ha und einer Bevölkerung von 1 897 981 Seelen kamen auf 100 ha 67,7 und auf 100 Einwohner 31,0 Stück Vieh. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Hessen-Nassau unter den preussischen Provinzen an zweiter, unter den 38 deutschen Gebietsteilen an 10. Stelle.

Im Jahre 1896 stellte die D. L. G. für den damals vorhandenen Rinderbestand von 548210 Stück folgende Schlagzugehörigkeit fest:

Höhenrinder (468 202 Stück).

Grosses Fleckvieh	100 753	Stück	oder	18,4 %
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	84 454	"	"	15,4 "
Vogelsberger	68 156	"	"	12,4 "
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	66 674	"	"	12,2 "
Unbestimmter Höhenschlag	56 303	"	"	10,3 "
Westerwälder	38 523	"	"	7,0 "
Franken	28 152	"	"	5,1 "
Glan-Donnersberger	7 408	"	"	1,3 "
Landvieh mit Braunvieh-Charakter	5 927	"	"	1,1 "
Scheinfelder	4 445	"	"	0,8 "
Braunvieh	4 445	"	"	0,8 "
Wittgensteiner	1 481	"	"	0,3 "
Harzer	1 481	"	"	0,3 "

Niederungsrinder (80 008 Stück).

Holländer, schwarzbunt	34 078	Stück	oder	6,2 %
Unbestimmter Niederungsschlag	22 225	"	"	4,1 "
Ostfriesen, schwarzbunt	13 335	"	"	2,4 "
Niederungs-Landvieh	7 408	"	"	1,3 "
Ostfriesen, rotbunt	1 481	"	"	0,3 "
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	1 481	"	"	0,3 "

Die obige Zusammenstellung zeigt ein ziemlich buntes Bild, das sich allerdings zum guten Teile aus der ausserordentlich grossen Verschiedenheit der wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse Hessen-Nassaus erklären mag. Die Gegensätze zwischen Rhein- und Mainebene einerseits und den Höhen des Westerwaldes, des Taunus und der Rhön andererseits sind ungemein gross. Bemerkenswert ist, dass das Lahnvieh, für dessen Zucht seit 1898 ein Verband von Herdbuchgenossenschaften tätig ist — neuerdings unter Verwendung von Frankenbullen — in der obigen Zusammenstellung noch nicht aufgeführt wird.

In Hessen-Nassau bestehen 2 Landwirtschaftskammern, eine für den Regierungsbezirk Cassel (Hessen) und eine für den Regierungsbezirk Wiesbaden (Nassau). Eine territoriale Abgrenzung der einzelnen Schläge besteht nicht in dem Grade wie in anderen Provinzen, doch sind nach dieser Richtung in neuerer Zeit wesentliche Fortschritte zu verzeichnen. Die öffentlichen Mittel zur Förderung der Zucht werden in allen Bezirken nur für eine ganz bestimmte Zuchtrichtung verwendet.

Im Regierungsbezirk Cassel werden folgende 5 Zuchtgebiete unterschieden:

1. Simmentaler in 9 Kreisen,[1])
2. Landvieh mit Simmentaler-Charakter in 13 Kreisen,
3. rotes Höhenvieh:
   Vogelsberger in 2 Kreisen,
   Waldecker in 2 Kreisen,
4. gelbes Höhenvieh:
   Schwälmer in 1 Kreis,
   Franken in 6 Kreisen,
5. Niederungsvieh in 4 Kreisen.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden finden sich die mehr oder weniger geschlossenen Zuchtgebiete der einheimischen Schläge: Vogelsberger, Westerwälder und Lahnvieh, und daneben hat sich die Simmentaler Zucht in einigen Kreisen ausgedehnt.

Mit wenigen Worten sollen die Vogelsberger und Westerwälder beschrieben werden.

Das Vogelsberger Rind (Abb. 23 u. 24, S. 196/97) ist einfarbig rot, ohne weisse Abzeichen, nur in der Schwanzquaste finden sich weisse Haare. Es hat recht gute Formen, starke Knochen und eine kräftige Bemuskelung. Die Beine sind stark und gut gestellt.

[1]) In der oben angegebenen Zahl von Kreisen findet sich die betr. Zuchtrichtung entweder ausschliesslich oder nur in einzelnen Bezirken. Wir gehen hierauf nicht näher ein.

Herdbuchkühe müssen ein Mindestgewicht von 400 kg aufweisen. Die Milchergiebigkeit beträgt etwa 2000—2400 kg mit 4 % Fett.

Die Westerwälder (Abb. 25 u. 26, S. 197/98) sind von charakteristischer Farbe: Weisser Kopf mit Spiegelaugen, weisse Brust- und Bauchflecken, weisse Schwanzquaste, weisses Euter; weisse Kronenflecken oder weisse Ballen und Kronen finden sich vielfach. Die Tiere sind etwas leichter als die Vogelsberger und haben feinere Knochen als diese. Sie sind von zierlichem, gefälligem Bau, die Gliedmassen sind nicht immer gut gestellt. Kühe wiegen im Mittel 375 kg. Die Milchergiebigkeit schwankt von etwa 1800 bis 2200 Liter mit hohem Fettgehalt.



Abb. 23. Vogelsberger Bulle.

Beide Schläge sind für mehrseitige Nutzung gezüchtet, sie sind genügsam, gesund und widerstandsfähig und eignen sich ausgezeichnet für die kleinbäuerlichen Verhältnisse ihrer Heimat.

A. Die Regelung der Bullenhaltung.

1. Die Gemeindebullenhaltung.

Das Gesetz vom 19. August 1897 hat Gültigkeit für die beiden Provinzen Schlesien und Hessen-Nassau. Wir haben dasselbe auf Seite 113 besprochen und verweisen deshalb auf die dort befindlichen Ausführungen. In Nassau war übrigens seit 1829 durch Polizeivorschriften für die nötige Anzahl von Zuchtbullen, deren Beschaffung zum Teil Sache der Gemeinden war, gesorgt. In einzelnen Gemeinden sind besondere Bullenställe gebaut.

Die Kgl. Regierung in Cassel hat im Jahre 1900 unter Zuziehung der Landwirtschaftskammer für die Durchführung des oben besprochenen Bullenhaltungsgesetzes ein Normalstatut über die Beschaffung und Haltung der Gemeindebullen ausgearbeitet und den Gemeinden zur Annahme empfohlen. Wir lassen die wesentlichsten Bestimmungen folgen.

Der Ankauf der Gemeindebullen erfolgt jedesmal vorbehaltlich der Körung durch die Körkommission auf Kosten der Gemeinde durch eine besondere Kommission, welche aus dem Bürgermeister und zwei von der Gemeindevertretung auf die Dauer von drei Jahren gewählten sachverständigen Gemeindeangehörigen besteht. Dieser



Abb. 24. Vogelsberger Kuh.

Kommission liegt die ständige Überwachung der Bullenhaltung ob.

Die Bullen werden entweder in einem der Gemeinde gehörigen Stalle untergebracht und durch eine hierzu bestellte Person auf Kosten der Gemeinde gewartet und gepflegt oder von der genannten Kommission bei einem zuverlässigen Viehhalter gegen eine feste Vergütung in Station gegeben. Mit dem letzteren ist ein Vertrag zu schliessen, der die auch sonst bei Bullenstationen üblichen in diesem Buche wiederholt besprochenen Bedingungen enthält. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Landrats. Für die Benutzung des Bullen wird ein Sprunggeld im Höchstbetrage von 2,50 Mk. erhoben. Die Kosten der Unterhaltung des Bullen werden aus Gemeindemitteln bestritten.

Für die Einrichtung der Gemeindebullenhaltung stehen jährlich 3500 Mk. Staatssubventionen zur Verfügung des Regierungspräsidenten, welcher diese Summe unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer vergibt. Die betr. Gemeinde muss sich verpflichten, die unter Zustimmung der Kammer gewählte Zuchtrichtung mindestens 10 Jahre beizubehalten.

2. Körordnungen.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist im Jahre 1901 eine neue Körordnung erlassen. Die Annahme derselben ist in das Belieben der Kreise gestellt. Sie ist bisher erst in drei Kreisen eingeführt.



Abb. 25. Westerwälder Bulle.

In den anderen Kreisen gelten heute noch die „Polizeivorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht vom 15. Januar 1829". Diese geben Vorschriften über die Zahl und Beschaffenheit der Bullen, über die Art ihrer Haltung und über das Deckgeld, das in der Form von Hafer entrichtet wird. Die Durchführung der Körordnung ist den Bezirkstierärzten und Schultheissen übertragen.

Nach der Körordnung von 1901 ist die Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe nur mit Genehmigung eines Schauamtes zulässig. Für jeden Kreis wird ein Schauamt gebildet. Diesem gehören an der Landrat als Vorsitzender, der Bezirkstierarzt, und zwei vom Kreistage zu wählende Landwirte, von denen einer in Verhinderungsfällen des Landrats als Vorsitzender fungiert. Der Landwirtschaftskammer steht das Recht zu, einen stimmberechtigten Sachverständigen in die Kommission

zu entsenden. In der Regel finden Sammelkörungen, ausnahmsweise Gehöftkörungen statt. Sowohl die angekörten als auch die abgekörten Bullen werden mit einem unvertilgbaren Zeichen versehen. Die Körung erfolgt der Regel nach für ein Jahr. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schauamtes ist unzulässig. Die Höhe der Körgebühren wird vom Kreistage bestimmt. Ausserterminliche Körungen können vom Kreistierarzt auf Kosten des Antragstellers vorgenommen werden. Anzukörende Bullen müssen mindestens 18 Monate alt sein und demselben Schlage wie die Mehrzahl der ihm zuzuführenden weiblichen Tiere angehören oder zur Veredlung der letzteren geeignet sein. Umgehungen der Kör-



Abb. 26. Westerwälder Kuh.

ordnung werden mit 15 bis 30 Mk. bestraft.

Im Regierungsbezirk Cassel ist die Körung der Zuchtbullen durch Polizeiverordnung vom 17. Januar 1879 vorgeschrieben. In massgebenden landwirtschaftlichen Kreisen empfand man es als einen Nachteil, dass die Körordnung auf die Rassenfrage gar keine Rücksicht nahm. Es war dadurch keine Möglichkeit gegeben, die Viehzucht nach und nach in mehr einheitliche Bahnen zu lenken. Die Kgl. Regierung in Cassel erliess daher unterm 24. Dezember 1890 eine Instruktion für die Mitglieder der Körkommission. Nach dieser Instruktion soll die Körkommission nicht nur darauf achten, dass die vorgeführten Bullen an und für sich zur Zucht tauglich sind, sondern sie sollen hierfür auch geeignet sein in Berücksichtigung des Standes und der Bedürfnisse der Rindviehzucht, also in Berücksichtigung des Schlages der Bullen. Daraus

geht ohne weiteres hervor, dass die Körung nur innerhalb des Bezirks, für welchen die betr. Kommission zuständig ist, Gültigkeit hat. Die Entscheidung der Kommission wird durch Ausstellung schriftlicher Körscheine getroffen. Die Entscheidung über die Rassenfrage ist entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde und unter Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Züchter zu treffen. Eine einmal gewählte Zuchtrichtung ist beizubehalten, und nur, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, ist ein Wechsel zu gestatten. Wenn in der Körkommission über die zweckmässige Zuchtrichtung Zweifel entstehen, so wird empfohlen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen.

B. Die Massnahmen der Landwirtschaftskammern.

Die Landwirtschaftskammer in Cassel hat einen besonderen Ausschuss für Viehzucht nicht gebildet, sondern diese Angelegenheiten dem Ausschuss I (Vereinsausschuss) mitüberwiesen. Ein Viehzuchtinspektor ist im Nebenamt angestellt.

Die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden hat einen Ausschuss für Tierzucht, Milchwirtschaft und Ausstellungswesen von 4 Mitgliedern. Ein Zuchtinspektor ist für die Lahn- und Vogelsberger Zucht im Hauptamte tätig.

Im einzelnen sind folgende Massnahmen zur Förderung der Viehzucht getroffen.

1. Ausstellungen und Prämiierungen.

Im Regierungsbezirk Cassel werden abgehalten:

1. Bezirkstierschauen,
2. Kreisschauen,
3. Prämiierungen ganzer Rindviehstämme.

Eine Bezirkstierschau für den ganzen Kammerbezirk findet jährlich einmal an wechselnden Orten statt. Konkurrieren können nur Tiere der für den betr. Ort anerkannten Zuchtrichtung, welche mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers sind. Tiere, die Gütern unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung gehören, erhalten ebenso wie Bullen, die mit erheblichen öffentlichen Mitteln erworben worden sind, nur Ehrenpreise. Tiere, welche einen I. Staatspreis erhalten haben, können in den beiden folgenden Jahren nur Ehrenpreise erhalten, doch kann eine Färse, welche mit dem ersten Staatspreise ausgezeichnet wurde, im nächsten Jahre als Kuh wieder den ersten Staatspreis erhalten. Bei Tieren, die Zuchtgenossenschaften gehören, muss die Abstammung nachgewiesen sein. Prämiierte Tiere müssen zwei Jahre zur Zucht im Kammerbezirk verwendet werden. Bis zur Beibringung dieses Nachweises wird nur die Hälfte der Prämie ausbezahlt.

Die Tiere konkurrieren innerhalb der 5 anerkannten Zuchtrichtungen in folgenden Klassen:

1. Bullen, sprungfähig, mindestens $1^1/_4$ Jahr alt: 3 Preise zu 150, 100 und 50 Mk.
2. Kühe: 3 Preise zu 125, 100 und 50 Mk.
3. Färsen: 3 Preise zu 100, 75 und 50 Mk.
4. Familien: 5 Preise zu 50 und 30 Mk., ausserdem 2 Medaillen und 1 Diplom.

Im ganzen stehen 4000 Mk. für die Prämiierung zur Verfügung.

Kreisschauen werden nur in solchen Kreisen abgehalten, in deren Nähe längere Zeit hindurch keine Bezirksschau abgehalten wurde. Die Entscheidung hierüber wird von Fall zu Fall getroffen. An Prämien stehen jährlich 1000 Mk. zur Verfügung.

Prämiierungen ganzer Viehstände finden jedes zweite Jahr in den einzelnen Kreisen statt. Zu denselben werden zugelassen: Bestände von mindestens 3 Köpfen, die drei Generationen hindurch im Besitze bäuerlicher Wirte gewesen sind und der für die Gemeinde anerkannten Zuchtrichtung angehören. Zur Verfügung stehen jährlich 9 Preise im Betrage von 100 bis 200 Mk. Die Beurteilung erfolgt nach einem Punktiersystem, das im Maximum 200 Punkte umfasst. Erste Preise werden nur dann verliehen, wenn mindestens 100 Punkte erteilt sind. Bestände, die nicht mindestens 50 Punkte erhalten haben, können nicht prämiiert werden.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist für jeden Bezirk eine Zuchtrichtung festgestellt, und nur Tiere, die dieser entsprechen, dürfen auf Lokalschauen prämiiert werden. Der Regel nach können nur selbstgezogene Tiere Preise erhalten, angekaufte weibliche Tiere auch dann, wenn sie in den ersten 8 Wochen, Bullen, wenn sie in den ersten 6 Monaten nach der Geburt erworben wurden. Ausnahmsweise kann diese Bestimmung zugunsten importierter Tiere aufgehoben werden. Die Lokalschauen wechseln an den verschiedenen Orten der einzelnen Bezirke. Eine Zentralschau wird jährlich von der Landwirtschaftskammer abgehalten. Ein Aussteller kann in einer Klasse nur einen Preis erhalten. Ein einmal prämiiertes Tier kann innerhalb eines Jahres auf einer Lokalschau nicht wieder prämiiert werden. Für die Zentralschauen gilt diese Bestimmung nicht.

Die prämiierten Tiere müssen zwei Jahre zur Zucht verwendet werden. Für die Preisverteilung werden folgende Tiergattungen zugelassen:

a) trächtige Färsen, frühestens im Alter von 18 Monaten gedeckt,
b) Zuchtkühe, ohne Rücksicht auf das Alter,
c) Bullen,

d) Zugochsen im Alter von 3 bis 5 Jahren,
e) Weidevieh der Westerwälder Rasse im Alter von unter 2 Jahren.

Auf den Lokalschauen sind alle Preise gleich hoch (50 Mk.), nur für Vogelsberger ist ein einziger Preis für die beste Milchkuh von 100 Mk. vorgesehen. Auf den Zentralschauen werden 20 Preise zu je 50 Mk. vergeben, ausserdem ein grosser Staatspreis von 150 Mk. für einen Stamm guter Zuchttiere und ein solcher von 100 Mk. für den besten Bullen. Die mit Preisen bedachten Tiere erhalten ein Brandzeichen.

Im Jahre 1902 sind eine Zentral- und 13 Lokalschauen abgehalten worden. Diese waren mit 1259 Stück Rindvieh beschickt. 1901 fanden eine Zentral- und 5 Lokalschauen statt, auf denen ausser 6 Stämmen 761 Stück Rindvieh ausgestellt waren. Ausserdem wurde eine Bullenschau und eine Jungviehschau abgehalten. An Prämien sind für Rindvieh im Jahre 1901 2147 Mk., im Jahre 1902 1874 Mk. verausgabt worden.

2. Bullenstationen.

In Nassau werden für die Beschaffung guter Zuchtbullen an die Gemeinden von der Landwirtschaftskammer aus Staatsmitteln Subventionen gegeben. Die Bedingungen stimmen mit den sonst meist üblichen nicht ganz überein. Die Gemeinden kaufen die Bullen unter Mitwirkung eines von der Landwirtschaftskammer ernannten Sachverständigen an und behalten sie solange, als sie zur Zucht tauglich sind. Zur Abschaffung ist die Genehmigung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer erforderlich. Die Gemeinden halten die Bullen entweder in eigener Regie oder geben sie einem geeigneten Viehzüchter gegen eine von der Gemeinde zu zahlende Vergütung in Fütterung und Pflege, keinesfalls dem Mindestfordernden oder reihum. Bei Abgang des Bullen muss die Gemeinde während eines Zeitraumes von 15 Jahren für einen gleichwertigen Ersatz durch einen Bullen gleicher Rasse sorgen. Beim Ersatzankauf hat der Sachverständige wieder mitzuwirken. Die Gemeinde muss den Bullen versichern. Endlich muss sie dem Vorstande der Landwirtschaftskammer, dem das Recht der Überwachung zusteht, auf Erfordern über die Station genauen Bericht erstatten. Unter den genannten Voraussetzungen gewährt die Landwirtschaftskammer zu den Kosten der ersten Anschaffung einen Zuschuss von 75 % des Ankaufspreises. Erfüllt die Gemeinde ihre Verpflichtungen nicht, so muss dieser Betrag zurückerstattet werden.

Im Jahre 1902 waren 78 Bullenstationen vorhanden. Besetzt waren 10 Stationen mit 11 Vogelsberger, 44 Stationen mit 51 Westerwälder, 14 Stationen mit 14 Lahn- und 10 Stationen

mit 17 Simmentaler Bullen. Das Deckgeld wurde teils in Geld (0,25—2 Mk.), teils — entsprechend der früheren nassauischen Verfügung — in Hafer ($7\frac{1}{2}$—25 Pfund pro Kopf) bezahlt. Die grösste Mehrzahl der Gemeinden hatte die Bullenhaltung in eigener Regie. In den Berichten der Landwirtschaftskammer sind 1902 1242 Mk., 1901 489 Mk. als für die Errichtung von Bullenstationen verausgabt aufgeführt. — Im Regierungsbezirk Cassel bestehen keine Bullenstationen.

3. Zuchtviehhöfe und Züchtergemeinden.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden haben einzelne landwirtschaftliche Bezirksvereine sogenannte Zuchtviehhöfe eingerichtet. Für dieselben gelten folgende Bestimmungen: Der Übernehmer eines Zuchtviehhofes verpflichtet sich dem landwirtschaftlichen Bezirksverein gegenüber seinen Viehstand so zu ergänzen, dass derselbe 2—3 Kühe und einen Bullen der reinen (z. B. Vogelsberger) Rasse umfasst. Dieser Bestand, der entweder aus schon vorhandenem oder aus zugekauftem Zuchtmaterial besteht, wird von der eigens dazu eingesetzten Körkommission begutachtet und angekört. Die angekörten Tiere erhalten einen Hornbrand und werden unter genauer Beschreibung in ein eigenes Zuchtstations-Herdbuch eingetragen. Für den Ankauf der erstmalig notwendigen Tiere leistet der Bezirksverein eine Beihilfe von 25 % des Ankaufspreises bei Kühen, 33 % bei Bullen, 25 % bei Kälbern und Färsen. Eine weitere Beihilfe bei Ergänzungsankäufen kann gewährt werden und bewegt sich dann mindestens in derselben Höhe. Die so angekauften Tiere gehen in das volle Eigentum des betr. Landwirts über. Derselbe übernimmt dagegen die Verpflichtung, seinen Bestand höchstens mit Unterbrechung von einem halben Jahre auf der Höhe von 2—3 Kühen und einem sprungfähigen Bullen zu halten.

Die auf dem Zuchtviehhofe von angekörten und eingetragenen Kühen gefallenen Kälber beiderlei Geschlechts dürfen, soweit sie gesund und rasserein sind, erst dann verkauft werden, wenn sie von der Körkommission angekört und für den Verkauf als Zuchtvieh freigegeben sind. Hierzu müssen die Tiere mindestens ein Jahr alt sein und sich in gutem Nährzustande befinden. Die angekörten Tiere werden ebenfalls mit einem Brandzeichen versehen. Es steht dem Vorstande des Bezirksvereins jederzeit frei, auch Tiere anderer Besitzer ankören zu lassen, sofern diese den gestellten Anforderungen genügen. Der Verkauf der jungen Zuchttiere ausserhalb des Bezirks darf nur mit Zustimmung der Körkommission erfolgen. Der Zuchtviehhof-Inhaber erhält vom Bezirksverein für jeden in das Vereinsgebiet abzugebenden Zuchtstier eine besondere Entschädigung (Zuchtprämie) und zwar:

1. für jeden über 1 Jahr alten Bullen 50 Mk.,
2. für jede mindestens $1^1/_2$ Jahr alte Färse 30 Mk.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt, nachdem das Tier in den Besitz des Käufers übergegangen ist.

Dagegen verpflichtet sich der Zuchtstations-Inhaber:

1. in jedem Jahre alle auf dem Zuchtviehhofe fallenden gesunden nnd gut gebauten Kälber aufzuziehen und dieselben, soweit sie nicht zur Ergänzung des eigenen Bestandes nötig sind, nur zu Zuchtzwecken abzugeben;
2. sowohl seine eigenen wie auch die neuzugekauften Tiere sehr gut zu füttern und zu halten und die Kälber mindestens 6 Wochen mit süsser Milch zu füttern;
3. einen geeigneten Laufplatz für Jungvieh herzustellen und letzterem möglichst viel Bewegung zu geben;
4. die Zucht auf dem Zuchtviehhof mindestens 5 Jahre zu halten und in reiner Rasse fortzuzüchten;
5. die vorgeschriebenen Bücher und Register regelmässig und ordnungsmässig zu führen, letztere auch am Ende jedes zweiten Monats abzuschliessen und dem dazu bestimmten Vorstandsmitglied einzusenden.

Hält der Zuchtviehhof-Inhaber die Bedingungen nicht ein, worüber nur die Aufsichtskommission entscheidet, so kann ihm der Zuchtviehhof entzogen werden. Er hat in diesem Falle alle ihm gewährten Unterstützungen, mit Ausnahme der Zuchtprämien, an den Bezirksverein zurückzuerstatten. Beschwerden gegen die Entscheidung der Aufsichtskommission werden mit Ausschluss jedes gerichtlichen Verfahrens vom Vorstande des Bezirksvereins entschieden.

Diese Bestimmungen tragen den kleinen Besitzverhältnissen Nassaus Rechnung. Bislang sind auf Grund obiger Vorschriften drei Zuchtviehhöfe vorhanden, zwei für Vogelsberger, einer für Westerwälder.

Etwas anders eingerichtet ist der Zuchtviehhof für Lahnvieh auf der Domäne Welschneudorf, der einen Bestand von 12 Stück umfassen soll. Die Tiere bleiben Eigentum der Landwirtschaftskammer, die für die Anschaffung erhebliche Zuschüsse gezahlt hat. Kann ein geeigneter Stationsbulle nicht verwandt werden, so ist für den Zuchtviehhof ein eigener Bulle aufzustellen. Die Tiere sind zweckmässig aufzuziehen, zu füttern und zu halten. Probemelkungen und Lebendgewichtsermittelungen sind regelmässig vorzunehmen. Die Kühe müssen einen Milchertrag von 3400 kg aufweisen. Die Kontrolle des Zuchtviehhofes ist dem Zuchtinspektor übertragen.

Auch Züchtergemeinden hat man im Regierungsbezirk Wiesbaden in der Weise eingerichtet, dass in einer gewissen Gemeinde ein hervorragender Bulle aufgestellt wird und von einer Körkommission diejenigen weiblichen Tiere ausgewählt werden, welche in die Züchtergemeinde aufgenommen werden können. Mit dieser Einrichtung lässt sich annähernd dasselbe Ziel erreichen wie mit den erstgenannten Zuchtviehhöfen, und sie ist billiger wie diese. Gegenwärtig bestehen 6 Züchtergemeinden.

4. Sonstige Tätigkeit der Landwirtschaftskammer und Vereine.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist man bemüht, Weide- und Tummelplätze einzurichten, eine bessere Pflege der Weiden und damit die Gewinnung besseren Futters herbeizuführen und endlich die Landwirte zu einem rationellen Aufrahmverfahren zu gewinnen, um eine für die Aufzucht des Jungviehes mehr geeignete süsse Magermilch zu erhalten. Auch für zweckmässig gebaute Viehställe und für die Einführung von Selbsttränken werden Unterstützungen gewährt.

Zu Probemelkungen ist in beiden Kammerbezirken verschiedentlich Anregung gegeben worden. Im Regierungsbezirk Cassel will man der Gründung von Kontrollvereinen näher treten. Unterstützt werden in beiden Bezirken Importe von Zuchtvieh, soweit dieselben für die Förderung der Zucht erforderlich sind.

C. Züchtervereinigungen.

In Hessen-Nassau hat sich eine erhebliche Zahl von Züchtervereinigungen gebildet. Wir geben über dieselbe folgende Übersicht.

Zuchtrichtung	Anzahl der Züchter-Vereinigungen	Eingetragene Tiere am 1. 1. 02		
		Bullen	Kühe	Färsen
a) Einzel-Genossenschaften für grosses Fleckvieh (Simmentaler)	14	168	1942	360
b) Verband d. Herdbuch-Gesellschaften f. d. Lahnvieh	2	7	270	60
c) " " " f. d. Vogelsberger Rind	7 [1])	398	2393	312
d) Hauptverein f. d. Züchtung u. Veredlung der Westerwälder Rindviehrasse	4	117	203	24
e) für Franken	3	—	—	—
f) " Schwälmer	1	—	—	—
g) " Waldecker	1	—	—	—
h) " Niederungsvieh	2	148	822	22

[1]) Von den 7 Züchter-Vereinigungen für Vogelsberger sind nur 3 in Hessen-Nassau, 1 in Westfalen (Hallenberg), 1 in der Rheinprovinz (Wetzlar) und 2 im Grossherzogtum Hessen gelegen.

Wir wollen auf die einzelnen Züchtervereinigungen nicht weiter eingehen, nur die Organisation der ausgedehntesten und ältesten derselben,

der Verband der Herdbuch-Gesellschaften für das Vogelsberger Rind,

der 1896 gegründet wurde, soll kurz besprochen werden. Der Verband bezweckt die Reinhaltung und Reinzüchtung des Vogelsberger Rindes nach gleichen Zuchtzielen, die Herausgabe eines sich über das ganze Zuchtgebiet erstreckenden Herdbuches, sowie die Erweiterung des Zuchtgebietes.

Die in das Herdbuch aufzunehmenden Tiere müssen in ihren Körperformen bestimmten, in den Satzungen näher angegebenen Anforderungen entsprechen. Die Bullen müssen mindestens 12, weibliche Tiere mindestens 18 Monate alt sein. Der Vorstand des Verbandes besteht aus je 2 von den einzelnen Zuchtbezirken zu wählenden Personen. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, das Herdbuch zu führen und die Befolgung der Satzungen in den einzelnen Zuchtgebieten zu überwachen. Im Verbandsbezirke werden Ausstellungen abgehalten und die Ausstellungen der D. L. G. beschickt.

Von dem „Herdbuch des Verbandes der Herdbuchgesellschaften für das Vogelsberger Rind“ ist 1898 der erste Band mit 522, 1900 der zweite Band mit 2450 eingetragenen Tieren erschienen. Die Eintragung ist einfach und gibt zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Hervorheben wollen wir noch, dass die Züchtervereinigungen der Bullenhaltung resp. der Aufzucht von Bullen eine besondere Sorge zuwenden.

Der Verein für die Züchtung und Veredlung der Westerwälder Rindviehrasse in Nassau kauft Bullen und stellt sie namentlich in den Grenzbezirken des Zuchtbezirks zum Decken auf. Zu den Unterhaltungskosten gibt er einen jährlichen Zuschuss von 120 bis 150 Mk. Ferner gibt der Verein für die Aufzucht von guten Bullen- (und Kuh-) Kälbern, sofern dieselben der Zucht im Vereinsgebiete erhalten bleiben, Prämien von 10 bis 30 Mk. pro Stück.

Eine Bullenaufzuchtstation hat der Lahnviehzüchterverein eingerichtet. Er kauft für die Station gute Bullen und Kälber auf und hält diese bis zur Sprungfähigkeit. Im übrigen wollen wir auf die Züchtervereinigungen nicht näher eingehen.

---

12. Rheinprovinz.

Grosse Gebiete der Rheinprovinz eignen sich in ausgezeichneter Weise für die Rindviehzucht. Das gilt in erster Linie von den fruchtbaren Niederungen des Niederrheins, aber auch, wenn auch in ganz anderer Weise, von den Höhen der Eifel, des Hunsrücks und des Westerwaldes. In den dichter bevölkerten Industriegegenden tritt die Zucht zugunsten der Abmelkwirtschaften zurück.

Die Rheinprovinz wies 1900 bei einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 1 626 167 ha einen Viehbestand von 1 158 423 Stück Rindvieh auf. Auf 100 ha entfallen 71,2 Stück und auf 100 Einwohner bei einer Bevölkerung von 5 759 798 Seelen 20,1 Stück Vieh. Seiner Viehdichtigkeit nach steht das Rheinland unter den preussischen Provinzen an erster, unter den deutschen Landesteilen an achter Stelle.

Im Jahre 1896 hat die D. L. G. für den damals vorhandenen Rinderbestand von 1 076 945 Stück folgende Schlagzugehörigkeit festgestellt.

Höhenrinder (464 881 Stück).

Glan-Donnersberger	245 902	Stück	oder	22,8 %
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	50 257	„	„	4,7 „
Unbestimmter Höhenschlag	48 463	„	„	4,5 „
Vogelsberger	37 693	„	„	3,5 „
Westerwälder	32 308	„	„	3,0 „
Grosses Fleckvieh	26 924	„	„	2,5 „
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	14 359	„	„	1,3 „
„ „ Braunvieh- „	5 385	„	„	0,5 „
Braunvieh	1 795	„	„	0,2 „
Siegerländer	1 795	„	„	0,2 „

Niederungsrinder (612 064 Stück).

Holländer, rotbunt	165 131	Stück	oder	15,3 %
„ schwarzbunt	159 746	„	„	14,8 „
Schlag des Niederrheins	102 310	„	„	9,5 „
Niederungs-Landvieh	53 847	„	„	5,0 „
Eifeler	37 693	„	„	3,5 „
Ostfriesen, schwarzbunt	32 308	„	„	3,0 „
Unbestimmter Niederungsschlag	25 129	„	„	2,3 „
Holländer, blaubunt	12 565	„	„	1,2 „
Westfälisches Niederungsvieh	8 975	„	„	0,8 „
Ostfriesen, rotbunt	3 590	„	„	0,3 „
Jeverländer	3 590	„	„	0,3 „
Ostpreussische Holländer	1 795	„	„	0,2 „
Ostfriesen, rotbunt	1 795	„	„	0,2 „

Wesermarschschlag	1795	Stück oder	0,2 %
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	1795	„ „	0,2 „

Diese Zusammenstellung zeigt eine bedeutende Zahl verschiedener Typen in der Provinz. Es ist dabei zu bedenken, dass es sich um eine ausgedehnte Provinz mit sehr verschiedenen Verhältnissen handelt, und dass beim Niederungsvieh die zahlreichen Abmelkwirtschaften eine grosse Buntheit bedingen. In den eigentlichen Zuchtgebieten, die territorial scharf von einander geschieden sind, herrscht heute bedeutende Einheitlichkeit vor, die durch die zielbewusste Tätigkeit der Landwirtschaftskammer in neuerer Zeit wesentlich gefördert wird.

Heimisch in der Provinz ist das niederrheinische Vieh (Abb. 27 u. 28), welches den Holländern nahe verwandt ist. Es ist ein Vieh mit robuster Konstitution, einem tiefen und breiten Körper und verhältnismässig niedrigen, kräftigen, gut gestellten Gliedmassen. Die Milchzeichen sind ausgezeichnet entwickelt, die Mastfähigkeit ist eine sehr gute, wofür die starke Bemuskelung aller in Frage kommenden Partien ein Zeichen ist. Am Niederrhein wird seit langer Zeit auf Leistungsfähigkeit zielbewusst gezüchtet. Die mittlere Milchmenge kann auf etwa 3500—4000 Liter mit 3,2 bis 3,3 % Fett angenommen werden. Erheblich höhere Milcherträge gehören bei der am Niederrhein üblichen reichlichen Fütterung nicht zu den Seltenheiten.[1]) Man züchtet in den Zuchtgenossenschaften rotbunte und schwarzbunte Tiere nebeneinander.

Die ebenfalls im Rheinland heimischen Westerwälder sind Seite 196 beschrieben.

A. Regelung der Bullenhaltung.

1. Gemeindebullenhaltung.

Das Gesetz vom 27. Juni 1890 ist das älteste im preussischen Staate erlassene Bullenhaltungsgesetz. Es hat den späteren Gesetzen für Schlesien, Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover und Westfalen zum Muster gedient. Bezüglich des wesentlichen sachlichen Inhalts dieses Gesetzes kann daher auf die Ausführungen für Schlesien (S. 113) verwiesen werden. Nach dem rheinischen Gesetze hat zum Unterschiede von den später erlassenen Gesetzen nicht der Kreisausschuss, sondern die Kommunal-Aufsichtsbehörde zu entscheiden, ob in einer Gemeinde die nötige Zahl von Bullen vorhanden ist. Abgesehen davon hat der Kreisausschuss ähnliche Befugnisse wie in den anderen Provinzen. In dem rheinischen Gesetze ist bestimmt,

---

[1]) Ramm und Momsen, Landwirtsch. Jahrbücher. Band 30. 1901. Ergänzungsband 3. Seite 179.

dass die durch die Bullenhaltung den Gemeinden erwachsenden Kosten nach dem Beschluss der Gemeindevertretung entweder als allgemeine Gemeindelasten zu behandeln sind oder durch zu erhebende Sprunggelder oder durch besondere auf die einzelnen Viehbesitzer nach Massgabe des Bestandes an deckfähigen Tieren zu verteilende Steuern aufgebracht werden können. Von einer solchen Gemeindesteuer sind diejenigen Viehbesitzer befreit, deren eigene Bullenhaltung für ihren Viehbestand genügt. Beschliesst die Gemeinde weder in dem einen noch in dem anderen Sinne, so sind die Kosten als allgemeine Gemeindelasten aufzubringen. In den neueren Gesetzen für die anderen Provinzen ist über die



Abb. 27. Bulle des rotbunten niederrhein. Tieflandschlages.

Kostenfrage nichts gesagt. Diese regelt sich nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893 dahin, dass diese Kosten den Viehbesitzern, welche von der Aufstellung der Bullen besondere wirtschaftliche Vorteile haben, in entsprechendem Masse auferlegt werden können und gegebenenfalls auferlegt werden müssen. Auch die Bestimmung des rheinischen Gesetzes, nach welcher der Kreisausschuss einzelne Gemeinden, in denen wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfnis zur Ausführung des Gesetzes nicht besteht, von den Vorschriften des Gesetzes ganz oder teilweise entbinden kann, ist in den anderen Gesetzen nicht enthalten. Sie ist in den letzteren nicht erforderlich, weil nach den neuen Gesetzen dem Kreisausschuss die Entscheidung über das Bedürfnis, welche im Rheinlande die Kommunalaufsichts-Behörde

trifft, zusteht. Das Wesentliche ist aber, dass nach den Bestimmungen für alle beteiligten Provinzen eine gesetzliche Handhabe besteht, die Gemeinden zur Anschaffung der nötigen Zahl von Bullen zu zwingen.

Zufolge den Bestimmungen des besprochenen Gesetzes können die Gemeinden durch die Landwirtschaftskammer ein unverzinsliches Staatsdarlehn — in der Regel 1000 Mk. — zur Erbauung von Gemeindestierställen erhalten. Die Gemeinde muss sich zu dem Zwecke verpflichten, den Stall gegen Feuersgefahr zu versichern, nur Zuchtstiere der für den betreffenden Bezirk an-



Abb. 28. Kuh des schwarzbunten niederrhein. Tieflandschlages.

erkannten Rasse zu verwenden, die Bullen gut zu halten, mit Nasenringen zu versehen und zu versichern. Die Landwirtschaftskammer resp. deren Organe, insbesondere der Viehzuchtinspektor, haben das Recht einer jederzeitigen Revision. Falls die Gemeinde ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, ist sie zur Rückzahlung des Darlehns an die Landwirtschaftskammer verpflichtet. Zur Sicherstellung müssen der Bürgermeister und der Ortsvorsteher einen Revers unterschreiben.

Ende 1903 waren in der Provinz 78 mit staatlichen Beihilfen eingerichtete Gemeindestierställe vorhanden.

2. Körordnung.

Die heute gültige Körordnung stammt aus dem Jahre 1894. Nach derselben darf der Besitzer eines Stieres denselben zum

Decken fremden Viehes nur dann verwenden, wenn das Schauamt dies genehmigt hat. Zur Vornahme der Körung wird in jedem Kreise ein Schauamt gebildet. Dieses besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, zwei vom Kreistage auf 3 Jahre zu wählenden Sachverständigen und aus dem Vorsitzenden des Ausschusses des betr. Zuchtverbandes. Für sämtliche Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. Der Regel nach finden an vorher bestimmten Orten Sammelkörungen statt, ausnahmsweise kann eine Körung auf dem Gehöft des Stierhalters stattfinden. Wenn dies auf Antrag des letzteren geschieht, hat er die doppelten Gebühren zu entrichten. Jeder gekörte Stier erhält am rechten Horn einen Brandstempel. Nach Beschluss der Kommission gilt die Körung für ein Jahr oder für längere Zeit, doch ist sie im letzteren Falle jederzeit widerruflich. Die Feststellung der Körgebühren, der Tagegelder und Reisekosten der Körkommissionsmitglieder unterliegt den Beschlüssen des Kreistages. Ausserordentliche Körungen sind auf Antrag eines Zuchtstierhalters gegen Zahlung der dreifachen Gebühren zulässig.

Die anzukörenden Stiere sollen wenigstens 18 Monate alt sein, doch kann das Schauamt frühreife Stiere schon im Alter von 14 Monaten zulassen. Umgehungen der Körordnung ziehen Strafen von 10 bis 30 Mk. nach sich. Wer ungekörte oder abgekörte Stiere oder junge Stiere im Alter von mehr als 8 Monaten derart weiden lässt, dass sie fremdes Vieh decken können, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Mk. Diese letztere Bestimmung genügt nach Ansicht der Züchter am Niederrhein nicht, um fremde Stiere von den Weiden völlig fern zu halten.

Die Bemühungen der landwirtschaftlichen Kreise, genügende Vollmachten bezüglich der Rassenfrage in die Körordnung zu bringen, sind bislang von keinem Erfolg gewesen.

B. Massnahmen der Landwirtschaftskammer und des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen[1]).

1. Einteilung der Provinz in Zuchtgebiete.

Entsprechend den Beschlüssen des Landes-Ökonomie-Kollegiums (S. 34) soll innerhalb gewisser, in bezug auf wirtschaftliche und klimatische Verhältnisse gleichartig gestellter Gebiete der Provinz nur ein bestimmter Viehschlag rein gezüchtet und nur diese Zuchtrichtung subventioniert werden.

Zu dem Zwecke wird die Provinz in vier Zuchtgebiete eingeteilt. Die Zuchtgebiete zerfallen wieder in 20 Zuchtverbände.

---

[1]) Grundsätze für die Förderung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz. Bonn 1903.

A. Zuchtgebiet I für Niederungsvieh mit 11 Zuchtverbänden, welche den ganzen nördlichen Teil der Provinz umfassen und sich am Rhein bis Coblenz hinaufziehen.

B. Zuchtgebiet II für das Glanvieh

a) mit ausschliesslicher Zucht und Unterstützung desselben

mit 7 Zuchtverbänden, welche in der Eifel und dem Hunsrück belegen sind,

b) mit teilweiser Zucht und Unterstützung des Glanviehes neben Simmentaler

mit 7 Kreisen an der Mosel und der Saar im südlichen Teile der Provinz in den Zuchtverbänden XII, XVI und XVII. Ausserdem rechnet hierher die im Kreise Mayen belegene Simmentaler Zuchtgenossenschaft, die im Niederungsgebiet des Zuchtverbandes VIIa liegt.

C. Zuchtgebiet III für Westerwälder Vieh mit dem die Kreise Neuwied und Altenkirchen umfassenden Zuchtverbande XVIII.

D. Zuchtgebiet IV für Vogelsberger im Kreise Wetzlar mit dem Zuchtverbande XIX.

Diese Einteilung wird durch unsere Karte VII in übersichtlicher Weise veranschaulicht.

2. Plan zur Verwendung der öffentlichen Mittel zur Hebung der Rindviehzucht.

Nach dem Etat der Landwirtschaftskammer für 1903 stehen ausser den Summen zur Besoldung der Viehzuchtinspektoren und zur Deckung der Reisekosten der Zuchtverbandsvorsitzenden bei den Körterminen folgende Summen zur Hebung der Rindviehzucht zur Verfügung:

	Staats-	Provinzial- Mittel	Kammer-	Zusammen
Zur Förderung der Rindviehzucht im allgemeinen	21 700 Mk.	8000 Mk.	5000 Mk.	34 700 Mk.
Zur Unterstützung der Kontrollvereine	1800 „	—	—	1800 „
Zur Errichtung von Bullenstationen	7000 „	—	—	7000 „
Zusammen:	30 500 Mk.	8000 Mk.	5000 Mk.	43 500 Mk.

Unterstützungen dürfen in der ganzen Provinz nur gewährt werden, sofern die Zucht rein oder mit reinrassigen Stieren betrieben wird und nur an solche Tiere, die in dem betr. Gebiete selbst gezüchtet oder nachweislich schon zur Zucht benutzt worden sind. Von der Gesamtsumme der Staatsunterstützung, welche nach Abzug

der für die Gemeinde-Stierhaltung zur Verfügung zu haltenden Summe übrig bleibt, werden jährlich 3200 Mk. zur Abhaltung der Provinzialausstellung entnommen und 4 bis 5 Jahre angesammelt. Der Rest wird jährlich an die einzelnen Zuchtverbände nach Massgabe des bei der letzten Viehzählung nachgewiesenen Bestandes an Jungvieh von $1/2$ bis 2 Jahren verteilt. Er wird verwendet:

1. zu Prämiierungen,
   a) auf Ausstellungen,
   b) von verbesserten Stalleinrichtungen und ganzen Ställen mit ausgeglichenen Beständen, wobei auf die Aufzucht von Stieren und das Vorhandensein von Tummel- und Laufplätzen besonders Gewicht zu legen ist,
   c) auf Zuchtmärkten;
2. zur Einführung reinrassiger Zuchttiere in der Weise, dass die bei einer öffentlichen Versteigerung entstehenden Verluste gedeckt werden,
3. zur Bildung von Stammherden,
4. zur Anlage von Herdbüchern.

Die Staatsgelder bleiben zur Verfügung des Zuchtverbandsausschusses, dem die Kontrolle über die Verwendung obliegt.

3. Geschäftsordnung für die Zuchtverbandsausschüsse.

In den einzelnen Zuchtverbänden wird ein Ausschuss, der mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen muss, gebildet. Für den Ausschuss ernennt der Vorstand des Zentralvereins den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer, jede dem Zuchtverbande angehörende Lokalabteilung (Kreisverein) einen Beisitzer und dessen Stellvertreter. Ausserordentliche Mitglieder können nach Bedarf zugewählt werden. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass etwa bestehende Zuchtgenossenschaften im Ausschusse hinreichend vertreten sind. Der Ausschuss beschliesst alljährlich über die Verwendung der für die Hebung der Viehzucht zur Verfügung stehenden Mittel. Der beschlossene Verteilungsplan bedarf der Genehmigung des Präsidiums des Zentralvereins. Auf die geschäftlichen Bestimmungen gehen wir nicht ein. Bemerkt sei nur noch, dass der Vorsitzende möglichst an allen öffentlichen Körterminen teilnehmen muss.

Für jeden Zuchtverband wird ein ständiges aus mindestens 3 Mitgliedern und deren Stellvertretern bestehendes Preisrichter-Kollegium gewählt. Die Viehzuchtinspektoren der Landwirtschaftskammer sind zu allen Veranstaltungen einzuladen und können zur

Durchführung derselben herangezogen werden. Über alle Vorgänge hat der Zuchtverband an das Vereinspräsidium teilweise unter Benutzung besonderer Formulare Bericht zu erstatten.

4. Preisverteilungsordnung für die Ausstellungen der Zuchtverbände.

Die Rindviehausstellungen der Zuchtverbände werden von deren Vorständen, die Zeit und Ort festsetzen, vorbereitet und geleitet. Das Vereinspräsidium hat den Ausstellungsplan zu genehmigen. Das Ausstellungsverzeichnis muss enthalten: Aussteller, Beschreibung event. Abstammung der Tiere, falls diese eingetragen sind, Anzahl und Höhe früherer Preise. An den Prämiierungen können alle Züchter des Zuchtverbandsgebietes gleichmässig teilnehmen, jedoch nur mit Vieh, welches der anerkannten Zuchtrichtung entspricht. Bullen müssen mindestens 6 Monate, weibliche Tiere mindestens 1 Jahr im Besitz des Ausstellers sein. Jedes Tier kann nur in einer einzigen Klasse konkurrieren, daneben nur in Sammlungs- und Familienklassen. Die Aufstellung der Tiere erfolgt nach Alters- und Geschlechtsklassen. Hierfür gelten folgende Regeln:

Niederungsvieh:	Höhenvieh:
A. Angekörte Bullen.	
Kl. I Bullen, sprungfähig, mit Kälberzähnen,	Kl. I } wie beim Niederungsvieh.
„ II „ „ mit 2—6 breiten Zähnen,	„ II }
„ III ältere Bullen mit mindestens 3 Stück Nachzucht über ein Jahr alt.	„ III }
B. Rinder (Färsen).	
Kl. IV Färsen mit Kälberzähnen,	Kl. IV Färsen.
„ V „ „ breiten Zähnen.	
C. Kühe.	
Kl. VI Kühe, 2—3 Jahre alt, mit 2 u. 4 breiten Zähnen,	Kl. V Kühe, bis 4 Jahre alt,
„ VII Kühe, 3—4 Jahre alt, mit 6 breiten Zähnen,	„ VI ältere Kühe mit mindestens 3 Stück unmittelbaren Nachkommen,
„ VIII ältere Kühe mit mindestens 3 Stück unmittelbaren Nachkommen,	„ VII ältere Kühe mit mindestens 2 Stück Nachzucht in unmittelbarer Generationsfolge.
„ IX ältere Kühe mit mindestens 2 Stück Nachzucht in unmittelbarer Generationsfolge,	
„ X ältere Kühe ohne Nachzucht.	
D. Sammlungen.	
Kl. XI Sammlungen von Einzelzüchtern,	Kl. VIII } wie nebenstehend.
„ XII „ „ Züchter-Vereinigungen, Gemeinden usw.	„ IX }

Vergeben werden Ehrenpreise, Geldpreise, Anerkennungen und dazu besondere Staatsehrenpreise, die tunlichst nur für Familien-

zuchten, ganze Ställe oder Sammelausstellungen vergeben werden sollen. Die Mindest-Geldprämie soll im Niederungszuchtgebiet 60 Mk., in den anderen 40 Mk. betragen. Abgesehen von den Familien- und Sammlungsprämien sollen die Preise mit den Klassen abnehmen, sodass in Klasse I die höchsten und in Klasse X die niedrigsten Preise verliehen werden. Ausgezahlt wird bei Einzelprämien vorläufig nur die Hälfte der Prämie, die andere Hälfte erst dann, wenn die Tiere ein Jahr lang im Zuchtgebiet zur Zucht verwendet worden sind. Im übrigen sind die Seite 34 besprochenen Beschlüsse des Landes-Ökonomie-Kollegiums massgebend; auch hat man aus den Erfahrungen auf den Schauen der D. L. G. Nutzen gezogen. Letzteres gilt besonders von den Provinzialausstellungen, deren letzte im Jahre 1902 in Düsseldorf stattfand, und für die im übrigen besondere Bestimmungen erlassen werden.

Im Jahre 1901 wurden auf 20 Ausstellungen 20140 Mk. Staats- und Provinzialmittel an Rindvieh vergeben. Ausgestellt waren im ganzen 1695 Stück Vieh. Im Jahre 1902 wurden 26200 Mk. aus laufenden und angesammelten Staatsfonds und 8000 Mk. Provinzialmittel, im ganzen 32200 Mk. zur Prämiierung von Rindvieh auf der Provinzialausstellung in Düsseldorf verwandt. Diese war mit 383 Stück Niederungs- und 112 Stück Höhenvieh, zusammen 495 Stück Rindvieh beschickt.

5. Bullenstationen.

Die Bullenstationen werden in der Rheinprovinz nach einem ähnlichen Modus, wie er bei den anderen Provinzen besprochen worden ist, subventioniert. Die Beihilfen sind für die einzelnen Schläge verschieden, Glaner 300 Mk., Westerwälder 250 bis 300 Mk., Niederungsvieh und Simmentaler 400 Mk. pro Stück. Die Tiere dürfen nur der anerkannten Zuchtrichtung angehören. Falls die Gemeinde ihren subventionierten Stier der Tuberkulinprobe unterwirft, erhöht sich der Zuschuss um 10 bis 25 Mk. pro Stück.

In der Rheinprovinz waren Ende 1903 im ganzen 628 Bullenstationen vorhanden. An staatlichen Mitteln stehen für den in Rede stehenden Zweck jährlich 7000 Mk. zur Verfügung.

6. Erhaltungsprämien für Zuchtstiere.

Am Niederrhein — im I. Zuchtverbande — hat man seit 1903 besondere Prämien eingeführt, um mit denselben wertvolle Bullen möglichst lange zu erhalten. Man will der in sämtlichen Marschdistrikten seit altersher üblichen Gepflogenheit, die Bullen nach Ablauf der ersten Deckperiode zu verkaufen, wirksam begegnen Unsere heutigen Zuchtbestrebungen weisen immer nachdrücklicher auf den Wert guter Bullen hin. Die Erhaltungsprämien sollen das

beste Material möglichst lange der Zucht des betr. Bezirks dienstbar machen.

Die Prämiierung wird gelegentlich der Körung vorgenommen. Der Beurteilung wird eine Punktierung zugrunde gelegt. Dieselbe entspricht fast genau dem S. 17 besprochenen System der D. L. G. Ein Unterschied ist nur insofern vorhanden, als am Niederrhein der Rumpf höchstens 15, der Gesamteindruck höchstens 10 Punkte erhalten kann, während bei der D. L. G. für den Rumpf 10, für den Gesamteindruck 15 Punkte gerechnet werden. Die Zeichen der Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit werden am Niederrhein mit je 15 Punkten bewertet. Die Maximalzahl aller Punkte beträgt 100. Bei den Zeichen der Milchergiebigkeit sollen den Bullen von den 15 Punkten des Schemas 5 Punkte für den einwandfreien Nachweis der Milchleistung der Mutter — beglaubigter Auszug aus dem Hauptbuch der Kontrollvereine — zuerkannt werden und zwar, wenn die Mutter lieferte

mehr als	200	kg Butterfett,	alle 5	Punkte
über	175	„	„ 4	Punkte
„	150	„	„ 3	„
„	125	„	„ 2	„
„	100	„	„ 1	Punkt.

Bei Beurteilung des Zuchtwertes sollen unter Schlag, Farbe, Abstammungsnachweis von den überhaupt vorhandenen 10 Punkten 4 Punkte für den Abstammungsnachweis von im Stammbuch eingetragenen Eltern in Anrechnung kommen. Erhält ein Bulle an einer Stelle des Schemas von allen Preisrichtern einstimmig eine Null, so scheidet er unter allen Umständen von der weiteren Beurteilung aus.

Für jeden der 5 Kreise Cleve, Rees, Moers, Geldern und Ruhrort stehen 8 Preise à 150 Mk. und 12 à 100 Mk. zur Verfügung, sodass also je 20 Bullen dieser Kreise, die am höchsten punktiert sind, Preise erhalten können. Von der im ganzen 12000 Mk. betragenden Summe stammt die Hälfte aus Staatsmitteln, die andere Hälfte haben die betr. Kreise aufgebracht. Im Jahre 1903 sind von den zur Verfügung stehenden 12000 Mk. 11500 Mk. verwendet worden. Auch in einigen anderen Kreisen werden aus Provinzial- und Kreismitteln solche Erhaltungsprämien vergeben.

7. Kontrollvereine.

Nach dem von Dänemark gegebenen Beispiel hat man seit 1902 am Niederrhein Kontrollvereine gegründet. Der Zweck der Vereine ist in dem § 1 der Satzungen wie folgt angegeben: Zweck der Vereine ist, durch regelmässige Probemelkungen und Milchfettbestimmungen bei den einzelnen Kühen zu versuchen,

einen Viehstamm herauszubilden, welcher den grösstmöglichen gehaltvollen Milchertrag liefert. Zugleich soll eine starke Fleischanlage an den wertvollsten Körperteilen erstrebt und die Gewichtszunahme des Jungviehes unter Kontrolle der Fütterung verfolgt werden.

Im zweiten Satz weichen diese Satzungen von den dänischen Statuten ab. Man will dadurch zum Ausdruck bringen, dass es sich am Niederrhein um Milchmastvieh handelt, bei dem zwar die Milchergiebigkeit in erster Linie steht, die Fleischnutzung aber ebenfalls eine besondere Berücksichtigung erfahren soll.

Im übrigen brauchen wir auf die Statuten nicht näher einzugehen. Sie lehnen sich an das dänische Beispiel an. Die Milchuntersuchungen werden an Ort und Stelle von den Assistenten ausgeführt. Um gleichmässige Ergebnisse zu erzielen, werden die Reagentien durch Vermittlung der Versuchsstation Bonn bezogen.

Die Buchführungsformulare sind etwas einfacher als in Dänemark und Schleswig-Holstein. Die Einheit stellt 1 kg Milch mit 1 % Fett dar.

Dagegen unterscheiden sich die rheinischen Kontrollvereine von den dänischen und schleswig-holsteinischen durch die Art der Berechnung des Futteraufwandes. Man hat die sehr angreifbaren Futtereinheiten verlassen und berechnet den Geldwert des von jeder Kuh verzehrten Futters. Dadurch, dass in einer jährlichen Versammlung der Vorstände sämtlicher Kontrollvereine Einheitspreise für den ganzen Bezirk festgesetzt werden, sind die Ergebnisse aller kontrollierten Kühe unter einander vergleichbar.

Gegenwärtig bestehen in der Rheinprovinz 9 Kontrollvereine. Die Tätigkeit der Kontrollvereine steht unter der Aufsicht der Landwirtschaftskammer, die mindestens jährlich einmal eine Revision abhalten lässt. Die Kontroll-Assistenten werden noch besonders durch den zuständigen Zuchtinspektor in ihrer Arbeit überwacht.

Die Resultate der Leistungsprüfungen, für die die gleichen Buchführungsformulare benutzt werden müssen, werden an die Landwirtschaftkammer jährlich eingereicht. Die Subventionierung erfolgt erst, wenn die Abschlüsse eingereicht sind. Gegenwärtig stehen an Unterstützungen für die Kontrollvereine 1800 Mk. zur Verfügung, bei deren Verteilung die Vereine mit kleineren Züchtern bevorzugt werden sollen.

Für die Ausbildung von Kontrollassistenten sollen besondere Kurse an der Molkereilehranstalt der Kammer in Zülpich abgehalten werden. An diesen Kursen können junge Leute, die mindestens 18 Jahre alt sind und eine landwirtschaftliche Winterschule oder einen Molkereikursus besucht haben, teilnehmen. Der

theoretische Kursus dauert 14 Tage. Unterrichtet wird in Rindviehzucht und Herdbuchwesen, Fütterungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Futterberechnungen, Buchführung der Kontrollvereine, Milchwirtschaft und Milchuntersuchungen. An den theoretischen Kursus schliesst sich ein praktischer von ebenfalls 14 Tagen, in welchem die Teilnehmer bei bewährten Kontrollassistenten unter Aufsicht der Zuchtinspektoren in einem Verein tätig sein müssen. Nach Schluss des Kursus findet in einem Kontrollvereine eine Prüfung statt. Über den Ausfall erhält der Teilnehmer ein Zeugnis von der Landwirtschaftskammer ausgestellt.

Das Honorar beträgt 20 Mk. Es wird den Kursusteilnehmern, welche in den Dienst eines rheinischen Kontrollvereins eintreten, zurückerstattet. Falls der betr. Assistent 2 Jahre in einem rheinischen Kontrollverein tätig war, erhält er ausserdem eine Prämie von 100 Mk.

Für die Anstellung der Assistenten hat die Kammer einen Mustervertrag entworfen, in welchem die Aufgaben der Assistenten festgestellt sind.

8. Aufzuchtstationen und Zuchtviehhöfe.

Im Zuchtgebiete des Höhenviehes macht die Beschaffung wertvollen Zuchtviehes, namentlich guter Bullen, Schwierigkeiten. Die Landwirtschaftskammer hat deshalb die Errichtung besonderer Aufzuchtstationen im Gebiete des Glan-, Westerwälder und Vogelsberger Viehes in Aussicht genommen. Die erste Aufzuchtstation ist im Jahre 1903 für Glanvieh auf der Domäne Simmern eingerichtet worden. Aus dem Vertrage lassen wir die wesentlichsten Bestimmungen folgen:

In Anlehnung an den auf der Kgl. Domäne Simmern bestehenden Glanviehzuchthof wird eine Aufzuchtstation für männliches und weibliches Glanvieh mit einem Durchschnittsbestande von 25 Stieren und 15 Rindern eingerichtet. Die Aufzuchtstation untersteht unter der Aufsicht der Landwirtschaftskammer einer besonderen Zuchthofkommission, welche aus dem Vorsitzenden der Hunsrücker Herdbuchgesellschaft, dem Kreistierarzt und einem von der Lokalabteilung Simmern vorgeschlagenen erfahrenen Viehzüchter gebildet wird.

Die in die Aufzuchtstation einzustellenden Tiere müssen unbedingt reinrassig sein. Vor dem Verkauf zu Zuchtzwecken sind sie von der Zuchthofkommission unter Zuziehung des Zuchtinspektors der Landwirtschaftskammer anzukören und mit einem Brandstempel zu versehen. Die Tiere sind im Alter von 6 bis 7 Monaten einzustellen und bleiben Eigentum der Landwirtschaftskammer. Der Ankauf geschieht durch die Ankaufskommission, welche aus dem zu-

ständigen Zuchtinspektor, dem Domänenpächter und einem Mitgliede der Zuchthofkommission besteht.

Das Futtergeld beträgt pro Tag und Kopf 80 Pfg und wird monatlich bezahlt. Die Tiere bleiben in der Regel 8 bis 10 Monate auf der Station. Der Stationshalter erhält 5 $^0/_0$ des Erlöses aus den zu Zuchtzwecken verkauften Tieren als Prämie. Die Kosten für Tierarzt und Apotheke für erkrankte Tiere der Station übernimmt die Hunsrücker Herdbuch-Gesellschaft resp. der Kreis Simmern, die Versicherungskosten die Landwirtschaftskammer.

Eingestellt können nur Tiere werden, welche auf eine vorschriftsmässige Tuberkulinimpfung nicht reagiert haben. Vor dem Verlassen der Aufzuchtstation wird durch den Zuchtinspektor eine nochmalige Impfung vorgenommen. Reagierende Tiere sind sofort von den gesunden zu trennen und dann auszumerzen.

Der Domänenpächter gewährt den Tieren der Aufzuchtstation neben sorgfältiger Pflege und Wartung die Benutzung luftiger und gesunder Stallungen, einen grossen Tummelplatz von etwa $1^1/_4$ ha und die Jungviehweide von etwa $13^1/_2$ ha mit Schutzhaus, Tränke und Wärterwohnung. Er hat die Tummelplätze, Laufstände und Weideanlagen herzurichten. Weiter ist er verpflichtet, nur Glanvieh zu halten und in seiner Herde nur erstklassige, einer Tuberkulinprobe unterworfene Tiere, welche von der Ankaufskommission geeignet befunden worden sind, einzustellen. Er muss sämtliche Tiere alljährlich einmal einer Revisionsimpfung unterwerfen, die reagierenden Tiere sofort von der übrigen Herde trennen und baldtunlichst ausmerzen.

Der Musterzuchtviehhof ist einer fortgesetzten Leistungsprüfung — monatlich zweimaligem Probemelken mit Fettbestimmung, Feststellung des Lebendgewichts und Futteraufwandes — zu unterwerfen. Der Landwirtschaftskammer ist hierüber die Kontrolle einzuräumen, und am Jahresschlusse sind ihr die Kontrollergebnisse vorzulegen. Die Nachzucht der Glanviehherde muss, sofern sie nicht zur Ergänzung der eigenen Herde gebraucht wird, der Landwirtschaftskammer zum Ankauf für ihre Aufzuchtstation zur Verfügung gestellt werden. Die Herde ist den an einen Musterstall zu stellenden Anforderungen entsprechend zu füttern und zu pflegen, insbesondere ist den Kühen in den Sommermonaten Weidegang einzuräumen. Der augenblickliche Viehstand ist in eine Elite-Glanviehherde von mindestens 20 Stück umzuwandeln. Für diese Umwandlung wird erstmalig unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung von 100 Mk. pro Kopf bezahlt. Der Vertrag wird auf 15 Jahre geschlossen. Eine Kündigung kann nur dann erfolgen, wenn von einem der Vertragschliessenden die übernommenen

Verpflichtungen nicht erfüllt werden. In diesem Falle erlischt der Vertrag 6 Monate nach erfolgter Kündigung.

9. Sonstige Tätigkeit der Landwirtschaftskammer.

Zur Beratung aller die Rindviehzucht betreffenden Angelegenheiten hat die Kammer einen Ausschuss für Viehzucht und Molkereiwesen, der aus 15 Personen besteht, ernannt. 2 Tierzuchtinspektoren, einer für das Niederungszuchtgebiet und einer für das Höhenzuchtgebiet, sind in der Provinz tätig.

Die Kammer gibt vorzugsweise an Gemeinden event. auch an kleinere Züchter Beihilfen zur Anlage von Weiden- und Tummelplätzen.

Auch zum Import von Zuchtvieh werden den Zuchtverbänden, die nicht ausschliesslich mit eigenen Mitteln arbeiten können, Beihilfen gewährt. Der Zuchtinspektor wird für die Ankäufe zur Verfügung gestellt. Im Niederungszuchtgebiet sind 1902/3 260 Zuchttiere — 215 Stiere und 45 Färsen — importiert. Aus dem Zuchtgebiet des Niederrheins stammen von diesen Tieren 150 Bullen und 45 Färsen, 43 Bullen wurden in Ostfriesland und 22 in Jeverland angekauft. Im Höhenzuchtgebiet wurden 185 Stück Glan- und 22 Stück Simmentaler Vieh importiert. Für den Import von Zuchtvieh sind aus Mitteln der Landwirtschaftskammer im Durchschnitt der 7 Jahre 1896—1902 nach Oldenburg[1]) 3568 Mk. Staats- und 3204 Mk. Provinzialmittel, im ganzen 6772 Mk. jährlich gewährt worden.

Ausser den aus staatlichen oder provinziellen Fonds stammenden Mitteln der Landwirtschaftskammer werden für die Förderung der rheinischen Rindviehzucht noch bedeutende Provinzialmittel, die direkt den Kreisen und Gemeinden zufliessen, zur Verfügung gestellt. Seit Jahren gewährt die Provinz 30000 Mk. jährlich, von denen etwa $^2/_3$ für den Import von Zuchtvieh, der Rest für Prämiierung, Anlage von Weiden, teilweise auch zur Durchführung der Gemeinde-Stierhaltung, für die früher ein erheblicherer Teil diente, Verwendung finden.

Ferner werden von Kreisen, Zuchtgenossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bedeutende Mittel für die Zwecke der Rindviehzucht aufgewendet. Oldenburg[2]) schätzt die Höhe dieser Aufwendungen auf etwa 50000 Mk. pro Jahr.

Endlich ist hier der Bedeutung des Westfonds zu gedenken Wir wiesen S. 39 nach, dass im Jahre 1901 aus dieser Quelle

---

[1]) Oldenburg, Die Rindviehzucht in der Rheinprovinz. Leipzig 1902. S. 85.
[2]) Oldenburg a. a. S. 86.

18250 Mk. für die Viehzucht des Rheinlandes zur Verfügung gestanden haben.

C. Züchtervereinigungen.

Das Züchtervereinigungswesen hat sich in der letzten Zeit stark entwickelt. Gegenwärtig bestehen folgende 24 Vereinigungen:

Lage im Zuchtverband	Zuchtrichtung	Der Züchtervereinigungen		Eingetragene Tiere am 1. 1. 03.		
		Anzahl	Bezeichnung	Bullen	Kühe	Färsen
I	rotbunte } Niederrheiner	6	Rees, Cleve, Mörs I, Mörs II	259	1851	—
	schwarzbunte } Niederrheiner		Geldern, Ruhrort	210	1602	—
III	schwarzbuntes Niederungsvieh	3	Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg	139	384	—
IV	schwarzbuntes Niederungsvieh	2	Aachen, Jülich	78	717	—
	Eupen-Limburger	1	Eupen	28	238	35
XIII-XV u. XVII	Glanvieh	8	Simmern, Kirn, Meisenheim, St. Wendel, Morbach, Sohren, Adenau, Hochwald	273	1535	1011
VIIa und XVII	Simmentaler	3	Mayen, St. Wendel, Saarburg	55	261	16
XIX	Vogelsberger	1	Wetzlar [1])	61	178	132
	Zusammen:	24		1103	6766	1194

Wir wollen nicht auf alle genannten Züchtervereinigungen eingehen, doch soll die Organisation des

I. Zuchtverbandes der Rheinprovinz,

der seit 1875 besteht und die Kreise Rees, Cleve, Moers, Geldern und Ruhrort umfasst, kurz geschildert werden. In den Jahren 1895 (Rees) und 1896 sind 6 Stammzuchtgenossenschaften, die die Aufgabe haben, die Zucht des rotbunten und schwarzbunten niederrheinischen Viehs zu fördern, gegründet worden. Ihre Satzungen stimmen im allgemeinen überein, als Muster lassen wir diejenige der Stammzuchtgenossenschaft des Kreises Rees folgen. Als Zuchtziele sind aufgestelllt: „Grösstmögliche gehaltvolle Milchergiebigkeit, Frühreife und Mastfähigkeit mit starker Fleischanlage an den wertvollen Körperteilen, Widerstandsfähigkeit und feste Konstitution, regelmässige, tiefe, ausgeglichene Körperformen mit gerade gestellten Beinen, feiner Knochenbau, feines nach vorn einwärts oder mit der Spitze aufwärts gebogenes Horn, mitteldicke, elastische, lose auf-

[1]) Schon S. 205 bei Hessen-Nassau besprochen.

liegende, mit weichen Haaren bedeckte Haut, grosse Fruchtbarkeit, ruhiges zutrauliches Wesen. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

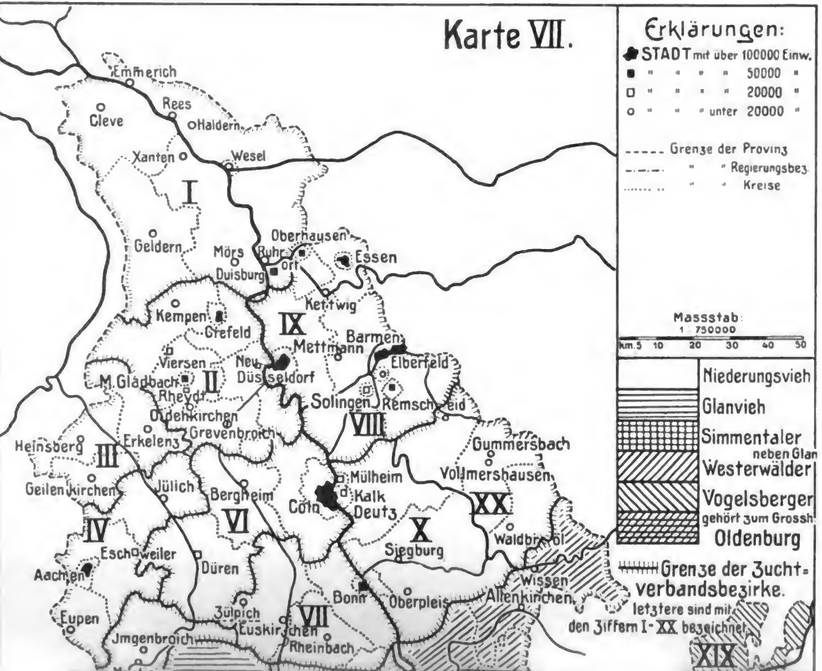
1. Körung und Revision der männlichen und weiblichen Zuchttiere,
2. geordnete Buchführung,
3. Kennzeichnung der angekörten Tiere und deren Nachzucht im jugendlichen Alter,
4. Veranstaltung von Schauen und Zuchtviehmärkten,
5. Kontrolle der Zuchtleistungen,
6. Belehrung der Mitglieder über die zweckmässige Haltung der Tiere und die Aufzucht des Jungviehes.

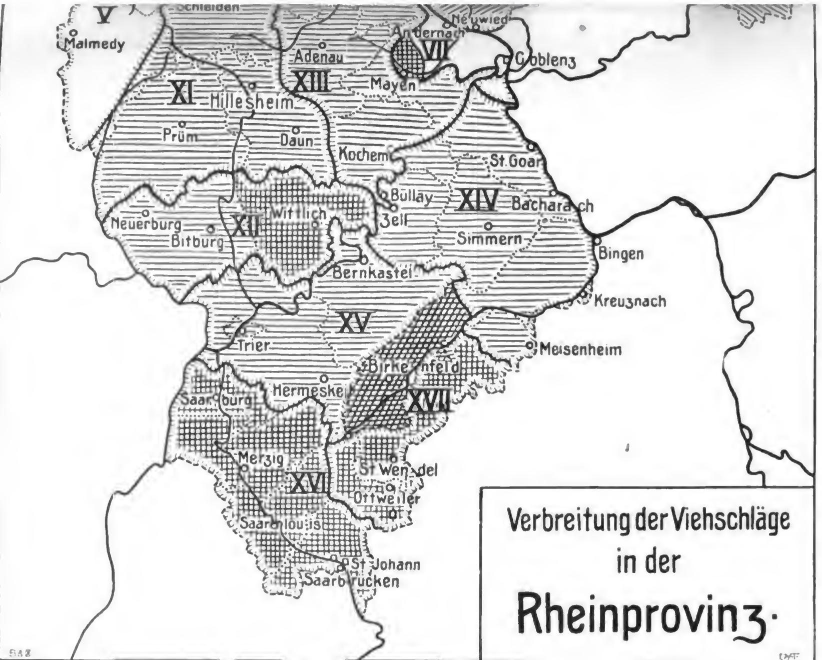
Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich im Rahmen der gewöhnlichen Bestimmungen der von der D. L. G. anerkannten Zuchtgenossenschaften halten, übergehen wir.

Die einzelnen Stammzuchtgenossenschaften sind möglichst gemeindeweise in Ortsvereine eingeteilt. Jedem Ortsvereine steht ein Obmann als geschäftsleitender Vorstand vor. Die Versammlung der Obmänner der Ortsvereine bildet den Ausschuss. Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand (4 Personen), der Ausschuss, die Mitgliederversammlung, die Körkommission und die Ausstellungskommission. Auf die drei erstgenannten wollen wir nicht weiter eingehen. Die Körkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Sie hat die Körung für das Stammzuchtregister vorzunehmen, die Eintragungen in die Stallbücher zu revidieren und bei den Prämiierungen als Preisrichter zu wirken. Mindestens einmal jährlich hat eine Musterung sämtlicher eingetragenen Elterntiere und ihrer Nachkommen in der Zuchtgenossenschaft stattzufinden. Die Körung erfolgt bei männlichen Tieren im Alter von 12 Monaten, bei weiblichen Tieren nach dem ersten Kalben.

Die aus 3 Mitgliedern bestehende Ausstellungskommission hat die Auswahl der für eine Ausstellung bestimmten Tiere vorzunehmen und deren Wert festzustellen, auch über etwaige infolge der Beschickung der Ausstellung entstehende Schadenersatzansprüche zu entscheiden. Die Obmänner haben die laufenden Geschäfte der Ortsabteilung zu besorgen, insbesondere die Ortsregister zu führen und die Zuchtbuchführung der Mitglieder zu kontrollieren. Die Zuchtbuchführung setzt sich zusammen aus dem Stallbuch und dem Sprungregister, die die Mitglieder führen müssen, dem von den Obmännern zu führenden Ortsregister und dem vom Schriftführer zu führenden Hauptstammbuch.

Im Jahre 1898 ist der „Erste Band des Stammbuches des rotbunten und schwarzbunten niederrheinischen Rindviehes im Gebiete des I. Zuchtverbandes der Rheinprovinz“ veröffentlicht worden. In


Karte VII.
Erklärungen:
STADT mit über 100000 Einw.
" " " " 50000 "
" " " " 20000 "
" " " unter 20000 "
Grenze der Provinz
" " Regierungsbez.
" " Kreise
Massstab:
1 : 750000
Km. 5 10 20 30 40 50
Niederungsvieh
Glanvieh
Simmentaler
neben Glan
Westerwälder
Vogelsberger
gehört zum Grossh.
Oldenburg
Grenze der Zuchtverbandsbezirke.
letztere sind mit den Ziffern I–XX bezeichnet.
Emmerich
Rees
Cleve
Haldern
Xanten
Wesel
Geldern
Mörs
Oberhausen
Ruhrort
Essen
Duisburg
Kettwig
Kempen
Crefeld
Barmen
Mettmann
Elberfeld
Viersen
Neuss
Düsseldorf
M. Gladbach
Rheydt
Solingen
Remscheid
Odenkirchen
Grevenbroich
Erkelenz
Heinsberg
Gummersbach
Vollmershausen
Mülheim
Geilenkirchen
Jülich
Bergheim
Kalk
Cöln
Deutz
Waldbröl
Eschweiler
Siegburg
Aachen
Düren
Wissen
Bonn
Oberpleis
Altenkirchen
Eupen
Zülpich
Euskirchen
Rheinbach
Imgenbroich
I
II
III
IV
VI
VII
VIII
IX
X
XIX
XX


Verbreitung der Viehschläge
in der
Rheinprovinz.
V
Malmedy
Schleiden
XI
Hillesheim
Prüm
Adenau
XIII
Mayen
Daun
Kochem
Andernach
VII
Neuwied
Coblenz
St. Goar
XIV
Bacharach
Bullay
Zell
Simmern
Bingen
Kreuznach
Neuerburg
Bitburg
XII
Wittlich
Bernkastel
XV
Trier
Meisenheim
Birkenfeld
Hermeskeil
XVII
Saarburg
Merzig
XVI
St. Wendel
Ottweiler
Saarlouis
St. Johann
Saarbrücken

dem Bande sind rot- und schwarzbunte Tiere getrennt nach Bullen und Kühen eingetragen. Die rotbunten nehmen einen etwas grösseren Raum ein als die schwarzbunten. Die Art der Eintragung ist registerförmig und gibt zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Bemerkt sei noch, dass jedes Mitglied nur Tiere einer Farbe, entweder nur rotbunte oder nur schwarzbunte zur Aufnahme in das Stammregister züchten darf. Die eingetragenen weiblichen Tiere dürfen nur von eingetragenen Zuchtstieren derselben Farbe gedeckt werden.

Auf die Besprechung der übrigen Züchtervereinigungen[1]) gehen wir mit Rücksicht auf den Raum nicht ein. Hervorheben wollen wir nur noch, dass ausser den in unserer Übersicht genannten noch einige Vereine bestehen, welche nur die allgemeine Förderung der Rindviehzucht im Auge haben, aber keine Herdbücher führen. Unter diesen ist in erster Linie der Verein für die Züchtung und Veredlung der Westerwälder Rindviehrasse zu nennen. Er hat es leider zu einer durchgreifenden Besserung der Rindviehzucht des Westerwaldes noch nicht bringen können. Die Züchter auf dem Westerwalde haben ihren eigenen Viehschlag in seinen grossen Vorzügen für ihre heimischen Verhältnisse noch nicht schätzen und würdigen gelernt. Sie vergessen, dass sie den Wunsch nach schweren Tieren am besten erfüllen können, wenn sie ihren eigenen Viehschlag besonders in der Jugend besser ernähren würden. Es wäre ein Jammer, wenn das schöne Westerwälder Vieh durch andere für den Westerwald weniger geeignete Schläge verdrängt werden sollte. In dem benachbarten Nassau setzt man alle Hebel an, um die Zucht des Westerwälder Viehes zu heben. Möge es den zielbewussten Bemühungen der rheinischen Landwirtschaftskammer gelingen, auch auf dem Westerwalde durch geeignete Massregeln eine blühende Zucht zu schaffen.

[1]) Eine gute Übersicht über dieselben gibt Oldenburg. Die Rindviehzucht in der Rheinprovinz. Leipzig 1902, Seite 21 ff.

II. Königreich Bayern.

Die Viehzucht in Bayern befindet sich in fortschreitender Entwicklung, ganz besonders der Qualität nach. Während in den 8 Jahren von 1892 bis 1900 eine Vermehrung der Stückzahl der Rinder um 3,93 % eingetreten war, hatte sich der Wert um 13,77 % gehoben, bei Kühen war sogar eine Wertssteigerung um 20,59 % eingetreten [1]).

Die bayrische Regierung ist bestrebt, die Viehzucht durch eine ganze Reihe von Massregeln zu fördern. Wir werden diese in den nachstehenden Ausführungen zu schildern haben. Auch den Futterbau sucht man zu verbessern, indem die Qualität der Wiesen und Weiden durch Meliorationen und Düngung gehoben und namentlich die Moore und Ödungen im südlichen Bayern in Kultur genommen werden. Für die Anlage von Jungviehweiden sind in den Jahren 1897 bis 1903 an Subventionen 237 400 Mk. gezahlt worden. Zur Hebung der Alpwirtschaft sind verschiedene Viehzuchtinspektoren zugleich als Alpinspektoren angestellt [2]).

Nach der Viehzählung von 1900 hatte Bayern einen Rindviehbestand von 3 469 163 Stück. Bei einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 4 629 520 ha entfallen auf 100 ha 74,9 Stück Vieh. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Bayern unter den 38 deutschen Landesteilen an 6. Stelle. Auf 100 Einwohner entfallen bei einer Bevölkerung von 6 176 057 Seelen 56,2 Stück Vieh.

Die Erhebungen der D. L. G. stellten für den 1896 vorhandenen Viehbestand von 337 978 Stück folgende Schlagzugehörigkeit fest.

Höhenrinder (3 333 558 Stück).

Grosses Fleckvieh	957 181	Stück oder	28,7 %
Franken	386 852	„ „	11,6 „
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	366 957	„ „	10,9 „
Ober- und niederbayrisches Landvieh	307 271	„ „	9,2 „
Braunvieh	247 585	„ „	7,4 „
Ansbach-Triesdorfer	190 110	„ „	5,7 „
Scheinfelder	114 950	„ „	3,5 „
Glan-Donnersberger	106 108	„ „	3,2 „

[1]) Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897 bis 1903. Denkschrift, herausgegeben vom Kgl. Staatsministerium des Innern. München 1903. Seite 197.

[2]) Daselbst. S. 133.

Pinzgauer	101687	Stück	oder	3,0 %
Kelheimer	101687	„	„	3,0 „
Unbestimmter Höhenschlag	88423	„	„	2,6 „
Ellinger	79581	„	„	2,4 „
Landvieh mit Braunvieh-Charakter	70739	„	„	2,1 „
Murnau-Werdenfelser	61896	„	„	1,9 „
Vogelsberger	59686	„	„	1,8 „
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	42001	„	„	1,3 „
Chamauer	33159	„	„	1,0 „
Wälder	11053	„	„	0,3 „
Vogtländer	6632	„	„	0,2 „

Niederungsrinder (4420 Stück).

Holländer, schwarzbunt	2210	Stück	oder	0,1 %
„ blaubunt	2210	„	„	0,1 „

Demnach kommen in Bayern ausschliesslich Höhenrinder in Frage, unter denselben nimmt das grosse Fleckvieh den meisten Raum ein. Auf reines Fleckvieh und Landvieh mit Fleckvieh-Charakter entfielen damals schon $^2/_5$ sämtlicher bayrischen Rinder, und heute sind die Simmentaler zweifellos noch weiter verbreitet. Demnächst folgen die Franken, das ober- und niederbayrische Landvieh und das Braunvieh. Die anderen Schläge sind mit geringeren Ziffern vertreten.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient, dass es sich in Bayern, wie unsere Karte VIII, die wir Herrn Landeszuchtinspektor Attinger verdanken, zeigt, um grosse, geschlossene Zuchtgebiete handelt, welche in den letzten Jahren durch die mustergültige Organisation des Züchtervereinigungswesens erheblich in ihrem Bestande gesichert sind. Herr Attinger bemerkt zu dieser Karte, dass in dem Gebiete des ober- und niederbayrischen Landviehs das Simmentaler Blut vielfach heute schon stark vorherrscht. Im Gebiete des gelben Frankenviehes sind in den Bezirken Weissenburg, Gunzenhausen und Eichstätt auch die vorhandenen Bestände des Ellinger Viehs mit einbegriffen, weil allgemein Frankenbullen verwendet werden, und man seit mehreren Jahren dahin strebt, die beiden Typen mit einander zu verschmelzen. In den Zuchtgebieten des Kelheimer, bayrischen Rotviehes und des Ansbach-Triesdorfer Schlages sind viele Gemeinden vorhanden, in denen sich mehr oder weniger Fleckviehblut findet.

Unter den in Bayern heimischen Viehschlägen wollen wir kurz der folgenden gedenken.

Das Miesbach-Simmentaler Vieh (Abb. 29 u. 30, S. 226/27) findet sich in einem der ältesten Fleckviehzuchtgebiete Deutschlands, in

welchem schon von 1837 an Berner Vieh eingeführt wurde. Es besitzt einen grossen, ebenmässig gebauten Körper mit stark entwickelter Muskulatur und kräftigen, gut gestellten Gliedmassen. Durch fortwährende Benutzung Simmentaler Blutes ist es heute vollständig in den Simmentaler Typus übergeführt. Kühe wiegen etwa 600 bis 700 kg und geben im Mittel 2200 bis 2500 kg Milch mit einem Fettgehalt von gegen 4 %. Dabei sind die Tiere von hervorragender Zugtüchtigkeit und guter Mastfähigkeit.



Abb. 29. Kuh des Oberbayr. Alpenfleckviehschlages.

Das Allgäuer Vieh (Abb. 31 u. 32, S. 228/29) steht ungefähr in demselben Verhältnis zum Schwyzer Vieh wie das Miesbacher zum Fleckvieh. Das Zuchtziel besteht in einem Rind „mit schönen Körperformen, möglichst hochwertiger Milchergiebigkeit unter möglichster Berücksichtigung der Fleischproduktion". Die besten Zuchten des Allgäus geben denen der Schweiz nichts nach. In seiner Gesamtheit ist das Allgäuer Vieh etwas leichter als das Schwyzer. Als mittlere Milchergiebigkeit von 1000 Kühen wurde durch Probemelken 3159 kg mit 3,63 % Fett gefunden. Das Lebendgewicht der Kühe beträgt etwa 550 bis 650 kg.

Das Frankenvieh (Ab. 33 u. 34, S. 230/31) ist einfarbig rotgelb und besitzt in seiner heutigen Gestalt gute Körperformen mit guter

Bemuskelung und kräftigen, gutgestellten Gliedmassen. Die Tiere sind in erster Linie auf Arbeitsfähigkeit gezüchtet und liefern ausgezeichnete Zugtiere, die als „bayrische Ochsen" durch ihre Ausdauer und Gängigkeit sehr geschätzt sind. Die Mastfähigkeit ist sehr gut. Die Milchergiebigkeit beträgt im Mittel 2000 bis 2500 kg mit 3,6 % Fett. Das Lebendgewicht der Kühe schwankt zwischen 450 und 600 kg.

Das Glan-Donnersberger Vieh (Abb. 35 u. 36, S. 232/33) setzt sich aus zwei Typen, Glanern und Donnersbergern, zusammen. Sie unter-

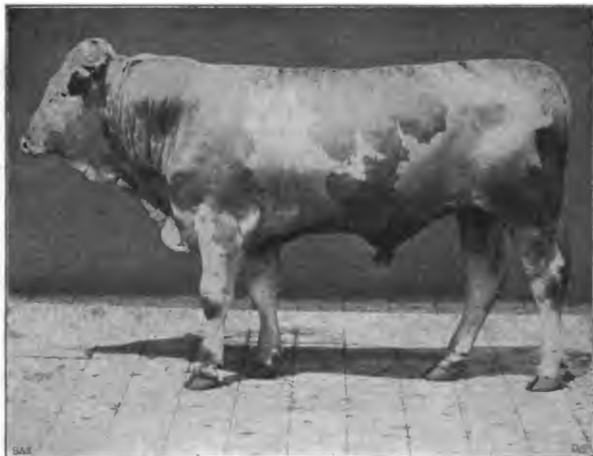


Abb. 30. Bulle des Oberbayr. Alpenfleckviehschlages.

scheiden sich hauptsächlich durch eine verschiedene Körperschwere. Kühe im erstgenannten Typus wiegen 400 bis 550 kg, im letztgenannten 550 bis 750 kg. Die sonstigen Unterschiede verwischen sich heute mehr und mehr. Die Tiere sind einfarbig gelb. Sie haben eine faltige und lose Haut, meistens eine etwas steile Schulter, einen langen und vielfach weichen Rücken mit erhöhter Hinterhand. Die Bemuskelung ist mittelstark. Die Gliedmassen sind bei besser gezogenen Tieren gut gestellt. Die Arbeitsleistung und die Mastfähigkeit sind gut. Die Milchergiebigkeit beträgt im Mittel etwa 2000 bis 2500 kg mit 4 % Fettgehalt.

Ausserdem züchtet man in Bayern die später zu besprechenden Pinzgauer, die zu den Braun- und Rotblässen gehörenden Kel-

heimer, die zu dem Braunvieh zu rechnenden Murnau-Werdenfelser und das dem Vogtländer verwandte bayrische Rotvieh. Das letztere wurde früher meistens Sechsämter Vieh genannt. Heute sucht man dasselbe durch die Einführung englischer Devons zu verbessern.

A. Die Regelung der Bullenhaltung.

Die Bullenhaltung wurde durch das Gesetz vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betreffend, geordnet. Wir lassen die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes, welches am



Abb. 31. Allgäuer Bulle.

1. Januar 1889 in Kraft getreten ist, hier folgen[1]). Dabei sind einige wichtige Punkte der Ausführungsbestimmungen gleich im Texte mit berücksichtigt.

1. Die Zuchtstierhaltung.

Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere sowie der hierfür nötigen Einrichtungen obliegt in jeder Gemeinde, unbeschadet der etwa durch besondere Rechtstitel begründeten Verpflichtungen Dritter, der Gesamtheit der Besitzer

---

[1]) Göring, Das bayrische Gesetz vom 5. April 1888, betr. die Haltung und Körung der Zuchtstiere. 3. Auflage. München 1893.

„faselbaren“ Rindviehes, d. i. der Besitzer von Kühen und über ein Jahr alten Färsen. Massgebend ist hierbei der am 1. Februar eines jeden Jahres vorhandene Bestand. Die Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere hat sich nach dem jeweiligen Bedarf mit Rücksicht auf das Alter der Zuchtstiere und auf ihre Gebrauchsweise zu richten. Der Regel nach sollen auf einen Stier nicht mehr als 100 weibliche Tiere kommen. Es ist auf eine entsprechende Rasse der Stiere und auf die in den Gemeinden vorherrschenden Viehschläge Rücksicht zu nehmen.

Die Erfüllung der obigen Verpflichtungen ist zunächst der



Abb. 32. Allgäuer Kuh.

freien Vereinbarung der Viehbesitzer, insbesondere im Wege der Genossenschaftsbildung, anheimgegeben. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeindeverwaltung nach Anhörung eines von den beteiligten Viehbesitzern zu wählenden Ausschusses aus 3 bis 5 Mitgliedern die notwendigen Anordnungen zu treffen. Dabei kann die Erhebung eines Sprunggeldes und, soweit dies zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, die Erhebung von Umlagen auf die beteiligten Viehbesitzer angeordnet werden. Die Viehbesitzer mehrerer benachbarten Gemeinden können sich im Wege freier Vereinbarung zur gemeinsamen Haltung des erforderlichen Zuchtviehs vereinigen, ev. kann auch diese Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeindeverwaltungen nach Anhörung des Viehbesitzer-Ausschusses herbeigeführt werden.

Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehbestand erforderlichen Zuchtstiere selbst halten und hierüber Nachweis erbringen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung befreit. Die Gemeinde kann unter besonderen örtlichen Verhältnissen (Alpbetrieb, Einzelhofsystem) die Viehbesitzer von der gemeinschaftlichen Bullenhaltung entbinden.

Die Gemeindeverwaltung kann die Zuchtstierhaltung, sofern sie dieselbe nicht für Rechnung der betr. Viehbesitzer in eigener Verwaltung besorgen will, durch Vertrag an zuverlässige Viehbesitzer der Gemeinde vergeben. Die abwechselnde Übertragung an die



Abb. 33. Bulle des Frankenschlages.

einzelnen Viehbesitzer, sowie die Versteigerung an den Mindestnehmenden, sofern letztere nicht volle Gewähr für entsprechende Zuchtstierhaltung bietet, sind unzulässig. Die Bestimmungen dieses Abschnittes haben nur dort Gültigkeit, wo die Gemeindeverwaltung als solche in Ermangelung einer freien Vereinbarung der Viehbesitzer die Stierhaltung zu regeln hat.

Die Nutzniessung von Gemeindegrundstücken als Entschädigung für die Gemeindebullenhaltung oder die Gewährung einer Entschädigung aus der Gemeindekasse ist zulässig. Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörden oder die Entscheidung der Gemeinde-Aufsichtsbehörden kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

2. Körung.

Zum Decken fremder Kühe und Färsen dürfen nur solche Zuchtstiere verwendet werden, welche nach vorheriger Prüfung (Körung) durch den Körausschuss anerkannt (angekört) sind. Nicht angekörte Stiere dürfen mit fremden Kühen und Färsen nicht auf eine gemeinsame Weide getrieben werden. In besonderen Notfällen dürfen nicht angekörte Zuchtstiere von dem Zeitpunkte, wo ihre Körung beantragt wurde, ausnahmsweise verwendet werden.

Für jeden Bezirk einer Distriktsgemeinde wird ein Körausschuss gebildet, der für die tauglich befundenen Stiere einen Kör-



Abb. 34. Kuh des Frankenschlages.

schein ausstellt. Der letztere gilt nur für den in demselben bezeichneten Bezirk und nur bis zur nächstjährigen Hauptkörung. Der Körausschuss besteht aus dem beamteten Tierarzt und je einem vom Distriktsrat und vom Gemeindeausschuss für 3 Jahre zu wählenden Sachverständigen. Für die letzteren beiden sind Stellvertreter zu ernennen. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen die Körkommission, welche innerhalb 14 Tagen zulässig sind, wird ein verstärkter Körausschuss gebildet. Zu diesem Zwecke wählt der Distriktsrat zwei weitere Mitglieder, die zu dem genannten Zwecke in die Kommission eintreten.

Die Körungen sind gebührenfrei. Die Kosten für die tierärztlichen Ausschussmitglieder werden auf die Staats-, diejenigen

für die vom Distriktsrat gewählten Mitglieder auf die Distriktskasse übernommen; die von den Gemeinden gewählten Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Körordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. Wesentlich ist dann noch die Bestimmung, nach welcher in den Fällen, wo die Zuchtstierhaltung als Reallast besteht, die Berechtigten zur Erstattung einer durch das Gesetz entstehenden Mehrausgabe verpflichtet sind.

Regelmässige Hauptkörungen werden jährlich einmal in allen Gemeinden vorgenommen. Nachkörungen finden statt, wenn ein



Abb. 35. Glan-Kuh.

noch nicht angekörter Stier eingestellt werden soll, oder wenn der Verwaltungsbehörde bekannt wird, dass ein angekörter Stier zuchtuntauglich geworden ist. Der Regel nach werden die Körungen am Standort des Stieres vorgenommen. Die anzukörenden Stiere müssen im allgemeinen $1^1/_2$ Jahr alt, ferner nicht nur an und für sich zur Zucht tauglich sein, sondern auch bezüglich ihrer Schlagzugehörigkeit den zu stellenden Anforderungen genügen.

Im Jahre 1902 wurden in Bayern von 32 107 vorgeführten Bullen 29 478 angekört. Von den angekörten Bullen wurden 10 556 von Gemeinden und Genossenschaften und 18 922 von Privaten gehalten.

Durch die Bestimmungen des oben besprochenen Gesetzes ist die Bullenhaltung in Bayern nicht unerheblich verbessert worden.

Man hält einmal mehr Zuchtstiere, und dann achtet man mehr auf die Qualität derselben. Trotzdem bestehen erhebliche Mängel[1]), so namentlich die Versteigerung an den Mindestfordernden und die Turnushaltung, auch heute noch vielfach. Diese Einrichtung ist durch das Gesetz vom 5. April 1888 nicht verboten, wenn die Viehbesitzer, wie es die Regel sein wird, sich untereinander über die Zuchtstierhaltung, einigen. Aber eine wesentliche Besserung ist doch bemerkbar. Diese wird mehr und mehr zum Durchbruch kommen, wenn die vorzüglich organisierten Züchtervereine ihre segensreiche Tätigkeit immer weiteren Kreisen dienstbar machen.



Abb. 36. Glan-Bulle.

Nicht selten besteht in Bayern noch die Verpflichtung zum Halten von Zuchtbullen als eine Reallast. Da diese Einrichtung sich vielfach als ein Hindernis für die Hebung der Viehzucht gezeigt hat, so sucht man die Ablösung dieser Last möglichst durch Gewährung von Beihilfen zu unterstützen.

B. Zuchtstier-Genossenschaften.

Vom Ministerium des Innern sind Normalsatzungen für Zuchtstier-Genossenschaften erlassen. Diese sind so abgefasst, dass sie zunächst für diejenigen Genossenschaften Anwendung finden können,

---

[1]) Massnahmen auf dem Gebiete der landw. Verwaltung. S. 198.

welche sich einem Zuchtverbande oder einer Herdbuch-Gesellschaft anschliessen. Wo letztere nicht bestehen, werden die hierauf bezüglichen Bestimmungen einfach fortgelassen. Wir lassen den wichtigsten Inhalt dieser Normalsatzungen folgen.

Die Viehbesitzer einer Gemeinde vereinigen sich zu einer Genossenschaft, welche sich die Beschaffung und Unterhaltung der für den Rindviehbestand erforderlichen Zuchtstiere zur Aufgabe macht. Die Genossenschaft schliesst sich dem Zuchtverband ihrer Gegend an und unterstellt sich der Aufsicht seines Ausschusses. Jeder Viehbesitzer der Gemeinde kann nur mit der gesamten Zahl der in seinem Besitze befindlichen weiblichen Tiere Mitglied werden. Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben können auf verschiedene Weise aufgebracht werden: Eintrittsgeld, Jahresbeiträge, Sprunggelder, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und von Viehzuchtverbänden usw., dabei wird die Ansammlung eines Reservefonds empfohlen.

Es dürfen nur Zuchtstiere einer ganz bestimmten Rasse verwendet werden. Sie werden entweder auf Kosten der Genossenschaft angeschafft und bleiben Eigentum derselben oder können auch Eigentum einer Gemeinde oder eines Genossenschaftsmitgliedes sein, dürfen in jedem Falle aber nur an durchaus tüchtige Viehhalter in Pflege gegeben werden. Versteigerung an den Mindestfordernden und Turnushaltung ist unbedingt verboten. Zwischen der Genossenschaft und dem Zuchtstierhalter wird ein Vertrag abgeschlossen. Auf den Inhalt dieses Vertrages brauchen wir mit Rücksicht auf die in diesem Buche wiederholt gemachten Ausführungen nicht einzugehen.

Die Anschaffung sowie die Abschaffung des Zuchtstieres darf nur mit Genehmigung des Zuchtinspektors des betreffenden Zuchtverbandes stattfinden.

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und die Mitgliederversammlung. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, dem Obmann, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die weiteren geschäftlichen Bestimmungen übergehen wir.

Ende 1902 bestanden in Bayern 1102 Zuchtstier-Genosenschaften, von denen 445 an Zuchtverbände angeschlossen waren und 657 diesen Anschluss entbehrten.

Um die Stierhaltung möglichst zu verbessern, können arme Gemeinden und wenig leistungsfähige Zuchtgenossenschaften zur Beschaffung guter Bullen aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten. Die nicht an Zuchtverbände angeschlossenen Stierhaltungs-Genossenschaften erhalten von den landwirtschaftlichen Bezirks- oder Kreisausschüssen Subventionen von 30 bis 80 bis 100 Mk., die meistens

nur alle 2 Jahre gewährt werden, öfters auch nur ein- oder zweimal. Die an die Zuchtverbände angeschlossenen Zuchtstiergenossenschaften erhalten von ersteren Zuschüsse, deren Höhe zwischen 20 bis 35 % der Ankaufssumme schwankt. Die Zuschüsse werden gewöhnlich alle 2 bis 3 Jahre gezahlt.

In den Jahren 1897 bis 1902 wurden in Bayern für die Zuchtstierhaltung aus den Mitteln der Kreise und Distrikte sowie der landwirtschaftlichen Kreis- und Bezirksausschüsse im ganzen 546597 Mk., also durchschnittlich 91100 Mk. pro Jahr, aufgewendet. Die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der tierärztlichen Körung beziffern sich jährlich auf rund 92000 Mk.

C. Ausstellungen und Prämiierungen.

Über die Abhaltung von Rindviehschauen sind Grundbestimmungen erlassen worden. Man unterscheidet Tierschauen, Preiszuchtviehmärkte, Bullen- und Jungviehprämiierungen.

Jährlich werden in jedem Regierungsbezirk in einer vom landwirtschaftlichen Kreisausschuss festzusetzenden Anzahl und Reihenfolge Rinderschauen abgehalten. Für die Prämiierung von Tieren werden aus Staatsmitteln Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Mit Zustimmung des landwirtschaftlichen Kreisausschusses können auch Prämiierungen von Zug- und Mastvieh, ferner Preiszuchtviehmärkte, Zuchtstierausstellungen, Schauen von Zuchtstationen, Kälber- und Jungviehprämiierungen usw. abgehalten werden. Jede Schau muss mindestens das Gebiet eines Bezirksvereins oder eines Distrikts umfassen. Die Vereinigung mehrerer Vereinsbezirke zur Abhaltung gemeinsamer Schauen ist erwünscht. Grösseren Züchtervereinigungen, sofern sie Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, kann durch den Landwirtschaftsrat eine besondere Schau- und Prämiierungsordnung genehmigt werden. Zu den Schauen werden nur Zuchttiere der im Bezirk vorherrschenden bezw. für die wirtschaftlichen Verhältnisse geeigneten Rassen und Schläge zugelassen. Die zulässigen Schläge werden vom Kreisausschuss bestimmt.

Die Preisbewerbung erfolgt in folgenden Alters- und Geschlechtsklassen:

Klasse I Bullen, sprungfähig, mit höchstens 2 Ersatzzähnen,
„ II „ „ „ mehr als 2 Ersatzzähnen,
„ III Kühe, erkennbar tragend oder in Milch und nicht älter als 8 Jahre,
„ IV Färsen, erkennbar tragend, mit nicht mehr als 6 Ersatzzähnen.

Die Tiere müssen mindestens 3 Monate im Besitz des Ausstellers sein. Ein Tier kann in einem Jahre nur einen Geldpreis

erhalten. Tiere aus verseuchten Gehöften oder Ortschaften dürfen nicht ausgestellt werden.

Jede Richtergruppe besteht aus 3 Richtern, die in der Regel an einem Tage nicht mehr als 50 Tiere beurteilen sollen. Die eine Hälfte der Richter wird vom Kreisausschuss, die andere vom Bezirksausschuss ernannt. Der Landesinspektor für Tierzucht ist berechtigt, an den Arbeiten des Preisgerichts mit beschliessender Stimme teilzunehmen.

Nur wirklich gute Tiere dürfen Preise erhalten. Falls zwei an und für sich gleichwertige Tiere für einen Preis in Frage kommen, werden in erster Linie berücksichtigt Gemeinde- und Genossenschaftsbullen, frischmelkende oder hochtragende Kühe und die hochträchtigen Färsen. Selbstgezogene Tiere und ebenso Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Vereine sind bei der Preisbewerbung besonders zu berücksichtigen. Ein Aussteller kann in jeder Klasse nur einen Geldpreis erhalten.

Erste Preise dürfen bei Bullen nicht unter 80, bei Kühen und Färsen nicht unter 60 Mk., die zweiten Preise für Bullen nicht unter 50 Mk., für Kühe und Färsen nicht unter 40 Mk. und die letzten Preise für alle Klassen nicht unter 15 Mk. betragen. Neben Geldpreisen dürfen Fahnen und Diplome verliehen werden. Sowohl der Vorsitzende des Preisgerichts als der Landesinspektor für Tierzucht sind berechtigt und verpflichtet, gegen eine etwaige ungerechtfertigte Vergebung von Preisen Einspruch zu erheben.

Von den zuerkannten Preisen wird $^1/_5$ sofort und $^4/_5$ nach Verlauf eines Jahres ausgezahlt, wenn inzwischen durch Attest nachgewiesen wird, dass das betreffende Tier in dieser Zeit zur Zucht verwandt worden ist.

Jeder landwirtschaftliche Kreisverein, der eine Schau abhalten will, hat für einen geeigneten mit einem Richterring versehenen Platz zu sorgen und alle sonst erforderlichen Massregeln zu treffen. Termin und Programm sind dem Landesinspektor für Tierzucht mitzuteilen.

Für die Preisrichter ist eine besondere Geschäftsanweisung erlassen. Die Oberleitung des Preisgerichts obliegt dem Vorsitzenden. Unter den drei Personen der Richtergruppen wird einer als Obmann bestimmt. Es empfiehlt sich, jeder Richtergruppe einen Ordner beizugeben.

Die Richter haben zunächst zu untersuchen, ob die Angaben des Kataloges zutreffend sind. Tiere, für die unrichtige Angaben vorliegen, sind je nach Lage der Dinge vom Preisbewerb auszuschliessen oder in die richtige Klasse zu verweisen. Dann folgt die eigentliche Beurteilung im Ring, wobei auf Rasse, Schlagzeichen, Körperbau, Nutzungseigenschaften und Wüchsigkeit zu prüfen ist.

Die Anweisung enthält hierüber nähere Bestimmungen. Im einzelnen erfolgt die Beurteilung nach folgendem Punktiersystem:

	Höchstzahl der Punkte
1. Schlagzeichen	6
2. Kopf und Hals	3
3. Vorhand	3
4. Mittelhand	3
5. Hinterhand	3
6. Gliedmassen und Gang	3
7. Nutzungszeichen	12
8. Wüchsigkeit	3
9. Gesamterscheinung	6
Zusammen:	42

Als Wertzahlen kommen bei der Abschätzung der einzelnen Eigenschaften in Anwendung 0 = ungenügend, bei den Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 8: 1 = genügend, 2 = gut, 3 = sehr gut, bei den Ziffern 1 und 9: 1—2 = genügend, 3—4 = gut, 5—6 = sehr gut, bei Ziffer 7: 1—4 = genügend, 5—8 = gut, 9—12 = sehr gut. Zwischenwerte sind zulässig.

Erhält ein Tier bezüglich einer Eigenschaft die Zahl 0 = ungenügend, so scheidet es sofort vom Preisbewerb aus. Um prämiiert zu werden, muss ein Tier mindestens 26 Punkte erhalten haben. Die Anwendung des Messstocks ist neben dem Punktiersystem erwünscht.

Die Richter können entweder einzeln oder gemeinsam punktieren, im ersteren Falle wird die mittlere Punktzahl der Beurteilung zugrunde gelegt. Wenn die Punktierung zu Ende ist, werden die Tiere in der Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgestellt und noch einmal mit einander verglichen. Erscheint eine Umstellung erforderlich, so wird zuerst die Punktsumme durch gemeinsame Besprechung richtiggestellt. Das Endresultat wird in ein Verzeichnis eingetragen, das von sämtlichen Richtern zu unterschreiben und in das den Ausstellern auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist.

In den Jahren 1897—1902 sind 369 693 Mk. für Prämiierungen in den Kreisen aufgewendet worden, im Durchschnitt jährlich 61 515 Mk.

Eine besondere Stellung nimmt die Tierschau anlässlich des Zentral-Landwirtschafts-Festes (Oktoberfest) in München ein. Diese ist als Landes-Viehausstellung anzusehen. Sie bietet in den letzten Jahren ein Bild eifriger züchterischer Arbeit und trägt zur Hebung der Viehzucht wesentlich bei[1]). Im Jahre 1903 waren 355 Rinder ausgestellt, von denen 284 Mitgliedern von Zucht-

[1]) Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung. S. 207.

verbänden gehörten. An Prämien wurden 10 500 Mk. für die Abteilung Rindvieh zur Verfügung gestellt.

Die Schauen der D. L. G. sind von den bayrischen Zuchtverbänden wiederholt mit gutem Erfolge beschickt worden. Nähere Daten liegen uns nicht vor.

D. Züchtervereinigungen.

Die genossenschaftliche Vereinigung der Zuchtbestrebungen ist in Bayern in musterhafter Weise zur Durchführung gekommen. Die getroffene Organisation ist den besonderen Verhältnissen des Landes, in dem der mittlere und kleine Besitz vorherrscht, in vortrefflicher Weise angepasst. Die einzelnen Schläge sind mit Rücksicht auf die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in möglichst grossen und damit leistungsfähigen Zuchtverbänden scharf gegeneinander abgegrenzt. Heute bestehen in Bayern 17 Zuchtverbände, über deren Zuchtziel, Sitz und sonstige Verhältnisse die nachfolgende Tabelle Aufschluss gibt.

Lfd. No.	Bezeichnung der Zuchtverbände und Herdbuchgesellschaften	Sitz	Jahr der Gründung	Am 1. Januar 1903 vorhandener Bestand an				Am 1. Januar 1903 vorhandener Bestand an eingetragenen Tieren			
				Ortsvereinen bezw. Zuchtgenossenschaften	Einzelzüchtern	Zuchtstier-Genossenschaften	Mitgliedern	Bullen	Kühe	Färsen	Zusammen
	A. Fleckvieh:[1]										
1	Zuchtverband f. oberbayrisches Alpenfleckvieh (Miesbach-Simmentaler)	Miesbach	1892	36	—	—	1000	40	2447	—	2487
2	Zuchtverband f. das schwäbische Fleckvieh	Donauwörth	1897	21	10	38	3889	45	1261	—	1306
3	Herdbuchgesellschaft f. Bayreuther Scheckvieh	Bayreuth	1898	48	—	36	758	84	801	123	1008
4	Zuchtverband f. Fleckvieh in Mittelfranken (umfasst auch Ansbach-Triesdorfer)	Ansbach	1898	70	2	2	1106	66	1016	64	1146
5	Zuchtverband f. Fleckvieh in der Pfalz	Landau	1899	32	1	1	888	61	1349	320	1536
6	Zuchtverband f. Fleckvieh in Niederbayern	Landshut	1898	—	—	260	365	34	964	—	1025
7	Zuchtverband f. Fleckvieh in Unterfranken	Aschaffenburg	1901	23	3	—	607	—	—	—	—

[1]) Die Daten entnehmen wir den Massnahmen auf dem Gebiete der landw. Verwaltung S. 199 ff.; die Ziffern für den Bestand an eingetragenen Tieren entstammen den Angaben der D. L. G.

Lfd. No.	Bezeichnung der Zuchtverbände und Herdbuchgesellschaften	Sitz	Jahr der Gründung	Am 1. Januar 1903 vorhandener							
				Bestand an				Bestand an eingetragenen Tieren			
				Ortsvereinen bezw. Zuchtgenossenschaften	Einzelzüchtern	Zuchtstier-Genossenschaften	Mitgliedern	Bullen	Kühe	Färsen	Zusammen
8	Zuchtverband f. oberbayrisches Fleckvieh	Mühldorf	1903	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Braunvieh:										
9	Allgäuer Herdbuch-Gesellschaft	Immenstadt	1893	40	16	—	760	83	1731	290	2104
10	Zuchtverband f. einfarbiges Gebirgsvieh in Oberbayern (Murnau-Werdenfelser)	Weilheim	1901	16	17	21	439	63	1293	230	1586
	C. Gelbe einfarbige Höhenschläge:										
11	Zuchtverband f. Glan-Donnersberger in d. Pfalz	Kaiserslautern	1898	40	—	—	864	74	1993	—	2067
12	Zuchtverband f. gelbes Frankenvieh, Abt. Oberfranken	Bamberg	1900	20	3	29	561	33	461	—	494
13	Zuchtverband f. gelbes Frankenvieh, Abt. Mittelfranken	Gunzenhausen	1897	95	3	—	1640	109	1392	—	1501
14	Zuchtverband f. gelbes Frankenvieh, Abt. Unterfranken	Würzburg	1899	17	9	55	4085	55	1567	801	2423
	D. Bayrisches Rotvieh:										
15	Zuchtverband f. bayrisches Rotvieh	Weiden	1898	14	3	3	369	28	886	—	914
	E. Rückenschecken:										
16	Verband f. d. Reinzucht des Pinzgauer Rindes in Oberbayern	Traunstein	1896	49	—	—	853	84	1610	—	1694
	F. Braun- und Rotblässen:										
17	Zuchtgenossenschaft f. das Kelheimer Vieh	Weiden	1902	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausser den oben aufgeführten 17 grossen Zuchtverbänden, deren Organisation vollständig abgeschlossen ist, sind seit 1902 die Bestrebungen zur Verbesserung der Zucht des Fleckviehes in der Oberpfalz genossenschaftlich organisiert. Auch steht die Gründung eines Zuchtverbandes für Fleckvieh im oberbayrischen Flachlande in nächster Zeit bevor.

Ferner bestehen in Bayern noch kleinere Vereinigungen zur Hebung der Rindviehzucht, die den Verbänden nicht angeschlossen sind, teilweise deshalb, weil ihr Zuchtziel von dem vorherrschenden abweicht und weil durch ihre Angliederung grosse einheitliche Ziele zum Schaden des Ganzen gestört würden. In ganz Bayern bestehen 30 solcher kleineren Genossenschaften und 657

Zuchtstiergenossenschaften. Unter den ersteren möge die schon Seite 158 erwähnte Shorthorn-Zuchtgenossenschaft Bruch-Sickingerhöhe genannt sein.

Als oberster Leiter aller züchterischen Bestrebungen in Bayern ist ein Landesinspektor für Tierzucht, früher Dr. Vogel, jetzt Attinger, angestellt. Die einzelnen Zuchtverbände haben eigene Zuchtinspektoren, welche die Leitung der züchterischen Massnahmen und die Überwachung der Verbandsbeschlüsse vornehmen und in regem Verkehr mit den Züchtern belehrend und beratend einwirken. Die Anstellung dieses Beamtenapparats hat sich zum Vorteil der Zucht ausserordentlich bewährt.

Auf die speziellen Einrichtungen der sämtlichen Zuchtverbände und Herdbuch-Gesellschaften können wir an dieser Stelle nicht eingehen. Es findet sich in der Organisation sehr viel Übereinstimmung. Als Muster wollen wir näher eingehen auf die

Allgäuer Herdbuch-Gesellschaft.

Unter der Firma „Allgäuer Herdbuch-Gesellschaft“ vereinigten sich Viehzuchtgenossenschaften und einzelne Züchter in den Zuchtbezirken des einfarbigen Gebirgsviehes behufs gemeinsamer Veredlung der einheimischen grauen und braunen Allgäuer Gebirgsrasse und zur Hebung des Absatzes.

Als anzustrebendes Zuchtziel gilt, schöne Körperformen und möglichst hochwertige Milchergiebigkeit unter tunlichster Berücksichtigung der Fleischproduktion heranzuzüchten. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

a) Unterstützung zur Bildung und zweckmässigen Organisation von Zuchtgenossenschaften, Unterstützung in der Durchführung der statutengemässen Aufgaben und Verpflichtungen;
b) sorgfältigste Auswahl der besten Zuchttiere, Registrierung derselben mit ihren Eigenschaften im Herdbuch;
c) Fesselung der besten Zuchttiere ans Allgäu;
d) Fürsorge für Beschaffung von Alpweiden zur Sömmerung von Jungvieh nebst genossenschaftlicher Viehversicherung für die Weidezeit;
e) Veranlassung und Unterstützung zur Beteiligung an grösseren Ausstellungen und Abhaltung häufiger Lokalschauen mit Prämiierung nach festzustellenden Normen;
f) zeitweise Veröffentlichung des Herdbuches (Jahrbuches), Führung einer Liste der zu verkaufenden Zuchttiere und Hebung des Viehhandels mittels geeigneter Massregeln;
g) Überwachung sanitärer Massnahmen.

Eine Zuchtgenossenschaft kann gebildet werden, wenn in einer Gemeinde wenigstens vier Mitglieder mit mindestens 15 anzukörenden weiblichen Tieren und einem herdbuchfähigen Bullen sich zusammenfinden. Die Mitglieder einer Zuchtgenossenschaft sind, falls ihre Statuten vom Vorstand anerkannt werden, Mitglieder der Allgäuer Herdbuch-Gesellschaft.

Einzelzüchter in Ortschaften, in denen sich keine Zuchtgenossenschaft gebildet hat, oder welche in einzelnen Gehöften wohnen, können unter besonderen Bedingungen in die Gesellschaft aufgenommen werden. Sie müssen alle Verpflichtungen einer Zuchtgenossenschaft erfüllen, sich der Kontrolle durch einen Vertrauensmann unterwerfen und mindestens 5 eingetragene Tiere besitzen.

Ins Herdbuch können nur solche Tiere aufgenommen werden, welche vom Zuchtinspektor als befähigt zur Aufnahme erklärt worden sind. Für jedes Herdbuchtier wird von der Genossenschaft eine Stammliste angelegt.

In den Generalversammlungen haben die Genossenschaften für jede angefangenen 25 eingetragenen Tiere eine Stimme. Einzelzüchter haben nur dann eine Stimme, wenn sie wenigstens 8 eingetragene Tiere besitzen. Für jedes eingetragene Tier sind wenigstens 50 Pfg., für jeden vorgemerkten Zuchtstier 25 Pfg., mindestens aber 2 Mk. Beitrag zu entrichten. Alle Leistungen der Gesellschaft sind von den Mitgliedern nach besonderem Tarif zu vergüten.

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung und die Vorstandsschaft. Letztere besteht aus dem Vorsitzenden, dem Zuchtinspektor, dem Kassierer und 4—10 Beisitzern. Dem Zuchtinspektor liegt die eigentliche Geschäftsführung ob, insbesondere hat er das Herdbuch zu führen.

Für die Musterung der Zuchttiere und deren Aufnahme in das Herdbuch werden für jede Zuchtgenossenschaft besondere aus drei Mitgliedern bestehende Züchterausschüsse ernannt. Bei den Einzelzüchtern hat der Züchterausschuss einer benachbarten Genossenschaft, ev. ein vom Vorstande besonders ernannter Ausschuss in Tätigkeit zu treten. Der Herdbuch- oder Zuchtinspektor kann Nachmusterungen veranlassen. Das gleiche Recht haben die Züchter. In diesem Falle sind zwei neue Mitglieder in den genossenschaftlichen Züchterausschuss abzuordnen. Der so verstärkte Züchterausschuss entscheidet in letzter Instanz.

In dem Herdbuch sind für jedes Zuchttier alle über die Abstammung und über die Leistungsfähigkeit Aufschluss erteilenden Angaben zu sammeln. An die Zuchtgenossenschaft bezw. die Vertrauensmänner der Einzelzüchter werden Stammlisten verabfolgt. Jedes Herdbuchtier wird mit den Buchstaben **A. H.** (Allgäuer Herdbuch) und mit der Herdbuchnummer am Horn in Gegenwart des

Zuchtinspektors gebrannt. Die Herdbuchnummer wird gebildet aus der laufenden Nummer des Tieres im Zuchtbuch (Zuchtbuchnummer) und aus der laufenden Nummer der Genossenschaft oder des Einzelzüchters im Herdbuch (Genossenschaftsnummer), indem die Zuchtbuchnummer an die Stelle der Einer, Zehner und Hunderter, die Genossenschaftsnummer an die Stelle der Tausender gesetzt wird. Das erste Herdbuchtier der ersten Zuchtgenossenschaft bekommt also die Herdbuchnummer 1001, das 130te Tier der 12ten Genossenschaft die Nummer 12 130. Die Zuchtbuchnummer wird auf das rechte Horn, die Genossenschaftsnummer, welche auch die Nummer eines Einzelzüchters sein kann, auf das linke Horn eingebrannt. Am letzteren ist das Brandzeichen A. H. den Ziffern vorzusetzen.

Das Herdbuch besteht aus so vielen Abteilungen, als Zuchtgenossenschaften und Einzelzüchter in die Gesellschaft aufgenommen sind. Für jede Abteilung ist ein eigenes Buch anzulegen. Veröffentlicht ist das Herdbuch noch nicht.

Die Zuchtbücher der Genossenschaften und der Einzelzüchter müssen ausser den genannten Eintragungen auch noch die von den einzelnen Zuchttieren stammende Nachzucht aufnehmen. Für die Registrierung und laufende Mitteilung sind besondere Formulare entworfen. Die Milchleistungen der Kühe werden nur dann in das Herdbuch aufgenommen, wenn sie durch die gleich zu besprechenden Probemelkungen nachgewiesen sind.

Die Zuchtgenossenschaften haben besondere Statuten, auf die wir, da sich ihr wesentlicher Inhalt aus den obigen Ausführungen für die Herdbuch-Gesellschaft ergibt, nur mit wenigen Worten eingehen wollen.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden von einem Vorstande und dem Züchterausschuss geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, insbesondere auch die Zuchtbücher zu führen. Der Züchterausschuss hat folgende Funktionen:

1. Auswahl der zur Aufnahme geeigneten Zuchttiere (Musterung), deren Nummerierung und Zeichnung;
2. Aufstellung der Musterungsprotokolle und Vorlage derselben an den Geschäftsführer;
3. Kontrolle über die Geburten, Zeichnung der zur Aufzucht tauglich erklärten Kälber und die Veranlassung der Vormerkung derselben im Zuchtbuch;
4. Ausscheidung der zur Zucht untauglich gewordenen Tiere, Tilgung der Brandzeichen und Veranlassung der Streichung in den Büchern;

5. Kontrolle über die Haltung und Pflege der Herdbuchtiere, insbesondere jener, welche Eigentum der Genossenschaft sind;
6. alljährliche Berichterstattung in der Hauptversammlung über die Tätigkeit, namentlich den Erfolg der Musterungen.

Die Beurteilung der Tiere für die Aufnahme in das Herdbuch erfolgt nach dem in der Schweiz im Gebrauch befindlichen, später zu besprechenden Punktiersystem für Braunvieh. Die Höchstzahl der Punkte stellt sich auf 100.

Die Zuchtbullen können von der Genossenschaft angekauft oder Eigentum eines Mitgliedes sein. In beiden Fällen wird mit dem Bullenhalter ein Vertrag abgeschlossen. Eingetragene weibliche Tiere dürfen nur von Genossenschaftsbullen gedeckt werden. Bullen werden frühestens mit 15 Monaten eingetragen, weibliche Tiere müssen schon einmal gekalbt haben oder erkennbar trächtig und 2 Jahre alt sein.

Um in den Orten, in denen die Zucht zu wünschen übrig lässt, rascher vorwärts zu kommen, ist neuerdings die Gründung von Zuchtstiergenossenschaften in Aussicht genommen.

Die Gesellschaft hat vier Herdbuchalpen, drei für weibliche Tiere und eine für Bullen gepachtet. Auf denselben wurden 1902 274 Stück weibliche Tiere und 41 Bullen gesömmert. Das Weidegeld beträgt für Kuhkälber im ersten Lebensjahre 10 Mk., Jährlingsrinder 15 Mk., zweijährige Rinder 20 Mk., dreijährige 25 Mk., Stierkälber 28 Mk., einjährige Stiere 34 Mk., 1 1/2 jährige 38 Mk. und zweijährige Stiere 42 Mk. Die Gesellschaft trägt die einmalige Bahnfracht. Die Tiere werden in einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Alpweideversicherung versichert. Die Ausgaben für die Alpen betrugen 1902 7250 Mk., die Einnahmen 5508 Mk., sodass ein Zuschuss von 1742 Mk. erforderlich war.

Zuchtviehankäufe finden regelmässig in der Schweiz statt. 1902 wurden 11 Bullen und 109 Stück weibliche Tiere importiert. Den Käufern wurde ein Zuschuss von 25 % bei Bullen und von 10 % bei weiblichen Tieren gewährt. Zuschüsse für den Ankauf von Zuchtbullen werden sowohl für aus der Schweiz importierte als im Allgäu gezüchtete Bullen gegeben. Der Ankauf kann nur auf den Zuchtbullenmärkten, die in Immenstadt, Kempten und Sonthofen jährlich abgehalten werden, und mit Genehmigung der Ankaufskommission stattfinden. Die Genossenschaften erhalten bei einem registrierten Bestand von 70 weiblichen Tieren für einen, bei mehr Tieren für zwei Stiere 25 % der Ankaufssumme als Zuschuss. Für die Einfuhr hochedler Bullen aus der Schweiz können ev. höhere Zuschüsse gewährt werden. Einzelzüchter erhalten

nur Zuschüsse, wenn sie wenigstens 10 eingetragene Tiere besitzen. Je nach dem Bestande schwankt bei ihnen der Zuschuss zwischen 10 und 20 %. Sämtliche mit Zuschüssen bedachte Tiere müssen mindestens 2 Jahre zur Zucht benutzt werden.

Die Herdbuchgesellschaft hält Herdbuch-Viehschauen ab. Bei denselben werden 7 Alters- und Geschlechtsklassen für Einzeltiere, 2 für Sammlungen, 1 für Leistungspreise und 2 für Siegerpreise, im ganzen 12 Bewerbungsklassen unterschieden. Für Tiere, die weite Wege zurückzulegen haben, werden für 10—20 km Landweg 3 Mk., für weitere Entfernungen 5 Mk. und ferner die etwaige Bahnfracht als „Zufuhrprämie" vergütet. Die Beurteilung erfolgt nach dem erwähnten Schweizer Punktiersystem. Die Prämien bestehen aus Preisdiplomen und Geldpreisen I. bis III. Klasse. Für jede Klasse ist eine Minimalzahl von Punkten (I. Kl. 85, II. Kl. 78 bis 85, III. Kl. 70—78 Punkte) vorgeschrieben. Erste Preistiere erhalten die Buchstaben D. (diplomiert) und die Jahreszahl auf das rechte Horn gebrannt. Im übrigen wollen wir auf die Bestimmungen über die Ausstellungen nicht weiter eingehen.

Alljährlich findet in jeder Zuchtgenossenschaft eine Genossenschaftsviehschau statt. Zu dieser müssen gebracht werden:

a) sämtliche eingetragenen Tiere,

b) alle Tiere, die neu aufgenommen werden sollen,

c) die gesamte Nachzucht von Herdbuchkühen.

Die Tiere sind, in diese drei Gruppen getrennt, auf dem Platze aufzustellen. Sämtliche neu aufzunehmenden Tiere sind vom Züchterausschuss vor der Schau zu punktieren und in das Musterungsbuch einzutragen. Das letztere ist dem Herdbuchinspektor vor Beginn der Schau zu übergeben. Nach der Schau nimmt der Inspektor eine genaue Revision der Zuchtbuchführung vor.

Von ganz besonderer Bedeutung sind dann die von der Gesellschaft seit dem Jahre 1894 veranstalteten Probemelkungen. Die Allgäuer Herdbuchgesellschaft war die erste deutsche Züchtervereinigung, welche systematische Leistungsprüfungen unter Kontrolle von angestellten Personen vornahm, und sie hat nach dieser Richtung hin vorbildlich gewirkt.

Die Teilnahme an den Probemelkungen steht jedem Mitgliede der Gesellschaft frei. Die Unkosten trägt die Herdbuchgesellschaft. Sie ernennt und bezahlt die Melkaufseher, die die Probemelkungen vorzunehmen haben. Heute liegt die praktische Durchführung des Probemelkens in den Händen eines Oberaufsehers, welcher der milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt in Memmingen beigegeben

ist. Ihm ist am Sitze jeder Zuchtgenossenschaft, welche Probemelkungen vornehmen lässt, ein Probemelker unterstellt.

Diese Probemelker hat der Oberaufseher für ihren Dienst einzuschulen und sie sodann in der Ausübung ihrer Obliegenheiten von Zeit zu Zeit zu kontrollieren. Ausserdem hat der Oberaufseher an die Interessenten jeden gewünschten Aufschluss über Probemelkungen, die Buchung der Ergebnisse usw. zu geben und für den Versand aller Utensilien, Bücher, Formulare, Proben, Gläser usw. zu sorgen. Seine Haupttätigkeit besteht aber in der Besorgung des gesamten Rechnungswesens für das Probemelken.

Die Melkaufseher haben monatlich zweimal in den betr. Ställen das Gewicht des Abend- und Morgengemelkes jeder gesunden Kuh, also auch von Nicht-Herdbuchkühen, festzustellen und zu buchen, von beiden Gemelken der Herdbuchkühe richtige Durchschnittsproben zu entnehmen und diese an die Milchuntersuchungsanstalt in Memmingen einzusenden. Die Milchgewichte sind von den Aufsehern in die bei den Besitzern aufliegenden Stallbücher einzutragen, und eine Durchschriftskopie ist an die Untersuchungsanstalt einzusenden. Die Ergebnisse werden ausserdem in ein Melkregister eingetragen, das in gewissen Zeitabständen zur Vornahme der nötigen Berechnungen an den Oberaufseher einzusenden ist. Alle wichtigen Ereignisse, Kalben, Rindern, Futterwechsel, Erkrankungen usw. sind dem Oberaufseher zu melden. In der milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt in Memmingen werden die einlaufenden Milchproben auf spezifisches Gewicht und Fett untersucht. Die Ergebnisse werden dem Oberaufseher zwecks weiterer rechnerischer Verarbeitung mitgeteilt. Da im Allgäu nur Milch Wert hat, die für die Käserei tauglich ist, wird bei der Prämiierung jeder Leistung der Milchertrag nur vom 11. Tage nach dem Kalben bis zu dem Zeitpunkte, wo die Produktion auf 2 kg gesunken ist, berücksichtigt. Die tägliche Durchschnittsleistung einer Kuh wird auf die ganze Dauer einer Zwischenkalbezeit, also Melkzeit und Trockenzeit zusammen verrechnet. Dadurch sind die ermittelten Erträge niedriger, als sie nach dem sonst meist üblichen Verfahren erscheinen würden.

Um brauchbare Vergleichszahlen zu bekommen, wird die Leistung einer Zwischenkalbezeit auf die Normalzeit von 365 Tagen berechnet. Die Gesamtleistung einer Kuh findet ihren Ausdruck in der Zahl der produzierten Fettwerteinheiten. Als solche bezeichnet man nach dem Vorschlage von Herz die Summe der in 365 Tagen geleisteten Fettmenge in kg + $^1/_7$ der in der gleichen Zeit gelieferten Menge an fettfreier Trockensubstanz, da sich im allgemeinen die fettfreie Trockenmasse etwa zum siebenten Teile des Fettpreises verwerten lässt.

Die Ergebnisse der in den 8 Jahren von 1894 bis 1902 geprüften 1000 Kühe sind veröffentlicht.[1] Wir lassen einige Zahlen folgen.

	Mittelwert	Mindestwert	Höchstwert
Melkzeit	323 Tage	165 Tage	837 Tage
Trockenzeit	65 „	— „	203 „
Zwischenkalbezeit	398 „	253 „	986 „
Spezifisches Gewicht der Milch	32,75°	29,3°	35,7°
Fettgehalt	3,634 %	2,653 %	4,807 %
Fettgehalt der Trockenmasse	28,36 „	22,23 „	31,12 „
Ertrag in 365 Tagen:			
Milch	3119 kg	1238 kg	5658 kg
Fett	113,33 „	49,48 „	215,59 „
Fettfreie Trockenmasse	286,25 „	115,39 „	508,88 „
Fettwerteinheiten	154,22 „	68,34 „	285,10 „

Wir können auf die nach vielen Richtungen ausserordentlich interessanten Ergebnisse der Allgäuer Probemelkungen nicht weiter eingehen, sondern müssen auf die angegebene Schrift verweisen. Die Ergebnisse würden zweifellos noch wertvoller sein, wenn man nach dem Muster der dänischen Kontrollvereine auch den Futteraufwand festgestellt hätte. Man ist jedoch in massgebenden Kreisen der Meinung, dass dies sich unter den besonderen Verhältnissen des Allgäu nicht durchführen liesse. Jedenfalls verdankt die Zucht im Allgäu den Probemelkungen mannigfache Anregung, und auch die Allgemeinheit hat von diesem Unternehmen manchen wertvollen Aufschluss erhalten.

Nach dem Jahresbericht für 1901/02 betrugen die Gesamtausgaben der Allgäuer Herdbuchgesellschaft 38445 Mk., welche für Buchführung, Formulare, Gewährung von Gründungsprämien, Ankauf von Zuchtvieh, Betriebsausgaben für Alpweiden, Durchführung der Probemelkungen, sowie für Gehälter der Angestellten verwendet werden. Wie viel von den Deckungsmitteln aus Zuschüssen des Staates und des Kreises und aus eigenen Mitteln der Gesellschaft stammen, ist aus dem Berichte nicht ersichtlich.

Die anderen Zuchtverbände.

Ein reges Leben und eine intensive züchterische Tätigkeit herrscht auch in den anderen Zuchtverbänden und Herdbuch-Gesellschaften, die in der Übersicht Seite 238/39 genannt sind. Die Organisation zeigt sehr viel Übereinstimmung mit der Allgäuer Herdbuchgesellschaft. Allerdings finden die systematischen Probe-

[1]) Probemelkungen der Allgäuer Herdbuch-Gesellschaft 1894/1902. Memmingen 1903. Den interessanten Darlegungen dieser Schrift sind wir in den obenstehenden Ausführungen gefolgt.

melkungen bisher nur im Allgäu statt. Die einzelnen Verbände sind, soweit wir aus dem vorliegenden Material ersehen können, nach denselben Gesichtspunkten organisiert.

Die wesentlichsten Punkte der Organisation entsprechen den von der D. L. G. für anerkannte Züchtervereinigungen gestellten Anforderungen (S. 23), auch sind fast alle Verbände anerkannt. Die Kennzeichnung erfolgt meist mit Deriaz-Ohrmarken. Alle Verbände suchen die Züchter der einzelnen Ortschaften zu Zuchtgenossenschaften oder Ortsvereinen, für die von 12—20 eingetragene weibliche Tiere und ein ebensolcher Bulle gefordert werden, zu vereinigen. Teilweise werden aus den untersten Gliedern der Organisation noch Zwischenglieder, die sog. Bezirksgenossenschaften oder Stammzuchtvereine, gebildet. Daneben können Einzelzüchter, die sich an die Zuchtgenossenschaften aus örtlichen Gründen nicht anschliessen können, aufgenommen werden, sofern sie einen Minimalbestand von 6—15 weiblichen Tieren und einen Bullen besitzen. Um die Bildung von Zuchtgenossenschaften in die Wege zu leiten, begünstigt man möglichst die Errichtung von Zuchtstiervereinen. Die Bullenhaltung wird vielfach von den Genossenschaften in eigener Regie durchgeführt, oder es werden doch Zuschüsse für die Beschaffung guter Bullen (S. 234) gegeben und die letzteren möglichst lange zu halten gesucht.

Schauen der Herdbuchtiere werden abgehalten, in vielen Genossenschaften alljährlich, daneben finden teilweise Jungvieh-Prämiierungen, auch Stallschauen statt. Mitunter werden Prämien für das Anspannen von Zuchtbullen verteilt, z. B. im Pinzgauer und im Frankenvieh-Verbande. Der Absatz der Zuchtprodukte wird vielfach durch Zuchtviehmärkte gefördert. Zuschüsse werden gewährt für den Import von Zuchtvieh.

Alle Verbände sind durch Gewährung von Subventionen auf die Anlage von Tummelplätzen und Weiden für Jungvieh bedacht. 12 Verbände haben eigene oder gepachtete Jungviehweiden, ähnlich wie dies für das Allgäu geschildert wurde. Der Zuchtverband für das gelbe Frankenvieh für Mittelfranken hat beispielsweise 390 Lauf- und Tummelplätze in seinem Bezirk, daneben eine Jungviehweide.

Bullenaufzuchtstationen besitzen die Verbände in Traunstein, Kaiserslautern (2 Stationen), Weiden, Bamberg, Gunzenhausen und Würzburg. Die Bullen werden in verschiedenem Alter (von 6 Wochen bis 12 Monaten) angekauft, weiter aufgezogen und im sprungfähigen Alter zum Marktpreise abgegeben. Preisnachlässe finden nicht statt, weil hierfür die S. 234 erwähnten Zuschüsse gegeben werden.

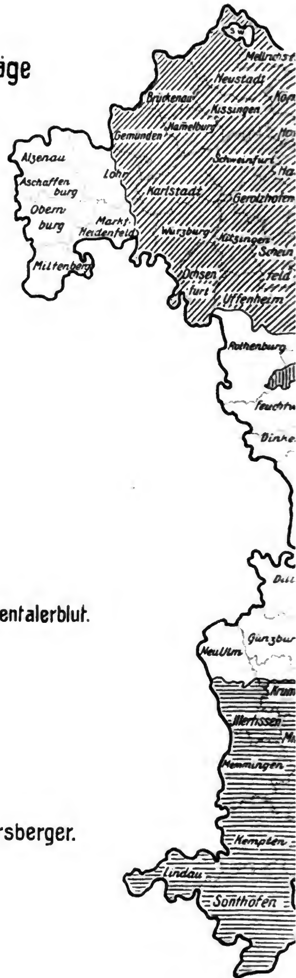
Der Zuchtverband für das gelbe Frankenvieh in Mittelfranken hat sog. Zuchtstationen errichtet. Diese werden in solchen Wirtschaften oder Ortsvereinen eingerichtet, deren Besitzer bezw. Mitglieder 20 bezw. 30 gewissen Anforderungen genügende Kühe und zuchtfähige Färsen des gelben Frankenschlages sowie einen geeigneten Bullen zur Verfügung haben. Die Tiere werden von einer Körkommission angekört. Über die Haltung, Fütterung und Pflege, Aufzucht, Stalleinrichtungen usw. sind bestimmte Vorschriften erlassen. Die Ställe müssen gewissen Anforderungen entsprechen, für das Jungvieh muss ein Lauf- und Tummelplatz vorhanden sein. Das Jungvieh wird im Alter von 9—12 Monaten durch die Aufsichtskommission gemustert, und die für Zuchtzwecke geeigneten Tiere werden vorgemerkt. Falls von Herdbuchtieren abstammende Nachzucht für den Verkauf vorhanden ist, haben die Mitglieder der Station die Pflicht, dem Zuchtinspektor Mitteilung zu machen. Dem Verbande bezw. den Mitgliedern der Stammzuchtvereine steht dann 6 Wochen lang das Vorkaufsrecht zu. Erst nach Ablauf dieser Frist haben die Mitglieder das freie Verfügungsrecht über die Tiere. Die Zuchtstationen sind der Kontrolle der Aufsichts- und Körkommission unterstellt. Diese besteht aus dem Zuchtinspektor und 1—2 weiteren vom Verbandsausschuss zu wählenden Mitgliedern. Die Kommission hat mindestens viermal jährlich die Zuchtstation zu besichtigen, über Streichung und Neuaufnahme, sowie über Freigabe oder Markierung der Kälber zu entscheiden. Weiter ist die Kommission berechtigt, Vorschriften über Fütterung und Haltung der Stationstiere zu machen und die vorgeschriebenen Register zu revidieren.

Für die erste Einrichtung (Tummelplätze, Weiden, Unterstände) wird ein einmaliger Zuschuss gezahlt, ebenso wird zur Beschaffung der ersten Zuchtstiere ein angemessener Zuschuss gewährt. Ferner kann den Stationsmitgliedern für jeden von einem Herdbuchtiere abstammenden angekörten Stier, welcher an ein Verbandsmitglied verkauft wird, ein Zuschuss bis zu 50 Mk. aus der Verbandskasse gegeben werden. Die Verträge werden auf eine zehnjährige Dauer abgeschlossen. Für den Fall eines Austritts vor Ablauf dieser Zeit sind sämtliche bis dahin aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse an die Verbandskasse zurückzuzahlen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen ziehen Geldstrafen bis zu 50 Mk. nach sich. Gegenwärtig bestehen zwei solcher Zuchtstationen, die wohl auch Muster-Zuchtstationen genannt werden, nämlich in Frankenberg und Dittenheim.

Für Zuchtverbände, Zuchtstationen und dergl., sowie für Beschaffung von Zuchtstieren sind im Durchschnitt der 6 Jahre 1897 bis 1902 in Bayern aufgewendet worden

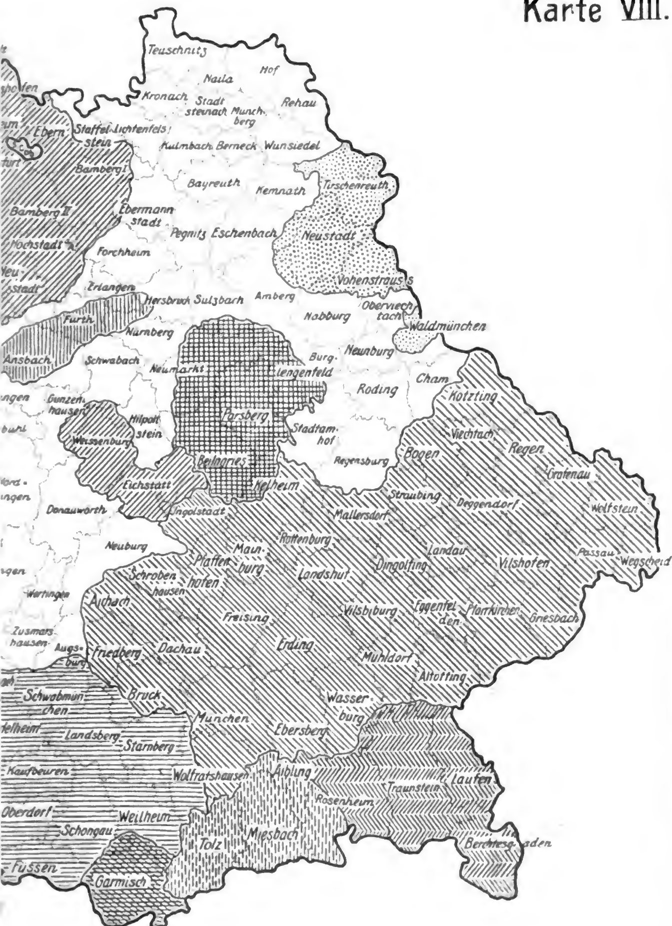
Übersichtskarte
über die Verbreitung der Rindviehschläge im Königreich Bayern 1903.





- Oberbayrisches Alpenfleckvieh.
- Pinzgauer.
- Ober- u. niederbayr. Landvieh mit Simmentalerblut.
- Fleckvieh mit Simmentalerblut.
- Kelheimer.
- Murnau-Werdenfelser.
- Einfarbiges Gebirgsvieh (Allgäuer).
- Gelbe Franken u. i. d. Pfalz Glan-Donnersberger.
- Bayrisches Rotvieh.
- Ansbach-Triesdorfer.
- Shorthorn in der Pfalz.

642


Karte VIII.
Teuschnitz
Naila
Hof
Kronach
Stadt steinach
Münchberg
Rehau
Ebern
Staffelstein
Lichtenfels
Kulmbach
Berneck
Wunsiedel
Bamberg I
Bayreuth
Kemnath
Tirschenreuth
Bamberg II
Ebermannstadt
Pegnitz
Eschenbach
Neustadt
Höchstadt
Forchheim
Vohenstrauss
Erlangen
Hersbruck
Sulzbach
Amberg
Oberviechtach
Fürth
Nabburg
Waldmünchen
Nürnberg
Neunburg
Ansbach
Schwabach
Neumarkt
Burglengenfeld
Cham
Gunzenhausen
Roding
Kötzting
Hilpoltstein
Parsberg
Stadtamhof
Weissenburg
Viechtach
Regen
Beilngries
Regensburg
Bogen
Grafenau
Eichstätt
Kelheim
Straubing
Deggendorf
Wolfstein
Donauwörth
Ingolstadt
Mallersdorf
Rottenburg
Neuburg
Mainburg
Landau
Passau
Wegscheid
Pfaffenhofen
Dingolfing
Vilshofen
Schrobenhausen
Landshut
Wertingen
Aichach
Vilsbiburg
Eggenfelden
Pfarrkirchen
Griesbach
Freising
Zusmarshausen
Augsburg
Friedberg
Dachau
Erding
Mühldorf
Altötting
Schwabmünchen
Bruck
Wasserburg
München
Ebersberg
Landsberg
Starnberg
Kaufbeuren
Wolfratshausen
Aibling
Laufen
Traunstein
Rosenheim
Oberdorf
Weilheim
Schongau
Tölz
Miesbach
Berchtesgaden
Füssen
Garmisch

von den Kreisen	42716	Mk.
„ „ Distrikten	18009	„
von landwirtschaftlichen Kreisausschüssen	13155	„
„ „ Bezirksausschüssen	40407	„
im ganzen	114287	Mk.

Der jährliche Zuschuss aus Staatsmitteln zur Hebung der Viehzucht betrug 400000 Mk., die Gesamtaufwendungen in den einzelnen Regierungsbezirken stellen sich für 1902 auf 337288 Mk., sodass jährlich annähernd $^3/_4$ Mill. Mk. in Bayern für die Hebung der Viehzucht verwendet wurden.

Aus Zentralfonds erhält jede Kreisregierung jährlich 6000 Mk. Die übrige Summe wird zur Bestreitung des Gehalts und der Reisekosten der Zuchtinspektoren, für Betriebszuschüsse an die Zuchtverbände, zu Beihilfen beim Ankauf, zur Errichtung und zum Betriebe von Jungviehweiden von Verbänden und Gemeinden, zur Beschickung von Tierschauen, zur Durchführung von Probemelkungen von Züchtervereinigungen, für Prämien zur Anlegung von mustergültigen Stallungen und Dungstätten, zur Einrichtung von Bullenaufzuchtstationen, zum Ankauf von Bullen und zur Ablösung von dinglichen Leistungen bezüglich der Bullenhaltung verwendet.

III. Königreich Sachsen.

Nach den Erhebungen im Jahre 1900 waren im Königreich Sachsen bei 1 028 144 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche 688 953 Stück Rindvieh vorhanden. Auf 100 ha entfallen 67 Stück Vieh. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Sachsen unter den 38 deutschen Gebietsteilen an 13. Stelle. Auf 100 Einwohner kommen bei einer Bevölkerung von 2 169 480 Seelen 47,1 Stück Vieh.

Im Jahre 1896 stellte die D. L. G. für den damals vorhandenen Rinderbestand von 664833 Stück folgende Schlagzugehörigkeit fest:

Höhenrinder (214 224 Stück).

Grosses Fleckvieh	93 569	Stück	oder	14,1 %
Unbestimmter Höhenschlag	66 483	„	„	10,0 „
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	32 010	„	„	4,8 „
Braunvieh	12 312	„	„	1,9 „
Vogtländer	9 850	„	„	1,5 „

Niederungsrinder (450 609 Stück).

Schwarzbuntes Niederungsvieh friesischen Stammes	150 203	Stück	oder	23,6 %
Unbestimmter Niederungsschlag	91 107	„	„	13,7 „
Niederungs-Landvieh	73 870	„	„	11,1 „
Ostfriesen, schwarzbunt	54 172	„	„	8,1 „
Wesermarschschlag	51 709	„	„	7,8 „
Holländer, schwarzbunt	22 161	„	„	3,3 „
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	7 387	„	„	1,1 „

Danach überwiegen unter den Höhenschlägen die Simmentaler, unter den Niederungsschlägen das schwarzbunte Niederungsvieh. Eine Abgrenzung der einzelnen Schläge ist nur teilweise vorhanden. Soweit öffentliche Mittel zur Verteilung kommen, wird aber immer nur eine Zuchtrichtung subventioniert.

Die Zuchtrichtungen sind:

1. Oldenburger in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Leipzig (mit Ausnahme der Amtshauptmannschaft Rochlitz) und in den niedriger gelegenen Teilen der Kreishauptmannschaft Dresden;
2. Simmentaler in den Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau sowie der Amtshauptmannschaft Rochlitz und in den höher gelegenen Teilen der Kreishauptmannschaft Dresden;

3. Vogtländer in einem Teile des Vogtlandes neben den Simmentalern.

Für die Subventionierung von Zuchtbullen wird innerhalb der eben genannten Schläge Reinblütigkeit verlangt. Bei Prämiierungen auf Ausstellungen werden auch Kreuzungen der betr. Schläge zugelassen.

Für die Leitung aller auf die Förderung der Zucht bezüglichen Angelegenheiten ist ein Landestierzuchtinspektor — Medizinalrat Professor Dr. Pusch in Dresden — angestellt.

A. Förderung der Bullenhaltung.

1. Bildung von Zuchtgenossenschaften und Körung von Zuchtbullen.

Gesetz vom 19. Mai 1886 [1]).

a) Bildung von Zuchtgenossenschaften.

Zu einer Zuchtgenossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1886 können die Rindviehbesitzer einer Gemeinde zum Zwecke der genossenschaftlichen Anschaffung und Haltung guter Zuchtbullen vereinigt werden. Drei Viehbesitzer, sofern dieselben mindestens im Besitz von 30 Kühen und Färsen sind, können einen Antrag bei der Ortsbehörde stellen. Letztere legt hierauf eine Liste der Viehbesitzer und des Bestandes an weiblichen Tieren 14 Tage öffentlich aus und beruft dann eine Versammlung. In dieser wird unter der Voraussetzung, dass wenigstens die Hälfte aller Stimmen — der Besitz eines weiblichen Tieres verleiht eine Stimme — vertreten ist, mit Stimmenmehrheit über die Bildung einer Zuchtgenossenschaft Beschluss gefasst. Entscheidet sich die Mehrheit für den Antrag, so gilt die Genossenschaft als begründet, und der Beschluss bindet auch die nicht anwesenden resp. die Viehbesitzer, die gegen den Antrag gestimmt haben. Ausserhalb der Zuchtgenossenschaft zu bleiben sind nur berechtigt: Rindviehbesitzer, welche eigene Zuchtbullen halten und diese nicht gegen Entgelt decken lassen; ferner die Mitglieder bereits bestehender Bullenhaltungs-Genossenschaften und endlich Mitglieder von Altgemeinden [2]), die ebenfalls eigene Zuchtbullen halten.

[1]) Das Gesetz findet sich abgedruckt in R. Müller, Staats- und volkswirtschaftliche Einrichtungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht. Leipzig 1900. S. 569.

[2]) Altgemeinden werden gebildet von der Gemeinschaft der Grundbesitzer, die bei der Gemeinheitsteilung die Grundstücke übernahm, deren Erträge bis dahin zur Bestreitung der aus der Bullenhaltung erwachsenden Kosten bestimmt waren. Ev. kann die Altgemeinde auch das bei der Ablösung dieser Last erzielte Kapital übernommen haben. (Vgl. v. Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen. Dresden 1889. S. 385.)

Es wird dann ein aus drei Personen und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern bestehender Vorstand gewählt und hierauf die Entscheidung der Gemeindeaufsichtsbehörde angerufen. Findet diese nichts zu erinnern, so wird eine weitere Versammlung zur Beratung der Satzungen berufen. Die letzteren müssen von der Gemeindeaufsichtsbehörde bestätigt werden. Durch die Bestätigung erlangt die Genossenschaft die Rechte einer juristischen Persönlichkeit. Aus den Normalsatzungen, auf deren Einzelheiten wir nicht weiter eingehen, wollen wir nur folgendes erwähnen:

Die Rasse des Bullen muss festgesetzt werden. Ein Bulle darf der Regel nach jährlich nicht mehr als 80, höchstens 100 weibliche Tiere decken und muss bei seiner Einstellung mindestens 15 Monate alt sein. Die Anschaffung der Bullen kann für Rechnung der Genossenschaft bewirkt werden. Diese kann die Aufstellung und Haltung oder nur die Haltung einem einzelnen Genossen übertragen. Hierüber müssen besondere Verträge abgeschlossen werden, die den üblichen Inhalt haben. Zu dem erforderlichen Kostenaufwand hat jedes Mitglied soviel Anteile beizutragen, als es deckfähige weibliche Tiere besitzt. Unter besonderen Formalitäten kann die Genossenschaft mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der vorhandenen Stimmen beschlossen wird. Eine Genossenschaft kann sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Selbständige Gutsbezirke können sich nach gegenseitigem Übereinkommen an die Zuchtgenossenschaft ihres Ortes oder benachbarter Orte anschliessen.

b) Die Körung von Zuchtbullen.

Zum Decken der Kühe und Färsen, die den Mitgliedern einer nach dem eben besprochenen Modus gegründeten Zuchtgenossenschaft sowie einer Bullenhaltungsgenossenschaft oder Altgemeinde gehören, dürfen nur angekörte Bullen verwendet werden. Die Körung ist bei der Amtshauptmannschaft zu beantragen. Andere Besitzer von Bullen können ebenfalls den Antrag auf Körung stellen. Ein Körzwang besteht für sie aber nicht. In jeder Amtshauptmannschaft wird eine Körkommission gebildet. Diese besteht aus dem betr. Bezirkstierarzt und zwei sachverständigen Landwirten nebst 2 Stellvertretern, die durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses für die Dauer von 6 Jahren ernannt werden. Den Vorsitz führt der Bezirkstierarzt. Die Körung wird am Standorte der Bullen vorgenommen. Über die erfolgte Körung wird ein Körschein, der zwei Jahre Gültigkeit hat, ausgestellt. Wird die Zuchttauglichkeit eines Bullen von der Kommission verneint, so hat die Amtshauptmannschaft dem Besitzer einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid zuzufertigen.

Etwaige Beschwerden gegen die Entscheidung der Körkommission werden der Kreiskörkommission, die aus zwei sachverständigen Landwirten nebst zwei Stellvertretern — diese dürfen keiner Körkommission angehören — und einem der Kommission besonders zugeteilten Bezirkstierarzt besteht, zur Entscheidung überwiesen. Wird die Berufung verworfen, so fallen die Kosten dem Beschwerdeführer zur Last. Die Mitglieder der Kör- und Kreiskommission erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse. Umgehungen der Körordnung werden mit 10—15 Mk. bestraft.

Die Bestrebungen, an Stelle dieser unvollkommenen Körordnung, die nur einen Teil der Bullen umfasst, einen allgemeinen Körzwang für alle Bullen, die zum Decken von fremden Kühen verwandt werden, einzuführen, sind bisher erfolglos geblieben.

Die Beurteilung der Bullen bei der Körung erfolgt nach dem bei der Prämiierung von Rindern auf den Schauen gültigen Punktiersystem (S. 259). An Bullen der staatlich unterstützten Genossenschaften sind besonders hohe Ansprüche zu stellen. Der Bulle muss der für den Bezirk festgesetzten Rasse, die nur mit Zustimmung des betreffenden landwirtschaftlichen Kreisvereins geändert werden darf, angehören. Er muss der Regel nach über $1^1/_2$ Jahre alt sein, doch können Bullen frühreifer Schläge schon unter $1^1/_2$ Jahr angekört werden, sofern sie gut entwickelt sind.

Im Jahre 1902[1]) wurden von den Körkommissionen 687 Bullen angekört und 16 = 2,3 % verworfen. Von den angekörten Bullen waren im Besitz von:

Zuchtgenossenschaften nach dem Gesetz von 1886 (S. 251)	200 Stück
freiwilligen Bullenhaltungs-Genossenschaften	137 „
Altgemeinden	136 „
Privaten	214 „

Dem Schlage nach gehörten 304 (44,2 %) dem Niederungsvieh, 346 (50,4 %) dem Höhenvieh und 37 (5,4 %) dem Landvieh an. Punktiert wurden 148 Bullen mit I (sehr gut), 346 Bullen mit II (gut), 193 Bullen mit III (genügend).

2. Bullenhaltungs-Genossenschaften.

Die freiwilligen Genossenschaften sind auf ähnlicher Grundlage aufgebaut wie die früher besprochenen Bullenhaltungs-Genossenschaften in Preussen und Bayern. Die Normalstatuten geben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung. Ihr Inhalt deckt sich

[1]) Diese Zahlen wie alle anderen auf Sachsen bezüglichen Ziffern haben wir entnommen den Jahresberichten über die Landwirtschaft im Königreich Sachsen.

mit den wiederholt von uns besprochenen Bestimmungen, und dies gilt auch bezüglich des mit dem Stationshalter abzuschliessenden Vertrags.

Im Jahre 1902 bestanden 143 Zuchtgenossenschaften nach dem Gesetz von 1886 mit 285 Bullen und 46 freiwillige Bullenhaltungs-Genossenschaften mit 69 Bullen; im ganzen waren also bei 189 Vereinigungen 354 Bullen aufgestellt.

3. Gewährung von Beihilfen bei Beschaffung von Zuchtbullen.[1]

Die auf Grund des Gesetzes von 1886 gebildeten Zuchtgenossenschaften erhalten in der Regel eine staatliche Beihilfe von 90 %, die freiwilligen Bullenhaltungs-Genossenschaften eine solche von 50 % zu den erstmaligen Ankaufskosten des Bullen durch Vermittlung des zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins. Ausser Rechnung bleibt hierbei der 600 Mk. übersteigende Teil der Ankaufskosten. An die Gewährung von Beihilfen werden folgende Bedingungen geknüpft:

a) dass Sicherheit geleistet wird für den dauernden Fortbestand der Genossenschaft unter Einhaltung gleicher Zuchtrichtung und Aufstellung gleich guter Zuchtbullen als Ersatz für in Abgang kommende Tiere;
b) dass der Bulle Eigentum der Genossenschaft bleibt und in voller Höhe des Ankaufspreises versichert wird;
c) dass der Bulle mit einem Nasenring versehen wird;
d) dass die Haltung unter Ausschluss der Reihehaltung an zuverlässige Personen vergeben wird, welche keinen Bullen anderer Rasse daneben halten dürfen;
e) dass die aus der Haltung erwachsenden Kosten nach der Zahl der Kühe und sprungfähigen Färsen auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder umgelegt werden.

Die Genossenschaften werden von dem zuständigen landwirtschaftlichen Kreisverein überwacht; sie müssen, falls sie die obigen Bedingungen nicht erfüllen, die erhaltenen Beihilfen zurückzahlen. Die Genossenschaftsbullen müssen bei den regelmässigen Prämienschauen zur Mitbewerbung vorgeführt werden. Etwa zuerkannte Preise werden entweder zur Abminderung der Umlage verwendet oder aber ganz oder teilweise dem Stationshalter überwiesen.

Ausnahmsweise kann in Gemeinden, in denen die Bildung von Zuchtgenossenschaften örtlicher Verhältnisse halber unmöglich ist, für die Haltung von Privatbullen zum öffentlichen Gebrauch eine

---

[1]) Vgl. Pusch im Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen. Dresden 1892. S. 143.

staatliche Beihilfe bis zur Hälfte des Anschaffungspreises gewährt werden.

4. Zuchtbullen-Versicherungskasse für das Königreich Sachsen.

Die subventionierten Bullen müssen, die Tiere von Privatbesitzern können bei obiger Kasse versichert werden; letztere indessen nur, sofern sie von ausserhalb bezogen und angekört sind, und dann mit Genehmigung des betr. Kreisvereins-Direktoriums. Die Kasse steht unter der Verwaltung des landwirtschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge und hat ihren Sitz in Chemnitz. Die Versicherung erstreckt sich auf die Entschädigung von Verlusten an den Zuchtbullen, sofern solche nicht durch anderweitige Versicherungen (Schlachtvieh-, Seuchen-, Feuerversicherung) gedeckt werden. Die Prämie beträgt 2 % der Versicherungssumme. Der Wert wird im ersten Jahre nach dem Erwerbspreise, im folgenden Jahre nach Schätzung eingestellt. Die Versicherungssumme kann 600 Mk. nicht übersteigen. Bei der Nachschätzung darf eine Wertserhöhung nur insofern eintreten, als der Zuwachs an Lebendgewicht mit 32,50 Mk. pro Zentner berechnet werden darf, jedoch höchstens bis 650 Mk. Entschädigt wird die volle Versicherungssumme abzüglich des Erlöses der etwa verwertbaren Teile. Auch die Kosten einer tierärztlichen Behandlung der Bullen in Krankheitsfällen werden aus der Kasse bestritten.

Im Jahre 1902 waren bei der Kasse 337 Bullen versichert. In 14 Fällen wurden 2713 Mk. Entschädigung bezahlt. Das Versicherungskapital betrug 174 147 Mk. Die Kasse versichert ausser Bullen auch Stations-Ziegenböcke.

5. Staatliche Bullenaufzuchtstationen.

Ähnlich wie in einigen preussischen Provinzen bestehen in Sachsen Bullenaufzuchtstationen und zwar je eine für Simmentaler (Olbernhau) und für Oldenburger (Zabeltitz). Die Bullen werden im Alter von $^1/_2$ Jahr oder auch schon älter aufgekauft, in der Station verpflegt und im Alter von 1—$1^1/_2$ Jahr zu etwa 200 Mk. unter dem Kostenpreise an die früher erwähnten Zuchtgenossenschaften (S. 251) abgegeben. Private erhalten Bullen, sofern es sich um erstklassige Tiere handelt, nur zum Selbstkostenpreise.

Die Aufzuchtstation in Olbernhau für Simmentaler hat in den 8 Jahren 1895—1902 491 Bullen eingekauft und 465 Stück abgegeben, davon 402 an Genossenschaften und 57 an Private, 6 Bullen waren zuchtuntauglich oder gingen ein. Von den Bullen stammten 207 aus Baden, 7 aus Bayern, 169 aus der Schweiz und 108 aus Sachsen.

Die Aufzuchtstation in Zabeltitz für Oldenburger hat in den 7 Jahren 1896—1902 318 Bullen eingekauft und 294 abgegeben, davon 231 an Genossenschaften und 56 an Private. 7 Bullen waren untauglich resp. gingen ein. Von den angekauften Bullen stammen 290 aus der Wesermarsch, 26 aus Jeverland, 2 aus Sachsen.

Die beiden Bullenaufzuchtstationen benötigen einen jährlichen Staatszuschuss von zusammen 28000 Mk. Auf den beiden Gütern sind besondere Ställe, die den Besitzern gehören, eingerichtet. Für jeden Bullen wird ein tägliches Futtergeld von 70 Pfg. bezahlt. Wegen der starken Nachfrage nach Bullen — 1903 90 Simmentaler und 80 Oldenburger — ist die Abgabe an Private stark zurückgetreten, 1903 wurden nur 3 Bullen aus jeder Station an Private verkauft. Die Stationen haben sich vorzüglich bewährt.

Bemerkt sei noch, dass in Dobeneck eine private Aufzuchtstation für Vogtländer besteht. Das Unternehmen wird von dem landwirtschaftlichen Kreisverein im Vogtlande beaufsichtigt und insofern subventioniert, als für jeden an die Zuchtgenossenschaften im Bezirk verkauften gekörten und registrierten Bullen eine je nach der Qualität des letzteren bemessene Beihilfe gezahlt wird. Bei der beschränkten Verbreitung der Vogtländer ist der Umsatz dieser Station unbedeutend.

B. Prämiierung von Rindvieh.[1])

1. Durchführung der Prämiierungen.

Für die Prämiierung kommen in Frage:

a) Ausstellungen,
b) längere Haltung von Genossenschaftsbullen,
c) Stallschauen.

a) Ausstellungen.

Von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen werden regelmässig wiederkehrende Ausstellungen veranstaltet von

1. Bullen, die dem öffentlichen Gebrauch dienen, und die nachweislich auf eine Tuberkulinimpfung nicht reagiert haben,
2. Kühen im Alter von nicht über 4 Jahren,
3. älteren Kühen, wenn sie sichtbar tragend sind oder mit dem Kalbe vorgeführt werden,
4. gedeckten Färsen.

Soweit Mittel vorhanden sind, können auch paarweise vorgeführte Zugochsen prämiiert werden.

---

[1]) Vergl. Pusch a. a. O. S. 138.

Ausstellungsfähig sind nur Tiere, welche der Zuchtrichtung ihres Bezirks angehören. Das Land ist in eine Reihe von Ausstellungsbezirken eingeteilt, welche etwa den Umfang eines Amtsgerichtsbezirks haben, und in denen der Regel nach alle drei Jahre eine Ausstellung stattfindet. Die Preise bestehen in Ehrendiplomen, I. bis III. Geldpreisen und IV. Preisen in Form von Rassebildern.

Die Höhe der Preise richtet sich nach dem Stande der Zucht und der Qualität der ausgestellten Tiere. Hiernach bewegt sich die Höhe der Preise in folgenden Grenzen:

	I. Preise.	II. Preise.	III. Preise.
a) Bullen . .	50—75 Mk.	30—50 Mk.	20—25 Mk.
b) Kühe . . .	30—40 „	20—30 „	15—20 „
c) Färsen . .	20—25 „	15—20 „	10—15 „
d) Ochsen[1]) .	20—30 „	15—20 „	10—15 „

Gegenüber den Bestimmungen in Preussen sind diese Prämien nicht hoch. Für solche Tiere, die zwar keinen Preis, aber noch das Prädikat genügend erhielten, werden Wegegelder vergütet, sofern sie mehr als 2 km zur Ausstellung transportiert worden sind. Diese Wegegelder betragen 1 Mark pro Stück und km Entfernung, jedoch für einen Besitzer höchstens 10 Mk.

Bei der Beurteilung wird in erster Linie der Zuchtwert, sodann auch die Haltung berücksichtigt. Tiere, deren hervorragende Leistungen glaubhaft nachgewiesen werden, haben den Vorzug vor solchen, bei denen dieser Nachweis fehlt.

Händler dürfen nur mit selbstgezüchteten Tieren konkurrieren. Auf dem Vorführungsplatze ist für die Herstellung eines vollständig ebenen, abgegrenzten Platzes Sorge zu tragen. Bullen müssen mit Nasenringen oder Zangen versehen sein.

Kein Aussteller kann mehr als einen Preis in einer Klasse erhalten. Die Preise werden sofort bar ausgezahlt, wenn die Empfänger von Preisen von 20 Mk. an sich verpflichten, die Hälfte der erhaltenen Summe zurückzuzahlen, sofern sie die prämiierten Tiere vor Ablauf eines Jahres ohne zwingenden Grund der Zucht entzogen haben.

Für jede Ausstellung ernennt der Kreisverein ein Preisgericht. Es besteht aus dem Zuchtdirektor oder einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vertreter desselben, 2 Landwirten, dem Bezirkstierarzt und einem Beamten des Kreisvereins als Protokollführer.

1902 sind nach dem Bericht des Landeskulturrats in Sachsen

[1]) Die Preise dürfen nur für selbstgezogene oder in Sachsen geborene und mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers befindliche Zugochsen vergeben werden.

10 Rinderschauen abgehalten worden. Im ganzen waren 2621 Rinder ausgestellt, von denen 825 Stück zusammen 15425 Mk. Prämien und Wegegelder erhielten. In den obigen Zahlen sind enthalten 206 ausgestellte und 110 prämiierte Bullen. 1901 wurden auf 9 Schauen von 1108 ausgestellten Tieren 465 Stück mit im ganzen 7832 Mk. prämiiert.

b) Prämien für längere Haltung von Genossenschaftsbullen.

Der Bullenhalter erhält für einen angekörten Zuchtbullen, sofern derselbe nach Ansicht des landwirtschaftlichen Kreisvereins noch zuchttauglich ist und mit den weiblichen Tieren nicht

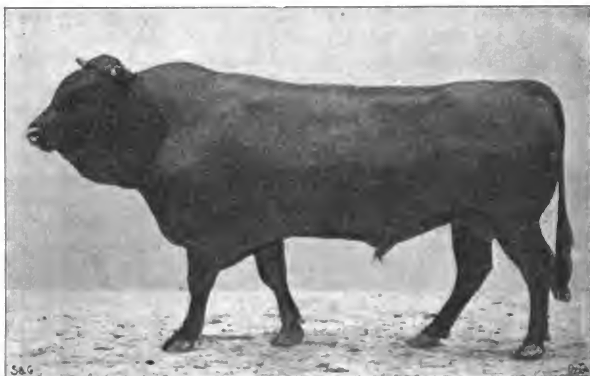


Abb. 37. Vogtländer Bulle.

in einem zu nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht, eine Erhaltungsprämie von 30 Mk. nach zwei-, 40 Mk. nach drei-, und 50 Mk. nach vierjähriger Haltung des betr. Bullen. Im Jahre 1902 sind für 2jährige Zuchtverwendung für 76 Bullen 2280 Mk. und für 3jährige Verwendung für 15 Bullen 600 Mk., im ganzen für 91 Bullen 2880 Mk. Erhaltungsprämien gewährt worden. Im Jahre 1900 wurden für 2—5jährige Haltung an 61 Zuchtbullen im ganzen 2050 Mk. Prämien verteilt.

c) Stallschauen.

Für die Stallschauen stehen den Kreisvereinen Preise von 5—20 Mk. zur Verfügung.

Bei der Beurteilung ist zu beachten zweckmässige Ernährung, zweckmässige Einrichtung der Ställe — Wegfall der Raufen,

Laufställe für Kälber, gute Lüftung — und Herstellung von Tummelplätzen für Jungvieh.

1902 fanden 6 Stallschauen statt, bei denen 122 Stallungen besichtigt und 67 mit zusammen 920 Mk. prämiiert wurden. 1901 wurden bei 7 Stallschauen 126 Ställe beurteilt und 67 mit 955 Mk. an Preisen bedacht.

2. Geschäftsanweisung für die Preisrichter.

Die Richter haben sich vor Beginn ihrer Arbeit von der richtigen Anmeldung der ausgestellten Tiere zu überzeugen und alle Tiere, welche nicht der Zuchtrichtung ihrer Bezirke ent-



Abb. 38. Vogtländer Kuh.

sprechen, zurückzuweisen. Die Beurteilungen erfolgen durch Eintragung von Punktierungszahlen in ein vorgeschriebenes Formular, wobei 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = genügend, 0 = ungenügend anzusehen ist. Beim Gesamteindruck sind die eingetragenen Zahlen zu verdoppeln.

Zu bewerten sind in dieser Weise: 1. Geschlecht, 2. Rasse, 3. Kopf, Hals, Hörner, 4. Rückenlinie, 5. Vorhand, 6. Nachhand, 7. Milchzeichen (Kühe), Wüchsigkeit (Bullen), Gangart (Ochsen), 8. Gesamteindruck. Ein Tier kann demnach im Maximum 27 Punkte erhalten. Falls ein Tier irgend einen erheblichen Fehler zeigt, ist es ohne weiteres von der Preisbewerbung auszuschliessen. Bei den mit ersten Preisen versehenen Tieren sind die Körpermasse durch Messung festzustellen. Die preisgekrönten Bullen, Kühe und Färsen sind unter Aufsicht des Kreistierarztes zu

brennen. Tiere mit ersten Preisen erhalten den Brand auf beide Hörner, Tiere mit zweiten Preisen einen solchen auf das rechte und Tiere mit dritten Preisen auf das linke Horn. Zu bemerken ist noch, dass bei solchen Tieren, die bei früheren Schauen schon einen Preis erhalten haben, die Auszahlung nur erfolgt, wenn ein höherer Preis verliehen wird und nur insofern als letzterer Preis den früheren übersteigt.

C. Züchtervereinigungen.

Ausser den S. 251 erwähnten sog. Zuchtgenossenschaften, die eigentlich nur Bullen-(Zucht-)Genossenschaften sind, bestehen in Sachsen noch einige Züchtervereinigungen, welche männliche und weibliche Tiere kören, die gekörten Tiere kennzeichnen, nur gekörte Bullen benutzen und eine genaue Zuchtbuchführung haben, also den Anforderungen genügen, welche die D. L. G. an anerkannte Züchtervereinigungen stellt. Allerdings ist von dieser Einrichtung im Königreich Sachsen noch nicht in starkem Masse Gebrauch gemacht worden.

Name	Zuchtrichtung	Gründungsjahr	Zahl d. Mitglieder	Eingetr. Tiere am 1. Jan. 1903	
				Bullen	Kühe
1. Verband Erzgebirgischer Rindviehzuchtgenossenschaften. Chemnitz.	Erzgebirgisches Fleckvieh	1898	3234	162	653
2. Vogtländ. Herdbuch-Gesellschaft. Auerbach i. V.	Vogtländer	1897	20	15	134
3. Herdbuch-Gesellschaft f. schwarzbuntes Niederungsvieh. Leipzig.	schwarzbuntes Niederungsvieh mit Benutzung von Wesermarschbullen	1900	41[1])	54	603

[1]) Darunter 11 Zuchtgenossenschaften.

Auf die Einrichtungen dieser Züchtervereinigungen wollen wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Sie decken sich der Hauptsache nach mit den wiederholt besprochenen.

Nur mit wenigen Worten soll der Vogtländer Herdbuch-Gesellschaft gedacht werden. Diese will die Zucht des Vogtländer Viehs, das durch andere Schläge mehr und mehr zurückgedrängt worden ist, pflegen. Das Zuchtziel ist bei schöner Körperform auf möglichst hochwertige Milchergiebigkeit unter tunlichster Berücksichtigung der Fleischproduktion wie auch der Zugtüchtigkeit gerichtet. Die einfarbig roten Vogtländer werden durch die Abb. 37 u. 38 veranschaulicht. Es sind kräftig gebaute Rinder mit tiefer Brust, stämmigen, gut gestellten Gliedmassen, die sehr gesuchte gängige Zugochsen liefern. In Formen und Eigenschaften stimmt das Vogtländer Vieh mit dem bayrischen Rotvieh (S. 228) überein.

IV. Königreich Württemberg.

Im Jahre 1900 hatte Württemberg einen Rindviehbestand von 1021452 Stück. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche stellte sich auf 1244851 ha und die Bevölkerung auf 2169480 Seelen. Auf 100 ha entfallen 82,1, auf 100 Einwohner 47,1 Stück Vieh. Seiner Viehdichtigkeit nach nimmt Württemberg unter den 38 deutschen Landesteilen die erste Stelle ein.

Die D. L. G. hat im Jahre 1896 für den damals vorhandenen Rinderbestand von 970588 Stück, die ausschliesslich Höhenvieh darstellen, folgende Schlagzugehörigkeit ermittelt:

Grosses Fleckvieh	850046	oder	87,6 %
Braunvieh	73577	„	7,6 „
Limpurger	46965	„	4,8 „

Württemberg hat demnach nicht nur einen sehr dichten Viehbestand, sondern zeichnet sich in vorteilhafter Weise auch durch eine grosse Einheitlichkeit seines Zuchtmaterials aus.

Dies wird bestätigt durch unsere Karte IX, welche wir Herrn Ökonomierat Fecht verdanken. In dem weitaus grössten Teile des Landes finden sich ausschliesslich Simmentaler. Sie haben die früher gezogenen Landschläge mit Ausnahme der Limpurger vollständig verdrängt und machten im Jahre 1896 rund 88 % des gesamten Viehbestandes aus. Das Zuchtziel ist mehr wie in verschiedenen anderen Zuchtgebieten auf Milchergiebigkeit gerichtet. In 49 von den 63 Oberamtsbezirken des Landes werden ausschliesslich Simmentaler gezüchtet, in 7 Oberämtern, die an das bayrische Allgäu angrenzen, findet sich ein geschlossenes Zuchtgebiet des Braunviehs. Dies wird ausserdem in drei kleinen Bezirken als Melkvieh gehalten. Der einzige der früheren Landschläge, dessen Zucht heute noch eine Bedeutung hat, und der ein auf 4 Oberamtsbezirke verteiltes geschlossenes Zuchtgebiet kleineren Umfangs aufweist, ist der Limpurger Schlag.

Damit sind für die Förderung der Zucht überaus günstige Vorbedingungen geschaffen. Zweckmässig getroffene staatliche Massnahmen und ein wohlausgebildetes Netz von Züchtervereini-

gungen sorgen dafür, dass diesen Umständen entsprechend die Zucht in nachhaltiger Weise gefördert wird. Alle Massregeln zur Förderung der Viehzucht gehen von der Kgl. Zentralstelle für Landwirtschaft in Stuttgart aus. Der Etat derselben weist für die Förderung der Rindviehzucht und des Molkereiwesens eine Summe von 120000 Mk. auf. Die spezielle Leitung aller züchterischen Massnahmen liegt in den Händen des Landestierzuchtinspektors Ökonomierat Fecht in Stuttgart.

Mit wenigen Worten soll des einzigen heute noch vorhandenen Landschlages gedacht werden. Das Limpurger Vieh (Abb.39/40) gehört zu den einfarbigen, gelben Höhenschlägen mit hellem

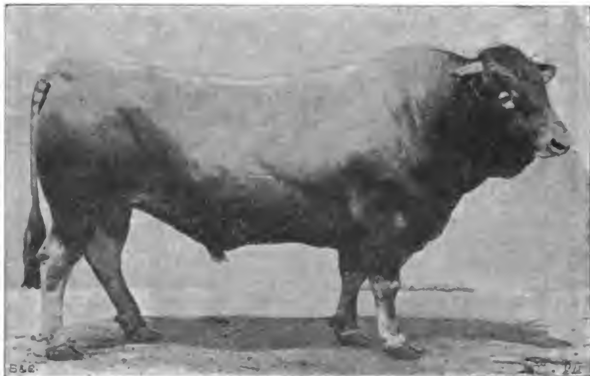


Abb. 39. Limpurger Bulle.

Pigment. Seinen Namen hat es nach der alten Grafschaft Limpurg in der Nähe von Hall. Es ist ein genügsames Rind für mehrseitige Nutzung, welches sich besonders zur Haltung in kleinbäuerlichen Betrieben eignet. Es hat einen kurzen und schmalen Kopf, einen mittellangen Hals, eine kräftige Schulter, mässig gewölbte, ziemlich tiefe Brust, ein etwas aufsteigendes, nach hinten verjüngtes Kreuz. Die Stellung der hinteren Gliedmassen lässt oft zu wünschen übrig. Die Tiere sind sehr gut zur Arbeit geeignet. Die Kühe wiegen von 400 bis 450 kg und geben 1650—1850 kg Milch mit hohem Fettgehalt.

A. Die Regelung der Bullenhaltung.

Die Bullenhaltung ist in Württemberg zum ersten Male durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 betr. die Farrenhaltung geregelt.

Da dieses Gesetz noch nicht allen Anforderungen genügte, so wurde das Gesetz vom 24. Mai 1897 erlassen. Die landwirtschaftliche Zentralstelle hatte vorgeschlagen, dass den Gemeinden die Verpflichtung zur Anschaffung der nötigen Zuchtbullen auferlegt, wenn auch die Haltung in eigener Regie nicht unbedingt verlangt werden solle. Dieser grundlegenden Forderung trägt das Gesetz, dessen wesentlichste Bestimmungen nun folgen, nur in abgeschwächter Form Rechnung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Bullen (Farren) zu halten, soweit hierfür nicht in anderer Weise gesorgt ist. Mehrere Gemeinden oder Teilgemeinden können sich zur

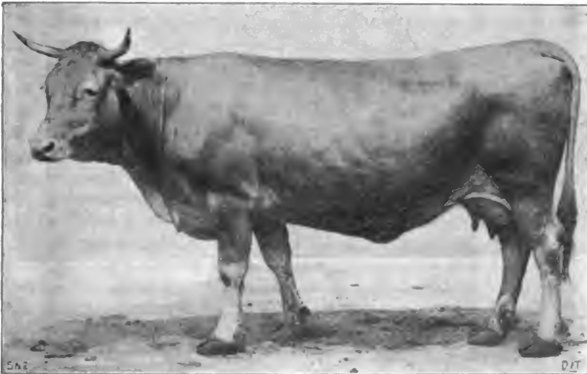


Abb. 40. Limpurger Kuh.

gemeinsamen Haltung der Bullen vereinigen. Die Gemeinden können ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen:

1. durch Haltung der Bullen in eigener Verwaltung oder

2. dadurch, dass sie die Bullen zwar auf ihre Kosten anschaffen und in ihrem Eigentum behalten, aber die Fütterung und Pflege an einen Farrenhalter vergeben oder

3. dadurch, dass in Gemeinden, in welchen eine erhebliche Zahl von Viehbesitzern zerstreut wohnt, dieser Verpflichtung durch Gewährung von angemessenen Beiträgen an diejenigen Bullenhalter entsprochen wird, welche ihre Bullen zum Gebrauch für Tiere anderer Besitzer zur Verfügung stellen. Solche Bullen müssen aber einen Zulassungsschein I. oder II. Klasse haben, dem vorhandenen Viehschlage entsprechen und der Zahl nach genügen.

Ausnahmsweise kann die Einhaltung dieser Bestimmungen aus besonderen Gründen erlassen werden.

Ein nach Massgabe des Absatzes 2 mit einem Bullenhalter abgeschlossener Vertrag muss auf mindestens 6 Jahre und mit einer ganz bestimmten Person abgeschlossen werden. Die Entschädigung muss eine genügende sein. Erhebung von Sprunggeld ist gestattet. In der Nähe des Bullenstalles muss sich ein Sprungplatz befinden, der gegen den Zutritt Unberufener sowie den Einblick von aussen abgeschlossen ist.

Zum Decken fremder Kühe dürfen nur solche Bullen verwendet werden, welche von der Schaubehörde auf Grund vorheriger Untersuchung als zur Zucht tauglich befunden worden sind. Hierüber wird ein Zulassungsschein ausgestellt, in welchem das Mass der Tauglichkeit in 3 Klassen (I sehr gut, II gut, III genügend) abgestuft wird. Gemeindebullen müssen für den in der Gemeinde vorhandenen Viehschlag geeignet sein. Der Zulassungsschein gilt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Bullenschau und nur für den Bezirk der Schaubehörde, welche ihn ausgestellt hat.

Die Schaubehörde besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Sie wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren durch die Amtsversammlung bestellt. Wo ein landwirtschaftlicher Bezirksverein besteht, hat dessen Ausschuss die Wahl der Mitglieder der Schaubehörde mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters vorzunehmen. Die Mitglieder werden eidlich verpflichtet.

An bestimmten Orten werden alljährlich behufs Erteilung von Zulassungsscheinen ordentliche „Farrenschauen", die als Sammelkörungen anzusehen sind, abgehalten. Bei dieser Gelegenheit hat die Schaubehörde zu untersuchen, ob der Stand der Bullenhaltung in den einzelnen Gemeinden den gültigen Bestimmungen entspricht. Nach Beendigung der Schau ist dem Oberamt ein Protokoll einzureichen. Ausserordentliche Körungen (Farrenschauen) können auf Antrag event. durch ein Mitglied der Schaubehörde vorgenommen werden. Gegen den Beschluss der Schaubehörde kann binnen zwei Wochen durch Vermittlung des Oberamts bei der Oberschaubehörde Beschwerde erhoben werden. Eine aus drei Mitgliedern nebst Stellvertretern bestehende Oberschaubehörde wird für den Bezirk eines Gauverbandes des landwirtschaftlichen Vereins auf Vorschlag des Gauausschusses von der Zentralstelle für Landwirtschaft bestellt.

Die Oberschaubehörde hat für ihre Entscheidung, die endgültig ist, Gründe anzugeben. Die Kosten einer ausserordentlichen

Farrenschau hat der Antragsteller, die einer abgewiesenen Beschwerde der Beschwerdeführer zu tragen; alle übrigen aus dem Verfahren der Schau- und Oberschaubehörden erwachsenden Kosten hat diejenige Amtskörperschaft zu tragen, in deren Bezirk die Bullen aufgestellt sind. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 100 Mk. bestraft.

Aus den Ausführungsbestimmungen möge noch folgendes erwähnt sein. Auf je 80 Kühe und zuchtfähige Färsen soll mindestens ein Bulle gehalten werden. Falls in einer Gemeinde mehr als 400 weibliche Tiere vorhanden sind, können bis zu 100 Kühe und Färsen auf einen Bullen gerechnet werden. Die Übernahme der Bullenhaltung in eigene Verwaltung der Gemeinden ist überall zu empfehlen, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten. Wo Bullenhalter vorhanden sind, müssen besondere Vorschriften befolgt werden. Diese decken sich mit den auch sonst meist üblichen Bestimmungen. Insbesondere ist die Vergebung an den Mindestfordernden und das Reihumhalten verboten. Sofern kein Tierarzt Mitglied der Schaubehörde ist, kann letztere in besonderen Fällen die Erteilung des Zulassungsscheines von dem Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchung abhängig machen.

Im Jahre 1901 waren in Württemberg 6528 mit Zulassungsscheinen versehene (gekörte) Bullen vorhanden.[1]) Von diesen gehörten 3094 den Gemeinden, 1511 waren in eigener Verpflegung durch die Gemeinden, 1583 zwar im Gemeindeeigentum, aber ihre Verpflegung war Bullenhaltern übertragen. 727 Bullen gehörten Privatbullenhaltern, 109 wurden von besonders Verpflichteten gehalten, und für 2598 war die Haltung auf andere Weise geregelt. Die Zahl der seitens der Gemeinde in eigener Verpflegung oder sonst im Eigentum der Gemeinde stehenden Bullen hat unter dem Einfluss des neuen Gesetzes zugenommen.

Um die Verbesserung des männlichen Zuchtmaterials möglichst nachhaltig zu gestalten, werden an solche Gemeinden, welche ihre Bullenhaltung in eigene Verwaltung nehmen oder doch wenigstens rassereine Bullen selbst anschaffen und im Eigentum behalten, Staatsunterstützungen gezahlt.

In den 11 Jahren von 1891—1901 sind an 84 Gemeinden der ersteren Art 43704 Mk., an 62 Gemeinden der letzteren Art 14789 Mk. an Staatssubventionen gezahlt worden. 1901 wurden für die Förderung der Gemeindebullenhaltung 4763 Mk. verausgabt.

---

[1]) Diese Zahlen und ebenso die weiteren Zahlenangaben entnehmen wir der von der Zentralstelle für Landwirtschaft herausgegebenen Denkschrift: Die Landwirtschaft in Württemberg. Stuttgart 1902. Seite 239 ff. Eine Übersicht findet sich auch bei L. Hoffmann, Die Farrenhaltung in Württemberg. Stuttgart 1902.

B. Staatliche Rindviehprämiierungen.

Ausser dem seit 1818 bestehenden landwirtschaftlichen Hauptfest in Cannstatt (Septemberfest) wurden in den Jahren 1876 bis 1890 abwechselnd in den vier Kreisen des Landes Kreis-rindvieh-Ausstellungen abgehalten. Da man hierdurch wegen der ungenügenden Beteiligung nur auf kleinere Kreise von Züchtern einwirken konnte, sind die Kreisausstellungen seit 1890 nicht mehr abgehalten und seit dem Jahre 1891 durch staatliche Bezirksrindvieh-Prämiierungen ersetzt worden. Aus den hierfür zur Zeit in Geltung befindlichen Grundbestimmungen lassen wir die wesentlichsten Punkte folgen.

I. Staatliche Bezirksrindviehschauen.

In jedem Oberamtsbezirk wird für den Fall entsprechender Beteiligung in der Regel alljährlich eine staatliche Bezirksrindviehschau abgehalten. Zugelassen werden nur Zuchttiere der im Lande herrschenden und im Schaubezirk stärker vertretenen Schläge. Preise werden ausgesetzt für

	Abstufungen der Preise.			
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) Bullen (Farren), sprungfähig, mit 2–6 Schaufeln	140	120	100	80
b) Kühe, erkennbar tragend oder in Milch . . .	120	100	80	60

Ein Tier kann in demselben Kalenderjahre nur einen Preis erhalten. Es muss zur Zeit Eigentum eines bezirksangehörigen Züchters sein. Gewerbsmässige Händler sind ausgeschlossen, wenn sie keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb haben. Die Anmeldungen zu den Schauen haben bei den Oberämtern auf besonderem Formular zu erfolgen. Unvollständige und unrichtige Angaben ziehen ebenso wie absichtliche Täuschungen den Ausschluss der betreffenden Tiere nach sich. Die Beurteilung auf den Schauen erfolgt durch die von der Zentralstelle für Landwirtschaft ernannten Preisrichter unter Leitung eines Vertreters der Zentralstelle (Landestierzucht-Inspektor). Preisbewerber wie Angehörige des Schaubezirks können nicht Preisrichter sein.

Bei Beurteilung der Tiere wird zunächst der Zuchtwert, dann die Haltung berücksichtigt. Preise werden nur an solche Tiere vergeben, von denen eine günstige Einwirkung auf die Rindviehzucht des Bezirks erwartet werden kann. Unter sonst gleichen Umständen haben Bullen, die in eigener Regie der Gemeinden gehalten werden, bei Kühen frischmelkende oder hochtragende, ferner selbstgezogene Tiere den Vorrang.

Tiere, welche bei einer Bezirksschau schon einen Preis erhalten haben, können später nur mit einem höheren Preise bedacht werden. In diesem Falle kommt ausserdem nur der Mehrbetrag des höheren Preises zur Auszahlung. Falls ein Preis-

bewerber für mehrere Tiere Preise erhalten hat, wird nur der höchste dieser Preise ausgezahlt.

Der Gesamtbetrag der Preise wird im voraus für jede Bezirksschau von der Zentralstelle festgesetzt. Die Festsetzung der Zahl der einzelnen Preise einer jeden Abstufung erfolgt jeweils bei der Schau durch das Preisgericht im Einvernehmen mit dem Vertreter der Zentralstelle. Massgebend ist die Beschaffenheit der vorgeführten Tiere. Gegebenenfalls kann ein Teil der ausgeworfenen Summe zurückbehalten oder auch letztere überschritten werden. Prämiierte Tiere erhalten am rechten Horn ein Brandzeichen: Hirschgeweih des württembergischen Wappens, Jahreszahl der Schau und Ziffer des Preises. Solche Tiere müssen mindestens 2 Jahre lang innerhalb Württembergs zur Zucht verwendet werden, andernfalls ist die Prämie zurückzuzahlen; auch kann der betreffende Prämienempfänger von künftigen staatlichen Schauen ausgeschlossen werden. Ein Verkauf ins Ausland innerhalb zweier Jahre darf nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Landwirtschaft stattfinden. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein etwaiger Verkauf der Zentralstelle anzuzeigen. Soll ein Tier vor Ablauf der zwei Jahre wegen Zuchtuntauglichkeit geschlachtet werden, so ist die vorgängige, in Notfällen die nachträgliche Gutheissung der Zentralstelle unter Vorlage eines Zeugnisses eines beamteten Tierarztes einzuholen.

Für die Preisgerichte ist eine besondere Geschäftsordnung erlassen. Die Richter haben zunächst die Tiere an der Hand des Verzeichnisses einer Durchsicht zu unterwerfen. Tiere, bei denen sich wesentliche Anstände ergeben, sind auszuschliessen, auch können bei dieser Vormusterung schon Tiere mit groben Mängeln ausgeschieden werden. Von den übrigbleibenden Tieren sind folgende 8 Körpermasse zu nehmen: Widerristhöhe, Rückenmitte, Kreuzhöhe und Schwanzansatz, Brusttiefe, Rippenbrustweite, Beckenbodenbreite, Länge des Rumpfes von der Bugspitze zum Sitzbeinhöcker. Dann folgt die Punktierung nach folgendem Schema:

	Höchstzahl der Punkte		
	Bullen	Kühe	Färsen
1. Kopf und Hals	3	3	3
2. Vorhand	3	3	3
3. Mittelhand	3	3	3
4. Nachhand	3	3	3
5. Gliedmassen	3	3	3
6. Haut und Haar	3	3	3
7. Rasse und Farbe	3	3	3
8. Nutzungszeichen	3	9	3
9. Gesamterscheinung	6	6	6
Zusammen	30	36	30

Die ermittelten Masse sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Als Wertzahlen kommen zur Anwendung: 3 = recht gut, 2 = gut, 1 = genügend, 0 = ungenügend. Für die Gesamterscheinung sind die Zahlen zu verdoppeln, für die Nutzungszeichen bei Kühen zu verdreifachen. Zwischenstufen sind zulässig. Die Summen der Durchschnittswertzahlen der Richter sind für die Beurteilung massgebend. Für die Eintragung der Masse und Punktzahlen erhält jeder Preisrichter ein bequem handliches Heft mit entsprechendem Vordruck.

Bei der Beurteilung von Sammlungen ist ausser dem Wert der einzelnen Tiere ganz besonders die Ausgeglichenheit zu berücksichtigen. Nachdem die Wertsummen der einzelnen Tiere festgestellt sind, werden diese ihrer Rangstufe nach geordnet, nochmals verglichen, und durch gemeinsame Besprechung eine Richtigstellung des Urteils vorgenommen. Dann werden die Preise entsprechend den endgültig zuerkannten Punkten vergeben.

Im Jahre 1901 wurden auf 63 Bezirksschauen 68170 Mk. an Preisen ausgezahlt. Im Durchschnitt der Jahre 1891—1901 sind 758 Preise im Betrage von 56531 Mk. vergeben worden.

2. Landwirtschaftliches Hauptfest in Cannstatt.

In Verbindung mit dem seit 1818 bestehenden und in der Regel alljährlich am 28. September in Cannstatt abgehaltenen landwirtschaftlichen Hauptfest (Septemberfest) wird eine Rindviehschau abgehalten. Zum Preisbewerb sind alle in Württemberg vorkommenden Rindviehschläge zugelassen. Preise werden ausgesetzt für ältere und junge Bullen, Kühe, Färsen, Sammlungen von Einzelzüchtern (6—8 Tiere) und von dauernden Züchtervereinigungen (2 Bullen und 10—14 weibliche Tiere). Im übrigen sind die Bestimmungen dieselben wie für die Bezirksschauen, nur mit dem Unterschied, dass das dort erwähnte Brandzeichen auf dem linken Horn, bei jungen Bullen auf dem linken Schenkel gegeben wird, auch sind die Preise etwas höher. Die höchsten Preise betragen für ältere Bullen 240 Mk., für jüngere Bullen 140 Mk., für Kühe 180 Mk. und für Färsen 120 Mk., die niedrigsten in derselben Reihenfolge 120, 80, 60 und 60 Mk. Für Sammlungen schwanken die Preise von 140—500 Mk.

Die Ausstellung umfasst sämtliche Tiere, ferner Maschinen und Geräte, sowie Erzeugnisse. An Mitteln stehen im ganzen 40000 Mk. zur Verfügung, wovon 12000 Mk. auf die Abteilung Rindvieh entfallen.

C. Züchtervereinigungen.

In Württemberg findet sich eine grössere Anzahl von gut organisierten und blühenden Züchtervereinigungen, deren erste für

Braunvieh (Biberach) 1883 und für Fleckvieh (Hall) 1885 gegründet wurden. In verschiedenen Gegenden sind die Zuchtgenossenschaften mit gleichen Zuchtzielen zu Zuchtverbänden vereinigt. Wir geben über den Stand der württembergischen Zuchtgenossenschaften folgende Übersicht.

	Gründung	Zahl der Genossenschaften	Eingetrag. Tiere am 1. Jan. 1903 Bullen	Kühe	Färsen
I. Verband der württemb. Fleckviehzuchtgenossenschaften. Riedlingen	1898				
1. Verband der oberschwäbischen Zuchtgenossenschaften in Mengen . . .	1891	5	428	2767	449
2. Verband der Zuchtgenossenschaften des IX. landw. Gauverbandes Rottweil . .	1892	7			
II. Ausserhalb eines Verbandes stehende Fleckvieh-Zuchtgenossenschaften . . .		17	486	2969	391
III. Zuchtverband zur Förderung der württemb. Braunviehzucht. Hopfenweiler . . .	1896	5	147	998	164
IV. Ausserhalb eines Verbandes stehende Zuchtgenossenschaften für Limpurger Vieh .	1896	3	50	256	78

Über die Organisation der württembergischen Zuchtgenossenschaften liegt uns eingehenderes Material leider nicht vor. Im grossen ganzen sind sie den von der D.L.G. an anerkannte Zuchtvereinigungen gestellten Anforderungen (S. 23) entsprechend organisiert. Tatsächlich sind von den 37 oben genannten Genossenschaften 29 von der D.L.G. anerkannt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Hornbrand oder Ohrmarken. Herdbücher sind noch nicht veröffentlicht. Verschiedentlich werden Zuchtviehmärkte abgehalten.

Ihre hervorragende Leistungsfähigkeit haben verschiedene württembergische Zuchtgenossenschaften auf den Ausstellungen der D.L.G., zuletzt 1902 in Mannheim, gezeigt.

Die Züchtervereinigungen erhalten durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Zentralstelle Staatsunterstützungen zu den Kosten der Gründung und ersten Einrichtung, zur Erwerbung von Zuchtstieren, zur Veranstaltung und zum Besuch von Ausstellungen und Prämiierungen, zur Abhaltung von Zuchtviehmärkten usw.

Im Jahre 1901 sind für diese Zwecke 7862 Mk. verausgabt worden.

D. Sonstige Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

I. Einführung von Zuchtvieh.

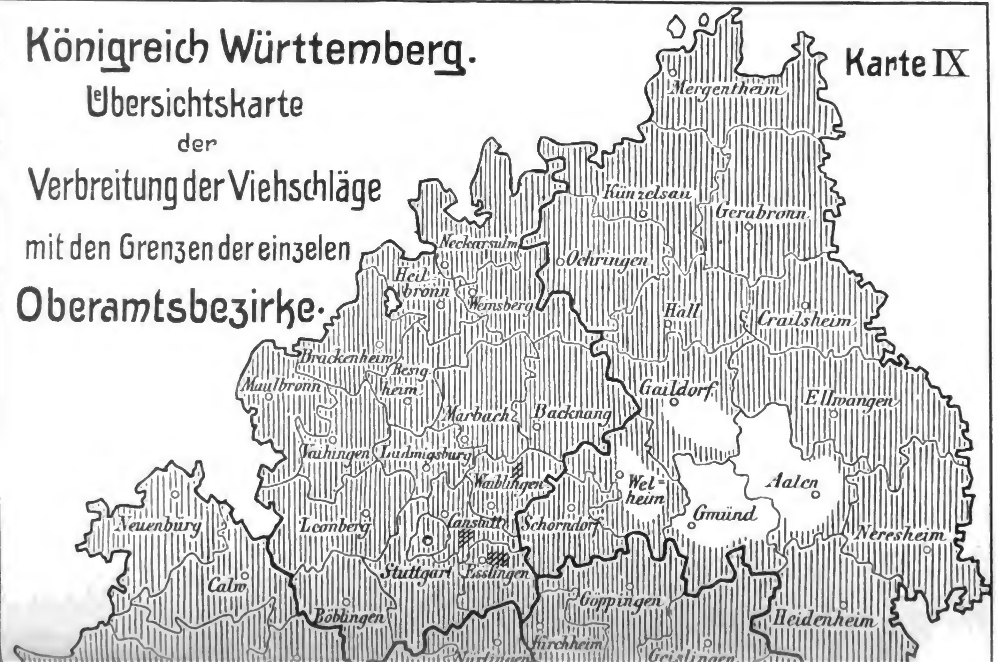
In den sechs Jahren 1895—1900 sind durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Gauverbände und Bezirksvereine im ganzen 865 Bullen und 606 weibliche Tiere verschiedenen Alters eingeführt worden. Seitens der Zentralstelle werden für diese Importe Staatsunterstützungen gewährt.

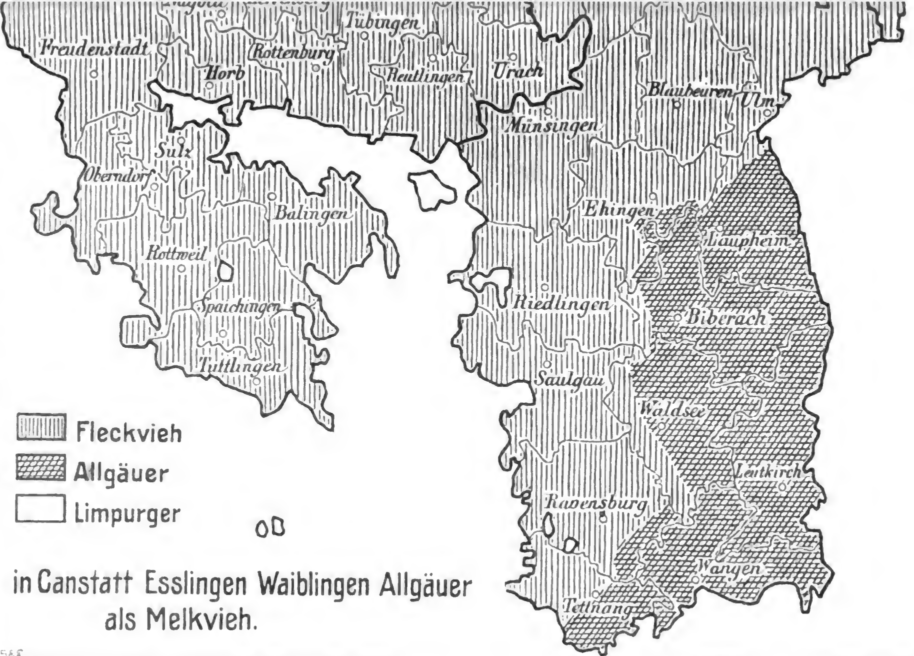
2. Jungviehweiden.

Der Errichtung von Jungviehweiden schenkt man in Württemberg ebenso wie in den anderen süddeutschen Staaten viel Aufmerksamkeit. 1902 waren 17 Jungviehweiden landwirtschaftlicher Bezirksvereine vorhanden, die in den Jahren 1890—1901 eingerichtet worden sind. In der Grösse schwanken sie von 9 bis 94 ha, im ganzen hatten sie eine Flächenausdehnung von 600 ha. Im Jahre 1901 waren zusammen 1244 Rinder aufgetrieben. In den 10 Jahren 1892—1901 wurden an Staatsunterstützungen zu den Kosten der Einrichtung und des Betriebs von Jungviehweiden 93840 Mk., im Durchschnitt jährlich 9384 Mk. verausgabt. Der Etat für 1902 sah für die Errichtung von Jungviehweiden 17800 Mk. vor.

3. Zuchtviehmärkte und Jungviehprämiierungen.

In Verbindung mit den Viehmärkten werden in verschiedenen Bezirken Zuchtvieh- (Bullen-) Märkte abgehalten. Jungvieh-Prämiierungen werden hauptsächlich von den Zuchtgenossenschaften veranstaltet. Für diese beiden Zwecke sind im Durchschnitt der Jahre 1892—1901 4031 Mk. Staatsunterstützungen aufgewendet worden.


Königreich Württemberg.
Übersichtskarte
der
Verbreitung der Viehschläge
mit den Grenzen der einzelen
Oberamtsbezirke.
Karte IX
Mergentheim
Künzelsau
Gerabronn
Neckarsulm
Oehringen
Heil-
bronn
Weinsberg
Hall
Crailsheim
Brackenheim
Besig-
heim
Maulbronn
Gaildorf
Ellwangen
Marbach
Backnang
Vaihingen
Ludwigsburg
Waiblingen
Wel-
heim
Aalen
Gmünd
Neuenbürg
Leonberg
Cannstatt
Schorndorf
Neresheim
Calw
Stuttgart
Esslingen
Göppingen
Böblingen
Heidenheim
Kirchheim


Freudenstadt
Tübingen
Rottenburg
Horb
Reutlingen
Urach
Blaubeuren
Ulm
Münsingen
Sulz
Oberndorf
Balingen
Rottweil
Spaichingen
Tuttlingen
Ehingen
Laupheim
Riedlingen
Biberach
Saulgau
Waldsee
Leutkirch
Ravensburg
Wangen
Tettnang
Fleckvieh
Allgäuer
Limpurger
in Canstatt Esslingen Waiblingen Allgäuer
als Melkvieh.

V. Grossherzogtum Baden.

Baden besitzt eine auf sehr hoher Stufe stehende Rindviehzucht.[1]) Wohl durchdachte staatliche Massregeln, welche den eigentümlichen Verhältnissen des Landes voll Rechnung tragen, die Aufwendung erheblicher Mittel, eine vorzügliche Organisation der Züchtervereinigungen und das grosse Interesse der Landwirte für züchterische Bestrebungen haben bewirkt, dass unter allen Höhenzuchtgebieten Baden an erster Stelle genannt zu werden verdient. Seine Einrichtungen sind für viele andere Verhältnisse vorbildlich geworden. Neben anderen Faktoren hat hieran ein erhebliches Verdienst der frühere Leiter der züchterischen Bestrebungen, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Lydtin. Unter seinem Nachfolger im Amte, Regierungsrat Hafner, hat sich die blühende Zucht nicht nur auf ihrer Höhe erhalten, sondern sie ist den fortschreitenden Anforderungen der Zeit entsprechend weiter gebildet worden. Die Zuchtinspektoren der Verbände von Züchtervereinigungen haben hierbei tatkräftig mitgewirkt. Unter ihnen verdient besonders genannt zu werden der leider kürzlich verstorbene verdiente Zuchtinspektor des oberbadischen Verbandes, Veterinärrat B. Heitzmann.

Baden hatte im Jahre 1900 einen Rindviehbestand von 651754 Stück. Da eine landwirtschaftlich benutzte Fläche von 852867 ha vorhanden ist, entfallen auf 100 ha 76,4 Stück Vieh. Unter den deutschen Landesteilen steht Baden seiner Viehdichtigkeit nach an 5. Stelle. Die Bevölkerung beziffert sich auf 1867944 Seelen, sodass auf 100 Einwohner 34,9 Stück Vieh kommen.

Die Schlagzugehörigkeit der damals vorhandenen 634984 Stück Höhenrinder ermittelte die D.L.G. 1896 wie folgt:

Grosses Fleckvieh	373663	Stück	oder	58,8 %
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter .	83036	„	„	13,1 „
Wälder	59835	„	„	9,4 „

[1]) Eine Übersicht über die Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht findet sich in folgenden beiden Schriften: Hafner, Das Veterinärwesen im Grossherzogtum Baden. Bd. II. Karlsruhe 1904. Seite 42 ff. — Hink, Die genossenschaftliche Rinderzucht im Grossherzogtum Baden. Leipzig 1902.

Hinterwälder	31749	Stück	oder	5,0 %
Neckarschlag	31749	„	„	5,0 „
Unbestimmter Höhenschlag	18317	„	„	2,9 „
Braunvieh	15875	„	„	2,5 „
Landvieh mit Braunvieh-Charakter	10990	„	„	1,7 „
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	6106	„	„	1,0 „
Scheinfelder	2443	„	„	0,4 „
Franken	12[illegible]1	„	„	0,2 „

Wie diese Zusammenstellung zeigt, entfällt weitaus der grösste Teil des badischen Viehs auf das Fleckvieh und Landvieh mit Fleckvieh-Charakter. Etwa 72 % zeigten schon 1896

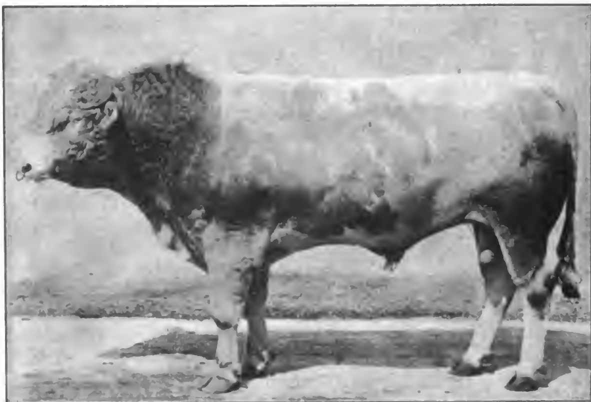


Abb. 41. Oberbadischer Simmentaler Bulle.

mehr oder weniger Simmentaler Typus. Es ist wohl anzunehmen, dass das grosse Fleckvieh inzwischen in noch höherem Masse die andern in der Zusammenstellung genannten Typen verdrängt haben wird. Eine Ausnahme machen nur Wälder und Hinterwälder, die im Schwarzwald in geschlossenen Zuchtgebieten rein gezüchtet werden.

Ganz besonders charakteristisch kommt diese Verteilung der Viehschläge auf unserer Karte X, die wir Herrn Regierungsrat Hafner verdanken, zum Ausdruck.

Diese 3 badischen Viehtypen müssen kurz besprochen werden.

Die oberbadischen Simmentaler (Abb. 41/42) stehen unter den weit verbreiteten Zuchten des grossen Fleckviehs in

Deutschland an erster Stelle. Sie sind edle, hoch gezüchtete Rinder mit ausgezeichneten Formen, die eine sehr gute Vereinigung der drei Nutzungsrichtungen des Rindes, Arbeits-, Milch- und Mastleistung, verbunden mit einer hervorragenden Wüchsigkeit, in sich vereinigen. Kühe wiegen von 500—750 kg und geben von 2—3000, im Mittel etwa 2500 kg Milch mit 4 % Fett. In Oberbaden ist durch emsige Züchterarbeit im Laufe weniger Jahrzehnte an Stelle eines kleinen, wenig leistungsfähigen Landschlages ein wertvolles Kulturrind getreten, und diese bedeutende Leistung ist mit in erster Linie durch eine vorzügliche Organisation der Züchtervereinigungen zustande gekommen.



Abb. 42. Oberbadische Simmentaler Kuh.

Das Hinterwälder Rind (Abb. 43/44) ist ganz im Gegensatz zum Simmentaler, welches den grössten Viehschlag repräsentiert, der kleinste Rindertypus in Deutschland. Die Hinterwälder Kühe wiegen von 3—400 kg, sie sind zierlich gebaut und verbinden mit einem guten Ebenmass der Formen eine grosse Beweglichkeit. Die Zeichnung entspricht derjenigen der Simmentaler, in der Regel kommen Gelb- oder Rotschecken vor. Die Milchergiebigkeit ist mit Rücksicht auf das kleine Gewicht eine sehr gute, sie stellt sich im Mittel auf 2000—2200 kg mit einem Fettgehalt von 3,6 bis 4 %. Die Mastfähigkeit wird gerühmt, und für den leichten Zug sind die Tiere sehr gut geeignet. Das Zuchtgebiet der Hinterwälder findet sich auf den Höhen des

Schwarzwaldes, südlich und südwestlich vom Feldberg. Es herrschen hier kleinbäuerliche Betriebe, ein im allgemeinen flachgründiger Boden und ein rauhes Klima vor. Hier ist das genügsame und anspruchslose Hinterwälder Rind durchaus am Platze.

Das Vorderwälder Vieh, auch einfach Wälder genannt (Abb. 45/46), hat seine Heimat in den etwas niedriger gelegenen Teilen des Schwarzwaldes nördlich vom Feldberg. Auch hier ist ein rauhes Klima vorhanden, doch ist der Boden etwas tiefgründiger und der Besitz ein grösserer. Die Farbe ist rot- oder

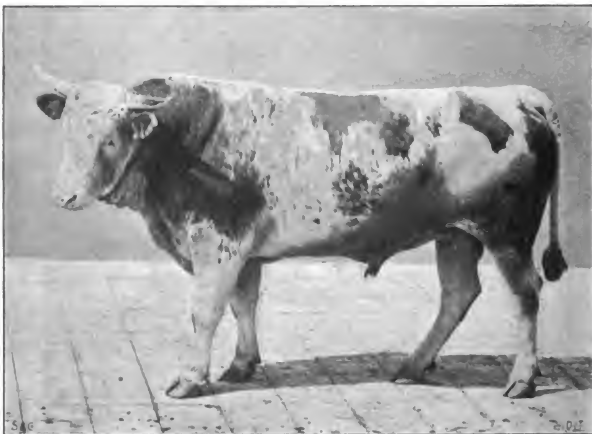


Abb. 43. Hinterwälder Bulle.

gelbweiss, häufig sind Rückenschecken. Seiner Grösse nach nimmt das Wälder Vieh eine Mittelstellung zwischen dem Hinterwälder und dem grossen Fleckvieh ein, der Form nach soll es ein vergrössertes Hinterwälder Rind darstellen und keine Verwandtschaft mit dem Simmentaler zeigen. Kühe wiegen von 350 bis 500 kg. Es ist ebenfalls auf mehrseitige Nutzung gezüchtet. Die Milchergiebigkeit stellt sich im Mittel auf 2500 kg und mehr mit einem Fettgehalt von 3,8 bis 4 $^0/_0$.

Wir gehen nunmehr über zu einer Schilderung der für die Förderung der Rindviehzucht getroffenen Massnahmen, die mit Ausnahme der Züchtervereinigungen sämtlich vom Staate ausgehen.

A. Regelung der Bullenhaltung.

Die Bullen-(Farren-)Haltung in Baden wurde schon im Jahre 1837 insofern einer gesetzlichen Regelung unterworfen, als man die damals vielfach eine Reallast darstellende Bullenhaltung abzulösen gestattete und den Gemeinden die Pflicht der Bullenhaltung auferlegte. Verschiedene gesetzliche Erlasse sind dann in der Folgezeit erschienen, bis das Gesetz vom 12. Mai 1896 die heute noch gültigen Rechtszustände schuf. Das eben genannte Gesetz regelt gleichzeitig auch die Eber- und Ziegenbockhaltung.

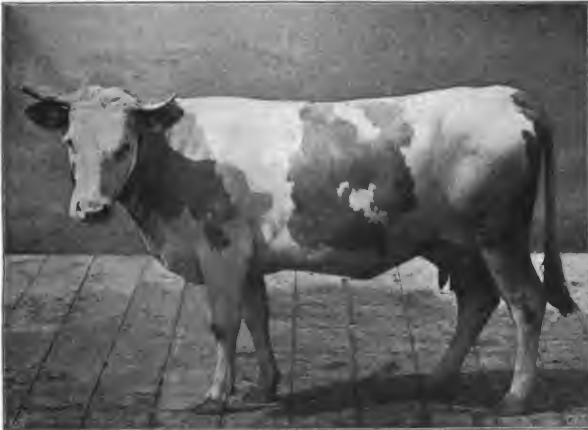


Abb. 44. Hinterwälder Kuh.

Auf die diesbezüglichen Bestimmungen gehen wir nicht weiter ein. An Stelle der im Gesetz allgemein gebrauchten Bezeichnung „Farren“ werden wir die Bezeichnung Bullen oder Stiere anwenden.

Bullen dürfen nur nach Erteilung eines Körscheines zur Paarung verwendet werden, doch hat diese Bestimmung keine Gültigkeit für die Paarung von Tieren, die sich in der Hand desselben Besitzers befinden. Nur gesunde, sprungfähige, von vererblichen Fehlern freie, normal entwickelte Bullen, die der in der Gemeinde massgebenden Zuchtrichtung entsprechen, dürfen angekört werden. Ob eine bestehende Zuchtrichtung geändert werden soll, wird vom Gemeinderat mit Zustimmung der Mehr-

heit der Viehbesitzer, die zugleich mehr als $^{2}/_{3}$ des Viehstandes der Gemeinde besitzen, entschieden.

Der Körschein kann jederzeit zurückgezogen werden. Geldstrafen bis zu 150 Mk. sind bei Umgehungen dieser Bestimmungen vorgesehen.

Die Gemeinden, in welchen Rindviehzucht betrieben wird, sind verpflichtet, die erforderlichen Zuchtbullen anzuschaffen und zu unterhalten. Auf einen Bullen dürfen nicht mehr als 80 zuchtfähige weibliche Tiere kommen. Wenn die Zahl der letz-

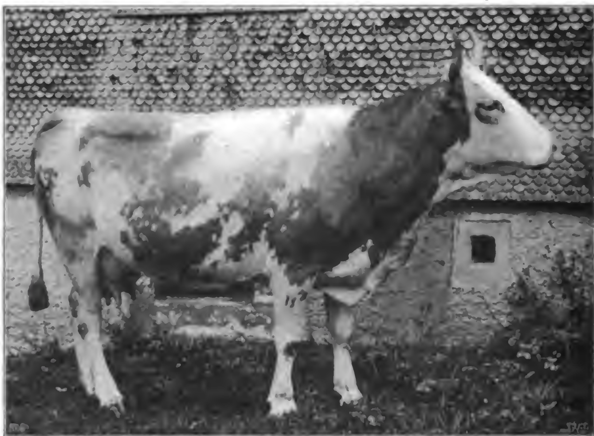


Abb. 45. Vorderwälder Kuh.

teren sich in einer Gemeinde auf mindestens 400 beläuft, können auf einen Bullen bis 100 weibliche Tiere entfallen. Massgebend ist das Ergebnis der letzten regelmässigen Viehzählung, die in Baden alljährlich am 3. Dezember stattfindet. Den Gemeinden steht es frei, die Bullen selbst zu unterhalten oder Landwirten in Fütterung und Pflege zu geben. Reihumhalten der Bullen ist ebenso wie Versteigerung an den Mindestfordernden untersagt. In geschlossenen Ortschaften müssen sämtliche Bullen in einem gemeinschaftlichen Stalle untergebracht sein.

Als Stierhalter kommen nur zuverlässige und bewährte Viehzüchter in Frage. Mit ihnen ist ein schriftlicher Vertrag auf die Dauer von mindestens 6 Jahren abzuschliessen. Die Gemeinde

muss sich das Recht vorbehalten, den Vertrag jederzeit aufzulösen, wenn der Stierhalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass die Tiere zweckmässig gefüttert und gepflegt werden können. Der Stierhalter hat keinen Anspruch auf einen etwaigen Überschuss des Verkaufspreises gegenüber dem Ankaufspreise.

Die Körscheine werden vom Bezirksamt auf Grund einer sachverständigen Untersuchung durch den Bezirkstierarzt ausgestellt. Die Körung erfolgt unter Zuhilfenahme der Messung auf



Abb. 46. Vorderwälder Bulle.

Grund des später (S. 281) zu besprechenden Punktiersystems. Die Anmeldungen zur Körung sind durch Vermittlung des Bürgermeisteramts beim Bezirksamt zu bewirken. Die Körung ist der Regel nach am Orte der Aufstellung des zu körenden Bullen vorzunehmen. Die Impfung der Bullen mit Tuberkulin wird empfohlen. Tiere, die die Impfprobe nicht bestehen, sollen nicht zur Zucht aufgestellt werden. Die Kosten der Impfungen, die von den Bezirkstierärzten auszuführen sind, werden auf die Staatskasse übernommen. Im allgemeinen werden Bullen im Alter von 15 Monaten als sprungfähig angesehen.

Im Falle der Abkörung kann der Besitzer die Vornahme einer zweiten Körung verlangen. Diese erfolgt durch einen vom

Ministerium zu ernennenden Bezirkstierarzt eines anderen Bezirks, sowie durch die Mitglieder der „Bezirksfarrenschau-Kommission“ des Bezirks, in welchem der zu körende Bulle aufgestellt werden soll. Als Zeichen der Ankörung werden die Bullen am Horn mit einem Brandzeichen versehen.

Die Art der Fütterung ist für jeden Bullen nach Tagesmengen vorzuschreiben. In dem den Gemeinden empfohlenen Mustervertrag mit dem Stierhalter ist gesagt, dass der Bulle nur mit Heu und geschrotenem oder gequetschtem Hafer ernährt werden darf. Im allgemeinen werden 2 kg Hafer und je nach dem Alter 9—15 kg Heu empfohlen. Grünfutter soll nur mit Heu gemischt während kurzer Zeit verwendet werden. Unstatthaft ist die Fütterung von Rückständen aus Brauereien und Brennereien und von Kartoffeln und Rüben.

Die Errichtung eines zweckmässig abgeschlossenen Sprungplatzes ist vorgeschrieben. Zur Sicherung des Wärters muss an geeigneter Stelle eine Tür oder eine Schutzwand angebracht werden. Sämtliche Bullen sind mit Nasenringen zu versehen. Falls Weidegang stattfindet, dürfen nur geschlechtsreife Bullen mit der Herde gehen. Ein Bulle muss im Orte bleiben. Sprungregister sind vorgeschrieben.

Die Überwachung der Bullenhaltung geschieht durch das Bezirksamt unter beratender Mitwirkung der Bezirksfarrenschau-Kommission. Diese ist aus dem Bezirkstierarzt als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Landwirten zusammengesetzt. Die beiden letzteren und ihre Ersatzmänner werden durch den Bezirksrat auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Mindestens einmal im Jahre müssen sämtliche gekörten Bullen am Orte ihrer Aufstellung auf ihre Zuchttauglichkeit untersucht werden. Über das Ergebnis der Revision wird unter Benutzung eines besonderen Formulars an das Bezirksamt berichtet. Falls Bullen für zuchtuntauglich befunden werden, hat das Bezirksamt die Zurückziehung des Körscheines und, falls es sich um Gemeindebullen handelt, alsbald die Beschaffung zuchttauglicher Tiere anzuordnen. Auch etwaige sonstige Mängel der Bullenhaltung, z. B. mangelhafte Fütterung, Wartung usw., sind zu beseitigen.

Sämtliche Kosten der Körung und Revision werden auf die Staatskasse übernommen. Falls eine gegen die erste Körung erhobene Beschwerde sich bei der zweiten Körung als unbegründet erweist, hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen, im anderen Falle trägt der Staat die Kosten auch dieser Körung.

Diese Vorschriften über die Bullenhaltung sind ein grundlegendes Mittel für die Förderung der Rindviehzucht in Baden.

Die Gemeinden haben zum grössten Teile eingesehen, wie viel auf ein gutes Bullenmaterial ankommt, und in den Hauptzuchtgebieten, namentlich in Oberbaden, haben die meisten Gemeinden die Bullenhaltung in eigene Verwaltung übernommen. Man kauft hervorragend gute Tiere, die in sachgemässer Weise gefüttert und gepflegt werden. Die Kosten werden der Regel nach auf die Gemeindekasse übernommen, sodass ein Sprunggeld nicht zur Erhebung kommt.

Um die Erbauung von eigenen Bullenställen zu fördern, werden hierfür Staatsbeihilfen, die in der Regel 30 % der Kosten ausmachen, gewährt. Im Jahre 1903 sind hierfür 5073 Mk. aufgewendet worden.

Die vorhandenen Zuchtbullen entstammen in ihrem Hauptteile den besten Zuchten des Simmentals, doch nimmt die Zahl der in Baden selbst gezogenen Bullen ständig zu.

B. Staatliche Prämiierungen von Rindvieh.

Seit 1884 werden alljährlich in allen Bezirken des Landes Prämiierungen von Zuchtvieh vorgenommen. Die Tiere müssen der Zuchtrichtung ihres Bezirks entsprechen und sich hinsichtlich ihrer Körperform und Leistung auszeichnen, wenn sie Prämien erhalten sollen. Die Prämienempfänger müssen sich durch Revers verpflichten, die prämiierten Bullen bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres, Kühe während der folgenden 2 Jahre zur Zucht zu benutzen, andernfalls ist die Prämie zurückzuerstatten. Von dieser Bestimmung wird kein Gebrauch gemacht, sofern durch den Verkauf ein anderer badischer Züchter die genannte Verpflichtung übernimmt, und wenn ohne Verschulden ein Tier zuchtuntauglich wird. Ein Besitzer kann in einer Klasse nur einen Preis erhalten. Die Kommission kann nach ihrem Ermessen für zuchttaugliche, aber nicht prämiierte Tiere Wegegelder von 5 bis 10 Mk. verteilen. Vieh aus Abmelkwirtschaften und Handelsvieh ist von der Prämiierung ausgeschlossen.

Bei den Bullen werden vorzugsweise an $1^1/_2$—3 jährige Tiere, die die Tuberkulinprobe bestanden haben, Preise von 150, 100 und 75 Mk. verteilt. Im Eigentum von Gemeinden befindliche Bullen haben den Vorzug. Zu prämiierende Kühe dürfen nicht mehr als dreimal gekalbt haben und müssen frisch melkend oder erkennbar tragend sein. Die Preise betragen 50, 40 und 30 Mk. Färsen können dieselben Preise erhalten, doch werden diese erst nach dem Abkalben ausgezahlt. Die Annahme einer Prämie verpflichtet den Besitzer, das betreffende Tier nur von einem gekörten Bullen des gleichen Schlages decken zu lassen und es im folgenden Jahre der Prämiierungskommission zur Kon-

trolle vorzuführen. Für die Wiedervorführung kann je nachdem ein Wegegeld oder innerhalb dreier Jahre nach erfolgter erstmaliger Prämiierung der gleiche Preis ein zweites und drittes Mal verliehen werden, wenn es in gutgehaltenem Zustande mit entsprechender Nachzucht vorgeführt wird. Als entsprechende Nachzucht wird ein Kalb angesehen, welches in seinem Äussern eine sichere Vererbungskraft des Muttertieres und die Merkmale rationeller Aufzucht und Pflege erkennen lässt. Die prämiierten Tiere werden am linken Horn markiert.

Die Prämiierungs-Kommission besteht aus dem zuständigen Bezirkstierarzt und 2 vom landwirtschaftlichen Bezirksverein auf die Dauer von 3 Jahren ernannten Sachverständigen, sowie den Vertretern des Gauverbandes des landwirtschaftlichen Vereins im Landwirtschaftsrat. Das Ministerium kann besondere stimmführende Vertreter, welche den Vorsitz in der Kommission führen, abordnen. Falls mehr als 60 Tiere neu angemeldet werden, ist eine zweite Kommission zu ernennen. Eine zur Messung geeignete wagerechte Fläche ist für jede Kommission zur Verfügung zu halten.

Die Beurteilung erfolgt nach dem von Lydtin erfundenen Mess- und Punktierverfahren, welches in verschiedenen anderen Ländern Nachahmung gefunden hat.

Entsprechend den obigen Ausführungen zerfallen die Prämiierungen in 2 Hauptteile:

a) Die Prämiierung neu vorgeführter Tiere.

b) Die Nachmusterung und Nachprämiierung der früher prämiierten Tiere. Die Richter benutzen ein mit entsprechendem Vordruck versehenes Notizbuch,[1]) das eine bequeme Eintragung der Mess- und Punktierergebnisse gestattet.

Die Prämiierung der zum ersten Male vorgeführten Tiere besteht in:

1. Vormusterung,

2. Messung und Beurteilung der einzelnen Tiere,

3. der Zusammenstellung der als preiswürdig erkannten Tiere nach ihrer Qualität und Zuerkennung der Preise.

Bei der Vormusterung werden die Besitzer, Alter, Farbe und Abzeichen ev. die Abstammung, die Rassereinheit, die allgemeine Körperbeschaffenheit und Ernährung festgestellt. Tiere, die hierbei nicht genügen, werden sofort von der Prämiierung ausgeschlossen, die übrigen Tiere werden dem Messen und Beurteilen unterworfen. Sie werden einzeln auf die feste wage-

---

[1]) Notizbuch für die Preisrichter zum Gebrauch bei den staatlichen Prämiierungen von Rindvieh. 4. Aufl. Messkirch 1903.

recht liegende Messplatte geführt. Mit dem Lydtinschen Messstock werden die folgenden Masse genommen, welche den untenvermerkten Anforderungen genügen müssen.

a) Wideristhöhe; diese ist das Grundmass für alle anderen Masse.

b) Mitte des Rückens; nicht weniger als a (Widerristhöhe) — 2 cm.

c) Kreuzspitze; nicht mehr als a + 4 cm.

d) Schwanzansatz; nicht mehr als a + 10 cm.

e) Länge des Tieres von der Bugspitze zum Sitzbeinhöcker;
bei Tieren unter 3 Jahren mindestens $= a + \frac{1}{10} a$,
bei Tieren von 3—4 Jahren mindestens $= a + \frac{3}{20} a$,
bei Tieren über 4 Jahren mindestens $= a + \frac{2}{10} a$.

f) Rippenbrustbreite; mindestens $= \frac{1}{3} a$.

g) Beckenbreite; mindestens $= \frac{1}{3} a$.

h) Brusttiefe; mindestens $= \frac{1}{2} a$.

Dann folgt die Punktierung in nachstehender Weise:

		Höchstzahl der Punkte
1.	Rückenlinie	3
2.	Rückenbreite	3
3.	Länge	3
4.	Brustbreite	3
5.	Beckenbreite am Hüftgelenk	3
6.	Brusttiefe	3
7.	Rasse und Farbe	3
8.	Haut	3
9.	Milchzeichen, Euter	3
10.	Kopf und Hörner	3
11.	Form und Stellung der Glieder	3
12.	Bewegung	3
13.	Gesamterscheinung	6
	Zusammen	42

Bei den zu erteilenden Zahlen ist 3 = vorzüglich, 2 = gut, 1 = genügend, 0 = schlecht. Bei der Gesamterscheinung werden die Noten doppelt gezählt. Erhält ein Tier in einem Punkte von allen Preisrichtern die Note 0, so ist es von der Preisbewerbung auszuschliessen.

Nach beendeter Einzelbeurteilung wird aus der Summe der Noten der einzelnen Richter das Mittel gezogen. Die Tiere werden dann nach der Reihenfolge dieser Punkte zusammengestellt, nochmals im ganzen in freier Beurteilung gemustert, ev. durch Vereinbarung noch eine Korrektur des Urteils vorgenommen und

dann in eine endgültige Rangordnung, nach welcher die Preise verteilt werden sollen, gebracht. Die Punktzahl, bei welcher 1., 2. oder 3. Preise vergeben werden, ist nicht immer dieselbe. Sie richtet sich nach dem Stande der Zucht in dem betreffenden Bezirke. Wo die Zucht sehr hoch steht, werden mehr Punkte verlangt als dort, wo man noch weniger weit vorgeschritten ist.

Dass bei der Nachmusterung und Prämiierung der auf früheren Schauen prämiierten Tiere die Haltung und besonders auch die gute Nachzucht in erster Linie in Frage kommt, wurde hervorgehoben.

Die staatlichen Prämiierungen haben bei dem in Baden vorwiegenden kleineren Grundbesitz eine wesentliche Anregung zur Förderung der Rindviehzucht gegeben. An staatlichen Mitteln sind für die Prämiierungen im Jahre 1903 = 118056 Mk. aufgewendet worden.

C. Jungviehweiden.

Im Interesse einer guten Aufzucht des Jungviehs werden staatliche Unterstützungen zur Errichtung und zum Betrieb von Jungviehweiden gewährt. Man hat sich hierzu entschlossen, weil die Weiden früher nicht genügend benutzt wurden. Die Weideunternehmer, welche auf eine staatliche Unterstützung rechnen, müssen den Betrieb der Aufsicht der staatlichen Sachverständigen unterstellen und den Weidetieren neben der Weide 1 kg Kraftfutter täglich verabreichen. Unter diesen Umständen wird für jedes Tier (junge Bullen und Färsen), welches die Weide während der üblichen Weidezeit begangen hat, ein Betriebszuschuss von jährlich 20 Mark gewährt. Ausserdem kann für die Einrichtung der Weide ein einmaliger Zuschuss gegeben werden. Die Gesuche sind bis zum 1. April durch Vermittlung des Bezirksamts nach Anhörung des Bezirkstierarztes unter Angabe der Höhe des Weidegeldes an das Ministerium einzureichen. Das letztere behält sich vor, die Bewilligung des Zuschusses an die Bedingung zu knüpfen, dass das Weidegeld entsprechend ermässigt wird.

Im Jahre 1903 waren 13 staatlich unterstützte Jungviehweiden im Betriebe. Sie sind entweder Eigentum von Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereinen oder auch von Privaten und werden von den technischen Organen der Tierzuchtpflege, den Bezirkstierärzten, beaufsichtigt. Der Weidebetrieb pflegt von Anfang Mai bis Ende September oder Anfang Oktober zu dauern. Das Weidegeld schwankt zwischen 45 und 60 Mk. für das Stück Jungvieh. Der Staatszuschuss für die Errichtung und den Be-

trieb der Jungviehweiden betrug 1903 13646 Mk. Nach Hink[1]) beabsichtigt man an geeigneten Plätzen in Verbindung mit den Weiden Aufzuchtstationen für Bullenkälber einzurichten, um so mehr und mehr vom Simmental auch in der Bullenhaltung unabhängig zu werden.

D. Leistungsprüfungen.

Leistungsprüfungen hinsichtlich der Zugtüchtigkeit von Simmentaler Ochsen und Kühen sind in den Jahren 1888 bis 1891 abgehalten worden. Auch für die Durchführung von Probemelkungen wurden 1890—1893 Geldprämien vom Ministerium bewilligt. Solche Probemelkungen sind von verschiedenen Zuchtgenossenschaften und landwirtschaftlichen Bezirksvereinen veranstaltet worden. Die S. 280 besprochene wiederholte Prämiierung weiblicher Tiere, die mit entsprechender Nachzucht vorgeführt werden, bedeutet eine Feststellung der so wichtigen Vererbungsfähigkeit, mithin auch eine Leistungsprüfung.

Neuerdings ist man einer systematischen Prüfung der Milchleistung nähergetreten. Das System der dänischen Kontrollvereine glaubt man auf die badischen Verhältnisse nicht übertragen zu können, einmal, weil beim Simmentaler Vieh die Arbeitsleistung eine wichtige Rolle spielt, und andererseits, weil man glaubt, dass die kleinen Besitzungen Schwierigkeiten bieten dürften. Weiter hat man Bedenken für die Konstitution der Tiere, die wir allerdings bei vernünftigem Vorgehen für schwerwiegend nicht erachten können. Der badische Landwirtschaftsrat hat beschlossen, zunächst einmal nach dem vom Allgäu gegebenen Muster (S. 244) einer Feststellung des Ertrages an Milch und Milchbestandteilen näher zu treten. Er hofft hierdurch schon eine wesentliche Anregung zu geben, sofern derartige Prüfungen innerhalb der einzelnen Zuchtgenossenschaften, nötigenfalls unter Verwendung staatlicher Mittel, planmässig ins Leben gerufen werden.

E. Stammzuchtstationen.

In den Jahren 1897 bis 1899 sind aus Staatsmitteln vier Rinderstammzuchtstationen, drei für Simmentaler und eine für Vorderwälder Vieh, begründet worden.

Die Simmentaler Zuchtstationen sind an die Jungviehweiden in Lichtenegg (Amt Pfullendorf), Tannenbrunn (Amt Messkirch) und Villingen angegliedert, während die Wälder-Station auf dem der Gemeinde Neustadt im Schwarzwalde gehörenden Gute Ruden-

[1]) a. a. O. S. 35.

berg eingerichtet ist. Die Stationen haben die Aufgabe, erstklassige Zuchttiere, namentlich Bullen, für die Landeszucht zu erzeugen. Jede Station wurde ursprünglich mit 10—12 weiblichen Zuchttieren und einem Bullen erster Qualität besetzt und sollte durch eigene Nachzucht auf einen Stamm von 25—30 Muttertieren gebracht werden. Die aufgezogenen Bullen werden, wenn sie das zuchtfähige Alter erreicht haben, zu ermässigten Preisen in erster Linie an Gemeinden abgesetzt. Bis Ende 1903 sind 70 Bullen abgegeben worden.

Der Betrieb steht unter Aufsicht des zuständigen Bezirkstierarztes. Die Tiere bleiben bis zur Abgabe Eigentum des Staates und werden von den Unternehmern der genannten Jungviehweiden gegen eine bestimmte Vergütung unterhalten. Für die sämtlichen vier Stationen erwuchs im Jahre 1902 ein Aufwand von rund 50000 Mk. Im Etat für 1904 sind 78000 Mk. vorgesehen.

Mit dem Betriebe der Vorderwälder Station ist seit einem Jahre eine Bullenaufzuchtstation verbunden. Die Bullenkälber werden im Alter von drei Monaten aus Staatsmitteln angekauft, dann weiter aufgezogen und im sprungfähigen Alter an die Gemeinden abgegeben.

F. Züchtervereinigungen.[1]

Waren die bislang besprochenen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht einer weitgehenden staatlichen Fürsorge zu verdanken, so stellen die Züchtervereinigungen private Institutionen dar, welche nur vom Staate durch Beihilfen unterstützt werden. Im Jahre 1903 sind an staatlichen Beihilfen 10635 Mk. an die Zuchtgenossenschaften gezahlt worden. Ausserdem sind die Zuchtinspektoren der Verbände staatlich besoldete Beamte.

Die badischen Zuchtgenossenschaften sind vorzüglich organisiert und haben einen ausserordentlich grossen Anteil an der hohen Blüte der Rindviehzucht des Grossherzogtums.

Die älteste Zuchtgenossenschaft ist die Messkircher, welche im Jahre 1882 begründet wurde, nachdem schon 1869 eine Vereinigung zur Förderung der Rindviehzucht bestanden hatte. Heute sind die einzelnen Zuchtgenossenschaften zu Verbänden vereinigt. Im ganzen sind fünf Verbände vorhanden, drei für Simmentaler, je einer für Hinter- und Vorderwälder.

Wir geben über diese Züchtervereinigungen folgende Übersicht:

---

[1]) Hink, Die genossenschaftliche Rinderzucht im Grossherzogtum Baden. Leipzig 1902.

Bezeichnung der Verbände	Jahr der Gründung	Anzahl der Genossenschaften	Eingetragene Tiere am 1. Jan. 1903		
			Bullen	Kühe	Färsen
Zuchtziel:					
Grosses Fleckvieh (Simmentaler).					
Verband oberbad. Zuchtgenossenschaften	1887	10	650	6129	—
„ mittelbadischer „	1899	14	322	2473	871
„ unterbadischer „	1900	11	248	1882	812
Hinterwälder.					
Verband d. Hinterwälder Zuchtgenossenschaften	1901	4	129	816	178
Vorderwälder.					
Verband d. Vorderwälder Zuchtgenossenschaften	1902	2	27	466	25

Die Einrichtung sämtlicher Verbände bezw. Zuchtgenossenschaften kann an dieser Stelle nicht besprochen werden. Die Einrichtungen des oberbadischen Verbandes sind für die anderen vorbildlich gewesen. Wir beschränken uns daher auf eine kurze Beschreibung der oberbadischen Einrichtungen.

I. Die Zuchtgenossenschaften in Oberbaden.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Zucht eines kräftigen Rindes, welches mit Schnellwüchsigkeit und grosser Milchergiebigkeit bedeutende Arbeitsleistungen verbindet und bei der Mästung ein feines, mit Fett durchwachsenes Fleisch liefert. Dieses Ziel wird durch die Züchtung des grossen oberbadischen Fleckviehs (hellbunter grosser Höhenschlag mit hellem Pigment, Simmentaler Rasse) erreicht.

Die ordentlichen Mitglieder müssen eine im Gebiete der Genossenschaft belegene Zucht betreiben und mindestens ein zur Zucht aufgestelltes Stammbuchtier besitzen. Die Beiträge sollen 1 Mk. für das Mitglied und 30 Pf. für jedes eingetragene Tier nicht übersteigen. Ausserordentliche zahlende Mitglieder und Gemeinden sind zugelassen.

Die Mitglieder einer Ortsgemarkung bilden einen Ortsverein, einzelne Züchter können sich dem nächsten Ortsverein anschliessen. Die Mitglieder der Ortsvereine wählen für die Dauer von drei Jahren einen Obmann.

Der Vorstand der Zuchtgenossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem Bezirkstierarzt, welcher Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und aus 2—5 Obmännern. Der Vorsitzende und die Obmänner werden auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bestellt einen Rechnungs- und einen Schriftführer. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Obmännern und den abgeordneten Mitgliedern der Ortsvereine. Die letzteren können auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten

zur Genossenschaftsversammlung wählen. Die übrigen Mitglieder der Genossenschaft sind zur Teilnahme berechtigt, haben aber keine Stimme.

Die Regelung der züchterischen Tätigkeit der Ortsvereine liegt der Schaukommission ob. Diese besteht aus dem Bezirkstierarzt als Vorsitzenden, dem Obmanne und einem auf drei Jahre gewählten Mitgliede des Ortsvereins. Die Schaukommission hat folgende Aufgaben:

a) Musterung der Viehbestände der Mitglieder, sowie Entscheidung über die Aufnahmefähigkeit der Tiere in die Zuchtregister (zweimal jährlich),
b) Körung der von den Genossenschaftsmitgliedern zu verwendenden Bullen,
c) Kontrolle der Eintragung der Kälber in die „Auszugsbüchlein“,
d) Kontrolle und Ausmusterung von Kälbern und Färsen, sowie Abmarkierung untauglich gewordener Bullen und Kühe (zweimal jährlich),
e) Mitwirkung bei den Prämiierungen und Musterungen für die Ausstellungen und Zuchtviehmärkte.

Der Bezirkstierarzt ist der technische Leiter der Genossenschaft, der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzender der Schaukommission. Er leitet die Aufnahme von Tieren; führt die Verzeichnisse der Ortsvereine und Obmänner, sowie der Genossenschaftsmitglieder, ferner die Stammzuchtbullen- und Anerkennungsregister. Auch die Markierungen und Abmarkierungen der männlichen und weiblichen Zuchttiere werden von ihm besorgt.

Der Obmann hat die laufenden Geschäfte des Ortsvereins zu erledigen, insbesondere die Eintragungen in die Auszugsbüchlein der Genossenschafter zu bewirken, die Kälber mit Kälbermarken zu versehen und die Sprungregister des Ortsvereins nach den seitens der Gemeinde geführten Sprungregistern anzufertigen. Dieses Sprungregister dient zur Führung des Abstammungsnachweises.

Als Zuchtregister werden ein Stammzucht-, ein Bullen- (Farren-) und ein Anerkennungsregister geführt. Das Stammzuchtregister enthält die Kühe der Mitglieder, welche von reinrassiger Abstammung sein, in Form und Nutzung der Norm entsprechen, also gekört sein müssen, sowie die zur Zucht geeigneten Kälber dieser Kühe. Die Kälber sind mit der fortlaufend nummerierten Ohrmarke zu versehen.

In das Bullen- (Farren-) Register werden die von der Schaukommission gekörten und mit Ohrmarken versehenen Bullen

eingetragen. Die Gemeinden und Einzelzüchtern gehörenden Bullen können eingetragen werden.

In das Anerkennungsregister werden der Norm entsprechende, von Stammzuchtkühen abstammende Kälber, welche mit Ohrmarken versehen und über 3 Monate alt sind, eingetragen. Die Kälbermarke wird bei der späteren Körung durch eine andere Marke ersetzt und im Auszugsbüchlein eine entsprechende Eintragung vorgenommen. Falls die Tiere zur Eintragung in das Anerkennungsregister nicht geeignet sind, erfolgt nach Entfernung der Kälbermarke ihre Streichung im Auszugsbüchlein. Ausserdem können in das Anerkennungsregister eingetragen werden aus dem Simmental eingeführte und nachweislich dort geborene, über drei Monate alte weibliche Rinder und endlich die Nachkommen von im Verbandsgebiet genossenschaftlich gekörten Bullen, sofern sie im Eigentume eines Mitgliedes stehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre hierfür geeigneten Tiere in das Stammzucht- bezw. Anerkennungsregister eintragen zu lassen. Die eingetragenen Kühe und Färsen dürfen nur von Bullen, welche seitens der Genossenschaft gekört und eingetragen sind, gedeckt werden. Jedes Mitglied erhält ein Auszugsbüchlein, in welchem seine eingetragenen Kühe und Kälber vermerkt sind. Die eingetragenen Zuchttiere werden im linken Ohr mit einer Ohrmarke (System Deriaz) markiert. Die Marke trägt auf der äusseren Seite die Nummer des betr. Zuchtregisters mit der Umschrift Oberbaden, auf der inneren Seite das badische Wappen mit dem Anfangsbuchstaben der Genossenschaft. Die Marken tragen die fortlaufenden Nummern der einzelnen Zuchtregister. Nach Erreichung der Zahl 9999 ist wieder mit 1 zu beginnen. Die wiederholte Zahlenreihe wird durch einen horizontalen Strich unter der Zahl kenntlich gemacht.

Die Eintragungen in das Stammzuchtregister erfolgen kostenlos. Für die Markierung ist 1 Mk. zu entrichten. Von dieser Gebühr entfällt je die Hälfte an die Genossenschaft und den Verband.

2. Der Verband oberbadischer Zuchtgenossenschaften

umfasst die 10 Zuchtgenossenschaften Bonndorf, Engen, Donaueschingen, Messkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Überlingen, Villingen und Waldshut. Der Verband hat die Rechte einer juristischen Person und ist von der D. L. G. als dauernde Züchtervereinigung anerkannt.

Der Verband will die gemeinsamen Interessen der oberbadischen Zuchtgenossenschaften vertreten. Seine besondere Aufgabe sieht er in der:

1. Regelung des Zuchtviehmarktwesens,
2. Hebung und Vermittlung des Absatzes,
3. Veranstaltung von Ausstellungen der Mitglieder des Verbandsgebietes,
4. Beschickung von Ausstellungen und Märkten ausserhalb des Verbandsgebietes,
5. Besorgung des Reklamewesens,
6. Überwachung der züchterischen Tätigkeit.

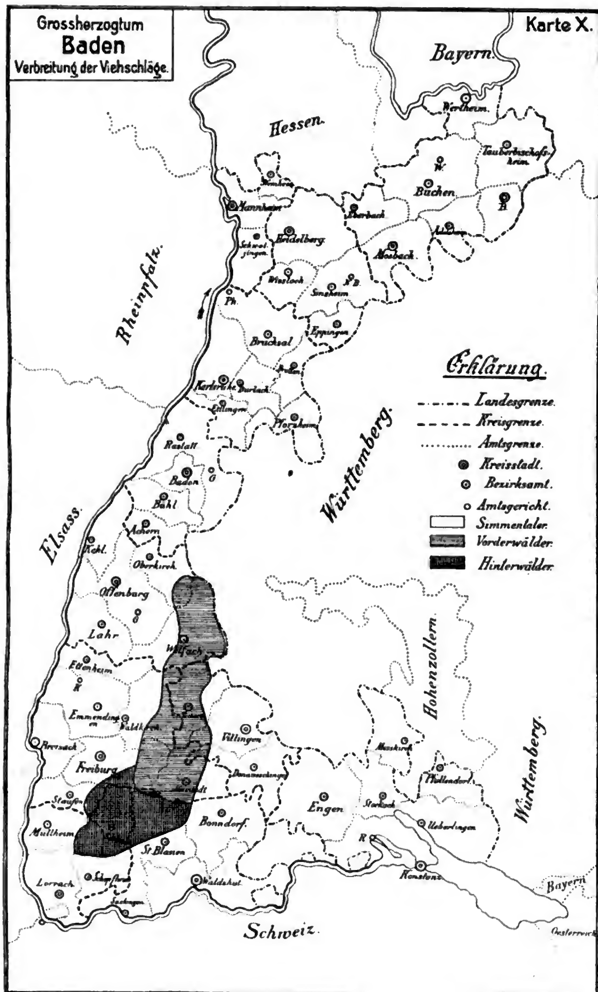
Die Organe des Verbandes sind das Verbandspräsidium, bestehend aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, der Verbandsausschuss, der Verbandsinspektor und die Genossenschaftsversammlung.

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandspräsidenten, den Vorsitzenden der Genossenschaften und je 2 von jeder Genossenschaft gewählten Abgeordneten aus den Kreisen der Züchter. Die technische Leitung der züchterischen Angelegenheiten liegt in den Händen des Verbands-Zuchtinspektors. Die übrigen Bestimmungen der Satzungen sind geschäftlicher Natur. Wir wollen auf dieselben nicht weiter eingehen. Das Herdbuch des Verbandes ist nicht veröffentlicht.

Für die Körung der Zuchttiere ist eine besondere Norm aufgestellt. Wir wollen aus derselben nur bemerken, dass jedes über 4 Jahre alte Tier 135 cm Widerristhöhe haben muss, und dass jüngere Tiere eine ihrem Alter entsprechende Entwicklung zeigen müssen. Im übrigen werden ganz bestimmte Merkmale verlangt und bestimmte ausschliessende Fehler aufgeführt.

Seine hervorragende Leistungsfähigkeit hat der Verband oberbadischer Zuchtgenossenschaften auf den 10 Ausstellungen der D. L. G. gezeigt. Auf den ersten 9 Ausstellungen waren 796 Tiere ausgestellt, auf welche 408 Preise, darunter 40 Sieger- und Züchter- und 70 erste Preise für Einzeltiere entfielen. Dazu kamen 40 Genossenschafts- und 8 Verbandspreise für Sammlungen. Diese Preise repräsentieren einen Wert von 55356 Mk. Hierzu kommen noch die grossen Erfolge des oberbadischen Verbandes auf der Ausstellung in Mannheim, über welche wir nähere Angaben nicht besitzen. Oberbaden hat im Wettkampf mit den anderen grossen deutschen Simmentaler Zuchtgebieten immer seinen Platz zu behaupten gewusst.

Zur Förderung des Absatzes sind Zuchtviehmärkte eingerichtet. Unter diesen ist namentlich der Zentralzuchtviehmarkt in Radolfzell zu erwähnen, welcher im September jedes Jahres stattfindet. Daneben finden noch 2 Zuchtviehmärkte in Messkirch und ausserdem eine Reihe von Märkten statt. Die


Grossherzogtum
Baden
Verbreitung der Viehschläge.
Karte X.
Bayern
Hessen.
Rheinpfalz.
Elsass.
Württemberg.
Hohenzollern.
Württemberg.
Schweiz.
Bayern
Wertheim
Buchen
Mannheim
Heidelberg
Mosbach
Sinsheim
Bruchsal
Eppingen
Karlsruhe
Durlach
Pforzheim
Rastatt
Baden
Bühl
Achern
Kehl.
Oberkirch
Offenburg
Lahr
Wolfach
Ettenheim
Emmendingen
Waldkirch
Villingen
Breisach
Freiburg
Staufen
Müllheim
Bonndorf.
Engen
Stockach
Ueberlingen
Konstanz
St. Blasien
Lörrach
Schopfheim
Waldshut
Säckingen
Erklärung.
Landesgrenze.
Kreisgrenze.
Amtsgrenze.
Kreisstadt.
Bezirksamt.
Amtsgericht.
Simmentaler.
Vorderwälder.
Hinterwälder.

Zuchtviehmärkte sind teilweise mit Prämiierungen verbunden, wobei Staatsmittel oder solche von Kreisen, Gemeinden oder Zuchtgenossenschaften zur Verwendung kommen. Die Regierung greift hierbei auch insofern unterstützend ein, als sie Privatzüchtern und Gemeinden beim gemeinschaftlichen Bezuge von mindestens 5 Stück oberbadischen Simmentaler Fleckviehs die Frachtkosten zurückerstattet.

Im Interesse der Aufzucht sorgt der Verband für die Anlage von Jungviehweiden, von denen 7 im Verbandsgebiete vorhanden sind.

Der mittelbadische und der unterbadische Verband haben mit den gleichen Zuchtzielen auch genau dieselbe Organisation wie der ältere oberbadische, dessen bewährte Einrichtungen als Muster benutzt worden sind. Man strebt auch hier rüstig vorwärts, doch hat die Zucht in diesen jüngeren Verbänden die des älteren oberbadischen Verbandes noch nicht erreicht.

Die Hinter- und Vorderwälder Genossenschaften wollen die Zucht ihrer einheimischen Viehschläge fördern. Dadurch finden sich hier und da in der Organisation einige Abweichungen, die aber nicht so wesentlich sind, dass sie einer besonderen Besprechung bedürfen.

Bemerkt sei noch, dass in Baden nach einer Mitteilung des Herrn Regierungsrats Hafner einschliesslich der schon erwähnten Summen für die Förderung der Rindviehzucht aus Staatsmitteln im Jahre 1903 im ganzen 173437 Mk.,[1]) aus Mitteln der Kreise 47600 Mk., zusammen 221037 Mk. aufgewendet worden sind. Im Verhältnis zum Umfange des Landes und der Grösse des Viehstandes ist das eine sehr bedeutende Summe.

Mit der geschilderten sachgemässen Anwendung dieser Summe und mit der hervorragenden Wirksamkeit der Züchtervereine ist aber in Baden, das fast ausschliesslich kleinen Grundbesitz aufweist, eine blühende Landesviehzucht geschaffen, die sich allen Zuchtgebieten vollberechtigt an die Seite stellen kann.

[1]) In dieser Zahl ist die für die Stammzuchtstationen verwendete Summe (S. 283) nicht einbegriffen. Bei deren Berücksichtigung würde sich der obige Betrag noch um rund 50000 Mk. erhöhen.

VI. Grossherzogtum Hessen.

Klimatische und Bodenverhältnisse, der vorherrschend mittlere und kleine Besitz, sowie die günstigen Absatzverhältnisse für tierische Erzeugnisse sind im Grossherzogtum Hessen für die Rindviehzucht günstig. Dabei ergibt sich von selbst insofern eine Arbeitsteilung, als die gebirgigen Gegenden des Landes besonders auf die Viehzucht, die ebenen Distrikte durch ihre Milchwirtschaft mehr auf die Viehhaltung hingewiesen werden.

Im Jahre 1900 waren auf einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 491498 ha im Grossherzogtum Hessen 330666 Stück Rindvieh vorhanden. Auf 100 ha entfielen demnach 67,3 Stück Vieh, wodurch Hessen unter den 38 deutschen Landesteilen seiner Viehdichtigkeit nach an 11. Stelle steht. Auf 100 Einwohner entfielen bei einer Bevölkerung von 1119893 Einwohnern 29,5 Stück Vieh.

Im Jahre 1896 hat die D. L. G. für den damals vorhandenen Rindviehbestand von 321641 Stück folgende Schlagzugehörigkeit festgestellt.

Höhenrinder (314493 Stück).

Grosses Fleckvieh	107213	Stück	oder	33,3 %
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	101853	„	„	61,6 „
Unbestimmter Höhenschlag	39311	„	„	12,2 „
Vogelsberger	21443	„	„	6,6 „
Scheinfelder	19656	„	„	6,1 „
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	14295	„	„	4,4 „
Braunvieh	5361	„	„	1,6 „
Wälder	1787	„	„	0,6 „
Neckarschlag	1787	„	„	0,6 „
Landvieh mit Braunvieh-Charakter	1787	„	„	0,6 „

Niederungsrinder (7148 Stück).

Holländer, schwarzbunt	1787	Stück	oder	0,6 %
Ostfriesen „	1787	„	„	0,6 „
Rotbunter holsteinischer Marschschlag	1787	„	„	0,6 „
Unbestimmter Niederungsschlag	1787	„	„	0,6 „

Die wenigen Niederungsrinder dürften ausschliesslich auf Abmelkwirtschaften entfallen. Züchterisch kommt nur Höhenvieh in Frage und unter diesem in erster Linie das grosse Fleckvieh. Auf dieses und seine Kreuzungen entfielen damals rund $^2/_3$ des ganzen Viehbestandes. Bemerkenswert ist, dass von den inzwischen in dem Zuchtgebiet vertretenen 3 Landschlägen: Vogelsberger, Glan-Donnersberger und Odenwälder nur die ersten angeführt sind, die beiden letzteren aber noch nicht direkt erwähnt werden. Sie sind mutmasslich in den Gruppen „unbestimmter Höhenschlag“ und „Rindvieh mit Rotvieh-Charakter“ zu suchen.

Von dem durchaus richtigen Grundsatze ausgehend, dass die Einheitlichkeit der Zucht das erste Erfordernis für die gedeihliche Weiterentwicklung bedeutet, hat man in Hessen im Jahre 1896 seitens des damaligen Landesausschusses der landwirtschaftlichen Vereine (jetzt Landwirtschaftsrat) für das ganze Land bestimmte Zuchtziele aufgestellt. Innerhalb einer Gemeinde, bezw. eines kleineren Unterbezirks darf nur ein und dasselbe Zuchtziel unterstützt werden. Als Zuchtziele sind anzusehen:

1. Reinzucht des Simmentaler Schlages und Verbesserung des einheimischen Schlages mit rein gezüchteten Simmentaler Bullen in allen drei Provinzen;
2. Reinzucht der Landschläge und zwar:
a) Odenwälder in der Provinz Starkenburg,
b) Vogelsberger in der Provinz Oberhessen,
c) Glan-Donnersberger in der Provinz Rheinhessen.

Zu diesen Viehschlägen sind nur wenige Bemerkungen erforderlich. Der Simmentaler wurde wiederholt gedacht, und die Vogelsberger sind bereits S. 195 besprochen.

Das Odenwälder Rotvieh (Abb. 47/48 S. 292/3) gehört ebenso wie das Vogelsberger dem einfarbig roten Landschlage an. Der landwirtschaftliche Provinzialverein für Starkenburg hat 1900 begonnen, aus den letzten Resten des durch Kreuzungen vielfach verloren gegangenen Odenwälder Viehs wieder einen einheitlichen Typus herauszuzüchten. Nach Dettweiler[1]) handelt es sich darum, ein Vieh zu züchten, das mit Genügsamkeit und hoher Futterverwertungsfähigkeit Gängigkeit und Ausdauer im Zug und eine hohe Milchergiebigkeit verbindet.

A. Die Regelung der Bullenhaltung.

Am 1. Juli 1900 ist das Gesetz, das Faselwesen betreffend, in Kraft getreten. Es regelt gleichzeitig nach dem Muster des S. 275 besprochenen badischen Gesetzes ausser der Bullen- die

[1]) „Allgemeine Zentralzeitung für Tierzucht“, jetzt „Deutsche landw. Tierzucht“. 1900. Nr. 3. S. 36.

Eber- und Ziegenbockhaltung. An dieser Stelle gehen wir nur auf die die Zuchtbullen betreffenden Bestimmungen ein.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für den Viehstand ihres Bezirks erforderlichen Bullen zu erwerben und, solange dieselben zur Zucht dienen, im Eigentum und möglichst auch in eigener Wartung zu halten. Nach Entscheidung des Kreisausschusses sind von dieser Bestimmung nur dann Ausnahmen zulässig, wenn durch Zuchtvereine, durch privatrechtliche Verpflichtungen oder durch freiwillige Leistungen Dritter in geeigneter Weise für die Bullenhaltung gesorgt, oder wenn die Viehzucht in einer Gemeinde un-



Abb. 47. Odenwälder Bulle.

bedeutend ist, oder auch die letztere durch obige Bestimmungen unverhältnismässig belastet würde. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung des Kreisamtes zu gemeinsamer Bullenhaltung vereinigen. Unter Umständen kann der Kreisausschuss die Vereinigung mehrerer Gemeinden beschliessen.

Die Einheitlichkeit der Zucht wird dadurch gewahrt, dass in einer Gemeinde in der Regel nur Bullen einer Rasse aufgestellt werden dürfen. Über die Zuchtrichtung beschliesst der Ortsvorstand nach Anhörung der Viehbesitzer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Beschwerden gegen diesen Beschluss, welche von der Mehrheit der Viehbesitzer oder auch vom Kreisamt erhoben werden können, werden vom Kreisausschuss entschieden. Ein Wechsel in der einmal festgesetzten Zucht-

richtung ist nur aus züchterischen oder wirtschaftlichen Gründen und nur mit kreisamtlicher Genehmigung zulässig.

Die Bullen können von den Gemeinden entweder in eigener Verwaltung gehalten oder an Bullen-(Fasel-)Halter zur Unterhaltung überlassen werden. Mit den letzteren sind Verträge auf die Dauer von mindestens 3 Jahren, die der Genehmigung des Kreisamtes bedürfen, abzuschliessen.

Zum Decken fremder Kühe dürfen nur solche Bullen ver-



Abb. 48. Odenwälder Kuh.

wendet werden, für welche hierzu die kreisamtliche Erlaubnis erteilt ist. Diese Erlaubnis erfolgt auf Antrag der Körkommission durch Genehmigung des Körscheins, bezüglich eines in ein Landes- oder Provinzial-Herdbuch eingetragenen Bullen auf Antrag des Eigentümers durch Genehmigung eines Auszuges aus dem Herdbuche.

Die Körkommission besteht aus dem Kreisveterinärarzt und 2 weiteren Mitgliedern nebst ihren Stellvertretern. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren durch den Kreistag. Die Kommission hat mindestens jährlich einmal alle zum Decken fremder Kühe benutzten Bullen zu begutachten und über die Zuchttauglichkeit Entscheidung zu treffen (Hauptkörung). Da-

neben können auch nicht zur Zucht benutzte Bullen beurteilt werden (Einzelkörung). Ausserhalb der Termine können von einem Mitgliede der Kommission auf Antrag Prüfungen von Zuchtbullen stattfinden (Sonderkörung). Die Sonderkörung, für welche der Antragsteller die Kosten trägt, muss bei der nächsten Hauptkörung bestätigt werden.

Die Körkommission stellt Körscheine aus, die für das ganze Land bis zur nächsten Hauptkörung gelten und dann je nach Beschaffenheit der Bullen bestätigt oder für ungültig erklärt werden. Für eine Ungültigkeitserklärung kann der Besitzer die Angabe von Gründen verlangen. Eine Beschwerde an den Provinzialausschuss ist zulässig. Der letztere muss vor seiner Entscheidung Sachverständige hören.

Von der Beurteilung durch die Körkommission befreit sind Bullen im Eigentum derjenigen Zuchtvereine resp. deren Mitglieder, welche sich in staatlich anerkannter Weise die Förderung der Viehzucht zum Ziele gesetzt haben, solange sie nur zum Decken von Kühen der Vereinsmitglieder dienen. Die in ein Landes- oder Provinzialherdbuch eingetragenen Bullen sind von der staatlichen Körung befreit, auch wenn sie zum Decken fremder Kühe verwendet werden.

Die Kosten der Körung fallen der Kreiskasse zur Last; soweit sie den Kreisveterinärarzt betreffen, werden sie von der Staatskasse getragen. Im Gesetz sind Strafen bis zu 100 Mk. vorgesehen.

Aus den Ausführungsbestimmungen möge noch folgendes bemerkt sein. Auf einen Bullen sollen der Regel nach nicht mehr als 80 weibliche Tiere entfallen. Falls mindestens 400 weibliche Tiere vorhanden sind, können auf einen Bullen 100 Kühe und Färsen gerechnet werden. Die Kosten für die Bullenhaltung können entweder den beteiligten Viehbesitzern auferlegt oder auf die Gemeindekasse übernommen werden. Die Vergebung der Bullen an Bullenhalter soll als Ausnahme, die Haltung durch die Gemeinde selbst als Regel angesehen werden; Reihumhalten der Bullen ist unstatthaft. Bei einer etwaigen Versteigerung der Bullenhaltung muss der Gemeindevertretung im Interesse einer guten Haltung der Bullen unter den drei Wenigstfordernden die Auswahl vorbehalten bleiben.

B. Die Massnahmen des Landwirtschaftsrats und der Provinzialvereine.

Im Jahre 1896 hat der damalige Landesausschuss der landwirtschaftlichen Vereine (jetzt Hessischer Landwirtschaftsrat) einen „Grundplan für die Organisation der Rindviehzucht im Grossherzogtum Hessen“ herausgegeben. In diesem sind

alle Massregeln vorgesehen, welche für eine wohldurchdachte, systematische Förderung der Rindviehzucht in Hessen von Bedeutung sind. Der Plan fand die Genehmigung der Grossherzoglichen Regierung, und diese gewährte anfänglich die erhebliche Summe von jährlich 150000 Mk. für seine Durchführung. Dieser Betrag ist später etwas ermässigt worden. Heute stehen zur Förderung der Rindviehzucht noch 92850 Mk. zur Verfügung. Hiervon entfallen auf die Provinz Starkenburg 28600 Mk., Oberhessen 44500 Mk., Rheinhessen 19750 Mk. Die Bestimmungen über die Verwendung der Staatsunterstützungen sind mehrfach abgeändert worden. Soweit sie heute Gültigkeit haben, lassen wir sie mit Ausnahme der über Züchtervereinigungen und Herdbuchführung, die im nächsten Abschnitt besprochen werden sollen, im Auszuge folgen.

Die Durchführung des Planes und die Verwendung der Mittel erfolgt ausschliesslich durch die landwirtschaftlichen Provinzialvereine. Die technische Leitung der Zucht liegt in den Händen der Zuchtinspektoren, von denen je einer für jede Provinz tätig ist. Sie werden in ihrer Aufgabe von den Landwirtschaftslehrern unterstützt.

I. Schauen und Prämiierungen.

Die „Allgemeine Rindviehschauordnung“ schreibt vor, dass alle Schauen, mit Ausnahme der alle 5 Jahre stattfindenden Landesschau, deren Durchführung dem Landwirtschaftsrat obliegt, von den landwirtschaftlichen Provinzialvereinen veranstaltet und geleitet werden. Es werden veranstaltet:

1. Provinzialschauen,
2. Bezirksschauen,
3. Ortsschauen (Stallschauen),
4. Bullenschauen.

Die Provinzialschauen finden in unbestimmten Zeitabschnitten je nach Beschluss des betr. Provinzialvereins statt. In den Jahren, in denen Landesschauen abgehalten werden, fallen alle Provinzialschauen aus. Der Preisbewerb für die letzteren erstreckt sich auf die betreffende Provinz und die Viehschläge, welche im Grundplan als Zuchtziele anerkannt sind.

Bezirksschauen werden jedes Jahr in den Hauptzuchtgebieten in besonders zu bildenden Schaubezirken abgehalten. Der Preisbewerb erstreckt sich auf die für den betr. Bezirk anerkannten Viehschläge.

Ortsschauen (Stallschauen) finden nach Bedürfnis, jedoch der Regel nach nur in solchen Orten statt, wo anerkannte Züchtervereinigungen bestehen. Der Preisbewerb erstreckt sich

hierbei nur auf die angekörten bezw. anzukörenden Tiere der Züchtervereinigungen des oder der Orte, für welche die Schau abgehalten wird.

Bullenschauen finden alljährlich statt und zwar in den Schaubezirken, in welchen in dem betr. Jahre eine allgemeine Bezirkstierschau nicht abgehalten wird. Der Wettbewerb erstreckt sich nur auf die gekörten Gemeinde- und Zuchtvereinsbullen des betr. Schaubezirks.

Zum Preisbewerb zugelassen sind nur zur Zucht bestimmte Tiere, die hessischen Züchtern gehören und, falls sie importiert sind, 6 Monate in deren Besitz gewesen sein müssen. Händlervieh ist ausgeschlossen. Alle Tiere müssen zum Preisbewerb in einer Einzelklasse angemeldet sein. Sie können ausserdem in Familien- und Sammlungsklassen konkurrieren. Von Zuchtviehhöfen ausgestellte Tiere sind auf Bezirks- und Ortsschauen vom Preisbewerb ausgeschlossen.

Es werden folgende Klassen gebildet:

			3 Preise von		
			Mk.	Mk.	Mk.
Klasse	I.	Bullen, sprungfähig, bis $3^1/_2$ Jahre alt	120	90	60
„	II.	Färsen, erkennbar trächtig	80	60	40
„	III	Kühe, mit höchstens 4 Kälbern	100	75	50
„	IV.	Familien (ein Muttertier mit 2 über ein Jahr alten Nachkommen)	120	90	60
„	V.	Kleine Sammlungen (von Züchtern mit weniger als 30 Stück Vieh), bestehend aus wenigstens 6 Tieren	150	120	80
„	VI.	Grosse Sammlungen (von Züchtervereinigungen oder Landwirten mit mehr als 30 Stück Vieh), bestehend aus mindestens 10 Tieren	300	120	100

Für die drei ersten Klassen können ausserdem „Anerkennungen“ verliehen werden. Die Klassen I und III werden nach Bedarf in Altersklassen getrennt.

Auf Provinzial-, Bezirks- und Bullenschauen kann zu jeder „Anerkennung“ noch ein Wegegeld bis zu 10 Mk. zuerkannt werden. Für Bullenschauen sind im ganzen höchstens 1000 Mk. zu verwenden. Für die Orts(Stall-)schauen können auch niedrigere Preise ausgesetzt werden, und zwar sollen die Einzelpreise für Bullen 40 Mk., für Kühe und Färsen 30 Mk. nicht übersteigen. Mit der Abhaltung von Ortsschauen (Stallschauen) kann die Prämiierung von guten Leistungen in der Stallhaltung und Pflege (bis 30 Mk. pro Besitzer), sowie in Zuchtvereinsbuchführung verbunden werden. Preise können hierbei verliehen werden für:

a) Probemelkbuchführung (bis 10 Mk.),

b) Sprungregisterführung an den Bullenhalter (bis 30 Mk.),

c) Zuchtvereinsbuchführung an den Schriftführer des Zuchtvereins (bis 50 Mk.).

Im ganzen dürfen bei Ortsschauen nicht mehr als 500 Mk. verwendet werden.

Die in Einzelklassen prämiierten Tiere erhalten Abzeichen in verschiedenen Farben und ausserdem ein Brandzeichen. — Das Preisgericht besteht aus 3 Personen, welche vom Provinzialverein auf 3 Jahre gewählt werden.

Für die Durchführung der Richterarbeit ist eine besondere Richterordnung aufgestellt. Das Richten erfolgt nach folgendem Punktiersystem:

	Höchstzahl d. Punkte
1. Rasse und Farbe	3
2. Kopf, Hörner, Haut, Haare	3
3. Brust, Brustbreite und Brusttiefe	3
4. Rücken, Rückenlage und Rückenbreite	3
5. Becken, Beckenbreite	3
6. Gliedmassen und Gang	3
7. Wüchsigkeit	6
8. Merkmale der Milchleistung	9
9. Gesamterscheinung	9
Zusammen	42

Kühe, die in Milchziehen und Euter weniger als 3 Punkte erhalten, scheiden aus; ein erster Preis kann nur vergeben werden, wenn wenigstens 6 Punkte hierfür erteilt sind. Erste Preise dürfen nur an Tiere, die über 27 Punkte erhalten haben, verliehen werden. Im übrigen gelten die auch sonst beim Punktieren üblichen Vorschriften.

Die Beurteilung hat sich ausser auf die Rassezeichen auf Gesundheit, Zuchttüchtigkeit, Leistungsfähigkeit, Form, Entwicklung und Haltung zu erstrecken. In Sammlungs- und Familienklassen kommt ferner die Ausgeglichenheit in Frage. Bei Ortsschauen kann auch die persönliche züchterische Leistung des Besitzers berücksichtigt werden. Unter sonst gleichen Umständen erhalten Herdbuchtiere den Vorzug. Der Provinzialverein bestimmt, von welchem Zeitpunkt an und für welche Schauen nur noch Herdbuchtiere zugelassen werden sollen.

Prämiierte Tiere können später wieder prämiiert werden, doch werden bei Provinzial- und Bezirksschauen die Prämien nur dann in Geld ausbezahlt, wenn sie höher sind als die früher erworbenen. Für Tiere eines Züchters werden nur die beiden höchsten Geldpreise ausgezahlt. Einzelpreise werden nur zur Hälfte sofort bezahlt, die andere Hälfte erst, wenn nach Jahres-

frist nachgewiesen wird, dass die Tiere noch zur Zucht innerhalb des Grossherzogtums verwendet werden.

Im Jahre 1901/2 sind abgehalten worden:

	Starkenburg		Oberhessen		Rheinhessen	
	Zahl	Preise	Zahl	Preise	Zahl	Preise
Stallschauen . .	—		10	3735 Mk.	2	375 Mk.
Ortsschauen . .	12	3175 Mk.	5		—	
Bullenschauen .	—		1		—	
Bezirksschauen .	1	2460 Mk.			2	10 900 Mk.

Bei den Stallschauen in Oberhessen werden je nach der Grösse des Viehstandes 3 Gruppen gebildet. Die erste Gruppe umfasst Viehbesitzer mit 10—20 Stück Vieh, die zweite solche mit 5—9 Stück Vieh, die dritte solche mit 1—4 Stück Vieh. In jeder Gruppe stehen 3 Preise von 30, 20 und 10 Mk. zur Verfügung. Die Beurteilung erfolgt nach einem Punktiersystem. Es werden berücksichtigt:

		Höchstzahl der Punkte
1.	Beschaffenheit, Raumverteilung und Durchlüftung des Stalles	3
2.	Fütterungsvorrichtungen	10
3.	Düngerbehandlung	5
4.	Plan und Zweckmässigkeit in der Zuchtrichtung	25
5.	Ernährungszustand der Tiere	15
6.	Haut- und Stallpflege der Tiere	10
7.	Pflege und Aufstellung des Jungviehs . . .	15
8.	Gesamteindruck	10
	Zusammen	100

2. Bullenstationen.

Bullenstationen können in der Weise errichtet werden, dass der Provinzialverein die Bullen auf seine Kosten ankauft und sie dann zur Haltung und Benutzung an Zuchtvereine oder Gemeinden als Eigentum überträgt. Diese müssen die Hälfte des Ankaufspreises dem Provinzialverein zurückerstatten, den Bullen versichern und die sonstigen vom Provinzialverein erlassenen Bestimmungen für Bullenstationen erfüllen. Bei Simmentaler Bullen soll die dem Provinzialverein zu erstattende Summe mindestens 500 Mk. und höchstens 1000 Mk. betragen.

Im Jahre 1901/2 waren in Starkenburg 8, in Oberhessen 15 und in Rheinhessen 1, im ganzen 24 Bullenstationen vorhanden.

3. Zuchtviehhöfe.

Zuchtviehhöfe können von den Provinzialvereinen eingerichtet werden. In dem zwischen dem Provinzialverein und dem Zuchtviehhof-Inhaber abzuschliessenden Vertrage müssen bestimmte Vorschriften enthalten sein. Die Tiere müssen von reiner Rasse,

von der Aufsichtskommission gekört sein und eine von der letzteren festzusetzende Minimalleistung aufweisen. Der Übernehmer hat für die Tiere den laufenden Marktpreis zu entrichten. Falls höhere Preise zu bezahlen sind, werden die Mehrkosten vom Provinzialvereine getragen. Die Tiere werden Eigentum des Unternehmers, doch muss der Bestand auf entsprechender Höhe gehalten und das Vieh sorgfältig gepflegt werden. Die Tiere sind mindestens einmal jährlich mit Tuberkulin zu impfen und die reagierenden auszumerzen. Die Kälber sind mit gekochter Milch aufzuziehen. Probemelkungen sind zweimal monatlich vorzunehmen. Die Fettbestimmungen werden in einer Versuchsstation vorgenommen. Der Provinzialverein übernimmt die Kosten der Fettuntersuchung einschliesslich der Versendung der Proben, ferner die Kosten der Impfung und die durch die Ausmerzung reagierender Tiere entstehenden Kosten.

Kälber dürfen nur nach vollendetem ersten Jahre und dann nur nach Freigabe seitens der Aufsichtskommission verkauft werden. Gekörte Tiere erhalten ein Brandzeichen. Bei Vermeidung einer Strafe von 200 Mk. ist der Übernehmer 5 Jahre an den Vertrag gebunden. Sollte später eine Auflösung erfolgen, so kann der Provinzialverein unter bestimmten Bedingungen die Tiere nach Taxe übernehmen. Der Übernehmer steht unter Kontrolle der Aufsichtskommission. Er muss die vorgeschriebene Zuchtbuchführung sorgfältig führen. Für gute Durchführung der erlassenen Vorschriften werden dem Unternehmer besondere Prämien bezahlt.

An Zuchtviehhöfen sind vorhanden in:

				Zuschüsse
Starkenburg	2	für	Odenwälder Rotvieh .	2143 Mk.
Oberhessen	4	„	Vogelsberger	3254 „
Rheinhessen	1	„	Glan-Donnersberger .	850 „

Die einzelnen Zuchtviehhöfe sind mit je 1 Bullen und 9 bis 15 Kühen und deren Nachzucht besetzt.

4. An- und Verkauf von Zuchtvieh.

Für den Ankauf von Zuchtvieh der anerkannten Zuchtrichtungen (in erster Linie Simmentaler), welcher unter Mitwirkung der Organe der Provinzialvereine stattfindet, werden Unterstützungen gewährt, die in der Tragung der durch den Ankauf entstehenden allgemeinen Kosten und einem Anteil bis zu 20 % des wirklichen Kaufpreises für solche Tiere, die von Gemeinden, Zuchtvereinen und deren Mitgliedern bestellt sind, bestehen. Ein Mitglied kann aber nur für ein Stück Vieh diese Unterstützung erhalten. Die Subventionen

wurden anfänglich für Bullen und weibliche Tiere gewährt, neuerdings gibt man sie nur noch für Bullen. Die Einfuhr an Zuchtvieh und die dafür im Jahre 1901/2 einschliesslich der Ankaufskosten gewährten Zuschüsse stellen sich wie folgt:

Starkenburg	35 Stück	Simmentaler,	Zuschüsse	2982 Mk.
Oberhessen	38 „	„	„	6780 „
Rheinhessen	27 „	„	„	4967 „

In Oberhessen werden ausserdem für den Ankauf von solchen Vogelsberger Zuchtbullen, die von Herdbuchtieren abstammen, an Gemeinden 20 % Zuschüsse gegeben. Im Jahre 1901/2 haben 20 Gemeinden hierfür zusammen 1426 Mk. Zuschuss erhalten. Ebenso wird in Starkenburg beim Ankauf von Odenwälder Bullen vorgegangen. Hier erhielten 5 Gemeinden einen Zuschuss von 389 Mk. In Rheinhessen wird auch die Einfuhr von Glanbullen unterstützt, doch wird diese Vergünstigung wenig benutzt.

Der Verkauf von Zuchtvieh wird unterstützt durch Gewährung von Mitteln für die Abhaltung von Zuchtviehmärkten, für Beschaffung von Viehwagen, für Schaffung von Verkaufseinrichtungen seitens der Provinzialvereine und durch unentgeltliche Veröffentlichung von Angeboten in der Zeitschrift.

Der Provinzialverein für Oberhessen hat eine Vermittlungsstelle für den An- und Verkauf von Zuchtvieh eingerichtet, die sich einer steigenden Benutzung erfreut.

5. Jungviehweiden und Tummelplätze.

Die Einrichtung von Jungviehweiden kann durch Zuschüsse zu den Kosten der ersten Anlage und den laufenden Betriebskosten gefördert werden. Auch ein Teil der Kosten, die bei der Beschickung der Weide entstehen, wird ev. übernommen. Voraussetzung für diese Unterstützung ist, dass die Weiden der Aufsicht des Provinzialvereins unterstehen, dass Weidegelegenheit und Unterkunftsräume für mindestens 60 Tiere vorhanden sind, und dass nur gesunde Tiere aufgenommen werden. Herdbuchtiere sind zu bevorzugen. An Jungviehweiden sind im ganzen 6 vorhanden, 4 in Oberhessen, je eine in Starkenburg und Rheinhessen.

Das Weidegeld schwankt von 50—55 Mk. pro Stück Jungvieh. In Oberhessen gibt der Provinzialverein zum Weidegeld einen Zuschuss von 20 Mk. pro Stück, sodass die Besitzer nur 35 Mk. bezahlen. Die einzelnen Provinzialvereine haben für die Anlage dieser Jungviehweiden bedeutende Aufwendungen gemacht.

Die Durchschnittszunahme des aufgetriebenen Jungviehs während der Weidezeit betrug in Oberhessen 1903 = 69,18 kg, 1902 = 82,6 kg.

An Zuchtvereine und Gemeinden kann für die Einrichtung von Tummelplätzen ein einmaliger Zuschuss bis zu 200 Mk. gewährt werden, wenn diese den Platz mindestens 10 Jahre zu unterhalten sich verpflichten. Tummelplätze finden sich in allen drei Provinzen. In Starkenburg ist uns die Zahl nicht bekannt, in Rheinhessen sind 13, in Oberhessen 12 Tummelplätze vorhanden. In letztgenannter Provinz hat man die Erfahrung gemacht, dass diese Einrichtung zu wenig benutzt wird. Man will mit der Einrichtung von 20 Stück Gemeinde-Jungviehweiden vorgehen; 5 davon sind bereits eingerichtet worden.

Auch für die Verbesserung des Futterbaues und der Hutweiden werden unter bestimmten Bedingungen Subventionen gewährt. Ganz besonders viel ist in der Verbesserung der Hutweiden in der Provinz Oberhessen geschehen.

6. Leistungsprüfungen.

Die vorgesehenen Mittel können verwendet werden zu:

a) absoluten Leistungsprüfungen, d. h. Prüfungen auf Lebendgewichtszunahme, sowie Milch- und Buttererträge, ohne Berücksichtigung des Futteraufwandes,

b) relativen Leistungsprüfungen, d. h. Prüfungen auf Lebendgewichtszunahme, sowie Milch- und Buttererträge mit Berücksichtigung des Futteraufwandes.

a) Absolute Leistungsprüfungen.

Es kann sich hierbei

1. um planmässige Probemelkungen und Milchuntersuchungen seitens der Provinzialvereine im allgemeinen Interesse oder

2. um die Erleichterung der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Kühe einzelner Besitzer und Zuchtvereine in deren Interesse handeln.

Bei dem erstgenannten Vorgehen lässt der Provinzialverein durch unparteiische Personen die Milchmengen feststellen und die Milchuntersuchung auf seine Kosten vornehmen. Im zweiten Falle muss der Besitzer einem Zuchtvereine angehören oder Herdbuchtiere besitzen und sich zur Einhaltung gewisser Bedingungen verpflichten. Namentlich muss er die Probenahme und die Einsendung der zu untersuchenden Proben mindestens eine Laktationsperiode fortsetzen. Unter diesen Voraussetzungen kann $^1/_3$ der Kosten vom Provinzialverein übernommen werden.

In Oberhessen werden zunächst nur bei den mit I. und II. Preisen ausgezeichneten Kühen und Färsen auf die Dauer eines Jahres Probemelkungen vorgenommen. Der Kontrolleur erhält eine bestimmte Entschädigung, die nur unter der Voraus-

setzung gezahlt wird, dass die Register nach Abschluss des Jahres richtig ausgefüllt an die Geschäftsstelle eingesandt werden. Die Kontrolleure werden von Beauftragten der Geschäftsstelle beaufsichtigt, die Ergebnisse werden in der Geschäftsstelle zusammengestellt und den Herdbuchangaben beigefügt. Im Jahre 1901/2 sind nach diesen Bestimmungen in Oberhessen 46, 1902/3 60 Kühe auf ihre Milchergiebigkeit kontrolliert worden.

b) Relative Leistungsprüfungen.

Diese können nur für sämtliche den gleichen Zuchtzielen entsprechende Tiere ganzer Ställe durchgeführt werden. Als geeignet hierfür sind die auf den Schauen prämiierten Sammlungen und Familien zu betrachten. Für die Durchführung werden Prämien von 150, 100 und 50 Mk., und ausserdem Entschädigungen bis zu 5 Mk. pro Stück Grossvieh zur Verfügung gestellt.

Mit dem ersten Preise ausgezeichnete Viehbestände erhalten die Bezeichnung „Anerkannte Leistungszucht“. Die Kontrolle der Leistungsprüfungen kann Personen übertragen werden, die dem landwirtschaftlichen Provinzialverein unterstellt sind. Die Durchführung hat nach einheitlichen Bestimmungen und unter Benutzung gleicher Formulare zu erfolgen.

Vorläufig sind diese Leistungsprüfungen, bei denen man nach dänischem Muster die Produktion und den Futteraufwand ermittelt, nur in den einzelnen Zuchtviehhöfen eingeführt. Doch ist man bemüht, ihnen einen weiteren Umfang zu geben.

C. Züchtervereinigungen.

Für die Rinderzuchtvereine sind in dem Plan gewisse Pflichtbestimmungen vorgesehen. Der Zweck muss die Reinzucht eines als Zuchtziel anerkannten Viehschlages sein. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand des Provinzialvereins resp. dessen Zuchtinspektor die Tiere vorzuführen. Sie müssen mindestens ein Herdbuchtier halten, ihre weiblichen Tiere nur von einem vom Verein gekörten Bullen decken lassen und für jedes Zuchtvereinstier einen Jahresbeitrag von 20 Pf. zahlen. Die Satzungen sind genau zu befolgen. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Auflösung des Vereins kann nur unter bestimmten erschwerten Bedingungen erfolgen. Strafbestimmungen sind vorzusehen.

Nur Zuchtvereine, welche die obengenannten Bedingungen erfüllen, können auf Antrag vom Provinzialverein anerkannt werden. Sie müssen weiter die Normalsatzungen und ebenso die vorgeschriebene Zuchtbuchführung annehmen, und sich den für die betr. Provinz zu bildenden Verbänden von Züchtervereinigungen

anschliessen. Falls diese Bedingungen erfüllt werden, kann seitens des Provinzialvereins eine Unterstützung des Zuchtvereins stattfinden durch kostenlose Lieferung der Einrichtungsgegenstände, Deckung eines Teiles der Ankaufskosten von Zuchtvieh, Errichtung von Bullenstationen, Veranstaltung von Ortsschauen und Prämiierungen, Gewährung von Aufzuchtprämien an von Herdbuchtieren gefallene Kälber, von Zuschüssen für die Anlage von Tummelplätzen, Begünstigung bei Milchuntersuchungen und Beschickung von Jungviehweiden.

Gegenwärtig bestehen in Hessen folgende Züchtervereinigungen:

	Sitz	Jahr d. Gründung	Brandzeichen	Zahl d. Orts-Zuchtvereine	Eingetragene Tiere a. 1.1. 1903
1. Oberhess. Herdbuch-Gesellschaft für Simmentaler	Alsfeld	1897	H. S.	76	3413
2. Zuchtverband für Simmentaler in Rheinhessen	Alzey	1900	Rh. S.	17	280
3. Herdbuch f. Starkenburger Simmentaler	Darmstadt	1899	S. S.	23	1327
4. Oberhess. Herdbuch-Gesellschaft für Vogelsberger	Alsfeld	1897	H. V.	21	1425
5. Zuchtverb. für Glan-Donnersberger in Rheinhessen	Alzey	1900	Rh. G. D.	15	163
6. Herdbuch f. Odenwälder Rotvieh	Darmstadt	1899	S. O.	16	325

In Oberhessen sind die Ortszuchtvereine zu Bezirksvereinen zusammengefasst. Es bestehen für Simmentaler 5 und für Vogelsberger 2 Bezirkszuchtvereine.

Für die Zucht der drei Landschläge: Vogelsberger, Odenwälder und Glan-Donnersberger, bestehen in jeder Provinz getrennte Herdbücher. Die Herdbuchführung hat im ganzen Lande nach einem Muster und nach einheitlichen Gesichtspunkten durch die Provinzialvereine zu erfolgen.

Mit der Herdbuchführung für Simmentaler ging man am frühesten in Oberhessen vor. Hier wurde 1892 mit der Körung begonnen, und 1898 erschien der I. Band des „Herdbuchs für oberhessische Simmentaler“. In den beiden anderen Provinzialvereinen begann man 1899 mit den Herdbuchkörungen. Die Eintragungen wurden vereinigt in dem

„Landesherdbuch für hessische Simmentaler“,

von dem der I. Band 1900, der II. 1903 erschien.

Für das Landesherdbuch liefern die landwirtschaftlichen Provinzialvereine zwar die nötigen Grundlagen, die Herausgabe wird aber vom Landwirtschaftsrat besorgt. Unter Aufsicht und Leitung der Präsidenten der Provinzialvereine wird in jeder Provinz

eine Herdbuchkommission gebildet, welche aus mindestens 3 von dem betr. Provinzialvereinsausschuss zu wählenden Personen besteht, und welcher der betr. Zuchtinspektor und eventuell die Geschäftsführer der Körbezirke angehören. In das Herdbuch werden alle Tiere, die nach ordnungsmässiger Körung aufgenommen sind, eingetragen. Nur Kälber, welche beiderseits von Herdbuchtieren abstammen, werden (vorläufig bei der Mutter) eingetragen. Eine eigene Nummer erhalten sie, wenn sie zuchtfähig (Bullen 12, Färsen 18 Monate) und ordnungsmässig angekört sind. Zur Kennzeichnung erhalten angekörte Tiere eine Marke im linken, Kälber im rechten Ohr. Im übrigen gehen wir auf die Eintragungsbedingungen nicht weiter ein. Die Art der Eintragung ist einfach. Die Nachzucht ist mit ihrer Jungviehnummer bei der Mutter eingetragen. Sonst gibt die Eintragung zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Eine Karte über die Verbreitung der Viehschläge in Hessen ist dem Herdbuche angefügt.

Das „Herdbuch für Vogelsberger in Oberhessen“ ist in dem S. 206 besprochenen Herdbuch des Verbandes der Herdbuchgesellschaften für das Vogelsberger Rind mit veröffentlicht.

VII. Grossherzogtum Oldenburg.

Im allgemeinen steht die Oldenburger Viehzucht auf einer sehr hohen Stufe. Namentlich im Jeverland und in den Wesermarschen züchtet man seit langer Zeit Tiere mit guten Formen und grosser Leistungsfähigkeit. Viele andere Zuchtgebiete Deutschlands haben mit dem Material der Oldenburger Marschen ihre Zucht begründet und beziehen immer wieder von dort edles Zuchtmaterial.[1] Oldenburg besitzt überaus günstige natürliche und wirtschaftliche Verhältnisse für die Viehzucht, und seine Züchter nützen diese in verständiger Weise aus.

Das Grossherzogtum Oldenburg hatte 1900 auf einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 360033 ha einen Bestand von 264885 Stück Rindvieh. Auf 100 ha entfielen 73,6 Stück Vieh. Die Bevölkerung betrug 399180 Einwohner, sodass auf 100 Einwohner 66,4 Stück Vieh entfielen. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Oldenburg unter den 38 deutschen Gebietsteilen an 7. Stelle.

Im Jahre 1896 stellte die D. L. G. die Schlagzugehörigkeit des damals vorhandenen Rinderbestandes in folgender Weise fest.

Höhenrinder (16722 Stück).

Glan-Donnersberger	5017	Stück	oder	2,1 %
Unbestimmter Höhenschlag	5017	„	„	2,1 „
Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	3334	„	„	1,5 „
„ „ Braunvieh-Charakter	3334	„	„	1,5 „

Niederungsrinder (217364 Stück).

Wesermarschschlag	71896	Stück	oder	30,8 %
Oldenburger Geestschlag	48488	„	„	20,7 „
Niederungslandvieh	30096	„	„	12,9 „
Süd-Oldenburger Geestschlag	23408	„	„	10,0 „
Jeverländer	21736	„	„	9,3 „

[1]) Eine Übersicht über die Viehzucht in Oldenburg und die Massregeln zu ihrer Förderung findet sich in Ziegenbein, Die Viehzucht im Grossherzogtum Oldenburg. Leipzig 1903.

Holländer schwarzbunt	5017	Stück	oder	2,1 %
Ostfriesen „	5017	„	„	2,1 „
Rotbunter holsteinischer Geestschlag .	5017	„	„	2,1 „
Unbestimmter Niederungsschlag . . .	5017	„	„	2,1 „
Angler	1672	„	„	0,7 „

Das Höhenvieh findet sich ausschliesslich in dem von der Rheinprovinz umschlossenen Fürstentum Birkenfeld, Holländer, Ostfriesen, Angler, das rotbunte holsteinische Vieh und der unbestimmte Niederungsschlag lediglich im Fürstentum Lübeck. Im Hauptteil des Landes, dem Herzogtum Oldenburg, mit dem wir uns hier ausschliesslich beschäftigen wollen, sind nur Wesermarschvieh, Jeverländer, Oldenburger Geest- und Niederungslandvieh aufgeführt. Man findet hier eine bedeutende Einheitlichkeit der Zucht, die noch dadurch gefördert wird, dass, wie unsere Karte XI, die wir Herrn Ökonomierat Oetken verdanken, zeigt, grosse geschlossene Zuchtgebiete vorhanden sind.

Die Massregeln zur Hebung der Zucht finden ihren Schwerpunkt in den Züchtervereinigungen. Daneben bestehen gesetzliche Bestimmungen, die ihren Rahmen weiter gesteckt haben, als das meistens in anderen deutschen Landesteilen der Fall ist. Eine staatliche Körordnung für Zuchtstiere ist schon 1861 erlassen. Diese ist verschiedentlich, zuletzt 1897 revidiert und ergänzt worden.

A. Gesetzliche Bestimmungen zur Förderung der Rindviehzucht.

Das Gesetz betr. die Förderung der Rindviehzucht vom 16. Februar 1897 trifft zunächst allgemeine Bestimmungen, dann Vorschriften über die Körung, Prämiierung und Stammregisterführung.

Zur Förderung der Rindviehzucht sollen:

a) Prüfungen (Körungen) der Stiere vorgenommen,

b) vorzügliche Stiere durch Prämien ausgezeichnet,

c) Stammregister eingeführt werden.

Zur Ausführung dieser Massregeln werden Verbände zur Förderung der Rindviehzucht, die der Regel nach einen Amtsbezirk umfassen, gebildet. Jeder Verband zerfällt in 3—9 Abteilungen, deren jede aus einer oder mehreren Gemeinden besteht. Die Leitung der Verbände steht den Ämtern, die Oberaufsicht dem Staatsministerium zu. Für jeden Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem weiteren ständigen Mitgliede und so vielen „Achtsmännern"[1]) gebildet wird, als Abteilungen im Verbande vorhanden sind. Der

[1]) Die Abteilung heisst „Acht", ihr Vertreter ist der „Achtsmann".

Obmann wird vom Amt, die anderen Mitglieder der Verbandskommission werden vom Amtsrat auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Die Verbandskommission hat die Körung der Stiere zu bewirken, die zur Förderung der Rindviehzucht überwiesenen Prämien zu verteilen und auf die Förderung der Rindviehzucht nach Kräften hinzuwirken. Falls ein Verein zur Förderung der Rindviehzucht in einem Bezirk des Herzogtums durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit genügende Garantie bietet, kann ihm durch das Ministerium die Ausübung der eben besprochenen Funktionen der Verbandskommission für einen oder mehrere Verbände übertragen werden. Durch ein Regulativ ist das Verhältnis zwischen den Staatsbehörden und den betr. Vereinen zu regeln. Von dieser Bestimmung ist 1894 für den Jeverländer, 1903 für den Wesermarsch-Herdbuchverein Gebrauch gemacht worden.

Alle Tiere, die zum Decken fremder Kühe und Färsen verwendet werden, müssen gekört sein.[1])

Die Körkommission besteht aus dem Obmann, den 2 ständigen Mitgliedern und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Körung vorgenommen wird. Die Hauptkörung findet für jede Abteilung im Nachsommer oder Herbst statt; Nachkörungen junger Stiere treten nach Bedürfnis ein. Ältere Stiere werden nur dann nachgekört, wenn sie aus triftigen Gründen bei der Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten. Die Gebühren für die Körung sind auf die doppelte Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes normiert.[2]) Für besonders angesetzte Nachkörungen ist eine Zuschlaggebühr (3 Mk.) zu bezahlen. Für jeden angekörten Stier wird ein Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Für eine etwaige Abkörung sind die Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Abkörung nicht einstimmig, sondern durch Stimmenmehrheit, so kann der Besitzer eine Revisionskörung verlangen. Diese wird durch die Revisionskommission vorgenommen, welche aus dem Obmann, dem der Körkommission angehörigen Achtsmann und drei anderen Achtsmännern des Verbandes besteht. Von den letzteren wird einer durch den Besitzer des Tieres gewählt, die beiden anderen werden durch das Amt bestimmt. Wird die Revision zurückgewiesen, so sind an Gebühren 15 Mk., von denen die Hälfte vorher deponiert sein muss, zu entrichten. Die Prämienverteilung geschieht nach Beendigung der Hauptkörung.

[1]) Von dieser Körung befreit sind solche Stiere, welche zum Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich zum Decken dieses Viehes gebraucht werden.

[2]) Der niedrigste zulässige Satz des Deckgeldes schwankt in den Ämtern von 1.50 bis 2 Mk., er kann indessen vom Ministerium auf Vorschlag der Verbandskommission auf 3 Mk. erhöht werden.

Junge Stiere können sog. Angeldsprämien erhalten, wenn die erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Wenn von der Verbandskommission die Einführung eines Stammregisters beschlossen wird, so sollen die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers (Herdbuchs) nach gutachtlicher Vernehmung der Verbandskommission vom Staatsministerium erlassen werden. Falls Herdbücher eingeführt sind, kann die Körkommission Stiere, über deren Alter oder Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, aus diesem Grunde abkören. In dem Bezirke, wo die Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht einem Vereine übertragen sind, kann die Kommission nicht in das Herdbuch eingetragene Stiere zurückweisen. Die zu körenden Stiere müssen wenigstens 1 Jahr alt sein, ältere Stiere, welche sich schon durch gute Nachkommen bewährt haben, sind möglichst lange der Zucht zu erhalten.

Die Geschäftskosten, Tagegelder, Reisekosten, Porto werden teilweise von den Amtskassen bestritten. Diese Unkosten haben 1903 1900 Mk. betragen. Das Gesetz sieht Strafen bis zu 100 Mk. vor.

B. Prämiierungen von Rindvieh.

I. Die Prämiierung von Zuchtbullen.

Diese ist dazu bestimmt, wertvolle Bullen möglichst lange der Landeszucht zu erhalten. In den Kreisen der Landwirte besteht wie in allen Niederungs-Zuchtgebieten die Neigung, die Bullen schon in jugendlichem Alter zu verkaufen. Um dies zu verhindern, führte man zunächst Staatsprämien ein. Letztere genügten nicht, weil viele Bullen verkauft wurden, ehe sie um diese Preise konkurrieren konnten. Diesem Übelstande suchte man durch Einführung sogenannter Angeldsprämien zu begegnen. Wertvolle Zuchtbullen können auf diese Weise wiederholt und teilweise sehr hohe Prämien erhalten. Es lässt sich statistisch nachweisen, dass dieses System eine längere Benutzung der Bullen zur Zucht gefördert hat.

a) Angeldsprämien für junge Stiere.

Die Vorschriften über die Vergebung der Angeldsprämien sind nicht in allen Ämtern ganz gleich. Wir lassen hier auszugsweise die in den Ämtern Butjadingen und Brake gültigen Bestimmungen folgen. Um die Angeldsprämien können junge zum erstenmal angekörte Zuchtbullen, welche von der Körkommission zu diesem Zweck ausgewählt sind, konkurrieren. Die Prämienverteilung erfolgt nach jeder der beiden allgemeinen Nachkörungen, welche im Januar bezw. April stattfinden. Besitzer,

die ihre Stiere an der Konkurrenz teilnehmen lassen, verpflichten sich damit, sich den an die Zuerkennung einer Prämie geknüpften Verpflichtungen zu unterwerfen. Die letzteren bestehen darin, dass der Stier bis zum April des folgenden Jahres zum Decken verwendet und bei der nächsten Hauptkörung der Körkommission vorgeführt werden muss. Sollte der Bulle abgekört werden, so fallen die Verpflichtungen des Besitzers fort. Falls der Bulle angekört und zur Bewerbung um eine Haupt-(Staats-) Prämie zugelassen wird, ist der Besitzer verpflichtet ihn im Termin vorzuführen und eine etwa verliehene Prämie anzunehmen. Sofern der Stierbesitzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat er den doppelten Betrag der Angeldsprämie an das Amt zurückzuzahlen.

Vom Ministerium ist zum ersten Male im Jahre 1903/4 der Landwirtschaftskammer eine Summe von 1000 Mk. zu Angeldsprämien zur Verfügung gestellt worden mit der Bedingung, dass die Kammer aus eigenen Mitteln 1000 Mk. zu gleichem Zweck aufbringt. Die Kammer gewährt den Ämtern nur $^1/_3$ der von ihnen selbst aufgebrachten Summe zur Verstärkung der Angeldsprämien. Um einen höheren Zuschuss zu erlangen, haben fast alle Ämter die Angeldsprämien erhöht bezw. solche, wo sie noch nicht bestanden, eingeführt. Die Verteilung findet in der Regel im Januar bezw. April statt. In ganz Oldenburg sind im Jahre 1903/4 an Angeldsprämien 8289 Mk. verteilt. Die Ämter Jever und Butjadingen verteilen je 2000 Mk., die anderen Ämter weniger bis herunter zu 400 Mk. Im Amt Jever stehen an Angeldsprämien zur Verfügung: 2 I. Preise zu 250 Mk., 2 II. zu 200 Mk., 2 III. zu 175 Mk., 3 IV. zu 150 Mk., 3 V. Preise zu 100 Mk.

b) Staatsprämien für Zuchtstiere.

Um die Haupt- oder Staatsprämien können Bullen im Alter von $1^1/_2$ Jahren konkurrieren. Nach dem Rindviehzuchtgesetz kann die Körkommission bei den Körungen zugleich diejenigen Bullen bezeichnen, welche sich um die Prämien bewerben können. Für einzelne Verbände kann die Bestimmung getroffen werden, dass zur Bewerbung um die ausgesetzten Preise sämtliche angekörten Stiere zuzulassen sind. Die Vergebung der Staatsprämien findet in der Regel im Herbst statt. Sie richtet sich nach dem Regulativ vom 21. September 1898.

Zuchtstiere können wiederholt Staatspreise erhalten. Die erstmalige Verleihung eines I. oder II. Preises verpflichtet den Besitzer, den Stier bis zur nächsten Hauptkörung im Verbande decken zu lassen, ihn zur nächsten Hauptkörung und zur Prämien-

verteilung wieder vorzuführen, sowie eine dem Stier etwa nochmals zuerkannte Prämie anzunehmen. Falls ein Stier eine niedrigere Prämie oder wiederholt einen I. oder II. Preis erhält, muss er bis zu einem von der Verbandskommission zu bestimmenden Zeitpunkte im Verbandsbezirk decken. Wenn der Besitzer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist er mindestens zur Rückzahlung der Prämie verpflichtet; auf Beschluss der Verbandskommission kann ihm ausserdem die Zahlung eines dem Prämienbetrage gleichkommenden Reugeldes auferlegt werden. Von der Rückzahlung der Prämie und des Reugeldes ist der Besitzer befreit, wenn der Stier verendet, ev. auch, wenn er in einen anderen Verbandsbezirk des Landes verkauft und hier zur Hauptkörung vorgeführt wird.

Stiere, die sich durch eine besonders gute Nachzucht auszeichnen, sind bei der Prämiierung in erster Linie zu berücksichtigen; sie können, falls verfügbare Mittel vorhanden sind, mit einer um 25 bis 50 % höheren Prämie bedacht werden. Unter sonst gleichen Umständen ist ein im schwächeren Ernährungszustande befindlicher Bulle einem zu reichlich ernährten gegenüber zu bevorzugen.

Der Staat stellt für die Prämiierung von Zuchtstieren 5000 Mk. jährlich zur Verfügung. Im ganzen sind in Oldenburg im Herbst 1903 14505 Mk. Staatsprämien für Zuchtbullen verliehen worden. Die über den Staatszuschuss hinaus vergebenen 9505 Mk. stammen der Hauptsache nach aus Mitteln der Amtsverbände. In den Ämtern sind die Einzelprämien und die im ganzen aufgewendeten Summen sehr verschieden. Am höchsten waren die Aufwendungen für Staatsprämien im Jahre 1903 im Amt Jever mit 2000 Mk., am niedrigsten im Amt Friesoythe mit 600 Mk. Die ersten Preise beliefen sich im Amt Jever auf 250 Mk., in Butjadingen auf 220 Mk.; in 4 Ämtern betrugen die ersten Preise je 100 Mk. Die niedrigsten Preise betrugen 20 Mk. (in 2 Ämtern), und im Amt Jever stellten sie sich auf 100 Mk. Die anderen Ämter hatten Abstufungen, die sich zwischen den genannten niedrigsten und höchsten Summen bewegten.

2. Bezirkstierschauen.

Die Landwirtschaftskammer subventioniert Bezirkstierschauen, wenn bei denselben gewisse Bedingungen eingehalten werden. Spätestens 6 Wochen nach der Schau ist unter Anlegung eines Kataloges ein Bericht an den Vorstand der Landwirtschaftskammer einzureichen. Der Bericht muss nachweisen die Zahl der Tiere wie der Katalognummern in jeder Konkurrenz-

klasse, eine Nachweisung der Einzelprämien und der Gesamtzahl der Preise und deren Geldbeträge, die hauptsächlichsten Einnahmeposten, die Zuschüsse aus öffentlichen Kassen und die Art der Verwendung des Staatszuschusses. Es wird empfohlen, aus dem Staatszuschuss für ganz hervorragende Tiere einer Klasse besondere Prämien zu bilden oder für Familien oder Kollektionen Preise auszusetzen. Die prämiierten Tiere sind durch Bänder in bestimmten Farben zu bezeichnen. Die Tiere sind nach Konkurrenzklassen streng gesondert aufzustellen und mit deutlichen Nummern zu versehen. Ein gedruckter Katalog mit allen Angaben über die aufgestellten Tiere, der womöglich auch die Abstammung nachweist, muss zur Verfügung stehen. Der Tierschau-Kommission gehört stets ein Vertreter des Vorstandes der Landwirtschaftskammer, in der Regel der Generalsekretär, an.

Im Jahre 1903 sind in Oldenburg 8 Bezirkstierschauen, ferner eine Ausstellung des Jeverländer Herdbuchvereins abgehalten und auf denselben im ganzen 7736 Mk. an Prämien für Rindvieh vergeben worden. Die Einzelprämien waren nicht hoch. Sie schwankten zwischen 5 und 40 Mk. Für die sämtlichen Bezirkstierschauen werden der Landwirtschaftskammer vom Staat jährlich 1000 Mk. Zuschuss gewährt, die Kammer selbst gibt 1500 Mk. Von diesen 2500 Mk. entfällt etwa die Hälfte auf Preise für Rindvieh. Die sämtlichen übrigen Prämien werden von den Bezirkstierschauen selbst resp. deren Unternehmern aufgebracht.

Bei einzelnen Tierschauen werden die oben besprochenen Vorschriften der Landwirtschaftskammer nicht oder doch nicht vollständig beachtet; sie erhalten deshalb keine Zuschüsse und sind in der obigen Zusammenstellung nicht enthalten.

In gewissen Zwischenräumen werden für das ganze Herzogtum Landesschauen abgehalten. Die letzte fand 1900 in Oldenburg statt.

C. Züchtervereinigungen.

I. Der Jeverländer Herdbuchverein.

Der Jeverländer Herdbuchverein ist im Jahre 1878 gegründet worden, nachdem schon seit 1872 im Jeverlande Viehzuchtvereine bestanden hatten. Die Einrichtung des Jeverländer Herdbuchvereins wollen wir kurz schildern.[1]

Das Jeverländer Vieh (Abb. 49/50, S. 312/13) ist von schwarzbunter Farbe mit dunklem Pigment. Die Tiere sind mit kräftigem,

[1] H. Müller, Das Jeverländer Rind. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Jeverländer Herdbuchvereins. Leipzig 1904.

ebenmässig gebautem Körper und genügender Bemuskelung ausgestattet. Die Gliedmassen sind über mittellang, kräftig gebaut und richtig gestellt. Die Tiere haben ausgesprochene Milchformen und sehr gute Milchzeichen. Die Milchergiebigkeit stellt sich bei den im Mittel 600 kg schweren Kühen auf 3000 bis 3500 kg mit einem Fettgehalt von etwa 3 $^0/_0$. Höhere Leistungen sind bei entsprechender Haltung vielfach vorhanden.

Der sich über das Amt Jever erstreckende Verein hat den Zweck, den Jeverländer Viehschlag rein zu züchten und dessen Absatz zu fördern. Das Zuchtziel besteht in möglichst voll-

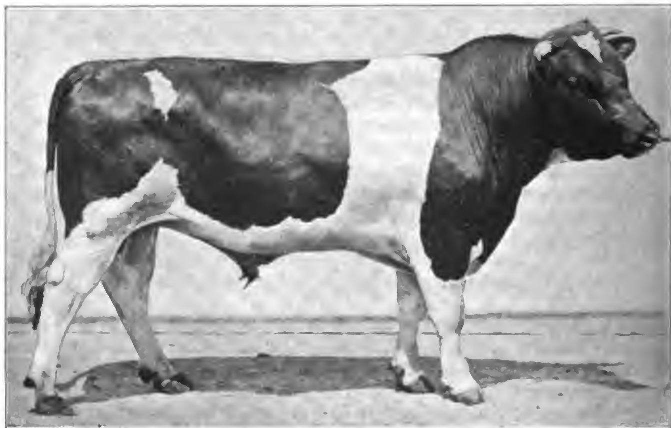


Abb. 49. Jeverländer Bulle.

kommener Ausbildung der höchsten Milchergiebigkeit, verbunden mit Formenschönheit, kräftiger Muskulatur und rüstiger Konstitution. Die Führung eines Stammregisters ist eine der wichtigsten Aufgaben des Vereins. Körungen für die Aufnahme in die Stammregister finden jährlich nach Bedarf statt. Dem Vereine sind die Geschäfte der staatlichen Verbandskommission der Stierkörungsverbände übertragen (S. 307). Dadurch wird eine einheitliche und nachdrückliche Beeinflussung der Zucht im Bezirke gewährleistet. Der Jahresbeitrag beträgt 3 Mark. Der Herdbuchverein ist der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Organe des Vereins sind der Vereinsausschuss, der Vorstand, die Körkommission, die Revisionskommission. Der Ver-

einsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der einzelnen Vereine, sowie aus je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Ministeriums. Der Vorstand besteht aus 7 vom Vereinsausschuss zu wählenden Mitgliedern. Er fungiert gleichzeitig als Verbandskommission im Sinne des Rindviehzuchtgesetzes (S. 306) für die Vornahme der staatlichen Körungen.

Ebenso werden aus den Vorstandsmitgliedern die drei Mitglieder der Körkommission für die Herdbuchkörung gebildet. Der Gesamtvorstand stellt die Revisionskommission dar (S. 307).



Abb. 50. Jeverländer Kuh.

Die regelmässigen Herdbuchkörungen und Revisionskörungen finden alljährlich zweimal, gelegentlich der Stierkörungstermine, statt. Für die Aufnahme von weiblichen Tieren werden noch besondere Termine angesetzt. Zur Aufnahme in das Herdbuch muss ein Stier mindestens 1 Jahr alt, weibliche Tiere müssen erkennbar tragend sein oder einmal gekalbt haben. Die aufgenommenen Tiere erhalten einen Namen, auf dem rechten Horn als Brandzeichen die Buchstaben **J. H.** (Jeverländer Herdbuch), und im rechten Ohr eine Marke mit Nummer. Kälber von beiderseits im Herdbuch eingetragenen Eltern werden, falls sie innerhalb 8 Tagen nach der Geburt angemeldet sind, im Herdbuch (vorläufig auf dem Blatt der Mutter) eingetragen. Sie unter-

liegen dem Körzwang und erhalten nach erfolgter Aufnahme ein besonderes Blatt im Herdbuch. Die Besitzer von Herdbuchtieren müssen Geburten, Besitzwechsel, Abgänge, Auszeichnungen von Stammtieren usw. dem Vorsitzenden mitteilen. Weiter haben sie die Tiere zu den Revisionskörungen vorzuführen, von jeder Kuh Probemelkregister zu führen und weibliche Tiere nur von eingetragenen Bullen decken zu lassen. Strafbestimmungen sind vorgesehen. Die Eintragungsgebühr beträgt für einen Stier 5 Mk., eine Kuh 2 Mk., ein Kalb 50 Pf. Von Nichtmitgliedern werden doppelte Gebühren erhoben.

Das Herdbuch.

Das Herdbuch, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes geführt wird, ist seit 1900 für männliche Tiere geschlossen. Man hat von der Bestimmung des Viehzuchtgesetzes Gebrauch gemacht, nach welcher die Körkommission Bullen, die nicht von eingetragenen Eltern abstammen, aus diesem Grunde abkören kann. Im Jeverlande kann also kein Bulle staatlich angekört werden, wenn er nicht dem Herdbuche angehört. Es bedeutet das einen sehr vorgeschrittenen Stand der Zucht. Für weibliche Tiere steht die Schliessung des Herdbuches für 1905 bevor. Falls sich neue Gebietsteile dem Herdbuch anschliessen sollten, können Übergangsbestimmungen getroffen werden. Seit dem Jahre 1901 erfolgt die Aufnahme in das Herdbuch für Bullen auf Grund von Körpermessungen nach der Lydtinschen Methode und eines Punktiersystems. Für die verschiedenen Altersstufen sind Minimalmasse vorgeschrieben, auf die wir nicht weiter eingehen wollen.

Im Punktiersystem sind 15 Punkte vorgesehen. Sie werden je nachdem mit 0 = ungenügend, 1 = genügend, 2 = gut, 3 = vorzüglich bewertet. Für die Gesamterscheinung ist die Note zu verdoppeln. Im einzelnen bietet das Punktiersystem folgendes Bild:

	Höchstzahl der Punkte
1. Rückenlinie	3
2. Rückenbreite	3
3. Länge	3
4. Hüftgelenkbreite	3
5. Brustbreite	3
6. Brusttiefe	3
7. Farbe	3
8. Haut, Haar	3
9. Milchzeichen, Euter	3
10. Kopf und Hörner	3
11. Form und Stellung der Glieder	3

	Höchstzahl der Punkte
12. Gang	3
13. Wüchsigkeit	3
14. Abstammung	3
15. Gesamterscheinung	6
Zusammen	48

Die Erreichung der Mindestzahlen ist bei den Messungen notwendig. Unter den anderen Punkten dürfen nur 2 ungenügend sein. Mindestens sind insgesamt 15 Punkte zu erreichen. Ist die Note für Gesamterscheinung bei 2 Mitgliedern der Kommission ungenügend, so erfolgt in jedem Falle Abkörung.

Der erste Band des Herdbuchs erschien 1883, der siebente wurde 1903 herausgegeben. In dem 7. Bande sind zunächst die noch lebenden Kühe der früheren Bände wieder eingetragen, um ihre Nachzucht registrieren zu können, dann folgen die Neueintragungen, A. Bullen, B. Kühe und Färsen, alphabetisch nach den Namen der Besitzer geordnet. Wir lassen, um die Art der Eintragung der Nachzucht zu zeigen, ein Beispiel, das ohne weiteres verständlich ist, folgen:

Janssen, H., Ebkeriege.

6840. **Else I,** geb. 3. April 1897, schw.—wss. m. St., auf dem Kreuz unregelmässiger wss. Strf. Angek. 19. März 1900. V. Roelaf, Nr. 518. — M. Nr. 1487, v. Miltiades Nr. 243 a. Rahel Nr. 942.
1901. April 4., Stk., V. Factum Nr. 7678.
1902. März 19., Stk., V. Gallatin Nr. 8819.
Else I ist an J. Heeren-Anzetel verk.

Die Masse der Stiere und ein Register finden sich im Anhang. Im 7. Bande sind 1115 Bullen und 2486 weibliche Tiere eingetragen, sämtliche 7 Bände zusammen bringen die Abstammungsnachweise von 2829 Stieren und 7904 weiblichen Tieren, zusammen von 10733 Tieren.

Der Jeverländer Herdbuchverein ist seit 1887 von der D. L. G. anerkannt. Die Ausstellungen der D. L. G. sind zehnmal mit im ganzen 179 Tieren beschickt worden, für die neben 13 Sieger- und Züchterpreisen eine grosse Zahl von weiteren Preisen eingeheimst wurde.

Unter Kontrolle der Versuchsstation der Landwirtschaftskammer sind im Jahre 1902/3 Leistungsprüfungen von 4 Herden mit zusammen 62 Jeverländer Kühen veranstaltet worden. Kirsten berichtet,[1]) dass im Durchschnitt 4087 kg Milch mit

[1]) Kirsten, Jahresleistung von 62 Milchkühen des Jeverländer Schlages. Abgedruckt in H. Müller, Das Jeverländer Rind. Leipzig 1904. Seite 112.

3,08 $^0/_0$ Fett erzielt wurden. Der mittlere Fettertrag stellte sich auf 125,81 kg, der Buttherertrag auf 139,20 kg.

2. Der Wesermarsch-Herdbuchverein.

Der Verein ist 1880 gegründet. Er erstreckt sich über die Ämter Butjadingen, Brake, Elsfleth und den östlichen Teil des Amtes Varel. Das Zuchtziel ist „ein gesundes, schweres, frühreifes Rind von schwarzweisser Farbe, dem hohe Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit eigen sind, verbunden mit Schönheit der Formen“.

Das Wesermarschvieh (Abb. 51/52) ist unter wesentlicher Einwirkung von Shorthornblut entstanden; seit etwa



Abb. 51. Wesermarsch Kuh.

20 Jahren wird es jedoch in Reinzucht weiter gezüchtet. Es ist ebenfalls von schwarzweisser Farbe, zeigt aber eine bedeutend kräftigere Bemuskelung und ist von wesentlich tieferem und breiterem Körperbau als das Vieh im Jeverlande und in Ostfriesland. Die Wesermarschtiere sind sehr frühreif, besitzen eine hervorragende Mastfähigkeit und daneben eine recht gute Milchergiebigkeit. Kühe wiegen im Mittel 650 kg und geben etwa 3200 kg Milch mit einem Fettgehalt von etwas über 3 $^0/_0$.

Auf die Einrichtung des Wesermarsch-Herdbuchvereins gehen wir nicht weiter ein, zumal dieselbe viel Ähnlichkeit mit der eben besprochenen des Jeverländer Herdbuchvereins aufweist. Dass seit dem Jahr 1902 dem Wesermarsch-Herdbuchverein die Geschäfte der Verbandskommission im Sinne des Rindviehzucht-

gesetzes übertragen sind, wurde gesagt. Demnach werden in Zukunft die staatlichen Bullenkörungen und die Körungen für das Herdbuch von derselben Kommission vorgenommen, eine Einrichtung, die für die einheitliche Weiterentwicklung der Zucht von segensreichstem Einfluss sein muss.

Der I. Band des Wesermarsch-Herdbuches erschien 1883, der VII. 1903. — Im I. Band sind 2 Abteilungen, eine für Wesermarschvieh und eine für Shorthorns und Kreuzungen vorhanden. In dem II. 1887 erschienenen Bande findet sich diese Teilung nicht mehr. Daraus geht hervor, dass der Verein bald nach seiner Gründung ausschliesslich Reinzucht des Wesermarschviehs getrieben und seitdem dauernd fortgeführt hat.



Abb. 52. Wesermarsch Bulle.

Der VII. Band enthält 414 Bullen und 3308 weibliche Tiere, zusammen 3722 Tiere. In den ersten 7 Bänden sind im ganzen 12475 Tiere und zwar 1450 Bullen und 11025 Kühe und Färsen eingetragen. Die Art der Eintragung ist genau dieselbe, wie beim Jeverländer Herdbuch, insbesondere werden die Kälber ebenfalls zusammen mit der Mutter registriert.

Die Ausstellungen der D.L.G. sind von dem Wesermarsch-Herdbuchverein wiederholt mit sehr gutem Erfolge beschickt worden.

Unter Aufsicht der Versuchs- und Kontrollstation der Landwirtschaftskammer sind 1902/3 Leistungsprüfungen mit 25 Kühen aus 2 Herden der Wesermarsch vorgenommen worden.[1])

[1]) Kirsten, Leistungsprüfungen von Kühen der Oldenburger Wesermarsch. Oldenburg 1903.

Im Durchschnitt ergaben die 25 Kühe 4296 kg Milch mit 3,25 % Fett und 154,98 kg Butter.

Wie unsere Karte XI zeigt, stellen das Jeverland und die Wesermarschen zwei grosse geschlossene Zuchtgebiete dar. Ebenso findet sich nach unserer Karte auf der Oldenburger Geest ein geschlossenes Gebiet, in welchem der „Herdbuchverein für die Oldenburger Geest“, schwarzbuntes Niederungsvieh züchtet. Er ist durch Vereinigung der 3 Herdbuchvereine für die Ämter Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen entstanden. Das Zuchtziel ist ein Viehschlag mit einem tiefen, wohlgebildeten Körper und von guter Milchergiebigkeit. Von eingeführten Tieren dürfen nur solche mit dem Typus des Wesermarschviehs in das Herdbuch aufgenommen werden.

Im südlichen Teil des Landes wird schwarz- und rotbuntes Niederungsvieh gezogen. Die Zucht des letzteren wird gefördert von dem „Herdbuchverein für die Rotbuntzüchter Südoldenburgs“ mit dem Sitz in Vechta. Als Zuchtziel gilt ein mittelschweres Geestvieh mit hervorragender Milchergiebigkeit und gefälliger Form und von ausschliesslich rotbunter Farbe.

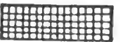
Für die Zucht des schwarzbunten Viehs hat sich ein „Herdbuchverein für die Züchter schwarzbunten Rindviehs im Amtsbezirk Cloppenburg und in den Amtsbezirken Vechta und Friesoythe“ gebildet. Die beiden letztgenannten Zuchtgebiete sind nicht scharf voneinander getrennt. — Nur in den Ämtern Westerstede und Varel sind die Züchter einem Herdbuchverein noch nicht angeschlossen. Von Varel gehört der kleinere, östliche Teil allerdings dem Wesermarsch-Herdbuchverein an. Folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Herdbuchvereine in Oldenburg.

Bezeichnung der Vereine	Sitz	Gründung	Brandzeichen	Eingetrag. Tiere am 1. Jan. 1903		
				Bullen	Kühe	Färsen
1. Jeverländer Herdbuchverein	Hohenkirchen	1878	J. H.	117	2689	—
2. Wesermarsch-Herdbuchverein	Oberhammelwarden	1880	O. S.	210	3850	—
3. Herdbuchverein f. d. Olden-Geest	Oldenburg	1902	O. H.	312	1054	—
4. Herdbuchverein f. d. Rotbuntzüchter Südoldenburgs	Vechta	1902	S. O. S.[1]	100	450	—
5. Herdbuchverein f. d. Züchter schwarzbunten Viehs in den Amtsbezirken Cloppenburg, Vechta und Friesoythe . .	Cloppenburg	1903	S. O. S.[2]	26	810[3]	—

[1]) Linke Beckenseite. [2]) Rechte Beckenseite. [3]) Am 1. Januar 1904.

Karte XI

Wesermarsch Herdbuchvereins



Jeverländer Herdbuchvereins



Herdbuchver. f.d. Oldenb. Geest.



Grenzen der Ämter



Landesgrenze



Gloppenburg:

NORDSEE

4
JEVER
5
VAREL
3
6
BRAKE
WESTERSTEDE
2
ELSFLETH
7
1
OLDENBURG



Karte vom Herzogtum Oldenburg Ausdehnung der Züchtervereinigungen.

VIII. Elsass-Lothringen.

Elsass-Lothringen hatte 1900 einen Rindviehbestand von 501933 Stück. Da die landwirtschaftlich benutzte Fläche 933458 ha betrug, entfielen auf 100 ha 53,8 Stück Vieh. Seiner Viehdichtigkeit nach steht Elsass-Lothringen unter den 38 deutschen Landesteilen an 20. Stelle. Die Bevölkerung stellte sich auf 1719470 Seelen, auf 100 Einwohner kamen 29,2 Stück Vieh.

Im Jahre 1896 stellte die D. L. G. für den damals vorhandenen Rindviehbestand von 487243 Stück folgende Schlagzugehörigkeit fest.

Höhenrinder (410678 Stück).

Landvieh mit Fleckvieh-Charakter	211141	Stück	oder	43,3 %
Grosses Fleckvieh	81208	„	„	16,7 „
Unbestimmter Höhenschlag	71927	„	„	14,8 „
Vogesenvieh	23201	„	„	4,8 „
Landvieh mit Rotvieh-Charakter	20881	„	„	4,3 „
„ „ Braunvieh- „	2320	„	„	0,5 „

Niederungsrinder (76565 Stück).

Shorthorns (Durhams)	37123	Stück	oder	7,6 %
Unbestimmter Niederungsschlag	20881	„	„	4,3 „
Holländer, schwarzbunt	13921	„	„	2,8 „
Normänner	4640	„	„	0,9 „

Die Mehrzahl der Rinder gehört demnach dem Höhenvieh an. Eine Übersicht über die heutige Verbreitung der Viehschläge gibt unsere Karte XII, welche wir Herrn Dr. Stang-Strassburg verdanken.

Danach findet sich das Fleckvieh am weitesten verbreitet. Teilweise handelt es sich um reinrassige Simmentaler, teilweise um einen als rotes Fleckvieh bezeichneten Landschlag. Nach Lydtin[1]) ist das rote Fleckvieh Elsass-Lothringens im allgemeinen von grober Knochenbeschaffenheit. Seine Entstehung erklärt sich daher, dass in den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts Freiburger Schwarzschecken und dann rote Bullen

[1]) Das deutsche Rind. Berlin 1899. Seite 893.

aus dem Kanton Bern in grosser Zahl zu Zuchtzwecken eingeführt worden sind. Dieses Landvieh wird in neuerer Zeit, besonders im Ober- und Unterelsass, in grosser Ausdehnung mit Simmentalern veredelt. Unsere Karte beurteilt die Viehbestände nach den Ergebnissen der Bullenkörung. Da in vielen Kreisen Simmentaler Bullen verwendet werden, so erscheint das Simmentaler Vieh auf der Karte in grösserer Verbreitung, als tatsächlich dem Gesamtviehbestand entspricht.

Neben dem Fleckvieh findet sich in ziemlich geschlossenen Zuchtgebieten das Vogesenvieh vor. In Elsass-Lothringen wer-



Abb. 53. Bulle des Vogesenschlages.

den in ziemlich ausgedehnter Weise, doch nicht ganz geschlossen, ausserdem Shorthorns, meist als Durhams bezeichnet, gezogen, nur im nördlichen Teil von Lothringen zeigt unsere Karte ein grösseres Gebiet, in welchem das schwarzbunte Niederungsvieh die Grundlage der Zucht abgibt. Daneben kommen vereinzelt auch Normänner Rinder vor. Wie der Stand der Zucht, so kann namentlich deren Einheitlichkeit heute noch nicht annähernd mit den benachbarten süddeutschen Staaten auf eine Stufe gestellt werden, aber es sind in der letzten Zeit durch die planmässigen Bestrebungen zur Förderung der Zucht doch unverkennbare Fortschritte zu verzeichnen.

Das Vogesenvieh (Abb. 53/54) hat eine schwarze, seltener rote Grundfarbe mit den für Rückenschecken charakteristi-

schen Abzeichen. In den letzteren finden sich regelmässig dunkle Sprenkel. Das Pigment ist dunkel. Es ist ein leichtes bis mittelschweres Höhenvieh mit einem gestreckten, tiefen und mässig breiten Rumpf. Die Gliedmassen sind vielfach nicht gut gestellt, die Ausgeglichenheit lässt oft zu wünschen übrig. Das Vogesenrind ist auf mehrseitige Nutzung gezüchtet. Die von 400—475 kg schweren Kühe geben von 1400—2200 kg Milch mit einem mittleren Fettgehalt von 3,5 %. Die Haltung der Tiere ist vielfach eine unrationelle.[1])

Von Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht in Elsass-

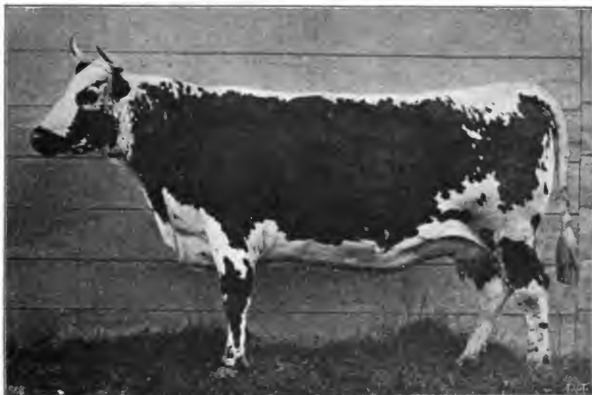


Abb. 54. Kuh des Vogesenschlages.

Lothringen kann erst nach Einführung der deutschen Verwaltung die Rede sein. Die wesentlichsten Förderungsmittel gehen von der Regierung aus. Der Landwirtschaftsrat für Elsass-Lothringen hat eine besondere Kommission für Tierzucht ernannt. Im Ministerium liegt die Bearbeitung der Tierzuchtangelegenheiten dem Landestierarzt Regierungsrat Feist ob, die speziellen Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht erledigt Kreistierarzt Dr. Stang.

[1]) Lydtin, Aufzeichnungen über das Vogesenvieh. Landw. Zeitschrift für Elsass-Lothringen 1902. Nr. 21.

A. Bullenhaltung.[1])

I. Die Gemeindebullenhaltung.

Die Bullenhaltung ist erstmalig durch Gesetz vom 27. Juni 1890 und neuerdings durch Gesetz vom 9. Juli 1900 geregelt. Nach dem letzteren ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, die Zuchtstierhaltung zu regeln. Die Stiere können von der Gemeinde angeschafft und unterhalten oder nur von der Gemeinde angeschafft, aber Privaten in Haltung gegeben oder aber von Privaten angeschafft und unterhalten werden.

Mit den Stierhaltern sind schriftliche Verträge zu schliessen; die Vergebung an den Mindestfordernden und Reihumhalten ist nicht gestattet. Auf je 80 Stück sprungfähige weibliche Tiere ist ein Bulle zu halten. Die durch die Zuchtstierhaltung erwachsenden Kosten sind Pflichtausgaben der Gemeinde. Der Gemeinderat kann die Erhebung von Umlagen von den Viehbesitzern oder auch die Einziehung von Sprunggeldern beschliessen. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen werden die Züchter, welche die für ihren Viehstand erforderlichen Bullen selbst halten, ferner die Inhaber von Milch- und Mastwirtschaften, welche nur ausnahmsweise einen Stier benutzen, und endlich die Mitglieder der vom Ministerium anerkannten Zuchtgenossenschaften für ihre eingetragenen weiblichen Tiere.

Mehrere benachbarte Gemeinden können die Zuchtstierhaltung gemeinsam durchführen. In diesem Falle ist eine Kommission für die Verwaltung einzurichten. Die erstmalige Beschlussfassung des Gemeinderats über die Art der Stierhaltung hat in allen Gemeinden Elsass-Lothringens spätestens bis 30. September 1906 zu erfolgen.

Zu diesem Gesetze hat das Ministerium unterm 6. März 1901 Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Überwachung der Zuchtstierhaltung liegt in jeder Gemeinde einer besonderen, aus 3 Mitgliedern bestehenden Gemeindestierkommission ob. Die Kommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Stierhalter oder Stierwärter kann ihr nicht angehören. Die Kommission hat alljährlich ein Verzeichnis der vorhandenen sprungfähigen weiblichen Tiere aufzustellen. Zuchtgenossenschaften, die von den Bestimmungen des Gesetzes befreit sein wollen, haben zwecks Anerkennung dem Ministerium durch Vermittlung des Kreisdirektors die Satzungen, das Mitgliederverzeichnis, das Herdbuch, sowie

[1]) von Bibra, Haltung und Verwendung der Zuchtstiere in Elsass-Lothringen. Strassburg 1893.

eine Übersicht über die finanzielle Lage vorzulegen. Der Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins und der Kreistierarzt sind gutachtlich zu hören.

Mit dem Stierhalter sind bestimmt vorgeschriebene Verträge abzuschliessen, die die üblichen Bestimmungen über Haltung, Fütterung und Pflege usw. enthalten. Falls die Gemeinde die Zuchtstiere in eigene Verwaltung nimmt, ist dem Stierwärter eine besondere Dienstanweisung zu geben. Die betr. Vorschriften über die Haltung der Zuchtstiere erinnern in vielen Punkten an die S. 275 besprochenen badischen. Man strebt dahin, die Bullenhaltung mehr und mehr in die eigene Verwaltung der Gemeinden zu bringen, wie das in Baden mit so sehr gutem Erfolge Regel geworden ist.

2. Körordnung.

Durch Gesetz vom 9. April 1878 mit Wirkung vom 1. Oktober 1878 ist in Elsass-Lothringen die Körung der Zuchtstiere vorgeschrieben. Die letztere ist neu geregelt durch eine Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1897.

In jedem Kreise wird ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kreisschauamt gebildet. Zwei Mitglieder nebst ihren Stellvertretern werden vom landwirtschaftlichen Kreisverein auf 4 Jahre gewählt, das dritte Mitglied ist von Amts wegen der Kreistierarzt. Für jeden Bezirk wird vom landwirtschaftlichen Bezirksverein auf die Dauer von 4 Jahren ein aus 3 Mitgliedern, die einem Kreisschauamt nicht angehören, bestehendes Bezirksschauamt gebildet. Dieses entscheidet über Beschwerden gegen die Körung endgültig.

Ordentliche Körungen finden einmal jährlich in den Gemeinden statt. Ausserordentliche Körungen können vom Kreistierarzt vorgenommen werden.

Für jeden tauglich befundenen Stier wird ein Körschein ausgestellt. Dieser ist der Regel nach bis zur nächsten ordentlichen Körung gültig. Das körfähige Alter ist auf 12 Monate festgesetzt. Die Kosten der Körung fallen der Landeskasse zur Last. Nur für auf Antrag vorgenommene Körungen (12 Mk.) und für zurückgewiesene Beschwerden (40 Mk.) sind die Kosten von den Interessenten zu tragen.

B. Staatliche Prämiierung von Rindvieh.

Bis zum Jahre 1898 war die Prämiierung von Rindvieh, die nicht allgemein geregelt war, Sache der landwirtschaftlichen Kreisvereine. Vom Jahre 1899 an werden jährlich in jedem Kreise an 2—3 Orten, die von dem Vorstande des Kreisvereins

zu bestimmen sind, staatliche Rindviehprämiierungen abgehalten. Die Vereinsvorstände beschliessen über die Zuchtrichtung (Viehschlag), welcher die zu prämiierenden Tiere angehören müssen.

Nur Tiere, welche der überwiegenden Zuchtrichtung angehören, können Prämien erhalten. Die Prämiierungskommission besteht aus 2 von der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Kreisvereins auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern und dem Kreistierarzt. Das Ministerium kann besondere Sachverständige abordnen. Für jede Schau werden folgende Preise festgesetzt:

	I. Preise	II. Preise	III. Preise
Stiere:	1 zu 80 Mk.	2 zu 50 Mk.	3 zu 40 Mk.
Kühe:	1 „ 60 „	2 „ 40 „	3 „ 30 „
Färsen:	1 „ 50 „	3 „ 30 „	6 „ 20 „

Dazu kommen noch für zuchttaugliche Tiere, die aber nicht prämiiert werden können, Wegegelder im Betrag von 5—10 Mk. Weibliche Tiere können bei 3 aufeinander folgenden Prämiierungen mit einem Preise bedacht werden, wenn sie in gut gehaltenem Zustande und mit entsprechender Nachzucht vorgeführt werden.

Abgesehen von der Höhe der Preise stimmen die Prämiierungsvorschriften in den meisten Punkten mit den S. 279 besprochenen Bestimmungen in Baden überein. Die Messung wird in derselben Weise ausgeführt, und bei der Punktierung kommt folgendes, von dem badischen etwas abweichende Schema zur Anwendung:

		Höchstzahl der Punkte
1.	Kopf und Hals	3
2.	Vorhand	3
3.	Mittelhand	3
4.	Nachhand	3
5.	Gliedmassen, Gang, Stellung	3
6.	Haut und Haar	3
7.	Rasse und Farbe	3
8.	Nutzungszeichen (bei Kühen 6)	3
9.	Gesamterscheinung und Geschlecht, Ebenmass	3
10.	Wüchsigkeit im Verhältnis zum Alter	6
	Zusammen	33—36

Von der in Elsass-Lothringen für die Förderung der Rindviehzucht überhaupt zur Verfügung stehenden Summe von 84100 Mk. sind 44100 Mk. zu staatlichen Prämiierungen bestimmt. Im Jahre 1903 sind 55 Prämiierungen in 24 Kreisen abgehalten worden. Im ganzen waren 1210 Preise vorgesehen, von denen

899 (74 %) vergeben wurden, mit einer Summe von 32920 Mk. An Wegegeldern wurden 2384 Mk. bewilligt.

Von den überhaupt ausgesetzten Preisen wurden im Unterelsass 88 %, im Oberelsass 82 %, in Lothringen nur 54 % verteilt.

Der Bericht[1]) gibt an, dass die Qualität der zugeführten Tiere vielfach eine bessere gewesen sei als in den Vorjahren. In den einzelnen Kreisen finden sich grosse Unterschiede. In einigen Kreisen reichten die verfügbaren Preise nicht aus, in anderen blieben 80 % aller Preise übrig.

C. Massnahmen der landwirtschaftlichen Kreisvereine.

An staatlichen Zuschüssen zum Import von Zuchtstieren stehen jährlich 36700 Mk. zur Verfügung. Diese Summe wird auf die einzelnen Kreisvereine unter Zugrundelegung der Rindviehbestände ihrer Bezirke verteilt. Die meisten Kreisvereine importieren Zuchtvieh. Sie verwenden hierfür vielfach auch noch eigene Mittel, namentlich für den Import weiblicher Zuchttiere. Ganz besonders wird viel Simmentaler Vieh aus der Schweiz und aus Baden eingeführt. Die Vereine decken entweder die bei der Versteigerung sich ergebenden Verluste oder geben Zuschüsse von 10—20—30 % der Ankaufsumme. Für den Ankauf der Tiere ist vom Landwirtschaftsrat für jeden in Frage kommenden Viehschlag eine Kommission gewählt, welche feste Bestellungen auf Zuchtvieh annimmt. Nach den Berichten der Kreisvereine ist man mit dieser Einrichtung vielfach unzufrieden.

Ausser den oben besprochenen staatlichen Prämiierungen halten einzelne kleine Vereine noch besondere Schauen, namentlich Jungviehprämiierungen ab.

Mitunter werden auch Prämien für die Aufzucht von Stierkälbern und für besonders gute Haltung von Zuchtstieren verteilt.

Der Kreisverein Weissenburg, in dessen Bezirk die Simmentaler Zucht ziemlich weit vorgeschritten ist, hält jährlich 2 mit Prämiierungen verbundene Zuchtviehmärkte ab. Der Kreisverein Altkirch berichtet von Jungviehschauen, der Kreisverein Hagenau von Bullenauktionen. Beide hoffen, dass diese Einrichtungen sich allmählich zu Zuchtviehmärkten entwickeln sollen.

In den Vogesentälern und in einem grossen Teile von Lothringen ist Weidegang üblich, in den anderen Gegenden ist man

[1]) Verhandlungen des Landwirtschaftsrats von Elsass-Lothringen. Session III. Strassburg 1903. S. 97.

bemüht, genossenschaftliche Jungviehweiden einzurichten. In Markirch und Brumath bestehen solche Weiden.

D. Züchtervereinigungen.

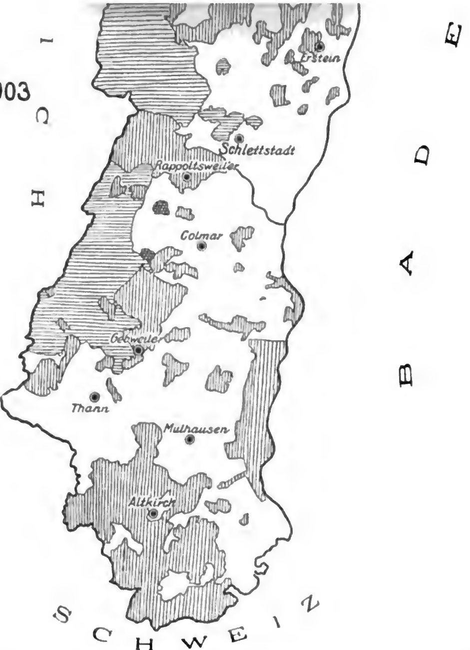
Im ganzen bestehen in Elsass-Lothringen 24 Züchtervereinigungen, von denen 23 Simmentaler- und eine Vogesenvieh züchten. An eingetragenen Tieren hatten diese Vereinigungen am 1. Januar 1903:

	Bullen	Kühe	Färsen
23 Simmentaler Zuchtgenossenschaften	111	1226	581
1 Vogesenvieh-Zuchtgenossenschaft	5	48	3

Die älteste dieser Zuchtgenossenschaften ist im Jahre 1887 gegründet. Viele der obigen Züchtergenossenschaften stehen noch nicht auf einer besonders hohen Stufe, wie aus den Verhandlungen des elsass-lothringischen Landwirtschaftsrats und namentlich daraus hervorgeht, dass nur 5 Genossenschaften von der D. L. G. anerkannt sind. Auch ist die Zahl der eingetragenen Tiere eine verhältnismässig geringe. Wir wollen auf eine Besprechung dieser Züchtervereinigungen nicht weiter eingehen.


Karte XII.
LUXEMBURG
RHEINPROVINZ
PFALZ
Diedenhofen
Bolchen
Forbach
Saargemünd
Weissenburg
Hagenau
Château-Salins
Saarburg
Zabern
Strassburg


Elsass = Lothringen,
nach den Ergebnissen der Zuchtstierkörung 1903
entworfen von Dr. Stang.
Überwiegend Simmentaler.
Landschlag.
Rotes Fleckvieh.
Vogesenvieh.
Holländer und Ostfriesen.
Shorthorn.
Normänner.


Erstein
Schlettstadt
Rappoltsweiler
Colmar
Gebweiler
Thann
Mulhausen
Altkirch
BADE
SCHWEIZ

IX. Die anderen deutschen Staaten.

Mit wenigen Worten soll noch der Bestrebungen zur Förderung der Viehzucht in den bisher nicht besprochenen deutschen Staaten gedacht werden. Wir können uns um so kürzer fassen, als wesentliche neue Gesichtspunkte sich nicht eröffnen.

In **Hohenzollern** werden hauptsächlich Simmentaler gezüchtet, auf welche schon im Jahre 1896 77,5 % des Gesamtviehbestandes entfielen. Mit Ausnahme von 2 Exklaven, die wir nicht weiter berücksichtigen, werden nach der Körordnung von 1896 nur Stiere des Simmentaler Schlages angekört.

Die Förderung der Rindviehzucht geht von der Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft usw. zu Sigmaringen aus. Diese gibt Prämien für Rindvieh auf Schauen und Beihilfen für die Anlage von Jungviehweiden und zu den Kosten der Stierhaltung. Hinsichtlich der letzteren werden solche Gemeinden, die ihre Stiere in eigener Verwaltung haben, bevorzugt. Es bestehen 3 Züchtervereinigungen für Simmentaler Vieh, welche am 1. 1. 03 einen Bestand von 1104 eingetragenen Tieren aufwiesen.

In **Mecklenburg** findet sich fast ausschliesslich Niederungsvieh; die Ostfriesen resp. das schwarzbunte Niederungsvieh und rotbuntes holsteinisches Geestvieh werden in erster Linie gezüchtet. Die Förderung der Viehzucht liegt in den Händen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins in Schwerin resp. des landwirtschaftlichen Hauptvereins in Strelitz. In Schwerin besteht der „Verband mecklenburgischer Rindviehzuchtvereine“, der am 1. 1. 03 in 5 Vereinen (2 für schwarzbunte Ostfriesen, 3 für rotbunte Holsteiner) einen Bestand von 3567 eingetragenen Tieren aufwies. Die „Herdbuch-Gesellschaft für Mecklenburg-Strelitzsches Rindvieh“ züchtet schwarzbunte Ostfriesen und hatte am 1. 1. 03 1621 eingetragene Tiere. In Strelitz bestehen 7 Zuchtstiervereine, welche gute Ostfriesen-Stiere beschaffen sollen.

Die **Thüringischen Staaten** züchten fast nur Höhenvieh, besonders Simmentaler und Franken. Mit Ausnahme von

Schwarzburg-Rudolstadt sind Körordnungen für Bullen allenthalben eingeführt. — In Sachsen-Weimar sind laut Gesetz vom Jahre 1883 mit Nachtrag von 1889 die Gemeinden gegebenenfalls verpflichtet, für die Beschaffung einer hinreichenden Zahl zuchttauglicher Stiere zu sorgen. Mit Prämiierungen verbundene Ausstellungen finden allgemein statt. In den letzten Jahren ist eine grössere Anzahl von Züchtervereinigungen entstanden. Wir geben für dieselben folgende Übersicht.

Staat	Zahl der Rindvieh-Zuchtvereine	Zuchtziel	Zahl d. eingetr. Tiere am 1. Jan. 1903			
			Bullen	Kühe	Färsen	im ganzen
Grossherzogtum Sachsen-Weimar	19	18 grosses Fleckvieh, 1 gelb. einfarbiges Höhenvieh	79	1406	319	1804
Herzogtum Sachsen-Meiningen	5	Grosses Fleckvieh	11	508	75	594
Herzogtum Coburg-Gotha	5	4 grosses Fleckvieh,[1]) 1 gelb. einfarbiges Höhenvieh	22	512	62	596
Herzogtum Altenburg	2	Grosses Fleckvieh	116	718	50	874

Besondere Erwähnung verdient unter den genannten Züchtervereinigungen der „Viehzuchtverein des Neustädter Kreises“ in Triptis (Sachsen-Weimar), der bereits seit 1888 in seinem Bezirk mit grossem Erfolge die Simmentaler Zucht gefördert hat. Sein Herdbuch ist veröffentlicht worden. Am 1. Januar 1903 hatte er einen Bestand von 468 eingetragenen Tieren.

Braunschweig hatte 1896 etwa $^1/_3$ Höhenvieh (in erster Linie Harzer) und $^2/_3$ schwarzbuntes Niederungsvieh. Eigentliche Zuchtgebiete mit Züchtervereinigungen finden sich nur im Oberharz und in der Exklave Thedinghausen (vergl. S. 178). In den letzten Jahren hat die Rindviehzucht auch in den rübenbauenden Distrikten eine grössere Bedeutung erlangt. Durch Gesetz vom 28. Dezember 1900 haben die Gemeinden die Verpflichtung, für eine genügende Zahl guter Stiere zu sorgen. Eine Körordnung für Bullen, die zum Decken fremder Kühe verwandt werden, besteht in allen Kreisen. Darüber hinaus können die Kreiskommunalverbände bestimmen, dass zum Decken von sämtlichen Kühen — sowohl von fremden wie von eigenen — nur angekörte Zuchtstiere Verwendung finden dürfen. Von dieser Bestimmung hat man bislang nur im Kreise Wolfenbüttel, in welchem also alle Zuchtbullen angekört werden müssen, Gebrauch gemacht. — Der landwirtschaftliche Zentralverein stellt für die Prämiierung von Zuchtbullen 12—1500 Mk. zur Verfügung. Er subventioniert weiter Rin-

[1]) Diese 4 Genossenschaften sind zu einem Verband zusammengeschlossen.

derschauen und den Ankauf von Zuchtvieh. Die Viehzucht des Harzes wird besonders unterstützt; auch wird eine Stammherde dieses Schlages auf dem Molkenhause bei Harzburg gehalten.

In **Waldeck** sucht man den zu den einfarbigen roten Höhenschlägen gehörigen Waldecker Schlag durch Zuchtgenossenschaften zu veredeln. Das Zuchtziel ist auf normalen, kräftigen Körperbau und gute Veranlagung zur Milch-, Fleisch- und Zugleistung gerichtet. Unter den deutschen Landschlägen nimmt das Waldecker Vieh eine beachtenswerte Stellung ein. Der „Verein der Züchter des Waldeckschen Rindviehschlages“ hatte am 1. Januar 1903 einen Bestand von 406 eingetragenen Tieren.

Auf die in unserer Besprechung noch fehlenden deutschen Staaten gehen wir nicht weiter ein. Wir geben zum Schluss nur eine Übersicht über die in denselben bestehenden Züchtervereinigungen.

Staat	Zahl der Zuchtvereine	Zuchtziel	Bestand an eingetrag. Tieren am 1. Jan. 1903		
			Bullen	Kühe	im ganzen
Anhalt	2	1 Harzschlag	10	78	88
		1 schwarzbunte Ostfriesen	16	185	201
Lippe-Detmold . .	1	schwarzbunte Ostfsiesen	139	989	1128
Schaumburg-Lippe .	1	schwarzbunte Ostfriesen	21	200	221
Bremen	1	Wesermarsch-Schlag	15	223	238

X. Die deutschen Kolonien.

Unter den deutschen Kolonien stellt

Deutsch-Südwest-Afrika

in landwirtschaftlicher Hinsicht ausschliesslich eine Viehzuchtkolonie dar.[1]) Für den Ackerbau kommen nur kleine, meist im ganzen Lande weit verstreut liegende Gebiete in Betracht. Die Viehzucht findet dagegen mit Ausnahme des wüsten Küstenstreifens allenthalben sehr günstige Bedingungen vor. Das gleichmässige Klima gestattet während des ganzen Jahres den Weidegang. Die Weide ist sehr mannigfaltig, und die einzelnen Futterpflanzen besitzen einen hohen Futterwert. Ställe sind nicht vorhanden, auch nicht erforderlich; die Kühe werden nur zum Melken mit den Schafen und Ziegen in einen von Dornen oder Steinen umgebenen Platz (Kraal) getrieben.

Nach einer ungefähren Zählung waren im Jahre 1901/2[2]) in 8 Distrikten reichlich 57000 Stück Rindvieh vorhanden, aus 3 Bezirken liegen Angaben nicht vor.

Rickmann[3]) unterscheidet in Deutsch-Südwest-Afrika folgende 3 Rinderschläge:

1. Das Ovambo-Rind, ein kleines, graubraunes Rind, das seinen Besitzern als Arbeits- und Milchtier dient.

2. Das Damara-Rind, welches mittelgross ist und einen kurzen Körper mit tiefer breiter Brust und kräftigem Rücken, aber eine schmale und schwache Hinterhand besitzt. Die Farbe ist braun. Die Ochsen sind schwer ans Joch, die Kühe schwer an das Melken zu gewöhnen. Die Kühe geben nach dem Kalben höchstens 3 Liter Milch. Die Tiere sind erst mit 7 Jahren voll entwickelt. Ein Ochse gibt etwa 200 kg Schlachtgewicht. Das Damararind befindet sich im Besitz der Hereros.

3. Das Nama-Rind ist einerseits wegen der besseren Weiden im Namagebiet und andererseits wegen der Beimischung von hol-

---

[1]) Hermann, Viehzucht und Bodenkultur in Südwest-Afrika. Berlin 1902.

[2]) Die Angaben verdanken wir dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Gouverneurs Oberst Leutwein, der uns den Jahresbericht des Sachverständigen für Veterinärwesen und Tierzucht im Schutzgebiet, Veterinärrat Rickmann, zur Verfügung stellte.

[3]) Nach Lehnert, Deutsche landw. Presse. 1900. Nr. 14.

ländischem und englischem Blut erheblich besser als das Damararind. Rickmann fasst es als eine Kreuzung von Damararindern mit den ebengenannten Kulturschlägen, die aus Transvaal eingeführt wurden, auf. Je nachdem, ob eine Kreuzung mit Holländern oder Shorthorns stattfand, ist der Typus ein verschiedener. Die Milchergiebigkeit kann nach dem Kalben bis 10 Liter steigen. Auch diese Tiere sind spätreif; sie sind erst mit 5 Jahren entwickelt. Ein Ochse liefert 300—350 kg Schlachtgewicht.

Das Gouvernement hat in den letzten Jahren Zuchttiere europäischer Schläge eingeführt und sie zum Teil als Ansiedlungsbeihilfe gegeben, zum Teil an Ansiedler verliehen und verkauft. Im Jahre 1901/2 befanden sich im Besitz des Gouvernements an reinblütigen Tieren 11 Simmentaler, 5 Pinzgauer, 3 Holländer, 1 Vogelsberger.[1]) Mit Ausnahme einer Holländer Kuh handelt es sich hierbei um Bullen. Dazu kommen die Halbbluttiere und die im Privatbesitz von Ansiedlern befindlichen rein- und halbblütigen männlichen und weiblichen Zuchttiere.

Über die auf mehrjährigen Beobachtungen begründeten Zuchtergebnisse teilt Rickmann in dem erwähnten Bericht folgendes mit. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die Simmentaler, die sehr gut einschlagen und, sowohl mit Nama- als Damarakühen gepaart, das Beste leisten. Sobald die Simmentaler Bullen sich akklimatisiert haben, halten sie in gutem und schlechtem Weideland, im Sommer und Winter, gut aus, und es ist selbst der nächtliche Weidegang hinsichtlich der Raubtiergefahr (Hyäne, wilder Hund) nicht zu fürchten. Es ist das Bestreben der Regierung, aus einigen Simmentaler Zuchten, die seit 1898 mit gutem Erfolge betrieben werden, einerseits Halbblutbullen zur weiteren Verbreitung der Zucht besonders unter den Eingeborenen, andererseits Bullen reiner Abkunft, von Jugend auf akklimatisiert, für weisse Ansiedler zu erwerben.

Die mit den Pinzgauern und Vogelsbergern erzielten Resultate sind ebenfalls recht günstig, und können nach Rickmann alle 3 genannten Schläge als zur Verbesserung des einheimischen Viehes recht wohl geeignet angesehen werden. Es kommt hier vor allem der mittlere Teil des Schutzgebietes in Betracht, der ein ziemlich gleichmässig abwechselndes Berg- und Flachland besitzt und infolge der verhältnismässig hohen Niederschlagsmenge gutes Gras- und Buschfeld aufweist.

Weniger gut als die erwähnten Schläge gedeihen die von der Siedlungsgesellschaft importierten Ostfriesen und deren Nachkommen.

---

[1]) Deutsche landw. Presse. 1899. Nr. 4, 29, 63.

Das im Bezirk Keetmanshoop eingeführte Holländervieh wird sich nach Rickmanns Ansicht voraussichtlich gut bewähren, um so mehr, als die Namarinder, wie oben erwähnt, seit je unter dem Einfluss des englischen Nachbarlandes viel Holländerblut erworben haben.

Endlich ist noch der englischen Shorthorns und Herefords Erwähnung zu tun, erstere sind im Bezirk Windhuk, letztere im Süden des Bezirks Keetmanshop eingeführt worden. Die Herefords haben sich recht gut bewährt und als viel widerstandsfähiger und genügsamer erwiesen als die Shorthorns (s. auch N.-Amerika).

Nicht unerwähnt lassen wollen wir die von Hermann vertretene Ansicht, dass es zur Verbesserung der Rindviehzucht in Deutsch-Südwest-Afrika überhaupt nicht der kostspieligen Einführung von sehr viel europäischem Blut bedürfe, und dass die Einfuhr weiblicher Zuchttiere in Anbetracht des vorhandenen guten Materials gar nicht nötig sei. Hermann warnt ferner vor einer Kreuzung mit englischen Rassen, die sicherlich nicht im Interesse unserer deutschen Viehzucht liegt.

Die Mehrzahl der Ansiedler ist bei dem Betriebe der Rindviehzucht auf die Produktion von Fleisch- und Zugvieh angewiesen. Die Erzeugung von Butter ist nur wenigen in der Nähe grösserer Orte und der Eisenbahn sesshaften Ansiedlern möglich.[1])

In Kamerun sind vor einigen Jahren Allgäuer[2]), und in Deutsch-Ostafrika Holländer und Simmentaler[3]) importiert worden. In Ostafrika haben sich namentlich die Kreuzungen des einheimischen Mischviehes (Kreuzung von Zebu und abessinischem Rind) mit Holländern bewährt. Solche sind besonders auf der Kulturstation Kwai im Hochland von West-Usambara vorgenommen worden. Verwandt wurden Holländer resp. schwarzbunte Niederungsrinder aus den besten Zuchten Brandenburgs. Im Jahre 1900/01 waren auf der Station Kwai 35 Kreuzungskälber vorhanden und 122 Kühe von den europäischen Bullen gedeckt. Die Station ist bemüht, die Kreuzung auf alles erreichbare Vieh auszudehnen. Versuchsweise sind auch indische Büffel importiert worden.

---

[1]) Zu hoffen bleibt, dass die gegenwärtigen Unruhen im Schutzgebiete, die leider viele wertvolle Kulturarbeit vernichtet haben, bald beseitigt sind, und dass dann wieder eine ruhige Friedensarbeit einsetzen kann.

[2]) Deutsche landw. Presse. 1898. Nr. 98.

[3]) Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Heidelberg 1902. Bd. I, 1. Heft und 1903. 1., 3. und 6. Heft. Vgl. auch Deutsche landw. Presse. 1901. Nr. 39.

Zweiter Abschnitt.

Die Schweiz.

Die schweizerische Rindviehzucht ist mit den denkbar günstigsten natürlichen Unterlagen ausgestattet. Ein besonders durch zeitlich vorteilhafte Verteilung der Niederschläge sich auszeichnendes Klima, sowie Lage und Beschaffenheit des Bodens begünstigen in seltener Weise einen reichlichen und gleichmässigen Graswuchs. Neben den gutgepflegten ertragreichen Talwiesen sind in erster Linie von ausschlaggebender Bedeutung für den schweizerischen Viehzuchtbetrieb die vorzüglichen Alpweiden mit den in ihrer Nährwirkung unerreichten Alpengräsern und Futterkräutern und ihrem reinen und frischen Wasser in Verbindung mit der ausgiebigen Bewegung der Tiere während der heissen Sommerzeit in der gesunden und kühlen Alpenluft. Die ausserordentlich starke Ausdehnung des der Futtererzeugung dienenden Areals geht aus den folgenden wenigen Zahlen hervor. Nach A. Krämer[1]) entfallen in der Schweiz von der Gesamtfläche des landwirtschaftlich benutzten Bodens auf

Wiesen einschl. Streuried . . .	32 %
Weideland	37 „
Grasland im ganzen	69 %.

An dieser Stelle mögen einige kurze Angaben Platz finden über die durch die grossen Höhenunterschiede bedingten verschiedenen Vegetations- oder Kulturregionen und damit über den eigenartigen Alpbetrieb der Schweiz.[2])

Man unterscheidet:

1. Die Tiefland- oder Hügellandregion bis zur Höhe von etwa 800 m, die in der Hauptsache von dem zwischen Jura und Alpen gelegenen Hügelland gebildet und in der Regel als

[1]) Krämer, Die Landwirtschaft im schweizerischen Flachlande. Frauenfeld 1897. S. 128 u. 129.

[2]) Wir folgen hierbei den Ausführungen in Käppeli, Das Fleckvieh der Schweiz. Bern 1902. Auf diese Monographie verweisen wir zum genaueren Studium der schweizerischen Fleckviehzucht.

schweizerisches Flachland bezeichnet wird. Bedeutende Flächen dienen vornehmlich als Mähwiesen der Futterproduktion. Die Hügellandregion mit ihrer stellenweise bedeutenden Industrie und einer zahlreichen Bevölkerung ist der Hauptsitz der schweizerischen Milchwirtschaft. Wenn auch erklärlicherweise sich in diesem Gebiet Betriebe finden, in denen keine oder nur sehr geringe Aufzucht stattfindet, so decken doch die meisten Wirtschaften ihren Nutzviehbedarf ganz oder doch vorwiegend selbst, und in manchen Gegenden, besonders im Gebiete der Zuchtgenossenschaften wird eine umfangreiche Aufzucht sachkundig betrieben. Das zur Zucht bestimmte Jungvieh wird auf den Weiden der Alpen und des Jura in der Regel zweimal gesömmert.

2. Die montane oder Bergregion in einer Höhe von etwa 800—1300 m. Diese Region umfasst im Alpengebiet vornehmlich die sogenannten Mayensässe, Vorsässe, Vorberge, Vorweiden, Voralpen und den vorwiegenden Teil der Juragebiete. Neben dem Wald ist das Grasland — sowohl Wiese als Weide — die wichtigste Kulturart. Die Milchwirtschaft macht in dieser Region immer mehr der Jungviehaufzucht Platz, und die Stallfütterung wird teilweise bereits durch regelmässigen Weidebetrieb während der Sommerzeit ersetzt.

3. Die subalpine oder untere Alpenregion von etwa 1300—1800 m, das Gebiet der sogenannten mittleren Staffel (Mittelalpen). In dieser Zone herrscht der Weidebetrieb ganz vor, die Aufzucht tritt vollständig an die Stelle der Milchwirtschaft.

Die Berg- und untere Alpenregion besitzt den grössten Teil der eigentlichen Alpweiden; in diesen Gebieten lag seit jeher der Schwerpunkt der züchterischen Tätigkeit in der Schweiz. Bei der Alpsömmerung machen die Tiere in der Regel öftere Wanderungen. Im Frühjahr werden zuerst die Mayen- oder Vorsässe und von da nach und nach die höheren Bergweiden bezogen; im Herbst erfolgt dann wieder von Station zu Station der Abstieg ins Tal.

4. Die alpine Region von etwa 1800—2300 m. Im allgemeinen geht das Rindvieh bis zu einer Höhe von 2000 m. An sonnigen Hängen findet es von Ende Juni bis Ende September kärgliches Futter.

5. Die subnivale oder gebrochene Schneeregion, von etwa 2300—2800 m und

6. die nivale oder eigentliche Schneeregion haben keine landwirtschaftliche Bedeutung.

Aus der ausserordentlichen Gunst der natürlichen Faktoren entsprang schon in früher Zeit die grosse Vorliebe der schweize-

rischen Bevölkerung gerade für die Rindviehzucht. In der Beschäftigung mit ihr gipfelte seit jeher ihre vornehmste und liebste Tätigkeit, und schon früh schöpften andere Länder an der schweizerischen Quelle edlen Zuchtmaterials. Der Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutet die Aufnahme intensiverer züchterischer Bestrebungen in der Schweiz. In stark zunehmendem Masse entwickelt sich der Export von Zuchtvieh nach andern Ländern, und Hand in Hand damit nimmt die staatliche Fürsorge auf dem Gebiete der Rindviehzucht einen grösseren Umfang an. In erstaunlich kurzer Zeit erlangt letztere einen weit über die Landesgrenzen hinausreichenden Ruf. Sie wird für manche Länder, darunter insbesondere einige deutsche Staaten, von segensreichstem, ja geradezu umgestaltendem Einfluss.

Zweifellos bildete von Anfang an der in der Schweiz vorherrschende Kleinbetrieb einen starken Hemmschuh für eine volle und allseitige Ausnutzung der dem Viehzuchtbetrieb in so seltener Weise günstigen natürlichen Verhältnisse.[1]) Die Geteiltheit des Viehbesitzes erklärt auch in erster Linie die Tatsache, dass die Bestrebungen zur Errichtung von Herdbüchern in der Schweiz meist erfolglos geblieben sind. Die ersten Herdbücher wurden zu Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts gegründet. Das vom schweizerischen landwirtschaftlichen Verein eingerichtete und 1880 erstmalig veröffentlichte „Schweizerische Herdbuch" ging nach Erscheinen weniger Bände wieder ein. Das gleiche Schicksal teilten verschiedene andere ins Leben gerufene Herdbücher; nur wenige wurden regelrecht fortgeführt. Erst mit der Ende der 80er Jahre beginnenden Bildung von Viehzuchtgenossenschaften wurde den in der Natur des kleinbäuerlichen Betriebes liegenden Hemmnissen einer rationellen Gestaltung der Rindviehzucht in nachhaltigster Weise begegnet und damit auch eine bessere Begründung des Abstammungsnachweises angebahnt. Die schweizerischen Viehzuchtgenossenschaften haben ihre Aufgabe in bester Weise erfüllt und sind heute zu einem unentbehrlichen Förderungsmittel der Rindviehzucht geworden. Ihre gegenwärtige, ausserordentlich hohe Bedeutung erhellt am besten daraus, dass die Mehrzahl der Kantone die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht der genossenschaftlichen Organisation angepasst hat. Diese bildet

---

[1]) Krämer, Die staatlichen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht in der Schweiz. Landw. Jahrbücher. Bd. XXI. 1892. S. 216 ff. Nahezu 3/4 der schweizerischen Rindviehbesitzer nennen weniger als 6 Stück Vieh ihr Eigen. (Müller, Die staatlichen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht. Bern 1892. S. 10.)

damit heute die eigentliche Grundlage der züchterischen Bestrebungen in der Schweiz.

Ehe nun zur Besprechung der letzteren übergegangen wird, mögen einige statistische Daten über die schweizerische Rindviehzucht folgen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt zunächst die Resultate der bisherigen 5 schweizerischen Viehzählungen mit Bezug auf das Rindvieh.[1])

Jahr	Rindviehbestand Stück
1866	992895
1876	1035930
1886	1212538
1896	1306696
1901	1340375.

Der Rindviehbestand des Jahres 1901 verteilt sich auf die einzelnen Alters- und Geschlechtskategorien wie folgt:[2])

Kälber bis 1/2 Jahr		Jungvieh von 1/2—1 Jahr	Rinder		Kühe	Zuchtstiere		Ochsen			Gesamt-Rindviehbestand
zum Schlachten	zur Aufzucht		von 1—2 Jahren	über 2 Jahre		von 1—2 Jahren	über 2 Jahre	von 1—2 Jahren	von 2—3 Jahren	über 3 Jahre	
42788	157327	87092	157938	84235	739922	13886	6025	20773	19454	10935	1340375

Die Zahl der Rindviehbesitzer (Kollektiv- und Einzelbesitz) wurde 1901 auf 213715 ermittelt.

Die 5 absolut viehreichsten Kantone waren 1901:

Bern	293862	Stück Rindvieh.
Luzern	106603	„ „
St. Gallen	104558	„ „
Zürich	100602	„ „
Waadt	96975	„ „

Die 5 absolut viehärmsten Kantone waren:

Baselstadt	1572	Stück Rindvieh.
Genf	8106	„ „
Nidwalden	8383	„ „
Innerrhoden	9497	„ „
Schaffhausen	10627	„ „

Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich des relativen Viehreichtums der einzelnen Kantone.

---

[1]) Käppeli, a. a. O. S. 20.

[2]) V. allgemeine schweizerische Viehzählung, herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Bd. I. Bern 1903.

Im Jahre 1901 kamen im Durchschnitt der ganzen Schweiz auf 1 qkm land- und alpwirtschaftlich benutzten Boden 59,87 Stück Rindvieh. Über diesem Durchschnitt standen 14, unter demselben 10 Kantone und im Mittel 1 (Schwyz). Durch ihre grosse Viehdichtigkeit zum land- und alpwirtschaftlich benutzten Boden tritt die schweizerische Hochebene gegenüber dem Jura und den Alpen stark hervor.

Die 5 relativ viehreichsten Kantone unter diesem Gesichtswinkel sind (Stück Rindvieh pro qkm land- und alpwirtschaftlichen Boden):

Ausserrhoden	119,25
Luzern	100,30
Zürich	87,50
Aargau	87,41
Thurgau	81,58

Die 5 relativ viehärmsten:

Graubünden	26,01
Uri	30,33
Tessin	33,54
Glarus	33,59
Wallis	34,55

Was das Verhältnis des Rindviehbestandes zur Bevölkerung anbelangt, so entfielen 1901 auf 100 Einwohner der gesamten Schweiz 40,43 Stück Rindvieh, 1896 war die Verhältniszahl 42,7. Wenn nach diesen Zahlen die Zunahme des schweizerischen Rindviehbestandes mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht ganz Schritt gehalten hat, so geben dieselben doch keinesfalls ein völlig wahrheitsgetreues Bild. Die Ziffer von 1896 bringt nämlich nicht ein normales Verhältnis zur Darstellung, indem einerseits der Viehbestand des genannten Jahres mit der Bevölkerung von 1888 in Beziehung gebracht worden ist, und andererseits die Rinderbestandsziffer von 1896 noch von den Nachwirkungen des Futternotjahres 1893 beeinflusst wurde.

Über dem schweizerischen Durchschnitt von 40,43 Stück Rindvieh pro 100 Einwohner für das Jahr 1901 standen 13, unter demselben 12 Kantone. Über 70 Stück Rindvieh pro 100 Einwohner wiesen die folgenden 5 Kantone auf:

Obwalden	77,69
Graubünden	74,49
Luzern	72,76
Freiburg	70,86
Innerrhoden	70,35

Unter 30 Stück Rindvieh pro 100 Einwohner besassen:

Baselstadt	1,40
Genf	6,11
Neuenburg	17,99
Zürich	23,34
Schaffhausen	25,60
Baselland	28,82

Einiges Interesse bietet noch das Verhältnis des Jungviehes zu den Kühen.

Im Durchschnitt der gesamten Schweiz kamen 1901 auf 100 Kühe 33 zur Zucht bestimmte, unter 1 Jahr alte Tiere. Über diesem Durchschnitt standen 10, unter demselben 15 Kantone. Naturgemäss haben die weidereichen Alpen- und Juragegenden die grösste Aufzucht. Hinsichtlich der einzelnen Kantone gilt das folgende:

An erster Stelle stehen (zur Zucht bestimmte, unter 1 Jahr alte Tiere pro 100 Kühe):

Graubünden	64
Schwyz	54
Uri	51
Freiburg	42
Aargau	42

Die letzte Stelle nehmen ein:

Baselstadt	4
Genf	5
Zug	12
Ausserrhoden	15
Thurgau	19

Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass die Zahl der Ochsen von 1896 bis 1901 erheblich zurückgegangen ist; vielerorts sind die Zugochsen durch Pferde ersetzt worden, und vielfach hat man die Ochsenmast zugunsten der Milchwirtschaft aufgegeben. Einen besonders starken Rückgang im Ochsenbestand zeigt der Kanton Thurgau.

Die Statistik gibt auch Aufschluss über die Hauptnutzungen, die die Rindviehhaltung in dem Zeitraum 1900—1901 gewährte. Es ergeben sich da folgende Erträge:

a) Fleisch: 630 257 dz (107 135 dz Kalbfleisch à Mk. 113,4 und 523 122 dz Rindfleisch à Mk. 105,3) . . . . = Mk. 67 233 855,60

b) Häute: 92 368 dz (306 100 Kalbfelle à 6,25 kg und 209 249 Häute von älteren Tieren à 35 kg) à Mk. 90,72 (Ansatz der schweizerischen Handelsstatistik) . . = Mk. 8 379 624,96

c) Milch: 739 922 Kühe à 2626½ l, pro hl Mk. 10,125 berechnet . . . . = Mk. 196 769 765,97

d) Exportvieh: Werte nach der Handelsstatistik pro 1900	= Mk.	8 056 327,23
e) Arbeit: 74 784 Stück, nämlich 30 389 Ochsen von 2 und mehr Jahren à 160 Arbeitstage à Mk. 2,43 und 44 395 Kühe (6% des Kuhbestandes) à 120 Arbeitstage à Mk. 2,025	= Mk.	22 603 228,20
	Zusammen Mk.	303 042 801,96

Für die Berechnung des Milchertrages wurde folgender Modus angewandt. Von der Zahl der Kühe am Zähltag ist das Lebendgewicht, gestützt auf den Durchschnitt, welchen die vom schweizerischen Landwirtschafts-Departement angeordneten Erhebungen über das Gewicht des Rindviehes in der Schweiz pro Mai 1896 ergaben, (510 kg pro Kuh) ermittelt, und dann vom Gesamtgewicht der Kühe (377360220 kg) das Fünffache als jährlicher Milchertrag angenommen worden (18868011 dz). 1 kg Milch zu 1,03 l angenommen, ergibt ein jährliches Milchquantum von 19434051 hl.

Bezüglich der Zahl der zu Arbeitsleistungen herangezogenen Kühe dürfen nach der Statistik für das Flachland nicht mehr als 8 %, und für die Gebirgsgegenden nicht mehr als 4 %, im Durchschnitt der Schweiz nicht mehr als 6 % des Kuhbestandes angenommen werden, da nachgewiesenermassen die Kuhgespanne immer mehr durch Pferdegespanne ersetzt werden, und der Ackerbau im Flachlande im allgemeinen zurückgegangen ist.

Die Import- und Exportverhältnisse der schweizerischen Rindviehhaltung beleuchten die Tabellen auf S. 340. Die erste Zusammenstellung gibt zunächst Aufschluss über die Entwicklung derselben in dem Zeitraum 1892—1902.[1])

Eine detaillierte Übersicht über die Ein- und Ausfuhrverhältnisse des Jahres 1902 zeigt Tabelle II.

Der Import von Rindvieh erfolgt in erster Linie zu Schlachtzwecken; etwa ein Viertel des Fleischbedarfs der Schweiz wird vom Ausland gedeckt. Es muss jedoch für die Grenzkantone ein kleinerer Teil der eingeführten Tiere als zur Aufzucht und Nutzung bestimmt angenommen werden. Auffallend ist die grosse Zahl der eingeführten Zuchtstiere; dieselbe verteilt sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Italien	4202	Zuchtstiere
Frankreich	1443	„
Österreich-Ungarn . . .	1117	„
Deutschland	36	„
	6798	Stück im ganzen.

[1]) Viehzählung, a. a. O. und Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1892 und 1902, herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern 1893 und 1903.

Tabelle I.

Zeitraum	Rindvieh-Einfuhr Stück	Rindvieh-Ausfuhr Stück	Rindvieh-Mehreinfuhr Stück
1892—95	78 326	47 418	30 908
1896—1900	70 740	32 218	38 522
Jahr 1902	71 094	45 406	25 688

Tabelle II.

Kategorie	Einfuhr			Ausfuhr			Mehreinfuhr		Mehrausfuhr	
	Zahl des Rindviehes Stück	Wert d. Rindviehes im ganzen Mk.	Wert d. Rindviehes im Mittel pr. St. Mk.	Zahl des Rindviehes Stück	Wert d Rindviehes im ganzen Mk.	Wert d Rindviehes im Mittel pr. St. Mk.	Zahl des Rindviehes Stück	Wert des Rindviehes Mk.	Zahl des Rindviehes Stück	Wert des Rindviehes Mk.
Ochsen	48 865	20 783 747,07	425	110	28 179,90	256	48 755	20 755 567,17	—	—
Zuchtstiere	6 798	2 219 190,21	326	4 078	1 693 641,15	416	2 720	525 549,06	—	—
Kühe	3 688	1 049 795,64	284	20 225	7 330 550,22	362	—	—	16 537	6 280 754,58
Rinder, geschaufelt	659	196 817,85	299	4 003	1 450 572,30	363	—	—	3 344	1 253 754,45
Jungvieh, ungeschaufelt, excl. Mastkälber über 60 kg Gew.	2 220	442 648,80	199	5 699	1 060 095,60	186	—	—	3 479	617 446,80
Mastkälber über 60 kg Gewicht	7 483	596 419,20	79,70	3 997	257 187,96	64,35	3 486	339 231,24	—	—
Kälber bis und mit 60 kg Gew	1 381	63 375,21	45,89	7 294	167 467,50	22,96	—	—	5 913	104 092,29
Insgesamt	71 094	25 351 993,98	—	45 406	11 987 694,63	—	25 688	13 364 299,35	—	—

Unter den Herkunftsländern des 1902 im ganzen in die Schweiz eingeführten Rindviehes figuriert Italien ebenfalls mit der grössten Ziffer; ihm nahe steht Frankreich, und in grösserem Abstand folgen Österreich-Ungarn und Deutschland. Ausser diesen 4 Ländern war 1902 kein anderer Staat in nennenswertem Masse an der Einfuhr beteiligt.

Das bei weitem wichtigste Aufnahmeland für die schweizerische Rindviehausfuhr des Jahres 1902 war Deutschland; auf dieses entfielen allein 34229 Stück Rindvieh = 75,38 % der gesamten Ausfuhr. Es folgen Italien mit 9292, Frankreich mit 1431 Stück Rindvieh, und der Rest verteilt sich ziemlich gleichmässig auf Österreich-Ungarn, Russland, Belgien, Spanien, Donauländer und Griechenland.

Einiges Interesse beansprucht noch die nachstehende Zusammenstellung über den Mehrwert des ein- und ausgeführten Rindviehes in den einzelnen Kategorien.

Kategorie	Mehrwert d. eingeführten Rindviehes gegenüber dem ausgeführten im Mittel pro Stück Mk.	Mehrwert d. ausgeführten Rindviehes gegenüber dem eingeführten im Mittel pro Stück Mk.
Ochsen	169,29	—
Zuchtstiere	—	89,10
Kühe	—	77,76
Rinder, geschaufelt	—	63,99
Jungvieh, ungeschaufelt, excl. Mastkälber über 60 kg Gewicht	3,24	—
Mastkälber über 60 kg Gewicht	15,36	—
Kälber bis und mit 60 kg Gewicht	22,93	—

Während in den Kategorien, die vornehmlich das zur Schlachtung importierte Rindvieh repräsentieren, ein zum Teil recht beträchtlicher Mehrwert auf das Ausland entfällt, zeigen dagegen die Zuchtvieh-Kategorien einen namhaften Mehrwert für die aus der Schweiz ausgeführten Tiere.

A. Die Rinderrassen.

Das Rindvieh der Schweiz umfasst der Hauptsache nach 2 Rassen, das Fleckvieh und das Braunvieh. Ersteres findet sich vornehmlich im nordwestlichen, letzteres im südöstlichen Teile der Schweiz. Die ungefähre Grenzlinie zwischen den Zuchtgebieten beider Typen geht etwa von Romanshorn am Bodensee über Winterthur, Wohlen, Sursee, Brienz bis zur Dufourspitze der Monte-Rosa-Gruppe.[1]) Längs dieser Grenzlinie zieht sich eine mehr oder weniger breite Zone hin, in der die beiden Rassen nebeneinander gehalten und auch vielfach miteinander

[1]) Müller, Die staatlichen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht. Bern 1892. S. 9.

gekreuzt werden. Abgesehen von diesem Gebiet weist noch ein der ganzen schweizerischen Grenze sich entlang erstreckender Streifen eine durch die Einfuhr fremder Rindertypen hervorgerufene Mischzucht auf. Über das Verhältnis der beiden schweizerischen Hauptrinderrassen zu einander liegen durchaus zuverlässige Angaben nicht vor. Man hat bei Gelegenheit die Viehzählung 1886 die numerische Stärke des Fleck- und Braunviehes zu ermitteln versucht, indem seitens der Zählbeamten entsprechende Schätzungen eingetragen wurden. Danach entfielen auf Fleckvieh 51 %, Braunvieh 42 %; 7 % waren Kreuzungen oder nicht genau bestimmbar.[1])

Seit der genannten Zeit hat die Statistik die Rassezugehörigkeit des Rindviehes nicht mehr berücksichtigt. Wenn die obigen Zahlen auch keinerlei zuverlässigen Anhalt bieten, so ist doch feststehend, dass das Fleckvieh dem Braunvieh numerisch überlegen ist.

I. Das Fleckvieh

umfasst einen rotbunten (Rotschecken) und einen schwarzbunten Typ (Schwarzschecken). Zweifellos war das Verbreitungsgebiet der Schwarzschecken früher beträchtlich grösser. Noch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts hielt und züchtete man beispielsweise im ganzen Simmental viele Schwarzschecken.[2]) Infolge der Bevorzugung der Rotscheckfarbe seitens der ausländischen Käufer verloren die Schwarzschecken zunehmend an Bedeutung. Heute findet sich eine planmässige Zucht derselben nur noch in einigen Teilen des Kantons Freiburg. Tiere dieses Schlages werden dann noch vereinzelt in andern Kantonen angetroffen, ohne dass dabei aber irgend eine regelrechte Zucht in Frage käme. Die heutige geringe Bedeutung der Schwarzschecken hat dazu geführt, dass man unter der Bezeichnung „Schweizer Fleckvieh“ schlechthin die Rotschecken versteht, deren Prototyp das Simmentaler Vieh darstellt.

a) Der Simmentaler Schlag.

Das Zuchtgebiet erstreckt sich über alle Kantone des westlich von der oben bezeichneten Linie gelegenen Gebietes der Schweiz. Die Zucht ist am hervorragendsten entwickelt im Kanton Bern, auf den reichlich ein Drittel des ganzen Fleckviehbestandes der Schweiz entfällt. Im Kanton Bern wiederum bildet die südwestliche Ecke, das Simme- und Saanetal die Hochburg der Simmentaler Zucht. Dieses ziemlich engbegrenzte Ge-

[1]) Käppeli, a. a. O. S. 18.

[2]) Dettweiler, Die Simmentaler und ihre Zucht. Leipzig 1902. S. 8.

biet ist mit seinen herrlichen Alpweiden in ganz hervorragender Weise zur Viehzucht geeignet.

Das schweizerische Fleckvieh ist heute wohl eine der verbreitetsten Rinderrassen Europas. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts einen wenig veredelten, der Einheitlichkeit ermangelnden Typus darstellend, hat es sich infolge der methodischen und beharrlichen Arbeit einsichtsvoller Züchter zu einer durch Formenschönheit wie durch Leistungsfähigkeit gleicherweise ausgezeichneten Kulturrasse entwickelt. Die eigentliche Quelle des Fortschrittes bildete von Anfang an das oben erwähnte Zuchtzentrum, das Simme- und Saanetal, das namentlich mit der Ausbildung des modernen Verkehrswesens und dem dadurch erleichterten Zuchtviehaustausch den nachhaltigsten Einfluss auf die übrigen Gebiete der Fleckviehzucht ausübte. So verwischten sich mehr und mehr die Unterschiede zwischen den einzelnen Unterschlägen, in die man früher den Rotfleckviehtypus mit Recht einteilte. Diese Verhältnisse erklären es auch, dass sich die Bezeichnung Simmentaler statt Berner oder Schweizer Fleckvieh immer mehr einbürgerte. Man züchtet demnach heute seit geraumer Zeit im Gebiete des Rotfleckviehes planmässig einen einzigen Viehschlag, den Typus des Simmentales; innerhalb des Zuchtgebietes desselben bestehen abgrenzbare Untertypen mit bestimmtem Verbreitungsgebiet nicht mehr.[1])

Das Simmentaler Vieh (Abb. 55/56, S. 344/5) repräsentiert einen auf möglichst gleichmässige Entwicklung der Arbeitstüchtigkeit, Mastfähigkeit und Milchergiebigkeit hochgezüchteten Typus. Bei kräftigem, aber nicht grobem Körperbau zeigen die Tiere äusserst gefällige Formen.

Die Haarfarbe variiert von hellfalb bis rot. Man strebt eine einheitliche, kräftige, falbscheckige bis falbrotscheckige Färbung, gut gedeckt, an. Das Flozmaul ist am häufigsten rein fleischfarben.

Der Kopf ist mittellang, mittelschwer und feingeschnitten, der Hals mittellang und stark mit ziemlich kräftig entwickelter Wamme, die Brust verhältnismässig tief und weit. An den mässig langen, breiten und kräftigen Rücken schliesst sich eine breite, stark bemuskelte Lende an. Der normal entwickelte Bauch zeigt geschlossene volle Flanken und kleine Hungergruben. Das Kreuz ist lang, breit und tief. Der frühere charakteristische Hochschwanz, bei dem die Schwanzwurzel wesentlich höher ist als die obere Kreuzlinie, findet sich heute in bessern Zuchten verhältnismässig sehr selten. Die Gliedmassen sind kräftig, aber

---

[1]) Käppeli, a. a. O. S. 24.

nicht grob und mässig hoch mit breiten, trockenen Sprunggelenken und Schienen.

Das Lebendgewicht beträgt für ausgewachsene Kühe 550 bis 870 kg, im Mittel 650 kg, Stiere 650—940 kg und bis zu 1200 kg.

Als mittleren jährlichen Milchertrag des schweizerischen Fleckviehes nimmt Käppeli 3500 kg mit einem mittleren Fettgehalt von 3,75 $^0/_0$ an.

Die Mastfähigkeit ist hoch entwickelt; auch im späteren



Abb. 55. Simmentaler Bulle.

Alter werden beim Fleckvieh noch recht gute Mastergebnisse erzielt. Das Fleisch ist kernig und von verhältnismässig zarter Faser.

Die Zugfähigkeit zeigt eine hervorragende Ausbildung, und in umfangreichstem Masse wird in der Schweiz von derselben Gebrauch gemacht.

b) Die Freiburger Schwarzschecken.

Eine planmässige Zucht der Schwarzschecken (Abb. 57, S. 346) findet sich vornehmlich im südlichen Teile des Kantons Freiburg, in den Alpgebieten und zwar in den Bezirken des Vivisbaches, des Greyerz, der Glane und der Saane. Das Zuchtgebiet

liegt also in unmittelbarer Nachbarschaft der besten Distrikte der Simmentaler Zucht.

Nach der kantonalen Zählung von 1900 betrug im Kanton Freiburg die Zahl der Rotschecken (Simmentaler) 61544 Stück, die der Schwarzschecken nur 21170 Stück. Letztere bilden somit etwas weniger als den vierten Teil des Gesamtviehbestandes des Kantons.

Das Zuchtziel ist bei den Schwarzschecken dasselbe wie bei den Simmentalern. Hinsichtlich der Körperschwere und der Milch-



Abb. 56. Simmentaler Kuh.

ergiebigkeit können sie sich sehr wohl mit diesen messen, stehen aber in der Ausgeglichenheit der Formen und der Frühreife hinter ihnen zurück.

Die Farbe ist weiss mit deutlich begrenzten schwarzen Flecken von verschiedener Form und Grösse.

Über die Milchergiebigkeit liegen sichere Zahlen für eine grössere Anzahl von Kühen nicht vor. Strebel[1]) gibt den mittleren Jahresmilchertrag zu 2900 l an.

Die Mastfähigkeit ist gut entwickelt und ebenso die Arbeitstüchtigkeit.

An der Erhaltung und Veredlung der Schwarzschecken wird

[1]) Strebel, Das freiburgische Rindvieh. Freiburg 1893. S. 12.

gegenwärtig im Kanton Freiburg seitens der Behörden und Viehzuchtgenossenschaften mit Erfolg gearbeitet.

2. Das Braunvieh.

Das Zuchtgebiet erstreckt sich über den ganzen, östlich der S. 341 genannten Linie gelegenen Teil der Schweiz. Im Kanton Glarus wird ausschliesslich Braunvieh gezüchtet; im Kanton Schwyz macht dasselbe 99 % des gesamten Rinderbestandes aus. Der letztere Kanton besitzt mit seiner näheren Umgebung die besten Braunviehzuchten.[1])



Abb. 57. Freiburger Bulle.

Das Braunvieh (Abb. 58/59, S. 348/9) ist ein ausgeprägtes, edles Milchvieh von grosser Ausgeglichenheit und vorzüglichen Formen. Ganze und dauerhafte, also nicht wechselnde Farben sind beim Braunvieh am meisten beliebt.[2]) Hinsichtlich der einzelnen Abtönungen besteht folgende Rangstellung: Tadellos hellbraun (Mausfarbe), braun, dunkelbraun. Weisse Abzeichen werden ohne Rücksicht auf die Grösse geduldet,

[1]) Ramm, Die Arten und Rassen des Rindes. Stuttgart 1901. S. 121.

[2]) Kurze Anleitung zum Messen und Punktieren des schweizerischen Braun- und Grauviehes. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften. Frauenfeld 1902. S. 19.

solange sie in der Bauchgegend bleiben; von den Griffen aufwärts oder in der übrigen Hautdecke sind sie nicht statthaft. Allen reinblütigen Rassetieren sind gemeinsam schwarze Hornspitzen, dunkles, bleifarbenes Flozmaul, dunkle Klauen, schwarze oder braune Schwanzquaste und heller Flozmaulring, bei dunkelgefärbten Tieren ausserdem heller Rückenstreifen (Aalstrich).

Der Kopf des Braunviehes ist nicht besonders leicht, das Auge gross, ruhig und freundlich blickend; die Hörner sind kurz und leicht. Der Hals ist bei der Kuh gut bemuskelt, aber nicht schwer, beim Stier stark höckerartig verdickt. Der Brustkorb lässt in seiner Entwicklung manchmal zu wünschen übrig. Die Rückenlinie ist in der Regel vollkommen gerade, die Mittelhand durchweg recht lang. Die trockenen, kurzen Gliedmassen sind sehr gut gestellt. Haut und Haar sind hinreichend zart und geschmeidig, Euter und Milchzeichen sehr gut ausgebildet.

Unleugbar zeigen sich mancherorts beim Braunvieh in Kopf, Hals, Vorhand, Lenden (Nierendruck) und in den hohen Schienbeinen Zeichen beginnender Überbildung;[1]) begünstigt wird dieselbe durch das wirtschaftliche, auf möglichst hohe Milchproduktion hinweisende Interesse der Landwirte des Hügellandes. Dieser Überbildung sucht man indes gegenwärtig durch entsprechende Beurteilung der Tiere auf Ausstellungen und namentlich durch Verwendung geeigneter Zuchtstiere kräftig entgegenzuarbeiten. Ferner schenkt man einer besseren Ausbildung des Brustkorbes besondere Aufmerksamkeit.

Ausgewachsene Kühe des Braunviehtypus wiegen 500 bis 700 kg, im Mittel 550 kg, ausgewachsene Bullen 7—900 kg, im Mittel 800 kg.

Die allererste Nutzungseigenschaft des Braunviehes ist die Milchergiebigkeit, die hervorragend entwickelt ist. Die Mastfähigkeit spielt keine wesentliche Rolle. Von der zweifellos gut ausgebildeten Zugtauglichkeit wird im Zuchtgebiet wenig Gebrauch gemacht.

Kurze Erwähnung verdienen an dieser Stelle noch die drei Rindertypen des Kantons Wallis: 1. der rotfleckige Lötschen-Schlag (Race de Lœtschen), ein wenig entwickelter Zweig des Schweizer Fleckviehes; 2. der einfarbig braune oder graue Schlag von Conches (Race de Conches), ein mangelhaft ausgebildeter Zweig des Schweizer Braunviehes; 3. der Eringer Schlag (Race d'Hérens). Alle 3 Typen fallen durch

[1]) Kurze Anleitung, a. a. O. S. 17.

ihre Kleinheit auf. Dieselbe hat nach Bieler[1]) ihren wesentlichsten Grund in den besondern klimatischen Verhältnissen des Kantons Wallis. Während die jährliche Niederschlagsmenge in Lausanne über 1000 mm beträgt, geht sie in Sion, der Hauptstadt von Wallis, auf 360 mm zurück. Der Einfluss des im Nordwesten gelegenen Genfer Sees reicht nur bis St. Maurice an der Rhône. Die Folge ist in erster Linie ein viel geringerer Futterwuchs und ein Futter von mehr trockener Beschaffenheit, sowie eine intensivere Hauttätigkeit der Tiere, Umstände, die die kleinen



Abb 58. Schwyzer Bulle.

Dimensionen des wallisischen Viehes gegenüber den andern schweizerischen Typen erklären.

Unter den 3 genannten Typen ist der Eringer Schlag (Abb. 60/61, S. 350/1) der wichtigste und ursprünglichste. Die kleinen Tiere, von einem äusserst lebhaften Temperament, haben gefällige Formen. Die Farbe ist einheitlich kastanienbraun, schwarz oder rot mit hellerem Rückenstreifen. Die Milchergiebigkeit ist gering, aber Ochsen und Kühe sind ausgezeichnete Arbeitstiere; das Fleisch ist sehr fein und saftig.

Nach Bieler ist der Eringer Schlag wahrscheinlich mit dem

[1]) Bieler, Les races suisses de bétail bovin. Lausanne 1898. S. 9.

Duxer Vieh in Österreich und dem Tarentaiser Schlag in Frankreich verwandt.

B. Die Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Förderung der Rindviehzucht.

In den einleitenden Bemerkungen wurde schon kurz hervorgehoben, dass Bund und Kantone heute in weitgehendem Masse der Rindviehzucht ihre Fürsorge angedeihen lassen. Während die kantonalen Massnahmen weit zurückreichen, ist die Tätigkeit

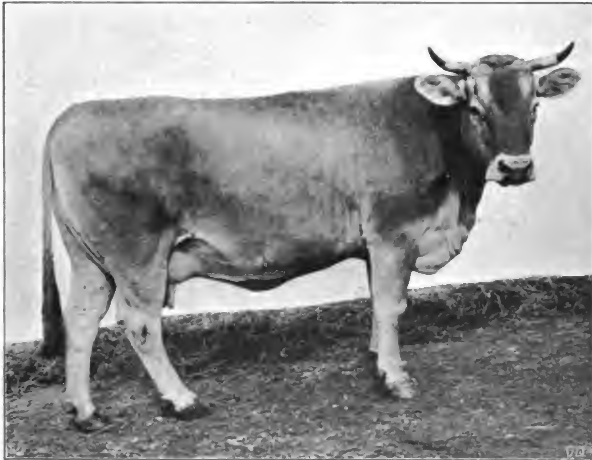


Abb. 59. Schwyzer Kuh.

des Bundes nach dieser Richtung erst neueren Datums. Diese Tatsache erklärt sich nach Krämer[1]) aus der besondern politischen Verfassung der Schweiz, die den einzelnen Kantonen gegenüber dem Bund ein hohes Mass politischer Selbständigkeit einräumt. Die so mit grösseren Rechten ausgestatteten Kantone lieben nicht die Einmischung des Bundes in ihre Angelegenheiten. Andererseits findet das höhere Mass von Rechten sein notwendiges Korrelat in der Verpflichtung der Kantone, den kulturellen Interessen ihrer Gebiete erhöhte Fürsorge zuzuwenden. Eine solche Fürsorge muss naturgemäss in einem Lande mit vorherrschender

[1]) Landw. Jahrbücher, a. a. O. S. 217 ff.

Viehzucht, wie die Schweiz es darstellt, sich in erster Linie auf diese erstrecken. So zeigt das Bild der auf die Förderung der Rindviehzucht gerichteten staatlichen Tätigkeit das starke Vorwiegen des kantonalen Elements. Wenn auch, wie weiter zu zeigen sein wird, der Bund seit den letzten Jahren sich in stärkerem Masse an den züchterischen Aufgaben beteiligt, so geschieht dies doch im allgemeinen mehr durch eine kräftige finanzielle Unterstützung der kantonalen Massregeln als durch eigenes selbständiges Vorgehen. Eine solche Mitwirkung des Bundes ist



Abb. 60. Eringer Bulle.

in Anbetracht des Zustandes der finanziellen Hilfsquellen mancher Kantone sehr erwünscht.

I. Die Massnahmen des Bundes.

Bis zum Beginn der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts hat der Bund durch keinen gesetzgeberischen Akt in die Entwicklung der Rindviehzucht eingegriffen. Seine ganze Tätigkeit beschränkte sich vor dieser Zeit auf die Bewilligung von Prämiengeldern für die periodisch wiederkehrenden, allgemeinen schweizerischen Ausstellungen, auf die Gewährung von Zuschüssen für die Beteiligung schweizerischer Landwirte an ausländischen Rindviehausstellungen usw. Im Jahre 1882 setzte der Bund erstmalig zur Förderung der Rindviehzucht einen Posten von 20000 Franken

aus, der dann auf 60000 und 1884 auf 100000 Franken erhöht wurde.

Die fortschreitende Erhöhung der Bundesbeihilfe nach 1884 führte schliesslich zum Erlass genauer Bestimmungen für eine geordnete zweckmässige Verwendung derselben in dem

a) Bundesgesetz betr. die **Förderung der Landwirtschaft**
durch den Bund vom 22. Dezember 1893

und in der zu demselben gehörigen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894.



Abb. 61. Eringer Kuh.

Dieses Gesetz, das, wie schon sein Titel andeutet, auch andere ausserhalb der Tierzucht liegende Fragen regelt, bestimmt hinsichtlich der Rindviehzucht, dass zur Hebung derselben alljährlich ein Posten von mindestens 400000 Franken in das eidgenössische Budget aufgenommen werden soll.

Dieser Betrag ist für das Jahr 1904 unter völliger Aufrechterhaltung der bundesgesetzlichen Bestimmungen von 1893 erstmalig auf 500000 Fr. erhöht worden.

Im folgenden sollen nun kurz die wesentlichsten Bestimmungen des erwähnten Gesetzes über die Verwendung der Bundessubvention dargestellt werden.

Die Ausführung des Gesetzes liegt in der Hand des

schweizerischen Landwirtschaftsdepartements in Bern.

Der verfügbare Bundeskredit wird auf die einzelnen Kantone nach der Zahl der bei der letzten eidgenössischen Viehzählung vorhandenen Kühe und mehr als 1jährigen Rinder verteilt.

Im Jahre 1904 entfielen von dem gesamten Bundeszuschuss von 500000 Fr. die 5 höchsten Subventionsquoten auf die Kantone:

Bern	109256	Franken
Luzern	40994	„
St. Gallen	40243	„
Waadt	36888	„
Zürich	35454	„

die 5 niedrigsten Subventionsquoten auf die Kantone:

Baselstadt	708	Franken
Nidwalden	3345	„
Appenzell J. Rh.	3573	„
Genf	3575	„
Schaffhausen	3722	„

Die eidgenössische Beihilfe wird verwandt:

I. Zur Prämiierung von Zuchtstieren,
II. „ „ „ weiblichen Zuchttieren,
III. „ „ „ Zuchtfamilien und Zuchtbeständen,
IV. zu Beiträgen für die Bildung von Viehzuchtgenossenschaften,
V. zur Unterstützung einer schweizerischen Beteiligung an ausländischen Rindviehausstellungen.

Für die Zwecke I und II setzt der Bund für die einzelnen Kantone einen Kredit aus, der dem von diesen selbst hierfür aufgebrachten Betrag gleich hoch ist.

Der nicht zur Einzelprämiierung von männlichen und weiblichen Zuchttieren verwandte Teil der auf die einzelnen Kantone entfallenden Bundessubvention kann zur Prämiierung der besten Zuchtbestände von Viehzuchtgenossenschaften und, wo solche sich nicht in genügender Zahl vorfinden — worüber der Kanton entscheidet — zur Prämiierung der besten Zuchtfamilien von Privaten Verwendung finden. Die Zuerteilung dieser Beträge erfolgt im Gegensatz zu den Einzelprämiierungen unabhängig von den entsprechenden Leistungen der Kantone.

Die Verteilung aller eidgenössischen Prämien erfolgt auf den kantonalen Schauen seitens der kantonalen Kommissionen,

jedoch unter besonderen, vom Bund festgesetzten Bedingungen. Diese sowie die genaueren Vorschriften für die Durchführung der Massnahmen unter IV und V finden sich in der oben erwähnten Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 und werden im nachstehenden kurz wiedergegeben.

I. Prämiierung von Zuchtstieren.

Die aus dem Bundeszuschuss gebildeten Zuchtstierprämien werden als eidgenössische „Beiprämien“ bezeichnet und dienen zur Erhöhung der kantonalen Prämien. An die Entrichtung der eidgenössischen Beiprämien sind folgende für das ganze schweizerische Bundesgebiet geltende Bedingungen geknüpft.

1. Die Zusicherung[1]) der kantonalen Prämien und der eidgenössischen Beiprämien muss im Verlauf der Monate September und Oktober auf öffentlichen, für möglichst grosse Kreise angeordneten Ausstellungen erfolgen.

2. Die eidgenössische Beiprämie und die kantonale Prämie müssen für jeden einzeln prämiierten Zuchtstier gleich hoch sein und zusammen mindestens 100 Fr. betragen.

3. Es darf kein prämiierter Zuchtstier für weibliche Tiere der andern Hauptrasse (die beiden Hauptrassen Fleckvieh und Braunvieh) verwandt werden.

4. Bei der Prämiierung ist die nachgewiesene Abstammung der Zuchtstiere angemessen zu berücksichtigen. Jüngeren als 15 Monate alten Zuchtstieren dürfen die höchsten Prämien nur zugesichert werden, wenn ihre Abstammung von prämiierten Tieren zuverlässig nachgewiesen ist.

5. Für die höchstprämiierten Stiere können, sofern die Messungs- und Punktierergebnisse entsprechend sind, vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement Belegscheinhefte bezogen werden. Die Abgabe derselben erfolgt unentgeltlich unter der Bedingung, dass der betreffende Kanton für die richtige Führung dieser Hefte sorgt und die Talons derselben jeweils vor Auszahlung der Prämien dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zurücksendet.

6. Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt, wenn von dem Kanton, der die Prämiierung vorgenommen hat, der amtliche Nachweis geleistet worden ist, dass die prämiierten Tiere, vom Tage der Prämiierung an gerechnet, während mindestens 9 Monaten im Lande zur Zucht verwandt worden sind, und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwider gehandelt haben.

[1]) Erst nach Erfüllung gewisser, weiter unten folgender Bedingungen wird die „zugesicherte“ Prämie ausbezahlt.

Auf Verlangen eines Kantons kann die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien für Zuchtstiere an eine längere Haltefrist für den betreffenden Kanton gebunden werden.

7. Die Kantonsregierungen, die auf einen eidgenössischen Zuschuss zum kantonalen Prämienbetrag Anspruch machen, haben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement wenigstens vier Wochen vor Abhaltung der Schauen Anzeige zu machen über:

a) die Orte und Tage, an denen die Zuchtstierschauen stattfinden, und

b) den Gesamtbetrag der kantonalen Prämien, die auf jenen Schauen voraussichtlich zugesichert werden.

8. Die Kantonsregierungen haben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Schauen

a) die Gesamtzahl der auf den Schauen vorgeführten Zuchtstiere mitzuteilen,

b) ein Verzeichnis aller prämiierten Zuchtstiere mit Angabe der Rasse und des Alters derselben sowie der Beträge der einzelnen kantonalen Prämien und eidgenössischen Beiprämien einzusenden.

Im Anschluss an diese Bestimmungen dienen zur Erläuterung noch folgende kurze Angaben.

Der Prämiierung der Zuchtstiere wird in der Schweiz allgemein die grösste Bedeutung beigemessen. Aus den Ergebnissen der Viehzählung lässt sich berechnen, dass nahezu alle lebensfähigen Kuhkälber, aber nur etwa 15% der Stierkälber aufgezogen werden.[1]) Eine weitgehende Auswahl ist deshalb nur bei letzteren möglich, mit anderen Worten: Die Hebung der Rindviehzucht in der Schweiz ist nur vermittels der Zuchtstiere zu bewirken.

Die Zuchtstierprämiierungen werden in allen Kantonen mit Ausnahme von Graubünden, wo sie im Frühjahr stattfinden, im Herbst abgehalten.

Das Prämienmaximum für Zuchtstiere variierte 1902 zwischen rund 97 Mk. (Genf) und 405 Mk. (Bern). Nach Bern hatten die höchsten Prämien Glarus mit 358 Mk., Schwyz mit 324 Mk., St. Gallen mit 314 Mk., Zug mit 306 Mk. und Zürich mit 293 Mk. Es sind dies die aus dem kantonalen und eidgenössischen Betrag gebildeten Prämien.

Von den in den Jahren 1900 und 1901 zugesicherten eid-

---

[1]) Müller, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. 14. Jahrgang 1900. S. 149.

genössischen Prämien für Zuchtstiere wurden 1901 resp. 1902 ausbezahlt[1]):

	Zugesicherte eidgenössische Beiprämien für Zuchtstiere		Davon ausbezahlt 1901 resp. 1902	
	Anzahl	Betrag Mk.	Anzahl	Betrag Mk.
1900:	3 412	213 486,56	3 151	198 790,16
			(92,4 %)	(93,1 %)
1901:	3 467	209 789,64	3 252	197 749,80
			(93,8 %)	(94,3 %)

Im Jahre 1902 wurden für die Prämiierung von Zuchtstieren zugesichert:

	Eidgenössische Zuchtstier-Beiprämien		Kantonale Zuchtstierprämien	
	Anzahl	Betrag Mk.	Anzahl	Betrag Mk.
1902:	3 546	212 172,21	3 546	212 172,21

Ferner erhielten 1902 der Verband schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und der Verband schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge in der Höhe von je 2025 Mk. für die Prämiierung von Zuchtstieren auf den in Zug und Bern abgehaltenen Zuchtstiermärkten mit Ausstellungscharakter.

Ausserdem wurde die Hälfte der von den genannten Verbänden im Jahre 1902 zur Förderung der Rindviehzucht gemachten Auslagen rückvergütet und zwar dem Braunviehzuchtverband 3844,20 Mk. und dem Fleckviehzuchtverband 3894,77 Mk.

II. Prämiierung von weiblichen Zuchttieren.

Die Gewährung eidgenössischer Beiprämien für weibliche Zuchttiere geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Es dürfen nur Färsen mit mindestens 2 und höchstens 6 Ersatzzähnen und zuchtfähige Kühe prämiiert werden.

2. Die eidgenössische Beiprämie und die kantonale Prämie müssen für jedes einzeln prämiierte Tier gleich hoch sein, und sie dürfen zusammen nicht mehr als 100 Fr. betragen.

Es wird also durch die eidgenössische Beiprämie ebenso wie bei Bullen der Betrag der kantonalen Prämie verdoppelt.

3. Die prämiierten Tiere sind zu kennzeichnen, und es ist für jedes derselben dem Besitzer ein Formular für den Beleg- und Geburtsausweis einzuhändigen.

4. Die Auszahlung der Beiprämie erfolgt erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsausweis der Nachweis geleistet worden ist, dass die prämiierten Tiere ein von einem anerkannten

[1]) Bericht des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements über seine Geschäftsführung im Jahre 1902.

oder prämiierten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes Kalb geworfen haben.

Im übrigen haben die Kantonsregierungen analoge Verpflichtungen zu erfüllen, wie sie S. 354 unter 7 und 8 hinsichtlich der Zuchtstierprämiierung mitgeteilt wurden.

Jahr	Zugesicherte eidgenössische Beiprämien für weibliche Zuchttiere		Ausbezahlte eidgenössische Beiprämien für weibliche Zuchttiere	
	Anzahl	Betrag Mk.	Anzahl	Betrag Mk.
1901:	8 156	82 223,75	5 224	54 694,60
1902:	8 283	84 376,49	5 320	54 634,74

Der Gesamtbetrag der eidgenössischen und kantonalen Prämie für ein weibliches Zuchttier schwankt von rund 8—65 Mk. in den einzelnen Kantonen.

III. Prämiierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Für diese Prämiierung gelten folgende Vorschriften:

1. Die zu prämiierenden Zuchtbestände müssen aus mindestens je 3 demselben schweizerischen Viehschlag angehörenden konkurrenzfähigen Tieren bestehen. Um die Vergrösserung dieser Bestände und die Blutauffrischung zu ermöglichen, darf ein gewisser, von den einzelnen Kantonen zu bestimmender Teil jedes Bestandes aus zugekauften Tieren bestehen.

2. Die Beurteilung erfolgt mittels des Punktierverfahrens. Zur Anwendung gelangen die von den beiden Genossenschaftsverbänden[1]) herausgegebenen und vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement genehmigten Punktiertabellen. Konkurrenzfähig sind nur diejenigen Tiere, die eine von den Schaubehörden jeweils festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen.

3. Für die Berechnung der Prämien sind nur diejenigen Punkte massgebend, die über die festgesetzte Mindestpunktzahl hinaus von den Tieren erreicht werden.

Dabei wird der von den Stieren über die Mindestpunktzahl hinaus erzielte Punktbetrag gewöhnlich zehnfach in Rechnung gestellt.

Die Gesamtzahl aller das Minimum übersteigenden Punkte wird in die Summe des Prämienbetrages, der dem betreffenden Kanton zur Verfügung steht, dividiert und dadurch der Wert des einzelnen Punktes ermittelt.

Es bilden demnach die Resultate aller Genossenschaftsschauen in einem Kanton die Grundlage für die Berechnung der Prämien, und die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich

[1]) Verband der Fleckviehzuchtgenossenschaften und Verband der Braunviehzuchtgenossenschaften.

genau nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurteilung erzielt hat.

Ein Beispiel möge die Art der Berechnung des Prämienbetrages nach dem Punktierverfahren dartun.

Die verlangte Mindestpunktzahl bewegt sich in den einzelnen Kantonen zwischen 60 und 70. Im Kanton Luzern beträgt sie für männliche Tiere 68, für weibliche 65. Es wurden nun von den in diesem Kanton bestehenden 19 Zuchtgenossenschaften auf den 19 Genossenschaftsschauen des Jahres 1902 im ganzen zur Beurteilung vorgeführt 1408 Tiere.[1]) Von diesen wurden als prämiierungsberechtigt anerkannt 1380 weibliche Tiere und Zuchtprodukte (Ohrmarkenkälber), sowie 26 Stiere. Die 1380 weiblichen Tiere und Zuchtprodukte erzielten über die Mindestpunktzahl 65 hinaus . . . . 8671 Prämienpunkte,
ausserdem Punkte für Abstammung . . . 1181 „
9852 Prämienpunkte.

Die 26 Stiere vereinigten auf sich Prämienpunkte (über 68) 314. Die von den Stieren erzielte Punktzahl wird mit dem 10fachen Betrag in Rechnung gestellt; es ergeben sich demnach Prämienpunkte für Stiere 3140

Somit Gesamtzahl der Prämienpunkte . . 12992.

Von dem auf den Kanton Luzern entfallenden Bundeskredit von . . . . 26563,95 Mk.
absorbiert die Einzelprämiierung der Zuchtstiere, Stierkälber, Kühe und Rinder 15752,88 „

Für die Prämiierung der Zuchtbestände der Genossenschaften verbleiben . 10811,07 Mk.

Auf einen Prämienpunkt entfällt somit ein Prämienbetrag von $\frac{10\,811,07}{12\,992} = 0,832$ Mark.

Für die Prämiierung der Zuchtbestände gelten des weiteren folgende Vorschriften:

4. Für jeden prämiierten Rindviehbestand muss ein Zuchtbuch nach einem von dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement genehmigten Formular geführt werden, aus welchem die

[1]) Bericht über die Viehschauen im Kanton Luzern v. J. 1902. Luzern 1903.

Abstammung, das Ergebnis der Beurteilung auf den Schauen, und, wenn möglich, auch dasjenige unparteiisch ermittelter Leistungen (Messungen, Gewichtsbestimmung, Milchmenge) jedes einzelnen Tieres ersichtlich ist.

Dieses Zuchtbuch ist vor den jeweiligen Schauen einzufordern und zu prüfen.

5. Die Prämien werden nach Jahresfrist unter der Bedingung ausbezahlt, dass bei der Schau des nächsten Jahres der nämliche oder ein mit demselben durch die Mehrzahl seiner Glieder verwandter Bestand wieder prämiiert wird. Es ist den Kantonen anheimgestellt, zu bestimmen, wieviel Tiere zugekauft werden dürfen. Die zuchtfähigen weiblichen Tiere sind durch prämiierte Zuchtstiere decken zu lassen.

6. Die Kantone haben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement das Programm der Zuchtbeständeschauen zur Genehmigung einzusenden und vor Ablauf des Jahres das Ausstellungsresultat mitzuteilen.

Den Kantonen steht es frei, an die Auszahlung der Prämien noch weitere Bedingungen zu knüpfen.

Anschliessend mögen noch einige erläuternde Bemerkungen folgen.

In der Hauptsache handelt es sich heute um die Prämiierung von Beständen von Genossenschaften; Privatzuchtfamilien werden nur noch in den Kantonen Uri, Solothurn, Appenzell J. Rh., Graubünden, Thurgau und Wallis prämiiert.

Die Stärke der vorgeführten einzelnen Zuchtbestände ist sehr ungleich, von 3 bis über 300 Tiere.

In die Zuchtbücher werden nur verhältnismässig selten die Ergebnisse unparteiisch ermittelter Leistungen eingetragen.

Von den 1901 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden 1902 ausbezahlt:

Jahr	Zugesicherte eidgenössische Prämien für Zuchtbestände		Davon ausbezahlt im Jahr 1902	
	Anzahl	Betrag Mk.	Anzahl	Betrag Mk.
1901:	482	55 417,62	447	54 449,75
			(92,7 %)	(98,3 %)

Im Jahre 1902 wurden an Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Jahr	Zahl d. prämierten Zuchtbestände	Gesamtstückzahl der prämiierten Bestände und Familien	Betrag der zugesicherten eidgen. Prämien Mk.	Betrag der zugesichert. kantonal. Prämien Mk.
1902:	493	15 763	61 953,51	29 580,15

Die Gesamtsumme der im Jahre 1902 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich nach den obigen Angaben auf

212 172,21	Mk. für	Zuchtstiere,
84 376,49	„ „	weibliche Zuchttiere,
61 953,51	„ „	Zuchtbestände und Zuchtfamilien,
358 502,21	Mk. für	Rindviehprämien insgesamt.

IV. Förderung der Zuchtgenossenschaften und der Zuchtbuchführung.

Soweit der von der Bundesversammlung bewilligte Kredit reicht, werden neugegründeten Rindviehzuchtgenossenschaften Beiträge von rund 80—240 Mk. zu den Gründungskosten gewährt.

Die im eidgenössischen Handelsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich um derartige Beiträge bewerben, haben sich durch Vermittelung der betreffenden Kantonsregierung bei dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement anzumelden. Der Anmeldung sind die Statuten, das Mitgliederverzeichnis und das Zuchtbuch der Genossenschaft beizulegen.

Die betr. Genossenschaften haben mit ihren im konkurrenzfähigen Alter befindlichen und im Zuchtbuch eingetragenen Tieren jährlich an den Prämiierungen der Zuchtbestände teilzunehmen. Die Höhe des Bundesbeitrages zu den Kosten der Gründung richtet sich nach der Zahl und Qualität der bei dieser Konkurrenz prämiierten Tiere.

Genossenschaften, die sich vor dem 5. Jahre nach Empfang des Bundeszuschusses wieder auflösen, oder deren Zuchten innerhalb dieser Frist bei der Zuchtbeständeprämiierung nicht mehr prämiiert werden können, haben den Beitrag unter solidarischer Haftbarkeit der Genossen dem Bund zurückzuvergüten.

Im Jahre 1902 wurden an 25 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge zu den Gründungskosten verabfolgt im Gesamtbetrage von 5629,50 Mk.

V. Beiträge für die Beteiligung an ausländischen Rindviehausstellungen.

Zur Förderung der Beteiligung schweizerischer Züchter an ausländischen Rindviehausstellungen können den Ausstellern Beiträge bis zum vollen Betrage der Kosten des Transports und der Versicherung der ausgestellten Tiere verabfolgt werden.

Auf Ansuchen der beteiligten Kantone wird an die Auszahlung dieser Beiträge die Bedingung geknüpft, dass die ausgestellten Zuchttiere nach Schluss der Ausstellung in die Schweiz zurückgebracht werden.

Im Jahre 1902 erhielt der Verband für Simmentaler

Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft einen Bundesbeitrag von rund 1600 Mk. für die Beschickung einer von der kaiserlich-ökonomischen Gesellschaft in Moskau abgehaltenen Viehausstellung. Einen gleich hohen Betrag leistete hierfür der Kanton Bern.

Andere Beiträge für Ausstellungszwecke wurden bisher vom Bund nicht gegeben.

Im Anschluss an die bisher besprochenen Massnahmen ist noch hervorzuheben, dass im Jahre 1903 erstmalig ein Posten von 5000 Fr. zu Beiträgen für Mastviehausstellungen im eidgenössischen Budget ausgesetzt wurde.

b) Die Massnahmen des Bundes zur Errichtung einer geregelten Herdbuchführung.

Wie schon in den einleitenden Ausführungen betont wurde, hat man dem Herdbuchwesen in der Schweiz seit jeher nur ein sehr geringes Interesse entgegengebracht, und sowohl die von einzelnen Kantonen als auch Privatpersonen in dieser Richtung ausgegangenen Anregungen haben keinerlei nachhaltigen Einfluss auszuüben vermocht. Der Bund, der naturgemäss in erster Linie der Träger einer rationellen, sich über die ganze Schweiz erstreckenden Herdbuchführung sein kann, hat denn auch diesem Punkte in den letzten Jahren seine ganz besondere Fürsorge zugewandt.[1]) Einen wichtigen Schritt bedeutete in dieser Richtung die Begründung des sogenannten eidgenössischen Abstammungsnachweises im Jahre 1891; derselbe erfuhr 1900 auf Grund der von den Verbänden der schweizerischen Braunvieh- und Fleckviehzuchtgenossenschaften gutgeheissenen Vorschläge des Abteilungschefs Müller eine wichtige Abänderung. Demzufolge gelten hierfür heute die folgenden Bestimmungen.

Der eidgenössische Abstammungsnachweis.

Zur Beibringung eines zuverlässigen Abstammungsnachweises für Rindvieh gibt das schweizerische Landwirtschaftsdepartement für die höchstprämiierten Zuchtstiere, sofern dieselben entsprechende Mess- und Punktierergebnisse aufweisen, eidgenössische Belegscheinhefte ab und zwar

1. für die von den Preisgerichten auf den Zuchtstiermärkten des Verbandes schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und des Verbandes schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften endgültig, d. h. auf Lebenszeit als „Belegschein-

[1]) Siehe auch König, Die Errichtung eines eidgenössischen Stammzuchtbuches für Rindvieh. Separatabdruck aus dem Landw. Jahrbuch der Schweiz 1897.

stiere“ anerkannten Zuchtstiere Belegscheinhefte „I. Ranges“ mit rotem Druck,

2. für die von den Preisgerichten auf den obengenannten Zuchtstiermärkten bloss auf 1 Jahr „belegscheinberechtigt“ erklärten und für die auf den kantonalen Schauen und Ausstellungen höchstprämiierten, von den kantonalen Behörden für die „Belegscheinberechtigung“ vorgeschlagenen Zuchtstiere Belegscheinhefte „II. Ranges“ mit schwarzem Druck.

Es werden also die eidgenössischen Belegscheinhefte in solche I. und II. Ranges unterschieden. Durch diese Zweiteilung wird den Entscheidungen der Preisgerichte auf den Zuchtstiermärkten ein höherer Wert beigemessen als denjenigen der Preisgerichte auf den kantonalen Schauen. Es erscheint dies auch ganz gerechtfertigt, da erstere von den Züchtern des ganzen Zuchtgebietes der beiden Schläge ernannt werden, also interkantonalen Charakter haben, während jedes kantonale Preisgericht lediglich aus den Züchtern eines einzelnen Kantons sich zusammensetzt. Ausserdem ist die in der Auswahl der Stiere für die eidgenössischen Belegscheinhefte gebotene grosse Gleichmässigkeit am vollkommensten auf zentralen Schauen zu erreichen, wie die Zuchtstiermärkte sie darstellen.

Der Belegschein II. Ranges bedeutet demnach: Der betr. Stier ist kantonal hoch prämiiert, kann aber in der Regel doch nicht einem solchen gleichwertig erachtet werden, der den Wettbewerb auf einem Zuchtstiermarkt mit Erfolg ausgehalten hat. Wie ersichtlich, kann der Belegschein II. Ranges auch auf den Zuchtstiermärkten erteilt werden. Es kommen auf diesen hierfür meist jüngere Tiere in Betracht, deren spätere Entwicklung noch nicht mit solcher Sicherheit beurteilt werden kann, um die Verleihung eines Belegscheines auf Lebenszeit zu rechtfertigen, dann aber auch ältere gute Tiere, die indes zur Erteilung des letzteren Belegscheines nicht geeignet erscheinen.

Die mit den eidgenössischen Belegscheinheften ausgezeichneten Stiere, die sogenannten „Belegscheinstiere“ sollen nun zum Bespringen des besten weiblichen Zuchtmaterials benutzt werden. Es wird daher seitens der kantonalen Kommissionen auf den kantonalen ordentlichen Viehschauen oder bei den Zuchtbeständeprämiierungen den besten weiblichen Tieren die Belegscheinberechtigung zuerkannt, d. h. das Recht verliehen, beim Bespringen durch einen Belegscheinstier einen Belegschein zu erhalten.

Die von den Belegscheinstieren und den als belegscheinberechtigt anerkannten weiblichen Tieren abstammenden Zuchtkälber können mit den vom Landwirtschaftsdepartement ge-

lieferten gelben Ohrmarken gezeichnet werden. Die frühere Unterscheidung der Ohrmarken in gelbe und weisse, wobei erstere für die lebenslänglich und letztere für die bloss auf 1 Jahr belegscheinberechtigten Stiere bestimmt waren, besteht seit 1902 nicht mehr.

Die praktische Durchführung der in Rede stehenden Massnahme gestaltet sich nun wie folgt:

Alle eidgenössischen Belegscheinhefte, sowohl die I. als die II. Ranges werden durch Vermittlung der kantonalen Behörden ausgeteilt. Diejenigen Kantone, welche die Abgabe von Belegscheinheften wünschen, haben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement alljährlich möglichst bald nach den ordentlichen Zuchtstierprämiierungen die als Belegscheinstiere anzuerkennenden Zuchtstiere mit allen näheren Angaben zu bezeichnen und ferner mitzuteilen, ob und welche Stiere auf einem Zuchtstiermarkt prämiiert, bezw. belegscheinberechtigt erklärt worden sind.

Auf Grund der Mess-, Punktier- und Prämiierungsergebnisse entscheidet dann das Landwirtschaftsdepartement über die Verabfolgung von Belegscheinheften, die nebst einem Stallbüchlein (Sprungregister) durch die Vermittlung des Kantons den Besitzern der Belegscheinstiere ausgeteilt werden.

Die kantonalen Behörden haben die sorgfältige Führung der gelieferten Belegscheinhefte zu überwachen.

Jeder Besitzer ist verpflichtet, in das Sprungregister vorschriftsmässig die Namen der von seinem Belegscheinstier gedeckten belegscheinberechtigten weiblichen Tiere mit allen näheren Angaben einzutragen.

Die Belegscheinhefte enthalten eine bestimmte Anzahl von Belegscheinen. Jeder Belegschein ist perforiert; der grössere mit einem Geburtsschein versehene Teil ist, mit den erforderlichen Angaben ausgefüllt, zur Erteilung an die Besitzer der gedeckten belegscheinberechtigten weiblichen Tiere bestimmt, während der entsprechend ausgefüllte Talon in den Händen des Zuchtstierhalters zurückbleibt.

In der Regel führt der Zuchtstierhalter neben dem Sprungregister auch die Belegscheinhefte und hat die Belegscheine alsdann jeweils sofort nach erfolgtem Sprunge auszustellen. Eine spätere Ausstellung ist nicht gestattet.

Ist vom Zuchtstierhalter jedoch eine regelrechte Führung der Belegscheinhefte nicht zu erwarten, so kann die kantonale Behörde auf Wunsch der Zuchtgenossenschaften die Zuchtbuchführer der Viehzuchtgenossenschaften oder bei Privatstieren eine andere Vertrauensperson mit der Ausfertigung der Belegscheine

beauftragen. Sie hat dann aber über eine vorschriftsmässige Führung des Sprungregisters zu wachen. In diesem Falle geschieht die Ausfertigung der Belegscheine jeweils unmittelbar nach erfolgter Einlieferung des vom Zuchtstierhalter geführten Sprungregisters (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, sowie unmittelbar vor Einsendung der Belegscheinhefte zur Kontrolle).

Die Kantone ziehen die sämtlichen abgegebenen Belegscheinhefte jedes Jahr in der ersten Hälfte des Juni wieder ein, bei Ausstellung der Belegscheine durch Zuchtbuchführer oder dritte Personen wird auch das vom Zuchtstierhalter geführte Sprungregister eingezogen. Bei dieser jährlichen Einsendung kontrollieren die Kantone die Führung der Belegscheinhefte; einige Kantone haben die Kontrolle den Zuchtbuchinspektoren der beiden Genossenschaftsverbände übertragen. Die Kantone senden die eingezogenen Belegscheinhefte mit den Berichten der Zeichnungsbeamten über die Verwendung der Ohrmarken dem Landwirtschaftsdepartement ein. Dieses bewahrt nach Kontrollierung der Belegscheinhefte die ausgefüllten Talons auf. Ergibt die Kontrolle eine vorschriftswidrige Führung der Belegscheinhefte oder Sprungregister, so können die ausgestellten Belegscheine vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zurückverlangt werden, und es kann die weitere Abgabe von Belegscheinheften an den schuldigen Besitzer verweigert werden. Ebenso können die zugesicherten eidgenössischen Zuchtstierprämien zurückgehalten werden.

Über die Verleihung der Belegscheinberechtigung an weibliche Tiere und die Markierung der von diesen und den Belegscheinstieren stammenden Nachzucht gilt noch kurz das folgende.

Wie oben schon erwähnt, ist die Bezeichnung der belegscheinberechtigten weiblichen Tiere Sache der Kantone. Einzelne verleihen die Belegscheinberechtigung nur den einzeln prämiierten, andere den mit den Zuchtbeständen prämiierten und wieder andere allen Tieren, die eine gewisse Punktzahl erreicht haben. So sind beispielsweise im Kanton Zürich weibliche Tiere mit 75 oder mehr Punkten, im Kanton Freiburg solche mit 78 oder mehr Punkten belegscheinberechtigt.

Die kantonalen Viehschaukommissionen versehen die als belegscheinberechtigt anerkannten weiblichen Tiere mit einem Brandzeichen am rechten Horn, sodass der Besitzer eines Belegscheinstieres jederzeit die Belegscheinberechtigung der zugeführten weiblichen Tiere erkennen kann. Ein einheitliches Brandzeichen existiert nicht; es dient entweder der kantonale Prämienbrand (Wappen oder Initialen) oder das Genossenschaftszeichen mit entsprechender Nummer als Kennzeichen.

Von den Kantonen Zürich, Luzern, St. Gallen und Aargau werden alljährlich bald nach den kantonalen Viehschauen gedruckte Verzeichnisse der belegscheinberechtigten weiblichen Tiere mit Namen der Eigentümer usw. herausgegeben und den Zuchtgenossenschaften und Zuchtstierhaltern zur Orientierung zugesandt.

Für die Anbringung der Ohrmarken zur Kennzeichnung der Zuchtkälber und für die Ausfertigung der mit den Belegscheinen verbundenen Geburtsscheine haben die Kantone die erforderliche Zahl zuverlässiger Zeichnungsbeamten (Tierärzte, Viehschauexperten usw.) zu ernennen. Die Gebühren, welche die Zeichnungsbeamten für die Markierung eines Kalbes von den Züchtern erheben dürfen, setzt der Kanton fest. Im Kanton Aargau betragen dieselben beispielsweise 3 Fr.

Beim Kalben eines mit dem eidgenössischen Belegschein versehenen Muttertieres hat der betreffende Besitzer einen unbescholtenen Zeugen herbeizurufen, der später dem Zeichnungsbeamten die Identität des Kalbes und die Richtigkeit der Angaben des Besitzers bezeugen kann. Die Ausfertigung des Geburtsscheines und die Zeichnung der zur Zucht bestimmten Kälber hat möglichst bald nach der Geburt, spätestens aber innerhalb 6 Wochen nach derselben zu erfolgen.

Die Metallmarke wird im inneren Teil des rechten Ohres angebracht. Die Ohrmarken tragen den Namen des Kantons und fortlaufende Nummern. Auf Verlangen der Viehzuchtgenossenschaften kann auf den Marken auch der Genossenschaftsname angebracht werden; doch darf derselbe bezw. die Abkürzung nicht mehr als 10 Buchstaben aufweisen. Es ist hierfür ein einmaliger bestimmter Betrag zu entrichten.

Die Züchter haben in ihrem eigensten Interesse den eidgenössischen Beleg- und Geburtsschein als einzig zuverlässig geltenden Abstammungsnachweis bei Prämiierungen und bei den Eintragungen in die Zuchtbücher sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der Belegscheinhefte, der Ohrmarken und der Zangen zum Anbringen derselben erfolgt unentgeltlich durch das Landwirtschaftsdepartement.

Ungeachtet der vielen mit der Durchführung des eidgenössischen Abstammungsnachweises verknüpften Formalitäten und der scharfen Überwachung, die das Landwirtschaftsdepartement hinsichtlich der Erfüllung aller Verpflichtungen ausübt, nimmt doch die Nachfrage nach Belegscheinheften von Jahr zu Jahr zu, und ebenso steigt beständig die Zahl der prämiierten Tiere, die die eidgenössische Ohrmarke tragen.

Zum grössten Teil werden die Belegscheinhefte den Zuchtgenossenschaften verliehen. Alljährlich veröffentlicht das Landwirtschaftsdepartement ein Verzeichnis der Belegscheinstiere. Danach betrug die Gesamtzahl der in der Schweiz vorhandenen Belegscheinstiere 1902/1903:

	I. Ranges	II. Ranges	im ganzen
Braunvieh	120	166	286
Fleckvieh	20	122	142
Insgesamt	140	288	428

Die meisten Belegscheinstiere besassen:
St. Gallen 91 (Braunvieh),
Zürich 86 (55 Braunvieh, 31 Fleckvieh),
Luzern 43 (28 Braunvieh, 15 Fleckvieh),
Aargau 37 (16 Braunvieh, 21 Fleckvieh),
Schwyz 35 (Braunvieh),
Waadt 31 (Fleckvieh),
Freiburg 29 (Fleckvieh).

Das ganze Braunviehgebiet mit Ausnahme von Uri und Tessin bedient sich des eidgenössischen Abstammungsnachweises; dagegen verhält sich das Hauptgebiet der Fleckviehzucht, der Kanton Bern, demselben gegenüber ablehnend. Neben den 3 genannten Kantonen machen ferner noch Baselstadt, Schaffhausen, Wallis und Genf vom eidgenössischen Abstammungsnachweis keinen Gebrauch.

Zum Schlusse der Besprechung dieser Massnahme sei noch betont, dass das Bestreben in der Schweiz dahin geht, für jede der beiden Hauptrassen ein Bundesherdbuch für das ganze Land zu errichten; zweifellos wird der eidgenössische Abstammungsnachweis bei seiner zunehmenden Einführung hierzu die besten Grundlagen schaffen.

Im Jahre 1902 verausgabte der Bund zur Förderung der Rindviehzucht insgesamt 329976,07 Mk.

c) Die allgemeinen schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellungen.

Dieselben sind am besten unter den eidgenössischen Massnahmen zu besprechen, da die Mittel zu ihrer Durchführung vor allem vom Bund aufgebracht werden.

Das oben erwähnte Bundesgesetz von 1893 bestimmt, dass allgemeine, die ganze Schweiz umfassende landwirtschaftliche Ausstellungen nicht öfter als alle 6 Jahre und zwar abwechselnd in den verschiedenen Teilen des Landes stattfinden sollen. Dieselben werden von den schweizerischen landwirtschaftlichen

Hauptvereinen[1]) und den Kantonen veranstaltet und mit ihrer Durchführung eine Sektion der genannten Vereine beauftragt. Die letzten derartigen Ausstellungen fanden statt 1887 in Neuenburg, 1895 in Bern, 1903 in Frauenfeld.

Die allgemeine schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld dauerte vom 18.—27. September 1903. Die Bestimmungen über die Durchführung derselben waren im wesentlichen die folgenden.

Die Organisation ist dem thurgauischen landwirtschaftlichen Verein übertragen, der dieselbe durch eine von ihm in Verbindung mit den Ortsbehörden von Frauenfeld gewählte Ausstellungsdirektion ausführen lässt.

Der Bund gibt einen Beitrag zur Ausstellung von 109350 Mk., wovon ca. 97200 Mk. als Barprämien und der Rest zur Anschaffung von Medaillen usw. verwandt werden. Die Unterstützung seitens des Bundes darf gemäss den bundesgesetzlichen Bestimmungen nur zu Prämien verwandt werden.

Die definitive Zuteilung der Prämienbeträge für jede Abteilung erfolgt auf Antrag der Ausstellungsdirektion durch die landwirtschaftlichen Hauptvereine vorbehaltlich der Genehmigung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements.

Die Beschaffung der für die Organisation und materielle Ausführung der Ausstellung erforderlichen Geldmittel übernimmt im Auftrag des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins die Ausstellungsdirektion, die zu diesem Zweck über die von den Kantonen, Gemeinden, Vereinen und Privaten geleisteten Beiträge sowie den Ertrag aus den Eintrittsgeldern und über anderweitige Einnahmen der Ausstellung verfügt.

Die Ausstellungsdirektion hat dafür zu sorgen, dass in jedem Kanton durch die zuständige kantonale Behörde ein Kommissariat bezeichnet wird zur Entgegennahme der Anmeldungen und Organisierung der Teilnahme des Kantons an der Ausstellung. Die Kosten dieses Kommissariats werden vom Kanton selbst getragen.

Besondere Bestimmungen für die Abteilung Rindvieh.

Die Preisrichter und eine genügende Anzahl Ersatzmänner werden auf unverbindlichen Vorschlag der landwirtschaftlichen Hauptvereine vom Landwirtschaftsdepartement ernannt.

Die Preisrichter dürfen in den Klassen, in denen sie richten, nicht ausstellen. Die Entschädigungen für die verschiedenen

---

[1]) Die schweizerischen landwirtschaftlichen Hauptvereine sind: Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein, Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande, Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz, Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verein.

Preisgerichte und Vorschaukommissionen werden vom Bund übernommen. Die ausgestellten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein und sich seit mehr als 6 Monaten vor Eröffnung der Ausstellung in seinem Besitz befinden. Zum Wettbewerb werden die schweizerischen Hauptrinderschläge zugelassen. Kreuzungsprodukte schweizerischer und fremder Rassen sind ausgeschlossen.

Es erfolgt vor der Ausstellung in den einzelnen Kantonen eine engere Auswahl der zu derselben angemeldeten Tiere durch besondere eidgenössische Vorschaukommissionen.

Die Zahl der zu der Rindviehausstellung zuzulassenden Tiere ist auf 680 bestimmt, davon 300 Stück Fleckvieh inkl. 25 Stück geflecktes Gebirgs- und Eringer Vieh, 300 Stück Braunvieh inkl. 25 Stück braunes Gebirgsvieh, 80 Stück Mastvieh.

Die Altersgrenze wird nach unten auf 15 Monate festgesetzt. Für ältere Zuchtstiere muss auf Verlangen die Zuchtfähigkeit nachgewiesen werden. Rinder mit 8 Schaufeln werden von der Konkurrenz ausgeschlossen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie das 4. Jahr nicht überschritten haben. Rinder mit 6 und mehr breiten Zähnen müssen erkennbar trächtig sein, ebenso Kühe im zuchtfähigen Alter und Zustand, aber zur Zeit der Ausstellung nicht melk.

Als Prämiensumme kommt für die Zuchttiere ein Betrag bis zu 48600 Mk. nebst Medaillen, Diplomen usw. zur Verteilung. Die Prämiensumme fällt zu gleichen Teilen dem Fleckvieh und dem Braunvieh zu. Für das Gebirgsvieh werden aus jeder der beiden Abteilungen im Maximum 1215 Mk. abgeschieden.

Die Klasseneinteilung für Fleck- und Braunvieh ergibt sich aus folgendem.

Zuchtstiere mit 6—8 Schaufeln,
„ „ 2—4 „
„ ungeschaufelt.
Kühe.
Rinder mit 6—8 Schaufeln,
„ „ 2—4 „
„ ungeschaufelt.

Bei dem Graubündner Gebirgsvieh war die Zahl der Klassen geringer, für das Walliser Gebirgsvieh war überhaupt keine besondere Klasseneinteilung getroffen. Dasselbe gilt vom Mastvieh.

Die Höhe der einfachen Preise war wie folgt normiert:

A. Für Zuchtstiere.

Ehrenpreise 300 Fr. mit silbervergoldeter oder silberner Medaille.

Klasse Ia	300 Fr.,	Klasse Ib	250 Fr.
„ IIa	200 „	„ IIb	150 „
„ IIIa	100 „	„ IIIb	80 „

Ehrenmeldungen 20 Fr.

Für Zuchtstiere wird je eine Hälfte sofort und die andere im Juli des folgenden Jahres ausbezahlt, nachdem der Nachweis geleistet worden ist, dass das betreffende Tier bis zu diesem Termin der Zucht gedient hat.

B. Für Kühe und Rinder.

Ehrenpreise 200 Fr. mit silbervergoldeter oder silberner Medaille.

Klasse Ia	200 Fr.,	Klasse Ib	150 Fr.
„ IIa	125 „	„ IIb	100 „
„ IIIa	75 „	„ IIIb	50 „

Ehrenmeldungen 20 Fr.

Bei Tieren, deren Abstammung durch eidgenössische Belegscheine und Ohrmarken, kantonale Belegscheine oder zuverlässige, kontrollierbare Zuchtbuchauszüge nachgewiesen ist, wird die Abstammung punktiert und ein der Punktzahl entsprechender Prozentsatz der Hauptprämie als Prämienzuschlag für nachgewiesene Abstammung ausbezahlt.

Für Zuchtfamilien werden Ehrendiplome und Medaillen ausgesetzt. In einer Zuchtfamilie müssen im Minimum 2 weibliche und 1 männliches oder 3 weibliche Tiere vertreten sein. Diese müssen beim Aussteller geboren und von ihm aufgezogen worden sein.

Die Beurteilung aller Tiere geschieht nach freiem Ermessen der Preisgerichte für Fleck- und Braunvieh. Massgebende Faktoren sind:

1. Rassereinheit.
2. Leistungsfähigkeit für kombinierte Nutzung (je nach Schlägen) in Milch, Fleisch und Arbeit.
3. Formenschönheit.

2. Kantonale Massnahmen.

Der Schwerpunkt der auf die Fortentwicklung der Rindviehzucht gerichteten staatlichen Massnahmen liegt, wie oben schon hervorgehoben, nach wie vor bei der Gesetzgebung und Verwaltung der Kantone.

Die kantonalen Massnahmen reichen teilweise bis zum Mittelalter zurück.[1]) Mit der Entwicklung des lebhaften Zuchtvieh-

[1]) Müller, Die staatlichen Massregeln, a. a. O. S. 7 ff. — E. van Welderen Baron Rengers, Die staatlichen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht in der Schweiz und in Dänemark. Halle a. S. 1901. S. 18 ff.

exportes insbesondere nach Süddeutschland in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts trat für die Kantone in erhöhtem Masse die Notwendigkeit hervor, durch gesetzliche Massnahmen ihre Viehzucht zu schützen. Die meisten kamen dieser Aufgabe nach; einige Kantone, die vor dem Jahre 1884, in welchem die Bundesbeihilfe eine feste Gestalt annahm, noch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung der Viehzucht erlassen hatten, wurden durch Bundesbeschluss des genannten Jahres hierzu genötigt.

So besitzen heute alle Kantone mit Ausnahme der Stadtkantone Basel-Stadt und Genf besondere

Viehzuchtgesetze,

die von Zeit zu Zeit einer mehr oder weniger tiefgreifenden Änderung unterworfen worden sind.

Es sollen nun im folgenden die wichtigsten Grundzüge der kantonalen Viehzuchtgesetze, soweit sie die Rindviehzucht betreffen, kurz besprochen werden.

Der wesentlichste Inhalt bezieht sich auf die Bestimmungen über die Zuchtstierhaltung und die Prämiierungen guter Zuchttiere. Während hinsichtlich des letzteren Punktes der Bund, wie oben ausgeführt, mit den Kantonen gemeinschaftlich arbeitet, ist die Sorge für die Beschaffung einer genügenden Anzahl guter Stiere ganz den letzteren überlassen.

a) Die kantonalen Massnahmen zur Regelung der Zuchtstierhaltung.

Die meisten Kantonsgesetze bestimmen, dass nur rassereine, von einer besonderen, vom Kanton ernannten Kommission als zuchttauglich anerkannte, also gekörte Stiere zur öffentlichen Zucht verwandt werden dürfen. In einigen Kantonen wie Zürich, St. Gallen, Solothurn, Aargau ist sogar die Bestimmung getroffen, dass alle, auch die zur privaten Zucht benutzten Stiere der Anerkennung durch eine besondere Kommission unterliegen.

In einer Reihe von Kantonen wie Schwyz, Zug, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Graubünden, Waadt und Genf besteht jedoch überhaupt kein Körzwang.

Die Beurteilung der zur Zucht bestimmten Tiere erfolgt bei Gelegenheit der regelmässigen kantonalen Viehschauen durch die Viehschaukommissionen und zu besonders anberaumten Terminen durch eine besondere Kommission.

In verschiedenen kantonalen Gesetzen werden die von der Anerkennung ausschliessenden Mängel genau angegeben, und ebenso wird ein bestimmtes Alter für die anzuerkennenden Stiere festgesetzt. So müssen beispielsweise im Kanton Bern die Stiere

zur Zeit der Anerkennung mindestens 1 Jahr alt sein. Die anerkannten Tiere werden mit einem Brandzeichen versehen und können dann zur öffentlichen Zucht benutzt werden.

Die meisten Kantone geben eine Entschädigung grösstenteils als Wegegeld für die Vorführung der Stiere behufs kantonaler Anerkennung, so der Kanton Zürich eine Vergütung von 40 Rp. (0,32 Mk.) pro km Entfernung vom Schauorte. Der Kanton Glarus gewährt eine Entschädigung von 5 Fr. für die Vorführung der Stiere, aber nur dann, wenn dieselben auch anerkannt werden. Im Kanton Solothurn werden ebenfalls unter der Voraussetzung der Anerkennung für die Vorführung Entschädigungen gewährt und zwar 2,5 Fr. für 7—10 km, 5 Fr. bei 10 km Entfernung vom Schauorte.

Hinsichtlich der Zuchtstierhaltung treffen die meisten Kantone die Bestimmung, dass dieselbe Sache der Gemeinden sei. Diese haben für eine genügende Anzahl anerkannter Stiere zu sorgen. Die Zahl der auf einen Stier zu rechnenden zuchtfähigen weiblichen Tiere ist meist gesetzlich bestimmt. So muss beispielsweise im Kanton Aargau schon auf mindestens 50 Kühe und zuchtfähige Rinder ein Stier gehalten werden, während im Kanton Unterwalden erst auf 100—120 weibliche Tiere ein Stier gerechnet wird. In der Regel beträgt die Zahl 80—90. Das Gesetz von Schwyz teilt den Kanton in 15 Kreise ein, deren jeder meist mehrere Gemeinden umfasst. Für jeden Kreis ist die Zahl der zu haltenden Zuchtstiere im Gesetz genau angegeben.

Falls in einer Gemeinde die Zahl der vorhandenen Stiere, abgesehen von den nur für die Kühe der Eigentümer benutzten, ungenügend ist, muss die Gemeinde für die Beschaffung der nötigen Stiere sorgen.

Die einzelnen Gesetze sehen hierfür verschiedene Wege vor; entweder die Gemeinde kauft die erforderlichen Zuchtstiere selbst an und unterhält sie als ihr Eigentum und auf ihre Kosten, oder sie übergibt die Zuchtstierhaltung (Anschaffung und Unterhalt der Stiere) einem Gemeindeeinwohner durch besondern Vertrag, oder schliesslich die Rindviehbesitzer in der Gemeinde vereinigen sich unter Anordnung des Gemeinderates zu einer Genossenschaft für Haltung der Zuchtstiere. Diese letztere Art wird häufig angewandt. Solche Genossenschaften werden allgemein als Viehbesitzerkorporationen bezeichnet. Hinsichtlich derselben bestimmt z. B. das Gesetz des Kantons Zürich folgendes:

Wenn in einer Gemeinde oder in einem Kreise nicht wenigstens 1 Zuchtstier auf 90 weibliche Tiere gehalten wird, so hat der

Gemeinderat für die Bildung einer bleibenden Korporation der Viehbesitzer (Viehbesitzerkorporation) zum Zwecke der Anschaffung der erforderlichen Zuchtstiere zu sorgen. Diese Korporation umfasst die sämtlichen Eigentümer der weiblichen Tiere, die in der betr. Gemeinde gehalten werden.

Die Viehbesitzer kleinerer Gemeinden oder einzelner Ortschaften und Höfe verschiedener Gemeinden können sich zu einer Korporation vereinigen. Bei ausgedehnter Gemeinde können andererseits mehrere Korporationen gebildet werden.

Jeder Besitzer von weiblichen Tieren muss der Viehbesitzerkorporation beitreten, es sei denn, dass er dauernd einen eigenen anerkannten Zuchtstier besitzt.

Mitglieder von Viehzuchtgenossenschaften sind beitrittspflichtig nur insoweit, als ihre weiblichen Tiere nicht in das Zuchtbuch eingetragen oder nicht als Tiere der Zuchtgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Die Kosten für Anschaffung, Verpflegung und Vorführung der Zuchtstiere zur Anerkennung sowie andere allgemeine Kosten der Zuchtstierhaltung werden nach Verhältnis der zur Zeit der Zählung vorhandenen Kühe und $1^1/_2$jährigen Rinder auf die pflichtigen Rindviehbesitzer verteilt, denen freisteht, ein von ihnen zu bestimmendes Sprunggeld einzuführen.

Die Viehbesitzer können die Leitung der Korporation einem besondern aus 3—5 Mitgliedern bestehenden Vorstand oder dem Gemeinderat übertragen.

In der Versammlung der Korporation hat jeder Viehbesitzer ohne Rücksicht auf die Grösse seines Zuchttierbestandes eine Stimme.

Das Gesetz des Kantons Solothurn bestimmt, dass die Kosten der Zuchtstierhaltung zu $^1/_3$ von der Gemeinde und zu $^2/_3$ von den Rindviehbesitzern zu tragen sind. Nach dem Gesetz von St. Gallen soll bei vertraglicher Regelung der Zuchtstierhaltung zwischen Gemeinden und Besitzern die Entschädigung für einen Stier und ein ganzes Jahr wenigstens rund 200 und höchstens 260 Mk. betragen.

Nach dem Gesagten ist im allgemeinen die Sorge für die Beschaffung der Zuchtstiere ganz den Gemeinden überlassen; zuweilen werden jedoch solchen Gemeinden, die mit grossen Opfern zu einer guten Zuchtstierhaltung beitragen, direkte Unterstützungen seitens der Kantone gewährt. So gab der Kanton Zürich 1902 hierfür an Gemeinden und Korporationen Beiträge in der Gesamthöhe von 1263,60 Mk.

Einzelne Kantone kaufen auch selbst Zuchtstiere an und geben sie an die Besteller ab. So kauft der Kanton Schaffhausen

alljährlich nach vorheriger Bestellung seitens der Gemeinden eine Anzahl guter Zuchtstiere und versteigert sie unter die betr. Gemeinden, wobei die Hälfte der Ankaufskosten vorweg auf Rechnung des Staates übernommen wird.

Die Gemeinden haben den Kantonen alljährlich über alle die Zuchtstierhaltung angehenden Verhältnisse Bericht zu erstatten. Sie haben auch darüber zu wachen, dass nur anerkannte Stiere zur öffentlichen Zucht benutzt werden. Der Kanton Schaffhausen bestimmt noch, dass die Gemeinden für das Bespringen geeignete abgeschlossene Lokale zu besorgen haben, und setzt eine Strafe von 10 Fr. aus, wenn der Sprungakt in andern als den hierzu bestimmten Lokalen vorgenommen wird. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz des Kantons Aargau.

b) Die kantonalen Rindviehprämiierungen.

Neben der Regelung der Zuchtstierhaltung bilden die Prämiierungen in den Kantonen das hauptsächlichste Mittel zur Förderung der Rindviehzucht. Wenn auch naturgemäss die hierüber bestehenden Bestimmungen in den einzelnen Kantonen entsprechend den wechselnden lokalen Verhältnissen mehr oder weniger verschieden sind, so besteht doch im allgemeinen nach dieser Richtung eine grössere Übereinstimmung als hinsichtlich der Zuchtstierhaltung. Die Mitwirkung des Bundes bei den Prämiierungen hat den kantonalen Gesetzen diese Einheitlichkeit aufgeprägt.

Die Hauptpunkte sind bereits oben bei Besprechung der eidgenössischen Massnahmen dargelegt worden (S. 353); hier sei noch folgendes hervorgehoben.

Fast alle Kantone veranstalten alljährlich im Herbst, in den Monaten September und Oktober regelmässige öffentliche Schauen zur Einzelprämiierung von männlichen und weiblichen Zuchttieren sowie zur Prämiierung von Zuchtbeständen der Viehzuchtgenossenschaften und in einigen wenigen Fällen auch von Zuchtfamilien privater Besitzer (S. 358). Der Kanton Baselstadt ist der einzige schweizerische Kanton, der keine Viehprämiierungen veranstaltet, während der Kanton Genf sie vor einigen Jahren eingeführt hat.

Häufig finden die Einzelprämiierungen der männlichen und weiblichen Zuchttiere auf gemeinschaftlichen Schauen statt; in einigen Kantonen werden sie dagegen getrennt durchgeführt. Bei diesen Prämiierungen konkurrieren die Tiere von Einzelzüchtern und Genossenschaften nebeneinander in den gleichen Gruppen und unter den gleichen Bedingungen. Die von Gemein-

den gehaltenen Zuchtstiere können ebenfalls am Wettbewerb teilnehmen.

In den meisten Kantonen werden dann neben diesen Einzelprämiierungen alljährlich noch besondere Schauen für die Zuchtbestände der einzelnen Viehzuchtgenossenschaften, sogenannte „Genossenschaftsschauen" oder „Beständeschauen" abgehalten. Nur in wenigen Fällen findet eine Beurteilung der Zuchtbestände in Anlehnung an die Einzelprämiierungen statt. Die Veranstaltung besonderer Genossenschaftsschauen ist in der Regel geboten durch die grosse Stückzahl der Zuchtbestände, die Entfernung von den gewöhnlichen Schauorten, dann auch im Interesse der Entlastung der Einzelprämiierungen.

Die von den Kantonen für die Einzelprämiierungen von Zuchtstieren, Kühen und Rindern gestifteten Beiträge entsprechen in ihrer Höhe dem eidgenössischen Zuschuss.

Bei den Genossenschaftsschauen liegen in den einzelnen Kantonen die Verhältnisse sehr verschieden. In der Regel wiegt der Bundesbeitrag erheblich vor; in einigen Kantonen arbeitet man in der Hauptsache nur mit diesem, andere hingegen betätigen sich auch auf diesem Gebiet finanziell stärker.[1])

Der Prämiierung der Zuchtstiere schenkt man, wie oben bei den eidgenössischen Massnahmen schon betont (S. 354), überall die grösste Aufmerksamkeit. Sie absorbiert in den meisten Fällen den grössten Teil der kantonalen Gelder; die Prämienbeträge für weibliche Tiere treten hiergegen stark zurück. So bestimmt das Gesetz des Kantons Unterwalden, dass die verfügbaren Beträge verwandt werden sollen

zu 70 % für Prämien an Stiere und Stierkälber,
„ 15 % „ „ „ Zuchtkühe und Zuchtrinder,
„ 15 % „ „ „ Zuchtbestände.

Im Kanton Freiburg findet sogar eine Einzelprämiierung weiblicher Tiere gar nicht mehr statt; die Prämiierung weiblicher Tiere beschränkt sich hier ganz auf die Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften. Andere Kantone wie z. B. Luzern sind im Begriff, ebenfalls zu diesem Verfahren überzugehen.

In den kleineren Kantonen wie Glarus, Zug, Uri finden die jährlichen Prämiierungen meist nur an einer Stelle statt; die grösseren Kantone dagegen sind zur Abhaltung der Schauen in eine Anzahl Kreise (Schaukreise) eingeteilt. Die grösste Zahl solcher Schaukreise besitzt der Kanton Bern mit 26. In dem

---

1) Nähere Angaben über den letzteren Punkt folgen weiter unten bei Besprechung der den Viehzuchtgenossenschaften gewährten kantonalen Unterstützungen.

bernischen Viehzuchtgesetz findet sich ferner die Bestimmung, dass bei einer 200 übersteigenden Zahl von prämiierten Tieren in einem Schaukreise auf Verlangen einer Gemeinde desselben ein neuer Kreis gebildet werden muss.

In den Kantonen mit einer bestimmten Anzahl von Schaukreisen wird bei der Verteilung der verfügbaren Beträge für die Einzelprämiierungen auf die einzelnen Kreise ein verschiedener Modus befolgt. Die Verteilung geschieht entweder im Verhältnis der Zahl des in den einzelnen Kreisen im ganzen vorhandenen Rindviehes oder auch der Zahl der Kühe und der über 1 Jahr alten Rinder. Im Kanton Luzern sind für die Verteilung massgebend:

1. Zahl der Zuchtstiere, die in den einzelnen Kreisen gesetzlich gehalten werden müssen,
2. Zahl und Qualität der im Vorjahre auf den Schauen vorgeführten Zuchttiere,
3. Ausdehnung der Jungviehzucht in den einzelnen Schaukreisen.

Für jeden Schaukreis wird ein Ort zur ständigen Abhaltung der Schau gesetzlich bestimmt. Die Orte, in denen die Schauen stattfinden, sind verpflichtet, zu denselben die geeigneten Plätze, Lokale, Vorrichtungen usw. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, auch für das erforderliche Personal zur Überwachung usw. zu sorgen. Das Gesetz von St. Gallen bestimmt ausdrücklich die Zahl des von den Gemeindebehörden für die verschiedenen Funktionen zu stellenden Personals.

Zur Beurteilung der Tiere auf den Schauen, sowohl auf den Einzelprämiierungen als auch den Genossenschaftsschauen ernennen die Kantonsregierungen besondere Preisrichterkommissionen (Kantonale Viehschaukommissionen).

Dieselben haben auch die Verpflichtung, alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Viehschauen an die Kantonsregierungen zu erstatten.

In der Regel fungiert eine einzige Kommission für den ganzen Kanton. Die Stärke derselben ist sehr verschieden, am grössten im Kanton St. Gallen mit 11 Mitgliedern. Die niedrigste Mitgliederzahl ist 3; sie findet sich in einer Reihe von Kantonen. Schwyz und Waadt haben je 2 Preisgerichte zu je 3 Mitgliedern, Neuenburg 3 mit im ganzen 10 Mitgliedern und Graubünden sogar 6 verschiedene Kommissionen zu je 2—3 Mitgliedern. In den meisten Fällen tritt zu den ordentlichen Mitgliedern noch eine Anzahl Ersatzmänner hinzu.

Meist werden die Mitglieder der kantonalen Viehschaukom-

missionen aus den Züchtern der betr. Kantone, in kleineren Kantonen jedoch auch aus ausserhalb derselben wohnenden Züchtern ernannt. Kommissionsmitglieder dürfen auf den Schauen, auf denen sie selbst ausstellen, nicht richten, ebensowenig in dem Bezirk, in dem sie ansässig sind. Auf Wunsch der Kantone ordnet das Landwirtschaftsdepartement zur Förderung einer einheitlichen Beurteilung einen oder mehrere Sachverständige der kantonalen Kommission bei.

Die Amtsdauer der Kommissionen beträgt in der Regel mehrere Jahre. In den meisten Kantonen sind die Mitglieder sofort wieder wählbar. Das bernische Gesetz jedoch bestimmt, dass von 2 zu 2 Jahren die Hälfte der Kommissionsmitglieder in Abgang kommt und entsprechend erneuert wird. Ein austretendes Mitglied ist innerhalb 6 Jahren nicht wieder wählbar.

In den meisten Kantonen sind die Entschädigungen für die Tätigkeit der Preisrichter gesetzlich geregelt.

Was nun die Schauen selbst anbelangt, so können auf einer Schau alle Viehbesitzer konkurrieren, die in dem betr. Schaukreis die Viehzucht erwerbsmässig betreiben. Besitzer aus andern Kreisen sind nicht zugelassen. Ein Tier, dem auf einer Schau ein Preis zuerkannt wurde, darf im nämlichen Jahr auf keiner andern Kreisschau konkurrieren.

In fast allen Kantonen können nur Tiere reiner Rasse am Wettbewerb teilnehmen. Eine Reihe von Kantonen wie Schwyz, Zug, St. Gallen, Glarus prämiiert nur Braunvieh, andere wie Freiburg, Waadt nur Fleckvieh, wieder andere wie Bern, Aargau sowohl Braun- als Fleckvieh. Im letzteren Fall ist gewöhnlich eine scharfe Rassegrenze gezogen, d. h. jedem Typus ein ganz bestimmter Distrikt zugewiesen.

Vielfach ist eine untere Altersgrenze für die zu prämiierenden Tiere festgesetzt. Weibliche Tiere müssen in der Regel mindestens 2 Ersatzzähne haben. Bei den Stieren ist die untere Altersgrenze sehr verschieden nach den einzelnen Kantonen, in den Alpgebieten jedoch im allgemeinen niedriger als im Flachland. Im Kanton Freiburg können Stiere im Alter von 8 Monaten an prämiiert werden, ebenso in Unterwalden. Im Kanton St. Gallen werden Stiere von über 10 Monaten an zu den Schauen zugelassen; daneben werden ferner 8—10 Monate alte Stierkälber zur Prämiierung vorgemerkt. Für solche im Herbst vorgemerkten Stierkälber findet dann im Januar des nächsten Jahres eine besondere Zuchtstier-Zwischenschau statt, auf der die endgültige Prämiierung erfolgt.

Der Kanton Graubünden schreibt auch Minimalmasse für Stiere vor; so dürfen Stiere im Alter von 15 Monaten nicht unter

110 cm und im Alter von 20 Monaten und darüber nicht unter 120 cm hoch sein.

In einigen Kantonen hat man auch eine obere Altersgrenze fixiert; dieselbe beträgt beispielsweise für Stiere im Kanton Graubünden 4 Jahre, in den Kantonen Glarus und Freiburg 5 Jahre. Aargau prämiiert abgeschobene, d. h. mehr als 4 Jahre alte Zuchtstiere nur dann, wenn dieselben bei der letzten Prämiierung schon prämiiert wurden und damals noch Milchzähne besassen. Bei Genossenschaften sind Ausnahmen hiervon statthaft, sofern es sich um nachweisbar noch gut zuchtfähige Stiere handelt.

Im Kanton Thurgau ist das zur Prämiierung berechtigende Alter für Kühe nach oben mit 4 Jahren begrenzt, im Kanton Zürich mit 6, in Waadt mit 7 Jahren; indes können in letzterem Kanton Kühe, sofern sie noch in recht guter Form sind, bis zum Alter von 9 Jahren prämiiert werden. Im Kanton Bern dürfen Kühe mit 8 Ersatzzähnen 1 Jahr nach dem Verschaufeln noch prämiiert werden, wenn sie schon früher prämiiert worden sind.

Die Zahl der Prämien, die einem Aussteller auf einer Schau zuerkannt werden kann, ist meist festgesetzt, ebenso wie die Zahl der von einem Tier während seines ganzen Lebens zu erlangenden Prämien.

Im Kanton Bern kann ein Aussteller auf einer Schau höchstens 12 Preise, in Zürich auf einer Schau in jeder Abteilung höchstens 4 Preise erhalten; in Glarus dürfen einem Aussteller nur für höchstens 2 Zuchtstiere, 2 Kühe und 2 Rinder Geldprämien zuerkannt werden. In Graubünden kann ein Besitzer auf einer Schau höchstens für 2 Stiere Prämien erhalten, in Appenzell A. Rh. sind nur bei ganz hervorragender Qualität mehrere Zuchtstiere desselben Ausstellers zu prämiieren. Im Kanton Waadt können einem Aussteller in der Abteilung Kühe höchstens 5 Prämien, in Aargau in der Abteilung Kühe und der Abteilung Rinder höchstens je 3 Prämien zuerkannt werden.

In manchen Kantonen kann der Aussteller für Stiere nur eine Prämie erhalten; die Höchstzahl der ihm für weibliche Tiere zu erteilenden Prämien beträgt meist 2—3.

In der Regel kann ein Stier während seines ganzen Lebens höchstens 4, ein weibliches Tier nur 2 Prämien erhalten. Der Kanton Thurgau bestimmt, dass eine Kuh nur einmal, ein Rind nach dem Kalben noch einmal prämiiert werden kann. Im Kanton Glarus dürfen weiblichen Tieren höchstens dreimal Prämien in verschiedenen Jahren zuerkannt werden.

Über die Art der Beurteilung auf den Schauen möge noch folgendes hervorgehoben werden.

Die Beurteilung ist heute infolge des Einflusses des Bundes gegen früher viel einheitlicher geworden. Naturgemäss tritt diese Gleichmässigkeit am meisten hervor bei den Prämiierungen der Bestände von Zuchtgenossenschaften (Genossenschaftsschauen), an deren Subventionierung der Bund ja unter anderm die Bedingung geknüpft hat, dass bei der Beurteilung das von den beiden grossen Viehzuchtverbänden angenommene Mess- und Punktierverfahren angewandt werden muss. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass nicht in allen Kantonen auf den Beständeschauen alle Tiere gemessen werden; stellenweise begnügt man sich mit der Punktierung.[1]) Die allgemeine Einführung dieses Systems auf den Genossenschaftsschauen hat nun in den meisten Kantonen auch die Beurteilung bei den Einzelprämiierungen von Stieren, Kühen und Rindern beeinflusst, sodass man bei diesen ebenfalls das Punktrichten fast allgemein zugrunde legt. Häufig geschieht dies ohne Zuhilfenahme von Messungen; zuweilen werden nur die für die höchsten Prämien in Betracht kommenden Tiere gemessen.

Die bei der Anwendung des Punktierverfahrens für die Zuerkennung einer Prämie festgesetzte Mindestpunktzahl variiert nach den einzelnen Kantonen (60, 65, 70 Punkte). Für jeden über dieselbe hinaus erzielten Punkt stellt man dann einen bestimmten Prämienbetrag in Rechnung, der ebenfalls in den einzelnen Kantonen verschieden ist. In den meisten Kantonen wird auch die Abstammung, insofern sie durch eidgenössische Ohrmarke mit entsprechendem Belegschein (S. 362) oder durch ein öffentliches Zuchtbuch nachgewiesen ist, je nach Zahl und Qualität der Ahnen in Punkten gewertet und mit Prämien bedacht.[2]) Gewöhnlich werden die Punkte als % der Hauptprämie berechnet; manchmal aber wird auch für jeden Abstammungspunkt ein besonderer Betrag eingesetzt. So werden im Kanton St. Gallen bei Stieren, denen 60 und mehr Punkte zuerkannt worden sind, für jeden Punkt über 60 7 Fr. und für jeden Abstammungspunkt, berechnet nach den Vorschriften des Braunviehverbandes, 1 Fr. bezahlt. Dabei ist das Prämienmaximum 200 Fr. Bei den weiblichen Tieren beträgt die Mindestpunktzahl 68, und es ist jeder Punkt über 60 mit 1 Fr. zu werten, immerhin so, dass die Mindestprämie 10 und die Höchstprämie 30 Fr. ausmacht.

[1]) Im Kanton Solothurn findet die Beurteilung auf den Genossenschaftsschauen nach dem sogenannten „summarischen Punktierverfahren" statt, d. h. die Tiere erhalten eine ihrem Gesamteindruck entsprechende Punktzahl, ohne Durchführung der Punktierung der einzelnen Körperpartien.

[2]) Vergl. die späteren Ausführungen bei den beiden grossen Viehzuchtverbänden.

Im Kanton Freiburg kann die über das Minimum hinaus erreichte Punktzahl mit Rücksicht auf die Abstammung um 1 bis 6 Punkte erhöht werden.

Ein abweichendes Verfahren befolgt der Kanton Thurgau, der für die Prämienberechnung folgende Skala aufgestellt hat.

I. Zuchtstiere.				II. Kühe und Rinder.			
70—74	Punkte	100	Fr.	70—74	Punkte	20	Fr.
75—76	„	120	„	75—77	„	30	„
77—78	„	140	„	78—80	„	40	„
79—80	„	160	„	81—82	„	50	„
81—82	„	180	„	83	„	60	„
83 und darüber	„	200	„	84	„	70	„
				85 und darüber	„	80	„

Die Höhe der erteilten Prämien ist ebenfalls vom Bund in günstigster Weise beeinflusst worden. Er hat ja, wie oben ausgeführt, an die Erteilung seiner „Beiprämien“ für männliche und weibliche Zuchttiere auf den kantonalen Schauen die Bedingung geknüpft, dass die Kantone Prämien in der gleichen Höhe wie er selbst zur Verfügung stellen, und dass ferner beispielsweise die eidgenössische und kantonale Zuchtstierprämie zusammen mindestens 100 Fr. betragen müssen. Infolgedessen hat sich seit der weitgehenden Mitwirkung des Bundes der durchschnittliche Prämienbetrag auf den kantonalen Schauen beträchtlich gehoben. Nach den einzelnen Kantonen schwanken heute die Zuchtstierprämien von 100—200, 100—300, 100—400, 100—500 Fr., die Prämien für weibliche Tiere von 10—80 Fr. Letztere sind also bedeutend niedriger (vergl. S. 354/6).

Einige Kantone erhöhen die Prämien für die einzelnen Tiere, im Falle dieselben vom Aussteller selbst gezüchtet sind. So gibt Glarus für solche Tiere Zusatzprämien von je 10 Fr., Luzern solche im Betrage von 10 % der zuerkannten Prämie.

Erwähnung verdient noch, dass der Kanton Solothurn den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, ihren Stierhaltern, denen kantonale Prämien zugesprochen wurden, einen Beitrag in wenigstens der halben Höhe der letzteren zu zahlen.

In allen Kantonen werden die auf den kantonalen Schauen prämiierten Tiere mit einem besonderen Brandzeichen versehen.

An die Gewährung der Prämien knüpfen alle Kantone bestimmte mehr oder weniger strenge Bedingungen. Die meisten kantonalen Gesetze gehen für ihr Gebiet über die vom Bund hinsichtlich seiner Beiprämien für die Schweiz erlassenen Bestim-

mungen, die ja insbesondere die längere Zuchtverwendung der prämiierten Tiere betreffen, hinaus. Während dieser die Nichtbeachtung seiner Vorschriften mit der Zurückhaltung der zugesicherten Prämien beantwortet, setzen die meisten Kantone auf die Veräusserung der prämiierten Tiere ausserhalb des Kantons vor Ablauf der gesetzlichen Haltefrist ausserdem noch meist hohe Geldstrafen. Dieselben betragen z. B. im Kanton Glarus 40 Fr. für Stiere und 20 Fr. für weibliche Tiere, in Zug für die erstprämiierten Stiere 100 Fr., für die zweitprämiierten 70 Fr. Im Kanton Appenzell A.-Rh. beläuft sich die Geldbusse auf den halben Betrag der zuerkannten Prämie, im Kanton Freiburg bei Stieren sogar auf den doppelten Betrag der Prämie. Der Kanton Uri untersagt eine Veräusserung der prämiierten Tiere ausserhalb des Kantons während der gesetzlichen Haltefrist überhaupt vollständig, selbst wenn die Besitzer auf die zuerkannten Prämien verzichten wollten.

In einigen Fällen schreiben die Kantone auch eine längere Haltefrist vor als der Bund; so beträgt dieselbe z. B. im Kanton Wallis 1 Jahr.

Die prämiierten Stiere müssen während der gesetzlich vorgeschriebenen Haltefrist in ihrem Kanton auch tatsächlich zur Zucht benutzt werden. Die Zuchtstierhalter sind verpflichtet, ihre prämiierten Stiere für weibliche Tiere der gleichen reinen Rasse zum Sprung bereit zu halten. Eine Ausnahme hiervon besteht in der Regel für die Genossenschaftsstiere. Die Stierhalter haben ferner ein genaues Sprungregister zu führen und dasselbe nach Ablauf der Deckperiode der kantonalen Behörde einzusenden oder auf der Schau des nächsten Jahres der Schaukommission auszuhändigen. Ein besonderes Verfahren befolgt der Kanton Aargau. Hier erhalten die Besitzer prämiierter Stiere Sprungkarten, die auf Verlangen des Eigentümers eines belegten weiblichen Tieres auszufertigen und demselben per Post zuzustellen sind. Da nur diejenigen Sprungkarten als gültig anerkannt werden, deren unmittelbare Ausfertigung nach erfolgtem Sprunge durch das Datum des Poststempels ausgewiesen wird, so ist die persönliche Übergabe dieser Sprungkarten unzulässig.

Häufig bestimmen die Kantone den Maximalbetrag des für prämiierte Stiere zu erhebenden Deckgeldes; derselbe ist meist auf 2—5 Fr. festgesetzt, mit 10 Fr. am höchsten im Kanton Bern.

Die Stiere sind gut zu pflegen und in mässiger Weise zum Decken zu verwenden. Der Kanton Schwyz bestimmt ausdrücklich, dass prämiierte Stiere im Alter bis zu $1^1/_2$ Jahren täglich höchstens zweimal, in höherem Alter nicht mehr als dreimal täglich zum Decken verwandt werden dürfen.

Falls der Stier nicht vorher verkauft oder getötet worden ist, muss er in der Regel im nächsten Jahre wieder auf die Schau gebracht werden. Wird Beseitigung des Stieres ohne Verschulden des Besitzers vor Ablauf der gesetzlichen Haltefrist notwendig, so erfolgt häufig eine teilweise Ausbezahlung der Prämie und zwar im Verhältnis zu der Zeit, während welcher der Stier nach seiner Prämiierung zur Zucht benutzt worden ist. Etwa eintretende Bösartigkeit wird in der Regel nicht als Entschuldigungsgrund für die frühere Abschaffung angesehen.

Über die Beschickung der kantonalen Schauen geben die folgenden Zahlen aus 2 der bedeutendsten Kantone einigen Aufschluss.

	Vorgeführt Stück	Prämiiert Stück	Zur Zucht anerkannt Stück	Kantonaler Prämienbetrag Mk.
Kanton. Schauen Bern 1902				
Stiere und Stierkälber . . .	1686	576	473	33 914,70
Kühe und Rinder	4469	2862	—	33 768,90
Zusammen	6155	3438	473	67 683,60
Kanton. Schauen Zürich 1902				
Stiere	1179	216	894	15 091,11
Kühe	462	209	—	1 976,40
Rinder	564	217	—	2 065,50
Zusammen	2205	642	894	19 133,01

Die meisten Kantone geben alljährlich gedruckte Berichte über die kantonalen Viehschauen heraus.

Erwähnung verdienen noch die in einigen Kantonen stattfindenden Jungviehschauen. Der Kanton Thurgau verbindet solche mit der Prämiierung der Genossenschaftsbestände. Diese Jungviehschauen sind jedoch nicht obligatorisch für alle Genossenschaften, da naturgemäss nur die schon einige Jahre bestehenden Genossenschaften in der Lage sind, Jungvieh auszustellen. Die zu den Jungviehschauen in Thurgau zuzulassenden Tiere müssen mindestens 3 und höchstens 18 Monate alt sein; ihre Abstammung muss ferner durch die Zuchtregister nachgewiesen werden, zugekaufte Tiere sind ausgeschlossen. Geldprämien werden nicht verliehen, sondern nur Ehrenmeldungen.

Der Kanton Waadt veranstaltet alljährlich im Frühjahr eine grosse Zahl besonderer Jungviehschauen (Concours de jeune bétail bovin).[1]) Es können nur konkurrieren zur Zucht bestimmte, dem Fleckviehtypus angehörende Tiere, die noch alle Milchzähne besitzen und vor dem 1. Januar des Jahres der Schau geboren

[1]) Vgl. Résultats des Concours de jeune bétail. Publication du Département de l'Agriculture et du Commerce du Canton de Vaud. Lausanne 1902.

sind. Sie müssen ausserdem seit dem Alter von höchstens 1 Monat im Kanton Waadt aufgezogen worden sein und von einem in der Schweiz prämiierten Vatertiere abstammen. Die prämiierten Tiere dürfen nicht vor dem 1. November des Schaujahres aus dem Kanton verkauft, noch zur Schlachtung übergeben werden.

Für diese Jungviehschauen stellt der Kanton Waadt alljährlich eine Summe von höchstens 8100 Mk. zur Verfügung.

In demselben Kanton wird auch alljährlich im Frühjahr eine mit Markt verbundene Mastviehausstellung für Rinder abgehalten (Marché-concours d'animaux gras de l'espèce bovine).

Zum Wettbewerb sind zugelassen Tiere, die sich seit mindestens 3 Monaten im Kanton befinden und entweder den reinen Fleckviehtypus repräsentieren oder die Merkmale desselben deutlich zur Schau tragen. Es bestehen besondere Klassen für Ochsen, Stiere, Kühe, kastrierte Kühe (bœuves), Färsen und fette Kälber.

Ein Aussteller kann höchstens 6 Preise erhalten. Die Prämien werden innerhalb der ersten 30 Tage nach der Ausstellung ausbezahlt; für Stiere, Kühe und Färsen muss der Nachweis erbracht werden, dass sie innerhalb dieser Frist geschlachtet worden sind.

Für diese Ausstellung bringt der Kanton Waadt bis zu 2025 Mk. auf.

Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass einige Kantone in mehrjährigem Turnus — alle 5, 7, 10 Jahre — grosse, den ganzen Kanton umfassende Ausstellungen durchführen, so der Kanton Zürich jedes 5. Jahr, Wallis jedes 7. Jahr, Luzern jedes 7.—10. Jahr.

Eine kurze Besprechung verdient noch die Prämiierung rassereiner Herden im Kanton Freiburg.

Die Eigentümer, die an diesem Wettbewerb teilnehmen wollen, haben sich bis Ende Mai bei der Kantonsregierung anzumelden und dabei folgende Angaben zu machen:

Name und Lage sämtlicher Bergweiden, Weidewechsel, nämlich die ungefähre Zeit des Bestossens der einzelnen Weiden, Zusammensetzung der Herde, Rasse und verwendeter Zuchtstier.

Die im Vorjahr prämiierten Herden müssen behufs Erlangung ihrer Prämien aufs neue am Wettbewerb teilnehmen.

Die Eigentümer mehrerer Herden, Kühe und Rinder usw. dürfen nur rassereine Bestände aufweisen.

Die benutzten Zuchtstiere müssen prämiiert oder mindestens anerkannt sein. Den Herden, die einen guten, prämiierten Zuchtstier besitzen, werden bessere Noten erteilt. Ist der Zuchtstier prämiiert, so hat der Herdenbesitzer die Verpflichtung, ein Sprung-

register in der Sennhütte zu führen. Anlässlich der Inspektion wird dieses Heft einer genauen Prüfung unterworfen.

Im Jahre 1901 wurden für die Prämiierung von rassereinen auf den Alpen gesömmerten Viehherden in Freiburg 3240 Mk. verwandt.

c) Die Förderung der Viehzuchtgenossenschaften seitens der Kantone.

Einige Kantone wie z. B. Bern unterstützen die Zuchtgenossenschaften in keiner Weise, andere wieder wie z. B. Freiburg finden hierin eine ihrer wichtigsten Förderungsmassnahmen. In den meisten Fällen beschränken sich die kantonalen Unterstützungen auf die Gewährung jährlicher Prämien für die Zuchtbestände der Genossenschaften, wie solche ja auch der Bund aussetzt. Im Braunviehgebiet werden die Genossenschaftsbestände gegenwärtig überall prämiiert. Die kantonalen Prämien sind ausserordentlich verschieden. Freiburg setzt hierfür einen dem eidgenössischen Kredit gleich hohen Betrag von jährlich 8910 Mk. aus, Zürich sieht für denselben Zweck 12150 Mk. vor, Schwyz leistet für die jährliche Prämiierung der Zuchtbestände einen Beitrag von 3—5 Rappen ($2^1/_2$—4 Pfg.) für jeden zugeteilten Punkt. Luzern gibt Prämienzuschläge für Zuchtstiere der Genossenschaften, Appenzell A. Rh. gewährt ebenfalls höhere Beiträge und bestimmt ferner, dass die eidgenössischen und kantonalen Prämien für die Genossenschaftsstiere sowie ferner im Minimum 30 % und im Maximum 70 % der Prämienbeträge für die weiblichen Tiere der Zuchtbestände in die Genossenschaftskasse fliessen. In St. Gallen sind ebenfalls die Prämien der Genossenschaftsstiere und ferner mindestens die Hälfte der Prämienbeträge für die übrigen Tiere für die Genossenschaftskasse bestimmt.

Die Kantone, in denen die Prämiierung genossenschaftlicher Zuchtbestände durchgeführt wird, stellen häufig hinsichtlich der Aufnahme der Tiere in das Zuchtbuch der Genossenschaft besondere Bestimmungen auf; dieselbe wird davon abhängig gemacht, dass den Tieren bei der Beständeprämiierung von der kantonalen Schaukommission eine bestimmte Mindestpunktzahl zuerkannt wird.

Nur in wenigen Kantonen gehen die unterstützenden Massnahmen über den Rahmen der blossen Gewährung von Prämien hinaus. So bestimmt der Kanton Glarus, dass Genossenschaften wie auch Privaten, die besonders wertvolle Zuchtstiere angeschafft haben, vom Kanton jeweils ein Beitrag zu den Ankaufskosten bis zu 25 % unter folgenden Bedingungen bewilligt werden kann. Die Stiere dürfen vom Datum der Anschaffung an innerhalb 2 Jahren nicht veräussert werden, sofern sie nicht nachweisbar

zuchtuntauglich werden, und müssen ferner innerhalb dieser Haltefrist auf den kantonalen Viehschauen in der ersten Reihe prämiiert werden.

Schwyz gibt an Viehzuchtgenossenschaften, sofern sie einen prämiierten Stier besitzen, einen jährlichen Beitrag von 40 bis 70 Fr.; Luzern sieht jährliche Zuschüsse an die Genossenschaften von 100—200 Fr. vor. Der Kanton Aargau stellt den Zuchtgenossenschaften auf Wunsch für den Ankauf der Stiere Fachmänner unentgeltlich zur Verfügung.

Besondere Aufmerksamkeit wird seitens der die Viehzuchtgenossenschaften intensiver fördernden Kantone wie namentlich Freiburg, Luzern, St. Gallen auch der Regelung der Zuchtbuchführung zugewandt. Dieselben führen genaue Kontrolle über die Zuchtbuchführung der von ihnen subventionierten Genossenschaften. Freiburg und Luzern setzen für gute Leistungen auf dem Gebiete der Zuchtbuchführung besondere Prämien aus. Falls im Kanton Freiburg die schlechte Führung der Bücher der Nachlässigkeit der Mehrzahl der Genossenschaftsmitglieder zuzuschreiben ist, können den betreffenden Genossenschaften Abzüge an den bewilligten Prämien gemacht werden.

Einige Kantone, darunter auch Freiburg, haben die Kontrolle der genossenschaftlichen Zuchtbuchführung den Zuchtbuchinspektoren der beiden Genossenschaftsverbände übertragen.

Eine besondere Erwähnung verdient zum Schluss der Besprechung der kantonalen Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften noch der Kanton St. Gallen. Dieser Kanton, der überhaupt mit seinen viehzuchtfördernden Massnahmen mit in erster Reihe steht, hat ein besonderes Regulativ für die Zuchtgenossenschaften erlassen.

Dasselbe überträgt die Kontrolle über die Stierhaltung der Genossenschaften in der Hauptsache demjenigen Gemeinderat, auf dessen Gebiet die Zuchtgenossenschaft ihren Sitz hat. Die Zuchtgenossenschaften dürfen auf einen Zuchtstier in keinem Fall mehr als 90 zuchtfähige weibliche Tiere rechnen. Die Überzahl ist der öffentlichen Züchtung zuzuweisen und an dieselbe beitragspflichtig. Bis zum 15. November jedes Jahres ist den Gemeinderäten von den bestehenden Genossenschaften die Zahl der Tiere mitzuteilen, die der genossenschaftlichen bezw. der öffentlichen Züchtung zugeteilt werden sollen. Es können nur Prämienstiere gehalten werden, und jede Zuchtgenossenschaft soll in der Regel Eigentümerin der erforderlichen Prämienstiere sein. Die im Zuchtbuch eingetragenen weiblichen Tiere einer Genossenschaft dürfen von den Stieren irgend einer andern belegt werden. Für die

öffentliche Züchtung können die Genossenschaftsstiere nicht benutzt werden.

Das Regulativ trifft des weiteren noch genaue Bestimmungen über die Prämiierung, Beurteilung der Genossenschaftsbestände usw.

d) Kantonale Belegscheinhefte.

Einige Kantone wie Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg führen auch kantonale Belegscheinhefte. Während Bern (die eidgenössischen Belegscheinhefte werden in Bern nicht angewandt, S. 365) allen prämiierten männlichen Tieren Belegscheinhefte erteilt, aus denen vom Zuchtstierhalter für jedes belegte rassereine weibliche Tier ein Belegschein ausgefertigt wird, erhalten in den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg nur diejenigen prämiierten Stiere kantonale Belegscheinhefte, die zu den eidgenössischen nicht berechtigt sind.

e) Das Herdbuch für Fleckvieh (Simmentaler Typus) im Kanton Waadt.

Der Kanton Waadt ist der einzige unter den schweizerischen Kantonen, der für sein Gebiet ein besonderes Herdbuch führt. Die Leitung des waadtländischen Herdbuches (Herdbook vaudois) liegt dem Landwirtschaftsdepartement des Kantons in Lausanne ob.

Die Auswahl der Herdbuchtiere erfolgt auf den jährlichen kantonalen Schauen im Herbst seitens der Preisrichterkommissionen. Es werden nur Stiere und Kühe angenommen, die eine Prämie in der ersten Klasse erhalten, d. h. mindestens 80 Punkte erzielt haben. Für die Zuerkennung einer Prämie erster Klasse an Stiere ist erforderlich, dass dieselben mindestens 2 Ersatzzähne aufweisen.

Alljährlich wird im Anhang zu dem gedruckten kantonalen Schaubericht auch eine Zusammenstellung der in das Herdbuch aufgenommenen Tiere veröffentlicht.[1])

Das folgende Beispiel zeigt die Art der Eintragung:

Nr. 645. Franz.

Falbscheckig.
Geboren November 1899.
Vater: Prämiiert in Wimmis 1898.
Mutter: Kaiser.
Besitzer: Bussy-Zimmermann Emil, Pampigny.

Die Eintragung der weiblichen Tiere ist die gleiche.

---

[1]) Résultats des Concours des Espèces Chevaline, Bovine, Caprine et Porcine. Publication du Département de l'Agriculture et du Commerce du Canton de Vaud. Lausanne 1903.

Bei einigen Tieren findet sich auch die genaue im waadtländischen Herdbuch verzeichnete Abstammung der Elterntiere angegeben.

Im Jahre 1902 wurden eingetragen: 21 Stiere und 54 Kühe, im ganzen 75 Tiere. Im ganzen sind bis einschliesslich 1902 658 Stiere und 712 Kühe, zusammen 1370 Tiere eingetragen worden.

f) Sonstige kantonale Massnahmen.

Das Viehzuchtgesetz des Kantons Wallis sieht auch die Einrichtung eines kantonalen Herdbuches (Herdbook valaisan) für die 3 Gebirgsschläge des Kantons (S. 347) vor, dessen Führung der kantonalen Behörde obliegen soll.

Zürich sieht in seinem Gesetz Beiträge vor für Einrichtung und Verbesserung von Tummelplätzen und Viehweiden sowie Zuschüsse an Gemeinden und Korporationen, die regelmässige Schlachtviehausstellungen veranstalten.

Glarus bestimmt, dass zur Erleichterung der Beschickung der periodischen allgemeinen schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellungen mit Vieh aus dem Kanton den Ausstellern von letzterem die Transportkosten vergütet werden können.

Für die Förderung der Viehzucht wurden im Jahre 1902 im ganzen folgende Summen aufgewendet.[1])

Kanton	Mk.	Kanton	Mk.
Bern	79 244,28	Solothurn	10 364,76
St. Gallen	62 651,39	Tessin	9 908,49
Zürich	34 315,13	Glarus	8 288,95
Freiburg	28 997,60	Appenzell A.-Rh.	7 865,89
Graubünden	24 195,06	Schaffhausen	7 134,76
Luzern	19 571,22	Baselland	5 698,71
Neuenburg	16 205,47	Uri	4 963,68
Aargau	14 198,29	Genf	3 888,00
Thurgau	13 328,06	Zug	3 173,50
Wallis	13 192,71	Appenzell I.-Rh.	2 430,00
Schwyz	11 961,63	Summa	Mk. 381 577,58

C. Die privaten Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Die auf die gedeihliche Fortentwickelung der Rindviehzucht gerichtete umfangreiche Tätigkeit der staatlichen Organe wird in bester Weise durch die ernste züchterische Arbeit der schweizerischen Landwirte unterstützt. Namentlich in den letzten

[1]) Wir verdanken diese Zusammenstellung der Liebenswürdigkeit des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements in Bern; es fehlen in derselben die Kantone Obwalden, Nidwalden, Waadt und Baselstadt. Von den ersteren 3 waren Angaben nicht zu erlangen, der letztere hat keine gesetzlichen Vorschriften und hält keine Prämiierungen ab (S. 372).

Jahrzehnten hat die private Initiative in der ausgedehnten Gründung von Viehzuchtgenossenschaften den nachhaltigsten Ausdruck gefunden, und in der Gegenwart bildet die weitgehende Betätigung des genossenschaftlichen Gedankens auf dem Gebiete der Rindviehzucht die charakteristischste Erscheinung unter allen züchterischen Bestrebungen der Schweiz, ja, sie darf, wie oben in der Einleitung schon betont, als deren Mittelpunkt betrachtet werden.

Die Anregung zur Bildung von Zuchtgenossenschaften ging von dem um die schweizerische Rindviehzucht hochverdienten Professor Dr. Krämer-Zürich aus; mit der Gründung und weiteren Entwicklung derselben ist dann der Name des Obersten von Wattenwyl-Elfenau in engster Weise verknüpft. Infolge seiner unermüdlichen Tätigkeit gelang es ihm im Jahre 1888 die ersten Zuchtgenossenschaften in der Schweiz zu gründen. 1890 wuchs die Zahl derselben bereits auf über 30 und nahm von nun an jährlich schnell zu. Dem bald auftretenden Bedürfnis nach zentraler Organisation wurde durch Zusammenschluss der einzelnen Genossenschaften entsprochen. So entstanden die grossen schweizerischen Viehzuchtverbände, deren bedeutendste der Verband schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften und der Verband schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften sind.

Die Rindviehzuchtgenossenschaften.

Die Aufgaben der schweizerischen Zuchtgenossenschaften sind die folgenden[1]):

1. Beschaffung und rationelle Benutzung guten männlichen Zuchtmaterials.

2. Auswahl und Bezeichnung der besten weiblichen Zuchttiere aus den Viehbeständen der Genossenschaftsmitglieder, eventuell Vermehrung des Bestandes durch gemeinschaftlichen Zukauf guten weiblichen Zuchtmaterials.

3. Zweckmässige Haltung dieser Stammtiere und rationelle Aufzucht ihrer Nachkommen, eventuell Einrichtung und gemeinsame Benutzung von Jungviehweiden und genossenschaftliche Alpsömmerung des Jungviehes.

4. Einrichtung einer regelrechten Zuchtbuchführung zum Zwecke der Begründung eines zuverlässigen Abstammungsnach-

---

[1]) Unsere Rindviehzuchtgenossenschaften. Anhang zum Geschäftsbericht pro 1901 des Verbandes schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften. Landw. Jahrbuch der Schweiz. 16. Jahrgang. 1902. Heft 5. — Die Bedeutung der Rindviehzuchtgenossenschaften und die Massnahmen zu ihrer Förderung. Vortrag von J. Käppeli-Rütti, gehalten am 9. September in Bern. Separatabdruck aus „Der Schweizer Bauer".

weises für die Nachkommenschaft der genossenschaftlichen Zuchtherde.

5. Förderung des Zuchtviehabsatzes.

6. Gegenseitige fachliche Belehrung der Mitglieder.

Die Genossenschaft kann sich über eine, zwei oder noch mehr Gemeinden erstrecken.

Mitglied kann jeder Viehbesitzer werden, der die Statuten unterzeichnet und wenigstens einen Anteilschein einlöst. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres wenigstens ein Tier in das Zuchtregister eintragen zu lassen.

Für den Ankauf besteht keinerlei Beschränkung.

Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel dienen der Genossenschaft:

1. Die Einlösung von Anteilscheinen durch die Genossenschafter (die Grösse eines Anteilscheines beträgt 20—50 Fr.).

2. Die Gebühren für die Eintragung von Tieren in das Zuchtregister, eventuell auch Deckgelder für die Genossenschaftsstiere.

3. Die den Genossenschaftsstieren auf Schauen zuerkannten Prämien (dieselben fliessen gänzlich in die Kasse der Genossenschaft).

4. Die Hälfte der bei der Zuchtbestände-Prämiierung der Genossenschaft zuerkannten Prämiensumme.

5. Kantonale und eidgenössische Subventionen.

6. Eventuelle Anleihen.

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Sekretär (Zuchtbuchführer),
c) die Expertenkommission,
d) die Generalversammlung.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ernannt und besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern.

Die grösste Bedeutung besitzt das Amt des Sekretärs; diesem ist die Zuchtbuchführung, die weiter unten in ihren einzelnen Teilen kurz besprochen wird, übertragen. Von seiner Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit hängt zum grossen Teil der Erfolg der Zuchtgenossenschaft ab.

Die Befugnisse der Expertenkommission sind in den einzelnen Gegenden verschieden. Diese meist aus drei Mitgliedern bestehende Kommission hat den Genossenschaftsstier anzukaufen und in den Kantonen, die bezüglich der Aufnahme der Tiere in das Zuchtbuch keine besonderen Bestimmungen erlassen haben (S. 382), auch die in dasselbe einzutragenden Kühe einer Be-

sichtigung zu unterwerfen. Sie hat ferner über eine sorgfältige Aufzucht der Nachkommen des genossenschaftlichen Zuchtbestandes zu wachen. Die Nachkommen, sowohl männliche als weibliche, werden erst bei eintretender Zuchtfähigkeit, d. h. möglichst kurze Zeit vor ihrer erstmaligen Verwendung zur Zucht in das Zuchtbuch aufgenommen.

Die jährliche Generalversammlung hat neben der Wahl des Vorstandes noch im besonderen die Person zu bezeichnen, bei welcher der Genossenschaftsstier gegen eine festgesetzte Entschädigung in Pflege und Haltung gegeben wird.

Die genossenschaftliche Zuchtbuchführung

ist heute infolge des Einflusses des Bundes, der Kantone und der mehrfach erwähnten beiden grossen Viehzuchtverbände einheitlich gestaltet.

Die gesamte Zuchtbuchführung besteht aus

1. dem Zuchtbuch und
2. den erforderlichen Hilfsverzeichnissen.

Die letzteren dienen zur Sammlung aller für das Zuchtbuch erforderlichen Eintragungen; dieses selbst ist als Sammel- oder Hauptbuch zu betrachten.

Die Hilfsverzeichnisse

sind:

1. das Aufnahmeverzeichnis,
2. das Stallbüchlein (Sprungregister) und eventuell eidgenössische Belegscheinhefte,
3. die Geburtsanzeige,
4. das Jungviehregister,
5. die Wiegescheine und Probemelkregister.

Ausserdem dienen als Grundlage für die Eintragungen in das Zuchtbuch die von der kantonalen Schaukommission und in Kantonen, wo eine Prämiierung der Bestände nicht stattfindet, von der genossenschaftlichen Expertenkommission ausgestellten Mess- und Punktierkarten, sowie die amtlichen Prämienverzeichnisse (kantonale Schauberichte).

Das Aufnahmeverzeichnis muss durch die Genossenschaftsexperten angelegt werden. Es enthält alle die aufgenommenen Tiere betreffenden näheren Angaben. Den aufgenommenen Tieren wird sofort unter Aufsicht der Experten das Genossenschaftszeichen und die fortlaufende Zuchtbuchnummer auf dem linken Horn aufgebrannt. (Die rechte Seite des Tieres wird behufs Kennzeichnung [Prämienbrände, eidgenössische Ohrmarke usw., S. 362] vom Staat [Bund und Kantone] benutzt.)

Für jeden von der Genossenschaft verwandten Zuchtstier muss ein besonderes Stallbüchlein (Sprungregister) geführt werden. Die erste Seite enthält alle näheren Angaben über den betr. Stier, die folgenden Seiten sind zur Eintragung der von diesem gedeckten weiblichen Tiere mit allen Einzelheiten bestimmt. Die einzelnen Sprünge sind der Zeitfolge nach jedesmal sofort einzutragen. Das Sprungregister bildet die wichtigste Grundlage der ganzen Zuchtbuchführung, weshalb auf seine Führung die grösste Sorgfalt verwandt werden muss. Es ist in geeigneter Weise im Stalle selbst aufzubewahren und muss jedesmal am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober dem Zuchtbuchführer eingereicht werden.

Da die eidgenössischen Belegscheinhefte zum grössten Teil den Zuchtgenossenschaften verliehen werden (S. 365), so bilden dieselben auch vielfach einen Bestandteil der genossenschaftlichen Zuchtbuchführung.

Die Geburtsanzeige ist dem Zuchtbuchführer spätestens 3 Wochen nach der Geburt eines Kalbes offen per Post einzusenden, damit sich später jederzeit an der Hand des Poststempels die Zeit der Anzeige ermitteln lässt.

Das Jungviehregister bildet die Kontrolle über die jungen Tiere von der Geburtsanzeige bis zum Verkauf (namentlich häufig bei männlichen Tieren) oder bis zur Eintragung ins Zuchtbuch als Muttertier. Eingetragen werden Name, Geschlecht, Metallmarke, Signalement, Geburtsdatum, Abstammung, Besitzer und besondere Bemerkungen über Entwicklung, Auszeichnung, sowie später Datum der Aufnahme in das Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer.

Die Eintragungen in das Jungviehregister sind zu machen, sobald die Tiere sicher zur Aufzucht bestimmt sind, und zwar auch, wenn dieselben zu diesem Zweck bald verkauft werden.

Die Führung der Wiegescheine und Probemelkregister ist fakultativ. Das Lebendgewicht ist durch die Wage oder das Messband zu ermitteln.

Der Milchertrag muss durch regelmässige Probemelkungen ermittelt werden. Er ist vom 1. Januar bis 31. Dezember oder aber vom ersten Kalben an für je ein volles Jahr (12 Monate) zu berechnen und anzugeben. Die Probemelkungen müssen mindestens zweimal pro Monat je morgens und abends desselben Tages durch Unparteiische vorgenommen werden.

Das Zuchtbuch

wird an der Hand der oben besprochenen Hilfsverzeichnisse und der erwähnten Mess- und Punktierkarten usw. geführt. Nur

solche Eintragungen dürfen in das Zuchtbuch gemacht werden, die absolut richtig sind, d. h. auf unparteiischen Erhebungen beruhen. Die Eintragung der Tiere in das Zuchtbuch erfolgt nach Übergabe des Aufnahmeverzeichnisses seitens der Expertenkommission an den Zuchtbuchführer.

Das Zuchtbuch besteht aus mindestens zwei Blättern für männliche und der notwendigen Zahl von Blättern für weibliche Tiere, sowie aus dem Inhaltsverzeichnis. Es muss eingebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Für jedes Tier sind zwei einander gegenüberliegende für das betreffende Geschlecht eingerichtete Seiten des Zuchtbuches bestimmt.

Die linke Seite enthält sowohl bei männlichen als auch weiblichen Tieren oben Namen, Geburtsdatum, Hornbrandnummer (eventuell Nummer der Metallmarke), Signalement des Tieres, sowie Namen des Züchters und Besitzers (bei männlichen Tieren Namen des jeweiligen von der Genossenschaft gewählten Stierhalters) und Datum der Aufnahme.

Bei männlichen Tieren sind unter diesem Kopf die „Zuchtergebnisse“ verzeichnet und zwar die Zahl der in den einzelnen Jahren besprungenen weiblichen Tiere, sowie Gesamtzahl der Jahressprünge, Zahl der in jedem Jahr erzeugten männlichen und weiblichen Kälber, Zahl der davon zur Zucht verwandten, sowie Bemerkungen über Wert und Eigenschaften der Nachzucht.

Es sind dabei für die Zuchtergebnisse eines jeden Jahres zwei (in der Rubrik „Bemerkungen“ vier) Linien bestimmt. Die obere Linie enthält die Zahl derjenigen belegten weiblichen Tiere, über deren Nachzucht mit Sicherheit zuverlässige Angaben erhalten werden können, also nur die ins Zuchtbuch eingetragenen weiblichen Tiere; die untere Linie ist für alle übrigen gedeckten Tiere bestimmt, über deren Nachzucht sichere Nachrichten nicht zu erwarten sind, also weibliche Tiere, die nicht dem Zuchtbuch angehören. So bilden diese Aufzeichnungen eine genaue Statistik der Zuchtleistung des männlichen Tieres.

Der unterste Teil der linken Seite enthält dann bei Bullen noch Angaben über das zu verschiedenen Zeiten ermittelte Lebendgewicht und Bemerkungen über Fütterung, Pflege, Krankheiten, Fehler usw.

Bei weiblichen Tieren finden sich unter dem Kopf der linken Seite Angaben über Zeit der Paarung, Name des betreffenden Stieres mit näheren Angaben (Metallmarkennummer, Hornbrandnummer, Belegscheinstier), ferner über Zeit des Abkalbens und schliesslich Notizen über Nachkommenschaft (Geschlecht, Metallmarkennummer, Bemerkungen). Der unterste Teil ist dann ebenso

wie bei Bullen bestimmt zu Mitteilungen über das Lebendgewicht usw., dann auch über Milcherträge.

Die rechte Seite der Eintragung enthält für männliche und weibliche Tiere genau dieselben Rubriken.

Der Kopf ist zur Registrierung der Abstammung der betreffenden Tiere bestimmt. Nur solche Eintragungen dürfen hier gemacht werden, die auf Zuchtbuchauszügen von Genossenschaften oder auf amtlichen Beleg- oder Geburtsscheinen beruhen. Es schliessen sich nach unten an Rubriken für die Messungs- und Punktierergebnisse der betreffenden Tiere. In Kantonen, in denen die genossenschaftlichen Zuchtbestände offiziell beurteilt und prämiiert werden, dürfen in das Zuchtbuch nur die durch die kantonale Schaukommission ermittelten Mess- und Punktierergebnisse eingetragen werden. Diese Ergebnisse werden den Genossenschaften jedesmal nach den Schauen zugestellt. In den Kantonen, in denen eine amtliche Beurteilung und Prämiierung der Zuchtbestände nicht stattfindet, dürfen in das Zuchtbuch die von der genossenschaftlichen Expertenkommission ermittelten Mess- und Punktierergebnisse eingetragen werden.

In den Messungsergebnissen wird nur die Rumpflänge in Zentimetern angegeben, die übrigen Masse werden in Prozenten derselben ausgedrückt. Für die Zwecke der Zuchtbuchführung kann eine ein- bis zweimalige Messung und Punktierung genügen (erstmals anlässlich der Aufnahme in das Zuchtbuch und zum zweitenmal in ausgewachsenem Alter, d. h. nach dem 4. Jahre).

Im untersten Teil der rechten Eintragungsseite werden verzeichnet die dem Tier auf Schauen zuerkannten Prämien mit Angabe des Schauortes, Datum der Zuerkennung, Klasse und Prämienhöhe. Die untere rechte Ecke ist schliesslich noch bestimmt zur Eintragung des Ausschlusses von Tieren, Grund desselben, Käufer, Erlös, Schlachtausbeute usw. Der Eigentümer ist gehalten, vom Abgang eines Tieres oder etwaigem Besitzwechsel dem Zuchtbuchführer sofort schriftlich Kenntnis zu geben.

Alle Formulare für die genossenschaftliche Zuchtbuchführung können von der Kanzlei des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements zu billigen Preisen bezogen werden.

Zu erwähnen ist zum Schlusse noch, dass trotz der grossen Bemühungen seitens des Bundes und der Kantone zur allgemeineren Einführung einer geordneten Zuchtbuchführung dieselbe doch manchmal noch mangelhaft gehandhabt wird. Insbesondere lässt das Meldewesen, d. h. die Übermittelung der erforderlichen Angaben seitens der Genossenschaftsmitglieder an den Zuchtbuchführer häufig noch viel zu wünschen übrig. Nachdem jedoch neuerdings die beiden grossen Genossenschaftsverbände

die Kontrolle über die Zuchtbuchführung in ihren Genossenschaften mit Energie und Umsicht aufgenommen haben, vollzieht sich ein erfreulicher Umschwung. Die hohe Bedeutung einer geregelten Stammbuchführung wird mehr und mehr erkannt.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass die meisten Zuchtgenossenschaften heute einer sorgfältigen Aufzucht des Jungviehes vermehrte Fürsorge zuwenden. Viele Genossenschaften, besonders im schweizerischen Flachland, sind Besitzer oder Pächter von Alpweiden, auf denen die gemeinsame Sömmerung des Jungviehes der Mitglieder erfolgt.

Andere Genossenschaften sömmern ihr Vieh auf Privat- oder Gemeindeweiden gegen Bezahlung des Weidegeldes.

Die Zahl der Anfang 1903 vorhandenen Zuchtgenossenschaften wird durch folgende Zusammenstellung veranschaulicht.

Kanton		Kanton	
Waadt	74	Aargau	16
Zürich	61	Thurgau	14
St. Gallen	59	Appenzell, A.-Rh.	8
Freiburg	56	Schaffhausen	5
Bern	53	Baselland	5
Graubünden	52	Glarus	3
Wallis	26	Solothurn	3
Tessin	20	Zug	2
Luzern	19	Appenzell, I.-Rh.	1
Schwyz	18	Zusammen	495

Die Zahl der den beiden grossen Viehzuchtverbänden angegliederten Genossenschaften ergibt sich aus den weiter unten folgenden Ziffern. Die Kantone Uri, Baselstadt, Neuenburg und Genf besitzen keine Viehzuchtgenossenschaften. Von Obwalden und Nidwalden konnten wir Angaben nicht erlangen; die Zahl dürfte jedoch in diesen beiden Kantonen bescheiden sein.

I. Verband schweizerischer Fleckvieh-Zuchtgenossenschaften.

Im Jahre 1890 vereinigten sich 10 Viehzuchtgenossenschaften aus den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg und Waadt zu dem „Verband schweizerischer Berner Fleckvieh züchtender Viehzuchtgenossenschaften“. Im Jahre 1898 war die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften bereits auf 121 gestiegen. In demselben Jahre wurde als endgültige Bezeichnung des Verbandes angenommen „Verband schweizerischer Fleckvieh-Zuchtgenossenschaften“.

Der Verband zählte im Jahre 1902 im ganzen 122 Zuchtgenossenschaften, über deren Verteilung auf die einzelnen Kantone, Mitgliederzahl usw. die nachstehende Tabelle orientiert.

Kanton	Zahl der Verbandsgenossenschaften	Zahl der Mitglieder		Zahl der Zuchtbuchtiere		
		im ganzen	Durchschnitt per Genossenschaft	männliche	weibliche im ganzen	weibliche Durchschnitt per Genossenschaft
Bern	24	597	26	34	1456	65
Luzern . . .	8	225	28	12	619	77
Freiburg . . .	21	381	19	89	1966	94
Solothurn . .	1	7	7	1	58	58
Aargau . . .	10	281	28	11	435	44
Waadt . . .	53	1551	30	158	1161	22
Baselland . .	5	175	35	5	223	45
Summa bezw. Durchschnitt	122	3189	26	310	5918	49

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass der Verband heute eine massgebende Organisation der Fleckviehzüchter bildet. In den meisten Kantonen sind die Verbandsgenossenschaften unter sich wieder zu kantonalen Unterverbänden vereinigt.

Der Zweck des Verbandes ist die Hebung der Fleckviehzucht und des Viehzuchtgenossenschaftswesens überhaupt. Der Sitz ist Bern.

Rotfleckvieh (Prototyp Simmentaler) züchtende Viehzuchtgenossenschaften, die dem Verband beizutreten beabsichtigen, haben sich schriftlich beim Vorstand desselben anzumelden unter Beifügung ihrer Statuten, des Namensverzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und des Vorstandes, sowie eines Auszuges über die Zahl der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt infolge schriftlicher Austrittserklärung unter Einhaltung einer 1monatlichen Kündigungsfrist mit Schluss des Kalenderjahres.

Die Abgeordnetenversammlung des Verbandes kann über solche Genossenschaften, die in irgend einer Weise dem Verbandszweck zuwiderhandeln, den Ausschluss verhängen. Der jährliche Beitrag jeder Verbandsgenossenschaft wird im Minimum auf 20 Fr. festgesetzt. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet das Vermögen desselben; solidarische Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Abgeordnetenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der leitende Ausschuss mit dem Geschäftsführer,
4. die Rechnungskommission (Kontrollstelle).

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den mit Vollmacht versehenen Abgeordneten der einzelnen Verbandsgenossenschaften. Jede Genossenschaft ist berechtigt, einen Abgeord-

neten zu ernennen. Derselbe muss ihr als Mitglied angehören. Es können auch weitere Mitglieder der Genossenschaften an den Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung teilnehmen. Dieselben haben indes keine Stimme.

Ausser den Abgeordneten der einzelnen Genossenschaften gehören auch die Vorstandsmitglieder der Abgeordnetenversammlung an.

Es findet alljährlich eine ordentliche Versammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, so oft die Umstände es erfordern, oder ein Viertel der Verbandsgenossenschaften einen dahingehenden Antrag stellt.

Die Abgeordnetenversammlung hat in Verbandsangelegenheiten endgültig zu entscheiden, den Verbandspräsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren zu wählen, Geschäftsbericht und Jahresrechnung zu genehmigen usw.

Der Vorstand wird gebildet aus Vertretern derjenigen Kantone, in denen Verbandsgenossenschaften bestehen, und zwar sind Kantone mit 1—20 Verbandsgenossenschaften durch ein, Kantone mit 21—40 Genossenschaften durch zwei und Kantone mit mehr als 40 Genossenschaften durch 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

Es ist nicht erforderlich, dass die Vorstandsmitglieder einer Viehzuchtgenossenschaft angehören. Der Vorstand wird je auf 2 Jahre gewählt. Vorsitzender desselben ist der Verbandspräsident. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Sekretär und Kassierer und wählt einen besondern Geschäftsführer, dem auch die Geschäfte des Sekretärs übertragen werden können. Derselbe nimmt, sofern er nicht Vorstandsmitglied ist, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Dem Vorstand liegt die Leitung der Verbandsgeschäfte ob. Er kann für besondere Zwecke Spezialkommissionen bilden und Experten wählen und ihre Obliegenheiten bestimmen.

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Geschäftsführer und Kassierer. Derselbe hat die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Die Rechnungskommission, die von der Abgeordnetenversammlung auf 2 Jahre gewählt wird, hat die Prüfung der Rechnungen usw. vorzunehmen.

Schiedsgericht. Zur Beilegung aller etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen den Verbandsgenossenschaften und dem Vorstand wird jedesmal ein Schiedsgericht aus 3 Mitgliedern eingesetzt, dessen Entscheidungen anzuerkennen sind. Kläger und Beklagter ernennen je ein Mitglied desselben, während der

Vorsitzende vom Gerichtspräsidenten in Bern bestimmt wird. Die Hinzuziehung und Wahl von Rechtsanwälten ist nicht statthaft.

Die Tätigkeit des Verbandes.

Die Wirksamkeit des Verbandes hat heute eine grosse Ausdehnung angenommen. Sie umfasst in der Hauptsache die folgenden Massnahmen:

a) Erleichterung der Beschaffung guten männlichen Zuchtmaterials durch jährliche Veranstaltung eines Zuchtstiermarktes mit Ausstellungscharakter.

b) Mitwirkung am Ausbau der Methoden der Viehbeurteilung, insbesondere Förderung der einheitlichen Beurteilung der Fleckviehrasse.

c) Vervollkommnung und allgemeinere Einführung einer geordneten Zuchtbuchführung durch Zuchtbuchinspektionen und Prämiierung guter Zuchtbuchführung.

d) Organisation von Leistungserhebungen im schweizerischen Fleckviehgebiet.

a) Der Zuchtstiermarkt.

Der erste Zuchtstiermarkt des Verbandes fand 1898 statt, seitdem wird ein solcher alljährlich in Bern-Ostermundigen abgehalten. Der Verband hat auf seine Kosten für die Unterbringung der zum Zuchtstiermarkt aufgetriebenen Tiere 2 massive Stallgebäude errichtet; im ganzen verfügt er über 450 laufende Meter benutzbare, überdachte Stallungen. Mit der Errichtung massiver Bauten ist der Zuchtstiermarkt zu einer dauernden Institution des Verbandes geworden, der von den interessierten Kreisen ein wachsendes Interesse entgegengebracht wird. Alljährlich erlässt der Verband für die Durchführung des Zuchtstiermarktes ein besonderes Programm. Die wesentlichsten Bestimmungen desjenigen für den Zuchtstiermarkt im Jahre 1903, der am 26., 27. und 28. August stattfand, sind folgende:

Der Zuchtstiermarkt hat den Zweck, soweit möglich das beste Zuchtmaterial des schweizerischen Fleckviehgebietes zu sammeln und zu sichten sowie den Austausch, Kauf und Verkauf von guten Zuchttieren zweckmässig zu fördern.

Die Organisation des Zuchtstiermarktes liegt in den Händen einer besondern Kommission — Marktkommission — die aus dem leitenden Ausschuss und 5 weiteren, vom Vorstand gewählten Mitgliedern besteht. Der leitende Ausschuss bildet zugleich das Bureau der Marktkommission.

Nur der schweizerischen Fleckviehrasse (Prototyp Simmen-

taler) angehörende und in der Schweiz geborene, rassereine Stiere können aufgeführt werden.

Die Tiere müssen ferner vor dem 1. Januar des Marktjahres geboren und dürfen nicht über 3 Jahre alt sein bezw. nicht mehr als 4 Alterszähne besitzen. Über 3 Jahre alte Stiere werden jedoch zum Markt zugelassen, sofern mindestens 2 Nachkommen derselben angemeldet und aufgeführt werden. Die Mitglieder von Verbandsgenossenschaften dürfen auch Stierkälber aufführen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Februar des Marktjahres geboren sind, sofern dieselben von Genossenschaftsstieren abstammen. Die Anmeldung zum Zuchtstiermarkt hat spätestens bis zum 1. August beim Geschäftsführer des Verbandes zu geschehen. Das Alter der Tiere soll durch zuverlässige Abstammungsnachweise oder Geburtsscheine nachgewiesen werden. Die Abstammungsnachweise werden, sofern sie richtig sind, mit Zuschlagsprämien bedacht und im Ausstellungskatalog auszugsweise mitgeteilt.

Für Stierkälber wird der Abstammungsnachweis gefordert. Bei überzähligen Anmeldungen können auch ältere Stiere ohne Abstammungsnachweise zurückgewiesen werden.

Bei über 15 Monate alten Stieren haftet der Aussteller durch die Anmeldung für deren Zuchtfähigkeit.

Es dürfen höchstens 500 Anmeldungen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise einer etwaigen Reduktion entscheidet die Marktkommission.

Die Einschreibegebühr beträgt:

a) für Stiere von Verbandsgenossenschaften und deren Mitgliedern 5 Fr. pro Haupt,

b) für Stiere von Privaten und Genossenschaften, die dem Verband nicht angehören 12 Fr. pro Haupt.

In diesen Beträgen ist die Versicherungsprämie einbegriffen.

Für den Transport und den Aufenthalt übernimmt der Verband keine Verantwortlichkeit; dagegen werden bei etwaigen Notschlachtungen, die ohne Verschulden des Eigentümers notwendig werden, aus dem Versicherungsfonds im Maximum 85 % des Wertes der Tiere entschädigt. Zu den Transportkosten der Stiere von Verbandsgenossenschaften und der mit einem genossenschaftlichen Abstammungsnachweis versehenen Tiere von Mitgliedern derselben zahlt die Verbandskasse eine Entschädigung von 15 Cts. (12 Pf.) per Bahnkilometer des einfachen Wegs, wobei jedoch Entfernungen bis zu 20 km nicht berücksichtigt werden.

Die Marktkommission sorgt für unentgeltliche Unterbringung der Stiere in den Stallungen. Für Aufrechterhaltung der Stallordnung, Vorführen und Fütterung stellt dieselbe die nötige An-

zahl von Stallwärtern unentgeltlich. Die Heufütterung wird in Regie betrieben und das den Tieren gereichte Heu den Ausstellern zu mässigen Preisen berechnet. Für die Verabreichung von Kraftfutter haben letztere selbst zu sorgen.

Mit dem Markt ist eine Prämiierung der besten Exemplare sowie die Auswahl und Bezeichnung der eidgenössischen Belegscheinstiere (S. 360) verbunden.

Die Stiere konkurrieren bei der Prämiierung in folgenden Klassen:

1. Stierkälber von 7—12 Monaten, ev. in 2 Abteilungen.
2. Zuchtstiere im Alter von 1—2 Jahren, ev. in mehreren Abteilungen.
3. Zuchtstiere im Alter von 2—3 Jahren.
4. Zuchtstiere im Alter von über 3 Jahren.

Die Beurteilung der über 18 Monate alten Stiere findet nach dem Mess- und Punktierverfahren statt. Es bleibt dem Preisgericht überlassen, die jüngeren Tiere nach diesem oder dem allgemeinen Beurteilungsverfahren einzurangieren.

Die Prämien, ohne die Zuschlagsprämie für nachgewiesene Abstammung, betragen:

a) für Stiere von 7—18 Monaten 10—50 Fr.,
b) für Stiere von über 18 Monaten 10—80 Fr.

Die nachgewiesene Abstammung wird in Punkten gewertet, die als Prozente der individuellen Prämie zur Berechnung der Zuschlagsprämie dienen.

Über 3 Jahre alte Stiere haben nur dann Anspruch auf Prämien, wenn sie von Verbandsgenossenschaften aufgeführt werden.

Für gute Zuchtkollektionen, bestehend aus Vatertieren mit mindestens 4 Nachkommen erster oder zweiter Generation, werden Diplome zuerkannt und, sofern sie Eigentum von Verbandsgenossenschaften sind, ausserdem Spezialprämien von 50 bis 100 Fr. verabfolgt.

Die Prämien werden während des Marktes ausbezahlt. Sofern das prämiierte Tier während der nächsten 10 Monate der inländischen Zucht entzogen wird, muss die Prämie vom Verkäufer zurückerstattet werden. Wenn bei Kaufabschlüssen nicht etwas anderes vereinbart wird, so fällt die Prämie dem Aussteller zu.

Das Preisgericht für die Beurteilung wird von Verbandsvorstand und Marktkommission gewählt.

Von sämtlichen Verkäufen und Wiederverkäufen ist an die Verbandskasse eine Provision von 1 % der Verkaufssumme zu

entrichten. Diese Bestimmung gilt auch für Verkäufe, die innerhalb der ersten 10 Tage nach Schluss des Marktes vermittelt werden. Den entsprechenden Betrag zahlt der Verkäufer. Bei Tauschgeschäften sind für jedes Tier, das dadurch seinen Eigentümer wechselt, 5 Fr. an die Verbandskasse abzuführen.

Behufs Förderung von Kauf und Verkauf wird im Marktbureau ein sogenanntes Verkaufsbuch aufgelegt. Die Verkäufer können ihre verkäuflichen Tiere mit Namen, näheren Angaben, Preis usw. in dasselbe eintragen lassen; das Marktbureau gibt den Interessenten jederzeit Auskunft über die Eintragungen in das Verkaufsbuch. Die Benutzung desselben ist für beide Teile unentgeltlich. Der Auftraggeber kann jederzeit die Streichung seiner Offerte verlangen.

Die Beschickung des im Jahre 1902 abgehaltenen Zuchtstiermarktes stellte sich wie folgt:

Zahl d. vorgeführten Tiere	Zahl der prämiierten Tiere		Zahl der verkauften Tiere		Prämienbeträge			
	im ganzen	in % der vorgeführten	im ganzen	in % der vorgeführten	Individuelle Mk.	für Abstammung Mk.	f. Zuchtkollektionen Mk.	im ganzen Mk.
405	231	57 %	174	43 %	4953,15	361,26	307,80	5622,21

Die 174 Tiere wurden zu folgenden Preisen verkauft:
7 über 1215 Mk. (höchster Verkaufspreis 3240 Mk.),
20 zu 810—1214 Mk.,
117 zu 405—809 Mk.,
30 unter 405 Mk. (niedrigster Verkaufspreis 194 Mk.).
174

Im Jahre 1903 wurde erstmalig provisorisch in Verbindung mit dem Zuchtstiermarkt auch ein Markt für weibliche Tiere abgehalten. Dieser Markt soll in der Regel nur von Mitgliedern von Verbandsgenossenschaften beschickt werden und nicht mehr als 100 Tiere umfassen. Nur Kühe und Rinder mit zuverlässigem Abstammungsnachweis im Alter von $1^1/_2$ bis 5 Jahren können aufgeführt werden. Die Einschreibegebühr einschliesslich Versicherungsprämie beträgt 5 Fr. Die besten Tiere erhalten Prämien von 5—25 Fr.; die Beurteilung erfolgt durch das Preisgericht des Zuchtstiermarktes. Für den Transport wird dieselbe Entschädigung gewährt wie bei Bullen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zuchtstiermarktes.

b) Die Förderung der einheitlichen Beurteilung der Fleckviehrasse.

Mit Recht wurde seit jeher in der Schweiz eines der wirksamsten Mittel zur Erzielung grösserer Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Viehbeurteilung in der Veranstaltung von periodischen Konferenzen der Züchter und Preisrichter erblickt.

In Ermangelung einer massgebenden Organisation der Fleckviehzüchter hatte in früheren Jahren das Landwirtschaftsdepartement solche Konferenzen für die Fleckviehzüchter anberaumt; ebenso hatte auf seine Veranlassung Direktor Moos ein Punktierverfahren entworfen. Nach gründlicher Beratung dieses Entwurfes in einer Sachverständigenkonferenz gab Moos seine „Anleitung zur Beurteilung des schweizerischen Fleckviehes“ heraus, die infolge ihres mehr oder weniger offiziellen Charakters für das Preisrichten auf Schauen massgebenden Einfluss behielt und mehrere Neuauflagen erlebte.

Die inzwischen gewonnene ausserordentliche Ausdehnung und Erstarkung des Fleckviehzüchter-Verbandes berechtigte diesen zu einer führenden Rolle hinsichtlich der Beurteilungsmethode für das schweizerische Fleckvieh. Die Folge war die Erwerbung der Autorschaft der erwähnten „Anleitung“, und ferner übernahm der Verband auf Wunsch des Landwirtschaftsdepartements endgültig die Durchführung der Preisrichterkonferenzen für das schweizerische Fleckvieh. Die erste von dem Verband anberaumte Konferenz fand vom 17.—19. Mai 1900 in der landw. Schule Rütti (Bern) statt. Das Resultat war die Neubearbeitung der „Anleitung“ durch den Verband.[1])

Nach dieser Anleitung bildet das Mess- und Punktierverfahren die Grundlage der Viehbeurteilung. Der Verband hat die folgenden Mess- und Punktierkarten für männliche und weibliche Tiere der Fleckviehrasse aufgestellt (siehe Seite 400 und 401).

Erläuterungen zu den Mess- und Punktierkarten.

In die erste Rubrik links ist jedesmal das Mass des betr. rechts in derselben Linie bezeichneten Körperteils einzutragen, in der nach rechts folgenden Rubrik dasselbe Mass in Prozenten der Rumpflänge, die das Grundmass bildet. Die Umrechnung der cm in $^0/_0$ kann an der Hand eines von der Kanzlei des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements berechneten Tabellenwerkes schnell bewerkstelligt werden. Die beiden weiter rechts folgenden Rubriken enthalten die von der Preisrichterkonferenz 1900 auf Grund der Resultate vieler Messungen festgesetzten Normalzahlen für die einzelnen Körpermasse der beiden in Betracht kommenden Altersstufen. Diese Masse sollen dem Preisrichter sichere Anhaltspunkte für seine Urteilsbildung bieten. Es ist möglichste Annäherung an die unterstrichenen Zahlen er-

---

[1]) Anleitung zur Beurteilung des schweizerischen Fleckviehes mit besonderer Berücksichtigung des Mess- und Punktierverfahrens. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften. Bern 1902.

Mess- und Punktierkarte für männliche Tiere der Fleckviehrasse.

cm.	%	Gute Masse für über 2 Jahr	Gute Masse für 1—2 Jahr	Geb., den ... Schaufeln ... Nr. ...	Max.		
		29—33 15—16,5†	30—33 15—16,5	Kopf	10		
				Hals	3		
		—	—	Rumpf (Max. 49 Punkte).			
		43—46	41—44,5	Brustlänge (3) } Brustmasse und Rippenwölbung	11		
		43—46	43—45,5	Brusttiefe (3)			
		30—33	28,5—32	Brustweite (5)			
				Schulter und Widerrist	9		
				Rückenlinie	6		
		23,5—25,5	23—25	Lende, Hungergruben, Bauch	5		
		32—35	32—35	Beckenlänge (2) } Beckenmasse (6), Form, Abdachung u. Lage des Kreuzes (3)	10		
		31—34	30—32,5	Hüftweite (2)			
		30—33,5	30—33	Hüftgelenkweite (2)			
				Schwanzwurzel	4		
				Schenkelmuskulatur und Spalt	4		
				Beine (Max. 15 Punkte).			
				Vorarm und Unterschenkel	2		
				Schienbeine u. Sprunggelenke	5		
				Fesseln und Klauen	3		
		Widerristhöhe 82—87	83—91	Stellung der Beine und Gang	5		
	*	Kreuzbeinhöhe 2—6*	4—9*	Haut und Haar	5		
				Farbe	5		
		** Kniehöhe (Hackenbein) 21—23	22—25	Ebenmass (Überbau, Knochenfeinheit, Beinlänge)	6		
		** Sprungbeinhöcker 28—31	30—33,5	Wüchsigkeit (Gewicht)	7		
				Kgr.			
		*) Überbaut cm. **) Fakultativ.		Summa	100		
		†) Nasenlänge.		Nachgewiesene Abstammung	50%		

Mess- und Punktierkarte für weibliche Tiere der schweizerischen Fleckviehrasse.

cm.	%	Gute Masse für 3 Jahre und mehr	Gute Masse für 2 Jahre	Geb. ...... Schaufeln ...... Nr.	Max.		
		29—32 15—16,5†	30-32,5 15-16,5†	Kopf	10		
				Hals	3		
				Rumpf (Max. 38 Punkte).			
		42—44,5	41—44,5	Brustlänge (2) } Brustmasse und Rippenwölbung	9		
		43—45,5	43—45,5	Brusttiefe (3)			
		28—32	27—31	Brustweite (4)			
				Schulter und Widerrist	7		
				Rückenlinie	4		
		24—25,5	23—25	Lende, Hungergruben, Bauch	4		
		31—34	31—34	Beckenlänge (1) } Beckenmasse (4), Form, Abdachung u. Lage des Kreuzes (3)	7		
		32—35	31—34	Hüftweite (1)			
		30—33,5	30—33,5	Hüftgelenkweite (2)			
				Schwanzwurzel	4		
				Schenkelmuskulatur und Spalt	3		
				Beine (Max. 14 Punkte).			
				Vorarm und Unterschenkel	2		
				Schienbeine u. Sprunggelenke	4		
				Fesseln und Klauen	3		
Widerristhöhe				Stellung der Beine und Gang	5		
		81—87	84—89	Haut und Haar	5		
Kreuzbeinhöhe				Farbe	5		
	*	4—8*	5—10*	Euter und Milchzeichen	12		
** Kniehöhe (Hackenbein)		21—24	23—25	Ebenmass (Überbau, Knochenfeinheit, Beinlänge)	6		
** Sprungbeinhöcker		30—33,5	32—35	Wüchsigkeit (Gewicht)	7		
*) Überbaut cm. **) Fakultativ.				Kgr.			
				Summa	100		
†) Nasenlänge.				Nachgewiesene Abstammung	50%		

wünscht; letztere sind im allgemeinen als „sehr gut" zu taxieren. Die Abnahme der in den obigen Karten mit einem Sternchen versehenen, weniger wichtigen Masse kann in Fällen, in denen die für das Messen zur Verfügung stehende Zeit knapp bemessen ist, unterbleiben. Es muss hervorgehoben werden, dass gegenwärtig ca. $^1/_4$ der Punkte von den Massen bestimmt wird. Die von den Massen völlig unbeeinflussten Körperteile machen z. B. beim weiblichen Tiere, wie eine einfache Zusammenrechnung in der obigen Tabelle ergibt, 64 Punkte aus. Von den 36 bleibenden Punkten werden z. B. Kopf, Brustweite, Lende, Hungergrube und Bauch, Ebenmass ungefähr zur Hälfte oder nicht einmal von den Massen beinflusst.

Die in der Rubrik rechts neben den Körperteilen angeführten Zahlen geben die höchste Punktzahl an, die nur erteilt werden darf, falls der betr. Körperteil das Prädikat „sehr gut" verdient. Kommt demselben die Note „gut" zu, so ist nur die Hälfte der gedruckten Zahl einzutragen. Bei mangelhafter Beschaffenheit eines Körperteils, die nur die Note „mittelmässig" zulässt, wird ein Strich (—) oder eine Null (0) gemacht. Diese Kennzeichnung soll andeuten, dass der vorhandene Mangel noch nicht so erheblich ist, dass er das Tier als Zuchttier ausschliesst. In den bezeichneten Grenzen können dann nach gleichmässiger Abstufung der Zahlen die Prädikate „mittelmässig bis gut" (ziemlich gut) und „gut bis sehr gut" erteilt werden.

Die Wertung der Abstammung. Nur die amtlich (eidgenössischer Belegschein) oder durch genossenschaftliche Zuchtbuchführung nachgewiesene Abstammung wird, soweit die Identität der Tiere gesichert ist, als vollgültig anerkannt. Privatzuchtbücher sollen nicht berücksichtigt werden. Die Abstammung soll nicht unabhängig für sich in Punkten, sondern in Prozenten der individuellen Prämie resp. Punktzahl gewertet und in einer entsprechenden Zuschlagsprämie ausgedrückt werden. Der Maximalzuschlag für die Prämiierung der Abstammung wird auf 50 % festgesetzt.

Ein allgemein gültiges Schema für die Wertung der Abstammung im einzelnen hat der Verband nicht aufgestellt, da die Grundsätze der Prämiierung — Höhe der Geldprämien, Punktierung — in den einzelnen Kantonen verschieden sind. Auf dem Zuchtstiermarkt des Verbandes wie auch auf demjenigen des Braunviehzüchter-Verbandes sowie im Kanton Aargau wird das folgende von der mehrfach erwähnten Preisrichterkonferenz empfohlene Verfahren angewandt.

Für die Bewertung der Abstammung eines Tieres kommen 3 Generationen der Vorfahren in Frage. Für jede derselben

sind im Maximum 16 Punkte zu erteilen, sodass die beste Abstammung wie folgt gewertet wird: Ein Elterntier 8 Punkte ($^{16}/_{2}$), ein Grosselterntier 4 ($^{16}/_{4}$), ein Urgrosselterntier 2 ($^{16}/_{8}$), zusammen 48 (rund 50) Punkte bezw. Prozente. Diese Punkte bedeuten Prozente der individuellen Prämie (oder der für die Berechnung derselben in Betracht kommenden Punktzahl) und bilden eine Zuschlagsprämie, sodass sie also auf die Rangfolge der Tiere in der Prämiierung keinen Einfluss haben. Das Maximum der Punktzahl kommt nur für Tiere von hervorragender Beschaffenheit bezw. solche in Frage, die die höchsten Prämien erhalten haben. Den mit den niedrigsten Prämien bedachten Tieren würden für die erste Generation (Eltern) 2, für die zweite (Grosseltern) 1 und für die dritte (Urgrosseltern) $^{1}/_{2}$ Punkte zuerkannt werden. Die weitere Abstufung des Zuschlages ist dann bedingt durch die Art der Prämiierung bezw. Punktierung in den einzelnen Kantonen. Um der Gefahr der einseitigen schematischen Anwendung, die das besprochene System der Wertung der Abstammung unleugbar in sich birgt, zu begegnen, kann die Abstammung von solchen Vorfahren, die sich sehr gut vererbt haben, höher bewertet werden, als die erwähnten Maximalzahlen dies vorsehen.

Bei den besten und vollständigsten Abstammungsnachweisen ergibt sich heute sehr selten ein Zuschlag von mehr als 25 %.

Zum Schluss mag noch betont werden, dass die Erkenntnis von dem hohen Werte eines zuverlässigen Abstammungsnachweises zweifellos durch nichts so sehr gefördert wird als durch eine angemessene Berücksichtigung desselben bei den öffentlichen Prämiierungen.

c) Zuchtbuchinspektion und Prämiierung guter Zuchtbuchführung.

Der Verband hat sich besonders in den letzten Jahren sehr um die Vervollkommnung der Zuchtbuchführung in den ihm angeschlossenen Genossenschaften bemüht. 1899 beschloss er die regelmässige Durchführung von Zuchtbuchinspektionen und Prämiierungen guter Zuchtbuchführung in den Verbandsgenossenschaften nach dem folgenden vom Bund und von den beteiligten Kantonen gutgeheissenen Programm.

Die Zuchtbuchinspektionen haben den Zweck, die Zuchtbuchführung der Viehzuchtgenossenschaften allseitig zu kontrollieren. Mit der Inspektion ist die Belehrung der Zuchtbuchführer zu verbinden.

Mit der Durchführung der Zuchtbuchinspektionen ist ein besonderer Zuchtbuchinspektor für das ganze Verbandsgebiet betraut; derselbe fungiert zugleich als Adjunkt des Geschäfts-

führers. Die Inspektion der Zuchtbücher hat in der Regel jährlich einmal stattzufinden. Sie soll im ersten Jahre, soweit möglich, im Beisein der Zuchtbuchführer geschehen; in den folgenden Jahren können 50 % der Zuchtbücher im Bureau des Zuchtbuchinspektors kontrolliert werden. Die Inspektionen sollen 8—10 Tage vorher den betr. Genossenschaften angemeldet werden.

Die Inspektion erstreckt sich auf das gesamte für die Zuchtbuchführung erforderliche Material. Nach Abschluss der Inspektion wird der betr. Genossenschaft ein Inspektionsbefund, der über die wahrgenommenen Mängel genauen Aufschluss gibt, zugestellt. Eine Abschrift desselben geht an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement und an die betr. Kantonsregierung zu Händen der kantonalen Viehschaukommission.

Sofern sich Bedürfnis und Wünsche geltend machen, sollen für die Zuchtbuchführer Instruktionskurse abgehalten werden.

Gute Leistungen auf dem Gebiete der Zuchtbuchführung werden nach dem folgenden Regulativ prämiiert. Die Prämiierung umfasst die Tätigkeit aller sich mit der Zuchtbuchführung beschäftigenden Organe der Viehzuchtgenossenschaften. Die für die Prämiierung erforderlichen Erhebungen werden anlässlich der Zuchtbuchinspektionen gemacht. Bei der Prämiierung konkurrieren alle dem Verband angehörenden Genossenschaften.

Behufs Durchführung derselben werden die Verbandsgenossenschaften in 3 Abteilungen eingeteilt.

Abteilung I. Genossenschaften der Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselland und Aargau.
„ II. Genossenschaften des Kantons Bern.
„ III. Genossenschaften des Kantons Waadt.

Die einzelne Abteilung kommt nur jedes dritte Jahr zur Prämiierung.

Die Beurteilung findet nach folgender Punktierskala statt:

		Höchstzahl der Punkte.
I.	Aufnahme-Erhebungen: Hornbrand, Nummerierung usw. Aufnahmeverzeichnis	4
II.	Aufschluss über die Qualität der eingetragenen Tiere: Eintragung der Mess- und Punktierergebnisse oder Angaben über körperliche Vorzüge und Mängel, Eintragung der Prämiierungsergebnisse, Angaben, ob und wo die Tiere gealpt wurden, Ergebnisse der Tuberkulinimpfung u. dergl.	4
III.	Führung der Sprungkontrollen (Sprungregister, Belegscheinheft)	6
IV.	Meldewesen seitens der Mitglieder (Geburtsanzeigen und Abmeldungen)	8
V.	Führung der Bücher und Betätigung des Zuchtbuchführers: Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, Kontrolle der Angaben, Übereinstimmung der	

		Höchstzahl der Punkte.
	Bücher, Inhaltsverzeichnis, Übersichtlichkeit, Sauberkeit, Schrift usw. Anderweitige Bemühungen des Zuchtbuchführers	15
VI.	Leistungsprüfung: Fruchtbarkeits- und Vererbungsstatistik für die Genossenschaftsstiere, Gewichtsbestimmung (Lebend- und Schlachtgewicht), Erhebung der Milcherträge und des Fettgehaltes der Milch	8
VII.	Genossenschaftsgrösse: Zahl der Zuchtbuchtiere, Mitgliederzahl, örtliche Schwierigkeiten	5
	Zusammen	50

Genossenschaften mit weniger als 25 Punkten gelangen nicht zur Prämiierung.

Die zur Prämiierung kommenden Genossenschaften werden in 3 Klassen eingeteilt:

Klasse I.	Über 36	Punkte	= sehr gut.	Prämie	50 Fr.
„ II.	32—36	„	= gut.	„	40 „
„ III.	25—31,5	„	= befriedigend.	„	25 „

Die Hälfte des Prämienbetrages fällt dem Zuchtbuchführer zu; über den Rest verfügt die Genossenschaft nach freiem Ermessen. Für die erstmalige Prämiierung ist massgebend das Ergebnis des betr. Inspektionsjahres; bei späteren Prämiierungen entscheidet der Durchschnitt der betreffenden 3 Inspektionsjahre. Klasseneinteilung und Zuerkennung der Prämien werden nach Vorschlag des Zuchtbuchinspektors endgültig vom Verbandsvorstand vollzogen.

Im Jahre 1902 fand die Prämiierung für die Verbandsgenossenschaften der Abteilung II (Kanton Bern) statt. Es wurden prämiiert 15 Genossenschaften, davon 2 erster, 8 zweiter und 5 dritter Klasse mit im ganzen 441,45 Mk.

In den Kantonen Aargau und Luzern werden auf Veranlassung der zuständigen Behörden vom Zuchtbuchinspektor des Fleckviehzüchter-Verbandes auch die Zuchtbücher der Nichtverbandsgenossenschaften kontrolliert. In der Regel findet die Inspektion aller Zuchtbücher am Wohnorte der Zuchtbuchführer statt.

d) Leistungsprüfungen im schweizerischen Fleckviehgebiet.

Ihre Durchführung wurde vom Verband im Jahre 1903 beschlossen und hierfür ein Programm aufgestellt, dessen Hauptpunkte im folgenden wiedergegeben sind.

Die Leistungsprüfungen sollen der Förderung einer rationellen Zuchtwahl und der wünschenswerten Ergänzung der Abstammungsnachweise dienen, sowie das Material liefern zu einer richtigen und zuverlässigen Darstellung der Leistungsfähigkeit

der schweizerischen Fleckviehrasse. Entsprechend dem Zuchtziel auf mehrseitige Leistung sollen die Erhebungen tunlichst Aufschluss geben über die Qualifikation der Tiere zur Milch- und Fleischproduktion und zur Arbeit sowie über die Zuchtleistungen.

An den Prüfungen können sich beteiligen:

a) Verbandsgenossenschaften mit dem ganzen Bestand der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere oder einem Teil derselben.

b) Einzelzüchter und Mitglieder von Viehzuchtgenossenschaften mit Zucht- und guten Milchviehbeständen.

Die Anmeldungen sind jeweils auf den 1. August dem Verbandsvorstand einzureichen, der nach Massgabe der Verhältnisse und des Budgets über deren Annahme entscheidet. Die Erhebungen beginnen in der Regel am 1. Oktober. Die Beteiligten sind verpflichtet, die weiter unten folgenden Bestimmungen sowie die Anordnungen des Verbandsvorstandes genau zu befolgen und die Leistungserhebungen mindestens 1 Jahr lang durchzuführen.

Die Erhebung der Milchleistung erstreckt sich auf Menge und Gehalt der Milch. Die Probemelkungen finden monatlich zweimal statt; bei denselben werden auch die Proben zur Bestimmung des Fettgehaltes entnommen.

Das Lebendgewicht der Tiere ist jährlich mindestens zweimal in nüchternem Zustande festzustellen; wo Wagen fehlen, darf es durch Messung ermittelt werden.

Soweit möglich sollen die Mästungsergebnisse und Schlachtausbeute bei der Schlachtung festgestellt werden.

Über die Verwendung der Tiere zur Arbeitsleistung sollen Aufzeichnungen gemacht werden.

Über die Zuchtleistungen der Tiere hat die Zuchtbuchführung, die für die der Prüfung unterstellten Tiere gehandhabt wird, Aufschluss zu geben.

Die an der Prüfung teilnehmenden Tiere werden durch 2 vom Verbandsvorstand beauftragte Personen mindestens einmal nach dem Mess- und Punktierverfahren beurteilt, sofern diese Beurteilung nicht bereits für die Zuchtbuchführung durch kantonale Experten vorgenommen wird.

Die Fütterung der Tiere ist dem Eigentümer freigestellt; er ist jedoch verpflichtet, über Art und Qualität derselben genauen Aufschluss zu geben. Der Futterverbrauch ist wenn möglich festzustellen. Das verwendete Beifutter wird zu diesem Zwecke aufgezeichnet, und für das Rauhfutter werden zeitweise Probewägungen veranstaltet.

Sämtliche Erhebungen sind durch unparteiische und zuverlässige Personen, die Kontrolleure, zu leiten und zu überwachen. Dieselben werden vom Verbandsvorstand nach Anhörung der Viehbesitzer ernannt. Über die Durchführung der Leistungserhebungen werden mit den beteiligten Viehzuchtgenossenschaften oder Einzelzüchtern von Fall zu Fall nähere Vereinbarungen getroffen. Die nötigen Milchwagen, Messzylinder, Flaschen, Versandkisten und Drucksachen werden vom Verband gratis zur Verfügung gestellt und sind demselben nach Beendigung der Prüfung von den Eigentümern in gutem Zustand wieder abzuliefern.

Die Milchuntersuchung wird in der Regel durch eine Zentralstelle unentgeltlich für die Eigentümer durchgeführt.

In Fällen, wo die Erhebungen unter schwierigen Verhältnissen vorgenommen werden, können durch den Verbandsvorstand ausserdem noch besondere Beiträge zu den Kosten für die Kontrolleure gewährt werden.

Für richtig durchgeführte Leistungserhebungen gibt der Verband Prämien von 3—5 Fr. pro Jahr und geprüftes Stück. Für Tiere, über welche genaue Angaben über Mästung, Erlös und Schlachtausbeute erhältlich sind, werden überdies Zuschlagsprämien von 5—10 Fr. gegeben, sofern sie einer mindestens 2jährigen Prüfung unterstellt waren.

Nachkommen von leistungsfähigen Tieren, die der Leistungsprüfung unterstellt sind, erhalten auf den Zuchtviehmärkten des Verbandes Prämienzuschläge von 25—50 %.

Die Resultate der Leistungserhebungen werden vom Geschäftsführer des Verbandes zusammengestellt und verarbeitet. Das Recht der Veröffentlichung steht in erster Linie dem Verbande zu.

2. Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft.

Die Simmentaler-Züchter der Amtsbezirke Saanen, Ober-Simmental und Nieder-Simmental, Frutigen und Interlaken, also des eigentlichen Zentrums der Simmentaler-Zucht, haben sich 1899 zu einem besondern Verband zusammengeschlossen.

Die Organe des Verbandes sind: 1. die Mitglieder-, 2. die Delegiertenversammlung, 3. der Vorstand.

Alljährlich findet in Erlenbach eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Delegiertenversammlung, bestehend aus je 2 Abgeordneten jeder beigetretenen Gemeinde und aus dem Vorstand, begutachtet insbesondere alle der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Vorlagen, bestimmt die Jahresbeiträge usw.

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der 5 Amts-

bezirke und wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. — Ende 1901 zählte der Verband 19 Verbandsgemeinden und 595 Einzelmitglieder.

Der Verband bezweckt die allgemeine Förderung der Interessen der Simmentaler-Zucht und betätigt sich insbesondere durch Belebung des Exporthandels. Er hat eine Auskunftsstelle für Käufer und Verkäufer des Simmentaler Viehes errichtet, die zur Vermittlung wahrheitsgetreuer Angaben dienen soll. Der Verband hat mehrere Male mit gutem Erfolg ausländische Ausstellungen mit Simmentaler-Zuchtviehkollektionen beschickt.

Dem Berner Fleckviehzüchter-Verband steht er vollständig fern; mit Rücksicht auf die in seinem Gebiet bestehenden zahlreichen altrenommierten Märkte (Herbstmärkte in Zweisimmen, Erlenbach, Saanen, Reichenbach usw.) beteiligt er sich auch nicht an dem Zuchtstiermarkt in Bern-Ostermundigen. Die Beschickung desselben seitens der Verbandsmitglieder ist sogar direkt verboten.

3. Verband Simmentalervieh züchtender Genossenschaften der Ostschweiz.

Gegründet 1898, zählte derselbe im Jahre 1902 35 angeschlossene Genossenschaften in den Kantonen Zürich, Thurgau und Schaffhausen. Der Sitz des Verbandes ist Winterthur.

Die wichtigste Massnahme ist die Veranstaltung eines jährlichen Zuchtviehmarktes in Winterthur. Der Markt umfasst männliches und weibliches Zuchtmaterial, für ersteres dauert er 2 Tage, für letzteres nur 1 Tag. Zum Markt werden nur zugelassen Tiere von Besitzern aus dem Verbandsgebiet (Kantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen), gleichviel, ob Besitzer Genossenschafter oder Nichtgenossenschafter sind. Männliche Tiere sollen mindestens 6, weibliche mindestens 10 Monate alt sein. Die Einschreibegebühr beträgt für Verbandsmitglieder 1 Fr., für Nichtmitglieder 5 Fr. pro Tier; ausserdem wird von letzteren ein Prämienbeitrag von 2 Fr. pro Tier erhoben. Der Verband gibt Entschädigungen zu den Transportkosten für seine Mitglieder. Für Verkäufe ist eine Provision von 1 % der Verkaufssumme an die Verbandskasse zu entrichten.

Die besten Tiere werden prämiiert; der Prämienbetrag wird zu ca. $^{2}/_{3}$ für Zuchtstiere und $^{1}/_{3}$ für weibliche Tiere verwendet.

Zuchtviehmarkt Winterthur 1902.

	Aufgeführt Stück	Prämiiert Stück	Prämienbetrag Mk.	Verkauft Stück
Stiere	141	74	1200,42	45
Weibliche Tiere	38	20	210,60	2
Im ganzen	179	94	1411,02	47

Es ist der Versuch gemacht worden, eine Vereinigung der Fleckviehzuchtgenossenschaften der Zentral- und Ostschweiz, also einen Zusammenschluss des Berner und Winterthurer Verbandes herbeizuführen; derselbe scheiterte aber bisher an der Forderung eines eigenen Zuchtviehmarktes seitens des letzteren.

4. Verband schweizerischer Schwarzfleckvieh-Zuchtgenossenschaften.

(Fédération suisse des syndicats de la race tachetée noire.)

Der im Jahre 1899 gegründete Verband bezweckt die Wahrung der Interessen der Schwarzfleckviehzüchter. Er umfasste Anfang 1903 im ganzen 22 Zuchtgenossenschaften des Kantons Freiburg und eine im Kanton Neuenburg (Genossenschaft von La Chaux-de-Fonds, erstreckt sich über einige Ortschaften des neuenburgischen Jura). Der jährliche Beitrag jeder Verbandsgenossenschaft beläuft sich auf 20 Fr.

Der Verband organisiert alljährlich gegen Ende September einen Zuchtstiermarkt in Bulle, der dem grossen, weitbekannten St. Dionysius-Markt voraufgeht. Die Bestimmungen sind analog denen für den Berner Zuchtstiermarkt. Die besten Tiere werden prämiiert. Für Verkäufe ist eine Provision von 2% der Verkaufssumme an die Verbandskasse zu zahlen.

Der 4. Zuchtstiermarkt in Bulle 1902 war mit 120 Stück Vieh beschickt. Verkauft wurden 40 Stück. 83 Tiere erhielten zusammen 1672,65 Mk. Prämien.

Der Verband kontrolliert auch alljährlich die Zuchtbuchführung in den ihm angegliederten Genossenschaften.

5. Verband schweizerischer Braunvieh-Zuchtgenossenschaften.

Derselbe wurde im Jahre 1897 auf Anregung der luzernischen Viehzuchtgenossenschaften gegründet. Der Verband hat statutengemäss sein rechtliches Domizil am Wohnort des Präsidenten.

Die Verteilung der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften sowie ihre Mitgliederzahl usw. ist aus der Tabelle Seite 410 ersichtlich.

Die Aufnahme neuer Braunviehzuchtgenossenschaften in den Verband erfolgt auf Bericht und Antrag des Verbandsvorstandes durch die Abgeordnetenversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Im übrigen sind die Bestimmungen in der Hauptsache analog den oben für den Fleckviehzüchter-Verband mitgeteilten.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Abgeordnetenversammlung,
2. der Vorstand,

3. der Geschäftsführer,
4. die Rechnungskommission.

Jede Verbandsgenossenschaft ist berechtigt 2 Delegierte in die Abgeordnetenversammlung zu entsenden.

Im übrigen kann hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Organe usw. im wesentlichen auf die obigen Ausführungen beim Berner Verband (S. 393 ff.) verwiesen werden.

Kanton	Zahl der Verbandsgenossenschaften	Zahl der Mitglieder	Zahl der Zuchtbuchtiere		
			männliche	weibliche	im ganzen
Zürich . . .	29	1413	41	2321	2362
Luzern . . .	8	252	13	772	785
Schwyz . . .	14	231	25	949	974
Nidwalden . .	3	41	4	179	183
Obwalden . .	3	71	5	277	282
Glarus . . .	2	62	2	255	257
Zug	2	42	2	80	82
Appenzell a. Rh.	1	23	1	66	67
St. Gallen . .	48	1260	72	3218	3290
Graubünden . .	5	115	9	452	461
Aargau . . .	4	115	7	341	348
Thurgau . . .	2	61	3	153	156
Insgesamt . .	131	3686	184	9063	9247

Die Tätigkeit des Verbandes.

Die fördernden Massnahmen des Verbandes bewegen sich in der Hauptsache in der gleichen Richtung wie diejenigen des Fleckviehzüchter-Verbandes und bestehen in folgendem:

a) Jährliche Veranstaltung eines Zuchtstiermarktes mit Ausstellungscharakter.

b) Förderung der einheitlichen Beurteilung des Braunviehes.

c) Zuchtbuchinspektionen und Prämiierung guter Zuchtbuchführung.

d) Durchführung von Leistungsprüfungen.

a) Der Zuchtstiermarkt

des Braunzüchterverbandes ist älter als der des Fleckviehverbandes und hat diesem als Vorbild gedient.

Der Verband hat 1901 mit der Stadt Zug einen Vertrag abgeschlossen, wonach ersterer sich verpflichtet, den Zuchtstiermarkt für die Dauer von 10 Jahren in Zug abzuhalten. Die Stadt ihrerseits überlässt dem Verband einen besonderen Platz mit Stallungen und zahlt an ihn einen jährlichen Beitrag von 600 Fr. Der Verband selbst hat noch ca. 200 m feste Stallungen errichtet. Im Jahre 1902 fand der 6. Zuchtstiermarkt statt.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Anmeldung, Höhe der Einschreibegebühr, Abstammungsnachweis, Prämiierung von Einzeltieren und Zuchtkollektionen usw. kann im wesentlichen auf die entsprechenden Angaben beim Fleckviehzüchterverband verwiesen werden (S. 396 ff.).

Das mit der Organisation des Marktes betraute, aus 5 Mitgliedern bestehende Marktkomitee wird ebenso wie die Preisrichter vom Verbandsvorstand gewählt.

Der Verband leistet Vergütungen zu den Transportkosten für Genossenschaftsstiere und die Nachkommen von Zuchtbuchtieren, die sich im Besitz von Verbandsmitgliedern befinden, und für die richtige Belegscheine oder Zuchtbuchauszüge eingesandt wurden. Es muss aber die Qualität der Tiere eine solche Entschädigung rechtfertigen. Dieselbe beträgt unter Abzug der ersten 20 km 12 Rp. (rund 10 Pfg.) pro km Entfernung.

Im Gegensatz zum Berner Verband führt der Braunviehzüchter-Verband die gesamte Fütterung (sowohl Heu als Kraftfutter) der Tiere in eigener Verwaltung durch. Die Verpflegung erfolgt durch Stallwärter des Verbandes. Das Programm setzt die den Tieren entsprechend ihrem Alter zu reichenden Quantitäten der einzelnen Futtermittel genau fest, ebenso die hierfür zu zahlenden Entschädigungen.

Die an die Verbandskasse für Verkäufe zu zahlende Provision von 1 % der Verkaufssumme muss auch dann entrichtet werden, wenn ein Tier innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Markt verkauft wurde.

Zuchtstiermarkt in Zug 1902.

Aufgeführt	Prämiiert		Verkauft		Prämien		
Stück	Stück	in % der vorgeführten Tiere	Stück	in % der vorgeführten Tiere	individuelle Mk.	f. Zuchtkollektionen Mk.	insgesamt Mk.
683	336	49 %	204	30 %	5528,25	805,95	6334,20

Für die verkauften 204 Stiere wurden folgende Preise erzielt:

44	Stück	810—2106 Mk.
49	„	486— 810 „
60	„	324— 486 „
51	„	324 Mk. und darunter.[1])
204		

[1]) Die hervorragende Stellung, welche die beiden Verbandszuchtstiermärkte in Bern und Zug auf dem Gebiete der züchterischen Bestrebungen der Schweiz einnehmen, wird am besten durch die Worte des Abteilungschefs Müller-Bern (Landw. Jahrbuch der Schweiz, 1900, Heft 4) illustriert: „Den jährlichen Zuchtstierausstellungen kommt die allergrösste, weit über lokale oder kantonale Interessen hinausragende Bedeutung für unsere Landwirtschaft, die ja heute fast

b) Förderung der einheitlichen Beurteilung des Braunviehes.

Der Verband hat sich unter anderem die Vereinheitlichung der Viehbeurteilungsmethoden zum Ziel gesetzt. Er darf in dieser Beziehung die führende Stellung im Braunviehgebiet beanspruchen, ebenso wie der Berner Verband im Fleckviehgebiet. Im Jahre 1898 erwarb er das Autor- und Verlagsrecht der „Anleitung zum Messen und Punktieren des schweizerischen Braun- und Grauviehes" von der bisherigen Herausgeberin, der Gesellschaft schweizerischer Landwirte. Im Jahre 1902 gab der Verband auf Grund der Verhandlungen und Beratungen in der von ihm einberufenen Konferenz von Preisrichtern und Experten die 5. Auflage der erwähnten Anleitung heraus.

Nach derselben gelten für die Beurteilung die folgenden Mess- und Punktierkarten (siehe Seite 413 und 414).

Erläuterungen zu den Mess- und Punktierkarten. Wie ersichtlich besteht in der Anlage derselben eine grosse Übereinstimmung mit den S. 400 1 angeführten Karten für das Fleckvieh. Wir können uns daher hier auf die Hervorhebung einiger Abweichungen beschränken.

Als Grundmass dient nicht wie beim Berner Verband die direkt gemessene Rumpflänge, sondern eine Rumpflänge, die sich ergibt, wenn man die mit 100 multiplizierte Kreuzbeinhöhe durch die durchschnittliche, auf den Ausstellungen in Neuenburg und Bern (S. 366) gefundene, in Prozenten der Rumpflänge ausgedrückte Kreuzbeinhöhe dividiert.[1]) An der Hand des genommenen Masses der Kreuzbeinhöhe wird das Grundmass sehr leicht in dem von der Kanzlei des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements berechneten Tabellenwerk ermittelt. Ebenso erfolgt an der Hand des letzteren sehr schnell die Umrechnung der cm in $^0/_0$ für die genommenen Masse.

Hinsichtlich der bei der Punktierung erteilten Prädikate und der Wertung der Abstammung kann in der Hauptsache auf die entsprechenden Ausführungen beim Berner Verband verwiesen werden.

---

gleichbedeutend mit Viehzucht ist, zu. Sie sollen das Stelldichein des allerbesten männlichen — so kurzlebigen — Zuchtmaterials, die beste Gelegenheit zum Blutaustausch, eine Schule für Preisrichter und Züchter, ein lohnendes Absatzmittel für die Erzeugnisse der Hochzucht sein und Behörden sowie dem Volke jährlich die Erfolge der gemeinsamen Tätigkeit auf dem allerwichtigsten Gebiete unseres wirtschaftlichen Lebens vor Augen führen. Die Zuchtstiermärkte sind von den Züchtern angeregt worden; sie sind sowohl Ursache als Folge des engeren Anschlusses der Zuchtgenossenschaften beider Rassengebiete zu Verbänden, die im besten Sinne des Wortes miteinander wetteifern. Niemals hätten diese Ausstellungsmärkte so schnell eine so hohe Bedeutung erlangt, wenn sie nicht einem wirklichen Bedürfnis entsprächen."

[1]) Siehe hierüber im einzelnen „Kurze Anleitung", a. a. O. S. 6ff.

Mess- und Punktierkarte für männliche Tiere der schweizerischen Braunviehrasse.

cm.	%	Gute Masse für über 2½ Jahre	Gute Masse für 1½–2½ Jahre	Gute Masse für ¾–1½ Jahre	Alter { Jahr / Schaufeln	Nr.		
					Grundmass			
		32 †	32,7 †	33,3 †	Kopf	10		
					Hals	3		
					Rumpf.			
		45	45	45	Brustlänge	4		
		45	45	45	Brusttiefe	5		
		31,5	31,0	30,5	Brustweite u. Rippenwölbung	5		
					Schulter und Widerrist	6		
					Rückenlinie	5		
		24,5	24	23,5	Lende, Hungergruben, Bauch	5		
		34,5	34,5	34,5	Beckenlänge	3		
		33,3	32,5	31,5	Hüftweite	3		
		31,8	31,8	31,8	Hüftgelenkweite	3		
					Abdachung u. Lage d. Kreuzes	4		
					Schwanzwurzel	3		
					Schenkelmuskulatur und Spalt	4		
					Beine.			
					Vorarm und Unterschenkel	2		
					Schienbeine u. Sprunggelenke	5		
					Fesseln und Klauen	3		
Widerristhöhe					Stellung der Beine und Gang	4		
		84	86	90	Haut und Haar	5		
Kreuzbeinhöhe		85	89	95	Farbe	6		
*Kniehöhe (Hackenbein)					Ebenmass (Überbau, Knochenfeinheit, Beinlänge)	5		
*Sprungbeinhöcker					Wüchsigkeit (Gewicht)	7		
					Kgr.			
					Summa	100		
					Nachgewiesene Abstammung			

*) Fakultativ.

†) Nasenlänge.

Mess- und Punktierkarte für weibliche Tiere der schweizerischen Braunviehrasse.

cm.	%	Gute Masse für über 3 Jahre	2–3 Jahre	1½–2 Jahre	Alter { Jahr … Schaufeln …		Nr. …	
					Grundmass			
		31	32	33,3	Kopf	10		
		15,5†	16,0†	16,7†				
					Hals	3		
					Rumpf.			
		45	45	45	Brustlänge	3		
		44,5	44,5	44,5	Brusttiefe	4		
		30	30	28	Brustweite u. Rippenwölbung	4		
					Schulter und Widerrist	5		
					Rückenlinie	4		
		24,5	24,5	23	Lende, Hungergruben, Bauch	4		
		33,3	33,3	33,3	Beckenlänge	2		
		34,5	34	32	Hüftweite	2		
		31	31	31	Hüftgelenkweite	2		
					Kreuz (Abdachung, Lage und Weite)	3		
					Schwanzwurzel	2		
					Schenkelmuskulatur und Spalt	3		
					Beine.			
					Vorarm und Unterschenkel	2		
					Schienbeine u. Sprunggelenke	4		
					Fesseln und Klauen	3		
					Stellung der Beine und Gang	3		
					Haut und Haar	5		
		Wideristhöhe			Farbe	6		
		84	88	90	Euter und Milchzeichen	14		
		Kreuzbeinhöhe			Ebenmass (Überbau, Knochenfeinheit, Beinlänge)	5		
		87	92	96				
					Wüchsigkeit (Gewicht)	7		
					Kgr.			
					Summa	100		
					Nachgewiesene Abstammung			

†) Nasenlänge.

c) Zuchtbuchinspektion und Prämiierung guter Zuchtbuchführung.

Für die regelmässig durchgeführten jährlichen mit Prämiierung verbundenen Zuchtbuchinspektionen gelten ähnliche Bestimmungen wie beim Berner Verband (S. 403 ff.). Das Programm derselben ist ebenfalls vom Bund und den interessierten Kantonen genehmigt.

Behufs Prämiierung sind ferner gleichfalls 3 Abteilungen gebildet, deren jede nur alle 3 Jahre prämiiert wird.

Abteilung I. umfasst die Genossenschaften der Kantone Zürich, Thurgau, Glarus und Graubünden.
„ II. umfasst die Genossenschaften der Kantone St. Gallen und Appenzell.
„ III. umfasst die Genossenschaften der Kantone Schwyz, Zug und Aargau.

Die Prämienwürdigkeit wird nach einer ähnlichen Skala bewertet wie beim Fleckviehzüchter-Verband. Die Maximalpunktzahl beträgt 30. Die Prämiierung erfolgt in nachstehenden Klassen:

Klasse I.	Über 22	Punkte	= vorzüglich.	Prämie	40 Fr.
„ II.	19,5—22	„	= sehr gut.	„	30 „
„ III.	15—19	„	= gut.	„	20 „

Im übrigen vgl. Berner Verband S. 403 ff.

Im Jahre 1902 fand die Prämiierung der Zuchtbuchführung im dritten Kreise statt (Schwyz usw.). Es wurden prämiiert im ganzen 28 Genossenschaften, davon

10	erster Klasse	mit insgesamt	324	Mk.	Prämien.
8	zweiter „	„ „	194,4	„	„
10	dritter „	„ „	162	„	„
			680,40	Mk.	

d) Die Durchführung von Leistungsprüfungen.

Der Braunviehzüchterverband hat in der Schweiz zuerst den Anfang zur Prüfung der Milchleistung gemacht.

In Anbetracht des weitgehenden Einflusses, den die Vatertiere auf die Milchergiebigkeit ihrer weiblichen Nachkommen ausüben, beschloss der Verband 1899 Erhebungen über die Milchergiebigkeit der sogenannten „Stierenmütter“, d. h. derjenigen hervorragenden weiblichen Tiere zu veranstalten, von denen die Stierkälber zur Aufzucht bestimmt sind. Im Jahre 1902 wurde dann auch die Prüfung von ganzen Viehbeständen beschlossen, sodass der Verband diese beiden Massnahmen heute nebeneinander durchführt. Es gelten für dieselben die folgenden Bestimmungen.

Erhebung über die Milchquantität und -Qualität bei ausgezeichneten weiblichen Tieren, welche Stierkälber werfen, die aufgezogen werden.

Die vorläufige Anmeldung von Tieren, die innerhalb der nächsten 3 Monate kalben, ist an den Geschäftsführer des Verbandes zu richten. Nur prämiierte oder hochpunktierte, mit eidgenössischen Belegscheinen versehene weibliche Tiere werden zur Prüfung angenommenen. Wirft das angemeldete Tier ein lebensfähiges, gut gebautes Stierkalb, so ist dessen Geburt sofort durch 2 unbescholtene Zeugen zu konstatieren und dieselbe innerhalb 3 Tagen dem Geschäftsführer anzuzeigen.

Mit der definitiven Anmeldung ist ein Kostenbeitrag von 20 Fr. einzusenden. Steht das junge Tier in den ersten 10 Tagen um, so wird dieser Beitrag zurückvergütet.

Die Erhebungen werden durch einen besonderen Kontrolleur halbmonatlich gemacht. Derselbe stellt die Milchmenge fest und sendet eine Milchprobe zur Ermittelung der Qualität an die milchwirtschaftliche Station Custerhof-Rheineck. Im Wechsel mit der Erhebung durch den Kontrolleur ermittelt der Besitzer ebenfalls halbmonatlich die Milchmenge, sodass dieselbe also alle 8 Tage festgestellt wird.

Die Fütterung der in Prüfung stehenden Tiere ist dem Besitzer freigestellt; er ist jedoch verpflichtet, die Quantität, Qualität und Zubereitung der Futtermittel, sowie Art der Verfütterung genau aufzuzeichnen, ebenso wie den Zeitpunkt des Trächtigwerdens.

Die Prüfung der „Stierenmütter“ beginnt 10 Tage nach dem Kalben und dauert bis zum Trockenwerden der Kühe, längstens aber 1 Jahr. Unlautere Handlungen irgendwelcher Art werden veröffentlicht und der Betreffende von jeder weiteren Prüfung seiner Tiere ausgeschlossen.

Das Endergebnis der Erhebungen wird publiziert und den auf den Zuchtstiermarkt in Zug gebrachten Stierkälbern von geprüften Stierenmüttern ein Prämienzuschlag von 50—100% gewährt. Im Jahre 1902 erstreckte sich die Prüfung auf 8 Kühe.

Die Prüfung von ganzen Viehbeständen.

Der Verband leistet zu den Kosten der Milchprüfungen ganzer Bestände unter nachfolgenden Bedingungen Prämienbeiträge.

Die Milcherhebung kann sowohl durch die Verbandsgenossenschaften als solche, als auch durch einzelne Mitglieder derselben und Private vorgenommen werden, und hat sich diese Erhebung mindestens auf 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September) auszudehnen.

Die Erhebungen erfolgen durch besondere Kontrolleure, deren definitive Ernennung der Verbandsvorstand auf Vorschlag der Eigentümer vornimmt. Der Verband hat das Recht, die Milcherhebungen durch einen Oberexperten in allen Details kontrollieren zu lassen.

Es werden zur Milcherhebung zugelassen:

a) Ganze Zuchtviehbestände besserer Qualität,

b) einzelne hervorragende Zuchttiere,

c) ganze Milchviehbestände guter Qualität.

Über die Annahme der Anmeldungen, die zum 1. September erfolgen müssen, entscheidet der Verbandsvorstand nach Massgabe der Umstände und des Budgets.

Die Probeentnahme erfolgt alle 2 Wochen. Richtig durchgeführte, ununterbrochene Zwischenerhebungen seitens der Genossenschaften oder Einzelbesitzer haben eine Erhöhung des Beitrages zur Folge. Die entnommenen Milchproben sind den vom Verbandsvorstand bezeichneten Untersuchungsstationen einzusenden.

Die nötigen Milchwagen usw. liefert der Verband gratis; dagegen haben die Beteiligten für Entschädigung des Kontrolleurs, sowie Ersatz des zerstörten oder beschädigten, vom Verband gelieferten Materials aufzukommen.

Für richtig durchgeführte Milcherhebungen werden je nach Art der Durchführung, den vorhandenen Schwierigkeiten, Zahl der Tiere und der Prüfungsjahre pro geprüftes Stück Prämienbeiträge von 2—10 Fr. erteilt.

Das Recht der Veröffentlichung der Prüfungsresultate steht in erster Linie dem Verband zu.

Im Jahre 1902 wurden erstmalig 8 Bestände der Prüfung unterstellt.

Dritter Abschnitt.

Österreich-Ungarn.

I. Österreich.

Lange Zeit hindurch wurde in Österreich infolge der bevorzugten Stellung der Schafhaltung im landwirtschaftlichen Grossbetrieb die Rindviehzucht stark vernachlässigt.[1]) Erst der Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit seinen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen leitete eine vermehrte Tätigkeit auf diesem Gebiete ein. Man suchte von jener Zeit an, die einheimische Rindviehzucht in erster Linie durch Verwendung ausländischer Rassen zu verbessern. In buntem Wechsel kamen schweizerische Schläge (meist Schwyzer und rotscheckige Berner, vereinzelt auch Schwarzschecken), Holländer, Shorthorns und andere englische Schläge ins Land. Wenn auch zweifellos einzelne dieser Rindertypen in manchen österreichischen Kronländern, insbesondere in Böhmen, Mähren, Galizien und Niederösterreich zur nachhaltigen Förderung der Rindviehzucht nicht unerheblich beitrugen, indem sie das Material zur Herausbildung besonderer scharf markierter Typen (Kuhländer, Hanna-Berner usw.) lieferten, so traten doch vielerorts infolge einer ziel- und planlosen Kreuzung zahlreiche Fehlschläge zutage.

Im Gegensatz zum grössten Teil der österreichischen Monarchie hatten sich die Alpenländer in der Hauptsache von den fremden Importen freigehalten und von Anfang an ihr Hauptaugenmerk auf die Vervollkommnung ihrer einheimischen Schläge durch Schaffung besserer Zucht- und Haltungsbedingungen gerichtet. So blieben dem Lande in diesen Teilen noch gute einheimische Rindertypen erhalten.

Mehr und mehr ging allmählich überall das Bestreben dahin,

[1]) Basil Macalik, Tierzucht, I. Allgemeiner Teil in „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898“. Wien. 1899. II. Bd.

sich von der Verwendung fremden Zuchtmaterials frei zu machen, und damit erlangten die besten der Rindertypen aus den österreichischen Alpgebieten für manche Gegenden eine ausserordentliche Bedeutung, indem sie in umfangreichstem Masse zur Wiederbelebung und gleichmässigen Gestaltung der Rindviehzucht Verwendung fanden.

Die Durchführung besonderer züchterischer Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht begann in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Es wurden Herdbücher gegründet, die ersten von der k. k. böhmischen patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Jahre 1871. Im Jahre 1873 entstand das niederösterreichische Herdbuch für Rinder, 1875 das steirische Herdbuch für die in Steiermark gezüchteten Rinderschläge. In weiterer Ausgestaltung des Systems der züchterischen Einrichtungen wurden Viehzuchtgenossenschaften gebildet, Landesgesetze betr. die Viehzucht in den einzelnen Kronländern erlassen, und Staat und Land griffen in zunehmendem Masse mit kräftigen finanziellen Unterstützungen ein. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften nahmen an all diesen Bestrebungen tätigen Anteil, und das Prämiierungs- und Ausstellungswesen wurde zu einem nachhaltig fördernden Faktor. Einen sehr wesentlichen Einfluss übten auch die mit einer grösseren Wirtschaft verbundenen landwirtschaftlichen Lehranstalten aus.

Vor Besprechung des heutigen Standes der züchterischen Bestrebungen in den einzelnen Kronländern mögen einige statistische Angaben Platz finden.

Die folgende Zusammenstellung zeigt zunächst die Entwicklung des Rindviehbestandes für die gesamte österreichische Monarchie.[1])

Jahr	Rindviehbestand in Österreich Stück
1850	5126136
1857	8013368
1869	7425212
1880	8584077
1890	8643936
31. Dez. 1900	9506626.

Die Entwicklung des Rindviehbestandes in den einzelnen Kronländern und im Verhältnis zur Bevölkerung beleuchtet die folgende Tabelle.

[1]) Macalik, a. a. O., S. 496 ff. und Die Viehzählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Abteilung. Summarische Ergebnisse. Wien 1902.

Kronland	Zahl der Rinder			Auf je 100 Einwohner kamen Stück Rindvieh			Zu- (+) oder Abnahme (—) des Rindviehes in den Jahren 1890—1900	
	1857	1890	1900	1857	1890	1900	im ganzen %	pro 100 Einwohner %
Niederösterreich . .	529 199	554 153	606 938	31,4	20,82	19,58	+ 9,53	— 5,96
Oberösterreich . . .	487 994	553 074	588 569	68,9	70,38	72,64	+ 6,42	+ 3,21
Salzburg . . .	187 370	143 484	141 549	127,6	82,69	73,43	— 1,35	—11,20
Steiermark . .	576 105	700 012	717 841	54,5	54,57	52,92	+ 2,47	— 3,02
Kärnten . . .	230 114	247 557	256 220	99,2	68,57	69,75	+ 3,50	+ 1,72
Krain	189 063	227 613	253 839	41,7	45,62	49,95	+11,52	+ 9,49
Küstenland . .	110 448	122 401	139 692[1])	21,2	17,60	18,46	+14,13	+ 4,89
Tirol und Vorarlberg	432 692	461 220	486 040[2])	50,8	49,66	49,50	+ 5,38	— 0,32
Böhmen . . .	1 835 802	2 022 305	2 258 338	39,0	34,61	35,74	+11,67	+ 3,26
Mähren	586 267	645 199	789 552	31,4	28,34	32,39	+22,37	+14,29
Schlesien . . .	192 723	184 287	203 788	43,4	30,43	29,95	+10,58	— 1,58
Galizien . . .	2 325 650	2 448 006	2 714 622	50,5	37,05	37,11	+10,89	+ 0,16
Bukowina . .	215 166	242 400	241 422	47,0	37,49	33,06	— 0,40	—11,82
Dalmatien . .	114 775	92 225	108 216	28,3	17,49	18,22	+17,34	+ 4,17
Sa. resp. Mittel	8 013 368	8 643 936	9 506 626	43,8	36,17	36,35	+ 9,98	+ 0,50

Wie ersichtlich hat sich der Rindviehbestand in ganz Österreich in dem Jahrzehnt 1890—1900 um rund 10 % vermehrt, die Zunahme hat mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht nur Schritt gehalten, sondern dasselbe noch, wenn auch nur wenig, überholt. Im Jahre 1890 kamen in ganz Österreich auf je 100 Einwohner 36,17, im Jahre 1900 36,35 Stück Rindvieh.

Für die einzelnen Kronländer ergeben sich sehr verschiedene Verhältnisse. Da die zweite Abteilung der Ergebnisse der Viehzählung von 1900, die eine Bearbeitung der statistischen Daten in Relativzahlen nebst einer textlichen Erläuterung der Viehstandsverhältnisse des Staates und seiner Länder bieten soll, noch nicht erschienen ist, mussten wir uns in der obigen Tabelle auf die Verhältniszahlen hinsichtlich der Bevölkerung beschränken. Die Viehstärke mit Bezug auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche konnte nicht berücksichtigt werden. Wir haben die Verhältniszahlen für die Bevölkerung an Hand der von Twardowski[3]) mitgeteilten Bevölkerungsziffern für die einzelnen Kronländer berechnet.

[1]) Die Zahl verteilt sich auf die einzelnen Gebiete wie folgt:

Triest und Gebiet	4 860	Stück Rindvieh.
Görz und Gradisca	75 759	„ „
Istrien	59 073	„ „
Küstenland im ganzen	139 692	Stück Rindvieh.

[2]) Davon Tirol . . 423 405 Stück Rindvieh.
„ Vorarlberg 62 635 „ „

[3]) Twardowski, Statistische Daten über Österreich. Wien u. Leipzig 1902.

Im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung treten erklärlicherweise vor allem die Alpenländer in den Vordergrund. Die grösste Viehdichtigkeit mit Bezug auf die Bevölkerung weist Salzburg auf, dem sich Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und Krain anschliessen. Den letzten Rang nehmen Dalmatien, Küstenland und Niederösterreich (Wien) ein.

Zum Schlusse mögen noch einige Bemerkungen über die Entwicklung des Rindviehbestandes in den verschiedenen Kronländern angefügt werden.

Alle Kronländer mit Ausnahme Salzburgs zeigen für den Zeitraum 1857—1900 eine Vermehrung des Rindviehes. In Salzburg ist eine beträchtliche Verminderung eingetreten. Dalmatien und Schlesien wiesen im Jahre 1890 eine geringere Bestandsziffer auf als 1857, von 1890 bis 1900 hat das Rindvieh in diesen Kronländern jedoch wieder zugenommen. In der Bukowina war die Zahl des Rindviehes 1900 etwas geringer als 1890.

Im Verhältnis zur Bevölkerung zeigen für den Zeitraum 1857 bis 1900 nur Oberösterreich und Krain eine ständige Zunahme des Rindviehes; eine ständige Abnahme findet sich in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Schlesien und der Bukowina. Die Kronländer Kärnten, Küstenland, Böhmen, Mähren, Galizien und Dalmatien weisen für den Zeitraum 1857 bis 1890 eine Abnahme und für das Jahrzehnt 1890—1900 wieder eine Zunahme des Rindviehes mit Bezug auf die Bevölkerung auf.

In Steiermark ist, nachdem für den Zeitraum 1857—1890 die Rindviehvermehrung mit dem Wachstum der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten hat, von 1890—1900 eine Abnahme eingetreten.

In dem Jahrzehnt 1890—1900 war die Zunahme des Rindviehes im Verhältnis zur Bevölkerung am stärksten in Mähren, wo sie ja auch absolut den höchsten Stand erreichte. Es folgen Krain, Küstenland und Dalmatien. Die stärkste Abnahme von 1890 bis 1900 zeigen die Bukowina, Salzburg und Niederösterreich.

Die Verteilung des Rindviehbestandes von 1900 auf die einzelnen Alters- und Geschlechtskategorien wird in der nachstehenden Tabelle veranschaulicht.

	Stück	Stück
Kälber, Stierkälber	578507	
Kuhkälber	997050	
Ochsenkälber	224090	1799647
Stiere, über 1 Jahr alt		263211
Färsen, über 1 Jahr alt, noch nicht tragend	839363	
„ „ „ „ „ tragend	403871	1243234
Kühe		4744608

	Stück	Stück
Ochsen, 1—3 Jahre alt		
noch nicht zum Zuge oder zur Mast verwendet	404 496	
zum Zuge verwendet	392 364	
zur Mast verwendet	52 927	849 787
Ochsen, über 3 Jahre alt		
zum Zuge verwendet	529 357	
zur Mast verwendet	76 782	606 039
Gesamtbestand		9 506 626 [1])

Anschliessend lassen wir einige Zahlen über den Rindvieh-Import und -Export des österreichisch-ungarischen Zollgebietes folgen.[2])

Jahr	Rindvieh- Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Mehrausfuhr Stück
1898	80 541	130 819	50 278
1900	74 036	156 327	82 291
1902	69 776	259 525	189 749

Die Einfuhr hat sich wie ersichtlich von 1898—1902 in absteigender Richtung bewegt, während in der Ausfuhr eine Steigerung um fast das Doppelte zu verzeichnen ist.

Die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1902 umfasste die nachstehenden Kategorien.

Kategorie	Einfuhr Stück Rindvieh	Ausfuhr Stück Rindvieh	Mehrausfuhr Stück Rindvieh
Ochsen	58 217	93 676	35 459
Stiere	2 000	11 273	9 273
Kühe	7 601	79 109	71 508
Jungvieh	234	46 901	46 667
Kälber	1 724	28 566	26 842
Insgesamt	69 776	259 525	189 749

In allen 5 Kategorien zeigt sich ein erhebliches Übergewicht der Ausfuhr; dasselbe ist besonders gross bei Jungvieh, Kälbern und Kühen.

Der bei weitem grösste Teil der gesamten Rindvieheinfuhr — 94,89 % — stammt aus Serbien; den geringen Rest lieferten hauptsächlich Italien und Montenegro, daneben noch Deutschland, Schweiz, Frankreich und Rumänien.

Die österreichische Ausfuhr richtete sich hinsichtlich aller 5 Kategorien in ganz überwiegendem Masse nach Deutschland, das im Jahre 1902 allein 93,54 % derselben aufnahm. Weiter

[1]) Die Addition der Einzelziffern ergibt 9 506 526 Stück; die amtliche Statistik enthält einen Rechenfehler, den wir nicht aufzuklären vermögen.

[2]) Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1902. II. Bd. (Spezial-Handel.) Wien 1903.

erscheinen dann noch die Schweiz und Italien als nennenswerte Abnehmer, erstere namentlich für Ochsen und Stiere, letzteres für Kühe, Jungvieh und Kälber. In den unbedeutenden Rest teilten sich Rumänien, Russland, Serbien und Bulgarien.

A. Die Massnahmen des k. k. Ackerbau-Ministeriums zur Förderung der Rindviehzucht.

Bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse der österreichischen Monarchie ist es einleuchtend, dass reichsgesetzliche, das ganze Gebiet derselben umfassende Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht undurchführbar sind. Jedes Kronland kann gemäss seinen besonderen lokalen Verhältnissen seine Viehzucht am besten selbst regeln. Die Mitwirkung des k. k. Ackerbau-Ministeriums ist denn auch seit jeher in der Hauptsache beschränkt geblieben auf Anregungen und Unterstützungen viehzuchtfördernder Massnahmen in den einzelnen Kronländern. So sind die Viehzuchtgesetze in manchen derselben infolge seiner Initiative zustande gekommen. Zuerst wurde ein solches Gesetz 1868 vom steiermärkischen Landtag angenommen.

Heute bestehen die auf die Hebung der Rindviehzucht gerichteten Massregeln des Ackerbau-Ministeriums vornehmlich in der Erteilung von Subventionen an die einzelnen Kronländer zum Zwecke des Ankaufes guter Zuchtstiere und der Gewährung von Prämien auf Ausstellungen und Schauen. Für letzteren Zweck werden auch Staatspreismedaillen ausgesetzt. Das Ackerbau-Ministerium gibt ferner Beiträge an Herdbuchgesellschaften und Rindviehzuchtvereine, sowie Unterstützungen zur Gründung bäuerlicher Stammzuchten, für die Zwecke der Zuchtbuchführung, zur Einrichtung von Jungviehalpen usw.

Die staatlichen Subventionen werden nach Massgabe des Budgets auf Antrag der in den einzelnen Kronländern bestehenden Landwirtschaftsgesellschaften bezw. Landeskulturräte[1]) verteilt. Diese Korporationen, die landwirtschaftliche Zentralvereine dar-

[1]) Die Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften sind die Hauptträger des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Österreich. Erstere stellen die durch ein besonderes Landesgesetz begründeten, staatlich anerkannten obersten landwirtschaftlichen Zentralstellen dar, während die Landwirtschafts-Gesellschaften freie Zentralvereinigungen bilden. Letztere sind älter als erstere, in einigen Kronländern wie Böhmen, Mähren sind die früheren freien Landwirtschafts-Gesellschaften in Landeskulturräte umgebildet worden; in Oberösterreich besteht ein Landeskulturrat neben der zentralen Landwirtschafts-Gesellschaft, während in einer Reihe von Kronländern ein solches Landesinstitut fehlt, und statt dessen nur freie Zentralvereine tätig sind.

stellen, sind in erster Linie berufen, über die Art der Subventionierung nach den Eigentümlichkeiten des Landes und der Bezirke zu entscheiden. Das Ackerbau-Ministerium hat ihnen auch die Verteilung der zur Hebung der Viehzucht bewilligten Subventionen im Wege der ihnen angegliederten landwirtschaftlichen Bezirks- und Ortsvereine sowie ev. der Spezialvereine übertragen, ebenso wie die Überwachung des Prämiierungswesens. Die Zentralgesellschaften bringen ausserdem je nach ihren Mitteln mehr oder weniger erhebliche selbständige Beträge für die Zwecke der Viehzucht auf. Sie sind vom Ackerbau-Ministerium ermächtigt, die Subventionen und Prämien nur unter gewissen Bedingungen zu erteilen. So können die Gesellschaften auf die Zuchtrichtung in ihren Gebieten einwirken, und damit steht die Rindviehzucht unter ihrer Leitung. Der jeweilige Stand derselben ist von ihrer Tätigkeit nicht wenig abhängig.

Der eigentliche Schwerpunkt aber liegt doch in den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und Viehzuchtgenossenschaften, denen, wie oben erwähnt, die Subventionen von den Zentralgesellschaften überwiesen werden. Der grösste Teil der Subventionsgelder findet bei denselben Verwendung zum Ankauf von Zuchtstieren, die nach Umständen entweder an Gemeinden oder Züchter im Versteigerungswege veräussert werden oder zur Errichtung von Belegstationen dienen. Auch ist es üblich, Subventionen bis zur Hälfte der Ankaufskosten eines guten Zuchtstieres an einzelne Gemeinden zu erteilen, oder es wird die Gründung von Privatbelegstationen mittels Ankaufs- und Stierhaltungsprämien ermöglicht.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium übt selbst auch eine Kontrolle aus über die Verwendung der den landwirtschaftlichen Zentralvereinen der einzelnen Kronländer gewährten Mittel. Dieselbe ist zweifach und besteht erstens darin, dass das Ackerbau-Ministerium sich die Genehmigung der Normen für die Verwendung der staatlichen Rindviehzuchtsubventionen vorbehält, und zweitens darin, dass die staatlichen Verwaltungsbehörden ihre Vertreter in die landwirtschaftlichen Zentralvereine entsenden, die gleich den andern Mitgliedern bei Fragen der Subventionsverwendung ihren Einfluss geltend machen können.

Zu erwähnen ist noch, dass im Jahre 1877 das Ackerbau-Ministerium einen „Entwurf einer allgemeinen Prämiierungsordnung für die vom Staat zu unterstützenden Rindviehschauen“ ausgearbeitet hat, dem die folgenden Punktierskalen beigefügt sind.

Punktierskala für Hochzuchten (Punkte im Maximum)		Punktierskala für gewöhnliche Zuchten (Punkte im Maximum)
6	Kopf	—
2	Hals	—
4	Vorhand	4
4	Rumpf	4
4	Nachhand	4
4	Gliedmassen	4
2	Haut und Haar	4
4	Farbe	
8	Rasse	4
6	Gesamteindruck	2
6	Zucht und Nutzungszeichen	4
50	Höchtzahl der Punkte im ganzen	30

In einigen Kronländern ist dieses Punktiersystem eingeführt worden, andere haben ihr besonderes System, wie sich dies aus den späteren Ausführungen ergeben wird. Vielfach ist die Punktierweise geändert worden, teils mit Zustimmung des Ackerbau-Ministeriums, teils ohne dieselbe einzuholen.

Zum Schluss muss noch hervorgehoben werden, dass das Ackerbau-Ministerium gegenwärtig bemüht ist, die Veranstaltung von Leistungsprüfungen in Österreich zu fördern. Im Jahre 1903 fand in Klagenfurt (Kärnten) eine Melkkonkurrenz zwischen den Mölltalern und dem Blondvieh (Mariahof-Lavanttaler) statt. Zu dieser Veranstaltung wurden aus 3 Kronländern, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, je 2 Melker berufen, die vom k. k. Ackerbau-Ministerium ein Reisestipendium erhielten. Die Absicht des letzteren besteht darin, in Zukunft Kurse zur Heranbildung von Kontrollgehilfen abzuhalten und auf diese Weise die Veranstaltung von Milchprüfungen in den einzelnen Kronländern zu fördern. Es ist hierfür vom Ackerbau-Ministerium für das Jahr 1904 eine Staatssubvention von 3—4000 Kronen (Mk. 2550—3400) in Aussicht gestellt worden.

Der Umfang der vom Ackerbau-Ministerium gewährten Unterstützungen zur Förderung der Rindviehzucht wird sich in der Hauptsache aus der Besprechung der Massnahmen in den einzelnen Kronländern ergeben, zu der wir nunmehr nach den obigen allgemein orientierenden Darlegungen übergehen wollen.[1]) Es soll hierbei das Kronland Niederösterreich am ausführlichsten be-

[1]) Vgl. auch Bericht über die Tätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. Dezember 1897. Wien 1899. Ein neuer Bericht ist bisher nicht erschienen.

handelt werden, weil es das Stammland der Monarchie ist, und seine züchterischen Einrichtungen das Muster für manche andern Kronländer abgegeben haben.

B. Die einzelnen Kronländer.

1. Niederösterreich.

Die natürlichen Verhältnisse in Niederösterreich sind für die Rindviehzucht im allgemeinen recht günstig.

2 Schläge können als dem Lande eigentümlich angesehen werden, das Arvesbacher oder Waldviertler Rind und das Stockerauer Rind. Beide sind in Niederösterreich durch Kreuzung entstanden und dann gleichmässig in sich fortgezüchtet worden.

Die Arvesbacher[1]) haben ihre Heimat in dem Gebiet der Manhartsberge. In den gebirgigen Teilen allgemein als „Waldvieh" bezeichnet, führt der Schlag in der Umgegend von Zwettel den Namen „Gföhler oder Zwettler" Schlag. Nach Farbe, Körperbau und Leistungen ähnelt er sehr dem Mariahof-Lavanttaler Typus, aus dem er durch Kreuzung hervorgegangen ist. Das Gewicht der Kühe beträgt 350—400 kg. Heute gilt der Schlag wegen der vorzüglichen Qualität seines Fleisches als ein ausgezeichnetes Fleischvieh.

Das Stockerauer Rind ist in der Umgegend von Stockerau einheimisch; da dieses Gebiet ein Weinbaudistrikt ist, wird der Schlag auch als „Weinlandschlag" bezeichnet. Er ist entstanden aus der Kreuzung der Berner und anderer Schläge mit dem ursprünglichen Landvieh. Es sind genügsame Tiere mit mittelmässiger Milchergiebigkeit.

Zu erwähnen ist noch das Raabser Vieh, das nach Zoepf die durch gute Haltung und Pflege gedeihlich entwickelten Repräsentanten des „böhmischen" Viehes umfasst. Das räumlich sehr beschränkte Verbreitungsgebiet ist die Umgebung der Stadt Raabs an der mährischen Grenze.

Neben den besprochenen 3 Typen werden in Niederösterreich noch verschiedene fremde Schläge gezüchtet wie Mürztaler, Murbodner, Mariahofer, Allgäuer, Montafuner, Pinzgauer, Simmentaler usw.

---

[1]) Hinsichtlich einer genauen Beschreibung der österreichischen Rinderschläge verweisen wir auf das vom k. k. Ackerbau-Ministerium herausgegebene Generalwerk: Die österreichischen Rinderrassen, Bd. 1—3, Wien 1879—1901. Der 4. und letzte Band, Galizien und die Bukowina betreffend, ist noch nicht erschienen. — Vgl. auch Zacharias, Die Rinderrassen Österreich-Ungarns und ihre wirtschaftlichen Leistungen. Wien 1903.

A. Die Landes-Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.[1])

Dieselben bestehen in folgendem:

a) Lizenzierung (Ankörung) der zur öffentlichen Zucht bestimmten Stiere.

b) Veranstaltung von Stier- und Kalbinnenschauen und Gewährung von Preisen auf denselben.

c) Erteilung von Subventionen an die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien für die Zwecke der Rindviehzucht.

Der Landtag hat für ganz Niederösterreich eine Zuchtgebietseinteilung für Rindvieh getroffen. Danach sind für die einzelnen Landesteile bestimmte Schläge festgesetzt, von denen allein Tiere mit Landespreisen ausgezeichnet und Stiere lizenziert werden dürfen. Diese Einteilung bietet noch ein recht buntes Bild, indem Mürztaler, Murbodner, Mariahofer, Allgäuer, Montafuner, Pinzgauer, Simmentaler, Kuhländer, Waldviertler usw. in derselben aufgeführt sind.

a) Die Körung der Zuchtstiere.

Das Gesetz vom 13. Juli 1894 bestimmt, dass zum Belegen fremder Rinder nur die von der zuständigen Körkommission lizenzierten (angekörten) Stiere verwandt werden dürfen. Ein angekörter Stier darf nicht unter $1^1/_4$ und nicht über 5 Jahre alt sein. Einer besondern Ankörung bedürfen nicht die auf den Landesstierschauen mit Staats- oder Landespreisen prämiierten, sowie die mit Staats- oder Landessubvention angekauften reinrassigen Stiere. In jedem Gerichtsbezirk und in jeder Stadt mit eigenem Gemeindestatut wird in der Regel eine fünfgliedrige Körkommission mit 6jähriger Amtsdauer ernannt. Dieselbe besteht aus:

1. einem vom Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien gewählten, in dem betreffenden Bezirk wohnhaften Vertrauensmann, der zugleich Obmann der Körkommission ist,

---

[1]) Unter „Landes-Massnahmen“ sind die vom Kronland selbst zur Ausführung gebrachten Massnahmen zu verstehen, unter „Landessubventionen“ die von ihm geleisteten Subventionen im Gegensatz zu den „Staatssubventionen“, womit die Subventionen des k. k. Ackerbau-Ministeriums gemeint sind. Für die politische Verwaltung bildet bekanntlich jedes Kronland ein Verwaltungsgebiet mit einer politischen Landesstelle („Statthalterei“ oder [in Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und der Bukowina] „Landesregierung“). Die Organe des einzelnen Kronlandes als politischen Körpers sind der Landtag und Landesausschuss; letzterer bildet das ständige Vollzugsorgan des erstern und zugleich die oberste autonome Verwaltungsbehörde. Alle Anordnungen betr. Landeskultur sind in den als Staatsgrundgesetze kundgemachten Landesordnungen als Landesangelegenheiten besonders erklärt. (Vgl. auch v. Twardowski, a. a. O.)

2. aus 3 von den Bürgermeistern des Gerichtsbezirkes gewählten sachverständigen Viehzüchtern und

3. aus einem von dem Landesausschuss zu ernennenden Tierarzt.

Zeit und Ort der Körung setzt der Landesausschuss für jeden Körbezirk auf Vorschlag der zuständigen Körkommission fest. Die Körkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Für jeden angekörten Stier wird dem betreffenden Besitzer ein Erlaubnisschein (Lizenz) ausgestellt. Der Stier wird mit einem Brandzeichen versehen.

Die Ankörung gilt für die ganze Zeit der Zuchttauglichkeit und hat auch für alle jene Bezirke Gültigkeit, wo der betreffende Schlag nach der erwähnten Zuchtgebietseinteilung zugelassen ist. Eine Berufung gegen die Entscheidungen der Körkommission ist unzulässig.

b) Die Stier- und Kalbinnenschauen.

Der niederösterreichische Landesausschuss macht alljährlich die Orte bekannt, an denen die Schauen zur Durchführung gelangen. Meist finden dieselben kombiniert für Stiere und Färsen statt. Die Stierschauen haben gleichzeitig Marktcharakter. Die Leitung der Schauen liegt in der Hand einer besondern Kommission, deren Vorsitzender der Landesausschussreferent in Landeskulturangelegenheiten ist. Ferner gehören ihr an Delegierte der Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, der Körkommissionen, der Landestierarzt usw.

Für die Prämiierung kommen nur Stiere in Betracht, die nicht unter 1 und nicht über 3 Jahre alt sind.

Ein Züchter, der in 5 aufeinanderfolgenden Jahren mindestens viermal mit selbstgezogenen Stieren desselben Schlages Landesprämien erwirkt, hat Anspruch auf eine Landeszuchtprämie, bestehend aus einem Ehrendiplom oder einem Geldpreise von 100—200 Kronen (85—170 Mark).

Ein Stier kann nur bei einer Stierschau und nur einmal einen Landespreis erhalten, ferner hat ein und derselbe Aussteller bei einer Stierschau nur Anspruch auf einen Landespreis.

Die Auszahlung der Landesgeldpreise erfolgt erst nach Ablauf von 6 Monaten gegen Bestätigung seitens des zuständigen Gemeindevorstehers, dass der Stier während der genannten Zeit tatsächlich zur Zucht benutzt worden ist.

Im Jahre 1903 fanden 30 Stierschauen statt; für jede derselben war ein Betrag von 460 Kronen (Mk. 391) an Landespreisen bestimmt, der in 6 Prämien zu 120, 100, 90, 60, 50 und 40 Kronen zur Verteilung gelangte. Ausser diesen Landespreisen

stehen für die Prämiierung in den einzelnen Orten durchschnittlich noch 50—600 Kronen Privatpreise zur Verfügung.

Es kommen jährlich im Durchschnitt bei den Stierschauen 1300 Stiere zum Auftrieb, von denen etwa die Hälfte prämiiert wird.

Hinsichtlich der Prämiierung von Färsen ist noch folgendes zu erwähnen.

Zum Wettbewerb sind nur der Zuchtgebietseinteilung entsprechende, trächtige Färsen zugelassen, die erst in einem Alter von über 17 Monaten belegt worden sind von Stieren, deren Schlagzugehörigkeit ebenfalls der Zuchtgebietseinteilung entspricht. Die Landespreise für Färsen kommen ausschliesslich dem Kleingrundbesitz zu gute.

Im Jahre 1903 fanden 21 Kalbinnenschauen statt, davon 20 in Verbindung mit Stierschauen. Für jede Prämiierung war ein Betrag von 140 Kronen (Mk. 119) an Landespreisen ausgesetzt, der in 4 Prämien zu 50, 40, 30 und 20 Kronen verteilt wurde. Ausser diesen Preisen stehen ebenso wie bei den Stierschauen mehr oder weniger beträchtliche Privatpreise zur Verfügung. Jährlich werden etwa 800 Färsen aufgeführt, von denen die Hälfte zur Prämiierung gelangt.

Zu erwähnen sind noch die vom Land der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien für die Zwecke der Rindviehzucht überwiesenen beträchtlichen Subventionen. Der Erlass der näheren Bestimmungen über die Verwendung derselben ist der genannten Gesellschaft übertragen.

Der niederösterreichische Landesausschuss hat auch die Bekämpfung der Rindertuberkulose nach dem Bangschen Verfahren in sein Programm aufgenommen und führt dieselbe in umfangreichstem Masse durch.

B. Die Tätigkeit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien.

Diese bildet den landwirtschaftlichen Zentralverein Niederösterreichs, dem eine grosse Reihe landwirtschaftlicher Bezirksvereine[1]) angeschlossen ist. Dieselbe hat gerade der Förderung der Rindviehzucht ihre besondere Fürsorge zugewandt; sie wird in ihren dahin gehenden Massnahmen von seiten des Staates und des Landes in weitestgehender Weise finanziell unterstützt. Es besteht zur Erledigung aller tierzüchterischen Aufgaben innerhalb der Gesellschaft eine besondere Sektion für Tier-

[1]) Als Zweigvereine der landwirtschaftlichen Bezirksvereine und damit auch der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien bestehen dann noch besondere Ortsvereine, die sogen. landwirtschaftlichen Kasinos.

zucht, die ihrerseits alljährlich ein Komitee für Rindviehzucht wählt.

Die Massnahmen der Gesellschaft sind folgende:

a) Veranstaltung von Ausstellungen,

b) Verteilung von Subventionsstieren,

c) Errichtung von Rindviehzuchtanstalten und Rindviehzuchtstationen,

d) Führung des niederösterreichischen Landesherdbuches.

a) Die Veranstaltung von Ausstellungen.

Seit 1899 veranstaltet die Gesellschaft alljährlich abwechselnd in einem der 4 Landesviertel in Gemeinschaft mit dem am Sitze der Ausstellung befindlichen Bezirksverein eine Landesviertel-Ausstellung. 1902 fand dieselbe in Feldsberg (Viertel unter dem Manhartsberge) statt. An Subventionen standen zur Verfügung vom k. k. Ackerbau-Ministerium 2720 Mk., vom niederösterreichischen Landesausschuss 2550 Mk., insgesamt 5270 Mk., ausserdem eine Reihe von Staatsehrendiplomen, Staatspreismedaillen sowie eine grosse Anzahl von Geld- und Ehrenpreisen, die Private gestiftet hatten.

Die Ausstellung war beschickt mit 154 Stück Rindvieh, die sich verteilten auf Berner, Simmentaler, Pinzgauer, Montafuner, Pustertaler, Oberinntaler, Kuhländer, Landschlag und Kreuzungen.

b) Die Verteilung von Subventionsstieren.

Der grösste Teil der Staats- und Landessubventionen findet Verwendung zum Ankauf guter Zuchtstiere und Abgabe derselben zu ermässigten Preisen. Den Ankauf besorgt eine von der Gesellschaft hierzu ernannte Kommission in der Hauptsache auf den vom niederösterreichischen Landesausschuss organisierten Stierschauen (S. 428). Die Verteilung erfolgt an landwirtschaftliche Bezirksvereine, Kasinos, Stierhaltungs-Genossenschaften und solche Gemeinden, wo derartige Vereine nicht bestehen, und zwar zu 50 % der gesamten Anschaffungskosten. Dieser Betrag ist sofort nach Übernahme des Stieres an die Gesellschaft zu zahlen. Mit derselben ist ferner die Verpflichtung verbunden, bei Beschaffung eines Ersatzstieres während mindestens 5 Jahren nur solche des gleichen Schlages anzukaufen und dieselben während der Dauer der Zuchttauglichkeit ausschliesslich in Niederösterreich zu verwenden. Kein Subventionsstier darf, solange er zuchttauglich ist, ausserhalb Niederösterreichs verkauft werden.

Die Subventionsstiere dürfen nur mit Heu und Hafer gefüttert und innerhalb 24 Stunden zu nicht mehr als zwei Sprüngen zugelassen werden. Bei vorzeitigem durch den Über-

nehmer verschuldeten Eintritt der Zuchtuntauglichkeit ist die Gesellschaft berechtigt, Strafen von 10—15 Kronen zu verhängen und in besonders schweren Fällen den Subventionsbetrag zurückzufordern, ev. den Stier ohne Futterentschädigung zurückzuverlangen und den betreffenden Besitzer von der Zuweisung weiterer Subventionsstiere auszuschliessen. Bei eingetretener Zuchtuntauglichkeit ist bei der Gesellschaft die Verkaufsbewilligung nachzusuchen. Ein Verkauf ohne Bewilligung zieht den Ausschluss von der weiteren Zuteilung eines Subventionsstieres nach sich und ausserdem eine nach der Benutzungsdauer bemessene mehr oder weniger hohe Konventionalstrafe.

Für jeden Subventionsstier wird ein Sprungregister geliefert, in das alle Sprünge genau einzutragen sind. Die Übernehmer haben den vom Lande bestellten Tierärzten oder Inspektoren, sowie den Organen der Gesellschaft sowohl die Besichtigung des Subventionsstieres als auch die Revision des Sprungregisters jederzeit zu gestatten.

Zum Ankauf von Subventionsstieren standen der Gesellschaft 1902 65155 Mk. Staats- und Landessubventionen zur Verfügung. Angekauft wurden im ganzen 190 Subventionsstiere zum Gesamtbetrage von 54129,10 Mk.

Die Stiere wurden abgegeben an		Verteilung nach der Schlagzugehörigkeit	
Landw. Bezirksvereine	1	Allgäuer	49
Landw. Kasinos	117	Murbodner	35
Rindviehzuchtanstalten	2	Simmentaler	18
Rindviehzuchtstationen	18	Berner	2
Stier- und Viehzuchtgenossenschaften	4	Scheinfelder	35
Gemeinden	47	Waldviertler Landschlag	18
Ackerbauschulen	1		
Im ganzen	190		190

Von den Stieren waren 44 importiert und zwar 38 Allgäuer, 2 Kuhländer und 4 Murbodner.

c) Errichtung von Rindviehzuchtanstalten und Rindviehzuchtstationen.

Um auf Grund der Zuchtgebietseinteilung innerhalb der herrschenden Schläge weiterzüchten zu können und Kreuzungsprodukte zu umgehen, und um ferner Niederösterreich vom Import fremder Zuchttiere unabhängig zu machen, sind in den einzelnen Gebieten besondere Rindviehzuchtanstalten und -Stationen gegründet worden, aus denen die erforderlichen Subventionsstiere hervorgehen sollen. Die für dieselben geltenden Bestimmungen ergeben sich aus folgendem.

Rindviehzuchtanstalten.

Unter einer Rindviehzuchtanstalt wird ein Viehstand von mindestens 20 Kühen und 1 Stier des der Zuchtgebietseinteilung entsprechenden Schlages verstanden, der einem Besitzer gehörig und in einem Orte unter einheitlicher sachverständiger Leitung, gleichmässiger guter Pflege und Fütterung gehalten wird.

Die Errichtung von Rindviehzuchtanstalten erfolgt durch die Gesellschaft auf Grund öffentlich ausgeschriebener Konkurrenz auf die Dauer von 6 Jahren. Jede Zuchtanstalt untersteht in züchterischer Hinsicht der Aufsicht der Gesellschaft. Der Besitzer einer solchen ist verpflichtet, alle zuchttauglichen Kälber aufzuziehen und der Gesellschaft hinsichtlich aller von ihm aus der Zuchtanstalt aufgezogenen und zum Verkauf gestellten Tiere im Alter von mindestens $1^1/_4$—2 Jahren das Vorkaufsrecht einzuräumen. Jede Zuchtanstalt erhält unter den S. 430 mitgeteilten Bedingungen einen Originalstier zu 50 % der Anschaffungskosten und im Bedarfsfall einen neuen unter denselben Umständen.

Den Zuchtanstalten können ferner unverzinsliche Darlehen bis zu 400 Kr. (340 Mk.) für jedes einzustellende weibliche Zuchttier verliehen werden. Bei der Erwerbung der Tiere sichert sich die Gesellschaft den entsprechenden Einfluss. Die gewährten Darlehne sind in 4 gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Sämtliche Tiere müssen vom Besitzer gegen Feuersgefahr versichert werden. Der Besitzer hat bestimmte von der Gesellschaft gelieferte Register über die Zuchtanstalt genau zu führen. Weiter steht der Gesellschaft das Recht der jederzeitigen Revision zu.

Ende 1902 bestanden in Niederösterreich 11 Rindviehzuchtanstalten mit einem Gesamtviehbestand von ca. 430 Stück. Der Rasse nach verteilten sich die Anstalten wie folgt:

Allgäuer	4	Kuhländer	3
Simmentaler	3	Murbodner	1

Rindviehzuchtstationen.

Eine Rindviehzuchtstation ist ein von einer Anzahl Landwirte in einem Orte unter gegenseitiger Haftung und einheitlicher Leitung zu Zuchtzwecken aufgestellter Bestand von mindestens 10 weiblichen Tieren des der Zuchtgebietseinteilung entsprechenden Schlages. Es dürfen hiervon nicht weniger als zwei Stück in einem Stalle gehalten werden. Die Stationsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Jede Zuchtstation erhält in derselben Weise wie die Zuchtanstalt einen Originalstier.

Zur Errichtung von Rindviehzuchtstationen gibt die Gesellschaft junge Kühe oder Färsen zu 70 % der Anschaffungskosten ab. 50 % sind sofort, der Rest von 20 % nach Ablauf eines Jahres

zu bezahlen. Falls sich ein oder das andere Stück innerhalb des ersten Jahres als nicht zuchttauglich erweist, so entfällt die Zahlung dieser restlichen 20 %. Jedes Stationsmitglied hat die Verpflichtung, nicht nur die zugeteilten Subventionsrinder, sondern auch alle übrigen in seinem Stall stehenden Tiere der Tuberkulinimpfung, die kostenlos erfolgt, unterziehen zu lassen. Alle weiblichen Stationstiere dürfen nur von dem von der Gesellschaft gelieferten Subventionsstier belegt werden. Der Obmann hat sämtliche von den Stationskühen gefallenen Kälber zu besichtigen und zu bestimmen, ob dieselben aufgezogen oder der Schlachtung zugeführt werden sollen.

Im übrigen finden die oben bei den Zuchtanstalten erwähnten Bestimmungen hinsichtlich Aufzucht der Kälber, Vorkaufsrecht der Gesellschaft, Führung von Registern, Kontrolle usw. auf die Stationen in gleicher Weise Anwendung.

Zur Errichtung von Rindviehzuchtstationen standen 1902 zur Verfügung 57174,40 Mk. an Staats- und Landessubventionen. Angekauft wurden 1902 für Rindviehzuchtstationen 96 weibliche Tiere (zumeist Färsen) zu dem Gesamtkostenbetrage von 43426,23 Mark.

Im ganzen bestanden Ende 1902 89 Rindviehzuchtstationen mit ca. 2300 Stück Vieh. Dieselben verteilten sich wie folgt:

Allgäuer	28	Murbodner	10
Kuhländer	21	Simmentaler	10
Scheinfelder	15	Waldviertler	5

d) Das niederösterreichische Landesherdbuch.

Das Herdbuch hat den Zweck, die Rassereinheit und Abstammung von im Lande gezüchteten Tieren nachzuweisen. In dasselbe können alle jene Schläge eingetragen werden, die die Zuchtgebietseinteilung vorsieht. Ferner werden in demselben alle Tiere der Rindviehzuchtanstalten und -Stationen verzeichnet. Es steht jedem Viehbesitzer des Landes das Recht zu, die Aufnahme seiner Rinder in das Herdbuch zu verlangen; er hat zu diesem Zweck den Nachweis über Rassereinheit und Abstammung der betreffenden Tiere zu führen. Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung durch einen von der Gesellschaft entsandten Delegierten, der die Markierung und Eintragung in das Stammregister vornimmt.

An Staats- und Landessubventionen zur Führung des Herdbuches standen 1902 im ganzen 5410,25 Mk. zur Verfügung. Ende 1902 wies das Herdbuch einen Rinderbestand von 3609 Stück auf, der folgende Schläge umfasste:

Graubraunes Gebirgsvieh (Allgäuer usw.) .	1839 Stück
Murbodner	270 „

Simmentaler	290 Stück
Kuhländer	530 „
Scheinfelder	450 „
Waldviertler Landschlag	230 „
Insgesamt	3609 Stück.

2. Oberösterreich.

Im allgemeinen erfreut sich Oberösterreich ebenso wie Niederösterreich recht günstiger Bedingungen für den Betrieb der Viehzucht. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Landes fällt in das die südliche und südwestliche Grenze gegen Steiermark und Salzburg bildende Alpengebiet. Indes zeigt nur ein geringer Teil desselben den vollkommenen Charakter der Alpwirtschaft, wie er die benachbarten salzburgischen und steirischen Distrikte kennzeichnet. Auch besitzt der alpine Teil Oberösterreichs keine ihm angestammte Rinderrasse, sondern tritt auch in dieser Hinsicht nur als Ausläufer der Rassengebiete Salzburgs und Steiermarks auf. Es ist überhaupt nur ein Rindertypus, die Welser Schecken, dem Lande eigentümlich. Die Kronländer Steiermark, Kärnten, Salzburg, Niederösterreich und Böhmen liefern Oberösterreich fortwährend Tiere ihrer heimischen Schläge. So haben sich in diesem Kronland eingebürgert die Pinzgauer, Simmentaler, die steirischen Bergschecken, Mürztaler, Mariahofer, Montafuner und Allgäuer.

Grössere einheitliche Zuchtgebiete bestehen heute für Simmentaler und Pinzgauer. Ausserdem gelangt als dritter Schlag mehr und mehr das Blondvieh zur Geltung, während die Montafuner zunehmend an Bedeutung eingebüsst haben. Das Zuchtgebiet des einheimischen Schlages, der Welser Schecken oder Engelhartszeller ist das Höhenland zwischen Inn und Donau, insbesondere die Umgegend von Engelhartszell, Peuerbach und Haag. Die Tiere haben eine weisse, mit Tüpfelflecken versehene Farbe und sind von kleiner, oft verkümmerter Form. Das Gewicht der Kühe beträgt 300 kg, der jährliche Milchertrag etwa 1400—1500 l. Gegenwärtig geht der Schlag infolge der schlechten Zucht und Haltung bedeutend zurück. Früher waren die Ochsen wegen ihrer flotten Gangart allgemein geschätzt.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Oberösterreich gehört zu den wenigen österreichischen Kronländern, in denen bis heute noch kein Stierkörungsgesetz besteht. Es machen sich jedoch neuerdings energische Bestrebungen zur

Einführung eines solchen geltend, die vielleicht schon in nächster Zeit zu einem Resultat führen dürften. Das Land bringt jährlich nur einen Betrag von 969 Mk. zur Förderung der Rindviehzucht auf, der zum Teil dem Landeskulturrat, zum Teil der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Linz überwiesen wird. Von diesen beiden Körperschaften gehen vornehmlich die züchterischen Massnahmen aus. Mit der Gründung des Landeskulturrates ist ein Teil der viehzuchtfördernden Aufgaben von der schon 1845 gegründeten freien Landwirtschafts-Gesellschaft auf diesen übergegangen. Ihm werden auch heute die Subventionen des k. k. Ackerbau-Ministeriums im Betrage von 8500 Mk. jährlich überwiesen.

A. Die Tätigkeit des Landeskulturrates.

Der Landeskulturrat gibt Landwirten für den Ankauf von Zuchtstieren einen Subventionsbetrag von 40—70 Kr. (34 bis 59,50 Mk.). Die subventionierten Stiere müssen mindestens 15 Monate alt sein. Eigenzuchtstiere, d. h. im Stalle des Bewerbers gefallene und aufgezogene Stiere sind nur in besonderen Ausnahmefällen zur Subventionierung zugelassen. Es wird bei der Zuwendung von Subventionsbeträgen jenen Bewerbern der Vorzug gegeben, die den Ankauf dem Landeskulturrat übertragen; letzterer trägt auch die beim Ankauf entstehenden Auslagen.

Im Jahre 1901 wurden durch den Landeskulturrat im ganzen 28 Subventionsstiere angekauft, darunter 6 Simmentaler in Miesbach (Oberbayern). Subventioniert wurden 1901 im ganzen 164 Stiere, davon

Mürztaler . . .	8	Pinzgauer . . .	48
Murbodner . .	16	Montafuner . .	1
Mariahofer . .	6	Simmentaler .	56
Bergschecken .	29		

Der Landeskulturrat übernimmt auf besonderes Ansuchen auf Kosten der Gesuchsteller auch den Ankauf von sonstigen männlichen und weiblichen Zuchttieren sowie von Jungvieh, wobei er jedoch selbst die mit dem Ankauf verbundenen Kosten trägt. So wurden 1901 ausserdem noch 16 Stück Zuchtvieh besorgt.

Die Subventionierung der Zuchtstiere, der Ankauf usw. erforderte 1901 eine Gesamtsumme von 8795,95 Mk., wovon 289 Mk. aus Landes- und der ganze übrige Teil aus Staatsmitteln aufgebracht wurde.

In den Händen des Landeskulturrates liegt auch die Vermittlung der vom k. k. Ackerbau-Ministerium für die Abhaltung von Schauen gewährten Subventionen. Diejenigen landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften, die solche Subventionen für ihre

Schauen zu erlangen wünschen, haben dem Landeskulturrat ein dahingehendes Gesuch zu unterbreiten, der auf Grund desselben dem Ackerbau-Ministerium Vorschläge für die zu erteilenden Subventionen macht. Für die Erteilung solcher Staatspreise auf Schauen in Oberösterreich hat der Landeskulturrat besondere vom Ackerbau-Ministerium genehmigte Prämiierungsvorschriften ausgearbeitet. Der Beurteilung wird das folgende einfache Punktiersystem zugrunde gelegt.

	Höchstzahl der Punkte
Allgemeiner Eindruck	2
Rassereinheit	3
Vorderteil	4
Rumpf	4
Hinterteil	4
Haut und Haar	3
Im ganzen	20 Punkte.

Die Mindestpunktzahl für die Zuerkennung einer Prämie beträgt 12.

Die prämiierten Tiere müssen 1 Jahr lang zur Zucht benutzt werden. In den Prämiierungsvorschriften sind auch die in den einzelnen Landesteilen mit Staatsprämien in ihrer Zucht zu fördernden Schläge genau angegeben. Diese „Zuchtgebietseinteilung" zeigt einen ausserordentlichen Rassenmischmasch, der noch viel grösser ist als in Niederösterreich.

Es kamen 1901 neben einer Anzahl von Privatgeldpreisen an Staatsprämien für Rindvieh auf Schauen in Oberösterreich ca. 637,50 Mk. zur Verteilung und ausserdem silberne und bronzene Medaillen des Landeskulturrates.

B. Die Tätigkeit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Linz.

Im Gegensatz zum Landeskulturrat gewährt die Landwirtschafts-Gesellschaft keinerlei Beiträge zur Subventionierung von Zuchtstieren. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Errichtung von Rinderzuchtstationen, wofür sie aus eignen Mitteln 25500 Mk. zur Verfügung gestellt hat. Die Gesellschaft kauft und übergibt einzelnen Züchtern — nur ihren Mitgliedern — 2 Stück weibliche und 1 männliches Zuchttier zum Selbstkostenpreise, ein solcher Bestand bildet eine Station. Bei der Übernahme sind 40 % des Kaufpreises, nach 1 Jahr weitere 40 % und der Rest von 20 % innerhalb eines weiteren Jahres an die Gesellschaft zu bezahlen. Für die aus der Station stammenden, zum Verkauf gestellten Zuchtkälber steht der Gesellschaft das Vorkaufsrecht zu. Sie ist berechtigt, die betr. Kälber zu einem Ankaufspreise von je 17 Pf. pro kg über den jeweiligen Markt-

preis zu übernehmen. Zwischen der Gesellschaft und dem Besitzer der Station wird ein Vertrag auf 5 Jahre geschlossen. Hinsichtlich der Besichtigung, Kontrolle usw. der Station bestehen ähnliche Vorschriften wie in Niederösterreich (S. 432). Bei Zuwiderhandlung gegen die eingegangenen Bedingungen ist eine Konventionalstrafe von 85 Mk. an die Gesellschaft zu zahlen. Bei Zahlungsversäumnis werden 50 % Verzugszinsen berechnet.[1])

Die Gesellschaft unterstützt auch die Tierschauen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, wozu sie eine Landessubvention von 714 Mk. erhält.

C. Verband der Simmentaler-Züchter im Bezirk Schärding.

Der Verband wurde 1894 zu dem Zweck gegründet, die Zucht des derzeitigen Rindviehes im Bezirk Schärding ausschliesslich durch Original-Simmentalerstiere zu veredeln. Der Verband führt Stammregister, hält jährliche Körungen für dasselbe ab und veranstaltet ferner jedes Jahr eine besondere Schau, zu der die Landwirtschafts-Gesellschaft in Linz einen Beitrag von 170 Mk. stiftet. Der Verband erhält jährlich 1020 Mk. Staatssubvention. Er zählte 1902 in 32 Gemeinden 214 Rinderzuchtstationen und 728 Mitglieder. Der Gesamtviehbestand war 6407, davon reinrassig 1995 Tiere (583 männliche und 1412 weibliche).

3. Salzburg.

In dem gebirgigen Teil Salzburgs mit seinem Reichtum an Alpen und Weiden liegt das Schwergewicht der Wirtschaft ausschliesslich in der Viehzucht; im flacheren Teil dagegen, wo es an Alpen und Weiden fehlt, hat die Viehhaltung zum Zwecke der Milch-, Arbeits- und Mastnutzung die Oberhand. Das Viehzuchtgebiet umfasst die Gebirgsgaue Pinzgau, Pongau, Lungau, Tannengau (ohne Kuchlertal) und einen kleinen Teil des Flachgaues. Der grösste Teil des letzteren bildet einschliesslich des Kuchlertales das Viehhaltungsgebiet. Von der Gesamtfläche des Landes entfallen etwa 88 % auf das Zuchtgebiet und 12 % auf das Viehhaltungsgebiet.

Salzburg besitzt nur einen einheimischen Rinderschlag, die Pinzgauer. Den eigentlichen Stammsitz des Pinzgauer Rindes bildet das Gebiet der oberen Salzach und Saalach und der benach-

[1]) Der oberösterreichische Landesausschuss beabsichtigt neuerdings, beim Landtage für die Aussetzung eines Kapitals von 42 500 Mk. zum Zwecke der Errichtung von Rinderzuchtstationen nach Art der von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft begründeten vorstellig zu werden. Mit der Annahme dieses Antrages würde in Oberösterreich auch seitens des Landes eine stärkere Beteiligung an den züchterischen Massnahmen erfolgen.

barten Seitenflüsse des Inn. Das eigentliche Zuchtgebiet erstreckt sich also über den westlichen Teil von Salzburg, vornehmlich über den Hochgebirgsdistrikt Pinzgau am Nordhang der hohen Tauern und über die Nordostecke von Tirol. Die Pinzgauer sind aber heute auch über die anderen salzburgischen Gaue, fast über das ganze Kronland Salzburg verbreitet. Nach Norden setzt sich das Zuchtgebiet in dem zwischen Nordtirol und Salzburg einschneidenden südöstlichen Winkel von Oberbayern (vergl. Karte VIII u. S. 239) fort.



Abb. 62. Pinzgauer Stier.

In ihrem Körperbau bieten die Pinzgauer (Abb. 62/63) das gefällige Bild eines ebenmässig gestalteten, kräftigen und gesunden Gebirgsviehes. Das auffallendste Merkmal ist die Farbenzeichnung. Die leuchtend rotbraune Grundfarbe wird von einem weissen Streifen unterbrochen, der am Oberhalse beginnt, über den Rücken, das Kreuz, die Hinterbacken, den Schwanz und den Bauch verläuft und an der Wamme endet. Am Unterschenkel und Unterarm bildet er die als Zuchtkennzeichen geschätzten weissen Streifen, die sogen. „Faschen“. Das Gewicht der Kühe beträgt 450—600 kg. 3jährige Bullen erreichen bis zu 850 kg, gemästet bis 1000 kg. Das Pinzgauer Rind ist seit alters be-

rühmt wegen seiner Zugleistung. Die Ochsenaufzucht bildet die Hauptnutzung im Zuchtgebiet. Auch die Mastfähigkeit und Güte des Fleisches wird gelobt. Die Milchergiebigkeit ist nicht so sehr gut entwickelt.

Abgesehen von dem ganzen Kronland Salzburg und dem Zuchtgebiet Tirols sind die Pinzgauer heute noch zahlreich verbreitet in Steiermark, Kärnten, Ober- und Niederösterreich und ferner auch in Böhmen und Mähren. Nach Kaltenegger[1]) sind die Pinzgauer nebst den stammverwandten Mölltalern berufen,



Abb. 63. Pinzgauer Kuh.

die Vorherrschaft im ganzen Ostalpengebiet und weit darüber hinaus zu erringen, ebenso wie dies seitens der Simmentaler in den Westalpen und ihrer weiten Umgebung geschehen ist. Damit ergäbe sich das Schicksal der meisten ostalpinen Schläge von selbst. Der genannte Autor hält die Tage der Mariahof-Lavanttaler für ebenso gezählt wie jene der Malteiner, und auch der Fortbestand der Ennstaler, der Mürztaler und der gegenwärtig noch sieghaften Murbodner ist nach ihm in Frage gestellt.

[1]) Die österreichischen Rinderrassen: Erster Band, Rinder der österreichischen Alpenländer, sechstes Heft, Salzburg, Kärnten, Steiermark, S. 130 ff.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Ein eigentliches Stierkörungsgesetz besteht in Salzburg nicht, sondern nur ein sogenanntes Stierhaltungsgesetz von 1896, das die Sorge für die Regelung des Stierhaltungswesens den Gemeinden überträgt. Dasselbe wird jedoch von den letzteren nicht gehandhabt,[1] neuerdings verlangt man energisch die Einführung eines allgemeinen Stierkörzwanges.

An Subventionen zur Hebung der Rindviehzucht standen 1902 zur Verfügung:

8500	Mk.	aus Staatsmitteln
1700	„	„ Landesmitteln
10200	Mk.	im ganzen.

Die Durchführung der fördernden Massnahmen geht in erster Linie von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Salzburg aus, die eine äusserst vielseitige und fruchtbare Tätigkeit entfaltet.

Die Tätigkeit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Salzburg.

Mit Hilfe der ihr überwiesenen umfangreichen Staats- und Landessubventionen führt die Gesellschaft folgende Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht durch:

a) Abhaltung von Rinderschauen,

b) Erteilung von Subventionen zu Stierankäufen und Gewährung von Prämien für die Haltung guter Stiere,

c) Regelung des Stierwesens auf Genossenschaftsalpen,

d) Abhaltung eines Pinzgauer Zuchtstiermarktes,

e) Förderung der Anlage von Jungviehalpen,

f) Einrichtung bäuerlicher Stammzuchten,

g) Bildung von Züchtervereinigungen.

a) Rinderschauen.

Nur reingezüchtete Pinzgauer können sich um Prämien auf Schauen bewerben. Im Jahre 1902 fanden 5 lokale Rinderschauen in den einzelnen Gebieten des Landes statt, die mit 71 männlichen und 200 weiblichen, im ganzen 271 Tieren beschickt waren. Erteilt wurden 1479 Mk. an Geldpreisen und 11 Diplome.

Neben diesen allgemeinen Schauen hält die Gesellschaft dann noch im Pinzgau 2 Stierschauen ab; dieselben fielen jedoch 1902 wegen der in diesem Jahre stattfindenden Pinzgauer Gau-Ausstellung in Zell a. See aus. Auf letzterer wurden im ganzen 359 Rinder ausgestellt.

---

[1]) Rechenschaftsbericht des Zentralausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft des Herzogtums Salzburg für das Jahr 1902, Salzburg 1903, S. 49.

b) Subventionen zu Stierankäufen

gibt die Gesellschaft im Betrag von 170 Mk. pro Stier unter der Bedingung, dass der Stier (Subventionsstier) 2 Jahre lang zur Zucht benutzt wird. Der Betrag wird in 2 Raten, die erste von 76,5 Mk. nach Ablauf des ersten und die zweite von 93,5 Mk. nach Ablauf des zweiten Jahres ausbezahlt. Die Subventionierung von Stieren aus der Eigen- oder Nachbarzucht ist in der Regel ausgeschlossen. Mit Schluss des Jahres 1902 standen 59 Subventionsstiere in Zuchtverwendung.

Um auch gute, aus der Eigen- oder Nachbarzucht stammende Zuchtstiere, für die, wie erwähnt, eine Subvention nicht bewilligt werden kann, dennoch für den Zuchtbetrieb in bestimmten, günstig gelegenen Sprungstationen zu erhalten, werden Stierprämien von 17—42,5 Mk. gewährt, die nach besonderer Vereinbarung als Stationsbeitrag an den Stierbesitzer nach Ablauf der bedungenen Haltezeit verabfolgt werden. Ende 1902 waren 19 solcher „Prämienstiere" aufgestellt.

c) Die Regelung des Stierwesens auf Gemeinalpen

fördert die Gesellschaft durch Gewährung von Prämien von 17 bis 85 Mk. für den Auftrieb guter Stiere auf solche Alpen. 1902 wurden an 4 Alpgenossenschaften derartige Prämien verliehen im Gesamtbetrage von 280,5 Mk.

d) Der Pinzgauer Zuchtstiermarkt

findet alljährlich in Maishofen statt. Derselbe ist ganz beschränkt auf Pinzgauer Originalstiere aus den salzburgischen Zuchtgauen Pinzgau und Pongau. Händlervieh ist vom Markt ausgeschlossen. Der Markt war 1902 mit 120 Stieren beschickt.

e) Jungstier- und Jungkalbinnen-Alpen.

Zum Zwecke der Trennung der Geschlechter beim heranwachsenden Jungvieh im alpinen Zuchtbetrieb während der Alpzeit unterstützt die Gesellschaft sehr energisch die Anlage von genossenschaftlichen Jungstier- und Jungkalbinnenalpen. Auf dem Gebiete der gesonderten Jungviehsömmerung hat die Gesellschaft schöne Erfolge erzielt, die in erster Linie durch ausgiebige Subventionen des Ackerbau-Ministeriums ermöglicht wurden. Im Jahre 1894 wurde die erste Jungstieralpe, 1896 die erste Jungkalbinnenalpe eingerichtet. 1902 fand die Errichtung von 5 genossenschaftlichen Jungstieralpen und 7 genossenschaftlichen Jungkalbinnenalpen statt. Auf ersteren wurden 63 Jungstiere von 62 Besitzern, auf letzteren 410 Jungkalbinnen von 120 Besitzern gesömmert.

Die zum Zweck der gesonderten Jungviehsömmerung gebildeten Alpgenossenschaften pachten in der Regel von einem Alpbesitzer eine Alp zur gemeinschaftlichen Benutzung. Der Alpeigentümer übernimmt die Stellung von 4 oder 2 zuverlässigen Hütern, Kost und Lohn für dieselben, sowie die Beschaffung der Hüterkuh, ferner die Regelung des Auf- und Abtriebes der Tiere. Der vertraglich festgesetzte Weidezins ist beim Abtrieb an den Alpeigentümer zu zahlen. Der Alpbetrieb ist durch eine besondere Alpordnung geregelt. Die Leitung der Alpgenossenschaft liegt einem besonderen Alpausschuss ob, der alle zu einer gedeihlichen Sömmerung erforderlichen Massnahmen trifft, die Zeit des Auf- und Abtriebes bestimmt usw.

Er besteht aus 3—5 Genossenschaftern und zwar dem

1. Alpherrn als Obmann,
2. Alppfleger; dieser ist stets der Alpeigentümer und besorgt als solcher alle erforderlichen Alparbeiten, führt die Aufsicht über die Hüter usw.,
3. Alpvogt, besorgt den schriftlichen Verkehr, das Geld- und Rechnungswesen usw. Ev. sind noch ein zweiter Alppfleger und zweiter Alpvogt tätig.

Die Gesellschaft gibt Prämien an solche Alpgenossenschaften, die eine passende Anzahl schöner, noch nicht zum Sprung benutzter Jungstiere von 13—15 Monaten resp. noch nicht belegter Färsen von 9—18 Monaten auf die Genossenschaftsalpe auftreiben. Der Betrag der Prämien hängt in erster Linie von der Höhe des auf einen Kopf entfallenden Weidegeldes und von dem für jede Alpe zulässigen Höchstbesatz ab. Ferner besteht die Bestimmung, dass der Alpeigentümer höchstens mit 3 und jeder andere Alpgenosse höchstens mit 5 Tieren an der Prämie teilnehmen darf, und für jede Alpe eine genaue Alpordnung vereinbart wird. Ausserdem ist in letzter Zeit an die Gewährung einer Prämie die Bedingung geknüpft worden, dass in den Jungviehalp-Genossenschaften für die Dauer der Alpzeit die gegenseitige Viehversicherung eingeführt wird.

Im Jahre 1902 wurden an Jungstieralp-Genossenschaften 496,40 Mk. und an Jungkalbinnenalp-Genossenschaften 1742,50 Mk., im ganzen 2238,90 Mk. an Prämien ausgeteilt. Ausserdem waren auch Prämien ausgesetzt für einzelne Alpbesitzer und Alppächter, die eine passende Anzahl schöner Jungstiere gesondert sömmerten.

f) Einrichtung bäuerlicher Stammzuchten.

Gerade dieser Massnahme hat die Gesellschaft in den letzten Jahren mit bestem Erfolg ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Stammzuchten werden eingerichtet bei solchen Züchtern,

die eine rationelle, sich auf den ganzen Zuchtbestand erstreckende Veredlungsarbeit betreiben wollen. Nach Festsetzung eines deutlich umschriebenen Zuchtzieles wird vorerst eine scharfe Ausmusterung in den angemeldeten Beständen vorgenommen. Neben der Zuchtwahl kommen besonders auch die rationelle Aufzucht und Jugendernährung, die nicht zu frühe Zuchtverwendung und eine geregelte Zuchtbuchführung in Betracht. In allen Stammzuchten muss die von dem früheren verdienten Landestierzuchtinspektor, jetzigen Konsulenten für Viehzucht im k. k. Ackerbau-Ministerium Gierth entworfene Zuchtbuchführung eingerichtet werden.[1])

In erster Linie liegt dem Wanderlehrer für Viehzucht und dessen Hilfskraft die Aufgabe ob, den bäuerlichen Züchtern bei Einrichtung einer Stammzucht an die Hand zu gehen, insbesondere tätig zu sein bei der Ausmusterung der weniger guten Tiere und der Aufstellung eines guten Zuchtstieres, ferner die Markierung vorzunehmen, die verschiedenen Register anzulegen usw. Diese geregelte Stammzüchtung hat bei vielen bäuerlichen Züchtern alsbald vollen Anklang gefunden, was um so anerkennenswerter ist, als die Stammzüchter, abgesehen von der unentgeltlichen Mithilfe des Wanderlehrers, keinerlei Subventionen oder Prämien erhalten.

Stammzüchter-Genossenschaften.

Wo in einer Gemeinde oder in 2 benachbarten Gemeinden eine grössere Anzahl guter Stammzuchten besteht, kann zur Bildung von Stammzüchter-Genossenschaften geschritten werden. Im Jahre 1902 bestanden 3 Stammzüchter-Genossenschaften im Pinzgau und zwar in Niedernsill-Uttendorf, Maishofen und Mittersill-Stuhlfelden-Hollersbach. Diese Genossenschaften beruhen auf beschränkter Haftung; die Geschäftsanteile betragen 17 Mk. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Geschäftsanteile wird nach dem Winterbestand der Stammzucht an Kühen und trächtigen Kalbinnen bestimmt, und zwar sind bis zu 10 Stück 1, bis zu 20 Stück 2, bis zu 30 Stück 3 Anteilscheine einzuzahlen.

Die Stammzüchtergenossenschaften haben sich neben der Reinzucht und Veredlung der Pinzgauer Rasse insbesondere auch als Ziel gesetzt die lohnende Gestaltung des Viehverkaufes und überhaupt die Nutzbarmachung der genossenschaftlichen Arbeit in allen mit der Viehzucht zusammenhängenden landwirtschaftlichen Betriebszweigen. In erster Linie sind zu nennen:

---

[1]) Gierth, Zuchtbuchführung in den bäuerlichen Stammzuchten. Salzburg. Im Verlage der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft.

1. Pachtung von Alpen und Weiden;
2. Ankauf von besonders wertvollen Zuchttieren;
3. genossenschaftlicher Einkauf von Bedarfsgegenständen für den Viehzuchtbetrieb (Kraftfutter, Kunstdünger, Sämereien usw.);
4. Veranstaltung von Tierschauen im Genossenschaftsgebiet und genossenschaftliche Beschickung auswärtiger Schauen;
5. Förderung des unmittelbaren Viehabsatzes durch Errichtung einer genossenschaftlichen Viehverkehrsstelle;
6. Genossenschaftliche Förderung des Molkereiwesens.

Ausserdem werden regelmässige Probemelkungen in den Stammzüchter-Genossenschaften angestrebt.

Ein besonderer Zuchtrat ist mit der Leitung des Zuchtbetriebes beauftragt, den Vorsitz führt der aus den gewählten Zuchträten bestimmte Zuchtleiter. Zur Führung der Register usw. sind besondere Zuchtbuchführer ernannt. Die Kosten der Zuchtbuchführung werden von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft aus Staatsmitteln bestritten, ebenso wird auch zu den Kosten der Geschäftsführung bei grösserem Umfange ein Beitrag gewährt.

Erwähnung verdient noch, dass die beiden Stammzüchter-Genossenschaften Niedernsill-Uttendorf und Maishofen in Verbindung mit der S. 440 erwähnten Pinzgauer Gau-Ausstellung in Zell a. See 1902 eine 1 tägige Melkviehkonkurrenz von 12 Pinzgauer Kühen veranstalteten.

g) Züchtervereinigungen.

In den Gegenden, wo weniger gutes Zuchtmaterial noch in grösserer Zahl vorhanden ist, beginnt man nicht sogleich mit der Einrichtung von Stammzuchten, sondern sucht dort durch Bildung von Züchtervereinigungen den allmählichen Übergang zu denselben zu vermitteln. Diese Vereine sollen zunächst der allgemeinen Zuchtverbesserung dienen, namentlich durch Regelung des Stierwesens, wozu ein besonderer Stierausschuss gewählt wird. Die Züchtervereine haben nach einer besonders aufgestellten Zuchtordnung zu arbeiten. 1902 bestanden 4 solcher Vereine.

Auch für Stall- und Alpverbesserungen werden von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft aus Staatsmitteln Beiträge gewährt.

4. Steiermark.

Der nördliche Teil Steiermarks, das sogenannte Oberland, ist durchaus alpiner Natur; er umfasst das steirische Ennsgebiet nebst der Quellgegend des Traunflusses, ferner den Oberlauf der

Mur einschliesslich der Mürztallinie mit Ausnahme des zu Salzburg gehörigen Murquellenbezirkes. In diesem Gebiet hat die Viehzucht seit jeher die Hauptrolle gespielt; die günstigsten Verhältnisse weist das westliche Oberland auf. Im steirischen Mittel- und Unterland, dem Alpenvorland, tritt naturgemäss die Bedeutung der Rindviehzucht mehr zurück, sie kann weder der Ausdehnung noch der Verfassung nach mit der der Alpenzone konkurrieren.

An einheimischen Schlägen Steiermarks sind zu nennen die Ennstaler, Mürztaler, Murbodner und Mariahof-Lavanttaler.

Das Zuchtgebiet der Ennstaler oder steirischen Bergschecken ist im nordwestlichen Steiermark an der Enns und Mur gelegen. Die kleinen, oft zierlich gebauten Tiere besitzen eine weisse Grundfarbe, die an den Rumpfseiten zahlreiche blassgelbe bis blutrote Flecken aufweist. Die Kühe erreichen ein Gewicht von 350 kg und geben etwa 1500 l Milch jährlich. Mastfähigkeit und Zugleistung sind gut ausgebildet. Gegenwärtig ist der Schlag in der Abnahme begriffen, er geht einfach in dem Gebiet der Pinzgauer auf. Im unteren Ennstal wird er von den Murbodnern verdrängt.

Die Heimat der Mürztaler ist das nordöstliche Steiermark, vornehmlich das Gebiet der oberen und unteren Mürz. Es sind mittelgrosse, silberweiss bis schwarzgrau gefärbte Tiere mit einem durchschnittlichen Gewicht von 400 kg. Die Tiere sind als Arbeitsvieh geschätzt. Gegenwärtig sind die eigentlichen Mürztaler nur noch ausnahmsweise in reinem Zustande anzutreffen; das ganze frühere Gebiet derselben ist in der Hauptsache den Murbodnern zugefallen.

Die Murbodner (Abb. 64, S. 446)[1]) haben ihre Heimat im oberen Murtal, in der Gegend von St. Michael, Knittelfeld, Judenburg und Zeiring. Die Farbe ist semmelgelb bis lichtgrau. Die Tiere sind grösser und schwerer, auch besser in der Form als die Mürztaler. Neugebildete Zuchtgenossenschaften arbeiten eifrig an ihrer Verbesserung. Das Gewicht der Kühe beträgt 450 kg im Durchschnitt. Die Murbodner sind besonders gut für Zugleistungen und auch zufriedenstellend in der Mastfähigkeit.

Die eigentliche Heimat des Mariahof-Lavanttaler Schlages liegt im südwestlichen Steiermark, von wo aus er sich über den ganzen Westen dieses Landes und über Mittel- und Unterkärnten erstreckt. Auch in Nieder- und Oberösterreich findet er sich. Die Unterscheidung von 2 besonderen Schlägen —

[1]) Die Abbildung zeigt zugleich eine eigenartige Verwendung des Bullen.

Mariahofer und Lavanttaler — ist heute durch nichts mehr gerechtfertigt, es handelt sich um einen einzigen Typus mit einem grösseren geschlossenen Zuchtgebiet.[1]) 92,7 % des Rinderbestandes des letzteren entfallen auf Kärnten und nur 7,3 % auf Steiermark. In Kärnten hat man im Jahre 1890 für Mariahofer und Lavanttaler die gemeinsame offizielle Bezeichnung „Kärntner Blondvieh" eingeführt. Ausserhalb Kärntens ist jedoch



Abb. 64. Murbodner Bulle.

für das Blondvieh fast ausschliesslich die Bezeichnung „Mariahofer" in Gebrauch. Die Farbe der Mariahof-Lavanttaler (Abb. 65) ist milch- oder schmutzigweiss, erbsengelb, semmelgelb, bis ins Rotgelbe spielend Eine Ausnahme von der strengen Regel der Einfarbigkeit bilden die vereinzelt vorkommenden „helmeten" Tiere, bei denen der Gesichtsteil des Kopfes rein weiss ist, während der übrige Körper ein helleres oder dunkleres Blond auf-

[1]) Washietl, „Wiener Landw. Zeitung" vom 10. 8. 1901.

weist. Es sind grosse, schwere Tiere; Kühe wiegen im Mittel etwa 500—550 kg; ein ausserordentlich hohes Gewicht erreichen die Ochsen, die durchschnittlich 50 % schwerer sind als die Kühe. Das Blondvieh gehört zu den Rinderrassen mit kombinierter Leistung; im Vordergrund stehen Zugtüchtigkeit und Mastfähigkeit, aber auch die Milchergiebigkeit ist gut ausgebildet.

Eine grössere Bedeutung besitzt schliesslich noch in Steiermark die Pinzgauer Rasse im Oberlaufgebiet von Enns und Mur und im steirischen Salzkammergut (S. 439).

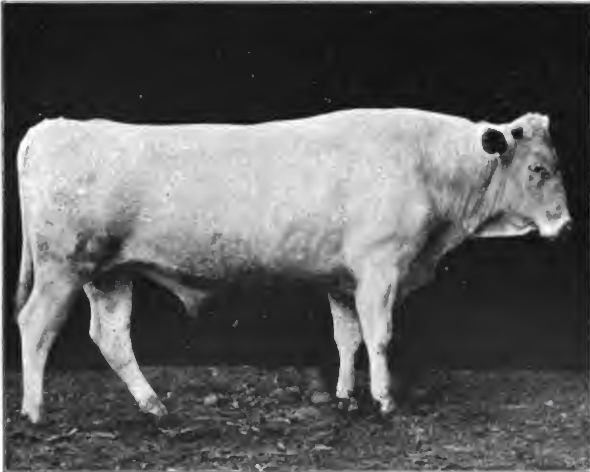


Abb. 65. Mariahofer Bulle.

Nach den obigen Ausführungen kommen für Steiermark als eigentliche Rassen nur die Murbodner, Mariahofer und Pinzgauer in Betracht.

A. Die Landes-Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Die Basis der züchterischen Bestrebungen bildet das Gesetz vom 17. April 1896, welches bestimmt, dass zur allgemeinen Förderung der Rindviehzucht der Landesausschuss berufen ist. Es setzt die demselben zufallenden besonderen Aufgaben fest. Bei der Ausführung des Gesetzes nimmt der Landesausschuss die Mitwirkung der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesell-

schaft, sowie der subventionierten Vereine und Genossenschaften in geeigneter Weise in Anspruch. Für den Umfang eines jeden Bezirksvertretungsgebietes[1]) besteht eine Tierschaukommission, die alle in ihrem Gebiet zur öffentlichen Zucht bestimmten Stiere zu kören hat. Die Körung erfolgt auf Grund der nachstehenden Punktierskala.

	Höchstzahl der Punkte
Kopf, Hals	3
Vorhand (Schulter, Brust, Widerrist)	3
Rumpf (Rücken, Bauch usw.)	3
Hinterteil (Kreuz, Schwanz usw.)	3
Gliedmassen (Vorder- und Hinterbeine, Klauen)	3
Rasse im allgemeinen (Farbe, Abzeichen)	3
Haut, Haare	3
Ebenmass der Gestalt, Schönheit, Gesamterscheinung	6
Nutzungszeichen	3
Zusammen	30

Nur Stiere, die mindestens 20 Punkte erzielen, werden angekört. — Das Gesetz bestimmt weiter, dass in der Regel auf je 100 zuchtfähige weibliche Tiere ein Sprungstier gerechnet werden soll. Die Gemeinden haben erforderlichenfalls für die nötige Zahl Stiere zu sorgen. Über die gute Haltung der angekörten Stiere wird eine Kontrolle ausgeübt. Gelegentlich der Körungen werden aus Staats- und Landesmitteln Prämien für die besten Stiere erteilt.

Ausserdem stellen Staat und Land Beträge für die Prämiierung von Zuchtrindern auf besondern Rinderschauen bereit, die in bestimmten Zeiträumen bezirksweise stattfinden. Die Durchführung derselben ist der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft übertragen. Die Verteilung der Preise liegt den oben genannten Tierschaukommissionen ob, zu denen noch hinzutreten je ein Vertreter der Regierung, des Landesausschusses, der Landwirtschafts-Gesellschaft und des landwirtschaftlichen Vereins des betr. Bezirkes. Die prämiierten Stiere müssen während eines Jahres, die Kühe sowie das Jungvieh beiderlei Geschlechts während 2 Jahren zur Zucht benutzt werden. Für die prämiierten Stiere ist ein Höchstdeckgeld von 2 Kr. (1,70 Mk.) festgesetzt.

Das Gesetz sieht auch noch andere Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht durch Staat und Land vor, wie Ankauf reinrassiger Stiere, Subventionierung von Zuchtgenossenschaften, Errichtung von Stammzuchten usw.

---

[1]) In Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien sind zwischen Landes- und Gemeindevertretungen noch Bezirksvertretungen eingeschoben.

Im Jahre 1901 wurden zur Prämiierung von Stieren bei den Körungen verwandt aus Landesmitteln 6528 Mk., aus Staatsmitteln 4760 Mk., im ganzen 11288 Mk. In demselben Jahre fanden 14 Rinderschauen statt, auf denen an Prämien zur Verteilung gelangten aus Landesmitteln 6120 Mk., aus Staatsmitteln 8330 Mk., im ganzen 14450 Mk.

In den letzten Jahren hat der Landesausschuss noch insbesondere durch Unterstützung von Rindviehzuchtvereinen und Stierhaltungsgenossenschaften fördernd gewirkt. Er hat für beide Arten von Vereinen besondere Statuten ausgearbeitet. In der Regel wird den Vereinen die Hälfte des Ankaufspreises der Zuchtstiere vergütet. Dabei ist der Ankauf je nach Umständen teils den Genossenschaften überlassen, teils wird derselbe durch die Fachorgane des Landesausschusses vollzogen.

Von besonderer Bedeutung ist schliesslich noch

der Rindviehaufzuchthof in Oberhof-Buchau bei St. Gallen,

der ebenfalls unter dem Landesausschuss steht. Diesem dem Lande Steiermark gehörenden Aufzuchtshof fällt neben der Erteilung von Unterricht in Viehzucht, Alp- und Milchwirtschaft in periodischen Kursen vornehmlich die Aufgabe zu, die heimischen Rindviehrassen zu züchten und das gezogene Material an die Zuchtgenossenschaften des Landes abzugeben. Zu dem Aufzuchtshof gehören ausgedehnte Weidegründe und Alpen. Demselben ist auch die Leitung und Überwachung der Zuchtgenossenschaften übertragen. — Schliesslich sind noch die 3 in Steiermark tätigen Landeswanderlehrer für Viehzucht hier zu erwähnen.

B. Die Tätigkeit der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft in Graz.

Die Gesellschaft betätigt sich vornehmlich durch Ankauf von Zuchtstieren, wobei in erster Linie Rindviehzuchtvereine und Stierhaltungsgenossenschaften berücksichtigt werden. Die Abgabe der Stiere erfolgt zum halben Ankaufspreise. Die subventionierten Stiere müssen mindestens 2 Jahre lang in ihrem Bezirk zur öffentlichen Zucht benutzt werden. Im Jahre 1901 standen der Gesellschaft zum Ankauf von Zuchtstieren zur Verfügung aus Staatsmitteln 9010 Mk., aus Landesmitteln 3400 Mk., aus eigenen Mitteln 12772,95 Mk., insgesamt 25182,95 Mk.

Angekauft wurden 67 Zuchtstiere, und zwar 3 Mürztaler, 8 Mariahofer, 32 Murbodner, 24 Pinzgauer.

Wie oben schon erwähnt, liegt der Gesellschaft auch die Organisierung der jährlichen Rinderschauen zur Verteilung von Staats- und Landespreisen ob.

C. Rindviehzuchtvereine und Stierhaltungsgenossenschaften.

Die Zahl der Mitte 1902 in ganz Steiermark bestehenden Rindviehzuchtvereine betrug 12, die sich wie folgt verteilten: 4 Murbodner, 3 Pinzgauer, 3 Mürztaler, 1 Mariahofer, 1 Bergschecken.

Stierhaltungsgenossenschaften wurden zu derselben Zeit 31 gezählt, und zwar 17 Murbodner, 8 Mariahofer, 5 Pinzgauer, 1 Mürztaler.

Die Rindviehzuchtvereine und Stierhaltungsgenossenschaften werden, wie oben schon erwähnt, vom Landesausschuss finanziell unterstützt und vom Viehaufzuchtshof Oberhof-Buchau überwacht und geleitet.

Besondere Erwähnung unter den Spezialvereinen auf dem Gebiete der Rindviehzucht verdient noch

Der Zuchtverein für das Pinzgauer Rind in Steiermark.

Der Zweck des 1894 gegründeten Zuchtvereins ist, wie sein Name andeutet, die Verbesserung der Pinzgauer Rasse in Steiermark. Er hat seinen Sitz in Graz. Die Tätigkeit umfasst vornehmlich folgende Massnahmen.

a) Führung eines Herdbuches.

b) Jährliche Veranstaltung einer Rinderschau in Graz, verbunden mit Markt.

c) Gemeinsame Benutzung von Alpweiden.

a) Herdbuch.

Die Vereinsmitglieder sind zur genauen und gewissenhaften Führung von Zuchtbüchern verpflichtet. In das Herdbuch des Vereins werden nur die von einer besonderen Körkommission als gut befundenen Tiere eingetragen. Der Verein hat für die Körung besondere Mess- und Punktiertabellen nebst einer Anleitung zum Messen und Punktieren zusammengestellt.[1]) Die Mess- und Punktiertabelle, die für männliche und weibliche Tiere gleich ist, geben wir auf S. 451 wieder.

Anzukören sind nur solche Tiere, die eine Durchschnittszahl von mindestens 20 Punkten erreichen. Hat jedoch ein Tier bei irgend einer Eigenschaft von allen Beurteilern die Note 0 erhalten, so wird es von der Körung ausgeschlossen, auch wenn die Durchschnittszahl 20 erreicht oder selbst überschreitet. Bemerkt sei noch, dass in die erste Rubrik rechts neben den ange-

---

[1]) Mess- und Punktiertabellen nebst Anleitung zum Messen und Punktieren von Zuchtrindern der Pinzgauer Rasse in Steiermark bei Körungen und Tierschauen Graz 1895.

führten Punktzahlen die genommenen Masse in cm eingetragen werden. Für die Wertung der gewonnenen Masse sind sehr eingehende Bestimmungen aufgestellt, die nach dem Verhältnis der verschiedenen Körpermasse zur Widerristhöhe die für dieselben einzusetzenden Punktwerte angeben.

Im Jahre 1902 zählte das Herdbuch 22 Stiere und 243 Kühe, im ganzen 265 Tiere.

Besondere Erwähnung verdient noch die Herausgabe eines Herdbuchalbums[1]) seitens des Vereins im Jahre 1903. Dasselbe enthält Photographien edler Tiere aus den Zuchten der Mitglieder nebst einer genauen Beschreibung der Formen und Eigenschaften des Pinzgauer Rindes. Das Album soll fortgeführt werden, um so durch einen Vergleich der neueren mit den älteren Bildern eine Beurteilung der in Steiermark erzielten Erfolge in der Veredlung des Pinzgauer Rindes zu ermöglichen.

Post	Merkmale	Höchste Punktzahl	№ Geschlecht Namen	
			cm	Punkte
1	Rumpflänge	3	....	....
2	Rückenlinie:			
	a) Widerristhöhe	3	....	
	b) Rückenhöhe		....	
	c) Kreuzhöhe		....	
	d) Schwanzhöhe		....	
3	Brustbreite	3	....	....
4	Beckenbreite	3	....	....
5	Brusttiefe	3	....	....
6	Farbe und Zeichnung	3	....	....
7	Haut	3	....	....
8	Kopf und Hörner	3	....	....
9	Form und Stellung der Gliedmassen	3	....	....
10	Milchzeichen	3	....	....
11	Gang	3	....	....
12	Gesamt-Erscheinung	6	....	....
	Zusammen	39	....	....

b) Die 5. Rinderschau

des Vereins im Jahre 1902 war im ganzen mit 128 Stück reinblütigen Pinzgauern beschickt. Es kamen 425 Mk., die der Lan-

[1]) Herdebuch-Album des Zuchtvereins für das Pinzgauer Rind in Steiermark, Graz 1903.

desausschuss gewährt hatte, an Geldpreisen für bäuerliche Züchter zur Verteilung, daneben wurde noch eine Reihe von privaterseits gestifteten Ehrenpreisen verteilt.

c) Gemeinsame Benutzung von Alpweiden.

Im Interesse einer gedeihlichen Aufzucht hat der Verein für jene Mitglieder, die nicht im eigenen Besitz von Alpweiden sind, eine Jungviehalpe von 182 ha für eine längere Reihe von Jahren gepachtet. Es können auf derselben durchschnittlich 150 Stück Jungvieh gesömmert werden. Da die gepachtete Weide aus 3 einzelnen Komplexen besteht, ist bei der Sömmerung eine Trennung der Tiere nach Alter und Geschlecht möglich. Die Alpe wird von einem besonderen Beamten des Vereins bewirtschaftet, der zugleich das Amt des Herdbuchführers versieht und ausser der Alpzeit als Wanderlehrer tätig ist. Als solcher hat er bei den Vereinsmitgliedern, namentlich bei den kleineren Züchtern, die Führung der Zuchtbücher einzuleiten und fortgesetzt zu überwachen, auf eine rationelle Ernährung der Tiere, zweckmässige Stallhaltung, Hebung des Futterbaues und der Alpwirtschaft usw. hinzuwirken. Zu letzterem Zweck veranstaltet der Verein alljährlich von dem Vereinsbeamten geleitete „Almbegehungen“, an denen jedermann teilnehmen kann. Diese sollen die Beseitigung vorhandener Mängel anregen und fördern. Der Verein teilt auch an seine Mitglieder gedruckte Belehrungen und Anleitungen zu den verschiedensten die Hebung der Viehzucht verfolgenden wirtschaftlichen Verbesserungen aus.

5. Kärnten.

Die Westhälfte Kärntens, die das obere und untere Drautal mit seinen Nebenverzweigungen (Möll-, Lieser- und Gailtal) umfasst, hat fast durchweg einen hochgebirgigen Charakter. Gegenüber diesem westlichen als „Oberkärnten“ bezeichneten Landesteil ist die Bodenerhebung in der östlichen Landeshälfte, in „Unterkärnten“, weder in den Tallagen noch im Gebirge so beträchtlich als dort. Auch fallen hier bereits ausgedehnte Gebiete unter den Begriff des voralpinen Niedergebirges, Hügellandes und flacher Talniederungen. Aus diesen stark abweichenden natürlichen Verhältnissen ergeben sich naturgemäss verschiedene Bedingungen für den Viehzuchtbetrieb. Das kärntnerische Oberland ist ein hervorragend alpines Wirtschaftsgebiet. Die an und über der oberen Holzgrenze, dann in grösserer Entfernung von der bewohnten und bebauten Region ausgebreiteten Hochweidekomplexe bilden die Grundlage einer blühenden Viehzucht.

Dem gegenüber tritt in Unterkärnten im allgemeinen der Ackerbau mehr in den Vordergrund.

Die einheimischen Rindertypen Kärntens sind der Mölltaler Schlag, der Malteiner oder Katschtaler Schlag und das Blondvieh (Mariahof-Lavanttaler) (Abb. 66). Der letztgenannte Typus, dessen Zuchtheimat in gleicher Weise dem benachbarten Steiermark angehört, ist schon S. 445 besprochen worden. Erwähnt sei hier nur noch, dass das Blondvieh in Mittelkärnten als Mariahofer und in Unterkärnten als Lavanttaler bezeichnet wird.

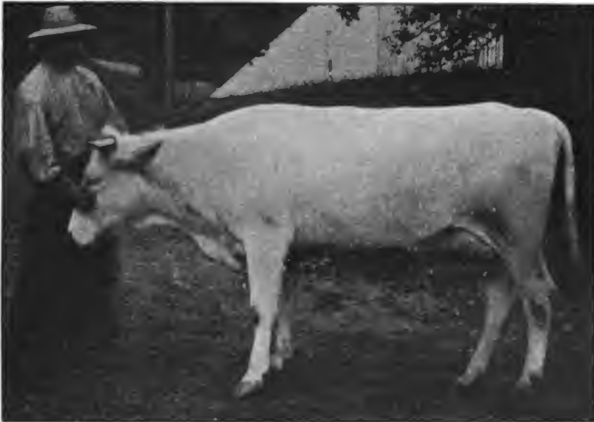


Abb. 66. Blondvieh-Kuh.

Der Mölltaler Schlag findet sich in dem kärntnerischen Mölltal und in ganz Oberkärnten. Er ist entstanden aus dem ursprünglichen Landvieh durch Kreuzung mit Pinzgauer Stieren. Seit mehreren Dezennien befasst sich das Mölltal sehr intensiv und erfolgreich mit dem Export von Rindvieh Pinzgauer Stammes. Es gelang, der dortigen Zucht Rang und Namen einer eigenen Lokalvarietät, richtiger die Stellung eines als wirklich selbständig anzuerkennenden Parallelschlages der Mutterrasse zu verschaffen. Was nordwärts der hohen Tauern die Pinzgauer sind, ganz dasselbe stellen südwärts die Mölltaler dar[1]), weshalb es nach Kalten-

[1]) Kaltenegger, a. a. O. S. 113.

egger unter Umständen auch zulässig ist, von einem Pinzgau-Mölltaler Typus zu sprechen. Die Haarfarbe der Mölltaler ist dunkelrot mit der weissen Färbung der Pinzgauer, doch herrscht bei ihnen das Weisse vor. Der Körperbau ist fein, tief und gut gestaltet. Das Gewicht beträgt im Durchschnitt 350—400 kg. Die Milchergiebigkeit ist in Anbetracht des geringen Körpergewichtes sehr gut ausgebildet, sie beträgt bis zu 2500 kg jährlich mit 4 % Fett. Die Zugfähigkeit ist ebenfalls gut.

Die Zuchtstätte des Malteiner Schlages, die sich vor 40 und mehr Jahren über das ganze Liesergebiet und selbst darüber hinaus erstreckte, bildet heute nur mehr ein kleines, fast ringsum bereits vom Pinzgau-Mölltaler Typus bedrängtes Eiland im westlichen Teil des Gerichtsbezirkes Gmünd in Oberkärnten. Gegenwärtig verschwindet der Schlag mehr und mehr. Die Tiere sind gross, knochig und von typischer Färbung, einheitlich fahlgelbrot („falch"), variierend von milchweiss bis zu fuchsrot. Der Schlag liefert ausgezeichnete Arbeitsochsen. Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit kommen weniger in Frage. Das Gewicht der Kühe beträgt bis zu 500 kg.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Das Gesetz vom 26. Oktober 1902 schreibt die Körung der im Herzogtum Kärnten zur öffentlichen Zucht benutzten Stiere vor. Dem Körzwang nicht unterworfen sind die auf einer öffentlichen, unter Aufsicht der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft veranstalteten Rinderschau prämiierten und die mit einer Staats- oder Landessubvention angekauften Stiere. Jedem der beiden Hauptschläge des Landes (Mölltaler und Blondvieh = Mariahof-Lavanttaler) ist ein besonderes Gebiet zugewiesen, ersterem in der Hauptsache Oberkärnten, letzterem vornehmlich Mittel- und Unterkärnten. Angekört werden nur solche Stiere, die dem Hauptschlag des betreffenden Zuchtgebietes ohne erkennbare fremde Beimischung angehören. Für jeden Gerichtsbezirk besteht in der Regel eine Körkommission mit 5jähriger Amtsdauer. Alljährlich finden 2 Hauptkörungen, eine im Frühjahr und eine im Herbst, statt. Bei Mangel an angekörten Stieren in einer Gemeinde hat diese für Beschaffung der fehlenden Sorge zu tragen.

Die Tätigkeit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Kärnten in Klagenfurt.

Die Gesellschaft erhält zur Förderung der Rindviehzucht umfangreiche Staats- und Landessubventionen, dieselben betrugen 1902 19040 Mk. Staatssubventionen, 10200 Mk. Landessubventionen, im ganzen 29240 Mk.

Die Subventionen dienen zur
a) Veranstaltung von Rinderschauen,
b) Führung eines Herdbuches,
c) Gewährung von Subventionen für gute Zuchtstiere,
d) Unterstützung der Anlage von Jungstieralpen.

a) Rinderschauen

finden alljährlich in Ober- und Unterkärnten für die beiden wichtigsten Haupttypen des Landes statt. Prämiiert werden nur reinrassige Rinder, Mölltaler in Oberkärnten, Mariahof-Lavanttaler (Blondvieh) in Unterkärnten. Neben Preisen für Einzeltiere werden auch solche erteilt für Zuchtstämme, bestehend aus mindestens 8 Tieren und zwar 1 Zuchtstier, 3 Zuchtkühen, 2 trächtigen Kalbinnen und 2 über 6 Monate alten Jungrindern (Jungstiere oder Jungkalbinnen).

Die Beurteilung liegt einem Preisgericht aus 4 Fachmännern ob, von denen je einer von der k. k. Landesregierung, dem Kärntner Landesausschuss, der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und dem betreffenden landwirtschaftlichen Bezirksverein bestimmt wird. Die Tiere werden nach dem Punktierverfahren beurteilt. Der höchstpunktierte Zuchtstamm in jedem der beiden Zuchtgebiete erhält ausser der Prämie noch einen Ehrenpreis im Werte von 85 Mk. Die prämiierten Tiere müssen 1 Jahr lang in ihrem Distrikt zur Zucht verwandt werden. Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes ausserhalb des heimischen Zuchtgebietes hat der Besitzer den doppelten Betrag der Prämie zu entrichten.

Rinderschauen in Kärnten 1902.

Schlag	Zahl der Schauen	Zahl der vorgeführten Tiere Stück	Zahl der zuerkannten Preise Mk.	Prämienbetrag im ganzen Mk.	Prämienbetrag davon aus Staats- und Landes-subventionen Mk.
Blondvieh . .	15	1030	494	10506,—	10025,75
Mölltaler . .	9	500	211	4717,50	4547,50
Insgesamt . .	24	1530	705	15223,50	14573,25

Im Anschluss ist noch zu erwähnen, dass im Jahre 1903 die 3. Kärntner Landestierschau in Klagenfurt stattfand. Auf derselben wurde für die beiden einheimischen Rinderrassen (Mölltaler und Blondvieh) ein Preisprobemelken mit Futterverbrauchskontrolle durchgeführt. Es war diese Veranstaltung die erste ihrer Art in Österreich.[1])

[1]) Näheres hierüber siehe Svoboda, Das Preisprobemelken mit Futterverbrauchskontrolle anlässlich der dritten Kärntner Landestierschau in Klagenfurt. Klagenfurt, 1903 und Washietl, Wiener Landw. Zeitung, Nr. 4, 1904.

b) Das Landesherdbuch

wurde 1898 gegründet. Die Ankörung der in dasselbe aufzunehmenden Tiere erfolgt gelegentlich der oben besprochenen Rinderschauen, wobei die Erzielung einer bestimmten Mindestpunktzahl vorgeschrieben ist. Im Jahre 1901 wurden eingetragen 32 Tiere des Mölltaler, 5 Tiere des Blondvieh-Typus, im ganzen 37 Tiere.

Einschliesslich 1901 gelangten im ganzen zur Eintragung in das Landesherdbuch 228 Tiere des Mölltaler, 180 Tiere des Blondvieh-Typus, insgesamt 408 Tiere.

Die Beteiligung der Züchter an dem Herdbuch ist im allgemeinen sehr gering.

c) Subventionen zu Stierankäufen.

Die Auszahlung der Stiersubventionen, die die Gesellschaft gewährt, und die den halben Ankaufspreis und den absoluten Betrag von 127,5 Mk. nicht überschreiten dürfen, erfolgt in 2 Raten und zwar 40 % der Subvention beim Ankauf und 60 % nach Ablauf der vorgeschriebenen 2jährigen Haltefrist. Alle Stiere, für die eine Subvention nachgesucht wird, müssen dem Preisgericht der oben erwähnten Schauen zur Begutachtung vorgeführt werden. Dasselbe gilt für die im Vorjahre bereits subventionierten Stiere; wird ein solcher Stier nicht mehr tauglich befunden, so gelangt die zweite Subventionsquote nicht zur Auszahlung. Alle Subventionsstiere erhalten ein Brandzeichen.

Im Jahre 1902 wurden 49 Mölltaler und 9 Blondvieh-Stiere, im ganzen 58 Subventionsstiere neu aufgestellt. Der hierfür aus Staats- und Landesmitteln aufgebrachte Betrag stellte sich auf 7395 Mk.

d) Jungstieralpen.

Zur Förderung der Stieraufzucht erleichtert die Gesellschaft das Zustandekommen genossenschaftlicher Jungstieralpen dadurch, dass ein Teil des Weidezinses (ca. 8,5 Mk. pro Stück) für die auf solchen abgesonderten Alpen gesömmerten Stiere aus der Rindviehzuchtsubvention bestritten wird. Im Jahre 1902 waren 2 Jungstieralpen im Betrieb, eine im Mölltaler-Zuchtgebiet mit 17 Jungstieren und eine im Blondviehgebiet mit 18 Jungstieren. Aus Staats- und Landesmitteln wurden hierfür 408 Mk. aufgebracht.

6. Tirol.

Unter den österreichischen Alpenländern nimmt Tirol mit seiner Rindviehzucht eine hervorragende Stellung ein. Dieselbe ist in diesem Hochgebirgsland der wichtigste landwirtschaftliche

Produktionszweig. In seinen zahlreichen abgegrenzten Talgebieten besitzt Tirol eine Reihe verschiedener ursprünglicher Rindertypen. Die 4 Hauptrinderschläge des Landes sind Oberinntaler, Unterinntaler Fleckvieh, Pinzgauer und Etschtaler. Die wertvollsten bodenständigen Typen repräsentieren die Oberinntaler und Pinzgauer. Des tirolischen Zuchtgebietes der letztern wurde schon S. 439 Erwähnung getan. Dasselbe bildet im wesentlichen das Brixental, Unterinntal von Kufstein bis zum Eingange des Zillertales, das Isel- und untere Pustertal bis Welsberg. Über die übrigen genannten Typen und die sonstigen weniger bedeutenden Schläge heben wir noch folgendes hervor.

Die Heimat des Oberinntaler (Abb. 67/68) Schlages bildet das obere Inntal zwischen Innsbruck und dem Finstermünzpasse nebst seinen seitlichen Verzweigungen (Ötz-, Pitz- und Kaunsertal). Nach Form und Farbe stimmt das Oberinntaler Vieh fast vollkommen mit dem Murnau-Werdenfelser Schlag (S. 228) überein. Die vorherrschende Farbe ist gleichmässig graugelb. Es sind genügsame Tiere mit einem Lebendgewicht von 325 kg. Das Oberinntaler Vieh wird als der relativ milchreichste unter den österreichischen Rinderschlägen bezeichnet. Der jährliche Milchertrag beträgt im Mittel 2000 l. Mastfähigkeit und Zugtüchtigkeit treten zurück.

Grosse Ähnlichkeit mit den Oberinntalern zeigt der Lechtaler Schlag, dessen Zuchtgebiet hauptsächlich die nordwestliche Ecke von Tirol, also das ganze Gebiet des Lechs und seiner Seitenflüsse von seinem Ursprung bis zum Eintritt in das bayrische Gebiet, umfasst und sich ausserdem über einen kleinen Teil im Nordosten Vorarlbergs erstreckt. Die Farbe ist weisslichgelb bis graubraun, das Lebendgewicht der Kühe beträgt 350 kg. Alle 3 Nutzungseigenschaften sind in gleicher Weise ausgebildet.

Im Süden und Osten des Stammsitzes des Oberinntaler Typus sind 2 Rinderschläge verbreitet, die teilweise gemeinsame Abkunft erkennen lassen, das Wipptaler Vieh im Unter- und Oberwipptal zwischen Innsbruck und Franzensfeste und das Etschtaler Vieh in dem deutsch-tirolischen Etschgebiet mit Ausnahme des unteren Eisacktales, nebst den nördlichen Teilen einiger Welschtiroler Gerichtsbezirke.

Der Wipptaler Typus ist von lichtgrauer Farbe und zeigt eine mittlere Ausbildung aller 3 Nutzungseigenschaften. Das Lebendgewicht der Kühe beträgt 380 kg.

Die Etschtaler sind mehr für Zug und Mast geeignet, der jährliche Milchertrag wird im Mittel auf 1000 kg angegeben. Farbe vorwiegend hellgrau. Um Meran werden die Etschtaler als „Meraner“ oder „Ultner“, in den Bezirken Schlanders und

Glurns als „Vintschgauer“ bezeichnet. Erstere sind grösser und schwerer als letztere.

Im Anschluss an die besprochenen Rindertypen ist noch der Rendenaer Typus in Italienisch-Süd- oder Welschtirol zu erwähnen. Derselbe hat seine Heimat im oberen Sarca- und Chiese-Tal mit dem Tal Rendena. Als Rendena-Tal wird das zwischen dem Ort Tione und dem Genovatal befindliche Stück des oberen Sarcatales bezeichnet. Von diesem Gebiet aus hat sich der Schlag bis an den Gardasee und die untere Etsch ausgebreitet. In seinen körperlichen Formverhältnissen erinnert der Rendenaer



Abb. 67. Oberinntaler Bulle.

Typus lebhaft an die Montafuner. Die Farbe ist schwarzbraun mit helleren Schattierungen am Rücken und Bauch. Die Kühe sind etwa 315 kg schwer. Vorwiegend entwickelt ist die Milchleistung.

Von den bis jetzt besprochenen im Süden und Nordwesten Tirols befindlichen Rinderschlägen, die in ihrer Gesamtheit das braungraue Alpenvieh repräsentieren und mehr als die Hälfte des Landes in Anspruch nehmen, wenden wir uns nunmehr zu den Typen im Osten und Nordosten Tirols.

Das Unterinntaler Fleckvieh[1]) (Abb. 69/70) hat sein Verbreitungsgebiet im mittleren Unterinntal in den Bezirken Rattenberg, Schwaz und Hall, sowie auch teilweise im Zillertal. Es ist ent-

[1]) Grimm, Österreichisches Landw. Wochenblatt, 1901, Nr. 18 und Österreichische Molkereizeitung 1903, Nr. 23.

standen durch Kreuzung des ursprünglich vorhandenen, ein Gemisch verschiedener Rassen darstellenden Viehes mit Berner-Simmentalern. Nach Grimm enthält es heute $^3/_4$—$^7/_8$ Berner-Simmentaler Blut, vielfach kommen auch importierte reinrassige Tiere vor. Die Farbe ist rot- und gelbscheckig. Im allgemeinen sind die Körperformen noch nicht völlig ausgeglichen. Das Lebendgewicht beträgt im Durchschnitt 550—650 kg. Milch- und Mastleistung stehen obenan. Grimm gibt den jährlichen Milchertrag im Mittel auf 2500—3000 l mit einem prozentischen Fettgehalt von 3,6—3,7 $^0/_0$ an.



Abb. 68. Oberinntaler Kuh.

Die Zillertaler sind in den Gerichtsbezirken Fügen und Zell im Zillertal verbreitet. Die Farbe ist intensiv braunrot bis rotbraun. Geringe weisse Abzeichen finden sich in der Regel nur an Unterbauch und Vorderbrust. Das durchschnittliche Lebendgewicht beträgt 550 kg. In erster Linie ist die Mastfähigkeit entwickelt, Milchergiebigkeit befriedigend, Zugleistung mittelmässig. Heute finden sich reinrassige Zillertaler fast nirgendwo mehr in grösseren Zuchtbeständen.

Der nahe verwandte Duxer Schlag hat sich im Duxer- und Wattenstal rein erhalten. Die Farbe ist vorwiegend schwarzbraun bis mattschwarz mit hellbraunem Rückenstreifen. Charakteristisch ist der auffallend breitstirnige, im Querschnitt ungewöhnlich dicke Kopf. Lebendgewicht der Kühe 550—600 kg.

Die Mastfähigkeit ist ausgezeichnet, Milchergiebigkeit mittelmässig.

Die Pustertaler finden sich auf dem linken Ufer der Eisack und im Pustertal. Die Farbe ist dunkelrot mit weisser, über Rücken, Hinterhand und Unterbauch sich hinziehender Zeichnung. In der Form ähneln die Pustertaler sehr den Duxern. Es ist der grösste unter allen österreichischen Alpenschlägen. Das Lebendgewicht beträgt 600—650 kg. Mastfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit sind sehr gut entwickelt, die Milchergiebigkeit ist befrie-



Abb. 69. Unterinntaler Fleckvieh-Bulle.

digend. Die Pustertaler sind heute vielfach mit Pinzgauern usw. durchkreuzt, sodass sie in Reinzucht nicht mehr häufig vorkommen.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Das Zuchtstiergesetz vom 14. Januar 1896 überträgt die Sorge für die Beschaffung einer genügenden Zahl guter Vatertiere den Gemeinden. Wo sich die Sprungzeit auf höchstens 3 Monate erstreckt, muss auf 100 zuchtfähige Rinder (Kühe und Färsen) ein Zuchtstier gehalten werden. Wo sich jedoch die Sprungzeit auf den grösseren Teil des Jahres verteilt, genügt ausnahmsweise ein Stier für 150 zuchtfähige Rinder.

Zur öffentlichen Zucht dürfen nur angekörte (lizenzierte)

Stiere verwandt werden. Die Körung liegt in der Hand besonderer Viehzuchtkommissionen. Die richtige Durchführung des Körgesetzes ist dem Landesausschuss übertragen.

Die Leitung der übrigen züchterischen Massnahmen liegt in der Hand des Landeskulturrates für Tirol und der ihm unterstehenden landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften. Er besteht aus der deutschen (Innsbruck) und der italienischen (Trient) Sektion. Im folgenden soll kurz die Tätigkeit der ersteren besprochen werden.



Abb. 70. Unterinntaler Fleckvieh-Kuh.

Die Tätigkeit der deutschen Sektion des Landeskulturrates.

Die deutsche Sektion des Landeskulturrates umfasst ganz Deutschtirol. Sie erhält von Staat und Land bedeutende Subventionen zur Förderung der Rindviehzucht, so im Jahre 1901 19550 Mk. Staatssubvention, 5100 Mk. Landessubvention, im ganzen 24650 Mk.

Die Subventionen werden verwandt zur

a) Prämiierung von Rindvieh auf Schauen,
b) Gewährung von Subventionen zu Stierankäufen,
c) Unterstützung von Viehzuchtgenossenschaften.

Die Verwendung der Staatssubventionen hat nach einem besonderen Regulativ vom 29. Mai 1899 zu erfolgen. Die deutsche Sektion verteilt die für die Zwecke a und b ver-

fügbaren Gelder an die ihr unterstehenden landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften nach Massgabe der Bedeutung der Rindviehzucht in den einzelnen Bezirken. Im Jahre 1901 erhielten 42 landwirtschaftl. Bezirksgenossenschaften insgesamt 18589,5 Mk.

Ein beträchtlicher Teil der Subventionen wird ferner zur Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften im Sektionsgebiet verwandt. Als überwachendes Organ der Viehzuchtgenossenschaften und zugleich als fachlicher Beirat des Landeskulturrates in Fragen der Viehzucht überhaupt und in solchen der Viehzuchtgenossenschaften im besonderen besteht der

Aufsichtsrat der Viehzuchtgenossenschaften.

Derselbe setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Landeskulturrates als Vorsitzenden,

2. je einem Vertreter der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses,

3. 4 Vertretern der Viehzuchtgenossenschaften der 4 Hauptzuchtgebiete (Oberinntaler, Unterinntaler Fleckvieh, Pinzgauer und Etschtaler),

4. dem Wanderlehrer für Viehzucht.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

a) die Festsetzung des Zuchtprogramms für die Viehzuchtgenossenschaften der verschiedenen Rassengebiete,

b) Kontrolle der Viehzuchtgenossenschaften in bezug auf Einhaltung des Zuchtprogramms, Beachtung der Satzungen und Führung der Bücher.

Der Aufsichtsrat übt daher auch die in den Statuten der Genossenschaften dem Landeskulturrat eingeräumte Kontrolle aus. Dieselbe findet in der Regel mit Hilfe des Wanderlehrers für Viehzucht statt.

Die Viehzuchtgenossenschaften erhalten als Gründungsbeitrag die zur Zuchtbuchführung erforderlichen Bücher, einen Messstock, eine Tätowierzange und ev. eine entsprechende Anzahl von Probemelkeimern zur Durchführung von Probemelkungen, ferner einen Geldbeitrag von 340—510 Mk. zum Ankauf eines guten Zuchtstieres. Nach dem Gründungsjahr werden dann den Genossenschaften kleinere jährliche Zuschüsse von 85—340 Mk. gewährt zur Veranstaltung von Prämiierungen, zum Ankauf von Stieren, besonders aber für die längere Haltung guter Zuchtstiere über eine Zuchtperiode hinaus. Auch für genaue Führung der Bücher und der Probemelklisten werden kleinere Prämien erteilt.

In den Viehzuchtgenossenschaften erblickt der Landeskulturrat das wertvollste Mittel zur Reinzucht und Veredlung der Rindertypen des Landes. Die ersten tirolischen Viehzuchtge-

nossenschaften wurden 1894 gegründet. Ende 1903 bestanden im Sektionsgebiet im ganzen 52 Viehzuchtgenossenschaften und zwar

25	Oberinntaler,
14	Pinzgauer,
5	Unterinntaler Fleckvieh,
4	Wipptaler,
2	Ultner,
1	Etschtaler,
1	Duxer,
52	insgesamt.

Es erhielten 22 Genossenschaften Subventionen von je 85 bis 680 Mk., im Gesamtbetrag von 5831 Mk. Ausserdem wurden 10 Genossenschaften für die Durchführung von Probemelkungen Prämien von 17—85 Mk. und 10 Genossenschaften Prämien von 17—34 Mk. für Zuchtbuchführung zuerkannt, im ganzen für diese beiden Zwecke 578 Mk.

Zur Hebung des züchterischen Verständnisses in der bäuerlichen Bevölkerung steht dem Landeskulturrat in erster Linie der Wanderlehrer für Viehzucht zur Verfügung. Auf den Viehausstellungen der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften, bei welchen der Wanderlehrer als Obmann des Preisgerichtes fungiert, wird von demselben an der Hand des vorgeführten Rindermaterials ein praktischer Vortrag gehalten.

Die geschilderten Bestrebungen beziehen sich, wie schon erwähnt, nur auf Deutschtirol; die Verwendung der Staats- und Landessubventionen für Rindviehzucht erfolgt indes in Italienischtirol in ähnlicher Weise. Naturgemäss gilt auch für dieses Gebiet das oben erwähnte Körgesetz. Herr von Kripp, Sekretär der deutschen Sektion des Landeskulturrates, teilt uns mit, dass seines Wissens im italienischen Landesteil Zuchtgenossenschaften bis jetzt noch nicht existieren oder doch wenigstens bis heute noch keine nennenswerte Tätigkeit entwickeln.

7 Vorarlberg.

Das wohl als „österreichische Rheinprovinz“ bezeichnete, sich zwischen dem Bodensee und dem Arlbergstock erstreckende Kronland Vorarlberg ist mit Ausnahme der Ebene und des niederen Hügellandes am Rhein und im sogenannten vorderen und inneren Walgau ein Gebirgs- und Hochalpenland. Der zahlreiche Rindviehbestand findet in ausgedehnten vortrefflichen Gebirgsweiden und Talwiesen seine beste Stütze, und der Zucht und Pflege derselben wird die grösste Aufmerksamkeit zugewandt. Rindvieh-

zucht, Wiesen- und Alpwirtschaft sowie das Molkereiwesen stehen auf einer hohen Stufe der Entwicklung.

In Vorarlberg wird die graubraune Gebirgsrasse gezüchtet, die in 2 Typen — Montafuner und Allgäuer (aus dem benachbarten Bayern) — vorkommt. Beide Schläge sind jetzt mehr oder weniger in allen Teilen des Landes vertreten.

Das Stammgebiet des Montafuner (Abb. 71/72) Typus ist das vorarlbergische Oberland, insbesondere der Tal- und Gerichtsbezirk Montafun (oberes Illtal) nebst dem zum Gerichts-



Abb. 71. Montafuner Kuh.

bezirk Bludenz gehörigen mittleren Illtal und den in dieses einmündenden grösseren Seitentälern (Klostertal, Walsertal). Der Schlag nähert sich in seiner Körperbeschaffenheit dem Schweizer Braunvieh. Die Farbe ist bald heller, bald dunkler graubraun. Rehmaul und Aalstrich fehlen nicht. Das durchschnittliche Lebendgewicht beträgt 400—450 kg. Die Milchergiebigkeit ist sehr gut ausgebildet, auch Mastfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit zeigen eine gute Entwicklung.

A. Die Landes-Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Das Gesetz vom 14. April 1896, betr. die Haltung von Zuchtstieren, überträgt die Überwachung der Bullenhaltung

dem Landesausschuss. Das erwähnte Gesetz enthält äusserst strenge Bestimmungen, die im folgenden in ihren wesentlichsten Zügen wiedergegeben sind.

Nur solche Stiere dürfen zur Zucht benutzt werden, die der graubraunen Landesrasse angehören, mindestens 1 Jahr alt und von einer besonderen Kommission als zuchttauglich anerkannt worden sind. Nur solche Personen dürfen Zuchtstiere zur Benutzung halten, die als tüchtige und zuverlässige Viehzüchter bekannt sind, und denen es nicht an der notwendigen, geräumigen



Abb. 72. Montafuner Bulle.

und gesunden Stallung, einem geeigneten abgeschlossenen Sprungplatz und gutem und hinreichendem Futter gebricht. Nach dem Gesagten findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die nur zur privaten Zucht verwendeten Stiere. Das Gesetz sagt denn auch ferner ausdrücklich, dass jeder, der seinen Zuchtstier, ob nur für den eigenen Viehstand oder für die Tiere Anderer ohne vorherige Untersuchung und Erlaubnis zur Zucht verwendet, in eine Geldstrafe bis zu 17 Mk. verfällt.

Nach dem Gesetz liegt die Sorge für die Aufstellung der erforderlichen Zahl geeigneter Stiere sowie die Überwachung ihrer Verwendung den Gemeinden für den Umfang des Gemeindegebietes ob. Während der normalen Sprungzeit (vom 1. De-

zember bis 31. Mai) muss auf 80 zuchtfähige Kühe und Kalbinnen wenigstens 1 Zuchtstier gehalten werden, in der übrigen Zeit des Jahres genügt ein solcher für die doppelte Anzahl von weiblichen Tieren. Der Gemeindeausschuss hat für die in einer Gemeinde zu haltenden Stiere eine Einteilung in Zuchtstierrayons vorzunehmen, ihre Standorte zu bestimmen usw. Die Kosten der Gemeinde-Zuchtstierhaltung werden von den Viehbesitzern in gleichem Verhältnis getragen, einerlei, ob die in der Gemeinde befindlichen zuchtfähigen weiblichen Tiere von den Gemeinde- bezw. Rayonstieren belegt werden oder nicht, oder ob der Viehzüchter für seinen Viehstand einen eigenen Stier unterhält. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich derjenigen weiblichen Zuchttiere, die in die Register einer registrierten Viehzuchtgenossenschaft eingetragen sind. Desgleichen kann der Gemeindeausschuss bei Vorhandensein besonderer Verhältnisse, wie z. B. weiter Entfernung vom Standorte des Gemeinde- bezw. Rayonstieres usw. eine Ausnahme von der Tragung der Kosten jenen Viehhaltern gestatten, die für ihren Viehstand einen eigenen, tauglich erkannten Stier halten.

Behufs Durchführung aller die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchtstieren in der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten wird dem Gemeindevorstand eine von der Gemeindevertretung gewählte Lokalkommission aus mindestens 3 Mitgliedern an die Seite gestellt. Der Lokalkommission liegt auch die Körung der zur Zucht zu benutzenden Stiere ob. Der Gemeindevorstand hat im Verein mit der Lokalkommission neben der Überwachung der guten Haltung und Pflege der Zuchtstiere auch insbesondere zu trachten, dass die Züchtung dem allgemeinen und fördernden Interesse der Viehzucht entsprechend betrieben werde.

Seit dem Jahre 1901 ist vom Lande ein besonderer „Viehzuchtkommissär“ bestellt, dem die Kontrolle über die Stierhaltung in den Gemeinden übertragen ist, und von dem der Landesausschuss die Berichte hierüber entgegennimmt.

Die Staats- und Landessubventionen zur Förderung der Rindviehzucht stellen sich für Vorarlberg in ihrer Höhe wie folgt:

	Staat Mk.	Land Mk.	Insgesamt Mk.
a) Für Rindviehprämiierungen	5100	2805	7905
b) Zur Unterstützung von Viehzuchtgenossenschaften	1700	1700	3400
Im ganzen	6800	4505	11305

Hervorgehoben werden muss noch, dass seit dem Jahre 1896 auch viele Gemeinden des Landes, jetzt schon mehr als die Hälfte der Gemeinden, deren im ganzen 102 existieren, Geldbeiträge

zu den alljährlich stattfindenden Rinderschauen leisten. Die Gesamtsumme der von Gemeinden aufgebrachten Beiträge stellte sich 1902 auf 2207,45 Mk. Auf die Rinderschauen ist weiter unten beim Vorarlbergischen Landwirtschafts-Verein noch näher einzugehen.

Erwähnung verdient noch die Subventionierung der Viehzuchtgenossenschaften, die auf Grund eines vom Landesausschuss im Jahre 1896 erlassenen Regulativs geschieht. Nach demselben erteilt das Land an Viehzuchtgenossenschaften Subventionen nur dann, wenn dieselben in das Genossenschaftsregister eingetragen sind und von den Behörden genehmigte Statuten haben. Ferner muss die Genossenschaft einen reinrassigen dunkelgrauen oder braunen Stier besitzen und denselben nur zum Belegen der in das Zuchtregister aufgenommenen Kühe und Rinder verwenden. Die aufzunehmenden weiblichen Zuchttiere müssen in Farbe und Rasse den Anforderungen entsprechen, die der Vorarlbergische Landwirtschafts-Verein als Bedingung der Zulassung zur Preisbewerbung bei den jährlichen Tierschauen stellt.

Dem im Jahre 1901 vom Landesausschuss angestellten Viehzuchtkommissär ist auch die Kontrolle der Viehzuchtgenossenschaften, Revision der Zuchtbücher, Besichtigung der Genossenschaftstiere usw. übertragen. Ausserdem ordnet der Landesausschuss von Zeit zu Zeit zur Kontrolle der Genossenschaften ausserordentliche Visitationen an, die nebst dem ständigen Viehzuchtkommissär von den betreffenden Bezirkstierärzten und noch 2 tüchtigen Landwirten vorgenommen werden.

Der gesamte zur Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften zur Verfügung stehende Betrag der Staats- und Landessubventionen von 3400 Mk. wird wie folgt verteilt:

Kategorie I. Mk. 680. Nach Anzahl und Qualität der Muttertiere.

Kategorie II. Mk. 680. Für die beste Haltung und Qualität der Zuchtstiere.

Kategorie III. Mk. 680. Für die grösste Anzahl und Qualität der Nachzucht.

Kategorie IV. Mk. 680. Für die Führung der Zuchtbücher.

Kategorie V. Mk. 680. Für die finanziell bedürftigsten Genossenschaften.

Insgesamt 3400 Mk.

Die Verteilung auf die gegenwärtig vorhandenen 18 Viehzuchtgenossenschaften im einzelnen möge an dem Beispiel der ältesten und wichtigsten Genossenschaft Dornbirn veranschaulicht werden.

I. Kategorie. **Anzahl und Qualität der Muttertiere.**

Name der Genossenchaft	nach der Anzahl	nach der Qualität	Summe	Rang	Mk.
Dornbirn	3te +	1 =	4	1.	85

II. Kategorie. **Für die beste Haltung und Qualität der Zuchtstiere.**

Dornbirn . . . . 9. Rang 34

III. Kategorie. **Für die gösste Anzahl und Qualität der Nachzucht.**

Name der Genossenschaft	Anzahl der gezüchteten Kälber in % zu den vorhandenen Kühen	Qualität d. gesamten Nachzucht	Summe	Rang	
Dornbirn	75 % = 1te +	6 =	7	2.	76,50

IV. Kategorie. **Für die Führung der Zuchtbücher.**

Dornbirn . . . . 1. Rang 59,50

V. Kategorie. **Für die finanziell bedürftigsten Genossenschaften.**

Dornbirn . . . . 18. Rang 25,50

Somit Subvention für die Genossenschaft Dornbirn 280,50 Mk.

B. Die Tätigkeit des Vorarlbergischen Landwirtschafts-Vereins.

Derselbe leitet, wie schon erwähnt, die jährlichen Rinderausstellungen. Er stellte bereits in den 1860er Jahren Normen für dieselben auf, die auch von der Regierung angenommen wurden. Im Jahre 1870 gab der Verein seine erste Preisrichter-Instruktion heraus, die dann Mitte der 90er Jahre in der gegenwärtigen Fassung abgeändert wurde. Nach derselben finden die Rinderschauen in Vorarlberg bezirksweise statt. Bei jeder Bezirkstierschau wirken 3 Preisrichter und zwar 2 Landwirte und ein Tierarzt. Kein Preisrichter darf seinen Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk haben. Die Preisrichter-Instruktion gibt des weiteren genaue Anweisungen für die an die einzelnen Körperteile zu stellenden Anforderungen, sowie über die Durchführung von Messungen und teilt auch zwei Punktierskalen für Stiere und Kühe mit.

Im Jahre 1902 fanden im ganzen 8 Rinderschauen statt, die wie folgt beschickt waren.

Zuchtstiere	Trächtige Kühe	Trächtige 3 jährige Kalbinnen	Kuhkälber	Im ganzen Tiere	Gesamtprämienbetrag
550	267	188	352	1357	9284,55 Mk.

Die Prämien bewegten sich auf der Tierschau in Dornbirn in folgenden Grenzen:

Zuchtstiere	34—51,— Mk.
Trächtige Kühe	17—42,50 „
Trächtige 3jährige Färsen . .	17—25,50 „
Kuhkälber	8,5—12,75 „

Der Vorarlbergische Landwirtschafts-Verein ist auch tätig auf dem Gebiete der Alpverbesserungen und fördert noch in sonstiger Weise die Interessen der Viehzucht.

C. Viehzuchtgenossenschaften

bestehen in Vorarlberg im ganzen 18. Dieselben zählten im Jahre 1903 zusammen 785 Mitglieder mit 1622 Anteilscheinen (von 6—20 Kronen) und hatten einen Bestand an eingetragenen Tieren von 21 Bullen, 1217 Kühen, 1238 insgesamt.

Die registrierten Tiere der Genossenschaften werden mit einem Hornbrand versehen, vor ihrer Aufnahme von einer Kommission untersucht und, nach einem Punktierverfahren bewertet, in die Zuchtbücher eingetragen.

Der finanziellen Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften seitens des Staates und des Landes wurde oben schon gedacht.

8. Krain.

Krain ist mit seinem reichlich vorhandenen natürlichen Grasland vorwiegend zum Betrieb der Rindviehzucht berufen; selbst im krainischen Karstgebiet behauptet dieselbe noch das Terrain. In den letzten Jahren hat die früher arg vernachlässigte krainische Rindviehzucht unleugbar wesentliche Fortschritte gemacht. Den nachhaltigsten Einfluss haben auf dieselbe die umfangreichen Importe von Mölltaler und Mürztaler Vieh ausgeübt. Ersteres diente namentlich in Oberkrain, letzteres in Unterkrain zur Veredlung des früher im ganzen Lande einheimischen einfarbig gelblich-rötlichen bis fahlroten Rindes. Die konstante Verwendung des Mölltaler Rindes hat in Oberkrain im Gebiete der Kalkalpen zur Herausbildung eines gleichartigen, den Original-Mölltalern sehr ähnlichen Schlages geführt, während der heutige Rindertypus in Unterkrain grosse Ähnlichkeit mit den Mürztalern besitzt.

Am meisten erhalten und als ein eigener Schlag zu betrachten ist das hell einfarbige Rind in der Oberkrainer Wochein, einem für sich förmlich abgeschlossenen Tale. Das Wocheiner Rind ist ein äusserst genügsames, kleines und abgehärtetes Vieh, das sich vorzüglich zum Beweiden der steinigen, steilen Alpweiden seiner Heimat eignet. Die Farbe ist vorwiegend hellsemmelgelb bis milchweiss.

Die Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht.

Das Gesetz vom 21. Mai 1902 bestimmt, dass jede Gemeinde verpflichtet ist, für das in ihrem Gebiet befindliche Vieh die erforderliche Anzahl Zuchtstiere selbst anzuschaffen, insofern die Zahl der Privatstiere ungenügend ist.

Nur von einer Kommission als tauglich befundene Stiere dürfen zur öffentlichen Zucht benutzt werden.

An staatlichen Subventionen werden Krain alljährlich 6800—8500 Mk. zugewandt. Das Land gibt einen jährlichen Betrag von 5950 Mk. Abgesehen von Prämien für Rindvieh auf Ausstellungen werden Subventionen zum Ankauf guter Zuchtstiere ausgeteilt. Die Züchter erhalten die letzteren zum halben Ankaufspreis.

Die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Krain in Laibach betreibt auf einem Pachthofe, den sie in Waitsch unterhält, Simmentaler und Pinzgauer Reinzucht und gibt aus derselben alljährlich wertvolles Zuchtmaterial ab.

9. Küstenland.

(Görz, Istrien und Triest.)

Im Küstenland tritt die Rindviehzucht in ihrer Bedeutung gegenüber dem benachbarten Krain sehr zurück. Es mögen kurz die einzelnen in Betracht kommenden Gebiete besprochen werden.

In den vereinigten Grafschaften Görz und Gradisca finden sich nirgendwo ausgesprochene rassereine und selbständige Rinderschläge; das Hoch- und Mittelgebirge des Landes besitzt allerdings zwei mehr oder weniger deutlich ausgeprägte Typen von geringer Grösse, das sogenannte „Flitscher“ und „Tolmeiner“ Vieh.

Das „Flitscher“-Vieh ist durch ständige Importe aus dem Mölltal des benachbarten Kärnten entstanden. Povse bezeichnet diese rotweiss gefleckten Rinder als „leichte Mölltaler“.

Das „Tolmeiner“ Rind kann als der Landschlag des görzischen Gebirgs- und Hügellandes bezeichnet werden. Dem Fleisch des Tolmeiner Viehes wird eine äusserst feine Faserung und grosse Schmackhaftigkeit nachgerühmt.

In den Gebieten der Ebene herrscht das „Friauler“ Vieh vor, das jedoch in keiner Weise einen konstanten Typus darstellt. Es hat grosse Ähnlichkeit mit dem romanischen Vieh der benachbarten italienischen Provinzen. Die Farbe ist grau in verschiedener Abstufung. Das Vieh ist mit Freiburger Stieren gekreuzt worden.

In dem an Dürre und Wassermangel leidenden Karstgebiet

findet sich ein kleines, unansehnliches, genügsames, gelblichrot gefärbtes Vieh, das sich mit seinen gut gebauten Extremitäten und äusserst festen Klauen als Zugtier auf dem steinigen Terrain sehr gut bewährt. Das Vieh ist so bunt gemischt mit Mürztalern, Mariahof-Lavanttalern, dass man von einem bestimmten typischen „Karstrind“ nicht sprechen kann.

Was die fördernden Massnahmen anbelangt, so hat die k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz zur Verbesserung des Görzer Karstrindes mittels beträchtlicher Staatssubventionen das Unterwaldner Vieh eingeführt. Besondere geordnete Bestrebungen fehlen in diesem Gebiet im übrigen fast ganz.

In Istrien ist das Schaf das vorherrschende Haustier, da das Grasland mit überwiegend spärlicher Weide in der Hauptsache nur durch dieses ausgenützt werden kann. Für das Rind ist in dem steinigen äusserst trockenen Istrien kein Platz; zumal im Gebiete der Inseln tritt dasselbe vor dem Schaf zurück. Nicht selten sind die Jahre, in denen Weiden und Wiesen und ebenso der Klee infolge anhaltender Trockenheit förmlich ausgedörrt werden, sodass das Weidevieh hungern muss. Dies alles erklärt es, dass in Istrien eine eigentliche Rindviehzucht in kaum nennenswertem Masse betrieben wird.

Rassereine Typen sind ausser im Bezirk Buje nicht zu finden. Stellenweise zeigt sich das bunteste Gemisch verschiedenartiger Schläge. Seit einigen Jahrzehnten jedoch findet das vor 100 Jahren aus der Romagna und dem Pugliese erstmalig importierte graue romanische Rind eine grössere Verbreitung, sodass man es als das zukünftige Rind Istriens, wenigstens des Hauptgebietes, d. i. Inneristriens und des Küstengebietes, bezeichnen kann. Dieses umfangreiche Gebiet verlangt in erster Linie Arbeitsvieh, auf Milchergiebigkeit achtet der Istrianer fast gar nicht, da für die Bereitung der Speisen überall Olivenöl verwandt wird. Das romanische graue Rind ist heute am meisten verbreitet in den Bezirken Parenzo, Buje und Montona; namentlich im Bezirk Buje wird es seit Jahrzehnten reingezüchtet, sodass es mit vollem Recht auch als Bujeser Vieh bezeichnet wird. Als Abkömmlinge des podolischen Steppenviehes sind die mittelgrossen Tiere genügsam, ausdauernd und widerstandsfähig. Sie zeigen im ganzen einen gut geformten Körperbau. Kühe 350—450 kg, Ochsen 500—700 kg. Die Bujeser Ochsen sind als Arbeitsvieh ausgezeichnet, ebenso wird die Mastfähigkeit gerühmt. Die Milchergiebigkeit kommt bei diesem Schlage kaum in Frage.

Das „Istrianische Karstvieh“ (Schlag des Tschitschen Bodens) ist ganz ähnlich dem Görzer Karstvieh, nur noch mehr degeneriert.

Die Bestrebungen zur Förderung der Rindviehzucht seitens des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Istrien zielen auf weitere Verbreitung des Bujeser Viehes hin. Er hat zur Auffrischung desselben Stiere und auch Kühe aus der römischen Kampagna eingeführt und Deckstationen mit Stieren der Bujeser Rasse errichtet.

Die Verhältnisse Triests sind von denen Istriens nicht sehr verschieden. Dieses kleine Gebiet treibt auch keine eigentliche Rindviehzucht. Die grosse Hafenstadt Triest weist auf Milchwirtschaft hin. Die Milchwirte kaufen frischmelke Kühe aus dem Tolmeinischen, aus Krain und Steiermark. Von einem eigenen Rindertypus ist auf diesem kleinen Gebiet keine Rede. Nur einige wenige Besitzer halten eigene Zucht.

Die k. k. Ackerbaugesellschaft in Triest hat Montafuner Vieh eingeführt und sucht dessen Verbreitung im Triester Gebiet durch Errichtung von Stierstationen zu fördern.

10. Dalmatien.

In Dalmatien nehmen das Schaf und die Ziege den ersten Rang ein. Eine eigentliche Rindviehzucht besitzt Dalmatien überhaupt nicht, und die Rindviehhaltung soll in erster Linie der Landwirtschaft eine genügende Anzahl von Zugtieren sichern. Die im Lande verbreiteten Rinder sind nur Repräsentanten der verschiedenen in den Grenzländern vertretenen Schläge mit Ausnahme einiger weniger auf einigen Inseln vorhandenen Exemplare. Diese Dalmatiner repräsentieren sich nur als eine kleine verkümmerte Zucht. In fast fortdauernder Bewegung auf armen steinigen Weiden suchen sich die Tiere während des ganzen Jahres ihre Nahrung selbst, nur im Hochwinter wird ihnen etwas Stroh gereicht. Sie sind ein gutes Arbeitsvieh; die Kühe geben selten mehr als 500 l Milch jährlich.

An geordneten züchterischen Bestrebungen fehlt es in Dalmatien fast ganz. In neuerer Zeit hat die dalmatinische Statthalterei beschlossen, künftig zur Verbesserung des einheimischen Rindviehbestandes ausschliesslich die Zucht von grauem Alpenvieh, insbesondere des Oberinntaler Typus, zu unterstützen.

11. Böhmen.

Mit Ausnahme des Egerländer Viehschlages besitzt Böhmen keine eigentlichen einheitlichen Rindertypen. Die Grossgrundbesitzer betreiben meist die Reinzucht ausländischer Schläge, besonders der Simmentaler, dann auch der Kuhländer, Pinzgauer, Schwyzer und Oberinntaler. Der Viehstapel des Kleinbesitzes

hat jedoch auch in einzelnen Gebieten infolge jahrelanger gleichmässiger Züchtung eine gewisse Gleichförmigkeit erreicht. Es gilt dies vornehmlich von den Randgebirgen Böhmens, die seit jeher die eigentlichen Aufzuchtgebiete des Landes darstellten. So werden neben dem Egerländer Schlag noch unterschieden das Budweiser Vieh und das Sudetenvieh. Die früher importierten Niederungsschläge (Holländer, Wilstermarsch, Shorthorn) haben sich nicht lange erhalten. Unter allen heute in Böhmen gehaltenen Schlägen ist der Simmentaler der verbreitetste und beliebteste.

Der Egerländer Schlag findet sich im nordwestlichen Böhmen. Mit dem bayrischem Rotvieh und den Vogtländern (S. 260) sehr nahe verwandt, ist er gegenüber diesen Schlägen durch kümmerliche Ernährung in der Entwicklung zurückgeblieben. Die Widerristhöhe beträgt oft unter 1 m, Gewicht 250—300 kg. Von kastanienbrauner Farbe sind die Tiere von gedrungenem Körperbau mit einer oft kuhhessigen Stellung der hinteren Gliedmassen. Die Milchergiebigkeit ist gering, bis zu 1100 l jährlich. Während die Mastfähigkeit ebenfalls eine mässige Ausbildung zeigt, ist die Zugleistung ausgezeichnet; die Egerländer Ochsen sind als Arbeitstiere ausserordentlich geschätzt.

In dem Zuchtgebiet des Egerländer Schlages ist in neuerer Zeit vielfach mit Simmentaler Bullen gekreuzt worden, sodass die Reinzucht verhältnismässig zurückgedrängt wurde. Von den Ende 1900 im Bezirk Eger gezählten 5648 Kühen gehörten nur mehr 1345 dem Egerländer Schlag an. Da letztere bis auf wenige Orte zwischen Eger und Franzensbad zumeist versprengt in gemischten Beständen vorkommen, so ist schon heute ein grösseres geschlossenes Gebiet reiner Egerländer Zucht überhaupt nicht mehr vorhanden.[1]) Um die Veredlung des Egerländer Schlages hat sich der Egerländer Zuchtverein sehr verdient gemacht. Jedoch werden die Bestrebungen, denselben in seiner Heimat zu erhalten und zu stärken, voraussichtlich keinen Erfolg haben.

Der Budweiser oder Böhmerwaldschlag hat sein Verbreitungsgebiet im südlichen und westlichen Teil von Böhmen, vornehmlich breitet er sich aus um Frauenberg, Kalsching und Kuschwarda. Dieses gelbe und gelbgraue, dem im angrenzenden Niederösterreich vorhandenen Waldviertler Schlag ähnliche Vieh ist durch schlechte Haltung und Aufzucht sehr verkümmert, so dass es zur Verbesserung durch sich nicht fähig ist. Es wird

---

[1]) X. Bericht über die Tätigkeit der deutschen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen im Jahre 1901. Prag 1902. S. 86.

mehr und mehr durch Pinzgauer Kreuzungsprodukte verdrängt.[1])

Das Verbreitungsgebiet des rotbraunen oder schwarzbunten Sudetenviehes liegt im nordöstlichen und östlichen Böhmen, in den Sudeten, im Riesen-, Iser- und Lausitzergebirge bis zum Elbsandsteingebirge, an der Iser bis an das Riesengebirge hin; es wird daher auch Iservieh genannt. In einer Anzahl von Bezirken kommt das Sudetenvieh noch rein vor, in anderen ist es in der verschiedensten Weise durchkreuzt. Die Milchleistung des Sudetenviehes beträgt 1600—2000 l, die Mastfähigkeit ist nicht entsprechend entwickelt. Befriedigende Erfolge hat man erzielt mit der seit längeren Jahren durchgeführten Kreuzung mit Simmentaler Stieren. Im Friedländer Bezirk erreichen die Simmentaler Kreuzungen bis zu 2400 l jährlichen Milchertrag.

Ganz kurze Erwähnung verdient noch das Opotschnoer Vieh in der Gegend von Opotschno, Königgrätz, Jaromer, Josefstadt. Dasselbe ist aus einer Kreuzung des alten einheimischen Landviehes mit dem Schwyzer und Mürztaler Schlag auf der Domäne Opotschno im östlichen Böhmen hervorgegangen. Dieses früher sehr geschätzte Vieh ist heute im Verschwinden begriffen.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Durch Landesgesetz vom 21. April 1887 ist die Körung der zur öffentlichen Zucht bestimmten Bullen angeordnet. Dieselbe wird von einer für jeden Bezirk ernannten Kommission aus 3 Mitgliedern durchgeführt. Den Obmann derselben ernennt der Landesausschuss, während die beiden andern Mitglieder von den betreffenden Bezirksausschüssen gewählt werden.

Die Tätigkeit der deutschen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen.

Der Hauptträger der auf die Hebung der Rindviehzucht gerichteten Bestrebungen ist der Landeskulturrat für das Königreich Böhmen. Derselbe besteht aus einer deutschen und einer böhmischen Sektion. Es soll hier nur auf die Tätigkeit der ersteren eingegangen werden. Ziele und Mittel der letzteren sind vielfach dieselben. Die 1891 geschaffene deutsche Sektion hat zur Entwicklung der Massnahmen auf dem Gebiete der Rindviehzucht in ganz hervorragender Weise beigetragen, indem sie den Grund legte zu einer systematischen Förderung der Landesviehzucht. Gerade auf diesem Gebiete hat die

[1]) Vgl. auch Lassmann, Zur Hebung der Rindviehzucht im Böhmerwald. Heft V der Arbeiten der deutschen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen. Prag 1902.

deutsche Sektion die grössten Erfolge zu verzeichnen.[1]) Die von ihr im Jahre 1893 geschaffenen „Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht" bilden ein ganzes System von ineinander greifenden züchterischen Einrichtungen, dieselben sind:

a) Einteilung des Sektionsgebietes in bestimmte Zucht- und Nutzgebiete,

b) Veranstaltung von Rinderschauen und Zuchtviehmärkten,

c) Subventionierung von gutem männlichem und weiblichem Zuchtmaterial,

d) Gründung von Herdbüchern und Bildung von Rindviehzuchtgenossenschaften,

e) Bestellung eines Tierzuchtinspektors zur Durchführung aller die Tierzucht betreffenden Massnahmen.

a) Einteilung in Zucht- und Nutzgebiete.

Nach derselben ist ein Teil des Böhmerwaldes und des Erzgebirges der Pinzgauer Zuchtrichtung, ein kleiner Bezirk an der unteren Elbe dem Braunvieh, der Egerer Bezirk dem Egerländer Vieh und die anderen Landesteile je nach den Verhältnissen der Kuhländer und Simmentaler Zuchtrichtung zugewiesen. Gebiete, die besonders günstigen Milchabsatz haben und daher keine oder nur ganz geringe Jungviehaufzucht treiben, sind als reine Nutzgebiete von der Zuweisung subventionierter Zuchttiere ausgeschlossen. Aus öffentlichen Mitteln dürfen den einer Rassenzuchtrichtung endgültig zugewiesenen Bezirken nur Tiere dieser bestimmten Rasse zugeteilt werden.

b) Rinderschauen und Zuchtviehmärkte.

Rinderschauen werden alljährlich in verschiedenen Gebieten durchgeführt. Die Organisation derselben übernehmen mit Zustimmung der deutschen Sektion landwirtschaftliche Vereine oder Viehzuchtgenossenschaften. Geldpreise werden nur an Aussteller des Kleingrundbesitzes verliehen, Grossgrundbesitzer können nur Medaillen oder schriftliche Anerkennungen erhalten. Ein Tier kann in einem Jahre nur eine Prämie erhalten und sich im nächstfolgenden nur um einen höheren Preis bewerben. Im Falle der Zuerkennung desselben wird dem Besitzer aber nur die Differenz des Geldbetrages ausbezahlt. Im Jahre 1901 fanden 6 Rinderschauen im Sektionsgebiete statt, für 5 derselben war je ein Betrag von 510 Mk., für eine ein solcher von 340 Mk. ausgesetzt. Die 6 Schauen waren beschickt mit 307 Vollbluttieren, 485 Kreuzungen, 88 Landschlag, im ganzen 880 Tieren.

---

[1]) Zehn Jahre landeskultureller Arbeit 1892—1902. Prag 1902. S. XVII.

Die vorgeführten Vollbluttiere gehörten mit Ausnahme von 2 Schauen, auf denen auch Kuhländer, Pinzgauer und Schwyzer vertreten waren, durchweg dem Simmentaler Schlag an.

Für den Egerländer Schlag sind besondere Zuchtstationen errichtet worden, deren im Jahre 1900 im ganzen 8 bestanden. Alljährlich findet in Eger nach vorheriger Stallrevision die Vorführung und Prämiierung der besten Jungviehnachzucht aus diesen Stationen statt. Im Jahre 1901 waren zur Vorführung 25 Stück ausgewählt worden. Verteilt wurden 365,50 Mk. Prämien. Die Erfolge der Egerländer Zuchtstationen sind im ganzen nicht recht befriedigend (S. 473).

Seit 4 Jahren wird im wichtigsten Gebiete der Simmentaler Zuchtrichtung, in Bischofteinitz in Südwest-Böhmen, ein Zuchtviehmarkt im Frühjahr abgehalten, auf dem nur rein gezüchtete Simmentaler und Kreuzungstiere mit ausgesprochenem Simmentaler Charakter vorgeführt werden dürfen. Auf dem Markt 1901 waren 260 Tiere aufgetrieben. Es wird beabsichtigt, in einem andern Bezirke noch einen Herbstzuchtviehmarkt für die gleiche Zuchtrichtung einzuführen.

c) Subventionierung von Zuchtvieh.

Nur landwirtschaftliche Vereine und Ackerbauschulwirtschaften, die mit dem Landeskulturrat in organischer Verbindung stehen, können sich um die Zuweisung eines aus Staats- und Landesmitteln angeschafften Zuchtstieres bewerben. Die landwirtschaftlichen Vereine überweisen den Zuchtstier in erster Linie einer Stierhaltungs-Genossenschaft, deren Mitglieder dem landwirtschaftlichen Verein angehören, in zweiter Linie einem zuverlässigen Viehzüchter, der Vereinsmitglied sein muss. Die Übernahmebedingungen weichen von den früher an anderer Stelle schon erwähnten nicht erheblich ab.

Für solche Gebiete, in denen die Stierhaltung dauernd geregelt und gesichert ist, werden auch weibliche Zuchttiere subventioniert, und zwar werden für trächtige Tiere 30 %, für Färsen im Alter bis zu $1\frac{1}{4}$ Jahren 50 % der Ankaufskosten als Subvention gewährt. Der Restbetrag muss sofort bei der Übernahme bar bezahlt werden.

Im Jahre 1901 wurden von der deutschen Sektion aus der verfügbaren Staats- und Landesdotation beschafft:

	Simmentaler	Kuhländer	Pinzgauer	Schwyzer	Im ganzen
Zuchtstiere	53	13	15	2	83
Tragende Kühe und Färsen	13	—	—	2	15
1 jährige Färsen	80	24	30	3	137
Im ganzen	146	37	45	7	235

Ausserdem wurden von landwirtschaftlichen Vereinen mittels Barsubventionen, die unter der normalen Subvention bemessen werden mussten, direkt angekauft:

Simmentaler Stierkälber	20
Kuhländer „	20
Kuhländer tragende Kühe	4
Im ganzen	44

Die Gesamtabgabe von subventioniertem Zuchtvieh betrug 1901 demnach 279 Stück. Erwähnung verdient noch, dass 66 % der Simmentaler aus einheimischen Zuchten angekauft wurden, der übrige Teil stammte aus Oberbaden. Die Zuchttiere der andern Rassen wurden aus ihren heimatlichen Zuchtgebieten beschafft.

Stierhaltern, die subventionierte Stiere 3 Jahre lang zur Zucht verwandt haben, wird eine Prämie von 51 Mk. gewährt. Im Jahre 1901 wurden 13 derartige Prämien im Gesamtbetrage von 663 Mk. verteilt.

d) Zuchtgenossenschaften und Stierhaltungsvereine.

Die deutsche Sektion hat für beide Arten von Vereinigungen besondere Statuten ausgearbeitet. Die Gründung von Viehzucht- oder Herdbuchgenossenschaften wird nur dort unterstützt, wo das vorhandene Zuchtmaterial in grösserer Zahl ein dem Zuchtgebiet entsprechendes ist. In allen anderen Fällen begünstigt die Sektion die Errichtung von blossen Stierhaltungs-Genossenschaften. Die meisten Viehzuchtgenossenschaften haben eine regelrechte Herdbuch(Zuchtbuch-)führung, einige haben auch genossenschaftliche Jungviehweiden angelegt. Für gute Herdbuchführung werden Prämien erteilt. Mitte 1903 bestanden im Tätigkeitsgebiet der deutschen Sektion 84 Rindviehzuchtvereine und 49 Stierhaltungs-Genossenschaften.

Bis 1903 lag die ganze Regelung und Überwachung der besprochenen Massnahmen einem Landestierzucht-Inspektor ob, heute ist demselben eine Hilfskraft für das Böhmerwaldgebiet beigegeben. Es wird beabsichtigt, noch weitere 3 Hilfskräfte für West-, Nord- und Ostböhmen zu bestellen.

Mit besonderem Nachdruck ist die deutsche Sektion schon seit einigen Jahren, bis heute aber ohne Erfolg, für eine Vervollständigung des eingangs erwähnten Körgesetzes eingetreten. Ihre Bestrebungen in dieser Richtung gehen dahin, dass den Gemeinden als solchen die Sorge für die Anschaffung und Erhaltung der notwendigen Zuchtstiere übertragen wird, die der vom Landeskulturrat aufgestellten Zuchtrichtung entsprechen sollen.

Die der deutschen Sektion gewährten Dotationen zur Förderung der Rindviehzucht betrugen für 1903

vom Lande	38250 Mk.
vom Staate	22100 „
Insgesamt	60350 Mk.

Die böhmische Sektion bezieht im Verhältnis zu der territorialen Grösse ihres Gebietes ungefähr die doppelten Beträge. Dieselbe bedient sich bei der Durchführung ihrer Massnahmen des von der deutschen Sektion befolgten Systems als Vorbild.



Abb. 73. Kuhländer Bulle.

12. Mähren.

Mähren bietet in seinem weitaus grössten Teil gute natürliche Grundlagen zum Betrieb der Viehzucht. Namentlich die Landesteile Deutschmährens waren seit jeher eine Heimstätte der Rindviehzucht; sie bildet hier auch heute noch den wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturzweig. Diese hauptsächlichsten und am meisten fortgeschrittenen Gebiete gehören zum grossen Teil dem Sudeten-Hochland und den Sudetenausläufern sowie dem böhmisch-mährischen Grenzgebirge an. Auch in den fruchtbaren Tälern der Oder und Hanna wird die Viehzucht seit alters gepflegt.

Dem Lande Mähren eigentümlich sind nur 2 Schläge, der Kuhländer und der Schönhengster Schlag. Als ein besonderer Typus darf dann noch das Hanna-Berner Vieh angesehen werden. Das in den Karpathen und Beskiden vorhandene Vieh und das im Gerichtsbezirk Frain und in den an Niederösterreich angrenzenden Teilen des Bezirkes Datschitz gehaltene Raabser Vieh erstrecken sich nur von den angrenzenden Bezirken Ungarns bezw. Niederösterreichs nach Mähren hinein.

Zum bessern Verständnis der weiter unten folgenden Ausführungen über die Rindertypen Mährens erscheinen einige kurze geschichtliche Vorbemerkungen angezeigt. Das allem Anschein



Abb. 74. Kuhländer Kuh.

nach früher in ganz Mähren einheimische, teils einfarbig rote, teils rot- und schwarzbunte Vieh ist seit mehr als einem Jahrhundert durch Importe der allerverschiedensten Typen modifiziert worden. Es wurden schweizerische, deutsche, holländische, englische und andere Schläge eingeführt. Von all diesen Schlägen hat das Berner Rind den nachhaltigsten Einfluss auf den mährischen Landschlag ausgeübt. Dieses mehr dunkelrot gefärbte, gröbere Schweizer Fleckvieh der älteren Zuchten wurde lange vor den veredelten Simmentalern in Mähren eingeführt. Während letztere seit etwa 15 bis 20 Jahren in grosser Zahl aus der Schweiz und Baden zur Einführung gelangen, hat sich bereits seit etwa 50 Jahren die

allgemeine Zuchtrichtung in Mähren dem Schweizer Fleckvieh zugewandt. 1878 wurde die Zahl der Berner und Berner Kreuzungen bereits auf 22 % des gesamten Rindviehbestandes Mährens geschätzt. Der Viehbestand fast keiner Gegend ist vom Berner Vieh unbeeinflusst geblieben. Aus der Kreuzung des einheimischen Landviehes mit Bernern sind die wichtigsten oben erwähnten Schläge Mährens — Kuhländer, Schönhengster, Hanna-Berner — hervorgegangen. Dieselben stellen heute konstante, in sich befestigte Typen mit guter Ausgeglichenheit dar. Nun-



Abb. 75. Hanna-Berner-Bulle.

mehr wird in Mähren ziemlich allgemein von der weiteren Zufuhr fremden Viehes abgesehen und danach getrachtet, das vorhandene Material in sich zu verbessern.

Der Kuhländer Schlag (Abb. 73/74, S. 478/79) ist der wichtigste Rinderschlag Mährens; das Zuchtgebiet ist das „Kuhländchen“, ein im nordöstlichen Mähren gelegenes fruchtbares Talgebiet. Es umfasst hauptsächlich die Bezirke Neutitschein und Fulnek. In diesem Landstrich ist die Rindviehzucht die Hauptstütze des landwirtschaftlichen Betriebes; seit langer Zeit bildet das Kuhländchen eine ergiebige Quelle für den Bezug frischmelker Kühe.

Heute dient der Kuhländer Schlag im Verein mit dem Simmentaler Vieh zur Verbesserung des Landschlages in den meisten

Teilen des Landes und wird ausser in den mährischen Enklaven in Schlesien in diesem Kronland überhaupt, aber auch, wie aus den früheren Ausführungen hervorgeht, in Böhmen und Niederösterreich in ziemlich ausgedehntem Masse gezüchtet.

Die Farbe des Kuhländer Viehes ist rotbunt, rotscheckig bis kirschrot mit weissen Abzeichen. Der Kopf ist weiss. Häufig finden sich Rückenschecken. Die charakteristische Färbung im Verein mit einem ebenmässigen Bau verleiht den Tieren ein gefälliges Aussehen. Die Kühe sind 450—650 kg, die Stiere 600



Abb. 76. Hanna-Berner-Kuh.

bis 750 kg schwer. Die jährliche Milchleistung ist im grossen Durchschnitt nach Rudovsky mit 2200 l nicht zu hoch gegriffen. Die Mastfähigkeit ist gut entwickelt, neuerdings neigt der Schlag sogar mehr zur Fleischproduktion hin. Die Zugleistung ist in hohem Masse ausgebildet. In den kleineren Wirtschaften verrichten die Kühe alle Arbeiten.

Der Schönhengster Schlag hat seine Heimat im Schönhengster Gau, einem von Deutschen bewohnten bergigen Landesteil im nordwestlichen Mähren. Das räumlich nicht sehr ausgedehnte Zuchtgebiet erstreckt sich vornehmlich über die Bezirke Mährisch-Trübau, Mährisch-Schönberg und Hohenstadt.

Das Schönhengster Vieh ähnelt dem Kuhländer Schlage und ist auf ähnliche Art entstanden. Die Farbe ist braunrot, zu-

weilen ins Gelbliche übergehend, mit grossen weissen Abzeichen. Es finden sich innerhalb des Schlages noch viele mangelhaft entwickelte Tiere mit eingesenktem Rücken und hohem Schwanzansatz. Gewicht der Kühe 400—550 kg. Die Tiere werden viel zum Zuge verwandt, sie sind abgehärtet, fest und gesund. Der jährliche Milchertrag wird auf wenigstens 2000 l angegeben.

Im zentralen Teil des Landes, in der mährischen Tiefebene finden sich noch einige Gebiete, wo sich infolge jahrelanger Verwendung guten Zuchtmaterials gewisse selbständige Typen herausgebildet haben. Besonders die Berner übten hier im March- und Hannagebiet einen nachhaltigen Einfluss aus. In Mischung mit dem einheimischen rotbunten Landschlag wurde ein Rindertyp begründet, der heute im Marchtal und im Hannagebiet unter dem Namen „Hanna-Berner“ (Abb. 75/76, S. 480/81) gezüchtet und weiter veredelt wird. Das Zuchtzentrum bilden die Bezirke Prerau, Napagedl und Kremsier. Aus der ehemaligen rotscheckigen Farbe ist ein gelblichroter Ton entstanden; die hellere Färbung wird wesentlich begünstigt durch die Verwendung von schweizerischen und badischen Simmentalern. Man ist jedoch bestrebt, die rote Farbe nach Möglichkeit zu erhalten. Das Gewicht beträgt bei Kühen im Durchschnitt 475 kg. Die Milch- und Mastleistung steht im Vordergrund. Nach Rudovsky geben die Tiere im Mittel ca. 2600 l Milch jährlich, mit 3,4—3,85 % Fett. Die Zugleistung kommt weniger in Betracht, da hierfür fast überall Pferde gehalten werden, die den grössten Stolz des Hannaken bilden.

Zu erwähnen sind schliesslich noch der wallachische Rinderschlag in den von Wallachen bewohnten Beskiden und dem Karpathenhochgebirge und der slovakische Schlag auf der Gebirgskette der weissen Karpathen.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1888 schreibt die Körung der zur öffentlichen Zucht benutzten Stiere vor. Die Körung liegt besonderen Tierzuchtkommissionen ob. In jeder Ortsgemeinde muss eine entsprechende Anzahl von Zuchtstieren gehalten werden. Die Tierzuchtkommission hat darüber zu entscheiden, wieviel Zuchtstiere von den Gemeinden anzuschaffen und zu unterhalten sind. Das Gesetz wird als den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend bezeichnet. Namentlich verursacht das übliche „Reihumhalten“ der Stiere der Zucht grossen Schaden und ebenso die Verpachtung der Stierhaltung an den Mindestfordernden.

Die deutsche Sektion des Landeskulturrates hat sich eifrigst um Erlass eines neuen revidierten Gesetzes bemüht; sie hat einen neuen Gesetzentwurf betr. Körung öffentlicher Zuchtstiere verfasst, die tschechische Sektion des Landeskulturrates hat demselben aber nicht beigestimmt, und infolge der ablehnenden Haltung der letzteren ist eine Änderung auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Auch in Mähren gehen im übrigen die fördernden Massnahmen vom Landeskulturrat aus, dem für die Zwecke der Rindviehzucht reiche Staats- und Landesmittel zufliessen. Dieselben kommen zu 71 % der böhmischen und zu 29 % der deutschen Sektion zugute.[1])

Im Jahre 1900 standen an Subventionen zur Förderung der Rindviehzucht für Mähren zur Verfügung:

		davon Sektion:	
	Im ganzen	böhmische (71 %)	deutsche (29 %)
1. Staatssubventionen	27 200 Mk.	19 312 Mk.	7888 Mk.
2. Landessubventionen	37 060 „	26 312,60 „	10 747,40 „
Subventionen aus öffentlichen Mitteln 1900	64 260 Mk.	45 624,60 Mk.	18 635,40 Mk.

Die Verwendung der Subventionen bewegt sich in beiden Sektionen in ähnlicher Richtung. Es soll deshalb hier nur kurz auf die Tätigkeit der deutschen Sektion, deren Gebiet hinsichtlich der Rindviehzucht das wichtigste ist, eingegangen werden.

Die Tätigkeit der deutschen Sektion des Landeskulturrates.

Die der deutschen Sektion des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Mähren im Jahre 1900 zur Verfügung stehende Gesamtdotation fand Verwendung für:

a) Stierankäufe	3451	Mk.
b) Viehprämiierungen	2465	„
c) Stammherden	2465	„
d) Herdbuchgesellschaften	1281,80	„
e) Tuberkulinimpfungen	8972,60	„
Insgesamt	18635,40	Mk.

Die Sektion hat ihr Gebiet in Zuchtgebiete eingeteilt und zwar

[1]) Dieser Verteilungsschlüssel, der auf Volkszahl und Steuerleistung beruht, bringt nur den Ausdruck formaler, nicht aber materieller Gleichberechtigung zum Ausdruck, indem er in keiner Weise den natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Rindviehzucht in den einzelnen Landesteilen Rechnung trägt. Vorläufig sind infolge der ablehnenden Haltung der tschechischen Sektion des Landeskulturrates die eifrigen Bemühungen der deutschen Sektion nach Einführung eines gerechteren Verteilungsmodus von keinerlei Aussicht auf Erfolg.

1. Kuhländer Zuchtheimat,
2. „ Verbreitungsgebiet,
3. Kuhländer-Simmentaler Zuchtgebiet,
4. Schönhengster „
5. Berner „
6. Berner-Raabser „
7. Raabser „
8. Zuchtgebiet des Hanna-Schlages.

In den Gebieten 3 und 6 kann jede Gemeinde sich vorläufig entscheiden; bei dem einmal gewählten Schlag hat es jedoch zu verbleiben.

a) Stierankäufe.

Die Sektion hat für die Verteilung der Subventionen für Stierankäufe an die einzelnen landwirtschaftlichen Vereine innerhalb ihres Gebietes unter Anwendung des Punktierverfahrens einen Verteilungsschlüssel konstruiert. Folgende Punkte kommen dabei in Betracht.

1. Intensität der Viehzucht auf Grund der amtlich ermittelten Daten über das Verhältnis des Jungviehes zu den vorhandenen Kühen,

2. Intensität des Futterbaues unter Zugrundelegung der amtlichen Erntestatistik,

3. Entwicklungsstufe der Viehzucht in den einzelnen Gebieten,

4. Natürliche Bedingungen der Viehzucht in denselben.

In jeder Abteilung werden für das günstigste Verhältnis 20, für das ungünstigste 10 Punkte erteilt. Die Summe dieser 4 Faktoren gibt die Ziffer der auf jedes einzelne Gebiet entfallenden Punktzahl. Durch Multiplikation dieser Ziffer mit der amtlich erhobenen Anzahl der in dem Gebiet vorhandenen belegbaren Rinder wird die Wertzahl jedes Gebietes und aus dieser der prozentische Anteil jedes Vereins an der verfügbaren Subvention für Stierankäufe berechnet.

Die Subventionen für Zuchtstiere betragen ebenso wie in Böhmen 50 % des Ankaufspreises. Die Sektion lässt die Stiere selbst durch ihre Bevollmächtigten ankaufen. Sie erkennt allen denjenigen Stierhaltern, die eine weitere Zuchtverwendung der Subventionsstiere über die vorgeschriebene Zeit von 2 Jahren hinaus glaubhaft nachweisen, für jedes weitere halbe Jahr eine Prämie von 17—25,50 Mk. zu.

Um ihren Bedarf an Subventionsstieren zu decken, veranstaltet die deutsche Sektion in den verschiedenen deutschen Landesteilen Jungstierschauen. Dieselben finden im Frühjahr

und im Herbst statt. Die Stierschauen können von jedem Viehzüchter des betr. Gebietes, der Mitglied eines landwirtschaftlichen Vereins oder einer Herdbuchgenossenschaft ist, beschickt werden. Vor der Schau müssen die Stiere die Tuberkulinimpfung mit Erfolg bestanden haben. Zu den Impfkosten leistet die Sektion einen Beitrag von 1,7 Mk. pro Stück. Alle subventionierten Stiere erhalten zur Erleichterung der Kontrolle Nasenringe, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind.

b) Viehschauen.

Die Schauen werden von landwirtschaftlichen Vereinen, zuweilen in Gemeinschaft mit Herdbuchgenossenschaften, durchgeführt. Prämiierte Tiere müssen 1 Jahr lang zur Zucht verwendet werden.

Im Jahre 1900 fanden 7 Schauen statt, auf denen im ganzen 772 Tiere vorgeführt wurden. Schönhengster und Kuhländer wiegen vor, jedoch erscheinen auch noch viele Kreuzungstiere.

c) Stammherden.

Eine Stammherde besteht aus mindestens 1 männlichen und 8 weiblichen Tieren, die stets einem der Zuchtgebietseinteilung entsprechenden Schlage angehören müssen. Stammherden gelangen unter folgenden Bedingungen zur Errichtung. Nur als gute Viehzüchter bekannte Mitglieder von Herdbuchgesellschaften können sich um die Aufstellung von Stammherden bewerben. Unter sonst gleichen Umständen wird jenen Bewerbern der Vorzug gegeben, die eine ständige Sommerweide für die Stammherde zur Verfügung stellen können. Die Entscheidung über die Zuweisung erfolgt durch die deutsche Sektion, der Ankauf der Zuchttiere durch Delegierte derselben. Die Tiere müssen vorher der Tuberkulinimpfung unterworfen werden. Gleich bei der Übernahme sind 40 % des Ankaufspreises an die Sektion zu entrichten, 20 % 1 Jahr nach der Übernahme, und der Rest von 40 % wird von der Sektion als Beihilfe gewährt.

Die übernommenen Rinder gehen nach Zahlung der 1. Rate sofort in das Eigentum des Betreffenden über. Wird ein Tier mit Genehmigung der Sektion als zuchtuntauglich verkauft, so ist der auf demselben haftende Kaufschillingsrest sofort zu bezahlen. Die Stammherde muss stets zum mindesten auf der Höhe von 1 männlichen und 5 weiblichen Zuchttieren erhalten werden. Der Übernehmer hat noch besondere Verpflichtungen einzugehen, die sich vornehmlich beziehen auf nicht zu frühe Zuchtverwendung der übernommenen Tiere, rationelle Fütterung und Wartung (tägliche Bewegung), auf ev. Ankauf eines neuen Stieres usw.

Die Nachzucht wird nach Anerkennung ihrer Zuchttauglichkeit mit Ohrmarken gekennzeichnet. Für die vom Besitzer nicht selbst aufgezogene Nachzucht hat die Sektion das Vorkaufsrecht. Dieselbe bezahlt 1 kg Lebendgewicht mit 17 Pf. über den in Brünn jeweilig geltenden Marktpreis hinaus. Alle Kälber, die von Tieren der Stammherde abstammen, müssen mindestens 6 Wochen lang Vollmilch erhalten. Der zwischen der Sektion und dem Übernehmer hinsichtlich der Errichtung der Stammherde geschlossene Vertrag ist gültig für 6 Jahre. Nach dieser Frist gehen alle Tiere in das unbeschränkte Eigentum des Besitzers über. Die Sektion kann jederzeit durch ihre Delegierten die Stammherde inspizieren lassen.

Mitte 1903 bestanden im Gebiete der deutschen Sektion:

3	Stammherden	für	Kuhländer,
2	„	„	Schönhengster,
1	„	„	Simmentaler,
2	„	„	Berner (Rotfleckvieh älterer Zucht),
2	„	„	Blondvieh,
10	Stammherden im ganzen.		

Die Stückzahl der einzelnen Stammherden schwankte von 9 bis 21 Rindern.[1])

d) Herdbuchgenossenschaften.

Zu den bedeutenden Fortschritten der Rindviehzucht in Mähren während der letzten 10 Jahre hat ganz besonders die Errichtung einer Reihe von Herdbuchgenossenschaften, deren erste 1894 entstand, beigetragen. Die deutsch-mährischen Herdbuchgenossenschaften sind sämtlich registrierte Genossenschaften mit beschränkter Haftung, die für die Mitglieder je eine Beitrittsgebühr von 1,7 Mk., einen Anteilschein von 8,5 Mk. und eine Haftung von 51 Mk. ohne Abstufungen festgesetzt haben. Dagegen richtet sich der Jahresbeitrag nach der Zahl der Herdbuchtiere und ist in der Regel auf 40 h (0,34 Mk.) für jedes Herdbuchtier festgesetzt.

Die in das Herdbuch aufzunehmenden Tiere unterliegen einer Besichtigung durch eine besondere Musterungskommission. Das badische Prämiierungssystem (S. 280) ist mit entsprechenden Änderungen für die Herdbuchmusterungen angenommen worden. Innerhalb der meisten Herdbuchgenossenschaften bestehen noch besondere Ortsgenossenschaften zum Zwecke der Regelung des Stierwesens. Im Jahre 1895 wurde der „Landesverband

[1]) Im Gebiet der tschechischen Sektion war Mitte 1903 eine Stammherde von Kuhländer Vieh aufgestellt.

der deutsch-mährischen Herdbuchgenossenschaften" gegründet.

Jede dem Verband angehörende Herdbuchgenossenschaft hat die nach der Mitgliederzahl statutenmässig festgesetzte Zahl von Geschäftsanteilen zu erwerben. Dieselben werden mit 4 % jährlich verzinst. Organe des Verbandes sind Verbandstag, Verbandsausschuss, Verbandspräsident. Abgesehen von den regelmässigen Anteilen an der Rindviehzuchtdotation erhält der Verband noch Zuschüsse vom k. k. Ackerbau-Ministerium. 1900 beliefen sich dieselben auf 1190 Mk. zur Deckung der allgemeinen Geschäftsunkosten und 425 Mk. als Beihilfe zur Vornahme von Herdbuchmusterungen. Der Verband der deutsch-mährischen Herdbuchgenossenschaften hat ein umfangreiches Tätigkeitsprogramm aufgestellt, insbesondere sucht er seinen Zweck zu erreichen durch:

1. Errichtung einer Stierversicherungskasse,
2. Einrichtung oder Beschaffung von Jungviehweiden,
3. Beschaffung der erforderlichen Mittel für die Herdbuchgenossenschaften.

Über die von ihm entwickelte Tätigkeit stehen uns leider keine näheren Angaben zur Verfügung.

Die deutsche Sektion hat einen besonderen Viehzuchtinspektor bestellt, der als Preisrichter auf den Schauen tätig ist, die Herdbuchmusterungen leitet, Vorträge hält usw.

Wie aus dem oben mitgeteilten beträchtlichen Ansatz für Tuberkulinimpfungen ersichtlich, schenkt die deutsche Sektion auch der Bekämpfung der Rindertuberkulose in ihrem Gebiet besondere Aufmerksamkeit.

13. Schlesien.

Die Rindviehzucht ist in Schlesien noch ziemlich rückständig. Bis zu einem gewissen Grade darf hierfür sicherlich die geographische Lage des Landes verantwortlich gemacht werden. Zwischen Galizien, Mähren, Böhmen und der preussischen Provinz Schlesien eingeschlossen, hat dasselbe seinen Rindviehbestand nicht von den mannigfaltigsten Beimischungen frei halten können, und so bieten die in Schlesien vorhandenen Rindertypen ein äusserst buntes Bild. Grössere geschlossene Zuchtgebiete finden sich nicht vor. Nur zwei Gebiete, der schlesische Teil des Kuhländchens (Gerichtsbezirk Odrau) und das nordwestliche Gebiet Schlesiens (Gerichtsbezirk Jauering) haben qualitativ und quantitativ eine beachtenswerte Leistung erzielt und sind zu Zuchtgebieten geworden, die andern Teilen des Landes

das verbessernde Material liefern. Man trachtet heute eifrig danach, Klarheit in die Zuchtverhältnisse zu bringen. Die allgemeine Zuchtrichtung hat sich jetzt dem Kuhländer Rind zugewandt; dasselbe hat sich bereits über das ganze Land hin verbreitet und nimmt die erste Stelle in der Rinderzucht Schlesiens ein. Es entspricht dieser Schlag am besten der durch den grossen Milchbedarf einer zahlreichen Bevölkerung gebotenen Zuchtrichtung auf gute Milchergiebigkeit. Das früher den hauptsächlichsten Bestand ausmachende Sudetenvieh wird infolge der Kreuzungen immer seltener. Zu seiner Verbesserung wird der Kuhländer Schlag in ausgiebigem Masse benutzt.

Als besondere Rindertypen Schlesiens sind noch zu erwähnen das einfarbig rote Lischnaer Vieh und das Goralen Rind.

Das Lischnaer Rotvieh hat ein einheitliches Zuchtgebiet im Herzen Ostschlesiens; dasselbe erstreckt sich aber nur über wenige Ortschaften und hat in dem Orte Lischna, südöstlich von Teschen, seinen Mittelpunkt. Das Lischnaer Rotvieh hat seit der Ausstellung in Teschen 1893 die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Es gehört zur Gruppe des roten Sudetenviehes, zeigt aber eine viel bessere Entwicklung infolge reichlicherer Ernährung auf seinen heimatlichen Weiden. Der Zustand der Wiesen und Weiden in seinem Zuchtgebiet ist gegenüber anderen Teilen Schlesiens vorzüglich. Die Tiere sind von gedrungenem Körperbau, die Kühe im Durchschnitt 400—550 kg schwer. Farbe einfarbig dunkelkirschrot bis hellbraun. Die Milchleistung ist bemerkenswert, sie wird auf etwa 3000 bis 3200 l jährlich angegeben. Zur Zugleistung werden die Tiere ausgiebig verwandt und sind auch zur Mast gut geeignet.

Das Goralen-Rind findet sich in der äussersten südöstlichen, an Ungarn angrenzenden Ecke von Ostschlesien. Reinblütig kommt es nur in geringer Anzahl in den höchsten Gebirgslagen der Beskiden im Bezirk Jablunkau vor. Der Schlag ist nach den Bewohnern dieser Gebiete, den „Goralen", benannt. Er gehört zu den kleinsten Rinderschlägen Österreichs. Es sind unansehnliche, rehfarbene bis fahlrotbraune Tiere mit mangelhafter Nutzung, einer Widerristhöhe von wenig über 1 m und einem Körpergewicht von 150—200 kg.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Nach dem Gesetz vom 5. November 1901 betr. die Regelung der Zuchtstierhaltung hat jede Gemeinde für den Umfang des Gemeindegebietes die nötige Zahl geeigneter Zuchtstiere aufzustellen und ihre Verwendung zu überwachen. Auf je 80 Stück belegbare weibliche Tiere muss mindestens ein Zucht-

stier gehalten werden. Nur von besonderen Tierschaukommissionen angekörte Stiere dürfen öffentlich zur Zucht verwendet werden. Stiere über 6 Monate alt dürfen nicht gemeinschaftlich mit Kühen oder Färsen auf die Weide getrieben, und Färsen unter 1—2 Jahren dürfen nicht gedeckt werden.

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Hauptvereine
gibt die wesentlichste Anregung zur Förderung der Rindviehzucht. Die 5 landwirtschaftlichen Hauptvereine[1]) erhalten zur Förderung der Rindviehzucht Staats- und Landessubventionen. Es besteht ein Subventionskomitee, welches das Zentralorgan aller landwirtschaftlichen Vereinigungen darstellt und berufen ist, die landwirtschaftlichen Interessen des ganzen Landes wirkungsvoll zu vertreten. Es ist eine von den staatlichen und autonomen Behörden als Bindeglied zwischen ihnen und den landwirtschaftlichen Korporationen geschaffene Einrichtung, eine Art landw. Beirat, der im besonderen die sachgemässe Verteilung der Subventionen von Staat und Land vorzunehmen, alle die Landeskultur betreffenden von Staat und Land zu unternehmenden Massnahmen zu begutachten hat usw.

Was nun die Verwendung der vom Subventionskomitee auf die 5 landw. Hauptvereine verteilten Staats- und Landesmittel anbelangt, so mag hierüber noch kurz das folgende mitgeteilt werden. Die weitaus wichtigste und älteste der landw. Korporationen ist die österreichisch-schlesische Land- und Forstwirtschafts-Gesellschaft in Troppau. Die vornehmste fördernde Massnahme der Troppauer Gesellschaft besteht in der Aufstellung von Landes- und Privatzuchtstieren des Kuhländer Schlages. Erstere werden vor ihrem Ankaufe von den Delegierten der Gesellschaft besichtigt und gegen Erlegung eines Drittels des Kaufpreises abgegeben. Nach zwei Jahren der Zuchtverwendung geht der Stier in den Besitz des Stierhalters über. Im Jahre 1902 deckten insgesamt 36 Landeszuchtstiere.

Daneben werden von Privaten gehaltene Zuchtstiere subventioniert mit einem jährlichen Betrage von 73,10 Mk. Diese Subvention wird dem Stierhalter nach Ablauf eines Jahres gegen Einsendung eines Sprungregisters mit mindestens 40 eingetragenen Sprüngen ausgezahlt. 1902 wurden 24 Privatzuchtstiere aufgestellt.

---

[1]) Die 5 Hauptvereine sind: 1. Die österreichisch-schlesische land- und forstw. Gesellschaft in Troppau. 2. Der landw. Zentralverein für die böhmischen Landesteile Schlesiens. 3. Der landw. Verein für das Herzogtum Teschen in Teschen. 4. Der land- und forstw. Filialverein in Teschen. 5. Der land- und forstw. Verein für das nordwestl. Schlesien in Weidenau.

Die Troppauer Gesellschaft erhielt 1902 im ganzen an Subventionen zur Förderung der Rindviehzucht vom Staate 4216 Mk., vom Lande nichts. Sie veranstaltet einen jährlichen Stiermarkt,

Der Gesellschaft angeschlossen ist die 1899 gegründete Odrauer Herdbuchgenossenschaft, die den einzigen Verein dieser Art in Schlesien bildet. Dieselbe zählte Ende 1902 114 Mitglieder. Eingetragen wurden nach der letzten Musterung dieses Jahres 445 weibliche und 5 männliche Tiere. In demselben Jahre waren 6 Genossenschaftsstiere aufgestellt. Die Genossenschaft Odrau erhält vom Staate eine jährliche Subvention von 510 Mk., vom Land nichts. Sie veranstaltet einen jährlichen Stiermarkt, auf dem landwirtschaftliche Vereine ihren Bedarf an Zuchtbullen decken. Die Züchter in Schlesien bringen der Betätigung der Genossenschaftsidee auf dem Gebiete der Viehzucht noch sehr wenig Verständnis und Interesse entgegen.

Die Tätigkeit der übrigen 4 landwirtschaftlichen Hauptvereine bewegt sich, abgesehen von einigen Modifikationen, im allgemeinen in derselben Richtung und läuft auf eine nachhaltige Unterstützung des Kuhländer Rindes hinaus. So subventionieren der landwirtschaftliche Zentralverein für die böhmischen Landesteile Schlesiens und der landwirtschaftliche Verein Weidenau nur Kuhländer Stiere, der landwirtschaftliche Filialverein für Ostschlesien Kuhländer und Pinzgauer und der landwirtschaftliche Verein für das Herzogtum Teschen Kuhländer und einige Lischnaer.

1900 wurden von den landw. Korporationen 7 Schauen abgehalten.

14. Galizien.

Galizien zeigt in seinem westlichen Teil einen bedeutend günstigeren Stand der Rindviehzucht als im östlichen. Es erklärt sich dieser Unterschied aus der ganzen kulturhistorischen Vergangenheit beider Gebiete.[1]) Eine natürliche Grenzlinie zwischen West- und Ostgalizien bildet der Saustrom mit seinem linksseitigen Zufluss Oslawa. Die beiden Landesteile haben heute eine konstante Zuchtrichtung gefunden; in Westgalizien sucht man in erster Linie die Zucht des einheimischen Rotviehes, in Ostgalizien vornehmlich die des Simmentaler Typus zu verbreiten.

Der wichtigste einheimische Rindertypus ist das polnische Rotvieh. Das Verbreitungsgebiet, das noch keinen geschlossenen Charakter besitzt, liegt im westlichen Teil Westgaliziens. Als eigentliches Zentrum der gegenwärtigen polnischen Rotvieh-

---

[1]) Vgl. v. d. Malsburg, Die Rindviehzucht in Galizien in „Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft“. S. 653ff.

zucht kann man den Ort Jodlownik im Bezirk Limanowa nebst seiner weiteren Umgebung ansehen.

Das polnische Rotvieh (Abb. 77/78, S. 492/93) ist nur eine Form des in Galizien alteinheimischen brachyceren Karpathenrindes polnischer Rasse, des sogen. polnischen Braunviehes.[1]) Adametz hält das polnische und schlesische Rotvieh für Zweige eines Stammes. Ersteres ist indes in der Entwicklung noch nicht so fortgeschritten wie letzteres; der Rumpf ist kürzer. Die Tiere des polnischen Rotviehschlages sind mittelgross, trocken und verhältnismässig gut gebaut, ziemlich muskelarm und spätreif. Gewicht der Kühe 300—500 kg. Die vorherrschende Farbe ist dunkelrotbraun bis kastanienbraun. Rehmaul und Aalstrich fehlen nicht. Die Milchergiebigkeit ist die vorherrschend entwickelte Nutzungseigenschaft. Über dieselbe liegen im allgemeinen noch wenig zuverlässige Zahlen vor. Nach dem Bericht der k. k. Krakauer Landwirtschafts-Gesellschaft für 1900 belief sich im Mittel von 235 Kühen aus 20 Herdbuchzuchten der jährliche Milchertrag pro Kuh auf rund 1670 kg, der durchschnittliche Fettgehalt war ungefähr 4 %. Die Zucht des polnischen Rotviehes hat unleugbar in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Nach Adametz wird es in absehbarer Zeit die Hegemonie im ganzen Vorkarpathengebiet Westgaliziens erringen, da die bäuerlichen Züchter gerade für dieses Rind eine besondere Vorliebe an den Tag legen.

Die Maydaner sind ein weniger entwickelter Zweig des polnischen Rotviehes im äussersten Norden Galiziens, zwischen Weichsel und Saufluss. Es sind kleine Tiere von feinem, zierlichem Körperbau und dunkler bis schwarzer Farbe. Gewicht etwa 250 kg. Die Milchergiebigkeit ist gering, die Anlage zur Mast gut ausgebildet.

Das Bergvieh der Tatra stellt den weniger gepflegten Stamm des polnischen Braunviehes dar und ist infolge mangelnder Zucht und Pflege mehr oder weniger verkümmert. Am Fusse der hohen Tatra findet sich das als „Podhalaner“ bekannte Rind, das relativ milchreich, dabei sehr abgehärtet und anspruchslos ist.

Die Podolier haben ihr Verbreitungsgebiet in Galizien und der Bukowina. Die Ebene des Dnjestr ist ihre Heimat, am reinsten kommen sie in der Gegend von Horodenka vor. Sie haben ganz den Typus des ungarischen Steppenviehes, sind gross und 5—600 kg schwer.

---

[1]) Das polnische Braunvieh ähnelt in Farbe und Körperbau der grossen Braunviehrasse, in der Leistung steht es jedoch hinter den Braunviehschlägen der Schweiz und Deutschlands unendlich weit zurück. Es kommt neben dem polnischen Rotvieh in dem Verbreitungsgebiet desselben und darüber hinaus noch zahlreich vor.

Die Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Nach dem Gesetz von 1892 unterliegen die der öffentlichen Zucht dienenden Stiere der Körung. Dieselbe wird von besonderen Körkommissionen vorgenommen, die nach den einzelnen Gemeinden des Landes gebildet sind.

Im Jahre 1892 bewilligte der galizische Landtag zur Hebung der Rindviehzucht eine jährliche Subvention von 51000 Mk. und stiftete gleichzeitig einen Fonds von 85000 Mk. für die Gewährung zinsfreier Darlehne an Gemeinden zwecks Ankauf von Zuchttieren. Da in dem genannten Jahre auch der Staat eine



Abb. 77. Kuh des polnischen Rotviehes.

jährliche Subvention von 51000 Mk. aussetzte, so verfügt die galizische Landwirtschaft seit 1893 über einen jährlichen Subventionsbetrag von insgesamt 102000 Mk. für die Zwecke der Rindviehzucht. Derselbe wird den beiden grossen galizischen Landwirtschafts-Gesellschaften in Krakau und Lemberg, die die eigentlichen Träger aller züchterischen Bestrebungen sind, überwiesen. Die grössere, etwa $^2/_3$ des Landes umfassende und sich vornehmlich über den Osten erstreckende Lemberger Gesellschaft erhält 68000 Mk. und die Krakauer Gesellschaft im Westen Galiziens den Rest von 34000 Mk. Für die Verwendung besteht ein besonderes vom Ackerbau-Ministerium und dem galizischen Landesausschuss gutgeheissenes Programm.

Vor Besprechung der Tätigkeit der beiden genannten Gesellschaften sei noch erwähnt, dass das Land in einzelne Zuchtregionen eingeteilt ist, in denen nur für ganz bestimmte Rassen öffentliche Mittel zur Verwendung gelangen dürfen. Man sucht so das jetzt noch überwiegende bunte Gemisch von Rassen und Kreuzungen allmählich zu verdrängen. Im Krakauer Gebiet sind von fremden Rassen zur Subventionierung zugelassen die Ostfriesen und Holländer, teilweise im östlichen, ans Nachbargebiet angrenzenden Teil die Simmentaler. Der südliche Teil des Krakauer Gebietes mit seinem ärmeren Boden und vorherr-



Abb. 78. Bulle des polnischen Rotviehes.

schenden Kleinbetrieb ist dem einheimischen Rotvieh zugewiesen.

Ostgalizien hat für das Vorgebirge und die podolische Ebene die Simmentaler gewählt, für die Niederungen im nördlichen Teil Oldenburger und für das hohe Gebirge und einige ärmere Ebenen im Nordwesten das kleine, anspruchslose einheimische Vieh.

A. Die Tätigkeit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Krakau.

Es besteht innerhalb der Gesellschaft ein besonderes Tierzuchtkomitee. Die wichtigste Massnahme der Gesellschaft auf dem Gebiete der Rindviehzucht besteht in der Gründung von

a) Stammherden des polnischen Rotviehes.

Nur ausnahmsweise werden Stammherden für Ostfriesen gebildet. Es kommen sowohl Vollblut- als Halbblutstammherden zur Aufstellung, letztere erhalten ihr Material aus den ersteren, und beide zusammen sollen die für die weiter unten genannten Bullenstationen erforderlichen Zuchtstiere liefern. Vollblutstammherden werden in der Regel nur bei grösseren Besitzern errichtet, die als tüchtige Viehzüchter bekannt sind. Es wird bei denselben ein Bestand von 10—12 reinblütigen Kühen und einem Stier aufgestellt, wobei die Gesellschaft die Hälfte der Gesamtkosten übernimmt. Der betreffende Züchter ist dagegen verpflichtet, der Gesellschaft jährlich eine bestimmte Anzahl Zuchtstiere zu einem festgesetzten Preis zur Verfügung zu stellen. Bei eintretender Zuchtuntauglichkeit des Stieres wird dem Stammherdenbesitzer von der Gesellschaft ein Ersatzstier überwiesen.

In Gemeinden, in denen die längere Tätigkeit einer Bullenstation bereits zu einer gewissen Einheitlichkeit des Viehes geführt hat, und deren Bewohner Interesse und Verständnis für die Rindviehzucht zeigen, kann eine Gemeindehalbblutzucht errichtet werden. Dies geschieht in der Weise, dass unter die Bauern einer Gemeinde 10 Halbblutfärsen und 1 Stier verteilt werden. Jeder, dem von der Gesellschaft eine Färse überwiesen worden ist, übernimmt die Verpflichtung, innerhalb einiger Jahre eine Färse gut aufzuziehen und der Gesellschaft zu überliefern. Wird dieselbe als zuchttauglich anerkannt, so bleibt die alte Kuh sein eigen, während erstere wiederum einem anderen Einwohner der Gemeinde zuerteilt wird.

Im Jahre 1902 hatte die Krakauer Gesellschaft unter ihrer Verwaltung 32 Stammherden, davon 28 polnisches Rotvieh, 3 Ostfriesen und 1 Oldenburger.

b) Die Errichtung von Bullenstationen

erfolgt in der Weise, dass die Gesellschaft entweder Bullen austeilt und dieselben in ihrem Eigentum behält, oder dass sie Bullen im Privatbesitz subventioniert. Im ersteren Fall erhält der Stierhalter von der Gesellschaft einen Zuschlag von 1,7 Mk. für jede belegte Kuh, im Maximum 102 Mk., da nicht mehr als 60 Kühe zulässig sind. Die Subvention für die Privatbullen variiert von 17—85 Mk. Im Jahre 1902 waren im Krakauer Gebiet 268 Bullenstationen vorhanden, davon 196 Bullen im Eigentum der Gesellschaft und 72 subventionierte Bullen im Privatbesitz.

c) Die Kälberhöfe

dienen zur Neubildung von Stammherden des polnischen Rotviehes. Sie sind als Kälberaufzuchtstationen zu betrachten, die ihrerseits selbst das Material aus älteren Stammherden beziehen. Die Gesellschaft kauft die jungen Kälber der besten Kühe aus Stammherden auf, lässt sie in den Aufzuchtshöfen rationell aufziehen und verteilt sie dann in herangewachsenem Alter wieder zu ermässigten Preisen.

d) Rinderschauen

veranstaltet die Gesellschaft alljährlich in den verschiedenen Teilen ihres Gebietes; gerade auch auf dem Gebiete des Ausstellungswesens entwickelt sie eine lebhafte Tätigkeit. Im Jahre 1902 fanden 28 Tierschauen statt, die mit 2385 Stück Rindvieh beschickt wurden. Prämiiert wurden im ganzen 863 Stück, wofür ein Gesamtbetrag von 9264,50 Mk. aufgebracht wurde.

Im Jahre 1895 ist unter Führung der Gesellschaft

e) Der Zuchtverein für das polnische Rotvieh

entstanden. Derselbe zählte 1901 ca. 50 Mitglieder, und Ende 1900 waren insgesamt 28 Herdbuchzuchten vereinigt. Die Mitglieder haben ausser einer einmaligen Einschreibegebühr von 8,50 Mk. einen Beitrag von 1,7 Mk. pro Jahr und Herdbuchtier zu entrichten. Diese Einnahmen und der Zuschuss aus Staats- und Landesmitteln (je 3400 Mk.) liefern dem Verein die Mittel zur Verfolgung seiner Ziele. Der Verein gibt an Züchter gute Zuchtstiere um 25—40 % unter dem Ankaufspreis ab. Dagegen müssen dieselben sich verpflichten, den zugewiesenen Stier 2 Jahre lang zur Zucht zu halten, jährlich 100 fremde Kühe von demselben belegen zu lassen und ein Deckgeld von höchstens 80 Heller (0,68 Mk.) zu erheben. Im Jahre 1899 wurden 47 Bullen an die Züchter abgegeben. Der Verein gewährt auch Zuschüsse zu den für polnisches Rotvieh auf Schauen erteilten Prämien.

B. Die Tätigkeit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Lemberg.

Die Gesellschaft hat ebenfalls eine besondere Viehzuchtsektion gebildet.

Ihre Tätigkeit bewegt sich im wesentlichen in der gleichen Richtung wie die der Krakauer Gesellschaft, sodass in der Hauptsache auf das oben Gesagte verwiesen werden kann.

Im Jahre 1901 hatte die Gesellschaft 17 Vollblut-Stammherden und 50 Halbblut-Stammherden. Für die Vollblutstamm-

herden wird das ganze Material aus der Schweiz und Oberbaden (Simmentaler) und aus Oldenburg (Oldenburger Wesermarsch) bezogen.

Die Zahl der Bullenstationen betrug im ganzen 327, davon 292 Bullen im Besitz der Gesellschaft und 35 subventionierte Bullen in Privatbesitz. In allen Fällen erhalten die Inhaber von Bullenstationen eine jährliche Unterstützung von 102 Mk. Die nur für das Vieh bäuerlicher Züchter bestimmten Ausstellungen, deren im Jahre 1901 im ganzen 7 stattfanden, haben im Lemberger Gebiet eine untergeordnete Bedeutung und sind noch zu keinerlei exakter Ausgestaltung gelangt.

15. Die Bukowina.

Die Rindviehzucht in der Bukowina steht noch auf einer niedrigen Stufe. Das früher nahezu im ganzen Lande verbreitete einheimische graue Vieh findet sich heute nur noch vereinzelt und zwar besonders in den südwestlichen gebirgigen Teilen des Landes, im Osten und Norden der Karpathen. Von kümmerlicher kleiner Gestalt, ist es genügsam und ausserordentlich widerstandsfähig, aber auch mangelhaft in der Leistung. Zu seiner Verbesserung sind verschiedenartige Schläge eingeführt worden; heute fördert man vornehmlich die Zucht der Berner und Pinzgauer.

Das Gesetz vom 13. Juni 1895 teilte das Land in 3 Zuchtgebiete ein:

1. Gebiet des Flach- und Hügellandes, d. i. der weitaus grösste Teil des Landes für Berner.

2. Mittlerer Landesteil oder Gebiet des Mittelgebirges für Pinzgauer.

3. Gebiet der höchsten Gebirgsteile im Südwesten für das graue Vieh bezw. für das zu dessen Verbesserung bestimmte Oberinntaler Rind.

In jüngster Zeit wurde dann das letztere Gebirgsgebiet den Pinzgauern zugesprochen, sodass gegenwärtig bloss noch 2 Zuchtgebiete bestehen, eines für Berner und eines für Pinzgauer.

Das erwähnte Gesetz bestimmt ferner, dass nur von den Tierzuchtkommissionen angekörte Stiere zur öffentlichen Zucht zugelassen sind. Die Sorge für Anschaffung einer genügenden Zahl guter Zuchtstiere liegt den einzelnen Gemeinden ob; auf je 100 weibliche Tiere muss ein Zuchtstier entfallen. Färsen dürfen vor Vollendung des ersten Zahnwechsels nicht gedeckt und über 3 Monate alte Stiere dürfen nicht mit weiblichen Tieren fremder Besitzer gemeinschaftlich geweidet werden. Kein Kalb darf unter dem Alter von 4 Wochen und, bevor

es die Milcheckzähne hat, zur Schlachtung gelangen. Notschlachtungen können ausnahmsweise gestattet werden.

Die sonstigen fördernden Massnahmen gehen sowohl vom Landesausschuss als auch vom Landeskulturrat aus.

Ersterer ist tätig durch Aufstellung von Stammherden für einzelne Besitzer und Errichtung von Rindviehzuchtstationen für mehrere Besitzer gemeinsam. Es wird hierbei ähnlich vorgegangen wie in Niederösterreich. Solche Stammherden sind errichtet worden für Berner und Pinzgauer. Dem Landesausschuss steht ein Landesviehzucht-Inspektor als technischer Beirat zur Seite.

Der Landeskulturrat fördert die Rindviehzucht durch Aufstellung guter Zuchtstiere. Er veranstaltet auch Rindviehprämiierungen, bei denen sowohl Staats- als auch Landesgeldpreise zur Verteilung gelangen. 1902 fanden 6 Ausstellungen statt, der Gesamtbetrag der erteilten Staats- und Landespreise belief sich auf 4277,50 Mk.

Im Jahre 1902 wurde dem Landeskulturrat vom Ackerbau-Ministerium ein Gesamtbetrag von 8500 Mk. zur Förderung der Rindviehzucht überwiesen.[1])

[1]) Vgl. auch Die Hebung der Rindviehzucht im Herzogtum Bukowina Czernowitz 1896.

II. Ungarn.

Der gedeihlichen Fortentwicklung der Rindviehzucht wendet man in Ungarn seit den letzten Jahrzehnten eine stetig steigende Aufmerksamkeit zu. Ursprünglich fand sich im grössten Teile des Landes das heimische Steppenvieh und neben diesem das kleine, rotfarbige slavische Vieh in den von Slaven bewohnten Gebirgsgegenden. Schon früh wurden ausländische Rassen ins Land gebracht, und von 1840 an nahm der Import derselben seitens der Grossgrundbesitzer grössere Dimensionen an. Zunächst übten jedoch die wirtschaftlichen Umgestaltungen infolge der Gesetze von 1848 einen teilweise ungünstigen Einfluss auf den Viehzuchtbetrieb aus, nachteilig war besonders die weitgehende Aufackerung der Weiden zum Zwecke stärkerer Ausdehnung des Körnerbaues. Die grossen Rinderherden (Gulya) mit ihren grossgehörnten halbwilden Tieren verschwanden nach und nach.[1]) Dadurch trat in manchen Gegenden eine starke Abnahme im Viehbestand ein.

Mit der sinkenden Rentabilität des Körnerbaues stieg später wieder die Sorgfalt für den Betrieb der Viehzucht. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde die Einfuhr der Alpenrassen, vornehmlich der Simmentaler, Pinzgauer, Montafuner usw. in systematischer Weise in Angriff genommen, indem man Zuchtgebiete für diese Rassen zu schaffen bestrebt war.

Die Regierung kam den ungarischen Landwirten in tatkräftiger Weise durch umfassende züchterische Massnahmen zu Hilfe. Durch umfangreiche Staatsimporte entstanden gute Viehbestände bei Privatzüchtern, und durch Unterstützung solcher Züchter, die auf eigene Kosten Original-Zuchtmaterial aus vom Staat anerkannten Zuchtgebieten importierten, wurden die besten Erfolge erzielt. Auf diesem Wege entstand, in einzelnen Fällen jedoch auch vollständig aus eigener Initiative und ohne jede staatliche Beihilfe, bei mittleren und grösseren Gutsbesitzern eine grosse Reihe guter Reinzuchten. Heute wird auch im kleinbäuerlichen Betrieb gegendweise schon schönes Rassevieh gezüchtet. Die westlichen Komitate des Landes gehen den übrigen mit gutem Beispiel voran.

[1]) „Ungarns Landwirtschaft", herausgegeben vom Königl. Ung. Minister für Ackerbau. Budapest 1897. S. 13.

Vor der Besprechung der züchterischen Massnahmen im einzelnen mögen einige statistische Angaben Platz finden.

Die Zahl des Rindviehes in Ungarn stellte sich in den einzelnen Jahren wie folgt[1]):

Jahr	Ungarn			Kroatien—Slavonien			Königreich Ungarn		
	Rinder	auf 1 qkm	auf 100 Einwohner	Rinder	auf 1 qkm	auf 100 Einwohner	Rinder	auf 1 qkm	auf 100 Einwohner
	Stück	Stück Rindvieh	Stück Rindvieh	Stück	Stück Rindvieh	Stück Rindvieh	Stück	Stück Rindvieh	Stück Rindvieh
1857	4787785	17,10	40,5	859169	20,20	43,9	5646954	17,50	41,0
1870	4497390	16,00	33,9	781803	18,30	35,9	5279193	16,30	34,2
1880	4597839	16,40	33,2	713539	16,70	37,4	5311378	16,40	33,7
1884	4879038	17,40	34,4	—	—	—	—	—	—
1895	5829018	20,84	36,6	908774	21,36	39,7	6738257	20,84	36,9

Die Zahl des Rindviehes hat in dem Zeitraum 1857—95 absolut um 19 % zugenommen, im Vergleich zur Bevölkerung ist aber eine geringe Abnahme zu konstatieren.

Im Jahre 1895 stellte sich die Verteilung des Rinderbestandes nach Geschlecht und Lebensalter[2]) wie folgt:

Kategorie	Ungarn		Kroatien-Slavonien		Königreich Ungarn	
	im ganzen Stück	in % des ganzen Rindviehbestandes	im ganzen Stück	in % des ganzen Rindviehbestandes	im ganzen Stück	in % des ganzen Rindviehbestandes
Stiere, Stierkälber						
bis zu 1 Jahr. .	142151	2,44	32819	3,61	174970	2,60
von 1—2 Jahren	55604	0,95	13101	1,43	68705	1,03
„ 2—3 „	26931	0,45	5211	0,57	32142	0,47
über 3 Jahre . .	29473	0,51	3056	0,34	32529	0,48
zusammen .	254159	4,35	54187	5,95	308346	4,58
Kühe, Färsen						
bis zu 1 Jahr. .	495264	8,49	81969	9,02	577233	8,56
von 1—2 Jahren	455860	7,83	76549	8,43	532409	7,90
„ 2—3 „	366894	6,29	54490	5,99	421384	6,23
„ 3—4 „	313170	5,38	47534	5,23	360704	5,38
über 4 Jahre . .	1872537	32,13	312665	34,41	2185202	32,43
zusammen .	3503725	60,12	573207	63,08	4076932	60,50
Ochsen, Jungochsen						
bis zu 1 Jahr. .	205282	3,52	28651	3,15	233933	3,47
von 1—2 Jahren	297505	5,10	47226	5,22	344731	5,12
„ 2—3 „	311197	5,34	45773	5,04	356970	5,29
„ 3—4 „	265810	4,56	37966	4,17	303776	4,51
über 4 Jahre . .	991805	17,01	121764	13,39	1113569	16,53
zusammen .	2071599	35,53	281380	30,97	2352979	34,92
Insgesamt	5829483	100,00	908774	100,00	6738257	100,00

[1]) A. von Matlekovits, Die Landwirtschaft Ungarns. Leipzig 1900. S. 212.

[2]) Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungarischen Krone. 1. und 5. Band. Budapest 1897 und 1900.

Zwischen den einzelnen Landesteilen gibt es zwar Verschiedenheiten, doch können diese nicht als besonders gross angesehen werden. Die Verhältniszahl der Stiere — Stierkälber mit eingerechnet — gegenüber der Zahl der gesamten Rinder variiert zwischen 3,76 % und 5,95 %, die Verhältniszahl der Kühe und Kuhkälber zwischen 57,28 % und 67,02 %, diejenige der Ochsen und Jungochsen zwischen 29,21 % und 38,61 %. Die Zahl der Kühe schwankt in den einzelnen Landesteilen schon bedeutender, je nach der mehr oder weniger starken Ausdehnung der Zucht.

Die Statistik von 1895 gibt auch Auskunft über die Verteilung des Rindviehbestandes auf die wichtigsten Rassen.

	Ungarische siebenbürgische Rasse Stück	Zwergrasse Stück	Rotscheckige Rasse Stück	Dachsfarbige Rasse Stück	Andere scheckige Rasse Stück	Büffel Stück	Insgesamt Stück
Ungarn . . .	3 296 221	460 000	1 347 826	158 149	434 709	132 578	5 829 483
Kroatien-Slavonien .	176 382	517 881	57 024	3 054	154 011	422	908 774
Königreich Ungarn .	3 472 603	977 881	1 404 850	161 203	588 720	133 000	6 738 257

Zu der rotscheckigen Rasse zählen in erster Linie die Simmentaler und die mit Simmentaler Blut stark gekreuzten Rinder, zu der dachsfarbigen das Braun- und Grauvieh (Montafuner, Allgäuer, Oberinntaler, Schwyzer). Die sonstige scheckige Rasse umfasst neben schwarzscheckigen Tieren noch die mehrfach gekreuzten Rinder ohne bestimmten Rassetypus.

Interessant ist auch der Vergleich des Rindviehbestandes von 1895 mit dem von 1884 nach Rassen.

Jahr	Ungarische Rasse		Andere Rassen		Büffel	
	im ganzen Stück	in % des gesamten Rindviehbestandes	im ganzen Stück	in % des gesamten Rindviehbestandes	im ganzen Stück	in % des gesamten Rindviehbestandes
1884	3 819 898	78,29	939 495	19,26	119 645	2,45
1895	3 756 137	64,44	1 940 303	33,29	132 578	2,27
Zu- (+) oder Abnahme (—) 1895 . .	—63 761	—1,67	+1 000 808	+106,52	+12 933	+10,81

Diese Zahlen zeigen eine gründliche Umwandlung in der ungarischen Rindviehzucht. Das Rindvieh ungarischen Schlages ist in der Zahl zurückgegangen, die westliche nichtungarische Rasse hingegen hat sich um mehr als das Doppelte vermehrt. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt darin, dass vielerorts in der Rindviehzucht neben der Arbeitsleistung die Milchproduktion in den Vordergrund getreten ist. Bedeutend ist auch die prozentuelle Zunahme der Büffel. Einer allgemeineren Verbreitung dieses genügsamen und dabei eine ausgezeichnete Milch liefern-

den und sehr starken Rindes steht als starkes Hindernis entgegen, dass sein Fleisch wertlos und seine Milch trotz des grossen Fettgehaltes zur Butterbereitung nicht geeignet ist. 78,71 % des Büffelbestandes entfallen auf Siebenbürgen.

Über das Verhältnis des Rindviehes zu Bevölkerung und Fläche innerhalb der einzelnen Landesteile gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es entfielen 1895 durchschnittlich Stück Rindvieh auf

	1 qkm	100 Einwohner
Linkes Donauufer	20,32	36,3
Rechtes Donauufer	26,90	42,4
Donau-Theiss-Becken	18,27	24,1
Rechtes Theissufer	21,74	45,1
Linkes Theissufer	19,95	42,8
Theiss-Maros-Becken	16,75	30,3
Siebenbürgen	20,89	51,7
Ungarn zusammen	20,83	38,5
Fiume, Stadt und Gebiet	23,25	16
Kroatien-Slavonien	21,37	41,6
Königreich Ungarn	20,91	38,8

Im Verhältnis zur Bodenfläche ist die Zahl des Rindviehes am grössten auf dem rechten Donauufer, am geringsten im Theiss-Maros-Becken. Mit Bezug auf die Bevölkerungszahl weist Siebenbürgen die stärkste Viehdichtigkeit auf.

Von Interesse erscheinen noch die folgenden Zahlen über die Benutzung des Rindviehes zum Zuge, die in Ungarn sehr verbreitet ist. In Ungarn fanden sich folgende Gespanne:

Ochsengespanne	
Zweispänner	377303
Vierspänner	84429
Sechsspänner	5687
Zusammen	467419
Büffelgespanne	8185
Kuhgespanne	197136

In Siebenbürgen übertrifft die Zahl der Ochsengespanne die der Pferdegespanne; in diesem Landesteil ist auch die Zahl der Kuhgespanne besonders gross. Letztere finden sich ferner noch in grösserer Anzahl auf dem rechten Donauufer.

Die Statistik von 1895 bringt auch eingehende Daten über den Wert und das Gewicht des Rindviehes, sowie die Melkergebnisse der Kühe. Letztere mögen noch in folgenden wenigen Zahlen mitgeteilt werden. Die Kühe gaben durchschnittlich im Jahre an Milch in Litern:

Rasse	Wirtschaften		
	Kleine	Mittlere	Grosse
Ungarische siebenbürgische Rasse . .	746	833	978
Zwergrasse	748	1141	1253
Rotscheckige Rasse	1142	1406	1729
Dachsgraue Rasse	1099	1614	2196
Sonstige scheckige Rasse	1015	1315	1633
Büffel	673	680	694

Eine nur geringe Milchmenge geben die ungarisch-siebenbürgischen Kühe, bei denen der jährliche Milchertrag nur in 2 Landesteilen selbst in den Grosswirtschaften über 1000 l beträgt. Wenn auch die Kühe der Zwergrasse schon viel milchergiebiger sind, so kann dennoch auch bei ihnen das Resultat nicht günstig genannt werden. Höher ist der Milchertrag bei den anderen Typen, besonders bei den dachsgrauen Kühen. Am wenigsten Milch geben die Büffel; allerdings ersetzt bei der Büffelkuh die Qualität der Milch einigermassen den Mangel an der Quantität.

Über den Handelsverkehr Ungarns mit Rindvieh nach Österreich und den anderen Staaten geben die Tabellen auf Seite 503 Aufschluss.[1])

Wie die Tabellen zeigen, überwiegt die Ausfuhr bei weitem die Einfuhr. Es betrug die

	1900	1901
Gesamtrinderausfuhr	321503 Stück	326311 Stück
Gesamtrindereinfuhr	68410 „	53764 „
Mehrausfuhr	253093 Stück	272547 Stück.

Sowohl in der Ein- als Ausfuhr herrscht das Schlachtvieh weitaus vor. Das wichtigste Herkunftsland für dasselbe ist Serbien. Von den Zuchtstieren aus „anderen Ländern“ stammten 9 aus der Schweiz und 2 aus Grossbritannien, das erstere Land lieferte auch die aufgeführten 57 Zuchtkühe und 3 Jungrinder. Neben den genannten Ländern ist noch Rumänien mit einer verschwindend kleinen Zahl Schlachtvieh unter den Einfuhrländern vertreten.

Als Ausfuhrländer für die ungarischen Schlachtrinder kommen, wie ersichtlich, Österreich und Deutschland in erster Linie in Betracht. Unter den „anderen Ländern“ führt die Schweiz allein 2926 Schlachtochsen und 60 Schlachtstiere ein. Von den Zuchtstieren gingen 7 nach Rumänien und einer nach Bosnien, für die Zuchtkühe kam neben diesen beiden Ländern noch Bulgarien in Betracht. Neben den genannten Ländern umfasste die ungarische Rinderausfuhr noch mit kleinen Ziffern Italien und Serbien.

[1]) Hutyra, Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn 1901. Budapest 1902. S. 122 u. 123.

Einfuhr 1901.

Kategorie	Österreich Stück	Bosnien Stück	Serbien Stück	Andere Länder Stück	Insgesamt Stück	Im Jahre 1900 Stück
Schlachtochsen .	520	140	43921	13	44594	57264
Zugochsen . . .	690	2	—	—	692	995
Zuchtstiere . .	419	—	—	11	430	564
Schlachtstiere .	—	7	1048	—	1155	1012
Zuchtkühe . . .	709	78	—	57	844	737
Schlachtkühe .	32	1102	2700	3	3837	4676
Büffel	—	—	289	—	289	538
Jungrinder . .	131	776	—	3	910	725
Kälber	797	313	—	3	1113	1899
Insgesamt . . .	3298	2418	47958	90	53764	68410

Ausfuhr 1901.

Kategorie	Österreich Stück	Deutschland Stück	Andere Länder Stück	Insgesamt Stück	Im Jahre 1900 Stück
Schlachtochsen .	185572	32524	2953	221049	228448
Zugochsen . . .	3291	—	72	3363	2288
Zuchtstiere . .	208	—	8	216	231
Schlachtstiere .	19568	1096	60	20724	18837
Zuchtkühe . . .	7761	—	56	7817	7867
Schlachtkühe . .	23032	4893	18	27943	26294
Büffel	6484	349	—	6833	7893
Jungrinder . . .	13871	2382	97	16350	11020
Kälber	21762	142	112	22016	18625
Insgesamt . . .	281549	41386	3376	326311	321503

Die in Ungarn vorhandenen Rindertypen.

Als einheimischer Rindertyp Ungarns ist in erster Linie das ungarische Steppenvieh (Abb. 79/80, S. 504/5) zu erwähnen. Dasselbe bildet auch heute noch trotz der stark zugenommenen Ausbreitung ausländischer Rassen, namentlich der Simmentaler, Pinzgauer und des Braun- und Grauviehes den eigentlichen Kern der ungarischen Rindviehzucht. Die ungarische Steppenviehrasse macht ungefähr 60 % des ganzen Viehbestandes Ungarns aus. Allem Anschein nach wird die Reinerhaltung dieses Typus mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse noch lange Zeit das vornehmste Zuchtziel im weitaus grössten Teile des Landes bilden. Das extrem kontinentale Klima, dessen sengender Sonnengluthitze und schneidender Winterkälte die Tiere ohne grossen Schutz ausgesetzt sind, die ungemein schwankenden Futterverhältnisse und in ihrem Gefolge eine durchweg sehr karge

Ernährung, die grosse unausgesetzte Anstrengung bei meist unbeschreiblich schlechten Wegen machen das einheimische Steppenvieh nicht nur äusserst wertvoll, sondern sozusagen unersetzbar. Die Einwirkung der genannten Faktoren durch Generationen hindurch hat dasselbe zu einer unübertrefflichen Härte und Widerstandsfähigkeit herangezogen.

Das wichtigste Gebiet der ungarischen Steppenviehzucht bilden die weiten Steppen im Herzen des Landes, in der grossen ungarischen Tiefebene im Gebiete der Donau, Theiss und deren Nebenflüssen. Ferner umfasst das Zuchtgebiet vornehmlich die



Abb. 79. Bulle des ungarischen Steppenviehes.

östlichen Komitate bis zur Landesgrenze hin. Die Farbe des ungarischen Viehes ist silberweiss bis lichtgrau; indes kommen auch gelbliche und hellfalbe Töne vor. Der ganze Körperbau zeigt eine zur schnellen und ausdauernden Bewegung vorzüglich geeignete Ausbildung. Der feine und leichte Kopf trägt ein durch seine ausserordentliche Länge auffallendes Gehörn. Die Rückenlinie verläuft fast eben. Brust und Schulter sind äusserst gut entwickelt, die Gliedmassen fest und trocken, mit sehr starken Sehnen. Kühe wiegen nach Ramm[1]) 350—500 kg, Ochsen 600—800 kg. Die hervorragendste Nutzungseigenschaft ist die Zugtüchtigkeit, die in vorzüglicher Weise ausgebildet ist. Der Ar-

[1]) Ramm, Die Arten und Rassen des Rindes. Stuttgart 1901. S. 173.

beitsochse dieser Rasse, der bei geringem Futter schwere Arbeiten verrichtet, bei seiner Schnelligkeit auch zu Pferdearbeiten verwandt werden kann und durchschnittlich 8—10 Jahre ununterbrochen harten Dienst tut, bildet einen unentbehrlichen Schatz der ungarischen Landwirtschaft. Die Mastfähigkeit ist befriedigend, die Milchergiebigkeit dagegen ganz untergeordnet. Die Rinder werden in den Steppen in grossen, nach Hunderten zählenden Herden gehalten.

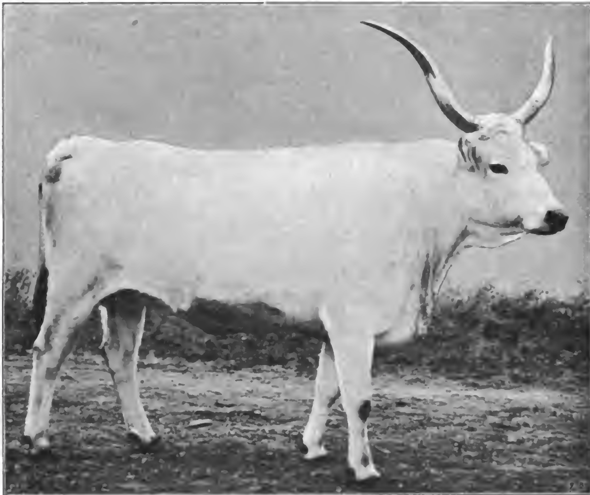


Abb. 80. Kuh des ungarischen Steppenviehes.

Das Siebenbürger Steppenvieh weicht in der Farbe nicht von dem ungarischen ab, dagegen ist es von stärkerem Knochenbau, besserer Muskulatur und zeigt vor allem eine bessere Ausbildung der Milchergiebigkeit.

Neben dem besprochenen schweren ungarischen Vieh in der Ebene und am Hügelland kommt noch eine kleinere Varietät als Gebirgsschlag (mokány) in dem Hochgebirge der Grenzkarpathen vor. Dieselbe wird auch als „Zwergrasse" bezeichnet.

Wie aus der Statistik hervorgeht, ist im östlichen Teil Ungarns, in Siebenbürgen, die Büffelzucht stellenweise noch recht

verbreitet.[1]) In den betr. Bezirken ersetzen die Büffel teilweise das Rind und werden als Milch- und Zugtier allgemein verwendet.

Die in Ungarn eingeführten fremden Rassen sind in erster Linie die Simmentaler, Pinzgauer und das Braun- und Grauvieh (Montafuner, Allgäuer, Oberinntaler und Schwyzer). Erstere werden vornehmlich im Westen, Nordwesten und Südwesten des oben gekennzeichneten Zuchtgebietes des ungarischen Steppenviehes seit längeren Jahren zur Veredlung der originären Schläge rotbunten Viehes verwandt. In dem genannten Gebiet ist die landwirtschaftliche Kultur am meisten entwickelt. Die gute Regelung der Futterverhältnisse und entsprechende Stallungen ermöglichen die Haltung einer anspruchsvolleren Rasse. Ein teilweise einheitlicher Landschlag mit stark ausgeprägtem Berner-Simmentaler Typus besteht heute bereits in den Komitaten Tolna und Baranya, das sog. Bonyhader Vieh, ferner in den Komitaten Vas und Sopron ein ähnliches rotbuntes Rind.

In den Gebirgsgegenden schliesst sich das Pinzgauer Vieh an, ausgenommen die nordöstlichen Karpathen, wo das alpine Braun- und Grauvieh Verbreitung gefunden hat. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die Pinzgauer bei den Sachsen in Siebenbürgen.

A. Staatliche Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Die ungarische Regierung hat ihre Aufgabe auf dem Gebiete der Rindviehzucht weit über die Grenzen der sonst vielfach üblichen Massnahmen ausgedehnt; sie hat die praktische Durchführung aller zum nachhaltigen Gedeihen derselben erforderlichen Massnahmen selbst in die Hand genommen. So ist die ungarische Viehzucht schon seit längerer Zeit in ihren Hauptprinzipien staatlich geregelt. Die staatliche Fürsorge geht bis zum Jahre 1867 zurück. Ein nachhaltiges direktes Eingreifen des Staates setzte jedoch erst seit den 80er Jahren ein. Die bis 1880 von privaten Grossgrundbesitzern vorgenommenen Importe ausländischen Zuchtmaterials wurden nun mit staatlicher Unterstützung in viel grösserem Masse fortgesetzt in der Weise, dass der Staat die Kosten des Transportes sowie die Spesen des Einkaufes deckte und in vielen Fällen sogar den Ankaufspreis gegen mehrjährige Ratenzahlung zinsenlos vorstreckte.

Seit 1890 bis etwa Ende der 90er Jahre wurden über 8000 Stück ausländisches Rindvieh zu Zuchtzwecken seitens des Staates importiert und zwar etwa 60 % Pinzgauer, 25 % Braun- oder Grauvieh (Montafuner, Allgäuer und Oberinntaler) und 15 % Berner-Simmentaler. Von sämtlichem importiertem Zuchtvieh waren

[1]) Die Komitate Nagy-Küküllö, Fogaras, Brasso, Szeben, Haromszek, Kis-Küküllö, Udvarhely sind die Heimat der ungarischen Büffel.

annähernd 80 % Kühe und tragende Färsen und 20 % Zuchtstiere. In der letzten Zeit hat sich der Import von Zuchttieren bedeutend verringert.

I. Einteilung des Landes in Zuchtdistrikte.

Schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts stellte die Regierung im Einverständnis mit den interessierten Züchtern einen Zuchtplan für das Land auf, nach welchem bestimmte Zuchtdistrikte (Zuchtrayons) für die einzelnen im Lande gehaltenen Rassen geschaffen wurden, die später nur mit gegenseitigem Einverständnis der beiden genannten Faktoren geändert werden sollten. Das weiter unten zu besprechende Gesetz von 1894 liess diese Zuchtdistrikte unberührt. Mit der im Jahre 1896 erfolgten Gründung von Viehzuchtinspektoraten (S. 512) fand eine zweckgemässe Abänderung des ursprünglichen zu bunten Zuchtplanes auf Grund der bisherigen Erfahrungen und unter besserer Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen des Landes statt.

Für jedes Viehzucht-Inspektorat wurden genau die Rassen festgesetzt, deren Zucht aus öffentlichen Mitteln gefördert werden soll. Gegenwärtig bestehen in Ungarn 21 Viehzuchtinspektorate, deren jedes eine Reihe von einzelnen Komitaten umfasst. Es sind bestimmt:

2	Viehzuchtinspektorate	für	ungarisches	Vieh,	
7	„	„	„	„	und Fleckvieh,
4	„	„	„	„	und Pinzgauer.
2	„	„	„	„	Pinzgauer und Fleckvieh,
1	„	„	„	„	und Montafuner,
1	„	„	„	„	und Braunvieh,
2	„	„		Fleckvieh,	
1	„	„		Pinzgauer,	
1	„	„		Fleckvieh und Pinzgauer.	

Nach dieser Einteilung ist die Zucht des ungarischen Viehes für alle Viehzucht-Inspektorate des Landes bestimmt, mit Ausnahme der 4 nordwestlichen, Balassa-Gyamat, Pressburg, Beszterczébanya und Lipto-St. Miklos. Jedoch sind nur zwei Viehzucht-Inspektorate demselben ganz allein zugewiesen, nämlich Debreczen mit den Komitaten Hajdn, Szabolcs, Szatmar und Kolozsvar (Klausenburg) mit den Komitaten Kolozs, Maros-Torda, Torda, Aranyas und Also-Feher. Die 2 nur für Fleckvieh bestimmten Viehzucht-Inspektorate sind Pozsony (Pressburg) und Balassa-Gyamat im Westen. Das nördlich derselben gelegene gebirgige Inspektorat Beszterczébanya ist für Pinzgauer und Fleckvieh und das sich an dasselbe nordöstlich anschliessende ebenfalls gebirgige Inspektorat Lipto-St. Miklos nur für Pinzgauer bestimmt.

Neben dem ungarischen Steppenvieh ist in dem Viehzuchtinspektorat Ungvar in den nordöstlichen Karpathen das Braunvieh und in dem im Süden desselben angrenzenden Inspektorat Maramaros-Sziget der Montafuner Schlag zugelassen.

2. Das Landwirtschafts-Gesetz.

Von ausserordentlicher Bedeutung auch für die Rindviehzucht war der Erlass des XII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1894: Über die Landwirtschaft und die Feldpolizei.[1])

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Vollzugsverordnung, soweit sie die Rindviehzucht betreffen, sind kurz die folgenden.

Die vom Ackerbau-Minister festgestellten Zuchtdistrikte bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt. Die bestehenden Zuchtdistrikte können den veränderten Verhältnissen entsprechend mittels Munizipalstatut abgeändert werden. Ein solches Statut tritt nur nach Genehmigung seitens des Ackerbau-Ministers in Kraft. Das Munizipium[2]) bestimmt, auf wieviel weibliche Tiere auf seinem Territorium ein Stier zu halten ist. Für die Anschaffung, Unterbringung und Verpflegung der für gemeinsame Zwecke dienenden Vatertiere sorgt die Gemeinde, bezw. der aus den betreffenden Besitzern gebildete Rat. Kommt eine Gemeinde dieser Pflicht nicht nach, so sorgt die Behörde unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen Kommission des Bezirkes (S. 509) für die Beschaffung der erforderlichen Anzahl Vatertiere auf Kosten der Gemeinde. Mit Genehmigung der Behörden können sich kleinere Gemeinden zwecks Beschaffung eines eigenen Vatertieres miteinander vereinigen.

Zur öffentlichen Zucht dürfen nur die Stiere verwandt werden, die von der landwirtschaftlichen Kommission des Bezirkes für die betreffende Saison als zuchttauglich anerkannt worden sind. Die ungeeignet befundenen Stiere sind von der Zucht einstweilen oder endgültig auszuschliessen, es kann sogar die Kastration derselben angeordnet werden.

---

[1]) XII. Ges.-Art. v. J. 1894. Über die Landwirtschaft und die Feldpolizei. Herausgegeben vom Kgl. ung. Ministerium des Innern. Budapest 1895. Siehe auch Verordnung hierzu.

[2]) Die Verwaltung der Länder der ungarischen Krone beruht auf der Munizipalverfassung, welche die Komitate und die königlichen Freistädte begreift. Ungarn hat 63 Komitate und 25 königliche Freistädte, Kroatien-Slavonien 8 Komitate und 4 königliche Freistädte. Die politische Verwaltung in den Komitaten besorgen die Munizipien, die einerseits Organe der Staatsverwaltung, andererseits autonome Selbstverwaltungskörper sind, von einem Munizipalausschuss vertreten werden und unter dem Obergespan stehen. Diesem ist der Vizegespan untergeordnet, der die Verwaltung im Namen des Komitates leitet. Unter dem Vizegespan stehen die den einzelnen Bezirken vorgesetzten Oberstuhlrichter.

Die Munizipien haben für den Umfang ihrer Komitate ein besonderes Statut betreffend die Viehzucht zu erlassen. Im Interesse der gleichmässigen Durchführung des Gesetzes stellt die ergänzende Verordnung zum XII. Gesetz-Artikel für diese Munizipalstatuten die folgenden allgemeinen Gesichtspunkte auf, die überall massgebend sind.

Jedes Statut muss mit genauer Bezeichnung der betreffenden Gegenden des Komitates feststellen, welcher Rasse die zur öffentlichen Zucht dienenden Stiere angehören sollen. Die einzelnen Zuchtdistrikte sind möglichst derart einzuteilen, dass ihre Grenzen mit politischen und geographischen Grenzen zusammenfallen. Es müssen das Mindest- und Höchstalter der zur öffentlichen Zucht zuzulassenden Stiere sowie die von der Ankörung ausschliessenden fehlerhaften Eigenschaften aufgeführt werden. Das Verhältnis der Zahl der männlichen Tiere zu den weiblichen ist genau zu bestimmen. Das Statut hat ferner zu bestimmen, auf welche Weise dort, wo die Gemeinde die Vatertiere beschafft und hält, die Kosten der Anschaffung und Haltung gedeckt werden sollen, wer für die Erhaltung und zugehörige Pflege der Vatertiere verantwortlich zu machen ist, ev. nach welchem System die Erhaltungskosten auf die Interessenten zu verteilen sind.

Besondere Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Bezirkskommissionen enthalten die Munizipalstatuten, abgesehen von der Art der Regelung der Dienstkosten für dieselben, weiter nicht; hinsichtlich derselben trifft vielmehr die Ministerialverordnung selbst die folgenden Bestimmungen.

In jedem Stuhlbezirk eines Komitates ist eine landwirtschaftliche Bezirkskommission zu organisieren. Mitglieder derselben sind:

1. Der Bezirks-Oberstuhlrichter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,

2. der Bezirkstierarzt,

3. ein Mitglied des Lehrpersonals der in dem Gebiete des Bezirkes ev. befindlichen landwirtschaftlichen Fachschule,

4. der Chef der in dem Gebiete des Bezirkes befindlichen Forstbehörde und

5. 4—6 durch den Munizipal-Ausschuss auf 6 Jahre gewählte Mitglieder, von denen mindestens 2 Landwirte mit tüchtigen Kenntnissen in der Viehzucht sein müssen.

Die schriftlichen Arbeiten sowie die Geschäftsführung besorgt das Bezirks-Oberstuhlrichteramt, das auch die gefassten Beschlüsse vollzieht.

Neben mannigfachen sonstigen Aufgaben[1]) liegt dieser landwirtschaftlichen Bezirkskommission auch die obenerwähnte Körung der Zuchtstiere ob, sowie die Kontrolle über das Vorhandensein genügender Vatertiere und die Beschaffung der fehlenden.

Mit der Körung der Zuchtstiere wird in der Regel eine Delegation der landwirtschaftlichen Bezirkskommission beauftragt, die ausser dem Vorsitzenden aus einem behördlichen Tierarzt und einem tüchtigen Viehzüchter zu bestehen hat. Vorsitzender der Delegation ist der Bezirks-Oberstuhlrichter. Für jeden untersuchten Stier wird eine Untersuchungsgebühr von 2—4 Kr. (1,7 bis 3,4 Mk.) erhoben.

Im Jahre 1895 wurde auf Grund des Gesetz-Artikels 47 ein

3. Landesfonds für Rindviehzucht

mit einem Kapital von 1000000 Kronen (850000 Mk.) gegründet. Später wurde dasselbe auf 2 Mill. Kr. (1700000 Mk.) erhöht.[2])

Aus diesem Fonds erhalten die Kleinbauern Darlehen zum Einkauf von Kühen gegen 4 % Zinsen und dreijährige Zahlungsfrist. Ausserdem werden aus demselben an Gemeinden, landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften Unterstützungen gewährt zum Ankauf guter Zuchtstiere. In erster Linie kommen hier die Gemeinden in Betracht, denen ja, wie oben erwähnt, die Sorge für die Beschaffung einer genügenden Zahl guter Vatertiere in ihrem Gebiet obliegt.

In der Regel besorgen die Viehzuchtinspektoren die Deckung des Zuchtstierbedarfes der Gemeinden. Die Stiere werden an letztere meist mit Nachlass von 20—40 % des Anschaffungspreises und gegen Abzahlung des Restbetrages in drei halbjährlichen, zinslosen Raten abgegeben. Der Ankauf der Bullen für die Gemeinden findet teils auf Staatsdomänen, teils auf Privatgütern statt. Auf sämtlichen Staatsdomänen wird für die Aufzucht von Bullen der ungarischen und der in Ungarn verbreiteten westeuropäischen Rassen besonders gesorgt, und seit einigen Jahren stehen sämtliche Bullen, die aus den im ganzen 1500 Kühe zählenden Herden der Gestütsdomänen Mezöhegyes, Babolna, Kisbér, Fogaras, der Domäne Kolozs und des Krongutes Gödöllö alljährlich gezogen werden, zur Verteilung an Gemeinden zur Verfügung.

[1]) Erstattung von Gutachten in den Fragen der Aufteilung der gemeinsamen Weiden, sowie der Beforstung der auf den Besitzen mit beschränktem Verkehr befindlichen kahlen Gebiete, Kontrolle über die Verwaltung des das Eigentum der Gemeinden bildenden Grundbesitz usw.

[2]) Nach gütigen brieflichen Mitteilungen des Herrn Dr. Koërfer-Budapest dürfte der Fonds im Jahre 1904 auf 3 Millionen Kronen (2550000 Mk.) erhöht werden.

Überdies werden zu demselben Zweck seit neuerer Zeit Stiere in fortwährend steigender Zahl auch auf Privatgütern gezüchtet. Die Viehzuchtinspektoren schliessen mit den betreffenden Besitzern vorbehaltlich der Genehmigung des Ackerbau-Ministers besondere Verträge, die im wesentlichen folgenden Inhalt haben.

Die Gutsbesitzer verpflichten sich, von ihren im Landesherdbuch eingetragenen Zuchtviehbeständen diejenigen mit Zeichen und Nummer versehenen Zuchtstiere reiner Rasse im Alter von $1^1/_2$—2 Jahren, die von dem Viehzuchtinspektor als zur Zucht geeignet anerkannt worden sind, zu einem bestimmten Preise dem Staat zu überlassen. Die Besitzer haben das Recht, für ihre eigene Zucht die nötige Zahl Stiere zurückzubehalten. Wenn diese jedoch innerhalb eines Jahres zum Verkauf ausgeboten werden, so ist dem Staat das Vorkaufsrecht zugesichert. Die Auswahl der Zuchtstiere seitens der Viehzuchtinspektoren erfolgt jährlich im Monat Dezember, die Tiere dürfen bei der Untersuchung auf Staatskosten von einem Tierarzt der Tuberkulinprobe unterzogen werden. Die Abnahme geschieht bis zum Ende des Monats April. Bis zu diesem Termin haben die Verkäufer die Stiere unentgeltlich auf eigene Gefahr zu pflegen und zu füttern (pro Stück täglich wenigstens 3 kg gereinigten Hafer und 8 kg gutes Wiesenheu). Falls die Übernahme zu dem genannten Termin nicht erfolgt, ist der Besitzer verpflichtet, die Tiere weiter zu verpflegen und in der erwähnten Weise zu füttern. Für ev. Schaden übernimmt er jedoch keine Verantwortung und hat ferner das Recht, einen festgesetzten Betrag als Verpflegungskosten in Anrechnung zu bringen. Die übernommenen Stiere sind entweder nach wirklicher Übernahme oder nach Ablauf des erwähnten Übernahmezeitpunktes zu dem vereinbarten Preise sogleich zu bezahlen.

Dem Viehzuchtinspektor steht das Recht zu, jederzeit den Rindviehbestand der betreffenden Besitzer zu besichtigen, um sich von der Einhaltung des Vertrages zu überzeugen. Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, können jedoch mit einjähriger Kündigungsfrist jederzeit gelöst werden. Die Kündigung seitens der Viehzuchtinspektoren bedarf der Genehmigung des Ackerbau-Ministers. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Vertrages ist die Entscheidung des Ministeriums massgebend. Alle aus der Vertragsschliessung entstehenden Gebühren und Unkosten sind durch die betreffenden Besitzer zu begleichen.

Solche Verträge werden in stetig steigender Anzahl geschlossen, um so den Zuchtstierbedarf der Gemeinden in mög-

lichst grossem Umfange aus den besten Herden des Landes decken zu können.

Die Zinsen des Rindviehzuchtfonds werden als Staatspreise bei Zuchtviehschauen und Prämiierungen sowie zur Unterstützung von Zuchtvereinen und Genossenschaften verwandt.

Grossgrundbesitzer erhalten keinerlei direkte Unterstützungen aus dem Landesfonds. Bei ihnen decken gewöhnlich die Viehzuchtinspektoren den Bedarf an Gemeinde-Zuchtstieren.

An der Spitze der züchterischen Beeinflussung des Landes steht unter Leitung eines Landesoberinspektors die Sektion Tierzucht, Alpenwirtschaft und Molkereiwesen im Königlich ungarischen Ackerbau-Ministerium.

Als Spezialorgane dieser Sektion fungieren gegenwärtig der Landesinspektor für Milchwirtschaft und 21 Distrikts-Tierzuchtinspektoren. Letztere sind über das ganze Land verstreut. Über ihren Wirkungskreis entnehmen wir der Dienstordnung für dieselben kurz das folgende.

Den vom Ackerbau-Minister ernannten Tierzuchtinspektoren liegt die Vollstreckung und Überwachung der zur Hebung der Landesviehzucht ins Leben gerufenen Gesetze und Bestimmungen sowie der auf deren Basis geschaffenen behördlichen Verordnungen ob. Im allgemeinen ist es ihre Pflicht, jedem Zweig der Viehzucht ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Sie haben bei den jährlichen Zuchtstierkörungen so oft als möglich zugegen zu sein und den landwirtschaftlichen Bezirkskommissionen als Sachverständige mit Rat beizustehen. Sie gehören indes diesen Kommissionen nicht an, werden aber von ihnen zu den Körungen berufen und auch zu allen Sitzungen eingeladen. Auf die bei diesen Körungen sich zeigenden, der Zucht schädlichen Fehler sind die betreffenden Verwaltungsbehörden (Vizegespan des Komitates, ev. Bürgermeister der Stadt) aufmerksam zu machen. Anlässlich der Körungen klären die Viehzuchtinspektoren die Landwirte auf über rationelle Zucht und Fütterung. Soweit als tunlich besuchen sie die Gemeindeherden, um zu untersuchen, ob die Zuchtstiere mit den nötigen vorgeschriebenen Zeugnissen versehen sind, und ob die Hutweide nicht überfüllt ist.[1]) Die Viehzuchtinspektoren haben auch auf zweckgemässe Abfassung der Viehzuchtstatuten der einzelnen Munizipien zu

---

[1]) In Ungarn besitzen auch heute noch die gemeinsamen Hutweiden eine enorme Ausdehnung. Dieselben machten 1895 in Ungarn 46,77 %, in Kroatien-Slavonien 72,41 %. im ganzen Königreich Ungarn 50,34 % sämtlicher Weiden aus. Die gemeinsamen Hutweiden bilden sozusagen die Grundlage der volkstümlichen Viehzucht. Im ganzen Königreich Ungarn werden nahezu 46 % des Rind-

achten, ev. undurchführbare und unpraktische Bestimmungen derselben mit Vorschlägen zu entsprechender Änderung dem Ackerbau-Ministerium mitzuteilen. Eine besondere Aufgabe bildet die Besorgung von Zuchtstieren für die Gemeinden (S. 510). Die Viehzuchtinspektoren sollen die grösseren Zuchten ihrer Distrikte genau kennen und über die Bezugsquellen von gutem Zuchtvieh einen Ausweis führen. Es liegt den Viehzuchtinspektoren die Beaufsichtigung über den Verbrauch der Viehzuchtfonds in den einzelnen Bezirken ob, und sie unterstützen ferner den Landesinspektor für Milchwirtschaft in seinem Wirkungskreis. Ebenso sind sie bei der Organisation von Tierschauen und Prämiierungen tätig.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Zahl der vom Ackerbau-Ministerium im Jahre 1902 zur Zucht verteilten Vatertiere und gibt den Wert derselben sowie die für Ausstellungen bewilligten Staatsprämien an.

Jahr	Es wurden verteilt:								
	Stiere						Eber	Widder	Geflügel (im Tauschwege)
	Ungarische Rasse	Fleckvieh	Pinzgauer	Graubraune Rasse	Büffel	im ganzen			
1899	588	490	510	217	23	1828	1148	108	2924
1900	1036	1042	535	240	33	2886	1554	160	4783
1901	1185	1362	634	194	53	3428	1497	118	7666
1902	1178	1698	842	352	95	4165	1749	216	8031

Jahr	Gesamtwert der ausgeteilten Vatertiere Mk.	Vom Kaufpreis der ausgeteilten Vatertiere wurden nachgelassen Mk.	Gesamthöhe der bei Tierschauen bewilligten Staatsprämien Mk.	Gesamtsumme der zur Hebung der Viehzucht bewilligten Staatsunterstützung Mk.
1899	757678,10	226572,60	24277,70	250850,30
1900	1167767,40	276930,—	37292,05	314222,05
1901	1370677,70	288255,40	41704,40	329959,80
1902	1618835,20	285035,60	48563,05	333598,65

Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass das Ackerbau-Ministerium auch das Herdbuchwesen finanziell unterstützt.

B. Private Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Die oben geschilderten staatlichen Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht haben auch die private Initiative auf diesem Ge-

viehbestandes auf gemeinsame Weiden getrieben, in Kroatien-Slavonien sogar mehr als 60 %. Gerade in neuerer Zeit ist die Auffassung vorherrschend, dass die Beibehaltung der gemeinsamen Hutweiden im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist. Es kommt dies auch in dem neuen Feldpolizeigesetz zum Ausdruck; dasselbe erleichtert keineswegs die Aufteilung, sondern sucht im Gegenteil die Erhaltung zu sichern.

biete zu nachhaltigerer Betätigung geweckt. Im allgemeinen aber lässt dieselbe dennoch heute vielfach zu wünschen übrig. Die vornehmsten Träger der privaten Bestrebungen sind die landwirtschaftlichen Vereine, unter ihnen an erster Stelle der Ungarische Landes-Agrikulturverein. Neben diesem bestehen noch einige grössere, sich über mehrere Komitate erstreckende landwirtschaftliche Vereine sowie für jedes Komitat ein solcher und schliesslich noch eine Reihe von Ortsvereinen. Die landwirtschaftlichen Komitatsvereine befassen sich in erster Linie mit der Viehzucht; sie betätigen sich namentlich durch Veranstaltung von Prämiierungen und Zuchtviehmärkten.

Seit den letzten Jahren haben fast sämtliche landwirtschaftlichen Vereine des Landes die Durchführung von Zuchtviehprämiierungen nach einzelnen Gemeindegruppen ihres Tätigkeitsgebietes in ihr ständiges Programm aufgenommen. Es werden hierbei an bäuerliche Züchter zahlreiche Staatsprämien verteilt. Ferner besorgen die landwirtschaftlichen Vereine auch die Aufstellung von staatlicherseits importierten Zuchttieren und befassen sich mit der Verteilung der im Lande aufgekauften Bullen an die Gemeinden.

Nicht geringe Vorteile für die Verbreitung der Rinderrassen bieten die schon seit längerer Zeit alljährlich vom Landes-Agrikulturverein und vom Siebenbürger landwirtschaftlichen Verein abgehaltenen Zuchtviehmärkte in Budapest und Klausenburg (Kolozsvar). Diese von der Regierung kräftig unterstützten Zuchtviehmärkte, auf denen das beste Material mit reichen Prämien bedacht wird, bieten zum Ein- und Verkauf guter Zuchttiere die beste Gelegenheit. In Budapest sind alle wichtigsten, im Lande gehaltenen Rassen vertreten; in Klausenburg, dem Zentrum des Zuchtgebietes der heimischen Steppenrasse, ist in der Hauptsache nur diese anzutreffen. Auch sonst werden noch Zuchtviehmärkte mit staatlichen Prämien durchgeführt. Der siebenbürgische landwirtschaftliche Verein hat sich insbesondere ein grosses Verdienst um die Hebung der Pinzgauer in seinem Gebiete erworben.

Besondere Erwähnung verdient noch das vom ungarischen Landes-Agrikulturverein herausgegebene

I. Ungarische Landes-Herdbuch.

Nachdem der ungarische Landes-Agrikulturverein sich bereits seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um die Einführung geregelter Herdbuchführung sehr bemüht hatte, infolge der Interesselosigkeit der Züchter aber zu keinerlei greifbaren Resultaten gelangte, kam im Jahre 1886 mit Unterstützung des Ackerbau-Ministeriums das gegenwärtige Landesherdbuch zustande.

Von dieser Zeit an zeigte sich bei den Züchtern ein zunehmendes Interesse für das Registrierungswesen. Im Jahre 1890 waren 154 Rinder-, Schaf-, Schweine- und Pferdezuchten mit 19022 Tieren in das Landesherdbuch aufgenommen. 1893 wurde infolge der sich fortwährend mehrenden Anmeldungen eine Umgestaltung des Landesherdbuches zur Notwendigkeit. Nach Beendigung derselben im Jahre 1894 wurde zur Veröffentlichung des gesammelten umfangreichen Materials geschritten.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen des ungarischen Landes-Herdbuches, soweit sie die Rindviehzucht betreffen, sind kurz die folgenden.

Zweck des vom ungarischen Landes-Agrikulturverein mit Unterstützung des Königlich ungarischen Ackerbau-Ministeriums geführten Landesherdbuches ist:

1. Die in den Ländern der ungarischen Krone existierenden reinblütigen Zucht-Rinder, -Schafe, -Schweine und — mit Ausnahme des englischen Vollblutes — alle Arten von Zuchtpferden zu verzeichnen,

2. durch deren Veröffentlichung die Züchter über zuverlässige Bezugsquellen solcher Tiere zu orientieren,

3. den höheren Zuchtwert der ins Landesherdbuch eingetragenen Tiere zu sichern,

4. durch diese Mittel die Züchter zur Zucht reinblütiger Tiere und zum Wetteifer in dieser anzuregen, um so und auch auf andere Art und Weise auf die Förderung und Veredlung der heimischen Viehzucht nach Kräften hinzuwirken.

Die Führung aller das Landesherdbuch angehenden Angelegenheiten besorgt eine besondere Landesherdbuch-Kommission. Dieselbe besteht aus einem Präsidenten, Sekretär und 12—16 Mitgliedern. Präsident und Sekretär werden mit Gutheissung des Ackerbau-Ministeriums vom Landes-Agrikulturverein erwählt, während die übrigen Kommissionsmitglieder zur Hälfte von ersterem, zur Hälfte von letzterem ernannt werden. Ausserdem ist ein besonderer Herdbuchführer angestellt. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer des ungarischen Landes-Agrikulturvereins. Die Landes-Herdbuchkommission hält je nach Erfordernis von Zeit zu Zeit Sitzungen ab, an denen ausser den Kommissionsmitgliedern auch die Eigentümer der ins Landesherdbuch aufgenommenen Tiere mit beratender Stimme teilnehmen können. In den Sitzungen wird beraten über jede das Landesherdbuch berührende Angelegenheit, die Aufnahme neuer Tiere, Ausschliessung eingetragener Tiere und dergl.

Das Landesherdbuch wird im Bureau des ungarischen Landes-Agrikulturvereins zu Budapest (Üllöer Strasse 25, Palais „Köz-

telek") auf Grund der seitens der Züchter angemeldeten Daten bei gehöriger Kontrolle derselben geführt.

In das Landesherdbuch können aufgenommen werden:

1. Alle irgend einer anerkannten Rinder-, Schaf- oder Schweinerasse angehörigen Tiere, deren Reinblütigkeit und Zuchttauglichkeit zweifellos konstatiert werden kann.

2. Die Nachkommen von solchen Rindern, Schafen oder Schweinen, deren Reinblütigkeit nicht erwiesen ist, — Halbblut — oder irgend einem einheimischen Landschlag angehörigen Tieren, wenn jene, von der Anmeldung gerechnet, wenigstens durch sechs Generationen von ins Landesherdbuch aufgenommenen Vatertieren einer und derselben Rasse abstammen. Zum Zwecke des Nachweises der Abstammung wird ein „Vormerkbuch" geführt, welches sich an das über die Rasse der verwendeten Vatertiere geführte Herdbuch anschliesst. In dieses Vormerkbuch können nur Muttertiere und deren Nachkommen eingetragen werden. Für die Eintragungen sind die gewöhnlichen Herdbuchgebühren zu entrichten. Die Aufnahme der Nachzucht in der 6. Generation in das Landesherdbuch geschieht auf Grund einer durch die Herdbuchkommission vorzunehmenden Körung.

Über die Aufnahme der ordnungsgemäss angemeldeten Tiere entscheiden, wie oben erwähnt, die Sitzungen der Landesherdbuch-Kommission. Neue Zuchten, die bisher ins Landesherdbuch nicht aufgenommen waren, können nur auf Grund einer an Ort und Stelle stattfindenden Besichtigung aufgenommen werden. Die Kosten derselben trägt die Landes-Herdbuchkommission.

In zweifelhaften Fällen, wo es sich um Aufnahme von neuen, in bereits aufgenommenen Zuchten eingestellte Tiere handelt, kann die Kommission eines oder mehrere ihrer Mitglieder, ev. unter Beiziehung eines sachverständigen Nichtmitgliedes zur Besichtigung solcher Tiere entsenden oder auch den landwirtschaftlichen Verein der betreffenden Gegend um eine solche ersuchen. Die Kosten hat der Eigentümer der betreffenden Zuchtherde zu entrichten. Die Landesherdbuch-Kommission entscheidet auf Grund des Berichtes ihrer Delegation über die Aufnahme.

Gleichzeitig mit der Anmeldung für das Landesherdbuch ist auch die Eintragungsgebühr zu entrichten, die beträgt

für einen Stier 6 Kronen (Mk. 5,10),
für eine Kuh 3 Kronen (Mk. 2,55).

Privatzuchtregister.

Jeder Züchter ist verpflichtet, über seine ins Landesherdbuch aufgenommenen Tiere ein ordentliches Zuchtregister zu führen. Die hierzu nötigen Drucksachen liefert die Landesherdbuch-Kom-

mission zu mässigen Preisen. Die letztere hat sich gelegentlich ihrer zeitweiligen Inspektionsreisen von der pünktlichen Führung dieser Privatzuchtregister zu überzeugen.

Die Statuten traten mit dem 1. Januar 1894 in Kraft, und mit dem gleichen Zeitraum wurde das alte Herdbuch (1886 — 31. Dezember 1893) durch ein neues ersetzt.

Das ungarische Landesherdbuch enthält gegenwärtig folgende Rinderrassen:

1. Ungarische Rasse,
2. Braunvieh (Allgäuer, Inntaler, Etschtaler, Schwyzer, Montafuner),
3. Simmentaler,
4. Berner,
5. Pinzgauer,
6. Kuhländer,
7. Freiburger,
8. Holländer.

Im Druck erschienen bisher folgende Bände des neuen Herdbuches:

Band	I.	Ungarische Rindviehrasse	1895,
„	II.	Braunvieh	1895,
„	III.	Simmentaler	1896,
„	IV.	Berner	1899,
„	V.	Pinzgauer	1900.

Es soll hier ganz kurz der 5. die Pinzgauer Rasse umfassende Band von 1900 besprochen werden. Für die anderen Rassen ist die Einrichtung der Hauptsache nach die gleiche.

Ungarisches Landesherdbuch.
(Országos Magyar Tenyészállat-Törzskönyv.)

Band 5.
Pinzgauer Rasse.
(Pinzgaui Szarvasmarhák Könyve.)

Der Band enthält:

I. Alphabetisches Verzeichnis der Pinzgauer Zuchten.
II. Die Pinzgauer Zuchten, komitatsweise geordnet.
III. Altes Herdbuch und Beschreibung der eingetragenen Zuchten.
IV. Neues Herdbuch.

Ehe wir ein Eintragungsbeispiel geben, sei zur Erklärung folgendes vorausgeschickt.

Jeder Band des Landesherdbuches besteht aus 2 Hauptabschnitten,

1. dem alten Herdbuch (1886 — 31. Dezember 1893) mit der allgemeinen Beschreibung der gesamten ins Herdbuch aufgenommenen Zuchten und

2. dem neuen Herdbuch (vom 1. Januar 1894 an).

In dem ersten Teil sind vor allem jene Zuchten enthalten, die aus irgend einem Grunde noch vor der Umgestaltung des Herdbuches für dieses zu existieren aufgehört haben, dann aber auch die teilweise oder gänzlich ins neue Herdbuch umgeschriebenen bezw. seither eingetragenen Zuchten. Auch die bereits gestrichenen Zuchten wurden aufgeführt zum Zwecke des Nachweises der Abstammung bei ev. aus solchen Zuchten abstammenden, später angemeldeten Tieren. Die Beschreibung der Zuchten im alten Herdbuch erstreckt sich auf ihren Ursprung, Zeit der Begründung, fernere Geschichte und Entwicklung, Zeit und Ort des Bezuges der zur Blutauffrischung verwandten Tiere, Beschreibung des Typus der Zucht, gewonnene Preise usw. Auf diesen allgemeinen Teil folgt dann die Aufzählung der zu der betreffenden Zucht gehörigen Individuen; dieselben haben alle besondere Nummern.

Bei der Einrichtung des neuen Herdbuches hat man einen abweichenden Weg eingeschlagen. Die Tiere sind nicht zuchtenweise gruppiert, sondern in der Reihenfolge ihrer Aufnahme mit laufenden Nummern versehen eingetragen und zwar vorerst die männlichen und dann die weiblichen Tiere. Das folgende, dem Register der männlichen Tiere entnommene Beispiel veranschaulicht die Art der Eintragung:

4. Rudi (15), Vater: Boszkó LXXXI 5), Mutter: Marizi (LXXXI 1), importiertes Originaltier, geboren 27. August 1891.

Tartler György, Brasso.

Auffällig ist die häufig vorkommende doppelte Numerierung der Tiere. Diese ist auf die Verschiedenheit in der Nummernfolge des alten und des neuen Herdbuches zurückzuführen. Im alten Herdbuch wurde nämlich für jede aufgenommene Zucht (Herde) ein besonderer, mit Rubriken versehener Bogen eröffnet. Diese Bogen wurden in der Reihenfolge der Eintragung ohne Rücksicht auf die Rasse, welcher die betreffende Zucht angehörte, mit römischen Ziffern laufend numeriert. In die einzelnen Rubriken wurden dann die Tiere eingetragen und zwar sowohl die Vater- als auch Muttertiere unter je aufs neue mit 1 beginnenden fortlaufenden arabischen Nummern. So war die Zucht, welcher der Vater Bosko des Bullen Rudi im obigen Beispiel angehört, im alten Herdbuch mit der römischen Ziffer LXXXI eingetragen, er selbst unter dieser mit der Nummer 5, die Mutter Marizi ist bei derselben Zucht mit der Nummer 1 verzeichnet.

Die Nummer 15 des Bullen Rudi entstammt dem alten Herdbuch, die in Fettdruck vorgesetzte Nr. 4 wurde ihm im neuen Herdbuch erteilt. Im übrigen ist das Beispiel verständlich. Der Name und Wohnort des Besitzers ist unter dem Abstammungsnachweis aufgeführt. Bei einigen Stieren findet sich auch eine kurze Beschreibung sowie Angaben über Masse und Gewichte. Die Eintragung der weiblichen Tiere ist ganz gleich der besprochenen, nur tritt bei ihnen noch die Aufzeichnung der angemeldeten Geburten hinzu.

In das ungarische Landesherdbuch waren eingetragen:

	Zuchten	männliche Zuchttiere	weibliche Zuchttiere	im ganzen
Ende 1902	245	772	7104	7876
„ 1903	254	822	7533	8355

In der ungarischen Tiefebene, wo grösstenteils noch das ungarische Rind gezüchtet wird, finden sich verhältnismässig wenig Landwirte, die ihr Vieh ins Herdbuch eintragen lassen. Der Landes-Agrikulturverein erhält zur Führung des Herdbuches eine jährliche Staatsunterstützung von 1700 Mk.

2. Zuchtgenossenschaften.

In den Gegenden des Landes, wo der Typus des Landschlages bereits einen mehr einheitlichen Charakter angenommen hat, haben sich Zuchtgenossenschaften gebildet. Im ganzen ist die Zahl derselben gering, erwähnenswert unter ihnen ist nur

Der Ungarisch-Altenburger Rindviehzuchtverein.

Der Verein wurde 1896 mit 22 Mitgliedern gegründet; Ende 1903 gehörten ihm bereits 2034 Mitglieder an.

Zweck des Vereins ist, den noch unausgeglichenen, verschiedenen Rassen und Rassemischungen angehörenden Rindviehbestand von Ungarisch-Altenburg und Umgebung durch Verwendung geeigneter Stiere in die Simmentaler Rasse überzuführen und zu veredeln mit besonderer Berücksichtigung möglichst grosser Milchergiebigkeit und guter Körperkonstitution.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bilden:

1. Führung eines Stammregisters, in das gute Zuchttiere nach vorheriger Besichtigung eingetragen werden.
2. Gemeinsame Beschaffung guter Zuchtstiere.
3. Veranstaltung von Tierschauen mit Prämiierungen und Leistungsprüfungen.
4. Förderung des Zuchtviehabsatzes.
5. Gemeinsamer Einkauf von Futtermitteln und Sämereien usw.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist 3,40 Mk. Die Eintragungsgebühr für über $1^1/_2$ Jahre alte Tiere beträgt pro Stück höchstens 51 Pfg. Die Mitglieder haben ihre zur Eintragung geeigneten Kühe in das Stammregister aufnehmen zu lassen und diese, möglichst aber auch ihre übrigen weiblichen Tiere von registrierten Stieren belegen zu lassen; insofern sie einen eigenen Stier halten, kann dieser bloss ein rotscheckiger, ebenfalls eingetragener sein.

Die wichtigsten Organe des Vereins sind:

1. der Ausschuss, 2. die Generalversammlung, 3. die Körkommission.

Der Ausschuss besteht aus dem Vereinspräses als Vorsitzenden, dem Zuchtinspektor, dem Kassierer und 4 weiteren Mitgliedern. Alle Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt mit Ausnahme des Zuchtinspektors, dessen Zugehörigkeit dauernd ist. Der Ausschuss ist mit der eigentlichen Leitung der Geschäfte betraut.

Die Körkommission besteht aus dem Zuchtinspektor und zwei vom Ausschuss gewählten Vereinsmitgliedern. Ihr liegt die Prüfung der zur Eintragung angemeldeten Tiere ob. Sie hat sich dabei an die vom Ausschuss gegebenen Weisungen zu halten. Die angenommenen Tiere werden am linken Horn mit dem Brand „M“ und der Registernummer versehen („M“ = Mosonyer Komitat).

Die Tätigkeit des Vereins ist sehr rege und vielseitig, sie soll im folgenden kurz besprochen werden.

a) Vermittlung von Zuchttieren.

Dem Verein wurde im Jahre 1901 ein 4 %iges Darlehen von 17000 Mk. vom Ackerbau-Ministerium auf 3 Jahre bewilligt. Dieses dient vornehmlich zur Anschaffung von Zuchtkühen. Im Jahre 1900/01 kaufte der Verein insgesamt 63 Kühe an. Die Darlehen werden den Vereinsmitgliedern nur auf 1 Jahr gewährt, damit möglichst viele Besitzer an dem Vorteil des Darlehens teilnehmen.

Alljährlich kauft der Verein eine Anzahl guter Zuchtbullen an und verteilt sie im Versteigerungswege an seine Mitglieder. Die Tiere werden nur nach erfolgreicher Tuberkulinprobe angekauft. Das Ackerbau-Ministerium bewilligt dem Verein für die zu versteigernden Bullen einen Nachlass pro Stück von 20 % des Ankaufspreises. Der Ankauf wird zum grossen Teil von Viehzuchtinspektoren vollzogen. Im Jahre 1902/03 wurden 20 Zuchtstiere, darunter 1 Simmentaler Vollblut, 11 Simmentaler Halbblut, 8 Kuhländer-Simmentaler an Gemeinden gegen einjährige Ratenzahlung abgegeben.

Der Verein sorgt auch für den Verkauf guter, im Besitz von Vereinsmitgliedern befindlicher Zuchtstiere, wenn dieselben beim Vereinsinspektor angemeldet werden.

b) Prämiierungen.

Alljährlich finden eine Hauptprämiierung und daneben kleine Gemeindeprämiierungen statt. Für dieselben kommen nur die kleinbäuerlichen Bestände in Betracht. Im Jahre 1903 fand die Hauptprämiierung in Gálos statt. Ausserdem wurden drei Gemeindeprämiierungen abgehalten. Als Preise werden auf den letzteren silberne, Nickel- und Bronzemedaillen usw. verteilt. Für die Hauptprämiierung gelten folgende Bestimmungen:

Nur Kühe sowie mindestens $1^1/_2$jährige Färsen, die der Simmentaler Rasse angehören und sich im Besitz von Kleingrundbesitzern des Komitates Mosony befinden, sind zur Prämiierung zugelassen. Männliche Tiere kommen nicht in Frage. Die bei Gemeindeprämiierungen bereits prämiierten Tiere können bei der Hauptprämiierung einen neuen Preis gewinnen; hingegen können die bei einer Hauptprämiierung bereits einmal preisgekrönten Tiere nicht wieder konkurrieren. Die prämiierten Tiere werden gebrannt. In Gálos waren folgende Preise ausgesetzt.

Kühe.

1	I. Preis	à 80 Kr.	=	80 Kr.
2	II. Preise	à 60 Kr.	=	120 Kr.
5	III. „	à 40 Kr.	=	200 Kr.
10	IV. „	à 10 Kr.	=	100 Kr.

Zusammen 18 Preise im Werte von 500 Kr. (425 Mk.)

Für Färsen waren genau dieselben Preise bestimmt, also im ganzen 36 Preise im Werte von 1000 Kronen (850 Mk.). Der Prämienbetrag wurde vom Ackerbau-Ministerium bereit gestellt.

Die Besitzer der prämiierten Tiere erhalten die Geldpreise nur gegen die Verpflichtung, die betreffenden Tiere zur Zucht zu behalten, ev. bei Verkauf sie nur an solche Züchter abzugeben, die sie im Komitate zur Zucht weiter benutzen wollen. Wer ein prämiiertes Tier vor Ablauf von 3 Jahren ausserhalb des Komitates verkauft, hat die Hälfte des gewonnenen Preises zurückzuzahlen. Vorgeführt wurden in Gálos 1903 aus 15 Gemeinden 39 Kühe und 43 Färsen, zusammen 82 Tiere; prämiiert wurden je 18 Kühe und Färsen, im ganzen 36 Tiere.

c) Veranstaltung von Leistungsprüfungen.

Der Verein hat sich auch bereits auf dem Gebiete der Leistungsprüfungen betätigt. Er veranstaltete mehrere Melkkonkurrenzen und führte ferner in den Gemeinden Ollwitz und

Levél, in ersterer mit 49, in letzterer mit 34 Kühen eine längere Leistungsprüfung durch. Dieselbe dauerte vom 1. Januar 1901 bis 15. April 1902. Am 1. und 15. jedes Monats fand in Anwesenheit eines Delegierten des Vereins Probemelken statt. Derselbe entnahm gleichzeitig Milchproben behufs Feststellung des prozentischen Fettgehaltes. Eine derartige längere Konkurrenz war vorher in Ungarn noch nicht durchgeführt worden. Der Verein war der erste, dem es gelang, eine solche zu organisieren. Er hat damit ein äussert verdienstvolles Werk vollbracht.

Neben den bisher besprochenen hat der Verein noch eine ganze Reihe sonstiger Massregeln durchgeführt. So hat er für Ausdehnung des Futterbaues und rationellere Fütterung viel getan. Er setzte ferner eine zweckmässige Abänderung des Viehzuchtstatuts seines Komitates durch. Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Vortragswesens entwickelt er eine höchst rührige Tätigkeit. Bei Gelegenheit landwirtschaftlicher Versammlungen werden zahlreiche Fachbroschüren ausgeteilt, Futtersämereien ausgelost usw. Ferner sind zu erwähnen gemeinsamer Bezug von Futtermitteln, Kunstdünger, Maschinen, Gründung von Molkereigenossenschaften usw.

Der Verein wird, wie dies auch schon aus den bisherigen Ausführungen hervorging, vom ungarischen Ackerbau-Ministerium finanziell kräftig unterstützt. Ferner überweisen ihm mehr oder weniger erhebliche Geldbeiträge das Komitat Mosony, die Landwirtschafts-Gesellschaft dieses Komitates und einzelne Private.

Vierter Abschnitt.

Dänemark.

Die Mitte des 19. Jahrhunderts bedeutet einen Wendepunkt in der dänischen Landwirtschaft. Während vor dieser Zeit Dänemark mit Ausnahme einiger grasreicher Gegenden im westlichen Jütland in der Hauptsache ein getreidebauendes Land war, führten nach derselben tiefgreifende wirtschaftliche Veränderungen zu einem gänzlichen Umschwung.[1]) Die Viehzucht wurde mehr und mehr der vornehmste Betriebszweig, und wie das kleine Land nach den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts durch eine fast fieberhaft betriebene Tätigkeit im wirtschaftlichen Erwerbsleben den als politische Macht erlittenen Verlust wettzumachen suchte, so entwickelte sich auch namentlich die Viehzucht in erstaunlich kurzer Zeit zu ausserordentlich hoher Blüte. Zur Veredlung der im Lande vorhandenen (abgesehen von einzelnen Teilen Jütlands) sehr mittelmässigen Landschläge war schon früher in umfangreichstem Masse Vieh aus dem benachbarten Schleswig-Holstein eingeführt worden, und aus der konstanten Verwendung desselben bildete sich im Gebiete der Inseln eine typische Kulturrasse, das rote dänische Milchvieh, heraus. In Jütland kehrte man nach mannigfacher Durchkreuzung des einheimischen Viehes mit fremden Typen, inbesondere Shorthorns, schliesslich wieder zur Reinzucht des ersteren zurück.

Den besten Grund zu einer intensiveren und vorteilhafteren Gestaltung des Rindviehzuchtbetriebes legte der gewaltige Aufschwung im Molkereiwesen und der damit Hand in Hand gehende, von beispiellosem Erfolg begleitete Eintritt Dänemarks in die Reihe der butterexportierenden Staaten. In zielbewusster und geschickter Weise fanden die Resultate der neueren wissenschaftlichen Forschungen im Dienste des praktischen Viehzuchtbetriebes Verwertung, und schnell wurden die von einer fortgeschritteneren züchterischen Erkenntnis als Norm aufgestellten Zuchtprinzipien

[1]) van Welderen, Die staatlichen Massregeln zur Förderung der Rindviehzucht in der Schweiz und in Dänemark. Halle a. S. 1901. S. 141.

Gemeingut weiterer Kreise. Die landwirtschaftlichen Vereine übten gerade in der Rindviehzucht ihren nutzbringendsten Einfluss aus. Überall im Lande entstanden nach und nach Rindviehzuchtvereine, denen sich in neuester Zeit als wertvolle Ergänzung die Kontrollvereine anschlossen. Aus der Veranstaltung von Wettbewerben zwischen den besten Rinderbeständen ging die Bildung wertvoller Elitezuchten hervor. In seinen Kontrollvereinen und Elitezuchten schuf Dänemark neue wertvolle Hilfsmittel für die moderne Leistungszucht, und andere Länder benutzten namentlich erstere als treffliche Vorbilder bei der Vervollkommnung ihrer züchterischen Einrichtungen. Die Frucht der emsigen, staatlicherseits kräftig geförderten Züchtertätigkeit war ein mächtiger Fortschritt auf dem ganzen Gebiete der Rindviehzucht, eine ausserordentliche Steigerung ihrer Produktionsfähigkeit und damit eine nachhaltige wirtschaftliche Erstarkung des ganzen Landes.

Zunächst soll der Stand und die Entwicklung der dänischen Rindviehzucht einer statistischen Betrachtung unterzogen werden. Die Entwicklung des Rindviehbestandes in Dänemark wird durch die folgende Zusammenstellung veranschaulicht.[1]

Jahr	Inseln Stück	Jütland Stück	Dänemark Stück	In ganz Dänemark kamen auf 100 ha. Ackerland u. Wiesen Rindvieh	100 Einwohner Rindvieh
1861	484672	636194	1120866	49,13	69,7
1871	520355	718543	1238898	50,94	68,7
1881	586497	883581	1470078	54,75	73,9
1893	719859	976331	1696190	60,91	76,3
1898	758050	986747	1744797	62,00	75,6
Zunahme von 1861—98	273378	350553	623931	12,87	5,9
in %	56,40 %	55,10 %	55,67 %	26,20 %	8,47 %

Danach war der prozentische Zuwachs auf den Inseln etwas grösser als auf Jütland. Die relativen Zahlen sprechen ebenfalls für eine beträchtliche Zunahme, insbesondere mit Bezug auf das Acker- und Wiesenland. Siehe weiter Tabelle auf S. 525.

In dem Zeitraum 1893—98 hat sich die Zahl der unter 2 Jahre alten Stiere um 9,79 % vermehrt, die Zahl der über 2 Jahre alten Stiere ging dagegen um 14,62 % zurück. Erwähnenswert ist besonders die starke Abnahme im Ochsenbestand. Dieselbe betrug für den genannten Zeitraum

bei jüngeren Ochsen (1—2 Jahre) . . . . . 25,68 %,
bei älteren Ochsen (2 Jahre und darüber) . . 45,91 %,
im ganzen 37,07 %.

[1] Landbrugsstatistik in Om Landbruget i Danmark i Tekst, Tavler og Kobberætsninger. Kopenhagen 1900. S. 28 u. 29.

Die nachfolgende Tabelle gewährt einen Einblick in die Verteilung des nach der letzten Zählung 1898 ermittelten Rindviehbestandes auf die einzelnen Alters- und Geschlechtskategorien innerhalb der verschiedenen Landesteile.[1])

	Stiere				Ochsen		Kühe 10 Jahre u. darüber	Kühe bis zu 10 Jahren	Färsen 1 Jahr und darüber	Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	Insgesamt
	1–2 Jahre	2–3 Jahre	3–5 Jahre	5 Jahre u. darüber	1–2 Jahre	2 Jahre u. darüber					
Seeland	8227	4023	921	238	1805	1106	50615	221962	54700	76825	420422
Bornholm . . .	577	314	55	27	30	6	3839	17029	4040	6847	32764
Laaland-Falster .	1489	901	284	74	98	217	12307	50878	12439	15439	94126
Fünen	3700	1439	279	66	118	140	21549	114102	33042	36303	210738
Inseln zusammen	13993	6677	1539	405	2051	1469	88310	403971	104221	135414	758050
Jütland	12418	5382	1144	177	34413	32714	87514	487470	151328	174187	986747
Dänemark . . .	26411	12059	2683	582	36464	34183	175824	891441	255549	309601	1744797
„ 1893 .	24056	13810	4139		49065	63194	1011098		246169	284659	1696190
Färöer 1898 . .	—	98			—	—	3403		963[2])		4516
„ 1893 . .	—	102			—	—	3022		716[2])		3896

[1]) Statistik Aarbog, 7de Aargang 1902, Kopenhagen 1903 und Kreaturtællingen i Danmark den 15. Juli 1898. Kopenhagen 1899.
[2]) Hierunter einbegriffen Stiere von 1–2 Jahren und Ochsen von 1 bis 2 Jahren.

Dieser starke Rückgang, teilweise verursacht durch die abnehmende Verwendung der Ochsen zur Arbeit, besonders aber durch die Veränderungen in den Exportverhältnissen, entfällt fast ausschliesslich auf Jütland, wo seit jeher der Ochsenbestand am stärksten war (S. 527). Von der Gesamtzahl der 1898 in Dänemark gezählten Ochsen = 70647 entfielen auf Jütland allein 67127 Stück, also rund 95 % des ganzen Bestandes. In Jütland wiederum ist es vornehmlich der südwestliche Teil (Åmter Viborg, Ringkjöbing und Ribe), in erster Linie Viborg, wo sich der grösste Ochsenreichtum findet. Es folgt dann mit einer nur wenig kleineren Bestandsziffer der nördliche Teil (Åmter Aalborg, Hjörring und Thisted), und einen beträchtlich geringeren Ochsenbestand zeigt schliesslich der den Inseln zugewandte südöstliche Teil (Åmter Veile, Aarhus und Randers).

Eine bemerkenswerte Zunahme in dem Zeitraum 1893—98 findet sich bei den Kühen; die Zahl derselben stieg um 5,56 %. Die Färsen von 1 Jahr und darüber vermehrten sich um 3,81 %, Kälber und das Jungvieh unter 1 Jahr sogar um 8,76 %. Nach diesen Ziffern scheint sich der Rindviehbestand zu verjüngen. Die Zunahme des Gesamtrindviehbestandes betrug im Jahrfünft 1893—98 48607 Stück = 2,87 %.

Von Interesse erscheinen die folgenden Angaben, die eine Vorstellung von der Grösse der einzelnen Rindviehbestände in Dänemark im Jahre 1893 geben.

	Von 100 Betrieben hatten Stück Rindvieh						
	1—3	4—9	10—14	15—29	30—49	50 und darüber	Insgesamt
Inseln . . .	44,39	24,16	9,66	18,01	2,61	1,17	100
Jütland . . .	35,05	32,85	12,03	15,56	3,23	1,28	100
Dänemark .	39,05	29,13	11,02	16,61	2,97	1,22	100

Es mag noch kurz hervorgehoben werden, dass in dem Zeitraum 1876—1893 in ganz Dänemark die Zahl der Rindviehbestände von 1—3 Stück um rund 8000 abgenommen hat, die Zahl des Rindviehes in diesen Beständen hat sich jedoch bei weitem nicht in demselben Verhältnis verringert. Besonders stark war die Abnahme dieser Bestandgrösse auf den Inseln, nur gering in Jütland. Die Zahl des Rindviehes innerhalb dieser Bestandgrösse vermehrte sich hier sogar trotz der Verminderung der Beständezahl. Die Zahl der Bestände mit 4—9 Stück Rindvieh weist in dem genannten Zeitraum eine wesentliche Zunahme auf, die auf den Inseln und in Jütland annähernd gleich war. Im übrigen war bei allen oben angeführten Bestandgrössen in Dänemark eine Zunahme zu konstatieren mit Ausnahme der Bestandgrösse

10—14 Stück Rindvieh. Die Verminderung der letzteren trugen jedoch die Inseln allein, Jütland zeigte auch bei dieser eine nicht unerhebliche Zunahme, die indes die Verminderung auf den Inseln nicht ausgleichen konnte. Besonders bemerkenswert war die Zunahme bei der Bestandgrösse 30—49 Stück Rindvieh, die fast das Doppelte betrug. An dieser Vermehrung waren die Inseln ganz vorwiegend beteiligt; dieselbe machte hier fast das Dreifache der Beständezahl von 1876 aus. Die Zahl der Bestände von 100 und mehr Stück Rindvieh stieg von 1876—1893 von 560 auf 762.

Zum besseren Verständnis der weiter unten folgenden Tabellen über die Ein- und Ausfuhr an lebendem und geschlachtetem Rindvieh schicken wir einige erläuternde Bemerkungen über die Entwicklung der dänischen Rindvieh- und Rindfleisch-Ausfuhr voraus; die Einfuhr spielt keine wesentliche Rolle.

Bis zu den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts umfasste die dänische Rindviehausfuhr fast ausschliesslich gemästete Ochsen aus Jütland. Bis zum Kriege von 1864 hatte sie sich seit alter Zeit in der Weise vollzogen, dass die jungen, zur Ausfuhr bestimmten Ochsen in den kleinen Wirtschaften Jütlands bis zum Alter von 2—3 Jahren aufgezogen und dann an die grösseren Besitzer verkauft wurden, die sie bis zum Alter von 4—5 Jahren behielten. Nachdem die Tiere zur Vollendung der Mast dann noch einige Zeit die Marschen Schleswigs genutzt hatten, fand in Tönning ihre Einschiffung nach England statt. Die Rinderausfuhr aus andern Teilen Dänemarks war damals unbedeutend. Nach dem Kriege entwickelte sich ein direkter Absatz nach England, der nach anfänglichen Schwierigkeiten bald, besonders nach der Gründung des Hafens Esbjerg 1875[1]) einen rapiden Aufschwung nahm. Die Ochsen wurden jetzt in jüngerem Alter, bereits mit $2^1/_2$—3 Jahren, exportiert. In den Jahren 1883—84 erreichte die Rindviehausfuhr nach England ihren Höhepunkt, indem zu dieser Zeit der englische Markt (Islington in London) fast die ganze, etwa 100000 Stück betragende dänische Ausfuhr aufnahm. Mit der nach 1870 beginnenden mächtigen Entfaltung des Molkereiwesens war die Zahl der Ochsen ein wenig zurückgegangen, an ihre Stelle traten zum Teil ausgemästete Milchkühe, und die Rindviehausfuhr im ganzen hielt sich in aufsteigender Bewegung. Das Hauptabsatzgebiet für die dänischen Mastkühe

[1]) Die erste Dampferverbindung der jütischen Westküste mit England wurde 1850 eröffnet; die Versuche der jütischen Landwirte gleich von diesem Zeitpunkt an ihre Schlachtware direkt mit Umgehung der schleswigschen Marschen auf dem englischen Markt abzusetzen, waren in der Hauptsache erfolglos geblieben und bald wieder aufgegeben worden.

bildeten die englischen Kohlenbezirke; die Stadt Newcastle war damals der Hauptmarkt.

Gegen Ende der 80er Jahre trat Deutschland als Abnehmer dänischen Viehes auf, es führte dasselbe in steigendem Masse ein und nahm nach Schliessung der englischen Grenze für den dänischen Export im Jahre 1892 fast die ganze Ausfuhr auf. So blieb Deutschland der vornehmste, fast alleinige Abnehmer dänischen Viehes bis zum Jahre 1897. Mit dieser Zeit setzt infolge der zunehmenden Sperrmassregeln gegen die dänische Vieheinfuhr die Entwicklung des Exportschlächtereiwesens ein. Das Vieh wird mehr und mehr im Inland geschlachtet, und das Fleisch findet unbehelligt seinen Weg ins Ausland. Die nachstehenden Zahlen geben eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung der dänischen Rindvieh-Ein- und -Ausfuhr.[1])

Im Mittel der Jahre	Rindvieheinfuhr		Rindviehausfuhr		Mehrausfuhr	
	Stück	Wert in Mill. Mk.	Stück	Wert in Mill. Mk.	Stück	Wert in Mill. Mk.
1875—78	18100	3,419	103200	24,896	85100	21,476
1879—82	12400	2,424	94100	23,439	81700	21,015
1883—86	17500	3,612	112500	23,858	95000	20,250
1887—90	19300	2,954	114400	22,374	95100	19,418
1891—94	9000	1,334	104300	19,431	95300	18,101
1895—98	4900	0,587	80500	14,919	75600	14,333

Wie sich die Ausfuhr im einzelnen gestaltet, wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht. Die Ausfuhr von Rindvieh und Rindfleisch aus Dänemark betrug:[2])

Jahr	Ochsen und Kälber Stück	Kälber Stück	Rindvieh im ganzen Stück	Rindfleisch dz.
1897	80067	1093	81160	49300
1898	35772	294	36066	124100
1899	37549	187	37736	165750
1900	40407	171	40578	141350
1901	41138	180	41318	121600
1902	46440	568	47008	148050

Mit den ausländischen Sperrmassregeln gegen die dänische Rindvieheinfuhr im Jahre 1897 fiel im nächsten Jahre der Export lebenden Rindviehes wesentlich herab, er hat dann aber wieder bis 1902 stetig zugenommen. Die verminderte Ausfuhr lebenden Rindviehes wurde von 1897 an in stark zunehmendem Masse ausgeglichen durch die stärkere Rindfleischausfuhr. Während diese noch im Jahre 1897 nur 49300 dz betrug, schnellte sie bereits im nächsten Jahre auf 124100 dz herauf und erreichte 1899 sogar 165750 dz.

[1]) Landbrugsstatistik a. a. O.

[2]) Danmarks Vareindførsel og-Udførsel i Aaret 1902. Kopenhagen 1903.

Die folgende Tabelle zeigt den Wert der Ein- und Ausfuhr von lebendem und geschlachtetem Rindvieh für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Jahr	Lebendes Rindvieh			Rindfleisch		
	Einfuhr Mill. Mk.	Ausfuhr Mill. Mk.	Mehrwert der Ausfuhr Mill. Mk.	Einfuhr Mill. Mk.	Ausfuhr Mill. Mk.	Mehrwert der Ausfuhr Mill. Mk.
1900	0,365	9,439	9,074	0,492	9,629	9,137
1901	0,248	9,389	9,142	0,381	8,315	7,934
1902	0,498	11,283	10,784	0,570	10,681	10,110

Eine detaillierte Übersicht über die Ein- und Ausfuhr an lebendem und geschlachtetem Rindvieh im Jahre 1902 findet sich in der folgenden Zusammenstellung.[1])

Land	Lebendes Rindvieh		Rindfleisch					
			Einfuhr			Ausfuhr		
	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	frisches dz.	nicht frisches dz.	im ganzen dz.	frisches dz.	nicht frisches dz.	im ganzen dz.
Deutschland . .	29	46827	8,155	733,69	740,045	61895,28	5857,08	67752,36
Grossbritannien und Irland .	271	2		837,80	837,80	55121,14	1150,78	56271,92
Norwegen. . .		6	8,65	186,82	195,47	22513,89	3211,48	25725,37
Schweden. . .	1958	61	851,35	49,99	901,34	15,21	1375,68	1390,89
Russland . . .		112		2953,45	2953,45		215,75	215,75
Andere Länder.				8531,68	8531,68		493,82	493,82
Summa . .	2258	47008	868,16	13293,42	14159,77	139545,52	12304,59	151850,11
Gesamt-Mehrausfuhr .	44750 Stück lebendes Rindvieh.		137690,34 dz. Rindfleisch (frisches und nicht frisches).					

Wie ersichtlich ist die Ausfuhr sowohl an lebendem wie an geschlachtetem Rindvieh ganz überwiegend. Das wichtigste Herkunftsland des importierten lebenden Rindviehes ist Schweden. Von Bedeutung ist noch die Einfuhr nicht frischen Rindfleisches in Dänemark; die weitaus grösste Menge desselben (8531,02 dz im Werte von 0,455 Millionen Mk.) liefern die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in obiger Tabelle unter „Andere Länder" figurieren. Mit einem bedeutenderen Quantum ist dann in dieser Rubrik noch Russland vertreten (Wert 0,158 Millionen Mk.).

An der Spitze der ausländischen Abnehmer des dänischen Rindviehes und Rindfleisches steht Deutschland, ihm schliesst sich hinsichtlich der letzteren Kategorie England in kurzem Abstand an. Im Jahre 1902 gingen von der gesamten dänischen

[1]) Danmarks Vareindførsel.

Ausfuhr an lebendem Rindvieh allein 99,61 $^0/_0$ nach Deutschland, an der gesamten Rindfleischausfuhr war dasselbe mit 44,62 $^0/_0$ und England mit 37,06 $^0/_0$ beteiligt. Das drittwichtigste Aufnahmeland für die dänische Rindfleischausfuhr ist Norwegen, für das 1902 16,94 $^0/_0$ derselben bestimmt waren. Als grösserer Abnehmer ist schliesslich noch Schweden zu erwähnen. Unter den „andern Ländern" der dänischen Rindfleischausfuhr fanden sich mit grösseren Mengen noch die dänischen Kolonien (Färöer, Island, Grönland).



Abb. 81. Bulle des roten dänischen Viehes.

Die dänischen Rindertypen.

Dänemark besitzt 2 selbständige Rindertypen von scharf ausgeprägtem Rassecharakter, das rote dänische Milchvieh und das schwarzbunte jütische Milchvieh. Dieselben verteilen sich heute in ungefähr gleichem Umfange über das Land. Neben diesen Rassen kommt dann noch ziemlich viel Shorthornvieh vor, dessen Zahl aber stetig abnimmt. Die Shorthornzucht ist heute wesentlich beschränkt auf das südwestliche Jütland sowie den westlichen Teil von Nordjütland. Ab und zu werden Shorthornstiere aus Eiderstedt in diese Gebiete eingeführt. Von einer planmässigen Zucht ist jedoch im allgemeinen keine Rede; das vorhandene Shorthornvieh ist in der Hauptsache Kreuzungen zuzurechnen. Haltung und Pflege sind mangelhaft.

Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass in den letzten Jahren

Jerseys in grösserer Zahl in Jütland eingeführt worden sind. Dieselben werden vorzugsweise im Gebiet von Vendsyssel im nördlichsten Teil der Halbinsel (im Norden vom Lim-Fjord) gehalten. Die Zahl der im Lande befindlichen, meist importierten Jerseys wird gegenwärtig auf 1200—1500 Stück geschätzt. Gegenüber einzelnen Bemühungen, dem genannten Schlag zu grösserer Verbreitung zu verhelfen verhält sich die Mehrzahl der Züchter ablehnend.



Abb. 82. Kuh des roten dänischen Viehes.

1. Das rote dänische Milchvieh.

Die eigentliche Heimat dieses Schlages bilden die dänischen Inseln, auf denen nur sehr wenig anderes Vieh gehalten wird. Eine grössere Verbreitung hat das rote dänische Vieh dann noch im Südosten der jütischen Halbinsel. Zerstreute Herden desselben finden sich auch im nördlichen Teil Jütlands. Die Geschichte der Rasse als Kulturtyp ist nicht sehr alt, indem sie noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein gewöhnliches Landvieh repräsentierte. Mit dem einleitend angedeuteten Umschwunge in den wirtschaftlichen Verhältnissen nahm jedoch eine eifrige Veredlungsarbeit seitens der dänischen Inselbewohner ihren Anfang, deren Hauptmoment der ausgedehnte Import guten Zuchtviehes aus Schleswig bildete.[1]) Von 1840—1880 führte man eine grosse

[1]) Schon früher, in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts hatte man sowohl in Jütland als auf den Inseln Vieh aus der Schweiz und Tirol, auch

Zahl von Anglern und Nordschleswigern ein. Erstere wurden bevorzugt, sie verbreiteten sich schnell auf den Inseln Laaland-Falster und Langeland und nahmen auch in Seeland die erste Stelle ein; auf der letzteren Insel wurden indes auch in grosser Zahl Nordschleswiger importiert. Letztere bürgerten sich insbesondere auf Fünen ein. Die unzweifelhaft nahe Verwandtschaft des alten Inselviehes mit dem schleswigschen Vieh ermöglichte eine vollständige Verschmelzung der verschiedenen Typen und damit den besten Erfolg der Kreuzung in verhältnismässig kurzer Zeit.



Abb. 83. Bulle des schwarzbunten jütischen Schlages.

Die rote dänische Rasse (Abb. 81/82, S. 530/31) erhielt ihren Namen erst 1878; vor dieser Zeit waren nach ihrem Ursprung verschiedene Bezeichnungen gebräuchlich: Rasse von Seeland, von Fünen, Landrasse, Angler usw. Während der letzten 20—25 Jahre ist die Rasse sozusagen fast gar nicht mehr durch direkten

Ayrshires und Galloways in geringem Umfange importiert, alle diese Rassen jedoch bald wieder verlassen, da sie nicht gediehen und keinerlei vorteilhaften Einfluss auszuüben vermochten Im Jahre 1804 hatte der Staat auf Faurholm in der Nähe von Frederiksborg eine Stammherde von Schweizer Vieh errichtet, die 1820 48 Tiere zählte, aber in den folgenden Jahren mehr und mehr zurückging, bis sie schliesslich ganz aufgelöst wurde. (Stambog over Tyre af Jydsk Race. Band II. Aarhus 1892. S. XI.)

Import aus Schleswig beeinflusst worden, sie hat sich ruhig in sich entwickelt und einen gleichförmigen Charakter annehmen können, sodass sie heute einen konstanten Typ darstellt.

Die Farbe ist dunkelrot oder rötlich, ohne Abzeichen; zuweilen kommen indes weisse Flecken unter dem Bauch und am Euter vor. In den Körperformen finden sich manche Anklänge an die Angler, doch sind die roten Dänen von grösserer Körperschwere, weniger feinem Knochenbau und geringerer Ausgeglichenheit. Der Rumpf ist sehr lang, der Kopf grob, verhältnismässig schwer und häufig ramsnasig. Der feine Hals geht in eine schwach



Abb. 84. Kuh des schwarzbunten jütischen Schlages.

bemuskelte Schulter über, der Rücken ist gut geformt, aber wenig muskulös, der Schwanzansatz in der Regel gut, die Keulen flach. Das Euter ist gross und gut geformt mit ziemlich grossen und regelmässig gestellten Zitzen, die Milchzeichen gut entwickelt. Das Gewicht älterer Kühe in gewöhnlichem Zustande beträgt etwa 400 bis 500 kg. Der mittlere Jahresmilchertrag einer guten älteren Kuh wird auf ca. 3500 kg angegeben, indes gehören Erträge von 4000—4500 kg nicht zu den Seltenheiten. Ausnahmsweise hervorragende Individuen liefern 5000—6000 kg. Der prozentische Fettgehalt stellt sich im Durchschnitt auf 3,4 bis 3,7 %.

In den letzten Jahren ist die rote dänische Rasse auch nach andern Ländern ausgeführt worden, namentlich nach Russland und Finnland. Eine geringere Verbreitung hat sie auch in Schweden und Norwegen gefunden.

2. Das schwarzbunte jütische Vieh

ist auf der ganzen jütischen Halbinsel verbreitet mit Ausnahme des südöstlichen Teiles, wo die rote dänische Rasse sich eingebürgert hat. Der Entwicklungsprozess des jütischen Viehes ist ganz anders verlaufen wie der des Inselviehes. Im Gegensatz zu diesem hat es aus der Beimischung ausländischen Blutes keinerlei nachhaltigen Vorteil gezogen. Allerdings hat es an einer solchen auch in Jütland nicht gefehlt. Schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die jütische Rasse in der unzweckmässigsten Weise mit ausländischen Typen gekreuzt worden. Noch ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse mit der Entwicklung des direkten Schlachtviehabsatzes nach England nach dem Jahre 1864. Während das jütische Vieh ursprünglich eine allseitig entwickelte Rasse darstellte, suchten von dem genannten Zeitpunkte an die Züchter, namentlich im westlichen Teil Jütlands, wo die Ochsenmast seit alters vorherrschend war, zur Befriedigung der gestiegenen Ansprüche des englischen Konsums Frühreife und Mastfähigkeit bei ihrem Vieh in besserer Weise auszubilden. Von Ende der 60er Jahre an wurden zu diesem Zweck in zunehmendem Masse Shorthorns eingeführt, in besonders grosser Zahl in den Jahren 1871—76. Infolge der schrankenlosen Verwendung dieser Rasse wurde das einheimische Vieh in manchen Gegenden nahezu vollständig verdrängt.[1]) Die Züchter in dem südöstlichen Jütland hatten zum grossen Teil im Gegensatz zu der geschilderten Zuchtrichtung die Milchergiebigkeit stärker berücksichtigt; in der Zeit der starken Shorthorneinfuhr wurden nach der Südostküste auch Angler importiert. Mit der beginnenden starken Entfaltung des Molkereiwesens gegen Ende der 70er Jahre und dem Sinken der Fleischpreise begann das Shorthornvieh allmählich an Bedeutung zu verlieren. Die später folgenden Sperrmassregeln des Auslandes gegen die dänische Vieheinfuhr entschieden dann die allgemeine Zuchtrichtung endgültig zugunsten des Milchviehes. So ist das jütische Vieh in den letzten Jahrzehnten aus sich heraus zu einer fest typierten Kulturrasse mit vorherrschend entwickelter Milchergiebigkeit herausgebildet worden.

---

[1]) Die Shorthorns wurden auch, namentlich in den Jahren ihrer grössten Bedeutung (1871—76) nach den Inseln gebracht.

Das jütische Milchvieh (Abb. 83/84, S. 532/33) gehört seinem Typus nach zum schwarzbunten Niederungsvieh. Mit seinem gröberen Knochenbau steht es jedoch hinter seinen holländischen und deutschen Schwesterschlägen hinsichtlich der Körperentwicklung zurück. Es lässt stellenweise noch den echten Milchviehtypus vermissen. Wenn auch nicht in dem Masse wie früher, so bestehen doch noch Unterschiede zwischen dem Vieh der West- und dem der Ostküste. Die Farbe ist schwarzbunt, das Gewicht etwas höher als beim roten dänischen Vieh. Die Hauptnutzungseigenschaft ist wie erwähnt die Milchergiebigkeit, die jedoch durchschnittlich eine geringere Ausbildung zeigt als beim Inseltypus. Der prozentische Fettgehalt der Milch ist dagegen höher. Die besten Bestände von jütischem Vieh haben im Mittel einen Jahresmilchertrag von 4000 kg, jedoch ist der allgemeine Durchschnitt beträchtlich geringer, etwa 1500—2000 kg.[1])

A. Die staatlichen Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Das älteste Mittel der Staatshilfe war in Dänemark die Gewährung von Beiträgen an landwirtschaftliche Vereine bei der Veranstaltung von Schauen. Nach dem Gesetz von 1852 (Gesetz über die Massregeln zur Förderung der Haustier-, speziell der Pferdezucht) waren 900 Mk. der höchste Betrag, der als Staatszuschuss erlangt werden konnte.

Ein umfassendes System staatlicher Massnahmen zur Förderung der Viehzucht wurde mit dem Gesetz vom 1. April 1887 begründet, das durch das Gesetz vom 23. Mai 1902 ersetzt und vervollkommnet wurde. Die Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes, das am 1. April 1903 in Kraft getreten ist, sollen, soweit sie die Rindviehzucht berühren, in folgendem kurz besprochen werden.

Gesetz über Veranstaltungen zur Förderung der Haustierzucht und Haustierhaltung.[2])

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen, die Rindviehzucht fördernden Massnahmen des Staates sind folgende:

1. Veranstaltung von staatlichen Stierschauen,

[1]) Det jydske Kvægs Udvikling i sidste Halvdel af 19. Aarhundrede in Om Landbruget a. a. O. S. 171.

[2]) Lov om Foranstaltninger til Husdyravlens og Husdyrbrugets Fremme. Kopenhagen 1903.

2. Unterstützung der Schauen von landwirtschaftlichen Vereinen; ferner die Gewährung von Zuschüssen
3. zu den Gehältern der Vereinskonsulenten,
4. zu der Stammbuchführung,
5. an Rindviehzuchtvereine,
6. an Kontrollvereine,
7. zu der Abhaltung von Wettbewerben zwischen ganzen Rindviehbeständen,
8. zu anderen Veranstaltungen zur Förderung der Viehzucht.

I. Die staatlichen Stierschauen.

Schon durch das oben erwähnte Gesetz vom 1. April 1887 wurden solche Schauen eingeführt und für dieselben ein jährlicher Staatsbeitrag von 33750 Mk. ausgesetzt. Derselbe wurde nach und nach auf 73125 Mk. erhöht. Das neue Gesetz setzt den staatlichen Beitrag für diese Schauen auf 84375 Mk. fest und trifft im übrigen die folgenden Bestimmungen hierüber.

Der Betrag ist bestimmt zu Prämien für Stiere über 3 Jahre alt, die sich in einem kräftigen und zuchttüchtigen Zustand befinden. Die Prämien werden ausgeteilt auf jährlichen Schauen, zu deren Abhaltung das Land in 13 Schaukreise eingeteilt ist. Es bilden je einen Schaukreis Seeland mit zugehörigen Inseln mit Ausnahme von Samsö, Fünen mit zugehörigen Inseln, Laaland-Falster mit zugehörigen Inseln, Bornholm; die übrigen 9 Schaukreise entfallen auf Jütland.

In jedem Schaukreis findet alljährlich eine Stierschau statt. Die Stierschaukommissionen können jedoch in einem oder mehreren aneinander grenzenden Schaukreisen, wenn die Verhältnisse dies wünschenswert machen, jährliche Stierschauen für kleinere Kreise abhalten. Diese Kreiseinteilung muss von dem Landwirtschaftsminister gutgeheissen werden, ehe sie in Kraft tritt, und kann nur mit seiner Genehmigung geändert werden.

Der für die Stierschauen bewilligte Betrag wird von dem Landwirtschaftsminister auf die Schaukreise verteilt nach Vorschlag des Obmanns der Staatstierschaukommission, der von den Obmännern der Stierschaukommissionen vorher Bericht und Vorschläge einholt. Bei der Verteilung ist Rücksicht zu nehmen auf die Anzahl der in dem letztverflossenen Jahr vorgeführten und prämiierten Tiere, sowie auf die nach der letzten Viehzählung und zuletzt abgehaltenen Staatsschau im übrigen vorliegenden statistischen Angaben. Die staatlichen Stierschauen werden geleitet von Stierschaukommissionen, deren Zahl der Zahl der Schaukreise entspricht. Die Obmänner derselben werden von dem Landwirtschaftsminister ernannt und die übrigen Mit-

glieder auf 3 Jahre von den Amtsräten aus der Zahl der von den betreffenden landwirtschaftlichen Vereinen vorgeschlagenen Personen gewählt. Nur solche landwirtschaftliche Vereine haben ein Vorschlagsrecht, die 150 zahlende Mitglieder aufweisen, im vorhergehenden Jahre aus eigenen Mitteln mindestens 337,5 Mk. zu Prämien verwendet haben und jährlich eine Tierschau abhalten. Jeder der in einem Schaukreis vorhandenen Amtsräte wählt in die betreffende Stierschaukommission 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter. Jede Stierschaukommission wählt aus ihrer Mitte einen Sekretär.

Die Stierschaukommissionen treffen Bestimmung über die Anzahl und Grösse der Prämien, die Regeln für die Prämienverteilung, den Ort der betreffenden Schau und die dafür erforderlichen Kosten; ferner nehmen sie die Beurteilung der ausgestellten Tiere vor und teilen die Prämien aus. Die Obmänner der Stierschaukommissionen bestimmen die Zeit zur Abhaltung der Stierschauen, sie leiten die Verhandlungen der Kommissionen und führen durch ihren Sekretär ein Verhandlungsprotokoll, welches unter anderem eine genaue Beschreibung der prämiierten Stiere, sowie Angaben über deren Abstammung und Nachkommenschaft enthalten soll. Die Obmänner zahlen die staatlichen Prämienbeträge aus. Sie haben ferner alljährlich dem Landwirtschaftsminister einen vollständigen Bericht über die abgehaltenen Stierschauen zu erstatten und ebenso eine Abrechnung über die ausgezahlten Prämien. Die Sekretäre haben für die Vorbereitung der Schauen Sorge zu tragen.

Bei der Prämienausteilung ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Nachkommenschaft der Stiere dermassen, dass der wesentlichste Teil des Betrages zu Prämien für gute Nachkommenschaft verwandt wird.

Die prämiierten Stiere werden, sofern der betreffende Besitzer dies wünscht, mit der Marke der Kommission versehen. Die Besitzer der prämiierten Stiere haben die Verpflichtung, dieselben mindestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zur Zucht zu benutzen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so hat die Rückzahlung der Staatsprämie zu erfolgen, wofern nicht die Gründe einer solchen Nichterfüllung vom Landwirtschaftsminister als triftig anerkannt werden. Solche zurückzuzahlenden Prämien können eventuell durch Pfändung eingetrieben werden.

Die Obmänner der Hengst-[1]) und Stierschaukommissionen bilden im Verein mit den leitenden Staatskonsulenten für Tierzucht unter Vorsitz einer vom Landwirtschaftsminister hierzu

[1]) Ebenso wie für Stiere sind auch staatliche Schauen für Hengste eingerichtet, deren Leitung den Hengstschaukommissionen übertragen ist.

ernannten Person die Staatstierschaukommission. Dieselbe übt die Aufsicht über die mit Staatsmitteln unterstützten Tierschauen landwirtschaftlicher Vereine (siehe S. 564). Die gesamte Kommission teilt die betreffenden Vereine unter sich derart, dass regelmässig einer der Kommissionsobmänner sich bei der Schau jedes Vereins einfindet mit dem Recht, an den Verhandlungen und Abstimmungen der Preisrichterkommission teilzunehmen. Die Staatstierschaukommission hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab zur Verhandlung aller Gegenstände, die von allgemeiner Bedeutung für die Tätigkeit der Kommissionen sind. Sie gibt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit heraus.

Weitergehende Vorschriften über die Schauen selber finden sich in dem Gesetz nicht. Es sind jedoch auf Grund desselben von der Staatstierschaukommission noch besondere Regeln[1]) für die Staatsstierschauen aufgestellt worden, die sich auf folgende Punkte beziehen.

a) Bedingungen der Zulassung zu den Schauen,

b) Einteilung der ausgestellten Stiere,

c) Beurteilung der Stiere und ihrer Nachkommenschaft und Prämiierung derselben,

d) Verpflichtungen der Prämienempfänger.

a) Zulassungsbedingungen.

Nur Stiere, die in dem betreffenden Schaukreis zur Zucht benutzt werden und über 3 Jahre alt sind, können am Wettbewerb teilnehmen. In zweifelhaften Fällen ist der Zahnwechsel für die Altersbestimmung ausschlaggebend. Eine allgemeine obere Altersgrenze ist nicht gezogen. Die Stiere müssen solchen reinen Rassen angehören, die eine grössere Verbreitung im Lande haben; Kreuzungsprodukte sind ausgeschlossen.

Damit Stieren im Alter von 5 Jahren und darüber eine Prämie zuerkannt werden kann, muss der Kommission die Nachkommenschaft derselben auf der Schau selbst oder vorher vorgeführt werden, und zwar ist die Zahl der vorzuführenden Nachkommen im einzelnen wie folgt festgesetzt:

Alter der Stiere	Mindestens zur Zucht benutzt	Zahl der vorzuführenden Nachkommen
5 Jahre	$2^1/_2$ Jahre	10 Stück
6 „	3 „	12 „
7 „ u. älter	4 „	14 „

[1]) Vejledende Regler for Statstyreskuer i Henhold til § 9 i Lov af 23. Maj 1902. Kopenhagen 1903.

Drei der vorgeführten Nachkommen dürfen männliche Tiere sein, Jungvieh unter einem Jahre kommt nicht in Betracht. Von der Nachkommenschaft der 6- und mehrjährigen Stiere sollen 3 bezw. 4 Stück dem jüngsten Jahrgang angehören, die anderen ältere Tiere sein. Die Vorführung einer grösseren Zahl von Nachkommen wie oben angegeben wird bei der Prämiierung besonders berücksichtigt, wie auch im besondern Gewicht auf gleichzeitige Vorführung der Mutter der Nachkommen gelegt wird.

Bei allen weiblichen Tieren über 3 Jahre, mögen sie als Muttertiere oder als Nachkommen vorgeführt werden, sollen genaue Angaben über den Milch- und Fettertrag im Verhältnis zur Fütterung gemacht werden, soweit solche zu erhalten sind.

b) Einteilung der ausgestellten Stiere.

Jede Rasse wird für sich beurteilt, das jütische Vieh dort, wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, in zwei Abteilungen: 1. Milchvieh, 2. Mastvieh. Innerhalb jeder einzelnen Rasse findet die Beurteilung in folgenden Klassen statt:

1. Stiere, deren Nachkommenschaft beurteilt worden ist.
2. Stiere ohne Nachkommenschaft, ev. in mehreren Altersklassen.

c) Beurteilung der Stiere und ihrer Nachkommenschaft und Prämiierung derselben.

Bei der erstmaligen Prämiierung eines Stieres auf einer Staatsschau gibt die Kommission nach einem bestimmten Plane eine erschöpfende Beschreibung desselben unter besonderer Hervorhebung der mehr oder weniger guten Eigenschaften. Bei späteren Vorführungen werden nur Bemerkungen hinzugefügt über etwaige Veränderungen im Aussehen und den Eigenschaften des Stieres, im übrigen bezieht man sich auf die erste Beschreibung des Stieres, soweit diese noch gültig ist. Die Nachkommenschaft wird im Anschluss an den betreffenden Stier beschrieben.

Wo der Beurteilung das Punktierverfahren zugrunde gelegt wird, schlägt die Staatstierschaukommission folgendes System vor:

1. Milchvieh. Für die Prämierung erforderlich mindestens Punkte	1. Milchvieh. Höchstzahl der Punkte		2. Mastvieh. Höchstzahl der Punkte	2. Mastvieh. Für die Prämierung erforderlich mindestens Punkte
3	15	Grösse und Bau	18	3
3	12	Gepräge	12	3
3	12	Eigentliche Milchzeichen	—	—
0	12	Abstammung	12	0
	51	Punkte im ganzen	42	

Unter Grösse und Bau ist zu verstehen die Entwicklung im Verhältnis zu Alter und Rasse und die Ausbildung der einzelnen Körperteile zu einander. Das Milchgepräge umfasst die ganze Körperform, genügende Weite zwischen den Rippen, die mehr oder weniger trockene Muskulatur, feiner Kopf, feiner Hals, lose, weiche und mittelfeine Haut usw. Die Milchzeichen erstrecken sich auf Milchadern, Milchgruben, Zitzen und Milchspiegel.

Bei der Bewertung der Abstammung wird folgendes Verfahren angewandt:

1. Für die Beibringung des Abstammungsnachweises für ein bestimmt bezeichnetes Tier werden im Maximum gegeben	2	Punkte,
2. Für Prämien, die den im Abstammungsnachweis aufgeführten Tieren verliehen worden sind, im Maximum	3	„
3. Für den Stamm, dem das Tier angehört (ob Bestand mit altbekannter guter Beschaffenheit), im Maximum	3	„
4. Für Angaben über Milch- und Fettertrag, im Maximum	4	„
Im ganzen	12	Punkte.

Die Beurteilung der Nachkommenschaft erfolgt nach Anmeldung der betreffenden Stiere an einem besonderen, von dem Obmann des Schaukreises bestimmten Ort. Abgesehen von der oben erwähnten Beschreibung wird eine Einteilung der Nachkommen in folgende 4 Klassen vorgenommen.

1. Klasse = vorzüglich, mit Geldprämie,
2. Klasse = sehr gut, mit Geldprämie,
3. Klasse = gut, mit Geldprämie,
4. Klasse = mässig, ohne Geldprämie.

Die Stiere der 4. Klasse erhalten ev. das Recht, um eine Prämie auf der Staatsstierschau zu konkurrieren. Innerhalb der einzelnen Klassen können dann Prämien 1., 2. usw. Grades zuerkannt werden.

Wenn die Nachkommenschaft 5 Jahre alter und älterer Stiere bei der zweitmaligen und späteren Vorführung nur in die 4. Klasse aufgenommen wird, so können die betreffenden Stiere nicht prämiiert werden, selbst wenn ihre Nachkommenschaft bei einem früheren Wettbewerb in eine höhere Klasse eingereiht worden ist.

Der Mindestbetrag einer Prämie ist auf 50 Kr. (56,25 Mk.) festgesetzt. Prämiierungswürdige Stiere, für die Geldpreise nicht mehr zur Verfügung stehen, werden als „prämienwürdig“ aner-

kannt. Stieren, die diese Anerkennung oder irgend einen Preis erhalten haben, und deren Nachkommenschaft in eine der drei ersten Klassen eingereiht worden ist, kann neben der individuellen Prämie eine Nachkommenschaftsprämie verliehen werden. Diese ist im übrigen unabhängig von der ersteren.

Für gutes Vorführen des Stieres kann dem betreffenden Wärter eine Prämie von 5—20 Kr. (5,63 Mk.—22,50 Mk.) zuerkannt werden. Die prämiierten und als prämienwürdig anerkannten Stiere werden mit Einwilligung der betreffenden Besitzer auf der Schau mit dem Brandzeichen der Kommission versehen.

d) Verpflichtungen der Prämienempfänger.

Die prämiierten Stiere müssen bis zum 1. Mai des folgenden Jahres im Lande zur Zucht und in gutem Futterzustand gehalten werden. Die Besitzer von Stieren, die nicht auf der Staatsschau des nächsten Jahres ausgestellt werden, müssen glaubhaft nachweisen, dass die betreffenden Tiere während der vorgeschriebenen Zeit der Zucht gedient haben. Wird der Stier im Verlauf des Jahres nach einem anderen Schaukreis verkauft, oder verändert er seinen Standort innerhalb des Kreises, so ist dieses dem zuständigen Obmann alsbald anzuzeigen, ebenso der Abgang des Stieres durch Tod oder tierärztlich angeordnete Schlachtung innerhalb der gesetzlichen Haltefrist. In letzterem Falle ist eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung beizubringen.

Besonders bemerkenswert ist der grosse Wert, der bei der Beurteilung älterer Stiere auf den staatlichen Stierschauen auf die Beschaffenheit ihrer Nachkommenschaft gelegt wird. Da die Vorführung und Untersuchung der letzteren auf den Schauen selbst zu schwierig und umständlich ist, so findet dieselbe für sich gesondert statt. Diese Nachkommenschaftsuntersuchungen liegen nicht in den Händen der Staatstierschaukommission, sondern mit ihrer Durchführung sind die landwirtschaftlichen Provinzialvereine (s. S. 573) betraut, die dabei in erster Linie die Hilfe ihrer Konsulenten in Anspruch nehmen. Der Staat überweist dem Verband der landwirtschaftlichen Provinzialvereine alljährlich einen grösseren Betrag zur Ausführung der in Rede stehenden Massnahme.

In der Gegenwart tritt bei den Nachkommenschafts-Untersuchungen immer stärker die Tendenz hervor, besonderes Gewicht auf die Leistungen der Mütter der vorgeführten jungen Tiere zu legen, wozu die wachsende Ausdehnung der Kontroll-

vereinstätigkeit in der Zukunft die beste Möglichkeit bieten wird.

Wie ersichtlich handelt es sich bei den staatlichen Stierschauen um 2 Arten von Prämien: a) Individuelle Prämien, b) Nachkommenschaftsprämien. Beide schwanken in ihrer Höhe ausserordentlich nach den verschiedenen Landesteilen, so im Jahre 1902 die individuellen Prämien von 50—150 Kr. (56,25 bis 168,75 Mk.), die Nachkommenschaftsprämien von 20—150 Kr. (22,50—168,75 Mk.). Die Erteilung von Nachkommenschaftsprämien erhöht sehr häufig den Prämienbetrag für das einzelne Tier ganz erheblich, so wurde z. B. 1902 einzelnen Stieren eine individuelle Prämie von 150 Kr. (168,75 Mk.) und eine Nachkommenschaftsprämie in derselben Höhe, also eine Gesamtprämie von 300 Kr. (337,5 Mk.) verliehen. Nicht selten ist die Nachkommenschaftsprämie beträchtlich höher als die individuelle Prämie desselben Tieres. Zuweilen erhalten auch Stiere, die nur als prämienwürdig anerkannt wurden ,also ohne individuelle Geldprämie geblieben sind, besondere Nachkommenschaftsprämien (S. 541).

Auf den 13 staatlichen Stierschauen im Jahre 1902 wurden insgesamt 732 Stiere prämiiert und 93 Stiere als prämienwürdig anerkannt. Unter den prämiierten Stieren befanden sich 32 Shorthorns und unter den als prämienwürdig anerkannten 1 Stier dieser Rasse. Die Gesamtprämiensumme belief sich auf 66223,90 Kr. (70001,89 Mk.).[1])

2. Staatliche Unterstützung der Schauen von landwirtschaftlichen Vereinen.

Der Staat gibt zu den Tierschauen der lokalen landwirtschaftlichen Vereine einen Zuschuss, der dem von letzteren selbst aufgebrachten Betrag zur Zuchtviehprämiierung gleich ist, jedoch können landwirtschaftliche Lokalvereine, die gemeinsam eine jährliche Tierschau veranstalten, darüber hinaus nach Bestimmung des Landwirtschaftsministers einen weiteren Zuschuss von 10 % des genannten Betrages erhalten. Die letztere Bestimmung soll in erster Linie die kleineren Lokalvereine dazu führen, sich zur Abhaltung gemeinsamer Schauen zu vereinigen.

Zu den sich über grössere Landesteile erstreckenden Schauen der landwirtschaftlichen Provinzialvereine (s. S. 568) gewährt der Staat einen Beitrag in der doppelten Höhe des von diesen Vereinen zur Prämiierung bei solchen Schauen selbst aufge-

[1]) Beretning om Statsdyrskuekommissionens Virksomhed i Aaret 1902. II. Distriktstyreskuerne. Kopenhagen 1903.

brachten Betrages. Das Gesetz knüpft an die Gewährung solcher Zuschüsse die folgenden Bedingungen.

Ein landwirtschaftlicher Lokalverein, dem Staatszuschuss zu seiner jährlichen Tierschau gewährt werden soll, muss mindestens seit einem Jahre bestehen und wenigstens 150 zahlende Mitglieder mit einem jährlichen Mindestbeitrag von 300 Kr. haben. Ferner darf der staatliche Zuschuss in Kronen nicht das Vierfache der Anzahl der beitragzahlenden Mitglieder des Vereins übersteigen. Wo besondere geographische Verhältnisse es wünschenswert machen, kann der Landwirtschaftsminister von der Bestimmung hinsichtlich der Mitgliederzahl und Beitragshöhe absehen. Die Gesuche um Staatszuschuss sind vor Ausgang des Monats März jedes Jahres an den Landwirtschaftsminister einzureichen. Die Zeit zur Abhaltung der Tierschau wird nach Verabredung mit dem betreffenden Staatstierschaukommissar (S. 538) von den Vereinen selbst bestimmt.

Die staatlichen Prämienbeträge können verwandt werden zu Prämien und Haltegeldern[1]) in folgenden Kategorien:

1. Stiere im Alter von 1 bis zum vollendeten 3. Jahre; Stieren unter 2 Jahren können nur Haltegelder zuerkannt werden.

2. Kühe und Färsen.

Einzelne Kühe und Färsen können jedoch nicht prämiiert werden, wenn sie aus Beständen mit mehr als 6 Milchkühen stammen.

3. Sammlungen von Rindvieh mit mindestens 3 Stück, wovon die weiblichen Tiere eigener Zucht oder Aufzucht (in letzterem Falle bis zum Alter von höchstens 3 Monaten angekauft) sein müssen.

4. Familiengruppen für Rindvieh.

Die den Lokalvereinen bei Abhaltung gemeinsamer Schauen gewährte 10proz. Zulage kann nach Bestimmung des Landwirtschaftsministers sowohl zu Prämien als auch zur Bestreitung der Kosten für die gemeinsame Ausstellung verwandt werden.

Bei der Prämiierung ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen auf Tiere mit hervortretenden Rasseeigenschaften und zuverlässigem, wertvollem Abstammungsnachweis. Die Tiere sollen zu guten und, soweit möglich, reinen Rassen und Stämmen gehören. Tiere, die auf einer Schau prämiiert worden sind, dürfen

[1]) „Haltegeld“ ist lediglich ein anderer Ausdruck für „Prämie“, der überall in Dänemark bei jungen Tieren, deren spätere Entwicklung sich bei der ersten Beurteilung noch nicht mit genügender Sicherheit voraussehen lässt, angewandt wird. Es geschieht dies, um zu vermeiden, dass solche im jugendlichen Alter als gut anerkannte Tiere, die sich aber später nicht befriedigend weiter entwickelt haben, als „prämiiert“ bezeichnet werden können.

in demselben Jahre nicht auf einer anderen Schau eine Prämie erhalten, ausgenommen jedoch die Provinzial- und allgemeinen Schauen. Die prämiierten Tiere müssen mindestens 1 Jahr lang nach der Prämiierung im Lande zur Zucht benutzt werden. Bei Verkauf eines Tieres nach dem Auslande vor dem festgesetzten Zeitpunkte hat Rückzahlung der Prämie zu erfolgen. Bei jeder Prämienausteilung ist ein Protokoll zu führen, in das alle prämiierten Tiere einzutragen sind mit einem kurzen Bericht über ihre Abstammung und Eigenschaften nach einem von dem Landwirtschaftsminister vorgeschriebenen Schema. Eine Abschrift dieses Protokolls ist zugleich mit der Abrechnung über die Prämien vor Ausgang Oktober jedes Jahres dem Landwirtschaftsminister einzusenden.

Die Staatszuschüsse zu den Schauen der landwirtschaftlichen Provinzialvereine können noch zu andern Sammlungen von Rindvieh neben den oben erwähnten Kategorien verwendet werden. Der Gesetzgeber hatte hier wohl in erster Linie Kollektivsammlungen aus Zuchtvereinen im Auge. Nach dem alten Gesetz von 1887 durfte der staatliche Zuschuss für Provinzialschauen nur für Stiere verwandt werden.

Das neue Gesetz erkennt mit seinen erweiterten Bestimmungen in hohem Grade die Bedeutung grösserer Schauen an und schafft die Grundlagen zu vollständigeren, lehrreichen, grossen Provinzial-Schauen. Neben den Lokal- und Provinzial-Schauen unterstützt der Staat auch noch in umfangreichem Masse die alle 6—7 Jahre stattfindenden, das ganze Land umfassenden allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellungen (s. S. 560). Zu der letzten Ausstellung dieser Art in Odense 1900 steuerte er 100000 Kr. (112500 Mk.) bei.

C. Staatliche Förderung des Konsulentenwesens.

In Anbetracht der hervorragenden Ausbildung des landwirtschaftlichen Konsulentenwesens in Dänemark und seiner ausserordentlichen Bedeutung speziell auf dem Gebiete der Rindviehzucht dürften hier wohl einige nähere Ausführungen über dasselbe am Platze sein.

Die landwirtschaftlichen Konsulenten sind teils Beamte des Staates, teils Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen und wirken als sachverständige Spezialorgane auf den verschiedensten Gebieten der Landwirtschaft, vornehmlich aber in der Tierzucht. Die eigentliche Begründerin des Konsulentenwesens war die Königlich dänische Landwirtschafts-Gesellschaft, die auch späterhin einen massgebenden Einfluss auf dasselbe behielt, ja die eigentliche Seele aller Bestrebungen blieb.

Schon früh machte sich im dänischen Molkereiwesen das Bedürfnis nach tüchtigen sachkundigen Männern für die Belehrung und Anleitung der praktischen Landwirte geltend. 1860 stellte die Königlich dänische Landwirtschafts-Gesellschaft einen besonderen Spezialbeamten (Konsulenten) für Molkereiwesen an, und 1869 wurde der erste Lokalkonsulent durch einen landwirtschaftlichen Verein in der Provinz Maribo angenommen. Im Jahre 1875 stellte die Königlich dänische Landwirtschafts-Gesellschaft einen neuen Konsulenten für die Tierzucht an. Die grosse Bedeutung der aufklärenden Arbeit seitens tüchtiger, in Theorie und Praxis wohlerfahrener Spezialorgane trat mehr und mehr zutage, und im Jahre 1880 zog auch der Staat hieraus Vorteil, indem er einen Molkereikonsulenten annahm. Einen neuen und nachhaltigen Impuls erhielt die in der Entwicklung begriffene Institution durch das Haustiergesetz von 1887, das erhebliche Mittel für die Unterstützung von Vereinskonsulenten, d. h. solcher von landwirtschaftlichen Vereinen angestellten Spezialbeamten bereit stellte. Um vielen Wünschen entgegenzukommen, erklärte sich die Königlich dänische Landwirtschafts-Gesellschaft um diese Zeit bereit, die Beaufsichtigung der ev. zu ernennenden Staatskonsulenten zu übernehmen. In den Jahren 1888—91 wurden nun vom Staate drei Konsulenten für Tierzucht ernannt, und zugleich stellten landwirtschaftliche Vereine in zunehmendem Masse Konsulenten an.

Mit der so sich entfaltenden schnellen Entwicklung erlangte die neue Institution frühzeitig eine vollständige und wohl begründete Organisation und wurde zu einem der bedeutungsvollsten Faktoren in der Förderung der landwirtschaftlichen Interessen. Den grössten Vorteil hat wohl die Viehzucht, in erster Linie die Rindviehzucht aus ihr gezogen, da sie seit jeher den wichtigsten Gegenstand der Konsulententätigkeit bildete, und es darf wohl gesagt werden, dass alle die andern viehzuchtfördernden Massnahmen nicht von dem wirklichen nachhaltigen Erfolg begleitet gewesen wären, wenn nicht die emsige und sachverständige Arbeit der Staats- und Vereinskonsulenten in Verbindung mit der eigenen Tätigkeit der Züchter ihre Durchführung getragen hätte. So besteht heute in Dänemark ein erfolgreiches Zusammenwirken zwischen diesen Spezialorganen und den praktischen Landwirten zu Nutz und Frommen der ganzen Viehzucht.

Über die heutige Ausdehnung des Konsulentenwesens ist folgendes zu bemerken. Es gab Anfang 1903 17 Staats- und 50 Vereinskonsulenten.[1]) Von den letzteren erhielten 38 staatlichen Zu-

[1]) Landøkonomisk Aarbog for 1903. Oversigt over det Danske Landbrugs Organisation. Kopenhagen 1903.

schuss zu ihrem Gehalt. Unter den 17 Staatskonsulenten befinden sich 2 für Tierzucht, einer vornehmlich für das rote dänische Vieh und die Schweinezucht, A. Morkeberg-Kopenhagen, einer in erster Linie für das jütische Vieh und die Schafzucht, Axel Appel-Aarhus (Jütland). Von den staatlichen Konsulenten stehen 4 direkt unter dem Landwirtschaftsminister, darunter 2 Konsulenten im Ausland (London und Hamburg), einer unmittelbar unter dem Justizminister und 12 unter der Leitung der Königlich dänischen Landwirtschaftsgesellschaft, unter diesen 12 auch die beiden erwähnten Tierzuchtkonsulenten. Hierzu kommen noch 6 Assistenten für die Schweinezucht, die dem betreffenden Staatskonsulenten beigegeben sind. Damit ist die Königlich dänische Landwirtschaftsgesellschaft die eigentliche Leiterin der staatlichen Konsulententätigkeit.

Die beiden staatlichen Tierzuchtkonsulenten haben in erster Linie für die Entwicklung der ihnen zugeteilten Rasse tätig zu sein. Sie sind Mitglieder der Staatstierschaukommission (S. 538), nehmen hervorragenden Anteil an den mit dem Wettbewerb zwischen ganzen Rindviehbeständen verbundenen zahlreichen Arbeiten, wirken für Einführung rationeller Prinzipien in Zucht, Fütterung und Pflege durch Vorträge usw., besuchen landwirtschaftliche Schauen, haben in erster Linie die ganze Stammbuchführung in der Hand usw. (S. 574).

Die Bewilligung für die Staatskonsulententätigkeit betrug im Finanzjahr 1902/3 100500 Kr. (113062,50 Mk.).

Jährlich beraumt die Königlich dänische Landwirtschaftsgesellschaft eine allgemeine Versammlung der Staats- und staatlich unterstützten Vereinskonsulenten an zum gegenseitigen Gedankenaustausch über alle wichtigen Fragen. Alljährlich wird ein zusammengefasster Bericht über die Konsulententätigkeit veröffentlicht.

Über die staatliche Unterstützung an die Vereinskonsulenten ist noch folgendes hervorzuheben. Der Staat gewährt an Tierzuchtkonsulenten, die von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Vereinen, von Verbänden von Pferde-, Rindvieh- und Schweinezuchtvereinen angestellt sind, einen Zuschuss bis zu $^3/_5$ des jährlichen Gehaltes. Der Gesamtbetrag hierfür ist nach oben mit 30000 Kr. (33750 Mk.) begrenzt. Der Staatszuschuss wird erst erteilt auf Empfehlung des betreffenden landwirtschaftlichen Provinzialvereins. Die Lokalvereine, Rindviehzuchtverbände usw. mit staatlich unterstützten Konsulenten haben Sorge dafür zu tragen, dass diese einen jährlichen Bericht nach näherer Vorschrift des Landwirtschaftsministers an diesen über ihre Tätig-

keit erstatten, und dass sie an der gemeinsamen jährlichen Konsulentenversammlung teilnehmen.

Von den 38 staatlich unterstützten Vereinskonsulenten waren 30 für Tierzucht und zwar ganz überwiegend für Rindviehzucht tätig, sie waren zum Teil von landwirtschaftlichen Vereinen, zum Teil von Rindviehzuchtverbänden usw. angestellt. Der erwähnte Betrag von 33750 Mk. kommt also überwiegend der Rindviehzucht zugute.

4. Förderung der Stammbuchführung.

Das Gesetz setzt hierfür einen Betrag von 20000 Kr. (22500 Mk.) aus, der von dem Landwirtschaftsminister verwandt werden kann zur Deckung der Ausgaben für die von dem gemeinsamen Geschäftsausschuss der landwirtschaftlichen Provinzialvereine (s. S. 573) herausgegebenen Stammbücher für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe. Soweit der ganze Betrag hierzu nicht verwendet wird, kann auf Befürwortung des betreffenden landwirtschaftlichen Provinzialvereins Unterstützung geleistet werden zur Förderung der Stammbuchführung für Kühe, die von den landwirtschaftlichen Lokalvereinen oder Rindviehzuchtverbänden ev. ins Werk gesetzt wird.

5. Gewährung von Beiträgen an Rindviehzuchtvereine.

Das Haustiergesetz von 1887 wies keine bestimmte Summe zur Unterstützung der Rindviehzuchtvereine auf, es stellte nach § 9 einen Betrag von 50000 Kr. (56250 Mk.) dem Landwirtschaftsminister zur Unterstützung von Zuchtvereinen zur Verfügung. Im Jahre 1893 wurde eine veränderte Fassung des § 9 angenommen und danach allein für Rindviehzuchtvereine eine Summe von 60000 Kr. (67500 Mk.) bestimmt, welche 1899 auf 70000 Kr. (78750 Mk.) erhöht wurde.

Das neue Gesetz von 1902 sieht keinerlei obere Begrenzung für den der Unterstützung von Rindviehzuchtvereinen dienenden gesamten staatlichen Beitrag vor. Nach demselben kann einem Rindviehzuchtverein ein jährlicher Staatszuschuss von 150 Kr. (168,75 Mk.) für jeden dem Verein gehörenden Stier bewilligt werden. Die Gesuche der Rindviehzuchtvereine um Staatszuschuss bedürfen der Befürwortung durch den betreffenden landwirtschaftlichen Provinzialverein und sind durch dessen Vermittlung an den Landwirtschaftsminister einzureichen. Die Zuchtvereine sind hinsichtlich der Anwendung des Staatszuschusses der Aufsicht des Landwirtschaftsministers unterworfen. Stellt ein Verein seine Tätigkeit im Laufe des Finanzjahres, für das der Staatszuschuss entgegengenommen worden ist, ein, so ist der Land-

wirtschaftsminister berechtigt, eine Rückzahlung des Staatszuschusses oder eines Teiles desselben zu fordern. Die besonderen Bedingungen, unter denen der Staatszuschuss an einen Rindviehzuchtverein erteilt wird, sind folgende: Die Statuten des Vereins müssen von dem Landwirtschaftsminister genehmigt werden. Sie müssen die Bestimmung enthalten, dass die Kühe der Mitglieder unter erforderlicher Aufsicht gekört werden sollen, dass der Vereinsstier jährlich zweimal von einem Tierarzt besichtigt werden muss und schliesslich, dass die Bestände der Mitglieder wenigstens einmal jährlich an Ort und Stelle von dem Vorstand des Vereins oder einer Delegation desselben einer Musterung zu unterwerfen sind.[1]) Der Staatszuschuss wird den Vereinen geleistet für ein bestimmtes Zuchttier, das auf einer Staatsschau oder einer staatlich unterstützten Schau eines landwirtschaftlichen Vereins prämiiert worden sein soll (darunter Haltegelder), ferner muss der Stier, bis er die Nachkommenschaftsprämie erhält, jedes Jahr eine Prämie auf einer Schau eines landwirtschaftlichen Vereins erhalten haben oder — nach vollendetem dritten Jahre — auf einer Staatsschau mindestens als prämienwürdig anerkannt worden sein. Von dieser Bedingung wird nur dann Abstand genommen, wenn ihre Erfüllung durch besondere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, was von dem Obmann des betreffenden Schaukreises zu bescheinigen ist. Weiter schreibt das Gesetz vor, dass der Staatszuschuss nicht eher geleistet werden soll, bis der Stier $1^3/_4$ Jahre alt ist, und nur so lange, als der Stier, der Eigentum des Vereins sein muss, in völlig zuchttüchtigem Zustande ist. Wird der Stier verkauft, so behält der Verein den Staatszuschuss ohne Verkürzung bei, sofern er innerhalb 2 Monaten nach dem Verkauf einen neuen Stier anschafft.

In dem Finanzjahr 1902/03 betrug der gesamte Staatszuschuss an Rindviehzuchtvereine 69937 Kr. (78679,13 Mk.). Auf den Inseln belief er sich auf 84 Kr. (94,50 Mk.) für jeden Stier, in Jütland auf

[1]) Nach dem alten Gesetz von 1887 mussten der Stier 4 mal jährlich und die gekörten Kühe 1 mal jährlich von einem Tierarzt untersucht werden. Man bezweckte damit der Übertragung ansteckender Krankheiten, besonders der Tuberkulose und des vorzeitigen Verkalbens wirksam zu begegnen. Aber dieser ganze Versuch hat keinen grossen Erfolg gehabt. Die Rindviehzuchtvereine suchten im allgemeinen die Untersuchung so billig wie möglich durchzuführen, nur um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Man hat deshalb im neuen Gesetz die tierärztliche Besichtigung auf den Vereinsstier beschränkt und ausserdem die Zahl der Untersuchungen auf 2 vermindert. Für die Kühe aber tritt an die Stelle derselben eine einmalige jährliche Besichtigung der ganzen Bestände an Ort und Stelle durch sachverständige Züchter.

100 Kr. (112,50 Mk.) für Stiere I. Klasse,
80 Kr. (90,00 Mk.) „ „ II. „
60 Kr. (67,50 Mk.) „ „ III. „

Neben den bisher besprochenen gewöhnlichen Zuschüssen können noch solche Rindviehzuchtvereine, die durch Vorführung einer ausgezeichneten Nachkommenschaft erwiesen haben, dass bei ihnen besonders günstige Bedingungen zur Entwicklung guter Rindviehstämme vorliegen, weitergehende Beträge erhalten. Es ist für diesen Zweck im Gesetz im ganzen ein Betrag bis zu 20000 Kr. (22500 Mk.) vorgesehen.

Die Beurteilung der Nachkommenschaft wird vorgenommen seitens der Mitglieder der staatlichen Stierschaukommissionen. Der Zuschlag, der 50—150 Kr. (56,25—168,75 Mk.) für jeden Verein beträgt, wird verteilt nach Vorschlag der betreffenden Provinzialvereine.

Soweit bei den Rindviehzuchtvereinen durch einen dazu angestellten Assistenten ein Stammbuch sowie eine Kontrolle über die Fütterung und Leistung der einzelnen Kühe geführt wird, kann nach Massgabe der hierfür geltenden Bestimmungen (s. unten) den betr. Vereinen ein Zuschuss als Kontrollverein gewährt werden. Es können sich zu diesem Zweck auch Rindviehzuchtvereine zusammentun; in jedem Falle muss die Anzahl der kontrollierten Kühe mindestens 150 betragen.

Das neue Gesetz bietet also nach den bisherigen Ausführungen den hervorragendsten Rindviehzuchtvereinen 3 Arten von Unterstützung:

1. Gewöhnlicher Zuschuss als Rindviehzuchtverein,
2. besonderer Zuschuss für vorzügliche Nachkommenschaft,
3. Zuschuss als Kontrollverein.

6. Gewährung von Beiträgen an Kontrollvereine.

Hierfür ist ein Gesamtbetrag bis zu 120000 Kr. (135000 Mk.) festgesetzt. Der Zuschuss beträgt pro Kontrollverein bis zu 250 Kr. (281,25 Mk.).

Die Bedingungen der Erteilung desselben sind die folgenden. Der Kontrollverein muss mindestens 8 Mitglieder umfassen und eine Kuhanzahl von wenigstens 200 Stück aufweisen. Jedoch kann der Landwirtschaftsminister von der Forderung hinsichtlich der genannten Mitglieder- und Kuhanzahl absehen, sei es mit Rücksicht auf die dünnbevölkerten Gegenden mit ausschliesslich kleiner Landwirtschaft, sei es, weil der betreffende Verein seine Arbeit zugleich auf die Kontrollierung anderer

Zweige des Betriebes, die dem Hauptzweck naheliegen[1]), erstreckt, sowie endlich bei den eben erwähnten Rindviehzuchtvereinen.

An Kontrollvereine, die sowohl hinsichtlich der Mitgliederzahl als der Anzahl der Kühe die Bedingungen für mehrere Vereine erfüllen, und die mehrere Kontrollassistenten in Gehalt haben, kann nach näherer Bestimmung des Landwirtschaftsministers Zuschuss geleistet werden wie an mehrere Vereine.

Die Statuten der Kontrollvereine bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsministers und ihre Gesuche um Staatszuschuss der Empfehlung seitens des betreffenden Provinzialvereins, durch dessen Vermittlung dieselben einzureichen sind.

Der Staatszuschuss an Kontrollvereine betrug im Jahre 1902/03 im ganzen 51975 Kr. (58471,88 Mk.) und 165 Kr. (185,63 Mk.) für jeden Verein mit Ausnahme von 5, die 330 Kr. (371,25 Mk.) bekamen und einem, der 495 Kr. (556,88 Mk.) erhielt. Über die Kontrollvereine selbst vergl. S. 587 ff.

7. Staatliche Förderung der Wettbewerbe zwischen ganzen Rindviehbeständen.

Zum Verständnis dieser staatlichen Unterstützungen sind einige erläuternde Bemerkungen erforderlich.

Für die Entwicklung der dänischen Rinderrassen sind einige Stämme von der grössten Bedeutung gewesen, und diese kommt ihnen auch heute noch zu. Der allgemeine Fortschritt in der Landesviehzucht wird wesentlich bestimmt durch das Zuchtmaterial, das aus der verhältnismässig geringen Anzahl wirklich erstklassiger Bestände über das Land verbreitet wird. Die Erhaltung solcher Zuchten und die Heranbildung neuer ausgezeichneter Bestände als Pepinieren für die Landeszucht beansprucht daher zweifellos das höchste Interesse. Der hohen Bedeutung dieses Umstandes hatten die landwirtschaftlichen Vereine schon früh durch Veranstaltung von Konkurrenzen zwischen ganzen Rindviehbeständen und der Prämiierung der besten derselben gerecht zu werden versucht. Den Anfang damit machte die patrio-

---

[1]) Durch diese Bestimmung schafft das Gesetz die Möglichkeit einer Ausdehnung der Kontrollvereinsarbeit über den gewöhnlichen Rahmen hinaus. Als dem Hauptzweck des Kontrollvereins naheliegend können angesehen werden die Kontrolle bei der Aufzucht des Jungviehes, bei den Ausgaben und Einnahmen der Schweinehaltung, ferner die Aufstellung einer Statistik über den Pflanzenbau in den kontrollierten Betrieben usw. Einzelne Vereine haben die Lösung einiger dieser Aufgaben schon begonnen, und die in Rede stehende Gesetzesbestimmung wird wohl stellenweise zu einer Erweiterung des Arbeitsfeldes der Kontrollvereine in dem gedachten Sinne führen. — Vgl. die genaue Besprechung des neuen Haustiergesetzes in Fjortende Beretning om den under Landsbrugsministeriet sorterende landøkonomiske Konsulentvirksomhed 1902. Kopenhagen 1903. S. 19 ff.

tische Gesellschaft des Stiftes Fünen im Jahre 1884; ihr Beispiel fand lebhafte Nachahmung, und von dem genannten Jahre an wurden sowohl von Provinzialvereinen als auch Lokalvereinen provinzweise oder in engeren Kreisen Konkurrenzen zwischen ganzen Rindviehbeständen durchgeführt. Anfänglich war die Beurteilung in denselben ziemlich einfach, so wurden z. B. bei der ersten 1 Jahr dauernden Konkurrenz auf Fünen die Bestände dreimal während des Jahres von einer Kommission besichtigt und danach die Entscheidung gefällt. Allmählich jedoch nahm die Beurteilung schärfere Formen an, und die von der patriotischen Gesellschaft des Stiftes Fünen 1894 festgesetzten Bestimmungen dienten später als Muster bei den gleich zu besprechenden mit Staatsgeldern durchgeführten Konkurrenzen. Die Bedeutung der besprochenen Wettbewerbe fand steigende Anerkennung, für die besten Bestände wurde die Bezeichnung „Zuchtzentrum“ allgemein gebräuchlich. Wir werden im folgenden die für den deutschen Sprachgebrauch wenig glückliche Bezeichnung „Zuchtzentrum“, die mittlerweile auch in die deutsche Literatur übergegangen ist,[1]) durch das passendere Wort „Elitezucht“ ersetzen.

Eine nachhaltige Förderung erfuhr die ganze Bewegung durch die nach Mitte der 90er Jahre beginnende Teilnahme des Staates. Gestützt auf ein ausführliches, von der Königlich dänischen Landwirtschafts-Gesellschaft nach Rücksprache mit den Provinzialvereinen erstattetes Gutachten brachte die Regierung in der Reichstagssession 1897 bis 1898 einen Antrag ein auf Bewilligung von 400000 Kr. (450000 Mk.) zur Bildung von Elitezuchten für Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.

Diese Summe sollte zu gleichen Teilen auf 4 Jahre verteilt und von dem jährlichen Betrag von 100000 Kr. (112500 Mk.) 72000 Kr. (81000 Mk.) für die rote dänische und jütische Rasse verwandt werden. Dieser Antrag wurde vom Reichstag angenommen und damit die weitere Ausführung der ganzen Massnahme auf eine breitere Basis gestellt.

Die Prinzipien, welche die Regierung auf Grund der gutachtlichen Äusserungen der Königlich dänischen Landwirtschaftsgesellschaft über die Veranstaltung von Wettbewerben zwischen ganzen Rindviehbeständen und die Bildung von Elitezuchten als Zweck dieser Massnahme aufstellte, waren im wesentlichen die folgenden.

Zum Zwecke der Errichtung von Elitezuchten sollen in den einzelnen Landesteilen über einen längeren Zeitraum ausgedehnte

[1]) Buer, Die dänischen Kontrollvereine und Zuchtzentren. Berlin 1902.

Konkurrenzen zwischen den besten Rindviehbeständen veranstaltet werden.

Die vorzüglichsten Bestände werden als Elitezuchten bezeichnet und erhalten Prämien. Für die Bestände, die zwar keinen Anspruch auf das Prädikat „Elitezucht" machen können, aber dennoch eine hohe Entwicklung besitzen und sich sehr wohl mit der Zeit zu solchen ausbilden können, ist ein Gesamtbetrag von 6000 Kr. (6750 Mk.) zu Ermunterungsprämien ausgesetzt.

Die Durchführung der Konkurrenzen lag den provinziellen Organisationen der landwirtschaftlichen Vereine ob, denen in der Durchführung im einzelnen ein grosser Spielraum gelassen wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass die von ihnen hierfür aufgestellten Bestimmungen der Genehmigung des Landwirtschaftsministers bedurften. Leitend waren aber der Hauptsache nach die Bestimmungen, die schon bei den fünenschen Konkurrenzen in den Jahren 1894—96 in Kraft gewesen waren. Dieselben mögen daher in folgendem kurz geschildert werden.

Als Hauptzweck der Konkurrenzen wird angegeben der Nachweis solcher Bestände, deren hoher Zuchtwert die Möglichkeit einer nachhaltigen förderlichen Einwirkung auf die gesamte Landesviehzucht gewährleistet, und ferner die Klassifizierung solcher Bestände nach ihrem mehr oder weniger hohen Zuchtwert. Daneben sollen die Konkurrenzen der Einführung einer zweckmässigen Buchführung und Anwendung der allgemein anerkannten rationellen Zuchtprinzipien dienen.

Jeder Viehbestand roter dänischer Rasse mit mindestens 5 Milchkühen im Stifte Fünen, der sich in der Hauptsache aus eigener Aufzucht ergänzt, kann zum Wettbewerb angemeldet werden. Die Beurteilung und Beaufsichtigung der teilnehmenden Bestände liegt in der Hand einer von dem Vorstand der patriotischen Gesellschaft des Stiftes Fünen gewählten Preisrichterkommission aus 3 Mitgliedern, darunter der Staatskonsulent für rotes dänisches Vieh. Bei der letzten Besichtigung kann die Kommission auf Kosten der Landwirtschafts-Gesellschaft die Bestände von einem Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen. Der Preisrichterkommission wird von der Landwirtschaftsgesellschaft ein Kontrollassistent beigegeben.

Der Wettbewerb dauert 2 Jahre, für welche die Teilnehmer sich zu verpflichten haben. Vor Beginn der eigentlichen Konkurrenz unterwirft die Preisrichterkommission die angemeldeten Bestände einer vorläufigen Untersuchung und schliesst ev. mangelhafte Bestände von vornherein aus. Während der Kon-

kurrenz werden die Viehbestände dreimal jährlich durch die Kommission besichtigt, wobei jedesmal eine Ausschliessung vom weiteren Wettbewerb erfolgen kann.

Abgesehen von dieser Untersuchung durch die Kommission selbst revidiert auf ihre Veranlassung noch der ihr beigegebene Kontrollassistent die Bestände einmal pro Monat. Bei dieser Revision kommen speziell die wichtigsten Momente für die Beurteilung der Bestände in Betracht. Die Tätigkeit des Assistenten besteht in

1. Ermittelung der Milchquantität und des prozentischen Fettgehaltes für jede Kuh,
2. Aufzeichnungen über die Fütterung der Tiere,
3. Messung und genaue Beschreibung aller ausgewachsenen Tiere,
4. Familienstammbuchführung,
5. Markierung aller Tiere,
6. Aufzeichnungen über die Handhabung der Aufzucht,
7. Jährliche Rechnungslegung.

Die Arbeiten unter 1. und 2. sind bei jedem Besuch, die übrigen von Zeit zu Zeit vorzunehmen. Um den Assistenten in seiner Tätigkeit zu unterstützen, sind die Teilnehmer verpflichtet, nach den Bestimmungen der Preisrichterkommission ihre Bücher zu führen, ferner den entsprechenden Anweisungen des Kontrollassistenten Folge zu leisten. Sie haben den Assistenten bei seiner Anwesenheit unentgeltlich zu verpflegen und zu beherbergen.

Auf Grund ihrer Beobachtungen bei den verschiedenen Besichtigungen — Exterieur, Abstammung — und der Resultate der Untersuchungen seitens des Assistenten bezeichnet die Preisrichterkommission diejenigen Bestände, die nach ihrer Ansicht einen verbessernden Einfluss auf die Landeszucht ausüben können. Also sowohl Exterieur und Zuchtwert als auch Leistungsfähigkeit werden in gleicher Weise berücksichtigt.

Nach diesen kurz skizzierten Bestimmungen wurden in der Hauptsache auch in den anderen Landesteilen die Konkurrenzen organisiert, jedoch war die Dauer nicht überall gleich. Dieselbe betrug in Fünen 2 Jahre, Seeland 1½ Jahre, Laaland-Falster und Jütland 1 Jahr.

Es nahmen im ganzen teil

Rote dänische Rasse	auf Fünen	12	Bestände
	„ Seeland	11	„
	„ Laaland-Falster	12	„
	in Jütland	5	„
	Zusammen	40	Bestände.

In Jütland fand ausserdem eine einjährige Konkurrenz für jütisches Milchvieh statt, an der 8 Bestände teilnahmen.

Die Entscheidung der provinziellen Preisrichterkommissionen war nun jedoch für die definitive Zuerkennung der Prämien noch nicht massgebend, ihnen lag nur die vorläufige Bezeichnung der besten Bestände ob. Für die endgültige Entscheidung waren zwei besondere Elitezuchtausschüsse bestellt, einer für das rote dänische und einer für das jütische Vieh. Jeder Elitezuchtausschuss bestand aus zwei direkt vom Landwirtschaftsminister ernannten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, und den Obmännern der provinziellen Preisrichterkommissionen. In beiden Fällen fungierten die betreffenden Staatskonsulenten als Sekretäre der Elitezuchtausschüsse.

Von den oben erwähnten 40 Beständen roter dänischer Rasse wurden seitens der provinziellen Preisrichterkommissionen 25 der Begutachtung des betreffenden Elitezuchtausschusses und die erwähnten 8 Bestände jütischen Viehes alle der Begutachtung anheimgestellt.

Die Elitezuchtausschüsse veranstalteten nun eine erneute vergleichende Untersuchung der zum engeren Wettbewerb gestellten Bestände. Auf Grund der hierauf von denselben gemachten Vorschläge wurden vom Landwirtschaftsminister 6 Bestände der roten dänischen Rasse und 6 Bestände des jütischen Viehes als Elitezuchten anerkannt.

Von den 6 Beständen jeder Rasse wurden je zweien Elitezuchtprämien von 3000 Kr. (3375 Mk.) zuerkannt, ferner 4 roten dänischen je 1500 Kr. (1687,50 Mk.), einem jütischen 1800 Kr. (2025 Mk.), zwei jütischen je 1500 Kr. (1687,50 Mk.) und einem jütischen 1200 Kr. (1350 Mk.).

Daneben erhielt noch eine Reihe von Beständen, die zwar nicht eine die Anerkennung als Elitezucht rechtfertigende Entwicklungsstufe, aber doch eine recht gute Beschaffenheit besassen, sogenannte Ermunterungsprämien, so 15 Bestände roten dänischen Viehes je 300 Kr. (337,50 Mk.) und 2 Bestände jütischen Viehes ebenfalls je 300 Kr.

Die Austeilung der staatlichen Prämien geschah im August 1899; gleich nach derselben stellte das Landwirtschaftsministerium bestimmte Vorschriften auf, zu deren genauer Beachtung die prämiierten Besitzer verpflichtet waren. Dieselben lauteten im wesentlichen wie folgt:

Die im Sommer 1899 mit Elitezucht- oder Ermunterungsprämien bedachten Besitzer haben für die drei nächstfolgenden Jahre Anspruch auf eine weitere Prämie in der gleichen Höhe der ihnen ursprünglich verliehenen, sofern durch eine vom

Landwirtschaftsminister veranlasste Untersuchung festgestellt wird, dass der Bestand noch im Besitz seiner ursprünglichen guten Eigenschaften ist und die Aufzucht in sorgfältiger Weise weiter betrieben wird. Die betreffenden Besitzer müssen sich schriftlich mit der Vornahme der erforderlichen Untersuchung einverstanden erklären. Die Kontrolle liegt in der Hand des betreffenden Elitezuchtausschusses, jetzt als Kontrollausschuss bezeichnet. Wenigstens einmal jährlich nimmt der Kontrollausschuss eine Besichtigung der Elitezuchten und der mit Ermunterungsprämien ausgezeichneten Bestände vor, bei letzteren, sofern sie nicht an einer neuen Konkurrenz teilnehmen.

Diejenigen Bestände, die eine Ermunterungsprämie erhalten haben und nun an neuen Konkurrenzen zur Elitezuchtbildung teilnehmen, werden wiederholt von dem Vorsitzenden der betreffenden provinziellen Preisrichterkommission besichtigt, der hierüber dem Vorsitzenden des betreffenden Kontrollausschusses alljährlich Bericht zu erstatten hat. Auf Grund desselben gibt dieser an den Landwirtschaftsminister ein Gutachten über die fernere Zuerkennung der Prämie an den Bestand ab.

Die unter dem Kontrollausschuss stehenden Bestände sind verpflichtet, nach dessen Vorschriften genau Buch zu führen über den Milchertrag der Kühe, Fettgehalt, Futterverbrauch, Abstammung, Zuchtviehverkauf usw. Zur Kontrolle dieser Buchführung stellt der Kontrollausschuss einen besonderen Assistenten an.

Die Elitezuchten dürfen die vom Kontrollausschuss nach Rücksprache mit dem Besitzer zu Stammstieren bestimmten männlichen Tiere ohne Genehmigung des Landwirtschaftsministers nicht veräussern. Letztere ist auch in allen Fällen erforderlich, wo es sich um Verkauf männlicher Tiere nach dem Auslande handelt. Für den Zuchtviehverkauf aus Beständen mit Ermunterungsprämien besteht keinerlei Beschränkung.

Sofern ein prämiierter Bestand seinen Besitzer oder Standort wechselt, hat der Kontrollausschuss ev. nach vorgenommener Besichtigung dem Landwirtschaftsminister ein Gutachten darüber zu unterbreiten, ob dem Bestande die Prämie weiter zuerkannt werden soll.

Über die Elitezuchten des roten dänischen und jütischen Viehes sind von den betreffenden Staatskonsulenten ausführliche Berichte veröffentlicht worden.[1] (Angaben über Abstammung, Fütterung, Leistung usw.) Das Studium derselben bietet ein

[1] Avlscentrer for Kvæg af rød dansk Malkerace. Kopenhagen 1899 und Avlscentrer for Kvæg af jydsk Malkerace. Kopenhagen 1900.

ausserordentliches Interesse, indem es einen klaren Einblick in den Betrieb der besten und rentabelsten Viehbestände Dänemarks gewährt. Über den heutigen Stand der in Rede stehenden Massnahme ist noch folgendes besonders hervorzuheben.

An die in der ersten Elitezuchtkonkurrenz prämiierten Bestände, die ihre ersten Prämien, wie erwähnt, für das Finanzjahr 1898/99 erhalten hatten, wurden zum letzten Male Prämien ausgeteilt für das Finanzjahr 1901/02. Die betreffenden Bestände standen während der ganzen vierjährigen Periode unter der Kontrolle der betreffenden Elitezuchtausschüsse.

Am 1. Oktober 1899 wurde eine neue Konkurrenz, an der die Elitezuchten nicht teilnehmen durften, in allen Provinzen begonnen und am 1. Oktober 1901 abgeschlossen.

Bei dieser wurden als Elitezuchten anerkannt 5 Bestände der roten dänischen und 2 Bestände der jütischen Rasse. Ausserdem wurden für Ermunterungsprämien bestimmt 19 Bestände der roten dänischen und 7 Bestände der jütischen Rasse.

Die prämiierten Bestände der zweiten Konkurrenz erhielten im Gegensatz zu denen der ersten nur einmal die ihnen zuerkannten Prämien und zwar für das Finanzjahr 1901/02.

Es lief nämlich die oben erwähnte vierjährige Bewilligung des Reichstages zur Bildung von Elitezuchten am 31. März 1902 ab, und neue Mittel zur Fortsetzung der Veranstaltung wurden nicht bewilligt. Damit traten denn auch die prämiierten Bestände der zweiten Konkurrenz vom Prämiierungszeitpunkte (31. Oktober 1902) ab ausserhalb der Kontrolle der Elitezuchtausschüsse.

Wenn demnach der Staat sich gegenwärtig auch nicht mehr in dem früheren Umfange finanziell an der Bildung von Elitezuchten beteiligt, so hat er doch seine Mitwirkung hieran durchaus nicht vollständig aufgegeben. Die heutige Form derselben ist durch das neue Haustiergesetz bestimmt. Dasselbe sieht einen jährlichen Gesamtzuschuss bis zu 25000 Kr. (28225 Mk.) für die Veranstaltung von Konkurrenzen ganzer Rindviehbestände vor und trifft hierüber im wesentlichen folgende Vorschriften.

Die Beurteilung geschieht auf der Grundlage von zweijährigen Konkurrenzen, die seitens der einzelnen landwirtschaftlichen Provinzialvereine ins Werk gesetzt werden. Es ist Rücksicht zu nehmen auf Exterieur, Leistungsfähigkeit und Konstanz der Vererbung. Die Beurteilung wird vorgenommen von Ausschüssen, deren jeder aus drei Mitgliedern besteht, von welchen eines vom Landwirtschaftsminister ernannt wird und die

beiden andern von den betreffenden landwirtschaftlichen Provinzialvereinen. Das Resultat der Wettbewerbe wird veröffentlicht.

Die mit den Wettbewerben verbundenen Kosten werden bestritten zu $^2/_3$ von der Staatskasse und zu $^1/_3$ von dem betreffenden Provinzialverein in Gemeinschaft mit den an dem Wettbewerb teilnehmenden Züchtern.

Wie ersichtlich, beabsichtigt der Staat auch in Zukunft den grössten Teil der Kosten bei der Durchführung der geschilderten neuesten viehzuchtfördernden Massnahme zu tragen; weiter jedoch geht seine Unterstützung nicht. Die besten Bestände sollen zwar in der Hauptsache wie früher ausgewählt werden, aber die besonderen staatlichen Elitezucht- und Ermunterungsprämien für dieselben fallen weg. Damit werden die Bestrebungen der letzten Jahre, die provinziellen Konkurrenzen ganzer Rindviehbestände mit weitgehender staatlicher Hilfe im Dienste der Landesviehzucht vollauf zu verwerten, nicht befestigt und weiter entwickelt, und so bringt das neue Gesetz gerade in der Frage der Elitezuchten die grösste Änderung.[1])

Anfang 1904 waren auf Grund der Bestimmungen des neuen Haustiergesetzes in Dänemark insgesamt 6 Konkurrenzen zwischen ganzen Rindviehbeständen im Gange und zwar 4 in Jütland (3 in Südost-Jütland, 1 in West-Jütland), eine auf Fünen und eine auf Laaland-Falster.

Zu erwähnen ist im Anschluss hieran, dass in Jütland noch eine besondere Shorthorn-Elitezucht in Henneberg Ladegaard bei Fredericia besteht, der ein jährlicher Staatszuschuss von 4000 Kr. (4500 Mk.) überwiesen wird. Dieselbe steht unter der Kontrolle des jütischen Provinzialvereins und hatte im November 1902 einen Bestand von 2 Stammstieren, 39 Kühen, 14 trächtigen Färsen und 21 Stück Jungvieh.

8. Andere Veranstaltungen zur Förderung der Tierzucht und Tierhaltung.

Zur Förderung von Veranstaltungen, die, ohne unter irgend eine der genannten Kategorien zu fallen, auf die Förderung der Tierzucht und Tierhaltung hinzielen und nach dem Erachten des Landwirtschaftsministers eine Unterstützung aus der Staatskasse

---

[1]) Man hatte sich in Dänemark von verschiedenen Seiten schon früher gegen die Verleihung hoher staatlicher Prämien an die Elitezuchten ausgesprochen und dagegen geltend gemacht, dass die blosse Zuerkennung des Prädikates „Elitezucht“ infolge der damit verbundenen höheren Verwertung des Zuchtmaterials einen hinreichenden Ersatz für die mit der Erlangung desselben verbundenen Mühen und Kosten biete.

verdienen, ist ein Betrag bis zu 40000 Kr. (45000 Mk.) ausgesetzt. Genauere Bestimmungen hierüber enthält das Gesetz nicht.

Weiterhin werden aus der Staatskasse bestritten die Tagegelder und Reisekosten der Obmänner der Stierschaukommissionen, der Preisrichter bei den Staatsschauen, der Delegierten bei den Tierschauen von landwirtschaftlichen Vereinen, sowie die Ausgaben zur Veröffentlichung des Berichtes der Staatstierschaukommission.

B. Die privaten Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Seit jeher bildeten auf dem Gebiete der privaten Förderung der Rindviehzucht die Landwirtschafts-Gesellschaften den eigentlichen Mittelpunkt zielbewusster, tatkräftiger Initiative und ausdauernder erfolgreicher Arbeit. Gerade in der Durchführung zuchtfördernder Massnahmen bestand stets ihre wichtigste Tätigkeit, die ihren vornehmsten Ausdruck in der Abhaltung von Tierschauen fand. Von ihnen ging in erster Linie die Aufstellung bestimmter Zuchtziele in den einzelnen Landesteilen aus, und vielfach gaben sie Anregung und Beihilfe zur Gründung von Spezialvereinen — Rindviehzuchtvereinen und Kontrollvereinen. Diese Vereine, die heute als ein dichtes Netz das ganze Land überziehen, blieben vielfach bei Wahrung ihrer besonderen Selbständigkeit in innerem Zusammenhang mit der älteren Institution der landwirtschaftlichen Vereine und stellen so mit diesen gewissermassen mehr oder weniger eine organische Einheit dar.

In ihrer Gesamtheit repräsentieren die landwirtschaftlichen Vereine heute eine überaus wichtige und starke Organisation, deren Rat und Hilfe der Staat bei seinen Massnahmen, wie aus dem obigen hervorgeht, in ausgedehntestem Masse in Anspruch nimmt. Es erscheint daher angebracht, in grossen Zügen ein Bild der landwirtschaftlichen Vereinsorganisation in Dänemark zu entwerfen.

Die landwirtschaftlichen Gesellschaften können in folgende drei Kategorien gebracht werden: 1. Zentralvereine, 2. Provinzialvereine, 3. Lokalvereine.

Zu den Zentralvereinen gehören die Königlich dänische Landwirtschafts-Gesellschaft und der gemeinsame Geschäftsausschuss der Provinzialvereine.

Es soll zunächst die Tätigkeit der ersteren kurz besprochen werden und sodann zu den Massnahmen der Lokalvereine und der sie umfassenden Provinzialvereine sowie des gemeinsamen Geschäftsausschusses der letzteren übergegangen werden.

I. Die Massnahmen der Kgl. dänischen Landwirtschafts-Gesellschaft.
(Det kongelige danske Landhusholdningsselskab.)

Bereits im Jahre 1769 gegründet, ist die Kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft die älteste und zugleich die wichtigste aller landwirtschaftlichen Gesellschaften Dänemarks. Die hervorragendsten Männer der Praxis und Wissenschaft gehören ihr als Mitglieder an, und ihr Präsidium dient als beratende Körperschaft beim Landwirtschaftsministerium. Die Anzahl der Mitglieder betrug am 1. Mai 1903 im ganzen 770.

Ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Rindviehzucht kommt vornehmlich in den folgenden Massnahmen zum Ausdruck:

a) Aufsicht über die Tätigkeit eines Teiles der staatlichen landwirtschaftlichen Konsulenten,

b) Förderung des Absatzes dänischen Zuchtviehes nach Russland,

c) Vorbereitung der allgemeinen dänischen landwirtschaftlichen Ausstellungen.

a) Aufsicht über die Tätigkeit der staatlichen landwirtschaftlichen Konsulenten.

Über das Konsulentenwesen in Dänemark wurde unter den staatlichen Massnahmen schon ausführlich gesprochen (S. 544) und dort auch betont, dass es das grosse Verdienst der Kgl. dänischen Landwirtschafts-Gesellschaft ist, in erster Linie dieser Institution zu ihrer heutigen Bedeutung verholfen zu haben, und dass sie auch gegenwärtig noch die vornehmste Trägerin dieser Massnahme ist. Die Kgl. dänische Landwirtschafts-Gesellschaft veröffentlicht alljährlich eine Zusammenfassung der Berichte der Konsulenten, worin die der Staatskonsulenten vollständig und die der Vereinskonsulenten in ihren wichtigsten und allgemein interessierenden Teilen wiedergegeben werden. Im einzelnen verweisen wir auf das oben Gesagte.

b) Förderung des Absatzes dänischen Zuchtviehes in Russland.[1])

Zur Durchführung dieser Aufgabe stand der Gesellschaft im Finanzjahr 1902/03 ein Zuschuss des Landwirtschaftsministeriums von 7500 Kr. (8437,5 Mk.) zur Verfügung. Es ist ein besonderer Ausschuss für diesen Zweck gebildet. Die lebhaften Anstrengungen der Gesellschaft, die Kenntnis des dänischen Zuchtviehes durch Austeilung zahlreicher Beschreibungen und Stamm-

---

[1]) Aarsberetning om det kongelige danske Landhusholdningsselskabs Virksomhed i 1902—1903. Kopenhagen 1903. S. 130.

bücher desselben, Entsendung eines Kommissars, Beschickung russischer Ausstellungen mit Zuchtviehkollektionen usw. in Russland zu verbreiten, sind nicht erfolglos geblieben. Gesellschaftsreisen russischer Landwirte zum genaueren Studium der dänischen Viehzucht haben bereits stattgefunden. Es handelt sich bei dem Zuchtvieh in erster Linie um Rindvieh. Die alten polnischen Provinzen Kowno und Witebsk haben in den letzten Jahren rotes dänisches Milchvieh importiert, dasselbe findet sich ferner in den Gouvernements Smolensk und Petersburg, sogar bis Taurien, nördlich von der Krim. Jütisches Vieh wurde nach Westsibirien exportiert.

c) Die Vorbereitung der allgemeinen dänischen landwirtschaftlichen Ausstellungen.

Die allgemeinen, das ganze Land umfassenden landwirtschaftlichen Ausstellungen (De danske Landmandsforsamlinger) werden jedes 5. bis 6. Jahr abwechselnd in den verschiedenen Provinzen abgehalten. Die Kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft beruft ein Jahr vor der Veranstaltung derselben eine Versammlung von Delegierten aus ihrem Vorstande, aus den Lokalvereinen, die Tierschauen abhalten, den einzelnen Provinzialvereinen und denjenigen Städten, die sich als Ort der allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellung anbieten. Diese Delegiertenversammlung setzt Zeit und Ort der Ausstellung fest und wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten derselben, einen vorbereitenden Ausschuss aus 3 Mitgliedern und die Preisrichter.

Die 4 letzten allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellungen fanden statt 1883 in Aalborg, 1888 in Kopenhagen, 1894 in Randers, 1900 in Odense.

Über jede allgemeine Ausstellung wird ein ausführlicher Bericht veröffentlicht. Im folgenden soll der auf Rindvieh bezügliche Teil der Schau in Odense kurz besprochen werden.

Für Rindvieh war die S. 561 dargestellte Klasseneinteilung getroffen. Demnach ergaben sich folgende Gesamtprämienbeträge für die einzelnen Abteilungen:

Rotes dänisches Vieh	14800 Kr.	(16650,00 Mk.)
Jütisches Milchvieh	9700 Kr.	(10912,50 Mk.)
Milchvieh insgesamt:	24500 Kr.	(27562,50 Mk.)
Jütisches Mastvieh	1500 Kr.	(1687,50 Mk.)
Shorthorn	1000 Kr.	(1125,00 Mk.)
Mastvieh insgesamt:	2500 Kr.	(2812,50 Mk.)
Im ganzen Prämien für Rindvieh:	27000 Kr.	(30375,00 Mk.)

Neben den aufgeführten Geldprämien wurde noch eine Reihe wertvoller Ehrenpreise und Diplome verliehen.

Klasse	Milchvieh						Mastvieh					
	Rote dänische Rasse			Jütische Milchviehrasse			Jütisches Mastvieh			Shorthorn		
	Höchste Prämie	Niedrigste Prämie	Gesamt-prämien-betrag	Höchste Prämie	Niedrigste Prämie	Gesamt-prämien-betrag	Höchste Prämie	Niedrigste Prämie	Gesamt-prämien-betrag	Höchste Prämie	Niedrigste Prämie	Gesamt-prämien-betrag
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Stiere, 5 Jahre und darüber, aber noch zuchttüchtig	150	50	1000	150	50	800	100	50	300	100	50	200
Stiere, 3—5 Jahre alt	150	50	1200	150	50	1000	100	50	350			
" 2—3 " "	100	50	1000	100	50	700	75	40	200	100	50	250
" 1—2 " "	80	40	800	80	40	500				60	30	150
Sammlung aus 1 Stier und 5 Kühen	300	100	3000	300	100	1500	100	60	500	100	50	250
Sammlung aus 3 Kühen aus Beständen bis zu 30 Kühen	300	100	3000	300	100	1500						
Jungviehsammlung aus 1 Stier über 1, aber unter 2 Jahren und 5 Färsen über 1, aber unter 3 Jahren	100	50	1500	100	50	1000	100	50	150	100	50	150
Jungviehsammlung aus 3 Färsen über 1, aber unter 3 Jahren, oder 1 Stier und 2 Färsen, aus Beständen bis zu 30 Kühen												
Sammlung aus Rindviehzuchtvereinen, bestehend aus 1 Vereinsstier und 5 gekörten Kühen	150	50	900	150	50	600						
Jungviehsammlung von Rindviehzuchtvereinen, aus 6 Individuen, wovon höchstens 2 Stiere über 1, aber unter 2 Jahren, und die übrigen Färsen über 1, aber unter 3 Jahren	150	50	900	150	50	600						
Familiengruppe aus 1 Stier mit 6 Nachkommen, alle über 1 Jahr alt, worunter mindestens 1 männliches und mindestens 3 weibliche Tiere	200	50	500	200	50	500						
Familiengruppe aus 1 Kuh mit mindestens 5 Nachkommen, wovon höchstens 3 im 1. Gliede[1]	200	50	500	200	50	500						
Butterkühe	50	25	500	50	25	500						
Summa			14800			9700			1500			1000

[1] Die ausgestellten Nachkommen des ersten Gliedes dürfen sowohl männliche als weibliche Tiere sein. Die Nachkommen in älteren Gliedern müssen in direkter mütterlicher Linie von der Stammkuh abstammen. — Vgl. Beretning om den attende Danske Landmandsforsamling i Odense den 30. Juni til 8. Juli 1900. Odense 1901.

Im Anschluss an die Klasseneinteilung mögen kurz die allgemeinen Bestimmungen für die Ausstellung des Rindviehes folgen.

Das Recht auszustellen steht im allgemeinen nur den dänischen Tierbesitzern offen, jedoch werden schwedische und norwegische Landwirte eingeladen, Kollektivsammlungen von näher bestimmten Tierrassen auszustellen, welche in besonderen Abteilungen beurteilt und prämiiert werden.

Die Aussteller haben an Standgeldern zu entrichten für einen Stier 10 Kr., für eine Kuh oder Färse 3 Kr.

Die ausgestellten Tiere sollen dem Aussteller angehören, ausgenommen sind Tiere von Zuchtvereinen und in Familiengruppen. Stiere werden nur dann zum Wettbewerb zugelassen, wenn sie bereits auf einer Staats-, Provinzial- oder Lokalschau als prämienwürdig anerkannt worden sind, jedoch können 1—2jährige Stiere ausgestellt werden, wenn ein landwirtschaftlicher Verein sie als ausstellungswürdig anerkannt hat. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Stiere in Jungviehsammlungen. Die in Sammlungen ausgestellten Tiere sollen eigener Zucht und Aufzucht sein, jedoch wird nur gefordert, dass der Stier in älteren Rindviehsammlungen mindestens ein Jahr vor dem Ausstellungstage im Besitz des Ausstellers gewesen ist. Ist der Stier einer prämiierten, älteren Sammlung eigner Zucht und Aufzucht, so wird die Prämie um 50 % erhöht.

Stiere können sowohl einzeln als auch in Sammlungen und in Familiengruppen konkurrieren, Kühe in Sammlungen, Familiengruppen und als Butterkühe. Kühe und Färsen in Sammlungen von Milchvieh und Jungvieh können nicht in den entsprechenden Sammlungen aus Rindviehzuchtvereinen ausgestellt werden.

In jeder Gruppe kann jeder Aussteller beliebig viele einzelne Tiere oder Sammlungen ausstellen und die ihm zuerkannten Prämien erhalten.

Für Rindviehzuchtvereine gelten folgende besondere Bestimmungen.

a) Damit ein Verein mit weiblichen Tieren oder mit Nachkommenschaft an der Ausstellung teilnehmen kann, muss derselbe einem Verbande angegliedert sein.

b) Jeder Verein, welcher an dem Wettbewerb teilzunehmen beabsichtigt, hat sowohl hinsichtlich des roten dänischen als auch des jütischen Viehes eine Sammlung von älteren Tieren wie auch gleichzeitig eine Jungviehsammlung auszustellen. Die in der Jungviehsammlung von Rindviehzuchtvereinen vor-

geführten Tiere müssen von einem jetzt vorhandenen oder früher dem Verein zugehörigen Stier abstammen.

c) Das ältere Rindvieh erhält nur eine Prämie, insofern die von dem Verein ausgestellte Jungviehsammlung ebenfalls als preiswürdig anerkannt wird.

d) Die von einem Rindviehzuchtverein oder von privaten Züchtern ausgestellten weiblichen Tiere können nicht in anderen Abteilungen konkurrieren, während dieses hinsichtlich der männlichen Tiere gestattet ist.

Um in der Klasse „Butterkühe“ ausgestellt werden zu können, soll ein Tier

1. zum roten dänischen oder jütischen Milchvieh gehören,

2. als Individuum nach den allgemeinen Tierschauregeln prämienwürdig sein,

3. mit zuverlässigen kontrollierten Angaben versehen sein über Milch- und Milchfettertrag, sowie Fütterung für die Laktationsperiode, welche der Tierschau unmittelbar vorausgeht. Diese Periode darf nicht länger sein als 14 Monate.

Unter zuverlässigen kontrollierten Angaben sind solche zu verstehen, welche bei Konkurrenzen unter ganzen Beständen, bei Untersuchungen seitens des Versuchslaboratoriums und bei Kontrollvereinen gewonnen worden sind.

Bei der Beurteilung gelten folgende allgemeine Regeln.

Die Tiere sollen, um prämiiert werden zu können, in einem für Zuchttiere geeigneten Nährzustande sein; zu sehr gemästete Tiere können von den Preisrichtern von Geldprämien ausgeschlossen werden.

Eine Sammlung kann nur prämiiert werden, insofern jedes einzelne Tier in der Sammlung als prämienwürdig befunden wird. Bei der Beurteilung, namentlich bei männlichen Tieren ist besonders Rücksicht zu nehmen auf das Rassegepräge und die Abstammung der Tiere.

Alle Abstammungsnachweise sollen, soweit wie möglich, bis ins 4. Glied ausgefüllt sein. Wenn einige der in dem Abstammungsnachweis aufgeführten Tiere in ein öffentliches Stammbuch aufgenommen sind, soll auf dieses hingewiesen werden. Anzahl und Grösse der Prämien innerhalb jeder einzelnen Untergruppe werden von den Preisrichtern bestimmt, jedoch so, dass von den Mindest- und Höchstgrenzen der einzelnen Prämien nicht abgewichen wird.

Die prämiierten Stiere sollen zur Zucht im Lande mindestens 1 Jahr lang nach der Prämienzuerteilung behalten wer-

den. Wird ein solches Tier ausser Landes geführt, oder wird es ohne Notwendigkeit in dieser Zeit kastriert, so soll die für das Tier erhaltene Geldprämie zurückbezahlt werden.

Die Beschickung der Schau in Odense 1900 stellte sich wie folgt:

Rote dänische Rasse	646	Stück
Jütische Milchrasse	311	„
Shorthorn	34	„
Insgesamt	991	Stück Rindvieh.[1])

2. Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Lokal- und Provinzialvereine.

a) Die Lokalvereine.

(Lokale Landboforeningers.)

Die lokalen landwirtschaftlichen Vereine wurden besonders nach 1850 gegründet; heute umfasst jedes Amt eine mehr oder weniger grosse Reihe solcher Lokalvereine. Die Zahl derselben war bei Beginn 1903 im eigentlichen Dänemark 107 mit im ganzen 64800 Mitgliedern und einem gesamten Jahreseinkommen aus Mitgliederbeiträgen von 160000 Kr. (180000 Mk.). Die Vereine verteilen sich wie folgt: Seeland 23, Bornholm 1, Laaland-Falster (Maribo) 5, Fünen 12, Jütland 66. Für das eigentliche Dänemark ergibt das 107 Vereine. Dazu kommt noch je 1 Verein auf den Faröern und auf Island.

Die wichtigste Tätigkeit der Lokalvereine besteht in der meist alljährlichen Durchführung von Tierschauen (Dyrskuer), worin sie ja, wie S. 542 ausgeführt, vom Staat in ausgiebigster Weise finanziell unterstützt werden. Häufig auch tun sich einzelne Lokalvereine zur Abhaltung gemeinsamer Schauen (Fælleskuer) zusammen.

Auf den Lokalschauen sind in den letzten Jahren vielfach Melkwettstreite nach Hegelunds Methode veranstaltet und ebenso Messungen prämiierter Tiere vorgenommen worden. Heute wird mehr und mehr auch die Leistung berücksichtigt, wie sie unparteiisch festgestellt worden ist. So wurden 1902 auf Fünen auf den lokalen Schauen 57 einzelne Kühe prämiiert mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 4878,5 kg Milch, 3,62 % Fett und 196,5 kg Butter.

Einen grossen Raum nehmen auf den Lokalschauen die Samm-

[1]) Jütisches Mastvieh war gar nicht ausgestellt; das starke Überwiegen der roten dänischen Rasse erklärt sich durch die Lage des Ausstellungsortes (Odense auf der Insel Fünen). Siehe Beretning om den attende Danske Landmandsforsamling a. a. O. S. 539.

lungen ein. Die Beurteilung derselben erfolgt zuweilen schon vor der eigentlichen Schau an Ort und Stelle; es wird dann jedoch der Prämienbetrag nur unter der Bedingung ausgezahlt, dass aus den prämiierten Beständen eine bestimmte Anzahl von Tieren auf die Schau gebracht wird.

Die oben mitgeteilten, vom Staat an die Erteilung einer Subvention geknüpften Bedingungen haben zweifellos auf eine grössere Einheitlichkeit und zweckmässigere Durchführung der Lokalschauen hingewirkt. Über die staatlich unterstützten Lokalschauen wird alljährlich von der Staatstierschaukommission ein gedruckter Bericht herausgegeben.[1] Wie oben erwähnt, ist diese Kommission stets durch ein Mitglied auf den Lokalschauen vertreten (S. 538).

Besondere Wichtigkeit besitzt die Anstellung von Konsulenten seitens der Lokalvereine (Foreningskonsulenter), vielfach stellen mehrere Vereine einen Konsulenten gemeinschaftlich an. Wie schon oben erwähnt, handelt es sich hierbei in der Hauptsache um Konsulenten für Tierzucht, es kommt also diese Massnahme in erster Linie auch der Rindviehzucht zugute. Die Zahl solcher Konsulenten ist auf den Inseln beträchtlich grösser als in Jütland. Über die staatliche Unterstützung der Vereinskonsulenten siehe S. 544. Wie schon in den einleitenden Bemerkungen (S. 558) kurz angedeutet, fördern die Lokalvereine auch vielfach die Sache der Rindviehzuchtvereine und der Kontrollvereine, häufig sind sie bei der Wahl der Vorstände derselben beteiligt; das wichtigste Band bildet aber naturgemäss die Konsulententätigkeit. Vielfach stellen die landwirtschaftlichen Vereine den Rindviehzucht- und Kontrollvereinen ihre Konsulenten zur Verfügung zur Ausarbeitung von Statuten, Hilfeleistung bei den jährlichen Zuchtviehkörungen, Markierung der Tiere usw.

Im Jahre 1902/03 belief sich der Staatszuschuss an landwirtschaftliche Lokalvereine wie folgt:

Zuschuss zu Konsulentengehältern	17325	Mk.
Prämien auf Tierschauen	84375	„
Andere Zwecke ausserhalb der Rindviehzucht	95287,5	„
Insgesamt	196987,5	Mk.

b) Die landwirtschaftlichen Provinzialvereine.

Die Lokalvereine der einzelnen Landesteile sind während der letzten 30 Jahre zu grösseren Verbänden (Lokale Fælles-

[1] Beretning om Statsdyrskuekommissionens Virksomhed i Aaret 1901. III. Landboforeningernes Dyrskuer. Kopenhagen 1902.

foreninger) zusammengetreten.[1]) Die wichtigsten derselben sind:

1. Der jütische Provinzialverein (Foreningen af jydske Landboforeninger), umfasst sämtliche 66 jütische Lokalvereine sowie den Hausmannsverein[2]) „Fremad“ mit im ganzen 40000 Mitgliedern. Diesem Provinzialverein gehören ausserdem noch 93 persönliche Mitglieder an. Sitz Aarhus.

2. Der seeländische Provinzialverein (De samvirkende Landboforeninger i Sjællands Stift) umfasst 22 seeländische Lokalvereine mit im ganzen 12200 Mitgliedern. Sitz Kopenhagen.

3. Der fünensche Provinzialverein (De samvirkende Landboforeninger i Fyns Stift) vereinigt alle 12 fünenschen Lokalvereine mit insgesamt 7000 Mitgliedern. Sitz Odense.

Auch im Amt Maribo (Laaland-Falster) wirken die landwirtschaftlichen Lokalvereine zusammen. Der wichtigste Verein ist hier die landwirtschaftliche Gesellschaft des Amtes Maribo (Maribo Amts økonomiske Selskab) mit 910 Mitgliedern und dem Sitz in Mosegaard bei Nakskov. Die übrigen 4 Lokalvereine mit 3800 Mitgliedern insgesamt haben zum Zwecke gemeinsamer Tätigkeit einen ständigen Ausschuss gewählt, dessen Präsidium dem Obmann der landwirtschaftlichen Gesellschaft Maribo übertragen ist (Udvalget for lolland-falsterske Landboforeningers Samvirken ved Maribo Amts økonomiske Selskab). In demselben sind vertreten die Obmänner der zusammengeschlossenen Vereine sowie noch weitere Mitglieder.

Den erwähnten grossen Provinzialvereinen liegt die Verteilung der staatlichen Subventionen für die Ausstellungen ob, sie führen die Wettbewerbe zwischen ganzen Rindviehbeständen (S. 550) und die Nachkommenschafts-Untersuchungen (S. 541) durch und sind auf dem Gebiete der Stammbuchführung tätig. Ferner veranstalten sie gewöhnlich in Zwischenräumen von meh-

---

[1]) Neben diesen grösseren Verbänden bestehen auch noch kleinere Zusammenschlüsse von Lokalvereinen (Mindre Samensluttninger af Landboforeningers), namentlich in den Ämtern Sorø, Præstø (Seeland), Aarhus und Ringkjöbing (Jütland).

[2]) Die „Hausmannsvereine“ (Husmandsforeninger) sind kleine lokale Vereinigungen (in der Regel Kirchspielvereine), die die besondere Förderung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes zum Zweck haben. Mitglied eines Hausmannsvereins kann jeder werden, der nicht über „$1\frac{1}{2}$ Tonne Hartkorn“ in Besitz hat. Diese Vereine können staatliche Unterstützung erhalten. Anfang 1903 bestanden ca. 120 Hausmannsvereine mit im ganzen 6000 Mitgliedern. (Die „Tonne Hartkorn“ ist ein Katastralmass, das mit Rücksicht auf die Grundsteuer eingeführt worden ist. Dieselbe umfasst auf den Inseln 10,9, auf Bornholm 17,5, in Jütland 26,6 und für ganz Dänemark 18 Tonnen Land. 1 Tonne Land = 0,5516 ha, also eine Tonne Hartkorn im Durchschnitt des ganzen Landes = 9,9288 ha).

reren Jahren grosse, sich über das ganze Gebiet des betreffenden Landesteils erstreckende Provinzialschauen, zu denen ihnen ja, wie S. 544 erwähnt, erhebliche Staatszuschüsse überwiesen werden.

Alle Provinzialvereine haben besondere Konsulenten für Tierzucht und besondere Ausschüsse zur Förderung der Viehzucht resp. Rindviehzucht eingesetzt. Vornehmlich durch ihre Konsulenten und ihre Ausschüsse beteiligen sie sich an der Lösung züchterischer Aufgaben und stehen mit den Spezialvereinen vielfach in enger Verbindung. Alle Gesuche von Rindviehzucht- und Kontrollvereinen um staatliche Unterstützung nehmen erst ihren Weg durch die Viehzuchtausschüsse der betreffenden Provinzialvereine, die damit auf diese Vereine einen massgebenden Einfluss ausüben können. Im folgenden sollen die Ausschüsse kurz aufgeführt werden.

Im jütischen Provinzialverein besteht:

1. Ein Ausschuss zur Förderung der Viehzucht und Viehhaltung. Derselbe wirkt zusammen mit den einzelnen Verbänden der jütischen Rindviehzuchtvereine, die ein Mitglied desselben wählen. Der Ausschuss bereitet die Provinzialschau vor, leitet die Nachkommenschafts-Untersuchungen und beruft jährlich eine Versammlung von Vertretern der Verbände von Rindviehzuchtvereinen zur gemeinsamen Beratung wichtiger Fragen.

2. Ein Ausschuss zur Förderung der Buchführung in der Landwirtschaft. Derselbe ist vornehmlich in Gemeinschaft mit den jütischen Kontrollvereinen tätig zur Förderung einer gründlichen und einheitlichen Buchführung in den letzteren. Ein Mitglied dieses Ausschusses wird von den Kontrollvereinen gewählt.

Der seeländische Provinzialverein hat einen besonderen Rindviehzuchtausschuss, der mit dem Verband seeländischer Rindviehzuchtvereine zusammen arbeitet und mit diesem einen gemeinsamen Vorsitzenden hat. Unter dem seeländischen Provinzialverein ressortiert ferner der von ihm finanziell unterstützte Verband seeländischer Kontrollvereine. Der Vorstand des ersteren ernennt den Vorsitzenden des Kontrollvereinsverbandes.

Innerhalb des fünenschen Provinzialvereins ist ebenfalls ein Rindviehzuchtausschuss gebildet worden. Derselbe leitet die Nachkommenschafts-Untersuchungen, die Ausarbeitung von Stammbüchern usw. Der Ausschussvorsitzende ist gleichzeitig Obmann des fünenschen Verbandes von Rindviehzuchtvereinen und Kontrollvereinen.

Ferner besteht im fünenschen Provinzialverein ein beson-

derer Ausschuss für die Durchführung der Provinzialschau.

Unter dem oben erwähnten Ausschuss der laaland-falsterschen landw. Vereine bei der Gesellschaft des Amtes Maribo steht ein Ausschuss für Rindviehzucht und Kontrollvereine. Derselbe nimmt die gemeinsame Leitung von Kontrollvereinen wahr, wirkt zur Errichtung dieser Vereine usw. Die landw. Gesellschaft des Amtes Maribo hat einen besonderen Stammbuchausschuss.

Nach diesem allgemeinen Überblick möge an der Hand des seeländischen Provinzialvereins die innere Organisation und Tätigkeit der Provinzialvereine veranschaulicht werden.

Der seeländische Provinzialverein.

Der jährliche Beitrag der dem Verband angeschlossenen Lokalvereine ist auf 10 % der gesamten Jahreseinnahmen des betr. Vereins, darunter einbegriffen Staatsbeitrag zu der Tierschau, festgesetzt. Alljährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung (Delegeretmøde) statt, zu der jeder angeschlossene Verein seinen Obmann und zwei Mitglieder entsenden kann. Die Delegierten wählen gemeinsam den Vorstand des Provinzialvereins. Ausschüsse werden sowohl vom Vorstand als auch von der Delegiertenversammlung ernannt. Des Rindviehzuchtausschusses wurde bereits gedacht. Im folgenden soll noch kurz die Provinzialschau des Vereins besprochen werden.

Regeln für die Provinzialschau des seeländischen Provinzialvereins.

Zugelassen ist nur Rindvieh der roten dänischen Rasse. Die Ausstellung geschieht in folgenden Gruppen und Klassen:

Gruppe A. Einzelstiere.
- Klasse a) 2—3 Jahre alt.
- Klasse b) 1—2 „ „

Gruppe B. Sammlungen von Rindvieh.
- Klasse a) 1 Stier und 5 weibliche Tiere, wovon 1—2 erkennbar trächtige Färsen sein müssen.
- Klasse b) 3 Kühe oder 2 Kühe und 1 erkennbar trächtige Färse aus Beständen von 30 Kühen und darunter.

Gruppe C. Sammlungen von Jungvieh.
- Klasse a) 1 Stier über 1, aber unter 3 Jahren und 5 Färsen über 1, aber unter $2^1/_2$ Jahren.
- Klasse b) 3 Färsen über 1, aber unter $2^1/_2$ Jahren, oder 1 Stier über 1, aber unter 3 Jahren und 2 Färsen aus Beständen von 30 Kühen und darunter.

Gruppe D. Sammlung von Stieren, Kühen und Jungvieh aus Rindviehzuchtvereinen, die dem seeländischen Rindviehzuchtverband angehören.

Klasse a) Sammlung von Milchvieh, bestehend aus 1 dem Verein gehörenden Stier und 5 gekörten Kühen.

Klasse b) Sammlung von Jungvieh, bestehend aus 6 Individuen, wovon höchstens 2 Stiere über 1, aber unter 3 Jahren. Färsen dürfen nicht über $2^1/_2$ Jahre alt sein.

Im übrigen gelten noch die folgenden allgemeinen Bestimmungen für das rote dänische Vieh.

Abweichungen von der roten Farbe, wie weisse Flecken unter dem Bauch, setzen das Tier, besonders das weibliche bei der Beurteilung herab. Finden sich weisse Flecken ausserhalb des Bauches oder des Euters, oder ist das Tier bunt oder stichelhaarig, so erfolgt Ausschliessung. Dieselbe findet auch dann statt, wenn ein Tier in seinen letzten 3 Generationen fremdes Blut, besonders Shorthorn, aufweist.

Zutritt zum Wettbewerb hat jedes Mitglied eines dem Provinzialverein angeschlossenen Lokalvereins. Die Anmeldegebühren betragen pro Tier 2 Kr., für 4 Tiere und darüber in derselben Gruppe von demselben Aussteller werden nur 6 Kr., für grössere und kleinere Sammlungen resp. 6 und 4 Kr. berechnet.

In jeder Gruppe kann ein Aussteller beliebig viele Sammlungen oder Individuen ausstellen; aber derselbe Eigentümer erhält von Geldprämien nur die höchste der ihm in einer Gruppe zuerkannten ausgezahlt, für die übrigen bekommt er ein Diplom. Die in Sammlungen vorgeführten weiblichen Tiere müssen vom Besitzer selbst gezüchtet oder aufgezogen sein.

Die Stiere der Sammlungen müssen mindestens 1 Jahr im Besitz des Ausstellers sein, dieselben können auch einzeln konkurrieren.

Die Tiere sollen hervortretendes Rassengepräge haben und mit zuverlässigem Abstammungsnachweis versehen sein.

Bei der Berechnung der Grösse der Bestände werden Stiere und Jungvieh nicht mitgerechnet.

Alle in den Jungviehsammlungen ausgestellten Tiere sollen aus der eigenen Zucht des Ausstellers stammen.

Die in den Sammlungen von Rindviehzuchtvereinen vorgeführten Tiere sollen von einem dem Verein angehörenden oder früher in seinem Besitz gewesenen Stier abstammen und Mitgliedern des Vereins angehören.

Bei der Beurteilung der Milchviehsammlungen ist Rücksicht zu nehmen auf hohen, durch Kontrollvereine attestierten Milch- und Fettertrag.

Zur Beurteilung der Tiere wählt die Delegiertenversammlung des Provinzialvereins Preisgerichte aus je 3 Preisrichtern und 2 Stellvertretern. Jedes Preisgericht wählt seinen eigenen Obmann. Die Preisgerichte für Stiere sollen dasselbe Punktiersystem und dieselbe Art der Beschreibung anwenden wie die Staatsstierschaukommission für Seeland. Die übrigen Preisgerichte bestimmen selbst die genauere Art der Beurteilung, jedoch in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften. Niemand kann Preisrichter sein in der Abteilung, in der er selbst Tiere zur Konkurrenz ausstellt. Die Beurteilung der ausgestellten Tiere sowie die Gründe für dieselbe werden durch Anschlag an dem Stande eines jeden Tieres bekannt gegeben. Der in jeder Abteilung zu erteilende höchste und niedrigste Geldpreis wird von dem Vorstand des Provinzialvereins festgestellt, innerhalb dieser Begrenzung haben jedoch die Preisrichter vollkommene Freiheit hinsichtlich der Bestimmung der Grösse und Anzahl der Preise. Es können dabei mehrere Geldpreise zu gleich hohem Betrage zuerkannt werden.

Die Provinzialtierschau wird an 2 aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten. Jedes Tier, das einen Geldpreis erhalten hat, muss, falls nicht das Fernbleiben durch triftige, vom Provinzialvereinsvorstand gebilligte Gründe entschuldigt wird, im folgenden Jahr entweder auf einer lokalen Tierschau oder auf der Staatsschau ausgestellt werden, ohne Rücksicht darauf, ob eine Neuanmeldung zum Wettbewerb erfolgt oder nicht. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung oder Verkauf des Tieres aus dem Stift Seeland ist der Vorstand des Provinzialvereins berechtigt, die Rückzahlung des ganzen Geldpreises zu fordern.

Im Anschluss an diese allgemeinen Schaubestimmungen erscheinen noch einige kurze Mitteilungen über die Art der Beurteilung auf der seeländischen Provinzialschau zu Slagelse 1902 von Interesse.

Auf derselben gelangte nachstehende Punktierskala für Stiere zur Anwendung.

Grösse und Bau	25	Punkte
Milchform	20	„
Milchzeichen	20	„
Abstammung	14	„
Summa	79	Punkte.

Die Abstammungspunkte wurden derart verteilt, dass als Maximum gegeben wurden 2 Punkte für vollständigen Abstam-

mungsnachweis, 4 Punkte für erhaltene Prämien, 4 für Stammeszugehörigkeit und 4 für angegebene Leistung, die eine Hälfte für den Vater, die andere Hälfte für die Mutter (S. 540).

Für Kühe und Färsen in Sammlungen wurde nachstehende Punktierskala angewandt.

Bau	10 Punkte
Milchform	10 „
Milchzeichen	10 „
Ausgeglichenheit	10 „
Summa	40 Punkte.

Dazu konnten die Preisrichter noch weitere Punkte für die konstatierte Leistung geben, und zwar wurden berechnet für

4000 kg Milch	1 Punkt
4500 „ „	2 Punkte
5000 „ „	3 „

Jungkühe mit 3000 kg Milch wurden gleichgestellt älteren Kühen mit 4000 kg. Weiter wurde der prozentische Fettgehalt wie folgt bewertet:

3,5—3,75 % Fett	1 Punkt
3,75—4 % „	2 Punkte
über 4 % „	3 „

und für Butterausbeute:

150 kg Butter	1 Punkt
162,5 „ „	2 Punkte
175 „ „ und darüber	3 „

Auf der seeländischen Provinzialschau 1902 waren für Rindvieh folgende Preisbeträge in den einzelnen Kategorien vorgesehen:

Stiere, Haltegelder	50—20 Kr.,	im ganzen	1500 Kr.	(1687,5 Mk.)
Sammlungen von Rindvieh	200—50 Kr.,	„ „	1200 Kr.	(1350,0 Mk.)
„ „ Jungvieh	100—30 Kr.,	„ „	500 Kr.	(562,5 Mk.)
„ aus Rindviehzuchtvereinen				
a) Milchvieh	100—50 Kr.,	„ „	400 Kr.	(450,0 Mk.)
b) Jungvieh	100—30 Kr.,	„ „	400 Kr.	(450,0 Mk.)
		Im ganzen	4000 Kr.	(4500,0 Mk.)

Die Zusammenstellung auf S. 572 zeigt die Beschickung der grösseren dänischen Schauen des Jahres 1902.

Im Anschluss an diese Tabelle mögen noch einige allgemeine Bemerkungen über die angeführten Schauen Platz finden.

Auf allen 5 Schauen bewegte sich das Alter der Stiere zwischen 1—3 Jahren (s. staatliche Bestimmungen S. 543). Bei der Beurteilung, namentlich der Stiere, wird in den letzten Jahren allenthalben zuverlässigen und wertvollen Abstammungsnachweisen eine wachsende Aufmerksamkeit geschenkt.

Zusammenstellung der Beschickung der grösseren Schauen des Jahres 1902.

Schau	Zahl der Rinder			Gesamtbetrag der für Rindvieh ausgezahlten Prämien Mk.
	ausgestellt	prämiiert	als prämiierungswürdig anerkannt	
Schau des jütischen landwirtschaftlichen Provinzialvereins	[1]	131	41	5213,25
Schau des seeländischen Provinzialvereins	181	121	15	5051,25
Schau des fünenschen Provinzialvereins	335	133	65	4170,38
Schau der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Amtes Maribo . .	85	55	14	2025,—
Schau des landwirtschaftlichen Vereins Bornholm	55	46	—	1856,25

In Jütland und auf Seeland waren Einzelklassen für Kühe gar nicht vorhanden. Einen breiten Raum nehmen dagegen auf allen Schauen die Sammlungen ein. Auf der jütischen Schau bestanden auch 2 Familienklassen, eine für einen Stier mit 6 Nachkommen und eine für eine Kuh mit 4 Nachkommen. Erwähnung verdient noch die Ausstellung von Einzelkühen auf den 3 letztangeführten Schauen. Auf allen war eine Klasse für Butterkühe (Smørkoer) eingerichtet, deren Alter im Durchschnitt auf 6—10 Jahre festgesetzt war. Es handelt sich hierbei um solche Kühe, für die objektiv ermittelte Angaben über Milchmenge, Milchfett und Fütterung für das der Tierschau unmittelbar vorangehende Rechnungsjahr vorlagen (s. Regeln für Odense S. 563). Auf Grund ihrer Leistung und Körperbeschaffenheit wird der Preis zuerkannt. Nur zuchttaugliche Tiere kommen für die Prämie in Betracht. Die 3 erstprämiierten Butterkühe auf Fünen 1902 wiesen folgende Leistungen auf:

[1] Die Zahl der im ganzen ausgestellten Rinder ist im Bericht der Staatstierschaukommission nicht angegeben. Die prämiierten und als prämienwürdig anerkannten Tiere verteilten sich auf die einzelnen Rassen in folgendem Verhältnis.

	Jütische Rasse	Rote dänische Rasse	Jerseys	Shorthorns
Prämiiert	89	31	3	8
Prämienwürdig	20	19	—	2
Im ganzen	109	50	3	10

Auf den Inselschauen kommt nur die rote dänische Rasse in Betracht. Die in der obigen Tabelle angeführte Schau des jütischen Provinzialvereins ist keine eigentliche Provinzialschau, sondern nur eine Jungviehschau (Ungeskue). Der genannte Verein hält eine solche jährlich ab, während seine Provinzialschau — sowohl für ältere als jüngere Tiere — alle 5—7 Jahre stattfindet. Die Provinzialschauen auf den Inseln werden in gleicher Art, aber nicht mit derselben Regelmässigkeit wie in Jütland durchgeführt; eigentliche Jungviehschauen finden im Gebiet der Inseln nicht statt.

5851,00	kg Milch	mit	3,65 %	Fett	und	238,0	kg Butter,
5366,50	„	„	„ 3,90 %	„	„	234,5	„ „
5239,00	„	„	„ 3,98 %	„	„	233,0	„ „

Im ganzen wurden auf der fünenschen Provinzialschau 1902 prämiiert 14 Kühe mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 5123 kg Milch mit 3,7 % Fett und 211,5 kg Butter. Diese Berücksichtigung der Leistung hat auch bereits wie S. 564 erwähnt auf Lokalschauen Eingang gefunden.[1])

Auf den Schauen auf Fünen und Laaland-Falster waren noch besondere Klassen für sog. Hausmannskühe im Alter von 5 bis 10 Jahren, d. h. Kühe im Besitz von kleineren Besitzern, sog. Hausleuten, vorgesehen.

e) Der gemeinsame Geschäftsausschuss der landwirtschaftlichen Provinzialvereine.
(De samvirkende danske Landboforeningers Forretningsudvalg.)

Die besprochenen landwirtschaftlichen Provinzialvereine haben in der Vereinigung unter einem gemeinsamen Ausschuss (Forretningsudvalg) wieder eine zentrale Organisation gefunden. Dieser Ausschuss, der vielfach mit der Kgl. dänischen Landwirtschafts-Gesellschaft zusammenarbeitet, wird gebildet aus je 3 Mitgliedern (Obmann, Stellvertreter des Obmanns, Sekretär) aus den Vorständen des jütischen, seeländischen und fünenschen Provinzialvereins sowie dem Obmann resp. stellvertretenden Obmann und dem Sekretär der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Amtes Maribo. Der Vorsitz in dem gemeinsamen Geschäftsausschuss wird von den Provinzialvereinen alljährlich in der oben genannten Reihenfolge abwechselnd geführt. Sitz: Kopenhagen.

Die besondere Aufgabe des gemeinsamen Ausschusses besteht in der Vorbereitung aller Fragen, die auf den jährlichen Delegiertenversammlungen der einzelnen Provinzialvereine behandelt werden sollen. Die dadurch ermöglichte gleichzeitige Besprechung der wichtigsten Angelegenheiten auf allen diesen Versammlungen gestattet ein einheitlicheres Auftreten der Provinzialvereine und erhöht damit wesentlich ihren Einfluss. Der Ausschuss hält jährlich 2 ordentliche Versammlungen ab.

Die wichtigste Massnahme des Geschäftsausschusses ist die Leitung der gesamten Stammbuchführung in Dänemark. Mit ihr wollen wir uns nunmehr des nähern beschäftigen.

---

[1]) Die stärkere Betonung der Leistungsfähigkeit als wichtiges Beurteilungsmoment auf den Schauen scheint sich in Dänemark zu einer grossen Bedeutung auszuwachsen. Der seeländische landwirtschaftliche Provinzialverein hat 1902 bereits einen Ausschuss eingesetzt zur Ausarbeitung einheitlicher Bestimmungen für die Berücksichtigung der nachgewiesenen Leistung bei der Beurteilung der Kühe auf den Schauen. (Beretning om Virksomheden i de samvirkende Landboforeninger i Sjællands Stift i Aaret 1902. Kopenhagen 1902. S. 46.)

Die dänische Stammbuchführung.

Die Stammbuchführung hat in Dänemark seit jeher zu den Aufgaben der landwirtschaftlichen Korporationen gehört. Anfangs war die ganze Stammbuchführung provinzweise eingerichtet, die grossen Provinzialvereine gaben für ihre einzelnen Landesteile besondere Stammbücher heraus. Den Anfang mit der öffentlichen Herdbuchführung in Dänemark machte der jütische Provinzialverein, der bereits 1875 einen Ausschuss zur Vorbereitung geregelter Stammbuchführung einsetzte und 1881 den ersten Band des Stammbuches über Pferde und Rindvieh jütischer Rasse veröffentlichte. 1888 errichtete er dann ein besonderes Rinderstammbuch, das jedoch nur für Stiere jütischer Rasse bestimmt war und in seinem ersten Band 1889 veröffentlicht wurde.

Die öffentliche Stammbuchführung für rotes dänisches Vieh begann mit dem Jahre 1885, in welchem der seeländische Provinzialverein den 1. Band des Stammbuches über Pferde und Milchvieh herausgab. In den Jahren 1888, 1890 und 1894 erschienen weitere 3 Bände.

Die patriotische Gesellschaft des Stiftes Fünen veröffentlichte 1891 den ersten und 1894 den zweiten Band des Stammbuches über Stiere und Kühe von rotem fünenschem Milchvieh.

Von dem jütischen Provinzialverein erschien 1892 das Stammbuch über in Jütland geborene Stiere der roten dänischen Rasse und schliesslich 1896 von der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Amtes Maribo ein Stammbuch über Stiere des roten dänischen Milchviehes im Stift Laaland-Falster.

Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Herdbuchwesens erschien eine Zusammenfassung aller dieser provinziellen Stammbücher zu gemeinsamen, das ganze Land umfassenden wirklichen Rassestammbüchern geboten. Die Staatstierschaukommission hatte schon 1893 einen dahin gehenden Vorschlag gemacht, und mit tatkräftiger Unterstützung der Regierung wurde in den folgenden Jahren die Verwirklichung des Planes durchgeführt. Der provinzielle Charakter der Stammbuchführung wurde aufgegeben zugunsten allgemeiner offizieller Rassestammbuchführung. Auf einer Versammlung von Repräsentanten der landwirtschaftlichen Provinzialvereine wurden unter Mitwirkung der Staatskonsulenten für Tierzucht die Statuten zu derselben entworfen, die dann seitens der Delegiertenversammlungen in den einzelnen Provinzialvereinen die Genehmigung fanden. Danach wurden 2 Rindviehstammbücher für

das ganze Land errichtet, eins für das rote dänische und eins für das jütische Vieh. Die Leitung und Durchführung der gesamten Stammbuchführung übernahm der gemeinsame Ausschuss der landwirtschaftlichen Provinzialvereine, in dessen Händen sie sich auch heute noch befindet.

Derselbe erhält vom Staate alljährlich einen erheblichen Zuschuss für diesen Zweck.

Im allgemeinen gilt über die heutige Stammbuchführung noch kurz das nachstehende.

Die beiden Stammbücher sind nur für Stiere bestimmt, Kühe kommen nicht in Betracht (s. S. 579). Die an die Aufnahme der Tiere geknüpften Bedingungen sind im wesentlichen folgende:

1. Die Tiere sollen gute und typische Formen aufweisen sowie von bekannten, in Dänemark geborenen Eltern abstammen.

2. Sie müssen mindestens 3 Jahre alt sein.

3. Sie sollen auf einer Staatsstierschau oder einer Provinzialschau oder schliesslich einer allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellung prämiiert oder als prämiierungswürdig anerkannt worden sein.

Als Stammbuchführer fungieren die beiden staatlichen Konsulenten für Tierzucht, die auch die Besichtigung und Aufnahme der Stiere vornehmen. Es wird keine Gebühr für die Eintragung von Stieren in die Stammbücher erhoben. Im Jahre 1903 wurden von dem Staatskonsulenten für das jütische Vieh Axel Appel, und dem Tierzuchtkonsulenten des jütischen Provinzialvereins S. P. Petersen die Bände X und XI des jütischen Stammbuches in einem Band vereinigt herausgegeben.

Der Staatskonsulent für das rote dänische Vieh P. A. Mørkeberg veröffentlichte 1901 in einem Doppelband die Teile IV und V des Stammbuches für das rote dänische Vieh.

Es soll nun auf die innere Einrichtung der beiden Stammbücher etwas näher eingegangen werden.

Stammbuch für Stiere jütischer Rasse.
(Stambog over Tyre af jydsk Race.)

Der Doppelband X und XI enthält:

I. Vorwort.
II. Verzeichnis der Stiere.
III. Alphabetisches Namensverzeichnis der Besitzer.
IV. „ „ „ Stiere.
V. Geschlechtstafeln.

Eintragungsbeispiel aus dem Verzeichnis der Stiere.

Nr. 1372

Bjerager Essenbæk

Schwarzbunt.

Geboren 25. März 1899.

Rindviehzuchtverein Essenbæk, Uggelhuse, Amt Randers.

Gezüchtet von Knud Rasmussen, Skovby, Galten.

Beschreibung: L. D. Odense 1900. Ein nicht starker Stier mit guter Milchform, aber kaum tief genug.

Stsk. 1902. Starker, wohlgeformter Stier. Fein in Kopf, Horn und Hals. Gute Brust und Mittelhand. Breites, aber etwas abgedachtes Kreuz. Etwas gewölbte Keule. Recht gute Form.

A. A. Juli 1903. Starker, aber hoher Stier mit sehr feiner Form und gutem Milchgepräge. Recht feine, weitgestellte und leicht geneigte Hörner. Brust gut gerundet, aber nicht tief. Guter Rücken, gutes Kreuz, besonders gute Hüften. Zu starke Keulen.

Feine Gliedmassen. Haut fein, lose und weich.

Prämien: III. Pr. auf der Tierschau der Landwirtschafts-Gesellschaft des Amtes Randers 1900 und II. Pr. 1901. IV. Pr. auf der allgemeinen dänischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Odense 1900. II. Pr. (Gruppe) auf der Staatsstierschau in Randers 1902 und III. Pr. (Gruppe) nebst Nachkommenschaftsprämie 2. Kl. 2. Grad 1903.

Deckt jährlich 100 Kühe.

Vater: Bjerager, Stammbuch Nr. 752.

Mutter: Skovby, geboren 1891 bei Knud Rasmussen, Skovby. Beschreibung aus der Elitezuchtkonkurrenz 1901: Schwarzbunte Kuh mit sehr guter Milchform. Edler Kopf mit feinen, leicht geneigten Hörnern. Gute Brust, doch ziemlich dünne Schulter. Gute Rippenwölbung. Etwas hängende Hüfte. Wohlgeformtes Kreuz. Tiefe flache Keule und feine Gliedmassen. Recht feine, lose und weiche Haut. Starkes, wohlgeformtes Euter. Sehr gute Milchadern und -Gruben. Grosser, wohlgeformter Milchspiegel. II. Pr. in Sammlung auf der Tierschau des landwirtschaftlichen Lokalvereins Hover 1899 und I. Pr. in Sammlung auf der Tierschau der Landwirtschafts-Gesellschaft des Amtes Aarhus 1902.

		Milch kg	Fett %	Butter kg
	1898	4698,5	3,55	181,5
Konkurrenzjahr	1899—1900	4144,5	3,54	163,5
„	1900—1901	4252,5	3,67	174

Uffe Hørsler Stammbuch Nr. 503 — „Skibbykuh" mehrere Male I. Preis auf der Tierschau des landwirtschaftlichen Lokalvereins Høver.

Prämienstier von J. Rasmussen, Skibby — „Skovbykuh" (s. unter Stammbuch Nr. 1185 u. 1266.)

Erklärung zu dem Eintragungsbeispiel.

Es sei vorweg bemerkt, dass unter allen Rindviehstammbüchern der Welt die dänischen, sowohl das in Rede stehende jütische als auch das weiter unten folgende rote dänische in der Vollständigkeit der Ausarbeitung und der Zusammenstellung wertvoller Daten unstreitig obenan stehen. Beschreibung, Abstammung, Leistungen mütterlicher Ahnen usw. sind in gleicher Weise mustergültig aufgezeichnet. Die Eintragung eines einzigen Bullen beansprucht oft mehrere Seiten. Dazu sind die Rindviehstammbücher mit vorzüglichem Bilderschmuck versehen. In den letzten Jahren geht das Bestreben des Geschäftsausschusses dahin, durch Aufnahme von Bildern hervorragender mütterlicher Ahnen der eingetragenen Bullen die Bilderreihe zu vervollkommnen und damit zur Verbreitung der Kenntnis der hervorragenden Zuchtindividuen in besonderer Weise beizutragen.

Im einzelnen soll über das obige Beispiel noch folgendes hinzugefügt werden. Die Bullen sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung mit fortlaufenden Nummern eingetragen. Bei den meisten findet sich eine mehrfache Beschreibung, neben derjenigen von Preisrichtern landwirtschaftlicher Schauen oder Staatsstierschauen, auf denen der Bulle prämiiert wurde, noch eine solche seitens des Staatskonsulenten.

Der Bulle Bjerager Essenbæk in obigem Beispiel ist sogar dreimal beschrieben, erstens seitens der Preisrichterkommission auf der allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellung in Odense (L. D.), wo er den 4. Preis erhielt, zweitens seitens der Staatsstierschaukommission (Stsk.), die ihm in Randers 1902 den 2. Preis und 1903 den 3. Preis samt Nachkommenschaftsprämie 2. Klasse 2. Grad erteilte, und drittens seitens des Konsulenten Axel Appel (A. A.); in einer Reihe von Eintragungen finden sich auch Beschreibungen seitens des Konsulenten des jütischen Provinzialvereins S. P. Petersen.

Wie ersichtlich, stammen die Beschreibungen aus mehreren hintereinanderliegenden Jahren. Man führt dieselben absichtlich an, um so gewissermassen an ihrer Hand ein Urteil über die Entwicklung des betr. Tieres zu gewinnen. Die Beschreibungen sollen sich also gegenseitig ergänzen.

Der Vater des Bullen im obigen Beispiel Bjerager ist einfach mit seiner Stammbuchnummer 752 aufgeführt, unter der seine Beschreibung usw. gefunden werden kann.

Die Mutter Skovby ist dagegen recht ausführlich beschrieben in ihrer Körperform, Leistung und Abstammung. Ihre Beschreibung ist dem Protokoll der Preisrichterkommission aus einer Konkurrenz zwischen ganzen Rindviehbeständen entnommen, an der auch die Kuh Skovby teilnahm. Diese Konkurrenzen, die S. 550ff. des näheren dargestellt worden sind, haben in den letzten Jahren der Stammbuchführung manche Erleichterung geboten und zu ihrer Vervollkommnung durch Bereitstellung wichtiger Angaben — Beschreibung, Masse, Leistung usw. — unleugbar wesentlich beigetragen. Ähnliches gilt von der Kontrollvereinsarbeit.

Die Mütter sind jedoch bei weitem nicht in allen Eintragungen so ausführlich dargestellt, in manchen Fällen ist die Angabe ziemlich kurz. Bei den Kühen, die als Mütter anderer Bullen bereits eingehend aufgezeichnet worden sind, beschränkt sich die spätere Eintragung auf eine einfache Namensnennung nebst Hinweis auf die Stammbuchnummer des Bullen, unter dem genauere Beschreibung usw. zu finden ist.

Hinsichtlich der Geschlechtstafeln mag noch kurz erwähnt werden, dass dieselben eine Aufzeichnung der männlichen Glieder der hervorragendsten Stämme nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen bis zu den ältesten Ahnen enthalten.

In dem Doppelband 10 und 11 sind im ganzen 88 Stiere eingetragen. Von 63 dieser 88 Stiere gehören die Väter und von 44 die Grossväter mütterlicherseits früheren Herdbuchbänden an. Für 37 Mütter von eingetragenen Bullen finden sich genaue Beschreibungen, davon stammen 18 aus Elitezuchtkonkurrenzen. Die 88 Stiere sind der Hauptsache nach auf den Staatsstierschauen 1901 und 1902 erstmalig prämiiert worden. 71 gehören Rindviehzuchtvereinen an, und nur 17 sind im Besitz von Privatpersonen.

Einschliesslich des Doppelbandes 10 und 11 sind im ganzen 1372 Stiere in das jütische Rindviehstammbuch aufgenommen worden.

Stammbuch für Stiere roter dänischer Milchvieh-Rasse.

(Stambog over Tyre af rød dansk Malkerace.)

Band IV und V von 1901.

Der Doppelband von 1901 enthält:

I. Vorwort.
II. Alphabetisches Namensverzeichnis der Stierbesitzer.
III. Alphabetisches Namensverzeichnis der Stiere.
IV. Verzeichnis der Stiere.

Nach den obigen ausführlichen Darlegungen beim jütischen Stammbuch können wir auf die Wiedergabe eines Eintragungsbeispiels aus dem Stammbuch der roten dänischen Rasse verzichten. Nur soviel mag hervorgehoben werden, dass in letzterem im allgemeinen die Ausführlichkeit noch weitergeführt ist als im jütischen Stammbuch. Einem Bullen sind sogar 11 Seiten eingeräumt. In einigen Beispielen geht die Eintragung bis auf die in früheren Jahren importierten Tiere aus Schleswig zurück.

Der Doppelband IV und V enthält die Eintragungen von 90 Bullen. Im ganzen wurden einschliesslich dieses Bandes in das Stammbuch der roten dänischen Milchviehrasse aufgenommen 283 Stiere.

Die Mehrzahl der in Band IV/V eingetragenen Stiere war im Besitz von Rindviehzuchtvereinen.

Die Kosten der Stammbuchführung werden auf die an derselben teilnehmenden landwirtschaftlichen Vereine nach der Anzahl der in den einzelnen Landesteilen aufgenommenen Individuen verteilt. Im Finanzjahre 1902/03 wurde dem Geschäftsausschuss vom Staat zur Unterstützung der Stammbuchführung ein Betrag von 10000 Kr. (11250 Mk.) überwiesen, den derselbe für den genannten Zweck verwaltet.

Angesichts der genauen und eingehenden Aufzeichnung der Bullen in den Stammbüchern erscheint es befremdlich, dass die weiblichen Zuchttiere als solche nicht im Stammbuch aufgezeichnet werden. Die oben erwähnten Statuten (S. 574) betonen ausdrücklich, dass die Stammbücher für Kühe vor der Hand nicht Gegenstand gemeinsamer Tätigkeit sein können, sondern eine lokale Massnahme bleiben müssen. Darüber hinaus ist man bis heute noch nicht gekommen. Wenn auch zweifellos die Ausdehnung der das ganze Land umfassenden Rassestammbuchführung auf die weiblichen Zuchttiere in der Form wie für die männlichen mit besonders grossen Schwierigkeiten verbunden ist, so erscheint doch ihre starke Vernachlässigung nicht gerecht-

fertigt. Eine Besserung in diesen Verhältnissen strebt ja heute das oben besprochene Haustiergesetz an, indem es ausdrücklich besondere Mittel für die seitens der landwirtschaftlichen Lokalvereine durchzuführende Stammbuchführung für Kühe bereit stellt (S. 547). Es deutet damit die Richtung an, in der eine Erweiterung der dänischen Stammbuchführung erwünscht ist. Dieselbe beginnt heute in mehreren Landesteilen die leitenden Männer zu beschäftigen. Es haben bereits einige Lokalvereine die Stammbuchführung für Kühe in Angriff genommen, so die im Amt Kopenhagen, Amt Roeskilde und Kirchspiel Ramso-Tune. Diese Vereine haben folgende Regeln hierfür angenommen:

1. Nur Kühe roter dänischer Rasse können in das Stammbuch aufgenommen werden. Es werden berücksichtigt Äusseres, Leistung (Milchmenge, prozentischer Fettgehalt), Abstammung und Nachkommenschaft der betr. Tiere. Das Stammbuch wird gedruckt.

2. Die jährliche Leistung muss durch Kontrollvereine oder dergl. ermittelt werden.

3. Die Beurteilung der aufzunehmenden Tiere liegt einer Kommission aus 3 Mitgliedern ob (darunter der Konsulent). Auch Masse und Gewichte der Tiere werden ermittelt.

4. Die Besitzer der in das Stammbuch aufgenommenen Kühe haben dem Konsulenten alljährlich Angaben über Ertrag und Nachkommenschaft der betr. Tiere einzusenden.

Der Geschäftsausschuss erhielt in dem Finanzjahr 1902/03 neben dem erwähnten Beitrag zur Stammbuchführung noch zur Bestreitung der Kosten der Nachkommenschafts-Untersuchungen (S. 541) 9281,25 Mk. Diesen Betrag verteilt er nach dem von ihm aufgestellten und von dem Landwirtschafts-Ministerium genehmigten Schlüssel auf die einzelnen Provinzialvereine einschliesslich des landwirtschaftlichen Vereins auf Bornholm.

3. Die Rindviehzuchtvereine.

Bei dem vorherrschenden Kleinbetrieb haben die Rindviehzuchtvereine in Dänemark ein dankbares Tätigkeitsfeld gefunden. Sie umfassen in der Regel ein Kirchspiel. Der erste Rindviehzuchtverein wurde 1884 in Roholte auf Seeland errichtet.[1] Ihre eigentliche Entwicklung setzte nach dem Erlass des Gesetzes von 1887 ein, das beträchtliche Subventionen für sie zur Verfügung stellte. Zweck der Rindviehzuchtvereine ist zur Hebung der lokalen Rindviehzucht beizutragen durch Ankauf und Benutzung eines oder mehrerer Stammstiere für die angekörten

---

[1]) van Welderen, a. a. O. S. 212.

Kühe der Mitglieder, durch Anleitung bei der Behandlung der Nachzucht, Teilnahme an Tierschauen, Zuchtbuchführung usw.

Die Statuten der Rindviehzuchtvereine sind im wesentlichen ziemlich gleich. Im folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen aus den Statuten der vereinigten Rindviehzuchtvereine im Amte Præsto (Seeland) mitgeteilt.

Die Leitung liegt in der Hand eines Vorstandes aus 4 bis 8 Mitgliedern, der selbst seinen Vorsitzenden bestimmt. Auf der jährlichen Generalversammlung treten 2 Mitglieder zurück und werden durch 2 neue ersetzt. Wiederwahl ist zulässig. Auf dieser Versammlung sind alle Mitglieder in gleicher Weise stimmberechtigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der eingeschriebenen Kühe. Die Mitglieder bezahlen keinen festen Beitrag, sondern sind verpflichtet, ihre angekörten weiblichen Tiere von dem Vereinsstier gegen das festgesetzte Deckgeld belegen zu lassen. Kleinere Landwirte, die weniger als 1 Tonne Hartkorn (S. 566) in Besitz haben, entrichten die Hälfte dieses Betrages. Auf einen Bullen dürfen nicht mehr als 100 Kühe entfallen.

Der Vorstand besorgt den Einkauf und die Aufstellung des Vereinsstieres und übt beständige Aufsicht über die Haltung desselben aus. Ferner nimmt er die Beurteilung (Körung) der Kühe der Vereinsmitglieder vor. Er ist berechtigt, hierbei sachkundige Männer ausserhalb des Vereins zuzuziehen.

Die Kühe werden in 2 Abteilungen gebracht: A und B; die A-Kühe sind diejenigen, die als Stammkühe am meisten versprechen. Jede Kuh wird mit einer laufenden Nummer als Brandzeichen versehen, die A-Kühe am rechten, die B-Kühe am linken Horn. Die Mitglieder dürfen keine Kälber schlachten oder sie an andere als die Vereinsmitglieder verkaufen, ohne sie vorher dem Obmann des Vereins angemeldet zu haben. Soweit ein öffentlicher Verkauf seitens des Vereins stattfindet, werden nur Nachkommen von A-Kühen ausgeboten, die vorher einer Beurteilung unterworfen worden sind.

Der Vereinsobmann ist jederzeit berechtigt, die Stiere und Kühe des Vereins, sowie deren Nachkommenschaft zu besichtigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, einmal jährlich die Tiere und die Nachkommenschaft an einem geeigneten, vom Obmann bestimmten Ort vorzuführen. Dabei können B-Kühe als A-Kühe erklärt werden und umgekehrt, sowie zuchtuntauglich gewordene Kühe aus beiden Klassen ausrangiert werden. In allen 3 Fällen wird das nicht mehr zutreffende Zeichen vom Horn entfernt.

Bei dieser jährlichen Schau soll auch Beschluss über die Beibehaltung oder Abschaffung des Vereinsstieres gefasst werden, sobald man nach Verlauf einiger Jahre an der Hand seiner vor-

geführten Nachkommenschaft einen Einblick in seinen Zuchtwert gewonnen hat. Bei der Schau soll zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Tiere ein Tierarzt zugegen sein. Es findet dann auch eine Kennzeichnung der Nachkommenschaft nach ihrer Güte und Entwicklung in Klassen statt.

Die Vereinsmitglieder sind zur genauen Führung von Zuchtregistern nach vorgeschriebenen Formularen verpflichtet. Vielfach hilft der Vorstand bei der Führung der Bücher. Der Obmann bringt alle diese Notizen in ein Hauptbuch, ferner liegt ihm die Buchführung über die Geldangelegenheiten des Vereins ob.

Erwähnt sei im Anschluss an diese Bestimmungen noch, dass die Körung zuweilen auch einem besonderen Körausschuss übertragen ist, dass an derselben in der Regel die Tierzuchtkonsulenten von landwirtschaftlichen Vereinen oder Rindviehzuchtverbänden teilnehmen, und dass häufig das Punktierverfahren zugrunde gelegt wird.

Die Zahl der staatlich unterstützten Rindviehzuchtvereine war bei Beginn 1903 769 mit ca. 19000 Mitgliedern und 833 Stieren. Ausserdem waren wenigstens 30 Rindviehzuchtvereine vorhanden, die keine staatliche Unterstützung erhielten.

Die staatlich unterstützten Vereine verteilten sich Anfang 1903 auf die einzelnen Landesteile wie folgt:

	Rote dänische Rasse	Jütische Rasse	Shorthorn	Im ganzen
Seeland	169	—	—	169
Bornholm	24	—	—	24
Laaland-Falster	50	—	—	50
Fünen	60	—	—	60
Inseln im ganzen	303	—	—	303
Südost-Jütland	39	172	—	211
Nord-Jütland	—	140	1	141
Südwest-Jütland	17	82	15	114
Jütland im ganzen	56	394	16	466
Dänemark	359	394	16	769

Jütland weist noch die stattliche Zahl von 56 Zuchtvereinen der roten dänischen Rasse auf, davon finden sich allein 29 im Amt Vejle in Südost-Jütland, dem sich das Amt Ribe in Südwest-Jütland mit 15 anschliesst. Die zum Amt Aarhus gerechnete Insel Samsø hat 6 Zuchtvereine roter dänischer Rasse.

Die grösste Zahl der Shorthorn züchtenden Vereine entfällt mit 11 auf das Amt Ribe in Südwest-Jütland. Dieses Amt zeigt überhaupt das bunteste Bild von allen. Neben seinen

15 Zuchtvereinen roter dänischer Rasse und den 11 Shorthorn-Zuchtvereinen weist es noch 4 Zuchtvereine der jütischen Rasse auf. Die Zahl der Shorthorn-Zuchtvereine ist im übrigen in den letzten Jahren fortwährend zurückgegangen; mit der Zeit werden dieselben wohl ihren Platz den Zuchtvereinen der beiden dänischen Milchviehrassen räumen müssen.

Die Verbände von Rindviehzuchtvereinen.

Vornehmlich im Laufe der 90er Jahre sind die Rindviehzuchtvereine in den einzelnen Landesteilen zu mehr oder weniger grossen Verbänden (Fællesledelser) zusammengetreten. Anfang 1903 waren alle auf den Inseln bestehenden staatlich unterstützten Rindviehzuchtvereine in solchen Verbänden vereinigt, in Jütland standen 60 Zuchtvereine ausserhalb Verbänden. Davon entfielen auf:

Südost-Jütland	9
Nord- „	20
Südwest- „	31
Insgesamt	60

Der Zusammenschluss der Rindviehzuchtvereine hat sich in Hinsicht auf die Durchführung gleichmässiger Prinzipien in der Vereinsarbeit, besonders mit Rücksicht auf eine bessere Regelung der Zuchtbuchführung und exakte Durchführung der Körung in den einzelnen Vereinen von ausserordentlichem Vorteil erwiesen. Die Verbände stellen gewöhnlich besondere Konsulenten an, die bei den Körungen in den einzelnen Vereinen, bei der Beschreibung und Markierung der Kühe mitwirken, beim Stierankauf behilflich sind, den Vereinen Aufschluss in allen wichtigen Fragen geben und vornehmlich auf dem Gebiete der Zuchtbuchführung grossen Nutzen stiften. Sie revidieren möglichst oft die Bücher der einzelnen Vereine, machen auf vorhandene Mängel aufmerksam und geben Anleitung zu ihrer Abstellung. Die Verbände unterstützen auch die einzelnen angeschlossenen Vereine bei der Teilnahme an Tierschauen. Die Gesuche derselben um Staatszuschuss werden ebenso von den Verbänden vermittelt.

Im folgenden sollen die Verbände in den einzelnen Landesteilen ganz kurz besprochen werden.

a) Die Verbände von Rindviehzuchtvereinen in Jütland.

(Fællesledelserne af Kvægavlsforeninger i Jylland.)

Die jütischen Rindviehzuchtvereine sind zum Teil nach den Ämtern, zum Teil nach einzelnen Kreisen derselben zu 14 grösseren Verbänden zusammengeschlossen. Häufig arbeiten dieselben ge-

meinschaftlich mit den landwirtschaftlichen Lokalvereinen, in 4 Fällen sind die Rindviehzuchtvereine sogar unter der Leitung der betreffenden Lokalvereine zusammengetreten. In 2 Fällen (Amt Ringkjøbing und Kreis Kolding) haben sich die vorhandenen Rindviehzuchtvereine und Kontrollvereine zu gemeinsamen Verbänden vereinigt.

Die Verbände werden in der Regel geleitet von einem Geschäftsausschuss (Forretningsudvalg) oder Vorstand (Bestyrelse), der von Vertretern der angeschlossenen Zuchtvereine und lokalen landwirtschaftlichen Vereine gewählt wird. Die meisten Verbände haben besondere Konsulenten.

Die einzelnen Vereine haben an die Verbandskasse einen bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten, der von 5—20 Kr. pro Verein, im Durchschnitt etwa 10 Kr. (11,25 Mk.) beträgt. In einem Verband wird ein Jahresbeitrag von 10 % des staatlichen Zuschusses erhoben.

Wenn auch in Jütland, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ein gemeinsamer, die ganze Provinz umfassender Verband von Rindviehzuchtvereinen nicht gebildet ist, so besteht doch zwischen den einzelnen Lokalverbänden eine Zusammenarbeit und zwar durch Vermittlung des Tierzuchtausschusses des jütischen landwirtschaftlichen Provinzialvereins. Derselbe hält, wie oben schon erwähnt, alljährlich zur gemeinsamen Beratung über alle wichtigen Fragen und zur Förderung einheitlicher Arbeit eine Versammlung von Vertretern der Lokalverbände ab, und diese letzteren wählen auch ein Mitglied in den genannten Ausschuss. An ihn haben auch die Verbände die Gesuche der einzelnen Zuchtvereine um Staatsunterstützungen einzusenden; er unterbreitet dieselben dann, mit gutachtlicher Äusserung versehen, dem Landwirtschaftsminister.

b) Der Verband seeländischer Rindviehzuchtvereine.

(Forbundet af sjællandske Kvægavlsforeninger).

Die Rindviehzuchtvereine werden auf Seeland und Bornholm[1]) im Gegensatz zu allen anderen dänischen Landesteilen allgemein als Stiervereine oder Stierhaltungsvereine (Tyreforeninger, Tyreholdsforeninger) bezeichnet, ihre Organisation und Tätigkeit weicht aber nicht von den Zuchtvereinen in den übrigen Landesteilen ab. Diese „Stiervereine“ sind nun auf Seeland und Bornholm amtsweise zu Verbänden zusammengeschlossen, und diese erst werden „Rindviehzuchtvereine“ (Kvægavlsfore-

[1]) Auf Samsø wird ebenso wie auf Seeland und Bornholm die Bezeichnung „Stierhaltungsverein“ statt „Rindviehzuchtverein“ angewandt.

ninger) genannt. Letztere stimmen in ihrer Organisation und Tätigkeit mit den oben besprochenen jütischen Lokalverbänden von Rindviehzuchtvereinen überein, haben wie diese Konsulenten usw. Wie diese stehen sie in enger Verbindung mit den landwirtschaftlichen Lokalvereinen, die in der Regel den Vorstand wählen. In einigen Fällen, wo dies nicht stattfindet, wird der letztere aus den Obmännern der „Stiervereine" gebildet. Es entspricht also der seeländische „Stierverein" dem jütischen „Rindviehzuchtverein" und der seeländische „Rindviehzuchtverein" dem jütischen „Lokalverband von Rindviehzuchtvereinen".

Die Zahl der Rindviehzuchtvereine (also eigentlich der Verbände solcher) beträgt auf Seeland 5 und auf Bornholm 1, die ihrerseits zu dem „Verband seeländischer Rindviehzuchtvereine" vereinigt sind.

Damit besitzen also Seeland und Bornholm im Gegensatz zu Jütland einen allgemeinen Landesverband von Rindviehzuchtvereinen. Der Sitz desselben ist Kopenhagen.

An seiner Spitze steht ein Verbandsrat (Fællesraad), der sich zusammensetzt aus den Obmännern und den Konsulenten der zusammengeschlossenen „Rindviehzuchtvereine" und einem Vorsitzenden, der von den genannten Mitgliedern des Verbandsrats im Verein mit dem Rindviehzuchtausschuss des seeländischen landwirtschaftlichen Provinzialvereins gewählt wird.

Jedes Mitglied der „Stiervereine" zahlt jährlich 25 Öre (28 Pfg.) an den allgemeinen Verband und erhält dafür unentgeltlich das Organ desselben.

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung einheitlicher Arbeit in den angeschlossenen Vereinen, Unterstützung in allen einschlägigen Angelegenheiten, Sammlung und Verarbeitung interessanten und wichtigen Materials auf dem Gebiete der Rindviehzucht und Stammbuchführung usw., Herausgabe eines besonderen Organs (Rindviehzuchtzeitung — Kvægavlstidende), Vermittlung von Gesuchen der einzelnen Vereine um Staatszuschuss usw.

Das jährliche Budget des Verbandes beträgt etwa 2250 Mk., der jährliche Staatszuschuss zur Herausgabe des Organs 900 Mk.

c) Verband von Rindviehzuchtvereinen und Kontrollvereinen im Stift Fünen.

(Fællesledelsen af Kvægavlsforeninger og Kontrolforeninger i Fyns Stift).

Sitz des Verbandes ist Odense. Derselbe umfasst 57 Rindviehzuchtvereine mit 1480 Mitgliedern und 62 Stieren und 59 Kontrollvereine mit 1292 Mitgliedern und 20317 Kühen. Er

vereinigt also die beiden wichtigen Arten von Spezialvereinen; dementsprechend wirkt er einerseits auf ähnliche Weise wie die besprochenen jütischen Lokalverbände, andererseits in gleicher Richtung wie der weiter unten zu besprechende Verband der seeländischen Kontrollvereine.

Einen entscheidenden Einfluss auf den Verband übt der fünensche landwirtschaftliche Provinzialverein aus, indem der Rindviehzuchtausschuss desselben, in erster Linie dessen Obmann, die Geschäfte des Verbandes wahrnimmt. Der Obmann wird darin besonders unterstützt von dem Konsulenten für Rindviehzucht des fünenschen Provinzialvereins. Zur Beratung wichtigerer Gegenstände beruft der genannte Ausschuss jährlich eine Versammlung von Delegierten der einzelnen Vereine.

Der Verband erhält einen jährlichen Zuschuss von 662,5 Mk. seitens des fünenschen Provinzialvereins. Die einzelnen Vereine leisten keinen Beitrag an den Verband.

d) Verband der Rindviehzuchtvereine auf Langeland
(Langelands Fællesledelse af Kvægavlsforeninger)

umfasst 5 Rindviehzuchtvereine mit 71 Mitgliedern und 4 Stieren.

e) Verband der Rindviehzuchtvereine auf Laaland-Falster.
(Forbundet for Lolland-Falsters Kvægavlsforeninger.)

Sitz des Verbandes ist Baadesgaard bei Nakskov. Er umfasst 51 Rindviehzuchtvereine mit 1037 Mitgliedern und 53 Stieren.

Der Verband verfolgt gleiche Zwecke wie der seeländische. Der Jahresbeitrag der Vereine an den Verband beträgt 10 Kr. (11,25 Mk.). Die Generalversammlung, die von den Obmännern der angeschlossenen Rindviehzuchtvereine gebildet wird, wählt den Verbandsvorstand, dem auch ein Mitglied des Ausschusses für Rindviehzucht und Kontrollvereine bei der Vereinigung der laaland-falsterschen landwirtschaftlichen Vereine angehören muss. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Zum Schluss der Ausführungen über die Rindviehzuchtvereine ist noch des folgenden in der neuesten Zeit entstandenen besonderen Zuchtvereins Erwähnung zu tun.

Der dänische Rindviehzuchtverein „Jersey“.
(Dansk Kvægavls — og Opdrætterforening „Jersey“.)

Dieser 1902 gegründete Verein bezweckt die Ausbreitung der Jersey-Rasse in Dänemark durch Import und Aufzucht. Jeder Züchter von Jerseys kann Mitglied werden. Der Verein hat eine Zuchtbuchführung für seine Mitglieder eingerichtet und einen besonderen Konsulenten angestellt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich 50 Öre (0,66 Mk.) pro Stück Vollblut-Jersey. Anfang 1903 zählte der Verein ca. 50 Mitglieder.

4. Die Kontrollvereine.

Etwa 10 Jahre nach der Gründung der ersten Rindviehzuchtvereine schufen die dänischen Züchter in den Kontrollvereinen eine neue wertvolle Einrichtung zur Förderung der Rindviehzucht, die heute bereits in einer Reihe anderer Länder Nachahmung gefunden hat. Während bei dem Rindviehzuchtverein das eigentliche Zuchtmoment im Vordergrund steht, das in der Führung von Stammregistern, Körung und Markierung der Zuchttiere usw. zum Ausdruck kommt, bildet beim Kontrollverein die Leistungsfähigkeit den ausschlaggebenden Faktor. Der dänische Kontrollverein ist ein Zusammenschluss einer beschränkten Anzahl von Landwirten, die mit Hilfe eines von ihnen angestellten Beamten (Kontrollassistent) regelmässige Erhebungen über Milch- und Milchfettertrag sowie Futterverbrauch der Kühe anstellen und auf der Grundlage dieser Untersuchungen das Verhältnis zwischen Butter und Futter für eine jede einzelne Kuh berechnen. Auf diese Weise sucht man durch Ausmerzung der weniger leistungsfähigen Tiere die Rentabilität der Rindviehhaltung zu steigern und damit gleichzeitig auf die Bildung leistungsfähiger Rindviehstämme mit hoher Milchergiebigkeit und hohem prozentischem Fettgehalt hinzuwirken.

Die Leistungsprüfungen im Kontrollverein sollen nicht etwa den von jeder Kuh gebrachten absoluten Reinertrag feststellen, sondern nur die verschiedenen Tiere ein und desselben Stalles in ihrem Futterverwertungsvermögen mit einander vergleichen.[1])

Die Bewertung des Futterverbrauches erfolgt in Futtereinheiten an der Hand der sogenannten Ersatzzahlen, zu deren Aufstellung man auf Grund langjähriger, namentlich von Fjord sorgfältig durchgeführter praktischer Fütterungsversuche gelangt ist. Der Zweck dieser Versuche war, den Wert der verschiedenen Futtermittel zu einander zu bestimmen und auf Grund der gewonnenen Resultate den Wert derselben in Futtereinheiten mit Hilfe der sogenannten Ersatzzahlen auszudrücken. Letztere geben also an, eine wie grosse Menge eines bestimmten Futtermittels erforderlich ist, um einen anderen Futterstoff bei Erhaltung gleicher Leistung der Tiere zu ersetzen.

Man ist auf diese Weise dänischerseits zur Aufstellung einer Reihe von solchen Ersatzzahlen gelangt. Eine Futtereinheit wird

[1]) Vgl. Wulff in der Deutschen landwirtschaftlichen Tierzucht. Nr. 44. 1903.

danach gebildet von 1 Pfd. Kraftfutter (Getreideschrot, Ölkuchen usw.), 2 Pfd. Kleeheu, 2,5 Pfd. Wiesenheu, 4 Pfd. Stroh und Spreu, 4 Pfd. Kartoffeln, 8—10 Pfd. Wrucken, 10 Pfd. Runkelrüben, 12 Pfd. Turnips, 15 Pfd. Schnitzel, 10 Pfd. Grünfutter; einen Weidetag rechnet man zu 8—14 Futtereinheiten.[1])

Es wird nun die Rentabilität für die einzelnen Kühe an der Produktion von Milch und Fett pro 100 Futtereinheiten gemessen.

Wenn auch unleugbar dem System der dänischen Ersatzzahlen manche Unvollkommenheit anhaftet, so muss doch zugegeben werden, dass die Dänen mit der Anwendung desselben grosse Erfolge erzielt haben. Wenn es darauf ankommt, die Resultate der Kontrolle aus grösseren Zuchtgebieten mit einander zu vergleichen, so ist ein bequemerer und besserer Weg heute nicht ganz leicht zu finden (vergl. S. 217).

Im nachstehenden lassen wir die wichtigsten Bestimmungen aus den Statuten der unter gemeinschaftlicher Leitung stehenden Kontrollvereine im Stift Fünen folgen.

§ 1. Der Hauptzweck des Vereins ist, zuverlässige Auskunft über die Milchmenge, das Milchfett und die Fütterung der einzelnen Kühe zu erlangen und dadurch die Bestrebungen der Mitglieder zu einer rationellen Entwicklung ihres Viehbestandes zu unterstützen.

§ 2. Der Verein wird auf 2 Jahre[2]) gebildet, kein Mitglied kann vor Ablauf dieser Zeit ausscheiden, ausgenommen bei Wegzug.

§ 3. Die Mitgliederzahl des Vereins ist bis auf weiteres beschränkt auf —.

§ 4. Die Mitglieder verpflichten sich, alle 20 Tage wenigstens einmal jede einzelne Kuh kontrollieren zu lassen.

§ 5. Zur Deckung der Ausgaben bei Beginn des Unternehmens erhebt der Obmann — Öre pro angemeldete Kuh.

Die jährlichen Ausgaben des Vereins werden auf die Mitglieder im Verhältnis zur Anzahl der bei ihnen vorgenommenen Fettbestimmungen verteilt und können halbjährlich vom Obmann erhoben werden.

§ 6. Die Geschäfte des Vereins werden von einem aus — Mitgliedern bestehenden Vorstand wahrgenommen. Derselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der zugleich Rechnungsführer und Kassierer ist. Die Jahresrechnung wird zur Revision spätestens 14 Tage nach Ablauf des Rechnungsjahres eingeliefert.

[1]) Buer, a. a. O. S. 14.

[2]) Diese Zeit ist vielfach auf 5 Jahre festgesetzt.

§ 7. Zur Revision der Rechnung werden von der jährlichen Generalversammlung 2 Revisoren gewählt. Die Rechnung soll innerhalb 14 Tagen nach der Generalversammlung revidiert an den Obmann zurückgesandt werden.

§ 8. Dem Vorstand liegt Anstellung und Entlassung des Kontrollassistenten ob, für den er auch Instruktion und Arbeitsplan ausfertigt.

§ 9. Die Vereinsmitglieder haben sich nach dem vom Vorstand angenommenen Arbeitsplan zu richten, dem Assistenten die erforderliche Unterstützung zu gewähren sowie Kost und Wohnung während seines notwendigen Aufenthaltes bei ihnen zur Vornahme der Untersuchungen und ihm nach erledigter Arbeit bei der Weiterbeförderung seiner Apparate behilflich zu sein, damit er rechtzeitig seiner neuen Revision obliegen kann.

§ 10. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Mai bis 30. April.

§ 11. Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder statt, auf der alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder.

§ 12. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung, wobei mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder zugegen sein müssen. Der Auflösungsbeschluss wird mit 3/4-Majorität der Anwesenden gefasst. Falls die Generalversammlung nach der ersten Einberufung nicht beschlussfähig ist, so findet eine neue statt, auf der mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen wird.

§ 13. Bei Auflösung des Vereins wird der aus dem Vereinseigentum erzielte Erlös unter die Mitglieder nach dem Verhältnis der Anzahl Kühe verteilt.

Die Kontrollvereine haben meist 12—14 Mitglieder, jedoch kommen ziemlich grosse Abweichungen nach oben und unten vor. Die Zahl muss beschränkt sein, damit der Kontrollassistent in regelmässigen Zwischenräumen die verschiedenen Bestände der Mitglieder zur Erhebung der Milchmenge, Feststellung des prozentischen Fettgehaltes und Futterverbrauches jeder einzelnen Kuh besuchen kann. Derselbe macht auf Grund seiner Ermittlungen die notwendigen Berechnungen, stellt einen Bericht über den ganzen Viehbestand und die Familienbeziehungen zwischen den einzelnen Tieren auf usw.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bindung der Mitglieder auf eine längere Zeit, z. B. 5 Jahre, da erstens kurzdauernde

Untersuchungen wenig Wert haben, und bei kleinen Vereinen weiterhin der Austritt einzelner Mitglieder die Kuhanzahl leicht unter die zur vollen Beschäftigung des Assistenten sowie Erlangung des Staatszuschusses erforderliche Minimalgrenze hinunterdrücken kann.

In manchen Kontrollvereinen sind heute bereits neben den geschilderten Ermittelungen auch noch andere Seiten des Betriebes unter Kontrolle genommen worden, so Zuwachs beim Jungvieh, oft zugleich die Schweinehaltung, zuweilen auch die Pferdehaltung[1]) (vergl. S. 550).

Von besonderer Bedeutung sind noch die Kontrollvereine durch die Schaffung besserer Bedingungen für eine geregelte Buchführung bei kleineren Landwirten, denen gerade durch diese Vereine der Wert einer solchen klar vor Augen geführt wird. Der erste Kontrollverein wurde 1895 in Vejen (Jütland) gegründet.

Die Zahl der staatlich unterstützten Kontrollvereine war Anfang 1903 308 mit 6843 Mitgliedern und 120981 Kühen. Ausserdem waren mindestens 10 nicht staatlich unterstützte Kontrollvereine vorhanden. Die 308 Kontrollvereine verteilten sich auf die einzelnen Landesteile in folgendem Verhältnis:

	Zahl der Kontrollvereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Kühe	In % aller Kühe[2])
Seeland	65	1383	28699	10,53
Bornholm.	10	145	3201	15,34
Laaland-Falster	23	372	9689	15,33
Fünen	57	1258	19666	14,50
Inseln zusammen	155	3158	61255	12,44
Südost-Jütland	55	1187	20709	9,85
Südwest-Jütland . . .	59	1585	19592	10,40
Nord-Jütland	39	913	19425	11,01
Jütland zusammen	153	3685	59726	10,39
Dänemark im ganzen . .	308	6843	120981	11,34

[1]) Auf Laaland-Falster wurden z. B. 1902 neben der gewöhnlichen Kontrollvereinsarbeit noch Ermittelungen gemacht über

das Jungvieh	in	227	Beständen
die Schweinehaltung	„	138	„
die Pferdehaltung	„	38	„
die Hühnerhaltung	„	26	„

(Aarsberetning om Maribo Amts økonomiske Selskabs Virksomhed i Aaret 1902, Nykøbing p. F. 1903.)

[2]) Der Berechnung dieser Verhältniszahlen wurden die Bestandsziffern des Jahres 1898 zugrunde gelegt; es dürften sich dieselben daher in der Wirklichkeit etwas niedriger stellen.

Verbände von Kontrollvereinen.

Ähnlich wie bei den Rindviehzuchtvereinen besteht auch bei den Kontrollvereinen in den einzelnen Landesteilen eine mehr oder weniger weitgehende gemeinschaftliche Arbeit. Am weitesten gediehen ist dieses Zusammenwirken auf Seeland.

a) Verband der seeländischen Kontrollvereine.

(De sammensluttede sjællandske Kontrolforeninger.)

Sitz des Verbandes ist Kopenhagen. Der Verband wurde 1900 von 38 Kontrollvereinen gebildet. Anfang 1903 bestand er aus 54 Kontrollvereinen mit ca. 1000 Mitgliedern und ca. 2300 Kühen. Der Zweck ist: Erledigung aller Fragen von gemeinsamem Interesse, gegenseitige Belehrung, gemeinsamer und damit möglichst billiger Bezug der allgemeinen Verbrauchsartikel der Kontrollvereine, Förderung einheitlicher Buchführung usw.

Die Geschäftsführung des Verbandes ist einem Vorstand übertragen, der auf der jährlichen Versammlung von den Obmännern der angeschlossenen Kontrollvereine gewählt wird. Der Vorsitzende des Vorstandes wird jedoch von dem Vorstand des seeländischen landwirtschaftlichen Provinzialvereins, unter dem der Kontrollvereinsverband ressortiert, ernannt. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder eines Kontrollvereins zu sein. Zu der jährlichen Versammlung werden auch die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Assistenten der Kontrollvereine eingeladen. Der Jahresbeitrag der Kontrollvereine an den Verband beträgt 1,5 Öre (1,7 Pfg.) pro Kuh.

Der Verband hat eine einheitliche Form der Buchführung für die angeschlossenen Kontrollvereine eingeführt. Letztere haben alljährlich dem Verband auf vorgeschriebenen Schematen genauen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten mit ausführlichen Angaben über die kontrollierten Bestände der Mitglieder, Anzahl der Futtertage, Milch- und Fetterträge, verbrauchte Futtereinheiten, Häufigkeit der Kontrolle usw. Dem Verband liegt die sachgemässe Verarbeitung und Beurteilung aller dieser Daten ob.

Der Verband erhält vom seeländischen Provinzialverein einen jährlichen Zuschuss von 900 Mk.

b) Zusammenschlüsse von Kontrollvereinen in Jütland und auf Laaland-Falster.

(Fællesledelser af Kontrolforeninger i Jylland og paa Lolland-Falster.)

In Jütland wird eine gemeinschaftliche Arbeit zwischen den einzelnen Kontrollvereinen vermittelt durch den S. 567 erwähnten Ausschuss zur Förderung der Buchführung des jütischen landwirtschaftlichen Provinzialvereins.

Weiter bestehen, wie S. 584 erwähnt, lokale Verbände von Kontrollvereinen im Amt Ringkjøbing sowie im Kreis Kolding, die in beiden Fällen den bestehenden Verbänden von Rindviehzuchtvereinen angeschlossen sind.

Auf Laaland-Falster wird die gemeinsame Leitung von Kontrollvereinen wahrgenommen von dem Ausschuss für Rindviehzucht und Kontrollvereine bei dem Verband laaland-falsterscher landwirtschaftlicher Vereine (S. 568), der in dieser Hinsicht in ähnlicher Weise tätig ist wie der seeländische Kontrollvereinsverband.

Zum Schluss ist noch einer zentralen Organisation der dänischen Kontrollvereine zu gedenken, dieselbe wird gebildet von dem

c) Ausschuss zur Förderung der Buchführung der Kontrollvereine.

(Udvalget angaaende Kontrolforeningernes Regnskabsføring.)

Derselbe wurde 1899 auf einer Versammlung von Vertretern der Kontrollvereine der verschiedenen Landesteile eingesetzt. Aufgabe desselben ist es, Vorschläge zu gemeinsamen Regeln für die Kontrollvereinsarbeit, besonders in betreff der Buchführung auszuarbeiten. Der Ausschuss besteht aus 5 Personen, Vorsitzender ist Staatskonsulent A. Appel in Aarhus. Der Ausschuss hat eine Buchführung für Kontrollvereine herausgegeben.

Zum Schlusse unserer Ausführungen erscheinen noch einige kurze Bemerkungen über das Verhältnis zwischen den Rindviehzucht- und Kontrollvereinen angezeigt.

Unleugbar finden sich in den Aufgaben dieser beiden Arten Spezialvereine vielfache und starke Berührungspunkte, und deshalb ist ein verständiges Zusammenarbeiten derselben für die gedeihliche Fortentwicklung der Zucht von der allergrössten Bedeutung. Man strebt deshalb auch heute in Dänemark nach einer mehr gemeinsamen Arbeit zwischen diesen Vereinen; sie sollen sich möglichst decken, sodass sämtliche Mitglieder eines oder mehrerer Rindviehzuchtvereine alle ihre Kühe unter Kontrolle bekommen, oder dass die Kontrollvereine die Stierhaltung in ihren Händen haben. Mit andern Worten, die Bestrebungen zielen auf eine engere Verbindung des Zuchtmomentes mit der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ab. Sicherlich könnte aus einem derartigen Vorgehen nur allseitig Nutzen erwachsen. Gestützt auf die Resultate der Kontrolle wird beispielsweise die Auswahl der Zuchtstiere und die Körung der weiblichen Zuchttiere für den Zuchtverein auf eine viel zuverlässigere Basis gestellt. Diesen Bestrebungen trägt das neue Haustiergesetz, wie

aus den Ausführungen S. 549 hervorgeht, sehr wohl Rechnung, indem es einem Rindviehzuchtverein schon dann Zuschuss als Kontrollverein gewährt, wenn er nur 150 Kühe kontrollieren lässt. Der reine Kontrollverein muss deren dagegen 200 aufweisen. Ein Rindviehzuchtverein mit 2 Stieren wird leicht 150 Kühe zusammenbringen, oder es können sich 2 Vereine zusammenschliessen. In einigen Teilen Dänemarks ist eine solche gemeinsame Arbeit zwischen Rindviehzucht- und Kontrollvereinen bereits seit einiger Zeit im Gange. Es gilt dies besonders von dem Kreis Kolding in Jütland, wo die landwirtschaftlichen Lokalvereine, Rindviehzucht- und Kontrollvereine sich 1900 auf vorläufig 5 Jahre zu einem derartigen Zusammenwirken vereinigt haben. Ferner verweisen wir auf unsere Ausführungen für Fünen, (S. 585). Sicherlich ist diesen Bestrebungen in der Zukunft eine wachsende Bedeutung beschieden.

Fünfter Abschnitt.

Schweden.

Die Rindviehzucht nimmt in der Landwirtschaft Schwedens einen hervorragenden Platz ein. Auch Schweden hat bei der Veredlung seines einheimischen Rinderbestandes in ausgiebigstem Masse von dem besseren Zuchtmaterial anderer mehr begünstigter Länder Gebrauch gemacht. Ursprünglich fanden sich im Lande nach Akerblom[1]) 3 Rassen, die ungehörnte Bergrasse im Norden, die gelbe oder gelbweissbunte sog. Waldrasse in Smaland und auf der Insel Gotland und endlich die rote Niederungsrasse, die hauptsächlich in Schonen und dem Seengebiet westlich von Stockholm verbreitet war. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzte dann ein lebhafter Import der verschiedenartigsten Rassen ein, die das einheimische Rindvieh verdrängten oder verwischten. Ein nachhaltiger Einfluss wurde nur von den Ayrshires, Shorthorns und dem Holländer-Ostfriesenvieh ausgeübt. Teils in Vermischung mit dem einheimischen Landvieh, teils in Reinzucht eroberten diese 3 Schläge ganze Gebiete; das charakteristische Merkmal dieses Umbildungsprozesses war die steigende Bedeutung der Milchviehtypen und in erster Linie die stark zunehmende Beliebtheit der Ayrshires. Neben den genannten Schlägen behauptete sich unter den einheimischen Typen insbesondere die Fjällrasse in den wenig begünstigten nördlichen Landesteilen, wo die anspruchsvolleren fremden Schläge nicht gediehen, und dann noch in geringerem Grade die Smaland-Rasse auf Gotland.

Das System der züchterischen Einrichtungen wurde im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in gründlicher Weise ausgebaut. Das von dem vorauseilenden dänischen Nachbar gegebene Beispiel wirkte anspornend auf weite Kreise der Züchter, und mit zunehmendem Eifer und beharrlicher Ausdauer widmete

[1]) Fr. Akerblom, Historiska Anteckningar om Sveriges Nötkreatursafvel. Göteborg 1891.

man sich der Hebung der heimischen Rindviehzucht. Die schnelle Fortentwicklung aller Bestrebungen wurde ermöglicht durch die energische und zielbewusste Beteiligung des Staates an den züchterischen Aufgaben. Ein einheitliches, auf praktischen, wohldurchdachten Prinzipien beruhendes Prämiierungssystem gelangte für das ganze Land zur Einführung, und das Herdbuchwesen fand weitgehende und sachgemässe Ausbildung. In der allerletzten Zeit machte Schweden sich die in Dänemark aufgekommenen neuen Förderungsmittel zunutze; zahlreiche Kontrollvereine entstanden, und seit dem Jahre 1903 ist ein Wettbewerb zur Errichtung von Elitezuchten im Gange. So bietet auch dieser nordische Staat mit seiner rührigen und methodischen Tätigkeit das Bild einer mächtig emporstrebenden Entwicklung auf dem ganzen Gebiete der Rindviehzucht.

Vor Besprechung der in Schweden augenblicklich vorhandenen Rindertypen sei ein kurzer statistischer Überblick über die schwedische Rindviehzucht gegeben.[1]) Der Rindviehbestand Schwedens stellte sich wie folgt:

Kategorie	1865	1870	1880	1890	1901
Ochsen	282844	269762	289071	253735	212284
Stiere	38791	38647	47985	49066	51085
Kühe	1185556	1231477	1409236	1578927	1784421
Jungvieh (unter 2 Jahren)	417163	426014	481465	517763	546569
Insgesamt	1923354	1965900	2227757	2399491	2594359

Bemerkenswert ist die fortwährende Abnahme der Zahl der Ochsen. Sie erklärt sich daraus, dass die Verwendung des Rindviehes zum Zuge in Schweden heute sehr abgenommen hat, und in steigendem Masse Pferde zu den Wirtschaftsarbeiten herangezogen worden sind. Erwähnt sei noch, dass in den 3 nördlichsten Bezirken des Landes eine stattliche Anzahl von Renntieren gehalten wird und zwar in

Norrbotten	185660 Stück,
Västerbotten	28700 „
Jämtland	11800 „
Im ganzen	226160 Stück.

Was die relative Stärke des Rindviehbestandes zur Zahl der Bevölkerung anbetrifft, so gelten hierfür folgende Zahlen:[2])

[1]) E. O. Arenander, Sveriges Boskapsskötsel in der Zeitschrift „Ljus" 4. Jahrgang 1901, Nr. 12, ferner Bidrag till Sveriges officiela Statistik. N. Jordbruk och Boskapsskötsel. XXXVII. Hushållningsällskapens berättelser för år 1901. Stockholm 1903. S. 15.

[2]) Bidrag, S. 15.

Es kamen auf je 100 Einwohner

1870	. . . .	47,1 Stück Rindvieh
1880	. . . .	48,8 „ „
1890	. . . .	50,1 „ „
1901	. . . .	50,2 „ „

Auf 100 ha Ackerland und natürliche Futterflächen kamen 1901 52,17 Stück Rindvieh.

Die Ein- und Ausfuhrbewegungen im Rindviehhandel Schwedens erhellen aus folgenden Zahlen.[1])



Abb. 85. Bulle des Fjällviehes.

Im Durchschnitt der Jahre	Rindvieh- Einfuhr Stück	Rindvieh- Ausfuhr Stück	Rindvieh- Mehrausfuhr Stück
1866—70	233	15415	15182
1871—80	1355	23818	22463
1881—90	3422	32365	28943
1891—95	2372	19671	17299
Im Jahre 1899	1976	3467	1491
„ „ 1900	1772	3820	2048
„ „ 1901	2571	3296	725

Das in Schweden importierte Rindvieh umfasst in geringem Umfange auch Zuchtvieh. Als solches kommt vornehmlich die Ayrshire-Rasse in Betracht. Im Jahre 1898 wurden 101 Ayr-

[1]) Arenander, a. a. O. und Bidrag, S. 15.

shires und 14 Shorthorns in Schweden importiert. Das exportierte Rindvieh stellt fast ausschliesslich Schlachtvieh dar, ein Export von Zuchttieren kommt nicht in Frage, vielleicht höchstens nach Finnland.

Die Rinderrassen.[1])

Unter den einheimischen schwedischen Rindertypen ist die Fjällrasse[2]) die bekannteste. Ihre eigentliche Heimat sind die weitausgedehnten Gegenden des nördlichen Schwedens von

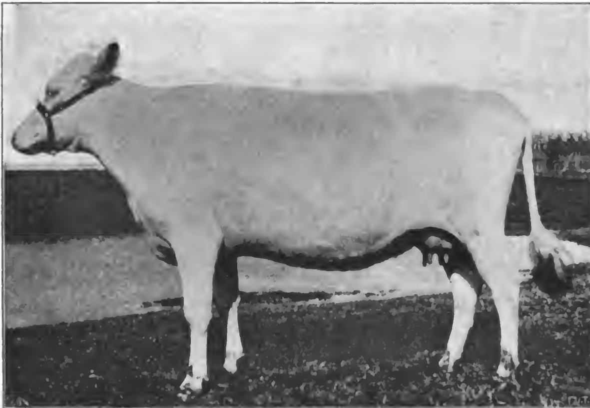


Abb. 86. Kuh des Fjällviehes.

Värmland und Dalarne im Süden bis zur finnischen Grenze im Norden. Sie findet sich in ihrer besten Ursprünglichkeit in den felsigen Gebirgsgegenden von Jämtland und Härjedal.

Das Fjällvieh (Abb. 85/86) ist ein genügsames, abgehärtetes kleines, den ärmlichen Verhältnissen seines Zuchtgebietes ganz angepasstes Gebirgsvieh mit schwerem, meist hornlosem[3]) Kopf, tiefer aber schmaler Brust, eingesenktem Rücken, schmalem, hinten spitzem Kreuz und feinen, dünnen

---

[1]) Vgl. auch Arenander a. a. O., ferner Hallenborg, Lärobok i Husdjursskötsel. Stockholm 1900. S. 110ff.

[2]) Das schwedische Wort „fjäll" bedeutet Felsen, Gebirge.

[3]) Es kommen jedoch auch viele gehörnte Tiere innerhalb der Fjällrasse vor; gegenüber diesen rühmt man den ungehörnten ein stärkeres Vererbungsvermögen nach.

Gliedmassen. Die Widerristhöhe beträgt nach Arenander im Mittel 114 cm. Das Gewicht schwankt sehr; gute Kühe aus Jämtland sind im Durchschnitt 300—320 kg schwer. Die Grundfarbe ist weiss mit roten oder schwarzen Ohren und gleichgefärbtem Maul, sowie mehr oder weniger zahlreichen schwarzen oder braunen Flecken an einzelnen Körperstellen. Häufig kommen auch ganz weisse Tiere vor. Über den Milchertrag liegen nur spärliche Angaben vor, er kann im allgemeinen zu 1200—1400 l im Durchschnitt angenommen werden. Bei einzelnen hervorragenden Tieren steigt er bis zu 2100 l. Während



Abb. 87. Bulle des Gotlandviehes.

der Sommermonate hat die Milch einen sehr hohen Fettgehalt, bis zu 5 % und darüber.

Die Gotland- oder Smalandrasse (Abb. 87/88), die ursprünglich über das ganze mittlere Schweden verbreitet war und sich am längsten in der Landschaft Smaland erhielt, ist hier heute durch die Ayrshires fast ganz zurückgedrängt worden und kommt jetzt nur noch auf der der südöstlichen Küste Schwedens vorgelagerten Insel Gotland vor. Aber auch hier weicht sie mit der zunehmenden Rübenkultur namentlich in dem mittleren Teil der Insel mehr und mehr vor den Ayrshires zurück.

Die Gotlandrasse ist ebenfalls ein kleines, genügsames und wenig leistungsfähiges Vieh mit häufig mangelhaftem Körperbau und gewöhnlich von hellgelber oder gelbroter Farbe mit

weissen Abzeichen am Kopf und untern Bauch. Widerristhöhe nach Arenander 112 cm, Gewicht ca. 350 kg. Die Kühe geben im Durchschnitt jährlich 1400—1500 l Milch mit 3,5 % Fett.

Das rotbunte schwedische Rindvieh (Abb. 89/90, S. 600/01 ist ein aus Ayrshire-Shorthorn-Kreuzung hervorgegangener neuer heimischer Typus, der seit 1892 systematisch weiter ausgebildet und in sich fortgezüchtet wird. Eine grosse Verbreitung hat es heute noch nicht; es kommt sporadisch im mittleren Schweden vor. An seiner Veredlung arbeitet ein besonderer Zuchtverein, dessen Tätigkeit S. 640 ff. besprochen



Abb. 88. Kuh des Gotlandviehes.

wird. Der Typus ist auf Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit gezüchtet; erstere steht jedoch im Vordergrund.

Im Anschluss hieran mögen noch einige Angaben über die heutigen Verbreitungsgebiete der ausländischen Schläge in Schweden folgen.

Die Ayrshires haben, wie schon erwähnt, unter allen importierten Rindertypen den bei weitem überwiegenden Einfluss auf Schwedens Rindviehzucht ausgeübt. Sie stehen heute unter den reinrassigen Rindertypen des Landes an erster Stelle und haben die grösste Verbreitung. Die Ayrshires Schwedens sind heute der Mutterrasse in Schottland numerisch bereits überlegen und zeichnen sich ihr gegenüber durch grössere Körperschwere und höhere Milchergiebigkeit aus. In guten schwedischen Be-

ständen beträgt das Lebendgewicht der Kühe 430—440 kg, und der Milchertrag schwankt von 2000—2700 kg. Das Hauptzuchtgebiet umfasst den mittleren, im Gebiete des Wener- und Wettersees und südlich hiervon gelegenen Teil Schwedens. Es sind dies insbesondere die Bezirke Halland, Jönköping, Älfsborg (Nord), Göteborg und Bohus, Skaraborg und Östergötland; doch finden sich auch in den südlichen Bezirken, so insbesondere im südwestlichen Bezirk Malmö und ferner auch in den weiter nördlich gelegenen Bezirken bis zu dem Dal-Elf hin Ayrshires in grösserer oder geringerer Anzahl.



Abb. 89. Rotbunte schwedische Kuh.

Das Holländer- und Ostfriesenvieh, das in Schweden unter der Bezeichnung Niederungsrasse (Laglandras) zusammengefasst wird, hat sein Hauptverbreitungsgebiet in der Landschaft Schonen, d. h. dem südlichsten, halbinselförmig ausgezogenen Teil Schwedens mit den Bezirken Malmö und Kristianstad. Diese Landschaft liegt der dänischen Insel Seeland gegenüber und hat durchaus denselben Charakter. Sie ist das mildeste, fruchtbarste und bevölkertste Gebiet Schwedens und besitzt eine starke Rübenkultur. Das Tieflandvieh ist von schwarzbunter Farbe und zum grössten Teil ostfriesischer Herkunft. Während früher Holländer in grösserer Zahl eingeführt worden sind, von denen sich auch noch ein Teil vorfindet, ist in der letzteren Zeit der Import hauptsächlich aus Ostfriesland erfolgt.

Die Shorthorns sind früher in grosser Zahl in Schweden eingeführt worden und haben auch eine Zeitlang die grösste Be-

deutung gehabt. Mit dem Aufhören des Exportes an lebendem Schlachtvieh nach England und Deutschland hat jedoch der Schlag von Jahr zu Jahr an Wert verloren. Am meisten verbreitet ist er heute noch in den südlichen Bezirken Malmö, Blekinge, Kristianstad, sowie weiter nördlich in den Bezirken Halland, Jönköping, Östergötland, Södermanland und Västmanland.

Neben den genannten Rassen finden sich heute noch, allerdings in ganz zurücktretender Zahl und untergeordneter Bedeutung, Angler (besonders im Bezirk Halland), rotes dänisches Milchvieh, Jerseys, Allgäuer und Telemarkenvieh.



Abb. 90. Rotbunter schwedischer Bulle.

Die Massnahmen zur Förderung der schwedischen Rindviehzucht.

Die heutigen Bestrebungen zur gedeihlichen Fortentwicklung der Rindviehzucht in Schweden charakterisieren sich ähnlich wie die bei Dänemark besprochenen durch eine weitgehende staatliche Fürsorge. Es wird deshalb die Besprechung der staatlichen Massnahmen einen breiten Raum einnehmen.

A. Die staatlichen Massnahmen.

Eine nachhaltige Unterstützung der Rindviehzucht durch den Staat begann mit dem Jahre 1844, in welchem derselbe 105000 Kronen (118125 Mk.) für den Ankauf von ausländischen Zuchttieren aussetzte.

Mit dem angekauften Zuchtmaterial wurden 8 sogen. Stamm-

holländereien errichtet, die sich gleichmässig über das ganze Land verteilten und als Zuchtpepinieren dienen sollten. Jede Stammholländerei bestand aus 20 Kühen und 2 Stieren. Die 8 Stammherden verteilten sich auf folgende Schläge:[1])

Ayrshires	4,
Pembroke	2,
Vogtländer	1,
Allgäuer	1.

Im Jahre 1864 wurde auch eine Stammherde von Shorthorns zu Alnarp eingerichtet. Der Erfolg der Stammholländereien war nicht befriedigend, und 1869 wurden alle mit Ausnahme der Shorthorn-Stammherde in Alnarp aufgelöst.[2]) Mit den aus dem Verkauf gelösten Mitteln wurde ein neuer Fonds gebildet, der „Stammholländerei-Fonds“. Der Staat hatte gleichzeitig mit den Stammholländereien auch Stammschäfereien errichtet, die später ebenfalls aufgelöst wurden, und deren Ertrag ebenso zur Bildung eines Fonds verwandt wurde. Im Jahre 1881 wurden die beiden Fonds unter der Bezeichnung „Fonds zur Veredlung der schwedischen Rindvieh- und Schafzucht“ vereinigt. 1879 machten die beiden Fonds zusammen 86678,40 Mk. aus, und dieser Betrag wurde als Grundbetrag des neuen Fonds festgesetzt, um den derselbe nicht vermindert werden durfte. Die Verwaltung des Fonds liegt seit 1890 bei der Landwirtschaftsdirektion; er betrug am 31. Dezember 1901 160971,50 Mk.

Der Ertrag des Fonds diente bis in die neueste Zeit zur Gewährung „staatlicher Ehrenpreise für Rindviehbestände und Schäfereien“ (Statens hederspris för ladugårdar och schäferier), die auf den alle 5 Jahre wiederkehrenden allgemeinen schwedischen landwirtschaftlichen Ausstellungen verteilt wurden. Der für die 19. derartige Ausstellung in Gefle 1901 ausgesetzte Betrag belief sich auf 12375 Mk., wovon allein 11250 Mk. dem Rindvieh zugute kamen und zwar:

		Höchstzahl der Preise.	Höchster Preis
Für Ayrshire-Bestände	4 500 Mk.	4	2250 Mk.
„ Ostfriesen- und Holländer-Bestände	2 250 „	2	—
„ Shorthorn- „	2 250 „	2	—
„ -Fjäll- „	2 250 „	3	1125 „
Im ganzen	11 250 Mk.		

Alle näheren Bestimmungen über diese Prämiierung wurden von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt. Neuerdings ist eine andere Verwendung des Ertrages aus dem Fonds bestimmt worden,

[1]) Hallenborg a. a. O. S. 115.

[2]) Die staatliche Shorthorn-Stammherde in Alnarp bestand noch bis zum Jahre 1901, in welchem auch sie schliesslich verkauft wurde.

und zwar soll er in den Jahren 1904—1910 hauptsächlich zur Bestreitung der Kosten zur Errichtung von Elitezuchten dienen[1]) (s. S. 629 ff.).

I. Die mit Staatsmitteln unterstützten Rindviehprämiierungen.

Die wichtigste Massnahme des Staates bilden die mit seiner Unterstützung im ganzen Lande durchgeführten Rindviehprämiierungen. Zum Verständnis derselben in ihrer heutigen Gestalt sind einige einleitende Bemerkungen erforderlich.

Ihren eigentlichen Ursprung hatte die geordnete planmässige Rindviehprämiierung, wie sie heute in Schweden besteht, im Bezirk Skaraborg. Hier wurde im Jahre 1883 auf Veranlassung des Gutsbesitzers, Kapitän Sigge Flach zu Prinshaga seitens der Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes eine regelrechte Art der Prämiierung für den ganzen Bezirk eingeführt. Dieses neue System, das nach seinem Erfinder das Flachsche oder auch nach dem Bezirk seiner ersten Anwendung Skaraborg-System genannt wird, beruht auf besonders praktischen und wohldurchdachten Prinzipien und charakterisiert sich vornehmlich durch besondere Berücksichtigung des Viehbestandes der kleineren Landwirte, sowie durch die Erteilung von Freideckscheinen. Gerade die letztere Einrichtung hat sich als von tief eingreifender Bedeutung erwiesen.

Zur Vornahme der Prämiierungen wurde der Bezirk Skaraborg in 2 Unterbezirke eingeteilt und für jeden eine Prämiierungskommission seitens der Landwirtschafts-Gesellschaft ernannt. Dieselbe bestimmte auch die Zahl der Prämiierungsplätze und die Zahl der Preise in jedem Unterbezirk, setzte genaue Klasseneinteilung fest usw. Das vom Bezirk Skaraborg gegebene Beispiel wurde bald nachgeahmt. Nach und nach wurde das Flachsche System mit sinngemässer, den lokalen Verhältnissen entsprechender Abänderung in 16 andern Bezirken eingeführt. Sein überaus günstiger Einfluss liess bald den Wunsch einer allgemeinen, sich über das ganze Land erstreckenden Anwendung desselben unter Zuhilfenahme staatlicher Mittel aufkommen. Im Jahre 1888 unterbreitete die Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Jönköping dem König ein dahin gehendes Gesuch, worauf mit Ermächtigung desselben im folgenden Jahre Sigge Flach mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für eine allgemeine Rindviehprämiierung beauftragt wurde. Auf Grund des von Flach eingereichten, auf dem Skaraborg-System beruhenden Entwurfes erliess dann der König am 13. Nov. 1891 ein Reglement über die allgemeine Einführung

[1]) Vgl. Landtbrukets Främjande genom Statsförvaltningen II åren 1895 bis 1899. Norrköping 1901. S. 249 ff.

von staatlicherseits unterstützten Rindviehprämiierungen im ganzen Lande. So entstand das staatliche Prämiierungswesen auf der durch die früheren Prämiierungen geschaffenen Unterlage.

Es wurden zunächst 56250 Mk. bewilligt, und im Jahre 1892 wurde das System zum ersten Male von allen Landwirtschafts-Gesellschaften angewendet mit Ausnahme von Västerbotten, wo erst 1894 staatliche Prämiierungen eingeführt wurden. Nach einigen Jahren erhöhte der Staat seinen jährlichen Beitrag von 56250 auf 84375 Mk.

Das Königliche Reglement für die mit Staatsmitteln unterstützte Rindviehprämiierung innerhalb des Reiches vom 13. November 1891

trifft hinsichtlich derselben im wesentlichen folgende Bestimmungen. Das Gebiet jeder Landwirtschafts-Gesellschaft bildet einen Prämiierungsbezirk. Die Orte, an denen innerhalb eines solchen die Prämiierungen alljährlich vorgenommen werden, bestimmt die betr. Landwirtschafts-Gesellschaft, wobei zu beachten ist, dass jeder Ort im Prämiierungsbezirk mindestens jedes 3. Jahr die Gelegenheit haben muss, an einer Prämiierung teilzunehmen. Die Prämiierungen dürfen frühestens im April beginnen und müssen spätestens im Oktober aufhören. Zur Durchführung der Prämiierung ist für jeden Bezirk eine besondere Preisrichterkommission bestellt. Der Obmann sowie sein Stellvertreter werden für jeden Prämiierungsbezirk von der Königlichen Landwirtschaftsdirektion aus 3 von der betr. Landwirtschafts-Gesellschaft vorgeschlagenen Personen ernannt. Letztere wählt ausserdem ein Mitglied der Kommission für den ganzen Bezirk, das gemeinsam mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter an allen Schauen teilnimmt. Zu diesen beiden tritt dann noch auf jeder Prämiierung ein weiteres von der betr. Unterabteilung (S. 608) der Landwirtschafts-Gesellschaft für ihren Bereich ernanntes Mitglied hinzu, sodass das Preisgericht auf allen Prämiierungen aus 3 Personen besteht. Es können sich auch 2 oder mehrere Unterabteilungen auf ein Mitglied einigen. Die Amtsdauer jeder Preisrichterkommission beträgt 3 Jahre.

Über die eigentliche Prämiierung gelten nachstehende Bestimmungen. Nur zur Zucht geeignete Tiere können eine Prämie erhalten. Mit weiblichen Tieren können nur Landwirte in Wettbewerb treten, die ein Ackerareal von höchstens 50 ha haben. Auf Ansuchen einer Landwirtschafts-Gesellschaft kann jedoch die Landwirtschaftsdirektion für den betr. Bezirk die Maximalgrenze bis zu 75 ha Ackerareal erhöhen. Ein Besitzer von mehr als 50 (75) ha kann allerdings weibliche Tiere vorführen, die dann bei

Prämienwürdigkeit markiert werden. Mit männlichen Tieren können alle konkurrieren, auch grössere Besitzer (mit mehr als 50 (75) ha Ackerland), letzteren werden aber keine Geldpreise, sondern nur Medaillen erteilt. Stiere im Besitz von Stiervereinen, deren Mitglieder je höchstens 50 ha Ackerareal besitzen, sind zum Wettbewerb ebenso zugelassen wie Stiere von Einzelpersonen.

Die vorgeführten Tiere werden in 2 Gruppen beurteilt:

A. Reine Rasse.

B. Kreuzungen.

Innerhalb jeder Gruppe sind wieder die folgenden 4 Klassen aufgestellt:

Klasse I. Stiere über $3^1/_2$ Jahre alt.
„ II. „ von $1^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren.
„ III. Kühe von $3^1/_2$—10 Jahren.
„ IV. Färsen von $1^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren.

Von 2 Stieren mit im übrigen gleich guten Eigenschaften wird bei der Preiszuerkennung derjenige bevorzugt, der eingefahren ist und im Geschirr vorgeführt wird.

Ein weibliches Tier kann nur einmal in derselben Klasse einen Geldpreis erhalten, wohl aber mehrere Male einen Freideckschein. Ein männliches Tier kann mehrere Jahre nacheinander in Wettbewerb treten. Es können an einer Prämiierung Tiere aus dem ganzen Prämiierungsbezirk teilnehmen, jedoch können sowohl männliche als weibliche Tiere in ein und demselben Jahr nicht mehr als einen Preis erhalten.

In jeder der oben genannten 4 Klassen werden 3 Preise in verschiedener Höhe erteilt. Ausser diesen Preisen werden noch ausgeteilt:

a) Freideckscheine an die Besitzer aller weiblichen Tiere, die prämiiert oder die, schon in einem vorhergehenden Jahre prämiiert, bei erneuter Vorführung als prämienwürdig anerkannt worden sind. Ein solcher Freideckschein wird, falls das betr. weibliche Tier auf Grund desselben von einem prämiierten oder als prämiierungswürdig anerkannten Stier gedeckt worden ist, nach Anmeldung des Stierbesitzers von der Landwirtschafts-Gesellschaft mit einem von ihr im voraus zu bestimmenden Betrage eingelöst.

b) Deckpreise an die Eigentümer aller derjenigen prämiierten weiblichen Tiere, die nachweisbar innerhalb eines Jahres vor der Prämiierung von einem prämiierten oder als prämiierungswürdig anerkannten Stier gedeckt worden sind oder ein Kalb von einem solchen geworfen haben. Waren jedoch zur Zeit der Paarung mehr als 3 Jahre verflossen seit der Prämi-

ierung oder Anerkennung des Stieres in Klasse II der Gruppe A, so wird der Freideckschein nicht eingelöst, bezw. der Deckpreis nicht ausgeteilt.

Die prämiierten Tiere werden mit einem von der betr. Landwirtschafts-Gesellschaft bestimmten Brandzeichen versehen. Bei den prämiierten Tieren reiner Rasse ist überdies noch über dem Brand die Krone des Provinzialwappens anzubringen. Tiere der Ayrshirerasse dürfen jedoch erst dann diese Krone erhalten, wenn sie zur Eintragung in das Reichsstammbuch für Ayrshires angenommen worden sind. Gegen den Beschluss der Preisrichterkommission ist eine Berufung nicht statthaft.

Während die bis jetzt besprochenen Bestimmungen leitende Grundsätze für alle Bezirke darstellen, überlässt das Reglement ausdrücklich die Regelung folgender Punkte den einzelnen Landwirtschafts-Gesellschaften für ihre Bezirke.

1. Grösse und Art der zu erteilenden Preise, Höhe des Betrages, womit Freideckscheine einzulösen sind, Art und Zeit der Einlösung, Grösse der Deckpreise. (In allen Fällen sind jedoch für reinblütige Tiere höhere Preise anzusetzen als für solche der Kreuzungen.)

2. Festsetzung der in den Bezirken der einzelnen Landwirtschafts-Gesellschaften zur Prämiierung zuzulassenden Rassen.

3. Höhe der den Mitgliedern der Preisrichterkommission zu zahlenden Diäten und Reiseentschädigungen, sowie Art und Weise der Rechnungslage über die für die Prämiierung angesetzten Mittel usw.

4. Nähere Vorschriften zur besseren Erreichung des durch die Prämiierung in dem Bezirk beabsichtigten Zweckes.

Das Königliche Reglement bestimmt schliesslich ferner, dass, soweit ein wesentliches Hindernis nicht entgegensteht, die Landwirtschafts-Gesellschaften unter Kontrolle der Preisrichterkommissionen Stammbücher über die in ihrem Gebiet befindlichen, zur Verbesserung des Rindviehbestandes als am geeignetsten anerkannten Tiere errichten und führen sollen. Vor Vollendung von $1^1/_2$ Jahren soll kein Tier in das Stammbuch aufgenommen werden. Die Beurteilung der Tiere behufs Aufnahme in das Stammbuch erfolgt durch die Preisrichterkommission gelegentlich der Prämiierungen.

Jede Landwirtschafts-Gesellschaft hat zum Schluss eines jeden Jahres der Landwirtschaftsdirektion einen vollständigen Bericht über die während des Jahres durchgeführten Prämiierungen zu erstatten.

Die Oberaufsicht und Kontrolle über die mit Staatsmitteln unterstützte Rindviehprämiierung ist der Kgl. Land-

wirtschaftsdirektion übertragen; dieselbe hat alljährlich dem Chef des Zivil-Departements einen Bericht hierüber einzureichen.

Im Anschluss an das besprochene Reglement von 1891 verfügte der König unter gleichem Datum durch Verordnung noch folgendes.

Die Landwirtschafts-Gesellschaft, die einen staatlichen Beitrag für die Rindviehprämiierung in ihrem Bezirk zu erhalten wünscht, hat vor Beginn des Jahres, für das der Beitrag nachgesucht wird, ein dahingehendes Gesuch bei der Landwirtschaftsdirektion einzureichen zugleich mit dem Nachweis, dass sie zur Prämiierung einen dem erbetenen Staatszuschuss in der Höhe mindestens entsprechenden Betrag aussetzt. Die Landwirtschaftsdirektion hat die eingegangenen Gesuche dem König mit Äusserungen zu denselben zur Prüfung zu unterbreiten.

Durch Kgl. Verfügung vom 17. April 1903 wurde noch folgender Zusatz zu dem besprochenen Reglement gemacht. Durch die Königliche Landwirtschaftsdirektion soll ein Reichsstammbuch für Ayrshires errichtet werden. Diejenigen Landwirtschafts-Gesellschaften, innerhalb deren Gebiet Ayrshires als unvermischte Rasse prämiiert werden, sind verpflichtet, gemäss den von der Landwirtschaftsdirektion getroffenen Bestimmungen durch ihre Preisrichterkommissionen eine vorbereitende Abteilung des Reichsstammbuches einzurichten und haben ausserdem Tiere reiner Ayrshirerasse bei der Landwirtschaftsdirektion behufs Eintragung in das Reichsstammbuch anzumelden (s. S. 626).

Es erscheinen anschliessend noch einige kurze Erklärungen erforderlich hinsichtlich der Freideckscheine und Deckpreise, von denen im Königlichen Reglement oben die Rede ist. Wie erwähnt, kann ein weibliches Tier nur einmal einen Geldpreis in derselben Klasse erhalten. Später (in den folgenden Jahren) kann es wieder und zwar bis zum Alter von 10 Jahren vorgeführt werden und erhält dann, falls es als prämiierungswürdig anerkannt wird, einen Freideckschein. Dieser gibt dem Besitzer des betr. Tieres das Recht, dasselbe von einem prämiierten Stier decken zu lassen, wobei der Freideckschein dem Besitzer des Stieres als Bezahlung für den Sprung übergeben wird. Diesem wird dann nach Ablieferung des Scheines das Deckgeld (Einlösungsbetrag des Deckscheines) aus den Prämiierungsmitteln erstattet. Die Freideckscheine werden sowohl für reinrassige als auch für Kreuzungsstiere eingelöst, für erstere jedoch mit einem höheren Betrage. Man sucht indes die Verwendung von Kreuzungsstieren mehr und mehr einzuschränken.

Der Hauptzweck bei den Prämiierungen besteht gerade darin, dass das weibliche Tier jährlich oder jedesmal, wenn eine Prämiierung stattfindet, zur Erlangung eines Freideckscheines vorgeführt wird.

Die sog. Deckpreise sind jetzt nur wenig mehr üblich und dürften bald abgeschafft werden; sie bildeten anfangs eine Übergangsform. Der Besitzer eines prämiierten Stieres erhielt eine unbestimmte Anzahl Freideckscheine. Wenn nun der Besitzer eines noch nicht auf einer Schau vorgeführten weiblichen Tieres dasselbe von dem Stier bespringen liess, so wurde ihm ein Deckschein als Quittung für das gezahlte Sprunggeld ausgehändigt. Wurde nun das weibliche Tier auf der nächsten Prämiierung anerkannt, so erfolgte die Einlösung des Deckscheines, d. h. die Rückzahlung des erlegten Sprunggeldes.

Wie die Bestimmungen des Kgl. Reglements zeigen, sind die Landwirtschafts-Gesellschaften der einzelnen Bezirke die eigentlichen ausführenden Organe desselben; ja ihre Haupttätigkeit liegt gerade in der Durchführung der mit Staatsmitteln unterstützten Rindviehprämiierungen, und sie bringen für dieselben ebenso hohe Beträge auf wie der Staat. So sind hier staatliche und private Massnahmen eng verknüpft, und eine getrennte Besprechung derselben ist im Interesse einer einheitlichen und klaren Darstellung des ganzen Systems nicht wohl möglich.

Zum Verständnis der weiter folgenden Ausführungen müssen zunächst einige Erläuterungen vorausgeschickt werden. Jeder der 24 Bezirke Schwedens (läne) hat eine grosse, sich über den ganzen Umfang des Bezirkes erstreckende Landwirtschafts-Gesellschaft; in den Bezirken Kalmar und Älfsborg bestehen je 2 Landwirtschafts-Gesellschaften, sodass die Zahl derselben für ganz Schweden 26 beträgt. Jede Landwirtschafts-Gesellschaft zerfällt wieder in eine Reihe von Unterabteilungen (gillen, kontrakt, filialer). Die 26 Landwirtschafts-Gesellschaften Schwedens zählten Ende 1901 im ganzen 349 Unterabteilungen mit 41873 Mitgliedern. Alle diese Landwirtschafts-Gesellschaften haben nun auf Grund des besprochenen Königlichen Reglements besondere, den lokalen Verhältnissen ihrer Gebiete entsprechende

Bestimmungen über die Durchführung der Prämiierung und ev. die Stammbuchführung

getroffen. Als Beispiel derselben sind im folgenden kurz diejenigen der

Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Malmö

vom 14. Dezember 1901 wiedergegeben.

Die Landwirtschafts-Gesellschaft im Bezirk Malmö veranstaltet in jedem Jahre eine Prämiierung von Rindvieh in ihrem Bezirk. Das Gebiet der Landwirtschafts-Gesellschaft, das einen einzigen Prämiierungsbezirk bildet, wird in 2 Unterabteilungen geteilt, das nördliche und das südliche Prämiierungsgebiet. Die Prämiierungen finden in jedem Gebiet abwechselnd alle 2 Jahre statt an Orten, die vom Verwaltungsausschuss der Landwirtschafts-Gesellschaft auf Vorschlag der Preisrichterkommission bestimmt werden. In dem Jahre, wo in einem Gebiet keine Prämiierung stattfindet, werden dennoch an geeigneten Orten **Stierprämiierungen** vorgenommen, bei denen weibliche Tiere ausgeschlossen sind.

Die Preisrichterkommission besteht aus dem Vertreter des Staates als Obmann, dem Vertreter der Landwirtschafts-Gesellschaft als Kassierer und dem Vertreter der Unterabteilung der Landwirtschafts-Gesellschaft als Sekretär. Letzterer nimmt jedoch an der Beurteilung der Tiere nicht teil. Ihm liegt die Besorgung der schriftlichen Arbeiten ob, insbesondere die Stammbuchführung (s. S. 612).

Zu dem Wettbewerb um Preise bei den allgemeinen Prämiierungen ist jeder Landwirt zugelassen, der höchstens 50 ha Ackerland bewirtschaftet, doch können an demselben auch Landwirte teilnehmen, die bis zu 75 ha bewirtschaften, sofern der Taxwert des Ackerlandes 60000 Kr. nicht übersteigt.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt:

Klasse	Gruppe A: Reine Rassen			Gruppe B: Kreuzungen		
	1. Preis	2. Preis	3. Preis	1. Preis	2. Preis	3. Preis
I. Stiere über 3½ Jahre alt . . .	Gr. Silbermedaille	Kl. Silbermedaille	Gr. Bronzemedaille	Kl. Silbermedaille	Gr. Bronzemedaille	Kl. Bronzemedaille
II. Stiere von 1½ bis 3½ Jahren .	„	„	„	„	„	„
III. Kühe von 3½ bis 10 Jahren .	5 Kr. (5.63 Mk.)	4 Kr. (4.5 Mk.)	3 Kr. (3.38 Mk.)	4 Kr.	3 Kr.	2 Kr. (2.25 Mk.)
IV. Färsen von 1½ bis 3½ Jahren .	4 Kr.	3 Kr.	2 Kr.	3 Kr.	2 Kr.	1 Kr.

Stiere dürfen nur einmal eine Medaille von derselben Grösse und demselben Metall erhalten. In den 4 Klassen der Gruppe A werden nur prämiiert Tiere der **Tiefland-**, **Ayrshire-** und **Shorthornrasse, deren reine Abstammung glaubhaft nachgewiesen wird.** In den Klassen für männliche Tiere der Gruppe B dürfen nur soweit Tiere prämiiert werden, als die Preisrichterkommission die Zahl der Stiere reiner Rasse unzureichend findet.

In den Klassen für weibliche Tiere der Gruppe B sollen in der Regel nur Tiere prämiiert werden, die nachweisbar einen

prämiierten Stier zum Vater haben. Die Tiere der vom Wettbewerb ausgeschlossenen Aussteller können, falls sie als prämienwürdig anerkannt werden, mit dem Prämienbrand versehen werden, ev. können die betreffenden Aussteller die entsprechenden Medaillen gegen Erstattung der Kosten einlösen. Die ausgeteilten Freideckscheine werden bei den allgemeinen Prämiierungen oder bei den Stierprämiierungen eingelöst. Sie müssen spätestens im 3. Jahre nach ihrer Ausfertigung zur Einlösung vorgelegt werden, andernfalls dieselbe nicht erfolgt.

Je nach der Rassenreinheit und dem Alter des zur Paarung benutzten Stieres ist der Betrag, womit die Freideckscheine eingelöst werden, verschieden bemessen.

Der benutzte Stier war von

	Einlösungsbetrag der Freideckscheine
I. reiner Rasse und	
a) vollendete im Kalenderjahr seiner letzten Prämiierung das 2. Jahr	2 Kronen
b) wurde in dem Kalenderjahr, in welchem er das 3. oder 4. Jahr vollendete, mit dem resp. 1., 2. oder 3. Preis ausgezeichnet	4 resp. 3 resp. 2 Kr.
c) erhielt den 1., 2. oder 3. Zuchtpreis in dem Kalenderjahre, in dem er 5 Jahre oder darüber alt wurde	5 resp. 4 resp. 3 Kr.
II. aus einer Kreuzung.	
Ohne Berücksichtigung des Alters und der Prämiierung werden Freideckscheine eingelöst mit	1 Kr.

Der Stierbesitzer ist verpflichtet, bei der Prämiierung, auf der er Freideckscheine einlösen will, den Stier aufs neue vorzuführen; unterlässt er dies, so verliert er, soweit nicht triftige Gründe vorliegen, das Recht der Einlösung so lange, bis der Stier aufs neue von der Preisrichterkommission anerkannt wird.

Es sind besondere Zuchtpreise ausgesetzt für ältere Stiere, die mit ihren Nachkommen vorgeführt werden. Nur Stiere der reinen Tiefland- oder Ayrshirerasse, im Besitze kleinerer Landwirte mit dem Recht, sich um Preise zu bewerben, oder im Besitze eines Vereins von solchen Landwirten sind zu diesem Prämienbewerb zugelassen. Die Stiere müssen 5 Jahre alt sein und bei ihrer erstmaligen Beurteilung durch die Preisrichterkommission eine Nachkommenschaft von mindestens 10 Stück über 1 Jahr alte Färsen oder Stiere, von denen die letzteren reiner Rasse sein müssen, aufweisen. Bei späteren Beurteilungen des Stieres mit seiner Nachkommenschaft, deren Zahl stets mindestens 10 beträgt, muss die Hälfte derselben vom letzten und die andere Hälfte von älteren Jahrgängen sein. Die Anmeldung zu diesem Preisbewerb geschieht auf besonderen Formularen. Derselben sind beizulegen Sprungzettel sowie ein be-

scheinigter Geburtsschein für jeden mit dem Stier angemeldeten Nachkommen.

Bei guter Beschaffenheit der Nachkommenschaft wird dem Stier ein Ehrendiplom sowie ein Zuchtpreis von 100, 75 oder 50 Kr. zuerkannt, je nachdem die Nachkommenschaft in die 1., 2. oder 3. Klasse eingereiht wird. Mit dem Zuchtpreis ist das Recht einer höheren Einlösung der Freideckscheine verbunden.

Ein Stier, dessen Nachkommenschaft von der Preisrichterkommission nicht anerkannt worden ist, oder ein Stier über 5 Jahre, der ohne Nachkommen vorgeführt wird, verliert unmittelbar nach der Ausstellung und zwar so lange, bis er eine anerkannte Nachkommenschaft aufweist, das Recht, Freideckscheine einzulösen. Für grössere Besitzer, die sich nicht um die Zuchtpreise bewerben dürfen, werden Ehrendiplome ausgesetzt für ältere Stiere der Tiefland-, Ayrshire- und Shorthornrasse unter gleichen Bedingungen wie oben. Die Nachkommen müssen aber 1. oder 2. Klasse sein, wenn ein Ehrendiplom erteilt werden soll.

Die Beurteilung der Nachkommen, die zugleich mit dem Stier vorzuführen sind, geschieht nach folgendem Punktiersystem.

Körperbau	12
Milchtypus	12
Gleichmässigkeit	12

Die Bewertung geschieht in folgender Weise: 12 = vorzüglich, 9 = sehr gut, 6 = gut, 3 = befriedigend, 0 = mangelhaft. Die Nachkommen gehören mit

36—29	Punkten	in	Klasse	I
28—21	„	„	„	II
20—13	„	„	„	III

Nachkommen, die 13 Punkte nicht erreichen, werden nicht anerkannt.

Damit sind die Bestimmungen über die Zuchtpreise erschöpft.

Im übrigen gelten noch folgende Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Prämiierung. Für jeden auf einer Schau prämiierten Stier reiner Rasse wird ein Sprungregister gratis erteilt mit der Verpflichtung für den Stierbesitzer, für jede von dem Bullen gedeckte prämiierte Kuh auf Verlangen Sprungzettel auszufertigen, wobei es dem Kuhbesitzer obliegt, bei dem später erfolgenden Kalben sofort den beigefügten Geburtsnachweis auszufüllen und die Geburt durch 2 zuverlässige Personen bezeugen zu lassen. Diese Sprungzettel sollen hernach bei der Vorführung der Nachkommen zur Prämiierung oder zur Eintragung in das Stammbuch vorgezeigt werden. Grössere Landwirte sind

davon befreit, für ihre eigenen ins Stammbuch eingetragenen Kühe Sprungzettel auszufertigen, wenn nur Kalbungen und Deckungen ordentlich in besonderen Listen verzeichnet werden.

Alle anerkannten Tiere erhalten ein Brandzeichen, bestehend aus dem Buchstaben M für Kreuzungstiere und darüber angebrachter Krone für Tiere reiner Rasse. Dieses Zeichen wird bei den 4 Klassen für jüngere Tiere in beiden Gruppen auf der linken, bei den 4 älteren Klassen auf der rechten Kreuzseite angebracht. Die verschiedenen Preisgrade werden durch eine dem Buchstaben angefügte römische Ziffer I., II. oder III. vermerkt. Jedes in einer der 4 Klassen der Gruppe A prämiierte Tier kann, sofern es das festgesetzte Alter hat, gegen Erlegung eines bestimmten Betrages in das Stammbuch für die betreffende reine Rasse eingetragen werden.

Stammbuchführung.

Die Gesellschaft führt Stammbücher über das in ihrem Bezirk befindliche Rindvieh reiner Tiefland-, Ayrshire- sowie Shorthornrasse. Die in dieselben einzutragenden Tiere sollen den Typus und die Farbenzeichnung der reinen Rasse haben, von kräftiger Körperkonstitution sein und hervorragende Milcheigenschaften besitzen. Die Stammbücher der Tiefland- und Ayrshirerasse zerfallen in

a) eine Hauptabteilung und

b) eine vorbereitende Abteilung.

In die Hauptabteilung werden nur Tiere aufgenommen, die entweder

a) zwei in das Stammbuch des Bezirks oder auch in ein anderes Stammbuch für dieselbe reine Rasse eingetragene Eltern aufweisen,

b) die selbst bereits einem anderen Stammbuch für dieselbe reine Rasse angehören oder

c) importiert worden sind.

Es können ferner noch solche weiblichen Tiere aufgenommen werden, deren Vater in das Stammbuch des Bezirkes oder ein anderes Stammbuch für dieselbe reine Rasse und deren Mutter in Klasse V der vorbereitenden Abteilung des Stammbuches des Bezirkes eingetragen ist. Die Eintragungsgebühr für die Hauptabteilung beträgt für einen Stier 5 Kr. und für eine Kuh 1 Kr.

In die vorbereitende Abteilung können nur weibliche Tiere aufgenommen werden und zwar solche, die durch ihren Typus in eine der beiden genannten Rassen eingereiht werden können, die aber nicht die zur Eintragung in die Hauptabteilung

erforderlichen Bedingungen erfüllen. In dieser Abteilung werden die weiblichen Tiere in verschiedenen Klassen eingetragen, und es kann die Nachkommenschaft solcher weiblichen Tiere in die nächsthöhere Klasse oder die Hauptabteilung übergeführt werden, wenn sie den gestellten Anforderungen entspricht und abstammt

a) von einem Vater reiner Rasse, falls der Nachkomme spätestens im Jahre 1900 geboren ist,

b) von einem in das Stammbuch eingetragenen Vater, falls der Nachkomme nach dem Jahre 1900 geboren ist.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so bleiben die Nachkommen in der Klasse der Mutter. Jede vorbereitende Abteilung umfasst 5 Klassen. Die Bestimmungen über die Aufnahme in eine dieser Klassen sind ausserordentlich detailliert. Im allgemeinen wird verlangt für die Aufnahme in

	Generationen mit reinrassigen Stieren	
Klasse V	5	Typus und Farbenzeichnung der reinen Rasse,
Klasse IV	4	" " " " " "
Klasse III	3	mit möglichst nahekommendem Typus und Farbenzeichnung der reinen Rasse,
Klasse II	2	bestimmter Typus der reinen Rasse,
Klasse I	1	überwiegender Typus der reinen Rasse und hervorragende Milchleistung.

Die Eintragung in das Stammbuch geschieht nach folgenden allgemeinen Bestimmungen. Alle zur Aufnahme in das Stammbuch angemeldeten Tiere werden einer vorherigen Beurteilung unterworfen. Dieselbe findet statt entweder bei den Prämiierungen des Bezirkes oder an Ort und Stelle bei den betreffenden Besitzern. Auf den Prämiierungen des Bezirkes werden nur die für die Hauptabteilung angemeldeten Tiere beurteilt und zwar

1. alle männlichen Tiere und

2. die weiblichen Tiere reiner Rasse der kleineren Landwirte.

Die Beurteilung erfolgt durch die Prämiierungskommission.

Alle Besitzer männlicher Tiere haben mit denselben auf den allgemeinen Ausstellungen zu erscheinen, sofern sie für die Nachkommenschaft die Anerkennung als reine Rasse wünschen. Bei triftigen Gründen kann ein Stierbesitzer gegen Erstattung der Kosten die Besichtigung seines Stieres durch die Kommission an Ort und Stelle verlangen.

Die weiblichen Tiere reiner Rasse im Besitz von grösseren Landwirten und alle für die vorbereitende Abteilung angemeldeten weiblichen Tiere ohne Berücksichtigung der Grösse des

betreffenden Besitzes werden einer Einzelbesichtigung an Ort und Stelle unterworfen. Die Vornahme derselben ist einer von dem Verwaltungsausschuss der Landwirtschafts-Gesellschaft hierzu besonders ernannten Person übertragen. Dieselbe findet statt nach Anmeldung während des ganzen Jahres, und sind die Kosten vom Besitzer selbst, sowohl den grösseren als auch kleineren, zu tragen. Gegen die Entscheidungen des Delegierten kann eine Berufung an die Prämiierungskommission erfolgen, die dann endgültig beschliesst. Die Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

Männliche Tiere können eingetragen werden, sobald sie $1^1/_2$ Jahr alt sind, weibliche erst, wenn sie 3 Jahre vollendet und ihr erstes Kalb geworfen haben. Unrichtige Angaben bei der Anmeldung der Tiere für das Stammbuch ziehen den Ausschluss der betreffenden Person für eine von der Preisrichterkommission festzusetzende Zeit nach sich. Die in die Hauptabteilung eingetragenen weiblichen Tiere werden auf der rechten Kreuzseite mit dem Buchstaben M und darüber angebrachter Krone gebrannt, die Tiere für die vorbereitende Abteilung auf dem rechten Oberschenkel mit der römischen Ziffer ihrer Klasse.

Die Hauptabteilung wird in 2 Heften geführt: a) für männliche Tiere, b) für weibliche Tiere.

Jährlich wird ein Band im Druck herausgegeben. Die vorbereitende Abteilung wird in 5 Heften geführt, für jede Klasse ein Heft. Jedes hat besondere Nummernfolge. Diese Hefte werden nicht gedruckt.

Soweit die Bestimmungen der Landwirtschafts-Gesellschaft von Malmö. Ähnliche auf denselben Prinzipien beruhende Reglements[1]) sind von den Landwirtschafts-Gesellschaften aller Bezirke erlassen worden.

Die Stammbuchführung, die, wie aus dem Beispiel von Malmö ersichtlich, in enge Verbindung mit der Prämiierung gebracht ist, wird S. 621 ff. noch besonders für sich behandelt.

Wir wenden uns jetzt zur praktischen Ausführung und finanziellen Seite des Prämiierungssystems. Die meisten Landwirtschafts-Gesellschaften haben ihren Bezirk in 2 Prämiierungsgebiete eingeteilt, andere in 3, und einige haben keine Einteilung getroffen. In den beiden ersten Fällen gelangen die

[1]) Diese Bestimmungen werden sehr oft geändert; gegenwärtig ist bei der Landwirtschaftsdirektion ein neues Reglement in Bearbeitung, und hiernach werden auch die einzelnen Landwirtschafts-Gesellschaften ihre Bestimmungen zu ändern haben.

Schauen abwechselnd jährlich in einem der gebildeten Unterbezirke zur Durchführung. Die Zahl der in ganz Schweden alljährlich mit Staatsmitteln durchgeführten Rindviehprämiierungen beträgt im Durchschnitt annähernd 600.

Die Prämien sind nicht gross, aber da jeder Ausstellungsdistrikt nur einen kleinen Umfang hat, so sind auch mit der Vorführung weder besondere Mühen noch Kosten verbunden. Für Stiere liegt der besondere Vorteil darin, dass der Besitzer mit der Zuerkennung einer Prämie das Recht erwirbt, Freideckscheine einzulösen. Ein wertvolles Zuchttier kann damit die Kosten seines Unterhaltes mehr als decken. Im allgemeinen bestimmen die Bezirke, dass ein Stier, für den Freideckscheine eingelöst werden sollen, wenigstens jedes 2. Jahr vorgeführt werden muss, d. h. in Bezirken mit 2 Prämiierungsgebieten jedesmal, wenn eine Prämiierung im Gebiet vorgenommen wird.

Zuchtpreise für ältere, mit Nachkommenschaft vorgeführte Stiere werden gegenwärtig in 11 Bezirken ausgeteilt, jedoch nicht jedes Jahr.

Es handelt sich auf den Schauen überall um Einzeltiere, Sammlungen werden nicht prämiiert. Da man, wenigstens bei dem heutigen Entwicklungszustand die Anzahl der anerkannten Tiere nicht zu sehr begrenzen will, so ist die Beurteilung im allgemeinen ziemlich glimpflich, besonders, wenn es sich um die Verleihung der dritten Prämie handelt. Von der Anwendung eines Punktierverfahrens oder einer anderen ins einzelne gehenden Untersuchung ist nicht die Rede; es handelt sich nur um eine kurze sorgfältige Musterung nach freiem Augenschein. Eine Ausstellung von etwa 100 Tieren nimmt mit Beurteilung, Protokollführung, Prämienverleihung und Kennzeichnung der Tiere 4—5 Stunden in Anspruch. Nach vorgenommener Beurteilung hält einer der Preisrichter, meist der Obmann, an der Hand des vorhandenen Zuchtmaterials erläuternde Demonstrationen.

Mehrere Landwirtschafts-Gesellschaften wie die der Bezirke Malmö, Halland, Örebro und Kopparberg veranstalten in dem Jahre, wo keine allgemeinen Prämiierungen stattfinden, in dem betreffenden Gebiet besondere

Stierprämiierungen.

Über die Stierprämiierung in Halland gelten folgende Bestimmungen. Um zur Prämiierung zugelassen zu werden, müssen Stiere im Alter von $2^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren mindestens 20 weibliche Tiere und Stiere von über $3^1/_2$ Jahren mindestens 30 weibliche Tiere gedeckt haben. Es muss dies durch Sprungregister glaubhaft nachgewiesen werden. Es können am Wettbewerb teilnehmen

Stiere im Alter von $1^1/_2$ Jahren an; $1^1/_2$—$2^1/_2$jährige Stiere erhalten aber keine Geldpreise, sondern nur Medaillen. Die Stiere werden in nachfolgende Klassen eingeteilt:

	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Stiere von $2^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren — Ermunterungspreise —	40 Kr. (45 Mk.)	30 Kr. (33,75 Mk.)	20 Kr. (22,50 Mk.)
Stiere von $3^1/_2$—$4^1/_2$ Jahren — Erhaltungspreise —	60 Kr. (67,50 Mk.)	45 Kr. (50,63 Mk.)	30 Kr. (33,75 Mk.)
Stiere über $4^1/_2$ Jahre alt — Nachkommenschaftspreise —	100 Kr. (112,50 Mk.)	60 Kr. (67,50 Mk.)	40 Kr. (45 Mk.)

Um einen Nachkommenschaftspreis erhalten zu können, müssen neben dem betreffenden Bullen seine Nachkommen mit vorgeführt werden und mindestens 10 derselben als prämiierungswürdig anerkannt werden.

Der Beurteilung liegt das Punktierverfahren zugrunde. Zur Erzielung einer Prämie ist eine bestimmte Minimalpunktzahl vorgeschrieben; über dieselbe gilt das folgende.

Alter der Stiere	Höchste Punktzahl	Minimalpunktzahl für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
$1^1/_2$—$2^1/_2$ Jahre	110	80	60	40
$2^1/_2$—$3^1/_2$ „	112	90	70	50
$3^1/_2$—$4^1/_2$ „	114	100	80	60
Über $4^1/_2$ „	ca. 200	150	125	100

Hinsichtlich des Exterieurs und der Eigenschaften punktiert jedes Mitglied der Preisrichterkommission für sich die einzelnen Tiere, während Abstammung, Alter und Nachkommenschaft gemeinsam von allen Preisrichtern nach nachstehender Skala beurteilt werden.

Abstammung.

Stammbucheltern 1. Klasse[1]) = 20 Punkte
„ 2. „ = 10 „
„ 3. „ = 5 „

Alter.

Es werden berechnet für

3jährige Stiere	2 Punkte
4 „ „	4 „
5 „ „	8 „
6 „ „	12 „
7 „ „	16 „
8 „ „	20 „
9 „ „	24 „
10 „ „	28 „
Über 10 Jahre alte Stiere	30 Punkte.

[1]) 1., 2. oder 3. Klasse bedeutet 1., 2. oder 3. Preis auf den staatlichen Rindviehprämiierungen.

Nachkommenschaft.

Für jeden Nachkommen, der den	1.	Preis erhalten hat,	5 Punkte
„ „ „ „ „	2.	„ „ „	3 „
„ „ „ „ „	3.	„ „ „	1 Punkt.

Über die finanzielle Seite des Systems ist folgendes zu bemerken.

Der gesamte für die Rindviehprämiierungen zur Verfügung stehende staatliche Beitrag beläuft sich, wie oben erwähnt, auf 84375 Mk. Die Höhe des auf die einzelnen Landwirtschafts-Gesellschaften entfallenden Anteils richtet sich nach dem von diesen selbst sowie den Bezirksvertretungen[1]) aufgebrachten Betrag für die Prämiierungen.

Die höchsten Staatsbeiträge entfielen im Jahre 1901 auf die Bezirke Jönköping, Kristianstad, Malmö und Värmland (je 4500 Mk.), die niedrigsten auf die Bezirke Gotland (1250 Mk.), Västerbotten (1687,50 Mk.), Kalmar-Nord (1912,50 Mk.), Stockholm (2250 Mk.).

Die Gesamtkosten der im ganzen Lande durchgeführten Rindviehprämiierungen stellten sich im Jahre 1901 wie folgt:

Geldpreise	82585,13	Mk.
Prägung der Medaillen	6141,53	„
Einlösung von Freideckscheinen und Betrag der Deckpreise	81582,19	„
Reisekosten	49120,48	„
Sonstige Ausgaben	19154,84	„
Summa	238584,17	Mk.

Nach Abzug der Staatsunterstützung von 84375 Mk. bleibt ein Betrag von 154209,17 Mk., der abgesehen von den unwesentlichen Zuschüssen einzelner Bezirksvertretungen von den Landwirtschafts-Gesellschaften selbst aufgebracht wurde.[2])

---

[1]) Die Bezirksvertretungen oder Bezirksräte (Landsthings), denen die Beratung und Beschlussfassung über die besonderen Angelegenheiten der Bezirke obliegt, gewähren nur vereinzelt direkte Zuschüsse zu den Prämiierungen. Im Jahre 1900 wurden solche von den folgenden 5 Bezirksvertretungen den betr. Landwirtschafts-Gesellschaften überwiesen.

Stockholm	1687,5	Mk.
Gotland	1125,0	„
Västernorrland	1462,5	„
Västerbotten	2812,5	„
Norrbotten	1125,0	„
	8212,5	Mk.

(Kongl. Landtbruksstyrelsens underdåniga berättelse för år 1900. S. 75 ff.)

[2]) Das staatliche Branntweinmonopol bringt den Landwirtschafts-Gesellschaften in Schweden beträchtliche Einnahmen, die vorzugsweise zu den in Rede stehenden Prämiierungen Verwendung finden.

Auf den Prämiierungen 1901[1]) wurden im ganzen vorgeführt 38807 Stück Rindvieh, davon prämiiert und als prämiierungswürdig anerkannt 29748 Stück Rindvieh oder 76,6 %.

Die Anerkennung als prämiierungswürdig bezieht sich auf solche Tiere, die bereits früher in derselben Klasse eine Prämie erhalten haben, daher nicht wieder eigentlich prämiiert werden können, sowie ferner auf die Tiere grösserer Besitzer (S. 604). Von den erwähnten 38807 Tieren wurden 29990 neu vorgeführt, und die übrigen 8817 Tiere gehörten den beiden anderen Kategorien an. Als prämienwürdig anerkannt wurden von diesen letzten im ganzen 8340 = 94,8 %.[2])

Unter den 38807 insgesamt vorgeführten Tieren befanden sich 8931 Tiere reiner Rasse oder 23,2 %. Die folgende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die Verteilung derselben auf die einzelnen Rassen sowie die Zahl der prämiierten reinrassigen Tiere.

Rasse	Zahl der vorgeführten Tiere		Zahl der prämiierten und als prämienwürdig anerkannten Tiere	
	Stück	in % aller vorgeführten reinrassigen Tiere	Stück	in % der vorgeführten
Ayrshire	2635	29,5	2322	88,1
Tiefland	929	10,4	760	81,8
Shorthorn	84	0,9	81	96,4
Angler und rote dänische	8	0,3	7	95,5
Allgäuer und Jersey	14		14	
Gotland	497	5,6	380	76,4
Fjäll	4764	53,3	2576	54,0
Summe resp. Mittel	8931	100,0	6140	68,7

Der Umfang der Zuchtbenutzung der verschiedenen Rassen geht noch klar hervor aus der folgenden Tabelle, welche die Zahl der gemäss den eingelösten Freideckscheinen und gezahlten Deckpreisen im Jahre 1901 von den Stieren der verschiedenen Rassen belegten weiblichen Tiere angibt.

[1]) Siehe Kungl. Landtbruksstyrelsens underdåniga berättelse för år 1901. Stockholm 1903. S. 69 ff.

[2]) Bei den vorgeführten Stieren ist das starke Missverhältnis zwischen älteren und jüngeren Tieren auffallend. Nach Ekelund (Hvilka verkningar hafva nötboskapspremieringarna hittills utöfvat på den svenska böskapsafveln, och i hvad mån böra de fortfara i samma riktning? Stockholm 1901. S. 255 ff.) stellten die älteren Stiere im Durchschnitt der Jahre 1893—99 nur 15 %, die jüngeren dagegen 85 % der vorgeführten männlichen Tiere dar. Die Zahl der jüngeren war also $5^2/_3$ mal so gross wie die der älteren Stiere. Hinsichtlich der prämiierten Tiere bestand ein günstigeres Verhältnis, indem hier die Zahl der ersteren $3^1/_2$ mal so gross war wie die der letzteren.

Es wurden gedeckt von Stieren der	Zahl der weiblichen Tiere	
	im ganzen Stück	in % der reinen Rassen
Ayrshire-Rasse	11141	67,1
Tiefland-Rasse	2528	15,2
Shorthorn-Rasse	275	1,6
roten dänischen Rasse	516	3,1
Allgäuer-Rasse	46	0,3
Gotland-Rasse	49	0,3
Jersey-Rasse	60	0,4
Fjäll-Rasse	1996	12,0
reinen Rassen zusammen	16611	100,0
Kreuzungen	4945	—
Summa	21556	

Im Jahre 1901 wurden an Freideckscheinen ausgeteilt 35247 und eingelöst 20981 Stück. Ausserdem gelangten 575 Deckpreise zur Auszahlung.

Die folgenden Zahlen veranschaulichen die Entwicklung des Freideckscheinsystems in ganz Schweden für den Zeitraum 1892—99.[1])

Freideckscheine	1892	1893	1895	1899	1892—99
ausgeteilt	16188	18138	30416	33777	214370 (150000)
eingelöst	—	5112	9903	18457	86590

Zur Beurteilung der Schlussziffern für den Zeitraum 1892 bis 1899 ist zu beachten, dass von den im ganzen ausgeteilten 214370 Freideckscheinen die Zahl derjenigen abgezogen werden muss, die Ende 1899 noch nicht eingelöst sein konnten. Diese Zahl kann auf etwa 65000 Stück veranschlagt werden, sodass sich die zur Beurteilung heranzuziehende Zahl der ausgeteilten Freideckscheine auf ca. 150000 vermindert. Von diesen sind eingelöst 86590 Stück, also ca. 60 %. Die Freideckscheine sind in den südlichen Bezirken mehr angewandt worden wie in den nördlichen. Skaraborg steht mit einer Einlösungsziffer von über 80 % an der Spitze aller Bezirke. Von den nördlichen Bezirken bleiben Norbotten und Västermanland unter 25 %; den letzten Rang nimmt der Bezirk Upsala ein, in dem nur 20 % der Freideckscheine eingelöst wurden. Der Einlösungsbetrag schwankt je nach der dem benutzten Stier zuerkannten Prämie von 2—6 Kr. (2,25—6,75 Mk.) und beträgt in der Mehrzahl 3 resp. 4 Kr.

Heute gelangen in allen Bezirken Freideckscheine zur Austeilung und Einlösung. Die Deckpreise belaufen sich nach den

[1]) Ekelund a. a. O. S. 251.

einzelnen Gebieten auf 1—5 Kr. (1,12—5,62 Mk.) und betragen meist 2 Kr. (2,25 Mk.). Wie schon S. 608 erwähnt, verlieren sie fortwährend an Bedeutung. 1901 wurden noch Deckpreise in 7 Bezirken ausgezahlt.

Eine neuerdings bei den Freideckscheinen getroffene Änderung ist noch zu erwähnen. Um die Anwendung derselben zu steigern, wurde auf Vorschlag des Obmanns der Preisrichterkommission von Gäfleborg, Major Lillihöck in diesem Bezirk eine Perforierung und damit Zweiteilung der Freideckscheine eingeführt. Den einen Teil, das sogenannte „Sprungzeugnis“ erhält der Stierbesitzer nach der Paarung, versehen mit einer Bescheinigung des Kuhbesitzers über dieselbe, der andere, das sogenannte „Paarungszeugnis“, ist, mit einer entsprechenden Bescheinigung des Stierbesitzers versehen, für den Kuheigentümer bestimmt. Beide Hälften werden in derselben Weise wie oben besprochen von der Preisrichterkommission eingelöst, das Sprungzeugnis mit einem höheren Betrage als das Paarungszeugnis. Im übrigen wird die Höhe des Einlösungsbetrages ebenfalls nach der Art der Prämiierung normiert und stimmt im allgemeinen mit den oben angegebenen Zahlen überein.

Dieses System der perforierten Freideckscheine, das beide Teile — Stier- und Kuhbesitzer — durch finanzielle Förderung in gleicher Weise interessiert, hat schnell Anklang gefunden, im Jahre 1901 wurden bereits in 15 Bezirken neben den eigentlichen Freideckscheinen = Sprungscheinen 6182 Paarungsscheine von Kuhbesitzern eingelöst. Unter diesen Bezirken stand Gäfleborg mit 1680 eingelösten Paarungsscheinen weitaus an erster Stelle.

Das damit in seinen Hauptzügen geschilderte Prämiierungssystem, das, wie alle Bestimmungen zeigen, in erster Linie der einheitlichen gründlichen Förderung der kleinbäuerlichen Rindviehzucht dienen will, hat hierzu nach kompetenten Urteilen besser als irgend etwas anderes beigetragen. Es hat im ganzen Lande zunehmend stärkere Wurzel gefasst, und an seiner Vervollkommnung wird stetig eifrig gearbeitet.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Durchführung der Prämiierung finden, ähnlich wie in der Schweiz, periodisch (gewöhnlich alle 2—3 Jahre) wiederkehrende Konferenzen der Obmänner aller Preisrichterkommissionen statt. Diese Konferenzen werden von der Königlichen Landwirtschaftsdirektion einberufen und tagen unter dem Vorsitz des Chefs derselben in Stockholm. Die mit denselben verbundenen Kosten trägt der Staat. An den Verhandlungen können mit Genehmigung

der Landwirtschaftsdirektion auch die anderen Mitglieder der Preisrichterkommissionen sowie Mitglieder von Landwirtschafts-Gesellschaften teilnehmen mit dem Rechte, sich an den Erörterungen, nicht aber an der Beschlussfassung zu beteiligen.

Im Anschluss an die mit Staatsmitteln unterstützten Rindviehprämiierungen soll nun

2. Die Stammbuchführung

besprochen werden.

Eine eigentliche Stammbuchführung entwickelte sich in Schweden erst seit dem Jahre 1892 im Gefolge der staatlichen Prämiierungen. Ihre Entstehung ist damit in erster Linie der staatlichen Fürsorge zu verdanken. Das Kgl. Reglement schreibt ja die Einführung derselben seitens der Prämiierungskommissionen der Landwirtschafts-Gesellschaften überall da vor, wo einer solchen keine wesentlichen Hindernisse entgegenstehen (S. 606). Heute nun sind solche Stammbücher für Rindvieh in den Gebieten aller Landwirtschafts-Gesellschaften errichtet worden mit Ausnahme der Bezirke Gotland, Örebro und Västerbotten.[1]) Es hat demnach jede Landwirtschafts-Gesellschaft für ihren Bezirk mit Unterstützung der Preisrichterkommission die Stammbuchführung für die im Bezirk vorzugsweise gehaltenen Rinderrassen begonnen. Damit ist die ganze Herdbuchführung in Schweden mit nur einigen Ausnahmen[2]) bezirksweise geregelt und erstreckt sich nicht etwa über geschlossene Zuchtgebiete der verschiedenen Rassen. Vielmehr bestehen für jede Rasse mehrere Stammbücher, entsprechend ihrem Vorkommen in mehreren Bezirken. Für die folgenden Rassen sind in den nebenstehenden Bezirken Stammbücher errichtet worden.

Ayrshires in sämtlichen Bezirken mit Ausnahme von Västernorrland, Jämtland und Norrbotten.

Tieflandvieh in den Bezirken Stockholm, Kristianstad und Malmö.

Shorthorns in den Bezirken Södermanland, Kristianstad, Malmö, Halland und Västmanland.

Rotes dänisches Vieh im Bezirk Halland.

Angler im Bezirk Kristianstad.

Fjällvieh in den Bezirken Värmland, Kopparberg, Gäfleborg, Västernorrland, Jämtland und Norrbotten.

---

[1]) Die Landwirtschafts-Gesellschaften dieser 3 Bezirke haben jedoch neuerdings die Errichtung von Stammbüchern beschlossen.

[2]) Siehe weiter unten Stammbücher des Zuchtvereins für das rotbunte schwedische Rindvieh und des Zuchtvereins für das schwedische Ayrshirevieh.

In dem Bezirksreglement von Malmö (S. 612 ff.) wurden die Bestimmungen über die Stammbuchführung ziemlich ausführlich mitgeteilt, dieselben Grundsätze gelten für die übrigen Landwirtschafts-Gesellschaften, sodass hier auf das oben Gesagte verwiesen werden kann. Es möge nur noch besonders hervorgehoben werden, dass man erst in den letzten Jahren hier und da angefangen hat, vorbereitende Abteilungen in den Stammbüchern einzurichten, man jedoch heute überall danach strebt, und dass ferner alle einzutragenden Tiere von den Preisrichterkommissionen anerkannt werden müssen. Letztere fungieren damit gleichzeitig als Körkommissionen für die Bezirksstammbücher.

Als Beispiel für die Einrichtung der letzteren sollen im folgenden das Ayrshire-Stammbuch des Bezirkes Jönköping und das Stammbuch für Niederungsvieh im Bezirk Malmö kurz besprochen werden.

Stammbuch
über alle im Bezirk Jönköping
im Jahre 1901
befindlichen prämiierten Tiere
reiner Ayrshire-Rasse.[1])

Im Jahre 1902 gab die Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Jönköping den 9. Band des Stammbuches heraus.

Einrichtung von Band 9.

1. Register der Stiere.

Beispiel der Eintragung S. 623.

Zur Erklärung diene folgendes: Die Stiere sind alphabetisch nach den Namen der Wohnorte ihrer Besitzer geordnet. Jeder Stier hat eine besondere Seite im Stammbuch. Links oben auf derselben ist seine Stammbuchnummer verzeichnet, für den Stier Ivanhoe im obigen Beispiel die Nummer 288. Die Eintragung charakterisiert sich durch die ausserordentlich eingehende Aufzeichnung des Abstammungsnachweises. Links ist der Vater General, rechts die Mutter Snowdrop verzeichnet. Die in Klammern gestellten Anmerkungen hinter den Namen der beiden Elterntiere bedeuten folgendes: St. = Stammbuch der Ayrshire-Rasse im Bezirk Stockholm, Nummer 25 resp. 49 in Band II desselben. Die Nummer 98 vor dem Namen der Mutter ist ihre Stallnummer. Snowdrop wurde 1894 aus Schottland importiert. Ihre Nummer im schottischen Ayrshire-Herdbuch (A. H. B.) ist

[1]) Stambok öfver samtliga i Jönköpings län år 1901 befintliga premierade djur af Ren Ayrshireras. Del IX. Jönköping 1902.

Stier. Nr. 288.

Gut: **Anneberg.**
Adresse: Bredaryd.

Besitzer:
O. Hedenstierna.

IVANHOE

General (St. 25: II)	General VII (Sk. 273: V)	General II (Sk. 172: IV)	General (Sk. 16:I)	bei Andrew Allan in Munnoch
				bei Andrew Allan in Munnoch
			Anny (Sk. 3:I)	bei Andrew Allan in Munnoch
				bei Andrew Allan in Munnoch
		Mary (Sk. 85: I)	bei Alex. Archibald in Schottland	
			bei Alex. Archibald in Schottland	
	Molly (Sk. 423: V)	Patrik (A. H. B. 1208)	bei Andrew Allan in Munnoch	
			bei Andrew Allan in Munnoch	
		Aggie (A. H. B. 3641)	bei Andrew Allan in Munnoch	
			bei Andrew Allan in Munnoch	
No. 98 Snowdrop (St. 49: II) imp. 1894 (A. H. B.?)	General Gordon	in Schottland		
		in Schottland		
	in Schottland			

Geboren den 14. Okt. 1897 bei Aktiebolaget Separator, Hamra pr. Tumba.
Farbe: Vorherrschend braun mit weiss.
Prämien: Prämiiert mit dem 2. Preis im Bezirk 1899 und 1901.

unbekannt. Die Aufzeichnung geht in derselben Weise weiter. Der Grossvater General VII gehört mit der Nummer 273 Band V des Skaraborg-Stammbuches an (Sk. = Skaraborg).[1])

Unter dem Abstammungsnachweis folgen Geburtsdatum, Farbe, erhaltene Prämien usw.

2. Register der weiblichen Tiere.

Gleich dem Stierregister angelegt.

3. Alphabetisches Namensverzeichnis der Stiere mit ihren Stammbuchnummern, Name, Wohnort und Adresse des Besitzers und Seite der Eintragung.

4. Dasselbe für die weiblichen Tiere.

Stammbuch für Niederungsvieh im Bezirk Malmö.[2])

Die Landwirtschafts-Gesellschaft veröffentlichte 1902 Bd. VI, der die Jahre 1900 und 1901 umfasst.

Einrichtung von Band VI.

1. Register der männlichen Tiere.

Beispiel:

532. **Anton**

Nederland* $(119)^{III}$ sv. No. 9 Annie $(86)^{II}$ sv.

Geboren den 16. Juni 1897 bei Aug. Kinch, Belteberga.
Aufgezogen und
im Besitz von Graf G. Ehrensvärd, Marsvinsholm.
Farbe: Schwarz und weiss.
Prämiiert mit dem 2. Preis zu Marsvinsholm 1900.

Die Bullen sind alphabetisch nach ihren Namen mit fortlaufender Nummer eingetragen. Die Abstammung ist nur in der ersten Generation angegeben. Vater des Anton ist Nederland, Mutter Annie. Das Sternchen hinter Nederlands Namen zeigt an, dass derselbe importiert wurde. Die Nummer 119 in Parenthese ist die Stammbuchnummer Nederlands im Stammbuch des Niederungsviehes im Bezirk Malmö. Die römische Ziffer am oberen Rand einer solchen Parenthese gibt den Preis an, den das betr. Tier bei der Prämiierung in dem Bezirk erhalten hat. sv ist eine Abkürzung zur Bezeichnung der Farbe und bedeutet svart och

[1]) Im einleitenden Teil des Bandes findet sich ein Verzeichnis der für die einzelnen Bezirks-Ayrshirestammbücher gebräuchlichen Abkürzungen: St. = Stockholm, Sk. = Skaraborg, U. = Upsala, Sörm. = Södermanland u. s. w.

[2]) Stambok öfver Låglandsboskapen inom Malmöhus län. VI 1900 och 1901. Malmö 1902.

hvit (schwarz und weiss).[1]) Die Nummer 9 vor Annies Namen ist ihre Stallnummer.

2. Register der weiblichen Tiere.

Dieselben sind alphabetisch nach den Namen der Wohnorte der Besitzer geordnet. Im übrigen gilt hinsichtlich der Eintragung das bei den Bullen Gesagte.

3. Tabellarische Übersicht der Milcherträge von in das Stammbuch eingetragenen weiblichen Tieren.

Die Angaben sind den betr. Jahresberichten der Kontrollvereine entnommen.

Beispiel:

Stammbuch No.	1899—1900 Milchmenge kg.	1899—1900 Fettgehalt %	1900—1901 Milchmenge kg.	1900—1901 Fettgehalt %
47	3566	3,11	—	—
58	4576	2,71	3099	2,67
60	627	3,29	3417	3,24
65	1896	3,31	2293	3,20

In dieser Weise sind die Milcherträge von weiblichen Stammbuchtieren verzeichnet, sofern solche in genauer Weise von Kontrollvereinen ermittelt worden sind. Auch bereits in früheren Bänden eingetragene Tiere finden sich wieder mit ihren Erträgen in dieser Tabelle aufgeführt. Zweifellos verdient die Eintragung von einwandfrei ermittelten Leistungen in das Herdbuch die allergrösste Beachtung. Es ist hier für die Zukunft ein gangbarer Weg zur Vervollkommnung der Stammbuchführung gegeben.

4. Übersicht über die während der Jahre 1900 und 1901 erfolgte Prämiierung von Tieren, die früheren Bänden des Herdbuches angehören, getrennt nach männlichen und weiblichen Tieren.

5. Alphabetisches Namensverzeichnis der Besitzer eingetragener Tiere, getrennt für die männlichen und weiblichen Tiere.

6. Alphabetisches Namensverzeichnis der eingetragenen männlichen und weiblichen Tiere.

7. Verzeichnis der weiblichen Tiere, alphabetisch nach den Namen der Wohnorte ihrer Besitzer und ihren Stallnummern geordnet.

[1]) Der einleitende Teil von Band 6 enthält eine Zusammenstellung aller üblichen Abkürzungen zur Bezeichnung der Farbe.

Band VI enthält die Eintragung von 303 männlichen und 260 weiblichen, zusammen 563 Tieren.

Über die Gesamtzahl der bis 1899 einschliesslich in die verschiedenen Bezirksstammbücher ganz Schwedens aufgenommenen Tiere gibt folgende Tabelle Aufschluss.

	Ayrshire		Niederungsvieh		Shorthorn		Fjäll	
	Männliche Tiere							
Reine Rasse . . .	1683	3142[1]	580	712	58	106	250	250
Kreuzung	1270		—		19			
	Weibliche Tiere							
Reine Rasse . . .	3836	7646	3644	3785	156	214	1166	1166
Kreuzung	3236		—		50		—	
Insgesamt	10788		4497		320		1416	

Von den obenstehenden Rassen sind im ganzen 17021 Stück eingetragen, von den übrigen Rassen (Angler, rote dänische Rasse) 321 Stück.

In der allerletzten Zeit ist die Stammbuchführung in Schweden in ein neues Stadium eingetreten.

Die Kgl. Landwirtschaftsdirektion hat mit dem Jahre 1903 die Vereinigung der Bezirksstammbücher zu Reichsstammbüchern in Angriff genommen. Für jede Rasse soll ein Stammbuch für das ganze Land geführt werden, während vorher die einzelnen Landwirtschafts-Gesellschaften getrennt für ihre einzelnen Gebiete Stammbücher führten. Zunächst beschäftigt man sich jedoch nur mit der Errichtung eines solchen Stammbuches für Ayrshires. Es wurde ja oben (S. 607) erwähnt, dass Anfang 1903 ein sich hierauf beziehender Zusatz zu dem Kgl. Reglement von 1891 gemacht wurde. Danach liegt die Führung des Reichsstammbuches für Ayrshires der Kgl. Landwirtschaftsdirektion ob, und die einzelnen Landwirtschafts-Gesellschaften sind gehalten, ihr alle erforderlichen Angaben zu machen. Hierüber sind besondere Regeln aufgestellt, deren Hauptinhalt im folgenden kurz wiedergegeben ist.

In das Reichsstammbuch für schwedisches Ayrshirevieh werden eingetragen:

a) Tiere, die von Reichsstammbucheltern oder zur Eintragung berechtigten Tieren abstammen.

[1] In den Zahlen hinter den Klammern sind miteingerechnet die nicht spezifizierten (ob rein oder gekreuzt), ins Stammbuch aufgenommenen Tiere aus dem Bezirk Kristianstad.

b) Importierte Pedigree-Tiere, d. h. solche, die mit einer Nummer in das schottische Ayrshire-Herdbuch eingetragen sind.

c) Weibliche Tiere mit vorherrschendem Ayrshiretypus, deren Vater in das Reichsstammbuch eingetragen oder zur Eintragung berechtigt ist, und deren wenigstens 4 jüngste männliche Ahnen mütterlicherseits ebenfalls eingetragen oder doch eintragungsberechtigt sind.

Alle in das Reichsstammbuch einzutragenden Tiere müssen von den staatlichen Preisrichterkommissionen anerkannt werden. Diesen Organen liegt damit die eigentliche Aufnahme der Tiere ob, sie haben alljährlich vor dem 1. November der Kgl. Landwirtschaftsdirektion alle Stammbuchangaben über die anerkannten Tiere einzusenden. Werden zur Aufnahme in das Reichsstammbuch von den staatlichen Preisrichterkommissionen anerkannte, jedoch den obigen Bedingungen nicht entsprechende Tiere angemeldet, und ist die Kommission einstimmig für die Aufnahme, so entscheidet über dieselbe auf Grund der von ihr beigebrachten Angaben über die Abstammung die Kgl. Landwirtschaftsdirektion.

Die Preisrichterkommissionen errichten und führen für ihre Gebiete für weibliche Tiere besondere vorbereitende Abteilungen des Reichsstammbuches in 4 je eine Generation umfassenden Klassen. Die Anlage derselben weicht von dem S. 613 besprochenen System nicht wesentlich ab, auf das daher hier verwiesen werden kann.

Die Klasse IV dieser vorbereitenden Abteilung umfasst die prämiierten oder anerkannten weiblichen Tiere mit Ayrshire-Typus, die in den 4 letzten Generationen reine, in das Reichsstammbuch eingetragene oder zur Eintragung berechtigte Ayrshire-Stiere aufweisen. Die Nachkommen solcher weiblichen Tiere und reiner, dem Reichsstammbuch angehörender Stiere können nach Anerkennung in dieses eingetragen werden.

In die vorbereitende Abteilung dürfen nur bei übereinstimmendem Urteil aller 3 Mitglieder der Preisrichterkommission Tiere aufgenommen werden.

Zu erwähnen ist noch, dass auch die Nachkommen von Tieren, die in die Bezirksstammbücher eingetragen sind, in das Reichsstammbuch aufgenommen werden können. Die Kgl. Landwirtschaftsdirektion hat ein Verzeichnis der Tiere[1]) veröffentlicht, deren Nachkommen berechtigt sind, in das Reichsstammbuch aufgenommen zu werden. Dieses Verzeichnis enthält lediglich die Nummern der betr. männlichen und weiblichen Tiere in

[1]) Förteckning öfver de djur hvilkas afkomma sedan den blifvit premierad, är berättigad att intagas uti Riksstambok öfver Svensk Ayrshireboskap. Jönköping 1903.

den einzelnen Stammbüchern, nach Bezirken geordnet, sowie auch die Nummern von Tieren, die nicht einem Bezirks-, aber dem Reichsstammbuch angehören.

Das Reichsstammbuch für Ayrshires ist bis heute noch nicht veröffentlicht worden. Wahrscheinlich kommt erst im Januar oder Februar 1904 der Band von 1903 heraus. Das Reichsstammbuch wird nach demselben System ausgearbeitet wie das S. 622 besprochene Ayrshire-Stammbuch des Bezirkes Jönköping.

In nächster Zeit soll auch die Errichtung von Reichsstammbüchern für das Niederungs- und Fjällvieh erfolgen. Damit wird dann die Stammbuchführung in Schweden ihren heutigen Charakter der lokalen Abgrenzung nach politischen Bezirken verlieren und ein durchaus züchterisches Prinzip zur Geltung bringen.

Die bisher besprochenen Massnahmen der Prämiierung und Stammbuchführung absorbieren in erster Linie die Unterstützung des Staates, derselbe hat indes neben diesen auch die Förderung sonstiger wertvoller züchterischer Einrichtungen nicht aus dem Auge gelassen.

Es sind hier noch besonders zu erwähnen:

Gewährung von Beiträgen an Kontrollvereine,

Unterstützung zur Ausbildung von Kontrollassistenten,

Förderung der Bildung von Elitezuchten,

Gewährung von Beiträgen zu den allgemeinen schwedischen landwirtschaftlichen Ausstellungen.

3. Die Gewährung von staatlichen Beiträgen an Kontrollvereine.

Nach § 12 des Kgl. Reglements vom 30. Oktober 1903, das ein ganzes System von staatlicherseits zu unterstützenden Massnahmen zur Hebung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes begründet, können an Kontrollvereine unter folgenden Bedingungen einmalige staatliche Beiträge zu den Kosten der Gründung gewährt werden.

Der Kontrollverein soll aus mindestens 10 Viehbesitzern mit einer Gesamtkuhanzahl von höchstens 500 Stück bestehen und muss von der betr. Landwirtschafts-Gesellschaft aus deren Mitteln einen nach der Gesamtzahl der Vereinskühe normierten Jahreszuschuss erhalten.

Der Staatszuschuss beträgt pro Kontrollverein 150 Kr. (168,75 Mk.) und wird ausgezahlt durch Vermittlung der betr. Landwirtschafts-Gesellschaft, welche auch die Gesuche der Kontrollvereine um Staatsbeiträge, mit entsprechenden Vorschlägen versehen, der Landwirtschaftsdirektion zur weiteren Übermitt-

lung an den König einreicht. Die Landwirtschafts-Gesellschaft hat dem Gesuch eine Erklärung ihrerseits beizulegen, dass sie aus ihren Mitteln den als Bedingung für die Zuerkennung der Staatsunterstützung vorgeschriebenen oben erwähnten Jahresbeitrag dem petitionierenden Kontrollverein bewilligt hat.

Eine obere Grenze für die im ganzen für Kontrollvereine zur Verfügung stehenden Staatsmittel fixiert das erwähnte Reglement nicht. Der Reichstag hat für das Jahr 1904 zur Durchführung der durch das Reglement begründeten Massnahmen zur Hebung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes insgesamt 56250 Mk. bewilligt.

4. Unterstützung der Ausbildung von Kontrollassistenten.

Der Staat bringt hierfür jährlich einen Betrag von 1125 Mk. auf. Über die Verwendung besteht ein besonderes Reglement der Kgl. Landwirtschaftsdirektion vom 19. Februar 1902. Danach hat die Ausbildung der Kontrollassistenten in besondern Kursen an landwirtschaftlichen Schulen oder ähnlichen Anstalten auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens zwischen der Landwirtschaftsdirektion und den betr. Instituten zu erfolgen.

Die Anstalt erhält für die Veranstaltung eines jeden Kursus eine Vergütung von 300 Kr. (337,50 Mk.) und ausserdem von jedem Schüler einen Beitrag von 20 Kr. (22,50 Mk.). Mit Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion kann der Leiter des Kursus Freischüler für einen Kursus annehmen bis zu einer von der ersteren zu bestimmenden Anzahl. Jeder Eleve hat der Anmeldung zum Kursus beizufügen ein Pfarrzeugnis und ein von einem approbierten Arzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Ausserdem muss er ein Abgangsexamen an einer mit Staatsmitteln unterstützten Landmanns- oder Landwirtschaftsschule bestanden haben oder nachweisen, dass er die entsprechenden Kenntnisse besitzt.

Der Unterricht umfasst Rindviehzucht, Fütterungslehre, Fettuntersuchung der Milch und Kontrollbuchführung.

Zur Erlangung einer praktischen Ausbildung müssen die Schüler den Arbeiten in einem Kontrollverein folgen. Jeder Ausbildungskursus kann einer von der Landwirtschaftsdirektion anzuordnenden Inspektion unterzogen werden.

5. Staatliche Förderung der Bildung von Elitezuchten.

Wie schon (S. 603) erwähnt, ist der Ertrag aus dem Fonds zur Veredlung der schwedischen Rindvieh- und Schafzucht von dem Jahre 1903 an vornehmlich zur Errichtung von Elite-

zuchten[1]) bestimmt; der Reichstag hat ausserdem bis 1910 einschliesslich 10125 Mk. jährlich bewilligt, sodass zur Durchführung dieser Massnahme jetzt reiche Mittel zur Verfügung stehen. Die Errichtung erfolgt auf Grund der

Königlichen Verordnung vom 13. März 1903, enthaltend Vorschriften über die Bildung und Erhaltung von Elitezuchten für Rindvieh.

Die Hauptpunkte derselben sind folgende:

Bei der Bildung von Elitezuchten kommen nur folgende Rassen in Betracht:

1. Fjällvieh,
2. Ayrshires,
3. Schwarzbuntes Niederungsvieh,
4. Shorthorns.

Ein als Elitezucht anzuerkennender Bestand muss, falls er der Fjällrasse angehört, mindestens 10 Kühe und andernfalls mindestens 15 Kühe umfassen, sowie ferner in beiden Fällen eine seiner Grösse entsprechende Anzahl Jungvieh und rassereiner Stiere aufweisen.

Bei den Fjällbeständen darf keinerlei Einmischung fremden Blutes stattgefunden haben; hinsichtlich der übrigen Schläge darf die Anzahl rassereiner Kühe nicht weniger als 30 % aller Kühe eines Bestandes ausmachen und nicht unter 15 Stück sinken. Die Bestände müssen ferner mit Tuberkulin geimpft sein, und bei der letzten Untersuchung vor der definitiven Besichtigung müssen mindestens 90 % des Bestandes sich als reaktionsfrei erwiesen haben.

Die als Elitezuchten zu bezeichnenden Viehbestände werden durch Veranstaltung eines Wettbewerbes ermittelt. Es konkurrieren zunächst jedesmal die Bestände innerhalb des Gebietes einer Landwirtschafts-Gesellschaft untereinander. Die Gesuche um Teilnahme sind an die betr. Landwirtschafts-Gesellschaften zu richten. Sofern diese bereit sind, die Kosten des Wettbewerbes in ihrem Gebiet zu bestreiten, haben sie sogleich die angemeldeten Bestände mit allen näheren Einzelheiten der Landwirtschaftsdirektion anzugeben.

Dem Gesuch zur Teilnahme sind beizufügen: Angaben über Grösse des Bestandes usw., sowie ferner ein Nachweis darüber, dass sämtliche Tiere des Bestandes während des Jahres, in dem das Gesuch um die Teilnahme an dem Wettbewerb gestellt wird, durch einen Tierarzt einer Untersuchung mit Tuberkulin unterworfen worden sind, und dass dabei die Zahl der reaktionsfreien

[1]) Als Zuchtzentren bezeichnet (vgl. S. 551).

mindestens 85 % des ganzen Bestandes betrug, sowie dass ferner alle zur Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Massnahmen vor und nach der Impfung getroffen wurden.

Für das Gebiet einer jeden Landwirtschafts-Gesellschaft wird für jede der Rassen, zu denen die angemeldeten Bestände gehören, eine Prüfungskommission ernannt.

Die Kommission soll für jeden Wettbewerb bestehen aus 3 Mitgliedern, von denen 2 von der betr. Landwirtschafts-Gesellschaft gewählt werden, und das dritte, das zugleich Obmann ist und als solcher in sämtlichen Kommissionen des Landes für dieselbe Rasse tätig ist, von der Landwirtschaftsdirektion bestellt wird.

Der Kommission liegt ob:

1. auf Grund der eingegangenen Anmeldungen und ev. vorheriger Besichtigung die zum Wettbewerb zuzulassenden Bestände zu bestimmen,

2. den Wettbewerb innerhalb ihres Gebietes zu leiten und mit Unterstützung eines Kontrollassistenten, zu dessen Anstellung die Kommission nach vorheriger Verständigung mit der betreffenden Landwirtschafts-Gesellschaft berechtigt ist, die angemeldeten Bestände zu beaufsichtigen und zu kontrollieren und über die gemachten Beobachtungen ein genaues Protokoll zu führen.

Der Wettbewerb dauert 2 Jahre. Die Kommission kann solche Bestände, die sie nicht mehr für geeignet findet, vom weiteren Wettbewerb ausschliessen. Nach Ablauf des 2jährigen Wettbewerbes bestimmt die Kommission die für die endgültige Beurteilung behufs Erklärung als Elitezuchten in Betracht kommenden Bestände. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen auf die durch die 2jährigen Untersuchungen ermittelten Leistungen der Tiere, Exterieur, Abstammung und Zuchtwert.

Innerhalb 2 Monaten nach Schluss des Wettbewerbes hat die Prüfungskommission der Landwirtschaftsdirektion einen ausführlichen Bericht über den ganzen Wettbewerb zu erstatten unter Beifügung sämtlicher Untersuchungsprotokolle und unter Angabe der zur Teilnahme an der Schlussprüfung bestimmten Bestände.

Die Vornahme dieser Schlussprüfung liegt besonderen Preisrichterkommissionen ob, die für das ganze Land gemeinsam sind und zwar eine für jede Rasse. Eine solche Preisrichterkommission besteht aus dem Obmann der Prüfungskommissionen für die betreffende Rasse und zwei weiteren von der Landwirtschaftsdirektion bestimmten Personen.

Die Aufgabe der Preisrichterkommission ist:

1. unter Berücksichtigung der Angaben der Prüfungskommissionen und der Untersuchungsprotokolle durch Besuch an Ort und Stelle von den an der Schlussprüfung teilnehmenden Beständen Kenntnis zu nehmen,

2. der Landwirtschaftsdirektion über diese Besuche Bericht zu erstatten und die als Elitezuchten anzuerkennenden Bestände sowie die Prämien für dieselben vorzuschlagen und ferner diejenigen Bestände zu bezeichnen, denen Aufmunterungspreise zuerkannt werden sollen, sowie die Grösse der letzteren anzugeben,

3. nach Erklärung des Bestandes als Elitezucht Kontrolle über denselben auszuüben und wenigstens einmal jährlich während der Zeit, für die der Bestand als Elitezucht erklärt ist, durch Besuch an Ort und Stelle von demselben Kenntnis zu nehmen, sowie hierüber jedesmal der Landwirtschaftsdirektion Bericht zu erstatten,

4. nach Verständigung mit dem Inhaber der Elitezucht unter den im Bestand aufgezogenen Stieren Stammstiere auszuwählen und

5. zur Unterstützung bei der Kontrolle der Elitezuchten einen Assistenten anzunehmen.

Bei der Schlussprüfung sind dieselben Gesichtspunkte massgebend wie oben angegeben.

Bestände, die nicht als Elitezuchten erklärt werden, aber dennoch von sehr guter Beschaffenheit sind, sodass sie einen späteren Wettbewerb mit Erfolg aufzunehmen in der Lage sind, können Aufmunterungspreise erhalten. Bedingung ist jedoch, dass bei der letzten Tuberkulinimpfung vor der endgültigen Besichtigung die Zahl der reaktionsfreien Tiere mindestens 80 % betrug.

Die Landwirtschaftsdirektion hat die Vorschläge der Preisrichterkommission, mit ihrer Äusserung versehen, dem König zur Entscheidung zu unterbreiten. Die vom König ausgesprochene Erklärung bezieht sich auf den Rest des betreffenden Kalenderjahres sowie die nächstfolgenden 4 Kalenderjahre. Den Inhabern von Elitezuchten werden von der Landwirtschaftsdirektion Diplome ausgefertigt. Die staatlichen Geldpreise für die Elitezuchten werden normiert nach der Bedeutung der einzelnen Bestände für die Landesviehzucht und betragen mindestens 500 Kr. (562,5 Mk.) und höchstens 1500 Kr. (1687,50 Mk.). Die Preise gehen mit dem bestimmten Betrage auf den Inhaber über in dem Jahre der Erklärung des betreffenden Bestandes als Elitezucht,

sowie danach weiterhin während jedes der 4 folgenden Jahre, sofern der Bestand die Eigenschaften einer Elitezucht alsdann noch fortwährend besitzt.

Der Aufmunterungspreis wird einmal erteilt mit mindestens 300 Kr. (337,50 Mk.) und höchstens 1000 Kr. (1125 Mk.).

Die Verpflichtungen des Inhabers einer Elitezucht bestehen in folgendem:

1. Er muss seinen ganzen Bestand der Kontrolle seitens der Preisrichterkommission unterstellen.

2. Er hat Probemelkungen und Fettbestimmungen für jede einzelne Kuh vornehmen zu lassen.

3. Es sind vollständige Aufzeichnungen über die Probemelkungen, die Fütterung, Aufzucht des Jungviehes usw. zu machen, wie auch ein regelrechtes Stammregister, Aufzeichnungen über verkaufte Zuchttiere usw. zu führen.

4. Er muss aus dem Bestand jährlich rassereine, von der Preisrichterkommission anerkannte Stiere im Alter von 1—2 Jahren in einer Anzahl, die mindestens $^1/_{10}$ des Kuhbestandes entspricht, aufziehen und zum Verkauf ausbieten. Die Preisrichterkommission ist jedoch berechtigt, bei triftigem Anlass von einem solchen Verkauf ganz oder teilweise zu befreien.

5. Im übrigen sind nur reaktionsfreie Tiere als Zuchttiere zu verkaufen. Männliche Tiere müssen ausserdem rasserein sein. Jedes aus der Elitezucht verkaufte Zuchttier soll in der von der Landwirtschaftsdirektion angegebenen Weise markiert und mit Abstammungs- und Altersnachweis versehen sein.

6. Ohne Erlaubnis der Landwirtschaftsdirektion dürfen aus dem Bestande keine Zuchttiere nach dem Auslande verkauft oder diejenigen männlichen Tiere veräussert werden, die nach Übereinkommen mit der Preisrichterkommission als Stammstiere angenommen worden sind.

7. Der Bestand ist jährlich der Tuberkulinprobe zu unterwerfen, und im übrigen sind alle zur Tuberkulosetilgung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Bei Ausserachtlassung einer dieser Verpflichtungen oder bei Rückgang des Bestandes in seiner Beschaffenheit kann demselben durch Beschluss des Königs das Prädikat als Elitezucht entzogen werden.

Geht eine Elitezucht an einen anderen Besitzer über, so hat die Preisrichterkommission dies der Landwirtschaftsdirektion sogleich mitzuteilen nebst ihrer Ansicht, ob die Anerkennung als Elitezucht bestehen bleiben soll. Die Landwirtschaftsdirektion unterbreitet hierauf dem König einen entsprechenden Vorschlag.

Über die Bestreitung der Kosten zur Bildung von Elitezuchten gilt das folgende. Die Reisekosten und Diäten für die von den Landwirtschafts-Gesellschaften ernannten Mitglieder der Prüfungskommission ebenso wie Gehalt und Reisekostenentschädigung für den den Kommissionen beigegebenen Kontrollassistenten werden von derjenigen Landwirtschafts-Gesellschaft bestritten, innerhalb deren Gebiet der die Kosten verursachende Bestand sich findet. Die Kosten für die Reisen des Obmanns der Prüfungskommission sowie der Mitglieder der Preisrichterkommission trägt der Staat.

Der erste Wettbewerb zur Bildung von Elitezuchten begann in Schweden auf Grund der zugleich mit dem besprochenen Reglement erlassenen Verordnung am 1. November 1903.

Auf Grund dieser Verordnung hat die Königliche Landwirtschaftsdirektion nähere Vorschriften über die Leitung des Wettbewerbes erlassen. Der Kontrollassistent muss mindestens einmal monatlich jeden am Wettbewerb teilnehmenden Bestand besuchen und soll dabei jedesmal Probemelken mittels Abwägen vornehmen. Ebenso soll er, jedoch nicht mehr als einmal im Monat, den Fettgehalt der Milch jeder Kuh bestimmen. Vor dem Probemelken hat er die Futtermittel abwägen zu lassen. Der Kontrollassistent soll ferner Messungen und Wägungen der Tiere vornehmen. Ausserdem hat er auf gehörige Markierung derselben und genaue Führung des Stammregisters zu achten. Über alle seine Beobachtungen über den Viehbestand führt er ein kurzgefasstes Tagebuch.

Bis zum 1. September 1903 betrug die Zahl der bei der Landwirtschaftsdirektion eingegangenen Gesuche zur Teilnahme am Wettbewerb 67 für Ayrshires, 5 für Fjäll-, 3 für Niederungsvieh (Ostfriesen und Holländer).

Nach brieflichen Mitteilungen des Landwirtschaftsinspektors A. Lyttkens in der Königlichen Landwirtschaftsdirektion vom 25. Februar 1904 sind von den angemeldeten Beständen die folgenden zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassen worden: 14 Bestände der Ayrshires, 8 Bestände des Fjäll- und 2 Bestände des Niederungsviehs.

6. Die Gewährung von staatlichen Beiträgen zu den allgemeinen schwedischen landwirtschaftlichen Ausstellungen.

In Schweden finden alle 5 Jahre grosse allgemeine landwirtschaftliche Ausstellungen für das ganze Land statt. Im Jahre 1896 fand eine solche in Malmö statt, die letzte (19.) wurde 1901 in Gefle abgehalten.[1])

[1]) Vgl. Berättelse över nittonde allmänna svenska Landtbruksmötet i Gefle 1901. Stockholm 1902.

Die Organisation dieser Ausstellungen ist Sache der Landwirtschafts-Gesellschaften. Mit der Durchführung ist eine von diesen ernannte Ausstellungsleitung beauftragt. Dieselbe ernennt die Preisrichter für die Ausstellung, diese Wahl bedarf jedoch der Genehmigung seitens der Kgl. Landwirtschaftsdirektion. Die Mittel stellt in erster Linie der Staat bereit, dann aber gewähren auch in der Regel beträchtliche Zuschüsse die Landwirtschafts-Gesellschaft des Ausstellungsbezirkes, sowie diejenigen der nächsten Bezirke und die Stadt der Ausstellung. Der Staat stellt alljährlich 22500 Mk. zur Verfügung, d. h. für die alle 5 Jahre stattfindende Ausstellung einen Gesamtbetrag von 112500 Mk. Die Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Gefle gab 1901 einen Betrag von 33750 Mk. Ausserdem wurden dieser Gesellschaft für die Zwecke der Ausstellung überwiesen von der Stadt Gefle 33750 Mk. Ferner gaben 9 Landwirtschafts-Gesellschaften Beiträge in der Gesamthöhe von 48937,50 Mk. Die Ausstellung in Gefle dauerte vom 8. bis 14. Juli 1901. Die Bestimmungen hinsichtlich der Abteilung Rindvieh waren die folgenden.

Jeder schwedische Landwirt kann an der Ausstellung teilnehmen. Alle konkurrierenden Tiere müssen seit mindestens 6 Monaten, bis zum 1. Juli 1901 gerechnet, im Besitze der Aussteller sein. Zugleich mit der Anmeldung ist das Standgeld zu entrichten; es beträgt für einen Stier 6 Kr. und für eine Kuh 4 Kr. Die Ausstellungsleitung hat einen Agenten angestellt, der den Verkauf ausgestellter Tiere übernimmt gegen eine Provision von 3 % der Verkaufssumme an die Ausstellungsleitung. Die ausgestellten Tiere müssen in einer für die Zucht geeigneten Verfassung sein.

Bei der Beurteilung, besonders der männlichen Tiere müssen hinreichend beachtet werden der Rassetypus, die Abstammung, sowie etwaige Angaben über die Beschaffenheit der Nachkommen.

Es bestehen Einzel- und Sammlungsklassen. Erstere sind nur für die männlichen Tiere reiner Rasse sowie die in das Stammbuch des Vereins für rotbuntes schwedisches Rindvieh eingetragenen männlichen Tiere bestimmt. Kreuzungsstiere sowie alle weiblichen Zuchttiere, auch die reiner Rasse, konkurrieren nur in Sammlungsklassen. In einer Sammlung aus Kreuzungstieren muss der Stier reiner Rasse mit ausgestellt werden, der zu der Kreuzung benutzt worden ist. Kühe sollen in Milch oder erkennbar trächtig sein; über 2 Jahre alte Färsen müssen gedeckt sein. Einer Sammlung wird nur dann ein Preis verliehen, wenn jedes Tier derselben preiswürdig ist.

Das ausgestellte Rindvieh wurde in 2 Gruppen geteilt:

I. Zuchttiere.

1. Reines schwedisches Vieh (als solches wird nur gerechnet die Fjäll- und die Gotland-Rasse).
2. Shorthorns.
3. Ayrshires.
4. Ostfriesen und Holländer.
5. Rotbuntes schwedisches Rindvieh.
6. Alte schwedische Herrenhofrasse.[1])

II. Milchkühe aller Rassen und Kreuzungen.

Für jede der 3 Abteilungen 2—4 unter I. bestanden wieder folgende 2 Unterabteilungen:

a) Tiere reiner Rasse;

b) Kreuzungen mit dem Typus der betreffenden Rasse.

Für die reine schwedische Rasse (Fjäll und Gotland) war folgende Klasseneinteilung getroffen.

No.	Klasse	Preise		
		1.	2.	3.
1.	Stiere, 3 Jahre und darüber	200 Kr. und grosse Silbermedaille.	2 zu 150 Kr. und kleine Silbermedaille.	2 zu 100 Kr. und bronzene Medaille.
2.	„ 2 „ alt	150 Kr. und grosse Silbermedaille.	4 zu 100 Kr. und kleine Silbermedaille.	2 zu 75 Kr. und bronzene Medaille.
3.	Sammlung von 1 Stier und 5 Kühen oder 1 Stier, 3 Kühen und 2 erkennbar trächtigen Färsen (Stier 3 Jahre oder darüber, Kühe unter 10 Jahren, melk oder tragend)	300 Kr. und Ehrendiplom.	2 zu 250 Kr. und Ehrendiplom.	2 zu 200 Kr. und Ehrendiplom.
4.	Sammlung von 3 Kühen oder 2 Kühen und 1 erkennbar trächtigen Färse (die Kühe unter 10 Jahren) aus Beständen von 30 Kühen oder darunter. . . .	150 Kr. und Ehrendiplom.	3 zu 100 Kr. und Ehrendiplom.	3 zu 75 Kr. und Ehrendiplom.
5.	Sammlung von 1 Stier und 5 Färsen, alle über $1^1/_2$, aber unter 3 Jahren .	250 Kr. und Ehrendiplom.	2 zu 200 Kr. und Ehrendiplom.	2 zu 150 Kr. und Ehrendiplom.
6.	Sammlung von 3 Färsen oder 1 Stier und 2 Färsen über $1^1/_2$, aber unter 3 Jahren, aus Beständen von 30 Kühen oder darunter.	100 Kr. und Ehrendiplom.	3 zu 75 Kr. und Ehrendiplom.	3 zu 50 Kr. und Ehrendiplom.

[1]) Die alte schwedische Herrenhofrasse dürfte ursprünglich eine einheimische Landrasse gewesen sein, die auf den grösseren Gütern durch bessere Pflege und Auswahl, vielleicht auch durch Kreuzung mit ausländischen Rassen veredelt worden ist; dieselbe hat jetzt gar keine Bedeutung mehr, da sie nur noch höchst selten rein angetroffen wird.

Die Zahl der Stier- und Sammlungsklassen für die verschiedenen Rassen, sowie Zahl und Betrag der Geld- und Ehrenpreise gehen aus der weiter unten folgenden Zusammenstellung hervor.

Die Gruppe II Milchkühe aller Art bildete nur eine einzige Klasse, eine Sammlung von 5 Kühen desselben Typus. Die Beurteilung erfolgte sowohl nach Exterieur und Abstammung als auch durch besondere Prüfung auf Menge und Beschaffenheit der Milch. Die Milchprüfung wurde im Stall vor der Ausstellung vorgenommen, und die Beurteilung der Tiere nach Körperbau usw. geschah auf der Ausstellung selbst.

19. allgemeine schwedische landwirtschaftliche Ausstellung in Gefle 1901.

Rasse	Angemeldete Tiere	Anzahl der Klassen			Anzahl der Preise		Betrag der Preise	
		Stier-	Sammlungs-	im ganzen	Geld-preise	Ehren-preise	Geldpreise Mk.	Ehrenpreise
Reine schwedische Rasse	93	2	4	6	38	38	5456,25	2 grosse Silbermedaillen, 6 kleine ", 6 Bronzemedaillen, 24 Ehrendiplome
Shorthorn a) Reine Rasse	56	2	2	4	12	12	2221,88	2 grosse Silbermedaillen, 2 kleine ", 2 Bronzemedaillen
b) Kreuzungen	35		4	4	20	20	2587,50	20 Ehrendiplome
Ayrshire a) Reine Rasse	210	2	4	6	30	30	4725,00	2 grosse Silbermedaillen, 4 kleine ", 4 Bronzemedaillen, 20 Ehrendiplome
b) Kreuzungen	249		4	4	20	20	2587,50	20 Ehrendiplome
Ostfriesen und Holländer a) Reine Rasse	100	2	4	6	18	18	3020,63	2 grosse Silbermedaillen, 2 kleine ", 2 Bronzemedaillen, 12 Ehrendiplome
b) Kreuzungen	21		4	4	20	20	2587,50	20 Ehrendiplome
Rotbuntes schwedisches Rindvieh	91	2	4	6	18	18	3020,63	2 grosse Silbermedaillen, 2 kleine ", 2 Bronzemedaillen, 12 Ehrendiplome
Alte schwedische Herrenhofrasse	24		4	4	20	20	2587,50	20 Ehrendiplome
Milchkühe aller Art (Sammlung von 5 Kühen desselben Typus)	60		1	1			1125,00	grosse und kleine Silbermedaillen sowie Bronzemedaillen.
	939							

Der Gesamtbetrag der Geldpreise stellte sich danach auf rund 29939 Mk. Hinzu kommen staatliche Ehrenpreise für Rindviehbestände (S. 602) mit 11250 Mk., sodass sich die Gesamtpreise auf 41169 Mk. stellen. Ferner war noch eine Reihe weiterer wertvoller Ehrenpreise gestiftet.

Zum Schluss der Besprechung der staatlichen Massnahmen ist noch zu erwähnen, dass der Staat einen besonderen Rindviehzuchtinstruktor angestellt hat. Derselbe ist tätig bei der Organisation der staatlichen Prämiierungen, nimmt teil an sonstigen landwirtschaftlichen Bezirksschauen, fungiert zuweilen als Obmann einer Preisrichterkommission, vermittelt den Einkauf guter Zuchttiere, erteilt schriftlich und mündlich Rat in allen Viehzuchtangelegenheiten usw.

Der Staat überweist dem schwedischen Ayrshire-Verein seit dem Jahre 1902 einen jährlichen Beitrag von 3375 Mk.

Eine besondere Fürsorge wird staatlicherseits noch der Bekämpfung der Tuberkulose nach dem Bangschen Verfahren zugewandt. Im Jahre 1901 erhielten 18 Besitzer Beiträge von 168,75—3375 Mk., insgesamt 13837,50 Mk. zur Durchführung von Tuberkulinimpfungen in ihren Beständen.

B. Die privaten Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

I. Die Tätigkeit der Landwirtschafts-Gesellschaften.

Die bedeutsamste, auf dem Gebiete der Rindviehzucht entfaltete Wirksamkeit derselben ist zum grossen Teil schon bei den staatlichen Massnahmen besprochen worden. Es kann deshalb auf die Ausführungen S. 608 ff. verwiesen werden. An dieser Stelle soll noch die unabhängig von der staatlichen Fürsorge entwickelte Tätigkeit der Landwirtschafts-Gesellschaften kurz dargestellt werden.

Neben den besprochenen staatlichen Rindviehprämiierungen veranstalten einzelne Landwirtschafts-Gesellschaften hin und wieder, nicht regelmässig, sondern meist jedesmal erst auf besonderen Beschluss allgemeine Tierschauen, Ausstellungen von Mastrindern usw. Zuweilen werden solche Schauen von mehreren benachbarten Landwirtschafts-Gesellschaften gemeinsam durchgeführt. Im allgemeinen hat diese Massnahme jedoch keine besondere Bedeutung.

Ungleich wichtiger sind die folgenden Massnahmen. Einige Landwirtschafts-Gesellschaften kaufen Zuchtstiere reiner Rasse an und stellen sie in ihren Gebieten zur Zuchtbenutzung auf; andere vermitteln den Einkauf guter Zuchttiere zuweilen unter Gewährung einer mehr oder weniger beträchtlichen Subvention. Häufig fördern die Landwirtschafts-Gesellschaften auch die Bildung von Stierhaltungsgenossenschaften, für die sie dann den Einkauf guter Zuchttiere vermitteln. Dem Verein wird von der Landwirtschafts-Gesellschaft in der Regel ein zinsfreies Darlehen auf 3—5 Jahre gewährt. Gerade diese Massregel hat

sich ausserordentlich wirksam erwiesen. Für diesen Zweck ist von der Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Södermanland ein Fonds von 33750 Mk. gebildet worden. Bei der Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Jönköping besteht ein derartiger Fonds von 22500 Mk. Die Darlehen sind in Jönköping nur für reine Ayrshires bestimmt; dieselben müssen sich bei einer Tuberkulinuntersuchung als reaktionsfrei erwiesen haben. Das höchste Darlehen für einen Besitzer beträgt 3375 Mk. und ist in 5 Jahren zurückzuzahlen. Die Landwirtschafts-Gesellschaft Upsala gibt ebenfalls Darlehen; sie hat ausserdem im Jahre 1901 einen Betrag von 675 Mk. ausgeworfen zur Gewährung von Beiträgen zum Ankauf von Zuchtkälbern für Besitzer von höchstens 50 ha. Der Beitrag belief sich für ein Stierkalb auf 10 Kr. (12,50 Mk.) und für ein Kuhkalb auf 5 Kr.

Erwähnung verdient noch das sogenannte jämtländische Stammstiersystem, wie es in den Bezirken Västerbotten, Norrbotten und Gotland zur Anwendung gelangt. Hier suchen die Preisrichterkommissionen eine Anzahl Stiere aus, die als sogenannte Stammstiere an einzelne Landwirte verkauft werden. Die Stiere haben gegen ein festgesetztes Sprunggeld eine gewisse Anzahl Kühe jährlich zu decken. Ausser den Deckgeldern erhält der Stierbesitzer jährlich einen bestimmten Beitrag von der betreffenden Landwirtschafts-Gesellschaft. Diese Art der Stierhaltung ist eine geeignete Übergangsform in Gegenden, wo die Bevölkerung erst an die Bildung von Stiervereinen gewöhnt werden muss.

Manche Landwirtschafts-Gesellschaften setzen Zuchtstiere als Prämien auf den mit Staatsmitteln unterstützten Rindviehprämiierungen aus. So wurden von der Gesellschaft in Jönköping im Jahre 1901 5 ca. 1 Jahr alte Ayrshire-Stiere und 8 Stück Ayrshire-Stierkälber im Alter von $1^1/_2$—6 Monaten als Preise vergeben. Die Tiere wurden reaktionsfrei eingekauft und unter folgenden Bedingungen überlassen. Der Besitzer, der von der Landwirtschafts-Gesellschaft Jönköping als Prämie einen Vollblut-Ayrshire-Stier erhalten hat, verpflichtet sich

1. den Stier gut aufzuziehen,

2. ihn nicht vor $1^1/_2$ Jahren zur Zucht zu verwenden, vor dem Alter von 4 Jahren nicht aus dem Bezirk zu veräussern, auch nicht vor diesem Alter an einen anderen Besitzer im Bezirk ohne Erlaubnis des Obmanns der Preisrichterkommission zu verkaufen,

3. den Stier bei den staatlichen Rindviehprämiierungen vorzuführen,

4. im Falle die Preisrichterkommission den Stier als Zuchttier nicht anerkennt, ihn zur Zucht nicht weiter zu verwenden und innerhalb 6 Monaten, von der Nichtanerkennung an gerechnet, entweder kastrieren oder schlachten zu lassen, sowie

5. bei Übertretung einer der obigen Bestimmungen sofort an die Landwirtschafts-Gesellschaft eine nach Massgabe des Einkaufspreises festgesetzte Summe zu erlegen.

Die Landwirtschafts-Gesellschaften unterstützen auch die in ihren Gebieten zur Förderung der Rindviehzucht bestehenden Spezialvereine, und die meisten fördern mit kleineren Beiträgen die Bildung von Kontrollvereinen. Die Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Malmö gibt einen jährlichen Beitrag von 500 Kr. (562,50 Mk.) zum Gehalt eines Oberkontrolleurs, dem sämtliche Kontrollvereine des Bezirkes unterstehen, und der darauf zu achten hat, dass die Vereine nach einem gleichmässigen Plane arbeiten. Dieselbe Gesellschaft gewährte 1901 einen Betrag von 250 Kr. (281,25 Mk.) zur Bestreitung der Kosten für die Ausbildung von Kontrollassistenten.

Die meisten Landwirtschafts-Gesellschaften haben einen Konsulenten (Agronomen) angestellt, der den kleineren Landwirten mit Rat und Tat in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, auch in der Viehzucht an die Hand geht.[1])

2. Rindviehzuchtvereine.

Es bestehen in Schweden mehrere Spezialvereine zur Förderung der Rindviehzucht. Die hervorragendsten sind der Verein für das rotbunte schwedische Rindvieh und der schwedische Ayrshire-Verein.

a) Der Zuchtverein für das rotbunte schwedische Rindvieh.

Der Verein wurde 1892 gegründet zu dem Zweck, durch systematische Auswahl unter dem vorhandenen Zuchtmaterial auf die Hervorbringung eines besonderen rotbunten Rindviehtypus von grösster Gleichmässigkeit, hoher Milchleistung und kräftigem, breitem und tiefem Körperbau hinzuarbeiten.

Der Sitz des Vereins ist Örebro. Der Verein hat lebenslängliche Mitglieder mit einem einmaligen Beitrag von 100 Kr. und Jahresmitglieder mit einem jährlichen Beitrag von 5 Kr. Die Zahl der Mitglieder betrug Ende 1901 123, davon 53 lebenslängliche und 70 Jahresmitglieder.

---

[1]) Früher unterhielten einzelne Landwirtschafts-Gesellschaften auch Stammherden (Stammholländereien); dieselben sind heute alle aufgelöst. Als letzte wurde im Jahre 1901 die Ayrshire-Stammherde der Landwirtschafts-Gesellschaft des Bezirkes Upsala in Fanöö verkauft.

Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, in dem jeder für die Zucht des rotbunten schwedischen Rindviehes in Betracht kommende Bezirk einen Vertreter hat. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung abwechselnd in den einzelnen Bezirken statt. Mit derselben soll stets wenn möglich eine Ausstellung von Stammbuchtieren verbunden werden.

Der Verein sucht seinen Zweck vornehmlich durch Führung eines Herdbuches zu erreichen. Der Vorstand ernennt auf die Dauer von 3 Jahren für eine Reihe von Distrikten, die meist das Gebiet einer Landwirtschafts-Gesellschaft umfassen, je eine Kommission aus 2 Mitgliedern zur Körung der Stammbuchtiere. An derselben nimmt ausserdem der Sekretär des Vereins teil. Die anzukörenden Tiere müssen ausser gutem Körperbau im besonderen noch folgenden Ansprüchen genügen:

Die Farbe muss rotbunt oder einfarbig rot sein. Es ist ein Gesundheitsattest seitens eines beamteten Tierarztes erforderlich. Stiere müssen volle 2 Jahre alt sein. Bei der Prüfung des Stammbuchwertes der Stiere soll, wenn möglich, Rücksicht genommen werden auf die Beschaffenheit der Nachkommen derselben. Die in das Stammbuch aufgenommenen Tiere werden in die nachstehenden 4 Klassen eingeteilt.

1. Klasse. Tiere mit nachweisbar reiner Abstammung in mindestens 3 Generationen.
2. „ „ „ „ „ „ „ „ 2 „
3. „ „ „ „ „ „ „ „ 1 Generation.
4. „ Tiere, die von der Kommission als Stammbuchtiere anerkannt worden sind.

Die in die 4. Klasse aufzunehmenden Tiere müssen den vom Verein angestrebten „Vereinstypus“ in vorherrschendem Masse zum Ausdruck bringen und dürfen nicht die geringste Spur einer Einmischung von anderm als Ayrshire-Shorthorn-Blut zeigen. Jedes Jahr wird vom Besitzer von Stammbuchtieren ein Attest über deren Gesundheitszustand nebst Angaben über Milchertrag der Kühe gefordert.

Nur angekörte Nachkommen von Tieren mit reiner Abstammung in mindestens 3 Generationen werden als Tiere der reinen rotbunten schwedischen Rindviehrasse angesehen. Das Stammbuch wird vom Vereinssekretär geführt und alljährlich ein Teil desselben veröffentlicht. Im Jahre 1901 wurden aus 24 Beständen eingetragen 32 männliche und 428 weibliche Tiere, zusammen 460 Tiere.

Die Art der Eintragung ergibt sich aus folgendem, dem Stammbuchband für 1902[1]) entnommenen Beispiel:

---

[1]) Afvelsföreningen för rödbrokig svensk boskap, Stambok öfver inregistrerade djur år 1902. Upsala 1902.

Beispiel der Eintragung aus dem Stammbuch des Zuchtvereins für das rotbunte schwedische Vieh 1902.

Klasse (bei der Eintragung)	No. (bei der Eintragung)	Besitzer und sein Wohnort	Geburtsjahr des Tieres	Des Tieres: Stall-No.	Des Tieres: Name	Stammbuch-No.: des Vaters	Stammbuch-No.: der Mutter	Farbe und Typus: Farbe	Farbe und Typus: Typus	Gewicht und Masse: Körpergewicht kg	Höhe: Widerrist cm	Höhe: Gestell cm	Breite: Brust cm	Breite: Hüften cm	Breite: Sitzbein cm	Umfang: vorderer cm	Umfang: hinterer cm	Bemerkungen
Stiere																		
III	195	Gutsbesitzer N. R. von Kleen, Valinge, Stigtomta	1898	168	Hero	113	992	r^2v	ftp.	760	138	60	52	57	35	210	210	
II	196	Gutsbesitzer L. Lindström, Norrtorp, Kumla . .	1899	22	Herodes	139	1826	r^2v	ftp.	—	139	60	50	55	37	207	207	

Beispiel der Eintragung aus dem Grundregister des schwedischen Ayrshire-Vereins 1903 (Text s. S. 645).

Register-No.	Bezirk	Stammbuch-No. im Bezirksstammbuch	Des Tieres: Name	Geburts-Datum	Farbe	Vater: Name	Vater: Reg.-No.	Mutter: Name	Mutter: Reg.-No.	Widerristhöhe	Kreuzhöhe	Beinhöhe	Brusttiefe	Brustbreite	Hüftenbreite	Sitzbeinweite	Beckenlänge	Körperlänge	Brustumfang	Des Besitzers: Name	Des Besitzers: Wohnort	Des Besitzers: Adresse	Register-No.	Bemerkungen
167	Östergötland	A. H. B. 4191 460	Bruce of Bankend	$18^{1}/_{6}$ 98	rv^2	Royal Kyle (3119 A. H. B.)	—	Royal Rose 2 of Bonshaw (12639 A. H. B.)	—	141	141	58	83	54	57	37	60	173	222	G. A. Pettersson	Qvisberg	Vadstena	167	
168	Jönköping	324	Max	$18^{16}/_{2}$ 98	rv	Gladstone 4 (137)	—	Katty (184)	—	133	131	54	79	51	52	34	54	164	208	P. A. Andersson	Hillerstorp	Kärfsjö	168	

Zur Erklärung diene folgendes. Zur Bezeichnung der Farbe sind mehrere Abkürzungen gebräuchlich, so bedeutet r^2v in obigem Beispiel überwiegend rot (röd) mit weiss (hvit), rv bedeutet rot und weiss, rv^2 überwiegend weiss mit rot und r ganz rot. ftp bedeutet „Vereinstypus“ (foreningens typ), d. h. das vom Verein angestrebte Exterieur (in Farbe und Form), öftp heisst vorherrschender Vereinstypus. Das Körpergewicht ist nur bei wenigen Tieren verzeichnet. Der vordere Umfang bei den Massen ist der Brustumfang, der hintere wird genommen vor dem Euter und hinter den Hüften. Die Eintragung der weiblichen Tiere ist ganz gleich der der männlichen, nur tritt bei diesen zu den obigen Angaben noch die Aufzeichnung des Milchertrages hinzu, wie er durch Kontrollvereine ermittelt worden ist, bei einigen ist auch der prozentische Fettgehalt mitgeteilt.

Der Band von 1902 enthält die Eintragungen von 13 Stieren und 120 Kühen, 133 Tieren im ganzen.

Einschliesslich des Bandes für das Jahr 1902 wurden insgesamt in das Stammbuch eingetragen 198 männliche und 2527 weibliche Tiere, im ganzen 2725 Tiere.

Eine weitere Massnahme des Vereins besteht in dem Aufstellen guter Zuchtstiere, 1901 waren 3 Stiere an verschiedenen Orten stationiert.

Der Zuchtverein wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet bestehenden Landwirtschafts-Gesellschaften finanziell unterstützt. Im Jahre 1901 erhielt er insgesamt 1849,22 Mk. von den betr. Gesellschaften.

b) Der schwedische Ayrshire-Verein.[1]

Der Zweck des 1899 gegründeten Vereins ist, eine schwedische Ayrshirerasse mit grosser Milchergiebigkeit herauszubilden, vornehmlich in dem Typus, der sich innerhalb der älteren schonenschen Ayrshire-Stämme vorfindet. Sitz des Vereins ist Stockholm.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1901: 16 lebenslängliche Mitglieder (einmaliger Beitrag 100 Kr.), 254 Jahresmitglieder (jährlicher Beitrag 2 Kr.), 270 Mitglieder im ganzen.

Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand aus 7 Mitgliedern. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes dienen, sind:

1. Führung eines Stammregisters.

2. Versteigerung von eingetragenen Tieren oder deren Nachkommen, die im Besitz von Vereinsmitgliedern sind.

[1]) Es besteht auch ein Ayrshire-Zuchtverein in Finnland.

Der Verein hat einen besonderen Konsulenten angestellt, der an der Körung der Tiere teilnimmt, die Register führt usw.

Das Stammregister.

Das Register des Vereins wird in 2 Abteilungen geführt,

a) Grundregister, b) Hauptregister.

Der Eintragung in beide Register geht eine gründliche Besichtigung seitens besonderer Körkommissionen vorauf. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins wird in mehrere, eine oder mehrere Landwirtschafts-Gesellschaften umfassende Distrikte eingeteilt und für jeden eine Körkommission vom Vorstand ernannt. Jede Körkommission besteht aus dem Konsulenten und einem weiteren Mitgliede. Bei der Körung wird nach dem Lydtinschen Verfahren gemessen. Als Minimalmasse für die Eintragung gelten Widerristhöhe 117 cm, Brustbreite 35 cm. Im Bezirk Malmö, wo eine rege Kontrollvereinstätigkeit herrscht, wird auch eine Minimalleistung verlangt (2700 kg jährlicher Milchertrag).

Die Auswahl für das Grundregister darf, bis das Reichsstammbuch zugänglich ist (S. 626) nur unter Tieren stattfinden, die entweder

a) in die Abteilung A (Hauptabteilung) des Ayrshirestammbuches irgend einer Landwirtschafts-Gesellschaft aufgenommen worden sind oder

b) älteren, als rein anerkannten schwedischen Ayrshire-Stämmen angehören oder

c) nachweisbar in mindestens 4 Generationen von reinen Ayrshire-Stieren abstammen.

Männliche Tiere sollen bei der Eintragung mindestens 3 Jahre alt sein, weibliche mindestens $3^1/_2$ Jahre. Die männlichen sowohl als weiblichen Nachkommen von in das Grundregister eingetragenen Elterntieren sowie die aus Schottland importierten jungen Zuchttiere können nach zurückgelegten $1^1/_2$ Jahren in das Grundregister aufgenommen werden, aber auch erst, nachdem sie auf Grund eingehender Besichtigung hierzu von der Körkommission als würdig anerkannt worden sind. Sie müssen dann aber nach Erreichung des obengenannten Alters (männliche Tiere 3, weibliche $3^1/_2$ Jahre) einer neuen Besichtigung unterzogen werden, damit sie in das Hauptregister übertragen werden können. Letzteres dient also nur der Aufnahme direkter, von der Körkommission als gut anerkannter Nachkommen von Tieren des Grundregisters. Die zur Eintragung angenommenen Tiere werden mit der Marke des Vereins **AF** versehen und zwar die Tiere des Grundregisters auf dem linken und die des Hauptregisters auf dem rechten Horn.

Im Jahre 1901 wurden zur Eintragung angenommen von ca. 4000 Tieren aus etwa 100 Beständen 155 Stiere und 1433 weibliche Tiere, also 1588 im ganzen. Davon wurden 12 Kühe in das Hauptregister, alle übrigen Tiere in das Grundregister eingetragen.

Im Jahre 1903 gab der Verein Heft 2 des Grundregisters[1]) heraus, das Hauptregister ist bis heute noch nicht veröffentlicht. (Beispiel der Eintragung aus dem Grundregister 1903 s. S. 642).

Der erste Bulle im obigen Beispiel Bruce of Bankend wurde aus Schottland importiert. Er gehört bereits dem schottischen Ayrshire-Herdbuch mit der Nr. 4191 und dem Ayrshire-Stammbuch des Bezirkes Östergötland mit Nr. 460 an. Im Grundregister des Vereins hat er die Nr. 167 erhalten. Bei dem Geburtsdatum ist stets der Monat in die Mitte der betr. Jahreszahl gerückt. rv^2 in der Farbe bedeutet überwiegend weiss mit rot, rv rot und weiss, r^2v überwiegend rot und weiss. Die Eltern des Bruce of Bankend sind ebenfalls im schottischen Ayrshire-Herdbuch verzeichnet. Der 2. Bulle Max ist mit der Nr. 324 bereits Angehöriger des Ayrshire-Stammbuches des Bezirks Jönköping, in das seine beiden Elterntiere ebenfalls eingetragen sind.

Die Eintragung der weiblichen Tiere ist genau dieselbe wie bei den männlichen. In Heft 2 des Grundregisters sind eingetragen 83 Stiere und 500 Kühe, im ganzen 583 Tiere.

Der Verein bemüht sich auch insbesondere um die Hebung des Absatzes von Ayrshire-Vieh nach Russland.

Im Jahre 1901 erhielt der Verein von 19 Landwirtschafts-Gesellschaften Beiträge in der Gesamthöhe von 10728,23 Mk. Daneben wird ihm seit 1902 ein jährlicher staatlicher Zuschuss von 3375 Mk. überwiesen (S. 638).

3. Stierhaltungs-Genossenschaften

haben sich im allgemeinen im südlichen und mittleren Schweden lokalisiert.[2]) Der Einkauf guter Zuchtstiere wird meist, wie S. 638 erwähnt, von Landwirtschafts-Gesellschaften oder deren Preisrichterkommissionen unter Gewährung eines zinsfreien Darlehens vermittelt. Einen direkten Staatsbeitrag erhalten diese Vereine nicht. Die Unterhaltungskosten des Stieres werden häufig gedeckt durch Einlösungsbeträge für Freideckscheine (S. 615). Stammregister werden nicht geführt. Die Besorgung guter Zuchtstiere auf dem Vereinswege mit Unterstützung der genannten

---

[1]) Svenska Ayrshireföreningens Grund-Register 1902, II. Stockholm 1903.

[2]) Im Norden herrscht das jämtländische Stammstiersystem vor (S. 639).

Organe wird heute in Schweden als eine sehr wirksame Massregel zur Hebung der Rindviehzucht der kleineren Landwirte betrachtet und ihr dementsprechend besondere Aufmerksamkeit zugewandt.[1])

4. Kontrollvereine.

Das dänische Kontrollvereinssystem hat in Schweden bald Eingang gefunden. 1898, also 3 Jahre später als in Dänemark, entstand der erste Kontrollverein in Hvilan in Schonen. Die Zahl der Kontrollvereine in Schweden betrug Ende 1900 30, Mitte 1901 ca. 50, Anfang 1902 101, Ende 1903 175, Mai 1904 250.

Die meisten Kontrollvereine finden sich im Bezirk Malmö, der im Jahre 1900—1901 deren allein 23 besass. In diesem Bezirk haben die Vereine sich zu einem Verband zusammengeschlossen unter einheitlicher Leitung (Oberkontrolleur). Die Aufgabe dieses Oberkontrolleurs oder Oberassistenten besteht darin, für die Errichtung neuer Kontrollvereine zu wirken, den älteren über Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, alle mindestens einmal jährlich zu revidieren, die Jahresabrechnungen einzusammeln und zu bearbeiten usw. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Bestrebungen erreicht.[2])

In den andern Bezirken sind die Vereine mehr oder weniger vereinigt, zuweilen verbinden sich einige benachbarte Vereine zu gemeinsamer Arbeit. Das Arbeitsprogramm ist im übrigen genau dem dänischen Muster nachgebildet.

Der Unterstützung der Kontrollvereine seitens des Staates und der Landwirtschafts-Gesellschaften wurde oben schon Erwähnung getan (S. 628).

---

[1]) Sigge Flach, der Vater des Skaraborg-Prämiierungssystems, legte gerade auch auf die Bildung von Stierhaltungs-Genossenschaften grosses Gewicht.

[2]) Vgl. auch Redogörelse för Malmöhus läns Kontrollföreningars verksamhet 1900—1901. Malmö 1901.

Sechster Abschnitt.

Norwegen.

In seiner Gesamtheit ein Gebirgsland von beträchtlicher Erhebung und wildem Charakter bildend, bietet Norwegen der Viehzucht viel ungünstigere natürliche Verhältnisse dar als der Nachbarstaat Schweden. Auf den vielfach weit von den Höfen entfernt liegenden Bergweiden findet das Rindvieh, das oft bis tief in den Winter hinein draussen bleibt, häufig nur dürftige Nahrung. Zur Vervollständigung der Futterration wird das im Herbst gesammelte Laub herangezogen. Diese karge Haltungsweise hat den einheimischen Rindertypen des Landes als charakteristischstes Merkmal ihre unbedeutende Entwicklung und grosse Genügsamkeit verliehen. Die relativ günstigsten Verhältnisse finden sich in den grösseren südlichen Tälern Österdal, Gudbrandsdal, Valders, Hallingdal, sowie den verschiedenen Tälern der Telemarken. Am ungünstigsten gestellt ist der westliche Teil des Landes, dessen ausserordentlich gebirgiges, von zahlreichen Tälern zerrissenes Terrain steil gegen das Meer abfällt, sowie der grösste Teil des Nordens.

Zur Veredlung des einheimischen Viehes wurden schon früh ausländische Rassen wie Ayrshires, Shorthorns, Holländer, Angler u. a. eingeführt.[1]) Aber nur die Ayrshires kamen in grösserer Zahl ins Land; die Einfuhr der andern Schläge spielte im ganzen keine wesentliche Rolle. Die ersten Ayrshires wurden Ende der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts nach den Smaalenene gebracht; später breiteten sie sich teils in Reinzucht, teils in Kreuzung mit den einheimischen Rindertypen auch in den angrenzenden Ämtern aus. Selbst nach dem gebirgigen Westen und in das Maalselvdal und Bardodal im nördlichen Teil des Landes wurden sie eingeführt. Die grösste Verbreitung und Bedeutung aber erlangten sie in den beiden Trondhjemschen Ämtern (Süd- und Nord-Trondhjem). Im allgemeinen sind jedoch die an die Ayrshire-Rasse geknüpften grossen Erwartungen keineswegs erfüllt

[1]) Smitt, Oversigt over Det norske Landbrug i det 19de Aarhundrede. Kristiania. S. 42 ff.

worden und damit überhaupt die ganzen Bestrebungen, dem einheimischen Vieh durch Beimischung ausländischen Blutes aufzuhelfen, erfolglos geblieben. Gegenwärtig sucht man die heimischen Rindertypen des Landes in Reinzucht durch sorgfältige systematische Zuchtwahl und bessere Ernährung und Pflege zu vervollkommnen. Diese Veredlungsarbeit steht indes noch vollständig in ihrem Anfang.

Im Laufe der letzten 30 Jahre hat mit nachhaltiger Unterstützung seitens des Staates das Ausstellungs- und Prämiierungswesen einen besseren Ausbau erhalten, und in den letzten Jahren sind in zunehmender Zahl Rindviehzucht- und Kontrollvereine ins Leben gerufen worden.

Über den Rindviehbestand Norwegens geben die nachfolgenden Zahlen Aufschluss.[1])

Jahr	Zahl des Rindviehes im ganzen Stück	Zahl des Rindviehes pro 100 Einwohner Stück
1835	644 414	53,9
1845	842 568	63,4
1855	949 935	63,8
1865	953 036	56,0
1875	1 016 617	56,3
1890	1 006 499	50,3
1900	950 201	43,19

Der Rindviehbestand von 1900 verteilt sich wie folgt:

Tiere unter 1 Jahr	Tiere von 1—2 Jahren	Tiere über 2 Jahre			Insgesamt
		männliche	weibliche	im ganzen	
137 900	109 974	12 764	689 563	702 327	950 201

Über die Einfuhr von Rindvieh orientiert die nachstehende Zusammenstellung; eine Ausfuhr kommt sozusagen gar nicht in Betracht.

Zeitraum	Einfuhr von Rindvieh im ganzen	Einfuhr von Rindvieh Wert Mk.
1891—1895	10 780	1 026 000
1896—1900	13 302	1 832 625

Die norwegischen Rinderrassen.[2])

Der Rindviehbestand Norwegens bietet im ganzen ein buntes und ungleichmässiges Bild. Das norwegische Rindvieh ist aus-

[1]) Smitt, Det norske Landbrugs Udvikling i den senere Tid. Kristiania. S. 26.

[2]) Bernt Holtsmark, Husdyrlære. Kristiania 1901. S. 219ff. — Smitt, Übersicht der landwirtschaftlichen Verhältnisse in dem Königreich Norwegen. Kristiania 1890. S. 18. — Smitt, Om Racedannelse og Valg af Racer og Avlsdyr in Tidskrift for Det norske Landbrug. 3die Aargang 1896. S. 158ff.

geprägt teils als Bergvieh (Fjeldkvæg, Felsenvieh), teils als Flachlandvieh (Slettelandskvæg, Vieh der Ebene). Das erstere findet sich in den Gebirgstälern und zum Teil in den westlichen Fjorddistrikten, während das Flachlandvieh in den ebenen Teilen im Osten und teilweise auch im Norden des Landes angetroffen wird.

Der wichtigste Repräsentant des norwegischen Gebirgsviehes und der norwegischen Rinderrassen überhaupt ist die Telemarken-Rasse. Von allen Viehschlägen des Landes hat sie am besten ihr Gebiet behauptet und ist am wenigsten von fremdem Blut berührt worden. Das ursprüngliche Heimatland ist die obere Telemark; heute ist der Schlag in der ganzen Telemark (Amt Bratsberg) alleinherrschend und kommt im übrigen fast in allen Teilen des Landes vor, bald vereinzelt, bald in verhältnismässig grosser Zahl. An einzelnen Stellen hat der Schlag das einheimische Vieh fast vollständig verdrängt. Das in den beiden an die Telemark angrenzenden Talgebieten Numedal (im Norden) und Sätersdal (im Süden) vorkommende Vieh, das zuweilen als besonderer Typ bezeichnet wird, ist dem Telemarken-Schlag zuzurechnen.

Das Telemarkenvieh (Abb. 91/92, S. 650/51) ist rückenscheckig, wobei die rote Farbe Regel ist, während schwarz seltener vorkommt. Die häufig vorkommenden Tigerstreifen sind sehr beliebt. Nicht selten auch finden sich Tiere mit gefleckter oder gesprenkelter Farbe. Die Tiere sind von kurzem, schmächtigem Körperbau und schwacher Muskulatur. Die Widerristhöhe beträgt ca. 105—110 cm, das Gewicht der Kühe 275—350 kg. Der ausgewachsene Stier hat nicht selten ähnlich wie der Fjällstier einen hohen und kräftigen Nackenkamm. Während früher Hornlosigkeit der Tiere häufig war, ist dieselbe jetzt nicht mehr beliebt und nur noch selten anzutreffen. Die wichtigste Nutzungseigenschaft des Telemarkenviehes ist die Milchergiebigkeit. Für das heimatliche Zuchtgebiet liegen keine zuverlässigen Angaben über den Milchertrag vor; für die bessern Bestände wird ein durchschnittlicher Jahresertrag von ca. 1400—1800 l pro Kuh angegeben. Hinsichtlich der Flachlandgegenden, wo auch viel Telemarkenvieh gehalten wird, sind genauere Angaben vorhanden; nach denselben geben ausgewachsene Telemarkenkühe bei guter Fütterung ganz allgemein jährlich ca. 2000 l Milch im Durchschnitt. Es kommen jedoch innerhalb des Schlages noch zahlreiche Tiere mit schlecht entwickelter Milchergiebigkeit vor.

In den letzten Jahrzehnten ist in den Telemarken das Interesse an der Zucht infolge der starken Nachfrage nach Telemarkvieh aus allen Teilen des Landes sehr gestiegen.

Neben dem Telemarken-Schlag ist noch eine ganze Reihe von Repräsentanten des norwegischen Gebirgsviehes vorhanden, die aber mit dem ersteren in mehr oder weniger naher Verwandtschaft stehen. Meist werden diese Typen nach den einzelnen Talgebieten unterschieden; eine genaue Gruppierung derselben ist nicht möglich. Im folgenden sollen nur die bekannteren derselben kurz aufgeführt werden.

Im Süden des Telemarken-Zuchtgebietes, im südlichsten Teil des Landes, findet sich das Lyngdalvieh.

Nördlich von der Heimat des Telemarken-Schlages folgen

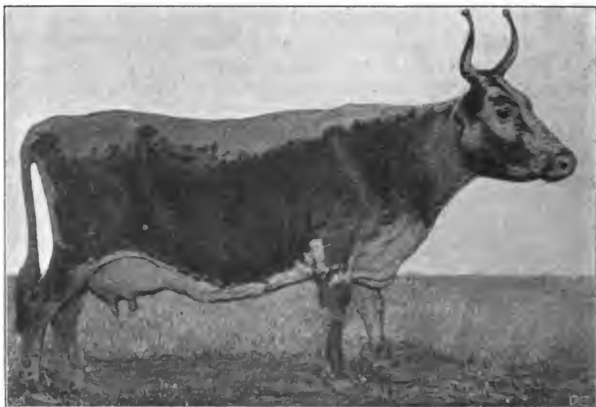


Abb. 91. Telemarken Kuh.

dann fortschreitend die Verbreitungsgebiete der nachstehend genannten Schläge.

Hallingdal-Schlag, etwas kleiner und weniger ausgeglichen als der Telemarken-Schlag, Gewicht ca. 250—325 kg.

Valders-Schlag, sehr unausgeglichen und stark mit Fjordvieh vermischt.

Gudbrandsdal-Schlag, von 300—350 kg Lebendgewicht, jährlicher Milchertrag kaum mehr als 1000—1400 l.

Östlich des Gudbrandsdal hat das Österdal-Vieh seine Heimat, das dem letztgenannten Schlag sehr nahe steht, in der Milchergiebigkeit jedoch besser entwickelt ist.

Weiter nördlich noch finden sich das Röros-Vieh und das graue Beitstaden-Vieh.

Im Anschluss an die bisher genannten Rindertypen des norwegischen Gebirgsviehes sind noch zu erwähnen das Westlandvieh und das Nordlandvieh.

Das Westlandvieh, auch allgemein unter dem Namen „Fjordvieh“ (Abb. 93/94, S. 652/53) bekannt, hat sein Verbreitungsgebiet längs der Westküste des Landes von Kristianssand im südlichsten Teil bis Romsdal, ja zum Teil noch weiter nördlich bis Namsos. Es ist ein im allgemeinen mangelhaft entwickeltes Vieh von unbedeutender Grösse, das ganz den äusserst dürftigen Verhältnissen der Westküste angepasst ist.



Abb. 92. Telemarken Bulle.

Am ungünstigsten sind die Haltungsbedingungen durchgehends in den feuchten äusseren Küstendistrikten und auf den vorgelagerten Inseln, besser in den mehr geschützten und trockenen Fjordtälern. Die besten Vertreter dieses Typus kommen in dem südlichen Teil des Amtes Süd-Bergen (Südhordland) sowie den äussersten Gebieten in Hardanger vor. Das Gewicht der Tiere beträgt 200—250 kg; die Tiere sind teils gehörnt, teils ungehörnt. Die Farbe ist sehr wechselnd, meist grau oder schwarz, ohne Abzeichen; auch Rückenschecken kommen vor. Der durchschnittliche jährliche Milchertrag wird auf etwa 1000—1200 l angegeben.

Die Heimat des Nordlandviehes sind die nördlichsten Gebiete Norwegens sowie die Lofot-Vesteraal-Inseln. Am besten

ist dasselbe repräsentiert im Gebiet von Vefsen. Im allgemeinen ist dieses Vieh sehr wenig gleichmässig. Es sind kleine, in der Regel ungehörnte und rückenscheckige, abgehärtete und genügsame Tiere mit einem Gewicht von 250—275 kg und einem durchschnittlichen jährlichen Milchertrag von ca. 1400—1500 l bei guter Haltung und Pflege.

Das Flachlandvieh Norwegens ist im allgemeinen sehr wenig entwickelt und nicht fest typiert; nur ein Vertreter desselben, das rote hornlose Ostlandvieh,[1]) (Abb. 95/96, S. 654/55) kann als ein besonderer Schlag angesehen werden. Dasselbe ist namentlich in den östlichen Gegenden der Ämter der



Abb. 93. Fjord- oder Westland-Bulle.

Smaalenene und Akershus verbreitet. Sein Vorkommen ist nur beschränkt.

Die Farbe ist im allgemeinen gleichmässig rot, rotgelb, oft auch in grau übergehend; nicht selten sind kleine weisse Abzeichen unter dem Bauch und am Kopf. Zuweilen finden sich Hornansätze, selten Hörner. Die Tiere haben einen langen, feinen Hals, ziemlich tiefe, aber schmale Brust, langen Rücken und ein meist abschüssiges und zugespitztes Kreuz. Das Gewicht der Kühe beträgt 350—400 kg, der jährliche Milchertrag wird für gute Bestände im Durchschnitt auf ca. 2000 l angegeben.

Das rote hornlose Ostlandvieh scheint berufen zu sein, in

[1]) Jensenius, Det røde kollede Kvæg i Akershus og Smalenenes Amter. Separatabdruck aus „Tidskrift for det norske Landbrug“.

der Zukunft für die östlichen Ebenen des Landes von grösserer Bedeutung zu werden.

Erwähnenswert ist zum Schluss noch, dass im Norden des Landes noch ca. 180000 Renntiere gehalten werden.

A. Die staatlichen Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Die ersten, Ende der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts getroffenen staatlichen Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht bestanden in der Errichtung von Stammherden ausländischer Rassen, insbesondere der Ayrshire-Rasse. Dieselben waren jedoch von keinem Erfolg und wurden bald wieder aufgegeben.



Abb. 94. Fjord- oder Westland-Kuh.

Glücklicher war der Staat mit der Einrichtung von Rindviehschauen, deren erste 1866 in Seljord (Telemark) stattfand. Nach und nach wurden dieselben in einer Reihe von Ämtern, teilweise mit Unterstützung der letzteren, ins Leben gerufen. In Verbindung mit diesen staatlichen Rindviehschauen entwickelten sich stellenweise rege, vielbesuchte Zuchtviehmärkte. So ist diese Veranstaltung heute zu einem wichtigen Förderungsmittel der Zucht geworden und nimmt in der Gegenwart unter den staatlichen Massnahmen den hervorragendsten Platz ein.

I. Die staatlichen Rindviehschauen.

Die Organisation der staatlichen Rindviehschauen liegt den vom Landwirtschaftsdirektor hierzu bestimmten Personen ob. Die Preisrichter werden ebenfalls von demselben ernannt.

Jede Preisrichterkommission besteht aus 2 fachkundigen Männern; im Falle einer Meinungsverschiedenheit wird als Obmann der betreffende Staatskonsulent für Tierzucht oder eine andere von dem Landwirtschaftsdirektor bestimmte Person hinzugezogen. Bei der Beurteilung ist nur darauf zu achten, ob das Tier sich als Zuchttier für den betreffenden Distrikt eignet. Wo der eigene Rinderschlag des Distriktes als der allein für die Verhältnisse geeignete angesehen wird, ist jeder andere von dem Wettbewerb auszuschliessen.

Die Höhe der Prämien wird von dem Leiter jeder Ausstellung

Abb. 95. Kuh des roten hornlosen Ostlandviehes.

nach Massgabe der verfügbaren Gelder bestimmt. Es werden in nachstehenden Klassen die folgenden Prämien erteilt:

A. 1. Stiere, 1 bis nicht voll 2 Jahre alt . . . . . . Erhaltungsprämie.
2. „ 2 „ „ „ 4 „ „ . . . . 2. und 3. Prämie.
3. „ 4 Jahre und älter . . . . 1., 2. und 3. Prämie.

In Abteilung 3 werden an mehr als 4 Jahre alte Stiere die 1. und 2. Prämie nur unter der Bedingung ausgeteilt, dass dieselben sich durch ihre Nachkommenschaft als wertvolle Zuchttiere erwiesen haben, worüber die Aussteller zuverlässige Angaben (Bescheinigung des Amtsagronomen oder eines Tierarztes) vorzulegen haben. Für Stiere über 4 Jahre kann eine mit dem Alter steigende Zuschlagsprämie ausgeteilt werden.

B. 1. Sammlung aus einem Rindviehzuchtverein, bestehend aus mindestens 1 dem Verein gehörigen Stier sowie 6 Kühen und 4 Stück Jungvieh, die Vereinsmitgliedern gehören . . . . 1., 2. und 3. Prämie.

	2. Sammlung von Einzelzüchtern, bestehend aus mindestens 1 Stier (wenigstens 2 Jahre alt), 3 Kühen und 1 Färse oder Jungstier	1., 2. und 3. Prämie.
C.	1. Gruppe von mindestens 3 Tieren, wovon 2 Kühe, nicht über 12 Jahre alt	1., 2. und 3. Prämie.
	2. Gruppe von 3 Stück Jungvieh (Stiere in dieser Gruppe ohne Schaufeln)	1., 2. und 3. Prämie.
D.	Kühe, einzeln, aus Beständen mit nicht mehr als 9 über 1 Jahr alten Stück Rindvieh	1., 2. und 3. Prämie.
E.	Färsen, einzeln, aus Beständen mit nicht mehr als 9 über 1 Jahr alten Tieren	Erhaltungsprämie.

Für besonders gutes Vorführen von Stieren kann eine Extraprämie erteilt werden, für dasselbe Tier jedoch nur einmal.



Abb. 96. Bulle des roten hornlosen Ostlandviehes.

Kein Tier unter 1 Jahr und keine Kuh über 12 Jahre kann sich um eine Prämie bewerben. Alle Tiere mit Ausnahme von Einzelstieren und Stieren in einer Sammlung aus einem Rindviehzuchtverein sollen seit wenigstens 1 Jahr im Besitz des Ausstellers sein. Einzelstiere muss der Aussteller seit mindestens 6 Monaten im Besitz haben. Tiere in einer Sammlung eines Rindviehzuchtvereins können auch in einer Gruppe oder einzeln konkurrieren, insofern diese Gruppe oder das einzelne Tier von dem Besitzer ausgestellt wird. Tiere in der Sammlung eines Einzelzüchters können nur dann in Gruppen oder einzeln konkurrieren, wenn die Sammlung keine Prämie erhalten hat. Dieselbe Bestimmung gilt für Tiere in Gruppen.

Die prämiierten Stiere müssen mindestens 1 Jahr lang im Lande zur Zucht benutzt werden. Bei Nichteinhaltung dieser

Verpflichtung ist die Prämie zurückzuzahlen. Tiere, die bei einer staatlichen oder mit direkten Staatsbeiträgen abgehaltenen Ausstellung eine Prämie erhalten haben, können in demselben Jahre nicht auf irgend einer anderen Ausstellung, zu der der Staat einen Beitrag leistet, prämiiert werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Landesausstellungen. Im übrigen konkurriert jedes Tier, das in einer prämiierten Sammlung oder Gruppe gestanden hat, frei, ohne Rücksicht auf die frühere Sammlungs- oder Gruppenprämie. Einer Kuh, die bei einer mit direkten Staatsbeiträgen abgehaltenen Ausstellung eine Prämie als Einzeltier erhalten hat, kann später nur ein höherer Preis zuerkannt werden.

Anschliessend an diese allgemeinen Bestimmungen heben wir noch folgendes hervor.

Die staatlichen Rindviehausstellungen werden in der Regel von den staatlichen Tierzuchtkonsulenten geleitet. Der Staat leistet die gesamte Prämiensumme, während die einzelnen Ämter auf ihre Kosten für die Ausstellungsplätze zu sorgen haben. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften haben mit der Durchführung dieser Schauen nichts zu tun, jedoch schlagen sie ebenso wie die Staatskonsulenten dem Landwirtschaftsdirektor die Preisrichter für die Schauen vor. Der letztere ist jedoch in keiner Weise an diese Vorschläge gebunden. Heute werden in den meisten Ämtern staatliche Rindviehausstellungen durchgeführt; in der Regel sind sie stationär an einem bestimmten Ort. Von der oben mitgeteilten Bestimmung, dass die Schau auf eine bestimmte Rindviehrasse beschränkt werden kann, hat man in den Ämtern Smaalenene und Akershus Gebrauch gemacht, wo nur rotes ungehörntes Ostlandvieh (S. 652) zum Wettbewerb zugelassen ist. Die Prämien sind im allgemeinen nicht besonders gross, für Stiere von über 2 Jahren etwa von 10—60 Kr. (11,25 bis 67,50 Mk.), die Erhaltungsprämien für Stiere von 1—2 Jahren betragen im Durchschnitt 10—15 Kr. (11,25—16,88 Mk.) und die Prämien für Kühe 10—20 Kr. (11,25—22,50 Mk.).

Im Jahre 1902 wurden in Norwegen 14 staatliche Rindviehschauen abgehalten. Über die Zahl der auf denselben im ganzen vorgeführten und prämiierten Tiere in den einzelnen Klassen gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.[1])

	Vorgeführt	Prämiiert
Einzeltiere	2692	1531
Stiere	745	398
Kühe	1463	807

[1]) Vgl. Aarsberetning angaaende de offentlige Foranstaltninger til Landbrugets Fremme i Aaret 1902. I. Statsforanstaltninger. Kristiania 1903. S. 416ff.

	Vorgeführt	Prämiiert
Färsen	484	326
Sammlungen	73	52
Gruppen	291	166

Der gesamte Prämienbetrag belief sich auf 26736,75 Mk. Ausserdem wurden vom Staat 5625 Mk. an Kosten für die Preisrichtertätigkeit auf den staatlichen Rindviehschauen verausgabt.

2. Die staatlichen Tierzuchtkonsulenten.

Der Staat hat zur Durchführung seiner Massnahmen 6 Tierzuchtkonsulenten angestellt, von denen 5 sich in erster Linie mit der Rindviehzucht beschäftigen. Jedem derselben ist ein besonderer, mehrere Ämter umfassender Distrikt zugewiesen. Diese Konsulenten leiten, wie schon erwähnt, die staatlichen Rindviehschauen, fungieren als Preisrichter auf Staats-Amtsausstellungen (s. unten), überwachen die Tätigkeit der staatlich unterstützten Rindviehzuchtvereine, besichtigen deren Stiere usw., halten Vorträge und sind noch auf andere Weise im Interesse der Rindviehzucht vielfach tätig.

3. Die Gewährung staatlicher Zuschüsse zu den Gehältern der Amtsagronomen.

Die Amtsagronomen sind landwirtschaftliche Wanderlehrer, die von den einzelnen Ämtern angestellt werden. Ihr Gehalt und ihre Reiseauslagen werden von Staat und Amt je zur Hälfte bestritten. Die Amtsagronomen sind insbesondere auch auf dem Gebiete der Rindviehzucht tätig; sie wirken als Preisrichter auf Staats-Amtsausstellungen, leiten in Verhinderung der Staatskonsulenten die staatlichen Rindviehschauen, gehen Rindviehzucht- und Kontrollvereinen mit Rat und Tat zur Hand usw.

4. Die Gewährung staatlicher Beiträge an die landwirtschaftlichen Gesellschaften.

Neben der Durchführung eigener staatlicher Rindviehschauen unterstützt der Staat auch die Tierschauen der landwirtschaftlichen Gesellschaften, wobei er jedoch die Bedingung stellt, dass für diesen Zweck seitens der einzelnen Ämter Zuschüsse in der gleichen Höhe des Staatsbeitrages geleistet werden.

Mit diesen Geldern veranstalten die landwirtschaftlichen Gesellschaften vielfach besondere Rindvieh-Ausstellungen, die als Staats-Amtsausstellungen bezeichnet werden, da wie erwähnt Staat und Amt gleiche Beiträge hierfür stiften.

5. Staatliche Förderung des Flachschen Prämiierungssystems.

Der segensreiche Einfluss, den das Flachsche Prämiierungssystem unverkennbar in Schweden ausgeübt hat, war die Ursache seiner baldigen Nachahmung im benachbarten Norwegen.[1]) Heute wird dieses System bereits in vielen Gegenden des Landes durchgeführt und dürfte in nicht allzuferner Zeit in allen Ämtern zur Anwendung gelangen. Der Staat unterstützt diese Bewegung finanziell in nachhaltiger Weise. So waren für das Budgetjahr 1902/03 für die Einführung des Flachschen Prämiierungssystems 39375 Mk. bewilligt, jedoch unter der Bedingung, dass die Ämter im ganzen einen ebenso hohen Beitrag leisten.

Der Landwirtschaftsdirektor hat für die Durchführung des Flachschen Systems besondere ausführliche Bestimmungen[2]) erlassen, die im wesentlichen auf den (S. 604 ff.) bei Schweden mitgeteilten Grundsätzen basieren. Es sollen deshalb an dieser Stelle nur kurz einige Abweichungen hervorgehoben werden.

Die Flachschen Schauen werden organisiert und geleitet von den Landwirtschafts-Gesellschaften nach Rücksprache mit den staatlichen Tierzuchtkonsulenten.

Die Tiere werden in folgenden Altersklassen ausgestellt.

	1. Preis Kr.	2. Preis Kr.	3. Preis Kr.	Erhaltungsprämie Kr.
1. Stiere, 4 Jahre oder älter . .	20	15	10	—
2. „ 2—4 Jahre alt . . .	[3])	10	7	—
3. „ 1—2 „ „ . . .	—	—	—	5
4. Kühe im Alter bis zu 12 Jahren	7	5	3	—
5. Färsen von 1—2 Jahren oder älter, wenn dieselben erkennbar trächtig sind	—	—	—	3

Die Preisrichterkommission wird vom Landwirtschaftsdirektor auf Vorschlag der Landwirtschafts-Gesellschaften ernannt. Der Amtsagronom oder eine andere von der Landwirtschafts-Gesellschaft bestellte und bezahlte Persönlichkeit fungiert als Protokollführer bei der Prämiierung. Die prämiierten und anerkannten Tiere werden mit einer Metallmarke am rechten Ohr gezeichnet.

Die neben den Prämien erteilten Freideckscheine werden von der Landwirtschafts-Gesellschaft mit 4, 3 oder 2 Kronen eingelöst, je nachdem der betreffende Stier die 1., 2. oder 3. Prämie er-

[1]) Smitt, Om det Flachske Præmieringssystem og dets Anvendelse i Norge. Separatabdruck aus „Tidskrift for det norske Landbrug".

[2]) Aarsberetning angaaende de offentlige Foranstaltninger til Landbrugets Fremme i Aaret 1900. I. Statsforanstaltninger. Kristiania 1901.

[3]) In Klasse 2 wird ein 1. Preis nicht erteilt.

halten hat (s. Schweden S. 605 u. 610). Damit der Besitzer eines Stieres berechtigt sei, einen Deckschein einzulösen, sind verschiedene Bedingungen zu erfüllen; der zur Paarung benutzte Stier muss auf einer Schau prämiiert, von dem betreffenden staatlichen Tierzuchtkonsulenten anerkannt worden sein, mit Erfolg die Tuberkulinprobe bestanden haben usw.

Mit der zunehmenden Einführung der Flachschen Prämiierungen werden die oben erwähnten Staats-Amtsausstellungen in Zukunft wohl fortfallen. Anders verhält es sich mit den staatlichen Rindviehschauen, die, wie angegeben, neben der Förderung der Zucht in manchen Fällen die Aufgabe haben, als Zentralstellen für den Zuchtviehabsatz zu dienen. Zwar wird ihre Bedeutung für die Zucht in Zukunft wohl etwas vermindert werden, dagegen erscheint ihre Erhaltung mit Rücksicht auf den stellenweise sehr wichtigen Marktcharakter und auch aus anderen Gründen (z. B. Prämiierung von Sammlungen) notwendig.

6. Die Gewährung von staatlichen Beiträgen an Rindviehzuchtvereine.

Die staatliche Unterstützung der Rindviehzuchtvereine besteht in der Gewährung von Subventionen zum Ankauf und Unterhalt von Stammstieren. Für diesen Zweck waren für den Budgettermin 1902/03 im ganzen 56250 Mk. bewilligt, die Ämter mussten einen gleich hohen Zuschuss geben.

Für die Gewährung staatlicher Zuschüsse an Rindviehzuchtvereine hat der Landwirtschaftsdirektor 1898 besondere Bestimmungen aufgestellt, deren wesentlichster Inhalt in folgendem besteht.

Die Statuten des Vereins und seine Bestimmungen über die Unterhaltung und Benutzung des Stieres müssen von dem betreffenden staatlichen Tierzuchtkonsulenten genehmigt werden. Der Stier muss einer reinen Rasse angehören, die von dem Staatskonsulenten als für den Distrikt geeignet erachtet wird. Er muss ferner mindestens 2 Jahre alt sein, auf einer öffentlichen Ausstellung prämiiert oder als prämienwürdig anerkannt oder, wenn dies nicht der Fall ist, vom Staatskonsulenten als gut befunden worden sein. Die Höhe des Beitrages für jeden Zuchtstier soll die Hälfte der Kaufsumme ausmachen, jedoch nicht mehr als 200 Kr. (225 Mk.) betragen. Ferner werden erteilt als Hälfte der Unterhaltungskosten pro Jahr für

2jährige Vereinsstiere	40 Kr.	(45.— Mk.)
3 „ „	50 „	(56.25 „)
4 „ „	60 „	(67,50 „)
5 „ u. ältere „	70 „	(78,75 „)

Für jeden zu subventionierenden Stier ist seitens eines autorisierten Tierarztes auf Grund vorheriger Tuberkulinprobe ein Gesundheitsattest auszustellen. In besonderen Fällen kann jedoch der Staatskonsulent von der Forderung der Tuberkulinprobe absehen. Andererseits muss dieselbe nach Anordnung des Staatskonsulenten weiterhin einmal jährlich oder so oft vorgenommen werden, als er es für notwendig erachtet.

Ein mit Staatsunterstützung angekaufter Stier darf erst dann veräussert, geschlachtet oder ausgemustert werden, wenn der zuständige Staatskonsulent seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Bei Verkauf des Stieres ist die Hälfte der Verkaufssumme an die Staatskasse zu zahlen, jedoch kann mit Genehmigung des Landwirtschafts-Departements die ganze Verkaufssumme oder ein Teil derselben zum Ankauf eines neuen Stieres verwandt, und, falls die Verkaufssumme nicht hinreichend ist, ein staatlicher Zuschuss gewährt werden.

An denselben Verein oder an verschiedene Vereine in derselben Gegend werden nur unter ganz besonderen Verhältnissen Beiträge für Stiere verschiedener Rassen geleistet. Von ausländischen Rassen werden nur für Ayrshires Zuschüsse gewährt.

Die Staatsbeiträge dürfen die vom Verein selbst oder mit direkter Bewilligung von Amt oder Gemeinde aufgebrachten Beträge nicht überschreiten.

Die Anträge der Rindviehzuchtvereine um staatliche Beiträge sind durch Vermittlung des betreffenden staatlichen Tierzuchtkonsulenten an das Landwirtschafts-Departement zu richten; beizufügen ist ein Exemplar der Statuten des Vereins sowie der Regeln für die Verpflegung und Benutzung des Stieres.[1]) Ein Verein, der in einem Jahre Unterhaltungsbeiträge für seine Stiere erhalten hat und dieselben weiter zu erhalten wünscht, muss hierfür jedes Jahr durch den zuständigen Staatskonsulenten ein Gesuch einreichen.

Die staatlichen Beiträge an Rindviehzuchtvereine haben in den letzten Jahren abgenommen und werden sich in der Zukunft voraussichtlich noch weiter vermindern. Diese Verminderung bezieht sich aber nicht auf die Zuschüsse zu den Ankaufskosten, sondern auf die zum Unterhalt der Stiere gewährten jährlichen Beiträge und erklärt sich aus der fortschreitenden Einführung des Flachschen Prämiierungssystems in Norwegen, wofür der Staat ja beträchtliche Mittel bereit stellt (S. 658). Bei diesem System wird der Unterhaltungsbeitrag durch die Einlösung der bei den

[1]) Der Landwirtschaftsdirektor hat Musterstatuten für Rindviehzuchtvereine entworfen, deren Annahme empfohlen wird.

Prämiierungen ausgestellten Freideckscheine ersetzt (Schweden, S. 615). Die Zahl der staatlich unterstützten Rindviehzuchtvereine findet sich S. 666.

7. Die Gewährung von staatlichen Beiträgen an Kontrollvereine.

Während früher auch die „Königliche Gesellschaft für Norwegens Wohl" und die landwirtschaftlichen Gesellschaften der Ämter Zuschüsse an Kontrollvereine gewährten, ist die finanzielle Unterstützung derselben heute ganz vom Staat übernommen worden. Für das Budgetjahr 1902/03 standen für diesen Zweck 9000 Mk. zur Verfügung.

Über die Gewährung von staatlichen Zuschüssen an Kontrollvereine gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

Der jährliche Staatsbeitrag an einen Kontrollverein beträgt bis zu 150 Kronen; an die Erteilung desselben sind die nachstehenden Bedingungen geknüpft. Der Verein muss einen bezahlten und für die Tätigkeit ausgebildeten Kontrollassistenten angestellt haben; derselbe darf ohne Einwilligung des Landwirtschaftsdepartements nicht einen besoldeten Nebenerwerb übernehmen. Die Mitgliederzahl darf in der Regel nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 betragen. 2—5 kleine Bestände, die an einem Tage kontrolliert werden können, dürfen als ein einziger Mitgliederbestand angesehen werden. Die Anzahl der im Besitz der Mitglieder befindlichen Tiere muss im ganzen mindestens 100 betragen. Mindestens einmal jeden Monat muss eine Abwägung und Berechnung des Futters für jede einzelne Kuh, Abwägen der Milch und in der Regel eine Untersuchung des Fettgehaltes derselben vorgenommen werden. Über diese Ermittelungen ist genau Buch zu führen. Eine Feststellung des Lebendgewichtes der Tiere, entweder durch Wägen oder Messung, muss zweimal jährlich vorgenommen werden, im April und Oktober. Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres (am besten vom 1. Oktober bis 30. September) wird innerhalb 2 Monaten durch die betr. Landwirtschafts-Gesellschaft an den Landwirtschaftsdirektor Bericht über die Tätigkeit des Vereins eingesandt nebst den in vorgeschriebenen Formularen eingetragenen Kontrollresultaten.

Die Gesuche der Kontrollvereine um staatlichen Zuschuss sind durch Vermittlung der betr. Landwirtschafts-Gesellschaft an das Landwirtschaftsdepartement einzusenden. Dem Gesuch sind beizulegen die Statuten des Vereins,[1]) Mitgliederverzeichnis und Angabe der Zahl der Tiere.

[1]) Der Landwirtschaftsdirektor hat Musterstatuten für Kontrollvereine entworfen, deren Annahme empfohlen wird.

Der Staat gibt auch Beiträge für die Veranstaltung von Kursen zur Ausbildung von Kontrollassistenten. Im Jahre 1902/03 wurden hierfür 3375 Mk. bewilligt.

Die Kurse werden an landwirtschaftlichen Schulen abgehalten und dauern in der Regel 4 Wochen. Im Jahre 1902 fanden 5 Kurse mit im ganzen 64 Teilnehmern statt.

8. Die staatlichen Milchkontrollanstalten

in Kristiania, Drontheim und Bergen sind an dieser Stelle kurz zu erwähnen. In diesen Anstalten können Molkereien, die nicht selbst die Milch kontrollieren, und Landwirte, die nicht einem Kontrollverein angehören, ihre Milch regelmässig auf den Fettgehalt untersuchen lassen. Landwirte, die bei Beginn des Jahres eine bestimmte Anzahl Kühe anmelden, bezahlen jährlich pro Kuh 60 Öre (67,5 Pfg.), ferner haben sie die Transportkosten bis zur Station der Kontrollanstalt zu tragen. Die Kontrollanstalten werden vornehmlich von den Molkereien in Anspruch genommen, nur wenig von den Landwirten. Im Jahre 1902 wurden die 3 staatlichen Milchkontrollanstalten im ganzen von 53 Landwirten benutzt, wovon jedoch nur ein kleiner Teil mit einer bestimmten Anzahl Kühe fest angemeldet war.

9. Die Gewährung staatlicher Beiträge zu den allgemeinen norwegischen landwirtschaftlichen Ausstellungen.

Grosse landwirtschaftliche Landesausstellungen finden in Norwegen in der Regel wie in Schweden alle 5 Jahre statt. Die 3 letzten derartigen Ausstellungen wurden in Kristiania (1892), Bergen (1898) und Drontheim (1902) abgehalten. Für die Ausstellung in Drontheim 1902 leistete der Staat einen Beitrag von 78187,50 Mk.

Für die Abteilung Rindvieh auf der 11. allgemeinen norwegischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Drontheim 1902 galten folgende Bestimmungen.

Um zum Wettbewerb zugelassen zu werden, müssen alle Tiere mit Ausnahme einzeln ausgestellter Stiere und Stiere in Sammlungen von Rindviehzuchtvereinen entweder

a) bei dem Aussteller geboren und aufgezogen sein oder

b) von demselben aufgezogen und in diesem Fall in einem Alter bis zu 3 Monaten angekauft worden sein oder

c) seit wenigstens einem Jahre im Besitz der Aussteller sein.

Die Ausstellungsgebühren für Rindvieh betragen für ein einzeln ausgestelltes Tier 2 Kr., für ein Tier in einer Sammlung 1,5 Kr. Tiere in Sammlungen von Rindviehzuchtvereinen können

von den betr. Besitzern auch in einer Gruppe oder einzeln ausgestellt werden. Tiere in Sammlungen von Einzelbesitzern können nur dann in Gruppen oder einzeln konkurrieren, wenn den Sammlungen keine Prämie zuerkannt worden ist. Dieselbe Bestimmung gilt für Gruppen, die keine Prämie erhalten haben.

Kein Tier unter 1 Jahr und keine Kuh über 12 Jahre kann am Prämienwettbewerb teilnehmen. Die mit der ersten oder zweiten Prämie ausgezeichneten Tiere müssen mindestens 1 Jahr lang nach der Ausstellung im Lande zur Zucht benutzt werden.

Die Einteilung des Rindviehes auf der Drontheimer Schau 1902 war folgendermassen getroffen.

I. Milchvieh.

1. Reines norwegisches Gebirgsvieh.
2. „ „ Flachlandvieh.
3. „ „ Fjordvieh.
4. Reine ausländische Rassen.
5. Kreuzungen.

II. Mastvieh.

1. Tiere reiner norwegischer Rassen.
2. „ ausländischer Rassen oder Kreuzungen.
3. Mastkälber, nicht über 3 Monate alt.

Die Abteilungen 1, 2 und 3 des Milchviehes, also die einheimischen Rindertypen, wiesen die gleiche Klasseneinteilung mit den gleichen Prämienbeträgen auf. Wir lassen diese nachstehend folgen.

No.	Klasse	1. Preis Kr.	2. Preis Kr.	3. Preis Kr.
1.	Stiere, 4 Jahre und älter	100	60	40
2.	„ 2 bis nicht voll 4 Jahre alt	80	50	30
3.	„ 1 „ „ „ 2 „ „	[1]	—	—
4.	Sammlung aus einem Rindviehzuchtverein, bestehend aus mindestens 1 dem Verein gehörigen Stier, 6 Kühen und 4 Stück Jungvieh, die im Besitz von Mitgliedern des Vereins sind	300	200	100
5.	Sammlung von Einzelbesitzern, bestehend aus mindestens 1 Stier, 2 Jahre alt, 3 Kühen und 1 Färse oder 1 Jungstier	300	200	100
6.	Gruppe von mindestens 3 Tieren, wovon wenigstens 2 Kühe, nicht über 12 Jahre alt	80	50	30
7.	Kühe aus Beständen mit nicht mehr als 9 über 1 Jahr alten Tieren	25	15	10
8.	Gruppe von mindestens 3 Stück Jungvieh (Stier in derselben nicht über 1 Jahr alt)	50	30	20

[1] Im Programm sind hier keine Prämien verzeichnet; diese wurden vermutlich erst auf der Schau von den Preisrichtern festgesetzt.

In den Klassen 4 und 5 wurde ausserdem je eine goldene Medaille erteilt.

Dieselben Klassen bestanden für die Abteilungen 4 und 5 des Milchviehes, jedoch waren die Prämien in allen Klassen niedriger. Beim Mastvieh waren innerhalb der einzelnen Abteilungen keine besonderen Klassen eingerichtet; in den Abteilungen 1 und 2 wurden je eine erste Prämie von 60 Kr. und eine zweite von 40 Kr. erteilt, in Abteilung 3 eine erste Prämie von 20 Kr. und eine zweite von 10 Kr.

Über die Beschickung der Drontheimer Schau stehen uns leider keine Angaben zur Verfügung, da der Bericht über dieselbe noch nicht veröffentlicht ist.

Zum Schluss der Besprechung der staatlichen Massnahmen ist noch zu erwähnen, dass das Landwirtschaftsdepartement in allerneuester Zeit bestrebt ist, nach dänischem Muster Konkurrenzen zwischen ganzen Rindviehbeständen ins Leben zu rufen. Es hat bereits Regeln für solche Wettbewerbe entworfen und auf Initiative des Landwirtschaftsdirektors die Durchführung dieser Veranstaltung zum ersten Male für den Termin 1903/04 vorgeschlagen. Da der Reichstag indes die Bewilligung versagte, konnte die geplante Massnahme bis jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht werden.

B. Die Massnahmen der Ämter zur Förderung der Rindviehzucht.

Die Ämter betätigen sich, wie dies auch schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ebenfalls eifrig auf dem Gebiete der Rindviehzucht. In erster Linie macht sich hierbei der staatliche Einfluss bemerkbar, indem ja, wie oben erwähnt, Zuschüsse des Staates an Landwirtschafts-Gesellschaften zur Abhaltung von Schauen, ferner zur Einführung des Flachschen Prämiierungssystems und schliesslich Beiträge an Rindviehzuchtvereine nur unter der Bedingung erteilt werden, dass jedes Amt eine Summe in gleicher Höhe des auf dasselbe entfallenden Staatsbeitrages zur Verfügung stellt. Auf die Tätigkeit der von den Ämtern angestellten Amtsagronomen wurde oben schon eingegangen (S. 657).

Eine besondere Aufmerksamkeit hat namentlich das Amt Bratsberg seit jeher der Förderung der Rindviehzucht zugewandt. In den letzten Jahren hat dasselbe ein Stammbuch für männliche und weibliche Tiere der Telemarken-Rasse errichtet, dessen Führung dem Amtsagronomen übertragen ist. Die Körung der aufzunehmenden Tiere wird von diesem in Gemeinschaft mit dem betr. staatlichen Tierzuchtkonsulenten in der

Regel bei den Flachschen Prämiierungen vorgenommen. Bedingung für die Aufnahme weiblicher Tiere ist unter anderm, dass für das letzte Jahr genaue, objektiv ermittelte Angaben über die Milchleistung vorliegen.

Es mag im Anschluss hieran betont werden, dass im allgemeinen das Herdbuchwesen in Norwegen noch in seinen ersten Anfängen steht. Bis heute ist noch kein einziges Stammbuch veröffentlicht. Mit der zunehmenden Ausbreitung des Flachschen Prämiierungssystems dürfte der Stammbuchführung jedoch durch die beabsichtigte Angliederung derselben an das erstere (siehe Schweden, S. 612) in der Zukunft eine schnellere Entwicklung beschieden sein.

C. Die privaten Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht.

Die Träger der privaten Massnahmen sind die Landwirtschafts-Gesellschaften, Rindviehzuchtvereine und Kontrollvereine.

I. Die Tätigkeit der Landwirtschaftsgesellschaften.

a) Die Königliche Gesellschaft für Norwegens Wohl.

(Det Kgl. Selskab for Norges Vel.)

Dieselbe ist die Zentral-Landwirtschafts-Gesellschaft des Königreiches. Als Filialen gehören ihr die Landwirtschafts-Gesellschaften der einzelnen Ämter an, denen ihrerseits wieder die kleineren landwirtschaftlichen Lokalvereine angegliedert sind.

Zweck der Gesellschaft ist besonders die Förderung der Landwirtschaft in allen ihren Zweigen und Nebengewerben.

Die Gesellschaft erhält bedeutende Staatsunterstützungen, im Jahre 1901/02 39375 Mk. Ihr Kapital betrug 1900 ca. 303750 Mk.

Eine intensive direkte Förderung der Rindviehzucht geht von der Gesellschaft nicht aus. Wohl hat sie früher die Bildung von Kontrollvereinen unterstützt und denselben finanzielle Beihilfe geleistet, aber diese Aufgabe liegt heute ganz beim Staat (S. 661). Ferner hat sie auch Melkkurse durch den dänischen Veterinär Hegelund abhalten lassen und in anderer Weise die Rindviehzucht zu fördern gesucht. Besonders tätig ist die Gesellschaft auf dem Gebiete des Unterrichtswesens; erwähnenswert ist in dieser Hinsicht hier die Einrichtung besonderer Ausbildungskurse für Meierinnen.

Eine Ausstellung veranstaltet die Königliche Gesellschaft für Norwegens Wohl nicht.

b) Die Landwirtschafts-Gesellschaften der Ämter.

In fast allen norwegischen Ämtern bestehen grössere, sich über das ganze Amtsgebiet erstreckende Landwirtschafts-Gesellschaften mit einer Reihe von lokalen Unterabteilungen. Während die Tätigkeit der letzteren vornehmlich in dem gemeinsamen Einkauf von Kraftfutter- und Düngemitteln usw. besteht, üben die Amts-Landwirtschafts-Gesellschaften einen direkt fördernden Einfluss auf die Rindviehzucht aus. Jedoch sind sie hierbei in der Hauptsache auf Staats- und Amtszuschüsse angewiesen, da sie selbst finanziell nicht kräftig sind. Die Landwirtschafts-Gesellschaften veranstalten grössere Rindviehausstellungen (Staats-Amtsausstellungen S. 657) und führen auch kleinere lokale Schauen durch, zu denen Amt und Distrikt gleiche Beiträge stiften. Ferner liegt ihnen, wie erwähnt, in den letzten Jahren auch die Durchführung der Flachschen Prämiierungen ob (S. 658).

Früher besassen auch mehrere Landwirtschafts-Gesellschaften Rindviehstammherden, die mit Staatsbeitrag erhalten wurden. Gegenwärtig besteht eine solche nur noch im Amt Akershus.

Die Landwirtschafts-Gesellschaften der Ämter Smaalenene und Akershus haben im Jahre 1899 gemeinsam ein Stammbuch für Stiere des roten ungehörnten Ostlandviehes errichtet. 1901 waren 17 Stiere in dasselbe eingetragen. In einzelnen Distrikten sind die Kontrollvereine Unterabteilungen der betr. Landwirtschafts-Gesellschaften. Letztere betätigen sich ferner auf dem Gebiete der Rindviehzucht noch durch Prämiierung guter Stalleinrichtung, Viehwartung usw.

2. Die Rindviehzuchtvereine.

Die Rindviehzuchtvereine haben sich in den letzten Jahren in Norwegen stark verbreitet und einen segensreichen Einfluss ausgeübt. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, lassen Staat und Amt ihnen weitgehende finanzielle Unterstützung angedeihen.

Die Zahl der staatlich unterstützten Rindviehzuchtvereine betrug Anfang 1903 im ganzen 792 mit 838 Vereinsstieren. Letztere verteilten sich auf die einzelnen Schläge wie folgt:

259 Fjordvieh,
174 Telemarkenvieh,
144 Nordlandvieh und andere nordische Schläge,
88 Rotes ungehörntes Ostlandvieh,
51 Gudbrandsdalvieh,
27 Valdersvieh,

26	Hallingdalvieh,
23	Österdalvieh,
9	Lyngdalvieh,
5	Hedemarkenvieh,[1]
32	Ayrshirevieh,
838	Stiere im ganzen.

Hinsichtlich der Organisation und Tätigkeit der Rindviehzuchtvereine sind besondere Bemerkungen überflüssig. Ankauf eines guten Zuchtstieres, Körung der weiblichen Zuchttiere, Führung von Zuchtregistern usw. stellen die wesentlichsten Massnahmen dar.

3. Die Kontrollvereine

haben eine ähnlich schnelle Ausdehnung gewonnen wie die Rindviehzuchtvereine, wobei der Staat ebenfalls kräftig fördernd eingegriffen hat. Die Entwicklung ergibt sich aus folgenden Zahlen.

Es bestanden:

Ende 1899	6	Kontrollvereine.
„ 1900	19	„
„ 1901	65	„
„ 1902	108	„
1. Juni 1903	114	„

Die am 1. Juni 1903 vorhandenen 114 Kontrollvereine zählten im ganzen 1771 Mitglieder mit insgesamt 27081 kontrollierten Kühen. Es kamen im Durchschnitt auf einen Verein 238, auf ein Mitglied 15 Kühe.

Die grösste Zahl von Kontrollvereinen fand sich in den südlichen Ämtern Kristians (29) und Hedemarken (27).

Hinsichtlich der Tätigkeit der Vereine ist bemerkenswert, dass die Fettuntersuchung nicht als Regel in das Programm der norwegischen Kontrollvereine aufgenommen ist, während im übrigen alle sonstigen Ermittlungen durchgeführt werden.

In einzelnen Distrikten bilden die Kontrollvereine Unterabteilungen der betr. Landwirtschafts-Gesellschaften.

Hervorzuheben ist noch, dass in einzelnen Ämtern von den Kontrollassistenten neben ihren sonstigen Arbeiten die Stammbuchführung besorgt wird.

[1]) Ist wohl dem Österdalvieh zuzurechnen.

Maschinensatz und Druck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig.

